

D 934

L. L. H.





Grüner Magaz.		<u>Abhandl.</u> , vom <u>Polen</u> u. <u>seinem</u> <u>Gefetze</u>	1.
1774 No 9.	} 10. 11. 12.		
		13. } <u>Miscell.</u> , über <u>Mosis</u> <u>Morbat</u> , den <u>Ueber</u> mit	
		14. } <u>gewisser</u> <u>Namen</u> zu <u>befahren</u>	17.
	84. } <u>Mutwilligkeiten</u> über die <u>vergehrten</u> <u>Mor-</u>		
	85. } <u>überdringen</u> , welche mit den <u>Poln.</u> <u>Gefetze</u> bis		
	86. } <u>auf</u> <u>unser</u> <u>Zeit</u> <u>vorgangenen</u> <u>sind</u> . (aus		
	87. } <u>den</u> <u>Leib</u> <u>des</u> <u>chevalier</u> <u>d'lon</u> <u>de</u> <u>Beaumont</u>).	25	
1775 No 103.	104. } <u>G.</u> u. vom <u>Kaysers</u> <u>Recht</u> , einem <u>speciel.</u> <u>Recht</u>		
	104. } <u>Artikeln</u> zu <u>Lüneburg</u>	41	
		<u>fortklärung</u> <u>einer</u> <u>Malle</u> <u>im</u> <u>alten</u> <u>Nadischen</u>	
		<u>Recht</u> . (Medremedum. - <u>Auswahl</u>)	49
1776. No 89.	} 90.	<u>G.</u> u. vom <u>den</u> <u>Romanischen</u> u. <u>den</u> <u>se</u> <u>betref-</u>	
		90. } <u>enden</u> <u>Gefetze</u> <u>des</u> <u>Röm.</u> <u>Kaisers</u>	50
		101. } <u>G.</u> - <u>von</u> <u>Mantua</u> <u>u</u> <u>Speyer</u> <u>auf</u> <u>der</u> <u>mitt-</u>	
		<u>lern</u> u. vom <u>Mantua</u> <u>u</u> <u>Speyer</u> <u>auf</u> <u>der</u> <u>neuen</u> <u>Zeit</u>	57
1779. No 17.	} 71.	<u>B.</u> u. vom <u>den</u> <u>großen</u> <u>Christ</u> <u>tags</u> <u>Brief</u> (vom	
		71. } <u>Bay.</u> <u>Hook</u>) <u>in</u> <u>England</u>	60.
		71. } <u>Antwort</u> , zur <u>Erklärung</u> <u>der</u> <u>bei</u> <u>den</u> <u>letzten</u>	
		<u>Criminalgericht</u> <u>worin</u> <u>üblich</u> <u>gewesenen</u> <u>Abtötung</u>	
		<u>des</u> <u>Land</u> <u>von</u> <u>dem</u> <u>maltheischen</u> <u>König</u> (<u>Leitgeber</u>)	64
	72. } <u>Von</u> <u>den</u> <u>Zeugnissen</u>	68.	
	73. } <u>Von</u> <u>der</u> <u>alten</u> <u>Waise</u> <u>des</u> <u>Abbruf</u> <u>u</u> <u>Marbr.</u>		
		<u>und</u> <u>der</u> <u>Gewer</u>	72.

Genöves Magazin

1779. No 79.	Mon den <u>2. März</u>	78	
80			
86.	Mon den <u>1. April</u>	84	
88	Wo die leichteste Methode, die <u>Gewinn</u>		
104	<u>zu beschaffen</u>	88	
1780. No 70.	<u>Rechnung, Vortheile zur Vermehrung der</u>		
	<u>frucht</u>	96	
1781. No 44.	<u>Gewinn, Beförderung u. Beförderung des Glases</u>	101	
1782. No 94.	P. <u>Meißner</u> , vom <u>Prinzipien</u> u. <u>Wirkung</u>		
95		der von der <u>ersten</u> <u>Beförderung</u>	104
1784. No 52	G. C. <u>Meißner</u> , <u>Erörterungen über einige beson-</u>		
60		dere u. <u>schädliche</u> <u>Wirkung</u> u. <u>Gewinn</u>	112
61			
62			
" " 66.	<u>Meißner</u> , von der <u>wirklichen</u> <u>Mannschaft</u>		
67		<u>in</u> <u>Waffen</u>	128
" " 70.	H., von der <u>Erfindung</u> u. <u>Verbreitung</u>		
71		<u>des</u> <u>Reichthums</u> zur <u>Zeit</u> der <u>Röm.</u>	136.
" " 92.	<u>Meißner</u> , von der <u>Entdeckung</u> des <u>Wassers</u>		
93		<u>in</u> <u>Wass.</u> <u>Nicht</u> <u>Chlorid</u>	144
94			
95			
" " 98.	<u>Manuskript</u> , von der <u>Erfindung</u> <u>Erfindung</u>		
	der <u>alt.</u> <u>Erfindung</u> (Mainz) im <u>Lüneburger</u>	160.	
1785 No 2.	v. <u>Meißner</u> , <u>Wirkung</u> der <u>Erfindung</u> <u>Erfindung</u>		
8		<u>in</u> <u>Wass.</u> <u>Nicht</u> <u>Chlorid</u>	164
9.			
10			
11			

Ganon. Magazin

1785 No 86.

- 87
- 88
- 89
- 90
- 91
- 92

Verucht über die Fastig- und Geruch-
Manufaktur Englands 184

1786. No 38.

- 39
- 40

C. Maiswar, die wasserkaltes oder
Safersäfte 212
von den Wirkungen des wasserkaltes 224

1788. No 81.

82

Dräger, von dem Nutzen der Kautsch der
res vesicularia medici aevi und von der in sief-
gen Erkrankungen seltener geruchsam Wirkung
Frucht 226
Ursach von alten Wunden, insbesondere
den von Wunden in Wunden 234
Biographie des Präsi. gef. Dr. Lamproff 236
Beobachtungen über das Wund Wund Wund
Wund Wund, von A. G. Wund 240
Wund zur Wund der Wund Wund 244
Dräger, von dem Wund Wund Wund 246
Wund Wund Wund in Wund Wund 253

Neues Gan. Mag.

1794. No 99

- 100
- 101

Wund, über das Wund der Wund Wund Wund
Wund Wund Wund Wund 255

Königl. Hannov.
Magazin

1795 No 56

57

58

59

"

Königl. Preuss.
Magazin. 4.

Königl. Preuss.
Magazin. 12.

Lafu, Witze eines Gefessels des Zünfters u. Gildes
in Deutschland 267

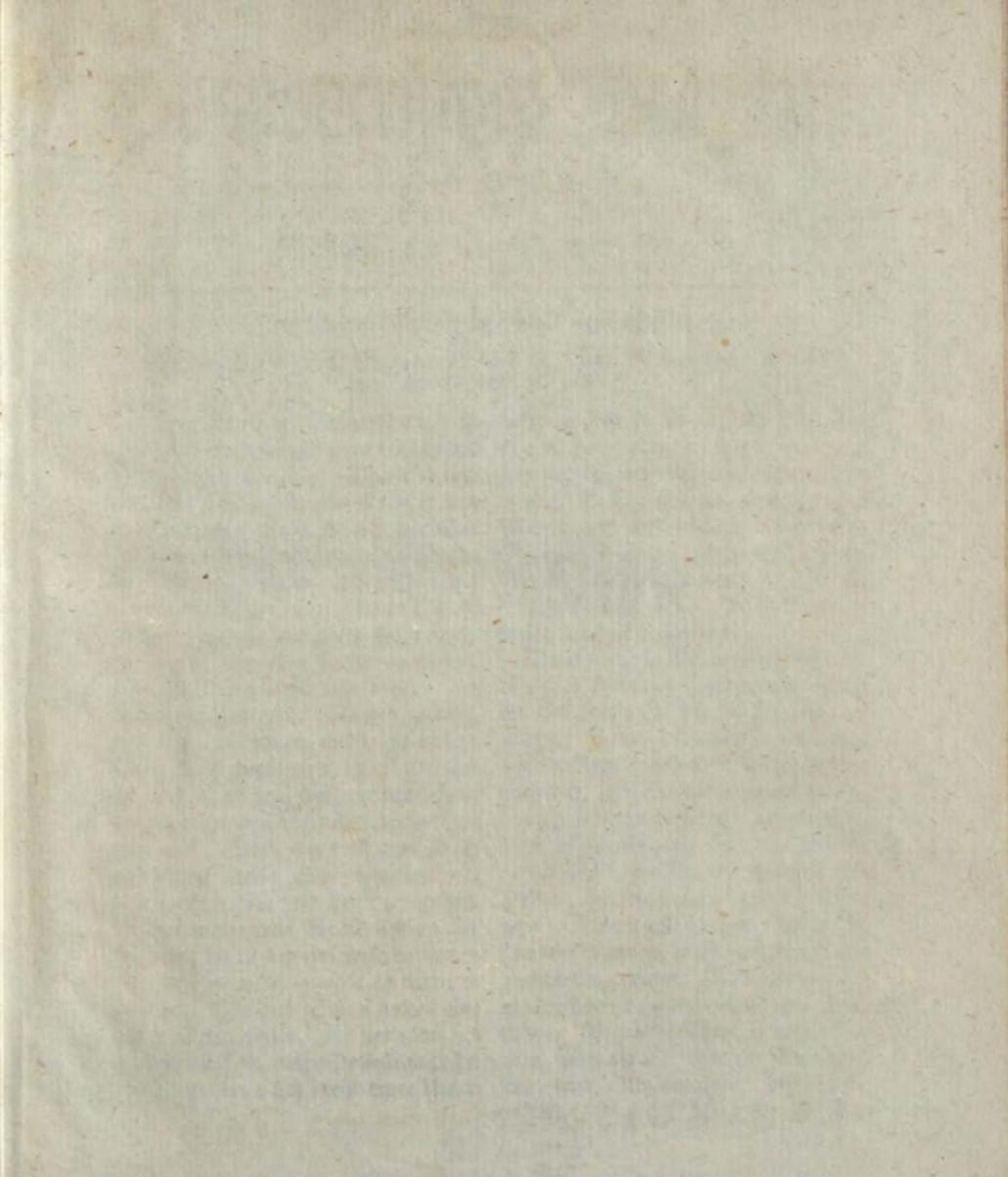
Notenbuch, über die Mitgliederverträge 280

Carlinen, von dem Altkönig, über die Verfassung
u. jetzigen Gebrauch des alten Römisches Recht 283

Rechtliche, von dem Verfasser Tringissen 294

Thema XI. de lege Salica. Deponum a Hönig.
Adrius Wagnero 296

Thema XII. de angariis et parangariis. de
sens. a Car. Fab. Goll. Schoenbornio 300



Hannoverisches Magazin.

9tes Stück.

Montag, den 31^{ten} Januar 1774.



Von dem Solon und seinen Gesetzen.

(Von dem Verfasser der Erinnerungen über die Gesetze des Lykurgus, im 100^{ten} und folg. St. des vor. Jahrs.)

Der Name des Solon ist ungleich bekannter als seine Geschichte und Gesetze. Der künftige Gelehrte buchstabirt ihn schon in den untern Classen, wenn er die sieben Weisen auswendig lernt, an deren Spitze er zu stehen die Ehre hat. Eine Ehre die in Absicht auf einige seiner Herren Collegen eben so viel nicht sagen will, von denen wir eben so wenig wissen, warum sie auf dieser Liste stehen, als wir von vielen neuern Namen eine Ursache angeben können, welche sie in das Verzeichniß berühmter Gelehrten gebracht hat, ob sie gleich nach dem Satze des zureichenden Grundes vorhanden seyn muß. Doch wer will alles so genau untersuchen? Wer einmal gelehrt oder weise heißt, der heiße es immer. Er hat wenigstens die Possession für sich, und die ist bey unsern Griechen so alt, daß es unbillig wäre sie darin zu turbiren. Mit dem Solon hat es eine andre Bewandniß. Er hat nicht nöthig sich auf die bloße Possession zu berufen. Er kann sich dreist einer Unter-

suchung bloß stellen, welche ihm nicht nur nicht schaden, sondern vielmehr seinen wohl erworbenen Titel befestigen wird. Er hat sich als einen großen Mann, und vielleicht als den größten Gesetzgeber des Alterthums gezeigt. Die Geschichte seines Lebens und die Beschaffenheit seiner Gesetze werden dieses Urtheil bestätigen.

Die eigentliche Geburtszeit dieses berühmten Mannes ist ungewiß. Auch der Ort seiner Geburt wird streitig gemacht. Sowohl Salamis als Athen wird dafür angegeben. Welcher es aber auch war, so bleibt immer so viel gewiß, Solon war ein geborner Athenienser, denn Salamis, wo sich seine Aeltern in der Zeit seiner Geburt vielleicht aufhielten, gehörte damals den Atheniensern. Damit alle Ungewisheiten zusammen kommen, wird auch sein Vater verschieden genannt. Nach einigen hieß er Euphorion, und nach andern Ercestides. Vielleicht führte er beyde Namen, und der eine war ein Beyname, der seine Abstammung bezeichnere.

Dies



010812

6617

Diese Abstammung ist indessen auch nicht ohne Widerspruch. Von einigen wird das Geschlecht des Solon eben so sehr herabgesetzt, als es von andern heraufgesetzt wird. Doch ist die größte Wahrscheinlichkeit auf dieser Seite, und die entgegengesetzte Meinung scheint sich auf nichts als seine schlechten Glücksumstände zu gründen. Ein Grund der, wie man weiß, nicht allemal zutrifft. Nach dem Diogenes Laertius ^{a)} stammte er in graden Linie vom Codrus her. Die Bekleidung der höchsten Stellen in seiner Republik, indem er so wohl als sein Bruder Dropides, Archon gewesen, ist, nebst der Verwandtschaft mit dem Pisistratus, der seine Usurpation mit seiner Herkunft vom königlichen Blute rechtfertigte, hierüber ein nicht schwacher Beweis. Schwerlich würde überdem das Volk zu Athen einem Manne aus dem Hesen des Pöbels die Gesetzgebung übertragen, und die höchste Würde angeboten haben, wie wir in der Folge sehen werden. Doch es liegt uns nicht so viel daran, woher, als wer er gewesen. Der große Mann verliert nichts dadurch, daß er der erste seines Geschlechts ist.

Von den ersten Lebensjahren des Solon ist uns nicht viel mehr als von seiner Geburt bekannt. Wir wissen bloß, daß er sich frühzeitig den Wissenschaften und Künsten geweiht, und darin alle seine Zeitgenossen hinter sich gelassen hat. Mit dem glücklichsten Genie und dem besten Herzen geboren, konnte er nicht fehlen hier seine Rechnung zu

finden. Sein sanfter und menschenfreundlicher Charakter, der sich in allen Ausstritten seines Lebens so unterscheidend auszeichnet, leitete ihn zuerst zu den sanftern Musen. Dichtkunst und Beredsamkeit waren seine Lieblingsstudien. Sonderlich fesselte ihn der Reiz der erstern so stark, daß er ihr nicht nur einen guten Theil seiner Jugend opferte, sondern ihr auch noch in den späteren Jahren treu blieb. Er hatte eine hohe Meinung von dem Werth der Poesie, und hielt nichts für geschickter die Wahrheit zu den Herzen der Menschen zu leiten, als diese Sprache der Götter. Seine Stärke in derselben ist aus einigen Ueberbleibseln zu ersehen, und nach dem Urtheil des Platon ^{b)} würde er neben dem Homer und Hesiodus stehen, wenn er sich die Mühe genommen hätte, seine Arbeiten, sondern sich die letztern, nochmals zu übersehen und auszubessern. Aber er war zu etwas größerm bestimmt, als nur in der Sphäre der Dichter zu glänzen.

Gelchrtsamkeit und Kunst waren vor zwey tausend Jahren noch weniger ein gutes Mittel sein Glück zu machen als jetzt. Sie haben immer viel Ruhm nach dem Tode, aber nicht immer viel zu leben gegeben. Homer, der göttliche Homer, der nach seinem Tode fast angebetet wird, soll nach einigen Nachrichten verhungert seyn. Solon der dieses mußte, war darauf bedacht die Ungerechtigkeit der Welt und des Glücks durch seinen Fleiß zu verbessern. Zu groß Wohlthaten anzunehmen, und

a) In vit. Solon.

b) In Timaeo.

zu begierig sich im Stande zu sehen sie erzeugen zu können, ergriff er den Weg, der am nächsten zum Tempel des Plutus führt. Er erlieb eine Zeitlang Handlung. Aber nicht länger, als bis er sich im Stande sah bequem und anständig zu leben. Ein Geist den die Krone von Athen in der Folge nicht blendete, kam nicht in Gefahr von dem Kost des Geizes angegriffen zu werden.

Der Zeitpunkt, da sich Solon in seinem wahren Lichte zeigte, und wo die Athener anfangen sein außerordentliches Verdienst zu unterscheiden, wird ebenfalls streitig gemacht. Doch ist der Unterscheid in den Berechnungen nicht so groß, wie man ihn sonst wohl gewohnt ist. Man kann denselben sicher in die 45te Olympiade setzen. Denn im dritten Jahre der 46sten war er Archon, nicht lange nachher als der bekannte Spimenides die große gottesdienstliche Reinigung in Athen vorgenommen hatte. Der erste Schritt auf dieser neuen Laufbahn war gefährlich. Es war der Vorschlag zur Wiedereroberung von Salamis, welcher wegen vieler misslungenen Versuche, bey Strafe des Todes, durch ein öffentliches Gesetz untersagt war. Solon wagte ihn unter dem Schutze einer verstellten Verückung. Er entflammte durch ein feuriges Gedicht die Ehrbegierde in den Herzen seines Volks, und bewog dasselbe ein Gesetz aufzuheben, das ihm zur Schande gereichte. Die Unternohmung auf Salamis wurde beschloffen, und unter der Anführung dessen der sie

angerathen, mit gleicher Klugheit und Glücke ausgeführt. Salamis wurde erobert, und die Athenenser wieder in den Besitz einer Insel gesetzt, die ihnen so sehr am Herzen lag.

Doch diese Eroberung war mehr der Anfang als das Ende des Krieges. Die Megarer als bisherige Besitzer suchten ihren Verlust durch die Waffen zu ersetzen. Nachdem der Krieg eine Zeitlang mit abwechselndem Glück geführt war, verglichen sich die streitenden Theile, ihr Recht der Entscheidung der Laccedämonier zu überlassen. Hier hatte Solon Gelegenheit seinem Vaterlande einen neuen Dienst zu leisten, und die durch Waffen gemachte Eroberung mit seiner Beredtsamkeit zu vertheidigen. Er verfocht die Sache seines Volks mit solchem Nachdruck und Stärke, daß der Ausspruch der Schiedsrichter völlig für die Athenenser ausfiel, welche Salamis ruhig behielten.

Es ist leicht zu erachten, wie sehr ein solcher Dienst diesen großen Mann in der Gunst und Achtung seines Volks heben mußte. Und er hatte bald Gelegenheit noch mehr in beyden zu steigen. Durch sein Ansehen und Zureden bewogen, erklärten die Amphycyonen den Krieg gegen die Cirrhäer, welche nicht allein das Gebiet von Delphi durch öftere Einfälle beruhigt, sondern diese heilige Stadt selbst belagert hatten, um die unermesslichen Schätze ihres berühmten Tempels zu erhaschen. Denn nach Delphi gieng man eben so wenig mit leerer Hand als nach Loreto, und

c) Eine Versammlung der Repräsentanten aller griechischen Staaten.

die alten Götter nahmen so gern wie die neuen Heiligen. Eine solche Rücksichtigkeit mußte allerdings geahndet werden. Und wenn Solon in dem Kriege gegen sie gleich nicht commandirte, so hatte er doch an allem was geschah, den größten Antheil. Er war das Triebwerk aller Unternehmungen, und nach seinen Rathschlägen eingerichtet, hatten sie den glücklichsten Ausgang. Cirrha wurde durch Waffen und Purgiermittel d) erobert, und dem Delphischen Apollo geheiligt, der sein Interesse sehr gut verstand, und es sich in einem Orakelspruche ausdrücklich ausgedehnt hatte.

Mit dieser Unternehmung beschloß Solon seine kriegerische Laufbahn. Ein anderes Feld, das mehr mit seinem sanften und wohlthätigen Charakter übereinstimmte, beschäftigte ihn in seinem ganzen übrigen Leben so lange er in Athen war. Von seiner Zurückkunft von Cirrha fand er alles in Unruhe. Die Parthenen des Cylons und des Megacles, deren Ursprung hier zu weit hergeholt seyn würde, hatten wieder das Haupt erhoben. Die erstere erwarb sich durch Gründe welche die Religion betrafen, immer mehr Anhänger. Sie gaben das Elend, das Athen durch verschiedene harte Landstagen betraf, für eine Wirkung des Zorns der Götter aus, der auf den Blutschulden des Megacles und seiner Anhänger ruhte. Die Sachen waren so weit gekommen, daß

das Ungewitter zum Verderben des Staats bereits auszubrechen bereit war. Solon allein wußte es zu beschwören. Er legte sich ins Mittel, und schlug die Wege der Güte vor. Durch sein Ansehen und durch seine Beredsamkeit bewog er den Megacles und seine Anhänger, sich einer rechtlichen Untersuchung zu unterwerfen. Sie wurden verurtheilt. Epimenides reizte ganz Attica mit einer unsäglichen Menge von heiligen Gaukeleyen, und Megacles mußte mit dreihundert der Vornehmsten von seiner Parthey das Land räumen. Hier begiengen die Herren Atheniensier einen Staatsfehler, der nicht zu entschuldigen ist, wenn auch Solon Antheil daran genommen hat. Sie verjagten Löwen, ohne ihnen die Zähne und Klauen genommen zu haben. So viel ansehnliche Verbannte behielten immer zu viel Macht zu schaden, die sie auch in der Folge, durch die Wiederherstellung des Pisistratus, genugsam bewiesen. Diese geschwächte aber nicht genug unterdrückte Parthey blieb ein beständiger Keim zu Meutereyen.

An der Stelle von zwey Parthenen, welche Athen bisher getheilt hatten, thaten sich drey hervor. Dieses waren die Diacrier, Pedier und Paratier, an deren Spitze sich Pisistratus, Isurgus und Megacles stellten. Die erstern, welche aus den geringsten Bürgern bestanden, wollten eine Democratie. Die

ans

d) Solon ließ in den kleinen Fluß, der durch die Stadt seinen Lauf hatte, eine Menge Riesenurzen werfen. Man überläßt die Rechtfertigung dieses Stratagem's denen die es erzählen. *Polyen. Strat. l. 3. Plut. in vit. Solon.*

andern, welche die reichsten waren, suchten eine Oligarchie, und die dritten, welche zu der mittlern Gattung von Bürgern gehörten, verlangten eine vermischte Regierung. Alle drey warfen die Augen auf den Solon, als auf den Mann, der nicht nur die Fähigkeit besaß das Staatsruder bey so stürmischen Zeiten zu führen, sondern von dem sich eine jede außerdem besondere Vortheile versprach. Die Reichen hofften, da er selbst ein begüterter Mann war, er würde um sein selbst willen ihr Interesse nicht versäumen. Die gemäßigte mittlere Parthey rechnete auf seine Mäßigung, und die arme auf seine Billigkeit und Menschenliebe. Er ward ohne Loos zum Archon erwählt, und durch einen Orakelspruch ermuntert, nahm er, demselben zufolge, das Staatsruder mit eben so viel Weisheit als Entschlossenheit in die Hand.

Die Hauptursach der Unruhen im alten Athen sowohl als im alten Rom, war die Unterdrückung, welche die Armen von den Reichen erlitten. Diese war um so viel unerträglicher, da sie unter dem Schatten der Gesetze mit allem Schein des Rechtes verübt wurde. Der Bucher nährte sich vom Blute der Elenden, und konnte damals so wenig als jetzt in seinen Schranken gehalten werden. Aber seine Privilegien waren weit schrecklicher. Konnte der Schuldner nicht bezahlen, so mußte er seine Kinder, und endlich sich selbst dem Gläubiger überlassen, und in die Sklaverey gehen. Diesem Uebel zu steuern,

welches den Staat mit einem gänzlichen Umsturze bedrohet, ergriff Solon ein Mittel, das zwar den Schaden auf einmal heilte, aber auch, nach der Art aller heftig wirkenden Arzneyen, den Kranken so sehr angriff, daß er auf seinen Arzt nichts weniger als gut zu sprechen war. Er machte seine Sisyachia bekannt, welches ein Gesetz war, das die Entledigung von allen Schulden in baarem Gelde verordnete. Dieses Mittel ergriff er, weil vermuthlich die Erhöhung der Münzen e) der Sache noch nicht genug gethan hatte. Die Besitzungen der Grundstücke aber veränderte er nicht, sondern ließ sie wie sie waren. Daher kam es, daß alle Theile mit seiner Verordnung gleich unzufrieden waren. Die Reichen, weil er ihr Vermögen schmälerte, und die Armen, weil er ihre Erwartung nur halb erfüllte, indem sie auf eine völlige Gleichheit durch Vertheilung aller Ländereyen gerechnet hatten. Hiezu kam noch ein schändlicher Betrug einiger seiner Freunde, welche auf die erhaltene Nachricht von seinem Vorhaben große Summen aufborgten und an Grundstücke legten. Der Argwohn eines Antheils an dieser niederträchtigen Handlung drückte anfänglich den Solon nicht wenig, bis ihn die Zeit und der ansehnliche Verlust, welchen er selbst durch sein Gesetz erlitten hatte, rechtfertigten. Aber der Unwille des Volks verlor sich dennoch nicht gleich. Es hatte weit mehr von ihm erwartet, und da er seine Hoffnung nicht in ihrem ganzen Umfange

e) Solon setzte die Mina, welche vorher 73 Drachmen goltten, auf 100.

erfüllt hatte, so ließ es sein Misvergnügen deutlich blicken.

In der That scheint der sonst so vorsichtige Solon hier einen Fehler begangen und sich ein wenig übereilet zu haben. Die Catastrophe war auf einmal zu groß, welches mit allem Fleiße zu verhüten doch sonst seinen Grundfäßen gemäß war. Die Römer haben ihn wenigstens in ihren Maaßregeln, die sie bey ähnlichen Umständen ergrieffen, weit übertroffen. Sie setzten Zinsen und Capital nach und nach herab, und bezahlten endlich die Schulden der ganz Unvermögenden aus dem öffentlichen Schatz f). Die Sache kam am Ende auf eins hinaus. Aber weil man hier langsam und stufenweise gieng, so war sie allen erträglich. Gegen plöbliche Uebergänge lehnt sich unsre Natur jederzeit auf. Wir können sie nicht wohl in Privatangelegenheiten, und noch weniger in öffentlichen ertragen. Doch wir ziehen billig unsre Critik über den großen Mann zurück. Zeit und Umstände nöthigten ihn vielleicht gewaltsamer zu verfahren, als er sonst gethan haben würde. Sein glimpflicher und ganz zur Gelindigkeit geneigter Charakter rechtfertigt ihn sattsam, wenn es nicht schon das Loos der Menschheit thut, welche es nicht vermeiden kann zu Zeiten auch bey der besten Absicht zu fehlen. Hundert andre würden es an seiner Stelle tausendmal schlechter gemacht haben. Der große Mann ist berechtigt einen Fehler zu begehen, ohne

daß wir darum berechtigt werden unsre Hochachtung zurückzunehmen.

Solon fühlte den Unwillen seines Volkes, der ihm durch die Seele drang. Aber er hielt darum nicht weniger fest, und zeigte vielleicht in dieser Probe die höchste Vollkommenheit des menschlichen Charakters, nemlich eine unbewegliche Standhaftigkeit bey dem empfindsamsten Herzen. Von der Redlichkeit seiner Absichten und der Unmöglichkeit zurückzugehen gleich stark überzeugt, wich er auf keine Seite aus, sondern gieng seinem Zwecke standhaft nach, so wenig ihn sonst das Nachgeben kostete. Er erwartete, als ein großer Kenner des menschlichen Herzens, daß die Zeit in ihre Rechte treten und Vernunft und Wahrheit geltend machen würde. Und er betrog sich auch nicht. Das Volk kam von seinem Schwindel zurück. Es erkannte die gute Absicht und die reinen Hände des großen Mannes, und seine Sifachta, welche vorher so vielen Tadel und ein allgemeines Murren erregt hatte, wurde nun der Gegenstand des Lobes und der Bewunderung in einem solchen Grade, daß man zu ihrem Andenken ein öffentliches Opfer anstellte und es Sifachta nannte. Selten erhält sich die Gesinnung des Publicum im gehörigen Gleichgewicht, wenigstens bey der ersten Bewegung. Es liebt die Extremen und geht leicht von einer zur andern hinüber. Wenigstens that es hier das athenensische Volk von der

tio

f) Liv. I. 7. c. 21.

tiesen Weisheit und seltenen Uneigen-
nützigkeit des Solon, setzte es seiner
Ehrerbietung und seinem Vertrauen gar
keine Schranken. Mit allgemeiner Be-
willigung wurde ihm die Gesetzgebung
von Attica aufgetragen, und zwar mit
unbegrenzter Macht, aufzuheben, ab-
zuändern und einzuführen, was er gut
finden würde g). Dieses war noch
nicht genug. Man gieng so weit, daß
man ihm die Oberherrschafft und Kro-
ne von Athen anbot, und es lag bloß
an ihm auf den Thron zu steigen den
seine Vorfahren besessen hatten. Aber
so schmeichelhaft es ihm war, daß ein
auf seine Freyheit äußersteifersüchtiges
Volk sich ihm freywillig unterwerfen
wollte, und ihn allein würdig hielt ein
Nachfolger des großen Codrus zu wer-
den, so lehnte er dennoch diesen Antrag
standhaft von sich ab, so sehr man auch
in ihn drang, und so hart ihn seine
Freunde deshalb tadelten. Es sey nun,
daß er von den Vorzügen einer repu-
blikanischen Regierungsform zu sehr
eingenommen war, oder daß er nach
seiner tiefen Einsicht Gährungen und
Revolutionen vorher sah, die seinen
Thron umstürzen, oder ihn nöthigen
würden denselben mit Blute zu beset-
zigen; genug, er schlug die ihm ange-
botene höchste Würde aus, und hielt
es größer ein Wohlthäter als ein Herr
seines Volkes zu seyn.

Es sey hier eine kleine Ausbengung
in der Absicht erlaubt, eine Parallele
zwischen dem Lykurgus und Solon zu

ziehen. Jener warf sich zum Gesetz-
geber auf, dieser wurde dazu von sei-
nem Volke bestellt. Jener wollte keine
Krone auf Kosten der Ehrlichkeit, die-
ser will sie nicht, auch da er sie als der
ehrliehste Mann haben kann. Wie
weit steht hier Solon über dem Lykur-
gus! Eben so weit als seine Gesetze
voll Vernunft und Billigkeit, über
den widersinnigen Rherten. Der Pa-
rallelismus wird hier in keiner andern
Absicht so kurz abgebrochen, als um ihn
desto eher wieder anbringen zu dürfen.

Hier müssen wir die Geschichte des
Solon unterbrechen, und von seinen
Gesetzen reden. Der Plan derselben
war mit reifer Ueberlegung und mit
demjenigen sichern Auge entworfen,
welches weder seinen Gesichtspunkt,
noch den Boden, der zwischen demsel-
ben liegt, verfehlt. Er war überall
der allgemeinen menschlichen Natur
angemessen, ohne die besondere seines
Volks dabey aus den Augen zu setzen.
Die öffentliche Wohlfahrt wurde we-
der dem Privatnutzen, noch auch dieser
jener aufgeopfert. Beyde waren das
Kritikum desselben, beyde wurden
mit gleicher Sorgfalt gesucht, und mit
gleicher Gewisheit erreicht. Ganz
unterschieden von dem Lykurgischen
Entwürfe, der sich nicht sowohl nach
der Natur der Menschheit und seiner
Bürger richtet, sondern vielmehr will,
daß sich die eine und die andere nach
ihm richten soll. Seine Gesetze wol-
len dieselbe nach der bloßen Idee des

Gesetzgebers mit Gewalt zwingen, anstatt sie mit Glimpf und guter Art zu lenken. Alles wird darin den willkürlichen Begriffen von Ehre und vom gemeinen Besten aufgeopfert, ohne zu bedenken, ob ein solches Opfer nicht die Kräfte derer übersteigt die es bringen sollen, oder, wenn sie sich über Vermögen anstrengen, wie viel sie dieses kostet. Blinder Gehorsam ist ihre Grundlage, und strenger Zwang das Band das sie zusammen hält. Solon baute seine Gesetze auf Gerechtigkeit, Vernunft und ein wohl abgewogenes Gleichgewicht. Er gab ihnen hinlängliche Schwere, aber nicht so viel, daß ihr Druck lästig werden konnte. Das waren nach seinem Ausspruch die besten Vorschriften, welche durch Macht und Gerechtigkeit in gleichem Maße unterstützt, die durchgängige Gleichheit erhielten, welche die Eintracht und genaue Verbindung unter den Gliedern eines Staats am besten befördert. Dieses war der Geist seiner Gesetze. Alle Verordnungen die von ihm herrührten, trugen das Gepräge der Vernunft, der Billigkeit und der Freyheit, die sich auf die Gleichheit stützte. Alles war so richtig und verhältnißmäßig eingerichtet und verglichen, als es sich in einer aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzten Masse thun läßt. Gesetze von dieser Art empfehlen sich durch sich selbst, und flößen dem der sie durchschauet, durch ihre innere Beschaffenheit die Neigung ein, sich ihnen zu unterwerfen. Das

war auch die Absicht des Solon. Er wollte nicht sowohl zwingen als leiten, nicht sowohl befehlen als überzeugen. Müßten nicht Gesetze, worin Vernunft und Menschlichkeit so deutlich reden, sich eine allgemeine Hochachtung erwerben, und sich in ihren wesentlichen Theilen eine so lange Dauer als die Natur der Menschen versprechen, worauf sie gegründet sind?

Der weise Gesetzgeber, welcher beständig mit der Bleischnur in der Hand geht, machte es sich zur Grundregel, so wenig als möglich von der alten Einrichtung zu verändern. Er befiel sie überall, wo er konnte, oft auch da wo er sie nur erträglich fand. Unverföhrt von der Eitelkeit, der Schöpfer eines Staats zu werden, besserte er mehr aus als daß er neu banete. Mit geschickter Hand wußte dieser große Meister das Wankende zu befestigen, das mit einander streitende zu verbinden, und aus übel zusammenhängenden Theilen ein festes und ordnungsvolles Ganzes zu bilden. Wie weit läßt er hier den Lykurgus zurück, der einreißet um aufbauen, und zertrümmert um wieder herstellen zu können, und am Ende doch nichts mehr herausbringt als eine alte unförmliche Burg, welche sich bloß durch die Dicke und Festigkeit des Mauerwerks auszeichnet? Die gänzliche Umschaffung eines Staats ist nicht nur hart und unangenehm, sondern auch höchst mislich. Es ist mehr Glück als Verdienst, wenn sie gelingt.

Die Fortsetzung folgt künftig.

Hannoverisches Magazin.

10tes Stück.

Freitag, den 4ten Februar 1774.

Fortsetzung von dem Solon und seinen Gesetzen.

Die erste Arbeit des Solon war die Einrichtung der Regierungsform. Athen war bereits eine demokratische Republik, die aber noch keine gewisse Gestalt erhalten hatte, wenigstens keine verhältnismäßige; Solon gab ihr Maas und Bildung. Er theilte die sämmtlichen Bürger in vier Classen ein. Die Pentacosiomiden und Hippodatesunten machten den Adel aus, und stellten gleichsam die Patricier des alten Roms vom ersten und zweyten Range vor. Die Zeugiten waren die vornehmsten unter dem Volk, und können süglich mit den römischen Rittern verglichen werden. Der Ueberrest wurde unter dem Namen der Theten begriffen, und war ohngefähr der Plebs des alten Roms. Diese Vergleichung rechtfertigt sich noch durch einige andere ähnliche Einrichtungen. So war in Athen sowohl als in Rom das Vermögen zum Fuße der Rangordnung und der Steuern genommen. Die drey ersten Classen waren nur zu öffentlichen Bedienungungen fähig. Die Theten waren davon ausgeschlossen. Doch besteht ein jeder, auch der

geringste Bürger, seine freye Stimme bey der allgemeinen Versammlung des Volks, welcher Solon dadurch das größte Gewicht beylegte, weil er verstatete sich in allen Fällen auf das versammelte Volk zu berufen. Damit aber dieses Gewicht, welches größer war, als es anfangs schien, nicht gar zu viel Uebergewicht erhalten, und den Staat aus seiner Lage ziehen möchte, so gab er demselben ein Gegengewicht an dem Senat und Areopagus. Das gesammte Volk entschied alles, aber es durften keine Vorschläge an dasselbe gethan werden, welche nicht vorher vom Senate geprüfet waren, und die Schlüsse der allgemeinen Versammlung erhielten nicht eher die Kraft der Gesetze, als bis sie der Areopagus gebilliget hatte. Die tiefe Staatskunst unsers Gesetzgebers in der genauen Berechnung und Abwiegung der Macht dieser verschiedenen Theile, bestätigte sich durch den Erfolg. Athen war so lange groß und blühend, als man dieses Gleichgewicht unverrückt ließ. Pericles verrückte es, indem er das Ansehen des Areopagus schwächte und dem Volke zu viel einräumte.

räumte. Man kann daher die Epoche des Pericles als den Anfang des Verfalls seiner Republik annehmen, welche von dieser Zeit an alle Unbequemlichkeiten einer uneingeschränkten Demokratie erfuhr, immer tiefer herab sank, und endlich nichts mehr von ihrer vormaligen Größe als den bloßen Schatten, nemlich den Ruhm der Gesehsamkeit, behielt. Ein Ruhm der immer sehr viel sagt, aber doch unfähig war, den Verlust auf der andern Seite zu ersetzen. Das war die Strafe dieses Volks, weil es die Einrichtungen des Solon veränderte, der ohne Widerspruch der größte Staatsmann des Alterthums war, und besser als jemand verstand, die aristocratische Verfassung dergestalt mit der demokratischen zu vermischen, daß das Uebel von einer jeden insbesondere vermieden, und das Gute von beyden zusammen genommen erhalten wurde. Diese Vermischung war ein Meisterzug, der alles leistet was in der menschlichen Natur und in einem freyen Staate anzubringen ist.

Die allgemeine Versammlung des Volks, welcher die höchste Macht und Gerichtsbarkeit beygelegt war, führte den Namen Ecclesia. Eben so mächtig als die römischen Comitien, aber ungleich besser geordnet. Ihre ordentlichen Zusammenkünfte geschahen viermal in einem Zeitraume von fünf und dreyßig Tagen. Die außerordentlichen wurden nach Zeit und Umständen, auf Verordnung der Obrigkeit, gehalten. Zu jenen kam das Volk ungerufen, zu

diesen aber wurde es eingeladen. Ein jeder freyer Bürger, der über dreyßig Jahr und nicht wegen eines Verbrechens ehrlos gemacht war, hatte darin seine Stimme, welche anfänglich durch Bohnen, hernach aber durch kleine Steine gegeben wurde. Gewöhnlich wurde sie unter freyem Himmel, auf dem Markte Pryta nahe beym Schlosse, gehalten, und zwar jedesmal unter dem Vorsitze des Epistaten, der Prytanen und Proedern. Die Prytanen waren Deputirte des Senats, welche bey der allgemeinen Versammlung zugegen waren und die Gegenstände der Deliberationen auf Tafeln aushiengen. Der Proedern wurden zehne aus den verschiedenen Stämmen ernannt, unter welchen der Epistate durchs Loos gewählt wurde. Ihr Amt war, über die angestellten Berathschlagungen zu wachen, Vorschläge zu thun, die Stimmen zu sammeln, sonderlich alles in gehöriger Ordnung zu erhalten, und gieng mit jeder Versammlung zu Ende a).

Der Senat, welchen Solon als das erste Gegengewicht des Volks verordnete, bestand anfänglich aus 400 Gliedern, welche, da die atheniensischen Stämme auf zehne gesetzt waren, bis auf 500 vermehrt wurden, so daß aus jedem Stamme gleich viel, nemlich 50 genommen wurden. Er wurde jährlich durchs Loos aus den Candidaten gewählt, welche die Vorsteher der Stämme in Vorschlag brachten. Dieses große Collegium, welches fast ein kleines Volk ausmachte, würde ohne

ger

a) v. *Ubbon. Emmii descript. reip. Athen.*

gewisse Unterabtheilungen nicht wohl sich selbst, und also noch weniger den Staat haben regieren können. Deswegen wurden aus dem sämtlichen Senat 50 Prytanen, aus jedem Stamme zehne gewählt, welche gleichsam den engern Rath vorstellten. Aus diesen wurden wiederum zehn Proedern, und unter denselben ein Epistate gewählt. Der Vorsitz des letztern wechselte täglich, der Proedern wöchentlich, und der Prytanen nach ihren Stämmen alle 35 Tage, denn so viel hielt ein atheniensischer Monat. Diese zur Erhaltung der Ordnung und Freyheit gleich gut getroffene Einrichtung, hat offenbare Vorzüge vor dem römischen und dem spartanischen Senate. Dort war die Verfassung ziemlich schwankend und tumultuarisch, und die Folgen entsprachen nicht selten der Anlage. Hier war der Senat zu klein, beständig und despotisch. Die Versammlung des Volks war nur ein demokratischer Schatten, welchen die siegende Aristocratie, oder vielmehr Oligarchie, so oft sie wollte, durch ihre Strahlen vertrieb. In Athen allein sieht man den Senat so geordnet, wie er bey einem freyen Volke seyn muß. Hier herrscht überall die richtigste und bestimmteste Abmessung. Der Senat hat die genaueste Ordnung, und seine Macht wird nicht nur durch das Volk und durch die Zeit, sondern auch durch den immerwährenden und geschwinden Kreislauf des Vorsitzes begränzt.

Unterdessen war diese Macht nicht geringe, sondern vielmehr ansehnlich

genug. Ohne seine Einwilligung durfte nichts vor die allgemeine Versammlung gebracht werden, welche überdem allezeit unter seiner Aufsicht gehalten wurde. Was gegen Gesetze und Ordnung geschehen sollte, wurde durch die Autorität seiner Prytanen hintertrieben. Der Senat hatte zwar nicht die Macht Gesetze zu geben. Indessen galt ein Psephisma oder Senatusconclusum immer ein Jahr, oder so lange der Rath bestand welcher es abgestimmt, wenn es die Bestätigung des Volks nicht erhielt. Außerdem hatte er großen Antheil an den öffentlichen Geschäften und eine sehr ausgedehnte Gerichtsbarkeit. Die Flotte und die Versorgung armer Bürger aus dem öffentlichen Schatze, waren unter seiner besondern Aufsicht. Er zog die abgehenden Obrigkeiten zur Rechnung, und ein jeder mußte in Verbrechen, worüber kein besonderes Gesetz vorhanden war, vor ihm stehen. Doch konnte er nur bis auf eine gewisse Summe bestrafen. Höhere Strafen gehörten vor das Gericht der Thesmotheten. Die Befoldung eines Senatoren stand indessen mit seiner Würde in keinem Verhältniß. Eine Drachme täglich, welche nach unserm Gelde etwa drey Gutedroschen beträgt, war sein ganzer Gehalt. Ein sehr magerer Gehalt, wenn wir auch den damaligen höheren Werth des Geldes mit einrechnen. Sporteln gab es auch nicht viel, und die Extrajudicialien waren in Athen etwas gefährlich. Dennoch finden wir nicht, daß sie darum ihrem gemeinen Wesen schlechter gedient hätten.

ten. Der gute Gehalt macht nicht allein, und nicht immer gute Bediente.

Das zweite Gegengewicht wider die Macht des Volke und die daraus zu besorgenden Misbräuche, war der Areopagus. Dieses weltberühmte Gericht erhielt diesen Namen von dem Orte seiner Versammlung, welcher Areos Pagos, oder der Marsberg hieß. Sein Ursprung ist sehr alt und steigt weit über die Zeiten des Solon hinauf. Cecrops soll nach einigen der Stifter desselben gewesen seyn. Aber wenn es auch unserm Gesetzgeber gleich das Daseyn nicht zu verdanken hatte, so war es ihm dennoch seine Wiederherstellung und Vergrößerung schuldig. Draco, der wegen seiner grausamen Gesetze bekannt ist, hatte es sehr herab, und unter den Gerichtshof der Epheten gesetzt. Solon gab ihm nicht nur sein voriges Ansehen wieder, sondern vermehrte es noch. Der Areopagus hatte Macht die Verordnungen des Volke aufzuheben, welche gegen die Grundgesetze oder das gemeine Beste stritten. Die Erhaltung der Gesetze, die öffentlichen Cassen, die Jugend, die Religionsangelegenheiten, die Criminalgerichte und die Sitten der Bürger in ihrem Privatleben, standen unter seiner besondern Aufsicht. In diesem letztern Punkte hatte dieser Gerichtshof vieles mit der römischen Censur gemein. Ein jeder war gehalten sich auf Erfodern vor demselben zu stellen, und von seinen Geschäften und seinem Vermögen genaue Rechenschaft abzulegen. Denn in Athen konnte man mit Ehren weder

müßig gehen noch unrechtmäßige Güter besitzen. Diese Einrichtung war eine der sonderbarsten, aber auch vielleicht der schönsten. Der römische Censur fragte nur nach der Erhaltung des väterlichen Erbguts. Die Vermehrung war immer ein Verdienst, die Art derselben mochte gewesen seyn wie sie wollte. Nur in Attica litt die Marine eine Ausnahme, daß man sein Glück nicht zu beschleunigen braucht. Hier mußte nicht nur der rechtmäßige Besitz, sondern auch die rechtmäßige Erlangung des Vermögens nachgewiesen werden. Es ist schade, daß die Römer sich diese Anstalt nicht merkten, als sie die Gesetze des Solon abschrieben. Vielleicht wäre sie mit in die zwölf Tafeln gerathen und wohl gar in der tribonianischen Sammlung bis zu uns gekommen. Aber nur als ein veraltetes und höchst unbrauchbares Gesetz, das versteht sich. Denn was sollte man in unsern Tagen damit anfangen, wo viele nach Standesgebühr müßig gehen müssen, und mancher selbst nicht weiß, wenigstens nicht gern sagen möchte wie er zu seinem großen Vermögen gekommen ist. Der Himmel hat ihn gesegnet, und wer kann den Segen des Himmels berechnen? Doch wir kehren zum Areopagus zurück.

So groß das Ansehen desselben war, so schien es doch mehr auf der Ehrfurcht als auf der Macht zu beruhen. Ein Gericht von dessen Aussprüchen bis auf die Zeiten des Demosthenes auch nicht einer bestritten, und dessen unbesleckte Gerechtigkeit in ein Sprichwort

wort übergegangen war, mußte nothwendig die größte Ehrerbietung einfließen. Man wird sich wundern, wie man eine oft zahlreiche Gesellschaft von solchen Männern in dem kleinen Attica zusammenbringen können, die in weitgestreckten Ländern oft mühsam zu suchen seyn möchte, und wie bey einer ganzen Versammlung möglich gewesen, was bey einzelnen Personen eine Seltenheit ist, und ich gestehe selbst, daß ich alles für eine Fabel halten würde, was davon gesagt wird, wenn es nicht auf so guten und unverwerflichen Zeugnissen beruhete. Etwas übertrieben kann indessen dieser große Ruhm wohl seyn, das will ich nicht widersprechen. Selten halten wir das rechte Maas in Lob und Tadel, sondern sehen gern die Vorwürfe unsrer Bewunderung so weit über die Gränzen der Menschheit, als wir die armen Gegenstände unsers Hasses unter dieselbe herabstoßen. Indessen ist es sehr viel, wenn auch nur das mehreste wahr ist, und das kann man wohl annehmen ohne altgläubig zu seyn. Die Umstände trugen auch das Ihrige bey, die Gerechtigkeit und Weisheit in diesem Gerichte so beständig und so lange zu erhalten. Da es einmal einen so hohen Schwung genommen hatte, so erforderte es seine Ehre sich in demselben zu erhalten. Es war der Kern von allem was in Athen groß und tugendhaft war. Es wählte sich selbst, blieb beständig, und verstieß seine Glieder bey dem kleinsten Flecken. Man mußte Archon gewesen seyn, und seine Amtsführung vor einer sehr strengen

Untersuchung völlig gerechtfertigt haben, um in diese ehrwürdige Gesellschaft aufgenommen zu werden. Auch die übrigen Sitten mußten, bis auf Kleinigkeiten, rein und untadelhaft seyn. Ein Archon der sich im Trinkehaufe betreffen ließ, wurde kein Areopagit. Dieses Collegium schrieb sich außerdem ein strenges Etiquet in seinen Sitzungen vor. Lachen war in denselben ein unvergeßliches Verbrechen, und in allen wurde eine besondere Gravität und Feyerlichkeit beobachtet, welche bey einem so aufgeweckten Volk, wie die Athenienser, kaum zu erwarten war. Eine Sache, die zwar in gemeinen und geringern Handlungen sehr lästig und pedantisch seyn würde, aber bey großen und öffentlichen unumgänglich nöthig scheint. Badinerie ist hier immer übel angebracht, und sollte billig aus Tempeln und Gerichtssälen ganz verbannt seyn. Dort thut sie der Andacht schlechte Dienste, und hier würdte sie oft so gut wie ein anderes Bestechungsmittel. Wie dem aber sey, genug der Areopagus erhielt sich in einem langen und gleichförmigen Ruhme der Weisheit und Gerechtigkeit, wovon man außer ihm kein Beyspiel in der Geschichte hat, und von welchem dem Solon als seinem Restaurator oder zweyten Schöpfer billig ein Antheil gebührt.

Die Archonten, welche nächst dem Areopagus, mit welchem sie in enger Verbindung standen, die vornehmste Obrigkeit ausmachten, waren so wenig als die übrigen Gerichtshöfe vor der Schöpfung desselben, ob sie gleich durch

seine verbessernden Hände gegangen seyn mochten, wie uns wenigstens bey den gegenwärtigen sehr deutliche Spuren urtheilen lassen. Ihrer waren neun an der Zahl. Der Eponymos, von welchem das Jahr den Namen führte, der Basileus und der Polemarch, hatten ihre besondern Departements, deren Erzählung hier zu weitläufig seyn würde. Die übrigen sechs hießen Thesmotheten. Außer ihrer Concurrency bey der Gerichtsbarkeit ihrer Collegen, und der Aufsicht über die Beobachtung und Vollstreckung der Gesetze, war es ihre besondere Pflicht alle Jahr das ganze Gesetzbuch durchzugehen und zu untersuchen, ob dunkle, zweifelhafte, unbrauchbare oder wohl gar widersprechende Gesetze darin befindlich wären. Dieses waren sie schuldig der gesetzgebenden Versammlung anzuzeigen, welche dagegen Verfügungen machte. Was war weiser und heilsamer als diese Sorgfalt? Warum giebt es nicht unter allen gesitteten Völkern ein Collegium von Thesmotheten! Die Gesetze würden, aus der ungeheuren Masse und aus dem Chaos das sie oft sind, eine genießbare und nicht lästige Wohlthat werden.

Von den übrigen zehn Gerichtshöfen besorgten vier die Criminal und sechs die Civilsachen. Die Epheten, das Delphicum, das Prytaneum, das Phreatum, gehörten zu den erstern, und das Parabaston, das Kainon, der Lyceus, das Trigonon, der Metychius und die Heliada zu den letztern. Man wird sich über eine solche Menge von Ge-

richtshöfen in einer Stadt verwundern, die nicht viel über 20,000 eigentliche Bürger hatte, und glauben, daß die überhäuftten Räder in einer Staatsmaschine die Bewegung verwirren, und eher hindern als befördern werden. Das wird niemand bestreiten, sondern gern mitglauben, daß zu viel Gerechtigkeitsofficinen und Grade keine Wohlthat für ein Volk sind. Aber man würde Unrecht thun, diesen Fehler in der artheniensischen Verfassung auf die Rechnung des Solon zu schreiben. Wir haben bereits angemerkt, daß er nicht der Urheber derselben gewesen ist. Sie waren schon vor seiner Zeit, und gehörten zu denen Stücken, welche er nach seinem Plane nicht abändern wollte oder konnte. Die plötzliche Umschaffung eines Staats ist zu schwer und mislich, und die unvermerkte Abänderung autorisirter Mißbräuche erfordert mehr Zeit als die Dauer eines menschlichen Lebens verspricht. Das Volk würde über die Reform seiner Gerichtshöfe gemutret, und sie als einen Eingriff in seine wohl hergebrachten Gerechtsame angesehen haben. Deswegen ließ Solon mit gutem Vorbedacht vieles unberührt, was entweder ohne große Gefahr nicht angegriffen, oder nach aller Wahrscheinlichkeit nicht ausgeführt werden konnte. „Er gab, nach seiner ausdrücklichen Erklärung, „die besten „ Gesetze welche die Athenienser ertragen konnten.“ Diese königliche und treffende Antwort fertigte nicht nur damals, als sie gegeben wurde, den Vorwurf der Fragenden nach Verdienst ab,

sondern sie enthält zugleich eine nachdrückliche Schugrede für die Gesetze des Solon auf alle Zeiten. Höher als die menschliche Natur sich heben kann, muß der Gesetzgeber sein Ziel niemals setzen, wenn er nicht statt gestitteter und tugendhafter Bürger, Rebanten und Enthusiasten bilden will. Ost muß er es aus Betrachtung der Umstände noch etwas niedriger stellen. Thut er dieses nicht, so wird er vielleicht recht gute Gesetze geben, die weiter keinen Fehler haben als daß sie nicht brauchbar sind. Sie werden überall gelobt, aber nirgends ausgeübt werden. Er ist ein Arzt der ein herrliches Arzneymittel verordnet, um welches es Schade ist, daß es so stehen bleibt, weil es der Natur des Kranken gänzlich zuwider ist. Zu gleicher Zeit ist diese Erklärung ein stetes Denkmal der Mäßigung, welche großen Geistern nicht immer eigen ist. Solon will seine Gesetze nicht für Orakel oder strogende Ketten gehalten wissen, sondern für gute Regeln von Menschen für Menschen, welche beyde fehlen können, im Entwurfe so gut als in der Ausübung.

Und doch wird es schwer fallen die Fußstapfen der menschlichen Schwäche in seinen Gesetzen häufig zu finden, wenn sie auch mit Vorsatz und allem Fleiße aufgesucht werden. Selbst da, wo er bey dem ersten Anblick gefehlt zu haben scheint, wird ihn eine genauere Prüfung und die Lage der Sachen rechtfertigen. Diejenige Verordnung, zum Beispiel, daß bey einem entstandenen Auftrub

niemand neutral, oder zu Hause bleiben durfte, sondern mit seinen Waffen erscheinen und Einem Theile beystreten mußte, wird vom Plutarch für paradox und unvernünftig erklärt. Es ist nicht wohl zu erklären, warum der liebe Mann hier so scharf recensirt, der doch so starke Brocken von spartanischer Unvernunft und Paradoxen recht gut verdauen kann. Hätte er sich die Mühe genommen, die Sache etwas genauer zu untersuchen, so würde er gefunden haben, daß dieses so hart gestadelte Gesetz in der Vernunft sowohl, als in den besondern Umständen von Athen seinen guten Grund habe. Ein jeder Aufstand hat allemal einen schwachen Anfang. Er gleichet einer Feuersbrunst, welche bey dem ersten Ausbruch leicht, bey ihrer Ausbreitung aber schwer zu dämpfen ist. Durch träge Hände und müßige Zuschauer, greift die physische und politische Flamme um sich. So gut der Bürger zur Rettung bey der erstern verpflichtet ist, ist er es auch bey der andern. Sie gewinnt eben durch die Unthätigkeit derer, welche aus übel verstandener Liebe zum Frieden bloße Zuschauer bleiben, ihre größte Stärke. In einem Staate, wie Athen, war ein solches Gesetz mehr als heilsam, es war nothwendig. Ohne ein stehendes Heer und mit Unruhen bedrohet, welche auf dem Punkte waren auszubrechen, konnte es dasselbe gar nicht entbehren. Oder so wenig als eine Berufung zu den Waffen, wenn der Feind vor den Thoren

ren war. Man verabsäumte dasselbe dennoch, so unentbehrlich es war. Aber man hatte auch bald Ursach es sich gereuen zu lassen. Pisistratus würde seine ehrgeizigen Absichten nie erreicht haben, wenn man dem Solon und seinen Gesetzen gefolgt wäre.

Die übrigen rechtfertigen sich durch ihre Beschaffenheit und ihren Erfolg. Sie sind auf die allgemeine Natur der Menschen gebauet, und dem besondern Charakter des Volks angemessen. Vernunft, Gerechtigkeit und Billigkeit waren ihre Grundlage, und kluge Mäßigung bey einer gereinigten Staatskunst, die Zusammensetzung. Sie machten Athen groß, glücklich und glänzend. Sie beförderten die Tugend ohne Raubigkeit, die Ordnung ohne Strenge, die Freiheit ohne Zügellosigkeit und Künste und Wissenschaften ohne Weichlichkeit. Der Geist der Nation war weder durch die Waffen unterdrückt, noch durch die Künste entnervt. Athen wich keinem griechischen Staate an Macht und Tapferkeit, und übertraf sie alle an Gelehrsamkeit, welcher es in der Folge seine längere Dauer zu danken hatte. Athen stand und blühetete noch, nachdem alles, und sonderlich seine stolze Rivalinn, neben ihm gesunken und vergessen war. Anstatt das Haupt von Griechenland zu sehn, wurde es die Universität der Welt.

Ohne eine weitläufige Compilation einzuschalten, wird eine kurze Nachricht von den Civilgesetzen des Solon hier nicht am unrechten Orte stehen, da wir bisher nur seine Staatsgesetze zu sehen Gelegenheit gehabt. Der erste Schritt welchen er hiebey that, war die gänzliche Aufhebung der Gesetze des Draco. Diese hatten sich zwar durch ihre unmenschliche Härte schon zum Theil selbst aufgehoben. Aber wenn ihre Wirkung gehemmet war, so war ihre Kraft darum nicht erloschen. Sie schliessen nur, doch so daß sie leicht von denen aufgeweckt werden konnten, die sie zum Schaden ihrer Mitbürger misbrauchen wollten. Dergleichen schlafende Gesetze sind in einer Staatsverfassung die allerschädlichsten. Sie sind ein vergifteter Pfeil in der Hand der Chikane. Man hütet sich nicht davor, man denkt nicht daran, man weiß oft nicht daß sie vorhanden sind, bis man ihre Wirkung fühlt. Wie sehr wäre ein Solon in vielen gestirreten Ländern nöthig, der eine Reform der unbrauchbaren und verrosteten Gesetze anstellte, welche unter dem Schutt der Zeit und Vergessenheit begraben sind, aber noch nicht so tief, daß sie nicht leicht hervorzu ziehen wären, wenn man jemanden auf eine legale Art ein Unrecht zuzügen will?

Die Fortsetzung folgt künftig.



9

Hannoverisches Magazin.

IItes Stück.

Montag, den 7ten Februar 1774.

Fortsetzung von dem Solon und seinen Gesetzen.

Diese rühmliche Sorgfalt für die innerliche Sicherheit, woran dem Bürger gewiß so viel, wo nicht noch mehr als an der äußerlichen gelegen ist, bezeugte er noch durch ein besondres Gesetz, welches eben den Zweck hatte. Es war einem jeden frey, Klage gegen jemand über das Unrecht anzustellen, das er einem Dritten zugefügt hatte. Die Absicht war nicht nur die Athenienfer zu gewöhnen, sich im genauesten Verstande als Glieder zu betrachten, welche alle mit leiden wenn eins leidet, sondern auch einen jeden, und selbst den geringsten Bürger gegen alle Beleidigung der Mächtigen sicher zu stellen. Eine Privatbeleidigung wurde nach dieser Verfügung gewissermaßen eine öffentliche, und der Vornehme, welcher den Angriff that, mußte allezeit einen Gegner, der ihm gewachsen war, als Vertheidiger des Veringern erwarten, wo nicht aus Gerechtigkeits- und Menschenliebe, doch gewiß aus Neid oder Privathaß. Besser konnten diese unedlen und schädlichen Leidenschaften nicht genuzet werden, als wenn man

sie aus einem Zunder der Zwietracht, in ein Erhaltungsmittel der öffentlichen Sicherheit verwandelte, und der Gesetzgeber ist gewiß ein Meister in seiner Kunst, der die Schwächen der menschlichen Natur zu Stützen seines Gebäudes zu gebrauchen, und das Schädliche selbst heilsam zu machen weiß. Der aus einer solchen Anordnung zu besürchtende Schade, steht wenigstens mit dem davon zu erwartenden Vortheil in keiner Vergleichung. Sie war eine Gelegenheit die Klagesachen zu mehren, das ist nicht zu leugnen. Aber in einem freyen Staat ist der Ankläger immer ein geringeres Uebel als der mächtige Unterdrücker. Auch waren in Athen die Proceffe weder so lang noch so kostbar als heutiges Tages, und in einer Republik, wo die natürliche Langsamkeit der Gesetze fast in eine Trägheit ansartet, konnte Ein Triebwerk mehr nicht schaden.

Die Gesetze der Ehen, welche Solon entwarf, waren in aller Betrachtung weit über den Lykurgischen. Es war in dem sonst so galanten Athen ungleich besser für die Heiligkeit dieses

Dau:

Bandes gesorgt, als in dem rauhen und mürrischen Sparta. Hier wurde ein Ehebruch mit aller Gravidität und der Ehrbarkeit unbeschadet begangen; dort war er capital, wenigstens im Falle der Ertappung, weil der Ehebrecher der Gewalt des Mannes überlassen war. Solon mag es verantworten, wenn er hier etwas zu streng gewesen ist. Die Asten, den einigen Incurgus ausgenommen, waren nicht anders. Und vielleicht besorgte er von einer zügellosen Libertinage mehr Uebel bey dem Charakter seiner Nation, als von der Strenge. Das Frauenzimmer war zu einer sitzamen und eingezoagenen Lebensart verbunden. Ihrem Putze und ihrer Kleidung waren Grenzen gesetzt, ob ich gleich eben nicht gut dafür seyn will, daß sie immer pünktlich beobachtet wurden. Diesem Geschlechte scheinen so wenig als dem Gerechten Gesetze gegeben zu seyn. Wenigstens hat man eben kein Exempel, daß sie viel über dasselbe vermocht haben. Wenn es also in Athen in diesem Punkte nicht viel besser zugienge als an andern Orten, so muß man dem guten Solon daraus kein Verbrechen machen. Unmögliche Dinge muß man von keinem Menschen fordern. Sein Gesetz über die Verheirathung der älterlosen Töchter wird vom Plutarch und vielen andern hart getadelt. Sie wurden durch die Verichte an den nächsten Verwandten gegeben; der sie entweder zu nehmen oder auszustatten verpflichtet war. Es läßt sich zwar gegen diese Einrichtung verschiedenes sagen. Aber

wogegen läßt sich nichts sagen? Wer so viel gute Gesetze macht, hat ein Recht auch ein schlechtes mit unterzulassen zu lassen. Die Wahl zwischen der Heirath und Ausstattung blieb einem jeden frey, und die letztere war sehr mäßig. Sie war bey den Reichsten auf 500, und bey dem Mittelstande auf 150 Drachmen gesetzt. Die Absicht des Solon war wenigstens gut. Er wollte nicht, daß eine arme Athenenserinn hüßlos bleiben und durch die Noth gezwungen werden sollte, entehrende Wege zu ihrer Erhaltung zu wählen, wozu in Athen die Gelegenheit nur gar zu groß war. Die Ehre des Bürgerrechts hatte einen hohen Werth, und sollte, so viel möglich, ohne Flecken bleiben.

Statt der spartanischen Communionswirtschaft sonderte Solon das Eigenthum eines jeden sorgfältig ab. Die Grenzen desselben waren so genau als möglich bestimmt, so daß keines leicht dem andern zu nahe kommen konnte. Die Brunnen, die Bäume, die Bienenstände, hatten ihre festgesetzten Dimensionen, welche nicht überschritten werden durften. Die Sicherheit des Privateigenthums verdient eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit des Gesetzgebers. Es ist dem Staate keinesweges gleichgültig, wie einige klügelnde Politiker meynen, in welchen Händen das Vermögen ist. Es ist ihm unendlich daran gelegen, daß es in denen ist, welchen es von Rechts wegen geböhret. Der erste Grundsatz der Rechte sowohl, als der Hauptzweck aller

aller bürgerlichen Verbindungen geht dahin, daß ein jeder bey dem Seinigen gesichert sey. Was soll man von einem Staate oder von einer Staatskunst denken, wo dieses aus den Augen gesetzt wird?

Aus dieser Fürsorge ist unstreitig die Strenge der atheniensischen Gesetze gegen Diebstähle herzuleiten. Ein jeder war berechtigt den nächtlichen Dieb ohne weitere Umstände zu tödten. Der Diebstahl der an einem öffentlichen Orte begangen war, so gering er auch seyn mochte, wurde ohne Gnade mit dem Tode bestraft. Kleinere Spitzbübereyen hiengen von dem Willkühr dessen ab an dem sie begangen waren. Eine doppelte Ersehung und öffentliche Beschimpfung waren der gewöhnliche Lohn. Was über 50 Drachmen betrug, geböte vor die Gerichtshof, und wurde nach Befinden mit Gefängniß oder mit dem Tode bestraft. Hier werden sich Solon und Beccaria nicht mit einander vertragen, so viel übereinstimmendes sonst ihre Denksungsart in Ansehung der Gelindigkeit mit einander zu haben scheint. Aber der sanfte und menschliche Gesetzgeber verleugnet sich doch auch selbst bey der Strenge nicht ganz. Er mildert sie, vielleicht nicht so weit als es die Menschlichkeit wünscht, aber doch so weit es die Gesinnungen seiner Zeit und die Umstände erlaubten. Die Theorie der Gelindigkeit in den Strafen klingt schön, und macht dem Herzen Ehre. Aber sie scheint da leichter als in der Ausübung. Hier will die Gerechtigkeit

zeit zuweilen blutige Opfer zum Schrecken der Boshaften. Die innerliche Sicherheit des Staats scheint sie mit eben dem Rechte fordern zu können, als die äußerliche, der sie ohne Bedenken und in unzähliger Menge gebracht werden.

Eine besondere Gattung von Strafe, die unser Gesetzgeber bey gewissen Verbrechen einführte, muß man nicht ohne Leidwesen unter die verlorne Künste des Alterthums zählen. Dies war die Ehrlosigkeit. Wer seine dürftigen Aeltern nicht erhielt, wer sein väterliches Erbgut durchgebracht hatte, wer dreymal beym Areopagus des Müßiggangs halber verklagt war, wer seine Frau, die eines Ehebruchs überwiesen war, wieder annahm, wer niederträchtig und ohne Gegenwehr aus der Schlacht geflohen war, der wurde für ehelos erklärt, verlor sein Stimmrecht, und war von allen öffentlichen Versammlungen ausgeschlossen. Es ist zwar nicht zu verlangen, daß man in unsern aufgeklärten und ehrensüchtigen Zeiten diese Artie in ihrem ganzen Umfange wieder einführe; aber das wäre wohl zu wünschen, daß überwiesene oder bestrafte grobe Verbrecher nicht so bald wieder ehrlich gemacht, und die ausgestandene Strafe für eine solche Genugthuung gerechnet würde, die alles gut macht und den Miß der Ehre ganz wieder zussüßt. Die Ehrlosigkeit müßte auch nach überstandener Strafe noch eine Zeitlang auf dem Verbrecher haften, und nur unabweisbare Proben der Besserung müß-

müßten einen solchen von schimpflichen Privatvorrückungen befreuen.

Diese Verfassung würde das Böse so merklich vermindern, als Prämien das Gute befördern. Solon scheint der erste unter den Gesetzgebern gewesen zu seyn, der die Kraft der lehrern gekannt und genutzt hat. Bis her waren sie nur bey den Siegern in den olympischen Spielen üblich gewesen. Solon setzte diese herab, und legte sie dem Nützlichern bey. Wohlverwaltete obrigkeitliche Stellen eröffneten den Zutritt in den Areopagus, und reizten durch diese ehrenvolle Belohnung zur Nachahmung in der Rechtschaffenheit. Seine Aufmerksamkeit stieg auch bis ins Kleine herab. Attica wurde sehr von den Wölfen beschwert. Er setzte eine Prämie auf die Erlegung derselben, und in kurzem war das Land von diesen Raubthieren befreuet. Wer immer gebieten will, versteht nicht zu befehlen. Eine Prämie thut mehr als zehn geschärfte Verordnungen. Das geheime Gefühl der angeborenen Freyheit empöret uns gegen alles was bloßer Befehl heißt, und wir eilen dazu, wie der Landmann zum Herrndienste. Aber die Hoffnung der Belohnung an der Hand der Freyheit befüßelt uns, und bietet alle Kräfte auf, die in uns verborgen liegen.

Das Recht zu testiren hat die Nachwelt ebenfalls unserm Gesetzgeber zu verdanken. Die Athenienser waren vor seiner Zeit gehalten, ihr Vermögen bey ihrem Absterben den Agnaten

und Cognaten ohne Unterscheid zu überlassen, sie mochten nahe oder fern, gut oder schlecht seyn. Solon lehrte sie die Rechte des Bluts gehörig unterscheiden und einschränken. Der Sterbende genos den Trost, sein wohl und sauer erworbenes Vermögen würdigen Freunden schenken zu können, und hatte nicht mehr die Kränkung es den geringen Händen unwürdiger Leute lassen zu müssen, die weiter kein Verdienst hatten als daß sie Verwandte hießen.

Die Erziehung der Jugend war, wie sie nach Vernunft und Billigkeit seyn muß, den Aeltern überlassen, jedoch unter Aufsicht der Gesetze. Der wachsame Areopagus hatte darüber die allgemeine, aber bloß eine entfernte Aufsicht. Die besondere und nähere ließ Solon da, wo sie die Natur hinzugelegt hat. Jene war hauptsächlich verneinend, und erstreckte sich auf das, was nicht geschehen sollte. So, dünkt mich, ist es recht. Gesetze, welche uns die Freyheit rauben, unsre Kinder wie wir wollen zu bilden, sind Tyrannen. Bald werden sie uns unter dem Vorwande des öffentlichen Besten sagen, daß unsre Seele nicht unser ist. Sie können uns bloß verbieten was schlecht und unrecht ist, und uns so zu unsrer Schuldigkeit anhalten, daß uns immer noch etwas Raum bleibt und bey ihrer Ausübung zu bewegen. Wenn die Sache geschieht! Wie sie geschieht, kann dem Gesetze gleichgültig seyn, wenn sie darum nicht schlechter geschieht. Keine Sklavensesseln, sondern etwas Freyheit in unsern Häuten!

ten! Sie sind unser, wie unsre Kinder, und weder Zuchthäuser noch Casernen. Eine Waisenhausserziehung gehört nach Sparta.

Ueber den Gottesdienst gab Solon wenig, und über den Vaternord gar keine Gesetze. Das erstere hielt er bedenklich, und das andere überflüssig. Die Gesetze über Mordthaten begriffen es schon in sich, und er traute, wie er sich hierüber ausdrückte, keinem eine so unnatürliche Handlung zu. Der Gesetzgeber, welcher seinem Volke gar nichts zutrauet, wird machen, daß es sich selbst nichts zutrauet, und eben dadurch lasterhafter wird, und der Moralist, der immer auf den Extremen der Laster herumweilt, wird oft ein Lehrer dessen, was er verbietet.

Solon verbesserte nicht nur die Gesetze, sondern auch die Zeitrechnung. Thales hatte das Jahr in zwölf gleiche Monate, und 360 Tage getheilt. Solon sah den Fehler dieser Berechnung und verbesserte ihn durch ein Mondenjahr von 354 Tagen, welchem er ums zwente Jahr einen Monat von 22, und ums vierde einen von 23 Tagen einschaltete. Seine Methode war nicht so gut wie die unfrige; aber doch immer sehr gut für seine Zeit. Nach mehr als 2000 Jahren wird die Welt doch etwas klüger geworden seyn. Wenigstens in der Berechnung der Zeit, wo eine Beobachtung die andre berichtigt und ein Tag den andern lehrt.

Diese Verbesserung war nicht der schlechteste Dienst, den Solon der Welt

leistete. Ohne eine richtige Zeitabtheilung leidet am Ende alles, wenigstens durch den Mangel der gehörigen Ordnung. Lykurgus zwar zerbrach sich darüber den Kopf nicht. Wenn in Sparta der Mond richtig aufging, so war alles gut. Ein richtiges oder unrichtiges Jahr, das war seine geringste Sorge. Vielleicht waren die Spartaner zu seiner Zeit nicht viel weiter in der Rechenkunst gekommen, als sonst die Nordamerikaner, welche an die Haare griffen eine Zahl zu bezeichnen, welche weiter als ihre Fingerringe.

Für ein solches Volk schickten sich auch schwankende und dunkle Khetren sehr gut. Aber ein gesittetes und aufgeklärtes Athen mußte bestimmte Gesetze haben, die den Tag vertruhen. Sie hatten es auch so wenig nöthig das Licht zu scheuen, als sie ihr Urheber verbarg. Sie wurden, wie es ihre Natur erforderte, zur Kenntniß des Volks gebracht, und öffentlich aufgestellt. Die Civilgesetze waren auf hölzerne Vierecke gegraben, die in Maschinen gelegt waren, welche sich umdrehen ließen. Das Jus publicum aber war in steinerne Dreiecke gehauen. Jene wurden Arones und diese Eyrbes, von der Figur ihrer Documente genannt. Ein jeder hatte nicht nur die Freiheit, sondern auch alle Gelegenheit sich eine hinlängliche Kenntniß der Gesetze zu erwerben, und wer darin unwissend blieb, blieb es durch seine Schuld. Zu beklagen ist ein Volk, dem die Gesetze, wornach es sich richten und gerichtet

werden soll, unter der Verhüllung der Sun verborgen bleiben, oder sich durch ihre große Menge selbst verbergen.

Solon ließ seine Gesetze auf hundert Jahre bestätigen. Ohne Eidschwur, denn er schonte das Gewissen seines Volks. Nicht auf ewig, denn er kannte das Loos der Menschheit, und dachte viel zu bescheiden von sich und seiner Schöpfung. Indessen erreichte er diese Ewigkeit wirklich, welche Lykurgus verfehlte, ob er sie gleich ängstlich und mit Aufopferung seines Lebens suchte. Solons Gesetze haben Arben und die Griechen selbst überlebt. Sie leben noch in dem römischen Civilgesetz, nachdem sie durch eine solenne Gesandtschaft nach Rom verpflanzt waren. Da also die Gesetze Solons in ihrer Grundlage und in ihren wesentlichen Theilen noch bey allen gesitteten Völkern Europens leben, so hat er eine Ehre erlangt, deren sich außer ihm keiner rühmen kann, und die etwas mehr als eine Apotheose oder als der Name des Großen werth ist, nemlich die Ehre ein Gesetzgeber der ganzen vernünftigen Welt zu seyn.

Müde von der Abfassung, und noch mehr von der Erklärung seiner Gesetze, die täglich truppweise bey ihm gesucht wurde, entschloß er sich, unter dem Vorwande der Handlung, sein Vaterland auf einige Zeit zu verlassen, und zu seiner Erholung eine gelehrte Reise anzutreten. Hier scheint unser Gesetzgeber einen Staatsfehler begangen zu haben. Seine Gegenwart war, allem Ansehen nach, bey den gemachten

Veränderungen und den noch neuen Gesetzen von der größten Nothwendigkeit. Die Festigkeit der ersten und der Lauf der andern schien davon abzuhängen. Da sie auf beides den stärksten Einfluß hatte, so konnte seine Entfernung nicht anders als nachtheilig seyn. Aber war er nicht berechtigt sich und den Wissenschaften einige Zeit zu leben, nachdem er bisher allein für den Staat gelebt hatte? Mußte seine Republik sich nicht gewöhnen ihn zu entbehren, und durch sich selbst zu bestehen? Oder was konnte man von einem Bau erwarten, der nur so lange stand, als der Meister ihn hielt, oder von einer Maschine, die nur so lange im Gange blieb, als ihr der dabei stehende Künstler immer neue Bewegung erteilte? Oder aber, war es nicht der Klugheit gemäß, sich auf einige Zeit zu entfernen, damit er den unaufhörlichen Zündhügungen und Vorschlägen zu Veränderungen ausweichen möchte? Dem sey aber wie ihm wolle, genug Solon verreiste, und wir glauben also billig auf seinen Credit, daß er hinlängliche Ursachen zu seiner Reise gehabt haben müsse. Ein wenig Vorurtheil wird hier nicht unrecht stehen. Ein Solon reist nicht wie ein junger Herr. Wir wollen ihn auf seinen Reisen begleiten.

Sie führten ihn zuerst nach Aegypten, welches damals als der Aufenhalt der Gelehrsamkeit angesehen wurde. Hier hatte er vielen Umgang mit dem Psenophis und Sonchis, welche den größten Ruhm der Gelehrsamkeit

unter ihrem Orden hatten. Denn hier war, wie bekannt, der Priester allein der Gelehrte, der den Kern der Weisheit vor den Augen des Volks unter der Schale der Hieroglyphen verbarg. Diesen hatte Solon verschiedene Entdeckungen, sonderlich eine Nachricht von der Insel Atlantis zu verdanken, worüber er ein Gedicht verfertigte, das er aber unvollendet hinterlassen. Plato soll hernachmals die letzte Hand daran gelegt haben. Von Aegypten begab er sich nach Eypren und unterstüzte durch seinen Rath die Erbauung einer neuen Stadt, welche ihm zu Ehren Solos genannt wurde a).

Ob er Creta und seinen alten Bekannten den Epimenides um diese Zeit besucht, ist eben so zweifelhaft als seine Reise zum Croesus. Diese erregt so viel Widersprüche in der Zeitrechnung, daß man sie entweder weiter hinausssetzen, und in die zweite Wanderschaft unsers Gesetzgebers bringen, oder gar als fabelhaft verwerfen muß. Und das wollt ich doch nicht gern, weil sie durch das Ansehen des Plutarch, des Diogenes Laertius, und selbst des Herodots unterstützt wird, und überdem zu schöne Anekdoten hat, als daß man sich entschließen könnte sie falsch zu finden. Diejenige Antwort, welche den stolzen König belehrte, sich vor seinem Tode nicht glücklich zu preisen, und ihn in der Folge vom Scheiterhaufen rettete, ist zu bekannt um hier wiederholt zu werden. Wir wollen dafür

eine andre hersehen, die weniger bekannt, aber nicht weniger merkwürdig ist. Solon wurde am Hofe des Croesus nicht so angesehen, wie es seinen Verdiensten gemäß war. Wie konnte es anders seyn? Er verstand die Kunst zu schmeicheln nicht, die zu weit unter ihm war, und hatte das Herz gehabt, dem Könige eine nicht gar zu angenehme Wahrheit zu sagen. Der große Mann ist überhaupt selten ein guter Hofmann. Der bekannte Aesop besand sich eben zu der Zeit an diesem Hofe, und war vermuthlich schon eine geraume Zeit daran gewesen, wie aus seiner Marime erhellt, die wir eben anführen wollen. Diesem gieng die Geringschätzung des Solon nahe, und weil er die Veranlassung derselben in seinem Betragen zu finden glaubte, so gab er ihm bey Gelegenheit die gute Hoflehre: „laß deinen Besuch bey Königen so selten oder so angenehm seyn als möglich.“ Aber dieser große Geist, der die Liebe zur Tugend und Freyheit in keiner Lage verleugnete, antwortete auf der Stelle mit vieler Würde und Nachdruck: „Mein, laß ihn lieber so selten oder so nützlich seyn als möglich.“ b). Als Hofmann hatte Aesop Recht. Aber der weise Gesetzgeber hatte es noch mehr. Schmeichelern aus einem solchen Munde waren gleich verderblich und entehrend. In den Augen des Solon, der die Krone von Athen ausgeschlagen hatte, konnte ein Indisches Diadem keine große Würdung

a) Plutarch & Diog Laert. in vita Solonis.

b) Plutarch. in vita Solon.

lung thun. Er war geschaffen, der Lehrer, aber nicht ein Höfling der Prinzen zu seyn.

Unangenehm war unserm großen Reisenden der Aufenthalt zu Milet, bey seinem alten Freunde und Mitweiser Thales. Hier wurde er durch eine erdichtete oder wahre Nachricht von dem Tode eines geliebten Sohnes auf das tiefste gebeugt. Nicht Thales, der zu viel Menschlichkeit und Vernunft besaß, sondern ein anderer philosophischer Pedant, der die höchste Stufe der Weisheit in die gänzliche Erstückung der Natur setzte, verwies

ihm seine Thränen durch die Frage: „warum er weine, da es doch zu nichts helfen könne? „Eben darum,“ versetzte Solon, weine ich. „Was kann man sich treffender denken, als diese nervigte Antwort? Vom Thales reiste er nach Corinth, den Periander zu besuchen, der ihn eingeladen hatte. Dieser war ebenfalls sein Mitweiser. Die Zusammenkunft derselben hat gewiß ihre Denkwürdigkeiten gehabt. Aber die Zeit hat sie uns nicht gegönnt. Unser Gesetzgeber kehrte über Delphi nach Athen zurück, wo seine Gegenwart nöthiger als jemals war.

Der Schluß folgt künftig.

Anmerkungen zum Hannoverischen Magazin, S. 1419. ff. vom vor. Jahre.

Herr Nil Rosen von Rosenstein hat nach seiner Anweisung zur Kenntniß und Cur der Kinderkrankheiten S. 320. (d. Ueb. zweyte Aufl.) den *Ascaris lumbricoides* sehr wohl vom Spulwurme (*lumbricus terreus*) unterschieden. Dieser Wurm lebt auch außer den Eingeweiden fort, er erstarrt aber mit einem male, so bald er in kaltes Wasser kömmt. Vermuthlich ist das die Ursache, warum der Kinderarzt den Gebrauch des kalten Wassers als ein Mittel wider die

sen Wurm empfiehlt. Sonst habe ich bemerkt, daß er erwachsenen Personen bey der Chinacur abgegangen ist. Kinder können viele *Ascarides lumbricoides* bey sich haben, ohne sich übel dabey zu befinden; nach Zwiebeln und Knoblauch gehen sie ihnen sehr leicht ab. Die Pferde pflegen eben dieselbe Art von Würmern zu haben: sie können also wohl nicht, wie man insgemein glaubt, bey Kindern vom Fleische kommen.

Hannoverisches Magazin.

12tes Stück.

Freitag, den 11ten Februar 1774.

Schluß von dem Solon und seinen Gesetzen.

Die Abwesenheit des Solon, deren Dauer verschiedentlich angegeben wird, hatte die Gährungen so wenig vermindert, daß sie vielmehr auf das höchste gestiegen, und im Begriff waren auszubrechen. Die drei Parteyen, deren vorhin gedacht ist a), hatten das Haupt wieder erhoben. Sie hatten an ihrer Spitze geschickte und unternehmende Anführer b), deren Ehrsucht so groß als ihr Muth und Fähigkeit war. Alle verlangten mit gleicher Hitze eine Veränderung. Worin sie bestehen sollte, wußten sie selbst nicht recht, und noch weniger waren sie in ihren Absichten einig. Nur darin stimmten alle überein, daß die gegenwärtige Verfassung aufgehoben werden müsse. Bey einer neuen hoffte eine jede ihr besonderes Interesse zu finden, und überließ in dieser Hoffnung das Uebrige des un- ausgearbeiteten Plans dem Zufall. Die Civilgesetze des Solon behielten sie alle, weil sich nichts gegen ihre of- fensbare Vernunft und Billigkeit sagen

ließ. Aber die öffentlichen galten nur interimslich, in Ermanglung anderer, und nicht immer. Alles schwankte und drohte eine nahe Revolution, als die Zurückkunft des Solon eine all- gemeine Stille in den Bewegungen der Parteyen verursachte. Alle mach- ten ihm die Aufwartung, und gaben ihm die stärkste Versicherung ihrer ehr- erbietigen Hochachtung. Es konnten wohl keine bloße Complimente seyn, weil sie ihn einmüthig baten, seine vor- rige Gewalt wieder anzunehmen und die Ordnung des Staats herzustellen. Ein deutlicher Beweis, daß man nicht so wohl mit seinen Gesetzen, als viel- mehr mit der Art ihrer Vollziehung unzufrieden war. Aber Solon lehnte diesen Antrag der ihm so rühmlich war, unter dem Vorwande seines Al- ters und seiner gesunkenen Kräfte ab. Es sey nun, daß er wirklich die Last der Jahre fühlte, oder das Uebel für zu weit eingerissen und unheilbar hielt, genug er blieb bey seinem Vorsatze un- beweglich. Ihn darüber zu tadeln

M

oder

a) Die Diacrier, Pädier und Parasier.

b) Den Pisistratus, Lyturgus und Megacles.

oder zu rechtfertigen, müßte man nähere und bestimmtere Nachrichten von der Lage der Sachen und von vielen besondern Umständen haben. Indessen kann man es aus seinem Charakter sicher annehmen, daß er wichtige Ursachen haben mußte, die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten von sich abzulehnen, weil er es that. Mangel des Patriotismus läßt sich bey einem Solon wohl ohne Ungerechtigkeit nicht denken. Seine nachfolgenden Schritte sind allein genug ihn von diesem unverdienten Verdachte loszusprechen, wenn auch die vorhergehenden nicht mehr gelten sollen. Er that auch als Privatmann alles was er konnte, sein Vaterland zu retten, wenn sonst der Gesetzgeber von Athen jemals in seinen Mauern ein bloßer Privatmann seyn konnte. Seine erste Bemühung gieng dahin, die Häupter der Parthenen zu gewinnen. Er ließ sie zu sich kommen und that ihnen die nachdrücklichsten und beweglichsten Vorstellungen, von welchen er sich so viel mehr versprechen mußte, da sie bey demjenigen den stärksten Eindruck gemacht zu haben schienen, von welchem das meiste zu befürchten war.

Dieses war der berühmte Pisistratus, welcher unter die größten Leute der Vornwelt gehört. Er war ein naher Verwandter und Freund des Solon. Er besaß die glänzendsten Eigenschaften des Geistes, und sogar alle Tugenden. Er hatte nur Einen Fehler, nemlich die Erbünde der Helden, die Begierde zu herrschen,

Sein Umgang war einnehmend. Er war gefällig, herablassend und gesprächig. Seine Freygebigkeit hatte fast keine Gränzen, und bey seinem großen Vermögen, war er der allgemeine Wohlfürter seiner armen Mitbürger. Er versorgte die Kranken, begrub die Verstorbenen, und so bald er jemand in bedrängten Umständen wußte, gab er ihm so viel als er brauchte sein Gewerbe fortzusetzen. Seine Gärten waren unverschlossen, und ein jeder konnte sich derselben so frey, als er selbst, bedienen. Konnte es fehlen, daß er nicht bey einem solchen Betragen der Abgott seines Volks werden mußte? Sondernlich des ärmern Theils, an dessen Spitze er sich wohlbedächtigt gestellt hatte, weil er der zahlreichste, und also im Grunde der mächtigste war. Cäsar bauete auf eben diesen Grund seine Größe. Uebrigens hatte Pisistratus in seinen Sitten und in seiner Denkungsart vieles mit dem Solon gemein, und wenn ihn dieser an Weisheit und Einsicht übertraf, so war er ihm dagegen in der Beredsamkeit weit überlegen. Ein Strom von unwiderstehlichen Worten floss von seinen bezaubernden Lippen und riß den Verfall eines Volks mit sich fort, welches ihn anbetete. Seinen Fehler wußte er so geschickt zu verbergen, daß ihn niemand sah als Solon. Der durchdringende Blick dieses großen Menschenkenners gieng durch alle Verhüllungen. Er sah, was niemand sah, nemlich den Demagogen und künftigen eigenmächtigen Beherrscher,

unter dem schönen Mantel des Patriotismus und Menschenfreundes. Nach seiner freymüthigen Aufrichtigkeit sagte er ihm auch, was er von ihm dachte. Du würdest, so redete er ihn einst an, ohne deine Ehrsucht der beste Mann in Athen seyn. Aber er hörte ihn nicht, denn was hört eine gewaltsame Leidenschaft, sonderlich die gewaltsamste unter allen, der Ehrgeiz? Sie hört den Donner kaum, der über ihr rollt, wenn sie im Begriff ist die vorgesezte Höhe zu ersteigen. Pisistratus, so sehr er gerühret schien, gieng seinem Zwecke standhaft nach, und durch verschiedene Wendungen und Künste, die hier zu weitläufig zu erzählen seyn würden, war er glücklich genug ihn zu erreichen. Athen verlor seine so sehr geliebte Freyheit, und der bisher geschienene Beschützer, wurde ganz un erwartet ihr Unterdrücker.

Solon, vor dessen Augen dies alles geschah, wandte ungläubliche Bemühungen an, den wankenden Staat zu erhalten. Er warnte das Volk, welches den süßen Gift der Verführung begierig verschlang, vor den Künsten und glatten Worten seines geschickten Verführers, und suchte ihm seine ver fectete Absicht begreiflich zu machen. Aber vergebens. Der gemeine Haufe sieht nur hinterwärts. Vorwärts trägt sein Auge nicht, weil es entweder durch die Binde der Unwissenheit geschlossen, oder durch die gefärbten Gläser des Wahns getäuscht wird. Man glaubte in der Trunkenheit des Affects auch einem Solon nicht, und

plötzlich geschah durch einen überraschenden Kunstgriff, was keiner glauben wolken, aber dieser durchschauende Geist untrieglich vorher gesehen hatte.

Athen erstarrte und blieb ohne Bewegung. Solon allein that seine Pflicht. Den Gesetzen gemäß widersezte er sich auch durch Thathandlungen, so sehr er von allen verlassen war. Seine zitternde Hand ergriff die ungewohnten Waffen, und gekrümmt unter ihrer Schwere begab er sich auf den Markt, wo der glückliche Pisistratus die ersten Früchte seiner Künste genoß. Mit unerschrockener und freyer Stimme redete er seine versammelten Mitbürger an, und ermahnte sie seinem Beispiel zu folgen. Aber niemand hörte oder folgte ihm. Die Furcht verschloß die Ohren, und lähmte die Hände. Solon stand allein da in mehr als menschlicher Größe, bloß durch seine Tugend beglücket, und als die letzte Säule der sinkenden Freyheit. Endlich nachdem er alles verloren sah, warf er im gerechten Unwillen die Waffen von sich. O mein Vaterland! rief er aus, ich habe alles gethan deine Gesetze und deine Freyheit zu retten! und begab sich nach seiner Wohnung, mit dem festen Entschluß, Athen auf immer zu verlassen. Er vollzog ihn, ob sich gleich jedermann, und Pisistratus selbst bemühete, ihn davon abzubringen. Der Anblick seines verunstalteten Vaterlandes war ihm unerträglich, und die Liebe der Freyheit war zu tief in sein Herz gegraben, als daß er ihr

Grabmal unter den Füßen eines Tyrannen hätte aufsehen können c).

Solon hatte die Kränkung nicht lange, die Freyheit von Athen zu überleben. Er starb nach des gemeinsten Meinung in Eypren, im hohen Alter, welches einige auf ein Jahrhundert setzen. Die Zeit selbst schien für diesen großen Geist Achtung zu haben. Nicht sowohl wegen seines langen Lebens, sondern weil sie unterließ diejenige Gewalt über seine Gemüthskräfte auszuüben, welche sie sonst das hohe Alter fast ohne Ausnahme fühlen läßt. Solon hatte sich nicht selbst überlebt, sondern blieb sich im Tode so gleich, als er es in seinem ganzen Leben gewesen war; eben so freymüthig und gefaßt, eben so gelassen und ruhig. Die ungemeyne Liebe zu den Wissenschaften, welche er in seinem ganzen Leben gehegt, verließ ihn auch im Tode nicht. Er hörte an seinem Sterbetage eine gelehrte Unterredung seiner anwesenden Freunde mit besondrer Aufmerksamkeit an und als er um dielUrsach derselben befragt wurde, gab er zur Antwort: „Noch sterbend etwas zu lernen.

Das Bild dieses außerordentlichen Mannes geben seine großen Gaben und Handlungen, welche wir gesehen, am besten. Wollen wir es ins Kleine bringen, so können wir sagen, daß bey ihm Genie und Fleiß, Kenntniß und Anwen dung, edles Feuer und kluge Mäßigung, Staatskunst und Menschenliebe in der glücklichsten Verknüpfung waren. Der Held, der Patriot, der Staats-

mann, der Soldat, der Gelehrte, der Menschenkenner, der ehrliche Mann, der zärtliche Vater, der liebenswürdige Freund, der gute Hauswirth, stehen in seinem Charakter in der besten Ordnung und im richtigsten Verhältniß bey sammen. Kein einzelner Zug verdunkelt oder verwischt den andern, und noch weniger verunstaltet er die regelmäßige Schönheit des Ganzen. Er war alles, und allezeit das am meisten, was er jetzt seyn sollte. Und immer schien er we niger als er war. Eine stille Größe, welche sich ohne alle Affectation zeigt, die sich nie verleugnet, immer sanft, menschenfreundlich, und in der mannigfaltigen Scene seines Lebens allezeit gleich bleibt, ist der unterscheidende Zug in dem Bilde eines Mannes, der nicht nur Griechenland, sondern der ganzen Menschheit Ehre macht.

Athen verkannte seinen Werth nie ganz bey seinem Leben, aber es fühlte ihn erst recht lebhaft nach seinem Tode. Das ist der Gebrauch der Welt, und das Vorrecht des wahren Verdienstes. Nicht mehr gesehen, wird es am meisten geschätzt, und erhebt sich zu den Sternen, wenn der Indiget das Sterbliche abgelegt hat. Das Volk ließ die Bildsäule seines großen Gesetzgebers auf dem Markt und in Salamis von Erz aufstellen, zum Zeichen und Denkmal seiner Wohlthaten und seiner Dankbarkeit. Aber ein besseres und dauerhafteres hatte er sich schon selbst gestiftet. Eine große und blühende Republik, wel-

c) So nannte man vor Alters alle eigenmächtige Beherrscher, auch die besten, nach der ursprünglichen Bedeutung, die nichts mehr als einen Herrn anzeigt.

welche nach Verjagung der Pisistratiden in das Gleis des Solon zurückkehrte, und durch die Befolgung seiner Gesetze der Neid der Nachbarn und die Bewunderung entfernter Völker wurde, ist ihm ein ewiges Monument, welches kein Rost der Zeiten zerstöhrt. Und noch mehr sind es seine Gesetze selbst, welche das stolze Rom annahm, das doch der Welt Gesetze vorschrieb, die nicht gleich den Gesetzen des Inkurgus unter den Ruinen ihres Staats mit be-

graben sind, sondern noch leben, und so lange leben und sich Ehrfurcht erwerben werden, als ein gesittetes Menschengeschlecht seyn wird. Denn ohne eine neue Völkerwanderung oder sonst nicht vorherzusehende Revolution, welche die Welt in die Barbaren zurückwirft, müssen Gesetze, die auf die Natur gegründet, und durch Vernunft und Billigkeit zusammengesetzt sind, sich eine beständige Dauer versprechen, und so alt als die Welt werden. Obscurus.

Beschreibung der chinesischen Gärten *).

Keine Nation, sagt der Verfasser, kommt den Chinesern, in Ansehung der Größe, Pracht und Kostbarkeit ihrer Gärten, gleich. — Es herrscht darin aber nicht durchweg die einzige Absicht durch lauter reizvolle lachende Scenen dem Vorübergehenden nur unmitttelbar angenehme Empfindungen zu erregen; sonder außer diesen, die zwar einen großen Theil ihrer Gärten ausmachen, lieben sie noch andere anzuordnen, die überraschend sind, und Bewunderung, oder Melancholie und gar Schrecken und Grausen zu erregen vermögend sind. —

Die Scenen von der bloß ergöghenden Art, bestehen aus allem was das Pflanzenreich Schönes hat, mit Bächen, Seen, Wasserfällen, Springbrunnen und andern Wasserwerken aller Arten untermischt, auf eine reizende und oft sehr

malherische Art angeordnet. Gebäude, Bildhauerereyen und Gemälde sind angewandt, noch mehr Schönheit und Mannigfaltigkeit über diese Scenen auszubreiten, und die größten Seltenheiten der thierischen Schöpfung, sie zu beleben. Nichts ist hier vergessen, das den Geist aufmuntern, die Sinne auf irgend eine Weise vergnügen, oder die Einbildungskraft ergöghen kann.

Ihre Schrecken erregende Scenen sind finstre Gehölze, Tiefen, in welche keine Sonnenstrahlen reichen, überhängende dürre Felsen, dunkle Hölen und mit Ungeflüm von allen Seiten der Berge herabstürzende Wasserfälle. Die Bäume sind hier übel gestaltet, sie haben durch Gewalt ihre natürliche Figur verloren, und scheinen theils durch Macht der Ungewitter zertrümmert, eiserne sind umgeworfen und hindern den

W 3

Fort.

*) Aus Sir William Chambers's, Aufsehers der Königl. Großbrit. Gärten, Dissertation on oriental Gardens — wozu der Baronet den Stoff auf seinen Reisen gesammelt, und das Werk Sr. Majestät zugeeignet hat.

Fortlauf der Bäche, andere als vom Blitze zersplittert. In den Gebäuden dieser Gegenden herrscht Verwüstung, sie sind halb verbrannt, oder scheinen durch Wasserfluthen weggeschwemmt; einige wenige Hütten hin und wieder zwischen den Bergen sind unbeschädigt, die zugleich das Daseyn und das Elend der Bewohner verrathen. Eulen, Fledermäuse, Geier und alle Arten von Raubvögeln flattern in den Hölzungen, und das Geheul der Wölfe, Tiger und Jaekals schallet daraus hervor. Halbverschmachierte Thiere spuken auf den Ebenen herum, und von den großen Bergen sieht man Galgen, Räder, Kreuze, und das ganze gräßliche Zubehör der Werkzeuge der Folter und des peinlichen Todes. Tief in traurigen Einöden der Wälder, deren Zugänge unwegsam und mit Moos überwachsen sind, findet man Tempel dem Könige der Rache geweiht, oder tiefe Höhlen in den Felsen, und mit Gesträuch überwachsene Eingänge zu unterirdischen Wohnungen, und daneben auf steinernen Obelisken patriotische Erzählungen tragischer Begebenheiten und entsetzlicher Grausamkeiten, die vormals von Räubern und Unmenschen in diesen Gegenden begangen sind. Sehr werden diese Scenen erhoben

durch die hin und wieder in den Gipfeln der Berge angebrachten Schmelzwerke, Kalköfennereyen und Glashütten, die durch ihre Flammen und beständig dazüberliegenden dicken Rauch, ihnen das Aussehen der Völcane geben a).

Eine andere Art Scenen die man in diesen Gärten antrifft, die die Absicht haben in Verwunderung und Erstaunen zu setzen, sind übernatürlich, romantisch und wunderbar, und ein Theil ihrer Wirkung beruht auf schnell auf einander erregten entgegenstehenden sehr lebhaften Empfindungen. Bald führt den Neugierigen hier unvermuthet ein steiler Fußsteig in ein unterirdisches Gemäwölbe, in dessen verschiedenen Gemächern er durch das dämmernde Licht einer Lampe blasse Ebenbilder der Könige und Helden alter Zeiten auf Staatsbetten liegend entdeckt, deren Häupter mit Kränzen von Sternen geschmückt sind, und die in ihren Händen auf Tafeln geschriebene Sittensprüche halten. Flöten und andre harmonische Instrumente, die von unter der Erde geleiteten Wassern getrieben werden, unterbrechen zu gewissen Zeiten unerwartet die feyerliche Stille dieser Dertter und erfüllen die Luft mit einer der Scene angemessenen Musik. Bald findet er sich,

nach:

- a) Es könnte vielleicht jemanden diese Beschreibung der Chinesischen Gärten fabelhaft scheinen, wer sie nach den Begriffen beurtheilt, die man in dem meisten Europa von Lustgärten hat, wo fast alles auf geschornen Hecken in einer todten Ebene beruht. Wer aber nur bedenkt, was schon in Eualland in Betracht solcher Gärten geleistet ist, wo man sich jedoch nur bemüht die Schönheiten und das Annehmliche der Natur, auch nicht so ganz im Kleinen nachzuahmen; wer überdies mit dem Geiste der Morgenländer bekannt ist, dem keine Pracht zu groß, und nicht leicht ein Vergnügen zu kostbar dünkt, und wer den Reichthum der Großen von China und die Arbeitsamkeit dieses Volks erwägt, der wird hier weniger Unwahrscheinlichkeit finden. **Anmerk. des Uebers.**

nachdem er eine Weile in einem dichten dunkeln Walde gegangen, plötzlich an der Ecke einer abhängigen Klippe im blendenden Sonnenlicht und sieht Wasserfälle neben sich, die in der Tiefe sich in Bäche ergießen; oder am Fuße eines überhängenden ein tiefes Thal verdunkelnden Felsens, an einem sanft fließenden Wasser dessen stilles Ufer Grabmäler enthält, die von Weidenbäumen oder Lauriern oder andern Laube beschattet werden, das dem Manchew, dem Genius des Kummers, geweiht ist. Dort leitet ihn ein Weg zu dunklen in Felsen gehauenen Durchgängen, zu deren Seiten in einiger Entfernung in Nischen colossalische Figuren von Drachen und andern Ungeheuern stehen, die in ihren Klauen kupferne Tafeln mit geheimnißvollen cabbalistischen Inschriften halten, erleuchtet durch Zubereitungen die immer brennen, die den Vorübergehenden zugleich leiten und erschrecken. Von Zeit zu Zeit wird er hier mit electrischen Erschütterungen, künstlichen Regen, Windstößen, oder plötzlich entzündetem Feuer und Knall überrascht, die Erde hebt unter ihm durch die Macht der eingeschlossenen Luft, und manche verschiedene Töne, gleich dem Schreien eines Menschen der Marter leidet, dem Brüllen eines Ochsen, dem Heulen wilder Thiere und Hunde, der Stimme der Jäger, dem Kanonenknall, dem Schalle der Trompeten und allem übrigen Geräusche des Krieges, werden durch eben dieses Mittel hervorgebracht. Ein anderer Weg führt ihn durch einen reizenden Luftwald, der alles hat was ihn zu einem

angenehmen Aufenthalt machen kann, wo schönfärbigte und unschädliche Schlangen von mancherley Art im Grase spielen, und eine Menge Affen und Papageyen auf den Bäumen herumhüpfen; oder zu einem blumenreichen Gebüsch, wo das Ohr durch den Gesang der Vögel, durch die Harmonie der Flöten und aller Arten lieblicher Töne ergötzt wird. Zuweilen stößt er in diesen romanhaften Gegenden auf abgelegene Plätze, die umher mit Jasmin, Wein und Rosengebüsch eingefaßt sind, hier findet er schönes tartarisches Frauenzimmer, mit halb durchsichtigen in der Luft flatternden Gewändern leicht bekleidet, die ihm Wein, Magostans, Ananas und Quangsi Früchte reichen, sie kränzen ihn mit Blumen und laden ihn zu persischen Teppichen, und Sitzen von Camusatkin in ihre Grotten ein. — Diese bezaubernde Gegenden sind überall voller künstlichen Wasserwerke, die ihnen manchen reizenden und prächtigen Anblick geben, die vollends hier wegen der Hitze des Landes sehr angenehm sind, und die überhaupt von den Chinesern ungemein geliebt werden. Auch die Luft ist mit vortrefflicher Wirkung auf mancherley Weise angewandt, und nicht bloß auf die vorerwähnte Art, sondern künstliche und vielfältige Echo's hervorzu bringen, die das Geräusch der Kleider, des Gehens, oder der Worte in verschiedenen Tönen wiederholen. — Alle Arten von optischem Betrug findet man hier ebenfalls angebracht, Mahlerem auf künstlich zubereitetem Grunde, die so oft als sie von einer andern Seite angefehen

hen werden, andre Dinge darstellen; die aus einem Gesichtspunkt eine Gruppe von Menschen, aus einem andern ein Thiergefecht, aus einem dritten Felsen, Wasserfälle, Bäume, Gebürge, und aus dem vierten Tempel, Säulengänge und eine Menge andrer ergötzender Objecte abbilden. Mosaische Arbeit findet man häufig in den Zimmern der Gebäude dieser Gegenden, die vielleicht in der Nähe betrachtet, nichts als Stücke Marmor zu seyn scheinen die ohne Ordnung eingelegt sind, die aber von einem gewissen Standorte, Menschen, Thiere, Gebäude oder Landschaften vorstellen. Hin und wieder sind mit großer Kunst angeordnete Perspective, entweder von Gebäuden oder selbst von ganzen Prospecten, die auf die Weise hervorgebracht, daß die Tempel, Brücken, Fahrzeuge oder andern Objecte kleiner und kleiner sind und schwächere ins Graue fallende Farben haben, je weiter sie entfernt scheinen sollen, und daß die Bäume je weiter von dem Gesichtspunkt ebenfalls von schwächerem Grün und kleinerem Wuchs ausgesucht werden, als die im Vordergrunde sind, so daß man aus einem gewissen Standpunkte eine beträchtliche Entfernung zu sehen glaubt, wo in der That doch nur eine geringe ist. —

Nichts ist außerordentlicher und nichts läßt sich angenehmers denken, als

London.

ihre Hoje-ta, oder Wohnungen unter Wasser, die oft aus vielen Zimmern und großen Hallen bestehen. Die Wände darin sind gemeinlich mit Muscheln, Corallen und andern Wasserproducten verzieret, und dazwischen in einer Art unregelmäßigen Nischen, Jung-schang, der Gott des Windes; Bong-hoy, Monarch des Meeres; Schu-kong, König der Wasser, und alle geringern Mächte der Tiefe in gehöriger Ordnung angebracht. Der Fußboden der Zimmer ist mit Jaspis, Achat, oder mancherley Arten Madreporen ausgelegt. Die Decke ist gänzlich von Glas, das licht durchzulassen, welches durch das in einer Tiefe von mehrern Fußsen darüber wegfließende Wasser darauf fällt. Dieses Glas ist von mancherley schönen Farben, sehr stark und die verschiedenen Stücke sind sehr künstlich an einander gefügt, daß sie dem Druck des darauf liegenden Wassers sehr wohl widerstehen. Diese Gebäude haben, so wie viele andere, die Absicht, in dem sehr heißen Wetter dieses Landes, ihren Besitzern zu einer angenehmen Zuflucht mit ihrem Frauenzimmer zu dienen; und es ist nicht ohne Vergnügen, daß man durch diese crystallene Decke, die Bewegung des Wassers, das Ueberspringen der Fahrzeuge, das Spielen und die Bewegung der Fische und der Wasservögel, über seinem Haupte sieht.

Dr. Marcard.



Hannoverisches Magazin.

13^{tes} Stück.

Montag, den 14^{ten} Februar 1774.

Ueber das Verbot Moses, den Acker mit zweyerley Samen zu besäen.

(Aus des Herrn Hofrath Michaelis Mosaischem Rechte, Th. IV. S. 218.)

Moses giebt einige Gesetze, in denen er verbietet, gewisse Dinge verschiedener Art, (heterogenea) mit einander zu verbinden.

Das erste und wichtigste von diesen Gesetzen verbietet, den Acker mit zweyerley Gattungen von Samen zu besäen, und das unter Strafe, daß sonst Saat und Ernte geheiliget, das ist, Gotte und dem Priester verfallen seyn sollte. 3 B. Mos. 19, 19. 5 B. Mos. 22, 9.

Ich glaube, es wird kaum nöthig seyn, zu erinnern, daß hier nicht verboten wird, den Acker in kleinere Felder einzutheilen, auf deren einem dieses, auf dem andern jenes steht, sondern nur zweyerley unter einander gemischten Samen, z. B. Gerste mit Weizen gemischt, auszusäen. Auch das ist aus dem Buchstaben des Gesetzes klar, daß es nicht auf den beynähe unvermeidlichen Fall geht, wenn etwan von der vorigen Ernte Körner in die Erde gefallen sind, und nun unter der andern Art von Getreide, mit der der Acker dies Jahr

bestellt ist, aufgehen; oder von des Nachbars Acker einige fremde Körner auf unsern Acker fallen; oder der Wind Samen von Unkraut, Flugsamer und dergleichen, darauf brächte: denn da habe ich ja nicht Samen von verschiedener Art gesäet, und es wird auch alsdennfalls an gewissen Merkmalen, z. B. ob sich die Mischung mehr am Rande des Ackers, oder eben so stark in der Mitte findet, kenntlich, ob sie von unreinem Samen oder sonst durch einen Zufall, für den ich nichts konnte, entstanden ist. Das Gesetz will weiter nichts als, der Same soll möglichst rein, und mit dem größesten Fleiß ausgesucht seyn, um nicht zweyerley Gattungen von Körnern zu haben. Wenn ich nicht allein selbst dies thue, sondern meine unter gleichem Gesetz stehenden Nachbarn sind in Ausübung des Saatkorns eben so sorgfältig, so wird mein und ihr Acker zwar nicht vollkommen, aber doch ziemlich rein seyn, und um das in Deutschland bekannteste Exempel zu wählen, Dreyse wird nicht

leicht unter meinem Rocken wachsen, oder es wird doch, wenn man ja Unkraut nicht ganz vermeiden kann, dessen nur sehr wenig seyn.

Darüber ist unter den Juden selbst gestritten, ob gewisse Arten von Astersgetreide mit demjenigen Getreide, unter dem sie gern wachsen, von einerley oder von verschiedener Art, (*homogenea* oder *heterogenea*) sind? z. B. ob Weizen und Lölch (*lolium*) sowohl das berauschende als das unschädliche, zwey Gattungen Korn oder nur Eine ausmachen. Die meisten Juden erklären es für Eine, und wollen: (sie reden etwas theologischer, als unsere Hausväter, die eben den Irrthum von Umartung des Getreides haben): als die Menschen vor der Sündfluth ausarteten und so sehr lasterhaft wurden, so habe auch Gott Weizen und andere Getreide ausarten lassen. Wirklich der Thalmud hat sie gleich im Anfang des Tractats, der von dieser Materie handelt, gleichfalls für einerley Gattung erklärt. Allein Naturkunde, gesunde Vernunft, und sogar der Augenschein sagt das Gegentheil: auch würde Mossis Gesetz, wenn man etwan Weizen und Lölch für einerley halten wollte, und den Weizensamen nicht vom Lölch reinigen dürfte, gerade das schädliche erlauben, und nicht den geringsten Nutzen haben, sondern nur zur Beschwerde gereichen. Allein die Thalmudisten, die ein Paar Jahrtausende nach Mose lebten, und nachdem die Juden ihre väterlichen Sitten und Gelehrsamkeit längstens in Exiliis und

unter viel fremden Herrschaften verloren hatten, sind überhaupt schlechte Ausleger der Mosaischen Gesetze; doch nirgends sind sie wohl so unzuverlässig, als wenn von Ackerbaugesetzen die Rede ist, denn sie trugen ihre Sammlung aus Hörensagen zusammen, als die Juden schon ziemlich lange durch Titum Vespasianum ihr Vaterland verloren, also ordentlich keinen Ackerbau mehr hatten. Man frage dagegen den Kenner der Botanik; er wird das gerade Gegentheil von dem sagen, was mit sich der thalmudische Tractat, der unser Gesetz zu erklären so unglücklich übernimmt, anfängt: ob gleich vielleicht mancher seinen alten Vorurtheilen folgende Landhansbälter, der sich noch jetzt wider allen Augenschein zu seinem und seiner Nachbarn Schaden einbildet, Rocken und Drespe seyn von einerley Art, und eins arte in das andere aus, die Ehre hat, mit dem Thalmud gleich zu denken. Wollte man auch zu Entschuldigung des Thalmuds ihn so erklären, daß Weizen und Lölch bloß nach dem Jure, und nicht nach der Natur für einerley ausgegeben würden: so würde doch auch dies unerweislich seyn. Auf das bloße Wort anonymischer mehr als zweytausend Jahr nach Mossis Zeit lebender Stübengelehrten, die selbst weder Ackerbau trieben, noch Naturkenner waren, auch keine alte Bücher, sondern bloß Hörsagen älterer Lehrer citiren, wird dies niemand, der irgend eine *logicam probabilium* gelernt hat, annehmen.

So viel scheint wenigstens aus dem Gleichniß Christi vom Unkraut im Acker Matth. 13. v. 24: 30. gewiß, daß man zu Christi Zeit, das ist, da die Juden noch in ihrem Lande wohnten, und ihren Acker bauten, nicht aber bloß in Rabbinenstuden Ackergeseße auslegten, Weizen und Lölch (*lolum*, griechisch *Σελνιζ*) für verschieden hielt, reinen Weizen samen aus säete, und denn gar nicht erwartete, daß diese in Lölch ausarten könnte. Es ist der Mühe werth, dies Gleichniß, das ein jährliches Sonntags: Evangelium ist, einmal faßlich und verständlich zu erklären: und wenn dies mancher Prediger auf dem Lande am fünften Sonntage nach Epiphania thäte, so würde seine Gemeine die Moral, die darinn liegt, besser fassen, als gemeiniglich geschieht, aber auch vielleicht in ihrem Hauswesen sehr gebessert, und von alten Vorurtheilen, die den Ackerbau verderben, geheilt werden. Es würde eine im hohen Grad ökonomisch nützliche Predigt seyn, auf die man eine Prämie setzen möchte, die sie ungeachtet aller Unvollkommenheiten und Cautelmoden des Ausdruckes haben sollte.

Also, wenn ich einmal eine Predigt über das Evangelium am fünften Sonntage nach Epiphania anfangen darf, ohne einen schwarzen Rock anzuziehen, nur so weit, als sie zum Verstande des Textes nöthig ist: „Ein, wie es aus allen Umständen erhellt, wohl habender Mann, der mehrere Knechte hatte, bestellte seinen Acker, und nahm lauter guten rein ausgesuch-

ten Samen dazu. Unter dem Säen aber legten sich seine Knechte, vermuthlich bey der Mittagshize, nieder und schliefen: ein Feind von ihm, der die Gelegenheit abgepaßt hatte, gieng über den noch nicht zugeeggeten Acker, und streute überall Lölchsamen aus. Lölch kennt ihr vermuthlich, geliebte Freunde, vielleicht besser, als mancher Gelehrter, der es mit seinem lateinischen Namen *lolum* in einem alten Schriftsteller gelesen, und nie etwas bey dem Wort gedacht hat, er erinnert sich aber doch dabey immer einer sehr schönen Stelle des Poeten *Macro*,

*„interque nitentia culta,
„infelix lolium & steriles dominantur
avenae.*

„Allein das ist für die Gelehrten in unserer Versammlung: ich wende mich wieder zu euch, meine übrigen Freunde, und erzähle euch nach dem Evangelio, was weiter geschehen ist, wovon ihr auch einmal in eurem Ackerbau Nutzen haben könnt. Das einzige sage ich euch nur vom Lölch, wenn ihr, oder doch die Gelehrten unter euch, ihn nicht kenneret, daß er gern unter dem Weizen wächst, und daß das Brodt, darunter Lölch gebacken ist, berauscht: dies thut es am stärksten, wenn es frisch ist, behält aber seine berauschte Kraft noch ziemlich lange bey. Ihr könnt leicht denken, daß ein solches Brodt nicht gesund ist, und daß man dabey leidet, wenn man sich täglich durch Essen berauschen muß, und als-

„ denn

„ denn Kopfschmerzen und allerley an-
 „ dere Uebel erfährt. Ich will jetzt
 „ nichts davon sagen, wenn ich euch,
 „ oder auch eure Obern, (ich meine
 „ niemand) bisweilen berauscht ge-
 „ hen habe. Gut und recht war es
 „ nicht: aber es ist auch der Gesund-
 „ heit nicht zuträglich, und eben darum
 „ ist es nicht recht. Schlimm genug,
 „ wenn ihr euch in Bier und Bran-
 „ dewein, oder eure Obern (ich meine,
 „ wie ich gesagt habe, niemand) in
 „ Wein, oder was dem gleich ist, be-
 „ trinkt: aber sich trunken zu essen,
 „ das läme täglich, und wäre für die
 „ Gesundheit noch schlimmer. Und
 „ das geschieht vom Lolch. Dieser
 „ von einem Feinde ausgesreute Lolch
 „ gieng nun auf, und die Knechte des
 „ Gutsherrn sahen endlich mitten un-
 „ ter dem Weizen Lolch stehen. Sie
 „ waren weit davon entfernt, zu glau-
 „ ben, der Weizen hätte sich in Lolch
 „ verwandelt, denn sie waren in un-
 „ fern Lande nicht erzogen: sondern
 „ sie meyneten, der Same müßte nicht
 „ recht ausgesucht, und noch Lolch
 „ darunter gewesen seyn, und daß sie
 „ darin Recht gehabt haben mögen,
 „ habe ich auch auf der Universität in
 „ Collegiis gehört, als ich mich zum
 „ Dienst dieser Gemeinde zubereitete,
 „ und da manches hörte, von dem ich
 „ nicht wußte, wozu es mir nutzen
 „ sollte, aber es gefiel mir doch, und
 „ es ist mir wirklich ganz nützlich ge-
 „ wesen. Die Knechte zeigten also
 „ die Sache endlich dem Gutsherrn
 „ an, und fragten ihn, ob er auch ge-

„ wiß sey, daß der Same rein ge-
 „ wesen wäre? denn es stünde so viel
 „ Lolch unter dem Weizen! und wo
 „ könnte der herkommen, wenn der
 „ Same rein gewesen wäre? Der
 „ Gutsherr sagte ihnen freylich nichts
 „ von Verwandlung des Weizens in
 „ Lolch, wie unsere Nachbarn im an-
 „ dern Dorfe glauben, der Kocken
 „ werde zu Drespen, er sagte auch
 „ nicht, Unkraut wüchse von selbst
 „ und ohne Samenkorn aus der Er-
 „ de, sondern er merkte wohl, was
 „ geschehen seyn müßte. Das hat
 „ ein Feind gethan, antwortete er:
 „ und darin hatte er Recht. Nun
 „ wollten die Knechte den Lolch aus-
 „ ziehen. Das verbot aber der Guts-
 „ herr. Die Wurzeln von Weizen
 „ und Lolch sind, wie ihr alle wißt,
 „ obgleich mancher Gelehrte nicht
 „ daran gedacht, sondern den Tert
 „ anders erklärt, und gemeynt hat,
 „ sie würden Lolch und Weizen nicht
 „ unterscheiden können: aber so dumm
 „ ist der Bauer nicht, und ich lobe
 „ mir meine liebe Gemeine gegen
 „ manchen Gelehrten: ihr wißt, sage
 „ ich, die Wurzeln von Lolch und
 „ Weizen sind so mit einander in der
 „ Erde durchwachsen, daß man den
 „ Lolch oft nicht ausziehen kann, ohne
 „ den Weizen mit zu verletzen, oder
 „ doch umzurodern. Es soll also
 „ beydes bis zur Zeit der Ernte wach-
 „ sen, alsdenn aber soll der Lolch nicht
 „ mit unter dem guten Weizen blei-
 „ ben, denn sonst würde er nicht bloß
 „ die Menschen, die von dem Brodt
 „ essen,

19

„essen, das davon gebacken wäre,
 „krank und trunken machen, sondern
 „auch die ganze künftige Aussaat wie:
 „der verderben, denn wo man Weiz-
 „zen und Lölch säet, da erntet man
 „Weizen und Lölch, und wo man
 „keinen Weizen säet, da erntet man
 „Weizen. Der Guts Herr will nicht
 „einmal haben, daß er mit gedro-
 „schen wird, denn so sorgfältig man
 „auch, wenn man klug ist, das Saats-
 „korn wüfelselt, oder gar mit der Hand
 „aussucht, wobey sich die Gelehrten
 „unter uns den Vers eines alten
 „Dichters erinnern werden,

„*ni vis humana quotannis*
 „*Maxima quaque manu legeret,*

„so kann doch wohl ein Korn von
 „schlechterer Gattung unter dem gu-
 „ten bleiben. Er läßt es also lieber
 „schon auf dem Felde Halm für Halm
 „aussuchen, auch nicht, wie einige
 „etwas unvorsichtig thun, in den
 „Mist werfen, wo es doch wieder
 „könnte auf den Acker kommen und
 „wuchern, noch weniger, wie ein
 „wüfelseliger Herr Amtmann, zu
 „Brodthorn verkaufen, sondern ver-
 „brennen. Nachdem ich eurer Liebe
 „den Buchstaben dieses Gleichnisses
 „erklärt habe, so laßt uns nun auch
 „den Sinn ansehen, und daraus be-
 „trachten, u. s. f., — — Das
 „übrige dieser Predigt, die ich mir von
 „einem der Sache kundigen Landgeis-
 „lichen, der eine schlechte Pfarre hat,
 „ausarbeiten ließe, werden meine Leser
 „wohl hier nicht erwarten. Ich komme
 „vielmehr zu den Folgen des Gesetzes.

Wenn gemischter Same verboten,
 und Aussaat sowohl als Ernte an den
 Priester verfallen ist, so wird jeder den
 Samen genau aussuchen, um keinen
 andern als reinen zu säen. Der Prie-
 ster, an den die unreine Ernte verfallen
 ist, wird doch vermuthlich nicht ganz
 schlafen, und sein Eigennuß macht ihn
 zum Aufseher der Acker Gesetze und ih-
 rer genauen Beobachtung.

Das Aussuchen und Reinigen des
 Saatforns wird auf dreyerley Art ge-
 schehen können,

1) wie bey uns, sonderlich in grö-
 ßern Landwirthschaften, da der gute
 Hauswirth das Korn oftmals werfen
 läßt.

2) Durch Aussuchen der Saat
 Korn vor Korn. Dies geht bey klei-
 nern Haushaltungen an, und der
 Bauer kann seine Kinder damit be-
 schäftigen, denen es überdas nützlich
 ist, etwas zu thun zu haben, und nicht
 in träger Indolenz aufzuwachsen: wie
 wohl ich doch wirklich aus dem Jahre
 1771. einen größern Hauswirth hier
 im Lande weiß, der aus patriotischem
 Eifer wider die Dreyselbst mit den
 Seinigen die Aussaat mit der Hand
 auslas, nachdem er sie schon hatte wer-
 fen lassen. — — Dies muß wahrs-
 cheinlicher Weise die gewöhnliche Fol-
 ge des Gesetzes Mose gewesen seyn:
 denn die Ackerportionen waren klein,
 und das Zusammenkaufen mehrerer
 Aecker in Einen großen (latifundia)
 hatte der Gesetzgeber zu vermeiden ge-
 sucht, obgleich vielleicht sein Gesetz
 nicht immer gehalten seyn mag.

3) Durch Verbrennen des Asters: korns, 3. B. des auf dem Acker gesammelten Lolchs, Flughabers, u. s. f. Daß auch dies nicht ungewöhnlich gewesen ist, wird man aus der vorhergehenden Predigt am finstern Epiphania sehen: und wenigstens bey Lolch war dies desto nützlicher, weil er billignicht unter das übrige Esfkorn kommen soll, denn das davon gebackene Korn be- rauscht, und ist ungesund, wie alle et- was erfahrene Medici wissen, und eben deswegen heißt es auch bey den Bo- tanikern *lolium temulentum*. Als be- rauschend beschreiben es auch die ara- bischen Botanici a). Verlust ist es nicht, wenn man Gift verbrennt, son- dern Vortheil und Gewinnst für Leben und Gesundheit der Bürger: und Gift ist es auch, was der Gesundheit Schaden thut, ohne eben auf Einmal zu tödten.

Den großen Nutzen eines solchen, zum Aussuchen des Saatkorns zwin- genden Gesetzes, kann ich nicht besser zeigen, als wenn ich das, was nach dem Mosaischen Recht erfolgen müß- te, mit dem vergleiche, was wir in Deutschland anders finden, und gerade hier im Hannöverischen so tadelhaft, daß das Land bey der allerglücklichsten Lage in ganz Deutschland, die es hat und haben kann, doch gewiß in Ab-

sicht auf den Ackerbau mehr Schaden leidet, als manche andere unbegünstig- tere Länder.

Ich will nicht von Lolch reden, der giftig oder doch der Gesundheit schäd- lich ist, sondern nur von Drespe, und hernach noch ein Wort von Kornblu- men. Es ist klar, wenn wir Moses Gesetz hätten, so dürfte unter unserer Rockensaat keine Drespe seyn, denn sonst wäre die Ernte dem Priester, oder wir wollen statt dessen lieber eine andere sich Recht verschaffen könnende Person nennen, dem Gutsherrn oder Amt- mann verfallen. — — Wie blühend würde unser zur Ausfuhr des Korns so glücklich zwischen der Weser und Elbe, Bremen und Hamburg, gelege- nes Land seyn, wenn wir das Mosais- sche Recht hätten! Der Bauer würde wirklich die Ernte weder dem Priester, noch dem Gutsherrn, noch dem Amt- mann oder Gutspächter gönnen, also recht genau das Saatkorn aussuchen, oder durch seine Kinder aussuchen lassen. Die langen Abende im Win- ter könnten auf die Art mit nützlicher Beschäftigung angewandt werden, und dies hätte noch dazu auf die Bil- dung der ganzen Nation, und ihrer Industrie, einen wichtigen Einfluß. Geschäße nun dies, so bekämen wir reines Korn, ohne Drespe. Dies wäre schon

a) *Abulfadli* unter *Zivan*. Das Buch ist nicht gedruckt, ich citire es aber nach ei- ner Abschrift dieser Stelle, die ich aus der Upsalischen Bibliothek habe. *Abul- fadli* merkt noch an, der Rausch, den *Zivan* (so heißt das *lolium temulentum* bey den Arabern) zuwege bringe, sey nicht schädlich, wie der vom Wein ist, sondern mit Traurigkeit und Niedergeschlagenheit verknüpft. Man sehe auch *Niebuhrs* Beschreibung von Arabien, S. 162.

schon wirklich für uns hier im Lande viel mehr zu unserer Nahrung, und eine bessere Einkunft des Ackers, als wenn wir von unsern zum Theil sehr fruchtbaren Feldern nur ein Gemische von Roggen und Drespe ernten. Auch Auswärtige würden uns unsern Ueberfluß in glücklichen Jahren abkaufen, und denn könnte der Bauer seine Ernte zu Gelde machen. Nicht thüringisches Korn, sondern unser Korn würde man auf der Weser verführen; und gewiß würde der Harz nicht aus dem Preussischen und Sächsischen das Brodt Korn empfangen, und Klage über den ganz periodisch geschehenden Zuschlag jener Länder entstehen, wenn unser wirklich an vielen Orten fruchtbares Land, und das mehr Einwohner, als es hat, erhalten könnte, in Absicht auf den Ackerbau hinlänglich genutzt würde. Allein bey uns herrscht ein weit ausgebreitetes Vorurtheil, dem vernünftige Haushalter oft widersprochen haben, das von Sorgfalt für reine Aussaat abhält: Roggen verwandelt sich in Drespe. Der Bauer ist also gewohnt, und ward es in den allzufruchtbaren Jahren, die auf den Krieg folgten, noch mehr gewohnt, sorglos unreinen Samen zu säen, und die Folgen davon waren:

1) In gewöhnlichen und mittelmäßigen, auch in den guten Jahren, erntete er nicht reine Frucht, sondern Roggen und Drespe, also wenn auch die Zahl der Scheffel ansehnlich war, in der That viel weniger, als er bey reinern Samen hätte ernten können,

weil Drespe überaus viel weniger Mehl giebt. Wie viel dieser Unterschied beträgt, ist in ökonomischen Schriften, sonderlich dem Hannoversischen Magazin, von praktischen Kennern der Haushaltung ausgeführt.

2) Da wir in den bald auf den Krieg folgenden allzufruchtbaren Jahren mehr Korn hatten, als wir verzehren konnten, und die Disproportion der Ernten gegen die Consumtion dadurch noch größer ward, daß der Mensch durch den Krieg sehr viel weniger geworden waren, und darüber das Getreide zu einem allzuniedrigen Preise fiel, auch noch tiefer gefallen seyn würde, wenn nicht einige reiche Adelige und Amtleute, (zum Theil mit ihrem großen Schaden, denn die guten Jahre währten länger, als man es erwarten konnte) viel Getreide aufgeschüttet hätten: so hinderte uns die Unreinigkeit unsers Getreides, es völlig nach Wunsch auszuführen und zu Gelde zu machen. Um eben die Zeit war in England Miswachs und Theurung. Die Engländer essen zwar kein Roggenbrodt, allein wir haben nicht bloß Roggen, sondern auch andere Getreidearten im Lande; und selbst Roggen hätte doch beym Brantwein, wäre es auch von den Brantweinsbrennern nur heimlich gehalten, ein Substitut seyn können. Wirklich ward auch aus Thüringen viel Frucht die Weser hinunter nach Bremen geführt, und einige Kornhändler im Hannoverschen thaten zulezt ein gleiches. Doch wenn ich mich bey vielen Haushaltern, die sich

sich über das wirklich große Unglück der für den Ackerbau verderblichen und künftige Hungersnoth prophezehenden allzuwohlfeilen Zeiten beklagten, erkundigte, ob denn kein Mittel sey, den uns zur Last werdenden Ueberfluß nach dem über Mangel tumultuirenden Eng: land zu schicken? so sagten sie mir, nein! es sey nicht möglich. Endlich aber hörte ich von einem Haushälter, der der Bremischen Landwirtschaft, und zugleich des Kornhandels in Hamburg und Bremen kundig war b), die Schuld liege nur daran, daß das Getreide zu unrein sey, und daher keine Käufer finde. Ich muß es um desto mehr glauben, weil doch einige andere große Kornausschütter im Lande, die reiner Getreide haben mochten, diesen Weg des Absatzes, sonderlich im Jahr 1769. (dem ersten unter den schlechtesten Jahren, also etwas zu spät) gebräuchten.

Nicht den nöthigen Absatz für sein Korn zu haben, ist ein großes Unglück. Bey anhaltenden allzuguten Ernten muß dieser Mangel endlich den Kornpreis so tief herunter bringen, daß der Bauer gar nicht mehr dabey bestehen kann, weil das Getreide ihm selbst

mehr kostet, als er dafür bekommt: und hiervon wird die Vernachlässigung, zuletzt aber gar Verlassung des Ackers, und denn endlich bey spät wieder eintretenden schlechten Jahren Hungersnoth die Folge seyn. Das Land, das vor ihr sicher seyn will, muß in gewöhnlichen Jahren mehr Getreide hervorbringen, als der Einwohner nöthig hat; und das kann es nicht lange thun, wenn es keinen auswärtigen Absatz an Korn hat.

3) Kommt einmal ein Miswachs, und zwar einer, der nicht von Dürre, sondern von einem zu nassen Jahre entsteht, so vermehrt sich die mit ausgesäete Drespe außerordentlich, und verdringt fast den Roggen: und da man nun nicht allein weit weniger Scheffel, als sonst gewöhnlich, sondern auch Scheffel von schlechterer Qualität und die viel weniger Mehl geben, erhält, so wird hiedurch das Uebel des Miswachses verdoppelt, das doch nur einfach gewesen wäre, wenn man überall reine Frucht gesäet, also zwar nicht vollkommen reine, aber doch auch nicht so sehr mit Drespe gemischte geerntet hätte.

Der Schluß folgt künftig.

b) Ich will ihn nennen, es ist der Herr Schacheinnehmer Scharnweber, der durch so manche ökonomische Aufsätze im Hannoverischen Magazin auch als Schriftsteller bekannt ist.



Hannoverisches Magazin.

14^{tes} Stück.

Freitag, den 18^{ten} Februar 1774.

Schluß des Aufsatzes über das Verbot Weisse, den Acker mit zweyerley Samen zu besäen.

Zu dem schädlichen ökonomischen Vorurtheil von Verwandlung des Getreides, kommt noch das zwar gütige, aber vielleicht dem Ackermann, für den es gütig seyn will, nachtheilige canonische Recht, dem man in der Materie von Zehnten folget. Nach ihm ist der Zehntpflichtige nicht schuldig, bessere Frucht zum Zehnten zu geben, als er geerntet hat, auch nicht einmal denn, wenn wirklich der Zehnte schiefselweise abgetragen wird: ist der Rofken mit Drespe gemengt, und so anderes Getreide jedes mit seinem Unkraut, so liefert er ihn, wie er ihn hat. Allerdings ein Schein der Billigkeit! aber doch auch wirklich, so bald von Reinigkeit des Getreides die Rede ist, nur ein Schein: denn reinere Frucht auf dem Acker zu haben, kommt auf die Bauern selbst an; sie dürfen nur alle rein ausgesuchten Rofken säen, so

werden sie auch eine reinere a) Ernte haben: denn von einzelnen Körnern Drespe, die etwan auch unter dem sorgfältigst ausgesuchten Samen seyn möchten, ist jetzt nicht die Rede. Gütig soll das Recht seyn, allein das ist es so, daß es dem Bauern den größten Schaden thut, und ein entgegen gesetztes härteres Recht ihn vielleicht zum reichen Mann machen würde. Dürfte derjenige, der die Zehnten empfangt, dem Bauern die Frucht werfen, die Drespe zurückgeben, und dafür so viel reine Frucht verlangen, daß die Scheffelzahl voll würde, (wie es wirklich de facto in einigen Gegenden Deutschlands eingeführt seyn soll) so würde zwar der Bauer sehr darüber klagen, allein er würde bald lernen, künftig reiner Korn zu säen, und da gewönne der Zehntherr einfach, und der Zehntpflichtige neunfach, denn seine

D
neun

a) Darf ich einmal für allemal erinnern, daß ich den Comparativum, reinere, mit Bedacht setze, und nicht gern wollte, daß jemand dabey, reine, dächte. Eine vollkommen reine Ernte wird niemand erwarten, weil der Zufall immer Unkraut auf den Acker bringen kann, aber doch eine viel reinere, wo möglichst gereinigter, als wo gemischter Same ausgesät wird.

neun Zehnthelle, die er behält, wären nun auch besser Korn. — — Aber, wird man mir einwenden, so ist ja zu erwarten, daß der Bauer seines eignen neunfachen Vortheils wegen so reine Saat aussäen wird, als ihm nur möglich ist. Wer den Einwurf macht, kennt den Bauern mancher Gegenden nicht: gemeinlich ist er zu träge, sich von einer alten bequemen Gewohnheit loszureißen, wenn ihm nicht der Schaden sehr sichtbar wird; durch den Aerger aber, daß er die unreine Frucht zurücknehmen, und bessere liefern muß, wird er in Bewegung gesetzt, und aufmerksam: auch ist er wohl wirklich gegen den, dem er Zehnten geben muß, so misgünstig und böseartig gesinnt, daß er ordentlich das zehntpflichtige Feld sorgloser bestellt als das andere, und den Schaden an neun Scheffeln gern trägt, wenn nur der böse Mann, der den Zehnten bekommt, auch an Einem den Schaden hat: und endlich steckt er voll alter Vorurtheile, die er aber abzulegen gendthigt würde, wenn das Zehntrecht einmal den Satz annähme, wer reine Frucht säet, wird reine Frucht ernten, und darum ist jeder schuldig reine Frucht zu säen, thut er das aber nicht, so muß Er den Schaden tragen. Die Folge dieses Ueberbleibfels aus dem canonischen Recht, das nie den Zweck hatte, nach gesetzgebender Klugheit der Oekonomie, Ländern aufzuhelfen, sondern wo es am besten und redlichsten war, der vermeinten Billigkeit folgte, ist darin am sichtbarsten, daß wirklich

zehntpflichtiges Feld mit viel unreinem Getreide bestellt zu werden pflegt, als anderes. Die Sache ist so bekannt, daß Zehntrocken, Zehnthaber u. s. f. hier im Lande immer, selbst nach der Cammertare, wohlfeiler ist, als anderer, wie denn auch kein Käufer für ihn den ordentlichen Marktpreis würde bezahlen wollen, so bald er nur weiß, was Zehntrocken, Zehnthaber u. s. f. heißt.

Vennabe noch schlimmer ist das Recht, das sich an manchem Orte die Meyer nehmen, unreine Frucht zu liefern, und wohl gar mehr Drespe unter das Korn zu mischen, um ja nicht zu viel wahres Korn zu geben; allein ich will nicht alle Gegensätze unsers Rechts dem Mosaischen gegenüber stellen. So viel ist gewiß, hätten wir nur einigermaßen ein solches Recht, als hier das Mosaische ist, so würde unter unserm Rocken die Drespe ein seltenes Unkraut werden.

Von Drespe habe ich bisher das Beyspiel hergenommen, weil ich in einem Rockenlande schreibe, wo sie am häufigsten ist; und nicht als wenn ich glaubte, daß Moses gerade die Reinigung des Ackers von Drespe zur Absicht gehabt haben möge. Vermuthlich dachte er mehr an andere Arten des Ackergetreides, und sonderlich an das Lolium, das unter dem Namen Zivon bey den Arabern und im Psalmod bekannt ist. Doch nicht mit diesem allein, sondern mit allem Unkraut, so den Samen des Getreides zu verunreinigen pflegt, führt der Gesetzgeber

Krieg.

Krieg. Ja überhaupt war es verboten, zweyerley Gattungen von Getreide samen unter einander zu mischen. Dies letztere geschieht auch nicht selten in Deutschland: allein Oekonomen haben längststens erinnert, daß es Ver lust sey. Beyde Gattungen reifen

nicht zu Einer Zeit, woraus folgt, daß man bey der Ernte immer an Einer verlieren muß; auch sind beyde nicht gleich hoch, die höhere benimmt also der Aehre der niedrigern Sonne, freye Luft, und Wind.

Vom Sabbath.

(Ein Auszug aus des Herrn Hofrath Michaelis Mosaischem Rechte, Th. IV. S. 194. und 195.)

Der siebente Tag in der Woche war zum Tage des Gottesdienstes, der Ruhe, völligen Freyheit von aller Leibesarbeit, und der Recreation, verordnet. Er ist unter dem Namen, Sabbath, bekannt genug. Die Gesetze von ihm stehen, 2 B. Mos. 16. v. 22:30. c. 20. v. 8:11. c. 23. v. 12. c. 31. v. 12:17. c. 34. v. 21. c. 35. v. 1:3. 4 B. Mos. 15. v. 32:36. 5 B. Mos. 5. v. 12:15.

Ich werde jetzt nicht eigentlich von ihm, so fern er zum Gottesdienst bestimmt war, sondern als von einem Recreations-Tage reden: theils weil jene Absicht mehr für Theologie und Moral gehört, theils auch, weil wir wenig davon wissen, wie der Sabbath in den ältesten Zeiten zu dem, was wir Gottesdienst nennen, angewandt ward.

Zum bessern Verstande des Mosaischen Sabbathrechts, und dessen Vergleichung mit den allgemeinen Regeln der gesetzgebenden Klugheit, muß ich einige Anmerkungen machen.

Daß jedes Volk, dem an Erhaltung seiner Religion gelegen ist, ich

will nicht eben sagen einen Tag, aber doch eine Zeit des Gottesdienstes aussagen muß, versteht sich von selbst, und diesen Satz überlasse ich gern der Theologie oder auch der philosophischen Moral, aus der ich ihn hier als bekannt annehmen kann. Allein außers dem hat es Tage, (denn es sey mir Einmal erlaubt, weil es dem jehigen Sprachgebrauch gemäßer ist, Tage, für, Zeiten, zu sagen, ohne eben einen ganzen vollständigen Tag von 24 Stunden, oder auch nur von Sonnens Aufgang bis Sonnen-Untergang zu verstehen) also, Tage der Ruhe und des Vergnügens nöthig.

Durch ununterbrochene Arbeit wird der Leib geschwächt, verliert die Geschicklichkeit und Stärke, die ihm die Abwechselung zwischen Arbeit, Ruhe, und Lustbarkeit giebt, und altert dabey früh. Leibesarbeit vermehrt frehlich sonst die Stärke, und wer seine Hände gebraucht hat, der Dauer, wird frehlich stärker seyn, als wer sie in den Schooß legt, oder bloß zum Schreiben anwendet, aber sie muß nicht un-

aufhörlich und ohne Ausruben seyn, sonst schwächt sie wieder: wer stets Tag für Tag arbeiten muß, wird, sonderlich wenn dies von Kindheit auf geschieht, gleichsam contract und zu allen andern Leibesbewegungen ungeschickt, bleibt dabey gern von Natur klein, und geht, recht wie ein Tag für Tag angestrengetes Pferd, vor der Zeit zu Grunde. Abwechselung ist die große Regel der Diätetik, die so weit geht, daß die besten vom klügsten Medico vorgeschriebenen Regeln der Diät schädlich zu werden pflegen, wenn man sie zu genau beobachtet. Selbst die Bewegungen, die uns stärken und zur Recreation dienen, wenn wir sie einzeln vornehmen, Spazierengehen, Reiten u. s. f. werden uns beschwerlich und nachtheilig, wenn wir sie täglich und wohl gar ohne Unterlaß vornehmen müssen. Wer täglich als Votageinge, und keinen Rasttag dazwischen hätte, würde zwar keine Hypochondrie, aber wohl andere Schwächungen seiner Gesundheit erfahren: der Postillion, der täglich, auch nicht mit Ausnahme des Sonntags, reitet, wird gemeinlich vor der Zeit alt, und man kann es ihm sogar an der ganzen Leibespostur ansehen, daß er keine gesunde Lebensart gehabt hat; dies selbst in Ländern, wo die Posten so unerträglich langsam gehen, daß die Hefigkeit der Bewegung gewiß keine Schuld an dem Schaden haben kann, den das beständige Reiten seiner Gesundheit thut. Der Soldat im Felde, oder der Liebhaber der Jagd, reitet

vielleicht mehr und heftiger, und das auch wohl bey allerley Wetter, aber man wird an ihm nicht den früh alternden eingekrümmten Körper des Tag für Tag zu Pferde sitzenden Postillons gewahr, den man bald wegen Alters abschaffen muß. Wäre dies alles nicht, so wird doch der seines Lebens nicht froh, der stets arbeiten, und immer das ewige saure Eimerlein thun muß. Schmecken sollte aber doch wohl bey dem Leben, wenn es auch nur zur Probe auf einzelne Tage wäre, auf die er sich zum voraus freuen wird: warum ist er sonst in der Welt? und wer es nie schmeckt, runzelt bald in den unbedeutenden Menschen zusammen. Doch nicht bloß Ruhe von der Arbeit, die jeder alle übrige Tage thun muß, sollte er billig einmal haben, sondern die Zeit sollte auch zum eigentlichen Vergnügen angewandt, und in Gesellschaft, Tanz, Gastereyen, oder was sonst jedem das angenehmste und nur der Moral nicht zuwider ist, verspielt werden können. Durch solche Abwechslungen von Ergößlichkeiten wird das Gemüth wieder aufgeräumt, und kommt aus seiner vorigen einförmigen Lage, die Kräfte des Leibes und Gemüths verjüngern sich, jener wird biegsamer und zu mehreren Bewegungen geschickt, der gemeine Mann legt den Sklaven, den Trägen, den Bauern, den Schneider, und der Gelehrte den schwerfälligen Pedanten ab. Das Volk empfindet lebhaftere Triebe als sonst zum Bey Schlaf, die in die Leibesstärke und Munterkeit der daraus entstehenden

stehenden Race einen vortheilhaften Einfluß zu haben pfelegen. Der Medicus, der in der gesetzgebenden Klugheit gewiß mit in Rath genommen werden soll, wird von allem diesen mehr Nachricht geben können, und sie steht in ziemlich gewöhnlichen medicinischen Büchern. Selbst dem Sklaven diese Vergnügungen zu nehmen, wäre hart, sie sind gleichsam ein Lohn der Mühseligkeit dieses Lebens, an dem jeder, der lebet, ein Recht zu haben scheint: es wäre aber auch thöricht, denn seine Gesundheit, Munterkeit, und Leibesgeschicklichkeit wird dabey leiden. Es ist also gut, auch für ihn Tage des Vergnügens auszusetzen, obgleich bisweilen eigennützig und harte Herren, die nur auf den gegenwärtigen Vortheil sehen, bisweilen aus Unkunde der menschlichen Natur und der Folgen steter Arbeit anders denken mögen a).

Nun entsteht eine moralische und politische Aufgabe: kann der Tag des Gottesdienstes mit dem Tage der Ruhe und des Vergnügens füglich verbunden werden? Ich sollte es denken, wenn man nur unter dem Namen Vergnügen nicht allerley lasterhafte Ausschweifungen versteht: und wirklich die Frage ist schon viel tausend

Jahr vor unsrer Zeit fast von allen Völkern des Erdbodens auf einerley Weise entschieden, was auch etwan in neuern Zeiten mancher mürrische Moralist, der Gastereyen, Tänzen, Spielen, ja so gar Nachmittagsgesellschaften und Visiten, für Entheiligung des Sonntages hielt, viel zu spät geriffert haben mag. Zwen Tage in der Woche sollen wir doch wohl nicht, wie Herr von Justi einmal anrieth, zur Feyer von Arbeit ansitzen, einen für die Religion, und einen zum Vergnügen, (das hieß in der That, nach dem Sonntage noch den blauen Montag von Obrigkeit wegen einführen, den abzuschaffen sich die gesetzgebende Gewalt, selbst der nur auf die größten Uebel merkende Reichstag zu Regensburg, so viel Mühe gegeben hat) denn sonst würden zu wenig Arbeitstage übrig bleiben. Daß Vergnügungen leicht ausarten, und zu unmoralischen Handlungen Gelegenheit geben, die mit der Heiligkeit des Sabbaths streiten, z. B. der Tanz zu Amouretten, darf man hier nicht einwenden, sonst würde man auch das Kirchengehen abschaffen müssen, bey dem so oft das eine sowohl als das andere Geschlecht nicht bloß geistliche Absichten hat. Am ersten wäre noch wohl zu hoffen, daß

D 3

Lust

a) Man beschuldiget die Holländer in Suriname, daß sie es sehr ungern sehen, wenn ihre Sklaven Christen würden, und deswegen zu hindern suchten, daß ihnen nichts vom Christenthum gesagt werden möchte, weil sie christlichen Sklaven die Feyer des Sonntags würden gestatten müssen. Ob die Beschuldigung wahr ist, oder vor 30 bis 40 Jahren (denn aus der Zeit rührt sie eigentlich her) wahr gewesen ist, kann ich nicht sagen. Hypothetisch aber davon zu reden, und wenn die Angabe richtig wäre, so hätten solche Herren ihren Vortheil nicht recht verstanden, und, wie es oft dem Geiz geht, sich selbst betrogen.

lustbarkeiten in den Schranken der Sittsamkeit und Tugend bleiben werden, wenn sie im Gefolge der Religion sind, und es wäre ehe eine Aufgabe: kann man sie nicht noch genauer mit der Religion verbinden, und dadurch manchen Ausschweifungen vorbeugen?

Zum wenigsten ist es wider die zur Abwechselung geschaffene menschliche Natur, einen ganzen Tag, und das wöchentlich, bloß zur Andacht auszusetzen. Eine so lange Anstrengung des Gemüths auf einerley, noch dazu nicht in die Sinne fallende Sache, ist eben die heftigste und schwerste Arbeit; und einer solchen Andacht würde gemeinlich an Intension, Zärtlichkeit, und ungezwungenem freiwilligen Triebe, abgehen, was sie an Dauer gewönne. Auch deshalb ist es gut, den Sabbath zwischen Gottesdienst und erlaubten lustbarkeiten zu theilen, so kann Ein Tag verrichten, was sonst zwey, und das gemeine Wesen gewinnt Zeit zur Arbeit.

Daß viel eifrige Prediger, auch wohl manche Sabbathesgesetze, an denen Geistliche eine Hand hatten, ganz andern Grundsätzen folgen, weiß ich wohl; hier ist der Ort nicht, mit ihnen theologisch oder moralisch zu disputiren. Welche Grundsätze am meisten nach dem Geschmack des Gesetzes sind, aus dem sie sogar den Namen, Sabbath, zu bergen pflegen, wird sich nun zeigen.

Moses fand schon ein uraltes Herkommen des Volks vor sich, nach dem

es den siebenten Tag feyete, und vermuthlich hatten selbst die Aegyptier ihm diesen Ruhetag gelassen: wenigstens beschreibt er diese Feier als von Gott gleich nach der Schöpfung eingesetzt, 1 B. Mos. 2. v. 1: 3. und sagt nirgends etwas davon, daß sie abgeschafft oder außer Gebrauch gekommen sey. Es scheint also, er fand sie noch als eine väterliche Sitte vor sich. Auf die Weise hatte er nicht nöthig, sehr unständiglich zu beschreiben, worin sie bestehen sollte, denn aus dem Herkommen war dies schon bekannt. Wir lesen also nichts davon bey ihm, wie man an diesem Tage der Gotttheit dienen sollte, bloß das Gesetz vom öfentlichen Sabbathesopfer ausgenommen b), denn er ließ es hierin bey dem von der Vorfahren Zeit her gewöhnlichen, und gönnte dabei dem Volke die Freyheit, seinen Gottesdienst, der nicht immer völlig einerley und gleichsam nach Einem leisten seyn kann, so einzurichten, wie es Umstände, Bedürfnisse, oder entstandene Misbräuche anrathen. Wir haben z. B. Predigten, in denen die Bibel erklärt wird, die nach einigen tausend Jahren, und da so viele alte Dinge, von denen sie redet, unbekannt geworden sind, einer Erklärung bedarf; allein über ein Buch, das noch neu, also jedem, der lesen kann, völlig klar und deutlich seyn soll, alle acht Tage Erklärungs predigten zu halten, wäre wohl eine überflüssige Arbeit: wenn Moses dergleichen hätte veranstalten wollen, so müß:

b) 4 B. Mos. 28. v. 9. 10.

müßte er sich bewußt gewesen seyn, undeutlich geschrieben zu haben. Und doch sind wirklich unsere aus Bedürfnissen einer Gemeinde, die die Bibel nicht mehr ohne Hülfe und Erklärung verstehen konnte, entstandene Predigten, eins der wichtigsten Stücke unsers Gottesdienstes, und so nützlich, daß man sich fast über die Bedürfnis freuen kann, die sie veranlaßte.

Wir wissen also wirklich nicht historisch gewiß, worin der älteste Gottesdienst der Israeliten am Sabbath bestand. Vermuthlich werden sie, wie an andern Festtagen, Loblieder auf Gott auch wohl bey einem Tanz abgesungen, und Gastgebote gehalten haben, zu denen etwan außer den Fremden auch Priester, Leviten, und Dürftige mit eingeladen wurden; wohnten sie dem Heiligthum näher, so mögen sie Opfer gebracht, und davon Opfermahlzeiten angestellt haben. Wirklich hielten die Juden in spätern Zeiten, dies wissen wir historisch, Sabbathsmahlzeiten, zu denen sie auch Unbekannte einladen c). Vielleicht sollten auch Aeltern an diesem Tage ihren Kindern von dem Schöpfer Himmels und der Erde Amerricht geben, man sollte gemeinschaftliche Gebete zu ihm richten, oder was sonst etwan Weise seyn mochte. Nur muß man nicht an Synagogen in jeder Stadt, darin das

Gesetz vorgelesen und erklärt würde, denken: denn sie sind viel später entstanden, und die Vorlesung seines Gesetzes verordnete Moses nicht, wie sie nachher eingeführt ist, auf jeden Sabbath, sondern auf das Laubhüttenfest des Sabbathjahrs d), hatte auch eigentlich kein Predigtamt eingefetzt.

Vieles wissen wir also nicht. Folgendes aber finden wir in den Büchern Moses ausdrücklicher.

Der siebente Tag soll gefeyret werden, und zwar dies zum Andenken, daß Gott am siebenten Tage von allen seinen Werken geruht hat, also als dem Gotte heilig, der in sechs Abschnitten, die Moses Tage nennet, alles erschaffen, und darauf im siebenten Zeitschnitt aufgehört hat etwas neues zu schaffen, weil die Welt nunmehr gut und so war, wie er sie haben wollte. 1 B. Mos. 2. v. 1: 3. 2 B. Mos. 20. v. 11. c. 31. v. 17. Also war die Feyer des Sabbathes ein wöchentlich abgelegtes Bekenntniß, daß man den Schöpfer Himmels und der Erde als den wahren und einzigen Gott annehme und verehere, und hieng mit der Grundmaxime der Mosaischen Gesetzgebung, das Volk vor Abgötterey zu bewahren, und den Dienst des einzigen Gottes zu erhalten, genau zusammen, daher auch auf vorsätzliche Uebertretung dieser Feyer Lebensstrafen gesetzt war:

- c) Siehe Luc. 14. v. 1. und Weiffsteins Anmerkungen zu diesem Vers. Was Christus B. 12. 13. 14. sagt, ist alsdenn erst recht verständlich, wenn man an ein Gastgebot denkt, das ein Stück des Gottesdienstes seyn sollte, und dafür man Belohnung von Gott erwartete: denn ordentlich verlanet man doch wohl nicht, daß Gott uns für jede Gasterey in jener Welt eine Belohnung geben soll.
- d) 1 B. Mos. 31. v. 9. 13.

waren. In der That hätte hier doch noch ein Mißbrauch entstehen, und ein abergläubischer Verehrer der Sterne, oder, wie Moses zu sagen pflegt, des Heers des Himmels, den siebenten Tag zur Ehre des Saturns feyren können, der von den Phöniciern als der besondere Schutzgott ihres Volks angesehen, und mit menschlichen Opfern verehret ward: und wirklich haben die Israeliten selbst zu Moses Zeit in der Wüste heimlich den Saturn angebetet, und Bilder von ihm in kleinen Hütten mit sich herum getragen. Solche Götzendiener richteten denn wohl ohne Zweifel ihre geheime Intention des Herzens bey Feyrung des siebenten Tages auf den Planeten Saturn. Eben deshalb mußte Moses sehr ausdrücklich erklären, der Sabbath werde dem Gott zu Ehren gefeyret, der Himmel, Erde, und alles ihr Heer (also auch den Saturn selbst) in sechs Tagen erschaffen, und am siebenten Tage geruhet habe, auch die Nachahmung dieser Ruhe zum wesentlichen Stück der Sabbathsfeyer machen. Nun lese man die Stelle, 2 B. Mos. 31. v. 13. 17. Beobachtet meine Sabbathe; sie sind auf ewige Zeiten ein Zeichen der Verbindung zwischen mir und euch, daran man siehet, daß ich euch mir geheiliger habe. — — — Denn in sechs Tagen hat Jehova Himmel und Erde gemacht, am siebenten aber ruhere er und erquickte sich.

Der Tag ward bey den Israeliten nicht, wie bey uns von Mitternacht zu

Mitternacht, sondern von Sonnenuntergang zu Sonnenuntergang gerechnet: also nahm auch der Sabbath mit Sonnenuntergang den Anfang.

Der Sabbath sollte ein Ruhetag seyn, und das theils, wie vorhin gesagt ist, zur Ehre des Gottes, der Himmel und Erde geschaffen hatte, theils auch damit Menschen und Vieh sich einmal erholen könnten, und ihr Leib nicht durch ununterbrochene Arbeit geschwächt würde, also ein Ruhetag in dem Verstande, wie ich ihn im vorigen noch vom Tage des Gottesdienstes unterschied. Moses sagt dies ausdrücklich, und macht zum Zweck des Sabbaths, daß dein Ochs und Esel Ruhe habe, und dein Knecht und der Fremdling sich erhole, 2 B. Mos. 23. v. 12. Eben deshalb ist auch die Feyer von Arbeiten nicht bloß denen geboten, die dem wahren Gott an diesem Tage dienen können, sondern auch allen Ausländern, die im Lande wohnen, die wohl nicht immer im Herzen die wahre Religion glaubten, auch zu keinem andern Gottesdienste verbunden waren, und selbst den Thieren, 2 B. Mos. 20. v. 10. 5 B. Mos. 5. v. 14. 15. Kein Mensch, der im Israelitischen Staat wohnet, soll dieser Ruhe entbehren, keiner soll sich durch unaufhörliche Arbeit ohne Feyer und Lustbarkeit vor der Zeit stumpf machen können; und den Thieren soll eben diese Ruhe gegönnet werden.

Der Schluß folgt künftig.

Hannoverisches Magazin.

84^{tes} Stück.

Freitag, den 21^{ten} October 1774.

Untersuchungen über die verschiedenen Veränderungen, welche mit den Russischen Gesetzen bis auf unsre Zeiten vorgegangen sind.

(Aus den *Loisirs du Chevalier d'Eon de Beaumont* Amst. 1774. 8. Vol. V.)

Die Gesetze, welche zur Regierung eines Landes gemacht sind, geben den Charakter der Einwohner desselben zu erkennen, und man hat kein besseres Mittel, um einzusehen, wie ein Volk, entweder plözlich, oder nach und nach, das Joch der Barbaren abgeworfen hat, als wenn man sorgfältig und unparteylich den Geist zu studiren und zu erforschen sucht, welcher ihre alten Gesetze gegeben, und den, welcher diese verbessert hat. Da die Gesetze mit dem Erdreich, dem Klima, der Erziehung, den Sitten und der Nachbarschaft eines Volks zusammenhängen, so glaube ich durch die Untersuchung des Ursprungs und Fortganges der Russischen Gesetze denen den Weg zu bahnen, welche die ersten unbekanntesten Zeiten dieses großen Reichs ins Licht zu setzen wünschen.

Alle die Fürsten, die es beherrscht haben, sind, mit einem sehr ungleichen Erfolge, bemüht gewesen, ihren Unterthanen Regeln ihres Verhaltens vorzuschreiben; aber noch keiner ist so weit gekommen, ein festes und bleibendes Gesetzbuch zu verfertigen, wodurch von der alten Barbarey dieses Landes jede Spur vertilgt würde.

Es ist bekannt, daß der Reformator dieses Reichs, Peter der Große, beständig das stärkste Verlangen hatte, die Gesetze desselben zur Vollkommenheit zu bringen; allein er war Schöpfer von allen, er bildete

Menschen, Soldaten, Ecclente; und mit so vielen Arbeiten beschäftigt, gewann er niemals Zeit genug, die alten Gesetze zu untersuchen, welche im Jahre 1579 von Iwan Basilus Iwanowicz gesammelt, und im J. 1676 auf Befehl des Alexis Michailowicz gedruckt waren.

Die Kaiserinn Elisabeth wollte den Entwurf ihres Großvaters ausführen; allein ihre Arbeit war ohne Erfolg. Sie konnte nur den Vorsatz davon fassen; aber es war ohne Zweifel Catharinen der Zweyten vorbehalten, den Ruhm der Russen überall zu verbreiten, und ihre innere Ruhe auf einen sichern Fuß zu setzen. Sie versammelte die verschiedenen Stände ihres Reichs, wählte daraus die einsichtvollsten Männer, und ließ sie daran arbeiten, nicht, das alte Gesetzbuch zu verbessern, sondern ein neues zu verfertigen, nach einem Plane, den sie selbst entworfen hatte. Nichts von allen kleinen Umständen ihres Reichs entging ihrem scharfsichtigen Blicke; in ihrem Cabinet von allem dem umringt, was die Gesetzgebung in Europa nur je vollkommenes hervorgebracht hat, giebt sie den Pohlen einen Codex, und läßt bald darauf, um ihn zu unterstützen, ihr Kriegsbeer die weitesten Märsche thun. Indes, daß sie die systematische Einrichtung eines Gesetzbuchs besorg, welches ihr, wegen der Ordnung des Inhalts, der Gelindigkeit der Grundsätze, und der

Pp pp

Mensch-

Menschlichkeit der Gesinnungen, die darin herrschen; auf immer den rühmlichen Namen einer Mutter ihrer Unterthanen erhalten muß, gehen ihre Armeen ans schwarze Meer, und ihre Flotten erschrecken das Gewässer, welches die Mauern von Constantinopel bespült.

Vergleichen Phänomenen erregten bey mir die gerechte Beforgniß, daß dieses Gesetzbuch, welches die Weisheit dieser Kaiserinn veranstaltet hat, sehr leicht die ersten Russischen Gesetze völig in Veressenheit bringen könne: und da die Unfähigkeit der künftigen Zeiten, eine Vergleichung zwischen dem, was sie, und was ihre Vorgänger gethan, anzustellen, ihrem Ruhme etwas entziehen könnte, so wage ich hier einen Versuch über diejenigen Gesetze, wodurch dieses große Reich so lange regiert ist, und über diejenigen, welche man jetzt an deren Stelle zu sehen sucht.

Man mache mir nicht den Vorwurf, daß ich die Barbarey und das Mangelhafte der alten Gesetze in der Absicht noch länger aufzubewahren suche, um das Lob zu schmälern, welches diese Nation verdient. Denn je mehr man ihre Fehler einsehen wird, und wie leicht es geworden ist, dieselben zu verbessern, desto eher wird man es glauben, daß ihre natürlichen Neigungen auf das gehen, was gerecht und gut ist, so bald nur ein weiser, einsichtsvoller und unermüdeter Führer davon Gebrauch zu machen weiß.

Es hat in Rußland niemals an positiven Gesetzen gefehlt, oder an Gebräuchen, welche die Stelle derselben vertraten. Läßt sich auch wohl eine Gesellschaft ohne Verhaltensregeln denken, welche die Vereinigung derselben bestärken, und die Rechte der einzelnen Mitglieder bestimmen? Ohne zu untersuchen, ob die russische Nation, wie ihre eignen Schriftsteller versichern, schon im 6ten Jahrhundert einen Namen hatte, kann es uns schon genug seyn, daß sie, seit dem 9ten Jahrhundert, ihre Fürsten, ihre Gesetze und Gewohnheiten gehabt hat.

Obgleich der übrige Theil von Europa erst gegen die Mitte des 16ten Jahrhunderts eine genaue Kenntniß davon erhalten hat, so ist es doch gewiß, daß man in den Archiven des Griechischen Kaiserthums Verträge findet, welche mit den Russen in den Jahren 912 und 942 gemacht sind, und worin Gesetze erwähnt werden, die damals schon bey den letztern üblich waren, und welche daselbst zu Vorschriften dienen sollen, um die Strafen der Vergehungen zu bestimmen, welche das eine dieser Völker gegen das andre begehen konnte.

Um den Leser hierüber nicht zweifelhaft zu lassen, will ich einige Artikel dieses Vertrages anführen, die schon vor mir von Hrn. Strube von Piermont a) in der berühmten Abhandlung gesammelt sind, welche er hierüber im J. 1756 in der Versammlung der Petersburger Akademie gehalten hat.

Der Wunsch beyder Völker, allen Saamen der Zwietracht zu vermeiden, welchen die Nachbarschaft veranlassen konnte, bewog sie, ihre beyderseitigen Gesetze zur Grundlage dieses Vertrages zu wählen, und sich daran in der Folge zu halten, ohne Zweifel in solchen Fällen, worin beyde mit einander übereinstimmen.

Man verordnet darin, daß, „wenn ein „Christ einen Russen, oder ein Russe einen „Christen tödtet, so soll der Mörder unter „der Willkühr der Anverwandten des Er- „mordeten stehen, die ihm entweder das „Leben nehmen, oder eine Geldstrafe von „ihm fordern können, die der Beleidigung „gemäß ist.“

„Wenn Jemand einen verwundet, es sey „womit es wolle, soll der Schuldige, nach „den Russischen Gesetzen, fünf Gri- „ven bezahlen.“

„Wer etwas aus einem Schiffe weg- „nimmt, oder aus demselben einen Arbeit- „er entführt, um ihn zu seinem Dienste „zu brauchen, oder ihn umzubringen, der „soll nach der Vorschrift der Grie- „chischen

a) Man findet diese Gesetze, aus dieser Abhandlung entlehnt und übersetzt, in Büchlings gelehrten Abhandlungen aus und von Rußland. I. B. 2. St. S. 25. ff. A. d. Uebers.

„ Griechischen und Russischen Gesetze ge-
 „ straft werden. „

„ Wer einen von der andern Nation be-
 „ stiehlt, der soll gehalten seyn, das Ge-
 „ stolzne wiederzugeben, und den Werth
 „ desselben zu bezahlen; wenn er es aber
 „ verkauft hätte, soll er den doppelten
 „ Werth, nach dem Griechischen und
 „ Russischen Gesetze, bezahlen. „

Aus diesen Artikeln sieht man deutlich
 genug, daß die Russen schon vor dem 10ten
 Jahrhunderte Gesetze gehabt haben; und
 man wird noch sichtbarer dabon überzeugt
 werden, wenn man in der Folge sehen wird,
 daß diese angeführten Gesetze, so alt sie
 auch seyn mögen, zur Grundlage aller drey
 gebient haben, die man nachher gemacht hat.

Es sind darin mit der Zeit Veränderun-
 gen vorgegangen, je mehr die ersten Russen
 ihr Gebiet ausbreiteten. Von den ver-
 schiednen Bewohnern der Gegenden, welche
 heutiges Tages dieses große Reich anma-
 chen, mußte ein jedes Volk seine eigne Re-
 gierungsform haben, wodurch das gemeine
 Wohl und die besondern Privatvortheile
 unterstützt und verteidigt wurden. Die
 Russen, welche bald von ihnen überwunden,
 bald selbst Ueberwinder waren, und sie end-
 lich alle unter ihre Botmäßigkeit brachten,
 mußten also genöthigt seyn, in ihren Geset-
 zen eine Vermischung zu verstatten, und es
 läßt sich jezo schwerlich bestimmen, welche
 Gesetze ihnen gleich Anfangs eigenthümlich
 gewesen sind.

Um diese Dunkelheit aufzuklären, mußte
 man genau entdecken, was für einen Strich
 des Landes eigentlich die ersten Russen ein-
 genommen, welcher Nation sie denselben ge-
 wonnen haben, und woher sie selbst gekom-
 men sind. Wenn man nun hieraus die
 Sprache kennen lernte, deren sie sich bedien-
 ten, die Sitten und Gebräuche, welche sie,
 vermöge ihrer Geburt oder ihrer Verbindun-
 gen, an sich hatten; so würde man eini-
 ge Hoffnung haben, die Gesetze zu ent-
 decken, die sie sich wahrscheinlich geerben
 haben. Aber alles, was uns die Geschichte
 noch Gewisses von einem so lange unbekann-

ten Volke aufbehalten hat, findet sich in den
 Jahrbüchern seiner Nachbarn, die, ganz mit
 dem, was sie selbst anging, beschäftigt,
 von andern nur so viel gesagt haben, als
 die Noth erforderte. Wollte man die Na-
 tionalgeschichtschreiber fragen, so müßte
 man sich in ein Labyrinth von Fabeln und
 Aberglauben einlassen, die man einem Jahr-
 hunderte, wie das ist, für welches ich schrei-
 be, nicht ohne Erdröthen vorlegen kann. Ich
 begnüge mich also, bewiesen zu haben, daß
 die Russen Gesetze hatten, ehe sie, mit den
 Slavoniern vermischt, den ersten Grund je-
 ner Monarchie legten, welche lange unter
 dem Namen Moskau bekannt war; und
 will nun meine Untersuchungen bey dieser
 Epoche anfangen, wo sie einen festen und
 gewissen Fuß gefaßt zu haben scheint, der
 mit der Zeit immer sicherer geworden ist.

Jaroslav oder Joreslaw war der
 erste Russe, den die Einwohner von Novo-
 gorod in ihre Stadt riefen, um sie zu regie-
 ren. Dieser Fürst vereinigte sie mit den
 Unterthanen, die er durch seine Geburt schon
 hatte, und gab ihnen im J. 1017 geschrie-
 bene Gesetze, welche ohne Zweifel sowohl
 aus denen genommen waren, welche er von
 seinen Vorfahren geerbt hatte, als aus den-
 nen, welche die Fürger von Novogorod
 schon gemeinschaftlich mit den Slavonern
 gehabt haben mußten, in denen sie, den
 Preussischen Annalen zufolge, bisher gebrüt
 hatten.

Wenn man diese Gesetze mit Aufmerk-
 samkeit liest, und die Zusätze, welche seine
 Söhne und Nachfolger dazu gemacht ha-
 ben, so sieht man, daß alle diese Gesetze
 sich die Gesetze zum Muster genommen ha-
 ben, welche die verschiednen Völker hatten,
 die Deutschland bewohnten, und deren Mey-
 nungen und Gebräuche unter ihren neuen
 Nachbarn in Gana gekommen waren.

Eine kleine Vergleichung wird schon zei-
 gen, daß es mit dem, was ich behaupte, völ-
 lig seine Richtigkeit habe; indes muß man
 bemerken, daß man, da diese Russischen
 Gesetze desjenigen gar nicht Erwähnung
 thun, was die Verträge, die Erbfolge, und

andre Materien betrifft, worüber ihre Nachbarn Verfügung getroffen hatten, daß man, sage ich, daraus schließen kann, daß die dahin gehörigen Gebräuche, die schon im Lande eingeführt waren, ihnen gut und dienlich genau zu seyn schienen, um nichts darin zu verbessern. Man sieht auch, daß alles das, wornach sich diese verschiedenen Parthenen bis auf den heutigen Tag richten, nichts anders ist, als die Folge eines beständigen Herkommens, welches die nachfolgenden Gesetzgeber nur bloß schriftlich verfaßt haben.

„Die Gesetze des Jaroslaw sprachen
 „ die Wärlungen der ersten Hitze von der
 „ Strafe frey, so heftig sie auch mochten
 „ gewesen seyn; in jedem andern Fall aber
 „ verboten sie es, sein eigener Richter zu seyn,
 „ und verordneten, daß der beleidigte oder
 „ gemisshandelte Theil sich an das Gericht
 „ der zwölf Männer wenden sollte, welche
 „ damals das Recht hatten, den Unacklag-
 „ ten vorfordern zu lassen, augenblicklich zu
 „ erscheinen; und man konnte sich von der
 „ Befolgung dieser Forderung nicht anders
 „ losmachen, als wenn man Bürgerschaft
 „ stellte, um einen Aufschub von fünf Ta-
 „ gen zu erhalten.“

Es giebt zwey Umstände in diesem Gesetze, welche beyde in dem nördlichen Deutschland gebräuchlich waren, und wovon der erste in der Folge auch nach England übergegangen ist. In diesem letztern Königreiche wird eine jede Sache dem Urtheile von zwölf Geschwornen unterworfen, die aus der Classe der Parthenen, aber auf gut Glück, genommen werden, über die Sache erkennen und den Richtern nur die Socræ überlassen, buchstäblich die Strafe darauf anzuwenden, welche das Gesetz darauf gesetzt hat. In dem nördlichen Theile von Deutschland hingegen die Wahl dieser zwölf Personen, zu gleichen Theilen, von dem Kläger und dem Beklachten ab; und ein Dänischer Geschichtschreiber versichert, daß Regner Lodbrog, einer von den Königen seines Vaterlandes, der erste gewesen sey, der diese Gerichtsordnung in seine Staaten eingeführt habe.

Der Umstand in dem Russischen Gesetze, nach welchem dem Schuldigen fünf Tage Frist, vor Gericht zu erscheinen, verstatet wurden, war ebenfalls eine nördliche Formalität; allein der russische Gesetzgeber, der weder dem Kläger, noch dem allgemein bekannten Beispiele durch zu langen Aufschub zu nahe treten wollte, verordnete, daß alsdann der Proceß höchstens in drey oder vier Tagen sollte geendigt seyn.

Wenn die Juden dem Bluträcher die Erlaubniß gaben, einen Mörder überall, wo er ihn vorfand, zu tödten, wenn es nur in keiner von den im Gesetze verordneten Freystädten wäre; so gaben die Deutschen dem Verwandten des Ermordeten die nemliche Erlaubniß. Da aber dies nur eine Art von Duldung und Schonung war, so konnte derjenige, der durch den Tod seines ihm theuren Blutsverwandten beleidigt war, eine jede andre Schadloshaltung annehmen, so bald sie ihm den Verlust, den man ihm verursacht hatte, hinlänglich gemäß zu seyn schien. Man fand ausreißig in der Folge eine Art von Ungerechtigkeit darin, einen Bürger auf diese Art der Willkühr seines nothwendigen Feindes zu überlassen, und man setzte diese Genußthnung auf eine bestimmte Geldsumme, die bey den Schweden vierzig Mark betrug.

In diesem Stücke waren die Deutschen Gesetze den natürlichen gemäßer, als diejenigen, welche die Griechen und Römer beobachteten. Denn, was ich davon gesagt habe, beweist, daß die Deutschen, indem sie auf den Mord eine Strafe setzten, den Schuldigen bestraften, und den dadurch unmittelbar beleidigten Personen eine Sennugthuung gaben, aber es dabei vermieden, dem Staate im Ganzen irgend einen Nachtheil zuzufügen.

Aus eben diesem Grunde ließen die Russischen Gesetzgeber den Mörder in der Gewalt der Verwandten des Ermordeten. „Sie konnten, nach Geraken, ihn entweder
 „ umbringen, oder vierzig Griwen von ihm
 „ fordern.“ Dies Gesetz überließ indessen nicht allen Verwandten das Recht der Ras-

he; es bestimmte, wie es auch noch heutiges Tages in England geschieht, den Grad der Blutröwandtschaft, welcher es erlaubte, den Mörder zu verfolgen.

Anfänglich machte dieses Gesez gar keinen besondern Unterschied; allein in den Zusäzen, welche die Eddne des Jaroslaw dazu machten, bestimmte man verschiedne Geldstrafen, nach Maßgebung der Geburt, des Titels und des Raages derjenigen Person, welche der Mörder dem Staate geraubt hatte. „Der Mörder einer angesehenen Person mußte achtzig Griwen bezahlen, um sich von der Strafe des Mordes loszulauten.“

Dieser Unterschied, der sich auf das Ansehen der Personen gründete, war eine Nachahmung der Klugheit bey den Deutschen. Die Salischen Geseze bestrafte den Mörder eines Adlers mit ardhferer Strenge, als den Mörder eines Franken. Die Westgothen setzten eine gleiche Strafe auf den Mord eines Gotthen, eines Schweden und eines Smoländers, da hingegen auf den Tod eines Dänen oder eines Norwegers nur der dritte Theil davon gesetzt war: allein Hesson, ein Dänischer König, setzte die Strafe für die Ermordung eines Schweden auf die Hälfte. Dies letztere Volk, welches anfänglich auf alle Arten des Mordes ohne Unterschied eine gleiche Strafe gesetzt hatte, erhöhte in der Folge alle Geldstrafen, und bewilligte die ardhste Scharloshaltung dem Herrn, dessen Raecht oder Leibeignen man getödtet hatte.

„Wenn man in Rußland einen Mann, der ein öffentliches Amt bekleidete, ermordet fand, ohne daß man denjenigen entdecken konnte, der den Mord begangen hatte, so war diejenige Verichtsperson, welche über die allgemeine Sicherheit wachen sollte, verurtheilt, die Summe zu entrichten, welche das Gesez von dem Schuldigen würde gefordert haben.“ Durch diese Vorsicht suchte man diejenigen, welche die Aufsicht über Provinzen und Städte horten, auf die Hsrsorge für die allgemeine Sicherheit aufmerksam zu machen.

Schweden hatte dieses Gesez eher, als Rußland, nur mit dem Unterschiede, daß die vierzig Mark nicht bloß dem einzigen Aufseher über den District zur Last fielen, sondern der ganzen Gemeine, in welcher die That vorgegangen war.

Der einzige Umstand, worin sich die Russen in Ansehung der Strafen auf den Mord von den Deutschen unterscheiden, brücht darin, „daß bey ihnen die auf den Mord gesetzte Strafe auch denjenigen traf, der einen Wüthar dergestalt verwundete oder verschimmelte, daß er den dadurch erlittenen Schaden auf immer behielt.“ Uebri gens aber stimmten beyde in der Unterscheidung der Verwundungen überein.

Die Deutschen ließen sich bey dieser Gelegenheit in eine so umständliche Zerlegdung ein, daß die Werkzeuge, deren man sich bedient hatte, die vornehmern oder geringern Theile, an denen man seine Wuth ausgelassen hatte, daß alles dies verschiedne Grade von Strafen veranlaßte, welche das Gesez bestimmte. Wenn die Russen nicht so weit in dieser Genauigkeit giengen, so kamen sie derselben doch sehr nahe; auch findet man, daß ihr erstes Gesezbuch verschiedne Strafen nach der Verschiedenheit der Verletzungen bestimmte. „Wer einen auf eine harte Art stößt, wird darin gesagt, bezahlt drey Griwen. Wenn man einen blutrünstig machte, oder der Schlag Beulen nachließ, so war dem Beleidigten die Freyheit überlassen, seinen Gegner entweder dem Wiederergeltungsrechte zu unterwerfen, oder zwanzig Griwen von ihm zu nehmen. Derjenige, dem man einen Finger abschritt, erhielt drey Griwen, und zwölf der, dem man seinen Bart abgeschnitten hatte.“

Auf den Diebstahl hatten die Deutschen Geldstrafen gesetzt, die mit dem Werthe der gestohlenen Sachen im Verhältniß standen, und unter den alten Wölkern kennt man keine andern, als die Sachen, welche die Losbestrafte für denjenigen bestimmt haben, der ein Pferd oder einen Ochsen, von zwey Goldstücken an Werth, oder irgend etwas

anders gefohlen hatte, das drey solcher Stücke werth geschätzt wurde. Die Gesetze in Schweden und Dännemark machten in der Folge einen Unterschied zwischen dem offenbaren und nicht offenbaren Diebstahl. Unter dem erstern verstand man denjenigen, wo der Dieb auf der That ertappt wurde, und der zweyte war, wenn der Dieb zwar nicht mit den gefohlenen Sachen angetroffen war, aber sich doch überführt befand. In dem erstern Falle, wenn der Diebstahl ein halbes Mark an Werth betrug, stand bey den Dänen die Todesstrafe darauf; die Schweden aber bestraften ihn nur alsdann am Leben, wenn Gewehre, Kleider oder Hausgeräthe gestohlen waren; war es hingegen ein Stück Vieh, das mehr als jährlich war, so zog dieser Diebstahl bloß die Einziehung des Vermögens zum Vortheile des regierenden Herrn, des Landes, und der beleidigten Parthey, nach sich. Bey einem nicht offenbaren Diebstahl mußte man die Sache wieder erstatten, und bey den Schweden vierzig, bey den Dänen drey Mark bezahlen. Diese letztern hatten außerdem verordnet, daß, wenn die gefohlene Sache den Werth von drey Mark überstieg, welche das Gesetz verlangte, der Dieb dem Eigenthümer den Werth dreysach, und drey Mark an den regierenden Herrn bezahlen sollte. Alle diese Völker, welche durch die Jagd ihren und ihrer Familie gewöhnlichen Unterhalt suchen mußten, brauchten eine sehr große Strenge gegen diejenigen, welche ihnen Hunde oder Falken gestohlen hatten. Die Schweden hatten eine Art von Hunden, für deren Diebstahl man sich nicht anders als durch die Wiedererstattung ähnlicher loskaufen konnte; die Friesen hingegen ließen sich für die übrigen den Preis bezahlen, den der Eigenthümer darauf zu setzen beliebte.

Die Russen, die nur den Hauptinhalt aller dieser Gesetze annahmen, ohne sich auf jede Heinen Unterscheidungen derselben einzulassen, setzten auf alle Arten des Diebstahls eine gleiche Strafe von drey Griwen; und wenn sie noch irgend einen Unterschied

machen, so geschieht es bey den Thieren, welche zum Lebensunterhalt dienen. So kostete bey ihnen der Raub eines Ochsen drey Griwen und vierzig Mesans, einer Kuh vierzig Mesans, eines Kalbes funfzehn Runs, und eines Hammels oder Schafs eine Rogata.

Es war im Russischen Gesetze verordnet, daß die Ermordung eines Diebes auf der Stelle kein Verbrechen wäre; wenn man ihn aber bey Nacht überfiel, ihn bis an den Tag leben ließe, und hernach umbrächte, so würde man eines Mordes schuldig, weil man wider das Gesetz handelte, welches in diesem Falle beföhle, ihn vor Gericht zu führen.

Diese Verordnung scheint mehr den Jüdischen, als den Griechischen und Deutschen Gesetzen gemäß zu seyn. Diese letztern erlaubten so wie die Jüdischen, einen Dieb zu tödten, den man des Nachts ertappte; aber sie ließen es zugleich frey gestellt, ihm das Leben a'a Laae zu nehmen, besonders, wenn man um Hülfe gerufen, und er sich mit irgend einem Gewehre vertheidigt hatte. Jaroslaw hielt sich an die Jüdische Gewohnheit, und schränkte die Ungesamtheit, die er demjenigen erlaubte, der einen Dieb getödtet hatte, bloß auf den Fall ein, wo er ihn bey dem Einbruch überfallen, und vor Ausgang der Sonne getödtet hatte.

Ohne daß ihm irgend einer von den vorrigen Regenten darin vorgegangen war, wagte es dieser Gesetzgeber, den Lauf der Räuberrey dadurch zu hemmen, daß er demjenigen eine Belohnung bestimmte, der einen Dieb ergriffen hatte und ihn vor Gericht brachte. In diesem Falle mußte die Geldstrafe unter dem Regenten, der beleidigten Person, und demjenigen getheilt werden, der den Dieb ergriffen hatte; und der Richter bestimmte dieselbe nach dem Werth des Gestohlenen. „Wenn dasselbe, sagte das Gesetz, „nicht höher als ein Gri, „we geschätzt wird, so soll der Schuldige „einen Run an den Richter, funfzehn an die Kirche, drey Griwen an den Fürsten, und zehn Mesans an den Aelcher „bezah-

„bezahlen. Wäre aber der Werth zwölf
„Griwen oder mehr, so bestimmet der Ur-
„heber siebenzig Rusk, die Kirche einen
„Griwen, der Richter zwey, und der Fürst
„ihrer zwölf.

Wenn die Russischen Gesetze einen Gri-
wen von demjenigen verlangen, der sich ein-
es Pferdes ohne Erlaubniß des Eigenthü-
mers bedient hatte, so folgten sie darin ei-
ner Dänischen Gewohnheit. Denn das
Fürländische Gesetz sagt: „Wenn einer ein
„Pferd reitet ohne Erlaubniß desjenigen,
„dem es gehört, so soll er drey Mark be-
„zahlen.“ Und man findet keine Spur einer
Strafe für dergleichen Vergehen in kei-
ner Sammlung von Gesetzen, die bey den
andern nördlichen Völkern eingeführt waren.

Ob es gleich sehr wahrscheinlich ist, daß
die Dänen sehr ausgedehnte Rechte über
ihre Leibeigenen hatten, so entdeckt man
doch nur in dem Frissschen Gesetzbuche die
Quelle der Gesetze, welche die Russen hier-
über hatten. Sie verordneten, „wenn ein
„Leibeigner davon gelanfen wäre, so soll
„te dersjenige, welcher ihn aufsaenommen
„hätte, ihn unter drey Tagen seinem Herrn
„wieder zustellen, der nach Verstrichung
„dieser Zeit das Recht hatte, ihn wieder
„zu nehmen, und sich drey Griwen von
„demjenigen bezahlen zu lassen, der ihn
„widerrechtlich bey sich behalten hatte.“

Dieses Gesetz wurde in der Folge noch
weiter ausgedehnt. Denn „wenn jemand
„einen Sclaven entführte, er mochte seyn
„von welchem Geschlechte er wollte, so
„mußte derjenige, der ihn an sich hielt,
„außer der Nothwendigkeit, ihn in weni-
„ger als drey Tagen dem Eigenthümer
„wiederzugeben, der auch das völlige Recht
„hatte, ihn überall zu nehmen wo er ihn
„sah, noch überdies seinem Herrn zwölf
„Griwen zur Entschädigung bezahlen.“

„Wenn ein Leibeigner eine freye Person
„schlug, und der Herr ihn nicht der Ge-
„rechtigkeit überliefern wollte, so konnte
„der Belcidigte den Leibrigigen in Verhaft
„nehmen, ihn nach seinem Willen züchti-
„gen, und zwölf Griwen von seinem Herrn

fordern.“ Diese Strenge scheint aus den
Schwedischen Gesetzen entlehnt zu seyn,
welche dem Herrn des Leibeigenen nur unter
zweyerley die Wahl ließen, entweder dem
belcidigten Theile eine der Frechheit seines
Leibeigenen angemessene Geldstrafe zu bezah-
len, oder zu leiden, daß er an seiner Thür
aufgehängt würde mit einem Strick, aus
der Rinde eines Eichbaums gemacht, wo
er so lange hängen mußte, bis der verfaulte
Körper von selbst herunter fiel.

Ich glaube, man sieht hieraus zur Genü-
ge, daß die ersten Gesetze, welche Jaros-
law und seine Söhne den Russen gaben,
ihren Ursprung von den Gesetzen der nörd-
lichen Völker genommen haben, welche sie
seit ihrer Niederlassung in dem Gebiete
von Novogorod umringten. Unvollkom-
men wie die welche sie zum Muster gewählt
hatten, und nach der Lage und Lebensart
dieser alten Völker durchgehends eingerich-
tet, mußten sie sich allmählig verändern,
je mehr ihre Nachkommen den Nutzen der
Handlung einsahen, wodurch ihr Unter-
halt mehrer Anfangs von der Jagd, ihre
Barbarey verringert, der Bürger gefelli-
ger gemacht wurde, und daher mehr Vor-
sicht und Umständlichkeit in den allgemei-
nen und besondern Gesetzen verlangte.

Diese nachmaligen Vortheile mußten die
Russischen Regenten nöthigen, welche auf
jene Gesetzegeber gefolgt sind; von Zeit zu
Zeit diejenigen Verordnungen zu machen,
welche die Umstände zur Handhabung der
Gerechtigkeit von ihnen foderten. Wenn
man die Gesetze der Czare Iwan Basz-
leowitz, Michael Fedorowitz, Alexis
Michaelowitz, Peters und der Kaiserinn
Elisabeth mit Aufmerksamkeit liest, so
sieht man, daß ein jeder von ihnen durch
andre Verordnungen, als die oben erwähn-
ten von Jaroslaw, geleitet sey. Ohne
Zweifel waren das besondre Gesetze, deren
eigentliche Beschaffenheit heut zu Tage nicht
mehr bekannt ist, und deren Originale
weder vernachlässiget oder verlohren gean-
gen sind, nachdem Iwan Basileowitz
fe

ſie im Jahr 1532 in Eine einzige Sammlung gebracht hatte.

Man würde diesen Verlust gegenwärtig nicht bedauern dürfen, wenn dieser Fürst, der mit gleichem Eifer auf Mittel dachte, seinem Ehrgeiz zu schmeicheln, und das Wohl seiner Unterthanen zu befördern, nicht durch die Geislichen in seinen Ibblichen Absichten gestöhrt wäre. Im Jahr 1560 hatte er eine Druckerey und eine lateinische Schule zu Moskau angelegt; allein die Wuth der Geislichkeit, welche fürchtete, daß mit der Unwissenheit der Aberglauben aufhören möchte, worauf sich ihr Ansehen stützte, erstickte diesen doppelten Anschlag in seiner Geburt, steckte das Haus in Brand worin die Druckerey war, und schreckte den Fürsten davon ab, der Schule aufzuhelfen. Warum hatte er damals nicht die Gewalt die er hernach über die Leichtgläubigkeit seiner Unterthanen äußerte, als er im Jahr 1579 sie überredete, daß er vom Augustus abstammte, und machte, daß sie ohne Verwunderung den doppelten Adler in seinem Wappen sahen.

Dieser Hülfe beraubt, arbeitete Iwan mit nicht geringerm Eifer daran, der Rechtsgelehrsamkeit in seinem Lande eine bessere Gestalt zu geben. Die neuen Sitten hatten der Ausföhrung der Gesetze dergestalt geschadet, daß einige unbekannt waren und andre kaum befolgt wurden. Er hielt es für nothwendig, ein neues Gesetzbuch zu verfertigen, und gab demselben gleichfalls den Namen Sudebnik, mit welchem seine Vorgänger die Sammlung ihrer besondern Verordnungen beleg hatten. Er fügte noch einen zweiten Theil hinzu,

welchen er Sto-Glaw nannte, worin er die Kirchensachen abhandelte, die bis dahin von den Regenten hoch geachtet waren, und ihm um so viel seiner Aufmersamkeit würdig zu seyn schienen. Diese Sammlung muß man als die Grundlage aller der Gesetze ansehen, welche bis igt in Rußland eingeföhrt sind.

Hey dem allen war diese Arbeit in ihrem Entwurfe noch zu sehr eingeschränkt, selbst in Ansehung der wichtigsten Materien; und in andern Stücken hatte sie noch zu viel von der alten Barbarey der Nation an sich, um sich in denen Zeiten erhalten zu können, wo man darauf dachte, Rußland gestiteter zu machen. Da verschiedene nachfolgende Fürsten gendthigt gewesen sind, Aenderungen darin zu machen, so kann man nicht wohl einsehen, was die Nothwendigkeit von ihnen gefodert hat, wenn man keinen nähern Begriff von der ganzen Einrichtung dieses Sudebniks hat. Wenn wir es mit den Gesetzen des Jaroslaw vergleichen, so wird der Leser den Fortgang wahrnehmen, welchen die Nation schon in der Moral und in der Reinheit der Sitten gemacht hatte.

Die größte Sorgfalt des Iwan Basiliewitz gieng dahin, dem Verderben Einhalt zu thun, welches unter den zur Gerichtsbarkeit gehöriigen Personen allgemein eingerissen war. In dieser Absicht machte er ein umständliches Verzeichniß von dem, was die streitigen Partheyen zu bezahlen hätten, die Sache mochte nun vor einem Gerichte ausgemacht, oder verträglich beygelegt, oder dem Ausschlage eines Zweykampfs überlassen seyn.

Die Fortsetzung folgt künftig.

Hannoverisches Magazin.

85tes Stück.

Montag, den 24ten October 1774.

Fortsetzung der Untersuchungen über die verschiedenen Veränderungen, welche mit den Russischen Gesetzen bis auf unsre Zeiten vorgegangen sind.

Diese Art einen Streit durch einen Zweykampf zu schlichten scheint zu beweisen, daß der Gesetzgeber einen sehr leichtsinnigen Begriff von Recht und Unrecht haben muß. Denn kann wohl irgend etwas den Begriffen der Billigkeit offebarer widersprechen, als die Einführung jener gerichtlichen Zweykämpfe, in allen den Fällen, wo, in Ermangelung hinlänglicher Beweise, die Entscheidung des Zwistes von dem Schicksal der Waffen abhingt; und wo folglich der Stärkste, der Geübteste, der Behendeste oder der Glücklichste seines Sieges gewiß zu seyn schien? Man mußte sich indes einbilden, daß der Sieg allemal auf die Seite der gerechten Sache fallen müßte, weil sich dieses Gesetzbuch sehr weitläufig über die Ursachen ausläßt, welche dergleichen Zweykämpfe veranlassen konnten, über die dabey zu brauchenden Waffen, über die Personen, welche selbst dabey erscheinen mußten, und über diejenigen, welchen es erlaubt war, andrer an ihrer Stelle zu schicken; endlich über diejenigen Leute, die dabey nöthig waren, entweder um Richter abzugeben, oder um diejenigen bey Seite zu schaffen, die aus bloßer un-menschlicher Neugier dazu kamen.

Man hat sich ohne Zweifel über die Sim-
plicität gewundert, die in der alten gerichtlichen Verordnung herrschte, indem man
darin, wenn von Vorladungen die Rede ist,

nur bloß sagt, daß derjenige, der nicht ab-
genblicklich erscheinen wolle, einen Aufschub
von fünf Tagen haben solle, wean er Härte-
schaft stellen könne; allein bey der Verfertigung
des neuen Gesetzbuchs sah man sich
genöthigt, die Art zu bestimmen, wie den
Partheyen die Zeit bekannt gemacht werden
sollte, in der sie erscheinen mußten, damit
sie sich nicht mit der Unwissenheit entschul-
digen könnten. Man redet darin von Aus-
fertigungen, Anweisungen, Gerichtsdienern.
Die Vorladungen sind darin mannigfaltig,
die Zeit der Erscheinung und der Aufschub
näher festgesetzt. Alles dieses war um so
viel notwendiger, weil die Ehicane mehr
eingerissen, und das allgemeine sowohl als
besondre Interesse verwickelter geworden
war.

Hiedurch mußten auch die Processse länger
geworden seyn, und nun nahm man,
entweder zur Gedächtnißhülfe der Richter,
oder zur Vermeidung der falschen Zuma-
thungen, welche die Partheyen einander
über ihre Geständnisse oder Widersprüche
machen konnten, zu dem schriftlichen Vor-
trage im Gerichte seine Zuflucht. Man ord-
nete daher in diesem neuen Gesetzbuche eine
öffentliche Registratur an, und machte es
zur Pflicht, daselbst nicht allein alles das
einzutragen, was die Partheyen für und
wider einander zu sagen hatten, sondern
man verlangte auch, daß dergleichen Proto-

colle aufs sorgfältigste sollten aufbewahrt werden; und da dies eigne Leute erforderte, so mußte man auf deren Besoldung denken, und Verordnete daher ihnen zukommende Gehühren.

Obgleich die alten Gesetze ohne Unterschied einen Aufschub von fünf Tagen festsetzten, so ist es doch wahrscheinlich, daß derselbe nur in sofern Statt haben konnte, als die erwählten zwölf Männer zugleich Schiedsrichter und Urtheilssprecher waren. Nachdem man aber die Verwaltung der Gerichtbarkeit außerlesenen Personen anvertraut hatte, welche sie an besonders bestimmten Orten verrichten mußten, so konnte man nicht umhin, diesen Aufschub nach Maaßgebung der Entfernung zu verlängern, in welcher die Partheyen wohnten. Es ist folglich natürlich, zu glauben, daß das neue Gesetzbuch nur die Zahl der Tage bestimmte, die man dem Vertheidiger für nöthig erkannte, um nicht die Verhandlung der Sache seiner Willkühr zu überlassen, und die Richter in die Nothwendigkeit zu setzen, ihn durch Strenge zu zwingen. Man verstatet darin demjenigen sieben Tage, der hundert Werste entfernt ist, und zu gleicher Zeit sagt das Gesetz, daß er, wenn er nicht vor Ablauf dieses Termins erscheint, eine Geldstrafe von drey Roubleen für jeden Tag entrichten soll, den er darüber ausbleibt. Diese Anordnung der gerichtlichen Vorladungen gilt noch jetzt in den Russischen Gerichten, ohne daß irgend ein nachfolgendes Gesetz es für nöthig gehalten hätte, derselben Erwähnung zu thun.

Es ist kein Zweifel, daß es in diesem Lande den Partheyen von jeher erlaubt gewesen ist, sich gegen die Urtheile zu verwahren, deren Ungerechtigkeit sie künnten oder argwöhnten, und unstreitig ließen ihnen dann die Vornehmsten im Lande Recht wiederfahren, indem sie sich über die Beschaffenheit ihrer Beschwerden näher unterrichteten. Als aber die Menge der Staatsangelegenheiten diese Vornehmnen genöthigt hatte, die einzelne Gerichtshaltung über Privatpersonen den Subalternen zu über-

lassen, so errichtete man ein höchstes Gerichtscollodium, welches über bürgerliche und peinliche Rechtsfälle die letzte Entscheidung hatte. Dieser Veränderung hat man ohne Zweifel die Ordnung der Gerichtshaltungen zu danken, welche macht, daß in dem neuen Gesetzbuche von einem Gericht der Fürsten, einem Gericht ihrer Kinder und einem Gerichte der Vornehmnen die Rede ist. Man schreibt darin den Weg vor, von dem untern Gericht an das höhere zu appelliren, und, um den Leuten die Lust zu benehmen, dieses Mittels zu bedienen, verordnet man dabey, daß derjenige, der seine Sache verliert, der Gegenparthey für Ankosten, Schaden und Zinsen täglich ein gewisses die ganze Zeit hindurch bezahlen soll, daß seine Appellation den Genuß der Rechte aufzuehalten hat, die er durch das erste Urtheil erhalten hatte, und im Grunde ist diese Gewohnheit auch heutiges noch nicht verändert.

Die Gewohnheit, welche die Partheyen hatten, bey der Untersuchung ihrer Streitigkeiten auf einander zu schimpfen, ohne durch die Ehrerbietung, welche sie den Richtern schuldig waren, zurückgehalten zu werden, beweget ohne Zweifel den Gesetzgeber, gegen dieselbe zu eifern. Er verurtheilt diejenigen, welche dergleichen Schimpfwörter vordringen werden, zu Geldstrafen, die dem Stande und dem Geschlechte des Beleidigten angemessen sind. Man sieht nicht wohl ein, warum die alten Russischen Gesetze, die hierin mit den Deutschen übereinstimmten, diese Art von Vergehung mit Stillschweigen übergangen sind, welches so leicht die Leute dahin bringt, sich selbst Recht schaffen zu wollen, und dem Gesetze Trotz zu bieten. Allein die Einsicht des neuen Gesetzgebers half diesem Mangel auf eine doppelte Art ab; denn er strafte den Schuldigen, und verbot zugleich die Rache mit gewaffneter Hand; eine Vorsicht, die man noch jetzt, und fast auf ähnliche Art, zu brauchen pflegt.

In Ansehung der Schläge, muß man sich billig wundern, wenn man die Pünktlichkeit

der alten Geseze mit der Unfruchtbarkeit der neuern in dieser Materie vergleicht. Die letztern sagen nur ein paar Worte davon, und überlassen den Richtern das Recht, sie nach Gefallen zu bestrafen, woben sie ihnen nur bloß empfehlen, auf die Heftigkeit und Stärke der Schläge, und auf den Rang der gemißhandelten Person zu sehen. Alles wird hier also dem Wohlgefallen des Gerichtes überlassen, da die alten Geseze sich darüber in die allerumständlichste Zergliederung einließen; und dies kann nichts anders, als eine so merkwürdige als vortheilhafte Veränderung in den Sitten dieser Nation zum Grunde haben.

So entgegengesetzt die peinlichen Geseze des Car Iwan und die von Jaroslaw auf den ersten Anblick zu seyn scheinen, so findet man doch, bey näherer Untersuchung, daß sie nicht anders von einander abgehen, als in Ansehung der Strafen auf Privatverbrechen, die nicht unmittelbar den Staat betreffen. Die Eingriffe in das allgemeine Beste, die Verrätherey, die Meutrey, der Kirchenraub, der Diebstahl und der Mord, von Strafenräubern begangen, sind unstreitig von jeher am Leben gestraft worden; und es steht zu glauben, daß die alten Geseze nur um deswillen ihrer nicht erwähnt haben, weil das beständige Herkommen die darauf gesetzten Strafen genugsam kennen lehrte. Die Russischen Annalen geben davon einen unwidersprechlichen Beweis, indem sie erzählen, daß, da Wlodomir II. verordnet hatte, daß die gewöhnliche Bestrafung der Strafenräuber aufhöben sollte, der Erzbischof von Nowogorod der Geistlichkeit befohlen habe, die heilige Schrift hierüber zu Rathe zu ziehen, und daß er in der Folge seinen Fürsten fußfällig gebeten habe, mehr Strenge gegen Bösewichter zu brauchen, welche nur Strafe, und keine Gnade verdient hätten. Dieser Fürst, sagt der Geschichtschreiber hinzu, ward von seinen Vorstellungen gerührt, änderte seine Meinung, und befohl, diese Verbrecher, nach den Gesezen seines Vaters und Großvaters, am Leben zu strafen. Es geschieht also diesem

alten Herkommen zufolge, wenn das neue Gesezbuch verordnet, daß diejenigen, die einem Fürsten nach dem Leben gestanden haben, die Rebellen, die Verräther, die Kirchenräuber, die Mordbrenner, die Häupter von Räuberbanden, die Strafenräuber, die Verräther, am Leben gestraft werden sollen, nachdem sie vorher dem Kläger Genugthuung geleistet haben, wenn das anders in ihrer Gewalt steht.

Der gemeine Dieb wurde zum zwentenmale gleichfalls am Leben gestraft, und der beleidigte Theil wurde mit seinem nachgelassenen Vermögen befriedigt; das erstemal aber wurde er öffentlich gereicht, und mußte dem Kläger Genugthuung leisten; wenn er diese zwiefache Strafe erlitten hatte, so ließ man ihn mit der Bedingung in Freyheit, daß er sich in Zukunft zu bessern versprechen mußte. Wenn ihm sein Vermögen nicht erlaubte, seinen Ankläger zu befriedigen, so hatte dieser das Recht, sich seiner Person zu bemächtigen, und ihn so lange gefänglich zu bewahren, bis er seine Entschädigung erhalten hatte; und während dieser Zeit konnte er ihm täglich eine gewisse Anzahl Streiche auf die Weine geben lassen, nur daß dieses an einem öffentlichen Orte geschehen mußte.

Man findet in den alten Gesezen keinen einzigen Artikel, der den Gebrauch der Folter erlaubt, welchen die neuern vorschreiben, um die Verbrechen zu entdecken, oder die Verbrecher zu überführen; auch diese letztern thun derselben nur bloß Erwähnung.

In bürgerlichen Fällen hatten die Geseze des Jaroslaw nur bloß das verordnet, was die weggelaufenen Leibeigenen, und die darüber entstandnen Zwistigkeiten betraf; und dieser Fürst schrieb seinen Unterthanen in diesem Falle die bey den benachbarten Völkern allgemein bekanteten und angenommenen Gebräuche vor. Man wird aber sehen, daß Iwan Basileowicz seine Voricht noch viel weiter ausgedehnt hat.

Er bestimmt es zuerst, worauf sich die Erwerbung der Bauern und Leibeigenen gründet, wie die Anschaffung derselben geschehen

scheben muß, was für Personen man anschaffen oder nur auf eine Zeitlang verbindlich kann, wenn ein Recht gehöret muß, der an zwey Herren verkauft ist, und was man bey der Auswechslung oder Freylassung desselben in Acht zu nehmen hat. Er verordnet das, was Rechtens ist, wenn ein Bauer von einem andern getödtet, oder im Kriege zum Gefangenen gemacht ist. Da er sich bloß auf diese Punkte einschränkt, so läßt sich daraus schließen, daß, wenn er wegen der verlaufenen Leibeigenen nichts verordnet, es darum geschah, weil die alten Gesetze hierüber, durch eine beständige Befolgung, noch in ihrer vollen Kraft und Gültigkeit waren.

Was über die liegenden Gründe in diesem Gesetzbuche Neues angeordnet wird, schränkt sich auf die Gränzen ein, welche diese Gesetze zur Schlichtung der Rechtsdängel bestimmten, und auf die Verordnungen, welche hernach in die Mosechenie gebracht sind, und das Recht des Rückkaufs der Lehenserben betreffen. Es wird darin gesagt, daß ein jeder Rechtsdängel, der über ein adeliches Gut entstanden ist, innerhalb drey Jahren ausgemacht werden muß, daß man aber denen sechs Jahre zuerläßt, welche die liegenden Gründe des Regenten betreffen. In Ansehung jenes Rückkaufs bestimmt man die Personen, denen derselbe erlaubt ist, welche Arten von Gütern desselben fähig sind, und die Zeit der Gültigkeit.

Die Nothwendigkeit, für die Sicherheit der Städte und Dörfer zu sorgen veranlaßte die Verordnung, sie mit Pallisaden zu umgeben, und Jedermann die Ausreifung derselben zu untersagen, so wie die Wegschaffung der Gränsteine, bey Strafe der Peitsche, außer der Ersetzung des Schadens und Unrechts.

Wenn von den Erbfolgen ab intestato die Rede ist, so erwähnen die neuen Gesetze bloß der Testamente, deren Gültigkeit sie voraussetzen. Hieraus sieht man, daß man in den vorigen Zeiten keine Zweifel wider die Gültigkeit der letzten Willensmeinungen erregt haben mußte, man mochte sie,

wie man wollte, bekant gemacht haben, und daß daher der neue Gesetzgeber es nicht für nöthig hielt, ausdrückliche Befehle zu verfertigen, um ihnen eine gewisse Form zu geben, deren im Grunde die Testamente nicht bedürftig waren. Folgende Vorschrift ist die einzige, die er in Ansehung der Erbfolgen giebt: „Wenn Jemand ohne Testament stirbt, und keine männliche Erben sein Vermögen haben, und alle Aeltern, die er etwa hinterläßt; und alles soll dem nächsten Anverwandten des Verstorbenen anheim fallen, wenn er keine Töchter hat.“

Es ist sehr wahrscheinlich, daß Esar Twan die Personen nicht benannt haben würde, denen er die Erbfolge zugestehet, wenn er nicht in diesem Stücke die Ordnung geändert hätte, welche die alten Gebräuche dieser Nation, gleich allen übrigen nordischen Völkern, mit völliger Ausschließung der Töchter hierüber gemacht hatten. Diese alte Verordnung wird zwar noch in verschiedenen Europäischen Staaten befolgt; sie scheint aber die natürliche Gleichheit zu verlegen, welche unter beyden Geschlechtern seyn muß; und dieser Anschein der Billigkeit bewog diesen großen Fürsten gleichfalls, sich den mosaischen Gesetzen zu nähern, indem er die Töchter zwischen die männlichen Erben und übrigen nächsten Verwandten stellte.

Das neue Gesetzbuch ist sehr kurz über die Verträge. Es verordnet, eiserne Briefe an Kaufleute zu geben, die durch Diebstahl oder irgend ein andres Unglück herunter gebracht sind, und schreibt die Art vor, wie dieselben anzufertigen sind. Es wird darin gesagt, daß derjenige, der etwas kauft, ohne Garantie zu verlangen, alle Gefahr über sich nimmt; und man verbietet, keine Pferde zu tauschen oder zu kaufen, ohne sie zu bezeichnen, ein Verzeichniß darüber zu halten, und dem Regenten davon die gehörigen Abgaben zu entrichten.

Die Artikel von den eisernen Briefen und Bürgschaften waren vorher niemals in Rußland

land bekannt gewesen, und weder Gesetz noch Herkommen verordnete darüber etwas. Die Verordnung hingegen wegen des Verbehandelns und der dem Fürsten zu entrichtenden Abgaben war nur die Erneuerung einer schon eingeführten Gewohnheit.

Hier endigte sich, so viel man sehen kann, der Sudebnik; denn nach diesem Artikel wurde verordnet, daß jedes Urtheil, welches den vorhergehenden Gesetzen gemäß abgefaßt wäre, nicht könne aufgehoben werden, daß alle Rechtsfälle nach dem Inhalt dieser Gesetze entschieden werden sollten, und daß man, ohne etwas darin zu verändern, die in der Folge zu machenden Verordnungen hinzufügen könnte.

Man kann also die Verordnung nicht als ein Stück dieses Gesetzbuchs ansehen, welche man zu Ende desselben findet, und worin sowohl der falsche Zeug als der Meyneidige zur Peitsche verurtheilt werden. Sie muß erst ein späterer Zusatz seyn, und man kann daraus schließen, daß die Verbrechen, welche sie zum Gegenstande hat, zu selten in den vorigen Zeiten gewesen sind, um ausdrückliche Gesetze zu verdienen, oder daß, wenn die Russen dieselben begangen haben, ihre Gesetzgeber nicht die traurigen Folgen davon einsehen, und dieselben ungestraft hingehen ließen.

Aus dieser Zergliederung der in dem Sudebnik gesammelten Gesetze sieht man, daß sie in gewissen Dingen, und bis auf einen gewissen Grad die Gesetze des Jaroslaw abschafften; daß sie aber auch über verschiedene Artikel erkannt haben, welche dieser erste Gesetzgeber nicht berührt hatte. Wenn man von dem Gesetzbuche des Iwan Basileowitz billig und unpartheyisch urtheilen will, so muß man gestehen, daß es wegen der Gründe, worin es eingeschränkt blieb, noch immer sehr mangelhaft war, und dies ist ohne Zweifel die Ursache, warum man sich in der Folge gendebigt sah, noch eine große Menge Verordnungen über solche Fälle zu machen, welche der Sudebnik entweder nicht berührt, oder unentschieden gelassen hatte. Ich glaube einige davon

anzuführen zu müssen, welche am meisten dazu dienen, den Ursprung derjenigen einzusehen, die in die Mosechen gekommen sind; und noch bis jetzt ihre Gültigkeit behalten haben.

Die Erbfolge in den Lehngütern, das Verfahren gegen verlaufene Leibeigne, die Abführung der Zeugen in peinlichen Sachen, die Art, die Gemeinheit eines Dorfs zu untersuchen, und die Fälle, worin eine Frau durch ein Testament die Vormundschaft für ihre Kinder ihrem Manne übertragen kann, veranlaßten verschiedene Verordnungen im Jahre 1556.

Im Jahr 1557 erschienen verschiedene Verordnungen, um die Erzbischöfe abzuhalten, Ländereyen und Vösten der Klöster zu erwerben, und dasjenige zu bestimmen, was eine Privatperson zu thun hätte, wenn sie liegende Gründe an die Kirche unter der Bedingung, für den Verstorbenen zu beten, vermachen wollte.

Im folgenden Jahre wurde eine neue Proceßordnung wegen der Leibeignen und Bauern gemacht, und man bestimmte die Art, über Ausländer Recht zu sprechen, und für minderjährige Kinder des vornehmsten Adels zu sorgen.

Im Jahr 1560 setzte man die Dauer der eisernen Briefe auf fünf Jahre fest; man erneuerte das Verbot, Ländereyen an die Klöster zu vermachen, und erkannte über die zu beobachtenden Formalitäten, wenn ein Schuldner, der nicht bezahlen konnte, der Willkühr seines Gläubigers überlassen werden mußte.

Man verordnete in den Jahren 1598 und 1602 wegen der Banren, die von einem Landgut auf das andre gehen, und 1617 über den Antheil, welchen die Witwen an dem Vermögen ihrer Männer haben.

Da diese Verenerungen mehrertheils ein Werk des Iwan Basileowitz selbst waren, so sieht man, daß dieser Fürst die Unzulänglichkeit des Gesetzbuchs erkannte, welches er mit so vieler Sorgfalt gesammelt hatte; und da die Zeit immer neue Ursachen an die Hand gab, die einzelnen Verordnungen

ordnungen zu vermehren, so waren die Unruhen, welche die Demetrius angerichtet hatten, kaum gestillt, als man anfang, die Nothwendigkeit eines neuen Gesetzbuchs zu fühlen.

Dieser Entwurf wurde indes nicht eher, als gegen die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts ausgeführt, unter der Regierung des Alexis Michaelowitz, der die Billigkeit der Vorstellung einsah, welche ihm die Häupter der Kirche und die vornehmsten Staatsmänner unaufhörlich thaten, und sich endlich entschloß, an diese eben so wichtige als schwere Unternehmung Hand anzulegen.

Um dabey ordentlich zu verfahren, berief dieser Fürst eine gewisse Anzahl eifriger und einsichtsvoller Männer zusammen, die er aus allen Städten und Ständen seines Reichs gewählt hatte, und befahl ihnen, alle alten Gesetze zu untersuchen und zu sammeln, alle Verordnungen seiner Vorgänger und besonders seines Vaters, und zu denselben die Urtheile der Wojaren hinzuzusetzen, welche bisher das oberste Gericht in Rußland ausgemacht hatten, und hernach ihre Sammlung fünf Commissarien vorzulegen, die dazu ernannt waren, diejenigen Artikel in Ordnung zu bringen, welche in das neue Gesetzbuch aufgenommen zu werden verdienten. Er befahl diesen letztern, sehr viel Achtung für die Kirchengesetze zu haben, und sich der von den Griechischen Kaisern gegebenen Gesetze zu bedienen, in sofern dieselben sich mit den Nationalgebräuchen vertrügen, und endlich erlaubte er beyden, ihre Meynungen über diejenigen Dinge vorzutragen, für welche sie neue Verordnungen nöthig erkennen würden, damit alles reiflich untersucht werden, und nur seine Befestigung brauchen möchte, um eine gefesselte Kraft zu erhalten.

So viel Vorsichtigkeit bewies zur Ehre,

daß dieser weise Fürst es wünschte, alle seine Unterthanen ohne Unterschied im Genuß einer gleichen Gerechtigkeit zu sehen; und er hatte gewiß alle Ursache sich zu schmeicheln, daß ein so gut gemachter Entwurf diejenige Vollkommenheit erreichen würde, die er schäblich wünschte. Seine Vorgänger hatten ihm dazu den Weg gebahnt, und die Sammler befolgten mit der größten Genauigkeit die erhaltenen Befehle. Wer das Gesetzbuch liest, welches im J. 1649 unter dem Namen der Moschensie bekannt gemacht wurde a), der sieht, daß die meisten darin enthaltenen Verordnungen entweder nichts anders sind, als eine Wiederholung der schon angeführten, oder wenigstens denselben sehr nahe kommen.

Es sieht zu glauben, daß die Griechischen Gesetze, wovon Alexis einen Theil unter der Aufschrift Korinthischer Bücher hatte drucken lassen, nicht dazu dienlich zu seyn schienen, auf die Russischen Sitten angewandt zu werden, weil man in der Moschensie keinen Gebrauch davon gemacht hat. Wenn dies der Bewegungsgrund der Sammler gewesen ist, so kann man sagen, daß dieses weise Verfahren ihrer Einsicht Ehre macht, weil diese ausländische Gesetze sich in den wesentlichen Stücken gänzlich von den einheimischen unterschieden, und eine gefährliche Verwirrung in denselben hätten hervorbringen müssen. Die gesunde Vernunft that also diesem noch für barbarisch gehaltenen Volke mehr Dienste, als eine übel verdaute Gelehrsamkeit manchen benachbarten Staaten gethan hat, welche, um ihren Gesetzen einen größern Umfang zu geben, ein ungeheures Gemisch gemacht haben, welches in den Köpfen der Richter lauter Dunkelheit und Ungewißheit, die Tochter des Widerspruchs, erzeugt.

Es scheint mir jetzt unnütz zu seyn, mich

a) Eine lateinische Uebersetzung dieses Gesetzbuchs findet man bey dem Baron von Meyerberg *Iter in Moscoviam*: eine Deutsche ist unter dem Titel: *Allgemeines Russisches Landrecht zu Danzig 1723*. 4. mit einer Vorrede B. G. Struvens herausgekommen. Einen Anszug davon liefert Herr Prof. Schmidt, genannt Phisfeldt, im zweyten Theil seines Versuchs einer Einl. in die Russ. Gesch. (Riga 1774. 8.) S. 37. ff. Anm. des Uebers.

in eine nähere Zergliederung der in der Uloschenie enthaltenen Verordnungen einzulassen; man darf nur wissen, daß man alle vorhergehenden Geseze zur Nichtachtung genommen, und nur die gar zu sichtbaren Mißbräuche verbessert habe, die sich in die Verwaltung der Gerechtigkeit eingeschlichen hatten; daß man gewissen gerichtlichen Verhandlungen eine bessere Form zu geben gesucht habe, als der Entlassung eines Eides und dem Verhalten der Schiedsrichter; daß man gesucht habe, den Wett-eifer unter den Militärpersonen zu erregen, indem man ihnen gewisse Vorrechte gab, die nöthigen Formalitäten zur Gültigkeit der Verträge zu bestimmen, den Wucherzins abzuschaffen, wegen des durch Mieths- und Arbeitsleute gethanen Schadens Verfügungen zu treffen, die Eigenthumsrechte auf Ländereyen und Lehnsüter, das Vermögen, welches ein Mann seiner Frau vermachen kann, und dasjenige, welches das Gesez den Wittwen und Töchtern zugestehet, die Vertheilung erledigter Güter, die Strafen gewisser Verbrechen, unvorsichtlicher und zufälliger Ermordungen und solcher Verwundungen zu bestimmen, die gewöhnlich durch das Wiederergeltungsrecht bekräftet wurden, und die Auflagen besser anzuordnen. Auch wird darin verordnet, daß die zweyte Heyrath den Zugang zur Kirche verwehrt, und die dritte den Bann nach sich zieht.

Man sieht hieraus, daß dieses neue Gesezbuch sehr viel Vorzüge vor den vorhergehenden hatte; es ist aber nicht weniger gewiß, daß alle möglichen Bemühungen der Sammler dennoch nicht hinreichend gewesen sind, denjenigen Zweck zu erreichen, welchen der Fürst und die Nation davon erwarteten.

Verschiedne Materien, welche die genaueste Zergliederung verdienten, sind darin nur beiläufig berührt; dergleichen sind diejenigen, welche die Gerichtsordnung, die Erbsfolge, die Aussteuer, die Zeugen betreffen. Ueber andre liest man verschiedene Verordnungen, die einander widersprechen oder Abbruch thun.

In reinlichen häuften findet man darin noch ein Ueberbleibsel der Barbaren, welche bloß die Unwissenheit in Aufnahme bringen konnte. Die Menschlichkeit wird durch die darin vorgeschriebne Grausamkeit, die darin, selbst zur Entdeckung der Schuldigen, vorgeschrieben wird, desomehr zurückgeschreckt, da sie gezwungen ist, eine Gerechtigkeit darin zu entdecken, die überall nach dem Blute der Unschuld dürrt.

Unter dem Vorwande, die Heiligkeit des Ehestandes in Ehren zu halten, giebt man darin dem Manne eine solche Gewalt über seine Frau, daß es, unter dem Scheine der Nichtigkeit nichts so grausames giebt, welches er nicht ungestraft gegen sie unternehmen könnte. Die Geschichte erzählt wirklich, daß im Jahre 1661 ein Mann seine Frau nöthigte, ein Hemde anzuziehen, welches er in Branntwein angefeuchtet hatte, daß er hernach dasselbe in Brand steckte, und sie so unter schrecklichen Martern umkommen ließ, ohne daß ihn das Gesez nur im mindesten darüber beunruhigte.

Diese neuen Geseze schienen anßerdem selbst ein unbewingliches Hinderniß der Erwerbung solcher Kenntnisse entgegen zu setzen, die doch nöthig waren, um sie zu ihrer Vollkommenheit zu bringen. Auf der einen Seite verdammt sie jeden Moskowiter zum Tode, der außerhalb Landes auf Reisen gehen würde; man benahm also dadurch allen Unterthanen das Mittel, sich bey den benachbarten Völkern in der Theorie des allgemeinen Rechts zu unterrichten. Auf der andern Seite schienen sie, eben so verblindet, zu befürchten, daß die Fremden sich in Rußland niederlassen möchten, weil sie ihnen, im Fall sie es thaten, wieder aus dem Lande zu gehen verboten. Wer von ihnen konnte also Lust haben, Fleiß und Talente in ein rauhes und wildes Land zu bringen, da er gewiß wußte, daß seine Familie niemals vor der Frucht seiner Bemühungen Vorteil ziehen konnte? So lange er lebte, mußte er sich selbst zu einer besändigen Verbannung verurtheilen, ohne die Hoffnung, sein Vaterland wieder zu sehen, und

und wenn er starb, so mußte der Gewinn von seinen dem Lande erwiesenen Diensten dem Schatz des Czars, als Erben seiner Unterthanen, anheim fallen. Welch einen Zwang veranlassen dergleichen Fesseln nicht zugleich nothwendig für die Handlung, ohne welche kein Volk jemals hoffen kann zur Vollkommenheit zu gelangen!

Dieses Gesetzbuch wurde indes gedruckt, und der Czar ließ davon Abdrücke in alle Provinzen schicken, mit dem Befehl an die Richter, sich darnach zu verhalten. Allein die Ausführung nöthigte bald hernach die Folgsamsten, sich an den Fürsten zu wenden, und sich Erklärungen auszubitten, um die Schwierigkeiten zu heben, und die Widersprüche zusammen zu reimen.

Ein jedes Gesetzbuch, das für sich hinreichend seyn soll, erfordert ursprünglich eine systematische Ordnung der Materien, hernach die Festsetzung der allgemeinen Grundsätze, deren leichte Anwendung die Fälle entscheidet, welche der Gesetzgeber nicht vorausgesehen, oder unentschieden gelassen hat. Wenn man dergleichen Einrichtung in der Uloschenie des Alexiz Michaelewitz sucht, so kann man den Entwurf kein System nennen, und wird darin keine festgesetzte und gegründete Regeln finden. Verschiedne können dies Werk nicht anders ansehen, als für eine Sammlung schon bekannter Dinge und der vielleicht am öftesten vorkommenden Fälle, die mit wenig Ordnung, ohne Grundsätze gemacht, und bloß auf die Gewohnheit gegründet ist.

Wenn man dagegen einwenden wollte, daß der Wille des Fürsten in der Regierung dieses Landes die Stelle der Grundsätze und Regeln vertritt, so antworte ich:

da es allemal unmöglich bleiben wird, ein Gesetzbuch zu verfertigen, worin alle Fälle entschieden wären, so seht man sich dadurch, daß man keine allgemeine Grundsätze bestimmt, in die Nothwendigkeit unablässig seine Zuflucht zu dem Regenten zu nehmen. Wer könnte sich also darüber wundern, daß man kurz nach der Bekanntmachung der Uloschenie eben das gethan hat, was nach der Bekanntmachung des Sudebnick geschah?

Die Aussprüche und Urtheile der Justizen erhielten ein gesetzmäßiges Ansehen, und die Verordnungen des Fürsten wurden dergestalt vervielfältigt, daß man in den Gerichtsversammlungen das Gesetzbuch kaum anführen hörte. Diese Zufüge und Verbesserungen beraubten es aller Kraft; die Privatpersonen sahen sich der Willkühr der Richter überlassen, welche, bey dieser Menge der Verordnungen, allemal Grund genug zu der Meynung fanden, welche ihnen Geiz oder Parteilichkeit eingab. Die Ordnung wurde bald hernach gänzlich umgekehrt, und das Gesetzbuch hernach völlig verassen.

In diesem Zustande befand sich Rußland, als Peter I. den Thron bestieg. Er wandte die ersten Jahre seiner Regierung darauf, so viel die Umstände es ihm erlaubten, die Wissenschaften zu treiben, zu welchen er bey sich die meiste Neigung fühlte. Er that in der Folge eine Reise in auswärtige Länder, und bey seiner Zurückkunft fand er unendliche Beschäftigungen in dem Kriege, welcher sich zwischen seinen Staaten und den kdnigreichen Schweden und Pohlen entspann.

Die Fortsetzung folgt künftig.

Hannoverisches Magazin.

86tes Stück.

Freitag, den 28ten October 1774.

Fortsetzung der Untersuchungen über die verschiedenen Veränderungen, welche mit den Russischen Gesetzen bis auf unsere Zeiten vorgegangen sind.

Diese Spaltung nöthigte ihn, Soldaten zu bilden, und darauf legte er sich nun gänzlich. Er wußte, daß das Beispiel der Fürsten der beste Unterricht für die Unterthanen ist, und gieng daher nicht nur selbst zur Armee, sondern suchte auch die Kriegszucht dadurch in Gang zu bringen, daß er sich ihr selbst unterwarf, indem er sie zugleich durch weise Anordnungen unterstützte, welche dazu dienten, seinem Adel einen Wettstreit einzusüßeln, den er bisher noch nicht gekannt hatte; und er hatte das Vergnügen zu sehen, daß ihm die Großen in diesen rühmlichen Feldzügen folgten, deren Befahr sie bisher bloß ihren Vasallen überlassen hatten.

Man muß sich wundern, daß mitten unter den Einrichtungen, die so viel Sorgfalt erfordern, dies schöpferische Genie nichts gethan hat, welches mit der Veränderung zu thun hatte, die er in dem politischen Zustande und in der Verwaltung der Gerechtigkeit für unumgänglich notwendig erkannte. Dieser Monarch, der mit allen Eigenschaften eines Helden die größte Einsicht und Staatsklugheit verband, war zwar innerlich überzeugt, daß die Uebel, welche die Ungerechtigkeit veranlaßt, in einem Staate weit mehr zu fürchten sind, als diejenigen, welche der blutigste Krieg verursacht, sah es mit Bekümmerniß ein, daß er

von der Zeit die Gelegenheit erwarten müsse, das Gerichtswesen in bessere Ordnung zu bringen, wenn er nicht das Schicksal seiner Staaten in Gefahr setzen wollte. Indem er über seine Feinde sagte, indem er sein Gebiete erweiterte, indem er die Welt mit seinem Ruhm erfüllte, glaubte dieser große Fürst deannoch erst auf dem halben Wege zu seyn, der zu der von ihm verlangten Unsterblichkeit führte; und er wollte zu dem Namen des Eroberers auch den Ruhm eines Gesetzgebers hinzufügen.

Es war nur ein Geringes, daß er seit dem Jahre 1690 bey seinen Unterthanen die Gewohnheit einführte, die schon ganz Europa hatte, das Jahr im Januar anzufangen, und die alte Gewohnheit zu verlassen, nach welcher es im September anhieng; er entschloß sich im J. 1711, die Fehler der Gesetzgebung stärker anzugreifen.

Er errichtete einen Senat, worin er selbst den Vorsitz haben wollte, und der in seiner Abwesenheit die Angelegenheiten des Staats und die Entscheidung der Privatangelegenheiten zu besorgen hatte, wovon man ihm nach seiner Zurückkunft Rechenschaft ablegen sollte. Da er voraus sah, daß die neue Einrichtung, die er in diesen Sachen machen wollte, große Schwierigkeiten finden würde, so lange er das Ansehen der Bojaren nicht schwächte, so schaffte er die Ge-

richtbarkeit derselben gänzlich ab, und brachte sein neues Tribunal aus Leuten zusammen, auf deren Einsicht und Redlichkeit er sich verlassen konnte, ohne weder auf Stand noch Geburt zu sehen, wie alle seine Vordänger gethan hatten.

Schon im Jahre 1714 sah man vortrefliche Gesetze über alle Theile der Regierung zum Vorschein kommen, unter welchen viele waren, die er selbst entweder geschrieben oder in die Feder gesagt hatte; über die Handhabung der Gerechtigkeit, über die Kriegszucht, und über die Erziehung der Jugend.

So viele Mängel er auch in der Uloschenie fand, so wollte er doch der Unordnung auf einmal Einhalt thun; und ließ sie in ihrem völliigen Werthe, indem er beschah, daß die Verordnungen seiner Vorgänger, oder die Aussprüche der regierenden Hofs, welche seitdem gemessen waren, nur in sofern Rücksicht verdienen sollten, als man sie mit dem Originalgesetzbuch übereinstimmend finden würde, welches Alexis bekannt gemacht hatte. Hierdurch schaffte er alle die Mißbräuche ab, welche eine willkürliche Gewalt bey der Gerichtsverwaltung hätte veranlassen können. Er erklärte, daß er eine neue Ausgabe der Uloschenie veranstalten wolte, und daß man alsdann bey jedem Artikel die nachherigen Entscheidungen beyfügen würde, die denselben bekräften, um ein vollständigeres Gesetzbuch zu erhalten, welches so lange zur Richtschnur dienen könnte, bis die Zeit es ihm erlaubte, die Mängel zu verbessern, die er gar wohl einsah. Diese Arbeit wurde im J. 1720 vollendet; sie blieb aber in der Handschrift, unter dem Titel Swodnoe Uloschenie, oder Zusammenstimmung der Gesetze.

Peter I. war zu scharfsichtig, als daß er nicht hätte wissen sollen, daß die Sammlung eines solchen Gesetzbuchs, wie er zu haben wünschte, viele Zeit, und Leute forderte, die in der Ausführung der Gesetze gehdt wären, um über die Befolgung derselben zu wachen. Er brauchte daher die Zwischenzeit, welche diese Einrichtungen forderten, um verschiedne Verordnungen be-

kannt zu machen, die sich auf den großen Zweck bezogen, welchen er sich vorgenommen hatte.

Er errichtete das Amt eines Fiscals, und gab ihm vier Beyseher in Staatsangelegenheiten, und eine gewisse Anzahl ihm untergeordneter Männer, die in jede Regierung und selbst in jede Stadt vertheilt werden sollten, mit dem Befehl, alle Verbrechen und Uebertretungen anzugeben, welche in ihrem Districte, entweder wider die Gesetze, oder wider das Beste des Staats vorkämen würden.

Er brachte die Erbsolgen in Ordnung; und da ihm die Erhaltung der Familien sehr am Herzen lag, so bediente er sich der Mittel, die er in England hatte kennen gelernt, um den Adel in seiner Reinalkeit und in seinem Glanze zu erhalten. Er verordnete, daß inskünftige die unbeweglichen Güter der verstorbenen Väter und Mütter nicht mehr unter den Kindern zu gleichen Theilen gehen, sondern an einen einzigen Sohn, oder, in Ermanglung dessen, an eine von den Töchtern fallen sollten. Dabey ließ er dem Vater und der Mutter, oder dem Längstlebenden das Recht, unter den Söhnen zu wählen, wenn sie ihrer mehrere hatten, oder unter den Töchtern, wenn keine männliche Erben da waren, welchen oder welche sie zum Erben einsetzen wollen; und wenn der Vater oder die Mutter sterben sollten, ohne eine Verfügung getroffen zu haben, so entschied das Recht des Alters den Befiz der unbeweglichen und ungetheilten Güter.

Diese Verordnung hatte noch einen andern Zweck, nemlich, die jüngern Kinder, oder diejenigen, die an der Erbschaft keinen Theil nahmen, zu nöthigen, sich ganz den Kriegsdiensten zu widmen, oder sich dadurch einen Weg zum Glücke zu bahnen, daß sie sich auf die Staatskunst oder auf die Handlung legten. Man findet auch, daß bey der Vorschrift der Art, die zum Verkauf angeschlagne unbeweglichen Güter zu kaufen, darin gesagt wird, daß die jüngsten Kinder, oder diejenigen, die von der Erbschaft

schaft ausgeschlossen waren, die Güter ihrer Familie nicht eher kaufen können, als nach einer gewissen Anzahl von Jahren, in denen sie Kriegsdienste gethan haben, und daß diejenigen, die aus Freigebit keine solche Dienste haben annehmen wollten, niemals dazu gelassen werden können.

Um die großen Familien zu erhalten, wird darin verordnet, daß, wenn der letzte von den männlichen Erben ohne Kinder ist, er sein Vermögen an eine Person des andern Geschlechts vermachen kann, nur daß sie von eben der Familie sey; jedoch unter der Bedingung, daß ihr Gemahl seinem Namen denjenigen beyfügen soll, wodurch das Andenken einer sonst erloschenen Familie erhalten werden kann. Man hat davon verschiedne Beyspiele in den Geschlechtern der Golowkins, Romanbanowsky, Balk, Poler, und anderer, gesehen. Man konnte im voraus hoffen, daß diese Einrichtung den Erfola haben würde, welche sich dieser große Monarch davon versprach; allein diese allgemeine Freyheit, welche die Verwandten hatten, nach Gefallen einen Erben zu wählen, veranlaßte in der Folge so viel Verwirrung und Eabalen, daß die Kaiserin Anna sich im J. 1731 hereden ließ, die Ordnung der Erbfolge wieder auf den alten Fuß zu setzen.

Die Verordnung, welche Peter I. den 24^{ten} December 1714 bekannt machen ließ, und welche gegen die Besetzung der Richter war, ist eine von denen, welche die meiste Aufmerksamkeit verdienen. Die verschiednen Verordnungen, welche seit der Bekanntmachung der Wloschenie herausgekommen waren, hatten den Richtern eine vielfache Gelegenheit verschafft, ihre Habsucht zu befriedigen, und dieses dem Staate so nachtheilige Uebel hatte sich unvermerkt in alle Angelegenheiten dergestalt eingeschlichen, daß man in den mehren bloß nach Parteylichkeit verfuhr, und daß es schon allgemein bekannt war, daß man das Recht an den Weisbietenden verkaufte. Der Czar, der eine so schimpfliche und nachtheilige Gewohnheit gleich von Grund aus ver-

tilgen wollte, verbot den Richtern, und allen, die Bedienungen von der Art hatten, nicht das geringste von den Parteyen zu nehmen, es möchte seyn, unter welchem Vorwand es wollte, und den Parteyen, sie nicht zu besetzen, indem er zugleich befahl, daß diejenigen unter ihnen, die Geschenke gegeben oder genommen hatten, zum Tode verurtheilt, und ihr Vermögen eingezogen werden sollte. Die Richter mußten sich mit den Vortheilen begnügen lassen, die der Regent mit ihren Aemtern verbunden hatte; und damit keiner von denen, die in der Folge die Handhabung der Gerechtigkeit übernehmen würden, sich mit der Unwissenheit in Ansehung dieser Verordnung entschuldigen könnte, so wurde die Verfügung getroffen, daß Niemanden ein gerichtliches Amt anvertraut wurde, wenn er nicht vorher diese Verordnung eigenhändig unterzeichnet hatte. Im Jahre 1716 machte er neue Vorkehrungen gegen diesen Mißbrauch, indem er den Richtern verbot, keine Sache in ihrer Wohnung zu schlichten, sondern verlangte, daß alles in den öffentlichen Gerichtssälen geschehen sollte, und in Gegenwart aller dazu gehörigen Personen.

Peter I. nahm alles mit in seinen Plan, und ließ seinem Blicke nichts entgehen. Auch würde man kein Ende finden, wenn man alle die Verordnungen herrechnen wollte, die er innerhalb sieben Jahren bekannt machen ließ, über die Verwahrung der Halsverbrecher, über die Mittel, die Straßendiebstahl einzuziehen, über das Verfahren gegen diejenigen, welche wegen des Verbrechens der beleidigten Majestät angeklagt sind, über die Besetzungen; über die Art in voller Rathversammlung die Wahnwürdigen für der Erbfolge oder der Heyrath unfähig zu erklären, über die gezwungenen Heyrathen der Kinder oder der Leibknechte, und über die nöthige Sorgfalt der Richter für die Verbesserung der peinlichen Halsgerichte.

Alle diese Verordnungen bewiesen unstreitig den Eifer, welchen dieser Fürst darauf gerichtet hatte, die Handhabung der Gerechtigkeit

tigkeit in seinem Lande; so viel möglich, dergleichen ähnlich zu machen, die bey den andern Europäischen Mächten üblich war; allein, da alle diese einzelnen Verfügungen zu nichts weiter dienen konnten, als zu dem großen Zwecke, den er sich vorgesetzt hatte, den Weg zu bahnen, so übergebe ich sie nur kurz, um ihn mit großen Schritten zur Ausführung seines Plans fortgehen zu sehen, die vielleicht zu sehr von ihm gewünscht wurde, um zu ihrer Vollendung zu gelangen.

Nach reifen Ueberlegungen, entschloß sich Peter I. im J. 1718, sich das Königreich Schweden vorzüglich zum Muster zu wählen, und gab daher Befehl, zu Stockholm alle die Verordnungen und Befehle zu sammeln, von welchen er sich einige Hilfe versprach. Er setzte in die Stelle der alten Gerichtshöfe, die man Pirakern nannte, andre Collegia, die er nach den Angelegenheiten benannte, die er einem jeden anzuvertrauen gedachte. Dergleichen ist das Collegium der auswärtigen Angelegenheiten, das Kriegs- das Admiraltäts-, das Finanz-; das Justiz- das Revisions-, das Commerz- das Bergwerks- das Manufacturcollegium, zu welchen er noch hernach das Staatscomtoir, den Synod, und den Magistrat hinzufügte.

Er bestimmte die Fälle, die für ein jedes von diesen Collegien gehörten, verzeichnete die Anzahl der Glieder, woraus es bestand, und aus Besorgniß, daß diese neuen Richter die Gränzen des Aufsehens, welches er ihnen ertheilte, überschreiten möchten, ließ er die sogenannte allgemeine Verordnung bekannt machen, welche alle die Aemter die ein jeder dabey bekleiden soll, einzeln und genau angiebt.

Er that noch mehr; er schickte verschiedene zuverlässige Leute nach Deutschland, und an andre Europäische Höfe, mit dem Befehl, daselbst diejenigen Gelehrten anzunehmen, die ihnen würdig schienen, in diesen neuen Collegien eine Stelle zu bekleiden; und er erlaubte den Schwedischen Gefangenen, welche in seinem Reiche waren, sich um dergleichen Stellen zu bewerben, wenn sie nur die Russische Sprache verstünden.

Der Zweck dieses außerordentlichen Mannes gieng dahin, eine Menge von Fremden und Einheimischen beysammen zu haben, weil er einsah, daß die letztern sich nach den erstern bilden und die ihnen noch fehlenden Einsichten sich erwerben würden; und daß die erstern sich in die Gebräuche des Landes schicken, und daran gewöhnen würden, sich für Bürger desselben zu halten.

Um den jungen Adel zu bewegen, sich den Geschäften zu widmen, verordnete er, eine bestimmte Anzahl davon in jedes Collegium zu nehmen und bey den niedrigsten Stellen zu brauchen, in der Hoffnung, zu den höchsten gerichtlichen Bedienstungen zu gelangen. Er verbot, daß die Bürgerlichen gar keine Stelle in den Gerichten haben sollten, wenn nicht ihre Talente der Grund wären, zu ihrem Besten eine Ausnahme zu machen.

Auch für die einzelne Einrichtung der Gerichte sorgte er, und verordnete Richter und Gerichtsplätze in seinen Ländern, welche das Recht hatten, als erste Instanz zu urtheilen, mit dem Befehle, ihre Aussprüche der Regierung vorzulegen. Man appellirte von der Regierung an das Justizcollegium, und von dieser an den Senat, als den obersten Richter. Um diesen letztern desto ehrwürdiger zu machen, verbot er einem Jeden ohne Unterschied, dem Fürsten keine Klagen vorzubringen, welche für die angeordneten Gerichte gehörten, damit sich Jedermann an das halten möchte, was der Senat geglaubt hatte, beschließen zu müssen. In der darin gegebenen Verordnung wurde noch hinzugesetzt, wenn indeß Jemand so verwegen seyn würde, vom Senat an den Fürsten zu appelliren, und seine Sache nicht durchsetzen könnte, so sollte er am Leben gestraft werden, weil man sein Verfahren als einen Angriff auf die Ehre und auf die Würde eines Gerichts ansehen würde, an dessen Spitze der Regent selbst wäre.

Da sich Appellationen über Dinge finden konnten, worüber das Gesetz nicht erkannt hatte, so konnte der Senat nichts entscheiden, ohne den Willen des Czars zu wissen, und

35

und mußte nach den Befehlen urtheilen, die er von demselben erhielt. Aus Furcht, daß diese Verordnung für die Partheven einen zu langen Ausschub verursachen würde, wurde eine Magistratsperson genannt, welche alle Witschrisften annehmen, und von den Klagen, die wider die uateren Gerichte vorgebracht wurden, aufs baldigste zu ihrem Rechte verhelfen mußte. So weise diese Verordnung war, so fand sie doch ihre Gegner; und es erschienen gewisse Aufsätze, welche dies Verbot für grausam erklärten, daß man sich, bey Lebensstrafe, nicht an den Monarchen wenden sollte. Allein, wenn man die Menge der Geschäfte bedenkt, womit dieser Prinz für das Wohl einer Gesellschaft überhäuft war, worin er alles schuf, so kann man sich nicht mehr darüber wundern, daß er sich von der Annahme der Klagen ausschloß, die meistens einen schlechten Grund hatten.

Peters I. ganzer Zweck war bisher nur dahin gegangen, der Moschenie zur genauen Befolgung zu verhelfen, die dunkeln Stellen derselben zu erklären, und neue Entscheidungen über die darin vernachlässigten oder ausgelassenen Punkte hinzuzusetzen. Allein, da er täglich sah, wie wenig Nutzen er von aller seiner Mühe hatte, so dachte er mit Eraft darauf, ein neues Gesezbuch zu verfertigen.

Sein Wille war, daß man auf die Moschenie und auf die nachherigen Verordnungen Rücksicht nehmen, sie in gewisse Artikel vertheilen, und bey jedem derselben am Rande bemerken sollte, was über eben dieselben Dinge die Schwedischen Geseze in bürgerlichen und peinlichen Sachen verordneten, und was die Piesländischen und Estländischen Geseze in Ansehung der Lehne verfügten.

In dieser Absicht errichtete er eine Commission, welche aus einer gewissen Anzahl Männer aus verschiednen Collegien bestand, die unter der Aufsicht des Senats stunden, und dasjenige präsen und anwendhien mußte, was der gegenwärtigen Lage des Landes am zuträglichsten war, damit jeder Artikel von

der Commission dem Senat vorgelegt würde, welcher davon ungesäumt dem Regenten seine Meinung sagen mußte, der sich schmeichelte, auf diese Art in kurzer Zeit dies große Werk zu vollenden.

Man legte Hand ans Werk; und der Czar that alles, um den Eifer seiner Commissarien zu begünstigen. Er entdeckte ihnen beständig die neuen Materien, welche ihre Aufmerksamkeit verdienten, oder zeigte ihnen, auf welche Art sie die ehemaligen Verordnungen erläutern sollten. Im J. 1731 machte er eine neue Gerichtsordnung, die noch bis jetzt in allen Gerichten beobachtet wird. Ich gebe freylich zu, daß ihr geringer Umfang es sehr oft nöthig macht, das alte Gesezbuch wieder zu Hülfe zu nehmen, welches ich doch selbst für unzulänglich erklärt habe; man muß aber bedenken, daß es nur darauf ankam, der Commission einen Entwurf in die Hände zu geben, wornach sie sich richten, und den sie hernach weiter ausdehnen und erörtern konnte.

Im J. 1722 verbot dieser Kaiser bey Lebensstrafe einem jeden Richter, die Geseze oder Verordnungen zu erklären, weil er alles buchstäblich befolgt wissen wollte. Er ließ indes den Bornehmsten in den Gerichten die Freyheit, dem Senat ihre etwanigen Zweifel vorzulegen; sie waren aber verbunden, die Entscheidung desselben zu erwarten, und sich darnach zu richten, so bald sie vom Kaiser genehmigt war; und, damit Niemand dies Gesez überschreiten möchte, so befahl er, daß diese Verordnung auf ein kleines Brett geschlagen und auf den Tisch gelegt werden sollte, vor welchem sie saßen, damit sie dieselbe beständig vor Augen hätten, welches noch jetzt in allen Gerichtsversammlungen gebräuchlich ist.

Um noch mehr Ordnung in den Senat und die übrigen gerichtlichen Stände einzubringen, gab er dem erstern in diesem Jahre einen Generalsecretar, der bey den Sighungen gegenwärtig seyn mußte, um darauf zu sehen, daß alle Angelegenheiten nach den Reichsgesezen und Verordnungen abgethan würden, um über die schleunige

Vollziehung der Urtheile zu wachen, und um ohne Aufschub alles wegzuräumen, was dieser Vollziehung hinderlich seyn konnte. Dieser Mann hatte den Befehl, sich nach dem Eifer zu erkundigen, mit welchem ein jeder Senator sein Amt verwaltete; er hatte das Recht, demjenigen öffentlich einen Verweis zu geben, der darin nachlässig war; und wenn seine Vorstellungen nichts anrichteten, so konnte er dem Laufe der Sachen Einhalt thun, und sich an den Kaiser wenden, damit er die Schuldigen kennen, und sie wieder zu ihrer Pflicht anhalten konnte.

Mit diesem neuen Amte war zugleich die Aufsicht über die Kanzley und über alle dazu gehörende Personen verbunden. Selbst der Oberfiscal mußte ihm die öffentlichen Vergehungen melden. Ein so großer Umfang von Pflichten konnte nicht wohl von einem einzigen Manne erfüllt werden; der Kaiser gab ihm daher einen Oberprocurator zur Seite, der ihm helfen mußte, wenn er gegenwärtig war, und das Recht hatte, in seiner Abwesenheit seine Stelle zu vertreten. Es wurde beyden insbesondere befohlen, an der Untersuchung derer Gesetze und Verordnungen zu arbeiten, die eine doppelte Ansehung litten, um dem Ejar Vorschläge zu thun, wie man die Zweydeutigkeit derselben heben könne.

Um denjenigen Magistratspersonen, die ein so wichtiges Amt bekleideten, destomehr Hochachtung zu verschaffen, befahl er, daß sie von der Verwaltung ihrer Stellen keinem, als ihm allein, sollten Rechenschaft zu geben haben, und er verordnete bey jedem Untergerichte Personen, die unter dem Titel Procuratoren, einen Generalprocurator dabey vorstellten, dem sie von allem Rechenschaft geben mußten, was etwa in ihren Berichten widergesegliches vorfiel, damit dieser es durch das Ansehen des Senats wieder Abnue berichtigen lassen.

Wie viel mußte man sich nicht von so viel Anordnungen, Sorgfalt, Mühe und Arbeit versprechen? Indes fand doch im J. 1723 die Commission, welche zur Samm-

lung des neuen Gesetzbuchs niedergesetzt war, daß man, nach mehr als fünfjähriger Arbeit, die ersten Maßregeln so äbel genommen hatte, daß es niemals möglich seyn würde, den gewöhnlichsten Zweck zu erreichen, wenn man sich nicht entschloß, einen ganz neuen Plan zu machen. Sie stellte dem Kaiser vor, daß das alte Gesetzbuch, dessen Entwurf sie hatte befolgen wollen, so wenig systematisch, und die Materien darin so schlecht geordnet wären, daß man sich nicht daran binden könnte, ohne in dem neuen Gesetzbuch eine Verwirrung zu lassen, welche den Staatsgeschäften sehr nachtheilig seyn würde, und daß sie es also für sehr nothwendig hielt, ein andres Muster zu wählen.

Gerührt von der Unwürksamkeit so vieler Arbeiten, aber zugleich entschlossen, alle Schwierigkeiten zu überwinden, erlaubte Peter I. der Commission, in der Folge nicht mehr die Ordnung der Mochten beizubehalten, und gab ihr die Freyheit, das Dänische Recht zum Muster zu nehmen, nur, daß sie sorgfältig darauf sehen sollte, diejenigen Verordnungen des alten Russischen Gesetzbuchs hineinzubringen, welche sich für die Sitten und Gewohnheiten der Zeit schickten.

Er ließ in dieser Absicht alle die Gesetze sammeln und in verschiednen kleinen Bänden abdrucken, welche er seinem Volke gegeben hatte, als brauchbare Materialien zu der neuen Unternehmung. Allein zu der Zeit, da dieser große Fürst eben ganz voll von diesem Entwurfe war, und alle Ursache hatte, den gewissten und besten Erfolg davon zu hoffen, nahm ihn die Färschung, deren Rathschlüsse unerforschlich sind, mitten aus der ruhmvollsten Laufbahn hinweg, die je ein Monarch betreten hat.

Seine letzten Augenblicke waudte er noch dazu an, seinem Volke Beweise von seinem aufrichtigen Verlangen zu geben, ihnen eine unparteyische Gerichtsbarkeit zu verschaffen. Ein Zeugniß davon ist die letzte Verordnung, die er noch wenig Tage vor seinem Tode gab, wodurch er, um nicht bloß die

die Befestigung der Richter verhindert zu haben, auch allen Hofleuten jedes Standes verbot, sich nicht von denjenigen, die Prozesse hätten, erbitten zu lassen, ihre Ansprache zu untersüßen, und ihnen die Gunst der Richter zu verschaffen.

Nach dem Tode dieses unvergleichlichen Fürsten fühlten auch vielleicht seine Thronfolger den nöthigen Eifer, eine Arbeit, die für das Wohl des Reichs so nothwendig war, zu Stande zu bringen; man kann sich aber nicht wundern, daß ihre Bemühungen vergeblich waren, wenn man bedenkt, in welcher Lage sich das Reich sechszehn Jahre hindurch befanden mußte, während welcher es vier Regenten hatte, die entweder auf dem Throne nicht sicher waren, oder durch Empdrungen von demselben gestossen wurden.

In dergleichen abwechselnden Zeitläuften können sich geschickte Leute unmöglich mit einem Werke ernstlich beschäftigen, wofür die Dankbarkeit, die der Erfolg verdient, von dem Willen des Fürsten abhängt. Die Glieder der Commission, welche noch immer fortwährte, glaubten viel zu thun, indem sie den Schreibern befaßten, ihre Arbeit fortzusetzen; da aber diese Leute bloße Uebung, und keine Kenntniß des Rechts, kein Studium der Landesordnungen befaßen, so konnte selbst ihre Arbeit niemals etwas Brauchbares zu Stande bringen.

Die stille Revolution, wodurch die Kaiserin Elisabeth auf den Thron ihres Vaters kam, belebte die Hoffnungen des Volks, da sie im J. 1754 eine neue Commission zur Verbesserung eines neuen Gesetzbuchs errichtete. Diese bestand aus Leuten, welche in den verschiednen gerichtlichen Collegien geessen hatten; und man wunderte sich also nicht, daß der dem Senat von ihnen vorgelegte Plan eins von den vollkommensten Werken zu versprechen schien. Die Abschaffung der Lebensstrafen beweist schon hinreichend die Menschenliebe, wodurch sich das Gesetzbuch dieser Kaiserin auszeichnen sollte. Während ihrer ganzen ruhmvollen Regierung schmeltete

man sich immer mit dem guten Erfolge dieser Unternehmung, so sehr derselben auch der Antheil im Wege zu seyn schien, den Rußland an dem letztern Kriege in Deutschland nahm. Schon längst hieß es, daß die drey ersten Theile von den Commissarien zu Ende gebracht, von dem Senat gebilligt wären, und jetzt nur die Bestätigung der Kaiserin erwarteten, als der Tod sie hinwegnahm, und Peter III. Enkel des Schöpfers von Rußland, den Thron bestieg.

Kaum war er zum Kaiser erklärt worden, so sah man ihn in die Fußstapfen seines Großvaters treten. Er ladete nicht nur die Fremden in seine Staaten ein, sondern schaffte auch, um sie noch eher zu locken, das Gesetz ab, welches ihnen die Rückkehr aus dem Lande untersagte. Er that noch mehr; er erlaubte dem Adel seines Reichs, sich in andre Länder zu begeben, um Verstand und Sitten daselbst zu bilden. Um diesen neuen Verordnungen alle die Ausdehnung zu geben, welche seine Vorgänger gewünscht hatten, wollte er ein neues Gesetzbuch machen, und nahm das Preussische zum Muster, welches er in seine Landessprache übersezen ließ, damit die Verbindung desselben mit den schon üblichen Reichsgesezen eine vollständige Sammlung gerechter und daurender Geseze ausmachen möchte.

Er sah, in welcher Unwissenheit seine Unterthanen seckten, und siffete daher, gemeinschaftlich mit dem Erzbischofe von Novogorod, öffentliche Schulen; und zur Verbesserung der Kriegesjucht, gab er den Soldaten Uniform, und machte die Namen der Obersten zu Unterscheidungszeichen der Regimenter.

Dies waren die vornehmsten Veränderungen, welche der Kaiser Peter III. während einer Regierung von sechs bis sieben Monaten vornahm; denn nach Verlauf derselben setzte eine Revolution seine gloriwürdige Gemahlin auf den Thron. Der 28te Junius 1762, war der Tag, an welchem die Russen einen Fürsten von ihrem Thron herunterbrachten, dem sie zehn Mo-
nate

nate vorher Ehrensäulen hätten errichten mögen.

Es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, durch welche verborgene Mittel die Fürsorge Catharina II. auf den Thron gesetzt hat. Ich untersuche hier nur die Vortheile, welche dieses Reich von seinen Beherrschern hat erhalten können, und nicht den Nachtheil, welchen dieselben ihm haben zufügen können oder wollen. Ich muß also gesehen, daß diese Kaiserinn, ob sie gleich aus einem auswärtigen Hause ist, bisher alle ihre Augenblicke darauf verwandt hat, den Ruhm ihrer Waffen immer mehr auszubreiten, und das Glück der Unterthanen immer gewisser zu machen, welche sie zu ihrer Regentinn berufen haben.

Mit dem Vorsatze, das große Werk der Gesezsammlung zu seiner Vollendung zu bringen, unternahm sie es, sich selbst mit allen den Verordnungen bekannt zu machen, die ihre Vorgänger gemacht hatten, um sie mit den Gesezen anderer Völker zu vergleichen, und hernach einen systematischen Plan zu entwerfen, wodurch Rußland Geseze erhielt, die nichts mehr von den Vorarbeiten an sich hätten, welche sich auf Unwissenheit oder Aberglauben gründeten, noch von den irrigen Gewohnheiten deren Beibehaltung durch die Zeit geheiligt zu seyn schien.

Ich würde gegen die Bewunderung handeln, welche ganz Europa dieser Kaiserinn nicht versagen kann, wenn ich nicht einen Abriß von dem Entwurfe gäbe, welchen sie voller Rath unternommen, mit unermüdeter Arbeit ausgeführt, und zur Verwunderung der geschicktesten Rechtsgelehrten auf eine Art in Stande gebracht hat, welche ihr die Dankbarkeit ihrer Unterthanen and der spätesten Nachwelt versichern muß.

Die Geseze werden darin in allgemeine getheilt, welche die Gesellschaft betreffen,

und in besondre, welche die einzelnen Mitglieder derselben angehen. Sie sollen der allgemeinen Denkungsart der Nation gemäß eingerichtet, in der gemeinen Landessprache geschrieben, und auf eine so deutliche und bestimmte Art vorgetragen werden, daß Jedermann sie lesen und begreifen kann, so, daß die Kenntniß derselben ein leichter Theil der Erziehung aller Unterthanen jedes Standes werden kann. Diese Geseze sollen dergestalt die Gleichheit zur Grundlage haben, daß ein Mensch den andern nicht fürchten dürfe, daß aber alle die Gesezgebung fürchten. Der Unterscheid, welchen man dabey unter den Gesezen und dem Herkommen macht, welcher zeigt, daß die ersten von dem Fürsten, und das letzte von dem Volke herrührt, läßt schon muthmaßen, daß die in beyden zu machenden Veränderungen aus eben der Quelle hergeleitet werden müssen, welche ihnen den ersten Ursprung gegeben hat.

Die Gesezgeberinn behauptet, daß die monarchische Regierungsform unter allen die schädlichste für Rußland ist, wegen des großen Umfanges dieses Reichs; denn sie allein kann den Geschäften diejenige Lebhaftigkeit ertheilen, welche, in einem solchen Reiche, im Stande ist, die natürliche Freyheit der Unterthanen zu sichern. Ob sie gleich die gesezgebende Gewalt nur dem Fürsten zugesetzt, so will sie doch, daß man, nach der alten Gewohnheit, die Appellation an denselben schwer mache, weil sie in diesem Verfahren eine Verletzung der dem Senat zukommenden Ehrerbietung findet, welcher ein Tribunal ausmacht, das über die Ausübung der Geseze wachen muß, und worin der Regent den Vorriß hat. Sie läßt indeß den Untergerichten die Freyheit dem Senat, und selbst dem Fürsten Vorstellungen zu thun, wenn der Fall es zu verlangen scheint.

Der Schluß folgt künftig.

- a) Die dazu von der Kaiserinn gegebne Instruction ist verschiedentlich gedruckt: Russisch und Deutsch, Maa 1767. in 4. bloß Deutsch eben das. 1768. in gr. 8. Französisch, Peteraburg 1769. in gr. 8. Anm. des Uebers.

Hannoverisches Magazin.

87tes Stück.

Montag, den 31^{ten} October 1774.

Schluß der Untersuchungen über die verschiedenen Veränderungen, welche mit den Russischen Gesetzen bis auf unsre Zeiten vorgegangen sind.

Sie Ansehung der Criminalsachen legt sie zum Grunde, daß jedwede Strafe ohne Nothwendigkeit tyrannisch ist; und daß, da man die Besserung dabey zum Zweck haben sollte, man Sanftmuth, und nicht übertriebne Strenge brauchen müsse, die in einer monarchischen Regierungsform nie von guter Wirkung ist, und welche die Tyranny unthätig macht. Die grausamen Bestrafungen, sagt diese weise Fürstin, nöthigen uns immer, neue zu erfinden. Sie verlangt daher, daß die Criminalgesetze alle möglichen Fälle voraussehen, und Strafen darauf setzen sollen, die weder willkürlich noch eigensinnig sind, sondern der Empfindung der Natur gemäß, und daß der Richter sich buchstäblich daran halten soll, indem er sich der nemlichen Ausdrücke bedient, ohne Zweydeutigkeit und ohne Auslegung, nach dem Willen und unter der Verlaubigung des Fürsten, der in Capitalsachen niemals urtheilen muß.

Sie tadelt ausdrücklich die übereilten Urtheile, weil darin über das Leben eines Menschen mit geringerer Vorsichtigkeit geurtheilt wird, als man gemeinlich zu brauchen pflegt, wenn von ihrem Vermögen die Rede ist; und sie gründet sich darauf, daß, je mehr man auf den Vortheil des Bürgers sieht, desto mehr die gerichtlichen Formalitäten nothwendiger Weise gehäuft werden müssen. Sie schreibt also vor, daß man,

vorzüglich in Criminalsachen, die größte Behutsamkeit brauchen, daß man aber doch nur den nothwendigen Aufschub dabey erlauben sollte, damit die Strafe, so bald als möglich, auf das Verbrechen folgen möge.

Aus Besorgniß, daß man gegen die Freyheit des Unterthanen nicht Achtung genug haben möchte, wird verordnet, daß keiner ins Gefängniß gesetzt werden soll, wenn nicht die Anklage die offbare Anzeichen des Verbrechens hat, solche nemlich, welche das Gesich dafür erkennt, und nicht solche, welche der Richter vielleicht für zureichend hält. Man darf also, solche Fälle ausgenommen, woben der Staat in Gefahr ist, keinen gefangen setzen, der Bürgerschaft stellen kann, und wenn bey einer Zusammenverschwörung Jemand seiner Freyheit beraubt wird, so ist es der Wille der Kaiserinn, daß man seine Sache sogleich vornehmen soll, um seine Gefangenschaft zu verkürzen.

In allen denen Fällen, welche die Einschränkung der Freyheit nothwendig machen können, verlangt die Kaiserinn, daß die Oerter des Gefängnisses den Veranlassungen gemäß sollen eingerichtet seyn, und unterscheidet daher den Verdacht, die Uebersüßung, und die Verurtheilung. In dem ersten Falle soll der Aufenthalt leicht und angenehm seyn, daß man sehe, er sey nur bestimmt, um sich der Personen zu verschern,

Hern, und nicht, um sie einer Marter auszusetzen, die sie vielleicht nicht verdient haben; den Uebersüßigten und Verurtheilten hingegen bestimmt sie einen ganz abgesonderten Ort, der schon alles Furchterliche einer vorläufigen Strafe an sich haben soll.

Nachdem die Gesetzgeberinn mit so viel Menschenliebe über die Freiheit ihrer Untertanen Verfügung getroffen hat, zeigt sie nicht weniger Keuseligkeit, wenn sie die Art vorschreibt, über sie zu urtheilen. Eine jede besondere Commission scheint ihr gehässig zu seyn, und etwas ungerechtes an sich zu haben; es soll daher ein jeder Schuldiger den gewöhnlichen Gerichten unterworfen werden, und in denselben einen Vertheidiger haben, ein Amt, welches der jüngste Rath zu verwalten hat.

Diese Richter selbst sollen von dem Stande des Schuldigen seyn, und von seiner Wahl abhängen. In öffentlichen Angelegenheiten soll derselbe *aliam* das Recht haben, sich eine gewisse Anzahl zu verbitten; allein in solchen Fällen, wo das Privatinteresse mit im Spiel ist, sollen die Richter zur Hälfte von dem Kläger, und zur Hälfte von dem Beklagten ernannt werden.

Hernach ist die Rede von der Art, die Verbrechen klärlieh zu beweisen. Zwey Zeugen werden dabey erfordert und sind dahn hinreichend; schon ein einziger würde die Uebersüßigung bewirken können, wenn die übrigen Beweise stark genug wären, um seine Ansage gültig zu machen. Es wird bey dieser Gelegenheit angemerkt, daß der gar zu gemeine Gebrauch des Eides oftmals das Gewicht desselben verringert.

Die Gesetzgeberinn unterscheidet die Beweise in abhängige und unabhängige, vollkommene und unvollkommene. Die erstern sollen keine Gültigkeit haben, als in sofern diejenigen, denen sie untergeordnet sind, ihre völlige Stärke haben; allein die letztern haben für sich selbst Nachdruck und Gültigkeit. Die vollkommenen, welche dem Beklagten alle Mittel nehmen, seine Unschuld zu beweisen, bewürfen seine Verurtheilung; da hingegen die unvollkommenen,

die ihm noch Mittel lassen, sich zu vertheidigen, nur in dem Falle etwas wider ihn ausrichten, wenn ihre Menge sie den vollkommenen gleich macht.

Außer aller dieser Vorsichtigkeit, nur bloß bey dringender Noth einen für schuldig zu erkennen, hat man auch noch die Anzahl der Verbrechen zu vermindern gesucht. Die Vergehungen gegen die Religion werden auf die Gotteslästerung eingeschränkt; in Ansehung des Gottesdienstes bringt man auf die Toleranz; und die Schwärmerey, die so oft für Kezerey angesehen, und als solche mit Lebensstrafe belegt wird, scheint nichts weiter, als Spott und Verachtung zu verdienen. Der Hochverrath begreift nicht mehr die falschen Münzen unter sich, deren Betrügerey zu den Diebstählen gerechnet wird, noch die schriftlichen oder mündlichen Satyren wider den Staat oder wider den Regenten, wenn sie nicht offenbar die Absicht haben, das Volk aufzuwiegeln. Diejenigen, welche die Sitten und Gebräuche betreffen, werden auf eine sichtbare Sittenverderbniß eingeschränkt, die, welche wider den Frieden gerichtet sind, müssen die bürgerliche Ordnung stören; und man muß nach dem Vermögen oder nach dem Leben einzelner Personen trachten, wenn man sich gegen die Sicherheit der Bürger verständigt.

Eben die Klugheit und Menschenliebe, welche die Anzahl der Verbrechen einschränkt, mildert auch die Strafen derselben. Der Gebrauch der Folter scheint in allen Fällen der Natur und Vernunft zuwider zu seyn. Einen Menschen foltern, um ihm das Bekändniß eines Verbrechens abzuwingen, das heißt sehr oft, den Unschuldigen dahin bringen, daß er sich schuldig erklärt, und den Richter, daß er eine Unge rechtigkeit begeht; und bringt man ihn, nachdem er schon überführt ist, auf die Folter, so verdoppelt man auf der einen Seite die Strafe, die sein Vergehen verdient, und setzt sich auf der andern in die un menschliche Nothwendigkeit, viele Menschen vergebens zu martern. Es giebt nur einen einzigen Fall, wo sich vielleicht von der Folter

Gebrauch machen läßt, nemlich gegen einen Schwicht, der bey dem Augenschein der offenbarsten Beweise, dennoch auf eine halsstarrige Art sich zu antworten weigert.

Um die Strafen besser anzuordnen, legt die Gesehgeberinn verschiedne Grundsätze zum Grunde. Der erste davon ist, daß alle Lebensstrafen der Gesellschaft nachtheilig sind, und daß das Besspiel, welches dabey die Hauptabsicht ist, weit wirkfamer seyn würde, wenn mühsame Arbeiten die Schande der Verbrecher verlängerten. Zweytens muß man die Strafen öffentlich vollziehen lassen, aber ihre Schärfe nach Maßgebung der Verbrechen verschiedentlich einrichten, und besonders dahin sehen, daß man nicht den Dieb und den Mörder, den Hauptverbrecher und den Gehülfen, die That und den Voratz, das erste Vergehen und den Rückfall, mit einander vermene. Drittens muß man die Strafen nach der Natur des Verbrechens einrichten. Wer also wider die Religion sündigt, muß der Güter beraubt werden, welche sie ihren Verehrern erteilt; der Gotteslästerer muß daher aus der Zahl der Gläubigen ausgeschlossen, und ihm der Zugang zur Kirche verboten werden; der Störer der bürgerlichen Ordnung, muß den Schutz der Obrigkeit verlieren, und zur Geldstrafe, zur Ueobre, oder zur Schande verurtheilt werden; die Verletzung der Ruhe, wodurch man die Freyheit der Bürger stört, muß mit dem Gefängnisse, und selbst mit der Verbannung bestraft werden; wenn einer den andern an seinem Vermögen angreift, muß der Beleidigte wiederum so viel von seinem Vermögen haben, als zur Schadloshaltung erfordert wird.

Die Gesehgeberinn scheint nur allein den Mörder und den Zweykämpfer zum Tode zu verurtheilen, und auch in diesem letztern Falle soll nur der angreifende Theil am Leben gestraft werden. Die Contrebande gehört unter die Diebstähle, eben so, wie der betriebrische Bankerott; allein der Bankerottier, der durch die Noth dazu gezwungen wird, verdient Beschützung. Man soll ihn nicht gefangen setzen, sondern vielmehr

es leichte machen, zum Besse seiner Gläubiger zu arbeiten; nur muß er sich verpflichten, im Lande zu bleiben.

Die Kaiserinn folgt selbst in dem, was den Regenten angeht, nur bloß der strengsten Gerechtigkeit, und dringt daher darauf, daß man die Fälle einschränken und festsetzen soll, in welchen die Einziehung des Vermögens zum Besse der Krone Statt finden soll, und sie wünschte, daß sie niemals andre, als erworbne Güter betreffen möge.

Diese Unzulängigkeit zeigt sich auch in den bürgerlichen Anzelegensheiten; denn sie erklärt das Geseh für unumstößlich, welches dem regierenden Herrn den Nachlaß eines Fremden zuerkant, der in seinen Staaten stirbt; so wie das Recht der Krone oder einer Privatperson, die Ladung eines an der Küste gestrandeten Schiffs zu ihrem Vortheil zu verwenden.

Die Handlungsfreyheit sollen die Gesehe allen Nationen verstaten, und um sie zum Gebrauch derselben einzuladen, müssen die Abgaben von den Waaren mäßig, und bestimmt seyn, im Namen des Regenten gehoben, und niemals verpachtet werden. Da die Handlung eine Abwechslung in dem Werthe der Münzen veranlassen kann, so verbietet man darin eine jede Aenderung, und will, daß die Gesehe, welche Geldstrafen auflagen, jedesmal nach Verlauf von fünfzig Jahren aufs neue durchgesehen werden sollen.

Die Gesehgeberinn schreibt die Formalitäten, die Rechte, und die Folgen der Herrath vor, und giebt in dieser Absicht verschiedne Mittel an, um die Bevölkerung aufzumuntern. Als eins der dienlichsten dazu sieht sie die Bekanntmachung eines Gesehes an, wodurch die Art bestimmt würde, wie die Herren künftig die Auflagen auf ihre Vasallen einzurichten haben; und das Geseh, den Arbeitern ein gewisses Recht auf die Ländereyen anzuweisen, die sie bebauen müssen.

In den Verordnungen für die Städte billigt sie die Gewohnheit, die Bürger in gewisse Künste einzutheilen, nur soll man

nicht die Zahl derjenigen einschränken, die sich darein begeben wollen. Sie theilt alle Unterthanen in drey Classen, und läßt sich umständlich über die Ursachen aus, wodurch ein Edelmann, ein Bürger oder ein Arbeiter die mit seinem Stande verbundenen Vorrechte verlieren kann, welche so beschaffen seyn müssen, daß sie dadurch ihrem Stande Nachtheil machen.

Ich will mich nicht weiter in die einzelne Zertheilung eines Entwurfs einlassen, welcher eben so ausgedehnte Kenntnisse, als scharfsichtige Urtheilskraft, eine eben so gründliche Kenntniß der Landesgesetze, als ein sorgfältiges Studium der ausländi-

schen Rechte verräth, und dessen kurzer Auszug, den ich hier mitgetheilt habe, selbst gleichgültige Personen bewegen muß, sich nach der Ausführung eines Plans zu sehen, der an der Kaiserin von Rußland ein menschliches Herz, voller Philosophie und Religion, entdeckt, und der, wenn er zu seiner Vollkommenheit gelangt, Catharinen der Zweyten auf ewig den ruhmvollen Namen einer Landesmutter verdienen wird, den ihre Unterthanen ihr den 12^{ten} August 1767 durch den Mund der Landstände belegten, die sich zu Moskau auf ihren Befehl versammelten, um an diesem großen Werke zu arbeiten.

Ist der Dünger auf Hülsenfrüchten, als auf Erbsen, Bohnen, Wicken und Linsen, mit größerm Vortheil zu gebrauchen, als der Düngergips? und höret der fernere Nutzen des Gipses da auf, wenn die Hülsenfrüchte eingeerntet sind, oder hat man von ihm noch mehrern Gewinn in Rücksicht der Winterfrüchte zu hoffen?
und wie geschieht solches?

Diese Frage ohne vorherige Proben und Versuche gemacht zu haben, richtig zu beantworten, würde man, ohne sich den allgeringsten Zweifel einfallen zu lassen, allezeit, um den sichersten Weg zu gehen, den Dünger wählen; wenn man betrachtet, daß ohne ihn, als das Leben des Feldbaues, dem Acker das Vermögen seine Pflanzen zu ernähren, schlechterdings entrisen, und selbiger endlich zum fernern Aufbau ungeschickt und zuletzt ganz öde da liegen würde; wer wollte also, dieses zusammen genommen, in seiner Wahl sich geirret zu haben glauben?

Allein die Erfahrungen, welche bey diesen beyden Düngungsmitteln angestellt worden, haben die Sache ganz deutlich entschieden.

Das Hochgräfliche Gericht Hehlen, und mehrere umliegende Dorfschaften haben den Zweifel, ob der Gips auf Hülsenfrüchten vortheilhafter als der beste Dünger sey, am besten gehoben, und zwar dadurch, daß einige Landwirthe ihre Felder, worauf sie die Hülsenfrüchte säeten, auf das beste vorherige düngeten, einige aber ohne das Land zu düngen, sich des Gipses bedienten.

Beu diesen beyden Arten von Düngungen, war das Auge und die Ernte, die sichersten Lichter. Die Pflanze welche auf dem fettesten gedüngeten Lande stand, hatte nicht nur den schlechtesten Wuchs; sondern sie wurde endlich so schwachend, daß sie mehr dem Ersteren, als einem frechen Fortwuchs gleich war:

war: das Unkraut, welches wegen des niedern Wuchses der Pflanze, die völlige Gewalt und Macht hatte, sich recht auszubreiten und zu vermehren, bekam nicht allein die Oberhand, sondern es wuchs dermaßen empor, daß es bald darauf die Pflanze bedeckte, ihr die Nahrung entzog, und endlich gar unter dem Unkraut beschattet da stand.

Die Bohnen hingegen welche mit Gips bestreuet waren, hatten eine ganz andere Aussicht. Sie breiteten und dehneten sich nicht nur weiter aus einander, sondern ihr Wuchs war dermaßen stark, daß sie in kurzer Zeit, den ganzen Acker beschatteten, und dadurch das Unkraut vertilgten.

Der Stengel der Bohnen, so auf dem gedüngten Lande stand, war nur einige Schuhe, und man zählte kaum 4 bis 6 Schoten daran; dahingegen der Stengel des begipsten Landes 5 bis 8 Schuhe hoch, und mit 20 bis 50 Schoten behängt war: der Unterschied des Strobes und der größern Anzahl der Frucht, war also sehr merklich und beträchtlich.

Man könnte mir aber hiebei eine Einwendung machen und sagen: daß man auf dem gedüngten und nicht begipsten Lande, längeres Stroh gehabt und auch mehrere Schoten daran gezählt hätte. Ich gebe solches zu; allein die Beschaffenheit des Erdreichs, wird meine ganze Sache entscheiden.

Das Feld, wovon ich obige Höhe und Anzahl angab, war nichts anders, als leichtes mit Sand melirtes Land, welches von jeher zum Anbau der Boh-

nen nicht geschickt war. Die Bohne liebt von Natur einen fetten und schweren Boden; leichtes und sandiges Erdreich sind nicht die Stellen, wo sie gut wächst; es kann also auf schwerem Felde die Bohne ganz füglich höher und einträglicher gebaut werden. Man bestreue aber ein solches zum Bohnenbau von Natur geschicktes Land noch über dies mit Gips, so wird die Erfahrung lehren, daß die Pflanze um ein merkliches höher aufwachsen wird.

Meine Sache aber desto besser und sicherer zu beweisen, daß der begipsete Acker, (wenn solche von einerley Erdarten und Lage sind) mehreren Nutzen und Gewinn abgiebt als der gedüngte; so will ich von beyden Theilen eine Berechnung hier einrücken.

Ein, dem Hochgräflichen Verichte Hehlen benachbartes Amt, welches auf 4 Morgen Landes 60 Fuder des besten Düngers aufführen und mit Bohnen besäen ließ, erntete auf diesen 4 Morgen 48 Hausen; dagegen erhielt ein Untertan von diesem Amte neben ihm, auf $2\frac{1}{2}$ Morgen, 83 Hausen, mithin auf 4 Morgen, 132 Hausen. Diese 132 Hausen von obigen 48 bleibt an Einnahme Ueberschuss und Gewinn dem Untertan 84 Hausen.

Von diesen 132 Hausen, den Hausen zu $\frac{2}{3}$ Himten gerechnet, werden 14 Malter und 4 Himten gedroschen; den Himten zu 30 Mgr. gerechnet beträgt: 73 Rthl. 12 mgr.

Das Stroh von denen 84 Hausen, so er mehr erhalten,

den Haufen zu
3 mgr. gerechnet
beträgt 7 Kthl. - mgr.

80 Kthl. 12 mgr.

Das Amt welches
nur 48 Haufen geern-
tet, erhält, den Hau-
fen zu 3 Himten ge-
rechnet, 5 Malter
und 2 Himten, und
diesen zu 30 mgr. bes-
trägt — —

26 Kthl. 24 mgr.

Diese von obigen
80 Kthl. 12 mgr. ab-
gezogen, bleiben dem
Bauern an Ueber-
schuß — —

53 Kthl. 24 mgr.

Diese Berechnung wird demnach
meine ganze Frage auflösen und bewei-
sen, daß der Gips dem Dünger hier-
innen vorzuziehen und mit mehrerem
Vorteil zu gebrauchen ist.

Ich schreite zu meiner letzten Frage.
Sie ist diese: höret der fernere Nutzen
des Gipses da auf, wenn die Hülsen-
früchte eingeerntet sind, oder hat man
von ihm noch mehreren Gewinn in
Rücksicht der Winterfrüchte zu hoffen,
und wie geschieht solches?

Die richtige Auflösung dieser Frage
kann mir gar nicht fehlen, wenn ich
an das Vorhergehende zurückdenke,
wo ich sagte: daß das Unkraut, wel-
ches durch den langsamen und schlech-
ten Wuchs der Pflanzen, Zeit und
Raum genug hatte, sich auszubreiten
und die Nahrungssäfte an sich zu sau-
gen, den Acker überzog und verwilderte.

Auch hierinnen muß ich obige 4

Morgen Ackerländerer), als meine bes-
ten Zeugen der Wahrheit aufstellen.
Das Unkraut hatte sich in diesem Lande
so sehr eingewurzelt und vermehrt,
daß das Land dreymal gepflügt und
abgezogen werden mußte, bis es gerei-
nigt war. Der Bauer aber hatte sei-
nen Acker auf das beste vom Unkraut
gesäubert, da er ihn nur einmal pflügte
und abgezogen.

Ist nicht das Unkraut, eine allge-
meine Klage eines Landwirths? schreibe
er diesem nicht öfters die größten Ur-
sachen seiner schlechten Ernte zu? ich
glaube allerdings!

Sollte ich denn also wohl gefehlt
haben, wenn ich behaupte, daß der
Gips noch einigen Vortheil in Anse-
hung der Winterfrüchte verschaffe?

Der Nutzen des Gipses auf die Win-
terfrüchte, erfolgt demnach nicht auf
eine materielle Weise, sondern auf eine
werkzeugliche Art, weil er das Un-
kraut vertilget, und eben dadurch das
Land zur Winterbestellung tüchtiger
macht.

Durch diese Beantwortung hoffe ich
meiner obigen Frage schon ein Genü-
ge geleistet zu haben; allein ich sehe
wirklich noch einen Vortheil, der
durch den Gips erhalten wird. Er
ist dieser:

Niemand wird mir wohl entgegen
seyn, wann ich sage, daß ein Kockens-
acker, welcher kurz vor seiner Besa-
mung gedüngt worden, bessere und
mehrere Früchte abwerfe, als der,
welcher seinen Dünger schon bey der
Hülsenfrüchte-Besamung erhalten.

Die

Die Hülsenfrüchte und das Unkraut, entziehen dem Dünger schon den größten Theil seiner Nahrungssäfte; durch die Länge der Zeit, wo er dem Wetter und Sonnenschein bloß gestellt ist, vermindern sich ebenfalls nicht wenig seine Kräfte: wie viel gewinnt also der nicht, welcher seinen Dünger auf einer wohl stuirten Miststelle bis zum Herbst aufbewahret? Nicht nur seine Winterfrüchte sondern auch die Sommerfrüchte werden dadurch den größten Vortheil erhalten.

Wie sehr wäre es zu wünschen, nachdem der Zweifel gehoben, daß der Gips dem Vieh gar nicht schädlich ist, daß man sich dessen häufiger bedienen möchte. Geseht auch der Hinte Gips kostete auf einigen Stellen 18 mgr., so wären die ganzen Unkosten um einen Morgen Landes zu düngen, da man zwey Himten hiezu nöthig hat, Ein Thal. In den mehrsten Gegenden ist er zu 3 bis 4 mgr. zu haben. Durch bessere Ernten, würden nicht nur die Zehnten um ein ungleiches mehr werth seyn, sondern der Unterthan würde auch dadurch in bessern Stand gesetzt werden, seinem Fürsten seine schuldige Abgaben unter wenigerm Schweiß abzuragen, folglich gewinnt der Landesherr und der Unterthan zugleich.

Wie viele Bergländerereyen findet Göttingen.

man nicht auch in hiesigen Landen, welche wegen der hohen und steilen Lage nicht gedüngt, folglich nicht beackert werden können.

Solche Gegenden können aber durch den Gips am vortheilhaftesten benutzt werden; diese Benutzung kann auf zweyerley Weise geschehen: entweder werden solche Berge mit Hülsenfrüchten besäet, wo man einen Morgen Landes von 120 Quadratruthen mit geringer Nähe mit 2 Himten Gips düngen kann; oder man bauet auf solchen den vortreflichen Esparcette, welcher auch auf dem schlechtesten Lande seine Nahrung vermittelt seiner langen Wurzel und des Gipses erhält.

Ich kenne in dem Hochgräflich Schulenburgischen Gericht Hehlen eine Berggegend, welche, da sie unsere Vorfahren nicht benutzen konnten, unbeackert liegen blieb, und durch die Länge der Zeit der ganze Berg den wilden Thieren mehr zur Sicherheit, als zur Ernährung und Erhaltung der Menschen diente. Diese Wildnisse wurden vertilget und in nutzbares Land umgeschaffen, welches anjeho in dem schönsten Anstue des Esparcette da liegt.

Es bleibt mir also weiter nichts mehr übrig zu sagen, als, daß durch Uebersetzung, Fleiß und Proben, das Beste gewählt und bewerkstelligt werden kann.

Joh. Ch. Mayer, Stud.

• Beytrag zur Verbesserung der Dorfpölicen.

In diesem Jahre sind in hiesiger Gegend verschiedene Bauerhäuser ab-

gebrannt, und daraus nichts gerettet worden. Die Ursache davon, daß an Haus:

Hausgeräthe und Vieh nichts aus dem Feuer gebracht werden können, obzueachtet eine große Anzahl Menschen zur Arbeit gleich bey der Hand gewesen, liegt an der alten Bauart der Strohdächer. Vor Alters sind Ellern zu Latten gebraucht, und mit zusammengebreteten Weiden an die Sparren gebunden worden, anstatt daß die gefägeten Lattenlatten mit eisernen Nägeln angeschlagen werden.

Auf den Bauerhäusern gehen die Strohdächer nahe an die Erde herunter, dazu ist über der Vieh- oder Dreschdiele der Boden gemeinlich nur mit Schlempe belegt. Es mag also das Feuer unten oder oben im Hause ausbrechen, so findet es gleich Oeffnungen, daß es das Dach fassen, und daran bis zum Gipfel eilends hinaus laufen kann. Auf diesem Wege gerathen die zusammengebreteten dünnen Weiden an den Sparren in Brand, alsbald sind die Latten los, und das brennende Dachstroh fällt herunter, umschließt alle Zugänge zum Hause mit Feuer, und macht das Retten des nahe daran vorhandenen Viehes, Kornes und Hausgeräthes, wo nicht unmöglich, doch dergestalt gefährlich, daß keiner sich da hinein wagen darf.

Obzueachtet dieser Vorfälle werden die neuen Gebäude auf gleichen Fuß mit Ellernschleete belattet, und mit Weiden, wie vor Alters, an die Sparren gebunden. Wäre demnach nicht heilsam, indem aller Orten im Lande Tannenholz um billigen Preis zu haben ist, den Landmann dahin anzuweisen, daß derselbe gefägete Latten zu seinen Gebäuden neh-

men, und solche mit eisernen Nägeln an die Sparren befestigen müsse.

Die angenagelten Latten geben dem Dache eine größere Steifigkeit, daß solches bey Sturmwinden der Gewalt besser, als die angebundenen Latten, widerstehen kann. Auch fällt das brennende Strohh nicht so schnell, und auf einmal herunter auf die Erde, und versperrt die Zugänge in das Haus, sondern läßt mehr Zeit zum Retten des Hausgeräthes und des Viehes übrig.

Noch eine üble Gewohnheit haben die Hausleute, daß selbige die, wegen besorgenden nächtlichen Ueberfalles von Dieben, bereit gehaltenen geladenen Gewehre in der Stube an der Wand, und die Oeffnung des Laufes etwas niedriger als das Bißir weisen, liegen haben.

Durch Einschlagung der Stubenfenster bey Feuersgefahr wird oftmals noch viel Zeug gerettet. Allein wegen der geladenen und so übel gerichteten Gewehre, darf sich bis zum äußersten Zeitpunkte des Rettens keiner in die Stube wagen, wenn in der ersten Verämbung der Sinne vergessen worden, die geladenen Gewehre von der Wand zu nehmen und in Sicherheit zu bringen. Diesen Fehler zu verbessern müßte den Feuervisitatorn aufgegeben werden, mit darnach zu sehen, daß die Börter, worauf die geladenen Gewehre zu ruhen pflegen, solchergestalt angenagelt würden, daß vorne der Lauf um etliche Zoll höher, als am Schafte läge.

Gehet in dieser Lage ein Gewehr los, so fliegt das Blei in die Höhe, und thut den umstehenden Leuten keinen Schaden.

Hannoverisches Magazin.

103^{tes} Stück.

Montag, den 25^{ten} December 1775.

Vom Kopensfahren, einem ehemaligen Ritterspiele zu Lüneburg.
Zu Beantwortung der im 82ten Stücke des Hannov. Magazins
von d. F. befindlichen Aufgabe.

Der mir unbekante Verfasser dieser Aufgabe wünscht eine nähere Nachricht zu haben: „was dieses ehemalige Kupensfahren für eine ritterliche Uebung gewesen sey?“ und er giebt von demselben eine kurze Anzeige aus einem von ihm sogenannten *Chronico manuscripto rerum a Ducibus Brunsvico-Luneburgicis gestarum*. Vielleicht ist nicht bloß allein dem Herrn Verfasser dieser Aufgabe, sondern auch andern Lesern des gemeinnützigen Hannoverischen Magazins damit gedient, von diesem nun bald seit anderthalb hundert Jahren aufgehörten Ritterspiele oder Feyerlichkeit in der Stadt Lüneburg eine genauere Nachricht zu wissen, die ich nun sogleich ertheilen werde. Die Sache ist so unbekannt nicht, als der Verfasser der Aufgabe zu glauben scheint, sondern es geschieht ihrer in verschiedenen Büchern Erwähnung, wie ich der Folge zeigen werde. Allein ehe ich diese

Schriftsteller nachhaftig mache und aus denselben eine Beschreibung dieses ehemaligen Lüneburgischen Ritterspieles ziehe, wird nöthig seyn, die aus dem in der Aufgabe erwähnten *Chronico manuscripto* verstümmelt ausgezogene Stelle meinen Lesern vollständig vorzulegen.

Da der Verfasser dieser noch ungedruckten Chronik, so viel ich weiß, der älteste Schriftsteller ist, der von dem ehemaligen Kopensfahren zu Lüneburg und dessen Ursprunge uns Nachricht giebt, und einige damit verknüpfte Umstände beschreibt; so muß billig dessen vollständige Erzählung zum Grunde gelegt werden. Diese ungedruckte Chronik selbst habe ich noch nie gesehen, und kann also von deren Alter nicht urtheilen. Sie ist mir bloß, wie andern, aus des berühmten Sagittarius nachher anzuführenden Disputation bekannt, in welcher einige Stellen daraus ausgezogen sind, und die hieher gehörige findet sich im

arten Paragraphen. Sie lautet aber folgendermaßen: „Sub hujus Ducis, (nemlich H. Johannis, des Stammvaters des ältern Lüneburgischen Hauses, eines Sohnes H. Ottens des Kindes, ersten Herzogs von Braunschweig und Lüneburg,) „*regimine equestris ille ludus Cupæ* „*vehenda in ipsis Bacchanalibus est* „*introducitur, ac multi alii solennes* „*ritus ludorum & chorearum incho-* „*ati, ac solennia convivia ad fovendam* „*concordiam & mutuam charitatem* „*sunt instituta, quæ jam omnia* „*in desuetudinem abierunt. Mos tamen* „*cupæ vehenda permansit, sed* „*tamen aliqua ex parte quoque mutatus.* „*Nam non singulis annis celebratur,* „*sed tum saltem, cum per mortem* „*aliorum novi possessores admittuntur.* „*Tum quoque ea solennitas abolita,* „*quod choreæ honestæ* „*atque decentes circa cupam jam* „*urentem juxta Salinam intermittantur,*

„*tur, & novi possessores in Salinam* „*cum pompa introducuntur.*„

Hierauf finde ich von diesem vor- maligen Lüneburgischen Ropenfahren nicht eher wieder eine Nachricht, als in des ehemaligen berühmten Lüneburgischen Rectors, Luca Lossii sogenannten *Lunenburga-Saxonica* a), die in lateinischen Versen geschrieben ist, als in welcher S. 70. u. f. eine umständliche Beschreibung von diesem ehemaligen Ritterspiele zu Lüneburg stehet, wovon wir in der Folge Gebrauch machen wollen. Hernach gedenket desselben der ehemalige Professor der Arzneygelahrtheit zu Greifswalde, *Christianus Calenus* b), aus welchem der dassige berühmte Rechtsgelehrte, *Matthias Stephani* die davon handelnde Stelle anführt c). Imgleichen erwähnen der Sache kürzlich *Iosias Nolden* d), *Martin Zeiller* e), *Martin Gosky* f), *Johann* MAR-

a) Der eigentliche Titel dieses sehr seltenen und in meiner Sammlung von Braunschweig-Lüneburgischen Schriften befindlichen Tractates ist folgender: *De Pacificatione & Concordia inter Illustrissimos Principes & Dominos Lunenburgenses, Henricum & Guilielmum & inclytam Urbem Lunenburgam* inita A. 1563. Mense Aprili Cellis. *Gratiarum Actio ad Deum pro hac Pace & Concordia. Narratio de solenni Pacificationis hujus Confirmatione & Precatio ad S. Trinitatem: Narratio de origine, incremento & conservatione Luneburge & Ecclesie in ea instauracione: deque illis, quæ in hac Urbe, ejusque vicinia, sunt & spectantur præcipua.* Luca Lossio Autore; sine loco, 1564. 8. 7 Bl. gen. stark.

b) In *Orat. de ritu Depositionis; Gryphiswaldiæ, 1569. 4.*

c) In seinem Tr. *de Crione*, L. III. P. II. c. 5. n. 13. p. 43. edit. sec. Francofurt. a. 1611. 4.

d) In Tr. *de Statu Nobilitatis civilis*, c. 17. n. II. p. 375. edit. Giessensis, a. 1623. 8.

e) In *Itinerario Germaniæ novæ-antiquæ* (Strasburg 1632. fol.) P. I. c. 17. p. 368.

f) In *Epitogio votivo & eucharist. super ingressum in sedem avitam Guelpberytanam & Natalem LXVltimum* — — AUGUSTI, D. Brunsv. & Luneb. p. 1234-1245. in *ILLIUS Arbusto s. Arboreto poet.* — — AUGUSTI, D. Brunsv. & Lun. Tit. XL. fol. 277. a. edit. Wolfenbüttel. a. 1650. in Folio.

MARQUARD g), Conrad von EINSIEDEL h), Abafverus FRITSCHIUS i), Christoph Ludewig DIETHER k) und Philipp Julius REHMEYER l); unständlichere Nachricht aber geben das von Caspar SAGITTARIUS m), und der ehemalige Cantor zu St. Johannis in Lüneburg, auch nachherige Stadtsecretair, Johann Heinrich Büttner n), die beyde des Lossii *Carmen de Cupa Salinaria*, und zwar der letztere mit einer von ihm verfertigten deutschen Uebersetzung wieder abdrucken lassen; ferner der damalige Lüneburgische Obersegger und nachmalige Bürgermeister Tobias Reimers, oder wie er sich mit einem angenommenen Namen nennet, Henricus Samuel Macrinus o), und endlich mein alter verehrungswürdiger Freund und Gönner, der Herr Hof- und Consistorialrath Jung zu Hannover, welcher die selten gewordene Disputation des Sagittarius wieder abdrucken lassen,

und mit vortrefflichen Anmerkungen und Erläuterungen vermehrt hat p).

Ich könnte es nun hiebey bewenden lassen, nachdem ich dem Verfasser der erwähnten Aufgabe genug Schriftsteller angezeigt habe, bey denen er sich wegen seiner gethanen Anfrage weitem Rathes erholen könnte. Da aber die angeführte Schriften zum Theil sehr selten sind, und wegen der Sprache, worin sie geschrieben worden, von vielen Lesern dieser gemeinnützigen Blätter nicht mögen genust werden können; so glaube ich, wenigstens diesen einen Gefallen zu erzeigen, wenn ich ihnen von diesem alten Lüneburgischen Ritterspiele eine genauere Nachricht geben werde.

Es ist einem jeden Liebhaber der Braunschweig- Lüneburgischen Geschichte bekannt, daß einige Jahre nach dem Absterben des ersten Herzogs von Braunschweig und Lüneburg, Ottens des Kindes, dessen beyde im

|||| 2

welt

g) In Tr. de *Iure Mercatorum & Commerciorum*, L. III. c. 2. n. 41. p. 379. edit. Francofurt. 1662. fol.

h) In Tr. de *Regalibus*, c. 3. n. 331. p. 776. edit. Halens. Saxon. a. 1619. 8.

i) In *Append. novar. Addition. ad lo. Jac. SPEIDELII Speculum Notabilium*, Lit. X. sub voce: Das Kopesfahren.

k) In *Continuatione & Additione Speculi Speideliani*, sub voce: Ross- Führen, S. 215.

l) In seiner *Braunschweig-Lüneb. Chronika*, P. III. c. 28. p. 513.

m) In *Disp. de Originibus ac Incrementis Sulciae Lüneburgensis*; (Lenae 1675. 4.) §. 20. & 21. coll. EJUS *Disp. de Memorabilibus Historia Lüneburg.* §. 21. p. m. 8. sq. edit. Halens. a. 1714. 4.

n) In der Vorrede zu seiner *Genealogia, oder Stamm- und Geschlechterregister der vornehmsten Lüneburgischen Adlichen Patricien-Geschlechter*; Lüneburg 1704. Fol.

o) In seinem Ursprunge, Güte und Gerechtigkeiten der edlen Stützen zu Lüneburg, mit einem gründlichen Abriß der Stützen; Lüneburg 1710. 4.

p) In seinem gründlichen *Tractate de Iure SALINARUM, tum veteri, tum hodierno &c.*; (Cottingae 1743. 4.) Cap. IV. p. 177-223. besonders p. 214-219.

weltlichen Stande gebliebene Söhne, Albrecht der Große und Johann sich endlich im Jahr 1267 in die väterliche Länder getheilt, und Herzog Johann zu seinem Antheile das Land zu Lüneburg und Zelle gewählt habe, wie er dann auch Hannover und die ganz im Braunschweigischen gelegene Orte Lichtenberg und Twistingen bekommen hat. Unter dieses H. Johans Regierung wurde im A. 1269 eine neue Salzquelle mitten in der Stadt Lüneburg entdeckt, und es ließ daher der Herzog eine neue Sülze anlegen ^{q)}, die ihm allein, als sein Kammergut, zugehörte. Weil aber sich nachher wegen dieser neuen Sülze, Zwistigkeiten zwischen dem H. Johannes und den Prälaten und übrigen Interessenten der alten Sülze entsponnen; so verkaufte an dieselben der Herzog, mit Bewilligung seiner Brüder, den 15ten Junius 1273 die neue Sülze dergestalt, daß sie völlig abgethan, und von den Herzogen niemals wieder hergestellt, diesen aber jährlich 150 Ehor Salzes von den 50 alten Sülze

häusern, und zwar von einer jedesmaligen Sülze, (*in quolibet flumine, nemlich von jedem Hause 3 Ehor,*) ^{r)} entrichtet, und noch außerdem 1800 Mark Silbers dem Herzog ein für allemal, für diese Abtretung und für die Befreyung von der von der neuen Sülze zu erhebenden Abgabe, sogleich baar bezahlet werden sollten, worauf hernach der Rath zu Lüneburg, im J. 1385 die neue Sülze, auf der nur 4 Häuser erbauet waren, mit der alten Sülze vereinigt hat ^{s)}.

Dieser H. Johann von Lüneburg ließ sich das Lüneburgische Salindwesen sehr angelegen seyn, und damit bey demselben eine desto bessere Aufsicht seyn und es nicht in Abgang kommen möchte, verordnete er bey demselben einige Vorgesetzte und Aufseher, deren Aemter noch bis jezo fort dauern. Das obgedachte *Chronicum Manuscriptum* meldet: es sey unter der Regierung unsers H. Johans verordnet worden, daß einem von den Rathsherren die Aufsicht über die Sülze,

- q) Hermann CORNERUS in *Chron. novella* ad a. 1269. in Io. Ge. ECCARDI *Scriptor. Germ. T. II.* col. 918. *Eodem tempore JOHANNES Dux Lüneburgensis fodis novam Salinam in eadem Civitate longe fertiliorem priore.*
- r) Wie dieses zu verstehen sey, oder was eine Sülze bedente, erläutert folgende, in des SAGITTARI *Diss. de memorabil. Hist. Lüneburg.* §. 22. p. 9. aus einem Manuscript von der Stadt Lüneburg, welches in der Eburfürstlichen Bibliothek zu Dresden befindlich ist, ausgezogene Stelle: *Aqua salsuginosa, quae ex profundis puteis (Lüneburgi) hauritur, certi deputati sunt dies, quibus per LIV. domus distribuitur, & in dies XXVI. sartagini addicitur Fusio, eine Bate, ET HI XXIV. DIES DICUNTUR FLUMEN, eine Sülze.*
- s) S. Casp. SAGITTARI *Diss. modo allegat.* §. 20. p. 7. sq. Christian Schöpfens Beschreibung der Stadt und des Stifts Bardewick, P. II. c. I. §. 25. p. 236-239. und Ill. JUNGIIUS *l. c.* in *Sylloge Docum. Sect. II. n. VII.* p. 83-86.

Sülze, unter Verpflichtung mit einem besondern Eide, und mit dem Titel eines *Magistri putei*, oder Soetmeisters, jährlich aufgetragen werden, und derselbe gleichsam der Richter und die Obrigkeit über die Sülze, auch inzwischen von allen andern bürgerlichen Aemtern frey seyn sollte. Diesem Soetmeister sey zugleich auferlegt worden, daß er, so oft der Herzog oder seine Nachfolger ihre Räte nach Lüneburg abschicken würden, selbigen gewisse Gerichte, nebst Wein und Bier, täglich, und so lange sie in der Stadt sich aufhalten würden, zuschicken sollte. Außerdem hätte der H. Johann verordnet, daß man jährlich aus den Soetmeistern zwey mit dem Titel der *Haarmeister* erwählen, und deren Amt darin bestehen sollte, auf das gemeine Beste des Salzwesens die nöthige Obacht zu haben, und vorzuschreiben, um welchen Preis das Salz verkauft, und zu welcher Zeit, auch an welche Orte es ausgeführt werden sollte. Endlich sey auch noch von eben diesem H. Johannes verordnet worden, daß noch ein anderer Beamter bey der Sülze, unter dem Namen eines *Buthi-Magistri*, Beuthmeisters, bestellt, und dieser dafür Sorge tragen sollte, daß über die Salzkothen kein Streit entstünde, sondern die etwa entstehende

Zwistigkeiten durch eine gleiche Theilung der Sohle unter den Sülzmeistern gütlich beygelegt würden).

Der berühmte Herr Hofrath Jung hält zwar dafür, daß dem H. Johannes, nicht sowohl die Verordnung wegen Bestellung eines Soetmeisters, als vielmehr nur die Bestätigung eines darsüher, schon von seinem Vater, H. Otten dem Kinde, der Stadt Lüneburg erteilten Privilegiums zuzuschreiben sey u). Und es ist auch andern, daß schon Rehtmeyer x), richtiger aber aus dem Original der Herr Hofrath Jung y) eine Urkunde H. Ottens des Kindes vom 15ten November 1228 zum Vorschein gebracht habe, in welcher die jährliche Erwählung eines *Magistri putei* oder Soetmeisters verordnet worden; und hierunter hat er auch ganz recht. Allein ich vermehne, daß sich die Wichtigkeit der Erzählung des unbekanntnen Verfassers der mehrgedachten *Chronica Manuscripta* doch retten lasse, wenn man nur die Umstände etwas genauer von einander unterscheidet. Das Ottonische Privilegium nemlich vom J. 1228. giebt *omnibus eis qui bona habent & possident in Salina* (scil. Lüneburgens), folglich also den Prälaten und allen andern, die einen Antheil an der Sülze hatten, oder den hernach sogenannten

u) S. das *Chron. Ms.* in SAGITTARI Diff. de origg. & increm. Sulciae Lüneburg. §. 20.

v) In *Tr. citato*, cap. 4 §. 20. nota d) p. 213.

x) l. c. P. III. c. 26. p. 467. sq.

y) l. c. in *Sylloge Docum. Sect. II. n. III. p. 75. 77.*

Lüneburgischen Salzjüngern,) die Freyheit, *ut de anno in annum MAGISTRUM PUTEI sibi statuunt & communiter eligant.* Nach diesem Freyheitsbriefe konnte also ein jeder Theilhaber der Sülze zum Soetmeister erwählt werden. Aber H. Johannes scheint, nach der *Chronica Manuscripta*, dieses Privilegium mehrers eingeschränkt, und verordnet zu haben, daß der aus den Sülzmeistern oder Sülzjüngern jährlich zu erwählende Soetmeister kein anderer als ein Rathsherr seyn solle. Dann es heißt in demselben: *Sub hoc Principe quoque statutum, ut UNI EX SENATORIBUS, qui tantum Magister Salinae quocumque sit, vulgo Sülzmeister, Salinae cura — singulis annis committatur, cum titulo MAGISTRI PUTEI Soetmeister* &c. Folglich enthielt also die Anordnung des H. Johannes in Ansehung des Soetmeisters doch etwas neues. — Doch wir entfernen uns durch diese Ausschweifung in etwas zu weit von unserm Endzwecke, nemlich von der versprochenen Nachricht vom Lüneburgischen Ropenfahren.

Daß unter der Regierung des mehrerbelobten H. Johannes von Lüneburg dieses Ritterspiel zuerst seinen Anfang genommen habe, ist meinen

Lesern aus der weiter oben angeführten Stelle der *Chronica Manuscripta* bereits bekannt. Sie meldet uns aber nicht das Jahr, worin solches geschehen sey. Conrad von Hövelen giebt das J. 1269 an, wenn er schreibt: „Anno 1269 wurden Adelige Ritter, terspille hihr angeordnet, so für einigen Zeiten noch die Adelige Leute und Salz-Jungherren, wol zu halten pflagen z.“, Allein dieser Zeuge ist mir zu jung, als daß ich ihm trauen könnte. Rehtmeyer a) und der selige Herr Geheim Rath von Erath b) getrauen sich nicht, das eigentliche Jahr des Aufanges dieser Ritterspiele zu bestimmen. Allein Bürtner c) scheint, nach meiner Meynung, die Zeit am richtigsten getroffen zu haben, wenn er, nach der Anzeige einiger alten Chroniken meldet: „daß, nachdem H. Johannes im J. 1273 die neue Sülze den gesammten Begüterten auf der alten Sülze käuflich überlassen, und mithin das Salinswesen, durch Verordnung des Sothmeisters aus dem Rathe, der Baar- und Beurtheister, (Butbi-Magistrorum, wie sie in dem *Chronico Manuscripto* heißen,) aus dem Patriate, in neue und bessere Verfassung gesetzt,

z) S. dessen, in einer höchst seltsamen, allmählich aber wieder Mode werdenden Orthographie geschriebenes Tractätgen, unter dem Titel: der weiberrühmten Alt-Deutsch Sächsischen Reichs- und Ansee-Stadt Lüneburg Ansehliche Fürcräseligkeit &c. (l. l. 1668. 8.) Sect. I. p. 24. sq.

a) l. c. P. III. c. 28. p. 513.

b) In *Conspectu Hist. Brunsv. Lüneburg. univ.* p. 21. ad a. 127..

c) l. c. in der Vorrede, b. 2. a. oder S. 5.

„ sich jährlich und öfters bey den an-
 „ gestellten Festivitäten der Sülz-
 „ meister eingefunden, mit ihnen
 „ allerhand Ritter- und Freuden-
 „ spiele, Gastereien und Tänze, so
 „ wir heute zu Tage Assemblees und
 „ Balls nennen, gehalten, und sich
 „ nebst seinen Hofbedienten mit NB.
 „ seinen Bürgern fröhlich bezeugt
 „ habe.,,

Nach diesen mir sehr wahrscheinli-
 chen Gedanken, mag also das Ro-
 ppenfahren zu Lüneburg, da der
 obgedachte Verkauf der neuen Sülze
 im Junius 1273 geschehen, und H.
 Johannes den 13ten Dec. 1277.
 gestorben ist d), im Jahr 1274 oder
 in den drey nächstfolgenden seinen An-
 sang genommen haben. Es bleibt
 aber meines Erachtens, bey Ermang-
 lung einer nähern Anzeige der alten
 Chroniken, zweifelhaft: ob der Her-
 zog selbst dieses Ritterspiel ange-
 ordnet oder die Lüneburgische Salz-
 junker solches zur Ergözung des
 Herzogs, unter sich eingeführt haben.
 Denn obgleich Bürtner, an dem
 erst angeführten Orte, noch hinzusetzt:
 „ damit auch dieselben, nemlich die
 „ Patricier oder Salzkunker zu
 „ Lüneburg, von der andern Bür-
 „ gerschaft möchten unterschieden, und
 „ zu beständiger Handhabung der
 „ Waffen und Mäntelirung ihres
 „ Adels angereizt werden, hat höchst
 „ gemeldter Fürst gnädigst verord-

„ net, daß das, vor unserer Zeit
 „ weit und breit berühmte ritterli-
 „ che Exercitium des Roppenfahr-
 „ ren jährlich von den neu angetre-
 „ tenen Sülzmeistern, oder, wenn
 „ deren keine vorhanden, von denen
 „ Baarmeistern sollte celebrirt wer-
 „ den, so auch bis auf das Jahr Chris-
 „ sti 1629 beständigst in Acht genom-
 „ men worden, ausgenommen, daß
 „ die Herren Baarmeister sich des-
 „ sen Anno 1567 aus gewissen Ur-
 „ sachen entzogen haben;,, so kann
 ich doch nicht wissen: ob der selige
 Bürtner auch diese Nachricht aus
 alten Chroniken gezogen, oder nur für
 sich dazu gedacht habe. Denn die von
 dem Sagittarius excerptirte *Chroni-
 ca Manuscripta* sagt bloß: *sub hujus
 Ducis regimine equestris ille ludus Cu-
 pe rebende in ipsis Bacchanalibus est
 INTRODUCTUS &c.* ohne zu bestimmen,
 daß solche Anordnung von dem Her-
 zog selbst geschehen sey.

Der alte Lüneburgische Rector Lof-
 sius, der dieses Roppenfahren mehr-
 mals mag mit angesehen haben, be-
 schreibt uns solches an dem oben an-
 geführten Orte, und sein fließendes
 lateinisches Carmen de *Cupa Salinaria*
 hat Sagittarius seiner angezeigten
 Disputation von der Lüneburgischen
 Sülze ganz eingerückt. Es steht
 auch in der Vorrede zu Bürtners
Genealogia der Lüneburgischen Pa-
 tricien-Geschlechter, mit einer ge-
 reimten

d) S. des seligen Herrn Hofraths Koch Versuch einer pragmatischen Geschichte
 des Hauses Braunschweig und Lüneburg, Sect. VIII. p. 217. sq. nota c).

reimten deutschen Uebersetzung des seligen Büttners. In diesem Gedichte beschreibt Loffius die Kope als eines der größten Weinfässer, welche, damit sie recht schwer zu führen sey, ganz mit Steinen angefüllt wäre. Mitten durch die Kope gehe ein durch beyde Boden hervorragender und mit eisernen Haken fest gemachter Querbaum, an welchen zwey ziemlich lange Seile gebunden, und an diese zwey starke Hengste angespannt wurden, auf welche sich die Sülzmeister setzen, und die angespannte Kope in vollem Jagen durch die Straßen der Stadt schleifen mußten, so bald von dem Trompeter das Losungszeichen zum Aufbruche gegeben worden. Der Trompetenschall hätte zugleich von weitem zu erkennen gegeben, daß ein jeder sich auf die Seite machen solle, damit er nicht zu Schaden kommen, oder sonst etwas den schnellen Lauf der galoppirenden Kopefahrer aufhalten möchte. Diese hatten nun bey diesem Aufzuge eine ansehnliche Begleitung; denn vorauf ritten vier Trompeter, hinter ihnen die zwey Vorreuter, auf welche die zwey Ko-

penfahrer folgten, und nach diesen die zwey Nachreuter. Sodann kamen die Baarmeister, die Rathsherren, die übrigen Sülzmeister, welche die Kope schon gefahren hatten, und noch viele verummumte Salzjunker, alle zu Pferde, theils Paar und Paar, theils drey in einem Gliede. Wenn nun dieser Zug durch alle Straßen der Stadt galoppirt hatte; so wurde die Kope auf einen großen Scheiterhaufen geschrootet, dieser mit Feuer angesteckt, und alles zu Asche gebrannt, um das Feuer aber von der Gesellschaft ein Tanz gemacht. Um sich nun einen noch deutlichern Begriff von diesem alten Lüneburgischen Ritterspiele zu machen, hat der selige Büttner etliche alte Kupferplatten, deren ich aber bey meinem Exemplar nur zwey finde, die vor mehr als hundert Jahren gestochen, und ihm aus der Bibliothek des ehemaligen Lüneburgischen Bürgermeisters, Herrn Brand Ludolfs von Strötteroggen, mitgetheilt worden, wieder abstechen lassen, und sie der Vorrede seines vorhin benannten Werkes beigefügt.

Der Schluß folgt künftig.

Hannoverisches Magazin.

104^{tes} Stück.

Freitag, den 29^{ten} December 1775.

Schluß der Abhandlung vom Kopefahren, einem ehemaligen
Ritterspiele zu Lüneburg.

Dieses Ritterspiel wurde nun jährlich auf Fastnacht gefeyert, wenn nemlich junge oder neue Sülzmeister da waren: denn in den alten Zeiten konnte keiner ein Sülzmeister werden, wenn auch gleich schon seine Aeltern eine Salzlothe besaßen, bevor er nicht die Ruffe, Kope, oder das mit Steinen angefüllte Faß geschleifet oder gefahren hatte a). Sülzmeister aber hießen diejenige, durch welche die Besetzung der Sohle zu Lüneburg geschah, und sind selbige also die auch sonst sogenannte Salzjuncker zu Lüneburg b). Der verkappte Macrinus, oder eigentlich der selbe Bürgermeister Keimers, liefert uns c) ein weitläufiges Verzeichniß aller derjenigen, welche die Kope vom J. 1457 an, bis zum J. 1629. inclusive, als in welchem sie zum letztenmal gefahren worden, geführt haben. Aus demselben ist nun noch verschiede-

nes anzumerken, als: 1) daß die Kope in manchen Jahren nicht gefahren worden, wenn etwa keine junge Sülzmeister da waren; 2) daß bisweilen in einem Jahr zwey, drey, vier, fünf, sechs, ja gegen die letzte Zeit einigemal sieben, und einmal, nemlich im Jahr 1489, sogar neun neue Sülzmeister selbige geführt haben; 3) daß in deren Ermanglung solches manchmal von zwey Baarmeistern, und zwar zum erstenmal im J. 1522, und nachher noch einigemal, auch bisweilen von einem Baarmeister und einem Sülzmeister geschehen sey, daß aber 4) im Jahr 1547, als die beyden Baarmeister die Kope führen wolten, der Stadtrath zu Lüneburg solches nicht vergönnt habe, wie denn hierauf 5) vom J. 1567 an, die Baarmeister sich überall des Kopefahrens entzogen haben.

Ferner und 6) ist aus dem gedachten

a) S. Lossii *Lunaburga*, p. 71. und Zeillers *Itinerar. German. nov-ant.* P. I. c. 17. p. 368.

b) MACRINUS von der Sülze zu Lüneburg, c. 2. §. 6. p. 17.

c) *l. modo c. c.* 2. §. 6. p. 17-22.

ten Verzeichniß zu bemerken, daß, wenn ein junger Sülzmeister schon Bürgermeister gewesen, derselbe von dem Kopefahren dispensirt worden, als z. E. im J. 1570 der Bürgermeister Leonhard Töbing, und im Jahr 1604 der Bürgermeister Hieronymus Töbing, von denen es heißt: „sie kamen zwar auf die Sülze, aber führten die Kope nicht;“ 7) daß das Abfahren mit der Kope von der Sülze aus geschehen, und man mit derselben dahin zurückgefahren sey, denn so liest man in diesem Verzeichniß bey dem J. 1552: „Hartwich Töbing, Baarmeister, und Hartwich Barlop, Sülzmeister, führten die Kope so wohl, als lange nicht geschehen ist, kamen um eine Stunde wieder vor die Sülze;“ 8) daß es scheine, daß dieses Ritterspiel gemeinlich in der Fastenwoche, nemlich am Donnerstage nach dem großen Fastelabend, d. i. nach dem Sonntage Esto Mihi d), gehalten worden, solches aber bisweilen schon am Montage vorher geschehen sey; 9) daß anfänglich außer der großen Kope, auch noch eine kleinere sey geführt worden, denn so heißt es bey dem J. 1543 in diesem Verzeichniß: „— beyde Baarmeister, do blieb die kleine Kope beliegen, und ward nicht mehr geführt, und die Kumpelen blieb ihr..“ Endlich und 10) daß im J. 1629 die Kope zum letzten mal sey geführt, und hierauf

dieses Ritterspiel nicht weiter fortgesetzt worden, und zwar wie Macrinus oder Keimers dafür hält e), wegen der damaligen beschwerlichen Kriegszeiten, und vermuthlich auch deswegen hauptsächlich, weil die Sterne, ob sie gleich keine Patricien zu Lüneburg waren, dennoch eskritten hatten, daß auch sie der Salzbedingung fähig seyn sollten, welches nöthwendig den verschiedenen damals noch blühenden uralten adelichen Familien zu Lüneburg, die zum Sülzbeden allein berechtiget waren, und daher die Salzjunken hießen, sehr empfindlich fallen mußte; daher sie lieber diesem ihrem uralten Ritterspiele ein Ende machten, als daß sie diese unter sie neu eingeschobene Familie mit zugelassen hätten.

Dies ist nun eine Beschreibung des berühmten Lüneburgischen Kopefahrens, so weit ich davon aus den mir bekannten Büchern und Nachrichten eine Kenntniß habe, wovon aber in Lüneburg noch mehrere Nachrichten vorhanden seyn mögen. Aus der Beschreibung selbst ergiebt sich, daß dieses Ritterspiel ziemlich halsbrechend mag gewesen seyn, und wegen der damit verknüpften Schmauseren vielleicht manchen jungen Sülzmeister vor der Zeit unter die Erde mag gebracht haben; wie es denn unter andern, in dem vorhin erwähnten Verzeichniß der Kopefahrer, bey dem MACRINUS, l. c. p. 22. bey dem J. 1618 heißt:

d) S. Christian Gottlob HALTAUSII *Calendar. medii aevi*, P. spec. S. 8. p. 51.

e) l. c. c. 2. §. 6. p. 17. & 22.

heißt: „— Claus Semmelbecker,
 „ dieser Claus lebte darnach zwölf
 „ Wochen, da starb er, und er war
 „ noch ein junger Geselle.“ Der oben
 angeführte von Linsedel sagt f)
 von dem Lüneburgischen Ropet-
 führen: *quod semper gravi cum vita
 aut membrorum periculo conjunctum
 esse solet*, und er rechnet daher dasselbe
 unter die *Consuetudines irrationabiles*.
 Der Greifswaldische Professor Cale-
 mus, und aus ihm der dasige Rechts-
 lehrer Stephan g), ingleichen die
 ihnen folgenden Marquard h) und
 Dietherr i) halten es für ein bloßes
 kaufmännisches Spiel, welches
 vermuthlich bloß in der Absicht zuerst
 wäre eingeführt worden, um dadurch
 andere Bürger zu Lüneburg von der
 Nahrung des Salzfiedens abzuschrek-
 ken; allein ich kann dieser Meinung
 unmöglich beypflichten.

Denn ob ich gleich, aus eben ange-
 führten Ursachen, mit dem seligen
 Büttner l. c. und andern nicht dafür
 halte, daß H. Johannes selbst die-
 ses Ritterspiel angeordnet habe, we-
 nigstens solches an seinen Ort gestellt
 seyn lasse; so nennet doch bereits der
 öfters erwähnte alte Autor *Anonymus*
 der *Chronica Manuscripta rerum a Du-
 cibus Brunsvico - Lunenburg. gestarum*
 dasselbe einen *Ludum equestrem*. Der
 Rector Löffers aber drückt sich l. c.
 davon folgendergestalt aus:

„ Ludicra non proferus sunt hęc certa-
 mina Bacchi,
 „ Virtutis specimen præbent hæc ludi-
 cra Martis,
 „ Non Collega potest, clara dominus-
 que salinæ
 „ Esse, nisi cupam poterit taptasse per
 Urbem,
 „ Armipotens bastam belle & vectare
 virilem.

Diese fünf Hexameter hat der selige
 Büttner l. c. in folgende deutsche
 Reimen paraphrasirt:

„ Dies edle Ritterspiel ist ja kein
 thöricht Kest,
 „ Zu dem der Bacchus sich zum Führer
 brauchen läßt,
 „ Es soll die Probe seyn, wie tapfer
 sich die Jugend
 „ Zum Krieg geschickt gemacht durch
 wohlgeübte Tugend,
 „ Denn keinem wird vergänt Stülmei-
 ster hier zu seyn,
 „ Man nimmt auch keinen nicht in die
 Gesellschaft ein,
 „ Er habe denn vorher sein edles Herz
 probiret,
 „ Und durch die ganze Stadt die
 Ropet umgeföhret,
 „ Und dadurch angezeigt, daß seiner
 tapfern Hand
 „ Die Wassenwissenschaft nicht gar sey
 unbekannt.

Der oben erwähnte Josias Völ-
 den nennet ebenfalls, l. c. das Ropet
 führen einen *Ludum equestrem*. Und
 der ehemalige Leibmedicus H. Augustus
 von Braunschweig Lüneburg Wolfen-
 büttel, Martin Gosly schreibt da-
 von, l. c. folgendes:

M m m m 2

„O

f) In Tr. de Regalibus, c. 3. n. 331. p. 776. sq.

g) De Ictione, L. III. P. II. c. 5. n. 13. p. m. 43.

h) De jure Mercatorum, L. III. c. 2. n. 41. p. m. 379.

i) l. c. Lit. K. voce: daß Ropetfahren.

- „ O sanctæ, o multa celebrandæ laude
Salinæ,
„ Quorum quinquaginta quattuor hic
numero sunt:
„ Principis OTTONIS JOHANNES filius,
ille
„ Dux Lunaburgo de Stemmata profa-
tus, auxit
„ Quas olim satis accepto diplomate,
& harum
„ Nobilitate Patres claros, raptare per
Urbem
„ Præcipitem & plenam saxis, sed tem-
pore certo,
„ Armipotente manu iussit Capam aut
dolum ingens,
„ Virtutis specimen Martisque hæc lu-
dicra ut essent.

Wenn man nun ferner in Erwägung zieht, daß in der Stadt Lüneburg schon seit Jahrhunderten her, uralte, zum Theil nunmehr ausgestorbene, adeliche Geschlechter geblühet haben, die Stifte: und Turniermäßig gewesen, die sich mit dem benachbarten Landadel verschwägert, unter welchem noch jezo einige Seitenlinien dieser Lüneburgischen Familien in großem Ansehen stehen und in die Rittermatrikeln aufgenommen worden, die ferner von undenklichen Zeiten her, nebst einigen Prälaten, allein im Besitze der Lüneburgischen Salzkothen gewesen, und daher von jeher die Salzjuncker genannt worden, wie dieses alles der selige Secretär Bürtner, in seiner schon öfters gerühmten *Genealogia* der vornehmsten Lüneburgischen Patriciengeschlechter, gründlich ausführt, und in ihren bewiesenen Stammregistern gezeigt hat; so wird ein jeder Unparteyischer das vormalige Lüneburgische Kopensfahren

nicht für ein Kaufmannspiel oder bloße Fastnachtelust, sondern für ein adeliches Ritterspiel halten müssen, wodurch sich der ehemalige junge Lüneburgische Stadradel zu andern damaligen ritterlichen Uebungen vorbereitet und geschickt gemacht hat.

Endlich will ich noch zum Beschlusse dieser Abhandlung, aus des SAGITTARIJ *Diss. de Sulcia Lunenburgensi*, S. 22. anführen, daß an eben dem Tage, da die Kope geführt wurde, die Schüler der Rathsschule zu St. Johannes, mit kleinen mit Buchsbaum umwundenen Spießen, durch die Stadt gelaufen, vor den Häusern der Salzjuncker gesungen, und dafür eine Gabe erhalten haben. Der Dector Lossius beschreibt uns diesen Auszug in seiner *Lunaburga p. m.* folgendermaassen:

*Catus pueriles canentes per Urbem
hoc die.*

Thyrfigeri.

- „ Lata dies pueris hic est de more vetusto,
„ Buxi qui foliis intexunt mollibus
bastas,
„ Ante Domos claras Dominorum dona
petentes.
„ Larga fuit veterum pietas, amor atque
juventa,
„ Artes que dicit rellas, & noscere
Christum.
„ Talis erat quondam Dominus, quem
strata per Urbis
„ Thyrfigeri HENRICUM celebrant nunc
carmine largum.
„ Conferat bis assen vix nunc ex millibus
unum.

Sagittarius seit l. c. hinzu, daß noch zu seiner Zeit derjenige Tag, an welchem ehemals das Ritterspiel des
Bo-

Kopfesahrens gehalten worden, in der Schule ein Feiertag sey, und insgemein der kleine Fastelabend genannt werde. Und es sey auch gewöhnlich, daß an eben diesem Tage, nach geens

digten öffentlichen Spielen, von den obersten Schülern der Rathsschule zu St. Johannis eine Comödie in Versen pflege aufgeführt zu werden.

S . . t.

S . . n.

Antonius und Cleopatra.

Eine Liebesgeschichte aus der alten Welt.

Cleopatra Königin von Aegypten, war bey dem ersten Anblick keine blendende Schönheit. Aber bey näherem Umgange, wenn die Grazie ihrer Manieren und ihre liebliche Stimme den Reizen ihres Gesichts und ihrer Figur zu Hülfe kam, war sie unwiderstehlich. Sie besaß die seltene Kunst durch ihre Blicke den Worten die Herzen zu öffnen; sie war von einer blühenden Gesundheit, und hatte eine so zauberische Lebhaftigkeit in ihren Bewegungen, daß auch die, welche Alters oder Temperaments halber süßlos gegen die Liebe waren, gegen solche Reize sich nicht gesichert achten durften.

Eigentlich bewog sie zwar die Politik, zum Antonius, damals fast dem vornehmsten Römer, zu kommen; aber sie hatte auch die Absicht sein Herz zu erobern, und die Art wie sie die Zusammenkunft einrichtete hatte alles was ihren Zweck befördern konnte. Ihre größte Sorge war sich solchen Schmuck anzuschaffen der ihre natürlichen Reize erheben konnte. Es ist schon schwer (wenigstens für einen Mann) die Wunder der Erfindsamkeit zu beschreiben, mit welcher ein jedes andere Frauenzimmer uns in Erstaunen setzt, wenn sie auf Sieg ausgeht, oder die feinen

Hülfsmittel und Künste anzugeben, wodurch sie ihre Gestalt und ihre Züge verschöneret; aber wenn eine Königin die Geschmack hat, den Geist aller ihrer Hefserinnen aufbietet, auszusinnen was sie schmücken könnte, und ihrer Reichthümer nicht schon alles dazu herzuschaffen: so sehen wir sie im Glanze einer Göttinn. Natur und Kunst wetteiferten in Cleopatra's Anzuge und in allem was sie umgab. Köstliche Leinwand aus Aegypten, reicher Stoff von Tyrus, Assyrische Wohlgerüche, Indischer Balsam, und Edelgesteine vom Orient, alles war verbunden ihre Erscheinung glänzend, ihre Atmosphäre angenehm zu machen, und ihr mit ihrem Gefolge das Ansehen überirdischer Wesen zu geben.

Tarsus die Hauptstadt von Cilicien war der Ort, der für diese berühmte Zusammenkunft bestimmt war, und hier erwartete sie Antonius. Auf sechs besondern Schiffen wurde ihr Hofstaat, ihre Küche, ihre Bäder, ihre Garderobe und der nöthige Hausrath für einen Pallast dahin gebracht. Das Schiff auf welchem sie selbst kam, war eine Art Galeere, ein Schiff desgleichen die Wellen nimmer getragen haben. Die Segel waren Purpur, das

Zauwerk Seide, die Masten und Ruder mit Silber, und das Vordertheil mit Gold überlegt; es blendete wenn die Sonne dagegen schien. Eine Art von Verdeck auf dem Hintertheile war ein vollkommenes Meisterstück, es war vom reichsten Stoff, an allen Seiten offen, und ruhete auf zwölf schön gearbeiteten Pfeilern. Hierunter stand ein Faubett von purem Golde mit kostbaren Teppichen bedeckt, auf welchen die Königin ausgestreckt lag in dem Anzuge der Göttin der Liebe. In dieser Lage war sie, als das Schiff in die Mündung des Cydnus lief, eines Flusses der durch Tarsus geht. Kleine Knaben wie Liebesgötter angezogen spielten um die Königin, und ihre Jungfrauen die wie Seemnyphen gekleidet waren wickelten die Segel, arbeiteten mit den Rauen, und schienen das Steuerruder zu regieren. Die angenehmsten Gerüche verbreiteten sich weit um das Schiff her, und durch Muskl die im Schiffe versteckt war, wurde der Tact zum Rudern gegeben.

Antonius, um der Königin seine besondere Achtung zu bezeugen (denn es wartete mancher König in seinem Vorzimmer), schickte sogleich zu ihr und ließ sie einladen mit ihm zu Mittag zu essen; allein sie ließ ihm antworten, es werde anständiger seyn, wenn er ein Frauenzimmer zuerst besuche. Er folgte, und zu zeigen, daß er zu leben wisse, kam er ein Mahl mit ihr zu halten. Er erstaunte über die Pracht und Ordnung die er fand, insonderheit ergötzten ihn, da es Abend war, eine Menge Lichter die plötzlich sichtbar wurden, und

die in Kreise, Vierecke und allerley andere Figuren gestellt waren, und einen schönen Anblick gaben. Aber alles wurde durch die Königin selbst übertruffen. Cleopatra hatte außer den Reizen ihrer Person große Talente, sie war witzig, besaß Geschmack, war voller Fröhlichkeit und gutem Humor und unerschöpflich in Erfindungen zum Besten ihrer Liebesangelegenheiten. Sie konnte jeden Charakter annehmen, von dem einer Königin, einer delicatesen Dame, bis hinunter zu dem einer Matrosen- oder einer Handwerksfrau; und als sie des Antonius Geschmack aus einigen Feldspäßen hatte kennen gelernt, so nahm sie seine Manier an, und übertraf ihn wirklich in der wilden Lustigkeit eines rohen Soldaten.

Antonius machte den Schönen den Sieg niemals schwer, Cleopatra rühete ihn bey'm ersten Anblicke, und Politik wurde für Liebe vergessen.

Man weiß nicht eigentlich wie lange sie sich zusammen zu Tarsus aufhielten. Wir finden sie hernach zu Alexandria, der Hauptstadt von Cleopatra's Reiche, wieder. Lustbarkeiten, Feste und Liebe waren ihre einzigen Geschäfte und ihr Zeitvertreib. Die Königin und Antonius foderten sich heraus, wer von beyden das kostbarste Mahl geben könnte. Sie hielt sich immer über seine Feste auf und fand sie knickerig, und es kam endlich unter beyden zu einer ordentlichen Wette, daß sie in einer Mahlzeit ohngefähr so viel als drittehalb Tonnen Goldes auswenden wollte, und daß sie alles das anzuordnen nicht länger als bis den folgenden Tag Zeit verlange.

Sie ließ wirklich ein herrliches Mahl bereiten, aber es übertraf des Antonius gewöhnliche Tafel nicht, und weil er bey guter Laune war, so fragte er sie zuweilen etwas höhnisch nach dem Preise dieses oder jenes Gerichts. Die Königin verwies ihn zur Gedult und sagte: sie habe sich vorgesezt die bestimmte Summe allein beym Nachtrische zu verzehren. Dieser Nachtrisch bestand aus einem kleinen Becher mit Essig, der vor der Königin hingesezt wurde, sie nahm alsdenn eine Perle von unschätzbarem Werthe die an ihrem Ohre hing, warf sie in den Essig, und als sie sich darin aufgelöst hatte, trank sie ihn mit einem Zuge aus. Sie war im Begriffe mit dem andern Ohrehänge eben so zu verfahren, als der über dieser Werthe bestellte Richter seine Hand darauf legte, und den Antonius überwunden erklärte, also das noch übrige Kleinod rettete. Diese Perlen wurden für Wunder der Natur gehalten, und waren durch die Hände der reichsten Könige des Orients gegangen.

Als Antonius mit seinen Legionen in Cilicien zu Felde lag, fand sie es für gut ihn zu besuchen. Sie lud die Officiere desselben ein mit ihr in ihrem Zelt zu speisen, und sezte sie durch ihre Pracht in Erstaunen. Das Gezelt hatte zwölf Zimmer, alles war mit Purpur ausgeschlagen, alle Gefäße waren von Gold, und deren Werth war theils durch kostbare Steine, theils durch die schöne Arbeit noch erhoben; Antonius selbst konnte seine Verwunderung über solchen Aufwand nicht verbergen. Die Königin lächelte, und fragte ihn, ob er denn die Bedienung des Abends so außerordent-

lich fände? Er sagte, er glaube es sey alles sehr außerordentlich. Sie antwortete ihm darauf, wenn das sey, so mache sie ihm ein Geschenk von allem was er gesehen habe, und bitte ihn des folgenden Tages um dieselbe Stunde mit seinen Freunden wieder zu ihr zu kommen. Sie versahnten nicht, und fanden noch die Herrlichkeit des vorigen Tages bey weitem übertroffen. Als die Gesellschaft in der Höhe der Fröhlichkeit war, erklärte die Königin, daß sie einen jeden ihrer Gäste mit dem goldenen Bechlein, worauf er zu Tische gelegen, und mit allem übrigen Geräthe, dessen er sich beym Essen bedient, beschenke. Und als die Gesellschaft aufbrach, wurden die vornehmsten in prächtigen Sesseln und von wohlgekleideten Trägern nach Haus gebracht, die meisten aber erhielten schön gepußte Pferde und Knechte zu ihrer Bedienung, und jeder Gast ohne Ausnahme wurde durch einen Mordknecht mit Fackeln heim geleuchtet; und alles dieses behielten sie als Geschenke der Cleopatra.

Als das Glück die Waffen des Antonius verließ, und es schien, daß er dem Octavius unterliegen werde, so ließ er sich mit Cleopatra, die zuletzt eine ernstliche Neigung zu ihm getragen zu haben scheint, und mit seinen Freunden in eine Verbindung ein, die sie nannten: Die Verpflichtung zusammen zu sterben. Jedes Mitglied dieser Gesellschaft schrieb sein Namen auf ein Pergament; und sie bereiteten sich zum Tode durch alle möglichen Zerstreungen die den Gedanken davon aus ihrem Sinne entfernen konnten, durch alle mögliche Ergözung;

gen, durch den ausschweifendsten Aufwand, durch jede Art von Unmöglichkeit.

Cleopatra aber, eben indem sie sich den Zerstreungen überließ, dachte ernstlich darauf, sich eine Todesart auszusinnen, die ihr geschwind und leicht vom Leben helfen möchte; denn sie sah wohl, daß sie zuletzt zum Selbstmorde ihre Zuflucht werde nehmen müssen. Sie machte zu dem Ende an Verbrechen mit allen Arten von Giften und giftigen Thieren Versuche; sie bemerkte (denn sie war allemal bey diesen Versuchen gegenwärtig)

daß diejenigen Arten von Giften die schnell tödten, grausame Schmerzen machen, die hingegen, von welchen man sanfter stirbt, sehr langsam wirken. Zuletzt erwählte sie eine Schlange, deren Biß sogleich eine die Sinne betäubende Schläfrigkeit wirkt, und der ohne große Angst bald tödter; und hierdurch hat sie sich bekanntlich das Leben genommen. — Antonius fiel in sein Schwerdt.

Cleopatra war eine bezaubernde Liebhaberin, aber sie wäre die schlechteste Frau auf dem Erdboden, und die schlechteste Mutter einer Familie gewesen. Colonna.

Gelehrte Anzeige nebst einer weitem Anfrage.

Es meldet der gelehrte und berühmte Herr Hofrath Gatterer zu Göttingen in seinen *Elementis artis diplomaticae*, p. 296. §. 338. aus dem daselbst angeführten *Nouveau Traité de Diplomatique*, daß das Spanische Siegelwachs oder der Siegelack, womit man heut zu Tage Briefe zu versiegeln pflegt, in Frankreich ungefähr um das Jahr 1640 von einem französischen Kaufmann Namens Rousséau erfunden worden sey, mit dem Befehle, daß dieser Spanische Siegelack von dem schon vorher im Gebrauch gewesenem sogenannten Gummiack wohl zu unterscheiden sey. Ohne auf diesen Unterschied ein sonderbares Augenmerk zu richten, erreate gleichwohl die Sache an sich selbst eine Beigarde in mir nachzuforschen, in welcher Zeit denn der Siegelack überhaupt möchte erfunden worden seyn, zumal der Gebrauch desselben allerdings eine wichtige Epoche in der Syragistik macht. Ich hielt es also der Mühe werth, eine kleine Nachsuche deswegen anzustellen. Nun bin ich mittelst gemeinschaftlicher Bemühung des Herrn Hof- und Regierungsraths und geheimen Archivarli Stiebers zu Noosbach auf das J. 1574 zurück gekommen, in welchem sich ein Brief, welcher mit einem rothen Siegelack gestegelt war, vorfand. In Ansehung

des schwarzen ist mir aber bisher noch kein älteres Siegel als vom J. 1620 zu Gesicht gekommen. Weil ich aber vermuthete, daß sich anderwärts noch ältere Spuren von beyden Sorten vorfinden möchten, so habe ich den Liebhabern der Diplomatik und besonders allen Herren Archivarien hierdurch nicht nur vorläufig anzeigen wollen, wie weit ich in der Sache gekommen bin, sondern bitte Dieselben zugleich insändrigst, daß sie aus Liebe zur Ergründung der Wahrheit die Mühe über sich nehmen mögen, in den Archiven nachzuspüren, ob sich der Gebrauch des Siegelacks überhaupt in Deutschland nicht noch weiter in das 16te Jahrhundert zurückführen lässe. Nach meinen bisherigen Beobachtungen sollte ich fast vermuthen, daß der Siegelack in Deutschland erfunden worden, und dem obberührten Rousséau nichts als einige Verbesserung desselben, besonders in Ansehung der höhern rothen Farbe, zuzuschreiben seyn möchte. So wie ich mir aber selbst noch mehrere Mühe geben werde, dem Ursprunge desselben bey dermaliger Einrichtung des Plassenburgischen Archivs näher zu kommen, so anagenehm wird es mir seyn, wenn meine Bitte statt finden, und ich von weitem Entdeckungen in dieser Sache alttiae Nachricht erlangen sollte.

Culmbach, den 9^{ten} Nov. 1775.

Philipp Ernst Spieß,

Hochfürstl. Brandenburg. würkll. Regierungsrath oberhalb Gebürg und vorderster geheimer Archivarius zu Plassenburg.



Erklärung einer Stelle in dem alten Stadischen Stadtrecht.

Das alte Stadische Stadtrecht, von welchem der Hr. Prof. Riccius in seinem zuverlässigen Entwurfe vom Stadtrecht oder Statutis, vornemlich der Landstädte (Grff. 1740. 4.) S. 28. und 167. einige Nachricht gegeben, ist zuerst von dem Herrn Reichshofrath, Baron von Senkenberg in dem VI. Theil seiner *Selectorum juris & historiarum* p. 267. - 382. und nachhero von dem Hrn. Oberappellationsrath von Puffendorf in dem Appendix zu dem ersten Theile seiner *Observationum* p. 163. - 228. durch öffentlichen Druck bekannt gemacht worden. Beyderwärts stehet nach dem Indice der Gesetze eine Erklärung des Worts *Vlotvoricheyt*, welche also lautet: *Dit het Vlotvoricheyt so welc vse borgher umme sine kopenschap vnde nicht umme sine schult to vorderende varet to Vlanderen. ofte to engelant. ofte to Schorlande. ofte to norwegen. So welc oc use borghere willen pelegrimare ouer mer. ofte to sunte Jacope. ofte to unser vruwen to redremedun. ofte to righe uppe Lat negheste deme scal men richten ouer d'wernacht ouer sine schuldere unde dat sulue recht schal he en weder don den he schuldich is. So leicht man von den hier angeführten dreyen Wallfahrts-Orten den ersten und letzten ausfündig machen kan: allermaassen der erste zweifelsohne Compostella oder Sant Jago de Compostella in Spanien ist, wohin zu dem daselbst begraben liegenden Körper des Apostels Ja-*

*kobi des Kleinern, seit dem 12. Seculo häufige Wallfahrten angestellt worden; der dritte aber Riga in Liefland, wohin es vormals gleichfals etwas zu wallfahrten gegeben haben muß; so viele Schwierigkeiten dürfte es doch wegen des zweyten, Redremedun, sezen. Ich habe mir über diesen Namen lange genug den Kopf zerbrochen: endlich aber, da ich das auf dem Rathshause zu Stade befindliche Original-Exemplar dieser Statuten einzusehen Gelegenheit gehabt, wahrgenommen, daß in diesem Worte, sowol beym Hrn. von Senkenberg, als beym Herrn von Puffendorf ein Druckfehler befindlich sey, indem es in dem Original nicht heißt Redremedun, sondern Redzemedun. Und kaum hatte ich diese Entdeckung gemacht; so fiel mir ein, daß Jakob von Melle, weyl. Prediger zu St. Marien in Lübeck einen lehrwürdigen Tractat: *De itineribus Lubecensium sacris* geschrieben, und in demselben die Orter, wohin man von Lübeck aus Wallfahrten zu thun gewohnt gewesen, angeführt habe. Ich schlug diesen Tractat also auf, und fand darin auch unser Redzemedun. Die Worte, deren er sich S. 93. bedient, sind diese: *ROCHE MADONNE. (Rupes Domina nostræ) Diversis locis hicce modis in tabulis domesticis antiquis effertur. Mox enim Ritzedune, aut Rydzemedune audit: mox autem Rutzedun, Rosemedun & Roshemadon, quod posterius ad verum & genuinum nomen**

men gallicum *Roche-Madonne* propius accedit. Ubi nam autem illa *Dominæ nostræ rupis* sit quærenda, me nescire lubens fateor, cum alia quidem loca varia, apud Gallos a rupibus cognominata, noverim, vt *Rochebouard*, *Roche en Ardenne*, *Rochefort*, *Roche-faucauld*, *Roche-Pozay*, *Roche far Ton*, &c. At fanum aliquod, sive oppidum, *Roche-Madonne* dictum, hæcenus invenire nullibi potuerim. Aus diesen Worten siehet man, 1) daß der sel. von Melle geglaubt habe, daß der eigentliche und rechte Name von Redzemedun *Roche-Madonne* sey, und 2) daß dieser Ort in Frankreich zu suchen sey. Ich aber bin vielmehr der Meynung, daß darunter der Berg Rochemelon in Piemont zu verstehen sey. Auf diese Gedanken hat mich der Herr D. Büsching in dem zweyten Theile seiner Erdbeschreibung gebracht: sicut enim er daselbst p. m. 769. versichert, daß auf demselben eine Bildsäule der Jungfrau Maria stehe, die von den Wallfahrenden fleißig besucht werde, und bey der sich insonderheit am 5. Aug. wenn eine gewisse feyerliche Messe gelesen wird, über 1000. Menschen aus der Nachbarschaft zu versamlen pflegten. Daß aus dem italiänischen *Roche-Melon* von Unwissenden leicht Redzemedun habe können gemacht werden, wird ein jeder leicht eingesehen. Will man aber unser Redzemedun durchaus in Frankreich suchen, so wüßte ich keinen andern Ort dazu süllicher anzugeben, als *Roquemadour* in der Provinz

Guienne. Es ist dies eine kleine Stadt, wohin häufige Wallfahrten zur Jungfrau Maria ehemals geschehen sind, und noch jetzt geschehen. Man sehe L. Joh. Zübners *Geographie* nach der Kriebesschen Ausgabe von 1761. im 1. Bande S. 228. Wenn übrigens in den vorhin angeführten Worten des Stadischen Stadtrechts der Ausdruck *over dwer nacht* vorkömmt, so ist zwar gewiß, daß solcher eine Zeit andeute, worin nur eine Nacht, wenn ich so reden darf, in die Queere kömmt, d. i. ehe die zweyte Nacht anbricht. Und das will vermüthlich auch des Herrn von Puffendorfs am angezogenen Orte S. 95. befindliche Anmerkung. Allein nichts beweiset die Richtigkeit dieser Erklärung deutlicher und mehr, als das Stadische Stadtrecht selbst: denn was sonst *ouer dwer nacht* heißt, das wird im 6ten Stück S. 2. gegeben: *Hude ofte morghen*. Man kan hiemit auch die Erklärung vergleichen, welche der sel. Richey in dem seiner *Historia Statutorum hamburgensium* angehängten *Specimine glossarii ad Statuta 1603.* unter dem Worte *Queernacht* gegeben hat. *Spatium*, schreibt er, *viginti quatuor horarum*, quod datur debitori, pro tertia & ultima vice, si forte pignus, creditori jam adjudicatum, reluere ipsè malit, quam creditori permittere venditionem; item si nolit domo cedere, in quam Creditor jam immisus est. Man sehe auch des sel. *Salkaus* *Glossarium*, p. 1495. 1496.

de, wenn die Obrigkeit beföhle, daß ihr solche Promotionen berichtet werden dürften, und wenn sie darauf mit gnädigem Beyfall etwas äußerte: wenn auch sonst auf eine schieflliche Weise im Druck diese Promotionen bekannt gemacht würden, wozu die in den meisten Schulen bereits übliche Verzeichnisse der Lectionen dienen könnten: wenn allenfals noch in Schulen, wo gewisse Stipendien, und andere Wohlthaten gestiftet sind, diese hauptsächlich solchen Jünglingen zu Theil würden, welche sich diese Ehrenzeichen erworben hätten: oder wenn die Obrigkeit die Hoffnung machte, daß zu den Beneficien auf Akademien welche von ihr abhängen, dergleichen junge Leute ihre besonders empfohlen seyn sollten, oder daß auch bey künstigen Beförderungen auf diese Ehrenzeichen gesehen werden sollte, wenn zumal der, welcher durch sein Diplom beweisen könnte, daß er damit bekleidet gewesen sey, auch gute Zeugnisse von Akademien vorzuweisen hätte &c. Unter diesen und ähnlichen Umständen scheint es, mir wenigstens, fast moralisch gewiß zu seyn, daß viel Gutes für die Wissenschaften und Sitten gewonnen werden könnte, und der Aufwand welchen eine solche Einrichtung verursacht, wie beträchtlich wird der seyn? Höchstens 20 bis 30 Rthlr. zur Einrichtung der Meritentafeln, und andern kleinen Anstalten mehr, und im Fortgange würde mit wenigen Thalern jährlich viel Gutes gestiftet werden können. Von dieser

Seite hätte also die Sache, wie ich glaube, wohl die wenigste Bedenklichkeit.

Jedoch ich kann mich irren, ich bin vielleicht aus guter Meynung zu ein genommen für eine Sache, die sich im Erfolg nicht bewähren dürfte, und wider welche die Lehrer in Schulen Einwendungen wissen werden, die mir aus Mangel der Erfahrung nicht beyfallen könnten. Ich will es nicht in Abrede seyn. Ich wünsche indessen sehr, daß diese Männer ihre Gedanken hierüber in diesen Blättern mittheilen, und gemeinnützig machen wollten. Nur müßten sie nicht bloß von einer Liebe zur Bequemlichkeit zeugen, nicht von einem Gemüthe, das gegen neue Vorschläge, bloß weil sie neu sind, und weil sie vielleicht einige ungewohnte Bemühung machen könnten, eingenommen ist. Auch die Einwendungen möchte ich verbitten, welche davon hergenommen sind, daß eine auf solche Weise, durch den Trieb der Ehrliche beförderte Tugend, nur eine Scheintugend sey, und daß man diesen Trieb, und den des Eigennutzes nicht stärken, sondern schwächen müßte. Hierauf weiß ich vieles zu antworten, welches ich jezo aber nicht nöthig erachte. Untern andern aber auch dieses: *Unius positio non est alterius exclusio.* Was ist denn wohl besser, ob etwas Gutes gar nicht geschieht, oder ob es geschieht, wenn gleich noch nicht aus den besten Bewegungsgründen, noch nicht, weil es gut ist, oder weil es Gott befohlen hat? Man

kann ja das Eine, denke ich, wohl thun, und braucht deswegen das Andere nicht zu lassen. Die eigentliche gründliche Besserung und Heiligung des Herzens ist eine höhere Wirkung der Gnade. Menschen, und also auch Lehrer in Schulen können sie nicht bewerkstelligen. Sie können nur dazu zubereiten helfen, darauf hinführen, und dies sollen sie ja auch bey der obigen Einrichtung nicht versäumen. Sollte denn aber ein Jüngling der das Gute und die Tugend erst lieb geworden hat, gesetzt, daß es auch Anfangs nur um zeitlicher Vortheile, und um Ehre willen seyn möchte, dadurch unzüchtiger werden, sie auch um besserer Bewegungsgründe, um ihrer selbst oder um Gottes willen lieben zu lernen?

unzüchtiger sage ich seyn, als der rohe ungezogene wilde Bube, welcher die Tugend noch gar von keiner Seite kennet? Sollte Unwissenheit geschickter zur Tugendübung machen, als wahre ächte Weisheit? Vielleicht giebe es jetzt so viele die die Tugend selbst anfechten, weil gründliche Wissenschaft immer seltner wird, und weil deren immer weniger werden, die sich würdig dazu vorbereiten, derselben fähig zu werden. Vielleicht wird es auch hier mit der Zeit wieder besser, wenn man den gründlichen Wissenschaften erst mehr Freunde wieder gewonnen haben wird, und diese mögen denn nun durch Zufall oder auf die bestmögliche Art gewonnen werden; genug, wenn sie nur gewonnen sind.

Von den Samaritern und den sie betreffenden Gesegen der römischen Kaiser.

Es haben wohl nie zwey Sekten einer Religion einen so anhaltenden tödtlichen Haß gegen einander gehegt, als die Juden und Samariter. Schon Sirach der auf dreyhundert Jahr vor Christo lebte, gesteht offenherzig a), zweyerley Volk sey er von Herzen feind, und dem dritten so gram, als sonst keinem, den Samaritern, den Philistern und dem tollen Vöbel zu Sichern. Die Pharisäer hielten zu Zeiten des Heilandes, ein Samariter zu seyn, und den Teufel zu haben, für unzertrennlich, und Juvenal bezeugt,

daß die Juden jenen weder den Weg zeigen, noch ihnen einen Trunk Wasser reichen. Daher das samaritanische Weib bey dem Evangelisten Johannes nicht begreifen konnte, daß Jesus, den sie entweder an der Mundart, oder an der Kleidung für einen Juden erkannte, von ihr zu trinken fodere. Sie haben ihren Namen von der Stadt Samaria, unter welchem man aber nicht allein die Einwohner dieser Stadt, sondern auch des ganzen Landes seit der Zeit begriff, daß Salimassar dasselbe nach Wegführung der Isra-

a) Sirach 59 v. 27. 28.

Israelliten mit seinen heidnischen Untertanen aus Eus, vermuthlich aus der persischen Provinz Chusistan, und nicht durch Araber, wie Hochart geglaubt hat, wieder besetzte. Jüdische Priester mußten sie zwar in der jüdischen Religion unterrichten, aber die Verhinderung ihrer Abgötterey machte sie schon damals den Juden verhaßt. Als das Maas der Sünden der übrigen beyden Stämme, Juda und Benjamin, vor Gott ebenfalls voll war, so ergieng ein ährliches Strafgericht über sie. Sie wurden in die babylonische Gefangenschaft weggeführt, und ihre Stadt und Tempel zerstört. Cyrus verstattete ihnen die Zurückkehr in ihre Land und die Herstellung Jerusalems, seines Tempels und seiner Mauern.

Da aber die Juden den Samaritern, die nicht von dem Samen Abrahams, und deren Religion ein Gewebe von Judenthum und Abgötterey war, das Theilnehmen an dem Bau versagten, so wehrten sie solchem theils durch Gewalt, theils durch ihre Vorstellungen beym Cyrus und dessen ersten Nachfolgern. Hiedurch vermehrte sich die Verbitterung zwischen beyden Nationen, und erreichte endlich den höchsten Grad, als Nehemias, den Artahastaka, welcher den Bau aufs neue verstattete, zum Landpfleger über Judäa verordnete, nach Jerusalem kam, den Bruder des Hohenpriesters Jaddus, mit Namen Manasses, weil er seine Frau, die keine Jüdin, sondern des Statthalters von Samaria Tochter war, nicht fahren lassen

wollte, wegiagte, und dieser durch seinen Schwiegervater von Alexander dem Großen die Erlaubniß bekam, auf dem Berge Garizim einen Tempel zu bauen, und dabey Hohenpriester zu seyn. Dieser Tempel machte die Samariter den Juden vollends zum Greuel. Die Rabbinen fügten hinzu, die Samariter wären 180,000 stark, angezogen, die Fortsetzung des Baues zu hindern. Nehemias und Esdra hätten dagegen dreihundert Priester gesammelt, und sie in den großen Bann thun lassen, selbigen wären, um ihn recht feyerlich zu machen, dreyhundert Knaben, mit der Thora ineinet, und der Trompete in der andern Hand, gefolgt. Als die Samariter die Verwünschungen des Bannes: Verflucht sey wer mit den Samaritern das Brodt isst, gleich dem, der von Schweinen isst; sie müssen keinen Theil an der Auferstehung haben, und nie müsse es gestattet seyn, Proselyten aus ihnen zu machen, gehört hätten, so wären sie so erschrocken, daß sie wieder heim gezogen.

Als Alexander, in dem Laufe seiner Siege über den letzten persischen Darius, nach Jerusalem kam, welches sich ihm unterwarf, so erließ er den Juden den Tribut auf die Sabbathjahre. Die Samariter von Sichem, am Fuße des Berges Garizim, baten ihn, als er in ihre Nachbarschaft kam, ihnen gleiche Befreyung widerfahren zu lassen. Wie aber die Juden ihnen solches misgönneten, und Alexandern beybrachten, daß die Samariter nicht

von ihrer Nation wären, so verschob er seine Entschließung bis er wieder zurückkommen würde. Das Chronicon der Samariter sagt, Alexander habe ihnen befohlen, ihm Bildnisse und Statuen zu errichten. Sie hätten sich deswegen auf ihrem heiligen Berge versammelt, und Gott gebeten, ihn auf andere Gedanken zu bringen. Darauf hätten sie allen ihren Kindern den Namen Alexander gegeben, und sie ihm als lebende Bildnisse von ihm dargestellt. Allein als die Samariter seinen lieblich Andronicus ermordet hatten, so vertilgte er den größten Theil dieser alten Samaritaner, und setzte neue Einwohner von Syrern, Macedoniern und Griechen dahin, die aber bald jener Religion annahmen.

Nach Alexanders Tode theilten sich seine Feldherren in seine Länder. Ptolemäus des Lagus Sohn errichtete seinen Thron in Aegypten, Antigonus in dem obern Asien, nach Syrien und Palästina trachteten sie beyde. Als des Ptolemäus General von des Antigonus Sohne Demetrius dem Städtebezwinger geschlagen wurde, so zerstörte Ptolemäus, auf die Nachricht, daß auch der Vater wider ihn im Anzuge sey, und er sich nicht getraute das Land zu behaupten, Samaria und andere Städte, und führte auf dreyhunderttausend Juden und Samariter mit fort nach Aegypten. Aber auch hier vergaßen sie ihre alte Feindschaft und Religionsstreitigkeiten nicht. Die Samariter behaup-

teten, ihr Tempel auf Garizim verdiene sehr den Vorzug vor dem zu Jerusalem. Außer daß schon Abraham und Jacob daselbst geopfert hätten, habe Gott schon dem Moses befohlen, ein Denkmal von Steinen auf Garizim aufzurichten, als Jerusalem noch in heidnischen Händen gewesen. Die Juden konnten dies nicht zugeben, sie beschuldigten die Samariter der Verfälschung des Grundtextes, und beriefen sich darauf, daß Gott Zion allein zu seiner Wohnung und zu seiner Anbetung ausersehen habe. Der Streit war zu wichtig, daß sie ihn hätten solten unentschieden lassen. Sie brachten ihn vor den König, der damalige war Philometor, und wurden eins, daß der Unterliegende sterben sollte. Philometor that den Ausspruch für die Juden, und die Advocaten der Samariter mußten die Vertheidigung ihrer ungerechten Sache mit dem Leben büßen b).

Samaria und das jüdische Land war inzwischen ein Theil des syrischen Reichs geworden. Als Antiochus der Edle gegen die Juden und ihre Religion wüthete, und die Samariter gleiche Verfolgung besürchten mußten, so suchten sie ihm die Meynung, daß sie Juden wären, zu benehmen. Sie schrieben ihm, sie wären von Herakunft Sidonier. Eine schreckliche Pest habe ehemals ihr Land verheert, von der sie nicht eher hätten befreyet werden können, bis sie die Feyer des Sabbath's angenommen, und einem Gotte ohne

b) Joseph. Antiqu. Jud. l. 13. c. 6.

ohne Namen einen Tempel errichtet hätten. Da er nun noch keiner namentlichen Gottheit geweiht sey, so wären sie erbötig, ihn dem Jupiter zu weihen. Hiemit war Antiochus zufrieden, und ließ sie ungekränkt c).

Die Maccabäer befreieten ihre Nation vom syrischen Joche, und nahmen auch Galiläa weg. Samaritanen blieb aber noch den Syrern. Weil solches aber mitten zwischen Judäa und Galiläa lag, und die Gemeinschaft dieser Länder dadurch erschweret wurde, so bediente sich Johann Hyrcan der Gelegenheit, welche ihm die Unruhen in Syrien darboten, und unternahm die Bezwingung der Samariter. Er eroberte Sichem, das zu der Zeit Sichar hieß, und eben so von den Evangelisten genannt wird, verbrannte den Tempel auf dem dabei liegenden Berge Garizim, nachdem derselbe zweyhundert Jahr gestanden hatte, und ließ viele samaritanische Priester hinrichten. Hierauf gieng er vor Samaria und schloß diese Stadt, die ebenfalls auf einem Berge lag, aufs engste ein, wodurch sie in äußerster Hungersnoth gerieth. Als der syrische König Tyziceen zum Entsatz anzog, so gieng ihm Aristobul, den der Vater Hyrcan, als er auf den großen Versöhnungstag nach Jerusalem mußte, vor Samaria gelassen hatte, entgegen, schlug ihn zurück, und setzte darauf die Belagerung fort. Die Samariter suchten zwar aufs neue bey dem Syrer Hülfe, der sich aber nicht

getraute, einen zweyten Zug zu wagen. Doch erhielt er von dem Könige in Aegypten 6000 Mann, welche er in Judäa einfallen ließ, um Hyrcan dadurch von Samaria abzuziehen. Selbige konnten aber nichts ausrichten, und Samaria mußte, da es sich ein ganzes Jahr gewehrt hatte, ergeben, womit das ganze Land an Judäa kam. Das angeführte Chronicon der Samariter hat die Legende, die Belagerer hätten täglich Geld in einem Korbe von der Mauer an einen ihres Glaubens herabgelassen, wofür Vieh gekauft, und auf Garizim geopfert worden. Wie solches ein Grieche gemerkt, so habe er ein junges Schwein in den wieder hinaufzuziehenden Korb gesetzt. Solches sey für Schrecken wider die Mauer gesprungen, worauf ein Erdbeben erfolgt, das einen Theil der Mauer umgeworfen, und den Belagerern einen offenen Weg in die Stadt gemacht habe.

Ob nun gleich die Samariter unter ihre geschwornen Feinde die Juden kamen, und ihres Tempels beraubt waren, so blieb ihnen Garizim doch heilig, und da sie von deren Herrschaft wieder frey wurden, so fuhren sie, wie aus dem Gespräche Christi mit der Samariterin erhellt, fort, darauf anzubeten, und sich mit den Juden über den rechten Ort der Anbetung zu zanken.

Als Pompejus das jüdische Reich den Römern unterwarf, so trennte er Samaritanen davon, schlug es zu der Provinz Syrien, und gab dem Gabinus

c) Joseph. l. c. l. 12. c. 7.

binius auf, die zerstörten Städte wieder herzustellen. Er stieg den Bau von Samaria an, und nannte es nach sich Sabina. Wie er von seiner Statthalterschaft abgesetzt wurde, war es nur erst ein großes Dorf. Als aber Zerodes der Große diesen Ort vom Augustus geschenkt bekam, so vergrößerte er ihn, machte ihn fest, zierte ihn mit prächtigen Gebäuden, vermehrte seine Einwohner mit sechs tausend Fremdlingen, die er dahin zog, und nannte ihn nach des Kaisers griechischem Namen Sebaste.

Bei den Unruhen in Judäa unter Archelaus, welche diesen um sein Reich brachten, blieben die Samariter ruhig, weswegen ihnen Augustus den vierten Theil des Tributs erließ. Judäa aber wurde zu einer römischen Provinz gemacht, ihr ein eigner Landpfleger vorgesetzt, der aber von dem Statthalter in Syrien abhieng, und die Juden der Schatzung unterworfen. Dieser mußte abermal Quirin, oder nach griechischer Mundart Cyrenius, welcher auch die erste, als der Heiland geboren wurde, verrichtet hatte, besorgen. Wie aber die Juden und Samariter einander allen möglichen Thaten, so schlich sich einige Jahre nachher ein Samariter des Abends vor dem Passah in den Tempel zu Jerusalem, und versteckte, um ihn zu verunreinigen, Menschenknochen darin.

Solche wurden des Morgens gefunden, und das Fest mußte einige Tage, bis der Tempel wieder gereinigt, aufgeschoben werden. Einige glauben, aber ohne historische Gewißheit, daß es an dem Feste geschehen, an welchem Jesus von seinen Aeltern vermisst worden.

Dies Unglück war aber für die Juden so groß nicht, als das, welches sich die Samariter nachmals, von einem Betrüger verleitet, zuzogen. Dieser machte ihnen weiß, wenn sie sich bey ihrem Berge Garizim versammelten wollten, so wolle er ihnen den Ort zeigen, wo Moses die heiligen Gesetze verborgen hätte. Sie kamen alle bewaffnet, und lagerten sich nahe am Berge. Pilatus sandte seine Cohorten wider sie, eine Menge der Betrosenen wurde niedergemacht, und die Vornehmen ohne Gnade enthauptet. Die Samariter klagten bey dem Statthalter von Syrien Vitellius über diese Grausamkeit, und entschuldigten ihre Bewaffnung damit, daß sie keinen andern Schutz wider die unerträglichen Bedrückungen des Pilatus gehabt hätten. Vitellius fand das Verfahren desselben zu hart, entsetzte ihn des Landpflegeramts, das er zehn Jahre gehabt hatte, und hieß ihm, sich zu Rom bey dem Kaiser zu verantworten. Ehe er aber hinkam, war Liberius schon todt.

Der Schluß folgt künftig.

Hannoverisches Magazin.

90tes Stück.

Freitag, den 8ten November 1776.

Schluss der Abhandlung von den Samaritern und den sie betreffenden Gesetzen der römischen Kaiser.

Unter der Landpflegerschaft des Cumanus wurde ein Jude, der aufs Fest aus Galiläa nach Jerusalem wollte, und seinen Weg durch Samaria nahm, daselbst erschlagen. Die Juden klagten bey dem Landpfleger darüber, als sie aber kein Gehör fanden, so rotteten sie sich zusammen, verheerten der Samariter Gebiet, und schlugen von denselben todt was ihnen in die Hände fiel. Als ein Cumanus griff sie an, schlug sie, und ließ die Gefangenen ans Kreuz schlagen. Als die Sache vor Quadratus in Syrien kam, und selbiger Bedenken fand, selbst darin zu sprechen, so sandte er die Häupter von beyden Theilen gebunden nach Rom. Cumanus mußte ebenfalls dahin. Hier fanden die Juden einen guten Fürsprecher am ihrem Glaubensgenossen dem nachmaligen König Agrippa, welcher die Gunst des Kaisers Claudius hatte. Die Samariter wurden zum Tode verdammet, und Cumanus verwiesen.

Christus hatte sich dem samaritanischen Weibe selbst als den Messias offenbart, und er war von den Einwohnern von Sichar für den Heiland der Welt erkannt worden. Nach seiner Himmelfahrt wurde er von Philippo auch denen zu Samaria geprediget, und es ist glaublich, daß diejenigen, welche gläubig wurden, sich vor dem Ausbruche des letzten jüdischen Krieges, wie die Gläubigen zu Jerusalem, jenseits des Jordans nach Pella begeben, um nicht durch das schreckliche Strafgericht das über die Juden und ihr Land ergieng, mit hingerrissen zu werden. Die legende weiß den vom Johannes verschwiegenen Namen jener Samariterinn von Sichar, auch selbst ihrer zwey Söhne die sie gehabt haben soll. Sie soll nach Carthago in Africa gegangen seyn, und die ganze Stadt bekehrt haben. Nero habe sie deswegen mit den Ibrigen nach Rom zur Marter holen lassen, ihr aber seine Tochter mit vielen Juwelen, um sie dadurch zum Abfall

zu bringen, entgegen geschickt. Sie sey aber selbst nebst den hundert Damen ihres Gefolges von selbiger bekehrt, und getauft worden. Nero, erbost über diese Begebenheit, habe sie alle mit Gift wollen hinrichten lassen, da solches aber keine Wirkung gethan, vielmehr der Giftmischer durch dies neue Wunder ebenfalls ein Christ zu werden bewogen worden sey, so habe er sie alle mit dem Schwerte tödten lassen a). Durch dergleichen Lehrenden hat man ehemals der Religion Ehre und Beyfall zu machen geglaubt.

Von dem Ausbruche jenes Krieges der Jerusalem und den Tempel, wie es der Heiland den Juden 36 Jahr vorher verkündigt hatte, in Schutt und Asche verwandelte, sammelten sich die Samaritaner eintausend stark auf Garizim, sich daselbst gegen die Römer zu vertheidigen. Hier ließ sie Vespasian durch den Cerealis einschließen, und da es ihnen an Wasser fehlte, so kam ein Theil durch Durst um, die übrigen aber, welche sich zu ergeben sich weigerten, wurden sämtlich umgebracht, und ihre Stadt verbrannt b). Samaria und Sichar wurden unter dem Domitian durch römische Colonien wieder hergestellt und bevölkert, und Sichar erhielt den Namen Neapolis, das ist Neustadt, woraus ihr jetziger Name Napluse entstanden. So oft aber auch diese Dörter ihre Einwohner veränderten,

so ist der Berg Garizim den neuen doch immer so heilig wie den alten gewesen.

Hadrian hatte wider die Juden, wegen ihres fürchterlichen Aufstandes, wozu sie sich durch den Betrüger Barcochab, der sich für den Messias ausgab, verleiten ließen, einen tödtlichen Haß. Er verbot ihnen, um sie ganz zu vertilgen, die Beschneidung, behandelte aber die Samariter, wie die Juden; und wie er diesen den Eintritt in die neue Stadt, welche er auf der Stelle des eingedäscherten Jerusalems wieder erbauen ließ, nicht verstatete, solche auch, da er sie Jupitern weihte, den Juden unrein machte, so ließ er auch auf Garizim einen Vogel von Kupfer aufrichten, und den Berg mit einer Wache besetzen. Hierauf gründet sich vielleicht die Lästerung der Rabbinen, daß die Samariter auf Garizim eine Taube angebetet hätten. Es kann aber auch seyn, daß sie, wie die zu Ascalon, die Tauben in großer Verehrung gehalten, zumal da ihr Chronicon von der Wundertaube welche Josita soll gehabt, und sie zur geschwinden Post, zu Ueberbringung seiner Befehle, gebraucht haben, so viel Ruhmens macht. Eben diese Chronik sagt, daß der bezauberte Vogel des Hadrians, so bald sich ein Samariter auf den Berg schleichen wollen, ihn der Wache verrathen, und mit lauter Stimme: ein Hebräer, gerufen

a) Menolog. Græc. in Canisii Lect. Antiqu. T. 2. p. 743. Martyrolog. Rom. c. not. Baronii p. 117.

b) Joseph de bell. Jud. l. 3. c. 12.

rufen habe. Antonin verstatete zwar, nach dem Zeugniß Iustinus des Märtyrers, den Juden die Beschneidung wieder, aber nicht den Samaritern. Dies Verbot muß aber entweder nicht lange gedauert haben, oder schlecht befolgt seyn, denn man trifft nachher sowohl im Orient als Occident Samariter an.

In Aegypten lebten dieselben in größter Dürftigkeit und Verachtung, und wurden nebst den Juden gleichsam zu Herrendienst auf den Schiffen gebraucht, welche das Korn, das dies Land jährlich liefern mußte, nach Rom und Constantinopel brachten. Sie beschwerten sich über diesen Dienst bey Theodosius dem Großen, welcher die Armen, damit sie Zeh hätten den Thirigen den Unterhalt zu verdienen, davon befreyete c). An andern Orten war ihr Schicksal etwas besser. Sie gelangten gar zu dem Grade der Miltiz, zu welchem die gehörten, welche Agentes in rebus genannt wurden, und in verschiedene Stufen und Classen vertheilt waren. Sie wurden zu Ausrichtung verschiedener Commissionen und kaiserlichen Befehle in den Provinzen, auch zu Besorgung der Lebensmittel für den Hof, und des Proviantes für die Kriegsvölker gebraucht. Aber Honorius beraubte sie dieser Ehre, und schloß sie von allen und jeden Militärdiensten aus d).

Als Valentinian erfuhr, daß die Samariter die Verwegenheit hätten, ihre Kinder, wenn sie Christen wurden, zu enterben, so verordnete er, daß selbige durch die Religionsänderung nichts an ihren Rechten verlieren, und die Aeltern sie deswegen weder zu enterben, noch ihnen weniger als Kindesheil nachzulassen, befugt seyn sollten. Würde auch erwiesen werden, daß sie sich so gegen die Aeltern veründigt, daß sie die Enterbung verdient hätten, so sollten sie dafür zwar gestraft werden, der Religion zu Ehren, ihnen aber doch die legitima bleiben e).

Unter dem ostgothischen Könige Theodorich, hatten die Samariter zu Rom einen wichtigen Proceß mit der dasigen Geistlichkeit. Diese hatte jenen ihre Synagoge genommen, und gab vor, sie hätte dies Haus schon vor vielen Jahren an sich gebracht. Jene behaupteten, sie hätten es rechtlich erworben und immer zur Synagoge gebraucht, bis es ihnen die Christen weggenommen. Theodorich trug die Untersuchung dem Grafen Arigern auf f), es ist aber nicht bekannt, wie er den Streit entschied.

Im Orient stifteten die Samariter unter dem Kaiser Zeno auf einem Pfingsttage einen Aufbruch zu Neapolis, oder dem vormaligen Sichar. Sie richteten unter den Christen daselbst ein großes Blutbad an, verwun-

XXII 2

c) L. 18. Cod. Theod. de Naviculariis.

d) L. 16. Cod. Theod. de Judæis, Cœlicolis & Samaritanis.

e) L. 28. Cod. Theod. eod. tit.

f) Cassiodor. l. 2. Epist. 45.

deten den Bischof vor dem Altare, und schnitten ihm die Daumen ab. Er klagte beyhm Kaiser, und fügte, nachdem er ihn zur Rache aufgerufen, hinzu, jeho sey die Zeit der Weissagung gekommen, daß man nicht mehr auf Garizim anbeten solle. Der Kaiser nahm diese falsche Erklärung der Worte Christi an, er gab diesen Berg den Christen, schloß ihn mit einer Mauer ein, legte eine Wache hinauf, und ließ eine Kirche auf selbigem bauen. Die Samariter verhielten sich ruhig dabey, und verbargen ihren Groll bis zu des Kaisers Tode, da sie die Wache erschlugen, und die Kirche niederrissen, welches aber die Schuldigen mit dem Leben bezahlen mußten g).

Der Kaiser Justin schloß die Heiden, Juden und Samariter nebst allen Irrgläubigen, doch die Gothen (diese waren Arianer), als Bundesgenossen, ausgenommen, von allen Würden und obrigkeitlichen Aemtern, damit sie in solchen keine Gelegenheit hätten, die Christen zu drücken, aus. Er verordnete, daß sowohl die Juden als Samariter ihren Kindern, welche Christen würden, Unterhalt und Aussteuer reichen, und daß selbige, wenn sie nichts verbrochen, allein ihre Erben seyn sollten. Hätten die Kinder aber gegen sie gesünder, so sollten sie zwar bestraft werden, aber doch, wenn die Aeltern ein Testament gemacht, den vierten Theil des Nachlasses bekom-

men. Er verbot den Samaritern ferner, ihr Vermögen weder durch Testament, noch durch Schenkung, noch durch irgend eine Veräußerung auf andere, als auf Christen zu bringen, auf welche solches auch in dem Fall, wenn sie ohne letzten Willen verstorben, kommen sollte, und befahl ihre Synagogen zu zerstören h).

Dieser Druck unter welchem die Samariter leben mußten, reizte sie im Jahr 530 abermals zum Aufstande, sie wählten sich gar einen König Namens Julian, plünderten und verbrannten die Kirchen der Christen, und erwürgten den Bischof zu Sichar. Justinian schickte zwey Generale wider sie, welche ihren König schlugen, und die Christen rächten sich im vollen Maße. Die Samariter warfen nun alle Schuld ihres Aufstandes auf die unleidlichen Bedrückungen der Christen, und fanden damit Gehör bey der Kaiserinn Theodora, aber der heilige Sabas verhinderte es durch seinen geistlichen Eifer, daß Justinian diesmal seiner Gemahlinn, wie er sonst zu thun gewohnt war, zu Gefallen lebte. Er übte scharfe Strafe an den Rebellen aus, umschloß Garizim mit einer doppelten Mauer, und gab den Bischöfen von Asaton und Pella auf, die niedergerissenen Kirchen auf Kosten der Samariter wieder bauen zu lassen i). Und wie sehr er wider sie eingenommen war, das zeigt sich dar-

durch,

g) Procopius de ædific. Justin. l. 5. c. 7.

h) L. 12. 13. & 17. C. de Hæretic. & Manichæis & Samaritis.

i) Cyrillus in Vita Sabæ ap. Cotteler. Monum. eccles. græc. p. 339.

55

durch, daß er sie 541 von allen gerichtlichen Handlungen ausschloß, und sie, Zeugen abzugeben, unfähig erklärte, da er solches doch den Juden gestattete, wenn sie nur nicht gegen Christen zu zeugen hätten k).

Doch als der Metropolitan zu Cäsarien Sergius für die Samariter bat, ihnen das Zeugniß der Besserung gab, und Bürge für ihre künftige Ruhe seyn wollte, so gab ihnen Justinian die freie Disposition über ihr Vermögen, jedoch mit der Einschränkung wieder, daß, wenn ein Samariter ohne Testament verstürbe, diejenigen Kinder, welche Christen wären, die andern, die bey ihrem Irrglauben geblieben, von der Erbschaft ausschließen, und daß es eben so bey den folgenden Classen, wenn Christen und Samariter concurrirten, gehalten werden sollte. Würde auch einer von den Ausgeschlossenen noch nachher zum Christenthum übertreten, so sollte er ebenfalls noch seine Erbportion, jedoch ohne die Nutzung der vorigen Zeit, erhalten l). Aus eben dieses Kaisers neuntem Edicte sieht man, daß es selbst in Constantinopel Samariter gegeben, und daß die dastigen Wechsel selbige zu Buchhaltern gebraucht.

Die vorige den Samaritern so günstige Verordnung des Justinians wurde von dessen Nachfolger Justin dem II. gänzlich wieder aufgehoben. Zum Bewegungsgrunde dieser Aufhebung giebt Justin an, daß sein Vater Ju-

stinian und er sich zwar alle Mühe gegeben hätten, die gottlose Kezerey der Samariter und ihren wider alle gesunde Vernunft streitenden Unsinn zu heben. Dies sey aber nicht nur vergebens gewesen, sondern einige, die sich hätten taufen lassen, wären sogar wieder abgefallen. Die vorangeführte Verordnung seines Vaters sollte deswegen gänzlich aufgehoben, und die Samariter alles Rechts sowohl von Andern zu erben, als das Ihrige, es sey mit oder ohne Testament, auf ihre Glaubensgenossen zu bringen, beraubt, und das Vermögen in Ermanglung eines christlichen Erben dem Fisco verfallen seyn. Hievon nahm der Kaiser gleichwohl, zur Beförderung des Landbaues, und damit die davon zu entrichtenden Abgaben nicht zurückblieben, die Samariter aus, die das Feld baueten, und gestattete ihnen das Recht zu erben und Testamente zu machen. Würde aber kein Erbe vorhanden seyn, so sollte der Gutsherr den Nachlaß zu sich nehmen, und die Abgaben vom Hofe entrichten. Ferner verordnete er, wenn ein Samariter ein Christ würde, und wieder zurückfiel, so sollte er auf Zeitlebens des Landes verwiesen seyn. Die welche Christen werden wollten, sollten zwey Jahr lang vor der Taufe unterrichtet werden, und die Schrift lernen. Kein Samariter sollte befugt seyn, einen Christen zum Sklaven zu haben, sondern derselbe, so bald ihn jener ge-

KFF 3

kauft,

k) L. 21. C. de Hæret. & Manich. & Samarit.

l) Novella 129.

läuft, seine Freyheit erhalten, auch ein Samariterknecht, wenn er Christ wird, in Freyheit gesetzt werden m).

Hey so öftern Verfolgungen muß man sich wundern, daß sich die Samariter, wiewohl in geringer Anzahl, im Orient bis jeho erhalten haben. Der Jude Benjamin von Tui, traf auf seiner Reise im zwölften Jahrs hundert derselben zu Sichar, wo sie noch ihre Opfer fortsetzten, ohngefähr hundert, zu Ascalon dreyhundert und zu Damasco zweyhundert an. Ihr Hohepriester Eleazar schickte Scalligern ihr Glaubensbekenntnis, das

im Grunde mit dem der Juden überein kommt. Sie nahmen aber nur die fünf Bücher Moses und ihr Chronicon, das den Namen Josua führet, an. Ludolf führte einen Briefwechsel mit ihnen, und ließ 1688 einen Brief, den er von ihnen erhalten, drucken. Huntington hatte sie ebensfalls auf seinen Reisen kennen lernen. Sie sandten ihm nachmals einen Brief an ihre Brüder in England zu, deren es, wie sie von ihm gehört hätten, daselbst gäbe. Sie meldeten ihren vermeyntlichen Brüdern darinnen den Tod ihres Hohepriesters, und baten um Almosen n).

m) Novella 144.

n) Bafnage Histoire des Juifs T. 1. p. 232.

Beantwortung der am Ende des 77ten Stückes dieses Magazins vom laufenden Jahre befindlichen Anfrage.

Die Frage besteht darin: wie hölzernerne Brücken, auf sehr gangbaren Heerstrassen, die man um die geschwinde Abnutzung der Bohlen zu verhindern mit einem Steinpflaster belegt, anzulegen und zu vermahren sind, daß die durch das Pflaster durchziehende Masse, das unter demselben befindliche Holz, welchem es auf diese Art an Ablüftung fehlt, nicht vor der Zeit in Fäulung bringe?

Man gelangt dadurch zu diesem Zweck, wenn man die Brücken so anlegt, daß die Masse von oben das Holzwerk gar nicht berühren kann; und dieses wird folgendergestalt bewerkstelt-

licht. Die dicht vor einander gestohlenen trockenen eichenen Bohlen, welche wenigstens dreyzöllig seyn müssen, überstreicht man einigemal mit Theer, wenn dieser meistensichsich in die Bohlen eingezogen hat, macht man einen ohngefähr zwey Zoll dicken Ueberzug über selbige, welcher aus ohngefähr drey Theilen Ziegelmehl und einem Theil zu Pulver gemachten Hammer Schlag besteht, nachdem dieses wohl unter einander gemischt worden, rührt man es mit Leinöl zu einem zähen Teig an. Dieser Auftrag muß, so wie es bey den Gipoböden geschieht, geschlagen werden, um alle Zwischenräumen

chen auszufüllen. Auf diesen Ueberzug bringt man eine Lage Thon von der Dicke, daß die Steine darein eingelegt

werden können, ohne daß sie den kältartigen Ueberzug berühren.

Linbeck.

G. S. C. List.

Aufgabe.

Es ist zu bekannt, als daß es einer Versicherung bedürfte, daß die Peruvianische Rinde, unter andern auch die vorzügliche Kraft enthalte, der Fäulung und Verwesung zu widerstehen. Von den bitteren Rinden der einheimischen Bäume, namentlich der Eiche, der Ellern, der Birke, der gemeinen Weide &c. und anderer mehr, ist diese Kraft ebenfalls schon längst beobachtet, und es würde sehr die Frage seyn, ob nicht der einen oder andern solcher einheimischen Rinden die Ehre bevorzünde, den Abgang jener zu ersetzen, wenn er einstmals entstehen sollte. Ein vielsähriger Versuch bey Krankheiten der Pferde hat mich mit Gewißheit überzeugt, daß die Rinde des Eichbaums, in Zubereitungen zu Pulvern und Decocten, ein wahres und specifics Mittel gegen die Fieber der Pferde enthalte, eine Krankheit womit diese Thiere durch alle Classen der Mannigfaltigkeit, eben so sehr, wie die Menschen, heimgesucht werden, obgleich den wenigsten Pferdeärzten die wahren Indicationen derselben bekannt seyn mögen, welche der Pulsschlag (dieser in der Thier: Arzeneiwissenschaft bislang so unbekannt Wegweiser) allemal sehr deutlich verräth. Es ist jetzt mein Vorsatz nicht, von dem schon erprobeten Gebrauch der

bittern einheimischen Baumrinden in den besondern Krankheiten der Pferde etwas zu sagen, bey der Gewißheit aber, daß solche überhaupt, so wie die China, der Fäulung widerstehen, (wie dieses unter andern der Gebrauch der eichenen Borke bey den Koggarbern besweißt, die ihre Häute damit lange Zeiten gegen die Verwesung verwahren) und nachder von mir, mit aller Bescheidenheit eines unbefangnen bescheidenen Naturforschers aus der kleinern Sphäre, erworbenen Erfahrung, mache ich es hiemit öffentlich zur Aufgabe:

„ Ob nicht der Gebrauch der bittern Baumrinde, besonders der Eichen, Ellern und Weiden, bey der jetzigen traurigen Hornviehseuche, als ein Curativmittel, eines Versuchs werth seyn möchte.“

Mit eben der Kühnheit, womit ich versichern kann, daß die obbemeldeten einheimischen Baumrinden in faulenden und bössartigen Fiebern der Pferde, ja in allen solchen Krankheiten, wo der menschliche Arzt, China leicht geben würde, von merkwürdigem Effect sind, mit eben der Bescheidenheit gestehe ich auch hiemit aufrichtig, daß ich nicht weiß, ob und wie diese Arzeneien bey der jetzigen Hornviehseuche wirken werde. Nach der bis-

jetzt

jetzt noch bekannten Beschaffenheit dieser Seuche, scheint mir gleichwohl aber doch zwischen der Art der Krankheit, und den bekannten Wirkungen des obigen Arzneymittels, kein auffallender Contrast vorhanden zu seyn. Daß die Krankheit an sich nicht unheilbar sey, das zeigt die Erfahrung, denn sonst müßte alles Hornvieh daran sterben. Das Mittel aber, welches mit dieser verborgenen Heilungskraft der Natur einstimmt, solche befördert, oder auch nur verstärkt, das ist das bislang noch vergeblich gesuchte eigenthümliche Mittel gegen die Viehseuche.

Würde ich gefragt; wie soll man den nun die Baumrinden bey dem kranken Hornvieh gebrauchen? so würde ich verlegen seyn, denn bey dem Eingange des Weges zur Erfahrung steht nicht allemal gleich der Handweiser fertig. Columbus wußte wahrhaftig nicht, wo eine neue Welt lag, als er sich zu Schiffe setzte, um eine zu suchen. — Er hätte sie aber auch lebenslang nicht gefunden, wann er nicht abgeseget wäre. Etwas will ich gleichwohl doch der Aufgabe zur ersten Richtung des Versuchs hinzufügen. Ich gebe meinen Pferden, in denen Fällen, wo mir der Gebrauch der bitteren Baumrinden

nützlich scheint, sieben Tage hinter einander, jedem alle drey Stunden davon eine Hand voll klein zerstoßen oder geschnitten, mit grüner Seife zur Latwerge gemacht. Bey dem ersten Schritt eines Versuchs des obigen Arzneymittels in der Hornviehseuche, würde ich den Weg einschlagen, den der menschliche Arzt bey dem ersten Versuch der China wahrscheinlich eingeschlagen ist. Ich würde den Gebrauch der Baumrinde anfänglich auf willkührliche Portionen, Stunden, Tage und Zeiten, richten, anhalten, aufhören, abnehmen, zusehen, Sachen beymischen, die man der China beymischet; kurz so lange umhergreifen, bis ich eine merkliche Veränderung des Krankheitszustandes entweder griffe, oder auch nicht ergreifen könnte. Dann würde ich doch endlich fertig, um zu wissen, ob ich etwas wüßte oder nicht.

Das heißt Blindkuh spielen, sagt vielleicht ein Leser, der bis jetzt satt Kindfleisch ist, ohne die Noth des Landmanns dabey zu fühlen. Respect für dies Blindkuhspiel, bitte ich, so gespielt, wie ich es wünsche. Fleug hin, mein Wunsch, und komme, wie Noahs zwote Taube wieder!

Hannoverisches Magazin.

101tes Stück.

Montag, den 16^{ten} December 1776.

Vom Narrenfeste und vom Eselsfeste aus der mittlern, und vom Maitressenfeste aus der neuern Zeit.

So verschieden diese Feste, dem Namen und dem Ansehen nach, auch immer seyn mögen, so kommen sie doch darin überein, daß sie uns die Zeiten, die Denkungsart der Menschen bezeichnen; und alle sind betrübte Denkmale von den Abwegen, auf die das menschliche Herz und der menschliche Verstand gerathen können.

Das Narrenfest.

Ich liefere hievon die Nachricht, die uns von demselben Herr Hofrath Meusel aus du Fresne Glossar. in seiner neuen Geschichte von Frankreich giebt. Zu Paris, sagt er, seyerte man das Narrenfest am Tage der Beschneidung Christi, an einigen andern Orten, am Tage der Erscheinung, noch an andern am unschuldigen Kindertage. Die Priester und Weltgeistlichen der Stadt versammelten sich an einem solchen Tage, wählten einen Pabst, Erzbischof, Bischof, und führten ihn mit großem Gepränge in die Kirche. Auf dem Zuge und in der Kirche selbst, tanzten und gankelten sie, mit Larven

vor dem Gesichte, und verkleideten sich als Frauenpersonen, als Thiere oder als Possenreißer. Dabey sangen sie die schändlichsten Lieder, machten aus dem Altare einen Schenktisch, auf dem sie während der Ausheilung des Abendmahls schmausten, mit Würfeln spielten, statt des Weisbrachs, das Leder von ihren alten Pantoffeln und Schuhen verbrannten, und die unanständigsten Geberden und Stellungen, womit nur immer Gaukler den Pöbel belustigen können, annahmen. Bey Strafe des Banns verbot Bischof Odo dieses ärgerliche Fest, allein die ausschweifende Klerisey befolgte diesen Befehl nicht lange, und man findet noch lange nachher Spuren davon.

Das Eselsfest.

Zum Gedächtniß der Flucht der Jungfrau Maria nach Aegypten, suchte man, (gleichfalls im dreizehnten Jahrhundert,) ein junges Mädchen, das schönste in der Stadt, auspukte es so prächtig als möglich, gab

ihre ein niedliches Knabgen in die Arme, und setzte sie so auf einen kostbar aufgeschirrten Esel. In diesem Aufzuge unter Begleitung der ganzen Kleriken und einer Menge Volks, führte man den Esel mit der Jungfrau in die Hauptkirche, und stellte ihn neben dem hohen Altar. Mit großem Pomy ward die Messe gelesen. Jedes Stück derselben, nemlich der Eingang, das Kyrie, das Gloria, das Credo, wurde mit dem erbaulichen und schnackischen Refrain *Zmban, Zmban* geendigt. Schrie der Esel eben darzu; desto besser. Wenn die Ceremonie zu Ende war, so sprach der Priester nicht den Segen oder die gewöhnlichen Worte, womit er sonst das Volk aus einander gehen ließ, sondern er suchte dreyimal wie ein Esel, und das Volk, anstatt sein ordentliches Amen zu rufen, suchte ihm dreyimal wieder entgegen. Zum Beschluß wurde noch dem Herrn Esel (*Sire Alnes*) zu Ehren ein halb lateinisches, und halb französisches Lied angestimmt. Hier ist dessen erste Strophe:

Orientis partibus
Adventavit Asinus
Pulcher & fortissimus
Sarcinis aprissimus.

Hez, Sire Alnes, carchantez
Belle bouche rechignéz,
Vous aurez du foin assez
Et de l'avoine à plantez.

Das Maitreffensfest.

Ich will hievon die Nachricht mittheilen, oder vielmehr übersetzen, wie ich sie in der Geschichte der Betrüger

reihen der Priester und Mönche der römischen Kirche finde, die 1693 zu Amsterdam herausgekommen, und dem Grafen von Ventink zugeschrieben ist. Es ist zwar kein öffentliches Fest worden an das ganze Volk Theil nimmt, wie die vorigen, es zeigt aber, wie die vorigen, wie die heiligsten Dinge gemisbraucht werden. Ich weiß nicht, ob so was noch in Italien üblich ist. Denn unsere neuere Reisende bekümmern sich vielleicht zu wenig um die Sitten der Völker, da sie uns von ihren Kunstwerken und Naturseltenheiten umständliche Nachrichten geben. Der Verfasser findet sich zu Rom in der Kirche vom Frieden. — Ich sah, sagt er, daselbst eine Gesellschaft junger Herren, die an einem Orte, wo sie alle Kommende und Gehende bemerken konnten, eine Art vom Thron hatten errichten lassen. Einer von ihnen hatte dieses Fest der heiligen Agnes zu Ehren angestellt, ob es gleich nicht am Tage dieser Heiligen war, der nach dem neuen Kalender auf den 21. Jenner fällt. Allein hiezu hatte er eine andere Ursach, die wir bald sehen werden. Diese jungen Herren feyerten nach der Reihe das Fest ihrer Maitressen. Er waren ihrer acht. Die vier ersten hatten die ibrigen schon in andern Kirchen gehalten, und der dieses feyerte war der fünfte.

Er war von der Familie der Carpegnes, und seine Schöne nannte sich Agnes Victorini. Die Kirche vom Frieden ist für sich bereits äußerst schön geziert, sie ist, wie beynabe alle übrige

übrigen in Rom, verguldet und ausgemahlt.

Man hatte sich aber damit nicht begnügt, sondern, um ihre Schönheit noch mehr zu erhöhen, und in Rücksicht dieses Festes etwas besonders anzubringen, hatte man mitten in der Kirche Triumphbogen errichtet, wo man die ganze Geschichte der Agnes vorgestellt fand, die durch ihre Standhaftigkeit über alle Marter der Tyrannen gesiegt. — Man hatte drey Wochen mit diesen Anstalten zugebracht. An beyden Seiten des Chors hatte man zwey Bühnen errichtet, die eine war für das Singechor, und die andere für die Musikanten bestimmt. Nahe bey der Altar war eine andere kleine Loge für vier Virtuosen, die besten in Rom, bestimmt, die Solosingen sollten. Sie singen an keinem Orte, wo man ihnen nicht zum wenigsten für jedes Solo vierzig Thaler giebt. — Als ich in die Kirche kam, war die Musik noch nicht angegangen, und ich nahm meinen Platz nahe bey dem Throne der obigen jungen Herren.

Sie schienen unruhig zu seyn, das Fest anfangen zu lassen. Denn es war bey nahe sechs Uhr des Abends, und seit einer Viertelstunde brannten die Wachelichter schon, und die Sänger und Musikanten waren schon an ihrem Platze. Einige junge Leute, die die Wachelichter gezählt, sagten, es wären ihrer vierhundert vierzig, alle äußerst weiß. Die jungen Herren untermstanden sich indes nicht, das Fest anfangen zu lassen, denn die schöne

Agnes, der zu Ehren es angestellt war, war noch nicht angelangt. Da sie nicht glaubten, von Jemanden verstanden zu werden, so bedienten sie sich des wenigen Französischen, das sie gelernt, sich zu unterreden. Derjenige von ihnen, der die Unkosten trug und das Fest angestellt, suchte den andern die Langeweile zu vertreiben, er sagte, die Agnes könne nicht lange mehr verziehen, er habe einen Bedienten bestellt der ihm Nachricht geben sollte, so bald sie aus ihrem Hause gegangen, sie selbst wäre unterrichtet, wann das Fest seinen Anfang nehmen sollte, und habe versprochen sich zur gehörigen Zeit einzufinden, und würde gewiß ihr Wort halten.

Einige von seinen Freunden, die Mutter der Dame wäre eine störrische und eigensinnige Frau, es sey zu fürchten, daß sie ihre Tochter wohl gar zu Hause befielte, sie rietzen ihm das her, er möchte einen andern Bedienten zu der Alten schicken, und ihr sagen lassen, daß sie die Tochter schicken möchte, oder daß es ihr sehr gereuen möchte, wenn sie sie zurückhielte. Während der Berathschlagung kam der erste Bediente zurück, und berichtete seinem Herrn, daß Agnese sich der Kirche näherte. Sogleich gab man dem Choro das Zeichen sich bereit zu halten, und in dem Augenblicke, als die Schöne den Fuß in die Kirche setzte, das andere zum Anfang. Sie stimmten darauf die ersten Worte der gewöhnlichen Vesper der Jungfrau an: „Dies ist die Jungfrau, die Weiße,“ und

„ und eine von der Zahl der Klugen... Die jungen Herren verloren also auf einmal ihre Unruhe, und die lebhafteste Freude zeigte sich auf ihren Gesichtern. Ich hörte, wie sie sagten, daß sich die Damen öfter das Vergnügen machten, sich von ihren Anbetern erwarten zu lassen, um ihre Ankunft desto angenehmer zu machen, und weil sie nach solcher ungeduldigen Erwartung sie desto mehr liebten.

Ich würde bey der großen Menge der Damen, die alle Augenblick in die Kirche traten, die schöne Abgöttinn nicht gekannt haben, wenn der junge Herr, der ihr so viel Weihrauch bereitet, ihr nicht entgegen gegangen, um sie zu empfangen und zu ihrem Platz zu führen.

Sie schien mir sehr sitzsam gekleidet zu seyn. Ihr Kopf war mit einem schwarzen Schleyer bedeckt, der ihr beynähe bis auf die Füßereichte. Das ganze Gesicht war versteckt, wie es bey den römischen Damen gewöhnlich ist, wenn sie öffentlich erscheinen. Ihr folgte ihre Mutter, so wie dieses die Gewohnheit des Landes ist, daß die Töchter voran gehen, und die Mütter folgen. Nahe bey dem sogenannten Throne dieser Herren war für die Dame ein Stand bereitet, mit einer schönen Decke von blauem Sammt mit goldenen Fransen besetzt, mit großen Küssen, reich bordirt, worauf sie nebst ihrer Mutter kniete. Ich befand mich sehr nahe bey ihr, und ich bemerkte, wie sie sich während der ganzen Musik bemühet, unter dem Vorwan-

de etwas auf dem Kopf zurecht zu stecken, einen Theil des Gesichts den jungen Herren zu zeigen, die ihre Augen einzig und allein auf sie gerichtet hatten. Sie lächelte ihnen von der Seite und gab ihnen Zeichen mit den Augen, ihr Busen war ärgerlich bloß, und wie sie nichts als den Schleyer hatte, der hernieder hieng und ihn bedeckte, so wußte sie ihn so geschickt spielen zu lassen, daß man blind seyn mußte, um nicht alles zu entdecken.

Während dieser ganzen Zeit, that die Musik Wunder. Was man sang, war mehrentheils aus dem hohen Liede genommen, und bezog sich mehr auf diese junge Dame, als auf die heilige Agnes, deren Fest man zu feyern vorgab.

Ich warf von ohngefähr die Augen auf ein Gemählde dieser Heiligen, das man auf den Altar gestellt, wo solgendes Tages die Messe sollte gelesen werden, und bemerkte bald, daß es das Portrait dieser Agnes Victorini war, ausgenommen, daß man den gewöhnlichen Glanz und Strahlen hinzugefügt, womit man die heilige Agnes sonst maht. Ich bemerkte also, daß der junge Herr nichts versäumt, seiner Dame seine Verehrung zu zeigen, und er ihr Bild deswegen auf den Altar gestellt, um sie auch von andern anbeten zu lassen.

Mitten in der Vesper nahmen zweyen der jungen Herrn ein großes Becken voll Blumen, und überreichten den anwesenden Damen Sträußer. Sie waren von Nelken, Rosenknospen und Dran-

Orangenblüten; denn in Rom kann man zu allen Jahreszeiten Blumen von aller Art haben. Sie waren mit goldenen Faden zusammen gebunden, nebst einer sehr schönen Schleife von drey bis vier Ellen Band. Jedes Bouquet mochte wohl zwey Thaler kosten.

Das erste wurde, wie zu vermuthen, der schönen Agnes überreicht. Ich bemerkte, daß mitten zwischen den Blumen sich ein Billet befand, das sie alsobald herauszog, es in ihr Gebirgsbuch legte, um es zu lesen.

Es war mir unmöglich, den Inhalt zu entdecken, und ob ich mich gleich nahe bey ihr befand, und sie während des Dienstes es bey zwanzig mal eröffnete und las, so konnte ich doch nichts als diese zwey Ausdrücke: „meine Göttinn, meine Göttliche,“ bemerken. So bald die Bouquets vertheilt waren, sah man oben von den Gallerien eine große Menge gedruckter Zettel herunter fliegen, die das Volk mit vielem Eifer aufzunehmen suchte. Es waren Sonnets zum Lobe der heiligen Agnes, die deutlich genug mehr auf die Dame, als auf die Heilige giengen, denn es war von nichts als von Siegen die Rede, eine deutliche Anspielung auf den Namen Victorini.

Die Musik dauerte vier Stunden, und es war sehr spät, da man auseinander gieng, sie war aber so vortreflich, daß mir die Zeit keine halbe Stunde denckte. Den andern Tag wohnte ich wiederum dem ganzen

Dienst bey, der mit aller Pracht und Feyerlichkeit gefeiert wurde, die man nur wünschen konnte. Den ganzen Vormittag wurden eine Menge von Messen gelesen, und viele junge Geistliche (Abbés) lasen diesen Morgen auf diesem Altare, und vor diesem schönen Bilde die Messe, um dem jungen Carpegne und seiner Dame ihre Hochachtung zu bezeigen.

Beym Anfange der hohen Messe, sah man andere kleine Gedichte von der Gallerie herunter fliegen, einige waren zum Lobe des jungen Festhalters geschrieben, die andern besangen die heilige Agnese. Die Priester der Kirchen, die sich dem Herrn Festhalter für verbunden hielten, daß er ihre Kirche zu dieser Feyerlichkeit erwählt (denn diese bringt ihnen was ansehnliches ein,) hatten diese Verse aufsetzen lassen, worin sie seine Andacht und seine Verdienste erhoben. Man hat Leute in Italien, die davon leben, daß sie Lobgedichte machen, man nennt sie Virtuosi oder Dichter, sie lassen sich billig finden. Siebt man ihnen den Inhalt, so hat man für einen Thaler nach kurzer Zeit sein Gedicht, das man nur braucht drucken zu lassen.

Eine Stunde nach Mittage war der vormittägige Dienst geendigt. Die Damen begaben sich in Häuser die nahe bey der Kirche vom Frieden lagen, wohin sie ihr Mittagessen hanteln bringen lassen, die Musiker giengen in die Sacristey, wo man ihnen einige Stunden nachher große Schüsseln mit Fleisch und allerley Arten

von Weinen und erfrischende Sachen schickte. Durch einen Zettel ward angezeigt, daß die zweite Vesper um dreÿ Uhr ihren Anfang nehmen würde. Ich begab mich um diese Zeit in die Kirche, allein man schickte den Musikanten noch immer Speisen, und um fünf Uhr nahm der Dienst erst seinen Anfang.

Man beobachtete die nemliche Ordnung des Abends vorher, nur waren die Motets und Antiphonen geändert. Man fügte aber eine andere Cerimonie für die Damen hinzu. Sie bestand darin, daß man ihnen außer den Bouquets, auch große Schüsseln mit trocknen Confituren darbot, womit sie ihre Schnupstücher füllten, und

also mit Blumen und Früchten beladen nach Hause giengen.

Der junge Carpegne, der sich nicht wenig mit diesem Feste einbildete, empfing von seinen Gefährten große Lobeserhebungen, und ein anderer von der Gesellschaft, den die Reihe traf, bestimmte auf folgenden Sonntag die Kirche des heiligen Andreas, um ein ähnliches Fest der heiligen Catharine zu feyern.

Der Verfasser versichert, daß er bey seinem siebenjährigen Aufenthalt in Italien, alle Woche dergleichen Feste gesehen habe. Ich möchte doch wissen, ob dergleichen Feste jeko noch üblich sind.

3.

Nachricht einen neuen Pflug betreffend.

Bei meinem kleinen Haushalt ist mir nichts mehr lästig gewesen, als die hier üblen und zum Pflügen so schlecht eingerichteten Pflüge. Ich ließ zwar vor vier Jahren von dem besten Meister hier in der Nachbarschaft einen Pflug verfertigen, allein ich erreichte meine Absicht nicht, er war vielleicht unter den schlechten der beste.

Ich entschloß mich, die hiesigen Pflüge genau zu untersuchen, und da in diesem Ort, wohl an die achtzig im Gebrauch sind, so habe ich doch zu meiner Verwunderung gefunden, daß keiner dem andern in seinen Theilen und Zusammensetzung gleich war, da sie doch Ein Meister meistens verfertiget hatte, und sie einerley Art von Länderey pflü-

gen sollten. Ich machte also den Anfang mit meinem Pfluge und suchte, so viel wie möglich, dessen Hauptunvollkommenheiten zu entdecken, und ich fand

1) Daß dieser Pflug sehr schwer gehen mußte, weil er vom Kasten bis zu Ende des Grindels schief ist. Ziehe ich also eine gerade Linie (und stehe zur linken Seite des Pflugs) von der Gries säule bis zu Ende des Kastens, so stehet der Kasten fünf Zoll einwärts. Ziehe ich eine Linie von der Gries säule bis zu Ende des Grindels, so stehet der Pflug von vorne wieder sechs Zoll innerhalb der Linie. Aus diesem Fehler erfolgt ein zweyter, daß der Grindel nicht auf die Mitte des Pfluggestel-

Hannoverisches Magazin.

17tes Stück.

Freitag, den 26ten Februar 1779.

Webera, eine Pflanzengattung.

Plantâ nisi in certa Genera et Species constanti ratione, non pro lubitu hujus
vel illius, redigantur, infinitum quasi reddetur Phytoscopia studium.

Jungius.

Meinem Versprechen zufolge,
liefern ich hier wieder Kenn-
zeichen einer Gattung aus
meiner neuen Pflanzeneintheilung, mit
Wunsch und Bitte, daß solche von
Kunstverständigen möchten untersucht
und verbessert werden.

Webera.

Perichätium squamosum.

Squamâ subulatâ, aristatâ, erectâ,
imbricatâ, Pyridium eminentes.

Peripodium brevissimum, laxiusculum,
glabrum.

Caloptera conica, glabra.

Thecaphorum brevissimum.

Pyridium ovato-conicum.

Sutura obliqua.

Operculum conicum, inclinatum.
dependulum longitudine Operculi.

Apophysis nulla.

Sporangium teres, tenuissimum.

Hannover.

Sporangidium separatum.

Dra cartilaginea.

Peristomium tubulosum.

Syniscus tetragonus, fistulosus.

Spora globosa.

In dem Sexualsystem kommt dies
ses Genus in die zweite Ordnung der
vier und zwanzigsten Classe zu stehen.

Den Namen habe ich dieser Gat-
tung zu Ehren des Herrn Professor
Webers in Kiel beygelegt, welchem
gründlichen Gelehrten wir das schöne
Spicilegium Florâ Göttingensîs zu
verdanken haben, und der uns bald
mit seinem Systema Vegetabilium
und einer Historia Muscorum anse
neue verbinden wird, zu deren völligen
Ausarbeitung wir dem Verfasser die
beste Gesundheit und alle dazu nöthige
Hülfe und Beyträge anwünschen.

J. Ehrhart.

Von dem großen Gerichtstags-Buch (Dooms-Day-Book) in England.

Das große Gerichtstags-Buch in England ist die merkwürdige Urkunde, welche als ein Heiligtum seit vielen Jahrhunderten bis auf den heutigen Tag sehr hoch geschätzt wird, und als ein Orakel in wichtigen Streitigkeiten entscheiden muß. Die Engländer hegen gegen dieses Buch fast eben so viel Ehrfurcht als die Florentiner gegen ihre Pandecten, welchen sich letztere nicht anders als mit brennenden Wachlichtern und in einem sehr stattlichen Aufzuge nähern a). Es wird daher mit der größten Sorgfalt in der königlichen Schatzkammer unter drey Schlössern aufbewahrt, dazu der Groß-Schatzmeister und zween Cämmerer die Schlüssel haben, und nicht eher geöffnet, bis 6 Schillinge und 8 Pence für die Einsicht bezahlt sind. Ja der Werth dieses Buchs ist so groß, daß für eine jede abgeschriebene Zeile desselben 4 Pence erlegt werden müssen b). Es erhält seinen Werth dadurch, weil in demselben ein genaues Verzeichniß von aller Länderey in England, nebst dem wahren Werthe und ihrer Besitzer Namen zu finden ist, so wie es zu den Zeiten des Königs Wilhelms des Erobereers gemacht ist. Den Grund dazu legte schon Alfred, der mit Recht den Namen des Großen führt. Ein Herr, welcher sich nicht allein als Gelehrter, sondern auch als weiser Gesetzgeber vor vielen Königen auszeichnete. Sein Eifer für die Gerechtigkeit belebte ihn so sehr, daß er die zwölf ruhigen Jahre in seiner Regierung, welche ihm seine Feinde übrig ließen, den heilsamsten Entwürfen, welche auf die Glückseligkeit seiner Unterthanen abzielten, widmete. Die damaligen häuslichen Kriege hatten England mit einer Menge von Räubern und Landstreichern überschwemmt, welche alle Arten von Verbrechen ausübten, und von einem Ort zum andern giengen, um sich durch die öftere Abwechselung ihres Aufenthalts vor dem forschenden Auge der Gemisshandelten desto besser zu verstecken, und in Sicherheit zu setzen. Alfred dachte deswegen auf Mittel, seine Unterthanen von der Beleidigung solcher herumschwärmenden Bösewichter zu befreien, und zugleich jeden Einwohner in die Nothwendigkeit zu setzen, von seinen Handlungen Rechenschaft zu geben. Zu dem Ende theilte er ganz England in Shiren oder Grafschaften ein, deren jede wieder in verschiedene Unterabtheilungen, nemlich in Centurien (Hundreds) und diese wieder in Decurien, (Tithings) gebracht wurde. Centurien waren solche Abtheilungen,

a) Budæus in Annott ad Pandectas. P. I. p. 31.

b) Chamberlain's present State of England Part. II. p. 202. Lond. 1700. Spelmani Glossar. p. 179.

gen, in welchen sich einige hundert Familien befanden, und eine jede Centurie begriff wieder zehn Decurien, oder zehn Anzahlen von zehn unter sich. Durch diese Eintheilungen erhielt der König Alfred dieses, daß jeder Einwohner wegen eines verübten Verbrechens zur Rechenschaft gefodert werden konnte, weil sich alle Einwohner in eine von diesen Decurien einschreiben lassen mußten, und man die nicht in denselben eingeschriebenen (es wurden aber alle, die das zwölfte Jahr zurückgelegt hatten, es mochten Freye oder Leibeigne seyn, eingeschrieben) für Landstreichet ansah. Auf diese Art mußten die Hausväter für ihre Familien, die Decurien für die Hausväter, die Centurien für ihre Decurien, und eine jede Grafschaft für die Centurien einstehen. Nach diesen verschiedenen Abtheilungen wurden die Gerichtshöfe eingerichtet, und damit die Gerechtigkeit mit weniger Umständen, Unkosten und Zeitverlust verwaltet werden möchte, so hatte der König ein Gericht für jede Decurie, eins für eine jede Centurie, eins für einige Centurien, und noch eins für die ganze Grafschaft angeordnet. Auch hatte eine jede Decurie ihren Vorsteher. Da nun der Decurien zehn waren, so hatte man auch zehn Vorsteher von den Familien, woraus die zehn bestanden, und diese machten das unterste Gericht aus, welches sich oft um der Fälle willen, die sich unter den zehn Familien zutrugen, versammelte.

te. Das mittlere Gericht war das der Centurie, und wurde alle Monate gehalten, worin einer der ansehnlichsten Aeltesten der Centurie den Vorsitz hatte. Das folgende Gericht der verschiedenen Centurien entschied die Streitigkeiten derer, die unter verschiedenen von einander abgeordneten Centurien standen, welche aber in so fern vereinigt waren, als sie ein Gericht ausmachten. Von diesen konnte man an ein noch höheres appelliren, das war das Gericht der Grafschaft, und hieß die Shire-Gemot. Aber alle diese erwähnten Gerichte waren dem Gericht des Königs unterworfen, worin unter seinem Vorsitz alle Urtheile der untergeordneten Gerichte untersucht, und die geschehenden oder parthenischen Handlungen aller Richter auf das strengste bestraft wurden, wovon jene 44 Richter ein schreckliches Beispiel geben, an welchen Alfred wegen ihrer begangenen Ungerechtigkeiten die Todesstrafe vollstrecken ließ c). Diese von Alfred veranstalteten Eintheilungen des Königreichs England, und die sich darnach beziehenden Gerichtshöfe wußte sich Wilhelm der Eroberer sehr wohl zu Nutzen zu machen, dessen Dichten und Trachten hauptsächlich auf die Vermehrung seiner Schätze gieng. Diesem Herrn, welcher als ein Herzog von der Normandie die Engländer nach der Eroberung als Stiefkinder ansah, war die Gelegenheit recht erwünscht, seiner herrschenden Leidenschaft, Schätze zu häufen, Genüge zu thun. Diese

Leidenschaft wurde durch den angenehmen Grundsatz, zur Befestigung seines Thrones den besiegten Engländern nicht viel mehr zu lassen als was sie zur Nothdurft brauchten, dergestalt entflammt, daß er sie theils mit sehr starken Abgaben beschwerte, theils ihnen viele Güter und Ländereyen entzog, um sie seinen Landsleuten den Normännern, die er nach England zog, auszutheilen. Aber auch diese wurden ein Opfer seiner großen Begierde nach Reichthümern, denn durch die starken Auflagen, welche er machte, nahm er ihnen gleichsam das mit der andern Hand wieder, was er ihnen mit der einen gegeben hatte. Diese Triebfeder warthen mächtig genug, ihn zu dem Entschluß zu bringen, ein Schatzungsbuch von dem Königreich England verfertigen zu lassen, um den ganzen Reichthum seiner Untertanen überssehen zu können, und dieses zu einem Maasstabe zu gebrauchen, nach welchem der höchste Grad der Auflagen abgemessen werden könnte, welches er auch in der Folge wirklich bewies, indem er nach dem Zeugniß glaubwürdiger Schriftsteller seine jährlichen Einkünfte bis auf fünf Millionen Pfund Sterling brachte d). Diesem zufolge trug er einigen der vornehmsten Grafen und Bischöfe das Geschäft auf, ein genaues Verzeichniß von allen Gütern und deren Werthe, die seine Untertanen besaßen, nach dem Bericht und der Aussage der Geschwornen, oder

gewisser Personen, die in jeder Grafschaft, in jeder Centurie, in jeder Decurie einen Eid abgelegt hatten, verfertigen zu lassen. Dieses Verzeichniß enthielt die Anzahl der Morgen Landes, die eine jede Privatperson besaß, und eine Anzeige dessen, wie viel sie davon den Sächsischen Königen bezahlte hatte. Ferner wie viel ein jeder Pferde, Hornvieh, Schafe u. s. w. halte; wie viel baares Geld er in seinem Hause habe; wie viel er schuldig sey, und wie viel er ausstehen habe; was er von Wiesen, Weidenplätzen, Mühlen, Holzungen, Fischereyen besitze und wie viel sie werth wären. Die scharfen Befehle, die der König gegeben hatte, dieses Verzeichniß mit aller möglichen Nichtigkeit zu machen, wurden aufs genaueste vollzogen, und es erstreckte sich nicht allein auf jede Grafschaft und jede Centurie, sondern auch auf jede Decurie, oder auf zehn Herren von Rittergütern mit allen ihren Vasallen, Arbeitsleuten und Leibeigenen, welche als ein Theil ihrer Familie angesehen wurden, ob sie gleich nicht mit dem Herrn in Einem Hause wohnten. Es gab aber auch Städte und Flecken: Decurien: diese bestanden nicht aus zehn einzelnen Kaufleuten oder Künstlern, sondern aus zehn Zünften oder Bruderschaften. Jede Decurie war also eine Art von einer kleinen Republik, welche eine gerichtliche Gewalt in dem Umfange ihres Gebietes ausübte, und von einer Grafschaft

d) Rapins Geschichte von England 1^{ter} B. S. 551. nach der deutschen Uebersetzung Halle 1755.

schaft (Shire) oder Centurie bloß in Ansehung des Umfanges ihres Gebietes und der Anzahl und Beschaffenheit der Einwohner verschieden war. Dieses jetzt beschriebene Schätzungsge- schäfte dauerte sechs Jahre und nahm im vierzehnten Jahre der Regierung Wilhelms seinen Anfang, und endigte sich im zwanzigsten oder im Jahr Christi 1087. Diese Schätzung wurde in zwei Bücher geschrieben, welche man das große und kleine Gerichtstags- buch nannte. Das kleine Buch enthält bloß die Grasschaften Norfolk, Suffolc und Essex; das große alle die übrigen Grasschaften des König- reichs, ausgenommen die drey nörd- lichen, Westmorland, Cumberland und Northumberland. Dieses Buch wurde nach dem Zeugniß des Ingulphus, welcher zu der Zeit, da es ge- macht wurde, lebte, die Rolle von Winchester genannt, weil man es anfangs in dieser Cathedralkirche auf- bewahete. Und eben daher wollen ei- nige den Namen, *Domesday-Book*, welchen es nachher erhielt, ableiten, weil es nemlich in der Winchester Kir- che, die man *domus dei*, das Gottes- haus nannte, aufbehalten worden sey. Es ist aber wahrscheinlicher, daß es seinen Namen von dem Englischen Worte *Doom*, das Gericht, das Ur- theil, und *Day* der Tag, bekommen habe, weil ein jeder Unterthan, in dem Fall einer über die Schätzung, Bezahlung, Abgaben, und Dienste,

welche auf seinen Gütern liegen, bey der Einhebung der gewöhnlichen Ein- künfte des Königes, oder der anseher- dentlichen Auflagen, entstandenen Strei- tigkeit nach diesem Buche, als einem unwidersprechlichen Zeugnisse, gerichtet werden und sein Urtheil erhalten soll. Damit der Leser sich einen deutlicheren Begriff von der Einrichtung des be- rühmten Domesday-Buchs machen könne, will ich einen Auszug aus dem kleinen Domesday-Buch, so wie derselbe in Mortimer's History of Eng- land T. I. p. 185 stehet, mittheilen, und eine Erläuterung der darin vor- kommenden Ausdrücke e) nach dem damaligen Sprachgebrauch hinzu- fügen.

EASSESSA, terra regis dimid. hundred. de Witham. Witham tenuit Heraldus T. R. E. pro Maner. et pro V. hidis tunc XXI. villan. modo XV. tunc IX. bordar. modo X. tunc VI. serv. modq IX. tunc XXIII. socheman- ni, et modo similiter; tunc inter to- tum valebat X. lib. modo XX. Sed Vicecomes inter suas consuetudines et placita de dimid. hundred. recipit inde XXXIII. lib. et IV. lib. de gersü- ma. In hoc maner. adiacebant tunc XXXIV. liberi homines qui reddebant X. sol. de consuetudine et XL. d. ex illis tenet Ilbodius II. de XIV. acr. et val. VI. fol. et redd. maner. suam con- suetudinem. Tedricus Pointel et de dimid. hid. et XXII. acr. dimid. red- dentes consuetudinem. Ranulphus

e) Ich habe hiebey des Spelmanns, Dufresne, und Sommers Glossarium zu Ra- the gezogen.

Peperel X. de II. hid. et XIV. acr. non reddentes consuetudinem. Willielmus. Grosse V. et unus tantum reddit consuetudinem et val. III. lib. XIII. s. Rad. Baignard VI. et unus redd. consuetud. et valet XX. s. Hamo dapiſer I. de dimid. hid. et val. XX. s. Goſcelinus Loremarus habet terram unius et non redd. consuet. &c. Modo custodit hoc manerium Petrus, vicecomes, in manu regis.

Hundredum, bedeutet eben die Abtheilung einer Grafschaft in England, die oben unter dem Namen Centurie vorgekommen ist, und begreift eine große Anzahl von Familien und Landgütern, die sich aber nicht genau bestimmen läßt. Zu den Familien gehören nicht allein die Kinder, sondern auch die Lehnteute, Arbeiter und Leib eigene der Besitzer großer Güter oder Dörfer. Was die Anzahl der Landgüter in einer Centurie betriefft, so war sie nicht gleich; man findet, daß sie sich zum höchsten bis auf 30 oder 40 erstreckt hat. Diese Landgüter nahmen einen Umfang von einigen hundert Hiden, jede Hide auf 100 Aecker (acras) gerechnet, ein, von welchen gleich mehr vorkommen wird.

T. R. E. steht für tempore regis Eduardi, und bezieht sich auf den Befehl des Königs Wilhelms des Eroberers, welchen er bey seiner allgemeinen Schätzung gab, und vermöge dessen die Beschaffenheit der Ländereien, so wie sie unter den Zeiten des Königs Eduards des Bekenners war, angegeben werden mußte.

Manerium. Dieses Wort ist von den Normännern nach der Eroberung zuerst in England eingeführt, und man findet es bey keinem Schriftsteller vor diesen Zeiten. Es bedeutet ein großes Kronlehnsgut, mit allem was dazu gehört, als Ritterſiß, Wasſallen, Ackerland, Wiesen, Weide, Waldung, Einkünfte, Gerichtsbarkeit, und es begreift noch viele kleinere Güter (fundos), die andern Landleuten auf gewisse Bedingungen überlassen wurden, unter sich. Es hat seinen Namen von dem französischen manoir, und dieses von dem lateinischen manere, weil sowohl der Lehns Herr als auch seine Vasallen in dem Bezirk des Lehns bleiben; jener nach seinem Gefallen, diese aber aus Lehns pflicht, damit sie im erforderlichen Fall dem Herrn die schuldigen Dienste leisten können, daher letztere auch unter dem Namen manentes vorkommen.

Hida, enthielt 4 Virgatas, und 1 Virgata, 24 acras; wie viel aber 1 acra gehalten habe, kann nicht genau angegeben werden. Nach dem Urtheil des Isidors, bestand ein Acker (Acra) damals aus 625 Fuß. Du Fresne sagt: daß ein Acker (Acra) 40 Ruthen lang, und 4 Ruthen breit gewesen, 1 Ruthe zu 16 Fuß gerechnet.

Villani. Sind anfangs eine Art von Leibeigenen gewesen, die sich von der Freygebigkeit ihrer Herren unterschieden. Wahrscheinlicher Weise waren es Britten, die sich während der Grausamkeiten, welche die ersten Sachsen in England ausübten, solche

Bedingungen gefallen ließen. Sie erhielten nach der Zeit den Namen Villani, und mußten allerhand geringe ländliche Dienste thun, als pflügen, graben, umzäunen, Früchte abschneiden und einbringen. Sie wurden etwas besser als Leibeigene gehalten, durften auch etwas Eigenthümliches besitzen. Es war ihnen aber nicht vergönnt, den Ort ihres Aufenthalts zu verlassen.

Bordarii, mußten hauptsächlich die innern häuslichen Verrichtungen besorgen, z. B. mahlen, dreschen, Holz hauen, Wasser holen, und sonst die nothwendigen Bedürfnisse herbeschaffen. Man gab ihnen einige Länderey zu ihrem Unterhalt ein, wovon sie einige Abgaben dem Könige entrichteten.

Sochemanni, waren diejenigen, welche gewisse Länderey durch Hülfe des Pfluges (die alten Deutschen nannten den Pflug Soc,) besaßen. Sie mußten ihren Herren im Ackerbau behülfflich seyn, und hatten das Vorrecht, daß sie niemand von dem Besiß ihres Landes vertreiben durfte, so lange sie die schuldigen gemessenen Dienste thaten. Bey der Verheyrathung einer ihrer Töchter bezahlten sie ihren Herren 3 Soliden und 4 Denarien.

Libra. Zu den Zeiten Wilhelms des Eroberers, rechnete man nach Denarien, Soliden und Pfunden. Ein Pfund hielt 20 Soliden, und 1 So-

lide 20 Denarien, 20 Denarien machten 1 Unze Silber aus.

Viccomes. Ueber eine jede Grafschaft war der Comes und Vicecomes zur Verwaltung der Gerechtigkeit gesetzt. Letzterer sorgte besonders dafür, daß die erteilten Befehle und abgefakten Urtheile zur Vollziehung gebracht wurden. Der König wählte aus drey ihm vorgeschlagenen Subjekten Einen, den er durch sein Patent zum Vicecomes machte. Ehe diesem aber das Patent eingehändigt wurde, mußte er auf die heiligen Evangelien schwören, daß er seinem Amte treulich und unpartheylich vorstehen wollte, welches nur Ein Jahr dauerte. In vielen Fällen konnte er die Stelle des Comes selbst vertreten. Durch die genaue Aufsicht und Wachsamkeit dieser Herren wurde die allgemeine Sicherheit im Lande zu einer solchen Vollkommenheit gebracht, daß wenn Jemand noch so viel Geld auf dem Wege oder Felde verloren hatte, er solches des andern Tages, oder auch noch später wieder finden konnte f). Ja es gieng so weit, daß man zur Probe der öffentlichen Sicherheit goldene Armbänder an solchen Vertern, wo sich viele Wege durchkreuzten, aufhängen ließ, und dennoch Niemand es wagte, diese, so reizend sie auch Raubgierigen waren, wegzunehmen g).

Consuetudines, waren die hergebrachten Abgaben und Gebühren, die dem

f) Du Fresne in Glossar. in voce, Hundredus.

g) Malmesbury L. 2. de gest. reg. Angl. c. 4.

dem Vicecomes entrichtet wurden, und einen Theil seiner Befoldung ausmachten.

Placita, bedeuteten nicht allein alle Arten von gerichtlichen Versammlungen, sondern auch alle gerichtlichen Handlungen, die in denselben vorgehen; (daher das englische Plead entstanden ist,) nebst den damit verbundenen Gerichtsgebühren und Geldstrafen, davon der Vicecomes den dritten Theil bekam.

Gersama, war das Geld, welches man wegen eines geschlossenen Kaufs oder Vertrags, oder einer Pachtung in den Gerichten entrichten mußte.

J . .

Zuweilen bezeichnet es auch Geldstrafen, welche in jenen Zeiten sehr häufig auferlegt wurden.

Liberi homines, werden in jenen Zeiten den Leibeigenen nicht allemal gerade entgegen gesetzt, sondern man nennete auch diejenigen so, deren Vorfahren aus der Leibeigenschaft in die Freiheit versetzt worden waren, und unterschiedeten sich von den rechten Edlen, die von Freygebornen abstammten. Dergleichen Leute waren sich nicht schlechterdings überlassen, sondern begaben sich unter den Schutz eines Edlen, und in dem Verstande scheinen sie hier genommen zu seyn.

S . .

Warum führt der älteste Prinz der Könige von Großbritannien den Titel eines Prinzen von Wallis? *)

Als Eduard der I. dieses Namens die Walliser bekriegte, und sie sich durchaus nicht unterwerfen wollten, that er ihnen Vorschläge zur Güte, und ließ sie fragen; Ob sie nicht einen Prinzen der ihr Landmann wäre, ein untadeliches Leben führte, und kein Wort Englisch spre-

chen könnte, zum Oberharn annehmen wollten? Sie antworteten Ja! Und der König präsentirte ihnen seinen neugebornen Prinzen mit dem die Königin eben auf dem Schlosse Caeruarvon, in der Provinz Wales, niedergekommen war. Das Volk leistete augenblicklich den Eid der Treue.

*) Mercure de France vom Jul. 1777.

Hannoverisches Magazin.

71^{tes} Stück.

Freitag, den 3^{ten} September 1779.

Anmerkung, zur Erläuterung der bey den deutschen Criminalgerichten vorhin üblich gewesenenen Ablösung der Hände von dem entleibten Körper.

Grün. N. A. 880

Bey dem alten deutschen peinlichen Anklagungsproceß war es die erste Obliegenheit des Anklägers, zu Begründung seiner Anklage, den Richter von der zuverlässigen Gewißheit desßgänzlich vollbrachten Verbrechens (*corporis delicti*) durch den Augenschein, oder, nach der damaligen Rechtsprache, mit der

Umdat, mit der Misdaet, mit der Scheinthat, mit dem Schein, mit blinkendem Schein, oder mit dem wahren Schub, zu überzeugen. Der Bestohlene brachte seinen in handhasteter That ergriffenen Dieb mit der Dieve, das ist, mit den gestohlenen Sachen, die er ihm auf den Rücken gebunden hatte, vor das Gericht 1).

B 666

Den

- 1) Man bringe ohne mit de Have up Rücken gebunden vor dat Richte, deporterue cum re furata, collo ejus imposita: So drücken sich die alten Lübeckischen, Hamburgischen, Brémischen, Verder, Stader, Braunschweiger, Lüneburger, Wählburger, Edler, Augspurger und Herforder Rechte aus, in von Cronhelm corpore stacutor. Holsat. p. 84. von Westphalen T. IV. Monument. ined. p. 3017. von Puffendorf T. I. Observ. jur. univ. App. p. 183. 226. von Leibnitz script. ter. Brunsv. Tom. III. p. 435. Dreyers Nebenstunden. S. 385. von Senkenberg select. jur. & histor. T. VI. Grashofs Antiquit. Mulhausen, p. 236. Schilter T. III. Antiquit. Teut. p. 726. Meinders de judiciis centenar. p. 293. wie auch die Rechte von Biberach d. 1302 in Königs Reichs. Archiv P. Spec. Cort. IV. p. 182. Nur eine flüchtige Einsicht des Nordischen Rechts, (ich will nur die Schonischen Gesetze Königs Waldemars I. L. III. c. I. Waldemars II. Jütisches Lovbuch II arc. 87. K. Birge Trael Upländisches Gesetzbuch, d. 1295. Tit. 4. c. 37. p. 63. Die Westgothischen Gesetze, Tit. de furto c. 3. p. 64. Königs Christophers I. von dem Messenien herausgegeben. Medeklage LXV. c. 6. p. 322. Die Dabla Laghen Tit. Tiusbalek p. 60. edit. Hagdorff. und das in des Herrn Hans Paws Sammlung of gamle Nordike Lov. T. I. und II. vorkommende Gule Tings Lov Königs Hagen Adelsken c. I. p. 199. und dessen Forste Tings Lov P. XV. c. 37. p. 212. bemerken,) wird die Aufmerksamkeit leicht rege machen, wie genau diese Ge-

Ge-

Den Münz- und Gewichtsverfälscher führte der Ankläger mit der verfälschten Münze in der Hand, und mit dem auf die Schultern gelegten verfälschtem Gewichte dahin 2). Der Leichnam des Entlebten, ward dem Gerichte mit gewissen nur gar zu bekannnten Feyerlichkeiten vorgelegt 3), und weil dieses, wenn der Ankläger etwa wegen des nicht gegenwärtigen oder flüchtig gewordenen Thäters, die Anklage nicht sogleich anstellen konnte, insonderheit aber doch bey warmer Witterung, viele Unbequemlichkeiten mit sich führte: So ward dem Ankläger, ehe es ihm vergönnet war, den

Körper zu beerdigen, von dem Richter verstatet, solchem die rechte Hand abzuldien 4). Diese behielt er zum Behuf seiner künftigen Anklage bey sich, und er mußte bey deren Anstellung, dies Leibzeichen, (listiges Warten,) wieder produciren. Dieses hieß *accusare manu mortua praesente*, bey der todten Hand, bey der gegenwärtigen todten Hand klagen 5). An einigen Orten werden dergleichen von dem Körper getrennte und verdorrte Hände eben so sorgfältig aufgehoben 6), als zu Cortona die Reliquien von dem Eselkinnbacken, womit Simson die Philister geschlagen,

Gesetze hierin mit den deutschen Gesetzen überein stimmen, und wie deutlich bey, de ihren gemeinsamen Ursprung verrathen.

- 2) Man sehe das alte Freyburger Stadtrecht in des Herrn D. Hoff Sammlung deutscher Stadt- und Landrechte, 3^{ter} Band S. 182.
- 3) Siehe *Jus saxon. provinc. l. III. art. 10. chart. Caroli IV. Imp. in Miraeus operibus diplom. T. I. nach Zoppens Ausgabe S. 781. und bey Heda in Episcopis Ultrajectin p. 249.*
- 4) Halkhaus Glossar. fori. Germ. p. 1248. von Falckenstein historia diplomat. Erfurt p. 401. Georg Kaiser spricht davon, Praxi Criminali P. II. p. 62. 264. als von einer Gewohnheit, die noch zu seinen Zeiten in verschiedenen Gerichten beobachtet worden. Die Handlung ward auch sonst genannt: Den Todten de Hand abschneiden, de Hand abschneiden, de Hand abschneiden, de Just abschneiden. Siehe die Gerichts-Protocoll in Treuers Geschlechts historie des Herrn von Münchhausen cod. diplomat. p. 53.
- 5) 3. E. in dem Stadtrecht von Eisenach de a. 1283. in Paulini annal. Ikenae. p. 59. von Wulhausen bey Grashof l. c. p. 232. und des Fürsten Burewins Diplom in des Herrn geheimten Rathes-Präsidenten von Westphalen, T. III. Monument. ined. p. 1481.
- 6) Wie 3. E. in den Kirchen zu Rostock und Wismar. Manzel. jur. Crim. Mecklenb. p. 12. & in selbst. jurid. Rostock Fast. 2. p. 239. Amus Bremer in chron. Kilon Msp. ad a. 1535. Dreyer de sacra defossionis vivi & pali. Der selige Confistorialrath Grube versicherte dem Verfasser dieses Aufsatzes, daß ihm der Stadtschreiber zu Hoxar in einem Behältnisse gerichtlicher Acten acht dergleichen aufgedorrte Hände gezeigt, die er in frommer Einsicht für die Hände frecher Kinder erkündet, die sich an den Aeltern vergriffen, und durch göttliche Rache nicht vermöden können, sondern aus dem Grabe hervor gewachsen. Eine Hochweise Obrigkeit habe sie darauf abnehmen, zum schenklichen Andenken und Warnung verwahren, und vorhin jährlich ausstellen lassen.

gen, und wie das Ohr, das Petrus dem Matheus abhieb: Nur der gelehrte Prälat Marquard Heergott, dem solche Hände auf seiner Reise in Ober-Deutschland hie und da gezeigt worden, wollte selbige vor Hände der Leibeigenen halten, die man diesen Leuten nach dem Tode abgenommen, wenn sie nicht so viel nachgelassen, davon der Gutsherr das Mortuarium erheben können. Eben daher habe K. Heinrich V. in einer gewissen Urkunde 7) das Butheil, oder das Mortuarium, legem nequissimam & nefandam genannt, und verantheilich habe sich der Gutsherr durch die Abnahme der Hand wieder die Ansprache der Kinder gleichsam verwahrt, wenn es etwa denselben eingekommen, die Freiheit unter dem Vorwande gel-

tend zu machen, daß der Vater als ein Freygebohrner gestorben seyn mußte, weil das Mortuarium oder dieses wirkliche Kennzeichen der Leibeigenschaft aus dessen Nachlasse nicht entrichtet worden. Ich dachte, daß dieses Rätheschen, welches ein alter Chronikaster ausgehecket 8) und lange genug nachgebeter worden, mit dem guten Sternbergischen Präpositus Frank doch endlich einmal 9) würde ausgestorben seyn! Man sieng in neuern Zeiten an, von jener Rauigkeit die Hände der Erschlagenen abzulösen, abzugehen, und schon zu des Rugsischen Landvogts Matheus von Normann Zeiten ward dem Ankläger, wenn er entweder den Leichnam seiner Anverwandten nicht wollte beschädigen lassen, oder wenn der Entlebte eine Person von Geburt

B b b 2 und

- 7) Er sieht Zweifels ohne auf den Brief, den K. Heinrich V. der Stadt Epyer 22. 1111 gegeben, welchen man in Lehmanns Epyerscher Chronik L. IV. c. 22. beyrn da Mont corps diplomatique T. I. P. I. p. 64. und in des Tritheimius Chron. Hirsang. T. I. p. 351. gedruckt findet.
- 8) Magnum Chron. Belgic. ad a. 1123 beyrn Pistorius script. rer. germ. Tom. III. In eo vero considebat jus, ut quandoque aliquis pater familias, qui hanc debuit servitutum, moreretur, in signum servitutis praeterea optimum pignus vel jocale, quod in ipsius domo reperiri cogerit a dominis exigeretur, sin autem nil esset, ut tunc defuncti dextra manus offerretur. Die Legende, welche so gar dem vortrefflichen Germanisten Joh. Wilh. Hoffmann in jurispr. Symbol. §. 3. nicht missfallen, in dessen da schon dem Dortmundischen Herrn Bürzemeister Potgiesser de statu servor. Germ. I. c. 5. anstößig war, hatten Molong de canonicis L. III. c. 35. Lucius Chr. Belg. ad a. 1142. Schortel de singul. quibusdam in Germ. juribus p. 41. und der Himmel weiß, wie viele andere nach geschrieben. Ich denke die Unwissenheit des Erfinders ist wohl die Mutter dieser Grille gewesen. Denn er wußte nicht, daß manus mortua, manus defuncti, die todte Hand, wenn von den Leibeigenen die Rede ist, allemal im metonymischen Verstande genommen werde, und das mortuarium bedeute, worinnen denn die Gutsherrn die Schranken der Willigkeit nur gar zu oft übertreten haben mögen. Man sehe hieron die Urkunden N. 1208. 1247 beyrn Schannat hist. episc. Wormat. T. I. p. 72. Miraus diplom. Belg. p. 147. Martee T. II. collect. ampl. monument. p. 112. Harzum in Castellanis in fulz p. 178.
- 9) Dav. Frank im alten und neuen Mecklenburg. Cap. 5. S. 77.

und Strande gewesen, von dem Gerichte verstatet, eine Hand von Wachs in die Stelle der fleischernen treten zu lassen. Das letzte wird in einem Wismarischen Gerichts-Protocoll vom J. 1512 10) zur Ursache angegeben, warum man dem Entleibten von Strasendorf weil er ein Cavalier gewesen, die Hand nicht abgelöset, sondern eine wachse in deren Stelle geleet, und das erste bezeugt Normann bey Beschreibung der Feyerlichkeiten des Processus also 11): „Des Doden Gründe lathen eschen uth dem Gerichte den Deder, undt bringen dem doden Inchnam vor dat Gerichte, selten IV. VI. edder wohl VIII. Vorigen, by ehren folgenden Klage tho bliven, — den biddet de Kläger, de Richter möge em verloven, dat he vum doden Inchnam ehn Inskif Warten hebe, da he sine Klage wo möge riesen. So vergünt em de Richter, he schole de rechte Handt hohlen. Will he ock den doden Inchnam nicht beschedigen edder schampferen laten, so verlöwet em de Richter, ene wassene Handt mit Erkenntiß: Se schole ge noch dohne, glic est idt de flieschern Handt were, tho halende, undt sine Klage darup tho stellen. — Darna bürget de Klegér de Handt uth dem Gerichte, betß thom andern Dage,

„mit vorbeholde, wo em de Handt entqueme, Füres, Waters, edder ander Noth halven edder gestalten würde, „dat he ene andere wassene Handt in „solken Stede möge vorbringen und „gedrucken. Dat günt em de Richter „und de Börgen laven.,,

Die Art und Weise, und unter welchen Formalitäten die Hand abgelöset, und wie die Hand von Wachs unter gerichtlicher Aufsicht verfertigt worden, ist den gelehrten Männern, die sich mit Aufklärung der deutschen Rechtsalterthümer beschäfftiget haben, noch zur Zeit gänzlich unbekannt geblieben. Man erlaube mir also diese Lücke aus einem mir zur Hand gekommenen höchst seltenen und ungedruckten Denkmal unseres Vaterlandes zu ergänzen, oder das im Jahr 1368 aus lauter Sächsischen Rechtsgewohnheiten verfaßte Gesetzbuch der Erevischen Stadt Zalkaer mit eigenen Worten reden zu lassen: „Als die Eßschinge gedaent, „So geschnnet die Klegér evns Ordels, „want dat döede Inchnam hier togen „werdich verdeckficken Ingt, wor dat „men daer mede vorfaren sal, als „recht is. Undt dat sal die Richter „den Scepen fragen. De Scepen sulsen wfsen: wenn dat Inchnam vor „drefflicken is, unde mans niet hols „den en mach, des Rechtes to ver „wachten,

- 10) In Schröders papirischen Mecklenburg, Th. 1. S. 969. „und is dem Doden „de Hand nicht afgeleden, sondern ene wassere Hand in de Stede geleet, nam dem he ein Edelmann was.,,
- 11) Matth. von Normann im Wendisch-Rugianischen Landgebrauch. Tit. 19. S. 27. nach der Ausgabe des Herrn Prof. Gadebusch und in Dreyers Monumentis anecdotis viror. post fata illustrum. p. 249.

„wachten, so sal die Klegler die Rech:
 „ter Hand nemen van den doden Lych:
 „nam, undt leggen die op enen Block,
 „dan sal die Bude enn Biel opsetzen,
 „unde die Richter sal mit enen Wed:
 „berhamer up die Biel slaen, unde
 „die Hand afsdoen, dan sal men den
 „Richter Orlofbidden, den doden Lych:
 „nam to begraven, unde overtuigen.
 „Und die Klegler myt Orlof des Rich:
 „ters und Scepen sal die doede Hant
 „nemen, un doen die yn enen nyen er:
 „denen Pott mit Water und mit Solt,
 „unde sieden die Hant wenigsten Ill
 „ofte Ill Uren lauk, unde wollen die
 „Hant dan all umbende myt Was, als
 „so dat men de Hant nyet en suyt. In
 „Orfonde de Scepenen, ende die Sce:
 „pen setten beren Segel in dat Was
 „gedrucket, alsoen dat die Scepen by

„oeren Segel. Wann er een nun vor:
 „den Gerichts gesonnen ward, unde
 „dan geve die Richter die Hant den
 „Klegler, unde die Klegler moet den
 „Richter Wisheit doen der Klagen to
 „volgen as recht is, des andern Da:
 „ges, unde des drittden Dages, unde
 „de Hant to holden, yn Behuef der
 „Herren unde des Kleglers. Unde des
 „andern Dages, sal die Klegler komen
 „unde gesinnen dat Gerichte, den sal
 „den die Richter richten, unde die Kles:
 „ger myt eynem getaegen Swert dris:
 „werfft Wapen roepen, unde dingen
 „sick aen synen Woerde, mit des doden
 „Mans: Hant de vermoerdet vs. Den
 „beseen die Scepen of den Segel yn
 „dat Was gedrucket is. Seen sy dat,
 „den seggen sy ja. Dan claget die
 „Klegler vort.,

Merkwürdige ökonomische Anzeige.

Der Anbau der Kartoffeln ist besonders seit der letzten Theuerung so sehr vermehrt, daß er schon die Frage veranlaßt hat, ob es nicht rathsam sey ihn durch Gesetze einzuschränken? Dinstreitig ist der übertriebene Anbau eines sonst so nützlichen Gewächses nicht ohne alle nachtheilige Folgen; indessen ist es doch noch nicht völlig ausgemacht, daß er sogleich durch Zwangsmittel vermindert werden müßte.

Es scheint aber, daß er wenigstens in einigen Gegenden, bald von selbst zu Grunde gehen werde, wenn nicht

die Ursache dieser Besorgniß bald gehoben werden kann.

Seit drey Jahren hat sich in einem Districte des Fürstenthums Göttinsgen, bey diesem Gewächse ein Miswachs geäußert, der von Jahr zu Jahren sich weiter erstreckt und schon bey vielen den Entschluß gewirket hat, sich mit dem Anbau desselben nicht mehr abzugeben. Wenn das Kraut der gepflanzten Kartoffeln zum Vorschein kommt, wird es bald kraus und wächst nachhero wenig. Zum Theil verschwinden die Kartoffeln gänzlich, andere die zwar noch bleiben,

blühen entweder gar nicht oder bringen doch nur eine ganz schwache bald abfallende Blüte und niemals Saamen.

Diese kranken Pflanzen setzen entweder gar keine oder doch nur wenige Kartoffeln an, und diese sind klein, steinhart und zum Essen ganz untauglich, schlagen jedoch, wenn sie gepflanzt werden an, und die davon aufkommende Kartoffeln sind nicht allemal mit der Krankheit der Mutter behaftet. Anfänglich betraf das Uebel nur die weißen Kartoffeln, die rothen und die bekannten englischen waren frey davon. Dieses Jahr sind die weißen fast gänzlich verdorben und sehr viele von den rothen und englischen auch angesteckt. Bloss die sogenannten Suppen- oder Zucker-Kartoffeln sind noch frey davon.

Das Uebel hat auch schon so weit um sich gegriffen, daß es wohl mit der Zeit allgemein werden dürfte.

Wenn man eine damit befallene Kartoffel bald, nachdem das Kraut zum Vorschein gekommen ist, ausnimmt, so entdeckt man an dem Schuß nahe an der Stelle, wo er aus der Kartoffel getreten ist, deutliche Merkmale einer Wunde, die wohl keine andre Ursache als den Biß oder das Nagen irgend eines Wurms oder Insekts haben kann.

Was für ein Ungeziefer aber Schuld daran ist, das hat man noch nicht entdeckt.

Daß es keines der gewöhnlichen, z. B. der Regenwurm, die Schnecke, oder die sogenannte Egel sey, ist desfalls glaublich, weil diese Würmer jezo nicht häufiger als sonst vorhanden sind, gleichwohl dieses Uebel vorhin noch niemals bemerkt worden. Vermuthlich muß also ein Gewürme, deut unbekanntes Umstände zu einer außerordentlichen Vermehrung behülfflich gewesen sind, Schuld daran seyn.

Man würde glauben, daß sich solches im Lande befinde, wenn nicht Saamen-Kartoffeln, die man von entfernten Orten zur Probe hat kommen lassen, meistens frey davon geblieben wären.

Am sichersten würde ein Mittel dagegen zu entdecken seyn, wenn man wüßte, von was für einem Wurme es herrühre und dessen Geschlecht kennen lernte.

Wer dazu Gelegenheit gäbe, würde sich um das Publicum, und besonders um den größten und wichtigsten Theil desselben, die armen Leute, sehr verdient machen.

Was die Untersuchungen des Landwirths nicht haben entdecken können, das würde vielleicht den scharfsichtigsten Blicken des Naturforschers nicht verborgen bleiben, und der jezt eben angeführte Umstand würde machen, daß die desfallsigen Bemühungen unter die edelsten zu rechnen wären.

Wie vielen segensvollen Dank würde sich derjenige erwerben, der ein Mittel

67

Mittel gegen dieses Uebel, oder wenigstens die Ursache desselben entdeckte und seine Entdeckungen in diesen Blättern, wodurch schon so viele nützliche Kenntnisse verbreitet sind, bekannt machte.

Beantwortung der im 30ten Stück des Magazins befindlichen Anfrage, wegen Heilung der Wassersucht.

Der Hollunderbaum giebt allerdings ein vortreffliches Heilmittel wider die Wassersucht, so viel ich aber aus Erfahrung weiß, wird dazu nicht die Wurzel, sondern die Frucht selbst gebraucht. Man nimmt ein Quartier guten alten Rheinwein und läßt darin vier Loth getrocknete und zerstoßene Hollunderbeeren auf einem warmen Ofen oder in der Sonne etwa zwey bis drey Tage digeriren. Von diesem Rheinwein trinkt der Kranke jeden Morgen und Abend ein Weinglas voll, und dieser Abgang in der Bouteille wird jedesmal von einem zweyten Quartier Rheinwein ergänzt. Auf diese Art trinkt der Kranke beyde Quartier Rheinwein aus, und das Uebel ist gewöhnlich gehoben. Des Morgens bleibt der Kranke, nachdem er sein Glas geleeret, eine Stunde im Bette, und beobachtet während der Cur die Diät der Brunnengäste.

Ohne Zweifel würde eine schleunigere und stärkere Wirkung durch vermehrte Menge der Hollunderbeeren zu erhalten seyn, ob aber der Brantwein hierzu etwas beytrage, und dieser Statt des Rheinweins genommen werden könne, ist mir nicht bekannt. Ich

kann inzwischen versichern, daß meine leibliche Mutter auf obige Art curiret ist.

Man macht auch von frischen Hollunderbeeren einen Wein, der nicht nur angenehm schmeckt, sondern auch dem Körper starker Personen sehr nützlich ist. Ich theile daher folgende Vorschrift zur Verfertigung dieses Hollunderweins mit.

Man nimmt vier und dreyßig Pfund zur völligen Reife gekommene und vom Stiel sorgfältig abgestückte Hollunderbeeren und kochet sie in vier Quartier Flußwasser zwey Stunden. Hierauf seiget man den Saft durch einen groben leinen Beutel, um den Kern und die Haut der Beeren abzusondern, und quersicht den Beutel, damit der Saft rein herauskomme. Alsdenn bringt man den Saft wieder aufs Feuer und schüttet zwanzig Pfund Zucker hinein. Mit diesem Zucker muß der Saft eine ganze Stunde kochen, und diese Stunde rechnet man von der Zeit an, da der Saft zu kochen angefangen. Nach Ablauf dieser Stunde läßt man den Saft in einem Zuber abkühlen, bis er nur noch milch-warm ist, gießt alsdann vier Löffel gute frische Saare
hin

hinzu und bringt ihn in Gährung. Wenn er 12 bis 13 Stunden gegohren; so wird der Wein auf ein Faß gefället und nach einigen Tagen fest zugesundet. Erst nach Verlauf von acht Wochen ziehet man den Wein auf Bouceillen, die aber blos mit dickem Papier zugebunden werden dürfen.

Je älter dieser Wein wird, desto stärker wird er, und mir ist versichert worden, daß die Podagriften mit diesem Hollunderwein ihr Uebel sehr mindern können, wenn sie Abends das

W.

von trinken, und ihre Füße in Flanell wickeln. Noch muß ich bemerken, daß es zweyerley Arten vom Hollunder giebt, die an den Stengeln der Beeren leicht zu unterscheiden sind. Hollunderbäume, die ihre Beeren auf rothen Stengeln tragen, sind die besten, und ihre Beeren die schmackhaftesten und kräftigsten. Die Beeren auf grünen Stengeln hingegen sind sehr wässericht, und werden auch Wasser-Hollunder genannt.

J. C. N. O.

Kirchenhistorische Anekdote.

Vor einigen Jahren rettete ich dis-jecta membra eines alten Stammbuchs eines gewissen Gerhard Beckers von Hoya, aus einer Krambude. Unter mehrern merkwürdigen Männern fand ich dieser Gelehrten: Henr. Bünting, (der auch, wie es wil. der S. T. Herrn Pastoren und Superintendenten Amtsberuf war, eine Chronik geschrieben hat) Theodor. Beza, Joh. Caselius, Dionys. Gothofredus, Aegid. Hunnius, Polycarp. Lyserus, Joh. Major, G. Obrecht und Joh. Zangers Hand und Namen darin. Henr. Bünting schrieb hinein:

Diepholz.

Christus personaliter est vbique, sed non vbique quaerendus alligatus vel inclusus.

Ingreditur coelum dux vitae Christus Jesus,

Et tamen in terris corpore Christus adest.

Das adest unterstrich der 85jährige Beza und schrieb mit bebender Hand dabei:

Beza.

spiritus videlicet et fides credentium.

Der rechthaberische Alte behauptet sich doch allenthalben, wärs auch in einem Stammbuche.

Moller.



Hannoverisches Magazin.

72^{tes} Stück.

Montag, den 6^{ten} September 1779.

Von den Zigeunern.

Sogleich die Zigeuner eine fast jedem bekannte Art Leute sind, so hat man doch bis jetzt noch nicht hinter ihren wahren Ursprung, Herkunft und übrige Beschaffenheit kommen können. Die Meinungen hierüber sind getheilt. Ich will den Lesern einige von den vornehmsten derselben hier kurz vorlegen, und denn meine Gedanken über die Entstehung und wahre Kunst der Zigeuner beyfügen, ohne jedoch selbige jemanden aufzubringen.

Wir nennen die Art Leute Zigeuner, die die Länder durchstreichen, sich keinen beständigen Wohnsitz wählen, keine Obrigkeit über sich anerkennen, sich auch Niemand unterwerfen, sondern ein in völliger natürlicher Freyheit lebendes Volk seyn wollen, die aller Orten, wo sie nicht bemerkt werden und keinen zu großen Widerstand finden, plündern, rauben und stehlen, das Wild in den Wäldern schießen, da wo sie ohne Gefahr nicht stehlen können, sich durch das Wahrsagen aus der Hand, Kaffe &c. von leichtgläubigen Geld erwerben, Thörichten weiß ma-

chen, sie könnten zaubern, aus unordentlicher Vermischung Kinder zeugen, und selbige zuweisen, um auch dadurch was zu gewinnen, mehr wie einmal taufen lassen, und kurz, alle nur möglichen Schandthaten und Bosheiten verüben.

Jetzt höret man beynahe wenig oder gar nichts mehr von den Zigeunern, weil man sowohl in Reichs, als verschiedenen Landesgesetzen die Duldung dieser Leute aufs strengste verboten, und jedes Land alle nur möglichen Mittel zu ihrer gänzlichen Vertilgung angewandt hat. Allein, ob sie sich gleich in unsern Gegenden nicht mehr in so großen ansehnlichen Truppen, wie vor Zeiten, blicken lassen, so sind sie doch nicht ganz ausgerottet, sondern man trifft noch oft hin und wieder, vorzüglich in Thüringen, wie auch in Spanien, Frankreich, Dännemark &c. einzelne Zigeuner an, die sich vom Betteln, und wo sie Gelegenheit finden, vom Stehlen nähren.

Nach Aventini Bericht, sind die Zigeuner im funfzehnten Jahrhundert, ohngefähr ums Jahr 1417 nach Chris-

si Geburt, unter der Regierung des Kaisers Sigismund, in Deutschland zuerst zum Vorschein gekommen. Aventinns sagt, sie hätten einen Heerführer gehabt, der Fundel geheissen, und wenn man sich bey ihnen nach ihrer Herkunft erkundigt, hätten sie vorgegeben, sie wären aus Aegypten gebürtig *), und weil ihre Vorfahren zur Zeit da Maria mit ihrem Kinde Christus nach Aegypten geflüchtet wäre, um der Wuth und Mordsucht Herodes des Aescaloniten zu entgehen, die Maria nicht hätten aufnehmen und beherbergen wollen, wären sie von Gott dahin verdammet worden, daß eine ziemliche Menge ihrer Nachkommen zu gewissen Zeiten ihr Vaterland verlassen, und umstet und flüchtig in der Welt herumwandern müßte. Zu mehrerer Deutlichkeit will ich hier des Aventinns eigene Worte aus dem achten Buche seiner Bairischen Chronik hersehen, sie lauten so: „Dieser Zeit (nemlich unter der Regierung Kaisers Sigismund) seyn am ersten die Zigeuner in dieß Land kommen, hätten einen König, der hieß Fundel, seyn die ganze Christenheit ausgezogen, haben ausgegeben, sie seyen aus Aegypten, müssen ausziehen alle sieben Jahr ein Noth, darumb, daß sie unsere Fraw nicht beherbergen haben wollen.“

Frägt man noch jetzt einen Zigeuner nach seiner Herkunft, so hat er gleich dieses Märchen in Bereitschaft, und erzählt es mit vielen Umständen und

Zusätzen, um leichtgläubige dadurch zum Mitleiden und zur Mildthätigkeit zu bewegen.

Ohne hier den Ungrund dieser Fabel weitläufig darzuthun, bemerke ich nur, daß wenn man einen Zigeuner nach der Art und Beschaffenheit seines vorgeblichen Vaterlandes fragt, er nicht nur nicht das mindeste davon zu sagen weiß, sondern auch nicht einmal angeben kann, wo Aegypten liegt. Bey Scharfsichtigen expedirt er auch seine Erzählung so kurz wie möglich, und fügt noch den Zusatz hinzu, er wäre zwar nicht selbst aus Aegypten, aber doch von denen erzeugt, welche durch einen höhern Trieb gezwungen, Aegypten hätten verlassen müssen.

Da man nun diese eigene Aussage der Zigeuner, wegen ihrer Heymath für offenbar falsch und erdichtet hielt, so suchte man ihren Ursprung aus verschiedenen andern Quellen herzuleiten:

Besold in seinem Thesauro Practico, hält die Zigeuner für Nachkommen Cains, und Baronius sagt in seinen Annalen, die Zigeuner hätten ehemals in Singara, einer Stadt Mesopotamiens, gewohnet, da sie aber vom Kaiser Julian dem Abtrünnigen daraus vertrieben worden, wäre es ihnen unmöglich gewesen, wieder zum Besitze ihres Vaterlandes zu gelangen, und sie irrten von dieser Zeit an nun beständig so in der Welt herum. Andere behaupten, der Zigeuner ihre Vorfahren wären Christen gewesen, die

aber

*) Vermuthlich heist auch dieserwegen ein Zigeuner im Französischen Egyptien und im Englischen Gipsy.

69

aber die christliche Religion verlassen, und der Lehre Muhammeds begehrt hätten. Nachher hätten sie sich solches wieder gereuen lassen, wären wieder Christen geworden, und der Pabst hätte ihnen die Buße auferlegt, daß sie und alle ihre Nachkommen stets in der Welt herumirren sollten. Wieder andere haben den Ursprung der Zigeuner in Assyrien, andere in Sicilien, einige in der großen Tartarey, und viele auf dem Berge Caucasus zu suchen sich bemühet. Einige zweifeln, daß Äthen ihr wahres Vaterland sey, und leiteten daher der Zigeuner Herkunft aus Africa, besonders aus der Landschaft Nubien und Abyssinien ab.

Alle diese Vermuthungen aber bedürfen eines Beweises, dem sich jedoch selbst die nicht unterziehen, die sie geheget haben, sondern selbige gründen ihre Meinungen einmüthiglich auf die fabelhaften Ausagen der Zigeuner selbst.

Ich glaube, die allerersten Zigeuner, sind aus Deutschland gebürtige Juden gewesen, und ich suche diese Meinung durch folgendes wahrscheinlich zu machen. Um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts nach Christi Geburt grassirte in ganz Europa, und besonders in Deutschland eine schreckliche Pest, die in wenig Tagen viele tausend Menschen hinwegraffte, und durch ihre Wuth verschiedne Oerter öde machte und ganz verwüstete.

Weil nun natürlicher Weise, da die Anzahl der Juden nicht so groß war, wie die Anzahl der Christen, verhält-

nismäßig auch nicht so viel Juden wie Christen an der Pest starben, so glaubte der gemeine Mann, der so den Juden immer gefäßig war, die Juden wären unter sich eins geworden, die Christen zu vertilgen, und hätten zu diesem Ende die Quellen und Brunnen vergiftet. Kaum hatte sich diese ungegründete Muthmaßung unter dem gemeinen Mann verbreitet, so erwachte auch der Verfolgungsgeist, man fiel überall über die armen Juden her, und peinigte marterte und tödtete sie auf die grausamste Art. Die meisten verbrannte man lebendig, und nichts war fähig, der blinden Wuth des Pöbels Einhalt zu thun. Alle alte Geschichtschreiber melden uns diesen allgemeinen Aufstand der Christenheit wider die Juden. Ich will hier nur einige der vornehmsten derselben, um nicht zu weitläufig zu werden, mit ihren eigenen Worten reden lassen! So sagt z. B. Sebastian Franck in seinen Kaiser- und Welthistorien: „Anno Christi 1348 sind schier alle Juden in Deutschland mit Feuer ausgetilgt worden, darumben, daß sie alle Brunnen im Land zu vergiften im Sinn, und zum Theil schon verbracht hätten, als ihrer viel sollen bekennet haben.“

In Lehmanns Spenyrischer Chronik heißt es im 7ten Buch im 42ten Cap. „Anno 1348 und im folgenden Jahr, ist in Italia, Frankreich und Deutschland, ein sehr groß Volk, von böser Infection gestorben, und auf die Juden Verdacht gewachsen, daß sie durch Vergiftung der Brunnen und Was-

E c c c 2

„fer

„ser, solche Lauff verursacht, deshalb:
 „ben man sie an etlichen Orten zur Tor-
 „tur gezogen; und als Theils aus
 „Schmerzen der Marter des Bezichts
 „gestanden, hat man ohn Unterschied
 „zu ihnen griffen, Mann, Weib und
 „Kinder, in den Reichstädten am
 „Rhein getödt, verbrennt und gerade-
 „brecht, und hat des gemeinen Pöbels
 „grimmiges Wüten nicht gestillet wer-
 „den können.“

Und in einer alten geschriebenen
 Nürnbergischen Chronik steht: „An-
 „no 1348 ist eine grausame Pestilenz
 „durch ganz Europa gewesen, derglei-
 „chen in keiner Chronica gelesen noch
 „gefunden wird. Es war ein Welt-
 „sterben, dann viele Städte und Schloß-
 „ser, Flecken und Dörfer, auch Klö-
 „ster, starben gar aus. Man hielt
 „an vielen Orten kein Recht, und es
 „wurden die Juden darunter verzickt.
 „Man sagt sie sollten die Brunnen ver-
 „gift haben. Derhalben schlug man
 „sie an vielen Orten zu todt.“

Eben dieses berichtet Jakob Wim-
 pheling in seinem Catalogo Episcopo-
 rum Argentiniensium, das Chronicon
 M. Alberti Argentiniensis und Felix Ja-
 ber wenn er im 2ten Buche Rer. suev.
 sagt: „Anno Domini 1348 facta est
 „magna Judaeorum persecutio quasi
 „ubique adeo, ut gens Hebraeorum
 „crederet finem venisse, et undique
 „comburebantur sine differentia, se-
 „nes et iuvenes. Dicebatur enim de
 „iis, quod venena in aquas sparsissent,
 „quod et fatebantur in tormentis.“

Endlich führe ich hierüber noch fol-

gendes aus des Juden R. David Gans
 Zemach David an: „Pestis calamito-
 „sissima, ab ortu solis, usque ad oc-
 „casum eius grassata est anno centesi-
 „mo et octavo (supra millenarium)
 „quintum, nostrae computationis)
 „Christianae vero 1348. pestis inquam,
 „cui similis nulla, post creatos a Deo
 „super terra homines, fuisse depre-
 „henditur, neque enim ab uno extre-
 „mo orbis ad alterum decima pars ha-
 „bitatorum superstes permansit, etiam
 „loca multa, incolis desituta, plane
 „ad vastitatem redigebantur, clade im-
 „manissima. Cum vero ex Judaeis
 „pauci rarique morerentur, suspicio
 „in Hispania, Gallia et Germania,
 „adversus Judaeos exorta est in Chri-
 „stianorum animis, eosque, proieciti
 „in puteos et amnes veneni, graviter
 „incurarunt. Ergo, quod peccata
 „nostra, proh dolor! meruerunt, a tu-
 „multuante plebe, Judaeorum millia
 „multa, multaeque myriades passim
 „trucidatae fuerunt, neque in pote-
 „state imperantium erat, id impedire,
 „fuit enim hoc malum plane *Senilator*.

Daß nun zu dieser harten Verfol-
 gungszeit viele Juden, der Wuth und
 dem Grianne der Christen zu entgehen,
 alles Ibrige im Striche gelassen, und
 mit ihren Weibern und Kindern, um
 ihr Leben zu retten, in dunkle Wälder
 und Einden geflohen sind, ist
 höchst wahrscheinlich, und bedarf wohl
 keines Beweises. An diesen einsamen
 Derttern theilten sie sich in mehrere klei-
 ne Gesellschaften, und machten sich
 große unterirdische Höhlen, worin sie
 wohnten

wohnten, theils um vor der Grausamkeit der Christen, theils aber auch vor den wilden Thieren sicher zu seyn. Die armen Leute nährten sich in den Gräften, dergleichen man hin und wieder noch einige in den Wäldern antrifft, ohne daß man den Grund anzugeben weiß, wozu sie ehemals eigentlich gedienet, so gut sie konnten, von Baumsrüchten, Kräutern und Wurzeln. Sie vermehrten sich, und hielten fest über ihren Glauben.

Nach Verfliehung eines halben Jahrhunderts, da die Pest schon längst aufgehört hatte, und ihre Todfeinde gestorben waren, wagten sie es, nach und nach ihre Häupter aus den Höhlen wieder empor zu heben. Sie kamen hin und wieder in kleinen Haufen zum Vorschein, und da bennähe ganz Deutschland zu der Zeit durch die hussitischen Unruhen in allgemeiner Verwirrung war, bekümmerte man sich eben nicht so sehr um sie, und ihre plötzliche Erscheinung wurde nicht so bemerkt, wie zu einer jeden andern Zeit geschehen seyn würde.

Sie mußten jedoch aber vorsichtig seyn, und es wäre gar nicht rathsam gewesen, wenn sie sich für Juden ausgegeben hätten, gegen die noch ein allgemeiner heimlicher Haß herrschte.

Sich, wie die heurigen Juden in Portugall thun, für Christen auszugeben, schien ihrem Gesetz und Gewissen vielleicht anstößig und zuwider zu seyn deswegen erwählten sie, um sich keiner Gefahr auszusetzen, und auch ihrer Glaubenslehre nicht zuwider zu handeln, folgenden Weg.

Damit man sie, weil sie sich um diese Zeit in Deutschland in großen Haufen blicken ließen, für keine Straßenräuber, Diebesbanden oder Kundschafter, sondern für ehrliche und redliche Leute hielt, war es vor allen Dingen nöthig, sich einen Heerführer zu wählen. Dies thaten sie auch und nannten ihn Zundel.

Der Name Zundel ist ein purer jüdischer Name, der anstatt Menachem, welches so viel wie Tröster heißt, gebraucht wird, und meines wissens, bey sonst keiner andern Völkerschaft üblich gewesen ist. Es ist auch bekannt genug, daß die Juden im gemeinen Leben, die wahren hebräischen Namen, oft mit andern Namen verwechseln. Um nur ein Paar Beispiele hiervon anzuführen, so sagen sie z. E. für Judas, Löwe; für Benjamin, Wolf; für Isaschar, Esel; für Naphtali, Hirsch; und auf gleiche Weise haben sie statt Menachem, das Wort Zundel eingeführt. Es war aber nun noch nicht genug, daß sie einen Anführer hatten; sie mußten auch eine Ursache anzugeben wissen, wegen sie sich in Deutschland blicken ließen; und da erdichteten sie das Märchen, ihre Voraltern hätten in Aegypten gewohnt, und weil selbige der Maria mit ihrem Kinde die Deberbergung versagt, mußten sie zur Strafe zu gewissen Zeiten aus ihrem Vaterlande steben, in der Welt herum irren, und das bitterste Elend dulden. Sie konnten auch dieses Märchen mit gutem Grunde erzählen, denn es lag etwas wahres daran verborgen. Ihre uralten Vorfahren waren, wie aus der Bibel bekannt,

in Aegypten gewesen, und ihre Väter, die die Mutter Gottes und Christum, das ist, die christliche Religion zur Zeit der eben erwähnten Judenverfolgung, nicht annehmen wollten, mußten fliehen, oder sie wurden getödtet. Daß man aber im Jahr 1348 die Juden, die Christen wurden nicht hinrichtete, bezeugen die Anales Rebdorfenses in diesen Worten: Pauci Iudæi defensi sunt in civitatibus, Babtismum eligentes, ut combustionem evaderent. Plures Iudæi pulchræ, quasi invitæ, multique pueri erepti, ab inviris (es soll vielleicht in viti heißen.) sunt baptizati.

Den Juden half dieses Vorgeben dazu, daß man Mitleiden mit ihnen hatte, und sie überall gut aufnahm, ja der gemeine abergläubische Mann hielt sie sogar für heilige Leute.

Weil sich ferner diese verstellten Juden für ein ganz fremdes ausländisches Volk ausgaben, so mußten sie auch nothwendig auf eine ganz fremde Sprache denken. Denn nur hebräisch durften sie nicht reden, wenn man sie für ein wirklich aus Aegypten herstammendes Volk halten und den Betrug nicht merken sollte. Sie machten sich daher eine solche Sprache, wie dergleichen Leute zu verfertigen fähig waren, das ist, ihre Sprache war ein aus der hebräischen und deutschen Sprache durch einander geworfener Mischmasch, doch so, daß die deutschen Wörter ganz verändert, und nach Art der hebräischen Wörter, die Natur, Eigenschaft und Beschaffenheit eines Dinges, so sie benennen sollten, klarzustellen eingerichtet wurden. In dieser Sprache geschriebene Bücher sind

äußerst rar und selten. Mir ist davon ein kleines Wörterbuch zu Gesicht gekommen, welches in Philanders vom Sittewald Satyrischen Geschichten vom Soldaten-Leben mit eingeschaltet ist. Aus diesem Wörterbuche will ich hier einige Wörter vorlegen, und daraus meine behauptete Vermuthung zu begründen suchen. Ein Kind heißt in der Zigeuner ihrer Sprache, ein Schreyling; ein Knabe, Gatzmann; das Haupt eines Menschen, Lausemarkt; der Finger, Griffing; das Hemd, Hansstaude; der Mantel, Windfang; die Schube, Trittlinsge; das Wasser, Glossart; der Vogel, Flughart; die Gans, Dreirfuß; die Muf, Krachling; eine Wurst, Regenwurm; ein Pfennig, Blechling u. s. w. An Sachen, womit Handwerker umzugehen pflegen, wie auch an die Namen der Handwerker hängt man gemeinlich das Wort fetzer an, um solche dadurch kenntlich zu machen. So heißt z. B. ein Fleischer bey den Zigeunern Vosshartfetter; ein Schreiber, Brieffelfetter; ein Schneider, Blafsorfetter; ein Bader, Gladerfetter; einer der die Leyer spielt, Klingensfetter; ein Müller, Kollfetter u. s. f.

Folgende aus oberwähntem Wörterbuche ausgezeichnete Wörter, sind meiner Meynung nach wahre hebräische Wörter:

Acheln, Essen.
Adone, Gott.
Achen, Gehen.
Ach dich, packe dich fort.
Beschöbert, Trunken.

Beschöchern, Trinken.
 Beseffler, Betrieger.
 Beth, Haus.
 Beham, ein Ey.
 Boshich, Schweige.
 Boshart, Fleisch.
 Boshartseher, Fleischer.
 Baffot, Brief.
 Classot, Kleid.
 Dalsinger, Henker.
 Dotman, Galgen.
 Galch, Pfaffe.
 Galchenbeth, Pfaffenhaus.
 Gempffen, Stehlen.
 Gfar, Dorf.
 Giglin, Stück Brodt.
 Glid, Hure.
 Gassen, Schlagen.
 Johan, Wein.
 Iechem, Brodt.
 Ioc, Falsch Böse.
 Mackum, der Ort.
 Wegen, Ertrinken.
 Mesh, Gelb.
 Metlin, der Feind.
 Schocherbeth, Wirthsbaus.
 Siffel, Dreck.
 Sesselgräber, Schatzgräber.
 Verschochern, Versaufen.

Ich glaube, daß dieses hinlänglich
 ist zu beweisen, daß die ersten Zigeuner,
 welche sich in Deutschland blicken las-
 sen, nichts weiter wie Juden gewesen
 sind. Hierzu kommt noch, daß zu den
 damaligen Zeiten, außer den Juden fast
 Niemand der hebräischen Sprache kun-
 dig war, und wie sollten nun wohl so
 viel hebräische Wörter unter die weni-
 gen deutschen Wörter in der Zigeuner

ihre Sprache gekommen seyn, wenn sie keine
 Juden gewesen wären? Das Zigeunerische
 Nothwelsch, wie man es insgemein zu nen-
 nen pflegt, hat auch mit den bey den Juden
 in Deutschland üblichen Redensarten, die
 größte Verwandtschaft.

Als nun diese Juden zuerst aus ihren Klüs-
 ten und Höhlen wieder hervor kamen, muß-
 ten sie den Leuten doch auch was mit bringen,
 um sich bey ihnen beliebt zu machen, und sich
 nicht bloß vom Betteln nähren zu dürfen.

Gold, Silber und andere schätzbare Din-
 ge hatten sie nicht, deswegen wurden sie unter
 sich eins, sie wollten sich ihrer alten, von Mo-
 ses und David auf sie gebrachten Kunst be-
 rühmen, daß sie gefährliche Feuersbrünste
 besprechen, und löschen könnten, und daß ein
 solches Haus oder Gebäude, worin man sie
 beherbergte, niemals abbrenne. Ferner be-
 schlossen sie, den Leuten weiß zu machen, sie
 könnten weissagen, anzeigen, wo gestohlene
 Sachen hingebracht wären, wer sie gestohlen,
 und aus den Linien der Hand, könnten sie
 so wohl das vergangene als das zukünftige
 Schicksal des Menschen sehen; sie könnten
 daraus beurtheilen, ob dem Menschen Glück
 oder Unglück bevorstehe, ob er lange leben,
 oder bald sterben werde u. s. w.

Mit dieser vorgeblichen Kunst erschienen
 die Zigeuner zuerst in Deutschland, und er-
 warben sich dadurch bey Leichtgläubigen, vor-
 züglich aber bey vorwitzigen Weibern und
 jungen Mädchen, denen sehr daraz gelegen
 war, zu wissen, ob sie bald heyrathen, und
 was für Männer sie bekommen würden,
 reichlichen Unterhalt.

Anfänglich hielten sie sich bloß auf den
 Dörfern auf, nach und nach aber suchten sie
 sich auch in die Städte einzuschleichen, wo
 zu ihnen die getauften Juden, die es heimlich
 noch immer mit den Juden hielten, sehr be-
 hülfflich waren.

Zu diesen Juden, die man, weiß man nicht
 wußte, woher sie kamen, von dem Umberzie-
 hen, Zigeuner nannte, gesellte sich in der Fol-
 ge allerhand Lumpengefindel, von den Chri-
 sten, z. B. Knechte, Mägde und Kinder, die
 ihren

ihren Herren oder Aelttern wegen verübter Verbrechen entlaufen sind, und mehr Lust am Stehlen und herumstreifenden Leben wie am Arbeiten hatten. Dieses Gesindel lernte den Zigeunern ihre Sprache, Sitten und Gebräuche ab, streifte im Lande herum, bekam von Zeit zu Zeit mehr Zuwachs, und machte eine besondere Sorte aus, die noch bis jetzt unter dem Namen der Zigeuner fort dauret, und so gar in Thüringen noch geduldet wird.

Die spätere Zigeuner, die auf die ersten Zigeuner, welche bloß verstellte Juden waren, folgten, sind also von diesen ganz verschiedene Leute, und Philip Knipschild hat vollkommen Recht, wenn er in seinem Werke de iuribus & privilegiis Civitatum Imperialium. Lib. 5. cap. 25. von erstern sagt, sie wären, manipulus furum, & sentina pessimorum hominum, ex variis nationibus, non ita remotis, sed vicinis, collecta, qui extra civitates, in agris, triviis, tentoria erigentes, prodicionibus, latrociniiis, deceptionibus & furtis (indulgent) atque ex chiromantia, divinatione oblectantes homines, iis fraudibus victum quaerunt, & mendicant.

Der oben angeführte Aventinus, hat daher dadurch, daß er unter den Zigeunern diesen nothwendigen Unterschied nicht gemacht hat, einen Fehler begangen. Er hält nemlich die ersten Zigeuner mit denen die zu seiner Zeit ohngefähr 1532 bis 33 im Lande herumstreiften, für einckley; und sagt: „Dieser Zeit seyn am ersten die Zigeuner in diese Land kommen, hatten einen König, der hieß Zundel, seyn die ganze Christenheit ausgezogen, haben ausgegeben, sie seyen aus Egypten müssen ausziehen, alle sieben Jar ein Rott, darumb, daß sie etwa unser Fray nicht beherbergen haben wollen, haben sich mit Stelen, Zauberen, Warfagen ganebret, seyn lauter Duben, ein zusammen geklaubte Rott, aus der Gränz Ungarn und Türckey, wesentlich ist es, daß es Verräther des Türcken seyn, wie auch auf etlichen Reichstagen Kaiserliche Gebot wider sie ausgesangen seyn. Noch ist die Welt so blind, will betrogen seyn, meineth, sie sind heilig, wer ihnen leyds

„thue, der hab kein Glück, läst sie rauben, stelen, liegen, triegen, in mancherley Weiß, alle Leute beschmeissen, und durch die Land hin und her ziehen. Bey uns ist das stelen, rauben, bey henken, köpfen, verboten, thuen ist es erlaubt. Man hats aufgemerckt, daß alleweg, bald hernach, wann sie gezogen seyn, der Türck die Christenheit überfallen, hat großen Schaden gethan, Land und Leute eingenommen; noch wil die Welt nicht witzig werden.“

Schließlich bemerke ich noch, daß die in den Böhmischen Städten wohnenden Juden, die zur Zeit der bemeldeten Verfolgung sich in die großen Wälder des Königreichs Böhmen begaben, wahrscheinlich, wie sie wieder zum Vorscheine kamen, sich der Böhmischen Sprache bedient haben, und daß aus diesem Grunde die Zigeuner in Frankreich nicht nur Egyptiens, sondern auch Boëmiens genannt werden. In Parivals Französisch-Lateinischem Nomenclator siehet daher: Les Boëmiens, Aegyptiens, sont un tas de coquins qui errent par le monde. Und in Richelots Lexicon: Boëmia. Coureur qui se mêle de dire l'horoscope. Von dem deutschen Worte Zigeuner kommt vermuthlich das Italiänische Wort Cingari her, welches der bekannte Octavius Ferrarius in seinen Originibus Linguae Italicae nicht würde in Zweifel gezogen haben, wenn er der Deutschen Sprache recht wäre kundig gewesen. Mit seinen Observationen, schliesse ich die Betrachtung von den Zigeunern. Cingari. Alciatus Parerg. L. V. 3. putat a Cinclo, ave maritima, quae caudam subinde movet, dictos. Addit Nolateranum existimare Cingalos esse origine Maurisios, qui a Saracenis pulsi, per omnem Europam vagentur: vel vocem Slavicam esse. Alciatum sequitur Coaruvias, atque, Gitanos appellanti, quod vulgus credit, ab Aegypto fluxisse. Cum igitur etiam Galli Egisiiens vocent, Hispani Gitanos, Cingari appellati inde videntur. Alii a Germanico Zigeunen, quod a Zichen, iter facere. Sed origo incerta, & amplius quaerenda.

Hannoverisches Magazin.

73^{tes} Stück.

Freitag, den 10^{ten} September 1779.

Anmerkung von einer unbemerkt gebliebenen, in Deutschland üblich gewesenem Strafe der Abbrechung und Verbrennung der Häuser.

Die Strafen, welche unsere Vorfahren auf diese oder jene Uebelthaten gesetzt, zeichnen sich vorzüglich wegen ihres Sonderbaren aus. Nur gar zu oft ist ihre Strenge dem Verbrechen nicht angemessen; zuweilen kennen sie keine Grenzen zwischen Verbrechen, Lastern und Fehlern; hier stehen sie mit der Menschenliebe im Contrast; da fallen sie ins Grausame; und dort stoßen sie wider alle gesunde Policenbegriffe, wider den großen Endzweck des Staats an; hier

verrathen sie Unwissenheit in der Moral, und dorten Enthusiasterey, das Ungesittete, die Wildheit der Gesetzgeber, die wohl ehe dem Richter die Regel eingebläuet haben, die Gestalt eines greisgrimmenden Löwen auf dem Richterstuhle anzunehmen.

Die Strafe, welche ich jetzt betrachtete, die, ob sie gleich schon in den ältesten Zeiten sehr gewöhnlich gewesen 1), dennoch in dem schreckensvollen Straf-Verzeichniß der Criminalisten nicht bemerkt worden, außer wenn sie

Dddd

selbige

- 1) Dies Verbrennen der Casa gedenket schon das Capitulare saxonum Caroli M. a. 797. art. 8. als eine Strafe, deren sich die Landbrüwinger schuldig gemacht. Von dem Hausbrechen treffe ich eine alte Spur in der beträchtlichen Edlnischen Urkunde vom Jahr 1169 an, die in der 1689 gedruckten Apologie des Erzstifts Edln wieder die Stadt Edln in der 126^{ten} Beylage S. 328 zum Vorschein kam, und in Lünigs Reichs-Archiv Tom. XVI. S. 333. und Grupen Origg & Antiquit. Hannoveran. S. 227 wieder aufgeführt ist. Der Burggraf stritte mit dem Vogt wegen des Vorsizes in dem Criminal-Gericht; (Wichtig Bedinge) sie controvertirten auch über die Competenz des Hausbrechens (frangere aedificia, quae Burgo Zimbre dicuntur) welche der Burggraf, wenn darauf mit Urtheil und Recht erkannt worden, ohne Zuziehung des Vogts allein verrichten wollte. Der Streit ward durch ein in dem Raths-Archiv aufgefundenes Diplom, welches schon im Jahr 1169 das Schicksal des Alters empfunden hatte, (ex scripto. quod ex nimia verustate vix intueri poterat) entschieden, und die Execution des Hausbrechens dem Burggrafen zugesprochen.

selbige unter den Schwärzungen der Todesstrafe aufgeführt haben 2), gehört gewis in dieses Fach.

Die Abbrechung und Verbrennung der Häuser der Missethäter ist eine Strafe, welche, da sie eine Stadt mit Ruinen und wüsten Plätzen anfüllen und deform machen müssen, selbst von einigen erlauchtem Regenten dieser Zeiten mit dem Stempel des Unsinns bezeichnet worden 3).

Man nannte sie auch das Zimmer Brechen 4), oder weil an einigen

Orten das abgetragene Haus oder die Materialien vor das Thor geführt, und wegen des der Nachbarschaft zu befürchtenden Schadens daselbst verbrannt worden, das Barmen 5).

Die Vollziehung war kurz; der Richter eröffnete die Tragödie, und that die ersten drey Schläge auf das einzureißende Haus, und das weitere ward von den Dingspflichtigen vollführt 6). Die ganze Handlung konnte mit weniger Mühe ausgerichtet werden. Abstrahirt man gleich von der

Bei

2) Quistorp Grundzüge des deutschen peinlichen Rechts, III. Abschn. S. 93. neueste Ausgabe.

3) *Charta Conradi Archiepisc. Colon. 1260. beyrn Lunig specul. eccl. P. I. p. 374. domus civium propter facinora proscriptorum in potestate nostra sunt, ita quod nobis eas vallare ut diruere funditus liberum censetur — Nos tamen tales vallationes magnae deformitatis & defolationis materiam nostrae pensantes inducere civitati, ea superledere statuimus. Veseels von gleicher Denkungsart, schaffte Herzog Albrecht I. in Oesterreich a. 1287 das Hausbrechen zu Steyer in casu homicidii ab: si aliquem civium casu sinistro contingat homicidium perpetrare, non frangatur hospitium eius per iudicem. S. Valentinus PREUENHEUBER Annal styrenses. (Noriberg 1740 fol.) I. III. S. 35.*

4) Heutiges Tages gebraucht man das Wort Zimmer für ein Gemach oder für einen Theil des Hauses. Vorhin verstand man das ganze Gebäude darunter. Die alte Bedeutung hat sich in den Compositis: Zimmermann, Zimmerholz, auch in dem Worte Zimmerern, *aedificare*, erhalten. So sind z. E. die hohe Gezimpre in der Glosse beyrn Perz. *alta aedificia*; die Burggezimpre, in der eben gedachten Eölnischen Urkunde, die Bürger-Häuser, und der 362^{te} Artikel des Allemannischen Rechts: *Swer uf ain Sormbedez; Ettrich Zimmer setzet*, ist von dem auf einen fremden Grund gesetztem Gebäude zu verstehen. Es ist also das Zimmer-Brechen hiedurch verständlich. Der Herr von Wicht hat in den gelehrten Anmerkungen über das Ostfriesische Landrecht S. 196 das in den Besetzen mittler Zeit vorkommende Burgbrech für ein Synonym gehalten, und sich auf den zu Fresne bezogen. Allein das hat du Fresne nicht gesagt. Alle die von ihm Glossar. med. ex inf. latinie. T. I. S. 1361 angeführte Stellen beweisen nicht, daß die Rechtssprache das Burgbrechen für die Strafe des Hauszerbrechens genommen. Man hat mit dem Burgbrechen nur den Begriff des Verbrechens, des gebrochenen Haus, und Burgfriedens (*forisfractura*, *infractura domus*) verbunden.

5) *Specul. Saxonic. III. art. 68.*

6) Nach alter deutscher Sitte, da die Dingspflichtige die Execution der peinlichen Strafen hin und wieder verrichteten. Der Richter legte dem Diebe ase selbst

Beschaffenheit der Wohnungen der Vorfahren, wie selbige zu Strabo und Tacitus Zeiten gewesen 7), so hatte man doch in dem mittlern Zeitalter so wohl in den Nordischen Gegenden, als in Deutschland wenige Häuser von Steinen 8). Die meisten waren von Holz und kein, selten mehr als ein Stockwerk hoch, elende Hütten, so simpel und leicht gebauet, daß man sie an einigen Orten 9) so gar unter die beweglichen Sachen, und unter die fahrende Haabe zählte 10).

Da ich dieses vorangeschickt, so sollen uns die Gesetze die Fälle, bey welchen man mit der Einreißung und mit dem Barmen der Häuser verfahren, mit ihren eignen Worten angeben.

Man gebrauchte diese Strafe:
I. Wider die Land- und Hausfriedens-Brecher.

Darüber äußert sich die alte Dithmarsische Rechts-Urkunde vom Jahr 1447 also 11):

Esste jemand by nachtryden breke in eines Hus und schloge enen Mann doot, den Mann schal men betalen vor CC Mark und schal den Werde betalen LX Mark, und sin Hus schal me barnen.

und das Recht von Stavern vom Jahr 1292 in nachgesetzten Worten 12):

Wer een Mann doet schlaet, binnen besetteren Soene, ofte over gerechten handvrede, of-
Dddd 2 te

den Strick um den Hals; der älteste Schöffe schlug das Seil über den Galgen, und die zu nächst stehenden aus der Gemeinde zogen den Dieb in die Höhe, und der Schöffe schürzte den Knoten. Eine solche Execution hat D. Kaylesperg, ein ehemaliger Prediger zu Strasburg, als ein Augenzeuge, in der Beschlus-predigt seiner a 1522 gedruckten Postille P. ultim. fol. 30 beschrieben.

- 7) Tacitus de moribus Germ. c. 16. Strabo rer. Geograph. L. VII. p. 201. edit. Casauboni: in casis habitabant, structura in unum diem constantibus.
- 8) Cluver German. antiq. L. 13. Heineccius. Elem. jur. Germ. L. II. Tit. 66. §. 418. Clessel Antiquit. septentr. §. 148. Anton Botin Geschichte der Schwedischen Nation. S. 451.
- 9) So gar die öffentlichen Gebäude waren so schlecht und elend gebauet, daß sie oft den Hütten ähnlich waren. Selbst die Schöffen zu Wisbaden bezeichneten in einem vor 300 Jahren geschriebenen Document, das Rathhaus durch die Stütze. Schencken Memorab. urb. Wisbadens. Part. II. in suppl. ad præf. P. I.
- 10) Von Antwerpen bezeuget es Christinaus Vol. I. dec. 166 n. 17. und vor einigen Jahren beehrte uns der Herr Prof. Mogen, daß der Breitenbach, Hessische Landes-Gebrauch die Häuser unter die Mobiliar-Stücke rechne, und bestätigte solches mit einem unter dem 23^{ten} Jul. 1759 abgegebenen gerichtlichen Attestat. S. Dissert. de rerum mobilium & immobilium natura secundum principia juris germanici §. 16.
- 11) In von Westphalen Monument ined. rer. Germ. T. III.
- 12) In Bernh. Schoranus seltener Beserpyinge der herrlichenden van Friesland. S. 103. Die noch eingedruckten Statuten von Erlach a. 1339. art. 31. von Thim-
nen

te Wyf verkracht, ofte Mann ofte Wyf binnen Huse doet schlaet, ofte den gemeenen Vrede breckt van der Porte mit Doetschlage, man sal breken syn Hys und dregend buyten Porte ende barnen.

II. Wider einen flüchtig gewordenen Todtschläger.

Dieses lehret uns das von Schöpf: lin 13) aus Licht gestellte Recht der Stadt Freyburg vom Jahr 1120.

Si homicida aufugerit, domus ejus funditus destruatur & per annum & diem inadificata manebit.

Das im Jahr 1276 aus alten Sakungen verfaßte Recht der Stadt Augsburg 14).

Welch Mann hie zu Augspurg

einen Todtschlag tut, wer den Burgfried inne hat, der soll dem Vogt klagen und ist sin Recht, daß man in Bezzeun soll bey 10 Pfunden Korhweiler — es sey dan als veer ob er Hus hat — da soll der Vogt hinrichten, also daz er daz Hus soll heissen schlagen mit der Sturm Glocken.

Ferner die unter dem Namen der Landfeste bekannten Statuten von Bern a. 1218. 15).

Quod si reus evaserit & captus non fuerit, si tertio vocatus ad iudicium non comparuerit, se ipsum convicit per hoc & condemnavit — & tunc scultetus & Consules cum univertis burgensibus domum ejus de-

nen a. 1216. art. 23. von Büren a. 1288. art. 46. und Burgedorf a. 1316. art. 88 lassen es nur bey Abbrechung des Siebels verwenden: si quis infra urbem pacem urbis infregit, i. e. si aliquem sanguinolentem irato animo & furio fecerit, si constitutus fuerit, manu truncabitur. Si vero occiderit, decollabitur, si autem evaserit, & captus non fuerit, fastigium seu summitas domus suae rumpatur & scindatur.

13) S. Instrumentum conditae civitatis Friburgi a. 1120. aus der lateinischen Urchrift in Schoepflin historia Zaringo-Badensi Tom. V. S. 56. und in der alten Uebersetzung in Schilters Anmerkungen zu Kdnigshofen Elsassers Chronik S. 13. Die Sätze des Breyfacher Rechts a. 1275. welche in eben diesem Bande des vortreflichen Schöpsinischen Werks S. 258. vorkommen, stimmen hierin mit dem Freiburgischen überein. Die Ursache ist begreiflich. Beide Rechte sind nach dem Rechte der Reichsstadt Eöln gebildet, welches eine fruchtbare Wurzel vieler Statuten in Oberdeutschland und in Helvetien war. Daß aber nach Eölnischem Rechte das Einreißen der Häuser eine Strafe gewesen, und daß dieselbe insonderheit in diesem Fall erequirt worden, ist sowohl aus dem angeführten, als auch aus dem Chronico Colon in Meiboms script. rer. Germ. T. II. p. 9. zu ersehen.

14) In des verdienstvollen Jenaischen Rechtsgelehrten Herrn Carl. Frid. Walch vermischten Beyträgen zum deutschen Recht IV Theil S. 30.

15) 28. In Gottl. Walthers Versuch zur Erläuterung des vaterländischen Rechts (Bern 1766) S. 126.

destruent funditus 16) sed ædificia intacta diem & annum super arca relinquent & post revolutionem anni heredes ipsius domum readificent, si voluerint & liber possideant.

Der Richte. Brief von Zürich 17):

Ewa eines Bürgers Sun ald Bürger ein andern Bürger sleht zu Tode, der git der Stadt zehen Mark und sol man in sin beste Zus gar zerbrechen.

Und wer ein Bepspiel verlangt, wie das Hausbrechen in diesem Falle wirklich vollzogen worden, dem kann das in Menckens und Hoffmanns Sammlungen deutscher Geschichts. schreiber befindliche Chron. Mon. fereni 18), mit einer im Jahr 1202 vorgekommenen Geschichte an die Hand gehen: Discordia diu tracta hunc finem habuit, ut Eckkehardus (nobilis civis Herpibolensis) ab eisdem Henrico & Bodone de Ravensberg inter-

ficeretur. — — In cujus facti ultionem Episcopus cum quidem illi personaliter evassissent, ædificium ipsorum, quod in civitate habebant, funditus evorti iussit.

III. Wider diejenigen, welche einen friedlosen Mann beherbergeten, und demselben mittel- oder unmittelbar Vorschub und Beystand geleistet hatten 19).

Davon lautet es in einem unter R. Friederich ergangenen Reichsgesetz also 20):

Receptatores etiam malefactorum, qui prædictam pacem violaverint — eisdem poenis feriantur, præterea bona publicentur & domus destruantur.

In einer andern Verordnung R. Friederichs II. vom Jahr 1230 21).

Quicumque civis impetitur, quod de domo sua, vel in domo sua aliquis sit interfectus, vel quod in ea servaverit proscriptum, propter

Dddd 3

- 16) Von solchem Continuz. Fall, wenn sich der Todtschläger binnen 40 Tagen mit den Freunden n. s. abgefunden, müssen auch die jura Ariz a 1188 & Tornaci a. 1187 beyh Martene collection. ampliss. monument. T. III. und beyh d'Achery spicilegio monum. veter. T. III p. 551. verstanden werden: Et si judicaverint XII. per comitem & castellanum domus illius diruerur. Denn kurz vorher war die Strafe des Todtschlägers, der sich binnen 40 Tagen eingefunden, bestimmt.
- 17) In der Helvetischen Bibliothek, II Theil, S. 15.
- 18) Chronic. montis fereni ad 1202. beyh Mencken scriptor. rer. Germ. T. II. S. 218. und in Hoffmann script. rer. Lusatic.
- 19) Ant. Matthæi analect. veter. avi Tom. III p. 785.
- 20) R. Friederichs I. Landfriede in von Senckenbergs Sammlung der Reichs. Abschiede I. Theil, S. 11. und Drumels corpor. LL. & consuetud. I. P. imper. Rom. German. n. 12. 13.
- 21) Friderici II. Imp. diplom. Ratisbon. 1230. in Königs Reichs. Archiv spec. Cont. IV. P. II. S. 262.

74

quod domus sua dirui deberet: si esset verum, sola manu se expurgabit.

und in einer merkwürdigen Stelle der *jurium commun. Ambianensis Anno 1190 22).*

Qui *hostem communie* in domo sua scienter receperit, eique vendendo, vel emendo, vel bibendo, vel aliquod solatium impendendo communicaverit, aut consilium & auxilium adversus communiam dederit, reus communie efficietur, & nisi iudicio communi villæ satisfecerit, domum illius communia, si poterit, prosternet, & catalla civitatis erunt.

IV. Wider denjenigen, der durch Geschenke, oder aus unzeitigem Mitleiden bewogen, den ertappten Dieb laufen lassen, auch wider denjenigen, der den gefangenen Dieb, mit gewaltsamer Thathandlung in die Freyheit gesetzt und ihn dadurch der verdienten Strafe entzogen hatte. Hierüber erklärt sich die Willkore von Langewollt also 23):

So we een Dief vaet toe hoelen en tho horne ende bloedi

ge Dieffte by een nemet, en den Dief enthuet, en lat een daer na lopen, umme Gave, en umme Gunst, so is he den Lande hundert Mark und den Redger hundert Mark, des Zus sal man Barnen. — So we den andern eenen Dief benemet, mit Gewelde, ende mit Onrechte, is dem Lande hundert Mark, en dat Zus sal man barnen.

V. Die Nothzucht gehöret zu den Landfriedensbrüchigen Verbrechen.

Es ist aber das Schicksal, welches dem Hause des entflüchteten Nothzüchters, der sich der Schandthat nicht entreden konnte, bevorstand, aus den Sächsischen und Schwäbischen Rechten 24) bekannter, als daß ich desfalls weiltläufig seyn mag. Wann aber übrigens

VI. Das Haus des Richters, der ein ungerechtes Urtheil (Undoen) gesprochen hatte, als eines Friedensbrechers Haus niedrigerissen oder verbrannt werden soll,

so

22) In Stephan Baluzen Miscell. L. VII. p. 319.

23) In Verhandelingen ter Nasporinge van de Wetten in Gesteldheid des Vaterlandes door dr. Genootscap te Groningen pro excolendo jure patrio. (Groningen 1763. 8.) I Deel, im Anhangе S. 12. verglichen mit dem alten Rechte von Leuwarden in Gisbert Japer Griffioen's Domeltrepen P. II. S. 30.

24) Jus prov. saxonie. L. III. art. 1. Allemannic. art. 235. nach Schannats Ausgäbe in der Sammlung alter historischer Schriften S. 290. Jus Silesiac. vet. c. IX. dist. V. in Hrn. Bohne's diplomatischen Beyträgen zu den Schlesi'schen Geschichten IV Theil, S. 93. Jus Mulhulin. antiq. in Grashof's Orig. & Antiq. Mulhul. S. 236. und dafelbst: die Hovistad, da si uffs geschiet, die sal men niederhown.

75

so mag ich wohl gestehen, daß mir davon sonst nichts als eine Verordnung eines alten Friesischen Rechts der Brockmannen vorgekommen, die ich wegen ihres besondern Inhalts nach der Version des Hrn. von Wicht 25) hieher setze:

Der Richter muß seinen Ausspruch nicht ändern, bey acht Mark Strafe 26) und seinem Hause. Und wenn er einen ungerechten Spruch ertheilet, so zahle er dem Volke acht Mark und sein Haus verbrenne man, und er sey also fort seines Amtes entsetzet. Bespricht man den Talemann (Ober-Richter) wegen eines ungerechten Ausspruchs, und die zween Amtsgenossen ihn in der gemeinen Versammlung nicht entschuldigen, jeder mit sechs Liden, so zahle er acht Mark dem Volk, und sein Haus werde niedergeissen.

Wenn ich alles dieses zusammen nehme, so möchte ich wohl hieraus so viel abziehen, daß

a) Das Niederreißen und das Verbrennen der Häuser, wenn man

darauf zu Werke gegangen, eine ordentliche Strafe gewesen, die aber gemeinlich einen ausgetretenen und geächteten Friedensbrecher 27), der sich durch die Flucht der ordentlichen Strafe entzogen, zum voraus gesetzt, und das alte Soeske Recht 28) schon die Regel vorgelegt habe: Quod si ille, qui maleficium perpetravit, auferit, domus ejus & quicquid habet, secundum nostram jurisdictionem destruetur, & ipse proferibatur, quod vulgo *Fredelos* dicitur, und daß

b) die Zerstörung der Häuser, die Ausrottung des Besizers aus der bürgerlichen Welt vorgestellt. Es läßt sich wohl erweisen, daß das Bürgerrecht ehemals kein den Personen anklevendes Recht, sondern daß die Häuser, welche die Bürger in den Städten besessen, Hurg-Lehen gewesen, oder, daß das Bürgerrecht an den Gebäuden, Hofstädren und Gütern in der Stadt geklebt habe, durch deren Besizung jeder mann das Bürgerrecht gewinnen können. Denn es fehlet wirklich nicht an ganz ächten Denkmälern, welche den Werth einer Besizung in der Stadt, durch welche jemand das Bürgerrecht erhalten konnte, bestimmen 29), und die ausdrück-

25) von Wicht Vorrede zum Ostfriesischen Landrecht S. 162.

26) Es müssen diese 8 Mark in diesen Zeiten ein großes Geld gewesen seyn, weil aus der gleich folgenden Stelle erhellet, daß ein ganzes Haus nur aufs höchste auf vier Mark geschätzt werde, welche der Richter und Talemann, wenn er kein Haus gehabt, erlegen müssen.

27) Jura Obalsbomica a. 1323. art. 17. beyrn Schoranus Antiquit. Friscar. S. 91.

28) Jus fosatense see XII. art. 21. in des Herrn Hæberlin Analect. medii ævi und in Emmighaus memorabilib. fosat. P. III. pag. 122.

29) Jus Freiburgense beyrn Schœpflin l. c. si domus alicujus in civitate arserit, quam

lich fest sehen, daß ein Ausferrer, welcher den Grund, worauf ein abgebranntes Haus gestanden, von einem Bürger erkaufte, dadurch das Bürgerrecht allein gewonnen, wenn er ein neues Haus aufgeführt.

quam diu censum & collectam & alia jura non supercederit, jus Burgensium non amittit, si autem alter curtem emerit, Burgensis inde non erit, nisi edificet.

Mittel, die Ameisen aus den Schränken oder Zimmern zu vertreiben.

Die Ameisen können keine stark wohlriechende, schweflichte und ölichte Dinge vertragen. Daher kann man sie am leichtesten aus den Schränken und Zimmern mit dem Lavendelöle, auch mit dem sogenannten Spielöle verjagen, man muß aber die Ritzen verstopfen, worin sie ihre Zuflucht nehmen. Man gießt etwas von dem Öle auf graues Papier, und legt sol-

ches an den Ort, wo sie sich aufhalten. Wenn dieses Mittel zu theuer ist, der kann statt dessen den Thran gebrauchen, falls er den übeln Geruch nur ausstehen kann. Wie dieselben zu vertilgen sind, hat der Herr Baron von Lützsch in einem kleinen besondern Tractat gelehrt, welchen man desfalls nachlesen kann.

Aufgabe.

Sind bey den Vögeln äußerliche Kennzeichen außer den Farben vorhanden, woran man das Männchen von dem Weibchen mit Gewißheit unterscheiden und kennen kann? Es ist bekannt, daß man die Kunne (das ist das männliche und weibliche Geschlecht) an der Verschiedenheit der Farben, der Stimme, der Größe und Lebensart erkennen, wenn man beyderley Geschlecht lebendig bey einander hat; oder bey der Zeugung zusammen antrifft. Da hingegen es sehr schwer ist, getödtete

Vögel, welche man vorher lebendig noch nicht gesehen hat, auch diejenigen, welche in beyderley Geschlechte einander an Farbe und Gestalt gleichen, von einander dem Geschlechte nach zu unterscheiden; weil die Geburtsglieder in dem Mastdarme verschlossen liegen. Vermuthlich sind die Unterscheidungszeichen an dem Kopfe oder am Schwanze und dessen benachbarten Theilen vorhanden, welche die Jäger und Vogelsteller am besten werden anzugeben wissen.

Hannoverisches Magazin.

79^{tes} Stück.

Freitag, den 1^{ten} October 1779.

Nachricht von den Versammlungen der Königl. und Churfürstl. Landwirthschafts-Gesellschaft zu Celle, im Winter und Frühjahr 1779.

Zu Mitgliedern des engern Ausschusses wurden am 19^{ten} Februar der Herr Hof- und Canzleyrath von Leyser, wie auch

der Herr Landyndicus Jacobi:

Zu neuen Societäts-Ehren-Mitgliedern aber der Herr Graf von Buffon.

Der Hr. Marquis von Marigny.

Der Herr Abt Tollin.

Der Herr Domserr von Beroldingen zu Hildesheim, und

Der Chur-Sächsische Herr Cammerherr, auch Geheimter Cammererath Graf von der Schulenburg aufgenommen.

An Prämien wegen bebaueter wüster Höfe, wurden

a) auf des Herrn Amtsbogts von Schrader zu Effel Bericht, dem Johann Wilhelm Brabant zu Schwarmstedt, wegen Bebauung des herrschaftlichen wüsten, und von allen Gebäuden entblößten, vormals Rustenschen Hofes daselbst, die angelegte Prämie von ein hundert und fünfzig Thaler Cassenmünze.

b) Auf Empfehlung des Königl. Churfürstl. Amtes Hitzacker, dem Andreas Peter Meyer zu Bahrendorf, wegen Cultivirung einer seit undenklichen Jahren wüsten, und gleichfalls von Gebäuden entblößten herrschaftlichen Hofes Landes, die nemliche Prämie von ein hundert und fünfzig Thaler.

c) Dem Herren Landrath von Bülow, für einen Anbauer eines herrschaftlichen wüsten Hofes zu Essenrode, ein hundert zwanzig Thaler; und

d) auf den Bericht des Hrn. Amtmanns Albrecht zu Kneesebeck an Johann Christian Wiechmann, und Jochen Hinrich Garcke, wie auch Hinrich Jacob Pape, und Hans Jürgen Prange, welche den Larmschen Hof zu Zassenbeck, und Bockschen Hof zu Radenbeck an die Reihe wieder zu bringen übernommen, eine Prämie von fünf und siebenzig Thaler, zur proportionirlichen Vertheilung, gemeinschaftlich, auch

e) dem Johann Hinrich Schriever wegen übernommener Bebauung

des seit verschiedenen Jahren administrierten gütlichen Siedentoppfchen Hofes zu Ribbesbüttel, fünfzig Thaler, und

f) auf Vorschreiben des Königl. und Churfürstl. Amtes Stolzenau, dem neuen Anbauer Schmid zum Steinfrunze, eine Prämie von dreißig Thalern Cassenmünze zugebilliget und ausbezahlt, verschiedene eingekommene Besuche um ähnliche Prämien aber für unstatthaft geachtet.

Der Herr Regierung: Secretär Stockström zu Aurich, theilte ein in Druck gegebenes Mittel mit, vermöge einer hanfenen dünnen Linie, welche am Gebiß der Pferde zu befestigen, und bis in den Wagen reichen müsse, und durch deren Anziehung der Kopf des Pferdes zur Seite gezogen werde, flüchtige Pferde mit leichter Mühe aufzuhalten, welches erwogen, und der Herr Secretär zum Beweis der Erkännlichkeit zum ordentlichen Mitgliede der Societät aufgenommen wurde; Gleichwie auch

dem Herrn Ammann Sohlmann zu Wustraw, wegen seines, der Gesellschaft bezeichneter rühmlichen Eifers behuf Beförderung der Anfuhrer wüster Höfe in dem ihm anvertrauten Amte ein gleiches wiederfuhr.

Der Herr Pastor Barckhausen zu Soltau, erhielt auf seine fortgesetzte Nachricht vom gutem Fortgange der dortigen Wollenzeugs-Manufacturen, Bier und zwanzig Thaler zur Erinnerung und proportionirlichen Unterstützung der Hülfbedürftigen, und

dem Herrn Pastor Köner zu Str. Jürgen im Bremischen suchte die Societät ihre Zufriedenheit über seine mitgetheilten Briefe zur Landwirthschaft, durch thätige Beweise der Dankbarkeit, und des Wunsches fernerer Fortsetzung seiner ökonomischen Versuche zu bezeichnen.

Des Herrn Försters Meyer zu Parzetschendam, im Amte Dannenberg mitgetheilte dreißigjährigen Versuche, die schädlichen Sandwehen zu beseitigen, wurden für nutzbar geachtet, und es empfiehlt der Herr Förster dazu theils den Sandhaber und das Einpflügen seiner Aehren, theils die jungen Fuhren, oder auch den Fuhrensaamen, welcher jedoch bey der Einsaat mit kleinen Zweigen, Spriesel, oder Busch bedeckt werden müssen, lechtlich aber auch, wo es thunlich, das Einscharren der Garten- oder Ackerqueken, welche Mittel allesammt darauf hinaus zielen, den Sand stehend zu machen.

Ferner wurden verlesen, des Herrn Hütten: Praeceptors Johann Friedrich Jordan zu Königshof bey Elbingerode Bemerkungen oder Mittel wider die blaue Milch der Kühe; wie auch des Herrn Cornet und Bürgers, auch Brauers Johann Friederich Jacob Pralle zu Lüneburg Nachricht, von seiner seit sechs Jahren in der Stadt Lüneburg versuchten, und mit großem Nutzen fortgesetzten Bienenzucht, worin der Verfasser zu zeigen sich bemühet, daß auch Stadtwohnern dieses vorzüglich zu empfehlende

pfelnde Landesprodukt ihre Mähe reichlichst belohne.

Zu gleicher Zeit wurde auch dienstam befunden, und beschloffen, auf Rechnung der Societät bey Königl. Churfürstl. Cammer, auf die Erpachtung des mit Ostern dieses Jahrs aus der Pacht fallenden italiänischen Gartens anzutragen, um darin überhaupt allerley ökonomische Versuche zu machen, vorzüglich aber zum Besten des Landmanns gute junge Obstbäume zu ziehen, vor der Hand auch Versuche mit dem Tabacksbau darin anzustellen.

In der Frühlings-Verammlung des engern Ausschusses am 14^{ten} May, ward zuerst die landwirthschaftliche Societäts-Rechnung von Michaelis 1777 bis dahin 1778 mit ihren Belegen nachgesehen und quittirt.

Hiernächst nahm man darauf Bedacht, die Bemühungen fortzusetzen, welche zeithero angewandt worden, um nach den Kräften der Gesellschaft zur vollkommeneren Hervorbringung und Vermehrung der einländischen Producte, etwas beizutragen, und wurde vor dasmal ihre Aufmerksamkeit solchen Producten gewidmet, welche nicht alle Staaten mit den hiesigen Landesprovinzen gemein haben. Da sich nun unter selbigen nächst andern das einheimische Salz befindet; so entstand insonderheit der Wunsch, belehrt zu werden, ob und in wie fern es möglich sey, daß bey denen zum Vortheil der Salzfiederey in Lüneburg eintretenden vielen günstigen Umständen, welchen eine wohl eingerichtete Admini-

stration hinzukömmt, das dasige Salz mit geringeren Kosten zubereitet werde, als bisher erforderlich gewesen.

Um demnach den Versuch zu machen, ob nicht ein oder mehrere, auf die Lüneburgischen Local-Umstände passende Mittel angegeben werden können, wodurch gedachte Kosten merklich zu vermindern, und die Nutzbarkeit des erwähnten Salzwerks über die jetzigen Gränzen auszudehnen wäre, beschloß die Landwirthschaftsgesellschaft, eine Prämie von fünf hundert Thaler in Pistolen zu 5 Rthl. für den oder diejenigen auszusuchen, welche ihre auf Erfindung gegründete, und durch Versuche im Großen, bewährt gefundene Anschläge geben wolle: wie wenigstens ein Viertel der gegenwärtigen Kosten bey dem Sieden des Lüneburger Salzes zu ersparen sey?

Bis zu Ostern 1780 werden Beantwortungen dieser Frage angenommen. Den darauf stehenden Preis erhält derjenige, der die brauchbarsten und zweckmäßigsten Mittel vorschlägt. Sollten aber mehrere einerley Rath über obige Angelegenheit ertheilen; so wird man demjenigen den Preis zuerkennen, der den seinigen zuerst einschickt hat. Träfe es sich hingegen, daß verschiedene differente Mittel an gäben, davon ein jedes brauchbar, aber keins zur Erreichung der vorgeschriebenen Absicht völlig zulänglich wäre, jedoch solche in Verbindung zum Zwecke führten; so behält sich die Landwirthschaftsgesellschaft vor, obige Prämie nach Verhältniß des Nutzens, der ver-

schiedenen Vorschläge, unter ihre Urheber zu vertheilen.

Auch ist sie geneigt, wenn etwa Jemand obige Frage so befriedigend auflösete, daß man ihm den Preis zubilligte, ein anderer aber Vorschläge thäte, die als verbessernde Zusätze zu erstern gebraucht werden könnten, diesem nach Befinden der Umstände eine besondere Belohnung zufließen zu lassen.

Es wird aber keinem die Mitbewerbung um die ausgelobten Vortheile zugestanden werden, der sich bey seinen Vorschlägen namhaft oder kenntlich macht, und haben daher diejenigen, welche gedachte Vortheile zu erhalten suchen, ihren Namen versiegelt einzuschicken, und auf gewöhnliche Weise, mittelst einer Devise zu bezeichnen, zu was vor einer Abhandlung derselbe gehöre.

Uebrigens wird solchen zu ihrer Benachrichtigung noch hiedurch eröffnet, daß man in Lüneburg bereits versucht, durch Anlegung eiserner Pfannen den Aufwand zu vermindern, den die große Anzahl der jetzt allda vorhandenen kleinen bleernen Pfannen desfalls verursacht, weil diese theils so oft umgeschmolzen werden müssen, theils aber viele Feurung wegnehmen. Allein in den gebrauchten eisernen Pfannen haben sich bey den gemachten Proben die fremden Materien, und vorzüglich die Kalcherde, welche mit der Lüneburger Söde vermischt ist, nicht solchergestalt separiren wollen, daß die gereinigten Salzkristalle besonders ange-

schoffen wären; weshalb es denn bey Beantwortung der obigen Preisfrage ein wichtiges Object mit abgeben würde, wie dem angeführten Hindernisse des Gebrauchs der eisernen Pfannen vorzubringen sey?

Hiernächst ist auch von einem Mitgliede der Gesellschaft zur weitem Erprüfung schon empfohlen worden, daß man jedesmal zwey Pfannen in verschiedener Höhe neben einander ansetzen, das Feuer von der einen zur andern leiten, und wenn in der niedrigsten das Salz seine Vollkommenheit erreicht, aus der öbern, das bereits von einerley Feuer erwärmte Salzwasser zu seiner weitem Präparirung in jene laufen lassen möchte, um auf solche Weise bey dem Sieden mit weniger Feurung, folglich auch mit geringern Kosten, eine größere Quantität Salz als bisher, herauszubringen. Ungleiches hat selbiges den Vorschlag gethan, wenn zur Absonderung der fremden Materien, und Crystallisation des Salzes, die Gegenwart des Bleies unentbehrlich seyn sollte, die gebräuchlichen eisernen Pfannen mit bleernen beweglichen Platten auszusetzen, welche man ohne Mühe und Kosten herausnehmen, von der angeschossenen fremden Materie säubern, und alsdenn aufs neue gebrauchen könnte. Auf diese Vorschläge wird sich daher obige Prämie nicht mit erstrecken.

Endlich aber bevorwortet man noch, daß Niemand selbige in Anspruch nehmen dürfe, dessen Vorschläge nur mit so großen Kosten auszuführen stehen,
daß

daß deren jährliche Zinsen den zu bewirkenden Profit zum Theil oder ganz wieder bereitelten würden.

Zuletzt wurde noch beschlossen, daß die vorrighjährigen Prämien wegen Bebauung wüster Höfe noch aufs Jahr von Ostern 1779 bis Ostern 1780 in folgender Maaße fortzudauern sollten, nemlich:

Die ersten zwey, welche von Ostern 1779 bis dahin 1780 ganz verwüstete, und auch von Gebäuden ganz entblößte Höfe annehmen, bebauen und an die Reihe bringen würden, sollen jeder ein hundert und fünfzig Thaler Cassengeld zur Belohnung haben.

Es muß aber, gleichwie auch vormals schon bedungen ist, ein Jeder von solchen neuen Anbauern von der Obrigkeit des Orts, unter welcher der wüste Hof lieget, ein Zeugniß beybringen, daß er den Ackerbau und Landhaushalt verstehe, arbeitsam sey, und auch so viel eigenes Vermögen habe, daß er mit Hilfe obiger Prämie im Stande sey, einen solchen wüsten Hof wieder herzustellen.

Wegen eingetretener Hinderungen ward die größere Versammlung der Gesellschaft für dasmal ausgesetzt.

Von den Assassinen.

Eine kurze Beschreibung der morgenländischen Assassinen, oder Mordhemelörder, die im vönlischen Rechte einer besondern Art des Todtschlages, dem gedungenen Morde, oder Mordhemelworte, (Assassinio) die Benennung gegeben, wird den Lesern um desto angenehmer seyn, da man dieses Volk in den mehresten Geschichtschreibern zwar dem Namen nach angeführt findet, aber auch nichts von ihrem Ursprunge, Religion, Sitten und übrigen Gebräuchen darin antrifft.

Man hat sich an Muthmaßungen erschöpft, wenn man den Ursprung dieser Nation, und insonderheit den Ursprung des Wortes Assassinen hat untersuchen wollen. Einige haben es aus dem Hebräischen, andere aus dem Syrischen, wieder andere aus dem Arabi-

sehen, und viele aus dem Griechischen und Lateinischen herzuleiten gesucht. Ja es giebt Schriftsteller, die nach vielen mühsamen Nachforschungen die Wurzel dieses Namens in der alten deutschen Sprache gefunden zu haben glaubten. Ohne hier diese verschiedenen Meinungen weitläufig zu untersuchen, und den Ungrund derselben darzuthun, ist es wohl am allerwahrscheinlichsten, wenn man behauptet, das Wort Assassinen, komme von Sicin, Assikcin, einem morgenländischen Ausdrücke her, welcher einen Dolch oder Messer bedeutet, dessen sich diese Mordhemelörder bey ihren grausamen Verrichtungen bedienen.

Man nannte sie auch Ismaeliten, weil man sie für Ismaels, des Sohnes Dgiassar's Abkömmlinge hielt;

ingleichen Batheniten, das ist, Erleuchtete, in sich selbst Eingelehrte, Vertraute a).

Es ließ sich dieses Volk, welches vielleicht von den Carmarthen, einer berühmten keiserlichen Secte unter den Muselmännern abstammt, anfänglich in Persien nieder, und schickte nachmals eine Colonie nach Syrien, die da eine ziemlich weite Strecke Landes auf den Libanischen Gebirgen, von der Nachbarschaft von Antiochien an bis nach Damascus einnahm.

Der Muechelmörder ihr erstes Haupt und Befehlshaber scheint Hassan Sabah gewesen zu seyn, ein listiger verschlagener Betrüger, der aus seinen Unterthanen lauter schwärmerische Sklaven machte.

Ihre Religion, die aus verschiedenen Religionen zusammen gesetzt war, war ein Mischmasch von der Magie, von dem Judenthum, der christlichen Religion und der Muhammedanischen Lehre. Der Hauptartikel ihres Glaubens aber war dieser: Der heilige Geist wohne in der Person ihres Oberhaupts, und seine Befehle wären ein Ausfluß aus Gott selbst. Kein Wunder also, daß sie selbstigen allemal so schnelle Folge leisteten, da sie sie für Gottes Befehle hielten.

Die Morgenländer gaben diesem Fürsten der Muechelmörder den Na-

men Scheik, welches so viel wie Senior heißt, unrichtig aber durch verus, senex und verulus übersetzt wird. Am häufigsten aber nennet man ihn den Alten oder den Alten vom Berge. (le vieux de la montagne.)

Seine Würde war nicht erblich, sondern eine Wahlwürde. Man erlangte sie bloß durch Verdienste, das ist durch eine Reihe der schändlichsten Verbrechen und grausamsten Morde.

Er hatte auf dem höchsten Gipfel des Libanons seine Residenz, und aus selbiger schickte er gleich einer rächenden Gottheit mit dem Donner in der Hand, Verderben und den unvermeidlichen Tod in alle vier Welttheile.

Kalifen, Kaiser, Sultane, Könige, Fürsten, Christen, Muhammedaner, Juden, alles, von einem Ende der Erden bis zum andern, schauderte und bebte vor seiner schrecklichen Macht, nichts war vor seiner Wuth sicher.

Wenn man nur einigermaßen vermuthete, daß er einem Potentaten mit dem Tode gedrohet, so ließen gleich alle große Herren ihre Wachen verdoppeln.

Man weiß, daß der König von Frankreich, Philipp August, auf die falsche Nachricht, daß ihn der Scheik wollte ermorden lassen, sich eine besondere Leibwache zulegte, die sergens d'armes hieß, und ehrlie Kolben, Bogen und mit Pfeilen versehene Köcher führte.

a) Bey den Schriftstellern trifft man sie unter folgenden Namen an: Batiniten oder Batheniten, Ismaeliten, Assassini, Assellini, Assisiani, Hassafuti, Hanfeci, Assassi, Accini, Heissassini, Al-Chashihini, Hassassini, Herfssini, Assidei, Lassatini, Hakssini, Arguassini, Auguassini, Assassiniens, Assassins, Assassinen, u. s. w. Ich werde mich des Wortes Muechelmörder bedienen.

te. Selbst der König ließ sich von dieser Zeit an nie ohne eine mit Eisen oder Gold beschlagene Kolbe sehen.

Die meisten großen Herren gaben dem Scheik heimlich eine Besoldung, und schätzten sich glücklich, wenn sie durch diesen schändlichen Tribut die Sicherheit ihres Lebens erkaufen konnten.

Die Tempelherren waren die einzigen, die sich unterstanden, ihm die Spitze zu bieten: denn diese waren ein immerdaurender Körper, ein zerstreutes Ganze, das nicht durch Meuchelmorde vertilget werden konnte.

Dieser barbarische Fürst fand in der Schwärmerey seiner eben so barbarischen Unterthanen Hülfsmittel, welche andern Monarchen, und selbst dem uneingeschränktesten Despoten, unbekannt geblieben sind.

Sie kamen an den Fuß seines Thrones und erbaten sich von ihm den Tod als eine Gnade, die sie eines ewigen Glücks versichern sollte.

Sie trosteten der Gefahr, und giengen den erschrecklichsten Martern mit einer Unerschrockenheit entgegen, wovon sich nur bey ihnen Beispiele finden.

Als Heinrich, Graf von Champagne, der des Königs von Jerusalem Almerichs Tochter, Isabelle, zur Gemahlinn hatte, in Syrien durch die Länder dieser Meuchelmörder gieng, fragte ihn ihr Befehlshaber, ob er auch so gehorsame Unterthanen habe, als er: er gab nur ein Zeichen mit der Hand, und drey junge Leute, in weiß gekleidet, stürzten sich gleich von einem nahe gelegenen Thurme herab,

Ein anderes Beyspiel dieses blinden Gehorsams war das: Der Sultan Malek-Schah schickte eine Gesandtschaft zu dem Scheik, und ließ ihn auffordern, daß er sich ihm gutwillig unterwerfen sollte, widrigenfalls wollte er ihn durch die Macht seiner Waffen dazu zwingen.

Der Alte vom Berge wandte sich ganz kalt gegen seine bey sich habende Leibwache, befahl dem einen sich mit dem Dolsche zu erstechen, dem andern sich von dem Felsen herunter zu stürzen, und kaum hatte er den Befehl ausgesprochen, so war er auch schon vollführt.

Seine ganze Antwort, die er den Gesandten des Sultans, die Zeugen von diesem Schauspiel waren, ertheilte, war: Gehet hin und verkündigt eurem Herrn, daß ich siebenzig tausend Unterthanen habe, die mit demselben Geiste besetzt sind, und auf den ersten Wink ihr Leben für mich aufopfern.

Leute, die sich nicht scheueten, den Tod gleich anzunehmen, scheueten sich auch nicht, ihn andern zu geben.

Auf Befehl ihres Tyrannen giengen sie fort, und ermordeten die Prinzen, die seine Feinde waren, auf dem Throne.

Fast in allen Sprachen unterrichtet, veränderten sie, nach Beschaffenheit der Umstände, Kleidung, Sitten, und selbst die Religion, um nicht entdeckt zu werden.

Bei den Sarazenen waren sie Muhammedaner, bey den Franken Christen;

sten: dort mischten sie sich unter die Mamelucken, hier unter die Geistlichen, dort unter die Ordensleute, und suchten unter dieser Bekleidung die erste die beste Gelegenheit aus, ihre grausamen Befehle, die sie übernommen hatten, auszuführen.

In Saladins Geschichte treffen wir einen Umstand dieser Art an:

Als Saladin bey der Belagerung von Mambedge b) eines Tages mit einem kleinen Gefolge aus dem Lager gieng, und sich von seinen Begleitern ein wenig entfernte, um den Platz zu untersuchen, wo er die Stadt angreifen wollte, kam ein Mensch im vollen Laufe, mit dem Dolche in der Faust, auf ihn zugesprungen, und verwundete ihn am Kopfe. Saladin übermannte ihn, wie er eben den Stoß wiederholen wollte, riß ihm den Dolch aus der Hand, und durchbohrte ihn mit verschiedenen Stichen, daß er tod vor ihm zur Erde niederfiel. Gleich darauf kam ein zweyter, um das dem ersten mistungene Verbrechen zu voll-

den: allein er hatte dasselbige Schicksal. Ein dritter, der auf den letztern in gleicher Absicht herbey gelaufen kam, starb gleichfalls durch die Hand des Sultans, dessen Mörder er seyn wollte. Man bemerkte, daß diese Elenden selbst sterbend nicht aufhörten, Hiebe und Stiche anzubringen. Diese That geschah so schnell, daß Saladin kaum Zeit hatte, mit dem Säbel in der Faust zu seiner Vertheidigung hinzuzueilen.

Nach dieser außerordentlichen Begebenheit gieng Saladin ganz traurig in sein Zelt, und warf sich voll Schauder und Gemüthsunruhe auf seinen Sopha. Er befahl, daß man eine genaue Untersuchung unter allen seinen Hausbedienten anstellen, und alle diejenigen, welche verdächtig scheinen würden, ab danken sollte. Diese Vorsicht war von dem Alten vom Berge abgeschickt. Der Bizir Kamshreghin hatte von ihm den Tod Saladins erkaufet, welchen er sich durch dieses abscheuliche Mittel von der Seite schaffen wollte.

b) Mambedge liegt in Ober-Syrien, nicht weit vom Euphrat. Sie ist wohl befestiget, und bey den Alten unter dem Namen Hieropolis bekannt, welches ehemals so berühmt, und wegen seines weitläufigen Umfangs, wegen seiner Ruinen und Citadelle es noch in diesen Zeiten war. Diese Stadt wurde damals von einem Emir, Corbb-eddin Inal, welcher darin commandirte, muthig vertheidiget, und mit Sturm erobert. Die Schriftsteller schreiben ihn, von Namen auf verschiedene Weise, als: Mambedge, Mampedge, Membeje: Menbe, Bambia, Membig, Membeg, u. s. w.

Der Schluß folgt künftig.

Hannoverisches Magazin.

80tes Stück.

Montag, den 4^{ten} October 1779.

Schluß der Abhandlung von den Maffaffinen.

Die drey Mörder, die dieses grausame Geschäft übernommen hatten, waren, um ihre Absichten desto leichter zu erreichen, in Saladins Dienste getreten, und trugen die Kleidung seiner Mamelucken a).

Damit der Scheik seine Unterthanen immer mehr in ihrem Gehorsame gegen ihn befestigte, ließ er sie, ehe er sie zu Mordmorden ausschickte, einen Theil der Ergehungen kosten, welche er ihnen nach dem Tode im Paradies versprach.

Man brachte sie durch einen starken,

besonders dazu zubereiteten Trank in einen tiefen Schlummer, und trug sie, wenn sie vest eingeschlafen waren, in Gärten, wo man alles was nur die Sinne reizen und vergnügen konnte, versammelt hatte. Aus diesem Sige der Wollust, giengen sie denn, von Säften und Raserey trunken, heraus, um ihre Mordthaten zu verüben.

Einst hatten diese Mordmörder die Absicht, die Christliche Religion anzunehmen. Sie schickten einen Gesandten an Almerich ab, und ließen ihm wissen, daß, da sie sich in der

LIII

Christi

a) Man muß diese Mamelucken nicht mit denen vermischen, die ehemals in Aegypten herrschten, denn die Mamelucken, von denen hier die Rede ist, waren eigentlich Hausknechten; man legte aber auch denen diesen Namen bey, welche auf eine besondere Weise an den Dienst des Prinzen oder der Emirs gebunden waren. Anfänglich waren die Kinder von den Concubinen der Sultane die Mamelucken. Nachmals kauften die Sultane Sklaven, und errichteten aus denselben ihre Falca oder Leibwache. Man gab ihnen oft ganz geringe Bedienungen bey den Armeen. Saladin war der erste, der aus ihnen ein Corps Kriegssoldat machte, ein strenge Mannszucht unter ihnen einführte, und sich ihrer bey den entscheidendsten Gelegenheiten bediente. Noch ist zu bemerken, daß diese Mamelucken eine Art von gelber Librey trugen: denn dies war die Leibfarbe seines ganzen Hauses, und alle diejenigen, die ihm ergeben seyn wollten, suchten darin einen Vorzug, daß sie diese Farbe annahmen. Seine Thronfolger in Aegypten kauften viele solcher Sklaven, welche, da sie in den folgenden Zeiten die vornehmste Macht des Staats wurden, ihn anfangs muthig vertheidigten, und am Ende denselben selbst an sich rissen. In Aegypten herrschten

Christlichen Religion hätten unterrichten lassen, sie geneigt wären, selbige anzunehmen, wenn man ihnen die zwey tausend Goldthaler (ohngefähr fünf tausend Reichsthaler) erlasse, die sie den Tempelherrn als einen Tribut bezahlen müßten. Der König glaubte, dieser Antrag, von welchem uns die Geschichte die Bewegungsgründe nicht aufbehalten hat, sey aufrichtig, und bezeigte viel Freude darüber. Allein, die Ritter weigerten sich, für die Bekehrung dieser Ungläubigen die Bezahlung herzugeben.

Almerich, um alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen, versprach, sie aus seinem eigenenbeutel schadlos zu halten.

Er begegnete dem Gesandten mit allen Ehrenbezeugungen, und ertheilte ihm Geschenke und eine günstige Antwort für seinen Herrn. Er ließ ihn durch einen Officier seines Hofes begleiten, welchem er aufgetragen hatte

ihn unter Weges frey zu halten, und ihm zum Führer und Geleitmann zu dienen.

Allein die Tempelherrn, ohne weder die königliche Majestät, noch das Völkerrecht zu respectiren, setzten dem Abgeordneten der Meechelmörder nach, und erstachen ihn. Nun bezeigten die Meechelmörder auch weiter keine Lust, Christen zu werden, da man mit ihrem Gesandten so grausam umgegangen war.

Es empörte diese That, die von geistlichen Ordensleuten an der Person eines Gesandten begangen war, der für seinen Fürsten und für seine Mitbürger um die Tausche angehalten hatte, den ganzen Orient.

Der für seine Person beleidigte König forderte von dem Großmeister Odo oder Ludewig von Sanct Amand, eine schleunige Genugthuung. Dieser, weit entfernt, den Schuldigen auszuliefern, verbot an seine Person eine Hand

zwo Dynastien Mamelucken. Die ersten waren die Sklaven von Capthas, welche die aegyptischen Sultane gekauft und in der Stadt Raoudah sorgfältig hatten erziehen lassen. Diese Stadt lag am Raubr des Meers, und daher haben sie den Namen Bahariten, Morini oder Seeländer bekommen. Sie erschlugen in den nachfolgenden Zeiten den Sultan von Aegypten, bey der Gelegenheit, als er mit Ludewig dem Heiligen Frieden gemacht hatte, und bemächtigten sich des Throns. Sie haben von sechshundert acht und vierzig der Hejira, vom Jahr Christi zwölffhundert funfzig, bis auf das Jahr siebenhundert vier und achtzig nach der Hejira, tausend dreyhundert zwey und achtzig nach Christi Geburt regieret. Die zweyten waren Circassische Sklaven, welche auf die ersten folgten, und bis auf das neunhundert drey und zwanzigste Jahr der Hejira, bis auf das Jahr Christi tausend fünfshundert siebenzehu regiert haben, in welchem Jahre Selim Aegypten eroberte, und den letzten Mameluckischen Sultan hängen ließ. In Ansehung der Geschichte der Gebräuche der Mamelucken ist noch anzuführen, daß sie des Sultans Wappen an sich trugen, und um unter ihnen einen Unterschied zu machen, setzte man noch auf ihre Schilder fleischfarbene Balken, Rosen, Bögel, Kreise, und andere ähnliche Bilder.

Hand anzulegen, und sagte, daß er ihn bald nach Rom schicken wolle, dar mit er für seinen Mord Ablass holen könne. Er fügte noch hinzu, daß seine Ordensleute Niemanden von ihrer Aufführung Rechenschaft zu geben hätten, als ihm und dem heiligen Stuhle.

Almerich, der durch diese Antwort noch mehr aufgebracht wurde, und mit Grunde glaubte, daß seine Unterthanen, sie möchten Geislliche oder Layen seyn, keinen andern, als ihn, für ihren Herrn erkennen müßten, ließ den Mörder, mit Namen Walthier von Maisnil, ins Gefängnis setzen, und war entschlossen, ihn so zu bestrafen, wie es die Abscheulichkeit seines Verbrechens verdiente. Dieses empörte die Tempelherrn, die Johanniter, und die übrigen Ordensbrüder, welche auf die Behauptung ihrer Gerechtsame eifersüchtig waren.

Alle Orden des Staats stunden im

Begriff, sich der Wuth eines bürgerlichen Krieges zu überlassen, wenn Almerichs Tod die Entscheidung dieses Rechts Handels nicht verhindert hätte.

Zu Persien und auf dem Berge Libanon herrschten die Muechelmörder lange Zeit. Solagon gieng im sechs hundert drey und funfzigsten Jahre der Hejira, im Jahr Christi zwölf hundert vier und funfzig, auf Mangoutcan's Befehl in ihre Länder, und nahm ihnen verschiedene Plätze ab: allein sie wurden erst im Jahr der Hejira sechs hundert ein und siebenzig, und zwölf hundert zwey und siebenzig nach Christi Geburt, durch die Stadthalter des Babars, Sultans von Aegypten, völlig vertilgt.

Man hat indessen geglaubt, daß die Drusen, welche den Berg Libanon bewohnen, und deren Religion und Sitten so wenig bekannt sind, ein Ueberbleibsel dieser Barbaren wären.

Nachtrag von der verschiedenen Schwere einiger Holzarten.

Ich hatte im 94^{ten} Stück dieses Magazins vom Jahr 1778 das Verhältniß einiger Holzarten gegen einander, in Ansehung ihres Gewichtes, näher zu bestimmen, mit 60 besondern Gattungen die Probe gemacht. Ein würdiger Freund, dessen namentliche Unterschrift mir denselben näher bezeichnet, hat diese meine Angaben, ohne zu wissen, daß sie von mir herrühren, geprüft, einige seiner Erfahrung zuwider gefunden, und daher seine eignen Bemerkungen

im 25^{ten} Stück des Magazins von diesem 1779^{ten} Jahre S. 397 ff. bekannt gemacht. Erfahrungen können und müssen durch andere Erfahrungen immer mehr berichtigt werden, und es war mir daher sehr angenehm, daß der von mir getiesete Aufsatz, meiner dabei abgezwecten Absicht nach, zu neuen Beobachtungen, wenigstens zur Bekanntmachung schon angestellter Untersuchungen dieser Art, Gelegenheit gegeben. Nach und nach wird sich's also mehr zur Gewißheit bringen

lassen, wie es mit der verhältnißmäßigen Schwere des Holzes gegen einander eigentlich beschaffen sey.

Die Hauptsache des Herrn Verfassers geht dahin, ob Eichenholz, sowohl junges als altes, eine größere Schwere habe, als Rothbuchen, Weißbuchen, Kiefern und Fichten; oder, ob die letzten Holzarten schwerer, als das erste sind? (Denn was Erlen und Tannen betrifft; so stehn dieselben auch in meinem Verzeichniß unter dem Eichen, wenigstens dem jungen Eichenholze.) Das erste hatte der Herr Verfasser feiner; das letzte aber hatte ich behauptet, meiner Erfahrung nach. Nun muß ich freylich gestehen, daß mir selbst bey der Wägung meiner Tassein die vorzügliche Schwere des Buchen- und Fichtenholzes auffallend war, und es befremdete mich daher eben nicht, daß Jemand das Gewicht desselben anders befunden hatte. Indessen war es eine Thatsache. Ich hatte wirklich diese Holzarten vor mir, die schon Jahrelang an einem und eben demselben Orte gelegen hatten, und die Wage sagte mir zu wiederholten malen nichts anders, als was ich damals niederschrieb *). Hingegen konnte ich auch in die vom Herrn Mindermann gemachte Erfahrung auf keinerley Weise ein Mißtrauen setzen.

Hätten wir uns zuvor über Maas und Gewicht einverstehen können;

so würden alle Bestimmungen der Schwere unsrer Hölzer ungleich leichter geworden seyn. Da wir aber einer von des andern angestellten Versuchen nichts wußten; so macht es sehr Schwierigkeiten, unsre Beobachtungen gehörig mit einander zu vergleichen, indem bey jener Probe ganze Kubikfüße, von mir aber nur Kleine Tassein gewählt; dort Leipziger, hier aber Pariser Maas gebräucht; dort nach Leipziger Pfunden, hier aber nach Assen gerechnet worden. Dennoch war ich begierig, durch Rechnungen herauszubringen, wie schwer ein Kubikfuß von eben dem Eichenholze, davon mein Tassein 142 Al gehalten, würde gewesen seyn. Ich hätte schier zuerst berechnen müssen, wie vielASSE ein Pariser Cubikfuß, nach dieser Angabe, würde gewogen haben; ich hätte ferner dieseASSE in ganze Ducatengewichte verwandeln; diese mit einer Eölnischen Mark vergleichen; die Eölnische Mark nach Leipziger Gewicht berechnen und dann endlich Pariser Maas mit Leipziger Maas vergleichen müssen: Oder ich hätte ein Leipziger Loth gegen so und so vielASSE abwägen, und dann die ganze Ausrechnung nach der Kettenregel machen können. Da aber eine solche Berechnung vor diese Blätter zu weitläufig, und vor die meisten Leser zu unangenehm würde gewesen seyn; da ferner die ganze Rechnung noch nichts

*) Ich bin jetzt nicht mehr im Besiz dieser Tassein. Ich habe sie nach Berlin gegeben, und die Umstände haben es vorjeko nicht erlauben wollen, daß ich dort Ihre nochmalige Wägung hätte können veranstalten lassen.

nichts entschieden, wohl aber aus dem Grunde an ihrer Zuverlässigkeit etwas verlohren hätte, daß 2 oder 3 Aße mehr oder weniger auf ein Täßlein, das nur $\frac{1}{2}$ Cubitzoll hält, bey der Reduktion auf Cubitzuß, einen beträchtlichen Unterschied im Plus oder Minus würde gemacht haben; so habe ich lieber diese mit großen Brüchen angefüllte Rechnung gar weglassen wollen.

Nach der für mich darüber angestellten Untersuchung, hätte ein Cubitzuß von meinem schweresten Eichenholze noch mehr, als 50 Pfund gewogen; es würde also ein noch größeres Gewicht, als das vom Herrn Mindermann angeführte gehabt haben, welches im trocknen Zustande nur 33 $\frac{1}{2}$ Pfund gewogen. Zwar war der Würfel des Herrn Mindermanns im nassen Zustande verfertigt worden; mein Täßlein aber, da das Holz schon trocken war. Hat jener nun 19 Pfund durch das Austrocknen verlohren; so ist nothwendig auch seine ganze Peripherie um etwas kleiner geworden. Wäre nun demselben das zugefegt, was ihm hiedurch abgegangen, vermuthlich würde er alsdann mit meiner Holzart gleich wichtiger geworden seyn. Indessen sehe ich doch daraus, daß die Versuche mit kleinen Täßlein nicht die zuverlässigsten sind, und daß man daher lieber, wie der Herr Verfasser nicht nur angerathen, sondern auch gethan hat, größere Körper zu solchen Proben wählen müsse.

Dem ohngeachtet wollte ich noch ein Paar Proben dieser Art versuchen.

Ich ließ mir zu dem Ende drey Täßlein von schon ganz trockenem Holze verfertigen, genau von eben der Größe, als die vorigen, nemlich eine von Lischen, eine von Korhbüchen, beyde aus der Grasschaft Mannsfeld, und noch eine von Kiefernholze, aus dem Vogtlande, legte sie noch 14 Tage auf einen warmen Ofen, und sand folgende Ordnung unter denselben:

Eichen	—	137 Aße.
Korhbüchen	—	111 ;
Kiefern	—	96 ;

Hier zeigte sich also mehr Uebereinstimmung mit der Angabe meines Freundes. Ich nahm ferner noch eine andere Sorte, schon lange trocken und zu andern Werkzeugen bestimmt gewesenes Eichen- und Bücheneholz, aus unbekannter Gegend, ließ eben solche Platten daraus hobeln, setzte sie acht Tage lang einer starken Wärme aus und sand:

Das Eichene	—	131 Aße.
Das Büchene	—	126 ;

und beyde Proben, nebst der des Hrn. Mindermanns, waren also schon drey Erfahrungsgegenstände, daß Eichenholz gewöhnlicher Weise schwerer, als das Büchene sey.

Doch da diese Proben wieder nur mit kleinen Platten gemacht worden; so wollte ich es auch mit größern Stücken versuchen. Man mußte mir also aus völlig getrocknetem Eichenholze, aus dem Möllendorffschen Forste, drey Würfel schneiden, und noch einen aus dem hiesigen freyherrlichen Lardenbergischen Hölzern, beyde in der

Grasschafte Mannsfeld. Diese Würfel betrugten auf jedweder Seite drey Leipziger Zoll. Zum Ueberflusß trocknete ich dieselben noch drey Wochen auf einem warmen Ofen und fand folgendes Gewicht:

Die 1. Sorte wog 18 Loth Leipz. Gewicht, folgl. der 1. Cubikfuß	36	Pfund.
Die 2. Sorte — 16½ ;	—	— 33 ;
Die 3. Sorte — 13 ;	—	— 26 ;
Die 4. Sorte — 15 ;	—	— 30 ;

Die 2. Sorte kam also im Gewicht mit dem jungen Eichenholze im Mindermannschen Aufsatze, nemlich im trocknen Zustande desselben, völlig überein. Nun nahm ich einen eben so großen Würfel Rothbuchenholz, das länger als 10 Jahr auf einem trocknen und warmen Boden gelegen hatte, und das Gewicht desselben war ebenfalls 18 Loth, wo nicht noch etwas mehr, folglich ein ganzer Leipziger Cubikfuß wog, eben wie das erste Eichenholz 36 Pfund. Es giebt also Buchenholz, das nicht allein mit dem schweresten Eichenholze ein gleiches Gewicht hat; sondern auch solches, davon ein Cubikfuß noch zehn Pfund schwerer ist, als leichteres Eichen, wie aus Vergleichung dieses Würfels mit der vorigen Nr. 3. erhellet. Eben so kann es mit Kiefern auch beschaffen seyn, und es ist wahrscheinlich, daß die Buchnen und Kiefernen Tafeln meines ersten Versuchs im 94^{ten} St. des Hannov. Magazins vom vorigen Jahre gerade von recht schweren Holzarten genommen worden. Findet sich Eichen, wie ich daselbst S. 1499. angeführt, das im Wasser sogar unter sinkt, warum sollte es nicht auch Buchenholz von eben der Schwere geben können?

Alles also, was aus dem bisher gesagten kann gefolgert werden, ist dieses. Einmal, daß, wie ich schon berührt habe, einerley Holzarten, selbst aus einem und eben demselben Forste, vielleicht von Bäumen, die nahe bey einander stehen, wo nicht gar von einem und eben demselben Stamme, von sehr verschiedenem Gewicht seyn können. Die Ursachen davon würden sich bey weitem Nachdenken wohl finden; ihre Aufklärung aber möchte jetzt diesen Aufsatz zu sehr vergrößern. Zweitens, die Vergleichung mehrerer Holzarten mit einander kann nicht richtig angestellt werden, wenn ich nicht das Schwereste der einen, mit dem Schweresten der andern Art, und das Leichteste mit dem Leichteren zusammen halte. Schweres Eichenholz kann im Gewicht, das leichtere Buchne, und schweres Rothbuchenholz; wieder das leichtere Eichene übertreffen. Drittens, wenn Proben, dieser Art recht zuverlässig seyn sollen, müssen sie freylich im Großen und nicht im Kleinen gemacht werden. Meine Tafeln hielten $\frac{3}{4}$, oder fast einen halben Cubikzoll dem körperlichen Inhalte nach; in einem Cubikfüße aber stecken 3,456 halbe

halbe Cubikzolle. Irret man sich nun bey solchen kleinen Exemplaren nur um 2 oder 3 Aße mehr oder weniger, wie viel macht das nicht in der Rechnung aufs Große? Drey Aße zu viel würden schon 10,368 Aße mehr betragen. Viertens, wenn genaue Erfahrungen von zwey oder mehr Arten sollen gemacht werden; so muß es mit vollkommen trockenem Holze geschehen, zumal da ein Holz mehr, als das andere eintrocknet. Das schwerste eichene Holz des Herrn Mindermanns wog nach der Aus-

trocknung nur $33\frac{1}{2}$ Pfund; aber es war auch nun kleiner geworden; es war, der Größe nach, kein ganzer Cubikfuß mehr, weil der Würfel im nassen Zustande war verfertigt worden. Hätte man den Stamm zuvor völlig getrocknet, und alsdann einen eben so großen Würfel daraus schneiden lassen; so würde solcher am Gewichte vermuthlich schwerer, als $33\frac{1}{2}$ Pfund angefallen seyn. Ich will, um dieses mehr ins Licht zu setzen, die ganze Mindermannsche Tabelle beysügen:

	Naß.	Trocken.
1) Jung Eichen hat gewogen	$52\frac{1}{2}$ Pfund,	und dann $33\frac{1}{2}$ Pfund.
2) Alt Eichen — —	49 — —	$31\frac{1}{4}$ „
3) Rothbuchen — —	$41\frac{1}{2}$ — —	$30\frac{1}{2}$ „
4) Jung Kiefern — —	36 — —	$25\frac{1}{2}$ „
5) Alt Kiefern — —	$30\frac{1}{4}$ — —	$24\frac{1}{4}$ „

Wie unterschieden ist hier nicht die Differenz in beyden Columnen! Nr. 1. und 3. war eilf Pfund unterschieden; Trocken aber nur drey Pfund. Eben diese Vergleichung zeigt uns aber auch Buchenholz, das nur um ein wenig leichter ist, als Eichen, wie Nr. 3. verglichen mit Nr. 2. Eben so differirt das Kieferne nicht mehr so sehr vom Eichenholze, als im nassen Zustande. Da war Nr. 1. 22 Pfund schwerer als Nr. 5. und nun ist es kaum 9 Pf. schwerer. Die Verminderung der Größe des äußerlichen Umfangs bey dem Eintrocknen kann hier nicht viel zur Sache thun; da alle Würfel insgesamt eingetrocknet waren.

Wollte man also überhaupt ein

Gewicht festsetzen; so müßte man von jedweder Holzart drey Classen machen: das Schwereste, das Mittlere und das Leichteste. So würde das schwerste Eichenholz unserer Gegend dasjenige seyn, davon ein Leipziger Cubikfuß, im trockenem Zustande 36 Leipziger Pfund, das Mittlere 30, und das Leichteste 26 Pfund schwer wäre. Theilte man alsdann andere Holzarten in eben diese Classen, und vergliche alsdenn das Schwerste mit dem Schwersten u. s. f. so würde man nur dann erst das rechte Verhältniß finden: denn so lange man eine schwere Sorte der einen, mit einer leichten Sorte der andern Art ins Verhältniß setzt, kann man zu keiner völligen Gewißheit gelangen.

Uebrigens ist es in der That auffallend, wie viel ein Holz durch die Ausdünstung seiner Feuchtigkeit an der Schwere verliere? Ich habe davon schon in meinem ersten Aufsätze etwas angeführt, indem ein klein Täflein 90 Al Wasser eingesogen; also, da es wieder trocken geworden, 90 Al se, d. i. etwa ein halb Quentlein verlohren: Aber der Versuch des Herrn Mindermanns macht die Sache noch deutlicher, indem auf 52 $\frac{1}{2}$ Pfund, ganze 19 Pfunde, und also noch etwas mehr als der dritte Theil verlohren gegangen. Neunzehn Pfund wäsrigte Feuchtigkeit (vorausgesetzt, daß es nur diese ist, welche ausgedünset,) ist ein ziemlicher Vorrath, der in einem Cubikfuße gesteckt hat.

Ich habe nichts weiter hinzuzusetzen, als daß ich noch eine kleine Verbesserung meiner Angabe im Hannoverischen Magazin des vorigen Jahres S. 1500. hinzu füge. Ich hatte daselbst gesagt: „Nun kann ich annehmen, daß die Oberfläche meiner Täflein drey Zoll ausmacht.“ Eigentlich aber machte sie 3 $\frac{1}{2}$ Zoll aus. Ich hatte bloß eine runde Zahl angenommen, und daraus am angeführten Orte gefolgert, daß der ganze körperliche Inhalt eines solchen Täfleins so viel sey, als wenn ich 4 $\frac{1}{2}$ Linie von einem

Cubikzoll abschneide, daß von diesem 4 $\frac{1}{2}$ Linie großen Körper, 2 $\frac{1}{2}$ Linie mit Wasser angefüllt gewesen, und folglich der zuvor mit Luft erfüllte leere Raum dieser kleinen Holzplatte, mehr als die Hälfte ihrer Größe ausgemacht habe. Die Rechnung war richtig; aber daß ich bloß eine runde Zahl zur Prämissen angenommen und daraus Folgerungen gemacht hatte, war falsch. Nicht allemal ist es rathsam, an statt der wahren Zahl, einen numerum rotundum zu nehmen. Die daraus hergeleiteten Folgen sind sonst sehr schwankend oder wirklich unrichtig. Eigentlich macht die Größe der Täflein $\frac{1}{2}$ Cubikzoll aus. Es ist also so viel, als ob ich von einem Cubikzoll, fast einen halben Zoll, oder fast 6 Linien, nicht aber, wie ich gesagt hatte, 4 $\frac{1}{2}$ Linie abschneite. Von dieser Masse nun war ein Raum, 2 $\frac{1}{2}$ Linie groß, mit Wasser angefüllt gewesen; folglich machte der zuvor mit Luft erfüllte Raum, nicht mehr als die Hälfte, sondern noch nicht die Hälfte seiner Größe aus, oder es war 2 $\frac{1}{2}$ Linie leerer Raum, und fast 3 $\frac{1}{2}$ Linie Holz da. Und das kommt auch genauer mit demjenigen überein, was der Cubikfuß meines Freundes durch die Austrocknung verlohren hatte.

Oberwiederstedt, in der Grasschaft Mannsfeld.

Meineke,

Hannoverisches Magazin.

86tes Stück.

Montag, den 25ten October 1779.

Von den Fehden. 1)

Das Wort Fehd oder Fehde, ist ohnstreitig ein altes deutsches Wort, das von dem Worte *Faida* herstammet, welches in unsrer alten deutschen Sprache so viel wie eine öffentliche oder heimliche Feindschaft hieß 2).

Weil ehemals der Vasall verbunden war, die Fehde seines Lehnsheeren auf sich zu nehmen, und mit ihm in den Krieg zu ziehen, so glaubten einige, das Wort *Feudum* müsse von dem Worte *Faida* hergeleitet werden. In wie weit aber diese Meynung gegründet oder nicht gegründet ist, lasse ich hier ununtersucht 3), und bemerke nur, daß es wohl desto gewisser ist, daß die Wörter *infaidiare*, Feindschaft üben, *Arrer* *Fai-*

1) Außer dem, was man in dem vortreflichen Werke des berühmten *Datt de Pace Publica* hin und wieder von den Fehden findet, haben auch besonders *W. S. Historius* und *Car. du Fresne* in den Noten über die *Historie von Joinville* in der 29^{ten} Dissertation, von dieser Materie gehandelt. Es verdient jedoch hier noch bemerkt zu werden, daß der gelehrte *Pere Daniel* in seiner *Histoire de France* P. III. p. m. 144. ad marginem angeführet, du Fresne habe diese ganze 29^{te} Dissertation von den Fehden aus einem alten Manuscript *Philyp's von Beaumanois* für la *Contume de Beauvoisis* genommen.

2) *Vid. Cragius in Jur. Feud. P. I. Digr. IX p. 41 seq.* Alii a voce *faida*. quæ Germanice privatas inimicitias significat — — — Hac vox cum sua significatione nunquam satis deplorata a Germanis sive saxonibus ad nos (Anglos sc.) contagione quadam pervenit, unde voces *diffidare*, & *faidam* levare, quod nihil aliud est, quam privatas inimicitias denunciare, *faidam* autem levare, pro inimicitias tales sustinere. *Conf. B. G. Struy. in Hist. Jur. c. 8. p. 679 seq. und*

Rhenanus de Rebus Germanicis p. 171. Faidam vocabant Franci similitatem apertam, qua unus aliquis uni vel pluribus bellum denuntiat, ab hac Gallie scribæ *faidosum* appellant, qui *faidam* exercet. — Germanis nimis notum vocabulum est. *Conf. du Fresne cit 1.*

3) *E. G. L. Behmeri Principia Jur. Feud. edic. tert. de 1775. Cap. II. §. 15. not. d.* Probabilis est, quam *Christ. Ulric. Grupen* in *observ. rer. & antiquit. Germ. & Rom. observ. 18. p. 341. instatuit*, derivatio feudi a fide, & voce *Roma-*

Faidimentum, faiditus, faidofus u. s. w. von dem Worte Faida herkommen.

Jemanden eine Fehd ankündigen, hieß also eben so viel, wie jemanden Feindschaft oder Krieg ankündigen; und ein Fehd-Brief war eine Erklärung meiner Feindschaft gegen jemand, oder ein Brief, worin ich dem andern meine Feindschaft oder meinen Anfeiden gegen ihn berichtete.

Es waren daher die Befehdungen in der That privat Kriege, durch deren Ankündigung man ein erlittenes Unrecht oder zugesetzte Beschimpfung entweder für sich selbst, oder für einen andern zu rächen suchte: und man sieng

nicht blos, wie die Fresne zu behaupten scheint, über criminelle Beleidigungen, sondern auch, wie wir das von verschiedene Beispiele haben, über Erbschafts- und andere Streitigkeiten, Befehdungen an 4).

Die Befehdungen sind allemal ein untrüglicher Beweis des kranken Staats, und wo sie herrschen, fehlt es entweder an Gerichten, oder sie sind mangelhaft, und die Obrigkeiten haben an solchen Orten ihre Macht, Würde und Ansehen verlohren 5).

Im zwölften und dreyzehnten Jahrhundert und zur Zeit des großen Interregnums, waren die Fehden zwar häufig

no-gallica, fe, fied, foi fedam, inde foyal, feal, fidelis, serment de feause, faire feute & bonage, feudum facere, tenere per fidem, dare & accipere in fide. Conf. II. F. 3. & Car. du Fresne in Glossar. voc. Faida.

- 4) Göz von Berlichingen erzählt uns selbst hiervon in seiner Lebens-Beschreibung, die 1731 zu Nürnberg herausgekommen ist, S. 97. diesen Umstand: „Zum Achten, des andern Jahrs darnach schrieben mir etliche meiner guten „Freund Herzog Ulrichs von Würtemberg Hofgesind, und war sonderlich mein „Schwacher Reinhard von Sachsenheim seel. einer, und batn mich von einẽ „wegen, der hieß Hannß Eindelfinger, und war seines Handwerks ein Schnei- „der, und ein guter Ziel-Schütz mit der Büchsen, der war zu Stuttgart das „heim, und hat zum Ziel geschossen zu Edln, und war, wie ichs behalten, 100 fl. „das Beste gewest, das gewann er, aber die von Edln hätten ihn darum betros- „gen, und wollten ihm nichts geben, so hat er vielleicht solches den Hoffun- „ken zu Stuttgart gesagt, und geklagt, da schrieb mir mein Schwacher Rein- „hard von Sachsenheim seel. wie gemeldet, von seiner und andern Hofgesindß „wegen, und batn mich, ich sollte mich seiner annehmen, das ich nun that, „und wurden der von Edln feind, und wurfen ihnen 2 Burger, die waren „Kauffleuth, einen Vater und ein Sohn nieder u. c.

- 1) Karl der Große sahe dieses schon ein, und eiferte diesemwegen in seiner Capit. L. V. S. 180. auf folgende Art wieder die Fehden: *Nescimus qua pernoxia inventione a nonnullis usurpatum est, ut hi, qui nullo ministerio publico fusciantur, propter sua odia & diversissimas voluntates pessimas, indebitum sibi usurpant in vindicandis proximis, & interficiendis hominibus vindictæ ministerium, & quod Rex saltem in uno exercere debnerat propter terrorem multorum, ipsi impudenter in multis perpetrare non metunt propter privatum odium: & putant sibi licere ob inimicitiarum vindictas, quod nolunt ut Rex faciat propter Dei vindictam.* Und der Cardinal Cusa de Concil. Cathol. III.

häufig im Gange 6), aber man muß deswegen nicht glauben, daß sie erst zu diesen Zeiten entstanden sind, sondern ihren wahren und eigenthümlichen Ursprung in dem Geiste der ältesten deutschen Nationen selbst suchen 7).

Die alten Deutschen verwunderten sich sehr, wenn sie sahen, daß das bey den Römern durch die Gesetze entschieden wurde, was sie unter sich durch die Waffen auszumachen pflegten 8); und wie sie schon längst die christliche Religion angenommen hatten, behielten sie diesen einmal bey ihnen einge-

wurzelten Gebrauch, ihre Streitigkeiten und Rechtsfachen durch das Schwert selbst zu entscheiden, doch noch beständig bey, wie solches ihre bey ihnen üblich gewesene Duelle 9), und die ältesten Gesetze von dem Tit. 10) hinlänglich beweisen.

Unter der Regierung Heinrichs IV. 11), Friederichs I. 12) und seiner Nachfolger, wie auch vorzüglich zur Zeit des darauf folgenden Zwischenreichs 13), nahmen die Fehden dadurch so außerordentlich überhand, daß man ihnen in Gesetzen eine gewisse

Form

31. sagt: Et haec omnia (diffidationes scil.) ideo, quia leges & Canones perdidit vigorem, & custodes & executores & pastores nulli sunt.

Huber de jure civitatis. L. III. sect. IV. c. 4 §. 20. Bellum mere privatum regulariter illicitum, nec quicquam adeo inimicum est constitutioni civitatis & judiciorum. Unde liquet non aliter hoc justum fieri quam ubi ordo & judicia cessent. Conf. Ever. Otto in notitia Rerum. p. 86.

6) Spener Hist. Germ. P. II. L. II. c. 6. 8.

7) Tacitus de mor. Germ. cap. 21. suscipere inimicitias seu patris, seu propinqui, quam amicitias necesse est; und du Fresne bemerckt, das Wort Fehde habe öfters auch so viel wie eine Rache bedeutet, so sich jemand wegen des Todes eines Auserwandten selbst genommen.

8) Vellejus Patereulus L. II. Hist. c. 118. Jul. Caesar de Bello Gallico L. VI. c. 29. Florus L. IV. c. 12.

9) Du Fresne in Glossar. voc. *Duellum*. Joach. Joh. Maderus de Duello, ut ordalei quondam specie. Struv. Hist. Jur. c. 9. p. 750. seq. Herius de consultationibus, Legibus & Judiciis in specialibus Rom. Germ. Imp. Rebusp. §. 32.

10) Constitutiones Conradi I. Sohn Reichs. und Kaiser, Historie P. II. p. 14 not. b. p. 37. not p. pag. 267 seqq. Kemmerich in jure publico L. II. c. v. p. 7 seqq. Datt de Pac Publ. L. I. c. v.

11) Auctor vitae Henrici IV. ap. Urstisum P. I. p. 381. Dum metus languet, audacia crescit. — — Igitur quisque nitentur, majori se aequalis, aut etiam major fieri multorumque potentia scelere crevit nec legis metus ullus erat, quae sub Rege pravulo pravulam auctoritatem habebat.

12) S. von Bünaui im Leben Kaisers Friederichs I. p. 52 seqq.

13) Pfessinger in Vitriario illustrato. T. II. L. I. Tit. 18. §. 9. p. 816. & Tit. 20. §. 9. p. 898. Spener Hist. Germ. L. VI. c. 8. §. 5. und besonders das Fragmentum Historicum bey Urstisio Rer. Germ. Tom. II. p. 93. wo es heißt: Cum autem regnum Romanorum vacaret, a tempore Richardi Regis, qui Romani Imperii assumpsit gubernacula gubernanda & nullus Alemanniae principum,

Form und Solemnitäten vorschrieb, unter denen sie für erlaubt und unstrafbar gehalten wurden 14).

Es wüthete aber diese Seuche, oder wie sie Kaiser Friederich I. nennt 15), dieser Furor Teutonicus, nicht bloß in Deutschland, sondern breitete sich auch bey andern Völkern, zum Beispiel in England 16), in den Niederlanden 17), in Frankreich 18) und andern Ländern aus, und der wahre Grund der Fehden lag in dem mächtigen Ansehen der höchsten Gewalt, weswegen sie denn auch vorzüglich un-

ter solchen Personen geführt wurden, die unmittelbar vom Kaiser und Keisere abhingen, oder wahre Adelige (vere Nobiles) waren 19).

Jedoch behaupte ich deswegen gar nicht, daß mittelbare Reichs:Untertanen gar keine Fehden angefangen, denn wir haben Beispiele genug, daß Untertanen ihren Landesherren, Bürger ihren Magistrat u. s. w. beschdhet haben 20).

Eine überaus lächerliche Fehde dieser Art war die, welche eines Herrn von Mänkenbergs Koch nebst seinen Unter-

pum, propter metum aliquorum Alemanniae sibi Romani Regni regimen assumere vellent — — — & medio tempore in partibus aliarum circumiacentium, per diversos spoliatores viarum & nobiles ipsius terrae fuerint insolentiae perpetratae quam plurimas. conf. Lehmann Chron. Spir. L. V. c. 95.

14) Aur. Bulla. Caroli IV. cap. 17. Datt de Pace Publ. p. 21. n. I. seqq. & L. I. cap. 16. n. I.

15) Datt l. c. p. 20.

16) Gragius in Jur. Feud. P. I. Digr. 9. p. 41 seqq. Spelmann führt in seinem Glossario voc. Faida ein Gesetz von dem Englischen König Edmund an, darin es heisset: Prudentium esse compescere faidas.

17) In den Niederlanden waren die Fehden im 14^{ten} und 15^{ten} Jahrhundert sehr gemein, und es zeichnen sich vorzüglich die Dissidationes darunter aus, welche die damaligen Freyherrn von Rechtern und Almelo gegen den Ausgang des 14^{ten} Jahrhunderts mit dem Bischof von Utrecht geführt haben. Revius in Daventria illustrata. Dumbar in Analectis scriptorum veterum ineditis.

18) Du Fresne in Glossar. voc. Guerra Regis. Dieser führt hierüber aus einem Regesto Parlamenti folgende merkwürdige Stelle an: Rex arreslum, pro communi utilitate & necessitate Regni sui statuit, quod durante Guerra sua, nulla alia fiat in Regno, & si forte inter aliquos iam mota sit guerra, quod datis treugis vel asscuramentis secundum consuetudines locorum duraturis pro annum, & anno finito iterum continuentur, & prorogentur, omnes aliae guerre cessent, donec guerra Regis fuerit finita. Item quod durante guerra Regis inter aliquos gagia (eine gewaltthätige Pfändung; die jemand eigenmächtig wider seinen Schuldner vornahm) belli nullatenus admittantur, sed quilibet in curiis Regis & subditorum jus suum via ordinaria prosequatur. Item quod equi armorum, vel arma pro aliquo debito non arrestentur. Item quod durante guerra Regis torneamenta, Iostæ, (allerhand ritterliche Spiele und Exercitiationen) vel equitationes non fiant.

19) Du Fresne observ. cit. Autre que gentilhomme ne peut guerroyer.

20) Herr von Ludewig führt i. E. in den Reliq. Mstor. Tom. IV. p. 308. vom Jahr

Untergebenen und Küchenjungen einem Grafen von Solms ankündigte. Sie steht in Müllers Reichstag; Theater S. 96. und lautet so: „Wisset wol geboren Jungher, Jungher Ott, Gra: „ve zu Solms, daß ich Hannß Koche, „mit mynen Kochenknaben, Beheme: „den und allen mynen Brotgesinne „nemlich Eßgen und Henchin, Ko: „chenknaben, und Eßgen und Lufel, „Behemedede, mit unsern Helfern, es „sijn Metzger, Holzdreyer oder Schof: „seln, Bescherfen, uwer des uweren

„uwer Lande, Lüte und sonderlich „uwers Behede sint sin wellen um uns „fers gnädigen Jungher Gottfrieds „von Lyppenstein, Herren zu Müntz: „zenberg willen, und sonderlich der „Ursach halben, als ich Hannß Koche „uwer Hemel einstechen woleen, sin „ich mich darüber in ein Wein gesto: „hen, und auch, daß ich mit mynen „Anhang für dieser Zyt, als wär uns „zu dieser Behede geschickt, vil Arbeit „gehabt han, und obe Gott will noch „zu vilmalen thun werden. Und ob

Rrrr 3

ir,

1452 ein Beyspiel an, wo der päbßliche Nuntius Aeneas die Unterthanen vom Bann befreiete, die ihren Landesherrn, Kaiser Friederich III. befehdt hatten. Auch muß hier noch bemerkt werden, daß viele mit dem Pistorius dafür halten, daß wenn mediati Befehdungen vorgenommen, sie solches immer im Namen und auf Befehl ihres Fürsten gethan hätten, und sie begründen darauf den Unterschied zwischen Fehden und Kaufrecht. Pistorius sagt daher, wenn Darr de P. P. p. 116. sagte, daß Unterthanen von der geringsten Art Befehdungen angekländiget hätten, so müßte man diese angeführten Beyspiele immer so verstehen, daß solches allemal im Namen ihres Fürsten, oder im Namen einer ganzen Gesellschaft oder Consideration, am häufigsten aber im Namen der Reichsstädte geschehen sey. Das vom Herrn von Ludewig angeführte Exempel hält Pistorius für keine Befehdung, sondern für eine Rebellion; und macht zwischen Fehden und Kaufrecht diesen Unterschied. Er sagt: 1) das Kaufrecht gehöret nur für Privatleute, die Fehden aber blieben unter den Adlichen. Jedoch aber suchten auch oft Adliche ihr Recht durch das Kaufrecht zu verfolgen, nur mit dem Unterschied, daß ein Adlicher nicht schuldig war, sich mit einem von geringerm Adel, oder mit einem Unadelichen, in einen Duell einzulassen. Zur Begründung dieser Meinung führt er die Stelle aus dem Lamberto Schaffnaburgens ad An. 1070. an, wo als etwas ganz besonders angemerkt wird, daß sich Herzog Otto von Bayern zu Heinrichs IV. Zeiten mit einem gewissen Egino, der doch weit unter seinem Stande gewesen, zur Behauptung seines Rechts, in einem Duell eingelassen hat: Otto Dux Deo innocencie suo testis, & conficio fretus, cum quovis etiam indigno, etiam praeter natales suos, pugnare malebat. 2) Die Fehden waren in öffentlichen Gesetzen tolerirt, das Kaufrecht aber nur durch die Gewohnheit. 3) Bey dem Kaufrechte waren gar keine Sonnenzeiten nöthig, bey den Befehdungen aber wurden dergleichen erfordert, wenn sie gesetzmäßig seyn sollten. 4) Fehden sind dem Kriege gleich zu achten, das Kaufrecht aber den Duellen, und 5) auf eine gesetzmäßige Fehde erfolgte ein ordentlicher Friede, allein auf das Kaufrecht der Landfriede, der eine Beilegung einer Feindschaft zwischen Privatpersonen war. Schiltner jur. publ. P. I. L. 4. Tit. 12. §. 1. & 3.

er, oder unser Weib, des einiger Schade, es were mit Sunden oder Braten nemene worden, wollen wir unsere Ere an euch gemungsam verwart han, und scheiden doch in dieser Wehede us Hermand Kochen und sin Mitgesellen in der Kochen. Datum unter myn Lütels, der Wehede kostelichen Inseigel, des wie andern uns in der Kochen zu gemeinen notturfft gepruchen 21).

Obgleich ganz Deutschland, so zu sagen, damals mit Wehედungen überschwenmet war, so waren sie doch hauptsächlich in Schwaben, Franken und am Rhein aus folgender Ursache ausserordentlich stark im Gange. In solchen Provinzen, in denen mächtige Herzoge und Landesherren, die ihre Macht und Ansehen zu behaupten wußten, in ununterbrochener Reihe blieben, konnten solche Mißbräuche nicht so leicht Wurzel fassen, als in Franken, Schwaben und am Rhein, wo dergleichen, absonderlich nach Conradins Tode gewesen, und wo jeder sich in eine gänzliche Unabhängigkeit zu schwingen suchte 22).

Ein Vasall konnte seinen Lehnsherrn befehden, wenn er ihm vorher das Lehn aufgesagt hatte 23), und es wurde unter ihnen nicht eher Friede gemacht, als bis das aufgesagte Lehn dem Vasallen wieder gegeben war. Daher heist es in einem Wadnis-

briefe der Schwäbischen Ritterschaft am Kocher de An. 1488. „Gefügte es sich auch, das wir zu Krieg kommen, mit Herrn oder mit andern von denen etlich unter uns befehnet waren, so sollen dieselbe ihre Lehen aussagen, und dann kein Richtung uffgenommen werden, (Vergleich getroffen werden) inen sey dann ihre Lehn wieder worden, und gelichen wie vor 24).

Es mußte aber nach Schwäbischem Lehnrecht der Vasall seinem Lehnsherrn die Fehde allemal mündlich in Person ankündigen. Versagte nun in solchem Falle der Lehnsherr dem Vasallen das sichere Geleit, so gieng der Vasall an das dem Lehnsherrn am nächsten gelegene Haus, und rufte daselbst seine Fehdsankündigung laut aus, das es der, der in dem Hause wohnte hören konnte, und solches war denn auch schon hinlänglich 25).

Ganz besonders ist, das sich auch Geistliche in Fehden einließen 26). Weil sie doch aber glaubten, das es sich nicht recht für ihren geistlichen Stand schicke, so führten sie dergleichen Fehden insgemein durch ihre Vices Dominos 27).

Von den Formalitäten der Fehden haben Datt 28), Herr von Ludwig 29), und Bürgermeister 30) weitläufig gehandelt, deswegen will ich hierüber nur folgendes

- 21) S. die deutschen Acta Eruditor. P. 17. p. 422. Datt de P. P. p. 118. n. 39.
 22) Spener Hist. Germ. L. 1. c. 7. §. 8.
 23) vid. Aur. Bull. c. 14. Jus Feud. suev. c. 149 seqq. Schilter in Comment. ibid. Jus Feud. saxon. c. 41. n. 3. 4 §. 6. & c. 78.
 24) Jus Feud. suev. cap. 150.
 25) Jus Feud. suev. cap. 152. Datt de P. P. p. 119. Schannat in vindemiis litterariis P. 1. p. 209. Das daselbst angeführte Formular eines solchen Fehdebriefs lautet so: Dominus & Comitatus de Regenstern H. de Uplingen, verbum mihi ad vos, scilicet quia oportunitatem temporis & loci presencialiter non habeo, vel quod veniendo ad vos & redeundo periculum mihi in itinere, conspicio, presenti chartula vos scire volo, quod me in hominis fidelitate non sicut decuit tenuistis, & ideo fidem hominis me vobis deinceps velle servare dedico.
 26) von Ludewig. Reliquiar. Mā. p. 446.
 27) Matthæus Paris ad An. 1233. p. m. 266.
 28) Datt de P. P. L. I. c. 15.
 29) In Comment. ad Aur. Bull.
 30) Im Grafen- und Ritter-Saal p. 84 & 208.

folgendes noch bemerken. Die Fehde mußte zum wenigsten allemal drey Tage vorher angekündigt werden 31). Geschehe dieses nicht, so war sie ungerecht, und der Befehder wurde für einen unehrlichen Verräther gehalten, der bey keinem Turniere mehr erscheinen durfte 32). Und ferner pflegte jemand nicht leicht ohne mehrern Anhang, sowohl von seines Gleichen, als auch von Eheringern eine Befehdung anzufangen 33). Endlich erinnere ich noch aus folgender Stelle aus Carls des Großen Capitulation von 779. 34), daß man in alten Zeiten die Fehden abkaufen konnte: Si quis pro Faida pretium recipere non vult, tunc ad nos sit transmissus, & nos eum dirigemus, ubi damnum minime possit facere. Simili modo & qui pro faida pretium solvere noluerit, nec iustitiam exinde facere, in tali loco eum mittere volumus, ut pro eodem majus damnum non crescat.

Diese Abkaufung konnte entweder auf beständig, oder nur auf eine gewisse Zeit geschehen. Im letztern Falle nannte man

die Treugas, Treugas Dei &c. und bey den Franzosen assurances, oder assurances. 35).

Gleich nach dem Zwischen-Reiche suchten verschiedene Kaiser durch die ernstlichen Verordnungen, dieser dem deutschen Reiche so äußerst nachtheiligen Unordnung abzuhelfen, aber ihre Bemühen lief meist allemal fruchtlos ab. So ließ zu dem Ende Kaiser Rudolf I. alle Raubschlösser verheeren und niederreißen, Kaiser Albert II. schaffte im Jahr 1438 auf dem Reichstage zu Nürnberg durch eine besondere Constitution, die Dissidationen ganz ab, und setzte dafür die Aufrege ein 36), und Kaiser Friederich der Dritte that ein gleiches in einem Mandat vom Jahr 1440. 37), allein, gleich wie Cicero sagt: difficile est mutare animum, & si quid est penitus insitum moribus, id subito evellere; also ergien es auch diesen heilsamen Verfügungen, denn der Adel sah die Fehden, wie ein mit den Vorrechten des Souverains ämüliresendes Vorrecht an, das er sich deswegen um desto weniger

von

31) Quasi hac ceremonia omnis belli injustitia expiaretur wie Ludolph Hugo de Aaru Reip. Germ. c. 3. §. 8. davon sagt.

In einer Sanction Kaisers Friederich I. de 1187. steht: Werram propriam pro amico, pro parente, vel causa ejus, quam alterius occasione suscipere licet, modo damnum alii facere aut ledere ipsum intendens, tribus ad minimum ante diebus, per certum nuntium suum diffiduciaret eum.

32) Datt I. c. p. 120. & Aur. Böll. tit. 17. Conf. Alberici Chronicon ad An. 1234. und Lehmann in der Speyerischen Chronik L. V. c. 108

33) Deswegen heißt es in einem Chronico Rotenburgensi apud Duelium in Miscellan. L. II. p. 232 seqq. „Von Marggraf Albrechts wegen, haben abgefagt ic. „Von Herrn Albrechts von Hohenloch wegen, haben abgefagt Heinrich von „Ereißheim und Fris sein Sohn mit 10 von Adel und Knechten, Herr Ulrich „Graf zu Dettingen, Friederich Graf zu Helffenstein — — Heinz Lonken, „der, sammt andern 11 von Adel und Knechten.“

Die Anverwandten bis in den 7^{ten} Grad, und nachher bis in den 4^{ten} Grad waren die Fehde auf sich zu nehmen schuldig, und thaten sie solches nicht, so mußten sie ihrer Anverwandtschaft und der daher zu hoffenden Erbschaft entsagen. Gregor. Turonens. L. V. Hist. c. 5. 33. L. 8. e. 18. L. 10. c. 27.

34) Cap. 22.

35) Du Fresne I. c. Pere Daniel Histoire de France P. II. p. 144.

36) Lehmann Chron. spir. L. VII. c. 92.

37) Datt I. c. L. I. cap. 26, 27, 28. Kemmerich Jur. Publ. L. 2. c. 5. p. 297. §. 8.

von den Kaisern wollte nehmen lassen, ob gleich die Kaiser ihre Verordnungen wider die Fehden, um sie desto wirksamer dadurch zu machen, vom Pabst bestätigen ließen, und die Strafe der beleidigten Majestät auf die Uebertretung derselben setzten 38), bis endlich Kaiser Maximilian I. so glücklich war, durch den im Jahr 1495 gemachten Landfrieden dieses so tief eingewarzelte Uebel gänzlich und vor immer anzubeben. Doch muß man nicht glauben, daß gleich mit dem errichteten Landfrieden alle Fehden auf einmal ein Ende genommen, denn die nachherigen Befehdungen des Herrn Franz von Sickingen, der Herrn von Thüngen und des Herrn Gygens von Berlichingen lehren uns das Gegentheil.

Folgende Hauptumstände trugen zu dieser völligen Abschaffung der Fehden auch nicht wenig bey: 1) die Anordnung des Reichs-Cammergerichts 39). 2) die Theilung des deutschen Reichs in gewisse Kreise, wodurch das Ansehen des Reichs-Cammergerichts unterstüzt wurde 40). 3) Die vielen in diesen Zeiten zwischen dem hohen und niedern Adel häufig durch die Ganerbschaften errichteten Bündnisse 41). 4) Die Bündnisse, die verschiedene Städte mit einander machten, als welche von den Befehdungen am meisten angefochten wurden 42), und endlich 5) der große Schwäbische Bund, der vorzüglich zu dem Ende errichtet wurde, um den so lange und oft gemachten Landfrieden perpetuallich zu machen 43).

38) Datt I. c. p. 198. 199 seqq.

39) Datt d. I. L. I. c. 28. Conring de Judiciis Geom. §. 58.

40) Datt I. c.

41) Pistorius in Dissert. de controversiis illustrioribus inter comites & nobiles immediarios. Weber de societate Leonina. Struv. Veränderungen des deutschen Reichs S. 57. Kemmerich Jur. publ. L. I. c. I. Sect. II. p. 76.

42) Chronicon Augustense ad An. 1255. & ad An. 1247.

43) Hortleder von den Ursachen des deutschen Krieges L. III. c. 4. Datt I. c. und L. V. c. 3.

Anfrage.

War des Diogenis Faß von Holze, wie unsere heutigen Käffer, oder nicht vielmehr ein großer irdener Krug, wie einige Gelehrte glauben? Nimmt man das letzte an, so ist folgende Stelle bey dem Juvenal besser zu verstehen:

— dolia magni
non ardent Cynici &c. &c.

Man erwartet auch noch aus dem Grunde eine Beantwortung dieser Anfrage, weil bekannt ist, daß das Gebirde von Holz bey den Alten nicht gebräuchlich gewesen, und daß sie ihren Wein gewöhnlich in irdenen Gefäßen oder ledernen Schläuchen aufbewahrten.

Hannoverisches Magazin.

88tes Stück.

Montag, den 1^{ten} November 1779.

Die leichteste Methode den Herrendienst abzustellen.

Die Beschaffenheit unserer Bauern ist uralt, und nur durch die Veränderung der Zeit in etwas abgeändert worden. So wie uns Tacitus a) dieselben zu seiner Zeit schildert, so brauchen die Deutschen ihre Knechte nicht, wie die Römer, zu gewissen Diensten im Hause. Ein jeder hatte seine Wohnung für sich, und sein abgesondertes Hauswesen. Der Herr legte denselben gewisse Abgaben an Vieh und Getreide oder an deren Bedürfnissen auf, und nur in so fern war er unterthan. Der freie Deutsche, welcher zu stolz für den Ackerbau war, bedurfte weiter nichts. Alle Dienste, sowohl im Frieden, als im Kriege, leistete er sich selbst. Da waren noch keine große Landgüter, deren Feldbau die Dienste ganzer Tausenden nöthig gehabt hätten. Man muß diese später und mit dem Anfange des Lehnswesens suchen. Vasallen und Asterovasallen baueten sich nur hie und da an. Länder, welche insgesamt durch das Schwert eingenommen worden, konnten leicht mit neuen

Lasten belegt werden. Der Mangel des Geldes machte allerley Dienste nothwendig; man sieht nunmehr die verschiedenen Gattungen der Ritterdienste; man wußte sich auch Bauerndienste zu erwerben. Beyder Pflichten sind gleichwohl der Natur und dem Ursprunge nach weit von einander unterschieden gewesen, ob gleich beydes, Ritter und Bauer, im Anfange gleich unterthänig war. Die Vermehrung des Geldes gab der Sache wiederum eine neue Periode. So wie mit derselben die Ritterdienste in Abkommen geriethen, und der beständige Soldat statt solcher eingeführt wurde, so streng man nun auch an, an die Stelle der Bauerndienste und übrigen Pflichten ein gewisses Surrogat an Geld zu setzen, und sich vermuthlich mit dem Meyr darüber zu vereinigen, wenn man solche nicht selbst gebrauchte. Aber dieses Surrogat ist zu einer Zeit bestimmt worden, da das Geld zu dem Werth der Dinge sich viel höher verhielt als jetzt, mithin nun so geringe geworden, daß der

Et t

Herr

a) De. Mor. Germ. L. XXV.

Herr offenbar leidet, wosern er sich damit begnügt, und nicht den Dienst selbst verlangt.

Aus dieser kurzen Geschichte des Herrendienstes erhellet, daß solcher fast so ale als die übrigen Pflichten und Zehnten ist, und daß solche sämmtlich in ein Surrogat an Gelde verwandelt zu werden fähig gewesen sind.

Die heutigen Zeiten, welche an Menge des Geldes, an Industrie und Gewerbe von den älteren merklich unterschieden sind, haben auch eine ganz andere Staatswirthschaft eingeführt, indem sie nicht mehr auf den Wohlstand einzelner Glieder, sondern eine verhältnißmäßige Vollkommenheit des Ganzen achten. Sie haben daher die Leistung des Herrendienstes nicht länger diesem Ganzen zuträglich gehalten, sondern statt dessen ein der Zeit angemessenes Surrogat an Gelde einzuführen gesucht. Sie haben versucht alle Arten der Gemeinheit hierunter aufzuheben, und ein jedes in den Stand zu setzen, seine Kräfte in vollkommener Maasse zum gemeinen Besten spielen zu lassen. Die wichtige Absicht dessen ist die Verbesserung des ganzen Feldbaues, mithin auch der Manufacturen und aller Gewerbe.

So sehr nun eine solche neue Einrichtung vortheilhafter auf Seiten des Bauern als des Herrn zu seyn scheint, so findet solche bey jenem dennoch die größten Schwierigkeiten. Hier will er sich gar zu keiner Aenderung bequemen, sondern lieber, gleich seinem Vater und Großvater, wachent-

lich dem Herrn pflügen, sich zu jeder Zeit vom eigenen Acker reißen lassen, um lieber im Herrendienste einen Tag zu faulenzten, als sein eigenes Gut mit Fleiße zu bearbeiten. Dort sind unzählige locale Umstände, welche dieses Surrogat bestimmen müssen, welche stets besorgen lassen, bey solcher Bestimmung den Herrn oder den Bauern zu übervortheilen. Beides soll vermieden werden.

Der Herr hat bey solcher Bestimmung zu bedenken, daß er einer schludrigeren Arbeit in seinem Felde überhoben werde, daß er für das Surrogat an Gelde sich eigene Gespanne schaffen, und, wiewohl mit etwas mehr Unbequemlichkeit, seinen Acker besser bestellen, mithin mehr daran gewinnen könne. Aber alles dieses setzt oft eine weitläufige Untersuchung voraus, wovon dennoch das Resultat oft schwankend ist.

Der Pächter eines herrschaftlichen Gutes kommt dabey in keine Betrachtung, denn da er sich mit dem Herrn über den Pachtzins zu vereinigen hat, so muß er selbst wissen, wie hoch er mit oder ohne Herrendienst gehen kann, und beyde müssen wissen, woben sie bestehen können. Andere Schwierigkeiten für den Herrn, wenn und wie er ein vom Herrendienste entblößtes Gut dem Pächter herunter setzet! bislig so viel als er am Dienstgelde wieder gewinnt, oder doch beynah so viel, um nur den Vortheil der neuen Einrichtung mit dem Pächter zu theilen.

ten. Aber hierüber würde man sich nie vereinigen können.

Außer dem ist es sehr bedenklich, eine Behandlung mit dem Bauern auf ewige Zeiten zu wagen. Man würde den Fehler der Vorfahren darin erneuern. Dieselbe kann über kurz oder lang dem Herrn nachtheilig seyn, oder den Bauern herunter bringen, entweder weil bey der Untersuchung und Behandlung ein Irrthum eingeschlichen ist, oder die Zeiten und Umstände sich verändert haben.

All dieses erwoogen, scheint ein Mittel nöthig zu seyn, den Werth des Herrendienstes in Gelde, jedesmal zu der Zeit, da er dagegen umgesetzt werden soll, heraus zu bringen.

Es ist in den Gerichten, welche vor andern die Präcision in den Geschäften ausüben, ausgemacht, daß der wahre Werth einer Sache nicht besser, als durch die öffentliche Versteigerung heraus gebracht werde. Man verpachtet außerdem meistbietend gewisse Gefälle, auch Zehnten, welche auf diese Weise nicht selten von den Zehntpflichtigen selbst erstanden werden. Kann man nicht eben so wohl den Herrendienst zwischen dem Pächter und den Dienstpflichtigen versteigern?

Man darf nun fast als gewiß voraus setzen, daß die Bauern noch weit eher darauf bedacht seyn werden, als sie es bey den Zehnten zu seyn pflegen, den Herrendienst selbst zu erpachten, und daß sie, gleich als bey jenen, immer im Stande seyn werden, etwas

mehr zu geben als ein anderer. Sollte aber auch hier eine Collusion statt finden, oder der Eigensinn so weit gehen, daß sie ihren eigenen Nutzen aus den Händen ließen, so lasse man noch einen dritten und vierten mit zum Bote und einmal den Meistbietenden den Herrendienst erstehen. Denn da dieser in gewissen Grenzen bestimmt ist, (ich rede jederzeit von gemeinen Diensten,) so muß der Bauer sich einen jeden gefallen lassen dem er dienen soll. Aber man darf nur erwarten, daß ein einziges Dorf seinen Herrendienst selbst erstehet, so werden die Nachbarn, ihren Vortheil bald einsehen, und auf diese Freyheit eifersüchtig bey der zwoten Verpachtung, welche nach den Umständen etwa alle sechs Jahre geschehn könnte, solche nicht aus den Händen lassen. Alles diesen Leuten gewöhnliche Mißtrauen, welches bey der Behandlung eines erhöhten Dienstgeldes eintritt, fällt bey einer Versteigerung weg; sie befürchten keine Neuierung auf ewige Zeiten, wels Furcht allein hinlänglich ist, etwas gutes und nützliches von ihrer Seite zu verhindern.

Man hat ferner nicht ohne Grund besorgt, daß bey dem behandelten erhöhten Dienstgelde einige schlechte Hauswirthe nunmehr die ihnen gelassene Masse zu ihrem eigenen Vortheile nicht gehörig zu gebrauchen wissen würden, daß mithin am Ende des Jahres eben so wenig als vorhin übrig bleiben werde, daß also dieses Surrogat am Gelde nicht erfolgen könne,

könne, und der Herr darunter leiden müsse. Diese Besorgniß fällt aber bey einer Verpachtung ebenfalls weg. Denn da solche nicht mit einzelnen Bauern, sondern ganzen Dörfern geschehn muß, da dann im Falle sie ihren Herrendienst selbst erpachten, einer für alle, und alle für einen (in solidum) haften müssen, so würde auf einer Seite der Herr fast nicht in die Gefahr kommen können etwas an dem Dienstgelde zu verlieren; auf der andern Seite würde ein Bauer auf den andern zu achten wissen, um nicht durch dessen Nachlässigkeit selbst in Schaden gebracht zu werden.

Es wird daher hauptsächlich darauf ankommen, dem Bauern selbst die gehörigen Motive zu geben, wodurch er nicht allein dem Werke die Hand bietet, sondern auch, so viel an ihm ist, dasselbe zum gemeinen Besten befördert. Er handelt nun eben so wenig, als irgend ein anderer Mensch anders, als in Absicht auf sich selbst und seinen eigenen Nutzen. Seine Einfalt erfordert, daß ihm dieser recht sichtbar gemacht werde, und bis dahin wird er noch immer Bedenklichkeiten finden. Dieses ist aber nicht das Werk eines Tages oder Jahres. Die Zeit erst muß ihn lehren, das Gute der neuen Einrichtung zu kennen, und nunmehr seine Kräfte für dasselbe zu verwenden.

In einer Gegend, wo der Ackerbau die hauptsächlichste Nahrung des Landmannes ist, oder den Besitzern arger Weyerküße, wäre es nicht anzurathen Nebengewerbe zu treiben, und die ih-

nen nunmehr zum eigenen Gebrauche gelassenen Kräfte anders, als zur Verbesserung des Ackers anzuwenden. Hierdurch würde der Endzweck gänzlich verfehlt werden. Aber es giebt Gegenden, wo der Ackerbau nicht die vorzüglichste Nahrung des Bauern ist, und Bauergüter von geringerer Qualität, und hieran fehlt es auch im Ehursfürstenthum Braunsch. Lüneburg nicht. Da nun diese Länder so gelegen sind, daß fast alle Kaufmannsgüter, welche vermittelst der beyden wichtigsten Seehäfen Deutschlands, der Weser und Elbe, ein und ausgeführt werden, wenn sie auf der Aere verfahren werden sollen, solche berühren müssen, so kann es den Einwohnern nicht fehlen, hiebey für Frachten zu verdienen. Die bloße Durchfuhr dieser Frachten bringt denselben zwar ein unmerkliches aber beträchtliches ein, wie weit größer könnte der Vortheil von dieser Lage seyn, wenn selbige auch die Frachten gewinnen könnten! Wenn aber der Bauer an seinen Acker und Herrendienst gebunden ist, so ist er unfähig weite Reisen zu unternehmen, und die Anwohner dieser beyden Flüsse müssen solchen Gewinnst den Böhmern und Sachsen überlassen, welche die Natur vielmehr davon ausgeschlossen hat, und welche gleichwohl die Waaren in ganz Deutschland und weiter verführen und von da herbringen. Die wenigen Fuhrleute, welche vorhanden sind, geben ihre Unrührigkeit dazu am besten zu erkennen, als welche weder ein gehöriges Fuhrwerk, noch

zu ihrem Geschäfte die gehörigen Einsichten haben, indem sie zugleich Frachtfahrer und Ackerleute seyn wollen.

Außerdem werden sich noch viel Nahrungswege öffnen, welche das innere Gewerbe vermehren können, wenn man erwäget, daß bey Aufhörnung des Herrendienstes nothwendig aller Arbeitslohn fallen muß, mithin zu allem leichter zu gelangen ist, und so viel tausend Hände mehr beschäftigt werden können. Außer dem vermehrten Kornhandel werden die Spinnereyen in Leinen und Wolle, die Bienenzucht, der Tobacksbau und andere bereits im Gange seyende Betriebe merklich zunehmen. Die Produkte werden nicht mehr so häufig roh, sondern verarbeitet, ausgeführt werden können, indem es den Manufakturen nicht an Arbeitern mangeln kann, Handel und Umlauf des Geldes müssen diesen auf dem Fuße nachfolgen.

Hiedurch nun würde für den Herrn der Vortheil erwachsen, daß bey jeder neuen Verpachtung ein höheres von den Diensten heraus gebracht, und von den Pflichtigen selbst erlegt werden würde.

Also wird dasjenige, was Anfangs eine Wohlthat für den Bauern zu seyn scheint, eigentlicher der Nutzen des Herrn, und der Vortheil des gemeinen Wesens. Dem Bauern werden bloß Motive gegeben, seine Kräfte in gehöriger Maasse zu seinem Besten anzuwenden. Auch an dem trägsten Bauern wird man gewährt werden, daß er in seiner eigenen Arbeit weit

betriebsamer sey, als im Herrendienste. So viel nicht angewandte Kräfte gehen nicht dem Herrn, sondern dem ganzen Publicum, verlohren, welche, wenn sie ein geschickter Beobachter und Rechenmeister calculiren wollte, gewiß ein aufsehnliches betragen würden.

So viel läßt sich indessen ohne Calcul als gewiß annehmen, daß mit diesen Kräften alle Ländereyen nach und nach urbar gemacht werden können, welche noch unbracket liegen, oder in elenden Gemeinheiten wenig zu Nutzen kommen. Würden aber diese erst dem Bauern zu dem bisherigen Acker hinzu kommen, mithin dieser wenigstens noch einmal so groß werden, wie würde derselbe dann den Herrendienst davon entbehren, und solchen selbst leisten können? Es muß daher dieser von Zeit zu Zeit in der That steigen, und, so wie der Bauer immer mehr und mehr in den Stand geräth, den Werth derselben mit Gelde zu bezahlen, im gleichen Schritte mit diesem Werthe fortgehen. Außer dem Nutzen des gemeinen Wesens, bey einem so sehr vermehrten Feldbau, muß also die Casse des Herrn ebenfalls von Zeit zu Zeit bey dieser Einrichtung verbessert werden.

Da die Vortheile derselben nur dem speculativen Kopfe in der Ferne sichtbar seyn können, so ist es um so unmöglicher, dasjenige sogleich dem Bauern begreiflich zu machen, was erst seine Nachkommen werden mit Händen greifen können, und eben so

vergeblich wird es daher seyn, ihn durch die Hoffnung dieser Vortheile zu bewegen, dieser Sache die Hand zu bieten. Der Reid aber wird seine Triebfeder bey einer öffentlichen Versteigerung seyn. Die Abneigung vor allen Neuerungen kann ihm dabey nicht hinderlich werden, und er darf die gewöhnliche Furcht nicht hegen, unter einer Behandlung über seinen Herrendienst eine verdeckte neue Auflage zu erhalten. Kurz, diese Methode allein kann wie ich vermenge, ihn zu seinem eigenen Besten zwingen.

Nationale Vorurtheile, welche dem Gesetzgeber bey seinen Absichten im Wege stehen, zu überwinden, ist das Meisterstück der Legislation gewesen. Es bestehet aber in der Kunst, dem Volke ein Augenmerk zu geben, wornach es sich bestrebet, und welches, wenn es gleich von der Absicht des Gesetzgebers weit unterschieden ist, solches dennoch mit ihm zu einem Ziele führet, und hiervon lassen sich in den mosaischen, griechischen und römischen Gesetzen Beispiele genug auffinden. Unwissenheit ist gemeinlich der Grund und die Nahrung eines solchen Vorurtheils, welches uns nur gerade zu auf die Glückseligkeit der Vorfahren verweist, welche gleichwohl sehr problematisch, oder deren Größe doch zu den damaligen Umständen so relativ, als wenig sie es zu den heutigen ist, und welches, wenn es immer wäre geltend gemacht worden, uns noch in dem Zustande, da

sie Eickeln aßen, würde gelassen haben. Dennoch haben die Finanzen seit hundert Jahren, da man auf solche aufmerksam geworden ist, wichtige Verbesserungen aufzuweisen, welche an der Vollkommenheit jener Zeiten sehr zweifeln lassen.

In England wurde beynahe vor sieben hundert Jahren bereits durch eine glückliche Revolution die Verbundlichkeit des Lehnewesens aufgehoben, welches damals dem Monarchen mehr lästig als nützlich, dem Volke eben so nachtheilig, und nur der mittleren Classe günstig war, und welches in der Folge nichts Gutes, wohl aber sein Schlimmes übrig lassen konnte. Mit ihm verschwand alle demselben ähnliche Dienstbarkeit, und hierin ist der stärkste Grund von dem nachmaligen Flore der Nation zu suchen. Der Wohlstand der Niederländer schreibt sich ebenfalls von der Zeit her, da sie sich diese Freyheit erworben, welche gleichwohl der Verbundlichkeit heilsamen Gesetzen zu gehorchen, nichts nimmt. Man darf dabey nicht verlangen, eine Gleichheit der Stände, und die völlige Unabhängigkeit des einen von dem andern einzuführen. Eine solche Gleichheit läßt sich auch in der vollkommensten Republik nicht gedenken, und die Ungleichheit ist es vielmehr, welche sie alle gegen einander in die Verbundlichkeit sehet sich einander zu erhalten, welche die Mutter des Luxus und der Industrie ist, und diese sich wechs

wechselfelweife einander nähren und dienen läßt. Aber darin ist die Vollkommenheit des Ganzen zu suchen, wenn ein jedes Glied seine Kräfte, so viel es deren hat, zu seinem eigenen

Besten, und nichtin auch des Ganzen, dessen Theil es ist, gebrauchen kann, und davon durch kein Gesetz, keine Einrichtung und kein Herkommen gehindert wird.

E. L. M. Karblef.

91

Brief eines englischen Officiers aus Rom, den vorigen Pabst betreffend. a)

Von den Kirchen, wovon ich Ihnen schrieb, komme ich ganz natürlich auf das Haupt derselben, den Pabst. Ich habe ihn gesehen, bin vor Seiner Heiligkeit niedergeskniet, und was mich noch glücklicher machen mußte, ich habe seinen apostolischen Segen empfangen. Er residirt nicht im Vatican, sondern lebt in einem sehr schönen Pallaste auf dem Monte Cavallo, der guten Lust wegen, welche ohnstreitig auf einer so beträchtlichen Höhe weit reiner und gesunder ist. Alle Abend fährt er aus, um frische Lust zu schöpfen und bey seiner Zurückkunft von einer dieser Spazierfahrten begegnete ich ihm. Vor ihm her kam etwas nichtsbedeutende Reuterey und einige von der Schweizergarde, in altmodischen, vielfarbigten spanischen Kleidern, roth, blau und gelb, welches ihnen genau das Ansehn vom Treffubien gab. Der Pabst saß in einer

Art Lehnstuhl in einer großen, alten, häßlichen, verguldeten Kutsche mit sechs Pferden, wovon die beyden vordersten, in einer ungeheuern Entfernung von den übrigen vieren, von zwey Postillions geleitet wurden, welche carmoisinfarbene spanische Kleider, lange besetzte Halstücher, Pumpsstiefel, ihr Haar gekräuselt und fliegend trugen, ohne Hut oder Kappe auf dem Kopfe. In der Kutsche saß der Cardinal Kammerling und der Maggiordomo. Ihnen folgte eine große schwarze Kutsche, worin drey andere Prälaten saßen, und hierauf schloß noch etwas mehr Reuterey diesen sonderbaren Zug. Sie fuhren Schritt vor Schritt, und der Pabst machte beständig das Zeichen des Kreuzes, und segnete die knieenden Zuschauer. Man sagt, daß Gerechtigkeit und Tugend den gegenwärtigen Pabst zu dieser hohen Würde erhoben haben.

Bate

a) E. Letters from an Officer in the Guards to his Friend in England, containing some Accounts of France and Italy. Lond. Chron. for 1779. July 5-17.

Gangianelli war ein Landmann von Geburt b), viele Jahre hindurch ein bettelnder Franciscanermönch, und völlig unbekannt, bis der vorige Pabst ihn seines gesunden Verstandes, seiner Gelehrsamkeit und seines untadelhaften Charakters wegen hervorzog und zum Inquisitionscosultor machte: in dieser Stelle betrug er sich so untadelhaft, daß ihm den 20^{ten} September 1759 ein vacanter rother Hut angetragen wurde. Er schlug ihn aus und sagte: „Ein armer bettelnder Franciscanermönch hätte nichts um den Aufwand eines Cardinals zu bestreiten, und sein Ehrgeß verstieng sich nicht höher, als lebenslang ein demüthiger Schüler des heiligen Franciscus zu bleiben.“ Diese Antwort befreiete ihn dem ohngeachtet nicht, denn der Pabst bestand darauf, daß er die ihm angetragene Würde annehmen sollte, er gab ihm Equipage, Bedienten, u. s. w. und ein seinem Range gemähes Einkommen. Als man begehrte, er möchte sagen, wo er seinen Pallast haben wollte: antwortete er, in seinem eignen armen Kloster, und hier

lebte er auch wirklich, bis er zum Conclave berufen wurde, um seine Stimme zur Wahl eines neuen Pabstes zu geben; da er denn zu seinem größten Erstaunen 1769 selbst gewählt wurde. Obgleich, die Wahrheit zu gestehen, er vielleicht nicht bloß wegen seiner außerordentlich großen Tugend zu dieser höchsten kirchlichen Würde ist erhoben worden, sondern vielleicht deswegen, weil er ein Mann war, der von dem Kaiser, dem Hause Bourbon und andern fremden Potentaten am wenigsten abhängig zu seyn schien.

Mich dünkt, ich sehe Sie lächeln, daß ich eine päpstliche Geschichte schreibe. Ich gestehe es, es ist das letzte Geschäft, an dessen Unterehrung ich jemats würde gedacht haben; aber Niedrigkeit und Größe kommen se selten zusammen, daß es wirklich verdient aufgezeichnet zu werden, wenn es sich einmal zuträgt; und ich weiß aus Erfahrung, daß Tugend immer gefällt, wenn auch selbst ihr Lob von der Stimme des Profanen gesungen, oder von der Feder desselben gepriesen wird. Ich bin u. s. w.

b) Er war zu St. Arcangelo di Bado einem kleinen unbekanntem Städtchen in der Diocesis Rimini den 3^{ten} oder 4^{ten} Oct. 1705 gebohren. Sein Vater war ein Wundarzt und der Sohn sollte es auch werden.

Hannoverisches Magazin.

104^{tes} Stück.

Montag, den 27^{ten} December 1779.

Schluß der Auszüge einiger Briefe eines Officiers von dem
Cap der guten Hoffnung und aus Ostindien.

(Schluß des zweyten Briefes.)

Das Clima in Batavia ist so ungesund, daß ich auch dieferhalb suchen werde, so bald wie möglich von Batavia wegzukommen, denn nahe um Batavia und auf verschiedenen andern Inseln von Java ist es sehr gesund. Es ist hier in der Stadt nichts neues, daß, wenn ich heute bey jemanden zum Essen bin, und ihn frisch und gesund verlasse, und ich komme nach drey Tagen wieder, daß er schon begraben ist. Dergleichen Fälle fallen hier täglich vor. Es ist sogar ein großer Unterschied, in welcher Gegend der Stadt ich wohne. In dem Striche der Stadt, wo ich wohne, ist es noch mit am gesundensten. Ueberhaupt aber entwischt unter Tausenden, welche hierher kommen, kaum einer einer tödlichen Krankheit, und wer sich nichts zu gute thun und täglich ein Glas Wein trinken kann, muß sterben, und wenn er eine Natur von Eisen hat. Von den Officiers, welche hier sind, ist Jahr aus Jahr ein wenigstens die

Hälfte krank, und wenn 30 in einem Jahre sterben, das ist was gewöhnliches, daher kann man hier bald avanciren. Man muß hier in Batavia immer eine solche Diät halten, wenn man gleich gesund ist, wie in Europa, wenn man krank ist, oder man macht es nicht lange; insonderheit muß man sich bey Tage hüten, daß einen die Sonne, und des Nachts, daß einen der Mond nicht bescheine. Mein Wirth, welcher nun schon 7 Jahre in Batavia ist, und unter diesen 7 Jahren kaum ein halbes Jahr recht gesund gewesen, hat mich versichert, daß er gleich ohnmächtig wird, wenn ihn der Mond nur ein wenig bescheinet, weshalb man beym Mondlichte allzeit einen Schirm mit einem Schirme mitnimmt, wenn man spaziren gehet. Eben so ist es mit der Sonnenhitze von des Morgens um 10 bis des Nachmittages um 3 Uhr. Diese muß man ja vermeiden, weil die Sonnenstrahlen so sehr penetrant sind. Außerdem sind

M m m m

noch

noch viele Dinge, welche man der Gesundheit wegen beobachten muß.

Seit einigen Tagen habe ich gar nicht zum Schreiben kommen können, weil ich erst meine vornehmsten Visten ablegen müssen, und hiezu muß man den Morgen und Abend anwenden. Es ist hier eine ganz andere Lebensart wie in Europa. Ich muß Ihnen doch eine kurze Beschreibung davon machen. Mit Anbruch des Tages steht man auf, und weil hier, Jahr aus Jahr ein, Tag und Nacht gleich ist, wenigstens differirt es nicht viel, so ist es ordentlicher Weise 6 Uhr, da es vollkommen Tag ist. Um 5 Uhr aber steht man schon auf. Dann zieht man sich gemächlich an, trinkt Caffee und raucht sein Pfeischen Toback. Wer was zu verrichten hat, geht um 6 Uhr an seine Geschäfte, und wer Visten zu geben hat, fängt auch um 6 Uhr schon an, und da kann man einen jeden, selbst den Generalgouverneur am besten sprechen. Um 9 Uhr läßt man sich nicht mehr auf der Straße sehen, wenn man es nicht sehr nöthig hat, weil es schon gar zu heiß ist. Bis Mittag sucht sich ein jeder einen Ort im Hause, oder vor der Thür aus, wo es am kühlsten ist. Um 12 Uhr pünktlich wird gespeiset vom Höchsten bis zum Niedrigsten. Man sitzt niemals länger wie eine, oder höchstens anderthalb Stunden an der Tafel. Nach Tische raucht man noch ein Pfeischen, trinkt dabey ein Gläschen Wein oder Bier für den Durst,

dann wünscht man sich eine angenehme Nachmittagsruhe, und legt sich ordentlich wie des Nachts schlafen. Dies dauert bis 4 oder halb 5 Uhr, und unter dieser Zeit ist Niemand in ganz Batavia zu sprechen. Ist dies nicht eine vortrefliche Mode? Von 5 bis 6 Uhr trinkt man Thee, und dann gehet man wieder an seine Geschäfte, oder in Gesellschaft bis 9 Uhr. Um 9 Uhr präcise wird wieder gespeiset, und allzeit so gut, wie des Mittages. Nach der Tafel raucht man wieder ein Pfeischen, und dann legt man sich zu Bette. So lebt man hier einen Tag und alle Tage, und so muß man auch leben, wenn man gesund bleiben will. Wer hier so schwärmen wölte, wie viele in Europa thun, würde es nicht lange machen.

Wenn es nur nicht so entsetzlich heiß wäre; ich habe Tag und Nacht keinen trockenen Faden an meinem ganzen Leibe, ob ich gleich ohne Decke und im bloßen Hemde schlafe. Ich wünsche oft in Gedanken, o, wenn es doch einmal Winter wäre! ich denke aber nicht daran, daß man hier von keinem Winter was weiß. Was man hier eigentlich Winter nennt, sind 3 bis 4 Monate, wo es fast beständig regnet. Dem ohngeachtet ist es hier doch sehr warm, und wenn nach dem Regen die Sonne scheint, so ist es heißer wie im Sommer. Zur Winterszeit sterben hier die Menschen am meisten, besonders ist der Regen sehr schädlich und ungesund.

Was

Was hat doch der größte Theil von Europa vor den andern 3 Welttheilen für einen Vorzug, was das Clima und die Gesundheit anlangt. Darum geht auch fast Niemand aus Europa hieher, um hier zu bleiben, sondern um sein Glück zu machen, und dann wiederum zurück zu kehren. Wollte der Himmel, daß ich erst so weit wäre, ich wollte mich mit Freuden zum zweyten male dem wilden Meere auf einige Monate anvertrauen. Es geht aber so geschwind nicht, wie man in Europa glaubt. Aller Anfang ist schwer und so geht es auch hier, besonders im Militairstande, es sey dann, wenn Krieg ist, oder daß man, wie ich schon gesagt habe, als Commendant einen Posten allein hat, und dies muß man bey Gelegenheit durch Patronen erhalten. Denn es werden aus dem Haag so viele an den Herrn Generalgouverneur recommandirt, daß er unmöglich einem jeden gleich helfen kann. Die Commendanten auf den Russen-Posten haben ein hartes Leben, weil das Clima um Batavia gesund ist.

Mit denen, welche als Commandeurs von Holland nach Indien gehen, hat es folgende Bewandniß: Es gehen jährlich etwa einige 30 Schiffe von Holland nach Indien. Auf jedem Schiffe ist ein Commandeur. Wer nun von diesen Commandeurs mit Recommendationen versehen ist, gleich wie ich, wird erstlich in Batavia, oder auf Ceylon, oder auf Java, oder auf einer andern

Insel, wo etwas erlediget ist, gleich als Officier placirt. Bis dahin bleibe er frey von Diensten. Wenn nun ein Russen-Posten vacant wird, und man solche Vorsprache hat, wie ich, so kann man solchen leicht erhalten. Es ist noch vor kurzem ein solcher Posten an einen vergeben worden, der nur erst ein Jahr hier gewesen ist. Wer weiß, ob ich ihn nicht bekommen hätte, wenn ich eher hier angelangt wäre. An dem Herrn Sabandar Kynst habe ich einen großen Patron, denn er gilt sehr viel bey Sr. Hochedelheit. Dies ist der Titel, welchen man dem Herrn Generalgouverneur von der Parra giebt, und die Råthe von Indien heißen edle Herren. Einen jeden andern nennt man *myn Heer*. Dies erstreckt sich sogar auf den Officier-Stand. Man sagt hier nicht Herr Hauptmann, Herr Lieutenant u. s. w. sondern bloß *myn Heer*. Der Titel von der Gemahlinn des Herrn Generalgouverneurs ist *Messrow Generaalsé*; die Gemahlinn eines Raths von Indien heißt *Messrow*, und alle andere Damen heißen *Juffrows*, sie mögen verheyrathet seyn oder nicht. Das Wort Gnädig, Ihre Gnaden ic. kennt man so wenig in Holland als in Indien, sondern man läßt die Gnade hier unserm Herr Gott allein übrig, und der Herr Generalgouverneur sowohl, wie seine Frau Gemahlinn würden es sehr übel und für eine niederträchtige Schmeicheley annehmen,

93

nehmen, wenn man von Gnade gegen sie spräche, wohl aber von Gürtigkeit.

Ich schreibe, so wie es mir in den Sinn kommt. Sie werden es daher nicht übel nehmen, wenn keine Ordnung in meinem Briefe herrscht, denn es ist hier zu Lande zu heiß, und man ist zu gemächlich um recht ordentlich zu denken. Batavia ist eine prächtige Stadt und sehr fortificirt. Wenn ich Holland ausnehme, so glaube ich, daß in ganz Europa keine Stadt ist, welche durch die Bank so regulair und magnifice Häuser hat. Dies ist aber alles nichts gegen die Pracht, welche in den Häusern herrscht. Die kostbarsten Meublen, welche man in Europa nur in Königlichen und Fürstlichen Schlössern sieht, findet man hier bey allen Personen vom Stande. Es blüht alles von Silber und Golde.

Ein gewisser Fährdich, welcher sich nach acht Tagen mit einer Indianerin verheyrathet, versichert mich, daß ihm die Hochzeitsumkosten wenigstens auf 5000 Rthl., und die Meublen, Sklaven und was dazu gehört, das Haus nicht mit gerechnet, wenigstens 20000 Rthl. zu stehen kommen; und dies ist nur ein Fährdich. Es gehört aber eine große Entschliesung dazu eine solche Indianerin zu heyrathen. Erstlich muß man beständig hier im Lande bleiben, zweitens haben sie nicht die geringste Erziehung und Lebensart, so daß man nicht den geringsten Umgang an ihnen

hat, drittens haben sie alle eine Gewohnheit, die ich gar nicht ausstehen kann. Sie kauen vom Morgen bis in den Abend eine gewisse Wurzel, welche man Pinang nennt. Diese Wurzel giebt einen rothen Saft von sich, welcher ihnen beständig am Munde herunter fließt, und dies ist für einen Europäer sehr ekelhaft. Von dieser Gewohnheit sind sie so wenig abzubringen, wie ich vom Schnupstoback. Sie sprechen wenig Holländisch, sondern fast nichts wie Malayisch. Es sind possierliche Geschöpfe, und ihr Anzug und Sitten noch possierlicher.

Was kriegt man hier nicht alle zu sehen! Wie vielerley Nationen! besonders halten sich viele Chineser hier auf; ich habe selbst einen Chineser zu meinem Barbier, er rasirt recht gut, und macht allerley Grimassen und Hocuspocus dabey, ich kann ihm aber kein Wort verstehen. So geht es mir auch mit den Sklaven, welche mich bedienen; ich muß alles durch Mienen und Zeichen zu verstehen geben, oder meinen Hrn. Wirth zum Dolmetscher brauchen.

Gestern Abend habe ich einer Lustbarkeit begewohnt, welche ich noch nirgends wie in Batavia gesehen habe. Ich war bey einem gewissen Herrn G... aus F..., gebürtig auf eine Suppe eingeladen, er ist mit der Tochter des seligen Brigadier Faber, an welchen ich, wie ich Ihnen schon gesagt, von dem Hrn. von Preehn stark recommandirt war, verheyrathet. Um 11 Uhr da wir aus einander gehen

hen wollten, schlug der Herr G.. der Gesellschaft, welche aus einigen sunstzig Personen bestand, vor, ob es nicht gefällig wäre noch eine kleine Spazierfahrt zu machen. Sie waren alle damit zufrieden und ich gieng auch mit, wie der Wirth von Bielefeld. Es dauerte keine halbe Stunde, so stunden gleich einige dreyßig zweyßhige Kutschen vor der Thür, denn in einem viersßhigen Wagen zu fahren, ist hier in Batavia viel zu ungemächlich. Bey jeder Kutsche waren zwey Sklaven mit brennenden Fackeln, wovon es auf der Gasse so hell war, als wenn es Tag gewesen wäre. Drey Trupp Musikanten, gleichfalls Sklaven, wovon ein Trupp vorn, einer in der Mitte, und einer hinten posirt war, regalirten uns mit einer Musik. Noch waren bey jedem Wagen zwey Sklaven, welche Wein und allerley Erfrischungen präsentirten. In diesem Aufzuge fuhren wir ganz langsam, Schritt vor Schritt, in der Stadt zwischen lauter Alleen etwa zwey Stunden spaziren, und darauf fuhr ein jeder nach Hause. Diese kleine Nachcomodie hat dem Wirthe wenigstens anderthalb hundert Thaler gekostet, aber hieraus macht sich keiner was in Batavia, wer gleich wie der G.. eine sehr einträgliche Bedienung hat.

Es geht hier just so wie in Europa. Denenjenigen, welche reich sind, fliehet das Geld von allen Orten zu, da es hingegen einem Anfänger sehr sauer wird. Nur muß man die

ses den Liwohnern von Batavia zum Ruhme nachsagen, daß sich viele eine Ehre daraus machen, einem Fremdling zu dienen, und ihn zu unterstützen.

An der Ostküste von Java ist jetzt ein kleiner Krieg. Einige indländische Könige haben sich empört, und wollen den Tribut nicht bezahlen, welchem sie zu erlegen schuldig sind. Es ist zu dem Ende vor vierzehn Tagen ein Commando von einem Lieutenant, zwey Fähndrichs und hundert Mann von hier darnach zu gegangen, um sich mit der übrigen Militz, welche die Ostindische Compagnie auf der Ostküste hat, zu vereinigen. Es ist schade, daß ich nicht einige Wochen früher gekommen bin, ich würde darua angesucht haben mit zu gehen. Hiebey ist noch zu Zeiten was ansehnliches zu gewinnen, insonderheit wenn man einen solchen König der Rebellen gefangen kriegt. Die Art mit den Wilden Krieg zu führen ist hier zu Lande zwar sehr beschwerlich, indem man mehr gegen das heiße und ungesunde Klima zu sechten hat, als gegen den Feind, dahingegen kann man aber auch durch eine glückliche Beute ein reicher Mann werden. Sollte der Krieg ein wenig anhalten, und noch ein Transport darnach zu segeln, so werde ich suchen von der Gelegenheit zu profitiren.

Nun muß ich doch wohl endlich schließen. Der Brief ist einmal lang genug, und ich weiß selbst nicht mehr

was ich geschrieben habe, ich bin auch zu gemächlich um ihn durchzulesen, denn es ist zu heiß. So viel weiß ich gewiß, daß ich diesen Brief in Afrika angefangen, auf der See continuirt, und in Asien endige, im-

gleichen, daß alles, was ich geschrieben, Wahrheiten sind. Ich bin 10.

Batavia,

den 6ten Dec. 1771.

...

Ueber die leichteste Methode den Herrendienst abzuschaffen.

Diese Methode findet sich im 88ten Stück dieses Magazins vom gegenwärtigen Jahre, und soll in Versteigerung des Herrendienstes bestehen.

Ueber die Abschaffung des Herrendienstes, ist, wie über die Abschaffung der Todesstrafen, bisher von vielen wackern Männern so viel gründliches geschrieben, aber auch von Leuten, die den Herrendienst aus dem Gesichtspunkt eines Sklavendienstes ansehen, auf eine empfindende Art so viel gefaselt worden, daß, wenn man jene nicht ausschreiben, oder mit diesen nicht fasseln will, im allgemeinen nichts weiter Darüber gesagt werden kann. Beides ist meine Sache nicht. Die Frage auch, ob die Aufhebung des Herrendienstes nützlich sey? gehört nicht zu meinem Zweck, scheint aber in den hiesigen Landen in Absicht der meisten Aemter zu bejahen zu seyn. Ich habe es nur mit vorgedachter Methode zu thun, worüber ich meine Gedanken hiedurch in kurzen Worten vorlege. Eine Versteigerung des Herrendienstes zwischen den Pflichtigen und dem bisherigen Pächter der Dienste wird selten zu Stande kommen. Die

Pächter wünschen der Dienste los zu seyn, und werden also ihrem Wunsch nicht entgegen arbeiten. Vorausgesetzt aber, daß irgend ein Pächter zu dieser Versteigerung Lust hätte und die Dienste meistbietend erkünde, wie würde der fahren? Es müßte ihm zwar dasjenige, was er nun für die Dienste mehr gäbe vergütet werden, aber wie würde es mit dem Dienst gehen? würde er nicht absichtlich weit schlechter als vorher verrichtet werden? und wäre der Pächter, welches in hiesigen Landen meistens der Fall ist, zugleich Beamter, wie sehr würde das Zutrauen der Unterthanen zu ihm fallen? Eine jede Versteigerung zwischen dem Beamten und Unterthanen hebt das wechselseitige Zutrauen auf, besonders geschieht dies an Seiten der Unterthanen und ist also durchaus schädlich.

Sonach müßten denn noch andere zur Versteigerung zugelassen werden. Dies könnten nur Begüterte seyn. Und da wäre ein Haupt-Erforderniß, daß alle und jede dienende Dörfer eines Amtes nicht weiter von dem Gute dessen Eigentümer auf die Dienste die-

bier

bieten wollte, als von dem bisherigen Dienstorte entfernt wären, und dies werden äußerst seltene Fälle seyn. Denn wenn gleich bey der Lage einiger Dörfer in dieser Absicht nichts zu erinnern seyn möchte, so würde doch die Verpachtung des Dienstes aus diesen Dörfern, wenn auch dem Gute schon damit genügte, nicht anzurathen seyn, weil in Ansehung aller dienenden Dörfer eines und desselben Amtes nothwendig eine Gleichförmigkeit statt haben, und ein Dorf vor dem andern den Dienst nicht behalten, oder dessen entledigt werden muß. Wenn aber auch jene Fälle häufiger wären, als ich sie mir vorstelle, wird denn wohl Jemand, der sich bisher bey der Arbeit eigener Gespanne und Leute gut befunden, sich leicht zu dieser Pacht entschließen? Wird er Lust haben, seinen Acker verwildern zu lassen, und statt wie vorhin in Ruhe, nun in Unruhe und Verdruß zu leben? Ich sollte es nicht glauben.

Ueberhaupt ist auch eine Versteigerung sehr öfters ein sehr unsicherer Weg zur Ausföndigmachung des wahren Werths einer Sache, und müßte es besonders in diesem Falle seyn. Was wird den Pflichtigen bey der Versteigerung leiten? Er weiß zwar vielleicht seine bisherige Versäumniß und den Erwerb den er sich, wenn er dienstfrey gewesen, gemacht haben würde, in Anschlag zu bringen, wehe ihm aber, wenn er darnach seinen Bot einrichtete! Dies verlange der billige Dienstherr nicht. Dieser

rechnet die Versäumniß des Pflichtigen und die manchmal langen Wege zum Dienstort sich nicht zu Gute. Er ist mit dem Erfah des Werths der Dienste zufrieden. Darüber aber was der Dienst bisher dem Dienstherrn im ganzen werth gewesen, können die Pflichtigen keine Berechnung ziehen, mithin müßte es ein großes Ohngefähr seyn, wenn sie bey einer Versteigerung gerade die rechte Nummer träfen, und weder zu hoch noch zu niedrig giengen, welches beydes schädlich wäre. Sicher geschieht eins von beyden, und würde also der abgelaufene Contract auf die vorigen Bedingungen nie erneuert werden können. Man müßte öfters wieder zur Licitation schreiten, und wie nachtheilig würde es für beyde den Dienstherrn und den Dienstpflichtigen seyn, in so wesentlichen Stücken ihrer Einrichtung so öftere Veränderungen erfahren, oder auch nur erwarten zu müssen. Ohnedies würde der bey dieser Methode abgezielte indirecte Zwang nicht wirksam seyn. Der Bauer würde bald merken worauf es angesehen wäre, und würde entweder spöttisch oder gar nicht bieten.

In vielen Aemtern hiesiger Lande ist bereits der Dienst abgeschafft, und obgleich sonst das Beispiel zur Nachfolge reizt, so giebt doch freylich verschiedene andere Aemter, wo die Pflichtigen lieber bey dem Dienst bleiben als ein mäßiges neues Dienstgeld geben wollen. Dies rührt aber wohl eben nicht von einem Mistrauen ge-

gen

gen die Dienstherrschaft oder einer argwohnenden Uebervorteilung her, sondern der Grund ist einestheils die Hoffnung zu annehmlichern Bedingungen, andertheils aber die Ungewißheit des Erfolgs des Beyspiels. Beydes ist so unvernünftig nicht. Wer kauft nicht gerne wohlfeil, und wer sieht nicht gerne mit eignen Augen? Dies letztere kann aber der Bauer noch nicht. Das Exempel ist zu neu und der Erfolg davon noch nicht gewiß genug um durchgängig Nachfolger zu finden. Neuester wahrscheinlich ist es, daß er seinen Vortheil verkennet, aber man warte doch bis die Zeit auf diese Wahrscheinlichkeit das Siegel der Zuverlässigkeit

B.

drückt, dann wird der Vortheil anderer ihm für seinen eignen Vortheil die Augen zeitig genug öffnen.

Wenn es also auch bey dieser vorgeschlagenen Versteigerungsmethode an Licitanten nicht fehlte, und das wäre doch ein Hauptmangel, so verdient doch die bisherige Methode, zu deren völligen Ecdörterung aber ich keinen Beruf habe, in aller Absicht den Vorzug. Auch nach dieser wird der Pflichtige ja nicht auf ewig gebunden, die Resultate der Untersuchungen die ihr zum Grunde liegen, sind von richtigen Principien abstrahirt, sind also treffend und nicht schwankend, und alle die Vortheile die jene verspricht, findet man auch bey dieser.

G.

Zu Vertreibung der Ameisen.

Der Geruch des gemeinen Wermuths, (*Abinthium vulgare*.) ist ein sicheres Mittel, sich von diesen, bey Süßigkeit einnistelnden Gästen zu befreien. Man darf nur bloß

einen Busch von diesem Gewächs unter die Schieblade, worin Zucker befindlich, legen; so wird man den Erfolg davon binnen 24 Stunden schon hinlänglich bemerken.

A n e k d o t e .

Als die Gemahlinn des Dänischen Consuls zu Marocco in einem Reifrocke bey Hofe erschien, so befühlte sie die Kaiserinn um und um; endlich

rief sie aus: Und bist du das alles selbst! Gewiß die wichtigste Satyre, welche jemals auf unsere Mode ist gemacht worden.

Hannoverisches Magazin.

70tes Stück.

Freitag, den 1ten September 1780.

Vorschläge zur Verminderung der Eide.

φύβται εκ πολυουρίας ψευδορκια και άσβεβια.

Philo.



Die Gottesgelehrten halten jeden Menschen für böse von Natur: die Rechtsgelehrten hingegen halten ihn so lange für gut, bis das Widerspiel dargenhan ist. Sie befürchten jedoch, daß er sich gelegentlich beifallen lassen mögte, eine Untreue zu begehen, ein falsches Zeugniß wider seinen Nächsten zu reden, das ihm anvertraute Vermögen verlassener Waisen an sich zu bringen, und ins geheim eine Erbschaft zu plündern. Für alle diese Besorgnisse soll eine eidliche Beifheurung seiner Rechtschaffenheit die Sicherheit leisten.

So trügbar uns solche scheint;

Sermens

de la foi humaine, sacrés
& vains garans.

Voltaire.

so ehrwürdig war sie der Vorwelt a). Das Band des Eides ist die Religion,

und Plato b) hat angemerket, daß wenn ein Volk keine besäße, so wäre jeder Eid mißlich, wenn er über das, was mein und dein ist, entscheiden sollte. Die Gottheit blieb den ältesten Völkerschaften, auch in dunkeln und schwankenden Begriffen, fürchtbar, und heilig war ihnen der Eid. Schon Iteurgus bediente sich dessen. Er gab den Griechen Gesetze, wandte eine Reise vor, ließ sie schweren, daß sie solche bis zu seiner Zurückkunft beobachten wolten, und entfernte sich hierauf auf ewig. Durch eine genaue Beobachtung eidlicher Versicherungen regierte Numa Pompilius ohne Gesetze c). Durch sie blieb die Grundveste des Römischen Staats in allen Stürmen unerschüttert, und vedliche Nachkommen eines räuberischen Gesindels wurden unnachahmliche Helden und Beherrscher des Erdkreises. Ein

A a a

Regulus

a) Cicero L. 3. de officiis.

b) in L. 12. de Legibus.

c) Gravinae origines juris P. 293.

Regulus wolte sogar einen abgedrungenen Schwur, den der Pontifex Maximus selbst für ungültig erklärte, nicht hinten ansehn, und gieng getrost den Märtern der Carthaginenser entgegen. Die Furcht für die Götter hatte über den Pöbel eben die Gewalt, als die Ehrbegierde über die Großen. Der Eid, den das Volk geleistet, daß es seinen Consuln in den Krieg folgen wolte, dämpfte seinen Aufruhr, und hemmete seine Trennung auf dem heiligen Berge. Ein jeder Bürger mußte eidlich den Betrag seines Vermögens anzeigen; die Geschichte meldet nicht, daß so lange diese mächtige Republik bestand, jemals davon eine Angabe falsch befunden sey d). Das Glück des Hannibals machte das Volk zaghaft. Nach der Niederlage bei Cannas wolte es nach Sicilien fliehen. Es mußte dem Scipio schwören, daß es Rom nicht verlassen wolte. Es blieb, und das Schwerdt seines Feindes überwältigte zwar seinen Muth nicht, aber seine Religion e). Unter den Christen, so die Verbindlichkeit eines Eides durch ein helleres Licht der Offenbarung kennen mußten, fanden zwar die Kirchenväter die gerichtlichen Eidesleistungen bedenklich, da sie mit heidnischen Ceremonien begleitet waren: Es schwuren jedoch die rechtgläubigen Bischöfe auf dem Neumensischen Concilio bei dem Leibe des Herrn, und so wahr sie Christum sehen wol-

ten am Tage des Gerichts f). Die ersten Christen trauten sich unter sich ohne Verheuerung. Die Ursache der mehrsten Eide ist die Habsucht, und die Furcht für einen Verlust, er sey groß oder klein.

Und was liegt dann daran bei einem
bittern Zwist,
Ob Fischfett, oder Gold des Zwiespaltes
Ursach ist?

Haller.

Diese fiel bei ihnen weg. Sie verwalteten ihre Güter zu eines jeden Bedürfnis, und versiehn sie für ihre Religion sorglos und freudig. Allein dieses uneigennütziges Christenthum dauerte so lange, als es seine Lauterkeit in Druck und Verfolgung behielt. Zerreißende und herrschende Christen schwuren dreist auf die Gebeine der Märtyrer, die niemals in einem Streitshandel den Gott des Friedens zum Rächer über sich angerufen hatten. Als unsre Vorfahren Barbaren hießen, und ehe ihnen die Einsichten und die Taster der aufgeklärten Nationen bekannt wurden, war die Aufhebung eines Schildes, ein Handschlag, und ihr Wort ein unverbrüchliches Pfand ihrer Treue. Mit dem Anwachs ihrer Reichthümer und dem Verfall ihrer Sitten wurden sie selbst gegen ihr Ja und Nein mißtrauisch. Eine stärkere Verheuerung sollte das Siegel der Wahrheit seyn, und wurde gar oft die Sprache des Meineides. Bei den
häu:

d) Saint Foix Essais historiques sur Paris Tom. 5. p. 224.

e) Montesquieu L'esprit des Loix l. 8. C. 13.

f) Tertullianus C. 13. Sect. 4. Art. 9. Sect. 3.

97

häufigen Eidesleistungen gewöhnen sich die Menschen unbedachtsam an Hülfsmittel, deren man sich nur, gleich den Drohungen mit der leiblichen Folter, in unumgänglichen Fällen zur Ehre der Wahrheit bedienen sollte, und unter den täglichen Ausrufungen des göttlichen Namens, verliert sich die demselben schuldige Ehrfurcht.

Die Veranlassung der gerichtlichen Eide beruhet gemeiniglich in einer wissenschaftlichen Verhelsing der Wahrheit. Jeder Theil läugnet sie, in so fern sie ihm nachtheilig; je mehr sie hervorblitzen will, desto stärker wird der Nebel der um sie verbreitet wird, und man hält den Cicero zu gewissenhaft, wenn er in der Rede für den Roscius sagt: Mit eben der Strafe, so die unsterblichen Götter dem Meineidigen bestimmt, haben sie auch den Lügner bedrohet, und ihren Zorn erregen nicht die Eidesformeln, sondern die Untreue und die Bosheit, womit dem andern ein Fallstrick gelegt wird: Es hat sich gleichwohl eine Nation gefunden, die es sich bloß aus Antrieb des Bewissens zu einer Schuldigkeit gemacht hat, so gar im Gerichte die Wahrheit zu reden. Es waren die alten Einwohner in Peru. Sie wurden kaum von den Spaniern für Menschen gehalten. Es ist wahr, sie konnten nicht einsehen, daß ein Priester in Rom berechtigt wäre, ihre Länder zu verschenken, und ihre Habe Tyrannen Preis zu geben. Unbekannt mit den Kennzeichen, wodurch der schreibsüchtige Europäer seine Klug-

gen und thörichtigen Einfälle zu verewigen sucht, hatten sie keinen Begriff von einer schriftlichen Offenbarung, und weigerten sich der Annahme des Evangeliums aus den von ihren Bluttretenden Händen ihrer Bürgengel. Sie waren gleichwohl nicht ohne Religion, denn sie verehrten vorzüglich die Sonne. Dieses Sinnbild der Herrlichkeit der allgemeinen Vorsorge und der Allgegenwart des Schöpfers, erweckte in ihnen Bewunderung und Dankbarkeit, und sie schrieben deren Wirksamkeit ihr eigenes Daseyn zu. Ein irriger Wahn, der jedoch ihrem Herzen und ihrem Verstande nicht so sehr zur Schande gereichte, als die Verfinsternung der Aegyptier und der Unstinn, worin öfters die Israeliten verfielen, die das Bild der wohlthätigen und majestätischen Gotttheit in der Anbetung eines Crocodils und eines Kalbes entweichten. So groß indessen die Ehrfurcht dieser Wilden für das Gestirne, das täglich ihre Handlungen beleuchtete, war, so schwuren sie doch nicht bei selbigem. Sie fürchteten schon dessen Unwillen und Zorn, wenn sie ihren Incas auf eine bloße Frage die Wahrheit vorenthielten g). Das Beispiel eines rohen und ungestitteten Volkes, das nicht einst den Werth des Goldes, des Abgottes des klügeren Welttheils zu schätzen wußte, ist zwar zu niedrig, als daß man es dem vorsichtigen Europäer zur Nachahmung mit der Hoffnung eines guten Erfolgs anpreisen könnte. Es würde jedoch eine

N a a a 2

scharfe

scharfe Ahndung ein sicher Beweisgrund seyn, daß in den Gerichten nicht so häufig Unwahrheiten zur Hintergehung des Nächsten vorgebracht würden, und es würde solche die Bedürfnisse der eidlichen Zeugnisse vermindern. Aus Furcht eines zeitlichen Uebels vermeidet auch der Lasterhafte das Böse. Der Orkade schneidet bei seinen Verheurungen seinem Götzen die Nase ab, und glaubt, daß er alsdenn seine Nase einbüßen würde, wenn er die Unwahrheit vorbrächte h), und die Furcht sein Gesicht zu schänden, wird die Stütze seiner Redlichkeit. In Japan wird eine gerichtliche Lüge gleich allen andern Vergehen mit dem Leben bestraft i). So grausam dieses Gesetz scheint, das der Eigennutz der Kaiser, die sich das Eigenthumsrecht der Güter ihrer Unterthanen zuschreiben, veranlaßt, so billig würde es seyn, wenn jeder der wider seine eigene Ueberzeugung durch eine Lüge seine Befugniß behaupten wolte, sie wenigstens eben dadurch verlore, wie es in den Gesetzen schon auf den Fall, wenn Jemand den Besitz einer Sache läugnet, verordnet ist.

Eine beträchtliche Anzahl Eide ist entbehrlich und unnütze und dem Staate so nachtheilig als dem menschlichen Körper der Gebrauch überflüssiger Arzneien, wie solches schon ein berühm-

ter Göttingischer Lehrer ausgeführt hat k).

Hierher gehören 1) alle außergerichtliche Eide. Ist eine Handlung an sich erlaubt, so braucht sie keiner eidlichen Bestärkung. Hat der Gesetzgeber solche für ungültig erklärt, hat er zum gemeinen Besten verordnet, daß kein Unmündiger ohne Verstand seiner Vormundschaft sich verbindlich einlassen, noch ohne gerichtliche Untersuchung seine Grundstücke veräußern könne, so verdient sowohl derjenige, der aus einem Eide ein Band der Ungerechtigkeit machen will, als der dazu die Hand bietet, eine Bestrafung; und wenn diese erfolgt, und die ungeziemende Absicht der Vereitelung eines heilsamen Gesetzes verfehlt wird, so würden diese Eide von selbst unterbleiben. Bei den Hebräern konnte keine Frau ohne Einwilligung ihres Mannes, und kein Kind ohne Genehmigung seines Vaters sich eidlich verpflichten l): es hat wohl keinen Zweifel, daß ein Landesherr den Mißbrauch der Eide zur Aufrechthaltung unzulässiger Handlungen untersagen könnte.

Die meisten eidlichen Verheurungen erblickt man in den Bürgschaften der Frauen für ihre Ehemänner, und es entsteht hier der Zweifel, ob der gemeine Wohlstand die Ungültigkeit einer solchen Bürgschaft erheische, oder

ob

h) Neu verändertes Rußland S. 550.

i) Recueil des Voyages qui ont servi à l'Etablissement de la Compagnie des Indes Tome 3. Part. 2. p. 428.

k) Ayres de abusu Juramentorum tollendo.

l) Grotius de jure Belli & Pacis p. 450.

ob dieses Verbot nicht bloß eine ihnen ertheilte Rechtswohlthat, deren sie sich wieder begeben können, bezicble?

Die Römer sahen es als eine Angelegenheit der Republik an, daß eine Frau, deren Ehemann sich von ihr nach Gutfinden scheiden konnte, nicht ihren Brautschaf einbüßte, und auch heutiges Tages trennt oft der Tod zu früh eine Frau von ihrem Erwerber. Desseu Verlust wird ihr doppelt schrecklich, da sie gemeinlich erst alsdenn die Trümmer eines zerscheiterten Wohlstandes erblickt. Wie sehr würde eine verlassene Witwe mit ihren un-erzogenen Kindern dem gemeinen Wesen zur Last fallen, wenn sie aus ihres Ehemannes Verlassenschaft nicht ihr Eingebrautes retten könnte, und wie viele Väter würden nicht bedenklich finden, einem Manne, dessen Glücksumstände nicht einleuchtend sind, ihr Kind anzuvertrauen, wenn diesem bei einem so traurigen Falle in dessen Vermögen die erste Sicherheit entginge. In einem Zeitalter, wo die Pflicht, dem Staate wohlgezogene Bürger zu hinterlassen, so häufig theils einem Mißtrauen in die Vorsehung, theils einem herrschenden Geiste der Ungezwungenheit und regellosen Triebe, theils einer ängstlichen Furcht für die Lasten des Ehestandes, die so viele abwechselnde Moden dauerhaft machen, aufgeopfert wird, sind alle Ordnungen, die auf eine oder andere Art die Bevölkerung befördern, erstorben. Der Grund dieser Rechtswohlthat ist die Imbecillitas Sexus,

oder die Empfindsamkeit des schönen Geschlechtes. Man hat befürchtet, daß eine Frau unter den Drohungen eines gebietrischen Eheherrn, oder vielleicht noch mehr in den Umarmungen eines liebevollen Gemals, den freien Willen, den die Geseze zu dem Bestande einer jeden Entschliesung erfordern, einbüßen würde. Die Hinzusfügung des Eides bei der Entsayung macht keinen Verweih, daß der Mann auf eine oder die andere Art keinen Mißbrauch von seiner Herrschaft gemacht hat, noch daß die Frau von anderer Natur als ihres gleichen gewesen ist.

Es können jedoch Umstände eintreten, daß eine Frau ohne Verletzung der Pflichten gegen sich und ihre Kinder eine Bürgschaft zum besten ihres Ehemanns eingehen, und dadurch dessen und ihre eigene Wohlfahrt befördern kan.

Alein die eidliche Bekräftigung zeigt nicht, daß eine Frau darunter wohlbedächtigt nach Lage der Umstände verfahren habe; eine vorgängige summarische gerichtliche Untersuchung würde dieses eher darlegen.

Alle Dienst- und Pflichteide enthalten 2) zum östern viele Kleinigkeiten und überflüssige nicht thunliche und längst abgekommene Handlungen.

Der Graf Wolf von Hohenlohe hielt es hinreichend, daß er einem angehenden Diener den Ort zeigte, wo die Mißverhäter öffentlich hingerichtet wurden, und jeder erlangte seine Ehrenstelle unter dem Anblick des Gal-

98

gens m). Ich lasse dies nur in denen Fällen gelten, wo die Uebertretung nicht verborgen bleiben kan. Die Franzosen beeidigten ehemals keinen Soldaten, sondern sie strasten sie ernstlich, und hatten nicht mehr Ausreißer als andere Nationen.

Ist 3) gemeiniglich der besondere Eid für Gefahrde nicht nur ein unnützer sondern höchst bedenklicher Eid. Der Kläger verlangt von dem Beklagten die Erstattung eines ihm selbst behändigten Darlehens, und schiebt ihm darsüber einen Eid zu. Der Beklagte nimt solchen an, und begehrt von dem Kläger den Eid für Gefahrde. Beide Eide werden abgeleistet; ob schon ein Theil selbigen mit guten Gewissen nicht abstatten kan. Man wendet zwar vor: dieser Eid müßte einen Ruchlosen zurück halten, daß er keinen wider sein besser Wissen mit einem Eide belästige: Allein der Beklagte hat entweder den gehörigen Begriff von einem Eide, so wird er es für keinen Bedruck achten, wenn ihm der Richter dessen Abstattung zur Ehre der Gerechtigkeit auflegt, oder er hat ein sehr zartes Gewissen, und alsdenn hat er mehr Ursache sich zu beruhigen, wenn er die Wahrheit nicht eidlich bekräftigen will, ehe und bevor sein Gegner einen Meineid begangen hat. Wenn der Kläger, der seinen Beweis lediglich durch die Zuschiebung eines Eides führen will, in die Kosten verurtheilt würde, so bald sein Gegner solchen abgeleistet, so würde sich, zumal in Kleinigkeiten, mancher bedens-

ken, seine Ansprüche auf des andern seine Religion zu begründen. Die Rechtslehrer sind zwar darunter einstimmig, daß der Kläger dem Beklagten die Kosten vergüten muß, wann er seine Angabe nicht erwiesen; die meisten machen jedoch in dem Fall eine Ausnahme, wenn der Beklagte überdem das Gegentheil eidlich erhärtet hat, und vers gleichen alsdenn die Kosten gegen einander; gerade als wenn dadurch des Klägers seine unerwiesene Angabe glaubwürdiger geworden.

Wenn 4) der Beklagte den ihm von dem Kläger zugeschobenen Eid zurück schiebt, und der Kläger solchen abschwe ren will, so entsteht wohl nicht der mindeste Verdacht wider den Kläger, daß er von dem Beklagten einen Eid aus Bosheit verlangt hat, den er bei dessen Verweigerung selbst abkräftet; gleichwohl muß er alsdenn auch zugleich den Eid für Gefahrde abstatten.

So wie 5) die eidliche Angabe eines erlittenen Schadens unzulässig, wenn dessen Betrag auf andere Art ausfindig gemacht werden kan, so ist auch 6) der Eid entbehrlich, wodurch jemand in gewissen Fällen einen Verlust, der in seiner Einbildung beruht, zu Gelde anschlagen will.

Findet die richterliche Ermäßigung dessen Ansaß billig, so bedarf es des Eides nicht; ist solcher übertrieben, so hilft dem Kläger der Eid nichts, denn wenn er schon selbigen feierlich abgeschworen hat, so erhält er doch nichts mehr als was ihm der Richter zugedacht hat.

Dies

Dieser findet leicht eine billige und den Umständen angemessene Auskunft. Folgender Vorfall giebt ein Beispiel davon: Ein Ehemann dem ein plötzlicher Tod seine Gattin in der Blüte ihrer Jahre raubte, gab ein kleines Portrait von ihr einem Mahler, um darnach ihre Bildung und seinen Verlust im großen zu schildern. Der Künstler vergaß den Auftrag, und verkaufte wenige Tage darauf den Rock, worin er das Portrait gesteckt hatte, einem fremden Markts-Juden. Der betrübte Witwer belangte ihn, und erbot sich zum Eide, daß er lieber hundert Dukaten als das Bildniß eingekauft hätte. Sein Gegner hatte in einer Auktion eine Schilderei, welche die drei Grazien gar anmuthig vorstellte, für fünf Thaler erstanden. Er ließ daher dem Kläger die Wahl, ob er sich mit der Annahme der sämtlichen Grazien oder des Kaufgeldes dafür beruhigen wolte. Ein geringer und unschicklicher Bot auf die Entbehrung eines Denkmals von einer Frau, die erst vor kurzem verschieden, und die mit den Huldgöttinnen nicht viel ähnliches gehabt hatte. Der Richter grif durch. Das Portrait samt der Einsassung hatte fünfzehn Thaler gekostet. Der Beklagte mußte für seine grobe Nachlässigkeit dem Kläger diese Summe doppelt erlegen, und die Kosten des Rechts Handels erstatten. Der Beklagte beruhiget sich bei diesem Ausspruch. Der Kläger gleichfalls. Er hatte sich immittelst einen andern Gegenstand seiner Zärtlichkeit ausersehen, dessen wesentliche Reize in der körperlichen Welt bereits seine Sehnsucht nach den vermisten im Reiche der Schatten

geschwächt hatten, und er fleg schon an gewissenhaft zu erwegen, daß es mit dem Eide eine gefährliche Sache sey.

Da die Wahrheit in zweiter oder dreier Zeugen Munde bestehen soll, so ist es 7) ein Mißbrauch, wann die Partheien eine Duzend und mehr Zeugen über eine Geschichte abhören lassen. Gemeinlich ist der Umstand worauf die Entscheidung beruhet, den wenigsten bekannt.

Da 8) die beifällige Aussage eines unverwerflichen Zeugen schon einen halben Beweis ausmacht, vermaßen daß derjenige, für den sie erfolgt, zum Erfüllungseid gelassen wird, so hat die Abhörung eines einzigen Zeugen, wenn solcher nicht über alle Einwürfe erhaben ist, und dessen Aussage nicht durch sonstige Vermuthungen unterstützt wird, keine andere Wirkung, als daß der Beklagte den Reinigungseid abstaten muß. Die an sich bedenkliche Abhörung eines verdächtigen Zeugen kan daher unterbleiben, wenn die Sache von der Beschaffenheit ist, daß der von dem Beklagten abzustattende Eid den Ausschlag geben soll. Der Kläger kan also denn nur anfangs durch dessen Zuschreibung die Sache abtunnen.

Wenn 9) eine Parthei auf den Eidsfall geräth, daß der Richter seiner Eides- und Amtspflicht nicht nachkommen, sondern in der Sache partheiisch verfahren mögte, so kan er selbigen der Untersuchung und Entscheidung entziehen, wenn er seine Meinung oder seinen Wahn eiblich kund gethan hat. Da den Partheien die Zuziehung eines Notarius bei Zeugenverhören, und die Berufung auf die Aussprüche der h: fern

hern Gerichte und auswärtigen Rechtsgelehrten gestattet wird, so scheint mir das, was das päpstliche Recht hierunter verordnet, entbehrlich.

Wird 10) dem Beklagten ein Eid zugesprochen, so kan er sein Gewissen mit Beweis vertreten. In zweier unverdächtigen Zeugen Aussage beruhet ein vollständiger Beweis. Kan der Beklagte diese nicht vorschlagen, so ist das Zeugenverhör eine vergebliche Handlung.

Ist 11) der Erfüllungseid in den Fällen, wenn der schwerende Theil die Wahrheit nicht zuverlässig wissen kan, sondern nur aus trüglichen Vermuthungen herleiten will, verwerflich. Die Menschen sind so gesinnet, daß sie dasjenige, was sie wünschen, für wahr halten.

Haben schon 12) viele Rechtslehrer eine außerordentliche Strafe als die Abstattung des Reinigungseides in peinlichen Fällen erträglicher angesehen, für die Gewisheit eines gewaltsamen Todes haben auch Helden auf dem Blutgerüste gezittert, wenn ihr Muth nicht durch die gewöhnlichen Triebfedern, durch Ehre und Rache beseelet worden. Hat die Religion den Beschuldigten nicht an der Ausübung des ersten Verbrechens behindert, so wird sie ihn auch nicht abhalten, zu Rettung seines Lebens oder seiner Freiheit das zweite zu begehen.

So schwach 13) die Sicherheit des Richters, die er für sich und für die Befolgung seines Ausspruches durch die Abdringung der Urpfehle von einem

Missethäter verlangt, so ungereimt ist es

14) wenn er in deren Verweigerung solche durch den Büttel in dessen Seele abstarren läßt.

Aus einer Einschränkung der Eide folgt natürlicher Weise die Verminderung der Meineide, die auch dadurch erreicht werden kan, wenn der Richter, besonders bei Parteien, die einseitig und in der Erziehung vernachlässigt sind, sich nicht bloß bei der Verlesung der Warnung für die Strafe des Meineides beruhigt; sondern durch Fragen von ihnen heraus zu bringen sucht, ob sie von einem Eide einen hinlänglichen Begriff haben. Bei denen, welche die flüchtigen Glücksgüter über ihren wahren Werth schätzen, ist die Abschilderung des Unsegens, den ein Meineid über alles, was ihnen so sehr angelegen ist, verbreiten kan, ein zweckdienlicher Bewegungsgrund, der schon den Heiden eingeleuchtet hat,

Clades tot mortalibus unde
Quoties fallaci peccore jurant.

Claudians.

und wie oft wäre eine Belehrung erforderlich, wenn häufige ärgerliche Weisspiele und Eingebungen des Eigennuzes den thörigten Wahn erregen, der zwischen der Wichtigkeit der Eide nach der Verschiedenheit des Gegenstandes einen Unterschied macht, und wohl gar einen Eid, den die Landesobrigkeit bei der freiwilligen Anstellung dieses oder jedes Gewerbes zur Sicherheit der gemeinen Abgaben auflegt, als erzwungen ansehen will.

M. S. Schüller.

Hannoverisches Magazin.

44^{tes} Stück.

Freitag, den 1^{ten} Junius 1781.

Etwas von Entstehung der Religion der Griechen, und ihren Drakeln.

(Schluß.)

So bald die Nation aufgeklärt wurde, und alles zu raisonniren anfing, fiel das Ansehen der Drakel von selbst. Die Cyniker, Peripatetiker und Epikurer spotteten der Drakel, und überhaupt wurden sie in der letzten Zeit ihrer Existenz nur vom Pöbel, und um Kleinigkeiten, gefragt. Einige versicherten schon vor Christi Geburt, es kamen aber andere wieder an ihre Stelle. Nach Honors Zeiten findet man keine mehr. Der Grund ist wohl nicht allein der, daß das ausgemergelte Griechenland die Betrieger nicht mehr füttern konnte. Die christliche Religion verdrängte sie, und die heidnischen Tempel wurden zerstört oder den Christen gegeben. Die Priester beschwerten sich schon zur Zeit Trajans, daß die Tempel nicht mehr so wie sonst besucht würden.

Das dodonische Drakel, von welchem Lakemacher hinlängliche Nachrichten giebt, hatte seinen Namen von Dodona, einer Stadt in Epirus,

Es stand unter der Aufsicht einer pelagischen Familie, und drei Priesterinnen besorgten die Ertheilung der Antworten. Das Drakel wurde in einem, dem Jupiter geheiligten, Walde von einer ehrwürdigen Eiche gegeben, die 900 Jahre gestanden haben soll; zu Kallimachi Zeiten war sie noch vorhanden. Die Rathfragenden durften nicht zu nahe kommen. Die Stimme erschallte aus dem hohlen Baum, oder aus dem finstern und durchdringlichen Wipfel herab, daher einsältige Tröpfse sich einbildeten, daß die Eiche selbst redete. Zu Strabo's Zeiten existirte das Drakel nicht mehr. Es entstand aber ein neues. Die Antworten wurden auf eine sonderbare Art ertheilt. Lakemacher S. 496 folg. Man hatte einen Tempel erbauet, in welchem sich zwei Säulen befanden. Auf der einen stand ein Gefäß gleich einem Kessel, auf der andern das Bildniß eines Knabens, der eine Peitsche in der Hand hielt. Wenn nun ein Windzug kam, so bewegte sich die Peitsche

und traf den Kessel, aus dem Klange wurde geantwortet.

Anfangs kamen nur Sachen von Wichtigkeit vor die Drakel, die Angelegenheiten der Großen und eines ganzen Volks. Privatpersonen konnten die Kosten nicht anwenden, die dazu erfordert wurden, wenn man ein berühmtes Drakel befragen wolte. Dadurch wurde das delphische so reich.

Als Kroesus den Feldzug gegen Cyrus unternehmen wolte, und das Drakel darüber befragte, opferte er dreitausend Stück Vieh, verbrante eine Menge Kostbarkeiten, um die Gottheit durch diese Ehrenbezeugung zu gewinnen, und schenkte dem delphischen Tempel, wie Herodotus erzählt, unermessliche Reichthümer. Ohne Geschenke durfte niemand vor die Gottheit kommen. Man schenkte ganze Goldstangen und Kunstwerke aus kostbaren Metallen, und blos, um diese zu besehen, reiseten Künstler und Liebhaber der Kunst nach Delphi. Man legte große Gewölbe an, um die Geschenke darin aufzubewahren. Kein Wunder, daß der Tempel, wie Pausanias und Strabo erzählen, mehrmals, selbst von Griechen, ausgeplündert worden ist. Sulla leerte ihn gänzlich. Er ist fünfmal abgebrant. Der letzte Bau wurde von den Amphiktyonen selbst besorgt, ein Beweis, daß er ganz Griechenland interessirte *). Den Namen hatte

das Drakel von der Stadt Delphi, die ehemals Pytho hieß, und am Berge Varnassus lag, auf dessen Gipfel sich der Tempel befand. Von dem alten Namen Pytho hatten die pythischen Spiele ihre Benennung; sie wurden auf einer Ebene südwärts des Tempels angestellt. Die Fabel sagt, daß Ziegen die Veranlassung gewesen, daß man die Defining in der Erde entdeckte, woraus die betäubende kalte Luft aufstieg, und über welcher das Gestell stand, worauf sich die Priesterin setzte. Die Gegend um Delphi besteht aus ausgebrannten Vulkanen und ist voller Höhlen. Eine Beschreibung dieser Höhle findet man beim Strabo im 9ten Buche, und beim Justin im 24ten B. im 6ten Kapitel. Dergleichen Höhlen haben einen starken Luftzug, so daß man, wie Hamilton sagt, keine Fackel in ihnen brennend erhalten kan. Der Dreifuß bestand aus einem Gestelle mit 3 Füßen. Auf dies Gestell legte man ein Ding, das umgekehrt wie ein Kessel aussah, darin war ein Loch, wodurch der Luftzug aus der Höhle zur Priesterin hindrang, sie zu begeistern, oder zu betäuben. Dies Becken, oder diesen Kessel, nannte man Holmos.

Die Priesterin war in den ältesten Zeiten ein junges Mädchen, nachher nahm man aus Gründen, die man beim Diodor im 6ten B. 26ten Kap. findet, eine alte Frau dazu.

Nach:

*) Es ist bekant, daß Apoll der begeisternde war. Das Buch des Schicksals kannte eigentlich Jupiter nur, er theilte aber, wie die Fabel sagt, dem Apoll das Vermögen mit, in die Zukunft zu schauen. Daher hieß dieser vates Jovis.

Nachdem die Rathfragenden ihre Geschenke und Opfer, wozu man vorzüglich Ziegen nahm, dargebracht hatten, wurden sie im Tempel umhergeführt, wo man ihnen alle Merkwürdigkeiten zeigte. An dem Tage, an welchem sie die göttliche Antwort erhalten sollten, verrichteten sie unweit der Höhle ihr Gebet, und übergaben ihre Frage, schriftlich aufgezeichnet, und von den Priestern künstlich versiegelt entweder der Pythia selbst, oder einem der Weissager. Alsdann führte man sie in eine Zelle, die nicht weit von der heiligen Oefnung entfernt war, und sie erwarteten daselbst die Antwort. Es war ein großer Vorzug, wenn man unter mehreren Rathfragenden zuerst zugelassen wurde. Die Rathfragenden wurden unter einem fürchterlichen Geräusche der Musik zum Tempel geführt. Sie waren mit Lorbeerkränzen geschmückt, die sie aber auch wohl in den Händen hielten. In den ältesten Zeiten ertheilte die Priesterin nur in einem einzigen Monate Antworten. Nachher an einem einzigen festgesetzten Tage jedes Monats. Der mäßige Gebrauch, den man vom Orakel machen durfte, vermehrte allerdings die Würde und Heiligkeit des Tempels.

Ehe die Priesterin den Dreifuß bestieg, trank sie aus der kastalischen Quelle am Parnas. Sie kaucte auch vorher Lorbeer, und nachdem man Räucherwerk angezündet hatte, wurde sie, schon begeistert, von gottesdienstlichen Personen, die dazu durchs Loos erwählt wurden, zum Dreifuße ge-

führt. Dieser war mit Lorbeerkränzen geschmückt, von welchen sie einen ergrif und aufs Haupt setzte. Nun begab sie sich auf den Holmos, bekam befrigte Verzückungen und schrie, des Gottes voll, ihre Antwort mit lauter Stimme. Ein dabei stehender Prophet ordnete die Worte, wenn sie sie unordentlich heraus stieß, und setzte sie schriftlich auf. Dann waren Dichter da, welche, falls die Priesterin prosaisch gebrüllt hatte, es versifizirten, in Jamben oder Hexametern, wie's dem Dichter am besten stießen wolte. Die Hexameter waren nachlässig genug gemacht, und als man besserer Verse gewohnt war, machte sich das Orakel mit den stümperhaften Versen lächerlich. Man findet sonst, daß alle alten Wahrsager in Hexametern redeten. So wars auch in Italien.

Zur Zeit des Pyrrhus sprach das Orakel schon in Prose. Plutarch hat eine besondere Abhandlung darüber geschrieben. Er sagt, die Gottheit richtete sich nach dem Genie der Leute. Die Ursache war wohl, daß die faulen Priester keine Hexameter mehr machen konnten. Uebrigens waren die Antworten, wie man nicht anders erwarten kan, dunkel und zweideutig genug, worüber sich Momus beim Lucian lustig macht. Solche Betrieger durften nicht deutlich reden.

Das trophonische Orakel hatte seinen Namen und Ursprung von Trophon, der sich in Bdotien eine Wohnung unter der Erde bauete und weis sagte. Nach seinem Tode legte man

einen Tempel über der Höhle an. Dies Orakel unterscheidet sich aber von den andern sehr. Der Rathfragende wurde nach mancherlei Vorbereitungen, wodurch seine Einbildungskraft schon erhitzt wurde, in die Höhle gelassen, worin er allerlei Erscheinungen sah, und fürchterliches Getöse hörte. Da der arme Schelm ohnehin schon die Göttlichkeit der ganzen Sache steif und fest glaubte, so fiels den Priestern nicht schwer, ihn durch ihr Hofus Volus noch mehr außer sich zu setzen. (Die Hauptstelle von diesem Orakel, die sehr

ausführlich ist, steht beim Pausanias in Boeot. cap. 39.) Er mußte in einer äußerst unbequemen Stellung aus der Höhle wieder hinauf kriechen, wodurch ihm der Kopf noch ärger betäubt wurde. Kein Wunder, daß er wie ein Todter, blaß, mit verzogenen Muskeln vor den Priestern erschien, die ihn ausfragten, und die Posen nach ihren Absichten deuteten.

Außerdem hatten die Griechen noch manche andere, minder berühmte, Orakel.

h — r.

K — s.

Die Erfindung und Geschichte des Glases.

Das Glas hat dem Nachdenken und Fleiße weniger, als dem bloßen Ungefehr, so wie die meisten menschlichen Künste, seinen Ursprung zu danken.

Ein phönizisches Schiff, das mit Salpeter beladen war, landete an den phönizischen Küsten, beim Ausflusse des Flusses Belus, der zwö Stadien von Ptolomais floß. Die Kaufleute und das Schiffsvolk lagerten sich am Ufer und machten Feuer, um sich eine Mahlzeit zu bereiten. Weil der Boden bloßer Sand war, sie auch keine Steine finden konnten, die Gefäße darauf zu setzen, so holten sie Salpeterstücke vom Schiffe und setzten die Gefäße darauf. Da nun der Salpeter schmelzte und sich mit dem Sande vermischte, so sahen sie mit Verwunderung durchscheinende Bäche einer neuen flüssigen Materie, wie Plinius a) sagt, fließen, das ist,

sie sahen Glas. Dieses geschah noch vor Moses Zeit, ungefehr 700 Jahr nach der Sündflut. So geringe war der Ursprung einer Kunst, die dem menschlichen Verstande Ehre macht; eine Kunst, die seit ihrer Erfindung dem menschlichen Geschlechte so unschätzbare Vortheile in der Haushaltung verschafft hat, die aber in den neuern Zeiten durch die Erfindung der Tuben und Mikroskope weit wichtiger geworden ist. Sehr reizend ist es, die ganze Kette solcher Erfindungen von ihrem unförmlichen Anfange an bis zu der höchsten Stufe ihrer Vollkommenheit nachzudenken. Wer konnte es damals diesen Kaufleuten sagen, daß die Unbequemlichkeit, da sie keine Steine finden konnten, um selbige unter ihre Gefäße oder Töpfe zu legen, es nach viertehalttausend Jahren einem Galiläi, Löwen-
hoel

a) Plin. hist. nat. l. 36. c. 26.

Hoel und Newton möglich machen sollte, neue Wunder auf dem Erdboden, und neue Welten am Himmel zu entdecken?

Diese Kaufleute brachten ihre Künste nach Sidon, und legten daselbst Glashütten an, von welchen diese Stadt nachher den Ehrennamen, die Erfinderin des Glases erhielt. Die Sidonier besaßen diese Kunst lange Zeit als ein Monopolium, bis sie endlich auch zu andern Völkern kam. Die Zeit, weñ eher dieses geschehen, kan man nicht genau bestimmen. Man hatte am persischen Hofe zwar schon vor Alexanders Zeiten Trinfgeschirre von Glas; allein es ist ungewiß, ob sie im Lande selbst verfertigt, oder von den Phöniziern dahin gebracht worden. Lange nach dem Untergange der Stadt Tyrus ward Alexandrien wegen seiner Glashütten bekant, woselbst man vielfarbige Gläser von hohem Werthe verfertigte. Die Insel Lesbos, nicht weit von Smyrna, ward ebenfalls sehr zeitig wegen ihrer Glashütten bekant. Rom und Italien aber scheinen die Glasmacherkunst nicht eher gelernet zu haben, als nachdem

162
Aegypten zur römischen Provinz gemacht worden war. Zu Cicero seinen Zeiten handelte man noch von Aegypten nach Rom mit Glase. Unter den römischen Kaisern wurde diese Kunst zu einer ansehnlichen Höhe getrieben b), und die Römer verwendeten das Glas zu verschiedenen Gebrauche. Sie baueten Stuben aus Glasziegeln c), N. Scaurus ließ ein Theater errichten, davon der unterste Theil aus Marmor und der mittlere aus Glas bestand d). Der heilige Petrus begab sich auf die Insel Lasdus, um in dem Tempel Säulen von Glas zu sehen, die von einer ungeheuren Größe und Dicke waren e). Auch wurden aus Glas die Ballen zum Wurfspiele und die Figuren zum Schachspiele verfertigt f) g). Aber dennoch wußte man sich desselben noch nicht zu Fenstern zu bedienen. Plinius erzählet auch h), daß man vorgebe, (ferunt, sagt er zweifelnd,) es sey zu des Kaisers Tiberrii Zeiten eine Temperatur des Glases erfunden worden, die es steribel erhielt; die Werkstätte des Künstlers aber sey ganz zerstöhret worden, weil der Kaiser

K: 3

ber

b) Plinius I. c.

c) Idem, ibid. Vergleiche mit Seneca, Brief 86. (Der Cardinal Marimi fand ein solches Glaszimmer in den Ruinen am Berge Calvus. Siehe davon Beaufis Brief in den Philosophical transactions Vol. 52. p. 1. 1761. und annual register of the Year 1762. Lond. 1766. S. 147.)

d) Wie Plinius sagt: Inaudito etiam postea genere luxuria.

e) Clemens Romanus recognitionum lib. 7. Rufino interprete, Basil. 1536. S. 84. (Dieses Factum kan immer wahr seyn, wenn auch das ganze Buch, wie man glaubt, untergeschoben ist.)

f) Memoires de l'acad. des inscriptions, Paris 1710. S. 173. Der Erfinder derselben hieß Ursus Zoagatus.

g) Histoire de l'acad. des inscript. T. I. S. 112.

h) Desgleichen Dio Cassius I. 57. (ed. Reimari. Hamb. 1752. Vol. 2. S. 869.) und Petronius C. 51. (ed. Burmanni. Amst. 1743. Vol. 1. S. 333.) Die übrigen haben nur nachgeschrieben.

befürchtete, das Gold, Silber und die übrigen Metalle würden gegen solches Glas am Werthe zu sehr verlieren müssen. Bald darauf, unter dem Kaiser Nero, hat ein anderer eine Art Glases erfunden, von dem er zweien Becher mit Handhaben für ungefehr 200 Thaler verkaufte. Nach und nach aber wurde das Glas in Rom immer häufiger. Aus Italien kam die Kunst nach Frankreich und Spanien, wo aber schon zu den Zeiten des Plinius Glashütten waren. Nach England kam sie gegen Ende des siebenden Jahrhunderts. (i. J. 674.) Die Benediktinermönche führten die ersten Glasmacher ein, welche sie mit andern Handwerkern zur Erbauung der neuen Abtei von Woremouth aus Frankreich kommen ließen i).

Die Phönizier hatten es ihrer Verschlagenheit und der Nachlässigkeit ihrer leichtgläubigen Nachbarn zu danken, daß sie eine so lange Zeit eine so nützliche und einträgliche Fabrik allein besaßen. Weil das Glas zuerst am Flusse Delus erfunden war, so stand man beinahe 2000 Jahre in der lächerlichen Einbildung, daß es blos aus dem Sande dieses Flusses, und sonst aus keinem Sande der ganzen Welt könne bereitet werden. Daher gingen noch nach Christi Geburt, zur Zeit des jüdischen Geschichtschreibers Josephus k) jährlich eine Menge Schiffe nach den Ufern dieses Flusses und holten daselbst ganze Ladungen Sand; obgleich bereits zu

den Zeiten des Strabo h) sich einige dreiste Projektmacher fanden, welche behaupteten, daß der Sand ihrer Heimath dazu eben so brauchbar und tauglich sey. Ja, man beging noch größere Thorheiten, indem man glaubte, dieser Sand könne unmöglich schmelzen, wenn er nicht vorher mit Seewasser abgespület worden. Endlich gab man vor, daß er eben so wenig an dem Orte selbst, wo er eingesammelt wurde, sondern erst alsdann zum Flusse gebracht werden könne, wenn er nach Sidon gebracht worden. Ob nun diese Thorheiten von den Phöniziern selbst geglaubt, oder mit Fleiß von ihnen erdacht und erdichtet worden, um andere abzuhalten, Versuche anzustellen, welche ihrem Monopolio mit einer so einträglichen und vortheilhaften Waare nachtheilig und schädlich seyn konten, kan man nicht mit Zuverlässigkeit behaupten. Doch ist das letztere wahrscheinlicher, weil es mit dem Charakter dieser Nation übereinkommt.

Man kan leicht denken, daß eine so schlaue Nation sehr wohl werde gewußt haben, das Monopolium einer so beliebten Waare zu benutzen. Aber das mögte wohl Niemand glauben, daß das Glas, das jetzt so wohlfeil, und ich mögte wohl sagen, so verächtlich ist, ehemals dem Golde im Preise gleich gehalten worden. Gleichwohl finden wir davon einen klaren und augenscheinlichen Beweis im Buche Hiob m), wo die Weisheit, Seltenheit und Kostbar-

keit

i) Andersons Geschichte des Handels, Th. 1. S. 275.

k) De bello judaico l. 2. c. 10.

l) Recum Georg. l. 16. (ed. Amstel. 1707. T. 2. S. 1099.)

m) Cap. 28, v. 17.

Zeit mit diesen Worten beschrieben wird: „Glas und Demant mag ihr nicht gleichen, noch um sie gülden Kleinod wechseln.“ Außer dieser Stelle Hiobs hat man noch eine andere, welche die Kostbarkeit des Glases bei den Alten beweiset. Da die Gesandtschaft der Athenenser, die sie an den persischen Monarchen geschickt hatten, zurück kam, und ihren Landsleuten die große Pracht des persischen Hofes recht vollkommen beschreiben wolte, so berichtete sie unter andern, daß man aus Glasbechern getrunken, das uns Deutschen lächerlich vorkommt, weil auch fast der Aermste unter uns sich der Trinkgläser bedienet. Wenn man nun in den ältesten Büchern der Bibel von Fenstern und Spiegeln liest, so muß man keine Glasfenster und Glasspiegel darunter verstehen. Denn in dem ganzen Morgenlande wußte man damals nicht das geringste von Fenstern, die auch noch heutiges Tages in den wärmsten Gegenden und Ländern Asiens unbrauchbar sind, weil sie die obnedem große Hitze durch die Reflexion oder Zurückprallung der Strahlen noch unerträglicher machen würden. Vielmehr waren sie eine Art von hölzernem Gitterwerke, die wir unter dem so sehr unter uns bekanten französischen Namen Jalousien kennen. Auch

in Europa ist der Gebrauch der Glasfenster nicht sehr alt. Die Römer, die das Glas auf so verschiedene Weise verwendeten, wußten es doch noch nicht zu Fenstern zu gebrauchen; sie hatten nur Balken (valvas n), vor welche sie auch Leinwand zu hängen pflegten. Erst später zu Seneka o) Zeiten (i. J. Ehr. 68.) fingen die Römer an, vor die Fenster Agathe, Marmor, Phengites und andere durchsichtige Steine zu sassen. Auch Pergament und Horn p) ward zu diesem Gebrauche angewendet q). Glascheiben aber scheinen erst im 4^{ten} Jahrhundert unter Theodosius dem Großen in Italien aufgefunden zu seyn, obgleich eine im Herkulanum gefundene Glascheibe den Engländer Niron r) fast glauben macht, daß sie von den Römern in älteren Zeiten gebraucht worden, welches er aber doch nicht mit Gewißheit behaupten kan.

Isidorus s) und Hieronymus t) thun ihrer zuerst Erwähnung. Nach und nach wurden sie in Europa gemeiner. Von Italien kamen sie nach Frankreich, und von da nach England. Zu Ende des 12^{ten} Jahrhunderts fiengen sie daselbst erst an, in Privathäusern gebräuchlicher zu werden; denn bisher wurden sie bloß für Ueberfluß und für Zeichen einer großen Pracht gehalten u).

Die

n) Plinius l. 2. epist. 17. (ed. Gesneri. Lips. 1770. S. 71.)

o) Id. ep. 90. (ed. Lips. 1770. 680.)

p) Id. l. c. ep. 11. S. 37.

q) Antichità di Ercolano esposte, Vol. I. p. 257. 268.

r) Dissertation on the antiquity of glass in Windows & l. c. p. 141.

s) De opific. Dei, cap. 8 (opera ed. Spark. Oxon. 1684. p. 810.)

t) Comment. ad Ezechiel l. 12. c. 40. (oper. edit. Vallarsii. Veron. 1736.)

u) Anderson l. c. Th. 1. S. 186.

Die Glasseiben waren klein mit Blei gefasset, wie man sie jetzt nur gar selten mehr sieht. Man färbte diese Scheiben, und malte auch solche gar darauf, wie wir davon noch viele Beweise in manchen alten deutschen Kirchen finden, als in Hannover, Göttingen, und andern großen Städten, wie man denn auch solche gemalte Glasseiben in der Frauenkirche zu München antrifft, welche 1468 gebaut worden x), und an mehreren Orten auf den Dörfern und Flecken. In England bemalte man die Glasseiben noch bis zum Anfange des 18^{ten} Jahrhunderts y). In Rußland aber ist das Glas vor den Fenstern nicht allgemein; man bedienet sich statt dessen, noch sehr stark des sogenannten russischen Frauenglases, das vielleicht mit dem lamina oder lapis specularis der Alten einerlei ist.

Unter Spiegel versteht man solche, die aus Metall gegossen waren, wie man theils aus Hiob, theils aus Mose sehen kan z). In der letzten Stelle heißt es, daß Moses das kupferne Handfaß in der Stifthsbütte aus denen Spiegeln gemacht habe, welche die Israhelitinnen, nach den Sitten und Gebräuchen des ägyptischen Frauenzimmers in oder an den Händen hatten, wenn sie in den Tempel giengen.

Die Alten hatten auch Spiegel von verschiedenen andern Materien. Die in Italien gewöhnlichen Brundusianischen a) Spiegel waren aus einer Vermischung von Zinn und Erz gemacht. Zur Zeit des Pompejus machte Praxiteles zuerst Spiegel von Silber, wozu man nachher Gold mischte b). Man erfand auch Spiegel von Eisen und von Steinen, dergleichen der Phengites war c). Wenn eher die Glaspiegel erfunden worden, kan man aus Mangel der Nachrichten eigentlich nicht bestimmen; aber daß schon die Alten auch Spiegel von Glas verfertigten, wird aus dem Plinius erwiesen, der nachdem er von Sidon gesagt hatte, daß es vormals wegen seiner Widerhellen sehr berühmt gewesen, sogleich hinzusetzt: liquidem etiam specula excogitaverat (da man auch die Spiegel erfunden hatte) d). Doch ist zu vermuthen, daß der Widerhellen nicht durch Quedsilber, sondern durch eine dunkle, meist schwarze Farbe, womit der Rücken oder das ganze Glas überzogen worden, hervorgebracht worden sey e). Die Kunst, Quedsilber Spiegel zu machen, war noch im 13^{ten} Jahrhundert als ein Geheimniß nur den Venetianern bekant f).

- x) Mettenkbovens Geschichte der Herzoge von Bayern. Regens. 1767. in der Vorrede. Das Titeltupfer ist nach einer solchen Scheibe gestochen.
- y) Annual Register. 1762. p. 152.
- z) Hiob 37, v. 18. 2 B. Mose 38, v. 8.
- a) Emelius Reisen in Siberien. Th. 2.
- b) Plinius l. c. l. 33 c. 9.
- c) Suetonius in Domitiano, c. 14.
- d) Plinius l. c. c. 36.
- e) Plinius erwähnt einer Art Glases, das von dessen Erfinder Obsidianum hieß: (nigerrimi coloris, aliquando & translucenti, crassiore visa atque in speculis parietum pro imagine umbras reddente) hist. nat. c. 36.
- f) Zu einer genauern Geschichte des Glases, und besonders der Spiegel, kan man nicht Data genug finden; selbst diese letztere Angabe ist zwar aus einer sehr unklaren Quelle, aus Voltaire histoire generale genommen: doch ist hier eher zu glauben, daß er aus einer bessern Quelle geschöpft und mit Wahrheit geschrieben habe, weil das Factum nichts gegen die Religion beweiset.

Hannoverisches Magazin.

104

94^{tes} Stück.Montag, den 25^{ten} November 1782.

Vom PrivatKriege, und insbesondere von der öffentlichen Befehdung. Eine Beilage zum Leben Götzens von Verlichingen.

Unter PrivatKrieg verstehen die neuern Philosophen: wenn ein Theil der Nation mit einem Theil der andern Nation im Kriege begriffen ist, ohne daß die ganzen Nationen Theil daran nehmen ^{a)}; oder wie Grotius will ^{b)}, Krieg der nicht auf Veranlassung desjenigen, der die oberste Gerichtsbarkeit über die Nation hat, geführt wird. Jene Bestimmung scheint mir nicht genau und passend genug zu seyn. Sie paßt zwar auf eine Art der PrivatKriege, nicht aber auf PrivatKrieg überhaupt. Dahin gehören zum Beispiel die Kriege, welche die ost- und westindische Compagnie der Holländer und Franzosen zusammen führten; dieses waren Theile zweier Nationen, die, ohne daß die ganzen Nationen Theil daran nahmen, einander bekriegten. Hingegen auf Duell und Befehdung paßt diese Bestimmung gar nicht. Ich werde demnach die Definition des Grotius vom PrivatKriege, zum Grunde legen, und von der Befehdung eine besondere geben.

Fehde ist das von einzelnen Theilen der Nation usurpirte Recht des Krieges der ganzen Nation, das sie gegen Theile ihres eignen Volks und anderer Völker gemißbraucht haben. Wenn ich nun festlich etwas im allgemeinen vom Ursprunge des Kriegs und seiner Haupttheile werde gesagt haben, so will ich zu der Geschichte der Fehde fortgehen.

Der Mensch in dem rohen Zustande, wie er aus den Händen der Natur kömmt, fühlt doch in sich schon einen unwillkürlichen Trieb Beleidigungen, die ihm ein anderer zufügte, zu rächen. Begriffe vom Eigenthum, sind ihm gewissermaßen angeboren, und der Grundsatz, auf den das ganze Naturrecht sich gründet, was du nicht willst, das dir die Leute thun sollen, das thur du ihnen auch nicht, ist selbst bei dem rohesten Wilden ganz unleugbar. Diesen Sätzen gemäß schlägt der Wilde seinen Beleidiger todt, wo er ihn findet. Raubt ihm Jemand sein Vermögen,

B b b b

gen,

a) Feders Naturrecht, S. 447.

b) H. Grot. de jure bell. & pac. l. 1. c. 3. §. 1. not. I.

gen, seinen Reichthum, besteht er gleich nur in Waffen und Jellen, so ist ihm alles erlaubt, wenn er sich dadurch rächen und seinen Schaden ersetzen kan. So denkt der Wilde, wenn er noch aufer aller Gesellschaft sich befindet. Er tritt in häusliche Verbindung, er wird der Vater einer Familie, und zugleich ihr Oberhaupt. Nun werden Beleidigungen, die einem Gliede dieser Gesellschaft wiederfahren, als Beleidigungen des ganzen Körpers angesehen, und schon ziehen Familien gegen einander zu Felde, das heißt, sie suchen sich allen möglichen Abbruch und Schaden zu thun, bis der Beleidigte Rache genug zu haben glaube. Die Feindschaften des Vaters erben nun schon auf den Sohn, u. s. w. Das ist der Ursprung vom Erbkrige. Eine Familie endlich, zu schwach den Anfällen einer andern zu widerstehn, tritt mit ihren Nachbarn in Verbindung, man wählt ein gemeinschaftliches Oberhaupt, und so formirt sich eine Gesellschaft, die zu ihrer Sicherheit sich unter einem gemeinschaftlichen Anführer vereinigte, ein Staat. Zu ihrer Sicherheit, sage ich, vereinigte sich die erste Gesellschaft. Jeder wünschte sein Eigenthum, sey es auch nach unsern heutigen Begriffen so unbedeutend als es wolle, in Ruhe zu besitzen. — Kaum aber fühlten sie sich stark genug, sahen, daß andere Familien, die noch einzeln lebten, sich vor ihnen fürchteten; so wurden sie kühn, ihre Habsucht wachte auf, sie griffen um sich und nahmen weg, was sie erreichen konnten; anfangs Vieh,

Waffen, u. s. w. dann Hütten, endlich Länder, und die Bewohner derselben machten sie zu Sklaven. — so sind wir die ersten Eroberer in ihnen.

So entstanden zuerst die mannigfaltigen Arten der Kriege. So lange der Wilde noch allein lebte, war sein Nachkrieg nach unsern Ideen freilich nur Mord und Diebstahl, aber auch diese gehören unter die Störungen der Ruhe und Sicherheit. Da er in Familienverbindung lebte, ward es schon mehr dem Kriege ähnlich, und es entstand Erbkrig daraus. In bürgerlicher Gesellschaft finden wir ihn als Rächer der Beleidigung im Nachkrige, daran schon ganze Nationen Theil nehmen, und endlich als Eroberer. Hier zeigen sich nun auch die ersten Quellen des eigentlichen Privatkrieges deutlich. Wie? wenn Streitigkeiten unter den Bürgern des Staats selbst entstanden? — ich glaube, man sah frühzeitig ein, daß Gesetze, dergleichen beizulegen, nothwendig wären. Das Oberhaupt der Nation schlichtete die Streitigkeiten nach der natürlichen Billigkeit, und bald nach Vorschriften, die von der ganzen Nation eingeführt wurden, da man den Regenten entweder für zu despotisch oder für zu parteiisch hielt. Wir erblicken hier Gerichte, Volksversammlungen oder Reichstäge, u. s. w. Man kan sich leicht vorstellen, daß bei unkuivirten Nationen sowohl Gesetzgebung als Gerichte sehr schlecht beschaffen waren. Man ließ es anfänglich auf eine göttliche Entscheidung durch gerichtlichen Zweikampf, u. s. w. ankommen.

Die

Diesen folgten bald Befehdungen, weil der abergläubische Haufe sowohl bei diesen als jenen wähnte, die göttliche Gerechtigkeit werde nicht zulassen können, daß der, dessen Sache die gerechte wäre, bei Entscheidung der Waffen unterliegen müßte. Hierzu kam noch bei dem Anwachs der Nationen, daß sich die Großen und Mächtigen nicht immer dem Ausspruch des Oberhauptes unterwarfen. Es hing ihnen die alte väterliche Sitte noch an, selbst ihre Sachen durchs Schwert auszumachen, sie hielten es für schimpflich nicht ihre eignen Richter seyn zu können; und so entstand diese Art der Privatkriege, — die öffentliche Befehdung c).

So wie nun noch jetzt bei den amerikanischen Wilden diese Gewohnheit herrscht, so war sie nicht weniger ehemals herrschend bei den Barbaren im nördlichen Europa. Sie rächten als kleine Völkerstämme die zugefügten Beleidigungen durch Krieg mit ihren Beleidigern, weil ihr heimliches Recht, wenn man es so nennen kan, es so mit sich brachte d). Da sie in den mittlern Zeiten die großen europäischen Reiche überschwebmten, da folglich durch ihre zunehmende Besitzungen auch ihre Macht und die Gelegenheit zu beleidigen wuchs; so behielten sie auch da, anstatt ihre unvollkommenen Begriffe vom Recht, durch die geldüfteren Begriffe der unterjochten Völker zu vervollkommen, ihre alten Gewohnheiten bei, und führten vor wie nach ihre be-

sondern Kriege. Ein besonderes, den rohen Zeiten eigenthümliches Kennzeichen sind diese Art der Kriege. Je mehr ein Volk sich seiner Kultur nähert, dastomehr schwinden natürlicher Weise alle Merkmale von Wildheit; aber eins der letzten ist der Privatkrieg.

Man wird, wenn ich nachher von den Gesetzen der Privatkriege werde Gelegenheit zu reden haben, sehr deutlich einsehen, wie fest diese Gewohnheit im Lehnsystem gegründet war. Da beide sich immer einander unterstützten, und keines von dem andern süglich konte getrennt werden, so brachte die Aufhebung des einen, auch den Verfall des andern mit sich. Die Könige sahen gar bald ein, wie gefährlich und schädlich die Lehnsverfassung ihnen war, darum bemühten sie sich auch auf alle mögliche Art und Weise die großen Vasallen zu schwächen, und nach und nach dieses schädliche System ganz und gar abzuschaffen. Man weiß, wie lange es sich in Frankreich erhielt, und wie viel Unglück für Könige und Nationen es mit sich brachte, bevor sie im Stande waren es abzuschaffen.

Ich gehe nunmehr zu der nähern Beschreibung der Befehdungen fort, und werde zuörderst etwas vom nähern Ursprunge derselben in Frankreich und Deutschland sagen, demnächst aber von ihren Gesetzen und der Art und Weise derselben handeln.

Die häufigen verbererenden Einfälle der Normänner in Frankreich, da sie

c) Robertson's Leben Carl V. I. B.

d) Robertson ebendaf.

in der Seine und Loire bis ins Herz dieses Königreichs hinaufdrangen, die Streifereien und Plünderungen der Wenden und Ungarn in Deutschland unter Ludwig des Deutschen, seiner Brüder und ihrer Nachfolger Regierungen, gaben Gelegenheit zur Erbauung der Bergschlöffer, oder sogenannter Burgen. Die Verfassung dieser Staaten war nemlich durch die innern Kriege ihrer Könige so zerrüttet, daß man nicht im Stande war, sich thätlich diesen Barbaren zu widersehen. Carl der Kahle war genöthigt den Normännern Tribut zu bezahlen, und Ludwigs Nachfolger mußten sich zu eben diesem bei den Ungarn verstehen. Man dachte also auf eigene Sicherheit. Jeder Privatmann mußte sich aufs beste zu schützen suchen. Die Reichen und Mächtigen zogen sich daher aus dem flachen Lande weg und bauten sich auf Bergen Schlöffer, um gegen den ersten Ueberfall gedeckt zu seyn, und ihre Habseligkeiten in Sicherheit bringen zu können. Dieses thaten nicht nur Grafen und andere weltliche Herrn, sondern auch geistliche Prälaten, welche ihre Klostersgüter, Aebte und Bischöfe, die ihre Schätze den Plünderungen der Barbaren entziehen wolten, bauten in der Nähe ihrer Klöster feste Bergschlöffer. Da aber jene weltliche Herrn nicht Leute genug hatten, und die Geistlichen nicht persönlich ihre Burgen vertheidigen konnten, ob wir gleich Beispiele sehn werden, daß die Herrn Geistlichen oftmals in den Krieg zogen, so nußten beide das da-

mals schon in ganz Europa ausblühende Lehnsystem. Sie gaben Aemtern gewisse Stücke Landes oder kleinere Güter, unter der Bedingung, die Besatzung der Burgen auszumachen, und im Fall der Noth ihnen zu helfen. Mit einem Worte, sie machten jene zu ihren Vasallen. So kam nun das Recht der Waffen, welches eigentlich nur dem Ganzen der Nation gehört, in die Hände eines jeden Privatmanns. Diese sahen sich nun mächtig. Wenn nunmehr ein Edelmann zum Beispiel hörte, dieses oder jenes Kloster besitz von deinen Vorfahren ein Gut, dozu es nicht rechtmäßig gelangt ist; was hatte er zu thun? Er sagte, entweder gebt mir das Gut wieder heraus, oder — hier sind meine Vasallen, die euch sogleich mit Gewalt dazu nöthigen werden. Dergleichen Fälle kamen häufiger. Berichte hatte man nicht, und wo man sie hatte, wurden sie nicht geachtet. Man ging weiter, und suchte sich für Verletzungen seiner Ehre zu rächen; kurz, — es entstanden Fehden aller Art. Die Burgen also zogen in Frankreich und Deutschland dieses Elend nach sich, und so lange das Lehnsystem sich erhielt, so lange nicht ernstlichere Mittel und Verbesserungen der Gerichtspflege angewandt und gemacht wurden, erhielt es sich in ganz Europa.

Ich gehe weiter zu einer kurzen Beschreibung der Gesetze dieser Art vom Privatkriege. Die hauptsächlichsten Befehdungen unter allen barbarischen Völkern sind, wie ich oben bereits gesagt

sagt: habe, Familienscheden. Den Auserwandten war es nicht bloß erlaubt, die Beleidigungen ihrer Familie zu rächen, sondern es war ihre Pflicht. So hielten es z. B. die Söhne Ragners Lodebroges, der in England gefangen, und von seinen Feinden zu Tode gemartert war, für ihre Pflicht, einen Rachkrieg gegen den König von England anzufangen. Sie zogen nach England, und hörten nicht eher auf, als bis sie den Tod ihres Vaters auf das grausamste gerächt hatten e). In den Gesetzen der Angli und Werni heißt es: *ad quemcumque hereditas terræ pertinet, ad illum vestis bellica, id est lorica & ultio proximi & solutio leudis debet pertinere.* Tit. VI. §. 5. ap. Lindenbr. leg. Salic. tit. 63. leg. Longobard. lib. II. tit. 14. §. 20. In dem Reichs Spiegel des Bischof Burchard von Worms, ist gleich die zweite Frage: hast du einen Todschlag begangen, um deine Verwandten zu rächen? — S. Schmid Geschichte der Deutschen. 2. Th. S. 158. In Amerika herrscht unter den Wilden noch eben dieses Gesetz, und die meisten ihrer Kriege sind Rachkriege wegen der Ermordung eines Verwandten, oder eines aus ihrem Stamm. Die Rathversammlungen der indianischen Nationen, halten ein richtiges Verzeichniß derjenigen, die heimlich von einer andern Nation ermordet worden sind; und man erneuert deren Andenken so lange, bis man sich im Stande befindet, eine

ausweichende Genugthuung dafür zu fordern:., Allgem. Gesch. von Amerika. 1. B. S. 356. Eine Aehnlichkeit mit dieser hat noch heut zu Tage die sogenannte Blutrache bei den Norwegländern. Siehe Irwins Reisen.

Es hatte ferner bei den europäischen Nationen Niemand, als ein Edelmann, oder Personen von hoher Geburt das Recht, Privatkriege zu führen. Streitigkeiten unter geringern Leuten wurden von Schiedsrichtern geschlichtet, und eben so Mißthätigkeiten zwischen Edelleuten und Personen von niederer Geburt. Das Recht des Privatkrieges setzte hohe Geburt und Gleichheit des Standes unter den Streitenden voraus. Die Geistlichen hatten ihre Bisthume, Advocatos, welches gewöhnlich Personen von hohem Range waren, die als Beschützer der Kirchen und Klöster erwähnt wurden, und die Handel derselben aussetzten mußten, da Lange Glossar. voc. Advocarus. Oft aber stellten sich Geistliche selbst an die Spitze ihrer Vasallen und fochten ihr Recht persönlich aus. Daher sagt der Abt Guido von Clarevalley, ehemals hatten die Klöster keine Burgen und Festen, auch gingen die Priester nicht im Harnisch. Jetzt aber vertheidigen die Prälaten, wegen Uebersusses zeitlicher Dinge, mit Feuer, Schwert und Mord die Besitzungen der Kirche, ap. Baluz. lib. II. miscell. da Lange Glossar. p. 179. edit. Bened. Wir

e) Siehe Dalin's Schwed. Gesch. 1. Th. S. 158.

haben von den Fehden der Geistlichen ein merkwürdiges Beispiel an der Fehde des Bischof Rudolf von Würzburg und seiner Brüder, wider den Graf Adelbert vom Bamberg und dessen Brüder, in den Jahren 904 und 905, welches zugleich die erste Fehde ist, davon in der deutschen Geschichte Meldung geschieht. Auch gehört hieher die Befehdung der Gebrüder Erchanget und Berthold wider den Bischof Salomo von Constanz, unter Conrad I. N. 917. Pessinger ad vitr. T. I. pag. 88. 89. Pürters Reichshistorie S. 142. 145.

Die Beleidigungen, welche einem Edelmann zugesügt wurden, waren nicht alle gleich gesetzmäßig sähig zu einer Befehdung. Grobe Mißhandlungen von Gewaltthätigkeit und öfentliche Beschimpfung, waren durch Geseze bestimmte Ursachen, die Waffen gegen den Beleidiger zu ergreifen ¹⁾. Alle Verbrechen, die heut zu Tage bei gesitteten Nationen an Leib und Leben gestraft werden, rechtfertigten in jenen Zeiten Privatkriege. Im eilften Jahr hundert gab eine öfentliche Beschimpfung Gelegenheit zum Kriege zwischen Mistavo dem Fürsten der Wenden, und dem Herzog Bernhard von Lüneburg. Denn da jener um die Tochter dieses Herzogs anhielt, bekam er nicht nur eine abschlägige Antwort, sondern auch den Namen Wendischer Hund. Godofred. Chron. edit. fol. p. 502. Ob

aber gleich Rache wegen Beleidigungen der einzige Bewegungsgrund war, der eine Fehde gesetzmäßig entschuldigen konnte, so waren gleichwohl öft und ursprünglich Streitigkeiten über ein Eigenthum Gelegenheit zu Feindseligkeiten, und diese wurden bloß durch das Schwert ausgemacht. S. oben.

Wir gehen weiter fort zu den Personen, die in einen solchen Krieg mit verwickelt wurden. Alle die gegenwärtig waren, wenn ein Zank entstand, oder eine Gewaltthätigkeit begangen wurde, mußten einer oder der andern Parthei, in dem daraus entstehenden Privatkriege zu Hülfе kommen, denn man glaubte, es wäre unmöglich, daß ein Mann bei solchen Umständen gleichgültig bleiben könnte, und sich nicht einer oder der andern streitenden Parthei annehmen sollte. Robertson I. Th. Anm. 21. Alle Verwandten der beiden Hauptpersonen des Kriegs mußten Theil an demselben nehmen, und waren verbunden, auf der Parthei zu streiten, deren Anführer mit ihnen verwandt war. Es war dieses schon ein alter Grundsatz der Deutschen, sowohl Freundschaft als Feindschaft ihrer Verwandten zu übernehmen ²⁾. Da aber natürlicher Weise nahe Verwandten mehr zu diesem Grundsatz verpflichtet waren, als weitläufige; so waren die Grade der Verwandtschaft bestimmt, innerhalb welchen jeder seinen Verwandten beistehn

¹⁾ Robertson a. a. D.

²⁾ Tac. de mor. germ. c. XXI.

stehn mußte. Man war aber bei Bestimmung dieser Grade der Kirche gefolgt, und da diese Ehen unter Personen, die im siebenden Grade miteinander verwandt waren, untersagte, so dehnte man das Gebot der Kriegshülfe auch so weit aus. Als sich die Kirche aber bis auf den vierten Grad einschränkte, so wurde eben diese Einschränkung auch hier eingeführt. Du Lange Dissert. für Joinville XXIX. p. 332. 333. Ein Privatkrieg konnte demnach auch nicht unter zwei leiblichen Brüdern geführt werden, weil diese einerlei Verwandte haben, und folglich hätte keiner von beiden solche Personen gehabt, die ihm in seinem Streite beigestanden hätten. Aber zween Halbbrüder konnten wohl Krieg zusammen führen, weil jeder von ihnen verschiedene Verwandten hatte. So bekriegten sich Anno 1450 die beiden Grafen von Schwarzburg in Thüringen, Heinrich und Günther, Gevattern, in welchen Krieg sich die Herzoge von Sachsen Friedrich der Churfürst, und sein Bruder Herzog Wilhelm mischten. Godofr. Chron. p. 666. Die Vasallen beider kriegenden Parteien waren in die Streitigkeiten mit verwickelt, denn nach dem Lehnrecht ist der Vasall seinem Lehnsherrn zu allerlei Dienst verpflichtet, dafern er desselben bedarf. F. II. 28. Da diese Verbindung des Lehnsherrn mit seinem Lehnträger eine künstliche Verwandtschaft ist, so standen die

Vasallen mit den Verwandten auf einerlei Fuß. Wenn daher ein Edelmann den andern beschdte, so hatte er bald einen großen Haufen beisammen. Daher kam es, daß wenn einer glaubte nur mit einem zu thun zu haben, ihn sogleich hies hundert auf den Hals kommen h). In der Fehde Markgraf Albrechts von Brandenburg gegen die Stadt Nürnberg, im J. 1449, standen dem Markgrafen noch sechs Grafen bei. Godofr. Chron. p. 666. Winrich von Fischnich, hatte in seiner Fehde gegen Speyer im J. 1430 viele Grafen und Herten zu Gehülfsen, davon zwölf namhaft gemacht werden i). Wie aber, wenn sich Leute, die in Lehnverbindung mit einander standen, einander beschdten? Alsdenn mußte nur der Vasall seinem Lehnsherrn vorher seinen Lehn aussagen. Aur. Boll. c. XIV. §. 1. eher sind auch kein Frieden statt, bis die aufgesagte Lehn dem Vasallen wieder gegeben war. Daher heißt's in einem Bündnißbrief der Schwäbischen Ritterschaft am Rothe vom J. 1488. „Gefügte es sich auch, daß wir zu Krieg kommen, mit Herrn oder mit andern, von denen etlich unter uns belehnet wären, so sollen dieselbe ihre Lehen aussagen, und dann keine Richtung uffgenommen werden; man sey dann ihre Lehn wieder worden, und geliesen wie vor... Und weil die Fehdankündigung mündlich geschehen mußte, nach dem schwäbischen Lehnrecht

h) Schmid Gesch. d. D. 4. Th. S. 514.

i) Lehmanns Chronik von Speyer. S. 907.

recht c. 150. so war eben darin auch befohlen c. 152. daß, falls der Lehns herr dem Vasallen das dazu nöthige sichere Geleit versagen würde, so sollte er an das dem Lehns herrn zunächst gelegene Haus gehen, und mit lauter Stimme die Ankündigung thun, daß sie von den Bewohnern des Hauses verstanden und dem Lehns herrn hinterbracht werden könnte. Dat. de pace publica. p. 119. Einen Fehdebrief von dieser Art finden wir in Schannat vindemiis literar. p. l. p. 209. und lautet also:

Domini & Comiti de Regenstein H.

Der Schluß folgte künftig.

de Uplingen verbum mihi ad nos, scilicet quia oportunitatem temporis & Loci praesentialiter non habeo, vel quod veniendo ad vos & redeundo periculum mihi in itinere, conspicio, praesenti chartula vos scire volo, quod me in hominis fidelitate non sicut deicit tenuisti, & ideo fidem hominis me ne vobis deinceps velle servare dedico. Wir finden auch ein Beispiel, daß ein Abt dem Bischof von Merseburg, der ihn krafen wolte, einen Fehdebrief zuschickte. S. Ludwig im 4. Th. seiner reliq. mss. p. 446. S. Vistorii Abhandlung von Fehden. §. IX.

Bewährtes Mittel gegen die Lungensucht bei dem Rindviehe.

Rec. Zum Trank.

Schwalbentwurz, Osterlucey, Entian, kleine Königswurzel, Lungenkraut von jungen Eichen, Greißbartwurzel, kleine Vinzenzwurzel, Liebstockel, junges Eichenlaub, Lindenlimpfe, Seidenbast, jedes eine Handvoll, in einem Kessel gesotten mit Wasser, davon giebt man dem Vieh anfangs wenig, und nach und nach immer mehr.

Rec. Zu einem Pulver.

2 Kr. Federweiß, 2 Kr. Bleiweiß, 2 Kr. Lorbeer, 1 Kr. Pfeffer,

Gebeine vom Vieh, die man brennet und zu Pulver stößt, Allermanharnischwurzel, 2 Kr. Allayn, Wermuth und Entian, alles gepulvert; davon giebt man dem Vieh des Tages dreimal, erstlich einige Messerspißen voll; so alle Tage mehr, und darauf einen Schoppen Menschenhorn; dann nimt man das Vieh überall an der Haut, und schützt es, so gut man kan.

Alle Nacht giebt man dem Vieh 3 oder 4 Messerspißen voll Federweiß auf einem Brod mit etwas Salz.)

*) Vorstehendes ist aus des Herrn Pfarrer Meyers zu Kupferzell ökonomischen Schriften extrahiret, und in der Grafschaft Erbach, eingegangener Nachricht zufolge, bewährt befunden, auch deswegen daselbst besonders abgedruckt und den Unterthanen zur Nachricht mitgetheilet.

Hannoverisches Magazin.

108

25tes Stück.

Freitag, den 29ten November 1782.

Vom Privatkriege, und insbesondere von der öffentlichen Befehdung. Eine Verlage zum Leben Bözens von Verlichingen.

(Schluß.)

Diese Privatkriege waren etliche Jahrhunderte hindurch sehr häufig. Sie waren Ursach, daß die Unordnungen in der Regierung, und die Wildheit der Sitten so lange anhielt, welche in diesen Zeitraum die Völker von Europa in einen so elenden Zustand setzte. Sie waren Schuld an den schlechten Verbesserungen der Justizverfassung; und die Künste des Friedens, Ackerbau und Manufakturen mußten unter ihnen gänzlich erliegen. Man führte die Fehden mit aller zerstörenden Wuth, die man von Rachgier, welche die Waffen in den Händen führt, und von den Befehlen berechtigt ist, befürchten kan. Die Einfälle der Barbaren verwüsteten Deutschland nicht so sehr als diese Befehdungen, und die traurigen Gemälde, welche uns von den damaligen Zeiten gemacht werden, zeugen satzsam von der Grausamkeit derselben a). Die unter Arnulph im J. 888 zu Mainz versammelten Bischöfe, klagten über die

Drangsale, die das Reich unter den Befehdungen erdulden mußte, und sagen unter andern: „Uns zur Seite wüthet ein Haufen Räuber und Schismaticer, die die Armen plagen und umbringen, die sich weder aus Gott, noch einigen Menschen etwas machen. Von diesen, wenn auch die Heiden nicht wären, würde das Land zur Einöde gemacht werden.“ Harzheim Conc. Germ. Tom. II. p. 369. Guibert, Abt von Reagent, sagt in seiner Geschichte der heiligen Kriege: „Das ganze Reich der Franken war damals durch innerliche Befehdungen in die größte Verwirrung gebracht; allenthalben waren häufige Straßenräubereien und Unsicherheit der Landstraßen; man hörte hin und wieder von großen Bränden, und sie geschahen auch wirklich. Man lieferte Schlachten aus keinen andern Ursachen, als aus leidiger unbezwinglicher Begierde; und daß ichs kurz fasse: alles unterlag den Schlägen der Gierigen, allenthalben machte man Beute, und

Ecce

frags

a) Robertson a. a. D.

fragte nirgends, wem es gehörte., Ge-
sta Dei per Francos. Vol. I. p. 482.
Und ein späterer Schriftsteller sagt:
Nun ist es leider so weit gekommen, daß
in den Gerichten entweder die größte
Verwirrung herrscht, oder daß es gar
keine Gerichte giebt. Man trennt die
Ehre vom Recht. So bald es ihnen
einfällt zu behaupten, daß ein Besitzer
gar kein Recht auf seine Güter habe, so
glauben sie ihm dieselben wegnehmen zu
können, wenn sie auch noch so beträch-
lich sind. Durch die Befehdung allein
glauben sie, daß die Ehre gerettet wer-
de, und so bald diese dem andern Theil
angekündigt ist, so glauben sie alles dem-
selben, entweder mit Gewalt oder heim-
lich weggenommene, es mag aus einer
erdichteten oder gar keiner Ursache ge-
schehn seyn, behalten zu können. —
Alle Befehle sind nur von Spinnweben
gemacht, in welchen kaum die gering-
sten Heuschrecken sich fangen, anstatt,
daß es sonst weit anders war, da sie
schon an den Gränzen der Begierlich-
keit als eben so starke Netze, wodurch
selbst die wilden Eber können gefangen
werden, aufgespannt, alle diejenigen die
sich darüber hinaussehen unterstan-
den, aufhielten, und in sich verwickel-
ten., Cusanus Concordant. Cathol. lib.
III. c. XXXI. ib. XXIX. ap. Schmid G.
d. D. 4. B. S. 515. Was für Be-
griffe von diesen Zeiten müssen wir uns
machen, wenn wir nur in Kaiser Frie-
drich II. Landfrieden, den er im J. 1235
auf dem Reichstage zu Mainz publicirte,
die Ueberschrift gleich des ersten Capitel-
tels lesen: da ein Sun mit seinem

Vater kriegt; und dieses wiederholt
finden in Kaiser Rudolphi's Landfrieden
vom J. 1287 u. 1291 d). „Ich zweif-
le sehr, sagt hier ein neuerer Geschicht-
schreiber, ob irgend ein Befehl in der
Welt damit anfangt, die Strafen ge-
gen einen Sohn festzusetzen, der seinen
Vater von seinem Gut verstoßt, ihm mit
Brennen und Rauben Schaden zufügt,
oder zu seinem Gefangniß hilft. Schmid
G. d. D. 3. Th. S. 190. Und welches
Bild der noch frühern Zeiten, finden
wir in Regino's Beichtspiegel, wo
der Beichtvater seinem Beichtkinde zu-
erst die Frage thun soll: ob er nicht Je-
mand umgebracht? Die zweite: ob er
Niemand Hände oder Füße abgehauen,
oder die Augen angerissen? Die drit-
te: ob er keinen falschen Eid geschworen?
Die vierte: ob er keinen Ehebruch be-
gangen? Schmid G. d. D. 1. Th. S. 589.

Ich gehe nunmehr weiter zu den Mit-
teln, die von geistlichen und weltlichen
Fürsten angewendet wurden, diesem
Uebel zu steuern und abzuhelfen. Zuerst
entlehnte man aus den Sitten der alten
Deutschen ein Mittel, der Privatrafche
Einhalt zu thun. Bei diesen und noch
andern rohen Völkern mußte eine Geld-
busse zur Erstattung gegeben werden.
Tac. de mor. Germ. c. XXI. man pflegte
diese, theils durch einen Vergleich der
streitenden Parteien, theils durch einen
schiedsrichterlichen Ausspruch, theils
durch den Ausspruch der Obrigkeit zu
bestimmen. Die noch vorhandenen Ges-
etze der Franken, und anderer Nationen
der mittlern Zeiten, geben noch da-
von Beispiele genug an die Hand. So

heißt

b) Lehmanns Chron. v. Speyer. S. 628.

heißt es 1. B., wenn Jemand einem andern die Nase abgehauen hat, der soll 800 Denarien, welche 45 Solidos ausmachen, schuldig erkant werden. LL. Sal. c. 33. §. 13. Ein Dienstmann der Kirche zu Bamberg, wenn er ermordet wurde, mußte mit 10 Pfund gut gethan werden, die bloß den Verwandten des Ermordeten anheim fielen. Eben dergleichen Erstattung stand auch auf Diebstählen, und dem Charakter der Nation gemäß, war diese Buße höher als die Strafe wegen einer Mordthat. Denn sie hielten es für schändlicher, sich an einem wehrlosen Dinge zu vergreifen, als an einem Menschen, bei dem sie voraussetzten, daß er sich wehren könnte. Ein freier Franke mußte, wenn er ermordet wurde, mit 200 Solidis gut gethan werden, ein freier Römer mit 100, ein zinsbarer Römer mit 45. Nach den sächsischen Gesetzen (T. IV.) wurde derjenige, der ein Pferd gestolen hatte, mit dem Tode gestraft; eine jede Mordthat aber, auch eines Adlichen, (T. II.) konnte mit Gelde abgekauft werden. Bei allen übrigen Dingen, war der Rußen der Maßstab, wornach man sie schätzte. Ein gestolner Hengst mußte mit 45 Solidis, ein Knecht mit 35 gut gethan werden. LL. Burgund. tit. 2. Marculf. l. I. Form. 18. Von dieser Erstattung, fiel ein Theil dem Beleidigten, und ein Theil der Obrigkeit zu; bisweilen dem Beleidigten alles, und der Obrigkeit gebührte das Fredum, welches die Geldstrafe war, die man für gebrochenen Frieden erlegen mußte c). Goldast. T. II. part. I.

Alemann. rer. Pol. 84. Lehmanns Chronik von Speyer S. 190. Die Absicht bei dieser Einrichtung war, wie Rotharis der Gesetzgeber der Longobarden, der um die Mitte des siebenden Säculars herrschte, sagt: damit die Feindschaft beigelegt werde, die Verfolgung aufhöre, und der Friede wieder hergestellt werde. L. Longobard. L. I. r. 7. §. 20.

Gegen Anfang des neunten Jahrhunderts, suchte Carl der Große dieses Uebel von Grund aus zu heben. Er befahl also, wenn Jemand sich eines Verbrechens schuldig gemacht, oder eine Unthat begangen hätte, so sollte er sich sogleich der Strafe unterwerfen, die ihm die Kirche auferlegte, und die Erstattung bezahlen, die ihm das Gesetz vorschrieb; und sollte die beleidigte Person, oder ihre Verwandten, sich wegern, die Geldbuße anzunehmen, und sich gelassen lassen, sich selbst mit gewaffneter Hand zu rächen, so sollten sie ihrer Ländereien und ihres Eigenthums dadurch verlustig seyn. Capit. a. d. 802. ap. Baluz Vol. I. p. 371. Ferner gab er den Befehl: wenn einer in einer Fehde ist, so soll man untersuchen, wer von beiden sich nicht zum Ziel legen will, und man soll sie zum Frieden zwingen, wenn sie auch nicht wollen. Wenn es nicht anders seyn kan, soll man sie ihm vorführen. Wenn einer, nach dem von ihm gestifteten Frieden, den andern umbringen wird, so soll er dessen Wehrgeld zahlen, die Hand verlieren, womit er falsch geschworen hat, und zugleich den Königsbann zahlen. Capit. quart. a. 805. c. VI. ap. Heinecc.

Ecc cc 2

p. 710.

c) Nach Robertson's Erklärung, der Lohn, der der Obrigkeit, wegen des Schutzes, den sie gegen die Wuth der Rache erteilte, gegeben ward. 1. Th. Anmerk. 22.

p. 710. Allein Carl ging hierin weiter, als es der Zeit, in der er lebte, angemessen war. Man hatte damals noch viel zu schlechte Begriffe von Regierung, und viel zu wilde Sitten, als daß man sich diesen Befehlen würde unterworfen haben. Nach seinem Tode wurden also auch die PrivatKriege wieder häufiger als jemals; denn seine Thronfolger waren zu ohnmächtig ihnen Einhalt zu thun. Die Kirche war endlich genöthigt, sich hier ins Mittel zu schlagen. Wir finden die ersten Versuche hierin gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts. Im J. 990 versammelten sich im südlichen Frankreich eine Anzahl Bischöfe, und machten verschiedene Schlüsse den häufigen und gewalthätigen Befehdungen Gränzen zu setzen; daß, wenn eine Person ihres Sprengels wagen würde, diese Verordnungen zu übertreten, so ordneten sie, daß dieselbe Zeit lebens von allen christlichen Vorrechten ausgeschlossen seyn, und nach ihrem Tode ein christliches Begräbniß ihr versagt werden sollte. Dieses waren aber nur Mittel für einige Gegenden. Daher wurde im J. 994 eine Kirchenversammlung zu Limoges gehalten. Man brachte hier die Körper und Reliquien der Heiligen her, und beschwor die Menschen bei diesen Heiligtümern, die Waffen niederzulegen, und sich eidlich zu verpflichten, den öffentlichen Frieden inskünftige nicht durch ihre Befehdungen zu stören. Bouquet. recueil des historiens. Vol. X. p. 49. 147. Verschiedene andere Concilien bemühten sich in eben diesen Angelegenheiten, durch ihre Decrete. Du Lange dissertat. p. 343. Man

suchte durch vorgegebene Wunder und Erscheinungen den Adel zu bewegen, den Befehlen der Kirchenversammlung sich zu unterwerfen, und von allen Feindseligkeiten abzustehn. Ein Bischof von Aquitaine gab 1032 eine Erscheinung vor. Ein Engel nemlich habe ihm eine Schrift vom Himmel gebracht, die den Menschen befähle, ihre Streitigkeiten beizulegen, und sich mit einander zu versöhnen. Es war um diese Zeit eben eine Landplage in diesen Gegenden, und also die Gemüther desto williger fromme Eindrücke anzunehmen, um die Strafe Gottes von sich abzuwenden. Es trat demnach ein allgemeiner Friede von 7 Jahren ein. Man fastete den Schluß, daß Jedermann alle drei Tage bei Wasser und Brod fasten, den Sonnabend aber sich des Fleisches enthalten sollte, und inskünftige Niemand, während großer Festtage der Kirche, oder vom Donnerstag Abend jeder Woche bis zum Montag Morgen der folgenden Woche, seinen Feind beunruhigen oder angreifen sollte. Diese so schnelle Veränderung in den Gefinnungen der Menschen, die man als ein göttliches Wunder betrachtete, wurde *treuga domini*, Gottes Friede, genannt. Anfanglich war dieses nichts weiter als Abrede in einem Königreiche. Bald aber nahm man ihn in der ganzen Christenheit an, durch die Autorität der Päpste ward er bestätigt, und alle Uebertreter in Bann gefaßt. Siebertus ad an. 1032. ap. du Lange Gloss. voce *Treuga*. Robertson a. a. D. Saintfoir Versuch einer Gesch. der St. Paris. 3. Th. S. 36. Man hätte sich nun wohl von die-

sen

sen Verträgen den größten Nutzen versprechen sollen, allein, der Adel lehrte sich an die Stillstandszeiten bald nicht mehr, und fuhr ununterbrochen in seinen Fehden fort. „Damals wurden alle Länder so durch eine stete Verheerung beunruhigt, daß man selbst den Eid, den man zur Festhaltung des Friedens Gottes geschworen hatte, nicht hielt.„ Abbas Urspergenlis ap. Datt de pace publica. p. 13. no. 35. Weil nun keine Bitten und Drohungen der Geistlichen helfen wollten, so sahen sich die Bischöfe genöthigt, die Befehlungen dieser in Fehde begriffenen Edelleute mit dem Interdict zu belegen, das heißt, sie untersagten den Pfarrherrn solcher Edlen, bei denselben keine heiligen Amtsverrichtungen vorzunehmen. In Deutschland führte Kaiser Conrad II. den Frieden Gottes zuerst ein, davon wir unten mehr hören werden.

Das bedrängte Volk suchte sich auf neue gegen die Grausamkeit der Privatkriege zu schützen, und man versiel abermals auf neue himmlische Offenbarungen. Ein Zimmermann gab gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts vor, Jesus Christus und die heilige Jungfrau wären ihm erschienen, und hätten ihm befohlen, das menschliche Geschlecht zum Frieden zu ermahnen. Zum Siegel dieser Erscheinung habe sie ihm ein Bild der heiligen Jungfrau gegeben, die ihren Sohn im Arm hielt, mit der Ueberschrift: Lamm Gottes das du trägst die Sünden der Welt, gib uns den Frieden. Robertus Abbas ad an. 1182. ap. du Longe Gloss. voce Agnus Dei, und Robertson i. c. Dieses verursachte eine Versammlung der geistlichen

und weltlichen Herrn zu Puy, und man verband sich hier eidlich, nicht allein mit allen eignen Feinden Friede zu machen, sondern auch diejenigen, welche die Waffen nicht niederlegen wolten, mit gewaltsamer Hand anzugreifen. Diese Verbindung nannten sie die Bruderschaft Gottes. Aber auch der Einfluß dieses abergläubischen Schreckens dauerte nicht lange. Doch fing nunmehr die weltliche Obrigkeit an sich zu bemühen, diesem Gebrauch der so viel Unordnung veranlassete, Einhalt zu thun. Philipp August, oder nach andern der heilige Ludwig, gab im J. 1245 eine Verordnung heraus, daß Niemand gegen die Freunde und Vasallen seines Gegners eher Feindseligkeiten begehen sollte, als 40 Tage nach Verübung des Verbrechens oder Beleidigung die zum Krieg Anlaß gäbe. Und wer sich unterstände diesem Befehl zuwider zu handeln, sollte als ein Friedensstörer angesehen, und als ein Verräther von dem ordentlichen Richter verhöret und gestraft werden. Ordonnanc. des Rois de France. T. I. p. 56. Robertson a. a. O. Dieses ward der königliche Friede genannt, dessen Folgen so erwünscht waren, daß die nachfolgenden Könige denselben immer bestätigten. Philipp der Schöne gab gegen das Ende dieses Jahrhunderts, 1296 eine andere Verordnung, welche alle Privatkriege verbot, so lange der König selbst gegen die Feinde des Staats beschäftigt wäre. Weil die nachfolgenden Könige jene Verordnung bestätigten, und königl. Gewalt sie unterstützte, so thaten sie den Streitigkeiten des Adels ziemlich Einhalt,

110

und beide Verordnungen fanden bei andern Nationen bald Nachahmer. Allein, bald nachher fingen die großen Vasallen an, aufs neue sich unter einander zu befehdn. Nach Philipp des Schönen Tode, traten sie in verschiedenen Provinzen Frankreichs in Verbindung, und überreichten seinem Nachfolger Ludwig eine schriftliche Vorstellung, in welcher sie auf die Wiederherstellung vieler Vorrechte ihres Ordens, und unter andern auch als eins der wichtigsten und vornehmsten, der Privatkrige drangen. Der König mußte es ihnen gewähren, und zu dem Ende den Frieden Gottes, den königl. Frieden, und die Verordnung vom J. 1296 aufgehoben werden. Die Söhne Philipps vermieden theils die Forderungen, theils mußten sie ihnen nachgeben. Sainfoir Versuch einer Gesch. d. St. Paris. 3. Th. S. 36. Man erfand nachher noch ein neues Mittel, diesen Unruhen einigermassen abzuhelfen. Die streitenden Partheien nemlich mußten schriftliche Versicherung von sich stellen, einander entweder in einer bestimmten Zeit nicht, oder gar nicht zu befehdn; die Uebertreter dieser Versicherung, sollten einer harten Strafe unterworfen seyn. Die weltliche Obrigkeit erzwang bisweilen diese Scheine, und bisweilen gab man sie sich einander freiwillig. Man hatte aber schon dieses Mittel zu Zeiten des heiligen Ludwigs im Gebrauch. In Bretagne verbanden sich sogar auf die Art, Vasallen gegen ihre Lehnsheerrn. J. B. Olivier de Elif

son gegen seinen Souverain den Herzog von Bretagne. Man findet mehrere Beispiele dieser Art in Brussel Ulage des Fiefs. T. II. p. 836. d). Auch war gewöhnlich, statt der Scheine, Bürgen zu stellen. Wenn nemlich die schwächere Parthei sich Feindseligkeiten von der stärkeren befürchtete, so erklärte sie dieses beim Richter, und dann mußte der Stärkere Bürgen stellen, daß er sich ruhig halten wolte. Diese Bürgen heißen im Schottischen Recht Law burrows. Robertson a. a. O. Ursprünglich waren diese Scheine und Bürgen in den Städten aufgekommen, bald hernach aber fanden sie auch bei dem Adel Anwendung. Die Städte waren von je her auch hauptsächlich den Befehlungen des Adels ausgesetzt gewesen. Eben die Unsicherheit in freien, offenen Oertern, welche den Bürgen ihren Ursprung gab, war auch die Ursache zu ihrer Erbauung. Aber sie gelangten durch ihren ausgebreiteten Handel, durch Anlegung von Manufakturen, durch Privilegien, die ihnen von den Königen nach und nach ertheilt wurden, und durch welche sie viel Menschen lockten in ihnen sich niederzulassen, und Bürger zu werden, zu großer Macht und Reichthum. Weil bei ihnen die Adlichen mehr fanden, was sie reizten konnte, als bei ihres gleichen, wüthten sie alle mögliche Gelegenheit, und drückten sie wo sie konnten. Die Städte nahmen darauf zum Theil Antheil in ihre Dienste, um sich gegen die Angriffe ihrer Feinde zu schützen, und bisweilen gerietten sie auch mit diesen wieder in Streitigkeiten. Ein merkwürdiges Beispiel davon ist die Feinde Wirrlich von Fischbach gegen die Stadt Speyer. A. 1430. Lehmanns Chronik von Speyer. S. 899. 895. Man kan sich also leicht vorstellen, daß die Städte bald auch auf andere Mittel dachten, den Privatkrigen des Adels Einhalt zu thun, weil sie dadurch auf mehr als eine Weise litten. Hierher ist nun auch die Erfindung mit Scheinen und Bürgen zu rechnen.

Der

- a) Eine Aehnlichkeit mit diesen Scheinen, haben die Letters of Sines in den Schottischen Rechten. Robertson Leben Carls des V. 1. Th. Anmerk. XXIII. System of Sines by Dallas of St. Martins. p. 362.

Der Adel trat endlich, da das Ungemach, welches diese Kriege begleitete, zu sehr Ueberhand nahm, in freiwillige Confoederationen, und man entschloß sich alle Streitigkeiten, so wohl Eigenthum als Ehre betreffend, dem Ausspruch der mehresten Stimmen unter den Verbündeten zu überlassen. Und zuletzt, da alles dieses noch nicht hinreichend war, dem Unwesen zu steuern, gab Carl der VI. im J. 1413 eine Verordnung, durch welche alle Privatkriege ohne Ausnahme verboten wurden; alle Personen sich derselben unterwerfen sollten, und die Widerspenstigen und Ungehorsamen durch Gefängniß, Einziehung der Güter und gerichtliche Execution solten bestraft werden. Man wolte ihnen Mangens und Gasieurs in die Häuser legen, nach eigenem Gefallen darin zu wirtschaften. Robertson a. a. O. Wolte man die Uebertreter nicht persönlich in Verhaft nehmen, so sollte man sich ihrer Freunde und Vasallen so lange bemächtigen, bis sie Bürgschaft gestellt hätten, daß sie den Frieden halten wolten, und schließlich wiederrief man alle Befehle, Verordnungen, Vorrechte und Gewohnheiten, die gegen diese Verordnung solten angeführt werden. *Ordonnanc. T. X. p. 138.* Und doch mußte Ludwig der XI., noch im J. 1451, durch ein besonders Edict, die Privatkriege in Dauphine abschaffen. Wie langsam ist der Fortgang der Vernunft und der bürgerlichen Ordnung, ruft hier ein neuer Geschichtschreiber aus. Einrichtungen, die so simpel, so billig, so leicht scheinen, erforderten alle angespannten Kräfte der weltlichen und geistlichen Gewalt, und zwar ganze Jahrhunderte hindurch, dieselben einzuführen und zu befestigen. Robertson 1. Th. Ann. 21.

Ich übergehe die vielen Bemühungen anderer Länder, diesem reisenden Strom Dünne entgegen zu sehen. Frankreich fing zuerst an, darüber nachzudenken, und sich dawider zu bestreben. Seine Mittel wandte man in andern Reichen auch an, und fand oft nicht geringe Vortheile davon. Dieses ist die Ursache, warum ich mich so lang bei der Geschichte dieser Kriege in Frankreich, aufgehalten habe. Ich wende mich nunmehr zu

den Bemühungen, welche in unserm deutschen Vaterlande angewandt wurden, dem Unwesen zu steuern. Die unglückliche Verfassung in der sich Deutschland durch die Streitigkeiten der Kaiser aus dem schwäbischen Hause mit den Päpsten befand, ward durch die häufigen Fehden der kleineren deutschen Fürsten noch unglücklicher. Alle Geschichtschreiber dieser Zeiten, beschreiben sehr pathetisch die traurigen Zerrüttungen, die der Krieg in Deutschland anrichtete. Kaiser Conrad II. führte zuerst in Burgund 1038 die Treugam bei ein, von wo sie bald auch nach Deutschland kam. Pütter's Reichshist. S. 205. 206. allein ihre Wirkungen waren schwach und von kurzer Dauer. Die nachfolgenden Kaiser suchten die öffentliche Sicherheit durch sogenannte Landfrieden wieder herzustellen, wohn insbesondere Kaiser Friedrich I. Landfrieden gehört. Er setzte fest, daß wer den andern beschädigen wolle, gehalten seyn solle, ihm wenigstens drei Tage vorher, durch einen sichern Boten die Fehde anzuklagen; um nemlich, wenn der Beschädigte vorgeben würde, daß er ungewarnt überfallen worden, es ihm erweisen zu können. *Lex pacis Frederici I. imperatoris ap. Schmid Gesch. d. D. 3 B. S. 187.* Es war deshalb nöthig, daß derjenige, welcher den andern befehden wolte, ihm einen Fehdebrief zuschicken mußte. War der Beleidiger in gewissen Verbindungen mit seinem Gegner, als Vasall, oder Soldner, u. s. w. so mußte ein Absagebrief vorhergehn.

Folgende Fehdebrieve mögen zur Probe dienen:

Wisset Burgermeistere und Rath der Statt zu Spire, daß ich Winrich von Fische nich uner Zindt sie will umt solche Aussprach, so ich an uch zu sprechen han, und wil, daß mine Ehr gegen uch und den uweren bewahrt han, mit diesem minen offen Drieffe versiegelt, Datum uff Sant Laurentien Tag, Anno Domini M. CCCXXX Jahr. S. Lehmann. 7. B. 89 Cap. S. 900.

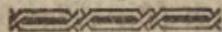
Ferner: Durchlauchtigster, Gnedigster Fürst Fridrich, römischer Kuntig, Herzog zu Oesterreich. Ich Heinrich Meyenberg lass Ewer kunigliche Gnad wissen, daß ich Ewer kunig,

Funftlichen Gnaden zu diesen Zeiten nicht mag dienen, sondern Erver Land und Lewten vündt syn will, und schaden trachten das vündt und ich mag, geben auf Pderspewgen, Freytag vor Palmtag.

Kollarii analeta. Vindob. T. II. p. 878. ap. Schmid Gesch. d. D. 4. B. S. 514.

Friedrich sorgt in seinem Landfrieden auch dafür, daß Niemand breunen soll, unter der Strafe der Acht. Er verbietet ausdrücklich die Verwüstung der Obst- und Weingärten, und nimt außer der Reichsacht, auch den Kirchenbann zu Hülfe. Kaiser Friedrich II. publicirte 1235 einen Landfrieden auf dem Reichstage zu Mainz, und erlaubte hierin die Verführung nur in dem Fall, wenn ihm von dem Richter nicht ist gebdrig Recht gesprochen worden, und deshalb gebietet er denn auch bei des Reichshulden, daß alle Fürsten recht richten sollen, als des Landes Sitte und Gewohnheit ist. Wilhelm von Holland, brachte 1255 einen Landfrieden zu Oppenheim in Stande; aber in der Anarchie, nach seinem Tode war an keine Vollstreckung desselben zu denken, und jeder mußte sich selbst so gut schätzen als er konnte. Um diese Zeit wurden in Deutschland noch immer mehr Burgen erbaut, die ihren adlichen Besizern bloß zum Rückenthalt dienten, wenn sie ihre Nachbarn beschdten, oder die Landstrafen plünderten. Die Städte traten endlich mit einem Theil des Adels in Verbindung, und verpflichteten sich, den öffentlichen Landfrieden zu behaupten, und gegen die Friedenssühdner Krieg anzufangen. Dieses war der Ursprung des rheinischen und schwäbischen Bundes, wie auch noch anderer kleinerer Confoederationen, die aber nicht so wichtig waren als diese. Der rheinische Bund war auf Anrathen des Grafen von Walddeck von ungefähr 70 Städten geschlossen, und der Schwäbische durch einen zehnjährigen Landfrieden Kaiser Friedrichs III. im J. 1487 veranlaßt, und 1488 war anfangs nur von einigen wenigen Fürsten und Städten geschlossen, aber bald sehr erweitert und verstärkt. Pütters

Reichsbist. S. 307. 449. 450. Die Städte machten sich besonders durch den hanseatischen Bund mächtig und fürchtbar, der unstreitig eine der wichtigsten Erscheinungen in der Geschichte ist. Es würde aber zu weitläufig seyn, mehr hier von ihm zu sagen, da noch vor kurzem seine Geschichte sehr vollkommen beschrieben ist. Alle Ruhr, die man vom Anfang des zwölften Jahrhunderts bis zum Ende des funfzehnten in Deutschland wahrnimt, hatte man diesen Verbindungen zu danken, und die großen Vortheile, die dem deutschen Reich dadurch zuwachsen, lassen sich schon einigermaßen aus dem Gegenheil einsehen. Doch aber ward so lange die kaiserliche Autorität noch so wenig fest war, das Recht der Privatkrige nicht eher völlig abgeschafft, als im J. 1495. Nemlich Kaiser Maximilian I. arbeitete auf dem Wormser Reichstage, sehr emsig an einem ewigen Landfrieden. Er brachte ihn auch wirklich in kurzer Zeit zu Stande, und aller Schwürigkeiten uncrachtet, ward er endlich auch allgemein eingeführt, und seitdem 1521 und 1547 erneuert. Zu Abthnung der Zwistigkeiten, ward das kaiserliche Reichsammergericht gestiftet, dessen Ordnung, so wie der ewige Landfrieden, unter des heiligen römischen Reichs Grundgesetze gehdrt. Es ist dieses unstreitig eine der größten Wohlthaten und der besten Einrichtungen die Deutschland Wazzen zu danken hat; denn ihm haben wir öffentliche Ruhe und Sicherheit zu verdanken, und dürfen jetzt froh, ohne alle Furcht den Edelmann auf seiner alten Burg herrschen sehen, ohne Fehde von ihm fürchten zu dürfen. Dem allen uncrachtet dauerten unter Maxens Regierung die Fehden noch fort, und erst unter seinem Nachfolger Carl V. konnten sie ganz verlitigt werden. Die wichtigsten Beweise davon, sind wohl unstreitig die Fehden Ebdgens von Berlichingen, Franzens von Sickingen, Hans Selbizens, und mehrerer Ritter dieser Zeiten, davon die bekante Lebensbeschreibung Ebdgens Beispiele genug an die Hand giebt.



Hannoverisches Magazin.

52^{tes} Stück.

Montag, den 28^{ten} Junius 1784.

Betrachtungen über einige besondere und schädliche Rechte und Gewohnheiten.

Es haben sich an einigen Orten Deutschlands gewisse Rechte und Gewohnheiten eingeschlichen, die, wenn man sie unbefangen und ohne Vorurtheil betrachtet, wo nicht ganz offenbar schädlich, doch wenigstens ganz unnütze und sonderbar sind, auch zuweilen auch Posirliche gränzen. Wer nie besonders über eine solche Rechtsgewohnheit nachgedacht hat, dem wird das Sonderbare, das sich Auszeichnende und Posirliche nicht sehr aufgefallen seyn. Er wird sich derselben unterwerfen, ohne daran zu denken, daß es eine schädliche und drückende Last sey. Der Rechtsgelehrte vollziehet eine solche Handlung mit einer steifen Amtsmine, und denkt nicht mehr und nicht weniger dabei, als wenn er sein Kleid aus und anziehet.

Es gehet dabei, wie in der physikalischen Welt. Dinge, die einem täglich vor Augen sind, mit denen man sich oft beschäftigt, machen nicht so tiefe Eindrücke auf unsere Sinnen; sie erwecken nicht so sehr unsere Auf-

merksamkeit, wenn sie gleich noch so bewundernswürdig sind, als solche Sachen, die uns als Seltenheiten, als Merkwürdigkeiten dargestellt werden. Wenn uns ein Künstler ein neu erfundenes Meisterstück vor Augen legt: so wird unsere ganze Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand gelenket. Daher bemerken wir die Eigenschaften und Vorzüge dieses Kunstwerks sehr genau, und bewundern entweder die Vorzüge, die es wirklich besitzt, oder entdecken den Schaden und Nachtheil gar bald, welcher daraus zu befürchten ist. Die ältern Werke der Kunst, die weit mehr Bewunderung verdienen, und die, wegen ihres ausgebreiteten Nutzens, schon allgemein bekant sind, rühren uns dagegen weit weniger; wir bemerken weit weniger ihren großen Nutzen oder Schaden, und überhaupt alle ihre Eigenschaften, weil sie uns täglich vor Augen sind.

Hierdurch kan ichs mir einigermaßen erklären, daß Rechtsgelehrte und Gerichtspersonen, die eben nicht Hand-

werksmäßig und ohne Kopf ihr Amt verwalten, so viele Handlungen in der Welt mit einem ernsthaften Anstande verrichten, ohne das Sonderbare, das Widersinnige, das Posirliche und Schädliche zu bemerken, welches darin liegt. Es waren leider die Gerichtshöfe der Deutschen von jeher an unnütze Feierlichkeiten gewöhnet. Als vollends die römische Gerichtsverfassung sich auch auf die deutschen Richterstühle eindrängte: so entstand daraus ein so buntscheckigter Schlendrian, der nicht posirlicher hätte ausgedacht werden können. An solche posirliche Gerichtsgebräuche und Rechtsgewohnheiten gewöhnte man sich nach und nach so, daß bei einer Gerichtsperson kaum ein Gedanken aufsteigen konnte, daß sie etwas Posirliches verrichtete.

Und sind ja Betrachtungen dieser Art bei ihnen entstanden; so sind doch solche theils durch überhäufte Amtsgeschäfte, theils durch die Betrachtung, wie gefährlich es sey, alt hergebrachte Rechte und Gebräuche verdächtig zu machen, bald wieder erstickt worden.

In den jezigen Zeiten, wo es nicht mehr zum Verbrechen ausgelegt wird, über Gesetze, Polizei und Gerichtsgebräuche nachzudenken; wo die Thorheit gegen die Angriffe der gesunden Vernunft nicht durch bloßes Alterthum und Verjährung in Schutz ge-

nommen wird; in diesen Zeiten darf mans wagen, Betrachtungen, wie die gegenwärtigen, seinen denkenden Mitbürgern zur Prüfung vorzulegen.

Oft ist schon dem Patrioten gelungen, daß Aufsätze von dieser Art Männern in die Hände gefallen sind, deren Rath und Gutachten sich gute Landesfürsten bedienen, um schädliche Rechte und Gewohnheiten abzuschaffen, und durch Einführung nützlicher, auf unsere Umstände mehr passender Geseze das Glück der Bürger vollkommen zu machen. Wie glücklich wolte ich mich schätzen, wenn meine Arbeiten ein ähnliches Schicksal hätten.

I. Vom Heergeräth und der Gerade.

Das Heergeräth und die Gerade beim Adel, Bürger und Bauer, welche noch an so vielen Orten, besonders in Sachsen, gebräuchlich sind, gehören vor allen Dingen unter die ganz sonderbaren, unnützen und verderblichen Rechte *) und Gewohnheiten. Wir wollen einige Betrachtungen darüber anstellen, welche diese Behauptung vollkommen recht fertigen werden.

1) In den ältesten Zeiten mußte der Soldat selbst seine Waffen, sein Pferd und seine Feldgeräthschaft anschaffen, wenn er mit dem Heere gegen den Feind ins Feld zog. Die Söhne wa-

*) Schon Herzog Friederich Ulrich hat durch eine Verordnung vom 8^{ten} Jul. 1625, in den Fürstenthümern Braunschweig, Wolfenbüttel und Calenberg, auch angehörigen Graf- und Herrschaften das Heergewette und Gerade neben dem Mustheil durchaus abgeschafft. H. d. S.

113

waren überhaupt verbunden, ins Feld zu ziehen, und das Vaterland zu verteidigen. Wenn daher der deutsche Kaiser Heinrich das Gesetz machte, daß die Söhne das Heergeräth ihres verstorbenen Vaters, mit Ausschließung der Töchter, empfangen und erben sollten: so läßt sich wohl nichts natürlicheres gedenken, als dieses.

Es ist aber noch ein historisches Problem: ob, nach der ersten Absicht des großen Heinrichs, nur der älteste Sohn allein, oder alle Söhne der Freien und Bürger gegen den Feind fechten, und also das Heergeräth bekommen sollten? Entscheidende Urkunden ermangeln uns in diesem Punkte ganz und gar. Man muß sich also mit Folgerungen begnügen, welche aus Thatsachen hergeleitet werden, die uns die Geschichte an die Hand giebt. Die Geschichte liefert uns aber so widersprechende und gegen einanderlaufende Thatsachen, daß dadurch noch immer größere Schwierigkeiten entstehen.

Gobelinus persona Cosmodr. at. VI. c. 47. und Heig. P. I. quast. 3. n. 29. versichern, daß der Kaiser Heinrich, nach dem berühmten Siege über die Hunnen bei Merseburg, das Heergeräth, oder das Heergeräthe eingeführt, und dabei verordnet habe, daß der erstgeborne Sohn, und nach ihm der älteste Agnat solches bekommen solle.

Diesem Zeugniß widersprechen aber nicht nur der Gerichtsbrauch an

den mehrsten Orten, sondern auch die ausdrückliche Verordnung im sächsischen Landrecht 1. B. 22. Art. wo es heißt: wo ihrer zwei oder drei zu einem Heergeräthe gebühren sind, der ältere nimt das Schwert zuvor; die andere theilen sich alle zugleich.

Inzwischen muß ich hier eine Stelle aus einer sehr raren, zu Mainz 1492 gedruckten Chronik anführen, welche nicht nur hier einige Erläuterung geben, sondern mir auch in der Folge dieser Abhandlung einiges Licht anzünden wird. Es heißt nemlich daselbst: „von duffem Anfechtingh,, nemlich nach der Schlacht bei Merseburg im Jahre 927. — „Der Bürgeren bot de Keyser, dat me scholde de stede bemuren vnde begraven, upe dat me vor sodann voylke mochte bliuen. Do wart in dem lande to sassen de stede bemuret vnde begraven vnde bevestet. Vnde de Keyser bot, dat de negende Man vt den torpen in de stede teyn vnde bevesten silt. Also worden stede bebuwet in sassen wu dat bequemest was. — Dewile satte de Keyser torney vnde stelespel in den steden, uppe dat silt de lude in den steden in den Wapen sust bet wenden vnde beren konnden wan se echt to stryde scholden. Vnde gaf se freie vnde eddel, dat se Vorger scholden heten. Davon sint de schlechte in den steden gekomen, de silt in duffen stucken weyst bewiseden in vechten vnde in stryden hat heldem do vor rittermatsche menne vnde heten

de eddelinghe der Vorgher. De leyn-
fer gaf öne stadtrecht vnde satte, dat
de oldeste sone scholde in dat
Heer varen. Vnde satte, dat de
Herewede scholde vallen an den
oldesten Sone, effte an den nes-
gesten mach van der swert hal-
ven. Dat wart do eyn recht to vo-
ren...

Hier haben wir abermals ein Zeug-
niß, daß nur der älteste Sohn ins
Heer ziehen, und dieser auch allein
das Heergeräth erhalten sollte. Die-
sem sey inzwischen wie ihm wolle; die
Observanz hat sich für den ältesten
Sohn nicht lange erhalten. Die Ver-
bindlichkeit zu sechten, ruhete, wenig-
stens in der Folge, nicht allein auf den
ältesten Sohn, sondern auch auf die
nachgeborenen Söhne; und mit dieser
Verbindlichkeit hat sich auch das Erb-
recht auf das Heergeräth auf die
nachgeborenen Söhne vertheilt.

Unter dieser Verfassung des Kriegs-
wesens, war die Einrichtung des
Heergeräths und der Erbfolge
nützlich und weise. Nachdem aber
der Soldatenstand eine ganz andere
Gestalt gewonnen hat; nachdem der
Landesherr selbst dem Soldaten die
ganze Rüstung liefert, so ist's offenbar,
daß diese Einrichtung unnütze und
überflüssig geworden. Dies ist der
erste allgemeine Grund, welcher die
gänzliche Abschaffung des Heergeräths
empfiehlt.

2) Ich habe schon vorhin bemerkt,
daß in den jezigen Zeiten die nachge-
bornen Söhne so gut wie die ältesten,

geborne Soldaten sind; sie alle sind
verpflichtet, im Nothfall das Vater-
land zu vertheidigen. Wenn nun an
solchen Orten die Rechte dem äl-
testen Sohn allein das Erbe des
Heergeräths zusprechen: Wird hier
nicht die natürliche Billigkeit und das
Recht der Nachgeborenen zwiefach
beleidigt?

3) Die Ererbung des Heergeräths
gründet sich, wie wir gesehen haben,
auf die beiden Sätze: einmal, daß
der Soldat selbst seine Waffen und
Rüstung, die er im Kriege gebrauchte,
sich anschaffen mußte, und zweitens:
daß die Söhne, anstatt ihres
verstorbenen Vaters ins Feld zu
ziehen verpflichtet waren. Wie
läßt sich aber die Erweiterung der
Erbfolge in Ansehung des Heerger-
räths auf alle männliche Ver-
wandte rechtfertigen? Es stirbt z.
B. Jemand, der nur einen Großva-
ter, einen abgelebten Greis von 70
bis 80 Jahren, zum Heergeräthsfä-
higen Erben hinterläßt. Kan dieser
wohl den Endzweck, warum die Ver-
erbung des Heergeräths eingeführt
war, erfüllen?

Zum offenbaren Schaden der Töch-
ter und Töchterkinder, und ganz
ohne vernünftigen Grund hat man
also die Erbfolge des Heergeräths
auf alle männliche Verwandten aus-
gedehnet.

4) Die ganze Einrichtung der
Heergeräthserbfolge, hat die Absicht,
dem Fiscus eine Gelegenheit zu
verschaffen, sich in die Erbschaften der

114

Untershanen zu mischen. Nur Hab- süchtige, tyrannische Obrigkeiten können solche Rechte begünstigen. Denn wenn keine Heergeräthsfähige Erben vorhanden sind: so erbt der Fiskus das Heergeräth. Hier in Queblinburg erbt der Schutzherr das Heergeräth, wenn sich keine Erben dazu finden.

5) Die weibliche Gerade sind diejenigen Kleidungsstücke und Mobilien, welche den Töchtern aus dem mütterlichen Nachlaß voraus gegeben werden, um sie gegen die Vorzüge zu entschädigen, welche die Söhne in Ansehung des Heergeräths aus der väterlichen Erbschaft zu genießen haben. Hierdurch wolte man jene Unbilligkeit und Ungleichheit gleichsam wiederum gerade und gut machen.

Die Erfindung der Gerade ist einige Jahrhunderte später erfolgt, als das Heergeräth. Der eigentliche Zeitpunkt ist aber nicht mit Gewisheit zu bestimmen.

Ist die Beibehaltung des Heergeräths vernunftwidrig, nachdem der Grund und die eigentliche Veranlassung desselben schon längst aufgehört hat: so ist die Erfindung und Beibehaltung der Gerade noch widersinniger.

Den Söhnen stehet entweder das Heergeräth mit Recht zu, oder nicht. Im ersten Fall, wenn nemlich der Sohn anstatt des verstorbenen Vaters wirklich zu Felde ziehen und sein Feldgeräth selbst anschaffen muß, ist es unrecht, und unbillig, daß sich

die Töchter eine Vergütung dessfalls anmaßen wollen. Der Sohn hat das wirkliche Verdienst, daß er sein Leben gegen den Feind wagt, die Strapazen des Feldzugs übernimmt, und hierzu des väterlichen Pferdes, Schildes und Harnisches nöthig hat. Was können dagegen die Töchter für Verdienste ihrer Seits anführen? — Hier fällt der Grund zu einer Entschädigung ganz weg.

Genießt aber der Sohn unrechtmäßiger Weise das Erbrecht des Heergeräths; verdienet das Heergeräth selbst abgeschafft zu werden: warum will man Ungerechtigkeiten mit Ungerechtigkeiten, Unbilligkeiten mit Unbilligkeiten häufen? — Man schaffe das Heergeräth selbst ab: so ist die ganze Sache gehoben. Will man aber den Töchtern auch eine Ungerechtigkeit angeheihen lassen, weil die Söhne einen Theil des väterlichen Nachlasses unrechtmäßiger Weise an sich reißen: so verdoppelt man das Unrecht, anstatt es zu vermindern. Kurz, alle Gründe, welche für die Aufhebung des Heergeräths reden, sprechen auch wider die Gerade mit einem doppelten Gewicht.

6) Ueberdem bezeugt es die tägliche Erfahrung, daß der Werth der Geradestücke nicht nur gar nicht mit dem Werth der Heergeräthsstücke im Verhältniß stehe, sondern auch oft mehr, als zwei Drittheile der ganzen Erbschaft ausmachen. Was für Ungerechtigkeiten für die übrigen Geschwister! — Wie ergiebig diese Quelle

von Processen, wenn die übrigen Geschwister über Verletzung im Pflichttheil klagen?

7) Ist's unbillig und ungerecht, daß nur der älteste Sohn das Heergeräth ererbt: so ist's auch eben so unverantwortlich, wenn nur die Älteste Tochter mit der Gerade begünstigt wird. Noch unverantwortlicher ist's aber, wenn nur die ältern weiblichen Verwandten für geradefähig erlant werden.

So ist z. B. in Quedlinburg das höchst unbillige und widersinnige Recht, daß nur die ältesten Söhne das Heergeräth, und die ältesten Töchter die Gerade ererben. Dies gehet so weit, daß sogar die Kinder der ältesten Söhne und Töchter die nachgeborenen Söhne und Töchter vom Heergeräth und Gerade ausschließen. So haben auch die älteren Seitenverwandten einen Vorzug vor den jüngern und nähern Verwandten.

8) So viele Provinzen, Städte und Flecken in Sachsen sind: so verschieden sind die Stücke, welche zur Gerade oder zum Heergeräth gezählt werden. Selbst diese Verschiedenheit giebt zu unaufhörlichen Zankereien und Händeln Anlaß; zumal wenn das Retorsionsrecht mit ins Spiel komt. Die Gerichte selbst wissen oft nicht, was dazu gehört. In den alten Verzeichnissen der Gerade und des Heergeräths kommen Benennungen vor, die man jetzt nicht ver-

stehet. Solche Worte und die damit bezeichneten Sachen sind oft gar nicht mehr vorhanden. Durch den Gebrauch sind nach und nach andere Sachen an deren Stelle gegeben worden. Selten sind aber darüber genaue Registraturen aufgenommen. Komt ein solches Stück zum Widerspruch: so sind Richter und Parteien in gleicher Verlegenheit. — Sind dieses alles noch nicht erhebliche Gründe genug, welche die gänzliche Abschaffung des Heergeräths und der Gerade anrathen? —

9) Man hat daher schon seit Jahrhunderten die Abschaffung der Gerade und des Heergeräths als eine Wohlthat des Landes betrachtet. Diese Reichsfürsten haben sie nur, vermög des Retorsionsrechtes beibehalten.

Die von Sr. Hochfürstl. Durchlauchten, dem regierenden Fürsten zu Anhalt-Bernburg kürzlich gemachte Verfügungen in diesem Fache verdienen daher öffentlich gerühmt zu werden. Denn alles Heergeräth und Gerade unter dem Bürgerstande, — unterm Bauernstande waren diese Dinge schon längst durch die gesunde Fürstlich Anhaltische Proceßordnung gänzlich abgeschafft, — ist nunmehr durchaus aufgehoben.

Merkwürdig ist's, daß, als Anne Sophie, Pfalzgräfin am Rhein, Keesstin zu Quedlinburg, ihren in Verpfändung stehenden Bedienten, und
der

der Geistlichkeit b), vom Prediger bis zum Organist und Schulhalter, im Ausgange des vorigen Jahrhunderts eine Wohlthat von Wichtigkeit erzeigen wolte, sie dieselben von der Verlassung des Heergeräths und der Gerade befreiete.

Man erwäge nur den einen Umstand, daß bei Ermangelung Heergeräths und geradefähiger Erben, — und dieser Fall tritt doch zuweilen ein, — die Gerade und das Heergeräth dem Fiscus anheim fällt. Im Stift Quedlinburg erbt in solchem Fall die Aebtissin die Gerade, und der Schutzherr das Heergeräth.

10) Im Stift Quedlinburg findet sich bei der Ausübung des Rechts vom Heergeräth und der Gerade noch etwas ganz Sonderbares. Ich zweifle, daß es irgend anderwärts angetroffen werde.

Die Jungfern und Junggesellen erben zwar Heergeräth und Gerade; aber sie hinterlassen weder Gerade noch Heergeräth. Noch nicht genug! — Wenn ihnen ein Heergeräth oder Gerade anfällt: so wird folgender Unterschied beobachtet: Entweder dieses Heergeräth und Gerade wird von dem competenten Richter gelegt: das ist, es werden in Gegenwart einer Gerichtsperson,

die, zum Heergeräth oder Gerade gehörigen Stücke von der Erbschaft abgesondert, und dem Junggesellen oder der Jungfer überliefert; oder nicht.

Dieses legen des Heergeräths und der Gerade muß innerhalb einem Jahre, von der Zeit des Todes des Erblassers angerechnet, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist wird es nicht mehr gestattet.

Ein solches gelegtes Heergeräth und Gerade hat die Natur des übrigen Erbes der unverheiratheten Personen. Alle darin gefallene Stücke gehen an die Erben derselben, wer sie auch sind, ohne daß sie die Eigenschaft des Heergeräths und der Gerade beibehalten.

Ein nicht gelegtes Heergeräth und Gerade hingegen behält die Eigenschaft des Heergeräths und der Gerade. Es kan darüber auf keine Weise disponirt werden.

Nach dem Tode des Junggesellen, oder der Jungfer, erbt solches der alsdenn nächste Schwertdmagen, oder die nächste Nüstrel. — Sind das nicht wahre Poffen?

Ich könnte noch mehr Sonderbarkeiten vom Heergeräth und der Gerade, sowohl hier in Quedlinburg als an andern Orten anführen. Meine

b) Diese Verordnung war in Absicht der Prediger ganz überflüssig. Denn nach der Glosse zum sächsischen Landrecht, I. B. 17. Art. haben die Geistlichen ihr Heergeräth mit der Pfaffzeit niedergelegt. Es müßte denn hier der Mißbrauch eingerissen gewesen seyn, daß auch von dem Nachlaß der geistlichen Heergeräth und Gerade genommen worden.

ne Hauptabsicht gehet aber vorzüglich dahin, um das Schädliche solcher Gebräuche darzuthun. Das Einzige will ich nur noch bemerken, daß man schon seit dem Anfang dieses Jahrhunderts und länger, die Tyrannei

dieser Rechtsgewohnheiten gefühlt habe. Einige Schriftsteller *c)* haben heftig dagegen geschrieben, und die meisten deutschen Provinzen haben sich dieses Joch schon vom Halse geschüttelt.

c) Jo Andr. Schmid, de Helmstadio per Frauenradam adfecto. Helmst. 1718. Hannover. Beitr. vom J. 1760. S. 1377. u. f.

Antwort auf die Anfrage im 36ten Stück des Hannoverischen Magazins vom 3ten Mai 1784.

Ein Urtheil ist nach der Logik der Gedanke, welcher entscheidet, ob das Prädicatum dem Subjekt zukomme, oder nicht? Weil der Ausspruch des Richters in einer streitigen Sache ein gleiches thut, so heißt solcher ebenfalls, und zwar mit allem Rechte, ein Urtheil. Daß nun jenes philosophische Wort Urtheil ein neutrum sey, wird wohl kein Deutscher, der im geringsten seine Sprache kennet, bezweifeln. Warum sollte aber eben dieses Wort, im juristischen Verstande gebraucht, ein *foemininum* seyn? Es ist dazu kein Grund vorhanden. Daß der gemeine Mann, auch wohl zuweilen andere, ja öfters Sachwalter, in Niedersachsen die Urtheil sprechen und schreiben, macht bei solchem offenbaren Sprachfehler keine

Regel, so wenig, als die Verwechslung des mir und mich. Ich bin schon 37 Jahr mit Rechtsbündeln umgangen, habe aber nie anders geschrieben, als das Urtheil, und viele, ich hoffe der größte Theil, derer mit Gerichtssachen beschäftigten Personen thun ein gleiches, ohne sich durch die Sprachfehler anderer irren zu lassen. Auch die Facultäten, wovon ich mehr als hundert Beispiele erlebt, pflegen in ihren Rechtsprüchen zu setzen: Daß dieses Urtheil denen Rechten und uns zugesandten Acten gemäß sey, solches *ic.* Es ist also nicht nöthig, das Wort Urtheil erst als neutrum einzuführen; sondern nur diejenigen, die das Gegentheil thun, an die Vermeidung eines Fehlers zu erinnern.

Hannoverisches Magazin.

60tes Stück.

Montag, den 26ten Julius 1784.

Ueber einige besondere und schädliche Rechte und Gewohnheiten.

(Siehe das 52te Stück.)

2) Von den öffentlichen und heimlichen sächsischen Arresten.

Im Stift Quedlinburg finden die öffentlichen und heimlichen sächsischen Arreste annoch statt. Der öffentliche sächsische Arrest ist aus der churfürstlichen alten Proceßordnung bekannt. Ob aber der heimliche Arrest, in der Art, als er im Stift Quedlinburg üblich ist, auswärts bekannt sey? — Daran zweifle ich. Daher will ich das Wesentliche davon anführen.

Wenn ein Gläubiger seine Anforderung an einem Schuldner nur mit einem Auszuge aus seinem Haus: oder Handlungsbuche, oder auf irgend eine andere Art etwas bescheiniget; wenn er, zur Sicherheit seiner Forderung, um die Bestattung eines heimlichen Arrestes, und des damit verbundenen dinglichen oder Unterpfandrechts auf des Schuldners sämmtliches Vermögen, oder auf einzelne Güter, Waarenlager, Activschulden oder Grund-

stücke ansucht; wenn er dieses Gesuch von 14 zu 14 Tagen, pünktlich auf den Tag, dreimal wiederholet; wenn er bei der letztern Wiederholung eine förmliche Nummerklage übergiebt, und dabei den Richter ersucht, diesen Arrest, bis auf weiteres Ansuchen, bei den Acten aufzubewahren und geheim zu halten, ihm aber inzwischen einen Recognitionschein darüber auszufertigen: so erhält er, von dem Augenblick des ersten Gesuchs an gerechnet, ein dingliches Recht; ein Unterpfand vor allen andern Gläubigern, die kein älteres und besseres Recht haben (jus reale, sive pignus pratorium.)

Ver säumt der Gläubiger eine von den jetzt erzählten Feierlichkeiten; oder ist ein Mangel an der Vollmacht des Anwaltes; oder die Erneuerung des Arrestes ist einen Tag zu früh oder zu spät geschehen, so ist das ganze Gesuch vergeblich. Der Arrest ist, wegen nicht beobachteter Fatalien, wie der Gerichtsstil lautet, desert, und wird verworfen.

Mehrentheils läßt der Gläubiger alsdenn, wenn es mit dem Schuldner bedenklich wird, oder mehrere Gläubiger auf Zahlung dringen, oder, wenn der Zahlungstermin verstrichen ist, und die Zahlung zurück bleibt, seinen bisher geheim gehaltenen Arrest bekannt machen. Die Kummerklage eröffnet dann den Proceß. Es wird, nach Beschaffenheit der Sachen, entweder ein Termin zur Anerkennung der, bei der Kummerklage zum Grund gelegten Urkunden, oder zur Einlassung und Antwort auf die Kummerklage angelegt. In diesem Termin muß der Arrestant zugleich seinen Arrest rechtfertigen, und der Arrestant seine Einwendungen dagegen verhandeln. Hierauf erfolgt ein Erkenntniß, in welchem der angelegte Arrest entweder bestätigt, oder verworfen wird.

Daß die Formalitäten, die hierbei vorkommen, sehr simplifizirt werden können, ist ganz außer Zweifel. Was nützen die verschiedenen Wiederholungen bei diesem Arrest? — Warum richtet man nicht das erste Arrestgesuch gleich so ein, daß man die förmliche Kummerklage ersparen kann? —

Beide Arten des sächsischen Arrests haben wenig Beifall gefunden. Sie sind theils nicht allenthalben eingeführt, theils sind sie an vielen Orten, wo sie im Gebrauch gewesen, wiederum abgeschafft worden. Dies Schicksal haben sie noch neuerlich im Fürstenthum Anhalt-Bärenburg erfahren. Und hier im Stifte Quedlinburg hat

man schon seit vielen Jahren von der Abschaffung der Arreste geredet.

Ich habe die Sache nach allen ihren Verhältnissen durchgedacht; ich kan aber das Schädliche nicht darin finden, was so viele darin zu finden glauben. Die Sache verdient eine nähere Betrachtung.

Man sagt, der Credit der Bürger leide darunter, wenn es einem Jeden frei stehet, hinter dem Rücken des Schuldners sich eine Hypothek auf dessen Vermögen zu verschaffen — Ich bin gerade der entgegen gesetzten Meinung. Verfähret der Richter hiezu bei mit der in den Gesetzen vorgeschriebenen Vorsicht, daß er insonderheit nicht eher den Arrest annimt, als bis die Schuld einigermaßen bescheiniget worden, und daß er die Arreste so geheim hält, daß Niemand etwas davon erfährt: so wird dadurch der Credit der Bürger mehr befestiget und befördert, als geschwächt.

Zum Beispiel denke man sich einen Kaufmann in guten Vermögensständen, und im Ruf des Fleißes, der Sparsamkeit und Rechtschaffenheit. Er besitz Grundstücke von sicherem Werth, und außerdem ein ansehnliches Waarenlager. Eine Speculation in der Handlung zeigt ihm eine sichere Aussicht, etwas Ansehnliches zu gewinnen, und seine Geschäfte zu erweitern. Aber hierzu wird ein großes Kapital erfordert. Wenn es auch den Werth seiner Grundstücke und seines sämmtlichen Vermögens nicht übersteiget: so darf er es doch nicht

wagen, sein ganzes Vermögen öffentlich zum gerichtlichen Unterpfande zu verschreiben. Sein Credit, den er sich schon erworben hat, würde dadurch auf einmal verloren gehen.

Um sich in seinem neuen Fache Credit zu machen, entdeckt er sich einem Freunde, und berechnet mit ihm die Schwürigkeiten und Vortheile, welche sich bei seiner neuen Unternehmung darbieten. Dieser findet zwar sehr wahrscheinliche Hoffnung, daß der Kaufmann in seiner Unternehmung glücklich seyn könne. Allein seine eigene Lage gestattet ihm nicht, ein solches Kapital aufs Spiel zu setzen. Die Folge aller dieser Betrachtungen ist endlich diese, daß der Gläubiger die Darlehnung eines solchen Kapitals verbittet, der Kaufmann aber einen fast sicheren Gewinn und die ganze Unternehmung aufgeben muß.

Weiß aber der Gläubiger, daß er sich eines heimlichen Arrests bedienen kan: so berechnet er für sich den Werth der Grundstücke und den muthmaßlichen Ueberschuß, der, nach Abzug der auf Credit erhaltenen Waaren, vom Waarenlager und übrigen Vermögen vorhanden ist. Beträgt dieses zusammen gerade so viel, oder noch mehr, als das gesuchte Kapital, so kan er nichts verlieren; er kan aber seinen Freund vielleicht glücklich machen. Kurz, er giebt den verlangten Credit durch baares Geld, Wechsel oder Waaren, und läßt sich ein Beskenntniß darüber geben. Gleich am folgenden Tage legt er einen heimlich-

chen Arrest auf des Schuldners sämmtliches Vermögen. Bezahlt nun der Schuldner zur versprochenen Zeit: so nimt der Gläubiger seinen heimlichen Arrest zurück, und nun ist beiden geholfen.

Wenn leuchtet nicht der Nutzen eines heimlichen Arrests hierbei ganz offenbar in die Augen? Würde der Schuldner diesen Credit wohl erhalten haben, wenn nicht der Gläubiger seine Hoffnung auf den heimlichen Arrest hätte gründen können? Dieser verhalf ihm also zu seiner Sicherheit, ohne den guten Glauben seines Schuldners verdächtig zu machen, und legte einen dauerhaften Grund zum Glück eines thätigen und rechtschaffenen Mannes. Die Talente und Betriebsamkeit des letztern würden, ohne diese Unterstützung, ungenutzt geblieben seyn.

Gesetzt aber auch, der Schuldner wäre in seiner Unternehmung unglücklich, so, daß er entweder gar nicht, oder nicht prompt zur versprochenen Zeit die Wiederbezahlung leisten könnte: so hat doch der Gläubiger den schätzbaren Vortheil, daß seine Güte weder von dem Schuldner gemißbraucht, noch ihm sein Vorzugsrecht durch spätere Arreste oder auf andere Weise entzogen werden kan. Der erstere Gläubiger wird, vermöge seines Arrestes befriediget, wenn es auch mit dem Schuldner ganz zum Falle kommen sollte.

Ich sehe einem Einwande entgegen, den man hierbei machen wird, und den ich sogleich beantworten muß. Der im jetzt erzählten Falle aufgeführte Gläubiger,

biger, wird man sagen, berechnete für sich den Werth der Grundstücke seines Schuldners, und bauete darauf seine Sicherheit bei diesem Handel. Wie aber, wenn ein anderer Gläubiger schon einen heimlichen Arrest auf diese Grundstücke gelegt hätte? wäre dann nicht die ganze Rechnung des Gläubigers vereitelt? — Was kan nun dann der heimliche Arrest helfen? —

Dieser Einwand ist sehr gegründet. Allein man kan dieser Unsicherheit dadurch vorbeugen, daß man sich von dem Schuldner ein gerichtliches Zeugniß geben läßt; was für Hypotheken auf seinen Gütern hasten? Sind keine heimliche Arreste gelegt, so findet ein solches Zeugniß keine Schwürigkeit. Sind aber Arreste gelegt: so wird ihm ein solches Zeugniß verweigert. Bei dieser Vorsicht kan es dem Gläubiger nie an Sicherheit fehlen.

Ja, — wird man ferner sagen, — dieses Vortheils werden sich nur diejenigen bedienen können, welche diese ganz besondere, ungewöhnliche, und von den Gewohnheiten anderer Handlungsplätze abweichende Verfassung kennen; der auswärtige Kaufmann, der von diesem allen nichts weiß, und so gut, wie jener, auf Treu und Glauben dem Schuldner geliehen hat, wird betrogen, ohne seine Schuld betrogen.

Ich will gern einräumen, daß Fälle von dieser Art eintreten können. So gar will ich zugestehen, daß die einheimischen Gläubiger mehrern Vortheil davon ziehen können, als die auswärtigen. Ist denn das so ganz un-

billig und unerhört? — Begünstigen denn nicht die Gesetze in mehrern Fällen die eigenen Untertanen vor den Fremden? —

Auswärtige, die mit einem Kaufmann viel zu thun haben, in dessen Vaterlande die heimlichen Arreste gelten, können leicht die besondern Gesetze sich bekannt machen, welche sich auf die Kaufmannschaft beziehen. Und läßt sich wohl ein Gesetz gedenken, welches allen Verlust der Gläubiger, die auf Treu und Glauben gehandelt haben, hindern könnte?

Der heimliche Arrest hat auch noch den wesentlichen Vorzug vor andern Creditgesetzen, daß dadurch manchem Betrüge des Schuldners entgegen gearbeitet werden kan. Denn gesetzt, ein Gläubiger, der in der redlichsten Absicht einem Kaufmann ansehnliche Posten zu der Zeit hingeliehen hat, als der Schuldner noch in den besten Vermögensumständen war, merkte, daß sein Schuldner in seinen Geschäften nachlässig, und in seiner Haushaltung verschwenderisch werde; kurz, daß es sich mit seinem Schuldner zum Untergange neige; er sucht sich also von demselben loszumachen. Er dringt fürs erste auf den Abtrag eines Theils von dieser Schuld. Der Schuldner, seiner Schwäche benußt, erräth bald die Absicht seines Gläubigers. Er sieht, daß sein Fall unvermeidlich ist. Daher entdeckt er sich einem von seinen Gläubigern, der ihm auf die unbedachtsamste Weise creditirt hatte; zu einer Zeit, da es mit dem Schuld-

Schuldner schon gefährlich stand. Diefem unbesonnenen Gläubiger stellt er auf der einen Seite die Gefahr recht lebhaft vor Augen, in welcher er sich befindet, sein ganzes Kapital zu verlieren; auf der andern Seite aber legt er ihm eine Bedingung vor, unter welcher er ihm zu seiner gänzlichen Befriedigung verhelfen wolle. Die Bedingung ist nemlich die, daß der Gläubiger sich verbindlich machen müsse, ihm, nach geendigtem Concours, auf neue mit einer gewissen Summe Credit zu geben; mit einer Summe, die freilich geringer seyn muß, als die, so jetzt auf dem Sptel stehet. Der geängstigte Gläubiger nimt den Vorschlag mit Freuden an, läßt sich von seinem Schuldner ein gerichtliches Unterpfand verschreiben; — Und so wird der unbedachtsame Gläubiger, der Wagehals, vermöge der erlangten gerichtlichen Hypothek, befriediget; jener vorsichtige Gläubiger aber wird, bei aller seiner Klugheit und Vorsicht betrogen.

Hier wäre also der Fall, daß der vorsichtige erstere Gläubiger dem Betrug des Schuldners hätte ausweichen können, wenn er gleich im Ausfange, als er den Verfall seines Schuldners merkte, sich hätte mit einem heimlichen Arrest versehen können.

Aber, — wird man weiter einwenden, — ein jüngerer Gläubiger kan durch einen solchen heimlichen Arrest einem Ältern Gläubiger vorspringen, so, daß letzterer beim Concours betro-

gen; der erstere aber befriediget wird. — Recht wohl! man untersuche aber die Ursach genau, warum der Ältere Gläubiger hier den Verlust leidet? Ist nicht einzig und allein seine Nachlässigkeit? Bei gefahrvollen Geschäften begünstigen die Geseze, und selbst die natürliche Billigkeit, denjenigen, der sich am vorsichtigsten dabei beträgt.

Was hilft mir aber alle meine Klugheit und Vorsichtigkeit, wenn sie nicht belohnt wird; wenn mir ein solches Mittel, als der heimliche Arrest ist, fehlet, um mich gegen einen sonst unvermeidlichen Verlust zu schützen?

Es bleibt also immer dabei, daß der heimliche Arrest nicht so gefährlich und schädlich sey, als die meisten sich einbilden; daß er vielmehr dem thätigen und aufmerksamen Gläubiger eine Gelegenheit an die Hand gebe, sich gegen manche Bosheiten und Betrügereien in Sicherheit zu setzen, ohne den Credit der Bürger im mindesten zu schwächen.

Man sage nicht, der Gläubiger müsse sich bei Zeiten von solchen Schulden loszumachen suchen, mit welchen es mißlich zu werden anfängt. — Das ist selten möglich. Oft weiß der Schuldner seine Schwäche so zu verbergen, daß auch der Schlaueste solche nicht zeitig genug erfahren kan. Der Schuldner selbst wird oft durch widrige Zufälle überrascht.

Das leidige Recordiren auf ein Gewisses vom Hundert ist eine herrliche

liche Sache für Leute, welche die Gemächlichkeit lieben. Wo aber die heimlichen Arreste eingeführt sind, da findet solches selten statt. Denn die wachsammen Gläubiger haben sich mehrertheils mit Arresten so in Sicherheit gesetzt, daß für die chirographarischen Gläubiger selten etwas zum accordiren übrig bleibt.

Man behalte daher die heimlichen Arreste, wo sie eingeführt sind, immer bei. Sie sind wahrlich nicht so nachtheilig, als solche Gesetze, wodurch die Schuldner zu sehr begünstiget, und den Gläubigern, welche auf die Wiederbezahlung ihren Forderungen dringen, zu viel Schwierigkeiten gemacht werden.

Lamberts Beobachtung über Dinte und Papier, nebst einem einfachen Mittel eine dauerhafte schwarze Dinte zu machen. *)

Nicht sowohl unsern Schriftstellern, deren Manuscripte oft abgedruckt werden, wenn sie kaum trocken sind, sondern dem Mann von Geschäften und den Collegien, deren Handschriften dauerhafter seyn müssen, ist sehr viel daran gelegen, dauerhaftes Papier und eine schwarze Dinte zu haben, die nicht leicht blaß wird, oder durch Naswerden ausgeht. Diesen letztern hoffe ich keinen unangenehmen Dienst zu thun, wenn ich durch diese Blätter die Versuche eines Mannes, dessen Geist durch die gemeinsten Vorfälle des Lebens zu Entdeckungen veranlaßt wurde, gemeinnütziger zu machen suche.

„Man findet fast durchgängig, daß alte Handschriften nach und nach verderben, das Papier fängt an zu faulen, und die Dinte wird blaß. Nicht die Zeit allein, sondern hauptsächlich die verschiedene Beschaffenheit dieser beiden Materialien bewirkt diese Veränderungen. Versuche würden die Frage am leichtesten auflösen: welches Papier und

welche Dinte sich am längsten erhalte? allein nach verstossenen Jahrhunderten würden diese Versuche erst geendigt seyn. Herr Lewis suchte diese Zeit zu verkürzen, allein er ging doch durch zu viel Umwege. Eine dreitägige Ueberschweimmung hat mich wider meinen Willen zu diesen Versuchen verholpen, indem das Wasser in einen m'r Büchern und Handschriften angefüllten Kasten drang. Nach 8 Tagen fand ich, daß das Papier, welches viel Leim enthielt, zu einer festen Masse geworden war, doch waren die einzelnen getrockneten Blätter noch in ganz gutem Zustande. Feiner, weniger geleimtes Papier, ließ sich leichter von einander trennen, allein es näherte sich sehr der Fäulniß, woraus ich schliesse, daß die zum Papier genommene Leinwand vorher, es sey auf welche Art es wolle, zu sehr in Fäulniß gegangen sey. Ein auf Postpapier gedrucktes und in ein Futteral gestecktes Buch, hatte weiter keinen Schaden gelitten, als daß der Bindfaden

den

*) Aus dem neuen Berliner Intelligenzblatt.

den und Zwirn des Buchbinders in Fäulniß gegangen war. Einige auf ungeleimtes Papier gedruckte Werke hatten keinen Schaden gelitten, außer daß das Papier naß geworden war. Eines von ihnen, von gar zu feinem Papier, war zu nichts mehr zu gebrauchen. Die Manuscripte ließen sich leicht von einander trennen, weil nichts gebundenes darunter war. Einige Papiere waren sehr faul geworden, andere hatten sich besser gehalten. Alle hatten entweder ganz, oder doch größtentheils den Leim verloren, weil das Wasser durch diese ungebundenen Sachen leicht hindurch dringen konnte.

Die zu diesen Schriften gebrauchte Dinte war von sehr verschiedener Composition, da sie in verschiedenen Ländern und zu verschiednen Zeiten geschrieben waren; allein, keine war schwarz geblieben. Ein Theil hatte eine braune ins purpurrothe fallende Farbe angenommen, und diese entsteht, wenn man zu den gelochten Galläpfeln wenig oder gar keinen Vitriol hinzugesetzt. Diese Schriften hatten sich noch am besten gehalten. Bei andern war die Dinte blaß geworden, wie ein wenig naßgemachte Asche; bei andern hatte sie die Farbe einer trocknen Asche angenommen, und von dieser sah man nur wenig. Diese Dinte hatte zu viel Vitriol und zu wenig Galläpfel enthalten, ob sie gleich vorher ziemlich schwarz gewesen war. Es fanden sich noch zwei Arten von Dinten. Die eine hatte eine grünliche, und die andere eine gelbe Farbe, die in die Farbe des Eisenrostes fiel. Diese

beiden Dinten hatten nicht die rechte Schwärze, als ich sie gebrauchte. Ich schloß, daß die gelbe Farbe des Eisenrostes eine Wirkung der Eisentheilen des Vitriols wäre, und daß die grüne Farbe ihren Grund entweder in einem kupfernen Gefäße, oder in einem Kupfervitriol habe, welchen man statt des Eisenvitriols gebraucht hatte. Die Galläpfel verursachen also eigentlich die Schwärze, indem das zusammenziehende Salz derselben sich mit der Säure des Vitriols verbindet. Diese Säure muß in die Theilchen der Galläpfel so hineindringen, daß sie damit gesättigt werden. Eine Dinte, worin zu viel Vitriol ist, setzt, wenn sie trocken geworden, Vitriolkrystallen ab, sowohl in der Feder als auf dem Papier; hernach bekommt sie auf demselben eine gelbe Farbe, oder die Farbe des Eisenrostes, oder eine grünliche, oder bisweilen auch die Farbe des Bleiweißes, wenn das Dintensaß aus Blei gemacht ist.

Die Sättigung aber allein ist nicht hinlänglich. Die Theilchen der Galläpfel müssen in der Dinte schwimmen, und aus dieser Ursache müssen sie klein genug seyn. Ich rathe also, die Galläpfel vorher in ein feines Pulver zu zerstoßen, damit diese Auflösung geschwinder und besser von statten gehen könne. Auch diese Dinte würde noch nicht gut seyn, wenn man das zusammenziehende Salz der Galläpfel mit der Säure des Vitriols so vermischt, daß das Wasser davon schwarz gefärbt würde. Dieses Wasser wird zwar eine schwarze Dintensfarbe bekommen, allein die

die Feuchtigkeit der Luft wird machen, daß sich dieses Salz leicht über das Papier verbreitet, und dasselbe nach und nach gelblich macht, wodurch in weniger Zeit die Schwärze der Buchstaben sich verliert, und das Papier anfängt zu faulen. Die durch die Vitriolsäure gesättigten Theilchen der Galläpfel müssen vielmehr im Ueberfluß in der Dinte schwimmen; sie wird alsdenn ihre Schwärze behalten, so wie auch selbst ihr Bodensatz durch öfteres Waschen seine Schwärze nicht verliert. Wenn man mit einer solchen Dinte schreibt, so werden die Buchstaben, wenn sie unter das Wasser getaucht werden, ihre Schwärze nicht verlieren. Die Galläpfel müssen also mit der Vitriolsäure wohl gesättigt seyn, und hernach kan man das arabische Gummi hinzusetzen.

Bisweilen setzt sich auf die Oberfläche der gewöhnlichen Dinte eine Art von Schimmel. Herr Lewis glaubt dies durch Brandwein verhindern zu können; allein ich halte es bloß für eine Wirkung des Alauns. Ich versertigte eine Alaunauflösung, um aus dem brasilischen Holze eine rothe Dinte zu machen, und bekam, durch Hinzusetzung von etwas ungelöschtem Kalk, eine hochrothe Farbe. Allein, diese Dinte war beständig mit einer dicken Rinde von Schimmel bedeckt. Durch Kochen und Hineingießen in ein Gefäß, das so gleich verstopft wurde, konnte die Entstehung des Schimmels nicht verhindert werden. Ich rathe also den Alaun weg-

zulassen, wie auch den Essig, weil er gemeinlich eine Art von dichter oder feisenartiger Rinde macht.

Die beste Mischung zur Dinte scheint mir folgende: Man zerstoße die Galläpfel in einem eisernen Mörser zu einem sehr feinen Pulver, oder zerzeile sie mit einer eisernen Feile, man gieße 3 oder 4 mal so viel Wasser darauf, lasse sie entweder einige Zeit an der Sonne stehen, oder koche sie. Hierauf mache man eine Auflösung von Eisenvitriol, seihe sie durch, und gieße sie zur Auflösung der Galläpfel, und zwar nach und nach, bis die Dinte die gehörige Schwärze bekommt. Zu wenig Vitriol macht eine braunrothe Farbe, mehr Vitriol hingegen setzt, eine violette, noch mehr, eine blauschwarze, und endlich eine schwarze Farbe. Wenn die Dinte noch zu blaß ist, so koche man sie einige Zeit, und verdicke sie dadurch. Hernach setze man die gehörige Menge von Gummi hinzu, daß die Dinte nicht zu flüßig und nicht zu zähe ist. Es ist besser, daß die Dinte im Anfange mehr Wasser enthält; denn wolte man hernach Wasser hinzugießen, so würde man sehr leicht eine Portion von kleinen schwarzen Theilchen niederschlagen. Bei diesem Verfahren ist die Menge der Ingredienzien nicht bestimmt, und zwar aus der Ursache, weil dieselben nicht allemal von gleicher Güte sind. Herr Lewis nimt 3 Unzen Galläpfel zu einer Unze Eisenvitriol; allein man nehme weniger Vitriol, damit das Papier nicht gelb werde. Einerlei Dinte auf verschiedene Arten von Papier getragen, zeigt einen Unterschied in der Schwärze. Dies macht der im Papier befindliche Leim und Kalk. Ein Papier, worin wenig Leim und mehr Kalk ist, wird in weniger Zeit eine Veränderung der Farbe der Dinte hervorbringen, und zwar vorzüglich in dem Kalle, wenn die Dinte erst nach und nach schwarz wird. Ist sie sogleich schwarz, so geschieht dieses nicht.

Hannoverisches Magazin.

6tes Stück.

Freitag, den 30ten Julius 1784.

Ueber einige besondere und schädliche Rechte und Gewohnheiten.

(Siehe das 52te und 60te Stk.)

3) Von den privilegirten Schützengesellschaften.

Unter die sonderbaren und wirklich schädlichen Rechte und Gewohnheiten in Deutschland, gehören vorzüglich die in einigen Städten und Dörfern noch vorhandene Schützenbrüder und Schützengesellschaften. So wichtig und nothwendig sie im Anfange ihrer Entstehung waren: eben so entbehrlich und schädlich sind sie jetzt. Dies lehrt uns die Geschichte derselben.

Ich tadle keinesweges das Vergnügen, welches einige Liebhaber des Schießens beim Scheibenschießen empfinden. Dies ist eben so unschuldig, als das Vergnügen, welches andere beim Kartenspiel, Billard, Tanz oder Musik empfinden. Alle diese Vergnügungen dienen zur Erholung des Geistes und des Körpers, nach anhaltenden Arbeiten und ermüdenden Berufsgeschäften, wenn sie mäßig und mit Klugheit genossen werden. Jedoch kan ich mich von dem Sage nicht überzeugen,

daß es in den jetzigen Zeiten noch nothwendig sey, der menschlichen Thorsheit zweimal im Jahre einen fröhlichen Ausbruch zu gönnen, damit sie keine böse Gährung im Körper veranlasse, wie der sonst verdienstvolle Herr geheimte Justizrath Mäser im 2ten Theil seiner patriotischen Phantasien S. 317. behaupten wollen. Man darf nur die jetzige Art zu leben unter dem Bürger und gemeinen Mann kennen, um sich zu überzeugen, daß es ihnen nicht an Gelegenheit fehle sich zu vergnügen, und ihren Geist aufzuheitern. Man darf nur des Sonntags und Festtags sehen, wie die Spaziergänge von diesen Leuten so häufig besetzt sind; wie ein Hausvater sich im Zirkel seiner Familie, mit fröhlichem Gesichte und muntern Erzählungen so recht inniglich vergnüget; wie andere Gesellschaften sich beim Kegels oder Kartenspiel, oder bei der Musik so ganz den angenehmen Empfindungen und der Fröhlichkeit überlassen. Unter solchen Umständen sind wirklich keine schädliche Gährungen

und nachtheilige Ausbrüche des zurückgehaltenen Vergnügens zu befürchten. Dem reichern und vornehmern Theil fehlt es noch weniger an Gelegenheit, sich Veränderungen und Gemüthsvermöglichkeiten zu machen.

Dieser Aufsatz ist nur wider die Kunstmäßigkeit solcher Gesellschaften; wider die Tyrannei, welche eine solche Kunst oft gegen ihre Mitbürger, unter dem Schutze ihrer Gesetze, ausübt, und endlich wider den verderblichen Einfluß, den dergleichen Künste und begünstigte Schwärmerereien auf die Sitten und Denkungsart der Bürger nothwendig haben muß.

Um recht lebhaft überzeugt zu werden, wie lästig und drückend die Schützengesellschaften heutiges Tages dem Staate sind, untersuche man nur ihre erste Veranlassung, den Zweck ihrer Stiftung, und den wesentlichen Vortheil, den sie ehemals dem Staate leisteten. Hiermit vergleiche man ihren jetzigen Zustand, und untersuche dann: ob sie jetzt noch dem Zweck ihrer Stiftung ein Genüge leisten?

In der Geschichte ist's eine ausgemachte Sache, daß der große deutsche König, Heinrich der I., nach der berühmten Schlacht bei Mersenburg, den seiner Größe würdigen Entschluß faßte, feste Plätze im Reiche anzulegen, sie mit geübten Kriegeren zu besetzen, um dadurch den verheerenden Streifereien der Hunnen Einhalt zu thun. Er hob in solcher Absicht den neunten Mann vom Lande aus, setzte ihn

in die, mit Graben und Mauern umgebenen Plätze, und nannte diese neuen Bewohner der Burg, oder der Städte, Burghänner, oder Bürger. Denn nach der damaligen Art zu kriegen, ehe das mörderische Schießpulver erfunden war, und als man nur mit Bogen und Pfeilen, oder Armsbrüsten, und dem Degen in der Faust fochte, gaben die gewöhnlichen Stadtmauern mit ihren Thürmen und Graben einem Orte eben den Schutz und die Sicherheit, welchen heutiges Tages die vollkommensten Festungswerke kaum leisten können.

Diesen Burghännern oder Bürgern machte der König einzig und allein die Vertheidigung der Stadt zur Pflicht. Von diesem Augenblick an durften sie nicht mehr für ihren eigenen Unterhalt sorgen. Die Leute auf dem Lande mußten ihnen alles liefern, was sie nöthig hatten. Kurz, die Burghänner sollten ganz Soldat seyn. Sie sollten nicht durch Nahrungsgeschäfte von ihrem Dienst, und von der beständigen Uebung in den Waffen abgehalten werden. Die Landesvertheidigung war der einzige Zweck dieser Einrichtung, und die ganze Anstalt kriegerisch.

Die Ehrliche ist von je her der Sporn gewesen, welcher den Soldaten zu kühnen und edlen Thaten gereizt hat. Um also auch durch Ehrliche diese Vertheidiger des Landes und der Städte zu tapfern Männern und Helden zu bilden, gab er ihnen ansehnliche Vorzüge und schmeichelhafte Freiheits-

121

heitsbriefe. Insonderheit ward die Uebung in den Waffen zur Gelegenheit genommen, die Ehrbegierde anzufeuern. Es wurden jährlich einigemal öffentliche Balgereien, Stechspiele, Scheibenschießen, und dergleichen Spiele angestellt. Wer dabei den mehresten Muth, Entschlossenheit, Stärke und Geschicklichkeit bewies, der ward von dem ganzen Volke den übrigen vorgezogen. Er hatte in der Zwischenzeit bis zum künftigen öffentlichen Spiele; die Oberstelle bei ihren Zusammenkünften. Auf seine Gesundheit ward zuerst getrunken. Man nannte ihn einen Sieger, Ueberwinder, oder König. Daher noch jetzt der Ausdruck: Scheibenkönig, Vorkönig. Man führte ihn mit Pomp und Gepränge in seine Wohnung. Man beschenkte ihn mit Ehrenzeichen, mit der Befreiung von gewissen Abgaben, und mit der Benützung gewisser Grundstücke. Selbst die schönsten und vornehmsten Damen gaben ihm durch allerhand Schmeicheleien ihren Beifall zu erkennen, sie zogen die tapfersten und geschicktesten Fechter und Schützen, den trägern und ungeschicktern vor.

Bei Leuten, die nicht alles Gefühls unfähig waren, konnten so mächtige und vielfache Reize nicht leicht ihres Zwecks verfehlen. Und der Erfolg hat es gezeigt, daß die Deutschen von dieser Zeit an den Hunnen und allen übrigen Nachbarn weit überlegen ge-

wesen sind, und daß diese Veranstellung wahre Tapferkeit und alle Kriegstugenden hervorgebracht habe.

Ich habe vorhin gesagt, daß die Bürger, welche die Städte vertheidigen mußten, um derentwillen die Stechspiele angestellt wurden, und unter denen, wie wir vorhin gesehen haben, das Erbe des Heergeräths eingeführt worden, sich um gar keine bürgerliche Nahrung bekümmern dürften, sondern, daß ihnen ihr Unterhalt vom Staat gegeben worden sey. Auf diesen Satz lassen sich die Historiker nicht gern ein. Sie läugnen ihn weder gerade zu ab, noch wollen sie das Ansehen haben, ihn gewiß zu behaupten. Dahin gehört unter andern der verdienstvolle Herr Syndicus Sieber zu Goslar, in seiner Abhandlung von den Schwürigkeiten des Reichsgesetzes vom 16^{ten} Aug. 1731 in den Reichsstädten in Ausübung zu bringen S. 174. und 186. Die Sache ist aber außer allem Zweifel. Man beruft sich mehrentheils auf das Zeugniß des Wittechinds a). Dies ist aber sehr schwankend und unbestimmt. Inzwischen sagt derselbe doch ohne alle Zweideutigkeit, daß die übrigen acht für den neunten Mann säen und ernten sollten. Er will uns zwar versichern, daß diese städtischen Krieger die Wohnungen für die übrigen acht Landleute gebauet hätten. Dies widerspricht aber aller historischen Wahrheit. Denn wenn der neunte

Ppp 2

Mann

a) Wittechindus Corbei; apud Meibom. rer. germ. T. I. p. 639.

Mann für sich und die übrigen acht Männer hätte in der Burgwohnungen banen sollen, so hätte ja die ganze Mannschafft in die Stadt ziehen müssen. Allein, es ist nur der neunte Mann in die Stadt gesetzt. Es ist vielmehr bekannt, daß die Deutschen im Anfange alle Schmiede: Maurer: Zimmer: Schuster: und dergleichen Arbeiten durch ihre Knechte verrichten lassen h). Die Edlen und Freien waren allein der Wüthiere und Streichspiele so wie der Kriegsdienste fähig.

Ueberdem wird des Witzehinds Nachricht durch das, vom Conring c) angeführte Zeugniß des *Sigeberti Gemblacensis* ad annum 925 erläutert und bestimmt. Es heißt nemlich daselbst, acht Mann solten sich auf dem Lande, der neunte aber in der Stadt aufhalten. Erstere solten für den neunten Mann das Feld mit bearbeiten, der neunte Mann aber solte den dritten Theil der Früchte in der Stadt für seine übrigen acht Kameraden in den

dazu zu erbauenden Vorrathshäusern aufbewahren; damit man zur Zeit des Krieges ein beständiges Magazin von Korn und Wein vorrätzig hätte. Denn dieser Vorrath würde auf dem platten Lande beim Einbruch der Feinde nicht sicher gewesen seyn. Conring ziehet hieraus mit vollkommenem Rechte die Folger: daher mußte, nach dem Befehl des Heinrichs, der neunte Krieger in die Stadt ziehen; denn nur die Edlen und Freien sochten fürs Vaterland. Und diesen Kriegern wurde ihr völliger Unterhalt vom Lande gereicht, ohne daß sich dieselben mit einiger Arbeit abgeben durften d).

Eben dieser Meinung ist auch Vatre in seiner allgemeinen Historie von Deutschland e). Und diese Behauptung wird durch die von mir oben angeführte Maynzische Chronik sehr unterstützt. Nach derselben solten die Burginänner nicht zimmern und mauern, sondern sich in

b) *Lex Burgund.* tit. 21. §. 2. *Capitulare Caroli M.* 45. *Lex Alamannorum.* tit. 79. n. 7. apud *Georg. Sch.* p. 356. 614. & 230. *Pistor. script. jur. germ.* T. 2. p. 653.

c) In exercit. de urb. germ. Helmsf. 1641. §. 82. Die Worte dieses Geschichtschreibers sind zu entscheidend, als daß ich mich enthalten kan, sie hierher zu setzen. *Rex Henricus*, heißt es: *agrarios milites recentens, ut octo eorum in agris, nonus vero in urbe moraretur & octo in agris & nono laborarent: nonus vero in urbe tertiam partem omnium frugum illorum servaret in edibus ad hoc extructis, ut in bello nihil earum rerum deesset, urbesque rebus & vini plenas essent.*

d) I. c. §. 83. Seine eigentlichen Worte sind diese: *Ignitur ex Henrici instituto, nonus quisque ingenuus in urbem concessit. Solum scilicet ingenui ea rempessate militabant. Atque omnibus his victus ex agro allatus est, nullo suo labore. Quoad ad robur urbium fecit plurimum.*

e) Im 2^{ten} Bande, 444. C.

in den Waffen üben, damit sie sich in ihrer Rüstung kehren und wenn den Löwen, wenn sie im Ernst mit dem Feinde fechten sollten.

So verhielt sich die Sache, in der ersten Periode von dem ersten Zeitpunkt der Erbauung der Städte. Als aber in den folgenden Zeiten das Lehrewesen, und die damit verbundenen Kriegsdienste in Deutschland mehr in Gebrauch kamen, änderte sich die Sache schon etwas. Der Adel und die Ritterschaft erhielt dadurch nähere Verpflichtung, das Vaterland zu verteidigen. Die Sitten verfeinerten sich, und die Deutschen lernten mehr Bedürfnisse kennen. Man gewöhnte nach und nach den Bürger zum Handel, zu Künsten und Handwerken, und überhaupt zur bürgerlichen Nahrung. Der Unterhalt, den er anfänglich von dem Lande bekommen hatte, hörte auf. Nur im äußersten Nothfall mußte der Bürger die Stadtmauern und Wälle mit den Waffen bestiegen. Die öffentlichen Balgereien und Stochspiele wurden nach und nach ein Vorrecht des Adels, und verschwanden zuletzt ganz aus den Städten.

Der Bürgerstand, dem doch einmal Ehrbegierde und Kriegsgelust eingepflanzt war, wurde gewissermaßen dadurch schadlos gehalten, daß man ihm das Stadregiment, und die Verwaltung der Gesehe und Policei anvertrauete, und sonst seine Vorzüge erweiterte.

Der eingeprägte Kriegsgelust wirkte

inzwischen so viel, daß die öffentlichen Ergötzlichkeiten und Volksspiele noch immer ein kriegerisches Ansehen behielten. Es fehlte ihnen an geselligen Unterhaltungen bei ihren Gesellschaften und Zusammenkünften. Man wußte nichts von öffentlichen Schauspielen, von Ballen und solchen Spielen, welche die Zeit auf eine angenehme Art vertreiben. Daher bestanden ihre öffentlichen Lustbarkeiten mehrentheils in Scheibens oder Bogenschießen mit Bogen und Pfeilen, oder Rembrüsten. Je mehr sich aber die Sitten verfeinerten, je mehr fiel auch der Geschmack an solchen Spielen.

Nun nähete der Zeitpunkt heran, daß alles, was zum ehelichen Bürgerstande gehörte, in Gilden und Zünften verfaßt seyn wollte. Vom Kaufmann bis zum geringsten Handwerker, vom Bierbrauer bis zum Müller, Lehmrentierer und Schornsteinfeger, rang man nach Gildprivilegien. Diese Sucht ergriff endlich auch die Liebhaber vom Scheiben- und Bogenschießen. Sie erhielten ihren Zweck; sie errichteten Schützengesellschaften, und machten Junftsätze, die sich zum Theil bis auf unsere Zeiten erhalten haben.

Wo ist eine öffentliche nützliche Anstalt, die nicht durch die Länge der Zeit dem Mißbrauch unterworfen gewesen wäre? — Diesen Satz bestätigt auch die Geschichte der Schützengesellschaften.

Nachdem nemlich das Schicksal vererbsunden; nachdem jene Staats-

verfassung, in welcher die Schützen-
gesellschaften ihr Daseyn erhalten hat-
ten, ganz umgeschaffen worden, nach-
dem der stehende Soldat errichtet
ist und eine ganz andere Landesver-
theidigung statt gefunden hat; —
sind die privilegiirten Schützenge-
sellschaften so überflüssig, als die
ehemaligen Turniere, die öffentlichen
Stechspiele und Balgereien.

Selten mögte wohl der Fall kom-
men, daß in einer großen stark bevöl-
kerten Festung die Bürgerschaft genö-
thiget seyn mögte, die Wälle und
Mauern mit dem Schießgewehr zu
besteigen, und die Stadt wider den be-
lagernden Feind zu vertheidigen. Und
dies ist allenfalls die einzige Ausnah-
me, welche ich bei meiner Behauptung
zulassen kan. Bei allen übrigen Städ-
ten, Flecken und Dörfern sind die
Schützengesellschaften ganz über-
flüssig; mehrentheils schädlich; —
zwar nicht immer im gleichen Maas
verderblich; aber doch immer schäd-
lich.

Geht der Inhalt der Schützenpri-
vilegien dahin, daß einer Gesellschaft
von der Obrigkeit die Erlaubniß ge-
geben wird, des Jahrs einen oder
zwei Tage sich an einem öffentlichen
Platz, wo Niemanden Schaden
dadurch zugesügt wird, mit dem
Schießen zu belustigen; enthält ein
solches Privilegium Gesetze, welche
auf Ordnung, Ruhe und Mäßigkeit
abzielen; ist dabei aller Zwang ver-
boten, andere Mitbürger, welche kei-
nen Geschmack an dieser Art Spie-

len finden, zu zwingen, daran Theil
zu nehmen; wird von der Obrigkeit
dafür gesorgt, daß die Gewinne, und
aller übrige Aufwand hierbei nicht
übertrieben werde; — wer wolte
eine solche Anstalt tadeln?

Man betrachte aber nur die Schütz-
zenprivilegien, wie sie gewöhnlich
sind: — wie sehr weichen sie von
diesem Bilde ab! — Erschröcken muß
man über den Mißbrauch der unter
dem Schutze solcher Privilegien began-
gen wird.

Damit ein Jeder einsehen möge,
daß ich die Sache nicht übertreibe,
will ich nur die Schützengesell-
schaft in meiner Vaterstadt Qued-
linburg beschreiben. Wie viele ähni-
liche wird man nicht, besonders in den
Reichsstädten, antreffen!

Ein Hauptgesetz in dem Quedlin-
burgischen Schützenprivilegium ist die-
ses, daß ein jeder junger Bürger, der
im vorigen Jahre das Bürgerrecht
gewonnen hat, durchaus verbunden
ist, wenigstens dreimal zu dem Pros-
beschießen zu kommen und mit zu schieß-
sen. Will, oder kan er nicht: so muß
er dafür 1 Rthlr. 8 gr. an die Schütz-
zenkasse bezahlen.

Ein jeder junger Bürger ist ferner
verbunden, bei den öffentlichen Aus-
und Einzügen der Schützen zum so-
lennen Schießen, mit Ober- und
Untergewehr zu erscheinen; nicht
nur zu erscheinen, und zu paradiern,
sondern auch wirklich mit zu schieß-
sen. In den vorigen Zeiten konte
ihn keine Geldstrafe davon befreien.

In den jetzigen Zeiten läßt man sich den Einsatz zum Scheiben- und Bogenschießen von ihm zur Kasse erlegen, und zieht überdem noch wenigstens Linen Rthlr. Strafe, wegen des unterlassenen Aus- und Einzuges zur Kasse. Also ist ein jeder Bürger verbunden an dieser Lustbarkeit Theil zu nehmen; oder seine Weigerung mit Gelde zu büßen. Man hat wohl gar Versuche gemacht, charakterisirte Personen, Gelehrte, und Candidaten der Rechte zu diesen Aufzügen und Witschießen durch Processse zu zwingen. Kaum, daß solche Personen sich, mit einzigem Verlust von Kosten, dieses Joch haben vom Halse schütteln können.

Das zweite Gesetz, über dessen Härte meine Leser urtheilen sollen, ist dieses: daß alle Jahr ein neuer Oberschützenmeister aus der Bürgerschaft erwählt wird, und ein Jeder, den diese Wahl trifft, solches Amt annehmen, oder 8 Rthlr. Strafe zur Schützenkasse erlegen muß. Das Oberschützenmeisteramt besteht darin, daß er das ganze Jahr hindurch, bei 10 Rthlr. Strafe, bei allen Zusammenkünften der Schützenbrüder zugegen seyn, die vorkommenden Handel, nach Vorschrift der Gildebrieife, schießen; bei jedesmaligen öffentlichen Aus- und Einzügen mit einem Sponton und Degen die Schützengesellschaft, — welche paarweise folgt mit Ober- und Untergewehr, Fahnen, Trommeln und Musikanten, begleitet von einem Duzend Kindern, mit breiten Ordensbändern

und vielen silbernen Schildern geschmückt, so die silbernen Gewinnste und einige kleine Fahnen tragen, und mit einem Wanne, der einen hölzernen Vogel in der Gestalt eines Adlers, aber so buntscheckigt angemalt und vergoldet, wie ein Weihnachtspüppgen; oder eine Scheibe trägt; — aufführen, und sonst noch verschiedene Geschäfte besorgen muß, bei welchen er selbst leicht in gewisse, in den Artikelsbrieifen gesetzte Strafe verfallen kan. Die wichtigste Obliegenheit eines neuen Oberschützenmeisters besteht endlich darin, daß er wenigstens einmal der ganzen Schützengesellschaft und den Herren Deputirten einen festlichen Schmauß geben muß, der, nach jetzigen Sitten nicht wohl unter 50 Rthlr. ausgerichtet werden kan.

Um sich einen vollständigen Begriff von den Geschäften des Oberschützenmeisters zu machen, muß man wissen, daß, nach Vorschrift der Gildebrieife von Ostern an bis zum Ausgang des Augusts, die Schützengesellschaft wöchentlich 1 oder 2 Tage zusammen kommt, um zur Probe zu schießen; und daß die lekttern 4 bis 6 Wochen fast täglich geschossen wird. An allen diesen Schießtagen muß der Oberschützenmeister auf dem Schießplatz seyn. Es kommen auch wohl außerordentliche Veranlassungen zur Zusammenkunft, wo etwas beschlossen und beredet werden soll. Vom Ausgang des Augusts bis zum Anfang des Octobers hat er einige Ruhe. Nach dem 16^{ten} Oct. wird wiederum zur Wahl

eines neuen Schützenmeisters geschritten. Dieses patriotische Geschäft, die Abnahme der Schützenrechnung; die nöthigen Baue und Reparaturen der Vogelstange, und dergleichen; die oft vorkommende Streitigkeiten und Prozesse der Gesellschaft mit Fremden, oder der Mitglieder unter einander; dieses alles erfordert manche außerordentliche Zusammenkunft.

Wer siehet nicht sogleich, daß ein Kaufmann, Handwerksmann, Künstler, und überhaupt ein jeder Bürger, der durch bürgerliche Geschäfte sich ernähren muß, seiner Nahrung und Gewerbe, durch die beständige Versäumniß einen mächtigen Stoß giebt, wenn er dieses Oberschützenmeisteramt annimmt. Ich will noch nicht einmal der vielen Kosten und Zehrungen außer seinem Hause gedenken, welche mit den öftern Zusammenkünften verbunden sind, und die einen Anfänger besonders sehr entkräften. Daher würde kein Vernünftiger dieses Ehrenamt freiwillig annehmen, wenn ihn nicht die schwere Hand der Obrigkeit, durch harte Strafen und Drohungen nöthigte, solches zu übernehmen.

Ehemals war nur eine Strafe von 3 Rthlrn. auf die Verweigerung dieses Amtes gesetzt. Diese Contribution gab ein junger Bürger geru-

Daher konnte die löbliche Schützen-gesellschaft in vielen Jahren keinen Oberschützenmeister bekommen. Die hiesige Schützengesellschaft wußte sich aber des Zeitpunkts recht arglistig zu bedienen, daß die Höchstselige Durchlauchtigste Aebtissin Maria Elisabeth, aus dem Hause Holstein, im Jahre 1718, als sie eben zur abtheilichen Würde gelangt war, und ihre neuen Rätze noch zu wenig Kenntniß von den hiesigen Angelegenheiten hatten, in einem besondern Gnadenbriefe die Strafe der 3 Rthlr. zum Besten der Schützenkasse, bis auf 8 Rthlr. erhöheten. Das waren eiserne Haken zwischen die Ruthen geflochten, mit welchen die Schützengesellschaft ihre Mitbürger zu geißeln schon vorhin privilegiert war. — Aber doch noch nicht grausam genug! Man ging noch weiter.

Die erhöheten Strafe der 8 Rthlr. hatte zwar die Wirkung, daß die Schützengesellschaft nunmehr eine mehr als zwiefach verdoppelte Contribution, unter dem Titel einer Oberschützenmeisterwahl, unter die Bürgerschaft ausschreiben konnte. Allein einen Oberschützenmeister erhielt die Schützengesellschaft dennoch nicht. Denn ein jeder erlegte lieber die gnädigst verordneten 8 Rthlr. Strafe, als daß er das Amt selbst hätte annehmen sollen.

Der Schluß folgt künftig.

Hannoverisches Magazin.

62tes Stück.

Montag, den 2ten August 1784.

Ueber einige besondere und schädliche Rechte und Gewohnheiten. (Schluß.)

Willig hätten die Oberen daraus abnehmen sollen, daß es nun Zeit sey, die Härte des Gesetzes zu mildern. Sie hätten einsehen müssen, daß das Amt des Oberschützenmeisters zu drückend und zu lästig für die Bürgerschaft sey. Allein, die bisherige Erfahrung hatte gerade die entgegengesetzte Wirkung. Es ward befohlen, daß in jedem Jahre nur acht zum Schützenmeisteramt erwählte Personen das Recht haben sollten, sich mit 8 Rthlr. loszukaufen; der neunte Mann aber sollte durchaus verbunden seyn, das Amt anzunehmen. Also ist die Schützengesellschaft jetzt berechtigt, alle Jahr 64 Rthlr. unter dem Titel des Oberschützenmeisters als einen Beitrag zur Schießklasse, unter der Bürgerschaft auszuschreiben. Sehr selten ist der Fall, daß der vierte oder fünfte Mann, weil er die Lasten dieses Amtes nicht kennt, oder weil ihm das Spiel gefällt, die Wahl annimmt, und denn zum Leidwesen der Schützengesellschaft, die Einnahme sich etwas vermindert.

Außer dem, daß alle jungen Bürger im ersten Jahre gezwungen sind, mitzuschießen, sind auch alle Gilden und Handwerker verbunden, nach ihrer Größe einen oder mehrere Schützen jährlich zum Schießen zu stellen.

Was beweiset nun dieser Zwang, diese unerhörte Härte anders, als daß die Gesetze ein Spiel, eine Lustbarkeit begünstigen wollen, das nicht mehr dem Geschmack und der Denkungsart unserer Zeiten angemessen ist? — Wäre das Scheibenschießen ein allgemein geliebtes Spiel: so würden Gesetze nöthig seyn, um der Spielsucht Einhalt zu thun.

Wie würde man lachen, wenn eine hochweise Policiei ein Gesetz geben wolte, daß alle jungen Bürger und einige Abgeordnete von allen Gilden und Handwerkern den ganzen Sommer hindurch wöchentlich wenigstens ein oder zweimal an einem gewissen Ort zusammen kommen sollten, um Karten zu spielen oder Kegel zu schießen; wenn sie dabei verordnete, daß nicht geringer, als um 4 gr. Lins

satz gespielt werden solle; aber erhöhen könne man das Spiel so hoch als man wolle; wenn sie dabei festsetzte, daß alle Jahr ein Oberkärtenmeister oder Oberregelmeister aus der Bürgerschaft erwählt werden sollte; wenn sie befehlen wolte, daß ein Jeder der dieses Ehrenamt verbiten würde, 8 Rthlr. Strafe zur Spielkasse erlegen müßte; wenn sie mehrere solcher Zwangsgesetze hinzufügen wolte, als etwa in den Schützenprivilegien gelesen werden! — Ist das Scheibenschießen in den jetzigen Zeiten wohl um ein Haar wichtiger, als das Karten- und Regelspiel? — Meine Leser mögen selbst urtheilen!

Nun haben wir noch ein Türkenschießen in Quedlinburg; eine wahre Merkwürdigkeit des 18ten Jahrhunderts! Ein Muselmann, und ein Königl. Preussischer Officier, beide fast in Lebensgröße, sind zu Pferde auf ein großes Brett gemalt, welches auf einem kleinen Wagen befestigt ist. Der Türke ist in der Stellung, daß er auf der Flucht dem ihm nachsehenden Officier noch einen Hieb mit dem Säbel versetzen will; der Officier kommt ihm aber durch einen Pistolenschuß zuvor. Dem flüchtigen Muselmann ist ein rothes Herz oder eine Scheibe auf die Brust gemahlt. Dies ist das Ziel, nach welchem geschossen wird, indem das Brett hinter einem Busch langsam hervorgezogen, nach erhaltenem Schuß aber geschwind wieder dahinter geschoben wird. — Der Einfall ist unstreitig so alt, als das

Formular des Kirchengebets, in welchem man wider den Türken und Pabst betete. Aber wie passen diese Begriffe auf die jetzigen Zeiten? Wie kan ein solches Spiel jetzt von der Obrigkeit den Bürgern aufgedrungen werden? Wie können Männer von Einsicht und Geschmack diese Poffen, ohne Widerwillen, mitmachen? In den ältesten Zeiten mahlte man hinter den fliehenden Türken einen Unger mit einer aufgespannten Pistole. Vielleicht war dieser Gedanke noch erträglicher, als der, mit einem preussischen Officier.

Von diesem Türkenschießen wird man leicht auf den Wiß schließen können, der in der mit Devisen und Sinnbildern bemahlten Scheibe herrscht. Ich trage Bedenken, meinen Lesern mit der Erzählung derselben beschwerlich zu fallen. Es sind noch weit wichtigere Dinge, die ich von der privilegierten hiesigen Schützengesellschaft zu sagen habe. Ich will nemlich einen authentischen Auszug von der jährlichen Einnahme derselben dem Publikum vor Augen legen, damit man mit einem Blick übersehen kan, wie ausschweifend groß die Summe Geldes ist, welche allhier verschossen und verschmauset wird.

1) Ich will nur 15 Tage Probeshießen auf dem Walle annehmen. In manchem Jahre sind über 20 Tage geschossen. Nur 15 Schützen will ich auf einen jeden solchen Tag rechnen. Zur Ehre meines Vaterlandes muß ich sagen, daß sonst

50. 60. und mehrere Schützen an solchen Tagen gewesen sind; daß sie sich aber in dem letzten Jahrzehend bis auf 20. 24. oder 16 Mann vermindert haben. Es sollen hiervon $\frac{1}{3}$ mit 8 gr., $\frac{1}{3}$ mit 6 gr. und $\frac{1}{3}$ mit 4 gr. einsetzen. Dies macht auf jeden Schießtag 3 Rthlr. 18 gr. und zusammen 56 Rthlr. 6 gr.

2) Sechs Tage zum Probeschießen auf dem großen Schießplatze, der Kleers genannt; nach dem gelindesten Anschläge rechne ich nur 30 Schützen. Diese setzen alle Tage nach obigem Verhältniß, zum Gewinnst 7 Rthlr. 12 gr. Das macht zusammen — — 45 Rthlr. — gr.

3) Beim solennen Freischießen sind ehemals 200 und mehrere Schützen gewesen. Jetzt 70. bis 80. Wir wollen aber nur 60 Schützen annehmen. Hiervon setzen 30 Mann zum Einsatz 3 Rthlr.; 20 Mann zu eben dieser Absicht 2 Rthlr.; 10 Mann aber den gesetzmäßigen Einsatz mit 1 Rthlr. Dies macht insgesamte — 140 Rthlr. — gr.

4) Das Türkenschießen ist noch nie unter 60 Mann besetzt gewesen. Hiervon ist der Einsatz 8 gr. Also beträgt hiervon die Einnahme — — 20 Rthlr. — gr.

5) An eben diesem Tage wird zugleich nach einer Scheibe geschossen. Gewöhnlich 60 Schützen, und der Einsatz zu 8, 6 und 4 gr. Dies kan nicht wohl betragen unter — — — — 16 Rthlr. 16 gr.

6) Ehe die Schützen mit dem sogenannten Frohsischen Freischießen den Beschluß machen, wird noch auf 3 Wochen, zwar nicht täglich, aber doch einen um den andern Tag, geschossen. Ich will, um die Rechnung so niedrig als möglich zu machen, nur 12 Tage annehmen, und, nach obigem Verhältniß die Mannschaft und den Einsatz bestimmen. Dies macht gerade — — 200 Rthlr. — gr.

7) Das Frohsische Freischießen macht den Beschluß, und ist zahlreicher, als die gewöhnlichen. Ich rechne aber nur 60 Mann, und den Einsatz zu 1 Rthlr. 12 gr. Dies macht — — — — 90 Rthlr. — gr.

8) Das feierliche Vogelschießen ist auf 80 Mann zum wenigsten zu schätzen. Ehemals waren es 150 bis 200 Schützen. Der Einsatz zu 1 Rthlr. macht — — 80 Rthlr. — gr.

Summe von dieser Seite 567 Rthlr. 22 gr.

Summe von voriger Seite 567 Rthlr. 22 gr.

- 9) Die gewöhnlichen und gewissen Geschenke von der Durchlauchtigsten Leibfräulein, dem hohen Kapitel, Magistrat und andern Collegien betragen — — 42 Rthlr. — gr.
- 10) Die Parchentgelder, oder die Geschenke zu den Gewinnsten beim Probeschießen machen — — 21 Rthlr. — gr.
- 11) Von der Wahl des Oberschützenmeisters kommen jährlich ein — — — — 64 Rthlr. — gr.
- 12) Die Pächte von den Spiel-Buden und Vicenar-Kienhändlern, die zur Schießzeit auf den Schießplätzen feil haben, sind nicht alle Jahr gleich. Ich thue der Sache aber nicht zu viel, wenn ich sie anschlage zu — — 40 Rthlr. — gr.
- 13) Die ungewissen Einkünfte fürs Aus- und Einziehen der jungen Bürger, welche diesen Ehrenzug verbitzen, und die in den gnädigsten Gildbriefen gesetzte Strafe erleiden, können, ein Jahr ins andere gerechnet, geschätzt werden zu — — — — 40 Rthlr. — gr.
- 14) Am Zeitgelde der ordentlichen Schützenbrüder, inzuleichen von Gilden und Handwerkern, die zu klein sind einer Schützen zu stellen, und daher auf $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Mann im Geld gesetzt sind, und endlich an Strafgeleiden, nach den Gildbriefen, mögte zum wenigsten einkommen — — — — 15 Rthlr. — gr.

Das wäre denn eine baare Summe von 869 Rthlr. 22 gr.

welche alle Jahr in Quedlinburg, nach der Vorschrift der Obrigkeit ver-schossen wird. Und doch bin ich mit meiner Rechnung noch nicht zum Schluß.

Zuförderst ist der Schmauß des neuen Schützenmeisters noch nicht darunter begriffen; eine Ausgabe, die wichtig ist, und in keinem Jahre wegzfällt. Ferner ist weder das Pulver und Blei, das verschossen wird, noch die Raketen und Schwärmer, die des Abends der öffentlichen Schießtage, zum Lustwerk in die Luft fliegen; noch die außerordentliche Zehrung der

Schützen an den östern Schießtagen, noch die große Versäumnis der Schützen, welche Künstler und Handwerker sind, und dergleichen mehr, in Anschlag gebracht. Man rechne dieses alles so geringe und mäßig, als man will; solte nicht dennoch hierdurch jene Summe weit über

Eintrausend Rthlr. erhöht werden? —

Endlich noch ein Wörtgen von dem verderblichen Einfluß, den solche öffentlich begünstigte oder vielmehr anbefohlene anhaltende Schwär-

mercien

meeren auf die Denkungsart und Sitten der Bürger haben!

Der junge Bürger, der den festen Vorsatz gefaßt hat, durch Fleiß und Arbeitsamkeit sich glücklich zu machen, und dem Staate nützlich zu seyn; dieser findet gerade in dem ersten Jahre seines Hauswesens die größten Hindernisse und Versäumnisse; solche Versäumnisse, die seinen ganzen Nahrungstand zerrütten können. Er findet zugleich einen fast unwiderstehlichen Reiz, ein Schüße von Profession, und zugleich ein Müßiggänger zu werden. Das Spazierengehen, die scherzhaften und munteren Gespräche in Gesellschaften und die Schwärmerien schmecken ihm besser, als saure Arbeit und Nahrungsorgen. Ein silberner Becher, ein blanker Löffel, die er im Anfange, durch irgend einen Zufall gewinnt, erwecken in ihm die Begierde, mehrere Stücke von der Art zu gewinnen. So wird unvermerkt die Lustbarkeit des Schießens bei ihm zur Leidenschaft. Und wie viele traurige Beispiele hat man nicht vor Augen, daß, durch diese Veranlassung, gute fleißige Bürger von ihrer anfänglichen Frugalität und Arbeitsamkeit zurück getreten und in kurzem ganz arm geworden sind?

Wie hausälterisch und sorgfältig berechnete man nicht die Tage, welche durch die Abschaffung unnützer Feste dem Bürger zur Arbeit geschenkt wurden. Warum denkt man nicht auch so bei den vielen Ver-

säumnißtagen, welche die Schützenprivilegien der Bürgerschaft geben? Solche Schießtage sind noch schädlicher, als wie Festtage. —

Oder fehlt es uns etwa an Gelegenheit, eine solche starke Summe Geldes, edler, wohlthätiger, und nützlischer anzuwenden? — Ich höre doch täglich bittere Klagen, daß die Anzahl der reichen und wohlhabenden Bürger immer geringer werde; daß die Nahrung in allen Ständen in Verfall gerathe; daß die Beiträge zu unserer Armenkasse sich so vermindern, daß man kaum im Stande ist, so viele Armen auszuheilen als nöthig sind, und das kaum abgeschaffte Straßenbetreten zu verhindern; daß es uns noch an einem, bei einer guten Polizei unentbehrlichen Bedürfniß, an einem Verpflegungs Hause für die Armen, und an einem öffentlichen Arbeitshause für muthwillige Müßiggänger und Taugenichts — und an vielen andern Stücken ermangele!

Wie würde die Nachwelt das Andenken eines edlen Mannes, eines Patriotens, segnen, der mit Ernst die Hand anlegte, die Bürgerschaft von dem eisernen Joche der Schützenprivilegien zu befreien! Noch mehr aber, wenn er es dahin einleitete, daß ein Theil, der durch die übertriebenen Lustbarkeiten des Schießens verschwendeten Summen Geldes zur Anlage eines Arbeitshauses, oder einer andern nützlichen Anstalt verwendet werden müßte!

Am Herr J. A. g. zu H. v. über Sterbethalergesellschaften.

So wohlgemeint Ihr Aufsatz im 38^{ten} und 39^{ten} St. des Hannover. Magazins über jehige Trauerpfehlung: Denkthaler: und Sterbethalergesellschaften zu seyn scheint, so viel unrichtiges habe ich darin bemerkt. Um die Dauer solcher Institute verdächtig zu machen und ihren Untergang mit vieler Gewißheit zu prophezeien, bringen Sie bloß auf einen Schein das zarteste Kindes Alter mit in Rechnung. Da Ihr Aufsatz öffentlich erscheinen und gegründete Wahrheit enthalten sollte, so hätten Sie billig dieses Hauptumstandes wegen genauere Erkundigung einzuziehen müssen. Ich kan Sie versichern, daß in allen mir bekanten Instituten (bei sieben derselben bin ich selbst interressirt,) kein Mitglied unter 16 Jahren zugelassen wird, und von der Stift: Hildesheimischen Sterbethalergesellschaft kan ich Ihnen beweisen, daß in der 1^{ten} Classe von 150 Mitgliedern, nur 9 unter 30 Jahren sind. Durch Kinder also, die noch so manchen tödtenden Krankheiten unterworfen sind, werden die Sterbefälle in dieser und allen ähnlichen Classen nicht vermehret. Und wie sehr wird die Anzahl der jährlich Sterbenden verringert, wenn ich Ihren 2^{ten} Satz annehme, daß im 40^{ten} Lebensjahr von 55 Personen nur eine stirbt, macht von 110 Personen jährlich zwei. Bei Errichtung der Stift: Hildesheimischen Sterbethalergesellschaft aber sind, nach Anleitung der bekanteste Mor: talitätstabellen einsichtsvoller Männer, z. E. eines Süssmichs und Enlers,

(diese haben Sie gar nicht erwähnt,) im Durchschnitt von 100 jährlich 3 gerechnet, mithin von 400 im Durchschnitt 12. Im ganzen ist diese Sterblichkeitsberechnung, so weit menschliche Wahrscheinlichkeit reicht, richtig, obgleich bei grassirenden Krankheiten in einem Jahre mehr Personen sterben können, dagegen in gesunden Jahren auch weniger aus der Welt gehen. Ihre Tabelle und Berechnung macht also die Dauer solcher Institute noch nicht im geringsten zweifelhaft. Doch, Sie führen einen andern und in der That wichtigern Umstand an, der den endlichen Untergang solcher Institute befürchten ließe, nemlich: daß die Zahl der abgehenden Interessenten durch neu hinzukommende schwerlich würde ersetzt werden. Ihren ersten Grund dieser Vermuthung fanden Sie dadurch gehoben, daß viele dergleichen Gesellschaften beizutreten, dadurch sich würden abschrecken lassen, weil einer so lange leben könne, daß er, um seinen Erben 400 Rthlr. zu versichern, 500, 600 und mehrere Rthlr. einsehen werde, diesen Grund jener schwachen Vermuthung fanden sie dadurch gehoben, daß ein Mitglied der Stift: Hildesheimischen Sterbethalergesellschaft, wenn es für seine Person 400 Rthlr. beigetragen hat, solche in einer Summe wieder bekommt, welche alsdenn wie ein Sterbefall aufgebracht wird. Und ich halte mich auch noch immer überzeugt, daß dieses ein Mittel ist, um der Vermehrung der Sterbefälle in den folgenden

den Jahren vorzubauen: denn das wäre doch wohl billig, daß der, welcher 400 Rthlr. beigetragen hätte, alsdenn aufhörte, und dessen Erben auf seinen Todesfall den Sterbethaler erhielten. Alsdenn aber könnten in den folgenden Jahren sowohl von denen, die noch beitragen, als auch von denen, die schon ihre 400 Rthlr. beigetragen haben, einige zugleich sterben, folglich die Sterbefälle vermehren. Dieses aber ist nicht so leicht möglich, wenn die 400 Rthlr. sogleich ausbezahlt und als ein wirklicher Sterbefall aufgebracht würden, dessen Stelle aber mit einem neuen constitutionmäßigen Mitgliede ausgefüllt wird; gesetzt auch, daß dieser nicht leicht mögliche Fall einmal eintreten sollte, da in einem Jahre außer den wirklichen, noch ein fingirter Sterbefall aufgebracht werden müßte. Um jedoch das Publikum glaubend zu machen, daß auch dieser Umstand die Todesfälle vermehren, und diejenigen abschrecken würde, die vielleicht noch Lust haben mögten, einem solchen Institute beizutreten, leisten Sie, indem Sie sich selbst zum Beispiel nehmen, aus §. 11. des Plans her: ich soll sogar gewiß seyn, daß wenn ich so glücklich bin, noch die Bezahlung des 400^{ten} Rthlrs. zu erleben, ich alle 400 Rthlr. zurück erhalte, und wieder in die Möglichkeit gesetzt werde, für wenige Rthlr. den Sterbethaler für die Meinigen zu erhalten. Das erste ist wahr und bleibet festgesetzt, von dem letztern aber steht kein Wort weder in §. 11., noch im ganzen übrigen Plan, vielmehr

kan ein jeder vernünftiger Mensch daraus, daß kein Mitglied über 65 Jahr aufgenommen wird, schließen, daß dieses ganz unnützlich sey, wie ich bald nachher zeigen werde. Haben nun die 400 Interessenten, welche alle den Plan in Händen haben, bei Lesung jenes Schlusses in Ihrem Aufsatz den Plan nachgesehen, so werden sie gewiß alle die Köpfe geschüttelt und einer zu dem andern gesagt haben: das ist schon wieder nicht. — Ja im ersten Abertissement, welches gleichfalls ein jeder Interessent besitzt, heißt es ausdrücklich in der Erklärung über §. 11., daß derjenige, der bei Bezeiten die 400 Rthlr. bekommt, von der Zeit an, (in Ansehung der Gesellschaft,) für todt angesehen wird, und nach dem Expectantenplan kan ein Mann der 60 Jahre und eine Frau die 55 Jahre zurückgelegt hat, nicht mehr als Mitglied der Gesellschaft aufgenommen werden. Derjenige aber der so glücklich ist, es zu erleben, daß er für seine Person 400 Rthlr. beigetragen hat, ist gewiß weit über jene Jahre hinaus, und nahe am goldnen Alter. Um dieses auch den Schwachen begreiflich zu machen, nehme ich Ihre eigene Hypothese an, aus welcher Sie die traurige Folge herleiten, daß nach circa 30 Jahren, ein jeder alsdenn noch lebende Interessent den versprochenen vollen Sterbethaler zu fordern hat. Jeder in ein und eben demselben Jahre? Selbst der in dem Jahre erst neu hinzugekommene Interessent? Ja alle zuverlässig alle. — Sie nehmen an, daß ein Jahr gegen das andere gerechnet, jährlich von 33, nur einer stirbt, das betrüge von 400 jährlich 12 $\frac{2}{3}$.

Den Bruch fahren gelassen, lassen Sie uns die gerade Zahl 12 sehen, folglich bezahlt ein Mitglied der 1^{ten} Classe jährlich 8 Rthlr., der 2^{ten} Classe 12 Rthlr., der 3^{ten} Classe 16 Rthlr., der 4^{ten} Classe 20 Rthlr. und der 5^{ten} Classe 25 Rthlr. Wenn man nun von einer jeden Classe ungefähr die Mitte der Jahre, (ein gegen den andern gerechnet,) annimt, z. E. in der 1^{ten} 36, in der 2^{ten} 48, in der 3^{ten} 53, in der 4^{ten} 57, und

und in der 5^{ten} 63 Jahre, so muß ein Mitglied, das die glückliche Zeit erleben soll, noch bei Lebzeiten seine beigetragene 400 Rthlr. wieder heraus zu bekommen, in der 1^{ten} Classe noch 50 Jahr, in der 2^{ten} noch 32, in der 3^{ten} 25, in der 4^{ten} 20, und in der 5^{ten} Classe noch 16 Jahr leben, alsdenn ist das Mitglied der 1^{ten} Classe 86, der 2^{ten} 81, der 3^{ten} 78, der 4^{ten} 77, der 5^{ten} 79 Jahr alt. Wahrlich ein patriarchalisches Alter? Aber nun beantworten Sie bei jeder Classe die Frage, wie mancher von dieser an sich kleinen Anzahl wird so glücklich seyn, ein solches Alter zu erreichen? und wie ganz unmbglich ist es daher, daß alle Interessenten in einem Jahre ihre 400 Rthlr. zu fordern haben? Denn wenn ja höchstens 1 oder 2 Mitglieder von den 24 Mitgliedern der 5^{ten} Classe nach 16 Jahren solches erleben, so müssen die in der 4^{ten} noch 4 Jahre, in der 3^{ten} noch 9 Jahre, in der 2^{ten} noch 17 Jahre, und in der 1^{ten} noch 24 Jahre länger leben, ehe sie ihre 400 Rthlr. zu fordern haben, und so gehet es durch alle Classen und durch alle Jahre fort, bald fällt nicht der Postwagen um, sondern der Passagier vom Postwagen herunter, vergißt das Aufstehen, und ein anderer nimmt seine Stelle ein. Und wie noch unmbglich kan der in dem Jahre erst neu hinzugekommene Interessent seine 400 Rthlr. zu fordern haben? oder es müßten in dem Jahre alle 399 Mitglieder sterben, und er nur allein übrig bleiben, und doch gebet dieses bei einem Interessenten der 1^{ten} Classe gar nicht an, weil der nur erst 399 Gulden beigetragen hätte, zugeschwäge, daß der Postwagen nicht so lange halten, sondern auf der halben Station zerbrechen würde, d. i. wenn nur in einem Jahre 50 Interessenten ihre 400 Rthlr. zu fordern hätten, und von den übrigen noch 10 stürben, so würde in dem Augenblick das Institut scheitern, und alle noch übrigen Interessenten zu Ruße davon laufen, weil keiner Hoffnung hätte, auch nur den letzten Beitrag zu retten. Was mich aber beruhiget ist dieses: so wenig nach 20, 30, 40, 50 Jahren alle 400 Interessenten in einem Jahre sterben werden, so wenig wer-

den nach eben so viel Jahren 20 Interessenten zugleich vorhanden seyn, die 400 Rthlr. beigetragen, und also auch zu fordern haben. Denn unser Postwagen nach 5 Stationen, nur sehr selten fährt ein Passagier bis an die letzte, sondern auf jeder steigt ein oder anderer ab, und es lauren schon andere die wieder mit fahren, und darauf kommt alles an, daß der Wagen niemals leer fährt. Ich will daher das fatale Glückspiel nicht berühren. (O müßten Sie doch gegen diese wie gegen die Sterbekassen schreiben, aber nicht nur dagegen schreiben, sondern auch im Stande seyn, sie abzuwickeln und auszurotten? Jeder Patriot würde sie dankend ehren.) Ich will nur noch mit wenigem bemerken, daß es unserer Stift-Hildesheimischen Sterbethealeresellschaft an Rekruten nicht fehlen kan, noch fehlen wird. Freilich, ohne Prämie würde es gar bald daran fehlen, aber haben Sie nicht S. 4. unfers Plans die Ankündigung getunden, daß, sobald 100 Expectanten seyn würden, für diese eine Prämienkasse sollte erbnet werden? Dieses ist mit dem 1^{ten} Mai d. J. geschehen, und es sind jetzt schon an 170 Interessenten, so, daß die Prämie auf den Todesfall eines Expectanten bis an 140 Rthlr. beträgt. Der Plan dieser Prämienkasse wird einen jeden, der nicht muthwillig ungläubig ist, überzeugen, daß es an Rekruten auch in Zukunft nicht fehlen wird, wenn es anders, woran ich nicht zweifle, auch nach uns noch Menschen giebt, die es sich zur Pflicht machen, redlich und so viel möglich für die übrigen zu sorgen, und auch edelthunende Menschen, die solche wohlthätige Institute durch ihren Beitrag unterstützen und befördern helfen. Und ohne hin läßt es sich doch wohl vermuten, daß es j. E. 600 Interessenten, die an so vielen Orten umher wohnen, nicht schwer fallen wird, durch ihre Aufmunterung jährlich 8, 10 bis 12 Rekruten zu liefern.

Ihre noch übrigen Zweifel wegen Bestandbarkeit der jetzigen Sterbethealer-Institute, in specie der Stift-Hildesheimischen Sterbethealeresellschaft, lassen sich endlich aus dem vorhergehenden beantworten.

Hildesheim.

J. A. Beyer.

Hannoverisches Magazin.

66tes Stück.

Montag, den 16^{ten} August 1784.

Von der weiblichen Vormundschaft in Sachsen.

Eine Fortsetzung der im 62^{ten} Stück des Hannov. Magazins abgebrochenen Abhandlung, von einigen besondern und schädlichen Rechten und Gewohnheiten.

Nach sächsischen Gesetzen ist das Frauenzimmer einer ewigen Vormundschaft unterworfen. Ein sächsisches Frauenzimmer kan, ohne einen solchen Vormund, weder vor Gericht erscheinen, noch irgend ein Geschäft von Wichtigkeit unternehmen.

Die Glosse zum 47^{ten} Artikel des 1^{ten} Buchs im Sachsenspiegel giebt dreierlei Ursachen an, welche den Gesetzgeber zu dieser Verordnung bewogen hätten. Die erste soll diese seyn: weil man Frauenpersonen von dem, was sie vor Gericht reden und handeln, nicht überführen, oder überzeugen könne.

Der Verfasser erklärt sich hier nicht deutlich, ob er das andere Geschlecht so schwach vom Gedächtniß halte, daß ein Frauenzimmer nach einiger Zeit nicht mehr wisse, was es geredt und gethan habe? — oder ob er demselben so viel Wankelmuth, Tücke des Herzens, und Arglist zutraue, daß es

vorsätzlich dasjenige zu widerrufen pflege, was es zuvor gesagt und verhandelt hat? — Aber eines, vielleicht auch beides, hat er damit sagen wollen.

Die zweite Ursach: weil man von einem Frauenzimmer nicht so viel Einsicht und Erfahrung in den Weltthändeln und Rechten fordern könne, als zur Verhandlung gerichtlicher Angelegenheiten nöthig sey.

Die dritte Ursach: man ehre und schone das Frauenzimmer zu sehr, als daß man ihm Vorwürfe machen wolle, wenn es, — wie oft geschehe, — vor Gericht zu seinem Schaden gehandelt habe.

Dies letztere scheint ein Compliment zu seyn, welches der Glossator den Schönen seiner Zeit machen wollen. Schmeichelhaft und ehrenvoll ist es für sie, in Verbindung mit dem Vorgehenden, eben nicht, und es stehet dahin, ob sie es ihm Dank gewußt haben. Denn man hat sie in der That

nicht viel besser wie Blödsinnige, Rasende, oder Kinder behandelt; nur mit dem geringen Unterschiede, daß das Frauenzimmer die Erlaubniß hatte, sich selbst einen Vormund nach seinem Geschmack zu erwählen.

So viel ist außer Streit, daß dem Frauenzimmer in den jetzigen Zeiten, und nach den jetzigen Sitten und Verfassungen, zu nahe getreten werde, wenn man dem ganzen weiblichen Geschlechte die Fähigkeiten und Verstandskräfte absprechen wolte, die, zur Betreibung der bürgerlichen Geschäfte, es sey vor Gericht, oder außer demselben, erfordert werden.

Gleichwohl darf man nicht glauben, daß die alten Sachsen ganz und gar ohne Veranlassung und ohne allen Grund, solche Art Gesetze würden gegeben haben. So unweise handelt selbst das roheste Volk nicht. Ja sogar die Länge der Zeit, in welcher sich diese Verfassung erhalten hat, scheint sie zu rechtfertigen. Es müssen Anstöße und Begebenheiten von äußerster Wichtigkeit gewesen seyn, die so unauslöschliche Eindrücke auf die ganze Nation hinterlassen haben.

Aber dennoch ist es sehr schwer, die wahre Veranlassung zu diesem Gesetz, und die Zeit, in welcher dasselbe gegeben worden, zu erforschen. Die vorhandenen schriftlichen Urkunden schweigen ganz von diesem Gegenstande. Alle Gesetze der Deutschen bestanden in Gebräuchen und Gewohnheiten,

oder in mündlichen Befehlen und Anordnungen der Kaiser. Diese wurden vom Vater auf den Sohn, und von diesem auf Enkel und Urenkel mündlich überliefert. Mehrentheils wurden sie in Sprüchwörter und Reime gefaßt, um sie dem Gedächtniß desto leichter einzuprägen.

Es soll zwar, nach Einhard's Zeugniß, Karl der Große die Gesetze aller Nationen, die seinem Zepter unterworfen gewesen, haben aufzeichnen, und unter andern auch die Gewohnheiten der Sachsen in Schriften verfassen lassen. Allein, diese schätzbare Sammlung ist nicht bis auf unsere Zeiten gekommen.

So erzählt man auch vieles, wie sich die Ottonen um die deutsche Gesetzgebung verdient gemacht hätten. Unter andern auch wird gesagt, daß Otto der II. das Magdeburgische Weichbild habe sammeln lassen. Prüft man aber die Beweise darüber, so findet man — Fabeln.

Als man mit der Kunst zu schreiben bekannter wurde, fingen die Schöpffen zu Halle und Magdeburg an, ihre Rechtsprüche und Rechtsgewohnheiten aufzuzeichnen, um ihre Nachfolger zu belehren. Der Schöpffenstuhl zu Halle soll noch verschiedene Bücher hiers von aufzuweisen haben a). Vielleicht finden sich hierin nähere Spuren von der Einführung der weiblichen Vormundschaft.

Alle diese Schwierigkeiten haben

vers

a) Dreihaupt im 2^{ten} Theil der Beschreibung des Saalkreises. S. 478. u. f.

vermuthlich die Geschichtsforscher und Rechtsgelehrten abgeschreckt, sich auf diese Untersuchung einzulassen. Aber dennoch ist die Sache wichtig und merkwürdig. Vielleicht glückt es mir, einiges Licht über diesen dunklen Gegenstand zu verbreiten, oder wenigstens die Aufmerksamkeit der Männer, deren eigentlicher Beruf die Aufklärung der vaterländischen Geschichte ist, und die mit mehreren Hülfsmitteln versehen sind, als ich, auf diesen Umstand zu lenken.

Daß die, in der angeführten Glosse enthaltenen Gründe nicht hinreichend und befriedigend sind, darf ich wohl kaum bemerken. Denn der Sachsenpiegel ist erst im Jahr 1230 oder höchstens 1213 zum Vorschein gekommen. Er enthält zwar einen großen Theil des vaterländischen Rechts; er ist aber doch schon mit Pabsteleien und römischen Gesetzen verfälscht. Am wenigsten darf man den Glossatoren trauen. Diese schrieben zu einer Zeit, da die vaterländischen Gesetze schon fast ganz verdunkelt waren. Ihre Köpfe waren bloß mit den Grundsätzen des römischen und kanonischen Rechts angefüllt; daher suchten sie, auf eine lächerliche Weise, die deutschen Gesetze durch die römischen zu erläutern.

Ehe ich zur Untersuchung selbst schreite, muß ich den auffallenden, und mir noch zur Zeit unerklärbaren Unterschied der sächsischen und schwäbischen Gesetze, nicht nur in Aufsehung der weiblichen Vor-

mundschaft, sondern auch der eigentlichen Vormundschaft anführen.

Die Sachsen nahmen zuerst das 20^{te} und in der Folge das 21^{te} Jahr zur Volljährigkeit beider Geschlechter an. Mit dem Ende dieses Jahres endigte sich auch die Vormundschaft. Die Schwaben setzten aber das Ziel der Minderjährigkeit auf den Beschluß des 18^{ten} Jahres. Erstere waren also strenger in der Beurtheilung der, zu bürgerlichen Geschäften erforderlichen Fähigkeiten. Sie wolten durch diese Vorsicht jugendlichen Uebereilungen und solchen Verletzungen vorbeugen, die aus Mangel der Einsicht und Erfahrung entstehen könnten.

Die Schwaben und alle übrigen deutschen Völker, beurtheilten auch die Verstandskräfte des Frauenzimmers weit günstiger, als die Sachsen. So bald eine Frauensperson, außerhalb Sachsen, das 18^{te} Jahr überschritten hatte, konnte sie ohne Vormund vor Gericht erscheinen, und über ihr Vermögen nach eigener Einsicht und Willkühr schalten.

Ganz anders dachten die Sachsen. Diese glaubten, die Frauenpersonen wären so schwache Werkzeuge, denen man so wenig als den unmündigen, vernunftlosen Kindern die Verwaltung ihres Vermögens, und die Sorgfalt für ihre Wohlfahrt anvertrauen könne. Man glaubte, daß ihnen nicht anders geholfen werden könne, als wenn man sie bis an ihre

129

Grust entweder der Fürsorge ihres Ehemannes, oder einer andern Mannsperson unterwürfe. Sie hatten sogar nicht einmal die Freiheit, durch Erbverträge oder auf eine andere Weise wegen ihrer künftigen Erbschaft und zu hinterlassenden Vermögens Verordnungen zu machen.

Diese Geringschätzung des Frauenzimmers, erkennet man vorzüglich aus den sächsischen peinlichen Gesetzen. Der Todschlag wurde nemlich in den alten Zeiten nicht mit dem Tode, sondern nur mit einer Geldbuße bestraft, welche den Verwandten des Entlebten anheim fiel. Man nannte dieses das Wehrgeld. Nun wird im 45. Art. des 3. B. im Sachsenspiegel mit ausdrücklichen Worten gesagt, daß der, so eine Frauensperson tödten würde, nur die Hälfte des Wehrgeldes zu erlegen schuldig seyn solle. Also hatte ein Frauenzimmer nur die Hälfte des Werths eines Mannes im Staate.

Woher nun diese Geringschätzung des zweiten Geschlechts bei einem einzelnen deutschen Volke? — Zu welcher Zeit fing sie an? Und was war die Veranlassung dazu? —

Das Beispiel ganz ungebildeter roher Nationen, die ihre Frauen und Kinder als Sklaven behandeln, kommt hier nicht in Betrachtung. Die Sachsen machen mit den Schwaben und übrigen deutschen Völkern nur eine Nation aus. Alle diese deutschen kleinern Völkerschaften sind ei-

nerlei, und zwar zeltischen Ursprungs. Sie wohnen unter einem Himmelsstrich. In allen übrigen Stücken haben sie einerlei Gesetze, eine gleichförmige Denkungsart, eben dieselben Sitten und Gebräuche unter einander. Nur in diesem einzigen Falle weichen ihre Meinungen und Gesetze so sehr von einander ab. Dies muß eine ganz sonderbare Veranlassung gehabt haben.

In den ältesten Zeiten, — so weit nemlich die zuverlässigen Nachrichten in der Geschichte reichen, — finden wir diese Geringschätzung und Herabwürdigung des schönen Geschlechts noch nicht. Eben die Sachsen, die in der Folge das Frauenzimmer so verächtlich behandelten, setzten das größte Vertrauen in die Fähigkeiten und Größe der Seelen ihrer Schönen, daß sie dieselben an den wichtigsten Staatsgeschäften Antheil nehmen ließen, und das ganze Volk war den Gemahlinnen und Prinzessinnen Töchtern ihrer Beherrscher mit innigster Liebe, und mit der tiefsten Ehrerbietung ergeben.

Mathilde, die Gemahlin des deutschen Königs Heinrichs des I., hatte den größten Einfluß in die Regierungsgeschäfte ihres Gemahls. Das ganze Volk wußte es, und die Großen des deutschen Reichs schätzten die Klugheit, Mäßigung und Frömmigkeit dieser Fürstin so hoch, daß sie sich von ihr herrührenden Anordnungen, mit dem willigsten Gehorsam unterwarfen. Man lese die Urkunden

Heinrichs und seiner Nachfolger, der Ottonen, mit welcher Zärtlichkeit und Ehrfurcht sich diese sächsischen Regenten von ihren Gemahlinnen, Geschwistern und Müttern ausdrücken.

Adelheit, die Gemahlin des Kaisers Otto des Großen, beherrschte die Lombardei, als Gemahlin Lothars, Königs von Italien. Sie führte nachhin, mit dem größten Beifall ihres Zeitalters, und mit noch jetzt dauerndem Ruhm die Regentschaft beider Reiche, des Deutschen und des Lombardischen, unter ihrem Sohn und Enkel; erstere in Gemeinschaft Theophaniens, ihrer Schwiegertochter. Ihr Sohn hatte so hohe Begriffe von ihrer Weisheit und Geistesgröße, daß er ihr die Statthalterschaft der Lombardei gerade zu einer solchen Zeit übertrug, da die Regierung mit ganz besonderer Staatsklugheit geführt werden mußte.

Das Beispiel Mathildens, der Äbtissin zu Quedlinburg, gehört auch hieher. Der Kaiser Otto der III. ging, bekantermaaßen im Jahr 997 nach Italien, den unwürdigen Gegenpapst, der sich Johann den XII. nannte, abzusetzen, die Rebellen zu züchtigen, und den Geist des Aufsturus zu Rom zu unterdrücken. Ehe er Deutschland verließ, setzte er seine Ruhme, die vorhin genannte Äbtissin des Stifts Quedlinburg, Mathilde, zur Statthalterin so wohl von Sachsen, als vom ganzen deutschen Reiche. Diese Fürstin führte die ihr anvertraute Regentschaft mit

einer solchen Klugheit, welche alles übertraf, was man selbst von dem geübtesten Staatsmann erwarten konnte. Sie wußte sich die Achtung der Großen und die Ehrfurcht und Liebe des ganzen Volks zu verschaffen. Unter ihrer Statthalterschaft herrschte die vollkommenste Ruhe und Einigkeit im deutschen Reiche. Die benachbarten Völker erhielt sie durch Wachsamkeit und kluge Maaßregeln im Respect. Sie sorgte mit anhaltendem Ernst für die schnelligste Rechtspflege. Sie veranlaßte verschiedene Reichstage zu Magdeburg und Dornburg, und unter ihrer Leitung wurden die wichtigsten Entschliessungen zur Wohlfahrt des deutschen Reichs gefaßt, und — auch thätig ins Werk gerichtet. Ihre Liebe zu den Wissenschaften, und ihre tiefe Einsichten und ausgebreitete Kenntnisse wurden allgemein bewundert. Der Mönch von Korbei, Witelkind, welcher ihr seine Jahrbücher zueignete, und andere Schriftsteller können nicht Worte genug finden, die Größe ihres Geistes zu schildern, und ihre königlichen Tugenden zu rühmen.

Diese Beispiele beweisen ganz un widersprechlich, daß die sächsische Nation damals noch nicht mit dem Vorurtheile behaftet gewesen sey, daß die Natur dem weiblichen Geschlechte so stiefmütterlich die Geistesgaben mitgetheilet habe, daß dasselbe sogar zu bürgerlichen Geschäften, zur Verwaltung seines eigenen Vermögens unfähig sey. Wäre diese Meinung damals schon herrschend gewesen, so

würde gewiß die ganze freie, edelmüthige, und auf ihre Vorrechte und Geseze so eifersüchtige deutsche Nation nicht so einstimmig sich diese weiblichen Regentschaften haben gefallen lassen. Selbst die Regenten würden nicht ihr ganzes Vertrauen auf die Fähigkeiten eines Frauenzimmers gesetzt, sondern so wichtige Posten lieber einer Mannsperson aufgetragen haben.

Man könnte hierwider allensfalls noch einwenden, daß jene Geseze der Sachsen bloß die Töchter und Frauen der Unterthanen, aber nicht der Regenten angegangen; nur daß man einen großen Unterschied zwischen der Erziehung einer Prinzessin und eines Fräuleins, oder einer Bürgers Tochter machen müßte; von jener könne man also wohl einen ausgebildeten Verstand erwarten, aber nicht von den letztern.

Der erste Einwand hebt sich dadurch, daß der Unterschied zwischen einem Staatsrechte, dessen sich die Regenten und ihre Familien ausschließlich in ihren häuslichen Angelegenheiten bedienen; und zwischen einem Privatrechte, welches bloß die Unterthanen verpflichtet hätte, viel zu neu ist, als daß solcher auf jene Zeiten angewandt werden könne. Und wie läßt sich denken, daß ein so muthiges und eifersüchtiges Volk, als die Sachsen, sich solten so willig einem weiblichen Regimente unterworfen haben, wenn dasselbe schon damals so verächtlich

von dem Verstande des Frauenzimmers geurtheilt hätte, als es nachhin gethan hat? Die Sache stehet mit einem allgemeinen Volksgeseze, mit der herrschenden Volksmeinung im offenkundigen Widerspruch.

In Ansehung des andern Einwands des, will ich gern einräumen, daß die Fähigkeiten eines Frauenzimmers in jenen rauhen Zeiten und Sitten, nicht so vollkommen ausgebildet werden können, als bei der jetzigen aufgeklärtern Erziehung; daß die Töchter und Frauen der Unterthanen damals härter, fast sklavisch gehalten, von den Gesellschaften der Männer mehr ausgeschlossen, und überhaupt von bürgerlichen Geschäften so entfernt gehalten sind, daß sie wenig Gelegenheit gehabt, sich darin Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln. Dies stößt aber meinen Satz nicht um. So wie Fürstentöchter durch damalige Erziehung, zu Staatsgeschäften gebildet werden konnten: so mußten Fräuleins und Bürgertöchter damals auch durch eine, den damaligen Sitten angemessene Erziehung fähig gemacht werden können, ihrem eigenen Hauswesen vorzustehen. Die Prinzessinnen hatten damals in der Art der Erziehung vor den bemittelten Unterthanen wenig zum voraus. Der Abstand zwischen den Kräften des Verstandes, welche zu einer klugen Staatsverwaltung erfordert werden, und den Fähigkeiten, welche zur Verwaltung der Geschäfte des gemeinen Lebens nöthig sind, ist wahrlich größer, als der, welcher zwischen

schen der Erziehung einer Prinzessin und einer edlen Jungfrau ehemals statt gefunden hat.

Es bleibt also dabei, daß das Frauenzimmer in dem 10^{ten} Jahrhundert noch nicht bei den Sachsen in dem Verdachte eines blöden Verstandes, und also auch noch nicht bevormundet gewesen sey.

Da nun in der Mitte des 13^{ten} Jahrhunderts, als der berühmte Epfo von Nepko die Gebräuche und Rechte der Sachsen, die er unter dem Namen des Sachsenspiegels sammelte und heraus gab, die weibliche Vormundschaft schon eingeführt war: so müssen wir den Ursprung derselben im 11^{ten} oder 12^{ten} Jahrhundert suchen.

Und wir finden auch in diesem Zeitraume mehr als eine Veranlassung, welche die sächsische Nation zu der allgemeinen Verachtung und Heringschätzung des Frauenzimmers bestimmt hat.

Die Kaiserwürde kam bekanntermaßen im Anfange des 12^{ten} Jahrhunderts vom sächsischen Hause weg und auf das Fränkische. Dies erregte großen Unwillen unter den Sachsen. Die nachfolgenden Kaiser drückten die Sachsen sehr, nahmen ihre Anführer gefangen, und diese Kriege und Streitigkeiten dauerten fast ein ganzes Jahrhundert hindurch. Die Gemahlinnen der sächsischen Kaiser, und besonders die griechische Prinzessin Theophania, hatten ausländische Pracht, Ueppigkeit und Wohlleben am Hofe eingeführt, und ihr Beispiel

hatte bei dem Frauenzimmer eine Neigung zur Verschwendung gewürkt, welche immer höher stieg, und endlich der ganzen Nation gefährlich zu werden schien.

Nun denke man sich ein tapferes Volk, das durch unglückliche Kriege und allerhand widrige Schicksale seinem Untergange nahe ist, und jetzt in seinem verzweiflungsvollen Zustande noch einmal alle seine Kräfte zusammenrafft, um sich von seinem Untergange und nahen Verderben zu retten; ein Volk, bei dem die Lehnsverfassung allgemein eingeführt ist, bei welchem den Lehns Herren alles daran gelegen ist, daß die Güter von Männern besessen werden, die im Stande sind, Kriegs- und Hofdienste zu verwalten, und wo sich also der Mann allein ein Mitglied des Staats zu seyn dünket; ein Volk, das die eingerissene Ueppigkeit und Verschwendung des schönen Geschlechts als eine mitwirkende Quelle des, dem Staate drohenden Untergangs ansieht, und mit Eifer beschäftigt ist, diese Quelle zu verstopfen; — so wird man die Veranlassung zu diesen, dem weiblichen Geschlechte so nachtheiligen und entehrenden Gesetzen finden.

Wer Zeit und Gelegenheit hat, die Reste der alten deutschen Dichter, welche von diesem Zeitraume auf uns gekommen sind, zu studiren, der wird, hoffentlich, unter der Leitung der Geschichte, nähere Umstände von dieser strengen Abänderung der Gesetze entdecken. Denn so verflümmelt auch

die

diese kostbaren Ueberbleibsel des Alterthums seyn mögen, so können sie uns doch von der damaligen Denkart, von den Sitten, und von dem Geist der Gesetze am zuverlässigsten unterrichten, und in der Geschichte oft viele Hülfen geben.

Diese weibliche Vormundschaft hat nun zum wenigsten 600 Jahre sich in: und außerhalb Sachsen an vielen Orten erhalten. Es ist dieses um so viel mehr zu verwundern, da man schon seit einigen Jahrhunderten eingesehen hat, und durch unendliche Beispiele und Erfahrungen überzeugt gewesen ist, daß der Grund dieser gesetzlichen Verordnung, — nemlich der Mangel des Verstandes beim weiblichen Geschlechte, — ein bloßer Irrthum; daß die ganze bisherige Einrichtung dieser weiblichen Vormundschaft zweckwidrig sey, und mancherlei Unbequemlichkeiten im gemeinen Leben; kurz, bloß Nachtheil und Schaden, aber nicht den geringsten Nutzen zuwege bringe.

Diese weibliche Vormundschaft hat das Sonderbare an sich, daß eine Frau die Freiheit hat, nach ihrem Wunsch und Absichten, einen oder mehrere Vormünder anzunehmen; solche ihres Amtes zu entlassen; sich nach Gefallen bald dieses bald jenes Vormundes zu diesem oder jenem Geschäft zu bedienen, und daß sie, dem Endzweck einer jeden Vormundschaft gerade zuwider, alle-

zeit handeln kan, wie es ihr gefällt. Das Einzige hat sie mit der Natur der Vormundschaften gemein, daß sie gerichtlich bestätigt werden muß. Und in dieser obrigkeitlichen Bestätigung, und in den damit verbundenen Gerichtsprotokolln ist vielleicht der einzige Grund zu suchen, daß man eine solche Grille bis jetzt beibehalten hat.

Es ist ferner etwas ganz **Sonderbares**, daß die bloße Gegenwart eines oder mehrerer nahen Verwandten eines Frauenzimmers bei der Vollziehung eines Geschäfts, die Stelle eines gerichtlich bestätigten Vormundes vertritt. Dies ist zwar nicht eigentlich eine gesetzliche Verordnung; wie denn auch fast die ganze Lehre von der weiblichen Vormundschaft bloß durch die Meinung der Rechtsgelehrten gebildet ist, und nur sehr wenige Gesetze dazu über vorhanden sind. Inzwischen entspricht dieser Grundsatz der Absicht solcher Vormundschaften vollkommen. Es sollen nemlich unerfahrene Frauenzimmer durch ihre Vormünder, — die auch deshalb Fürsprecher, und in der barbarischen Sprache des Gerichtsstills, kriegerische Curatoren heißen — beraten, und des Rechts belehrt werden. Nahe Verwandten haben allerdings die Vermuthung für sich, daß sie ihren Verwandtinnen redlich begegnen, und sie für Schaden warnen werden; wenn sie nur nicht selbst bei den Geschäften, es sey in der Nähe oder Ferne, interessiert sind.

Der Schluß folgt künftig.

Hannoverisches Magazin.

67tes Stück.

Freitag, den 20ten August 1784.

Von der weiblichen Vormundschaft in Sachsen.

(Schluß.)

Schon längst haben Männer von Einsicht und Erfahrung auf die gänzliche Abschaffung der weiblichen Vormundschaften gedrungen a). Denn nichts ist lächerlicher anzusehen, als die Art und Weise, wie mit dieser Sache im Gericht gespielt wird.

Ein Frauenzimmer hat ein Geschäft von Wichtigkeit unter den Händen, z. B. einen Verkauf ihrer Grundstücke; eine Ehestiftung, u. d. gl. Ihr bisheriger Vormund, ein Mann von geprüfter Treue und bekanteter Einsicht, widerräth diesen Handel. Das Frauenzimmer ist aber schwach genug, sich durch schlecht denkende Leute zu einem nachtheiligen Handel verführen zu lassen. So bald jener rechtschaffene Mann sich weigert, den Handel mit seinem Votwort zu vollziehen, eilet sie zu einem andern, der gegen eine kleine Erkenntlichkeit, das Amt eines Vormundes übernimmt, und zu allem, was

seine Curandin verlangt, Ja sagt. Denn er weiß, daß ein weiblicher Vormund wegen seiner, in dieser Eigenschaft verrichteten Handlungen keine Verantwortung zu fürchten habe. So eilet dieses Frauenzimmer in ihr Verderben, ohne daß weder das richterliche Amt, noch die weibliche Vormundschaft sie retten kan. Ist nicht möglich, wenn eine richterliche Person einem Frauenzimmer von Geist, Einsicht und Erfahrung, einen Mann zum Vormund bestätigen muß, der im höchsten Grade einsältig ist, und unter der Vormundschaft seiner Curandin zu stehen verdiente?

Man siehet oft, daß eine Handlung im Gerichte vorgenommen werden soll, zu welcher die dabei interessirte Frauensperson eines Vormundes benöthiget ist. Die Partheien stehen in der Gerichtsstube, und die Sache soll beschleuniget werden. Der ordentliche Vormund ist entweder nicht bei

K r r

der

a) Leyser in med. ad pand. spec. 350. med. 2. & spec. 328. med. 22.

der Hand, oder die Frau ist noch nicht damit versehen. Dann wird gefragt: ob nicht eine Mannsperson vor der Gerichtsstube stehe? Dieser wird herangerufen, zum Vormunde bestätigt, und so die Handlung vollzogen, ohne daß der Curator oder die Curandin ein Wort je ineinander verwechselt haben. Ist keine Mannsperson bei der Hand, so wird, bei geringern Leuten, der Gerichtsbothe oder Gerichtsdienere dazu genommen. Bequemer wäre es, wenn man in jeder Gerichtsstube ein Paar Strohmannchen aufstellte, die, in Ermangelung einer Mannsperson, sogleich zu weiblichen Vormündern bestellt werden könnten. Diese Anstalt würde dem Frauenzimmer noch vortheilhafter seyn, weil sie diesen für ihre Bemühungen ein Honorar zu bezahlen nicht nöthig hätten.

Wer wolte bei solchem offenbarem und schändlichen Mißbrauch nicht wünschen, daß die weiblichen Vormundschaften alleenthalben bald abgeschafft werden mögten? Und wer kan den Gründen seinen Beifall versagen, welche dem Edict vom 30^{ten} März 1784 vorangeschickt worden, durch welches im Fürstenthum Anhalt-Bärburg diese Vormundschaften gänzlich abgeschafft sind. Es heißt nemlich daselbst:

Wir — haben in genaue Erwägung gezogen, und es in der Erfahrung gegründet gefunden, daß die aus den alten deutschen Gesetzen in unserm Fürstenthum zeitlich beibehaltene Geschlechtvormundschaften

sich auf die jetzige Verfassung nicht schicken, und also auch den geringsten Nutzen nicht haben, vielmehr deren Abschaffung der gemeinen Wohlfahrt und dem Vortheil der Frauenspersonen, hauptsächlich aber auch zu Vermeidung vieler Processe zuträglich seyn; indem die Naturgesetze in Ansehung der Handlungen des männlichen und weiblichen Geschlechts und deren Verbindlichkeit, keinen Unterschied machen, sondern beide Geschlechter von Natur hinlängliche Fähigkeiten erhalten haben, für ihre Wohlfahrt zu sorgen, und sich in den Geschäften, die ihre Person, oder ihr Vermögen betreffen, zu finden, auch die weitestgehenden, oder diejenigen Vorfälle, davon sie keine hinlängliche Wissenschaft haben, und die ihnen nachtheilig seyn können, dahin schon von selbst zu unterscheiden, daß sie sich dieserhalb bei andern Rathshohlen müssen, — auf den Fall aber es einer Weibsperson am natürlichen Verstande fehlt, oder selbige eine Thörm ist, die das Ihrige vernichtet, oder verschwendet, derselben, wegen dieses Mangels, und nicht, weil sie eine Frauensperson ist, ein Vormund bestellt werden muß; keinesweges aber dieserhalb die Freiheit des ganzen Geschlechts eingeschränkt, oder selbiger mit vielen unnatürlichen unbestimmten und kostbaren Förmlichkeiten beschweret werden kan; zumal, da die Zuziehung eines Geschlechts

schlechtvormundes in Ansehung der Frauensperson, die sich zu etwas verbindlich macht, ihren genommenen Entschluß nicht ändert, viel weniger sie veranlaßt, das Geschäft reiflicher zu überlegen, oder weiser und vernünftiger zu handeln, sondern sich denjenigen zu ihren Curator erwählet, von dem sie weiß, daß er zu allem Ja sagen werde, davon dann dieses die natürliche Folge ist, daß in denen Staaten, worin die Handlungen der Frauenspersonen ohne Zuziehung eines Geschlechtvormundes verbindlich sind, die Fälle, daß sie durch unüberlegte Handlungen ihres Vermögens verlustig gegangen sind, sich nicht häufiger, als in denen Staaten zutragen, woselbst mit Verursachung so vieler Kosten und Weitläufigkeit, ein Geschlechtvormund zugezogen werden muß; wobei denn ein Jeder — um so mehr Bedenken tragen muß, mit Frauenspersonen Rechts-handlungen zu schließen, je weniger die gesetzlichen Vorschriften bestimmt genug sind, bei welchen Fällen und Geschäften die Bestellung und Zuziehung eines Geschlechtvormunds nöthig sey? wie auch: ob, außer dem kriegerischen Vormund, auch der Ehemann, und zwar bei welchen Geschäften, zugezogen werden müsse? vielmehr hierüber unter den Rechts-

gelehrten noch großer Streit ist, auch daher die Rechtsprüche in dergleichen Materien über einerlei Fragen, nicht allezeit einstimmig ausfallen. —

Nun nur noch ein Paar Worte! Gesezt, daß unter dem Frauenzimmer wirklich mehrere Personen von schwachem Verstande angetroffen würden, als unter dem männlichen Geschlechte; gesezt, daß der zärtliche, weibliche Charakter bei vielem Frauenzimmer sichtbar auf die bürgerlichen Geschäfte würde; daß daher Unentschlossenheit, Furchtsamkeit und Wankelmuth entsteht, und dies mancherlei Gelegenheiten geben könne, ein schwaches, weichherziges und zartes Frauenzimmer zu überraschen und zu beeinträchtigen: so sind doch in wohl eingerichteten Staaten solche Geseze vorhanden, daß alle Geschäfte von Wichtigkeit unter obrigkeitlicher Bestätigung geschlossen werden müssen. Eine jede Obrigkeit ist mehr, als irgend ein weiblicher Vormund, verpflichtet, die Rechte beider Partheien wohl zu präsen, einer jeden ihre Gerechtfame wohl zu verständigen, und sie von bedenklichen und gefährlichen Handlungen abzurathen. Auf diese Weise werden die Uebereilungen und Vervortheilungen der Frauenzimmer weit sicherer verhütet, als durch die beschwerliche, schimpfliche und kostbare Vormundschaft.

Quedlinburg.

Voigt.

Ueber die Hagelwetter.

In der, dem Hannoverischen Magazine des Jahrs 1781. Stück 76. ff. eingerückten Untersuchung über den Einfluß der Witterung und einiger Feldschäden in die Kornpreise, hatte ich der in den Kirchenrechnungen vorkommenden Feldbeschädigungen durch Hagelschlag nur selten erwähnt, weil er fast nie den Preis erhöht, und zu der damaligen Abhandlung also nicht eigentlich gehörte. Wo er indeß schadet, und vielleicht öfter als anderswo schadet, da ist er dem armen Landmanne leider! verderblich genug, und wohl so nachtheilig, daß er sich einige Sicherheit dagegen, wenn sie zu hoffen stünde, sehr wünschen möchte. Ich will erst erzählen, was ich gefunden habe, und dann wollen wir die Naturforscher ersuchen, uns weiter guten Rath zu ertheilen.

Die ganze Fläche, worauf die Dörfer, deren Kirchenrechnungen ich einzusehen Gelegenheit habe, mit ihren gesammten Grundstücken liegen, beträgt nach dem Ueberschlage eines geschickten Forstmanns, der sie völlig kennt, $1\frac{1}{2}$ Quadratmeilen. Genauer kan ich sie nicht angeben, und zu meiner Absicht ist die Vermessung auch nicht nöthig.

Ich nehme aus guten Ursachen den Zeitraum zu 200 Jahren von 1578 bis 1778, und suche alle die Hagelschäden auf, die einen Theil von vorgemannter Fläche innerhalb dieser Zeit getroffen haben, und finde Hagelschlag im J. 1578. Den Landleuten des Orts,

wo er fiel, wurde die Hälfte ihrer Abgaben von der Kirche erlassen.

1598. Diesmal war er so schwer, daß die Leute nichts gaben.

1613. Da nur der Zins aus dem Sommerfelde nachgelassen wurde, so scheint nur dieser Theil der Feldmark gelitten zu haben.

1637. Eben dies Sommerfeld wurde abermals zerschlagen.

1653. Auch hier ging ein Sommerfeld gänzlich verloren.

1656. Am Sonntage vor Margarethen verwüstete der Hagel zwei Feldmarken gänzlich.

1674. Dies Jahr litten wieder zwei Feldmarken. Nach der Lage der Dörfer ist die Wolke von Westen gekommen. Einer geschriebenen Chronik zufolge, zernichtete der Hagel auf der Feldmark eines mit den Feldern meiner Dörfer gränzenden Klosters über 1150 Morgen gänzlich.

1680. Den diesmaligen Schaden habe ich in dem obigen Aufsätze S. 1335. bereits kurz bemerkt. Er findet sich in fünf Rechnungen. Die Wolke hat ihren Zug von Süden gegen Norden genommen.

1685. Diese Wolke schadete weniger, an einem Orte gab der Bauer noch die Hälfte, und am andern litten nur die Fenster. Sie kam von Südwest, und scheint ihre Kraft zu schaden hier schon verloren zu haben.

1698. Den doppelten Hagelschlag dieses Jahres habe ich gleichfalls S. 1337. schon berührt. Ich kan nicht mehr

mehr entdecken, ob die beiden Schloßsenwolken an einem Tage, oder in einem Sommer hier geschadet haben.

1718. Es geschieht nur des Verluſts im Sommerfelde Erwähnung.

1721. Etliche Dörfer verloren ihr Winterfeld. Die Wolke ſcheint nur ſchmal geweſen zu ſeyn.

1722. Den 22^{ten} Jul. wurde eine Feldmark getroffen, und ein Drittel erlaſſen, alſo war wohl der Schaden nicht gar groß.

1724. Da ſich der Verluſt in vier Rechnungen findet, und doch nur die Winterfelder gelitten haben, ſo ſcheint diesmal der Hagel ſo früh gefallen zu ſeyn, daß er die Sommerfelder noch nicht verderben konnte.

1736. Auch dieſen habe ich S. 1342. ſchon angezeigt.

1759. Am Montage nach dem Tritonatiſteſte verloren 4 Dörfer ihre Winterfelder, die Sommerfelder blieben in dieſer frühern Jahreszeit ziemlich verſchont. Die Wolke kam aus Südweſt, und breitete ſich nicht gar weit aus, nahm aber einen ganz langen Zug.

1772. Den 19^{ten} Jul. An dieſem Tage zog ſich Nachmittags ein Hagelwetter von Nordweſt herüber, und was dieſe etwa überließ, zerſchlug das zweite, das spät auf den Abend aus Südweſt kam; es war wohl 9 Uhr, als es Braunſchweig traf. Beide zuſammen verwüſteten die Feldmarken von 12 Dörfern ſo ſehr, daß hie und da das Sommer Korn nicht geſchnitten, und das geſchnittene nicht gedroſchen, ſondern gleich dem Federviehe auf den Hof hinweggeworfen wurde.

Es ſind demnach in den 200 Jahren von 1578 bis 1778 wenigſtens 17 Hagelwolken über dieſe Gegend gezogen. Weniger ſicher nicht, denn es kan aus den Urſachen, die ich S. 1217. ſ. des Aufſaßes, wozu dieſer ein Anhang iſt, angeführt, kein Hagelſchlag, der nicht wirklich vorgefallen, in den Kirchenrechnungen vorgegeben, und Reſmiſſion darauf ertheilt werden. Da aber dieſe Rechnungen nicht aller Orten mehr gleich alt, gleich vollſtändig vorhanden ſind: ſo kan noch viel mehr Hagelſchaden in dieſer Zeit geſchehen ſeyn, als ſich aufgezeichnet findet. Eben aus dieſer Unvollſtändigkeit wird begreiflich, wie es nur von einem Orte heißen könne, daß er abgehagelt ſey, es fehlen nemlich von den andern Dörtern, die vermuthlich mit gelitten haben, die Nachrichten, oder die Schloßſenwolke breitete ſich nur über ein am Ende der Fläche, worauf ich mich einſchränke, beſetztes Dorf aus, und ſchadete in der nächſten Gegend weiter.

Laut der Nachrichten, die ich vor mir habe, ſind alle dieſe Hagelwolken von Süden durch Weſten bis nach Nordweſt gekommen, ich finde keine, die ſich von Morgen, oder nur aus Südost herübergezogen hätte.

Nur in den beiden Jahren 1698 und 1772, finden ſich zwei Hagelwetter über einen Ort in einem Sommer innerhalb 200 Jahren. Die beiden letzten kamen an einem Tage, aber nicht einen Strich, das erſte aus Nordweſt, das andere aus Südweſt, von den beiden erſten fehlen die weitem Nachrichten.

Die späteste Hagelwolke äußerte ihre schädliche Kraft durch große Eiskügel doch noch Abends um 9 Uhr.

In vollen zwei Jahrhunderten hat die Fläche, von welcher ich rede, keinen so ausgebreiteten und so verderblichen Hagelschlag erfahren, als der im Jahr 1772 war.

Meine Gegend ist zwar nicht ohne Holz, es besteht aber nur in kurzen und schmalen Strichen, bis auf eine Waldung, die nordlich hier zu Ende läuft, einige Meilen lang, und so weit sie hier in Betrachtung komt, wohl eine halbe Meile breit ist. Das Dorf, dem dieser Wald östlich liegt, hat häufigen Hagelschaden, aber nie gar schweren erlitten; das, gegen welches der Wald gegen Süden hin liegt, ist so lang, als seine nördliche Spitze vor die Aecker her zieht, versohnt geblieben, wenn die Wolke südlich herauf zog; und das, welches den Wald an der Abendseite hat, erinnert sich keines Hagelschlages aus Westen her. Auch wird versichert, daß die nächsten Aecker an den kleinern Holzungen so hart wie die auf großen Ebenen nicht getroffen wären.

Dies sind die Erfahrungen, welche in meiner kleinen Sammlung liegen. Laßt uns sehen, ob sie sich schon nutzen lassen.

Eine Fläche von 1½ Meilen ins Gevierte, hat in 200 Jahren wenigstens 17 mal hier oder da Hagelschlag erlebt;

ist das viel oder wenig? Diese Frage läßt sich nur aus ähnlichen Sammlungen beantworten, wovon mir noch keine vorgekommen ist. Ich kan sie also nicht beantworten, wünschte aber, daß es andere könnten und beliebten a). Mir scheinen die Hagelwolken gar oft zu kommen, wenn in einem nicht geringen Zeitraum im Durchschnitte alle 11 bis 12 Jahre eine über eine nicht große Gegend zieht; ich rechne die beiden von 1698 und 1772 doch nur für eine.

Um von den übrigen Erfahrungen einigen Gebrauch machen zu können, wird einige Theorie vom Entstehen des Hagels nöthig seyn, weil sie sich nicht bei allen Lesern so häufig finden mögte, daß man sie ganz voraus setzen dürfte. Ich entlehne sie von einem der schärfsten Beobachter, aus der Geogenie des Herrn Oberconsistorialraths Silberschlag zu Berlin b). Er sagt: „Der größte und alles zerschmetternde Hagel stürmet bei der größten Hitze vom Himmel herab, und ist gleichwohl gefrorenes Wasser, dessen Eis sich desto mehr verhärtet, je heißer der Tag gewesen, an welchem er gefallen. Im Winter fällt sehr selten, und noch dazu nichts bedeutender lockerer und kleiner Hagel. Der große Hagel stürzt auch nicht des Vormittages, sondern des Nachmittages, wenn die Erde und Luft am stärksten von der Sonne erhitzt sind,

a) Columella spricht von einem grandinoso cali statu, 3, 1; 6. 7. Er mußte also Gegenden kennen, wo es öfter als anderswo zu hageln pflegte. Mir ist aber nicht bekannt, daß die Alten den Ursachen davon schon nachgedacht hätten. Plinius beschuldigt in Italien den Nordwestwind, daß er gern Hagel brächte. N. G. 18, 77; 3. oder 34.

b) Sie sieht im 1^{ten} Theile, S. 237. 244. u. f. f.

herab. Er entstehet auch nicht am Rande der Wolke, denn rings um den Hagel herum regnet es, sondern in ihrem dicksten Kernschwalle, wo man die wenigste Kälte vermuthen sollte. Noch mehr, er entstehet überhaupt nicht in der Hagelwolke selbst, sonst müßte und könnte er nicht anders als Schnee seyn; sondern mitten im Regen. Denn Hagel ist gefrorener Regen. Endlich fällt er gewöhnlicher Weise nur bei Tage, selten des Nachts. Schwerer Hagel fällt des Nachts gar nicht c).

Die Erfahrungen belehren uns, daß der Hagel erst entstehe, wenn die Dünste der Wolke sich bereits in Tropfen verwandelt haben: ferner, daß die Wolke ihren Ausguss in der kalten Luftgegend verrichte, also sehr hoch einherfahre, und endlich, daß die Hitze das mehreste zur Gefrierung des Hagels beitrage. Wir wollen zuvorderst untersuchen, was für Veränderungen sich mit einer schweren Wasserwolke zutragen, wenn sie durch einen Sturm in die kalte Oberluft gejagt wird. Es giebt Winde, die mit der Erdofläche parallel laufen, es giebt aber auch Winde, so schräge auf dieselbe herabstoßen, und manche Winde prallen von der Erdofläche ab, und fahren in die Oberluft hinein. Ergreift ein solcher eine Regenwolke, so führt er sie mit sich in die kalte Region hinaus. Je schneller dieses ge-

schieht, desto schneller fallen ihre Dünste zusammen, und erzeugen im Augensblick eine Menge herabstürzenden Wassers, daher die großen Tropfen. Folglich kan man von der Größe des Hagels auf die Höhe der Hagelwolke richtig schließen. Im Winter stehen die Wolken nicht gar hoch, also giebt es auch zur Winterszeit keinen großen und schweren Hagel.,,

„Es versteht sich von selbst, daß der Regen in dieser Gegend sehr kalt seyn müsse. Der entsetzliche Frost der obern Luft kan die Oberfläche der Wolke, und den dünnen Rand derselben in Schnee verwandeln, dieser aber thauet in der wärmern Luft wieder auf, deswegen gehet vor dem Hagel ein Regen voran, Regen begleitet ihn zu beiden Seiten, und Regen folget ihm nach. Aber der dicke Kern der Wolke kan nicht so bald die Kälte der obern Luft annehmen, daher fällt er in einen dichten und häufigen Regenguss zusammen. Verlassen nun die Tropfen die Wolke, und fahren noch eine Zeitlang durch die Frostluft hindurch: so müssen sie freilich einen hohen Grad der Kälte annehmen, wenigstens bis zum Frostpunkte.,,

„Plötzlich gerathen sie in die heiße Erdluft. Nun ist S. 119. bereits gezeigt worden, daß ein kalter Körper, ehe er erwärmet werden kan, bei einem schnellen Uebergange aus der Kälte in die

c) Dies hatte man schon vor des Plinius Zeiten bemerkt. Er sagt N. B. 2, 61. oder 60. grandines interdiu saepius cadunt quam noctu. Und Sardinum setzt hinzu: caute dictum, contra quosdam, qui negant noctu grandinem cadere. Nam id esse falsum, experientia teste, recte monet scriptor libri gallici, *Melanges d'histoire & de la littérature*, tome 2. pag. 171. Ich bedauere, daß ich dies Buch nicht selber nachsehen kan.

die Hitze zwar noch viel kälter werde als er zuvor war. Mithin gefrieren die Regentropfen erst bei Erreichung der schwülen Luft d), und ihr Frost wird desto heftiger, je heißer diejenige Luft ist, welche sie in Empfang nimt. Was meldet uns das große Auge in dem Hagel? Nichts anders, als daß eine sähle Kälte die Oberfläche ergriffen und in Eis verwandelt habe, da denn in der Mitte nothwendig ein großer hohler Raum entstehen mußte, weil sich das innere Wasser vom Mittelpunkte entfernte, indem es sich an die Oberfläche angeschlossen. Aus keiner andern Ursache entstehet in denen in das kalte Wasser fallenden Glashränen allemal ein Luftauge. Wenn übrigens die durch den alles zusammenziehenden Frost aus dem Zwischenraume des Wassers ausgepresste Luft nicht durch die Oberfläche durchbringen kan: so zieht sie sich nach der Mitte des gefrierenden Körpers. So entstehet demnach der Hagel u. sein Auge.,

Aus dieser hoffentlich allgemein faßlichen Erklärung von dem Ursprunge des Hagels, glaube ich begreifen zu können, wie eine ansehnliche Waldung eine Hagelwolke gleichsam entwaffnen, und sie für die dahinter liegenden Felder unschädlich machen könne. Die über einem großen, dichten Walde stehende Luftsäule ist ohne Zweifel viel kühler, als die über einem freien, der Sonne den ganzen Tag ausgesetzten Felde steht; frieren nun die aus einer hohen, kalten Lustres

gion herabfallenden Regentropfen erst, wenn sie in eine sehr erhitzte Luft kommen: so können sie in der nicht erhitzten, ungleich kühleren Luft über einem Walde nicht zu Eise werden, sondern müssen hier Regen, was sie waren da sie sanken, bleiben. Werden sie aber, kan man sagen, nicht gleich wieder frieren, oder sich in Schlossen verwandeln, so bald die Wolke vom Walde weg über das Feld, oder aus der kalten in die heißere Luft gezogen ist? Das meine ich nicht, weil die Wolke die kühlere Luft über dem Walde nicht bloß durchzieht, sondern auch gutentheils vor sich her treibt, und in derselben also nicht fortsfahren kan zu hageln, sondern nur fortsfahren zu regnen. Nach meinen Nachrichten und Begriffsen, ist demnach ein beträchtlicher Wald ein sicherer Schutz vor Hagelwetterern. Es wird aber erst noch auf mehr Erfahrungen ankönnen, ob eine über eine große Holzung gegangene Wolke gleich jenseit derselben fortsfährt Eis fallen zu lassen.

Auch die an beiden Seiten einer kleinen Holzung belegenen nächsten Felder haben weniger vom Hagelschlage gelitten, als die entferntern; wie solte das zugehen? Das kleinere von allen Seiten mit der warmen Heißluft umgebene Holz hat eine so kühle Luftsäule nicht über sich, daß der eiskalte Regentropfen nicht mehr frieren könnte, den Hagel kan es daher wohl nicht völlig am Entstehen hindern, mindern kan es ihn aber ohne Zweifel, wenn sich die Wolke dem Holze nähert, und wenn sie es wieder verläßt. Es verringert also doch den Schaden, wenn es ihn auch nicht ganz abwenden kan.

Der Schluß folgt künftig.

d) Beinahe eben so erklärte schon Aristoteles das Entstehen des Hagels. *Meteor.* vol. 1, 12. Und vermuthlich ihm nach sagt Plinius *N. H.* 2, 61. oder 60. *grando conglaciato imbre gignitur. Per hiemem nives cadunt, non grandines.*

Hannoverisches Magazin.

70tes Stück.

Montag, den 30ten August 1784.

Von der Beschaffenheit und Erweiterung unsers Ackerbaues zur Zeit der Römer.

Die deutschen Völker, deren Lebensart die alten römischen Geschichtschreiber erzählen, sind ohne Zweifel vorzüglich die, mit welchen die Römer die stärkste Bekantschaft hatten, mithin besonders auch die damaligen Bewohner von Niedersachsen, die Chauken und Eberkrusen. Es gilt demnach sicher auch von unsern Vorfahren, daß sie sich wenig aus dem Ackerbau gemacht, kein

eigenthümliches Land besaßen, die wenige Feldbestellung ihren Leuten überlassen, und zu ihrem Geschäfte bloß den Krieg gemacht haben a). Da sie größtentheils von ihrem Vieh, ihrer Jagd und den Früchten des Waldes lebten, also nur wenigen Ackerbau nöthig hatten; und der ohne Zweifel nicht alle Jahre gebrauchte Boden ohne viele Arbeit ergiebig genug für ihre Bedürfnisse war: so konnten sie

U a a es,

- a) Tacitus sagt: *German. c. 14. Nec arare terram, aut expectare annum tam facile persuaseris, quam vocare hostes, & vulnera mereri. Und cap. 15. Fortissimus quisque ac bellicosissimus nihil agens, delegata domus & penatium & agrorum cura feminis senibusque & infirmissimo cuique ex familia, ipsi habent. Nach dem Julius C. *far de b. gall. VI. 22. agriculturæ non student, majorque pars victus eorum lacte & caseo & carne consistit: neque quisquam agri modum certum, aut fines proprios habet, sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum eis, & quo loco visum est attribuunt agri, atque anno post alio transire cogunt.* Die nun folgenden Ursachen dieser Einrichtung mag man bei ihm selber lesen, sie gehören hier nicht nothwendig her. Von den Suren sagt er noch besonders IV. I. *privati ac separati agri apud eos nihil est, neque longius anno remanere uno in loco, incolendi causa, licet; neque multum frumento, sed maximam partem lacte atque pecore vivunt, multumque sunt in venationibus.* Ich will noch eine Stelle aus dem Strabo Geograph. I. VII. hinzusetzen: *Commune omnium est, qui illis in locis degunt, facillis & expedita soli mutatio, ob tenuitatem victus, & quod neque colunt agros, neque fructus reconducunt, sed in caelis habitant structura in unum diem constantibus.**

es, wie es scheint, bei dieser Lebensart wohl nicht gar weit, als die Römer hieher kamen, in der Landwirtschaft gebracht haben. Höchst wahrscheinlich sungen sie, und sürnemlich die Chauken, erst von dieser Zeit an eine stehende, ordentliche Landhaushaltung anzulegen und zu führen; und wie sie ohne Zweifel von ihren Freunden, den Römern, dazu veranlaßt wurden: so darf man annehmen, daß sie die erste Einrichtung derselben ziemlich der Anweisung, die sie darüber empfangen, gemäß machten, und für die neuen Stücke auch den lateinischen Namen, den sie führten, beibehielten.

Ich glaube demnach folgende beiden Sätze annehmen zu dürfen: was beim Ackerbau einen deutschen Namen hat, das ist einheimisch, oder war wenigstens bei unsern Vorfahren vor ihrer Bekantschaft mit den Römern schon im Gebrauch; was aber sichtbar, oder höchst wahrscheinlich aus dem lateinischen stammt, das haben sie entweder von Fremden erhalten, oder doch aus irgend einer guten Ursache lieber mit einem ausländischen Namen bezeichnet und unterschieden.

Hätte diese Untersuchung, was uns

serere Vorwirth beim Landbau von den Römern angenommen haben, auch weiter keinen Nutzen, als den, daß sie etwas von ihrer damaligen Haushaltung darstellt, also einen jetzt nicht mehr so überschaenen kleinen Beitrag zur Geschichte der Deutschen liefert; und den, daß sie manches Wort zu seinen wahren Buchstaben und zu seinem ursprünglichen Sinn zurückbringt: so wäre sie doch für die Neugierigen nicht ohne Gebrauch. Sie scheint aber doch auch dem Landwirth hie und da dienen zu können, wie wenigstens zu versuchen immer billig ist. Ich schränke mich indef diesmal bloß auf den Ackerbau ein.

Unsere vornehmsten Feldfrüchte haben unsere Vorfahren schon gebauet, ehe die Römer hieher kamen, Weizen, Roggen, Gerste, Haber, Bohnen und Buchweizen sind wohl ursprünglich deutsche Namen, Dinkel oder Spelz, den man in Oberdeutschland erntet, gleichfalls. Ich sehe indef hauptsächlich auf Niedersachsen. Der Roggen soll aus dem nördlichen Asien, der Tatarei, hieher gebracht seyn b); ich vermuthete wohl, früher als die Römer uns besuchten. Der Weizen

- b) Hier wächst er wenigstens, wie der Weizen, wild. Man sehe den Landwirth von Herrn Mich. Sube im 3^{ten} St. S. 368. Die Römer baueten ihn indef doch auch schon zu des Plinius Zeiten, wenigstens in Ober-Italien. Denn ich weißte nicht, daß es unser Roggen war, von welchem er sagt: *secale Taurini sub Alpibus siliam vocant, deterrimum, & tantum ad arcendam famem: fecunda, sed gracili stipula, nigritia tritite, sed pondere praecequum. Admiscetur huic far, ut mitiget amaritudinem ejus, & tamen sic quoque ingrassimum ventri est.* Nascitur qualicumque solo cum centesimo grano: ipsumque pro latamine est. *Nat. hist. XVII, 40 f. 15.* Und nach Della Torre hat man in dem verschütteten *Serculaneum* Brode gefunden, die aus Erbsen- oder Roggenmehl

197

Weizen, den wir von je her gebauet haben, hat wahrscheinlich eben dies Vaterland, wenigstens unter diesem Namen. Da er aber im alten Deutschen auch *Truwe, Terwe, Tryd,* und *Treid* heißt c), wovon *Getreide* herkömmt; (das also nicht wohl die gesammten Feldfrüchte bezeichnen kan,) und diese Benennung ihren Ursprung vom lat. *triticum* noch genug angiebt: so darf man glauben, daß unsere Vorfürthe auch römischen Weizen angenommen haben. Bei der ehemals größern Strenge unsers Winters, die man aus dem größern Umfange der Waldungen und den häufigern Landseen vermuthen kan, läßt sich zweifeln, daß damals Weizen und Roggen vor dem Winter gesäet sind d).

Die Gerste halte ich nicht für einheimisch, ohne indeß den Boden, wo sie wild wächst, genauer bezeichnen

zu können, als ihn Plinius e) angiebt, nach welchem sie ursprünglich ein indianisches Gewächs wäre. Aus Asien sind also wohl unsere drei wichtigsten Feldfrüchte hieher verpflanzet, wahrscheinlich schon vor unsern Kriegen mit den Römern. Durch wen, weiß ich nicht, wünschte es aber zu wissen. Brachten sie die allerersten Bewohner dieser Gegend bereits mit? Man könnte auch, wenn dies unglaublich scheinen sollte, auf den hier ehemals so verehrten *Nodan* oder *Orhin* fallen, wenn es nur historisch scharf genug erweislich wäre, daß er mit seinem Volke vor den Siegen des großen *Pompejus* Asien verlassen und das nördliche Europa bezogen hätte.

Der Haber wächst wild bei uns, wir säeten ihn schon zu den Zeiten des *Plinius* f), und aßen *Brei* von demselben. Die geringe Ähnlichkeit mit

A a a 2

dem

le gemacht, und zwar schwarz geworden, aber nicht gänzlich verzehrt waren. Man sehe dessen Geschichte und Erscheinungen des Versus, S. 71. in des Herrn Büschings Magazin für die neue Hist. und Geogr. im 8^{ten} Theile. Ist dies gewiß Roggenbrod gewesen, so muß man ihn doch auch schon in dem Untern-Italien gebauet haben.

- c) Man sehe des Herrn *Sulda* germanische Wurzelwörter, S. 65. S. 122.
 d) *Plinius* kannte eine Art Sommerweizen, der besonders in Thracien, wo der Winter keine andere Art zuließ, gebauet wurde: plurimis tunicis Thracium triticum vestitur, ob nimis frigora illi plagæ exquisitum. Eadem causa & trimestre invenit, detinentibus terras nivibus, quod tertio fere à satu mensē & in reliquo orbe metitur. Totis hoc Alpibus notum & hiemalibus provinciis nullum hoc frumento latius. XVIII, 12; 3. oder 7. Unser erste Weizen war also vermuthlich eine Sommerfrucht, wenn er von der Nachbarschaft des schwarzen Meers hieher kam: und der, welchen unsere Vorfürthe von den Römern bekamen, scheint auch Sommerweizen, *trimestre*, gewesen zu seyn.
 e) *Hordeum Indis sativum* & silvestre, ex quo panis apud eos precipuus, & alica. Maxime quidem oryza gaudent, ex qua prisanam conficiunt, quam reliqui mortales ex hordeo. R. P. XVIII, 13. oder 7.
 f) Primum omnium frumenti vitium avena est, & hordeum in eam degenerat, sicut ipsa

dem lat. *avena* berechtigt also nicht, ihn für eine italiänische Frucht zu halten. Die große Achtung aber, worin er bei unsern Vorfahren stand, könnte uns wohl zur Ermunterung gereichen, die einheimische, wohlfeile und gesunde Speise, die er giebt, den fremden Gewächsen nicht noch weiter nachzusehen; mich wenigstens sollte es freuen, wenn es einen patriotischen Arzt liebte, diese alte Kost unserer Vorfahren wieder zu empfehlen.

Die Feldbohne, welche durch die Verpflanzung in den Garten vergrößert und etwas verfeinert ist, gehört sicher auch hier zu Hause, wie sie in vielen andern Ländern selbst wachsend gefunden wird g). Die Benennung der Sau; auch Esels- und Pferdebohne ist ihr vermuthlich erst beigelegt, nachdem man die Fiskebohne, *faelus*, *phaeolus*, kennen lernte und wohl: schmeckender fand. Daß die hieher verfehrt sey, halte ich für bekannt und zeige es näher, wenn von dem Entstehen des Küchengartens in Niedersachsen in der Folge einmal die Rede seyn wird.

Der Buchweizen, oder das Zei:

Delorn findet sich mit seinem gegenwärtigen lat. Namen, *sagopyrum*; bei den Alten meines Wissens gar nicht. Von den Römern haben wir ihn also nicht empfangen, sondern wahrscheinlich hier wildwachsend angetroffen und weiter fortgepflanzt.

Von diesen ältesten Deutschen Feldfrüchten hiesiger Gegend komme ich zu einigen andern, an deren frühem Baue man zweifeln will. Dies sind besonders die Erbse und der Lein. Die Erbse, platt Ervte, Ervte, stammt, sagt man, von dem *ervum* der Latiner. Der Meinung bin ich nicht. *Ervum* ist freilich ein fremdes, und der Erbse nicht unähnliches Gewächs, das wir auch im Deutschen Ervte zu nennen pflegen, aber weit von der Erbse, *pisum*, unterschieden, und der größern Wärme so bedürftig, daß es bei uns zur Reife und zum Wohlgeschmack nicht gelangen kan h). Unsere Erbse verträgt hingegen bekanntermaßen die rauheste Frühlingswitterung, und gehört daher sicher unter die einheimischen, wenigstens unter die ältesten Pflanzen, die man sehr früh, vielleicht mit dem ersten Anfange des Ackerbaues auf das Feld

ipsa frumenti sit instar: quippe cum Germania populi serant eam, neque alia pulre vivant Im angeführten B. E. 44. oder 17.

- g) Plinius sagt wenigstens: *frumento faba miscetur apud plerasque gentes, & maxime panico solida et delicatius fracta. Nascitur & sua sponte plerisque in locis, sicut septemtrionalis oceani insulis, quas ob id nostri Fabarias appellant.* XVIII, 30. oder 12. Phil. Miller im Gärtner-Lexicon will zwar die Veredelung der Feld- in die Gartenbohne nicht bemerkt haben, sie kan aber wohl längere Zeit, als er darauf gewartet hat, brauchen, und es würde sehr schwer werden anzugeben, woher wir die Gartenbohne hätten; der Römer zog sie meines Wissens nicht, und Linné hält sie auch nicht für verschiedene Arten.
- h) Man sehe Millers Gärtner-Lexicon unter dem Worte *ervum*.

Feld gebracht, und nachher im Garten veredelt hat. Ihre mancherlei Arten, die man sich nach und nach mitgetheilt hat, scheinen zu beweisen, daß sie in vielen Ländern einheimisch, und daher vorzüglich zur Nahrung der Menschen bestimmt ist.

Daß unser Lein, Leinwand, besonders aber das niederdeutsche Lin, Linnen, die größte Uebereinstimmung mit dem lat. *linum habe*, fällt genug in die Augen. Die Deutschen webten aber schon zu des Plinius Zeiten, und ihr Frauenzimmer trug, wie er i) und Tacitus k) erzählten, Kleider von Leinwand; wir haben für diese Pflanze den sehr ausgebreiteten altsächsischen Namen Flachs, Flax; der Griechen, von welchem wir noch früher nützliche Gewächse empfangen haben können, nennt es dem Lateiner schon vor, *λωον*; und der Flachs wächst noch höher gegen Norden, als Niedersachsen liegt, und geräth da gut. Wenn ich also auch nicht behaupten möchte, daß er einheimisch sey, sondern vielmehr glaube, daß sich unsere Vorfahren den ersten Leinsaamen ha-

ben geben lassen: so scheint doch gewiß zu seyn, daß sie ihn nicht zuerst von den Römern erhalten, sondern vor ihnen bereits gebauet haben. Es kan indes auch gar wohl seyn, daß die Römer italienischen Lein hieher brachten, daß der gut gerieth; und daß man von ihrem lini semen die Benennung Leinsaamen, annahm und beibehielt.

Die Hirse, platt Gese, ist nicht vom lat. *milium* benannt, sondern entweder hier wildwachsend angetroffen, oder von den östlichen Gegenden, wo sie nach dem Miller zu Hause gehört l), eingeführt worden. Die schwarzkörnige erklärt Plinius m) für ein ursprünglich indianisches Gewächs, das zu seiner Zeit erst nach Italien verpflanzt war. Ich hätte wohl Lust der Hirse einer lei Vaterland und Alter mit dem Weizen, Roggen und der Gerste beizulegen, vor der Bekantschaft mit den Römern haben wir sie ohne Zweifel schon gebauet.

Jänch, Senchkorn, Panikorn, führt sicher seinen Namen vom lat. *panicum*, obgleich Miller n) eine Art
A a a 3 des:

- i) *Jam quidem & transrhenaui hostes vela texunt, nec pulchriorem aliam vestem eorum feminae novere.* — In Germania de fossi atque sub terra id opus agunt. XIX, 2. oder 1. Vermuthlich spannen und webten sie doch nur den sehr feinen Faden in einem unterirdischen feuchten Aufenthalte; also wahrscheinlich doch schon einen gar feinen Faden?
- k) *German. c. 17. Nec alius feminis quam viris habitus, nisi quod feminae saepius lineis amictibus velantur, eosque purpura variant.* Sie sahen also doch so wild, wie man sie sich in der Zeit zu denken pflegt, nicht mehr an.
- l) Man sehe Herrn Lueders Anleitung zur Wartung der Küchengartengewächse, S. 480. f.
- m) *Milium intra hos decem annos ex India in Italiam inventum est nigrum colore, amplum grano, arundineum colmo.* XVIII, 10; 3. oder 7.
- n) In Herrn Lueders Anleitung 1. W. d. Küchengartengewächse, S. 427.

desselben deutschen Fench nennt, weil er in Deutschland, auch in Ungarn wild wächst; seine zweite Art ist der italiänische. Wenn wir also auch gleich unsern einheimischen Fench zuerst gebauet haben, so hat ihn uns doch der Römer gewiesen und vorgesannnt. Gewöhnlicher ist indeß der Fall, daß wir von Ausländern ein Gewächs annehmen, das unsere Kräuterkenner nachher bei uns selbst finden.

Da es nun fast keinen Zweifel leidet, daß unsere Vorkirthe Weizen und Kocken, Gerste und Haber, Bohnen und Erbsen, Buchweizen, Flachs und Hirse, schon zu der Römer Zeiten auf dem Felde baueten: so war in Ansehung der Früchte doch ihr Ackerbau so unbeträchtlich und verächtlich, als ihn die Italiäner vorstellen, nicht mehr. Der neuen Feldfrüchte, die sie schon damals hier eingeführt haben mögen, sind demnach nicht viele, sind etwa noch folgende: Die Linse, ein ursprünglich ägyptisches Gewächs o), haben wir ohne Zweifel vom lat. lens benahmt, und von den Lateinern empfangen.

Die Wicke, welche beim Römer vicia heißt, von dem sie wahrscheinlich selbst der Grieche Βίσιον genannt hat, gehört uns nicht eigenthümlich. Ganz selten wir es bei der Bestellung dieser und anderer ausländischen Früch-

te nicht vergessen, wo wir sie her haben, und daß sie, so sehr wir sie, und sie sich selbst auch nun schon an unsern Boden und Himmel gewöhnt haben, eine Erneuerung und Verbesserung aus ihrem Vaterlande doch zuweilen bedürften.

Der Hanf, platt Hännäp, Hemp, führt sicher seinen Namen vom lat. cannabis, wie dieser aus dem griechischen *ναυακος* entstanden ist. Er gehört unter die Pflanzen der wärmern Länder, und scheint aus Carien in Asien herzustammen p) Ich zweifle kaum, daß ihn die Römer unsern Vorkirthen schon gebracht haben, nahmen diese doch neuen Leinsaamen von ihnen an. Da sich der Hanfbau fast ganz aus Niedersachsen wieder verloren hat: so scheint es hier zu kaltgründig dazu gewesen, oder er, wie mir noch wahrscheinlicher vorkommt, durch den vortheilhaster gefundenen Flachsbau wieder verdrängt zu seyn. Unsere Vorkirthen müssen den lat. c vor dem a sehr weich wie ch, oder wie h gehört haben, da sie uns die Aussprache Hännäp überlieferten, wovon es mehrere Fälle giebt. Hat der Holländer, der Kennep sagt, und den c vor dem a ausspricht wie wir jetzt den Lateiner sprechen lassen, den Hanfbau von dem Römer bereits angenommen? Ich zweifle daran, weil die Feldbestellung

o) Virgii sagt Georg. I, 228.

Nec Pelusiace curam aspernabere lentis.

Und Martial macht sie XII. 9. noch deutlicher zu einem ägyptischen Gewächse: Accipe Niliacam, Pelusia muneris, lentem.

p) Nach dem Plinius ist wenigstens cannabis Alabandica optima. XIX, 56. oder 10.

in dem damals noch nicht genug verreicheten, noch nicht genug ausgetrockneten Hollande so gut wie bei uns noch nicht getrieben werden konnte, sie haben ihren Kennep von cannabis benannt, aber nicht aus des alten Römers Munde, wie unsere Vorwirthē, sondern erst in spätern Zeiten.

Die Richer ist meines Wissens keine Feldfrucht in Niedersachsen, wird auch in Thüringen kaum gebauet. Die Lateiner hatten drei Arten, die sie ciccer, dem sie auch das Beiwort arietinum beileigten, cicera, und cicercula nannten 9). Ohne allen Zweifel ist unsere Richer lateinischen Ursprungs. In dem wärmern Oberdeutschlande mag man sie von den Römern angenommen haben, bei uns ließ sie sich damals noch weniger bauen als jetzt.

Die Feldrübe halte ich auch für römischen Ursprungs. Es fehlt zwar unserm Vaterlande nicht an eigen: thümlichen Wurzelgewächsen, wir finden aber keine Nachrichten, daß unsere ältesten Vorfahren sie aufgesucht, und sich davon zu ernähren nöthig gehabt hätten, finden dagegen, daß fast alles unser Wurzelwerk im Garten fremder Herkunft ist. Von dem lat. rapa stammt ohne Zweifel unsere deutsche Rübe, Käube, hoch, Rübe; in Kapsaat ist die Abtheilung noch kenntlicher geblieben.

Der übrigen uns aus Italien zu

geführten Feldfruchte, die man weiter hin im südlichen Deutschlande bestellt, erwähne ich nicht, weil ich hauptsächlich von unsern Vorwirthē rede. Es sind also nur die Linse, die Wicke und die Feldrübe, vielleicht auch der Hanf, die sie von den Römern annahmen, oder hier anpflanzen konnten. Von dieser Seite hat demnach unser ältester Feldbau keine beträchtliche Erweiterung empfangen, oder annehmen können.

Wie bearbeitete man aber damals den Acker? Wahrscheinlich viel weniger als jetzt, weil man die Feldfruchte noch so sehr nicht wie wir zu den Lebensmitteln gebrauchte; weil bei der geringern Volksmenge so viele als wir jetzt bedürfen, anzubauen nicht nöthig war; weil der Acker wegen der unherziehenden Lebensart oft wieder lange Ruhe hatte, oder gar erst frisch aufgebrochen wurde, und ohne mühsame Bearbeitung leicht ergiebig genug seyn konnte; und weil man, wie gleich folgen soll, eine ziemliche Reihe ursprünglich lateinischer Ausdrücke noch jetzt bei der Feldbestellung antrifft. Hier ist sie nach der Ordnung der Buchstaben. Ich will sie mit einigen Anmerkungen beschließen.

Acker hat zu viel Aehnlichkeit mit dem lat. ager, und dem griechischen ἀγρος, als daß man eine Ableitung bezweifeln könnte. Aber woher die harte Aussprache des g? Aus Bequemlich: keit

9) Man sehe den Plinius 18, 32; 33. oder 12. und den Columella 2, 10; 19. 20. Da man eine Richernart punicum nannte, so ist nicht unwahrscheinlich, daß man die Frucht aus Afrika erhalten hatte.

keit ist sie doch nicht entstanden. Man muß den g wohl so hart gehört haben. Neuerlich hat man auch nicht angefangen Acker zu sprechen, da zumal das *acra* der mittlern Zeit nach dem *Dufresne* ohne Zweifel wieder aus Acker gemacht ist, wovon man bei ihm häufige Fälle finden kan.

Aren, oder *Ahren* sagt man, wenigstens in Thüringen r), vielleicht auch weiter in Oberdeutschland, für Pflügen, das lat. *aro*, oder griechische *αρον* ist sicher das Stammwort davon. In Niedersachsen habe ich den Ausdruck nicht gehört. *Legge* ist das lat. *occa*. Der Römer hat außer dem *occare*, *eggen*, und *occatio*, das *eggen*, auch noch *occatore* und *occatorius*, die unsere Vorwirthse wohl nicht gut haben verdeutschten können. Wie wir das Wort anfangen zu schreiben, da hätten wir billig *Oeggen* schreiben müssen; nun wird es wohl bei *eggen* bleiben, und auch fast allgemein hat man den lat. *a* und *o* mit dem einfachen *e* geschrieben. Hat der alte Lateiner nicht *ogga* geschrieben, so

hat er doch wenigstens *occa* so ausgesprochen, weil es uns unsere Vorwirthse, die ihn hörten, so überliefert haben.

Enke, der jüngere Gehülfe des Ackerknechts bei einem Spanne Pferde, ist zwar schon ziemlich alt in unserer Sprache, aber hier doch wohl so alt noch nicht als in der lateinischen, wo wir schon einen *Ancus Martius* haben. *Gesner* übersetzt diesen Namen durch einen Diener des Mars, und hält es für gar wahrscheinlich, daß es einen Diener oder Knecht bedeute. Es scheint mit der Zeit ein bloß ländlicher Ausdruck geworden zu seyn, der daher bei den lateinischen Schriftstellern so selten vorkam, als sich der *Enke* in deutschen Büchern findet. In der mittlern Zeit trifft man den *ancus* als eine unwichtige, bloß ländliche Person, auch nicht leicht an, wohl aber einmal *anculus*, das *Dufresne* *ministerialis* übersetzt, und von *ancus* ableitet. Wer übrigens das Wort lieber für ursprünglich deutsch halten will, dem kan ichs wohl lassen.

Der Schluß folge künftig.

- c) Man sehe den *Reichart* in des *Land- und Gartenkchages* 5^{ten} Th. 1. B. E. 6. §. 2. S. 201. u. f. m.

Hannoverisches Magazin.

71tes Stück.

Freitag, den 3ten September 1784.

Von der Beschaffenheit und Erweiterung unsers Ackerbaues
zur Zeit der Römer.

(Schluß.)

Flägel, Dreschflegel, hat, meiner Meinung nach, zwar vom lat. flagellum seinen gegenwärtigen Namen angenommen, das Werkzeug selbst aber hatten, glaube ich, unsere Vorväter schon als die Römer zu ihnen kamen, weil sie bei ihrem leichtern und fester sitzenden Korne ein so stark schlagendes Werkzeug bedürften. Der Römer, der es vermuthlich hier zuerst sah, nannte es der Aehnlichkeit wegen, die es mit der Peitsche hat, flagellum, und diesen Namen, wie sich das öfter findet, behielten nachher die Deutschen bei. Wie mögen sie aber das Ding vorher genant haben? Plinius a) ist meines Wissens der erste, der flagellare vom Dreschen braucht, und Dufresne führt eine Stelle aus dem Hieronymus an, wo flagellum schon ein Dreschflegel heißt b). Wie mag es in ein Scheltwort übergegangen seyn?

Förke, oder, wie es hochdeutsch und seiner heißen soll, eine Heu- oder Mistgabel, ist wohl so gar platt nicht, sondern bloß das lat. furca. Das Werkzeug selbst besaßen unsere Vorväter als ein unentbehrliches ohne Zweifel schon, und nannten es, wie wir noch, Grepe, vermuthlich von griechen, greifen. Ich habe häufig den Unterscheid gefunden, daß Grepe die Mistgabel, und Förke die Heu oder Korngabel bezeichnen soll. Nahm man etwa eine von beiden an, und welche? Oder, wenn man beide bereits im Gebrauche hatte, warum hieß man sie, oder nur eine derselben, minnebro Förke? Scheint nicht dies zweizackige Geräth hier erst später eingeführt zu seyn?

Frucht, heißt lat. frux, Fructus. Wer kan die Aehnlichkeit, die Abstammung verkennen? Aber wer giebt uns eine Ursache von der Annahme dieses frem,

B b b b

frem,

a) B. 18. 72. oder 30. messis ipsa alibi tribulis in area, alibi equarum gressibus exteritur alibi peticis flagellatur. Garduin sagt hinzu: uti nunc maxima parte Galliarum. Has peticas etiamnum flagella vocant, des fleaux.

b) Virga excutiantur & baculo, quae vulgo flagella dicuntur.

freunden Worts? War es keine andere als die, daß man damit bequemer Weise viele Dinge auf einmal nennen, viele einzelne Benennungen ersparen konnte?

Furche wird **platt Fore**, **Före**, **Fare** gesprochen, und in dieser Aussprache dem lat. *forus* sehr gleich e). Solten unsere Vorwirthe aber die Benennung einer Furche haben entreathen können, da sie pflügten? Oder wie hießen sie den Zug des Pfluges sonst? Da das oberdeutsche Furche wohl vom lat. *porca* abstammt: so werde ich noch neugieriger auf unsere alten deutschen Wörter; solten die sich so ganz haben verdrängen lassen?

Kalm finde ich vom lat. *calamus* abgeleitet, kan auch weder die Aehnlichkeit übersehen, noch es wieder zurücknehmen, daß **Hämp**, **Hanf** von *cannabis* benannt sey; ich wundere mich aber nicht sehr, daß uns dies Wort gefehlt hat, weil wir, wie andere noch ungebildete Völker, allgemeine Benennungen noch nicht geprägt hatten.

Joch, **platt Jol**, können wir wohl von dem lat. *jugum* angenommen zu haben, nicht in Abrede seyn. Die vermuthlich ältere platte Aussprache zeigt abermals, daß unsere Vorfahren den **g** ganz hart gehört haben müssen.

Juchart, oder **Jauchart**, ist nur

in Oberdeutschland von dem lat. *jugurum* aufgenommen. Man hat doch auch hier den **g** in **ch** verwandelt.

Kamp, ein Stück Landes, ist der jezigen Aussprache des lat. *campus* so nahe geblieben, daß ich es für sehr alt unter uns kaum halten kan, so ausgebreitet es sich auch findet.

Brume, hat ganz das Ansehn aus dem lat. *grumus* gemacht zu seyn, obs gleich unser Landmann **Braume** sagt, denn er spricht auch **Bröme**. Hier klingt der **g** wieder so hart, als wir ihn schon öfter gehört haben.

Meßen oder **meihen**, sagt man in Niederdeutschland für das oberdeutsche schneiden; sollte man es vom lat. *metere* sagen? Dann schiene der **ß** mer seinen **t** nicht so hart, wie wir jetzt thun, ausgedrückt zu haben, aus menderer mögte man **meßen**, **meihen** ehe als aus *metere* haben machen können. Da es ferner nicht gar glaublich ist, daß unser **Meßer**, **Meißer** aus *metor* geworden sey, und daß unsere Vorwirthe den **Meßer** haben entbehren, oder das ältere Wort ganz verlieren können: so will ich es fürs erste noch für unser Eigenthum halten, mäßen kan ich indes doch nicht gut schreiben.

Messen, **platt meten**, scheint sehr von *metiri* und *metare* zu stammen.

Wer

e) Mir ist indes dies Wort in diesem Sinne auch nicht öfter vorkommen, als in folgender Stelle des *Columella de cultu hortorum*, p. 91. L.

Tunc quoque trita solo splendentis sarcula sumat,

Angustosque seros adverso limine ducens,

Rursus in obliquum distinguat tramite parvo.

Es giebt der Fälle mehr, daß man deutsche Wörter ins Lateinische aufgenommen hat, sollte es hier auch wohl so seyn?

Wer es mit mir glaubt, wird sich durch das Wort Maas nicht bereden lassen müssen zu schreiben.

Meister ist bei unserer Landwirthschaft so häufig, als der magister bei der römischen. Wir haben ihn ohne Zweifel daraus angenommen. Das ältere niederdeutsche Maester zeigt es deutlicher, und wir solten billig Maister schreiben.

Präben müßten wir von Rechts wegen das Gebühre buchstabiren, das auf großen Gütern noch hie und da die Herrendienste, auch wohl Knechte und Mägde als ein Deputat bekommen, weil es unstreitig von dem lat. praebium, was dem Knechte an Kost und Kleidung gehörte d), hergenommen ist.

Keute, und bei uns Kuh, oder Kul, nennt der Landmann einen mit Eisen beschlagenen Stock, womit er die anklebende Erde vom Pflugeisen abstößt. Da das Ding lat. rulla heißt, so ist es uns ohne Zweifel gebracht, und fremd benannt worden e).

Küren, oder Keuren, heißt eine gewisse Pflugart. Bei mir rührt der Bauer, wenn er das Winterfeld zum dritten, und das Sommerfeld zum zweitenmale pflügt, und verlangt, daß man dies, und kein anderes Wort für diese

Arbeit brauchen solle. Daher bin ich geneigt zu glauben, daß dies nicht das gute deutsche Wort rühren, welches er röhen, röhen, ausspricht, sondern ein fremdes, nemlich das beim Plautus noch vorkommende alte lat. rurare sey, dem man diese bestimmte, vermuthlich so überlieferte Bedeutung gegeben hat.

Säen, seien, seihen, leitet man vom lat. serere ab. Die Verwandtschaft ist, wie man sieht, nicht sehr nahe, und man hat hier schon vor den Römern gesäet. So zweifelhaft nun die Ableitung hiedurch wird: so viel gewinnt sie wieder an Wahrscheinlichkeit durch nahe verwandte Wörter, die ihre lateinische Abkunft nicht werden leugnen wollen, wie

Samen und Sat sind, als welche von semen und solum abzustammen gestehen werden. Sollte denn nun doch säen von serere gemacht seyn: so müßten wir es auch billig nicht sä schreiben. Aber wie sonst, wenn es ein Grundsatz bei uns ist, Wörter von verschiedenem Sinne auch mit verschiedenen Buchstaben zu schreiben? Sehen und Seetn bedeuten ganz andere bekante Dinge, also muß man den Samen säen und dabei wird es auch wohl bleiben.

W b b 2

Si

d) Columella sagt I, 8; 17. tanto curiosior inquisitio patris-familias debet esse pro tali genere servorum, ne aut in vestiariis, aut in ceteris praebitis injuriose tractentur, quanto & pluribus subiecti, &c.

e) Doch dies leidet, ob ich gleich wohl weiß welchem großen Manne ichs nachsage, noch Zweifel, da in meiner Ausgabe des Plinius (Paris. 1741. fol.) der das Wort meines Wissens allein hat, ohne eine Variante rallo steht: purget vomerem subinde stimulus cuspidatus rallo. Ich müßte hier doch lieber rallo für den Nominativ halten, als für den Ablativ. So ein Ding brauchten demnach die Römer schon.

Si oder Sib, ein Werkzeug zum Schneiden der Früchte, das etwas anders als eine Sense geschmiedet und an eine kürzere Stange oder Baum, Handhabe befestiget ist, habe ich wohl von sica abgeleitet gefunden. Da sica aber ein kurzes Schwert, und meines Wissens kein Erntewerkzeug bedeutet, und Si die Kürze eines alten Stammworts hat: so wete ich dieser Ableitung nicht gern bei; glaube aber wohl, daß die bekanntere

Sichel ihren Namen von dem lat. sicula oder sicula empfangen habe.

Das Sib, platt Sef, sibern, sewen, konten allenfalls von dem veralteten lat. sipare gemacht seyn. Ich will es weder bestreiten noch behaupten.

Speich, r, Spieker, ein Kornboden ist wohl nicht deutsch, sondern vom lat. spica abgeleitet, spicarium aber kein altes, sondern junges, neu gemachtes latein.

Stil, platt Stel, heißt in der Landwirthschaft, was wir sonst Grif, Handhabe, Stange, Schuß an Gewächsen nennen. Es scheint keinen Zweifel zu haben, daß das Wort vom lat. stilus beibehalten sey. Der Gelehrte versteht seine Schreibart darunter, und buchstabirt es Stil und Styl, weil es nemlich vom griechischen *στυλος* herkommen kan; mehr getraut sich wenigstens Gesner nicht zu behaupten.

Stoppel oder Stöppel ist dem lat. stipula überaus gleich. Solten ihn

aber unsere Vorwirth auch eines Namens nicht werth gehalten haben?

Strecken, und Streckare, wie man im Mecklenburgischen sagt, ist eine gewisse flache Pflugart. Mir ist nicht vorgekommen, daß man sie auch stricken nennt, welches sonst der platte Ausdruck von streichen ist; mit der Ege bestreichen sagt man in Thüringen wohl. Wie kont denn nun Strecken (nicht strecken) zu dem Sinne des Pflügens? Ich glaube, aus dem lat. strigare, striga, oder striare, stria f). Habe ich richtig abgeleitet, so scheint mir strigare die bessere lateinische Lesart zu seyn, und dann bin ich auch geneigt, den Wörtern Strich und streichen, wenn sie einen andern als ländlichen Sinn haben, eine lateinische Herkunft zu geben.

Stroh, Streu, konten wohl nicht ohne Namen bleiben, und sind ziemlich von dem lat. stramen oder stramentum unterschieden, also schwerlich fremden Ursprungs.

Die Treite, ein Werkzeug den Flachs mühe zu machen, ehe ihn die Breche (Brake) vollends zerbricht, und treiten haben mit tritura und triturare, den alten römischen Dreschs anstalten wohl so viele Uebereinstimmung, daß man an eine Ableitung denken darf, ohne aber behaupten zu wollen, daß die Römer mittelst unserer jetzigen Treite gedroschen hätten. Ist der Name, wie es ausseht, lateinisch:

so

f) Qua aratrum vomere lacunam (striam), facit, fuleus vocatur, sagt Varro 1, 29; 3. Ich habe das Wort striam eingeschlossen, weil der Sinn es durchaus zu erfordern, und es die ländliche Benennung einer gewissen Furche zu seyn scheint.

bar gewiß
gew, ser.
und so wei.
nit Herr
wändt.

so werden wir auch wohl das Werkzeu angenommen haben.

Vierarten, ist ein ober-sächsischer Ausdruck, von welchem ich folgende Stelle aus dem Hausvater g) hier anführen muß: „in Sachsen, wo man „an einigen Orten statt des Wendens (der zweiten Pflugart) anjeho „(im Junius) die Brach zum erstenmale aufreißt, und überhaupt nur dreimal zu beackern pflegt, nennt man dies Wenden die Vierart, welches „so viel ist als die vierte Art, oder „vierte Bearbeitung. Man pflegt im „Sprichworte zu sagen; die vierte Art, „die vierte Garbe mehr., „Hiesie, wenn man viermal zum Winterfelde pflügt, die vierte Pflugart die Vierart: so müßte und würde man das Wort gleich für deutsch erkennen; nun heißt aber, wenn man viermal pflügt, die zweite Pflugart die Vierart: sollte man je die zweite Pflugart haben die vierte nennen wollen? Bei den Römern hieß zum zweitenmale pflügen iterare, iteratio. laßt uns annehmen, man hätte es nach dem zweiten Pflug die Iterat genannt, laßt uns dies Wort dem gemeinen Landmanne Preis geben, ohne es auf seine eigentlichen Buchstaben fleißig zurück zu bringen: sollte es nach Jahrhunderten die noch wohl behalten haben? Nicht? So wird man ihm also, wenn der Ursprung vergessen ist, den Sinn unterlegen, den es nach seiner gegenwärtigen Aussprache aus den nächsten deutschen Wörtern anzuneh-

men am sähigsten ist. Der Bauer wisse nicht mehr, was Iterat ist, wie leicht macht er Iterart daraus! Dem will man wieder einen Sinn, ein deutsches Gewand geben, ich wundere mich nicht, wenn man das Iterart, wie es vermuthlich ausgesprochen wurde, in das verständlichere Vierart verwandelte. Ich werde es übrigens gern hören, wenn Jemand besser erklären wird, wie man die zweite Pflugart die vierte zu nennen veranlaßt sey.

Walzen sieht nicht fremd aus, aber das platte wolkten, wolket, sieht doch dem lat. volutum, volutare sehr ähnlich, wohl so viel, daß man das Walzen des Ackers für eine angenommene Feldarbeit halten mügte.

Nur einige Anmerkungen hierüber.

Ich finde nicht, daß unsere hiesigen Vorwirths die Benennungen des römischen Feldmaasses angenommen haben, auch in Oberdeutschland behielt man nichts davon als das jugerum, Jauchart. Indes ist doch der Calenbergische Morgen, der 30720 Quadratsfuß ausmacht, nicht gar viel größer, als das römische jugerum, das aus 28800 römischen Schuhen besteht, und vielleicht gar nichts größer, wenn wir das Fußmaas so ganz genau vergleichen könnten. Fand man dies Feldmaas von je her so bequem? Vielleicht dem Zugviehe am besten angemessen? Oder nahm man es auf Empfehlung an? Messen konnte man ohne Zweifel hier schon h) und doch ist messen, meten,

W b b b 3

me-

g) Im 1ten Theile, S. 101.

h) Bedutsamer hätte ich nach dem Tacitus, freilich gesagt: vertheilen konnte man hier die

meriri, Ver Ähnlichkeit nach, ein fremdes Wort.

Da Acker, ager, Kamp, campus, Furche, porca, und Fore, forus, ausländische Wörter sind, die besonders die Einteilung der Länderei erleichtern und angeben: so scheint die sonst so genau und so nöthig nicht gewesen, sondern bei einer stehenden Landwirthschaft erst erforderlich geworden, und eingeführt zu seyn.

Das Wort Früchte nahm man vermuthlich gern von fructus oder fruges an, weil man wohl keins hatte, womit die gesamtten Pflanzen, (Planten, planta, ist auch nicht unser,) des Feldes benannt werden konnten.

Sind Halm, calamus, Stoppel, stipula, und Stroh, stramen, alle drei nicht unser: so scheint man sie sonst bei dem Umherziehen nicht gebraucht, nicht geachtet, und also auch nicht benannt, sondern erst bei einem festen Wohnsitz genützt, und den fremden Namen beibehalten zu haben.

Den Pflug hatten wir bereits mit allen seinen gegenwärtigen Theilen, bis auf den Röh, rulla, falls wir nicht bloß den Namen nur dafür annahmen, und es überhaupt mit der Schreibart rulla seine Wichtigkeit hat. Eben so ist es vielleicht mit der Egge, occa, da man hie und da eggen auch boten, mit einem vermuthlich einheimischen Worte nennt, und da ein solches Werk-

zeug auch in der Kindheit des Feldbaues besonders auf dem Leimboden unentbehrlich gewesen seyn muß. Vielleicht war die römische Egge schon vollkommner, wirkfamer, und unsere Vordwirths zogen sie samt dem Namen der andern vor.

Joch ist von jugum; pflügten unsere Vordwirths etwa bloß mit Pferden, und lernten erst von dem Römer den Ochsen zum Pfluge zu gewöhnen?

Pflügen, wenden und sälen, sind ursprünglich deutsche Benennungen der Feldarbeiten. Das erste könnte das aufreißen der Brach, oder des Aungers, die erste Pflugart, das wenden die zweite, wie sich noch findet, und das sälen die dritte, oder Saatsfurche bezeichnet haben. Dies bedeutet flach pflügen, und wenden, den Acker wieder zusammenlegen, den der erste Pflug auseinandergerissen hatte. Auf schwerem Boden sollten unsere Vordwirths ohne drei Pflugarten wohl nicht haben bestellen können. Wenn indeß ahren von arare, rühren von rurare, strecken von strigare, und vierarten von iterare komt: so fragt sich billig, ob unsere alten Ackerleute für ihre schon gebräuchlichen Pflugarten bloß fremde Benennungen annahmen? Und wenn dies nicht eben wahrscheinlich ist, ob sie nicht vielmehr eine noch nicht bei ihnen eingeführte Pflugart mit dem neuen Namen bemerken wolten? Dieser Meinung

die Ländereien schon: *agri pro numero cultorum ab universis per vias occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiantur. Facilitatem partiendi camporum spatia praestant. Arya per annos mutant, & superest ager.* German. c. 26.

nung bin ich, und glaube, daß sie mit der fremden Benennung eine Pflugart aufnahmen, die noch bei ihnen nicht im Gange, und wenig nöthig war, da sie ihre Acker stets zu bestellen anfangen. Auch das walzen scheinen sie jetzt erst gelernt und nöthig erkannt zu haben.

Es ist schwer zu leugnen, daß Saamen von semen, und Saat von satum abstamme, wenn man auch säen von ferere nicht ableiten will. Die allgemeinen Benennungen scheinen uns also gefehlt zu haben, und diese aus eben der Ursache, aus welcher wir Früchte, Acker, Stoppel, u. s. m. aufnahmen, behalten zu seyn.

Unsere Erntewerkzeuge sind bloß mit der Sichel, scula, die wir doch in Niedersachsen auch nicht viel gebrauchen, vermehret; daß wir den Si von sica benannt hätten, bezweifle ich sehr. Die Furke, furca, hatten wir in der Grepe schon, war auch diese von jeher dreizackig, und jene zweizackig: so ist diese Verbesserung doch nicht weit her, man muß gar gern ausländische Benennungen angenommen haben. Der Stül von stilus gehört auch wohl zu den allgemeinen Ausdrücken, die am leichtesten ihr Glück hier machten. Die Sense, Seisa, ist unser Werkzeug, wie nannte man ihre Wirkung, wenn mehren, (oder muß ich mähen schreiben?) von metere gemacht ist?

Den Dreschfegel habe ich oben schon für unser Geräch erklärt, ob man ihn gleich jetzt von flagellum benennt; das Treiten mögen wir allenfalls von tricare entlehnt haben,

hießen wir doch kein von linum, auch wohl von linov, da wir ohne Zweifel schon Flachs baueten.

Der Speicher, Spiker kan nicht gut älter seyn, als das junge lateinische spicarium, und scheint erst auf den Klöstern vorgerichtet zu seyn, obgleich das Stammwort spica feillich lateinisch ist.

Die Meister auf großen Gütern, der Hofmeister, Schafmeister, Braumeister, Fischmeister, u. s. w. sind wohl unstreitig Nachahmungen des römischen magister, wie unsere Präben die alten praebita. Den Eulen haben wir, glaube ich, auch daher angenommen, wer ihn aber lieber zum gebornen Deutschen machen will, dem werde ich ihn nicht abzustreiten suchen.

Was würde denn nun das Resultat von diesen Untersuchungen seyn? Das bin ich nicht befugt jemanden vorzusagen, jeder ziehe es selbst heraus. Das meinige lautet für mich so: unsere Vorfürher trieben, als die Römer hieher kamen, schon einen stärkern und sorgfältigern Ackerbau, als man nach den ältesten Geschichtschreibern vermuthen sollte; ihre Landwirtschaft war aber doch noch nicht stehend, noch nicht so wohl geordnet, daß sie nicht einer Verbesserung von ältern Landwirthen empfänglich gewesen seyn sollte; und die nahmen unsere Vorfahren so dankbar an, daß sie auch das fremde Wort beibehielten. Sie waren schon ganz gute Ackerleute, glaubten aber nicht, wie einige ihrer Nachfolger, daß sie nicht noch bessere werden könnten.

143

Es ist ein nun ziemlich erkantes Hinderniß in der Verbesserung des Feldbaues seit undenklichen Jahren gewesen, daß die Bauerhöfe ihre Aecker in so vielen kleinen Stücken auf der ganzen Feldmark zerstreuet liegen haben. Eine Untersuchung darüber mögte aber diesen Auffatz zu weit ausdehnen, ich stelle sie wohl ein andermal an.

Nur noch ein Wort von den Wiesen in den ältesten Zeiten. Sie gehören so genau zum Ackerbaue, daß sie hier nicht übergeschlagen werden können. Man hatte sie damals ohne Zweifel noch so überflüßig, daß man die römische Wartung und Pflege derselben anzuwenden nicht nöthig hatte i). Die zweimalige Nutzung der Wiesen ist aber wohl noch nicht üblich gewesen. Es steht wenigstens sehr darnach aus, daß unsere

Gramme vom lat. gramen benannt sey. Gramen, oder *scænum cordum*, wie sie eigentlich bei den Lateinern hieß, war wohl zu lang, man behielt das erste Wort. *Gront*, *Grumme*, *Grummet* solten wir also nicht schreiben. Unsere eigenthümlichen Ausdrücke sind *Gras* und *Heu*, *Gramme* ist sicher ein geborgter. Jetzt, bei der Erweiterung des Feldbaues zur Einschränkung der Wiesen, thäten wir nicht übel, die römische Wiesenpflege wieder hervorzusuchen und einzuführen. Unsere guten Vorwirthē hätten das gewiß gethan, wenn sie in den Umständen gewesen wären, Wiesen zur Vermehrung des Kornbaues unter den Pflug zu ziehen. Es waren ihnen aber auch die Hände so gebunden, wie uns.

X.

- i) Tacitus sagt von seiner Zeit, man hätte sich nicht die Mühe gegeben sie zu separiren. *German* c. 26. Man hatte also noch keine eigene, beständige, gehegte Wiesenplätze, sondern mehrete sein nöthiges Gras, wo man es fand.

A n f r a g e .

Nur des Herrn von Eraths Corp. diplom. Quedlinburg. S. 592. steht ein Lehrbrief vom J. 1381, nach welchem die Aebstin Ermgard zu Quedlinburg, eine Witwe von Alsteben und ihren Sohn, Jordan, folgendermaßen mit dem Erbschenkenamte besetzen hat: „hebben beleggen Ghesen, Jordans Weddewen von Alsteven vnde Jordan von Alsteven, oren Sone, mit deme Schenke ammechte vnses vorbenannten Goddeshuses zu rechtme leene mit aller Tobehoringe, aue dat Ber vnde Haven, vnde wat wie ut der Handt

gheven soolden, odir vnsē Nalomelinge. Davor hebbe wie on geleghen eyne Huue up deme Welde to Dittforde to rechtme leene. Dat Bröt von deme Gvyleye wi vnd wane wie dat vndt vnsē Nalomelinge dat geven vnsen Junefowen, also wille wie on dat of geven, wat one davon bort, &c.,

Es wird also gefragt: 1) was bedeutet das Wort *Gvyleye*? und 2) was wäre eigentlich der Sinn der letzten Periode?

Wolte Jemand die Gefälligkeit haben, seine Gedanken zur Erläuterung dieser Stelle in den gegenwärtigen Blättern mitzutheilen, so würde er einem Freunde der deutschen Geschichte sich sehr verpflichten.

Hannoverisches Magazin.

92tes Stück.

Montag, den 15^{ten} November 1784.

Von den Amtslehnen des kaiserlichen freien weltlichen Stifts Quedlinburg.

Die Amtslehne, Ambacht-
lehne, und Erbämter bei
den deutschen Reichsfürsten
und vornehmen Stiftern sind merk-
würdige Ueberbleibsel des Alterthums.
Sie sind getreue Denkmäler von den
Sitten und Gebräuchen der alten deut-
schen Völker. Sie zeugen von der
innigsten Ehrfurcht, Treue und Erges-
benheit, mit welcher unsere Vorfah-
ren, bei aller ihrer Liebe zur Freiheit,
ihre Beherrscher verehrten und bedien-
ten. Durch sie werden wir von der
Haushaltung der alten Deutschen, von
ihrer Gastfreiheit und Geselligkeit un-
terrichtet; wir lernen aber auch durch
dieselben ihre schwache Seite, ihre Nei-
gung zum Trunk und zur Wöllerei,
kennen. Bei der nähern Untersu-
chung derselben werden wir mit dem
Reichthum und dem Bedürfnis der
ältern Zeiten bekannt. Je mehr der
Geschichtschreiber die dahin gehörigen
Umstände erläutert und berichtet;
desto mehr Licht verbreitet sich von da-
her über das Lehnrrecht; so wie die
Lehnrrechte und die alten deutschen Ge-

setze dem Geschichtsforscher öfters zum
sichern Wegweiser dienen, bei zweifel-
haften nur dunklen Begebenheiten die
Wahrheit zu suchen, und ans Licht zu
bringen.

Die Amtslehne des Stifts Qued-
linburg und die davon vorhandenen
Urkunden enthalten so viel Merkwür-
diges, daß verschiedne berühmte Rechts-
lehrer die Quedlinburgischen Urkun-
den zur Aufklärung und Berichtigung
des Lehnrrechts schon fürtrefflich benutzt
haben. Ich hoffe daher nicht allein
den eigentlichen Rechtsgelehrten, son-
dern auch jedem Freund der Geschichte
einen nicht unangenehmen Dienst zu
erweisen, wenn ich sie mit diesem Theil
der vaterländischen Geschichte bekannt
mache.

Um der Leser willen, die in der Ge-
schichte des Lehnrrechts fremd sind, muß
ich vorher kürzlich anführen, daß die
Fürsten in den alten Zeiten ihre Rät-
he, Kriegs- und andere Bedienten
nicht mit baarem Gelde, sondern
mit den Einkünften gewisser Län-
dereien besoldeten. Daher der deut-

sche Ausdruck: Lehn; Beleihen. Den Männern, welche in öffentlichen Bedienungen der Fürsten und des Staats standen, wurde auf ihre Lebenszeit ein Stück Landes geliehen, d. i. zur Benutzung angewiesen.

Die Lehne, oder die öffentlichen Bedienungen waren hauptsächlich von zweierlei Beschaffenheit. Sie bezogen sich entweder auf Kriegsdienste oder auf Hof- und Ehrendienste. Die erste Art der Lehne liegt außer meinem Plan.

Die zu Ehren- und Hofdiensten bestimmte Lehne heißen Ambachtslehne, Amtslehne, weil mit dem Besitz solcher Lehnsgüter ein gewisses, zwischen dem Lehnsherrn und dem Lehnsmanne verabredetes Amt, gewisse Dienstverrichtungen, verbunden waren.

Das Wort: Ambacht, Ambecht, Ammecht, welches in den alten Urkunden häufig vorkommt, bedeutet ursprünglich ein Amt; eine öffentliche Bedienung, ein Ehrenamt; Ambachtmann, Ambechtmann, Ammechtmann, einen Mann der in einer öffentlichen Bedienung steht. Hier

von somit das jetzt noch gebräuchliche Wort; Amt, und Amtmann her. Die Gewohnheit, nach dem m ein b zu schreiben, z. E. umb, anstatt: um; Ambt, anstatt, Amt; hat sich lange erhalten. Als man nach und nach anfing dies b wegzuwurfsen, ist aus Ambecht, Ammecht, zuletzt Amt entstanden.

Den deutschen Ursprung und das sehr hohe Alter dieses Wortes so wohl als dieser Art Lehne ersehen wir aus einen römischen Geschichtschreiber a), welcher von dem gallischen hohen Adel sagt: eorum ut quisque est genere copiosque amplissimus, ita plurimos circum se ambactos clientesque habet.

Die Benennungen: Ambachtsmänner, Ammechtmänner, Dienstmänner, Vormünder, Edelknechte, ministeriales, bezeichnen einen und eben denselben Gegenstand. Seltener wird man finden, daß das Wort Ammecht auch von weiblichen Bedienungen und Ehrenämtern, gebraucht wird. Die hohen Kapitelspersonen des Stifts Quedlinburg werden in einer Urkunde von 1261 Am-

a) Jul. Caesar. de bello gallico. Lib. 6. Cap. 15. Man erinnere sich hierbei, daß die Franken, die Wölfer, welche zwischen dem Rhein und der Elbe wohnten, sich Galliens bemächtigt, und die noch blühende französische Monarchie gestiftet haben; daß auch die ursprünglichen Einwohner der brittischen Inseln, ein deutsches Volk, nemlich die Seltzen gewesen; daß dieselben zwar eine Zeitlang von den Römern erobert, aber gar bald im Jahre 449 von den Angeln, Sachsen und Jüten wiederum überwunden sind; und daß so wohl bei den Britten als den Franzosen die Benennungen und Hofdienste der Marschälle, Schenken, Trugfess und Kämmerer eingeführt sind. Wird man nun wohl den deutschen Ursprung dieser Benennungen und Sachen bezweifeln können?

Ammechewrouwen, Amtsfrauen, genannt b). So heisst auch in einer Urkunde vom Jahre 1226 von dem Stifte zu Hadersleben: Ebbedische vnde Ammecht; Vrouwen des Blossers zu Hadersleben c).

In den longobardischen Lehnrechten kommt die Benennung eines feudi Gastaldie vor. Die Eigenschaften dieser Lehne sind eben dieselben welche wir bei unsern Ambachtlehnen antreffen. Die longobardischen Lehngesetze bezeichnen mit dem Worte: gastaldus, gastaldus, gastaldus, gastaldus, immer einen Mann, dem die Verwaltung herrschaftlicher Güter, und mit denselben ein öffentliches Ehrenamt anvertrauet worden d).

Wenn ich die Aehnlichkeit der Sache, welche mit den beiden Worten: *feudum gastaldie* und *Ambachtlehne*, und zugleich das hohe Alter der deutschen Ambachtlehne betrachte; wenn ich dabei auf den Gang sehe, den die aus den mittlernächstlichen Gegenden nach Mittag wandernde Völker genommen haben; wenn ich

endlich die Ableitung des Wortes *gastaldus*, hiermit verbinde; so wag' ichs, die Folge daraus zu ziehen, dass die deutschen Ambachtlehne durch die nach Italien gezogenen Völker, den Longobarden bekant geworden, und nachhin von ihnen *feuda gastaldie* genannt sind.

Unter den verschiedenen Ableitungen, welche von dem Worte: *gastaldia* bekant sind, bleibt diejenige am natürlichsten, wenn man dieses Wort von *gastaldus*, und dieses wiederum von dem deutschen Worte: *Bestallter*, herleitet.

Im deutschen Kanzleistil findet man noch jetzt den Ausdruck: *bestallter Scheimerath*; *bestallter Obrister*. Der Italiener konnte leicht die erste Silbe: *Be* in *ga*, verwandeln, und dem Worte eine lateinischeendung geben. So entstand aus: *Bestallter*, *gastaldus*.

Wem diese Ableitung bedenklich vorkommt, der gebe uns eine bessere und nähere Ableitung; eine Ableitung, die der Bedeutung so gut angemessen ist, als die gegenwärtige e).

§ § § 2

Die

b) Herr von Erath. in corp. diplom. Quedlinburg. pag. 791.

c) Das. Seite 706.

d) L. 1. tit. 34 § 1. leg. Longobard. Hier heisst es: *Si gastaldus aut quislibet auctor regis, post susceptas & commissas sibi ad gubernandum curtes aut regias &c. ferner a. a. Orten im folgenden §: gastaldis nostris, curtes nostras providentibus &c. und endlich L. 2. tit. 52. §. 19. Ut de universali populo, qui ubicunque iustitiam quesierint, suscipiant tam a comitibus suis, quam etiam a Gastaldis &c.*

e) Wie sehr haben Ausländer vor wenig Jahren den Namen *Hertzschel* entstellen und umschaffen können. Dieser, ein Deutscher von Geburt, und Organist zu Bath in England, entdeckte im März 1781 einen neuen Stern. Die französischen Schriftsteller nannten ihn bald *Merthel*, bald *Hertzschel*, bald wiederum an

Die Lehrendienste, zu denen die Ambachtleute und Dienstmänner verpflichtet waren, bestanden in so mannigfaltigen Verrichtungen, daß man dieselben einzeln nicht wohl erzählen kan. Sie waren die Vertrauesten der Fürsten, und nahmen an den Geschäften der Landesregierung den nächsten Antheil. Sie mußten dem Lehnsheeren bei feierlichen Gelegenheiten, an hohen Festtagen, bei fürstlichen Verlobungen, Vermählungen, Kindtaufen, Begräbnissen, u. d. gl. oder bei Einföhrung und Huldigung eines ansehnlichen Prälaten aufwarten, ihn bei Ehrenzügen und festlichen Reisen zur Wahl und Krönung eines deutschen Oberhauptes, mit standesmäßigen Pomp und Ehrenkleidern, auf ihre eigne Kosten begleiten, um dadurch dem Lehnsheeren einen Glanz und Ansehen zu verschaffen. Sie mußten, auf Verlangen des Lehnsheeren, sich an den Lehnsheeren versammeln, um die vorkommenden Streitigkeiten, der übrigen Vasallen unter einander, oder zwischen diesen, mit dem Lehnsheeren zu untersuchen und zu entscheiden f). Sie mußten sich auch der ökonomischen Verwaltung der Güter des Lehnsheeren unterziehen.

Man bilde sich aber nicht ein, daß die Benennung: Dienstmann, Edelsknecht, u. d. gl. und die jetzt erwähnten Dienste etwas Entehrendes, oder der Würde des Adels Nachtheiliges, oder wohl gar Knechtsches mit sich führe. Der Ausdruck: Dienstmann, Edelsknecht ist, nach der damaligen rauhen Sprache der Deutschen eben so wenig hart und anstößig gewesen, als der alte Ausdruck: Papenfürst, Pfaffenfürst, anstatt: geistlicher Fürst; im Gegensatz mit Laienfürst, d. i. weltlicher Fürst. Es ist ja bekannt, daß die Churfürsten zu den ministerialibus imperii gehören. Herzoge, Fürsten und Grafen, — die doch ohne allen Widerspruch zum höhern Adel von je her gehören haben, — sind beim Kaiser und bei geistlichen Caisern Dienstleute, Ambachtsmänner geworden. So ist z. B. Herzog Friedrich von Lothringen im Jahr 1258 zum Dienstmann vom römischen König Alphonsus betrieben worden g). Die Grafen vom Limpurg achteten die Ehre des Erbschenkenamts so hoch, daß sie die Geschlechtsbenennung mit dem Namen eines Schenkens vertauschten h). Der Herzog von Mecklenburg Albrecht,

wur

andere. Ist nicht diese Versammlung und Verwandlung noch unglaublicher und unnatürlicher, als jene?

f) Jus feud. alemann. c. 120. Sächsisches Lehnrecht im 4. Kap. wo es heißt: Der Mann, oder Lehnsheere, soll auch seinem Herren dienen, darmit, daß er ein Hertel vinde zu Lehnrecht.

g) Leibniz. Cod. juris gent. diplom. p. 18.

h) Württemberg und Limpurg ein historischer Versuch von J. Philipp Heinrich Drescher. Oehringen 1780.

wurde im Jahre 1531 vom Kaiser Carl den V. mit der Würde des heiligen römischen Reichs Erbschneideramts für sich und seine Erben beliehen; und dieses durchlauchtigste Haus hat diese Würde so wichtig gefunden, daß es auch in den neuern Zeiten Ansprüche darauf gemacht hat i).

Bei geistlichen Stiftern kam noch eine besondere Veranlassung hinzu. Der Aberglaube der damaligen Zeiten und das hohe Ansehen der Geistlichkeit verblendete Könige und Fürsten, daß sie sich gewissen Heiligen widmeten, und willig ihre besten Ländereien den Stiftern schenkten, sich allenfalls damit wiederum beliehen ließen, und Vasallen und Dienstleute der Stifter wurden. Dies ist der Grund, warum das Stifte Bamberg sich rühmen kan, daß die sämmtlichen Churfürsten des Reichs seine Vasallen und Dienstmänner sind. Daher kommt, daß der Kaiser von Chur Trier, Regensburg und andern Stiftern Marschall, oder Schenk ist, und viele andere mächtige Fürsten in gleichem Verhältniß mit Stiftern stehen. Daher rechneten sich auch die Fürsten von Anhalt und die Her-

zoge zu Sachsen zu einer vorzüglichen Ehre, die Dienste eines Truchses und Schenken bei dem Erzbischof von Magdeburg in Person verrichten zu können k). Die Herzoge von Schwaben waren Dienstleute des Stiffts St. Gallen l). Wer könnte sich außer Herr Oetzer m), wohl einfallen lassen, daß diese Herren des hohen Adels dadurch verlustig geworden wären?

Ich komme nunmehr zu den Amtslehnen des Stiffts Quedlinburg selbst. Diese lassen sich süglich in zwei Gattungen einteilen; in die Voigteilehne, und in die so genannten Erbämter.

Die erstere Art der Amtslehne ist die älteste und allgemeine, aus welchen in den folgenden Zeiten die so genannten Erbämter entstanden sind. Denn die Ambachtsmänner, Dienstleute und sämmtliche Beamten der geistlichen Stifter wurden auch Voigte, Advocati minores, advocati granarii genannt. Man muß aber diese nicht mit den Erbvoigten, advocatis majoribus, der geistlichen Stifter, verwechseln. Den Unterschied unter beiden habe ich bereits an

333 3

einem

i) Vaugens Reisen 2. Th. 149. S.

k) Meibom. rer. Germ. T. 2. p. 344. In quo convivio Comes de Anhalt, Dapifer ecclesiae, cum magna gloria reverentia archi-episcopo, juxta exigentiam officii sui, attulit primum fercolum. Similiter dux Saxoniae, Pincerna ecclesiae, potum ministravit.

l) Goldast. rer. alemann. T. 1. p. 88.

m) In dem Versuch einer gegründeten Nachricht von den ministerialibus imperii Erfurt und Leipzig 1766. S. 291.

einem andern Orte gezeigt n). Der Kaiser Carl der Dicke o) machte zwar schon im Ausgang des neunten Jahrhunderts ein Reichsgesetz, daß ein jeder Reichsfürst seinen Hof nach dem Fuß des Kaiserlichen einrichtete, und sich einen Marschall, Truchseß, Schenken und Kämmerer halten, und diesen vor allen andern Dienstleuten der Rang zu kommen sollte. Es scheint aber, daß diese Einrichtung bei den Reichsfürsten überhaupt, oder doch wenigstens bei dem Stifte Quedlinburg, erst in spätern Zeiten zu Stande gekommen sey. Denn in den Urkunden des elften Jahrhunderts werden nur die ministeriales genannt, ohne der eigentlichen Hofämter, nemlich des Marschall-Truchseß-Schenken- und Kämmereramts, zu erwähnen p). Erst im zwölften Jahrhunderte wurden diese Hofämter namentlich angeführt, wie ich unten zeigen werde.

So wie die Dienstleute der weltlichen Fürsten des innigsten Vertrauens

ihrer Lehnherrn gewürdigt, bei den geheimsten Regierungs- und Familiengeschäften der Lehnherrn um Rath gefragt, und so gar zur Familie des Lehnherrn q) gerechnet wurden, dergestalt, daß, so wenig Kinder ohne Einwilligung ihrer Aeltern sich verheirathen dürfen, auch diese ohne Vorwissen und Genehmigung ihrer Lehnherrn sich nicht vermählen durften r): so werden auch die Dienstleute und Ambachtmänner der geistlichen Stifter ausdrücklich die Familie des Stifts genannt. Dies beweiset die Urkunde von 1232 s), nach welcher die Aebtissin Osterlinde, zu Quedlinburg, wegen der Stiftsgüter zu kangeln einige Anordnung macht, *Consensu officiorum curiæ, videlicet Dapiferi, Pincernæ, Marschalci, Cameraarii, ministerialium, ac totius familie ecclesiæ*. Kein Stift durfte, ohne Zustimmung der Ambachtleute oder Kämmerer etwas von Wichtigkeit unternehmen, oder die Stiftsgüter veräußern t). Durch ihren Widerspruch

kon

- n) In meinen Abhandlungen über einzelne Gegenstände des Rechts und der Geschichte, 8. Abhandlung 267. n. f. Seite.
 o) Du Fresnoy in gloss. med. & infim. lar. Tom. 2. part. 2. pag. 504. voce *Marschaleus*.
 p) Herr von Erath. a. a. Orte. 66. S.
 q) Ruchenbecker in der gegründeten Abhandlung von Erb- und Hofämtern 97.
 r) S. Strubens Nebenstunden 4. Th. 28. Abhandl. 5. §.
 r) Sie mußten schlechterdings die Tochter eines Vasallen ihres Herrn zur Gattin wählen. Auch aus diesem Grunde konnte *Tacitus de morib. germ. c. 4.* mit Wahrheit sagen: *Germaniæ populi nullis aliis aharum nationum connubiis infecti, propria & sincera, & tantum sui similis gens existit. Unde habitus quoque corporis, quamquam in tanto hominum numero, idem omnibus &c.*
 s) Herr von Erath. a. a. Orte S. 154.
 t) Siehe meine Abhandlungen über einzelne Gegenstände des Rechts und der Geschichte 8. Abhandl. 269. Seite.

konnten sie die Geschäfte der Fürsten und Prälaten rückgängig machen. Der selbige Herr Vicekanzler Strube beweiset solches in seinen Nebenskunden a. a. O. St. 13. bis 18. ausführlich, und beruft sich dabei auf folgende Fälle in der Quedlinburgischen Geschichte:

1) Die Aebtissin Gertrud beliehe im Jahre 1241, den Landgrafen von Thüringen mit Duderstädtischen Gütern, *ministerialium consilio*.

2) In demselben Jahre lösete dieselbe, *consensu ministerialium*, die Voigtei zu Dittfurth ein.

3) Die Aebtissin Bertradis, verkaufte 1300 dem Grafen von Regenstein, *suggestente consilio ministerialium*, die Neustadt Quedlinburg.

Dieses hätte er noch, außer dem vorhin schon in der Urkunde von 1232 gemeldeten Fall, folgende beifügen können:

4) Das Kloster auf dem Münszenberg bei Quedlinburg erkaufte einige Güter im Jahre 1344 mit ganzem Rade unser Ammechtlände, wie es in der Urkunde beim Herrn von Erath a. a. Orte 465. Seite heißt.

5) Am deutlichsten spricht die Urkunde von 1379, wo die Aebtissin zu Quedlinburg Margaretha, um das Stift und die nachkommenden Aebtissinnen verbindlich zu machen, sich also ausdrückt: *un dat scholden we halden, na unsre oder unsir Nakomelinge Ammechtländen Ka:*

de un zete; d. i. nach dem Rath und Meinung unserer Kastenvoigte oder Amtleute v).

Aus allen diesen wird man sich vollkommen überzeugen können, daß die Amtleute, Dienstleute, oder Kastenvoigte der hohen geistlichen Stifter den größten Einfluß auf die Regierungsgeschäfte hatten, und ohne ihre Einwilligung die Stiftsgüter nicht veräußert werden konnten.

Zuweilen scheint aber ein solcher Amtmann des Stifts bloß zur Verwaltung eines gewissen Theils der ihm anvertrauten Stiftsgüter verpflichtet gewesen zu seyn. Diese Aenderung ist wahrscheinlich in der Zeit zu suchen, als die höhern Hofämter das Marschall, Truchseß, Schenken- und Kämmereramt, den ihnen, in dem vorhin angezogenen Reichsgesetz, vor allen übrigen Amtleuten bestimmten Vorzug zu behaupten anfangen. Man wird nemlich in dem vierzehnten und den folgenden Jahrhunderten bemerken, daß die höhern Hofbediente fast allein in den Urkunden genannt worden. Diese verdrängten also nach und nach die übrigen Dienstleute von den Regierungsgeschäften, und den letztern blieb nichts weiter, als die Verwaltung einiger ihnen besonders anvertrauten Stiftsgüter. Ich beweise dieses durch folgende Urkunde von 1377: „Ich Hünze von Swan, dei
„eldere,

v) Herr von Erath a. a. Orte 590. E.

„elbere, und Hans von Sman, myn
 „Sone, wie dun wilsken dat wie heb-
 „ben tu uns genommen, unsir
 „gnedigen Vrowwen Gut, der Ep-
 „tischen tu Quedlingburch, des Got-
 „teshus sente Servacius up der
 „Burch: dat schulle wir verdes-
 „dingen x); immanen, in allen En-
 „den, wur sie dat het, tu Sman y)
 „ist in andern Dorpern umme
 „Sman, also Vormunder unde
 „Ammechelde ore un desselven vor-
 „benumeden Gotteshus unde Eptis-
 „ge z), von sente Katherinen Dage,
 „de un nyelikest ist zukommende unde
 „vort over dru Jahr a).“

Hier stehet das Wort: Vormun-
 der der Abteiffin und Ammecht-
 mann, mit dem: vordedingen, und
 immanen, in einer solchen Verbin-
 dung, daß daraus nichts weiter, als eine
 bloße Verwaltung der Stifts-
 güter geschlossen werden kan. Der
 Herr von Sman war also ein Ka-

stenvoigt, im eigentlichen Verstan-
 de; ein Mann, der die ökonomischen
 Angelegenheiten, in dem Orte Sman
 und den benachbarten Dörfern für
 das Stifte zu besorgen hatte.

Die Abteiffin Adelheit von Mens-
 burg b), gab einem aus dem Ges-
 schlechte der von Sman, vielleicht
 eben dem vorhin genannten, Linzen
 von Sman, einen anderweiten Lehr-
 brief, über eben diese Güter, auf fer-
 nere 3 Jahr, von 1407 an zu rech-
 nen. In demselben bedienet sich diese
 Fürstin folgenden Ausdrucks: dat we
 — den strengen Anapen Linzen von
 Sman hebbet anghenamet c) to ey-
 nem Vorstendere ofte Ammecht-
 mann d).

Unter gleichen Bedingungen bes-
 stellte die Abteiffin Adelheit über die
 abtheilichen Güter zu Großenwed-
 dingh den Hans Dreyes und sei-
 nen Sohn, im Jahre 1430 zum Am-
 mechtmann und Bastenvoigt e).

Die Fortsetzung folgt künftig.

x) d. i. vertheidigen, beschützen, verwalten.

y) Also war es nur ein bestimmter Theil der Stiftsgüter, welche diese Herrn von
 Sman zu verwalten hatten.

z) d. i. des vorbenannten Gotteshauses und der Abtei.

a) Wilsken auf eine bestimmte Zeit, von 3 Jahren, und nicht wie andere Lehne, auf
 Lebenszeit.

b) Herr von Erath a. a. Orte S. 647. Die Güter, welche dieser Bastenvoigt
 zu verwalten hatte, sind in der Urkunde von 1377 unter der Beglaubigung ei-
 nes Conrad von Sman und des Pfarrers Ulrich zu Sman, beim Herrn
 von Erath a. a. Orte S. 410. v. f. verzeichnet.

c) d. i. angenommen.

d) d. i. zu einen Vorsteher oder Amtmann.

e) Herr von Erath a. a. Orte Seite 718. und 744.

Sannoverisches Magazin.

93^{tes} Stück.

Freitag, den 19^{ten} November 1784.

Von den Amtslehnen des kaiserlichen freien weltlichen
Stifts Quedlinburg.

(Fortsetzung.)

Die zuerst genannten Herren von Sman haben ihr Amt im Jahre 1268 von den Grafen von Mansfeld erhalten. Deun der Graf Burchard gab in diesem Jahr die Voigtei zu Sman in die Hände der Aebtissin, und diese vertranete solche wiederum den Herren von Sman an a). Da wir nun vorhin gesehen haben, daß die Aebtissin dem Herrn von Sman nur auf eine Zeit von 3 Jahren das Amt oder die Voigtei zu Sman anvertrauet habe: so ist hieraus zu schließen, daß die Grafen von Mansfeld diese Voigtei nach gewöhnlichem Lehnrecht, auf Lebenszeit, besessen haben; daß aber die Aebtissin nachhin für gut gefunden habe, dieselbe nur auf 3 Jahr zu verleihen.

Eben diese Familie der Herren von Sman muß, außer den Gütern zu Sman, noch ansehnliche Güter besessen, und mit denselben noch besondere verschiedene Nemter bei dem hiesigen Stifte bekleidet haben. Denn diese Familie verkaufte im Jahre 1386 ihre Güter in- und um Quedlinburg, zu Badeborn, Radisleben, Aurombek, Sallerleben, Wallelsleben, Weddersleben, und Orden, an den Herrn von Dable und Hinze Middelhausen, und verstreut in dieser Urkunde ausdrücklich, daß hierunter auch das Amtecht oder der Durch mit begriffen sey b); es werden auch diese beiden Käufer c) so gleich von der Aebtissin Ermgard im folgenden 1387^{ten} Jahre mit diesen

U a a a a Gü:

a) Herr von Erath S. 236. Die Worte lauten also: — resignamus vobis curiam & advocatiam fori in Smanc & omnia bona, que predicti a nobis habebant in feudo. Es sind also die Grafen von Mansfeld Advocati majores gewesen, welche die Herren von Sman mit diesen Gütern besessen hatten.

b) Herr von Erath a. a. Orte S. 602.

c) Daf. S. 603.

Gütern anderweit beliehen; und gleichwohl verkauft eben dieser Herr von Sinan mit seinem Bruder abermals im folgenden 1388^{ten} Jahre einen im Westendorf zu Quedlinburg gelegenen Hof, mit dem Ammechte und allem Recht. Es müssen also zwei ganz verschiedene Aemter gewesen seyn, welche diese Familie beim hiesigen Stifte bekleidet hat. Und auch diese beiden Aemter müssen wiederum von demjenigen unterschieden gewesen seyn, mit welchem die Herren von Sinan im Jahre 1407, 1440, 1449 u. 1482 sind beliehen worden d).

Hierbei habe ich nur noch dieses anzumerken, daß diese Güter im Jahr 1449 zuerst auf 15 Jahr, und denn weiter von 15 zu 15 Jahren sind ausgeliehen, im Jahr 1497 aber von der Abtriffin Hedwig an Friedrich Gangsehnen, auf 3 Jahr zu Erbzins ausgethan worden e).

Ich wende mich nunmehr zu den Erb- oder Hofämtern des Stiftes Quedlinburg, im eigentlichen Verstande. Das Marschallamt ist das vorzüglichste unter allen.

Die Ableitung des Wortes: Marschall hat schon viele Gelehrte beschäftigt. Einige suchen es von dem

Mars, dem Kriegsgott der Römer; andere von den Griechen herzuleiten. Andere glauben, mit mehrerem Rechte, eine Sache, die wie deutlich erwiesen werden kan, deutschen Ursprungs ist, in einem alten deutschen Worte: Mar, das Stammwort zu finden. Es fehlet uns zwar gar zu sehr an gründlichen Nachrichten von den alten in Deutschland geredeten Sprachen, weil unsern Vorfahren die Kunst zu schreiben sehr lange unbekant geblieben ist. Inzwischen findet sich in unserer Sprache noch eine Spur von diesem veralteten Worte. Man sagt nemlich: eine alte Mähre: eine Schindmähre; d. i. ein altes abgenutztes Pferd. Ob aber das mit demselben verbundene Wort; Schalk, einen Knecht, einen Bedienten, oder einen verständigen Mann bedeute? — darauf kan ich mich nicht einlassen, weil ich nirgends sichere Nachrichten finden kan. Denn das vorhandene Wort, Schalk; Schalkhaft; hat hauptsächlich den Nebenbegriff, daß Jemand seine Verschlagenheit und Einsicht mißbrauche und zum Nachtheil eines andern anwende.

Diesem ungeachtet bleibe es gewiß, daß Marschall einen vornehmen Stallbedienten bezeichnet habe f).
Der

d) Herr von Erath a. a. Orte S. 828. 756. 740. 647.

e) Das. 854. S. Hieselbst werden die dazu gehörigen Güter also beschrieben: Das Fürstl. Vorwerk zu Ober- und Niedersinan, Grogstedt, Litensted, und Spielberg, mit dazu gehörigen Vorwerken, Wiesen, Aekern, Teichen, Weingärten, Bergwerken und Schöhlen. Der Zins ist auf 20 silberne Schock, das Schock zu 20 Silbergroschen gerechnet, gesetzt.

f) L. Alemann. cit. 79. §. 4.

Der Pferdestall großer Herren wird auch noch jetzt Marckall genant.

Daher will takt die Meinung solcher Schrifsteller kein Genüge leisten, welche dieses Wort von dem alten deutschen Mehier, d. i. der Oberste, ungleichen Stallherr, d. i. Stallbedienter, Vereuter, herleiten g). Ich verweise hier immer den Beweis, daß dergleichen deutsche Worte vorhanden gewesen sind.

Man darf nur die hervorstechenden Befugnisse des Erzmarschallamts beim Heil. Röm. Reiche mit einem Blick übersehen, um daraus zu erkennen, daß unter dem Worte Marschall weit mehr, als ein bloßer Stallbedienter verstanden werde h). Die Marschallswürde der Reichsfürsten ist das Bild im Kleinen, was das Erzmarschallamt des deutschen Reichs im Großen ist. Erstere ist eine Nachahmung des letztern. Man denke hierbei zugleich an den ersten Ursprung dieser erhabenen Würde, die ich zwar jetzt nicht ganz ausführlich darstellen kan. Von der ich aber dieses voraussetzen muß, daß ein Marschall der erste Staatsmann war, der alle Anstalten zur Reise und zur Bequemlichkeit des Hofes besorgen mußte. Man denke sich dieses bei einem sehr zahlreichen wandernden Volke, das beständig auf Reisen, oder im

Felde gegen den Feind lag; das seine Volksversammlungen, seine Gottesdienste und alle Feierlichkeiten unter freiem Himmel hielt. Und nun wird es einem jeden begreiflich seyn, daß das mit, wo nicht eine würfliche Gerichtsbarkeit, doch wenigstens eine der höchsten Befehlshaberstellen verbunden sey. Ein Feldmarschall, — ist er nicht der Erste unter den Feldherren? — der Marschall von Frankreich, — i) wie weit gehen seine Vorzüge? — Der Graf Marschall von Großbritannien — k) wie erhaben diese Würde? wie ausgebreitet seine Befugniß? — Ich wagte es daher nicht, wie Herr Galetti in seiner thüringischen Geschichte gethan hat, dieses Wort immer mit dem Worte: Stallbediente, schlechtweg zu verdeutschen.

Die erste Spur, welche wir von den Erbämtern des Stiffts Quedlinburg überhaupt, und insonderheit von dem Stifftsmarschall finden, fällt ins Jahr 1183. Die Abtissin Adelheit bestätigt nemlich in diesem Jahre dem, von ihr gestifteten Kloster Michaelstein alle seine Gerechtsame. Bei dieser Handlung sind unter andern zugegen gewesen, 1) Bertold Kämmer; 2) Ekke, Trugsch, 3) Friedrich Marschall; und 4) Eltegar, Schenke l).

U a a a 2

Ob

g) du Fresne a. a. Orte 103. S.

h) Paul Diaconus in hist. Long. c. 16. Hinemarus tom. 2. operum ejusd. p. 209. c. 23. & Paris.

i) Zedlers Universallexicon, 19. B. 1740. u. f. S.

k) Daf. 1701. u. f. S.

l) Herr von Kratzy a. a. O. S. 103.

Ob dieser Friedrich aus dem Geschlechte der Herren von Ditzfurth gewesen, welche nachhin mit dieser Würde bethehen sind? — dies läßt sich nicht mit Gewisheit sagen. Inzwischen ist doch sehr wahrscheinlich, Daß der Geschlechtsname weggelassen, und nur der Taufname des Marschalls, Friedrich ausgedruckt ist; findet man in diesen Zeiten sehr häufig. Wahrscheinlich schätzte man die Ehre Marschall, oder anderer Dienstmann eines Fürsten, oder Stiftes zu seyn, höher, als die adeliche Geburt, und ließ aus dieser Ursach den Geschlechtsnamen ganz weg. Der Herr von Erath m) liefert uns ein ansehnliches Verzeichniß von Fällen dieser Art, und wer sich einigermaßen mit dem Lesen alter Urkunden abgegeben hat, dem wird dieses nicht fremd seyn.

Viele noch blühende ansehnliche Geschlechter n), die von einem königlichen oder fürstlichen Hofe mit der Marschallwürde bethehen sind, nennen sich aus dieser Ursach schlechtweg Marschall; selten sehen sie ihre Stammgüter hinzu, als: Marschall auf Vierbach; Marschall auf Bachtemburg; von Oberndorf; von Pappenheim; von Glückmannshausen, &c.

Es werden zwar in eben dieser Urkunde von 1183 noch zwei Brüder, Berthold und Burchard von Ditzfurth neben jenen Friedrich, Marschall genannt, und man möchte daraus schließen wollen, daß der Friedrich ein anderer Edelmann, und nicht der Herr von Ditzfurth seyn müßte. Allein dieser Schluß hält die Probe nicht aus. Denn erstlich waren zu der Zeit die Umbachtslehne noch nicht erblich; andern Theils konnten sich, nach deutschen Lehnsgebräuchen, auch selbst in der Folge die jüngeren Brüder dergleichen Vorrechte nicht anmaßen, sondern der Älteste von der Familie oder der Älteste Sohn verwaltete das Erbamt o). Eben dieser Friedrich Marschall wird noch in einer Urkunde von 1199, und in einigen andern p) deren Jahrzahl ungewiß ist, auch in einer von 1208 genannt.

Ihm folgte einer, Namens Bernhard, in der Stiftsmarschallswürde. Er muß dieses Amt lange bekleidet haben, weil seiner in dem Zeitraume von 1224 bis 1245 öfters gedacht wird q).

Im Jahre 1264 oder 1265, wird ein Mann Namens Achwin, Marschall des Stiftes Queblinburg, genannt, durch dessen Vermittelung ein Herr Arnold von Berg sich von gewis-

m) s. a. O. S. 1085. Litt. A. A. 2.

n) Jedlers Universallexicon 19. B. 1700. u. folgende S. das S. 8. f. angeführte Beispiel des Grafens von Limpurg gehört vorzüglich hieher.

o) Herr von Erath S. 1717.

p) Das. S. 108. 111. und 128.

q) Das. S. 143. 148. u. f. 161. 167. 178.

wissen Aekern im Niederschen Felde, das Oberland genannt, zu Gunsten des Stiffts losgesagt hat 1). Er muß nicht lange gelebt haben; denn weiter findet sich von ihm keine Nachricht.

Nach diesem kam wiederum ein Marschall Bernhard vor, welcher ausdrücklich von Dittsfurth genannt wird 2). Er hat einen Sohn gleiches Namens gehabt 3). Ob es aber der Vater oder Sohn gewesen, welcher die Urkunden von 1272 und 1280 u) verkertigen helfen, dies ist um so viel weniger zu entscheiden, da uns die Nachrichten von dem Marschallamt Quedlinburgs in einem Zeitraum von fast 200 Jahren ganz verlassen. Die Folge überzeugt uns aber, daß das Marschallamt bei der Familie der Herren von Dittsfurth beständig verblieben sey.

Denn die Urkunde vom 1ten Mai 1392 x), welche uns weit mehr Licht giebt, als alle bisherigen, und welche uns also wegen des bisherigen Stillschweigens schadlos hält, belehret uns, daß das Marschallamt des hiesigen Stiffts einem Herrn Barthold von Dittsfurth von der hiesigen Aebtissin

als ein Ambachtslehn unter der Bedingung anvertraut sey, daß derselbe das Gerichte auf dem Hofekenberg 4) hegen und halten, zugleich aber der Aebtissin an ihrem Gerichte und Freiheit im Westendorfe nicht hindern wolle. Dieses merkwürdige Stück aus der Quedlinburgischen Geschichte muß ich wörtlich anführen:

„Et Barthold von Dittsfurd,
 „bekenne in dissem opene Breiwe,
 „allen den, di en sehen hören, oste
 „— oder — lesen, dat mel myn gwe
 „dige Fruwe von Quedlinburg bes
 „legen heft und bevolen heft — bes
 „sehen und anvertrauet hat — dat
 „Marschall Amnecht ores Gods
 „deshusen in disse Wiese, dat ek
 „dat Gerichte sitzen schal up
 „den Hofekengberge, unde alle
 „Ding nah myner guedigen Froe
 „wen Rade, Willen unde Behege
 „lichkeit holden schal und wil. Of
 „schal ik er nich hindern an
 „orem Gerichte unde Vryheit
 „in orem Westendorfe. — Na
 „Goddess Wort drettin hundert Jar,
 „in deme twe unde negentighen
 „Aaaa 3 Jar,

1) Das. S. 224.

2) Das. 234. 243. 245. u. f.

3) Das. S. 249.

u) Das. S. 250. und 268.

x) Herr von Krath a. a. D. S. 612.

y) Dies ist die Benennung eines nicht gar zu hohen Berges jenseits Dittsfurth, nach Wedderliedt hin; der Herr Buraermeister Wallmann hat in seinen Beiträgen zur Quedlinburgischen Geschichte Seite 93. und 94. von den auf diesem Berge ehemals gehaltenen Landgerichten etliche Nachricht gegeben. Er leitet die Benennung von dem alten deutschen Ausdruck: *Sohr Saken*, d. h. hohe, wichtige Sachen oder Angelegenheiten her.

„Jar, in sinte Walburgis Dage,
„der hiligen Juncfrauen.“

Wir lernen hieraus, daß mit dem hiesigen Marschallamte außer der Gerichtsbarkeit über das sämmtliche Hofgesinde, und im Westendorfe allhier auch die Gerichtsbarkeit über Dittfurth verbunden gewesen sey.

Denn wäre es wohl nöthig gewesen, daß die Herren von Dittfurth sich verbindlich machen müssen, der Abtissin an ihrem Gerichte im Westendorfe und unter der Burg nicht zu hindern, wenn nicht der Marschall ehemals ein Recht dazu gehabt hätte? Man erinnere sich, daß das Reichsmarschallamt während den Feierlichkeiten der Königswahl, in der Wahlstadt über alle Anwesende, so gar über die Gesandten der Churfürsten, eine völlige Gerichtsbarkeit ausübe, — daß, nach diesem Beispielle, das Marschallamt der mehresten Reichsfürsten noch jetzt eine Gerichtsbarkeit über die Hofdamen, Hof-

cavallier und andere Hofbediente habe, — daß endlich der Schluß von dem Größern auf das Geringere, also von dem Reichsmarschallamte auf das Erbmarschallamt der Reichsfürsten, mit weniger Ausnahme, bändig sey; dann wird man nicht mehr daran zweifeln.

Ich rede jetzt von der Gerichtsbarkeit am Hofe und im Westendorfe; weiter unten werde ich erst von der Gerichtsbarkeit zu Dittfurth reden.

Wir werden bald hören, daß die Herren von Dittfurth, als Marschalle des Stiftes, dem Gerichte der Abtissin neben der Burg und im Westendorfe beigezogen, und beträchtliche Nutzungen davon gezogen haben; daß aber die Abtissin Hedwig aus dem Hause Sachsen, ihrem Marschall solche Nutzungen entzogen, und daß der Erzbischof Ernst zu Magdeburg als erwählter Schiedsrichter 1492 diesen Streit beigelegt habe.

Die Fortsetzung folgt künftiglich.

* * *

— — Diespiter
 Igni corusco nubila dividens
 Plerumque, per purum tonantes
 Egrot equos, volucrumque currum —

Ich habe heute Nachmittag kurz nach 5 Uhr eine der prächtigsten Lusterscheinungen zu bemerken Gelegenheit gehabt, mithin, wie man leicht denken kan, verschiedene staunende Ur-

theile des Aberglaubens und der weisbischen Furcht schon gehört. — Es war ein sehr heiterer Himmel, eben wie ihn dort Horaz beschreibet, um gegen die Epikureer den Satz: es ist ein



ein Gott, denn es donnert nicht allein in Gewitterwolken, sondern auch bei heiterm Himmel, zu beweisen. Die Luft zog ziemlich rasch von Südost. Der westliche Horizont war bis hin nach Süden tief hinunter mit ziemlich schwarzen, obgleich ebenen Wolken bedeckt. Von ihnen bis an die äußerste Grenze des östlichen und nördlichen Horizonts, die das Auge fassen konnte, war blauer Himmel. In Südost erzeugte sich ein Feuerklumpen, der langsam im Zirkel nach Nordwest, vielleicht in sechs Sekunden herunter fiel. Das Sonderbare dabei war dies, daß er eine stetige Spur seines prächtigen Zuges nach sich ließ. Anfangs war dieser Streifen, der einem gemahlten Blitz, wenn er einschlägt, gleich, feurig, verwandelte sich unten nachher in das sanftere Gelbe der untergehenden Sonne, oben war er von erst an die dunkelblaue Spur einer Rakete. Der Feuerball selbst verlor sich in das nordwestliche Gewölke. Wie ich so da stand, und mit einigen Leuten diesen unbeweglichen Streif betrachtete, der sich an der einen Stelle in eine, einige Quadratschuß große, hellweiße Wolke bildete, hörten wir einen ganz unvermutheten Donner, wie es uns schien, aus Südwest. Er war in einer nicht sehr weiten Entfernung. Vielleicht waren wohl schon drei oder vier Minuten nach dem Niederfallen des Feuerballs verstrichen. Er, oder das südwestliche Gewölke mochte die Ursach davon seyn. Indeß schien mir der Schall zu nahe,

das Gewölke zu entfernen. Der nachgelassene Streif und das Wölkchen verlor sich innerhalb zehn Minuten.

Wohl eher ist es mir sbricht vorkommen, zu glauben, daß es ohne Wolken, bei heiterm Himmel, wie es römische Schriftsteller mehrmalen als ein Omen anmerken, donnern sollte. Auch hier waren noch Wolken, obgleich in einer zu tiefen Entfernung, als daß man bei stiller Luft den Schall ihres Blitzes zu hören hätte vermuthen können, besonders da er gegen den schnellziehenden östlichen Wind hätte ankämpfen müssen. Der Donner war auch so nahe, daß man im Sommer bei einem Gewitter den zweiten oder dritten Schlag mit dem Blitz zugleich würde erwartet haben. Daß er dem Ohr so lange ausblieb, machte nichts zur Sache, weil der Anfang der Erscheinung, der zurückgelassenen Spur nach zu urtheilen, dem Auge ungemein hoch vorkam, und der Schall vielleicht so viel Zeit brauchte zu unserm Ohr zu gelangen.

Ich wähne nicht fürchterliche Dinge. Indes ist mir doch das stille Gewitter, was wir, wenn ich nicht irre, im Anfange Augusti von Abends halb acht an die ganze Nacht hindurch hatten, und was sich nachher in ein starkes Morgengewitter und Heidedampf auflöste, sonderbar vorgekommen. Vielleicht hatte dies, so wie der anhaltende Heidedampf des vorigen Sommers, seinen zureichenden Grund in den wohlthätigen Ausgießungen sonst zerstörender Dünste unsers Erdballs.



Gut, daß die Mutter Natur ihre glühende Arbeit im Stillen beginnt. Wenn wir näher hinter ihren Vorhang schauen dürfen, so würde unser Kleinmuth manchmal fragen, ob sie es auch so ausführen würde, wie es uns am besten zu seyn schiene.

Vor fünfzig Jahren hätte das all' Krieg und Pest und theure Zeit bedeutet. Jetzt sind wir klüger; doch noch nicht so ganz klug. Das klügste, was ich noch über diesen Feuerball hörte, war ein Schwang über den Italiener und Franzosen in England, wovon sich Einer bis zu uns her verloren hätte, dessen Wetter aber in unserm Horizont in Feuer aufgelöst wäre. Ein anderer, der klüger seyn konnte, aber es nicht war, meinte: es sey ein Comet. Verschiedene vom gemeinen Volk dachten an den jüngsten Tag.

Vielleicht sehe ich es nicht an den unrechten Ort hin, weil doch die Sache nicht sehr bekant ist, daß unsere Astronomen im Jahr 1789 erst einen Kometen erwarten. Ich erinnere mich aus meiner Jugend, wie sehr noch immer ein Komet bei seiner ersten Erscheinung die Gemüther in Schrecken setzt. Es ist daher Pflicht für jeden denkenden Menschen, dergleichen Ueber-

glauben zum Voraus zu steuern. Man hat es noch nicht lauge gewagt, die Bahn der Kometen zu berechnen, ist aber nach gerade hinter dies Geheimniß des Himmels gekommen. Leicht ist es zu vermuthen, daß ein solcher Stern, dessen Lauf man berechnen und bestimmen kan, eben so wenig unserer Erde schädlich ist, als irgend ein Planet. Zugleich steht ein jeder, wie wenig er nun noch in unserer Sprache den Namen Jersiera verdient. Er ist kein Schaf, was sich aus dem großen Himmelsheer verloren hätte; ewig geht er seine Bahn, die ihm Gott anwies, als er ihn aus seiner Hand warf. Ewige Wahrheit ist es: Dein Wille geschehe auf Erden, wie im Himmel.

N. S. Man hat dieses Phänomen an mehreren Orten bemerkt. Zwei Meilen von hier, zur Schulenburg, war es eben so prächtig. Nur der Donner wurde dort früher und stärker gehört. Man hörte einen zweimaligen Knall, und das laute Rollen des Gewitters hinten nach. Eine Bestätigung der Vermuthung, daß der Feuerball selbst Ursache des Donners war. Auch zu Bokeloh, zwei Meilen nordwestlich von uns, sind eben die Bemerkungen, wie bei uns, gemacht worden.

Hannover, den 5^{ten} Nov. 1784.

Wasmer.

Hannoversches Magazin.

94^{tes} Stück.

Montag, den 22^{ten} November 1784.

Von den Amtslehnen des kaiserlichen freien weltlichen
Stifts Quedlinburg.

(Fortsetzung.)

Die Herren von Dittfurth, ha: geübet. Dies erhellet aus der Urkun:
ben auch würllich die Ge: de vom Jahr 1409 a), wo einer Nas:
richtsbarkeit im Westens: mens Heinrich Becker, angeloben
dorf^e allhier als Marschalle aus: mus, weder an der hiesigen Aebtissin,
Bbb bb noch

- a) Herr von Erath a. a. O. S. 649. Es ist dieses ein so merkwürdiges Modell einer Urpfehle, daß es einem jeden Rechtsgelahrten wichtig seyn muß. Es lautet also: Als es gheut myn Orbeyde, dat ek love in Truwen der erwerdighen myner Brownen von Queddelborch, oreme Godeshus, oreme Markschälke, dem Rade von Queddelborgh, eine Orbeyde, also hiraa bescreven seind. Dat ek Hinrik Becker, edder myne Kinder, edder neymant von unserwighen myne Brownen von Queddelborgh, Bertold von Dittsurd orem Marschalle, den Rad to Queddelborgh, oren Kloster Junkbrownen, — d. i. die hohen Kapitelspersonen — Papheit — d. i. die Pfaffen oder Priester, die Geistlichkeit — nochte Monte, — d. i. Mönche, Ordensgeistliche — ore Land edder ore Lude, ore Man, Bur oder Borgher, ore Gesinde, edder alle de dar in Hülpe edder in Nade sin mede ghewest, dat mek Bertold von Dittsurd greyb, nimmermer beschedighen, edder nicht erghes tokeren willen, in mynerleye Wis, one allerley List und Hülprede. Dit Losde — d. i. Ungelddnis — dat ek Hinrik Becker vor mek und vor myne Kinder und de vorgenannten gelobet hebbe, dat we dat siebe und vast holden willen, ane allerley List und Hülprade; dat mek Gott so heipe in de Hilgen! Up dat dit Nade und vast geholden werde, hebbe ek hiervor gefatt myne Grund, de hierna bescrewen sian.

Ek Eytterich Hafenderne, Cord von Gofinghen, Pawel Harder, Tole von Rosdorp, Borgher to Quedelingeborch, un de Heymann Becker, Cord Becker, Hans von dem Howe, Heinrich von dem Howe, Borgher to Afscherleve, we bekennen openbar in dissem Brewe, vor allen den, de ene seyn, edder horen sen, dat we in guden Truwen, ane allerley List und Hülprede, loveu und gelosvet hebben, der erwerdighen, unser gnedighen Brownen von Quedelingeborch, vor
Hin

noch an ihrem Gotteshause, noch an ihrem Marschall, noch an dem Rath zu Quedlinburg, noch an allen denen, welche den Rath gegeben, und dazu beihülfflich gewesen sind, daß der Marschall ihn zur gefänglichen Hafe bringen lassen, sich rächen wolle: — dat miß Herold von Ditzfurd greph — heist es.

Dieses Gericht im Wessendorfe ist ehemals unterm Schlosse gehalten worden. Der auswärtigen Leser Wissen, muß ich hier bemerken, daß das Schloß, oder die Fürstl. Crisis abtheilliche Residenz in einer Vorstadt liegt, welche das Wessendorf genannt wird. Das Gericht im Wessendorfe, die Freiheit im Wessendorfe, ist also eben das, was in den Urkunden das Gericht unterm

Schlosse genannt wird. Es ist unstreitig eine Art des Bürgergerichts gewesen, welches anfänglich die kaiserlichen Burggrafen und nachhin die Abbtissinnen durch ihren Marschall, Untervoigt, oder Ambachtsmann verwalten lassen.

Außerdem, was im sächsischen Landrecht Kap. 3. Art. 64. und im Weichbild Art. 16. und 17. von solchen Bürgerrichtern vorkommt, giebt der Erzbischof Albert von Magdeburg in einer Urkunde von 1221 von dem Amt eines solchen Burgvoigts, und von einem, unter der bischöflichen Residenz gehaltenen Gerichte, die beste Erläuterung b). *Nomine advocatie*, heist es, *omne illud jus intelligentur comprehendit, quod ad Burggravium pertinet, in raptu, & effusione fan-*

Hinrik Becker, dat he de Orbede dabe in Truwen gelobet, und to den Hilgen gesworen heit, siede und vast holden schal ane allerley List und Hülprede.

Were ok, dat unser Browen von Quedlingeborch to weitende werde, dat disse Orbede wer broken dat scholde unse Browe von Quedlingeborch unser truen, eder dron, wilsildon, so scholde we entsammet den vorgenannten Henrik darto verboden, dat he uns das beneme in wendig verteyn Nachten, oft he binnen Landes were; Were he binnen Landes noch, so hebbe Er achte Daghe to Hülpe. Wes he uns in der Tpd beneme mit some Rechte, des wer we ledich. Beneme he uns aver nich in disser vorgenannten Tpd, so scholde we und wollen unser obgenante Browen und oren vorgenante vol darover don. Und hebben des to Orkunde und mecer Eckerheit Epteric Hakenderne Insigne ghehenget laten an dissen Bref, des we alle hirtu gebruken.

Und et Hans Schenke, Eone von Benzigerode und Henrik von deme Dale, de eldere, we bekennen in disseme säwen Brevwe, dat we alle disse vorscrewen Orbede hebben hülpen aedegeben haben und sin darover und ane ghewisen, dat alle de Ding gheschen sic also disse Bref utwüset. Und hebben des Eone von Benzigerode Insigne to Orkunde wilsiken ghehenget laten by Epteric Hakenderne Insigne.

Da Goddes Gebort verteyn hundert Jar: in deme neghenden Jare: in sinte Katharinen Daghe, der Hilgen Annorowen.

b) Kurze historische Nachricht von dem Stapelrecht der alten Stadt Magdeburg 1741. Weil. I. S. 93.

sanguinis, & in insidiis & irruptione, quæ Noth Blutruß, Lage, Heimsacke vulgariter appellatur, ac præterea vis banni & trium judiciorum annuorum, quibus ante palatium nostrum consueverunt burggravi præsidere, in loco qui vulgo Palenza nominatur.

Hier sehen wir die große Ähnlichkeit mit dem magdeburgischen Pfalzgrafengerichte vor der Residenz des Bischofs, und dem unsrigen im Westendorfe unterm Schlosse der Abtissin gehaltenen Gerichte.

Spangenberg c) redet von diesen Gerichten also: „und hieß man die kaiserlichen Verordneten: Burgvoigt, oder Burgrichter, Burggrafen denen die Gerichte: pflege an denen Orten und Herrschaften befohlen war, welche die Kaiser und Könige denen Bischöfen und Stiftern eingeben hatten; in welchen ihnen die Kaiser gemeinlich eine Burg oder Ort vorbehielten, darin, anstatt des Kaisers, solche Burgvoigte die Gerichte hegen und halten mußten; denn anfänglich die Bischöfe mehr nicht, denn geistliche Verwaltung zu versehen, und mit weltlichen Sachen und Gerichten nichts zu thun gehabt, bis sie hernach mächtiger geworden, und beiderlei Regierung an sich gezogen.“

Wer mit der Geschichte unsers Reichsstiffs Quedlinburg bekant ist, der wird wissen, daß die hiesigen Ab-

tissinnen sich schon in dem Ausgange des vierzehnten Jahrhunderts, nach allen Kräften bestrebt haben, alle hiesige Gerichte aus den Händen der Schutzherrn an sich zu ziehen. Sie hatten die Beispiele mancher ansehnlichen Stifter für sich, denen dieses gesüßet war. Und es hat ihnen auch in Ansehung der beiden hiesigen Gerichte, von welchen ich jetzt rede, nemlich des Gerichts unterm Schlosse im Westendorfe und des Gerichts auf dem Hofeklenberge bei Dittfurth in einen Zeitraum von 200 Jahren sehr wohl gesüßet. Denn aus dem Burggerichte unterm Schlosse im Westendorfe ist das jetzige fürstliche Stiftsamt und die damit verbundene bürgerliche Gerichtsbarkeit im Westendorfe, und aus dem Gerichte auf dem Hofeklenberge, die bürgerliche Gerichtsbarkeit innerhalb den Gränzen des alten Dittfurths entstanden. Beide Gerichte sind der fürstlichen Abtei mit Ausnahme der peinlichen Gerichtsbarkeit, zu Theil geworden. Und hiermit ging es auf folgende Art zu:

Schon im Jahr 1392 wußte es die damalige hiesige Abtissin Ermgard von Kirchberg, dahin zu bringen, daß der Lehmann und Marschall Bartold von Dittfurth sich verbindlich machen mußte, nicht nur des Gerichts auf dem Hofeklenberge, sich, nach dem Rath, Willen und Bequemlichkeit der Abtissin zu be-

c) Im Adelspiegel. 10. Buch 20. Kap.

dienen, sondern auch sich des Gerichts unterm Schlosse ganz zu enthalten d).

Hiermit war der Stiftsmarschall schon so ziemlich von seinem Rechte abgestoßen. Denn eines Gerichts sich nach dem Rath und Willen einer andern Person zu bedienen, ist wohl nichts anders, als ganz unter der Vorherrschaft der Abtissin zu stehen; da das richterliche Amt eigentlich nur dem Kaiser und seinen Abgesordneten unterworfen war. Aber bis jetzt ließ man noch der Familie von Dittfurth die Einkünfte von beiden Gerichten. Als die Abtissin Hedwig aus dem Hause Sachsen, zur Regierung kam, und es ihr gelungen war, den Magistrat zu Quedlinburg mit Gewalt und Blutvergießen zu unterjochen e), unternahm sie es auch, die Herren von Dittfurth zu unterdrücken. Sie begnügte sich nicht nur ihnen ihre Befugniß wegen der Gerichtsbarkeit in dem Dorfe Dittfurth zu nehmen, sondern ihnen auch die rechtmäßigen Einkünfte des Marschallamts zu entziehen. —

Die gedruckte Familie der Herren von Dittfurth hatte ein so schanderndes Beispiel von Grausamkeit dieser Fürstin, bei der unschuldigen Hinrichtung so vieler Rathsglieder der Stadt Quedlinburg, wahrgenommen, daß sie es nicht wagte, sich dieserhalb irgendwo zu beklagen. Sie litte das ihr an-

gethane Unrecht so lange mit Stillschweigen und Gedult, bis sie merkte, daß das gute Vernehmen zwischen der Abtissin und ihrem Bruder, dem Schutzherrn Quedlinburgs und Churfürsten zu Sachsen zu wanken anfing, und in Kaltsinn und Widerwillen ausartete. Dieses Zeitpunkts bediente sich die von Dittfurthsche Familie, und suchte bei den hohen Verwandten der Abtissin Hedwig Fürsprache und Schutz. Es ward die Sache so eingeleitet, daß der Erzbischof zu Magdeburg, Ernst, ein Bruders Sohn der Abtissin, durch seine Kanzlei die Schriften, in welchen beide Theile ihre Gerechtfame auszuführen hätten, sammelte, und dann solche durch die Schöppen von Magdeburg entscheiden lassen sollte.

Beide Theile hielten nicht für rathsam, die Sache zum Aeußersten kommen zu lassen, sondern verglichen sich, unter hoher Vermittelung des gedachten Erzbischofs unterm 26^{ten} Sept. 1492 dahin: „Daß die Abtissin in Rücksicht der Fürbitte des Erzbischofs, der Familie des Herrn von Dittfurth das Marschallamt ferner überlassen wolle; wenn dagegen die von Dittfurth sich nicht nur des Gerichts unterm Schlosse zu Quedlinburg im Westendorfe nebst allen davon fallenden Nuzungen, sondern auch aller übrigen vom ganzen Marschallamte bis jetzt aufgelaufenen

d) Herr von Krath a. a. O. S. 612.

e) Ich habe dieses in meinen Abhandlungen über einzelne Gegenstände des Rechts und der Geschichte, besonders in der 10^{ten} Abhandlung bewiesen.

154

„nen Einkünfte begeben, und ans
„Stift abtreten würde f).“

Dies war nun freilich ein Vergleich,
wie man ihn bei einer Streitigkeit zwi-
schen einer, auf Erweiterung ihrer Ge-
rechtame eifersüchtigen und auf die
Macht ihres Hauses sich stützenden
Fürstin mit einem ihrer Unterthanen
erwarten kan. Und doch waren die
Absichten derselben dadurch noch nicht
erreicht, sie ruhete nicht eher, bis sich
die von Dittsurth im Jahre 1493
am 26^{ten} Aug. auch ihrer Befugniß
an dem Gericht auf dem Hofeken-
berge begeben und dem Stifte abge-
treten hatten g).

Auf diese Weise sind denn endlich
die Marschalle des hiesigen Stiffts
nach gerade um den wichtigsten Theil
ihrer Würde, um die völlige Ge-
richtsbarkeit zu Dittsurth und
im Westendorfe, und um einen an-
sehnlichen Theil der damit verbunden
gewesenen Einkünfte gekommen.

Mit dem Rest der Güter des Mar-
schallamts, welche noch jetzt damit ver-
bunden sind, und mit dem übrigen
Theil desselben wurde die männliche
Familie der von Dittsurth im Jahr
1493 wiederum beliehen.

In Ansehung des Gerichts auf
dem Hofekenberge, welches auch
Burdung, oder Landding h), d. i.
ein Bauerngericht, ein Landge-
richt, genannt wurde; ein Gericht,

vor welchem die dort herum liegende,
und zu Quedlinburg gehörigen Dör-
fer, Ballersleben, Oebringen,
Jlenstedt, und andere, Recht neh-
men mußten; in Ansehung dieses Ge-
richts beschweret sich der Bischof Al-
bert zu Halberstadt, als damali-
ger Schutzherr Quedlinburgs,
im Jahre 1334 daß der Graf von
Regenstein ihn an der Ausübung i)
desselben verhindert habe. Nach der
gewaltsamen Eroberung Quedlinburgs
1477 durch den Churfürsten von Sach-
sen, und nach denen, zwischen dem
Stifte und dem Schutzherrn getroffe-
nen Vergleichen ist die Sache so ver-
mittelt, daß der Fürstl. Stiffts Abtei
wie ich vorher gesagt habe, die bür-
gerliche Gerichtsbarkeit innerhalb
des Dorfs Dittsurth, dem Schut-
zherrn aber die uneingeschränkte pein-
liche Gerichtsbarkeit so wohl in-
nerhalb, als außerhalb desselben, wie
auch die erb. oder bürgerliche Ge-
richtsbarkeit über das ganze ditt-
surthische Feld verblieben ist.

Fünf Jahr nach der, an die Herren
von Dittsurth von der Aebtissin Hed-
wig geschehenen Beleihung des Erb-
marschallamts, nemlich 1498, gab die-
selbe schon dem Obermarschall des Her-
zog Georg zu Sachsen, Heinrich von
Schleinitz, Herrn zu Dolenstein und
Glucken, die Anwartschaft auf das
hiesige Marschallamt, wenn Hans von
Bbb bb 3 Ditts

f) Herr von Erath a. a. D. S. 848. und 849.

g) Das. S. 851.

h) Herr von Erath a. a. D. S. 172.

i) Das. S. 438.

Dittfurth ohne Leibeserben mit Tode abgehen würde k).

Die Aebtrissin muß entweder dem Hans von Dittfurth, welchen sie 1493 zum erstenmale beliehen hat, als den ersten Erwerber dieses Lehns betrachtet haben, weil sie ihn nur für seine männlichen Leibeserben, nicht aber zum besten seiner Väter mit diesem Marschallamte beliehen, und so gar dem 2c. von Schleiniz die Anwartschaft auf den Fall des Abgangs des Mannstammes dieses Hans von Dittfurth gegeben hat; oder es ist damals schon der Mannstamm der Herren von Dittfurth so weit erloschen gewesen.

Nachdem endlich die Linie des Hans von Dittfurth bis auf die Person des Johann von Dittfurth, Domherrn zu Halberstadt l), ausgestorben war, ließ sich die Familie der von Schleiniz mit dem Magistrat beider Städte Quedlinburgs in Unterhandlung wegen Abirerung der Lehnsanwartschaft auf das hiesige Stiftmarschallamt ein. Die Lossagung des von Schleiniz erfolgte im Jahre 1511 gegen baare Bezahlung einer gewissen Summe Geldes, und im Jahre 1517 wurde der Magistrat hieselbst nach der gänzlichen Erlöschung des von Dittfurth'schen Lehnsstammes mit dem Erbmarschallamte des hiesigen freien weltlichen Stifts Quedlinburg von der Aebtrissin Annen, Gräfin von Stollberg, beliehen.

k) Herr von Erath a. a. O. S. 868.

l) Herr von Erath S. 894.

Mit diesem Erbmarschallamte des hiesigen kaiserlich freien weltlichen Stifts sind noch gewisse ehrenvolle Verrichtungen, bei Huldigungen und Begräbnissen der hiesigen fürstlichen Aebtrissinnen, und anderen Feierlichkeiten, zugleich aber, auch die Auszungen von ansehnlichen Gütern verbunden. Letztere besitzt der hiesige Magistrat theils selbst, theils hat er sie zu Aferlehnen, theils zu Erbenzinslehnen anderweit ausgehan.

Bermöge der Erbmarschallswürde verrichtet der hiesige Magistrat allhier folgende feierliche Handlungen:

1) Bei der Huldigung der hiesigen Schutzherrn führt der regierende altstädter Bürgermeister mit dem Marschallsstabe, in Begleitung 6 Cämmerer in schwarzer Kleidung und 12 Bürger mit schwarzen Kleidern, Mänteln, Partisanen und Seitengewehren, auch 2 Ausreuter mit völliger Montur und Carabiner im Arm, die schutzherrlichen Gesandten aus ihrem Quartier auf das Rathshaus, um die Huldigung von dem Magistrat, dem Adel, der Geistlichkeit, freien und angesehenen Bürgern einzunehmen.

Eben dieser Zug gehet, unter der Anführung des Erbmarschalls vom Rathhause auf die vor dem Rathhause gebauete Bühne, zur Einnehmung der Huldigung von der ganzen Bürgerschaft;

155

gerschaft; und von da wiederum zurück in die Wohnung der Gesandten.

2) Bei der Einführung der fürstlichen Abtissin, wird der regierende altstädter Bürgermeister durch den fürstlichen Canzler-Registrator und Secretärschreiber eingeladen, in der Schlosskirche der Handlung der Installation und Einführung beizuwohnen, und darauf zur fürstlichen Tafel zu verbleiben.

3) Bei der Huldigung der fürstlichen Abtissin hohlet der regierende altstädter Bürgermeister in schwarzer Kleidung und Mantel, mit dem Marschallsstabe, in Begleitung von 6 Cämmereern 20 Bürgern in schwarzer Kleidung mit Mänteln, Partisanen und Seitengewehren, auch 2 Ausreutern in Montur und einen Carabiner im Arm tragend, die Abtissin von der fürstlichen Residenz auf das Rathhaus; der Erbmarschall geht unmittelbar vor dem Wagen der Abtissin her, und die beiden Ausreuter hinter ihm. So bald der Zug vor das Rathhaus gekommen, schlägt der Marschall mit dem Marschallsstabe das Sattelspferd vor der Kutsche der Abtissin, und der Ausreuter greift an den Ziehstrang.

Diese Gewohnheit schreibt sich von den ältern Zeiten her, wo dem Erbmarschall das beste Pferd geschenkt wurde. Jetzt pflegt anstatt dieses Vierdes ein Geschenk von 60 bis 70 Rthl. bezahlet zu werden.

Wenn nun der Erbmarschall die Abtissin und sämtliche Kapitalspersonen ins Zimmer auf dem Rathhause

geführt hat, so präsentirt derselbe auf einem sammtnem Küssen der Abtissin die Thorschlüssel und das Stadtsiegel.

Nach vollendeter Huldigung führt der Erbmarschall wiederum den Zug in eben der Ordnung auf die fürstliche Residenz zurück.

Zum Befehl des Lehns wird ein Rathscämmerer zum Lehusträger ernannt. Wenn dieser verstirbt, oder eine andere Abtissin zur Regierung kommt, wird die anderweite Investitur gesucht. Zur Lehnsempfangniß wird der Rathssyndicus nebst dem, zum Lehnutragen ernannten Cämmerer, in die Lehnscurie abgeordnet, und, wenn die fürstliche abtheiliche Hofhaltung allhier ist, so haben sie die Ehre, zur fürstlichen Tafel gezogen zu werden.

Das Erbschenkenamt des Stiffts Quedlinburg ist das zweite Erbannt, das wir zu betrachten haben. Schon der Name giebt es zu erkennen, was für Verrichtungen mit diesem Ehrenamte verbunden waren. Die alten Deutschen liebten schwärmende und zahlreiche Gastmale und Gesellschaften, und waren dem Trunk bis zur Leidenschaft ergeben. Alle Angelegenheiten des Staats, alle Vorträge, ja selbst die Religionsgebräuche wurden unter dem unmaßigsten Zechen, Saufen und Schmaufen vollzogen. Dem ankommenden Gast konnte die freundschaftliche Aufnahme nicht einleuchtender zu erkennen gegeben werden, als wenn man ihm mit einem gefüllten Becher, der der Willkommen in der Folge genannt wurde, entgegen eilte. Ritter und

und Lehns männer mußten ihre deutsche Kraft durch die Ausleerung ungeheurer Becher, vor ihrer Annahme, erproben lassen; wer der größte Held im Sausen war, der wurde für den tapfersten Ritter gehalten. Bei manchen Lehnshöfen ist noch der Gebrauch, daß der neue Lehmann, nach empfangenem Lehn zur Tafel gezogen wird, wo er einen besonders dazu bestimmten großen Lehnbecher ausleeren muß. Es ist so gar eine eigene Art der Lehne daraus entstanden, nemlich die Belebnung durch ein Horn, oder einen Becher; Becherlehne. Dem Kaiser wird noch bei seiner Krönung ein ungeheurer Becher nachgetragen. Das angenehmste, ehrenvollste Geschenk, welches einer dem andern in jenen durstigen Zeiten machen konnte, war entweder ein Becher oder ein Faß Wein, oder bei geringern Personen Bier. Konnte ein deutscher Kaiser, Rudolph von Habsburg, mit einem Glas Bier in der Hand, auf öffentlicher StraÙe ausrufen: Wohl ihm!

ein gut Bier hat Herr Siegfried von Budstede aufgethan! so kann man leicht denken, daß das Bier kein verächtliches Getränk in den vorigen Zeiten gewesen sey m).

Darf man sich nun wohl wundern, daß ein Schenke und ein Truchseß oder Büchsenmeister bei einem Volke, daß das Vergnügen des Trunks und der Schmausereien am höchsten schätzte, in den höchsten Ehren gehalten sey? —

Die Schenken hatten also die Besorgung des, zum Hofstaat erforderlichen Getränks zur Pflicht, und mußten die ausgeleerten Becher fleißig füllen, und einschenken n). In der Folge mußten die Erbschenken bei feierlichen Gelegenheiten am Hofe erscheinen, und ihren Herren besonders durch Darreichung des Pocalis aufwarten. Uebrigens waren sie ehedem, mit den übrigen Amtleuten, die vertrauesten Räte und Minister ihrer Lehns herrn.

Der Schluß folgt künftig.

m) In Nürnberg verwahrt man einen Becher, den Luther seinem Freund D. Jo. was geschenkt hatte. In unserer kleinen Bibliothek auf dem Rathhause wird auch ein gläserner Becher von ansehnlicher Größe, sorgfältig aufbehalten, den unser Luther ebenfalls seinem Freund Matth. Absdorf geschenkt hat. Er selbst hat diesen Mann zum Rektor des hiesigen Gymnasiums dem Magistrat empfohlen. Und aus diesem Geschenke ist vorzüglich abzunehmen, wie sehr er diesen Freund geschätzt haben müsse. Die in dem Text angeführten Nachrichten habe ich größtentheils aus der lehrwürdigen Schrift: Geschichte der Nationalneigung der Deutschen zum Trunk. Leipzig 1782 genommen.

n) Die Schenken wurden auch baticularii, und pincernæ genannt. Ersteres kommt her von butra, ein Gefäß, ein Weinfäß. Letzteres von *nivale, nigra*; den Wein mischen und einschenken. Du Fresne Tom. 3. p. 313. Daher der Ausdruck: pincernare; den Wein krebenzen; zuvor fassen, ehe er dem Fürsten dargereicht wird. Daf. S. 314.

Hannoverisches Magazin.

95tes Stück.

Freitag, den 26^{ten} November 1784.

Von den Amtslehren des kaiserlichen freien weltlichen
Stifts Quedlinburg.

(Schluß.)

In dem Jahre 1167 wird zuerst eines Erbschenken des Quedlinburgischen Stifts Adelgers gedacht a). Er wird auch Wtelger genannt, ohne seinen Geschlechtsnamen anzuführen b). In einer Urkunde vom 14^{ten} Oct. 1222, kommt ein Schenke, Namens Thiderik, oder Dietrich vor c); aber gleichfalls ohne Geschlechtsname. In dem Zeitraume von 1224 bis 1230, werden zwei Brüder, Namens Otto und Theodorik, als Erbschenken genannt d). Der letztere hat häufig, und bis aufs Jahr 1259 die Urkunden unterschrieben. Aber im Jahre 1257 und 1259 werden unter einer jeden Urkunde zwei Erbschenken Namens Dieterich, oder Thiderik,

und zwar Vater und Sohn genannt e), der letztere muß bis aufs Jahr 1297 gelebt haben. Denn nach dieser Zeit kommt Burchard vor f). Neben diesem Burchard ist zugleich sein Bruder, Namens Heinrich, Erbschenke des hiesigen Stifts gewesen g). Hier auf folgt im Jahre 1307 ein Erbschenke Thiderik h). Endlich entsagt ein Schwestersohn dieses letztern Schenken, Namens Ludwig von Elbinggerode, unterm 31^{ten} Mai 1331, und 19^{ten} Jun. 1332, allem Erbschaftsrechte, welches auf ihn, wegen des Erbschenkenamts des Stifts Quedlinburg, vererbsfällt war, und giebt dieses Amt in die Hände der Abtissin Jurcen zurück i).

E c c c

Aus

a) Ab Erath in cod. diplom. Quedl. pag. 93.

b) Id. pag. 103.

c) Ders. S. 139.

d) Ders. S. 143. 145. 146. 158.

e) Ders. S. 211. 213.

f) Ders. S. 305.

g) Ders. S. 313. und 319.

h) Ders. S. 348.

i) Herr von Erath S. 427. Die merkwürdigen Worte der Urkunde lauten also:
— quod

Aus dieser Urkunde lernen wir mancherlei. Einmal, daß mit dem Erbschenkenamte, gewisse Einkünfte verbunden gewesen sind. Zweitens, daß dieses Amt erblich bei einer Familie geblieben sey; und endlich Drittens, daß auch die weiblichen Nachkommen, nach Abgang des Mannstammes, an dieser Erbschaft Theil genommen haben. Denn, wie hätte sonst der Schwester Sohn sagen können, daß das Erbschenkenamt des Stifts Quedlinburg auf ihn erblich gekommen sey.

Dieser Umstand ist aber von der äussersten Wichtigkeit. Es hatte nemlich der Kaiser Heinrich, auf Veranlassung der hiesigen Aebtissin, — es ist zweifelhaft, ob es Bertradis von Krositz, oder Kunigunde von Brannichfeld gewesen, — zu Nürnberg, mit Einwilligung aller Stände des Deutschen Reichs im Jahr 1230 das Gesetz gegeben, daß das Frauenzimmer von dem Erbrechte aller Lehne überhaupt, insonderheit aber, von der Erbschaft der vier Hofämter, namentlich des Truch-

essen, Schenken, Cämmerer und Marschallamts, ausgeschlossen seyn sollte. Es ist ferner merkwürdig, daß insonderheit den Vasallen und Erbbeamten des Stifts Quedlinburg bei Vermeidung der allerhöchsten königlichen Ungnade anbefohlen wird, sich diesem allgemeinen Reichsgesetz zu unterwerfen, und die hiesige Aebtissin deshalb nicht ferner zu belästigen. Dies setzt also zum voraus, daß die hiesigen Erbbeamten die weibliche Erbfolge, wider die Absicht der Aebtissin, zu behaupten gesucht haben. Um so mehr ist daher auffallend, daß der vorhin genannte Herr von Elbingerode denoch in dem folgenden Jahrhundert anoch behauptet, ein, durch seine Mutter erlangtes Erbrecht auf das hiesige Schenkenamt zu besitzen, welchem vermeinten Rechte er in der vorhin gedachten Urkunde entsaget.

Man kan aber hieraus deutlich ersehen, daß jenes Reichsgesetz wegen der männlichen Erbfolge in den Lehnen k) bei den Brumfstablehnen, oder

— quod ego, Ludowicus, filius quondam pincernæ ecclesiæ Quedlinburgensis, dictus de Elvelingerode, famulus, voluntarie ac libere cessi & renunciavi, nec non presentibus cedo ac renuncio omni juri, quod mihi aut heredibus meis competebat aut in presenti competit in officio pincernatus ecclesiæ Quedlinburgensis, ipsamque officium cum preventibus & juribus ipsius universis, venerabili dominæ meæ, Dominæ Jutzæ, Abbatissæ - presentibus resigno &c. Und schon in der vorhergehenden Urkunde drückt sich dieser Mann also aus: Nos, Ludowicus, filius sororis pincernæ de Quedelingeboch, officium pincernæ, quod ad nos jure hereditario legitime pertinere videtur, Dominæ Abbatissæ resignamus.

k) Da der Herr Vicekanzler Strube, der Herr geheimte Justizrath Häberlein, und andere Velcherte sich auf diese Urkunde des Kaisers Heinrichs, so wie sie sic

oder den Lehnen geistlicher Stifter nie völlig zur Ausübung gekommen sey, sondern daß die weiblichen Nachkommen in dem Besitz eines Erbrechts bei den Krummstahlen, wider die klaren Buchstaben des Gesetzes sich erhalten haben. Ja es hat so gar der höchste Befehlgeber selbst 1) von jener Strenge in der Folge nachgelassen, und auch die Frauenzimmer unter der Bedingung zur Lehnsfolge in die Erbämter des Reichsstiffts Quedlinburg fähig

erkläret, wenn sie so wohl vom Kaiser und dem Reiche als der hiesigen Aebtissin besondere Gnadenbriefe darüber erhalten hätten. Und endlich ist die vorhin erwähnte Urkunde auch deshalb merkwürdig, weil in derselben die hiesigen Erbbeamten jenes kaiserliche Befehl nicht nur als Zeugen mit bekräftiget haben, sondern auch bloß ihr Ehrenamt, Pincerna de Quitelenburg; Camerarius de Quitelenburg; Dapifer de Quitelenburg, nicht aber

Ecc cc 2

deren

Kettner in seinen antiquitat. Quedlinburg. S. 219. liefert, bezogen haben; so muß ich hier bemerken, daß Kettner sie verkümmelt und unrichtig abgeschrieben. Der Herr von Erath aber eine richtigere Abschrift davon in seinem Cod. diplomat. Quedlinburgensi. p. 150. geliefert habe.

- 1) Denn als Karl der IV. im Jahre 1377, die Aebtissin Margarethe in ihrer abtheilichen Würde bestätigte, ließ er folgende Clause mit einschicken: *Parrerea signanter, prout ex prædecessorum nostrorum rom. imperat. & regum privilegiis & monumenti sufficienter fuimus edocti, ac etiam nobis, velut rom. imperatori, tam consonum rationi, quam juri videtur, auctoritate cæsarea de certa scientia tamquam hæcenus concessum, definitum & a sacratissimis legibus promulgatum, pronunciamus quod in quatuor officiis principalibus ecclesie Quedlinburg. predictæ, scilicet Marscalli, dapiferi, Camerarii & Pincerna, nulla virgo vel mulier, cujuscunque conditionis existat, occasione hereditatis aut hereditario jure seu alias succedere possit aut debeat. Et similiter, quod generaliter aut specificè nulla virgo vel mulier in quocunque feodo seu bonis feodalibus Quedlinburg. ecclesie occasione vel nomine hereditatis aut alias possit aut valeat succedere fratri suo, aut alii vel alias suis consanguineis quibuscunque: præsertim cum secundum legitimas sanctiones feodum & bona feodalia ad masculos duntaxat heredes & successores legitimos feodorum, ut ad debitum deservierunt eisdem, successione debita devolui & apud eosdem etiam debeant residere; nisi virgo vel mulier super successione officiorum vel feodorum hujus modi tam ab imperio sacro romano, quam ecclesia Quedlinburgensi predicta de contrario validum & efficax privilegium obtineret, & hoc luculentius demonstraret - ab Erath p. 188.* Einen solchen Gnadenbrief konnten allenfalls die Erbmarschalle des hiesigen Stiffts, die Herren von Dittfurth aufweisen. Denn die Aebtissin Kunigunde von Kranichfeld verleihe ihnen den bei Dittfurth gelegenen Wald, welcher noch jetzt zu den Gütern des Erbmarschallamts gehört, für sich und ihre weiblichen Nachkommen. *Militibus de Thirforde ipsorumque hereditibus ac nibilo minus uxoribus eorundem, heist es.* Es wird dabei hauptsächlich zur Bedingung gemacht, daß von diesem Holze nichts ausgerodet werden soll. Herr von Erath S. 151.

deren Tauf- und Geschlechtsname mit angeführt wird.

Inzwischen läßt sich aus dem, im Jahre 1225 zwischen der verstorbenen Aebtissin Sophien und der neu erwählten Aebtissin Bertraden und dem Capitel zu Quedlinburg unter Vermittelung des päpstlichen Abgeordneten Conrads geschlossenen Vergleich muthmaachen, daß das Erbschenkennamt der Familie Mor zu gehöret habe. Denn es heißt daselbst: volumus; ut *Bernhardus Mor & Otto pincerna* uterque ipsorum tres mansos obtineat in *Gera* quos *Dolina Sophia* illis porrexit in feudo, sed post modum abstulit ipsis eosdem.

Aus einer Urkunde vom 18ten März 1352, erfahren wir zuerst mit Gewisheit, daß die hiesige fürstliche Stiffts Aebtei die Spiegelsche Familie mit dem Erbschenkennamt beliehen habe. Denn die Aebtissin *Lutgarde* ernennet hier einen *Burchard Spiegel*, nostrum pincernam m). Es kan aber

auch diese Würde bei der Spiegelschen Familie nicht lange gewesen seyn, weil die Aebtissin *Ermgard* im Jahr 1381 die Wittwe von *Alsleben*, und ihren Sohn *Jordan* von *Alsleben* anderweit damit beliehen hat n).

Übermal ein Fall, daß dieses Erbamt einer weiblichen Person verliehen gewesen, und es also die Natur eines Kunkellehns oder Krumstabellehns an sich habe! Und gleich wohl stehet dieses mit dem darauf folgenden Lehnbrief in einem offenbaren Widerspruch. Denn die Aebtissin *Nidelheid*, aus dem *Hsenburgschem* Geschlechte, beliehe im Jahr 1421 aufs neue *Osten* von *Kusleben* mit dem hiesigen Erbschenkennamt, zu einem wahren Mannlehn, und führete in dem dieselbhalb ausgefertigten Lehnbriefe die Ursach davon an; weil der vorige Besitzer dieses Erbamts, *Jordan* von *Alsleben* keine männliche, dieses Amts fähige Nachkommen und Erben hinterlassen habe o). Diese

m) Herr von *Erath* S. 484.

n) *Ders.* S. 592. Es heißt daselbst: — Hebben beleghen *Ehesen Jordans* Wederden von *Alsleben* und *Jordan* von *Alsleben*, vrom *Soane*, mit deme *Schende Ammechte* unsers vorbenannten *Goddessbus* zu rechtem *Leene*; mit aller *Tobehörnige*, one dat *Ber* unde *Haveren*, und wat wie ut der *Hant* geven *scolden* vdir unse *Nakommelinge*. Davor hebbe wie on aelgheben *eyne* *Huve* up deme *Velde* to rechtem *Leene*. Dat *Brot* von deme *Oweyleye* von und wane wie dat und unse *Nakommelinge* das geven unsen *Tunes* *frowen*, also wille wie on dat of geven, wat one darvon hort, u. s. f. Diese Urkunde hat *Kettner* in *antiq. Q. p. 426.* so afscheulich verunstaltet, daß gar kein Menschenverstand darin ist.

o) Herr von *Erath* S. 682. Es heißt darin: *We* *Alheid*, — bekennen, dat we deme *gekrenghen Otten* von *Kusleveyen* myd *Hande* und *Munde* belcent *hebben*, to *vullstendeghen Erven* *Manleyne* mit unser *Ebdiabe* und unseme *Schenkenammechte* dat uns und unser *Abbdighe* vorstorven unde *vorledeghet* *hs*, van *Dodesweghen* *Jordans* von *Alsleve*, seliger, dede myne *Manerven*
na

158

Behauptung war offenbar irrig. Das Frauenzimmer konnte unmöglich für ganz unfähig zu diesem Lehn erklärt werden, weil die vorige Abtissin ja selbst die Wirwe von Alsewen, und ihren Sohn damit beliehen hatte. Wären wirklich weibliche Nachkommen in der Alsewischen Familie vorhanden gewesen, so hätten diese sich der anderweiten Verleihung mit vollkommener Rechte widersetzen können.

Es scheint auch dieserhalb zum Widerspruch gekommen zu seyn, weil der Otto von Kusleben nach dem Tode nur sich schon 3 Jahr zuvor, nemlich 1418, wegen dieses Schenkenamts gemeldet hat, die Belehnung aber erst im Jahr 1421 zu stande gekommen ist p). Vielleicht hat man erst die Alsewische Familie abgefunden, und beruhiget, damit man nachhin mit Sicherheit, diesem Lehn eine andere Gestalt geben, und es in ein wahres Mannslehn umschaffen können.

Was nach der Zeit mit diesem Schenkenamte für Veränderungen vorgefallen, und was für Güter noch damit verbunden sind, hat man nicht erfahren können. So viel ist inzwischen bekant geworden, daß solches an die Herren von Neuendorf gekommen, und bei der etwa 1750 erfolgten Erlöschung des von Neuendorfschen Mannsstammes, die hiesige höchstselige Abtissin Marie Elisa-

beth, geborne Prinzessin von Holfstein, den damaligen hiesigen Stifftshauptmann und geheimen Rath Freiherrn Paul Andreas von Schellersheim anderweit damit beliehen habe.

Die dritte Art der Amislehne und besonders der hohen Erbämter ist das Cämmereramt. Cämmerer, Camerarius, ist derjenige Lehnsbeamte, welcher über den Schatz und die Einkünfte des Lehnsheeren die Aufsicht hatte. Von dieser Benennung ist noch das Wort: Kammer, die königliche oder fürstliche Kammer, auf unsere Zeiten gekommen. So wie nemlich dasjenige Collegium, welches die Finanzen, alle Einkünfte und Ausgaben des Landesherrn, zu verwalten hat, jetzt die Kammer genannt wird, so wurde auch der Lehnsbeamte, welcher in den alten Zeiten eben diese Angelegenheiten zu besorgen hatte, ErbKämmerer, genannt. Von dieser Würde gilt eben das, was ich von dem Erbmarschall und Schenkenamte gesagt habe. Die Verwaltung dieses Amtes setzte von Seiten des Lehnsheeren ein besonders Vertrauen auf die Treue und Redlichkeit des Cämmerers zum voraus. Sein Gutachten wurde in den wichtigsten Angelegenheiten des Lehnshofes erfordert, und bei geistlichen Stiftern, welche sich, nach ihrer ursprünglichen Verfassung, mit keinen weltlichen Geschäften besangen durften,

Ecc ce 3

ten,

na volghende yn dat Ammecht gelaten en heft. Unde wesen densulven Otten vorgenanant myd dussent sulven unsere vorgesegiden Brewe yn dat Ammecht, Lehn und Were ic.

p) In antiq. Quedl. pag. 196.

ten, war sein Amt von besonderm Gewicht und Ansehen.

Weil aber die Tugenden der Treue und Redlichkeit, und überhaupt die Gaben des Geistes nicht so erblich bei einer Familie waren, als ihre übrigen Rittergüter: so wählten die Fürsten in der Folge sich zu jedem Geschäfte Männer, die mehr Fähigkeiten dazu hatten. So fiel nach und nach das Ansehen der sämmtlichen Erbbeamten, und also auch das Kammereramt. Bloß bei Huldigungen und Einführungen vornehmer Prälaten ist an einigen Höfen noch die Gegenwart der Hofämter erforderlich, um solche Handlungen glänzend, und die Versammlungen des Hofes zahlreich zu machen. Die zur ehemaligen Besoldung solcher Bedienungen bestimmten Güter sind inzwischen den Familien, vermöge des Lehnsrechts, verblieben, bis entweder die Familie ausgestorben, und die Güter eingezogen, oder andere Familien mit denselben wiederum beliehen sind.

Das Erb-Kammereramt des hiesigen Stiftes, kommt zuerst im Jahre 1183 vor. Der erste Erb-Kammerer heist Berthold q). Hier müssen wir gleichfalls bemerken, daß der Geschlechtsname in den ersten Jahrhunderten nicht mit angeführt ist. Aus der Urkunde von 1199 ist aber zu sehen, daß der

vorhin gedachte Erb-Kammerer Berthold ein Herr von Hoim gewesen seyn müsse r). Vom Jahre 1233 bis 1241 hat einer Namens Otto dieses Amt geführt s). Auf ihn folgte sein Sohn, gleiches Namens, bis aufs Jahr 1259 t). Diesen beerbte sein Sohn Theoderik bis auf das Jahr 1278 u). Ein einziges mal komt im Jahre 1253 ein Erb-Kammerer Namens Elgerus darzwischen x). Dies bringt mich auf die Gedanken, daß an diesem Amte die ganze Familie Theil gehabt habe; und daß dieser Elger ein Sohn Theoderiks gewesen sey. Denn auch in eben dem Zeitraume von 1270 bis 1279, kommen die Erb-Kammerer mit drei verschiedenen Namen vor, nemlich Theoderik, Elger und Otto. Nach dem Jahre 1297 findet man den Namen Theoderik nicht wieder. Dies scheint der Vater gewesen zu seyn. Nachhin wechseln Elger und Otto wieder miteinander ab; und zwar Elger am längsten, nemlich bis auf das Jahr 1303, wogegen Otto schon mit dem Jahr 1297 zum letzten male genannt wird. Auf gleiche Weise werden im Jahre 1303 Elger und Friedrich zugleich als Erb-Kammerer genannt y). Letzterer ist bei der Urkunde von 1305 noch zugegen gewesen z).

Von

q) Herr von Erath S. 103.

r) Ders. S. 109.

s) Ders. S. 157. bis 174.

t) Ders. S. 178 bis 213.

u) Ders. S. 243 bis 265.

x) Herr von Erath S. 204.

y) Ders. S. 337.

z) Ders. S. 341.

Von nun an verlassen uns wiederum die Nachrichten, so daß wir nicht eher, als im Jahre 1436 einen Conrad von Meistorf als Kämmerer des Stiffts Quedlinburg kennen lernen a).

Endlich giebt uns die Urkunde vom 30^{ten} Jun. 1487 ein besseres Licht. Es haben nemlich die Herren von Meistorf das Erbkämmereramt des hiesigen Stiffts mit Einwilligung der hiesigen Abtissin an Nikel Ollouben b), einen treuen Hofbedienten der Abtissin Hedwig, aus dem Hause Sachsen, verkauft und die gedachte Abtissin hat diesem neuen Käufer das Erbkämmereramt und die dazu gehörigen Güter, unterm 30^{ten} Jun.

1487 zu Mannlehnrechte verliehen.

Wie lange sich diese Familie dabei erhalten, und ob dieses Lehn zum Stifte eingezogen, oder anderweit verliehen sey, — imgleichen ob mit diesem Amte noch feierliche Handlungen verbunden sind, — dies habe ich noch nicht in Erfahrung bringen können.

Das Truchsessenamnt ist die letzte Art der hiesigen Amtlehne. Die hauptsächlichste feierliche Handlung, welche mit dieser Würde verbunden zu seyn pflegt, ist diese, daß der Truchsess bei Huldigungen und andern außerordentlichen Feierlichkeiten vor dem:

159

a) Herr von Erath S. 733 und 740.

b) Die Haupturkunde hiervon ist in des Herrn von Eraths Cod. dipl. p. 839. und lautet also: Wir von Gottes gnaden Hedwig, des kaiserlichen freien weltlichen Stiffts zu Quedlinburg Ertzschene, geborne Herzogin zu Sachsen u. s. w. bekennen — das wir recht und redliche belehnet haben, beliehn in undt mit Erast dieses Briefes, zu eyner rechnen gesamtten Erbmanne Lehne den Erbern unde bestehen unsern Hofdiener und lieben getruwen, Nikel Ollouben mit dem Kämmerere Ammecht, mit aller Roize vnde Zubehoringe. Nisse nemelichen mit zweye Huffle landt, im Welde und Flore zu grossen Erden gelegen vnde mit eygem Huß vnde Hoef unde eyner Huffle Landis Linsguts zu Dittfurth: des zu genissen vunde zu gebrauchen, wie das möglichene, vunde billiche ist. Vunde darnach mit diesem nachgeschreibinn Gittern, als mit Namen die die Meystorf voen Curdr Wolffen an sich gebracht habinn, vunde die ihnd vnde gedache unser Hoffdiener vunde lieber getruwer Nikel Ollouben sîr der von denn Meystorf an sich gekauft vunde bracht hat; als mit Namen mit dem Molendlek, der Sassenbreyt, vunde dem Hausendail an der Alenburgt gelegenn Holz vnde Alder vunde mit aller In — vunde Zubehoringe, nichts davon außgeschiden. Item mit Namen mit eyner Huff Landis zu Dittfurth, vunde zwey Huffen Land zu Collirslove vunde eyner Wessenn (Wiese) Graffe zu grossen Callerslove vunde eyner halben Huffle Landis zu Marslove, vunde mit eyner halben Huffle gelegen in unserem Westindorff, mit aller In — und Zubehoringe, die wir dem genannten Nikel Ollouben us Gunst vunde Verdienst, den er vns vnserem Stifte gethan hat, vunde in zukünftigen Gezeiten thun sall, gnedlichenn geliehn vunde gehandrecht haben, der so zu genissen vunde zu gebreuchen, als sulcher Gesamt guter Recht vunde Gewonheit ist, v. s. f.

demjenigen Hofbedienten, welcher die Speisen auf die fürstliche Tafel setzt, vorangehet und den Ort anweist, wo sie hingeseht werden sollen. In alten Zeiten trug er selbst die Speisen auf, und hatte die Versorgung der fürstlichen Küche, des Kellers, und überhaupt über alles, was zur Verpflegung der fürstlichen Familie und des Hofstaats erforderlich war. Daher ist auch der deutsche Name entstanden, welcher eigentlich so viel sagen will: er trug's Essen; daher; Truchseß. Im lateinischen: dapifer, qui dapem fert. Er wird auch Seneschallus genannt.

So leicht und natürlich die Ableitung Truchseß, und die lateinische Benennung dapifer, ist, so wenig habe ich eine befriedigende Erklärung der lateinischen Benennung *senescallus*, *senescallus* finden können c).

Daß er an Regierungsgeschäften und an der Verwaltung der Gerechtigkeit Theil gehabt habe, davon finden wir verschiedene Zeugnisse des Alterthums d). Er war zugleich zu Kriegsdiensten verpflichtet. Sein Rang unter den Kriegern war ansehn-

lich. Er commandirte entweder den Vortrupp oder den Nachzug des Kriegsheeres, und führte eine Hauptfahne, wenn es zur Schlacht kam e). Merkwürdig ist doch immer, daß einstmals ein Priester, Stephan Gerland in Frankreich die Würde eines Truchseß, Canzlers und ersten Befehlshabers der Truppen zugleich geführt habe f). Der heilige Bernhard fand dieses sehr unschicklich, und machte seinem frommen Eifer wider diesen großen Mann in seinem 78. Briefe Luft.

Das Truchseßnamt des fürstlichen Stifts Quedlinburg bekleidete vom Jahre 1167 bis auf das Jahr 1183 ein Theoderik. Ihm folgte Ekil, Theoderik und Herrmann g). Die letztere Urkunde, in welcher des Herrmanns gedacht wird, ist vom Jahre 1238. Nachhin kommt nur noch ein einziges mal ein Truchseß, Namens Johann von Bodendit vor, und zwar im Jahre 1297. Diese Würde scheint hierauf eingegangen zu seyn. Wenigstens habe ich keine Spur weiter davon auffinden können.

Quedlinburg.

Voigt.

- c) *Du Fresne* tom. 3. pag. 884 & 885. giebt uns eine Ableitung, die ihm selbst keine Befriedigung giebt. Es soll nemlich von *Son*, *Senesse*, oder *Sente*, einer Heerde Vieh, und *Scalchus*, ein Bedienter, herkommen. Das würde denn ungefähr so viel seyn, als ein Aufseher über das zum Hofstaat erforderliche Schlachtvieh.
- d) *Du Fresne* a. a. O. u. 889. und 890.
- e) *Das.* ingl. Tom. 2. pag. 9.
- f) *Das.* Tom. 3. pag. 888.
- g) Herr von *Erath* S. 93. und 167.

Hannoverisches Magazin.

98tes Stück.

Montag, den 6ten December 1784.

Von den steinern Gräbstätten der alten Deutschen im Lüneburgischen, gemeiniglich Steinhäuser genannt.

Nec plura effatus (Turnus) Saxum circumspicit ingens
Saxum antiquum ingens, campo qui forte jacebat
Vix illud lecti his fex cervice subirent.
Qualia nunc hominum producit corpora tellus!

Virgil.

Alles hat seine Epoche. Das Reisebeschreiben scheint jetzt die feinjige zu haben. Auch ich habe eine Reise von H: nach B: und in die umliegenden Gegenden gemacht. Und da ich auf dieser, wenn gleich nur kurzen Reise, aus allen Reichen der Natur viel merkwürdiges angetroffen; so könnte ich manchen Leser dieser Blätter damit ein Paar Stunden unterhalten, der die Lüneburgische Heide entweder noch gar nicht, oder doch nicht mit Beobachtungsgeist durchreiset, sondern sie wohl gar bis zu seinem Bestimmungsort durchschlafen hat. Ich könnte ihm aus dem Pflanzenreiche von kolossalischen Pappeln, die ich gesehen, vom Verkohlten der Törse, und von den feinsten Gerstengraupen, die auf der Dollar Windmühle, unweit Ugarthenburg gemacht werden, erzäh-

len, noch mehr aber aus dem Thierreiche mit Beschreibung von Geschöpfen unterhalten, die ich dort unter den Landseuten angetroffen, und die mir um so auffallender gewesen, als sie ihrer scheinbaren Natur nach halb Mann und halb Weib, von edler Stirne und Herzen, und von besonders sich auszeichnenden Wirkungskreisen waren. Ich schränkte jedoch meine diesmaligen Reisebemerkungen bloß auf das Steinreich ein, und hole vielleicht ein andermal die aus den andern Naturreichen nach.

Ich habe in dem Amte Moisburg, unweit den Dörfern Diersdorf, Holzstedt, der Apelbecker Papiermühle und auf dem Wege nach Imbeck, sowohl auf den Aeckerfeldern, als in den Heidfluren Erdhäusern (tomulos) und auf denselben in einem Kreise, oder verlängerten Viereck regelmäsig zusammengefügte

§§§§

mengesetzte und in die Höhe gerichtete große Kieselsteine, die mit einem noch größern bedeckt sind, angetroffen. Die Zeit hat freilich die Regelmäßigkeit verschiedener dieser Steinhausen zerrüttet; allein dennoch so viel davon übrig gelassen, daß man gleich beim ersten Anblick wahrnehmen kan, daß ihre Zusammensetzung das Werk vernünftiger Geschöpfe gewesen und jetzt heilige Denkmäler des granen Alterthums sind. Nicht ohne Ehrfurcht habe ich sie bei meiner Vorbeireise angestaunt. Vielleicht reiset mancher süßloser vor ihnen vorüber und entweihet sie, diese ehrwürdigen Steine, deren Ursprung vielleicht bis an die Umfassung dieses Erdballs reicht, dadurch, daß er sie sieht und nichts dabei denkt. Um dieser Unheiligen willen, will ich von diesen Steinhausen bekant machen, was ich von ihnen weiß und halte.

Ich halte diese Steinhausen für eben solche, dergleichen man in der Amtsvogtei Fallingsbostell zwischen dem Dorfe Sudbostell und Ostenholz an der Heerstraße sieben auf einer Anhöhe antrifft, und die daselbst unter dem Namen der Steinhäuser bekant sind, für eben solche, dergleichen man in Westphalen, im Hollsteinschen, im Dithmarschen, unweit Lübeck, Helmlandes findet, ja eben solche, als in England unweit Salisbury zu sehen, und daselbst unter dem Namen Stone-

heng a) bekant sind. Denn nach den Abbildungen, die man von diesen letztern hat, und die sich in dem Tractat des Herrn Eccards vom Ursprung der Deutschen im ersten Buche S. 43. finden; kommen sie damit sowohl in Ansehung der Größe der Steine, als der Zusammensetzungart und der Hügel, darauf sie stehen, genau überein. In den süneburgischen Heidengen, besonders in denen, die steinreich sind, finden sich dieser Art Steinhausen oder Steinhäuser hin und wieder. Allein, sie sind nicht allenthalben, unzerstört geblieben, sondern die Steine gesprengt und zu nöthigen Daubehusen gewidmet. Um derer willen, die dergleichen Steinhausen nie gesehen, muß ich erwähnen, daß die Steine, daraus sie zusammen gesetzt, und die auf der innern Seite mehrentheils gerade sind, besonders aber der obere Stein, der die übrigen bedeckt, von so unglaublicher Größe und Schwere sey, daß man sich im Nachsinnen über die übermenschlichen Kräfte verliert, wodurch die Aufbringung solcher ungeheuren Steinmasse bewerkthätiget seyn muß:

Zwar müssen wir jetzige Bewohner Deutschlands und unserer süneburgischen Heide, die wir gegen unsere heidnischen Vorfahren nur Pygmäen sind, weder unsere Kräfte noch unsere Größe mit den Kräften und Leibgröße b) der sogenannten alten Deutschen

ver:

a) Siehe Büschings Geographie 11^{ter} Theil S. 1187. in der Ausgabe von 1760.

b) Sidonius Apollinaris nimt in einem seiner Gedichte, darin er die Franken und Burgundier besinget, deren allgemeine Leiblänge auf sieben Fuß an, er sagt: Spernat

vergleichen und messen. Denn ob ich gleich der Fabel von dem deutschen Riesengeschlechte, die Turpin, Chiflet c) und Sago Silandicus d) in Scandinavien und Arngrimus Jonas e) in Island entdeckt haben will, keinen Glauben beimesse; so kan ich dennoch dem Pomponius Mela f), der unsere Vorfahren für Wesen von ungewöhnlicher Seelen- und Körpergröße hält, dem Tacitus g), der den alten Deutschen große Körper zueignet, dem Julius Cäsar h) der sie für Menschen von ungewöhnlich großer Leibgestalt, von unglaublichen Kräften, Tapferkeit und Erfahrung erkläret, und dem Quintilian i) der denen Cimbrern die übernatürliche Stärke der wilden Thiere zueignet, meinen Beifall um so weniger versagen, als diese ungeheure Steinmassen

sonst selbst die Behauptung ihrer Zusammensetzung durch ungewöhnliche und der menschlichen Nervenkraft des jetzigen Zeitalters nicht entsprechende Kräfte laut schreien würden. Man kan mit Conring k) annehmen, daß die alten Deutschen solche ungeheure Steinmassen nicht mittelst künstlicher Maschinen, die in solchem unaufgeklärten und barbarischen Zeitalter gewiß noch unerfunden und deren Erfindung erst der kraftlosen Nachwelt vorbehalten waren, sondern, wie schon Virgil in dem vorangeführten Motto anspielet, durch ihre Körperkraft gehoben, zusammen gebracht, und aneinander gereiht worden. Ueber alle Verwunderung erhaben, ja allen Glauben der jetzigen Bewohner Deutschlands übersteigend muß indessen die Arbeit und Anstrengung der Kräfte gewesen seyn,

FFFF 2

durch

Spernit semipedem stilum Thalia
 Ex quo, septipedes vider patronos —
 Hic Burgundio septipes frequenter
 Flexo poplite supplicat quiete.

c) Chifletius part. I. Vesontionis cap. 47.

d) Saxo-Silandicus in præmio historie Danicæ.

e) Arngrimus Jonas in Islandie descriptione cap. 4.

f) Lib. III. cap. 3. Germanos scribit in uniuersum immanes esse animis atque corporibus, & cap. 8. fatetur, naturam quamvis alias quoque gentes non in totum frandasse præcipuè staturæ viris, Germaniam tamen decorasse altissimorum hominum exercitibus.

g) Tacitus de mor. Germ. Cap. XX.

h) Jul. Cæsar de bell. Gall. lib. I & 4.

i) Quintilian. Declamat. III. ubi de Cimbris, nec minus animorum immanitate quam corporum belluis suis proximos fuisse, declamat.

k) Conring Tractat. de Habitu Corporum Germanicorum causis pag. 9. & seqq. Imo, scribit, & alibi passim per Germaniam vixisse quondam ejus homines stature ac roboris, nisi vehementer fallor, indicant quæ videntur etiam hodie stupendæ magnitudinis saxa saxis curiose imposita, ad quæ movenda disponendaque machinas profecto artificiosas majoribus defuisse nemo non fatebitur, cui haud ignota est vetus ruditas & barbaries.

durch welche diese Steinhäuser ihr Daseyn erhalten haben, wenn man erweget, daß der obere Stein eines der sieben Steinhäuser im Fällingbostellschen der die übrigen bedeckte, dem Ansehen nach mehr denn hundert Centner schwer ist. Von der Größe der bei diesen Steinhäusern angewandten Arbeit kan man unfehlam auf die Größe und Erhabenheit deren Endzwecke schließen.

Da unsere Vorfahren jenes grauen Alters, in Wissenschaften und Künsten unerfahren, die Merkwürdigkeiten ihrer Zeit nicht durch Schriften verewigen konnten, sondern deren Andenken bloß in Liedern erneuerten und fortpflanzten, von den Liedern aber, die den großen Endzweck der Steinhäuser besangen, wissentlich keine auf die Nachwelt gelangt sind; so hält es jetzt schwer, denselben mit unumstößlicher Gewißheit zu bestimmen, und wir müssen uns nunmehr bloß mit Wahrscheinlichkeiten und Muthmassungen begnügen. Einige sehen diese Steinhäuser für geweihte Tempel an, in denen, oder vielmehr auf denen den heidnischen Gottheiten geopfert wurde, und die bei den Marsen unter dem Namen Tanfana 1) bekannt waren. Andere halten sie für Begräbnisörter berühmter und durch ihre Tapferkeit

sich vorzüglich verdient gemachter Helden. Diese letztere Meinung nimt der gelehrte Herr Johann Georg Lessard in seinem Buche vom Ursprung der Deutschen an. Einem Mann, wie Eccard, der sich mit so vieler Sorgfalt und Betrieb der Alterthumskunde widmete, der die besten Hülfsmittel dazu unter Händen hatte und der Gelehrsamkeit und Wahrheitsliebe in so vollkommenem Maasse besaß, um sich der Hülfsmittel mit Nutzen bedienen zu können, mögte man wohl den Beitritt zu seiner Meinung nicht versagen können.

Tacitus behauptet zwar im 27. Capittel seines Buchs von den Sitten Deutschlandes, daß feierliche und pomphöse Leichenbegängnisse nicht den Ehrgeiz der Bewohner Deutschlandes gereizet, sondern, daß sie ihre Todten ohne Gepränge verbrannt, daß sie nur den berühmten Männern einen Scheiterhaufen von gewissen Holzarten errichtet, daß sie jedoch deren entseelte Körper ohne Kleider und Wohlgeruch verbrannt und nur zuweilen ihre Waffen und ihren Streichengst mit auf den Scheiterhaufen geworfen, daß bloß ein Nasenbügel ihr ganzes Grabmal ausgemacht, und daß ehrenvolle und kostbare Monumente ihren Ehrgeiz keinesweges entsprochen hätten^{m)}. Allein,
die

1) Cf. Commentar. I. C. Dithmari in Taciti de mor. Germ. libel. Cap. IX. not. f. edition. Francofurti 1738.

m) Wie unähnlich waren die damaligen Gebräuche Deutschlandes den verschwenderrischen Gebräuchen des jetzigen Zeitalters, in welchem Sterbetheaters-Gesellschaften errichtet werden, um die Verstorbenen desto prächtiger beerdigen und betrauern zu können. Wie unähnlich denen kostbaren und oftmal unvernünftigen Gebräuchen der alten Welt, die bei den Leichenbegängnissen kultivirter Nationen

die Nachrichten, die Tacitus von und theils reichen sie nicht bis zu uns
 Deutschlands Gebräuchen erhalten, seren Vorfahren, die unter dem allges
 sind theils nicht vollständig genug, sind meinen Namen der Sachsen blüheten,
 theils Nachrichten vom Hörensagen, Denn es bemerken schon Johann
 Fiff 3 Piccard

Elte waren? Die Griechen besprengten ihre Todten mit Wein und wohlrie
 chenden Salben. Die Syrer balsamirten sie mit Myrthen, Aloe, Ebern, Ho
 nig, Salz, Wachs, Harz und wohlriechenden Salben ein. Die Einwohner zu
 Messina schmückten den entseelten Körper ihrer vornehmen Mitglieber mit einer
 Krone und weißem köstlichen Kleide. Die Spartaner bekleideten ihre Todten
 mit einem Purpurocke und legten sie auf Baumblätter, die mit wohlriechenden
 Oelen benetzt waren. Nach den Berichten des Julius Cäsars, waren der Gals
 ier Leichenbegängniß Feierlichkeiten prächtig und kostbar. Sie verbrannten mit
 dem Körper des Verstorbenen alles, was ihm im Leben vorzüglich lieb gewesen,
 selbst ihre Hantstiere, ja sogar ihre Knechte. Die vormaligen Litzhauer ver
 brannten ihre Todten und mit ihnen ihr kostbares Hausgeräth, ihre Pferde,
 ihre Waffen, zweene Jagdhunde, einen Falken und den getreuesten Knecht, des
 sen nächste Anerwande und Freunde dafür auf das herrlichste beschenkt wur
 den. Cf. Speidelii Selecta Juridico-historico-politica tit. 26. Die Thracier
 hatten, nach dem Herodot im 5. Buche, 2. Capittel, die Vielweiberei im Ge
 brauch. Wenn der Mann verstarb, so jankten sich dessen Weiber um den Vor
 zug in der Liebe desselben. Des Verstorbenen nächste Freunde kamen zusam
 men und bestimmten nach vorgängiger genauer Untersuchung, welche von den
 Frauen dem Verstorbenen im Leben die liebste gewesen. Dieser wurde darauf
 große Ehre bezeiget, von dem besten Freunde des Verstorbenen zu dessen Grab
 stätte geführt, daselbst von ihm erstochen und zu dem Verstorbenen ins Grab
 gelegt. Die übrigen Weiber hielten es für ihr größtes Unglück, und Verschim
 pfung dieser Ehre nicht gewürdiget zu seyn. Vor dem Begräbniß der reichen
 Thracier wurde der Todte drei ganzer Tage lang zur Schau aufgesetzt, und un
 terdessen viel Weh geschlachtet, das von denen verzehret wurde die ihn beweinen
 ten. Nach diesen drei Tagen verbrannten sie den Todten oder legten ihn unver
 brant in die Erde und behügelten die Grabstätte. Sie stellten hierauf bei dem
 Grabe allerhand Spiele, besonders Kampfspiele an. Noch jetzt herrschet bei
 den Chinesern die abentheuliche Sitte, daß sie Ehefrauen zwingen sich im Womp
 mit ihrem Ehemann verbrennen zu lassen. Siehe Herrn Doctors Less Bes
 chichte der Religion Abschn. 2. §. 24 Seite 425. Der Römcr Leichenbe
 gängniß war vorzüglich pomps und kostbar. Die Körper der verstorbenen Ma
 gistratspersonen wurden mit einem purpurnen Gewande, die Rathsherrn und
 Bürgermeister in ihrer Ehrenkleidung, und die Triumphalhelden in Jupiters
 Leibrocke (tonica Jovis) die vom Volke aber im Pallio verbrant. Cf. Spei
 del l. c. Das Gefolge ihrer Leichenbegängnisse war so ansehnlich und so aus
 schweifend groß, daß der Verstorbene, um es noch mehr zu vergrößern, gemeinig
 lich alle seine Knechte, (Servos) im Testamente manumittirte, cf. Dionyl. Ha
 licen. lib. IV. daher um solcher Ausschweifung Einhalt zu thun durch den le
 gem Fulsam Caniniam dergleichen Manumittirung der Knechte bis auf den stäfs
 ten Theil derselben eingeschränket werden mußte. Der verschwenderischen Galt
 male

Piccard n) und Keyßler o), daß die alten Deutschen die Grabhügel berühmter Helden mit Bäumen umpflanzt, oder mit einer Mauer von ungeheuren Steinen besetzt haben, und in ihren Urnen findet man allerlei Geschmeide, Hausgeräthe, Waffen und Geld p).

Es ist also nichts minder als die Asche eines Helden, der sich seinen Zeitgenossen durch große und edle Thaten ehrwürdig gemacht hatte, welche die alten Deutschen durch solche ungeheure

Steinmassen heiligten und vor Entweihung sicherten, und die wir noch jetzt unter den Steinhäusern verheben, welche ich vor erwähneter maassen im Amte Moissburg und Fallingbostell gesehen habe.

Den Lesern dieser Blätter zu gefallen, die entweder kein latein verstanden, oder die des berühmten Herrn Eccards fürtreffliches Werk vom Ursprung der Deutschen nicht besitzen, will ich dasjenige was er im ersten Buche S. 38. und 43. von diesen besteinerten

male und Leichenbegängniß-Spiele nicht zu gedenken. Cf. Kirchmann de Fune. Rom. II. 7. Virgil giebt von einer römischen Todten-Verbrennung und Beerdigung in dem 6ten Buche seines Heldengedichts nachfolgende fürtreffliche Beschreibung:

Nec minus interea Misenum in littore Teucri
 Hebant & cineri ingrato suprema ferebant.
 Principio pinguem tædis & robore secto
 Ingentem struxere Pyram; cui frondibus atris
 Intexunt latera & ferales ante cupressos
 Constituunt; decorantque super fulgentibus armis.
 Pars calidos latices & aëna undantia flammis
 Expediunt, corpusque lavant frigentis & ungunt.
 Fit gemitus: tum membra toro desleta reponunt.
 Purpureasque super vestes, velamina nota,
 Conjiciunt: pars ingenti subiere feretro,
 Triste ministerium & subjectam more parentum
 Adversè tenuere facem: congesta cremantur
 Thuridona, dapes. fuso crateres Olivo.
 Postquam collapsi cineres & flamma quievit
 Reliquias vino & bibulam lavere favillam;
 Ossaque lecta Cado texit Chorineus aëno
 Idem ter Socios pura circumtulit unda,
 Spargens rore levi & ramo felicitis olivæ:
 Lustravitque viros, dixitque novissima verba.
 At pius Aeneas *ingenti mole sepulcrum*
 Imponit, suaque arma viro, remumque, tubamque
 Monte sub aërio; — — — —

n) Antiquitat. Cap. V.

o) Antiquitat. Sept. & Celt. Sect. II. Cap. I.

p) Cf. Schmincke Dissert. de Urnis sepulchralibus & armis lapideis Veterum Castellorum. Marpurg. 1714.

steinerten Grabhügeln schreibt, auszugsweise hersehen.

Unsere Vorfahren, schreibt er, glaubten das Leben der Seele nach dem Tode, und hielten dafür, daß ihnen diejenige Sachen, die sie im Leben lieb gehabt, auch noch nach dem Tode annehmen wären. Sie begruben, oder verbrannten daher diese geliebten Sachen zugleich mit dem Körper der Verstorbenen. Der berühmte Abt Doctor Schmidt hat bei dem Grabhügel unweit Helmstädt halb verbrannte Knochen von Thieren gefunden, dergleichen man auch in anderen Grabhügeln angetroffen. Man findet in den Urnen unter der Asche Armbänder, Ringe, Spangen, Haarnadeln, Kämme, Waffen und Schlüssel, zu Zeiten auch Geschmeide und Geld, was sie vom Feinde erhalten. Sie errichteten diese ungeheuren Steinmassen nicht zu Ehren niederer Seelen, sondern zu Ehren der Helden, die sich durch Tapferkeit und edle Thaten berühmt gemacht hatten. Ganze Völkerschaften vereinigten ihre Kräfte um solchen edlern Seelen diese höchsten Ehrendenkmalen zum Nachahmungsreich für die Nachkommenschaft zu errichten. Die Grabstätte anderer Menschen bestand bloß in einem Rasenhügel.

Diese ungeheuren steinernen Grabmäler, findet man am häufigsten an den Orten Deutschlands, wo sich die Sachsen niedergelassen und angebauet hatten. Westphalen, Friesland, und vorzüglich Hollstein und Jütland ist voll

von diesen Denkmälern. In Ostphalen (das ist in dem eigentlichen Sachsen,) trifft man solche sehr selten an, weil daselbst die großen Feldsteine rarere sind. Denn, wo solche Steine in Menge anzutreffen, als in Dänemark, Norwegen, Seeland und Schweden, da sind auch diese Steinhügel am häufigsten. In England findet sich sechs englische Meilen von Salisbury ein vorzüglich berühmtes Denkmal dieser Steinhäuser. Man nennet solches gemeinlich Stoneheng. Die Angelsachsen haben solches, wie ich dafür halte, errichtet. Die Zusammensehung desselben ist bewundernswert. Von den alten Eelten rühret es gewiß nicht her. Denn bei diesen war es nicht Sitte, und ihr Ehrgeiz erstreckte sich auch so weit nicht, den Verstorbenen solche Denkmäler zu errichten. Auch den Dänen kan man dessen Errichtung nicht zuschreiben. Denn damals, wie selbige in England einfielen, lebten schon Geschichtschreiber, die ein solches merkwürdiges Monument gewiß nicht mit Stillschweigen würden übergegangen haben. Tacitus erwähnt dieser Steinhügel nicht, denn seine Kenntniß von Deutschland erstreckte sich nicht bis auf die Sachsen. Der gemeine Haufen nennet diese steinernen Denkmäler Riesenbergern und Hunnengräber, und glaubt, daß ihre Errichter übermenschliche Kräfte gehabt. Unsere Vorfahren nannten alles das, was das gewöhnliche überstieg hunnisch. Sie hielten die Hunnen für Riesen und maßten, wiewohl irrigerweise, nach der Größe

Größe der Werke, die Größe der Körper ihrer Urheber ab.

Die Grabhügel, die sich in den hiesigen Landen befinden, hat uns Major, Arekiel, Tunning und andere mehr abgezeichnet. Ich will nur die Grabhügel bemerklich machen, die man bei Helmstädt, und den, welchen man bei Bälk im Hollsteinischen antrifft. Sie bestehen aus einer Reihe in die Runde zusammengesetzter großer Steine. Die allergrößten Steine liegen oben auf den andern, auf welche sie mit erstaunenswürdiger Arbeit hinauf gebracht sind. An der Landstraße finden sich hin und wieder noch mehrere dergleichen Grabhügel. In dem einen derselben hat der Abt zu Marienthal und Professor Schmidt zu Helmstädt Kohlen und Pferdeknochen gefunden. Denn die alten Deutschen verbrannten die Waffen und was ihnen im Leben am liebsten war mit dem entseelten Körper. Die Einwohner zu Helmstädt nennen diese Steinhügel Lubbons Steine, daher man schließet, daß der berühmte Lubert nebenst den Seinigen allhier begraben liegt, der in dem Kriege der Sachsen gegen die Thüringer sein Leben verlor. Denn Helmstädt liegt auf der sächsischen und thüringischen Gränze, allwo in ältern Zeiten eine berühmte große Schlacht gehalten worden. Hieselbst und auf den benachbarten Hügeln findet man viele dergleichen Steingräber. Bei den Grabhügeln der Verstorbenen

Zerubbaburg.

wurde Religionsfeier gehalten; und da die alten Deutschen dafür hielten, daß solche Feiern am schicklichsten in Hainen begangen werden könnte, weil deren Einde und Dunkelheit desto mehr Ehrfurcht einflößte; so errichteten sie die Grabhügel öftermalen auch bei Wäldern. Bei dem Dorfe Ubersdorf im Dithmarschen auf den hollsteinischen Gränzen, befindet sich ein solcher Steinhügel, den man daselbst Bruze Kamp nennt. Die Angelsachsen nannten dergleichen Leirhage, Leardh. Es wird daher wahrscheinlich, daß der zwischen Helmstädt und Marienthal unweit den vorbemeldeten Lubbonssteinen belegene Wald den jetzigen Namen Lärkling erhalten, und ehemals ein dergleichen Hain und Götzentempel gewesen. Denn unstreitig ist es, daß bei Helmstädt heidnische Götter verehret worden, und daß der Abt und Bischof Ludges daselbst die erste christliche Kirche in Niedersachsen anzulegen aus dem Grunde für notwendig erachtet hat.

Yourth is not rich in Time; it may
be poor, —
And what its Worth, ask Death beds;
they can tell.
Part with it as with Life, reluctant; big
With holy Hope of nobler Time to
come;
Time higher-aim'd, Still nearer the
great Mark
Of Men and Angels; Virtue more
divine!

Young.

Marwedel.

Hannoverisches Magazin.

2tes Stück.

Freitag, den 7^{ten} Januar 1785.

Nachrichten über die Gerichtsverfassung in verschiedenen Ländern, gesammelt durch Bassilus von Ramdohr, Hofgerichts- Assessor in Hannover.

(Fortsetzung.)

Ueber alle höchste Gerichtshöfe ist nun noch das Conseil du Roi. Es ist schwer von diesem Tribunalen einen richtigen Begriff zu geben. Seiner Jurisdiction wird weder durch einen gewissen Distrikt, noch durch eine gewisse Gattung von Sachen, Maas und Ziel gesetzt. Es erkent auf gewisse Weise über alles was einer gerichtlichen Discussion im ganzen Reiche fähig ist.

Der König ist die Quelle aller Jurisdiction, ihm kömmt es daher auch zu, über die Gerichtsverfassung ein wichtiges Auge zu haben, und er bedient sich dazu, wie zu andern Theilen der Administration, seiner von ihm dazu gewählten Rätthe. Der Kanzler, das Haupt des Justizwesens, dem der Vorsitz in allen Tribunalen gebühret, ist auch an der Spitze seines Conseil. Diese Würde ist die erste im Reiche, und kan dem, der damit bekleidet ist, nie genommen werden. Wenn aber der Kanzler in Ungnade fällt, so wird

er erlöset. Man nimt ihm die Siegel und giebt sie einem andern, vermög eine Commission die nach Willkühr zurückgenommen werden kan. Dieser verwaltet unterdessen das Amt des Kanzlers, unter dem Namen des Garde des Sceaux.

Die Minister und Staatssecretaires, 36 Conseillers d'état, (Staatsrätthe,) von denen 30 aus der Magistratur, 3 aus dem Militair, und 3 aus der Geistlichkeit genommen werden, und die maîtres de requêtes machen das ganze Conseil aus.

Dieses aber ist in mehrere Collegia getheilt.

1) Der geheime Staatsrath, le Conseil d'état, in dem die auswärtigen Affairen behandelt werden; besteht bloß aus dem Könige und seinen Ministern. 2) Le Conseil des dépêches, (die eigentliche Landesregierung,) vor welches diejenigen Sachen gehören, die die innere Landesadministration betreffen, besteht aus dem Könige, dem

Canzler oder garde des Sceaux, den Ministern, den Staatssecrétaires, und 2 bis 3 Staatsräthen. Außerdem giebt es noch 3) besondere Departements die das Finanzwesen, den Handel, den Kriegserat, das Seewesen unter sich haben, und Conseils de Commerce, finance, de guerre, de marine genannt werden. Sie sind bei nahe auf eben die Art wie das Conseil des depêches besetzt.

Les Conseil des parties ist endlich das vierte Collegium, und eigentlich dasjenige, das sich mit dem Justizwesen beschäftigt. In diesem lehten ist der König nur selten zugegen, sonst haben alle Mitglieder des Staatsraths darin Sitz und Stimme.

Wenn einer von den obersten Gerichtshöfen ein Urtheil abgegeben hat mit dem die unterliegende Parthei nicht zufrieden ist, so geht sie an das Conseil des parties und bittet um Cassation des Urtheils (Elle se pourvoit en cassation). Die ungesekliche Entscheidung durch die unrichtige Anwendung der Geseze, kan nie einen Grund der Cassation abgeben. Es muß in dem Urtheil ein Fehler in Ansehung der Formalien liegen, eine Uebertretung der Gerichtsform, der Proceßordnungen. Beinahe bei allen Urtheilen wird um Cassation nachgesucht. Man durchwöhlt um diese zu begründen, alle Schlupfwinkel der Gerichtsordnungen. Man kan nicht leugnen, daß die meisten abgeschlagen werden. Allein auch derjenigen, die man annimt, sind noch viel zu viel. Das Con-

seil wird nach und nach zu einer neuen Instanz, die den Partheien um so kostbarer fällt, als durch die Cassation noch nichts entschieden wird, sondern die Sache gerade wieder dahin kömt, wo sie war, ehe der Proceß anging. Denn sie wird nun an einen andern Gerichtshof gesandt, der die Proceedur von neuem anfängt.

Auch die Entscheidung der Sachen vor Commissionen ist in Frankreich nicht unbekant. Mächtige bei Hofe, Communitäten, die man gern des kostbaren ordinären Ganges der Gerichte überheben will, erhalten in ihren Sachen Commissarien, die gemeiniglich aus den Staatsräthen (Conseillers d'état) und maitres de requêtes genommen werden. Die ordinären Gerichtshöfe erheben gemeiniglich ihre Stimmen gegen diese Commissionen, von denen sie behaupten, daß sie die Bürger ihren einmal gesetzten Obrigkeiten entziehen, und als Mittel anzusehen sind deren sich die Minister bedienen, um sich desto ungestrafter über die Geseze hinaus zu setzen.

Das Conseil des parties ist nun noch von dem Grand Conseil zu unterscheiden.

Im Anfange wurden die Mitglieder desselben aus dem Conseil oder dem Staatsrath gezozen, und ihnen die Entscheidung gewisser Sachen per modum commissionis aufgetragen. Z. E. der Klostersachen. Nachher aber ward diese Commission fortdauernd, und

und als ein förmliches Tribunal mit Präsidenten und Räten besetzt, die jetzt ihre Bedienungen kaufen. Dies erweckte die Klagen des Parlaments und der Stände. Aber vergebens. Man betrachtete es als ein Mittel die Macht der Parlamentarier zu schwächen, indem man diesen Sachen entzog die man jenem beilegte.

Man ging so weit den Versuch zu machen bei demselben Gesetze irregulären zu lassen. Dieses mißglickte zwar, inzwischen sieht das Conseil dieses Grand Conseil, als ein ordentliches Gericht an, das ihm immer in allen Sachen zu Gebote steht, die es selbst nicht übernehmen kan oder will. Als 1771 das Parlament erlosch wurde, so bemächtigte sich das Grand Conseil seines Namens, seiner Geschäfte und seines Versammlungsorts, und fügte sich in allem der Absicht des Ministeriums. Doch dauerte dies nicht lange, und der Haß und die Verachtung worin dieses Tribunal schon vorher stand, sind durch diesen Vorgang noch vermehrt worden. Man kan sich den richtigsten Begriff von diesem Collegio machen, wenn man es als eine stehende Commission betrachtet, die immer bereit ist alle Sachen, die man an dieselbe abgiebt, zu entscheiden. Ich überlasse einem jeden seine eigene Betrachtungen über die Existenz eines solchen Gerichtes in einem wohl policirten Staat zu machen, in dem jede Macht billig ihre wohl bestimmte Gränzen haben sollte.

Die Conseillers d'état, (Staatsräthe,) von denen ich oben bei dem Conseil geredet habe, werden aus ältern Magistratspersonen genommen und stehen in ziemlich großem Ansehen. Ihre Bedienungen werden nicht gekauft, sondern sind eine Belohnung derjenigen die Intendants, avocats généraux und Premiers Présidens bei Provinzialparlamenten gewesen sind.

Les maitres de requêtes, deren ich gleichfalls schon einige mal erwähnt habe, sind eigentlich als Mitglieder des Parlaments anzusehen. Sie sind den Conseillers d'état zu Hülfe gegeben, und haben den Vortrag und Stimme im Conseil des parties, und in einigen Sachen im Conseil des dépêches. Ihre Bedienungen werden gekauft, doch können nur solche dazu gelangen, die eine Zeitlang in einem obersten Gerichtshofe gefessen haben, oder an der Spitze eines Untergerichts gewesen sind.

Aus diesen maitres de requêtes nimt man die intendans de Province, deren gesetzlicher Titel: abgeordneter Commissarius ist (Commissaire departi). Sie besorgen das Detail der Landesregierung unter Aufsicht der Minister.

Sie haben die Repartirung der Auflagen, erkennen über Streitigkeiten die sich in Ansehung derjenigen extraordinairren Abgaben erheben, deren Entscheidung man den Elections obangeführter Maaßen genommen hat, haben die Aufsicht über die neu anzulegenden Wege, und über die Erhaltung der alten, nehmen die Mittheilung aus,

aus, müssen über alle neue Anordnungen in ihrer Provinz ihr Gutachten geben, haben die Beforgung des *Provinciaux* für die Truppen, und der *Mazgazine* für die Provinz zc.

Man appellirt von ihren Verfügungen, die man *ordonnances* nennt, an das Conseil. Hier wird die Appellation entweder von dem Conseil des parties, oder von dem Conseil des *dépêches* entschieden, oft aber nur von dem Minister in dessen Departement sie gehört. Denn durch einen schändlichen Mißbrauch, den aber das Herkommen authorisirt, kommen eine Menge von Resolutionen zum Vorschein, die man zwar dem Staatsrathe beilegt, die aber nie in demselben zur Frage gekommen sind, und die einzig und allein dem Cabinette des Ministers ihr Daseyn zu verdanken haben.

2) Von der Gerichtsform oder dem Proceß (*La procedure*).

Ich werde hierbei ziemlich kurz seyn, weil es ganz außer meinem Zwecke liegt, mich hier in ein den meisten meiner Leser langweiliges Detail einzulassen. Diejenigen, die tiefer in die Kenntniß des französischen Processes einzudringen Lust haben, verweise ich auf folgende Bücher:

- 1) *La procedure civile* par Pigeau II. Vol. in 4.
- 2) *Le procès verbal des conferences sur les ordonnances* in 4.
- 3) *Règlements de Conseil*.
- 4) *Procedure des Justices de première Instance*.

5) *Procedure des cours souveraines*.

6) *Procedure du conseil pour les cassations*.

Jeder Civilproceß fängt mit einer Assignation an. Dies ist eine Art einer *in jus vocationis*, einer außergerichtlichen Vorladung durch einen Justizdiener den man Sergeant nennt. Bei den höchsten Gerichten muß der Richter die Erlaubniß zu assigniren geben, aber bei Untergerichten übergiebt man dem Justizdiener schlechthin die Assignation, die eine Aufforderung enthält, den Gegenstand der unter beiden Theilen obschwebenden Differenz, welche genau darin angegeben seyn muß, gerichtlich anzumahen. Drei Tage nach der Uebergabe der Assignation muß der Sergeant dieselbe im gerichtlichen *Protocollbuch* inregistriren lassen.

Es sind gewisse *termini legales* gesetzt in denen beide Theile erscheinen müssen; bei den Untergerichten von 8, bei den Obergerichten von 14 Tagen, und bei den Parlamentern von 4 bis 6 Wochen. Diese *termini legales* nennt man *delaies*, und sie müssen von denen unterschieden werden, die der Richter setzt, und *préfixions* heißen, und prorogirt werden können. Während dieser gesetzlichen Frist muß der assignirte Theil einen *Procurator ad acta* stellen.

Wenn der Kläger (*demandeur*) in termino nicht erscheint, so wird der Beklagte *ab instantia* absolvirt (*on lui donne congé*). Wenn der Beklagte nicht erscheint, so *contumazirt* ihn

ihn der Kläger an Gresse; welches die Verrichtungen unserer Secretarien Votenmeister und Canzellisten zusammen genommen hat.

Diese Contumazierung nennt man (*lever défaut*) und ist wohl von der Forclusion zu unterscheiden, oder der Strafe des Ungehorsams nach der Kriegsbesetzung (*contestation en cause*). Die Folge des Jugement du défaut ist, daß die Klage für eingestanden angesehen wird (*ajuger ses conclusions au demandeur*). Ehemals ward der Kläger nur zum Beweise seiner Forderung zugelassen, und der Beklagte mit seinen Exceptionen prästudirt (*débouté de defenses*).

Des Klägers Libell nennt man *requête*. Des Beklagten Exceptionen: *schrift defenses*. Die bloß dilatorischen Einreden heißen *ins de non proceder*, die peremptorischen *ins de non recevoir*.

Ist die Sache sehr verwickelt, erfordert sie eine Erörterung des facti, (*si elle gîle en fait*) müssen viele Urkunden und andere Beweismittel beigebracht und erwogen werden, so daß sie einer mündlichen Erörterung nicht fähig sind; alsdann wird ein schriftliches Verfahren eingeleitet. Dies nennt man *appointer*, und dieser Proceß hat mit dem unsrigen viel Aehnlichkeit.

Ein Mitglied des Collegii trägt aus den Acten vor (*fait le rapport*). Man votirt und spricht.

Ein Convolut Acten heißt im Französischen *on sac de procès*, die Actenstücke *les pieces*.

Ich habe schon oben gesagt: daß bei dem Parlamente das schriftliche Verfahren vor die *Chambres des enquêtes* gehöre. Die Rätthe derselben haben alle ihre Secretarien, die ihnen die *Actenertracte de jure*, und das *votum ex observantia* machen. Auch theilen diese mit den Rätthen die Sporeten, die man *epices* nennt, und so ansesentlich sind, daß zuweilen 100,000 Livres von einem Proceße einkommen.

Läßt die Natur der Sache aber ein mündliches Verfahren zu; so wird auf die beiden bloßen Schriftsätze, *la requête*, & *defenses* sogleich *plaidirt*. Zuweilen wird auch ein Punkt *ad separatum* zur schriftlichen Erörterung verwiesen (*On ordonne une Enquête*), oder, wenn er präliminair ist, vorher schriftlich erörtert.

Bei Untergerichten *plaidiren* die Partheien in Person, bei Obergerichten aber durch Advokaten.

Gemeinlich reden die Advokaten beide an einem Tage gegen einander; wenn aber die Sache wichtig ist, und vorzüglich beim Parlamente in Paris, so redet jeden Gerichtstag nur einer. Der Ort wo geredet wird, heißt *l'audience*, daher man das Einleiten zu einem Erkenntniße durch ein mündliches Verfahren *traicter*, *juger à l'audience* nennt.

Wenn beider Theile Advokaten gesprochen haben, so trägt den dritten Gerichtstag darauf der *Advocat du Roi*, und in den obersten Gerichtshöfen der *Advocat General*, aus diesen beiderseitigen Reden das Sachdienli-

che dem versammelten Collegio vor, und fügt sein votum bei.

Dies ist eine förmliche mündliche Relation, er prämittirt die Geschichtserzählung, setzt die Gründe des Klägers und des Beklagten auseinander, prüft sie und entscheidet. Die Råthe entfernen sich einige Zeit, (vont aux opinions) der Präsident sammelt die Stimmen (recueille les voix) und spricht nach der Mehrheit (juge à la pluralité.).

* * *

Der peinliche Proceß (procedure Criminelle) ist gånzlich accusatorisch. Der beleidigte Theil klagt auf Privat-satisfaction und der Fiscal auf die öffentliche Strafe (réparation personnelle & vindicte publique). Auf die Klage nimt man die Untersuchung vorzüglich durch die Abhörung der Zeugen vor (on ordonne qu'il soit informé). Wenn die Zeugen Jemanden graviren, so wird dieser citirt. Man hat eine Real-Citation (décret de prise de Corps) und zwei Arten der Verbal-Citation. Die eine derselben macht den Citirten, oder Inculpaten unfähig, wenn er ein Bedienter des Königs ist, sein Amt ferner zu verwalten, und heißt ajournement personnel. Die andere die einen bloßen Befehl enthält, sich zu stellen, heißt Assignation pour être ouï. Wenn nun die Aussagen des Inculpaten den Verdacht vermehren, und zwar eines Verbrechens wegen, das eine öffentliche Ahndung verdient, so wird ein wahres peinliches Verfahren eingeleitet,

und dies nennt man régler à l'extraordinaire.

Hier werden die Zeugen nochmals vorgefordert und man fragt sie, ob sie bei ihren Aussagen verharren. Dies Verfahren nennt man récoiler les témoins. Es steht dann noch in ihrer Macht ihre Aussagen zurück zu nehmen, einzuschränken, zu ergänzen. Allein von nun an können sie ohne als falsche Zeugen angesehen zu werden, nichts mehr in ihren Zeugnissen ändern. Hierauf folgt die Confrontation des Inquisiten mit den Zeugen in Gegenwart des Richters. Man fängt damit an ihm die Namen der Zeugen vorzulesen, und ihn bei dem Namen eines Jeden zu fragen: ob er Ursach habe ihn als verdächtig zu verwerfen? (de te suspecter) Diesen Streit über die Zulässigkeit der Zeugen nennt man les reproches. Man schreibt alles auf so wohl was der Inquisit zur Beschuldigung als auch was die Zeugen zu ihrer Verttheidigung anführen.

Dann liest man ihm die Aussagen der Zeugen vor, und beide Theile müssen ihre Anmerkungen darüber machen. Dieses Verfahren halten die Franzosen für eine der besten Einrichtungen, und für ein untrügliches Mittel hinter die Wahrheit zu kommen. Ich will nur die einzige Anmerkung machen: daß der unerschrockene lasterhafte, vor dem bekånnten Unschuldigen viel dabei zum voraus habe. Ein Defensor wird hier bei gar nicht zugelassen.

Wenn

Wenn der Proceß auf solche Art instruiert ist; so wird die Relation ans Collegium abgelegt. Dies muß wenigstens aus drei Mitgliedern bestehen. Bei Untergerichten wobei nur ein Richter angesehen ist, müssen drei graduirte Personen (*licentiés en droit*) zugezogen werden. Nach dem Vortrage wird der Beklagte noch einmal verhört, und dann wird gesprochen. Man appellirt von allen Urtheilen in peinlichen Sachen, und zwar mit Uebergehung der Mittel-Instanzen gerade zu ans Parlament, denn in peinlichen Sachen läßt man nur zwei Instanzen zu. Man kan aber so wohl von dem ersten Decret qui permët d'informer, als von der Citation, und dem *reglement à l'extraordinaire* appelliren.

Allein in allen diesen Fällen wird keine neue Proedur beim Parlamente vorgenommen, sondern man entscheidet über diejenige die der erste Richter angenommen hat.

Diejenigen Erkenntnisse die dem Endurtheil vorhergehen, werden à l'audiens untersucht. Hier hat der Inculpate oder Inquisit seinen Defensor der für ihn gegen den *Procureur General* spricht, und der *Advocat general* thut den Vortrag aus den Zeugen

Aussagen, und den Plaidoyers des Defensors und des *Procureur du Roi*.

Dies geschieht in Gegenwart des Publikums.

Aber wenn von einem Endurtheil appellirt wird, so entscheidet man nicht öffentlich darüber. Sondern die Sache wird einem Rathe zugetheilt der sie zu Hause nachsieht, und dem *Collegio* daraus vorträgt. Ehe man darüber votirt, wird der Inquisit nochmals vorgefordert, man verhört ihn noch einmal, und entscheidet nachdem man ihn wieder fortgeschickt hat.

Man pflegt in Deutschland zu erzählen, die Franzosen brächten alle Delinquenten auf die Tortour um die Strafe zu vergrößern, und dies nenne man la *question ordinaire*. Dies ist aber, so viel man mich versichert hat, falsch. La *question ordinaire* ist ein gewisser Grad der Tortour, den man, wenn er verdoppelt wird la *question extraordinaire* nennt. Uebrigens gibt es zwei Arten von Tortour la *préparatoire* um den Inquisiten, gegen den hinreichende *Indicia* vorhanden sind, zum Bekenntniß zu zwingen; und la *question definitive*, wodurch ein zum Tode verurtheilter Delinquent zur Angabe seiner Mitschuldigen gezwungen wird.

Gegen die äußerliche Beschädigung vom Frost, und die zu starke Empfindung desselben.

In den nördlichen Ländern erfrieren den Menschen, bei dort gewöhnlicher Winterkälte, leicht Nasen, Ohren und Finger. Es nehmen aber dar-

selbst die Leute, welche am meisten genöthigt sind, sich in freier Luft aufzuhalten, als z. B. Soldaten, Fuhrleute, und Reisende, ihre Zusucht zu einem

Ber:

Verwarnungsmittel, das von überaus großem und allgemeinem Nutzen seyn soll, daher es auch bei uns wol verdienet, in Gebrauch gezogen zu werden. Dasselbe bestehet bloß darin, das man Gesicht und Hände mit Del oder sonst irgend einer Fettigkeit, stark einreibt:

wodurch denn die Ausdünstung, wo nicht verhindert, doch sehr vermindert, also die natürliche Lebenswärme erhalten, und sowohl der beschädigenden Wirkung des Frostes vorgebeugt, als auch die Empfindung desselben um ein Merkliches erträglicher gemacht wird.

Mittel wider den Frost in Gliedern.

Bei der jetzigen starken Kälte, da vielen Leuten Füße und Hände erfrieren, glaube ich manchen einen Dienst zu erweisen, wenn ich ein leichtes und geschwindes Mittel die erfrorenen Glieder wieder herzustellen, bekannt mache. Es ist dieses der Brantwein, der nur kalt mit Umschlägen auf die er-

frorene Stelle geket, und so oft erfriert wird bis die Kur vollendet ist. Im vorigen Winter ist durch diese Kur eine Person die den Frost im Hacken so stark hatte, daß er bereits aufgebrochen war, binnen 12 Stunden vollkommen kurirt worden, da andere Mittel nicht helfen wolten. M.

Vorschlag.

Es ist bisher gebräuchlich gewesen, daß Abssterben einer Person allen denjenigen, mit welchen der Verstorbene in Verwandtschaft, Bekanntschaft, oder sonst in Verbindung gestanden, durch gedruckte Trauerbriefe bekant zu machen. Die eingeführte löbliche Gewohnheit, daß man sich die Antwort darauf verbittet, hat nun zwar den Empfänger eine kleine Last abgenommen, und manchem jährlich einige Thaler Postgeld für Antwortschreiben erspart. Könnte aber auch nicht den abscheidenden Leidtragenden, da gegenwärtig alles so bloßwüßig denkt, und bei Trauerfällen der Ausgaben obnehin genug vorfallen, einige Erleichterung angedeihen, wenn man sich begnügt, den Todesfall durch die öffentlichen Anzeigen, wie z. B. in den Hamburgischen Adreßcomtoir-Nachrichten geschähe, zu eines jeden theilnehmenden Wissenschaft zu bringen? Die nemliche Absicht, welche man bei den Trauerbriefen hat, worauf man keine Antwort verlangt, würde eben so gut, und oftmals geschwinde erreicht, und Druckerlohn, auch das manchmal nicht un-

beträchtliche Porto erspart. Wie oft kommen nicht die Trauerbriefe, zumal wenn die Druckerei von dem Wohnort des Verstorbenen weit entlegen ist, erst nach einigen Wochen an den Ort ihrer Bestimmung, und findet sich nicht mancher beleibiget, wenn man ihm etwa aus Versehen keinen Trauerbrief zugesandt hat? Bei einer öffentlichen mit geringen Kosten verkäuften Bekanntmachung wird alles dieses vermieden, und es steht ja dennoch einem jeden frei, wenn er es für nöthig hält, die nächsten Anverwandten durch Privatschreiben von dem Todesfalle zu benachrichtigen. Ich glaube, man wird sich an das Sonderbare, was dieser Vorschlag anfänglich zu haben scheint, eben so bald gewöhnen, als an die unannehmliche belibete gewordenen deutschen Briefe, Aufschriften. Die Postkasten werden freilich dabei etwas leiden. Allein, müßten sie es sich nicht auch gefallen lassen, daß man die sonst gewöhnlichen Antwortschreiben verbat, und dadurch gleichfalls ihre Einnahme verringerte?

Hannoverisches Magazin.

8tes Stück.

Freitag, den 28ten Januar 1785.

Nachrichten über die Gerichtsverfassung in verschiedenen Ländern, gesammelt durch Basilius von Ramdohr, Hofgerichts-Assessor in Hannover.

(Siehe das 1^{te} und 2^{te} Stück.)

2) Von der Gerichtsverfassung im Kirchenstaate und vorzüglich in Rom.

Die Richter und Magistratspersonen im Kirchenstaate sind entweder solche die durch eine allgemeine Aufsicht die Verwaltung der Justiz befördern.

- a.) Diejenigen, womit die Segnatura di Giustizia besetzt ist.
- b.) Die Mitglieder der Segnatura di Grazia.
- c.) L'Uditore del Papa.
- d.) Die Chefs der besondern Justizhöfe auf gewisse Weise.
- e.) Die Legaten.

Ueberhaupt

In Rom.

Außerhalb Roms.

Oder die Justiz wirklich administriren.

- A.) Solche bei denen die Verwaltung der Justiz den hauptsächlich-

sten Gegenstand ihrer Amtsgeschäfte ausmacht.

I.) Ordinarii die bei regulirten Gerichtshöfen angestellt sind.

1.) In Rom Il Tribunale dell' A. C. del Campidoglio, del Governo, del Cardinal Vicaria.

2.) Außerhalb Roms Curie de partibus.

II.) Extraordinari, Giudici Commissari.

1.) In Rom.

2.) Außerhalb Roms.

B.) Solche denen vorzüglich die Administration gewisser Theile der Landesregierung und der Hierarchie anvertrauet ist, und die zugleich die Decision in denen Streitigkeiten haben, die über die ihnen untergeordneten Geschäfte entstehen.

Ueberhaupt.

Erster, zweiter und letzter Instanz.

Sich hatte bei meinem Versuche über die französische Gerichtsverfassung die Hauptabsicht, den Zusammenhang, das in einander Fassen der französischen Justizkanzlei aufzuhellen; von der Art bei Gerichten zu verfahren aber nur das zu sagen, was zum Verständnisse der öffentlichen Blätter nöthig war. Hier aber rede ich hauptsächlich mit von dem Proceffe oder der Procedur *).

Vielen meiner Leser dürfte ich bei dieser Auseinandersetzung zu weitläufig scheinen. Aber die römische Gerichtsform weicht so sehr von allen übrigen ab, ist so wenig unter uns bekannt, und bietet doch in so mancher Rücksicht Anlaß zum Nachdenken dar; daß ich dieses mal die Langeweile des größern Theils der Unterhaltung-einiger Wenigen zum Opfer bringen muß.

Also zuerst von dem Unter- und Mittelgerichtshöfen in Rom. *Tribunali ordinari.*

Das wichtigste und angesehenste unter diesen ist *il Tribunale dell' Uditoro della Camera*, welcher Präsident desselben ist.

Man nennt es auch *Tribunale dell' A. C.* oder des *Auditoris Camerae*. Auch *di Monte Cirorio*, weil auf diesem Platze das Gebäude liegt, in dem sich das Collegium versammelt.

Alle Richter bei diesem Tribunale führen den Titel *Monsignore* als *Prälaten*. Es besteht aus dem *Uditore Camerae* in Person als Chef, und aus zwei *luogotenenti*.

Der *Uditore Camerae* übt die Jurisdiction, wenigstens in Civilsachen nicht selbst aus. Er bedient sich dazu eines *Prelato Uditore*, und um ihn von diesem letzten unterscheiden zu können, nennt er sich *Auditor Camerae met. (medesimo, selbst, oder in Person.)*

Dies Gericht hat nur in gewissen Sachen, die ich unten anzeigen werde, eine collegialische Form. In den meisten ist jeder *Luogotenente* so wie der *Prelato Uditore* Richter für sich, und die Partheien haben das Recht ihre Sache vor demjenigen unter ihnen zu bringen, zu dem sie das meiste Vertrauen hegen.

Der *Prelato Uditore* hat dieselben Vorrechte mit den *Luogotenenti* bis auf den einzigen Unterschied nach, daß er nicht selbst die Decrete und die Urtheile unterschreibt, sondern daß dies von dem *A. C. met.* geschieht.

Dagegen hat er auch Ausschließungsweise jener das Recht über die Zulässigkeit der Recurse mit der *Segnatura di Giustizia* concurrirend zu erkennen, andere Richter für die als verdächtig recusirten anzuordnen, und Verfügungen in Concursen zu treffen,
in

*) Und zwar von dem römischen Proceffe in Civilsachen. Denn von dem Criminalproceffe habe ich nichts Erhebliches in Erfahrung bringen können. So viel weiß ich, daß er accusatorisch, und in so schlechter Verfassung ist, daß mir versichert wurde: Es verlohne sich nicht der Mühe Nachrichten darüber einzuziehen.

in so weit nemlich selbige in den Provinzen nöthig sind.

Was die Competenz dieses Gerichts in Civilsachen anbetrifft; so gehöret vor dasselbe.

a.) Alle Streitigkeiten die in Rom unter geistlichen und weltlichen Personen entstehen können, in erster Instanz. b.) Als Mittelgerichtshof aber, alle Sachen die in zweiter Instanz aus den Provinzen an dasselbe gebracht werden. In diesen Fällen ist die Jurisdiction dell' A. C. concurrend mit der Jurisdiction anderer ordinairen Gerichtshöfe in Rom.

In folgenden aber erkennt sie Ausschließungsweise anderer. 1) In Sachen aus dem ganzen Kirchenstaate bei denen aus der Clausel dell' obliquo Camerale — einer besondern Art von Verbündlichkeit; die ich unten erklären werde, — geklagt wird; 2) In Sachen die Fremde im ganzen Kirchenstaate betreffen: ex lege Eugenia. 3) In Sachen hilfloser Personen pers. miserab. ex lege unica C. quando Imperator. Endlich 4) gehöret vor dasselbe die Einkünfte der Beneficiaten in die ihnen beigelegte Pfünden, wenn nemlich der Pabst in dem ihnen darüber ausgestellten Breve (letiera Apostolica) keinen besondern Executor durch die Clausel: *Committimus ut conferatur*, ernannt hat.

Das Tribunal dell' A. C. hat auch die Criminaljurisdiction, allein in dieser Rücksicht ist seine Einrichtung noch verschieden.

Alle Criminalgerichte Roms haben einen ordentlichen Criminalrichter, der Sachen von geringerer Erheblichkeit und in erster Instanz für sich entscheidet, Sachen von Wichtigkeit aber, oder solche über die in zweiter Instanz gesprochen wird, insinirt, die Entscheidung darin von dem ganzen versammelten Collegio einholt, und in seinem Namen publicirt. Bei diesem Gerichte nun ist der Luogotenente Criminals der ordentliche Criminalrichter. Als solcher hat er die concurrende Jurisdiction mit andern Tribunalen Roms in erster Instanz allein. In denen aber, die in zweiter Instanz an das Tribunal dell' A. C. gelangen, muß er die Entscheidung des ganzen Collegii einholen. Dies besteht 1) aus dem Monig, A. C. met. 2) aus dem Prelato Uditore. 3) aus dem Luogotenente Criminals; und diese haben ein *votum decisivum*. Ferner aus zwei Sostituti Luogotenenti oder Giudici Relatori, die den Vortrag aus den Sachen thun, und ein *votum consultativum* haben. Man nennt das Collegium la Congregazione Criminals. In derselben haben auch der Advokat des Fisci Monsignore Avvocato Fiscale und der Procurator des Fisci Monsignore Fiscale, auch der Armen Advokat und ihr Procurator den Zutritt.

Dasjenige was nun diese Congregazione Criminals entscheidet, wird, wie oben gesagt ist, von dem Luogotenente als Urtheil der Partheien eröffnet.

Außerdem hat dies Criminalgericht noch den besondern Vorzug, daß an dasselbe allein a futuro gravamina appellirt werden darf.

Wenn nemlich ein Inculpirt erfähret, daß von einer Curia de partibus die Realcitation gegen ihn erkant sey, so appellirt er von diesem Erkenntnisse an das Tribunale del' A. C.

Dies Tribunal ist der Segnatura di Giullizia unterworfen.

* * *

Das zweite Tribunale ordinario ist il Campidoglio. Dies Tribunal besteht 1) aus dem Senatore di Roma, der aber die Jurisdiction durch einen Abbate Uditore verwalten läßt. 2) Aus zweien Richtern, die man Collaterali nennt, (Collaterale primo e secondo) und die gemeiniglich aus der Classe der Advokaten genommen werden, und endlich 3) aus dem Giudice di Appellazione oder Capitano di Appellazione.

Dies Gericht hat gleichfalls keine collegialische Form; außer in einem Falle, den ich gleich anzeigen werde. Jeder Richter erkennet und entscheidet für sich diejenigen Sachen die von den Partheien an ihn gebracht werden.

Die Competenz dieses Gerichts erstreckt sich nur auf Civillsachen die unter Weltlichen in der Stadt und den Vorstädten Roms vorkommen, und zwar hauptsächlich in erster Instanz. Doch zuweilen erkennt es auch in zweiter Instanz vorzüglich in denen Sachen, die von jedem einzelnen Richter dieses Tribunals entschieden sind.

Weil aber dasselbe der Segnatura di Giullizia nicht untergeordnet ist, welche sonst über die Zulässigkeit der Appellation und des Recurses spricht; so versammeln sich um selbige zu beurtheilen, die Mitglieder des Tribunals in eine Congregation. Diese nennt man il Assortamento, und hier hat der Richter, von dessen Erkenntnisse man appellirt, kein Votum.

Der Capitano dell' Appellazione erkennet über die Rechtmäßigkeit der Beschwerden. Wenn die Parthei aber dabei nicht stehen bleiben will, so sucht sie um eine besondere Commission nach, entweder auf einen Prälat oder einen Advokat, oder sie bittet auch das Erkenntniß der Rota einzuholen. Hierzu wird jedoch die besondere Einwilligung des Uditore del Papa, oder des Justizministers erfordert.

Das Tribunal del Campidoglio steht in schlechtem Ansehen. Die Sachen die vor dasselbe gebracht werden sind von geringem Betrage. Die Advokaten die sich dabei einlassen nennt man Mazzocchi (Jugendräucher).

* * *

Das Tribunale del Governo, ist das dritte unter den ordinären. Es besteht 1) aus dem Monsignore Governatore di Roma, der die Jurisdiction durch den Uditore Civile verwalten läßt, den er setzt und der mit ihm sein Amt verliert.

2) Aus dem Luogotenente Civile den der Pabst setzt, und der sein Amt immer behält.

170

Beide Richter erkennen jeder für sich. Der Uditore Civile aber hat das Recht, falls er selbst oder sein Colleague recusari werden sollten, andere Richter zu ernennen, die man Deputati nennt. Der Uditore Civile hat noch überher ausschließlich aller andern Tribunale die Besorgung der Polizei über alle öffentlichen Schauspiele.

Die Civiljurisdiction dieses Tribunals, erstreckt sich in erster Instanz über ganz Rom, und einen Distrikt um Rom von 40 italienischen Meilen; und zwar, in so fern es Weltliche betrifft, ohne Rücksicht auf die Größe der Summe, hingegen in Ansehung der Geistlichen, in so fern sie nicht über 25 Scudi betragen.

In Criminalsachen hat das Tribunal eine concurrirende Jurisdiction mit dem Tribunal del A. C. Doch ist die Anzahl der Sachen bei dem Tribunale del Governo viel stärker.

Als Criminalgericht besteht es: 1) aus dem Governatore di Roma als Chef. 2) Aus zwei Luogotenenti Criminali, die man di Cappa nera nennt, und die eigentlichen ordinarischen Criminalrichter sind, den Proceß instruiren und die Decrete und Urtheile unterschreiben. 3) Aus zwei Prälaten die Beisitzer sind.

Diese haben in der Congregazione ein *votum decisivum*. Außerdem sind zwei Luogotenenti *sostituti* dabei ange-
setzt, die den Luogotenenti di Cappa nera als Beisitzern zugesellt sind, und in den allgemeinen Versammlungen ein *votum consultativum* haben.

Die Sachen werden nach Verschiedenheit ihrer Wichtigkeit, abwechselnd in einer oder der andern Woche abgethan. Die Capitalverbrechen gehören in die Blutwoche *Settimana di Sangue*, die mindern in die *Settimana di Relazione*. Jedem Luogotenente der abwechselnd die Woche hat, werden diejenigen neu einkommenden Sachen zugetheilt, die in seine Woche gehören.

Auch die Versammlungen des *Collegii*, sind nach der Verschiedenheit der Sachen unterschieden. Denn in denen, die man eigentlich *Congregazioni* nennt, wird über Capitalverbrechen gesprochen, die gänzlich instruiert sind. Hiezu werden auch die Fiscals zugezogen. Der Governatore di Roma hat nur bei der Parität der Stimmen ein *votum*, und zwar immer in *mitiorrem partem*.

Eine andere Art von Versammlungen wird *Lectura di lista* genannt, und es ist hinreichend, wenn bei dieser nur der Governatore und die Luogotenenti di Cappa nera zugegen sind. Der zweite *Sostituto Luogotenente* liest darin die Namen aller Gefangenen her, und referirt bei jedem die Lage, worin sich die über ihn angestellte Untersuchung befindet. Der Procurator des Fisci ist dabei gegenwärtig. Wenn dieser Nichts erhebliches weiter gegen den Inculpaten vorbringen kan, oder, wenn das Verbrechen an sich nicht erheblich ist; so werden entweder die Gefangenen entlassen, oder der Governatore legt, nach dem ihm anstehenden Vorrechte, die Sache nach der

Billigkeit und den jedesmaligen Umständen zu entscheiden, eine leichte Strafe auf, wodurch die Untersuchung beendigt wird. Zuweilen wird auch noch eine weitere Untersuchung allenfalls durch Commissarien angeordnet.

Dies Tribunal ist gleichfalls der *Segnatura di Giustizia* unterworfen.

* * *

Das *Tribunale del Cardinale Vicario*, als der vierte ordinäre Gerichtshof, besteht:

1) Aus dem Cardinal Vicario der die Jurisdiction einem *Uditore Abbate* aufträgt.

2) Aus einem Prälaten mit dem Titel *Vicegerente*, der gleichfalls die Jurisdiction durch einen *Uditore Abbate* ausüben läßt, und

3) Aus einem zweiten Prälaten der den Titel eines *Luogorenente Civile* hat.

Dies Tribunal erkennt über alle Civilsachen der Geistlichen überhaupt, und der Weltlichen bis auf 25 Scudi, die sowohl in Rom als in dem Districte um Rom bis auf 10 italiänische Meilen vorkommen.

Als Criminalgericht besteht es aus dem Cardinal Vicario, dem Monsig. Vicegerente, aus dem Luogotenente Civile, aus einem Luogotenente Criminale di *Cappa nera* oder eigentlichen Criminalrichter der den Proceß inskribirt und die Urtheile unterschreibt, und einem Luogotenente *scrittato*, der auch ein *vorum decisivum* hat.

Diese machen nebst den Fiscals die *Congregazione* aus.

Die Criminaljurisdiction desselben erstreckt sich auf alle Geistlichen in Rom und innerhalb 10 Meilen um Rom herum. Auch auf die Weltlichen in denen Verbrechen, die entweder ganz *ecclesiastici* oder *mixti fori* sind.

In Ansehung dieser letzten exerciret es die Jurisdiction concurrirend mit den Tribunalen dell' *A. C.* und del *Governo*.

Das *tribunale del Cardinale Vicario*, hat auch noch außer der Civil- und Criminaljurisdiction die Inspektion über die sittliche Ausführung der Geistlichen und Weltlichen in Rom und dessen Districte. Sie gehört aber allein vor den Cardinal Vicario und Monsig. Vicegerente. Sie verfahren darunter nach Billigkeit und nach Maassgabe der jedesmaligen Umstände.

* * *

Ehe ich diesen Artikel verlasse, muß ich noch Einiges über diejenigen Personen anführen die bei Gerichten angestellt sind ohne Richter zu seyn. (*Iudicio adjuncti*.)

Das was ich darüber sagen werde, kan von allen Gerichten gelten, wenn gleich hier und da sich einige Verschiedenheiten äußern solten, die zu berühren, der Plan dieses Aufsatzes nicht erlaubt.

Es sind nemlich bei jedem Gerichte gewisse Uffizi angeordnet, die mit der weltlichen Causlei und Leserei, und den französischen *Greffes* viele Aehnlichkeit haben.

Diese Uffizi bestehen gemeinlich aus einigen Capinotari, Sostituti, und Giovanni Sostituti. Sie haben beinahe dieselbe Beschäftigung die die Protonotarii, Notarii, Lectores zu Weslar haben. Sie nehmen die eingebrachten Schriften an, sie bringen sie in Ordnung, sie expediren die Decrete, sie haben die Aufsicht über die Registratur, und sind Aduarii iudicii. Ausserdem befinden sich dabei ein Instrumentante der die Originale ausfertigt, und bloße Schreiber, novizi ed antinovizi.

Jeder Richter hat seinen besondern Notario und Sostituto, der ihm in denen bei ihm vorkommenden Sachen behülflich ist.

Nirgends in der Welt kan eine schlechtere Ordnung in der Registratur vorhanden seyn, als in Rom. Anstatt der Altenconvolute die bei uns jeder Sache besonders gewidmet sind, hat man dort allgemeine Bücher, in welche nach dem Unterschiede der gerichtlichen Handlungen überhaupt, nicht der Partheien besonders, die Schriften eingetragen werden.

Diese Bücher werden als Tagebücher geführt und mit jedem Jahre geschlossen.

Alles was von Partheien an Schriften eingebracht wird, kömmt in das Broliardo.

Die reproducirten Decrete kommen in das Manuale. Für die Contumacierungen hat man ein besonders dells Contradette.

Il libro accommodatorum, enthält die Bescheinigungen der Advokaten, über den Empfang der ihnen mitgetheilten Schriften.

Il libro receptorum, ist zur Aufzeichnung der expedirten Decrete bestimmt, die Sachen betreffen, so nicht über 45 Bajocken (13 ggr. 6 pf.) betragen.

In das libro Memorialium, werden die Decrete in Sachen über 45 Bajocken eingetragen.

Endlich ist noch eines il libro expeditionum, der Aufbewahrung eben derjenigen Decrete gewidmet, die in dem libro Memorialium aufgezeichnet sind.

Dies letzte steht der Einsicht eines jeden frei, der davon Gebrauch machen will. Ich habe selbst darin geblättert.

Die Originaldocumente sind auf Faden gezogen, nach dem Jahren in denen sie eingeliefert sind, an den Wänden aufgehangen.

Die Advokaten Avvocati müssen Doctors seyn. Wenn sie bei einem gewissen Gerichte zu gleicher Zeit als Procurators angesehen sind, so heißen sie Curiali. Bei der Ruota Romana aber Sacri Palatii Apostolici Causarum Patroni.

Ausserdem giebt es Avvocati filii, Procuratores filii, Avvocati e Procuratori de' Poveri. Diese sind Prälaten und vertreten die Rechte des Fürsten, und hilfloser Personen.

Jeder Richter von einiger Bedenung hat seinen ajutante di Studio, ei-

ner Secretair, der ihm bei Verrfertigung seiner Erkenntnisse hilft.

Die Voten sind gemeiniglich arme Bürger in Rom, die sich bei dem tribunale dell' A. C. beeidigen lassen, und alsdann bei allen Gerichten gebraucht werden. Man nennt sie *Curios Pontificii*, auch *Sacristissimi*. Sie sind aber gemeiniglich schlechtes Gefindel. Sie haben einen allgemeinen Versammlungsplatz. Alle Monat wird einer von ihnen nach der Reihe zum *Maestro de' Curiosi* ernannt, der gewisse Geschäfte allein zu besorgen hat.

* * *

Von der bei ordinairen Tribunalen in Rom gewöhnlichen Procedur in Civilsachen.

Die Procedur die ich hier erdötern werde ist diejenige, die beim Tribunal de'll' A. C. gewöhnlich ist. Allein, sie findet ihre allgemeine Anwen-

dung bei allen Gerichten auf Sachen, die in erster Instanz verhandelt werden; auch bei denen *Giudici Commisari*, und selbst bei der *Rota*, wenn diese in erster Instanz erkennen. Die geringen Differenzen die sich bei dem einem oder dem andern Tribunale finden solten, sind zu unbedrächlich, um mich dabei aufzuhalten.

Es giebt vier besondere Arten des Processes:

- 1) Il *Giudizio Esecutivo*.
- 2) Il *Giudizio Sommarissimo*.
- 3) Il *Giudizio Sommario*.
- 4) Il *Giudizio Ordinario*.

Von diesen vier Arten werden il *Giudizio Esecutivo* und il *Giudizio Sommarissimo* nach denselben Regeln behandelt, und das Verfahren bei dem *Sommario* und *ordinario* ist gleichfalls dasselbe.

Die Fortsetzung folgt künftig.

N a c h r i c h t.

In der allgem. Deutschen Bibliothek 54^{ten} Bandes 2^{tes} St. an der 425. Seite klaget der Recensent, daß er in ganz Dresden das Original von der *Aramena*, einer syrischen Geschichte, die 1782 zu Berlin umgearbeitet dem 1. Theile nach, erschienen, nicht habe auffinden können, um zu der Vereinanderhaltung einigermaßen bei der Recension einen Leitfaden zu haben, wornach er sich richten könne. Diesem wird es jetzt vermuthlich zu spät seyn zu erfahren, daß solches von dem Unarbeiten roh und rauh genante Original von dem Verfasser der *Detavia* her-

rühre, und 1678 zu Nürnberg in 5 Bänden mit eingedruckten Kupfern herausgekommen sey: dessen ersten Band, welcher verloren gegangen ist, ich angelegentlich wieder zu erlangen wünsche. Zugleich merke ich hiebei an, daß die auf der vorigen 424. Seite angezeigte Abenteuer des *Perfidus* und der *Sigismunda* von *Cervantes* nicht erst 1782 zum ersten male, sondern schon längst 1746 zu Ludwigsburg, unter dem Namen *Perillus* und *Sigismunda*, übersetzt erschienen sind.

J. C. Winter.

Hannoverisches Magazin.

9tes Stück.

Montag, den 31^{ten} Januar 1785.

Nachrichten über die Gerichtsverfassung in verschiedenen Ländern, gesammelt durch Basilus von Ramdohr, Hofgerichts-Assessor in Hannover.

(Fortsetzung.)

Sur Abkürzung meines Vortrages will ich also nur hauptsächlich von dem *Giudizio esecutivo* und *ordinario* reden.

* * *

Il *Giudizio Esecutivo* und il *Giudizio Sommariissimo* finden beide Statt, wann aus einer solchen Verbindlichkeit eines andern geklagt wird, die durch dessen Versprechen, oder durch eine demselben gleichkommende Handlung klar zu Tage liegt.

Il *Giudizio Esecutivo*, wird aber vorzüglich alsdann angesetzt, wann ein Schuldner dem Gläubiger etwas so bündig versprochen hat, als wenn das Versprechen der päpstlichen Cammer selbst geschehen wäre. Dies nennt man *obligo Camerale*. Die bei dem Cammergerichte gewöhnliche *Clausula executiva* hat damit eine gewisse Ähnlichkeit, nur daß man den Gedanken an ein *Instrumentum quarentigiarum* fahren lassen muß; denn hier findet auch der Beweis eines mündlichen

Versprechens durch Zeugen und das Bekenntniß des Schuldners statt.

Von dem Begriffe des *Sommariissimo* weiter unten, hier nur zusörderst von ihrer gemeinschaftlichen Behandlung.

Man denke dabei nicht an den Anfang eines Processes durch einen Libell oder Imploration und darauf erfolgte gerichtliche Citation. Der Kläger leitet ein gerichtliches Verfahren durch eine außergerichtliche Citation ein, mit der der Richter nichts zu thun hat. Das Verfahren wird erst gerichtlich, das heißt, kömt zur Wissenschaft des Richters, wenn der Kläger vor demselben dorthin kam, daß der Beklagte hinreichend von dem Gegenstande seiner Forderung, und seiner Absicht sie gerichtlich zu verfolgen benachrichtiget sey.

Das *extrajudiciale* Verfahren ist es also hier im eigentlichen Verstande des Worts, und ist nicht wie in Wechsar der Untersuchung über die Zulässigkeit

sigkeit der Klage, und über die Competenz des Richters etc. gewidmet.

Man bemerke ferner noch, daß alle gerichtliche Handlungen durch Procuratores unternommen werden müssen.

* * *

Il Giudizio Esecutivo, fängt mit einer außergerichtlichen Citazione oder in jus vocazione an, die der französischen Assignation gleich kömmt.

Oben ~~setzt man~~ den Namen des Richters hin, vor den man die Sache bringen will, z. E.

A. C. (Auditor Camerae.)

C. (Monsign. Cioga.)

In die Citazione kömmt der Name des Klägers, des Beklagten, oder ihrer Procuratoren, und des Notars der die Acten registriren soll, ingleichen die Absicht der Citazione.

Diese erste Citazione heißt contra jura, weil der Beklagte dadurch aufgefordert wird sich gegen den Anspruch zu verteidigen, ad dicendum contra jura in actis producta. Diese Citazione ist lateinisch, so wie alle gerichtliche Verhandlungen. Sie wird gegen Abend einem Boten gegeben und dieser insinuirt davon eine Abschrift dem Beklagten, Reo convenuto.

Das Original holt man am folgenden Tage von dem Boten ab, der hinten darauf die Insinuation bescheinigt.

Man bringt dieses Original am nemlichen Tage dem Notar, der, ohne weiter dem Richter etwas davon zu sagen, folgendes Decret darauf setzt:

Admissi jura si & in quantum, & mandavit afficere prout de Jure. d. j. Er läßt der Sache ihren Lauf.

Am nemlichen Tage producirt noch der Kläger (Attore) seine Documente, und citirt den Beklagten den Abend zum bezahlen, ad solvendum seu solvibile legitime docendum alias videntum decerni mandatum executivum.

Auch diese Citazione bringt man mit der bescheinigten Insinuation dem Notar, der nun für sich selbst einen Executionsbefehl mit der Bodingung darauf setzt: daß dieser Befehl richtig werde insinuirt werden, und daß der Beklagte nicht am nächsten Gerichtstage seine Exceptionen einbringen werde (obtinuit nisi ad primam diem cum intimatione).

Wenn die Hand nicht anerkannt ist, so wird vor der Citazione ad solvendum noch eine andere abgelaßen: zum Recognosciren der Hand, widrigenfalls dieselbe für anerkannt angesehen werde; und alsdenn muß der Beklagte an dem nemlichen Tage protestiren, daß er sie nicht anerkenne.

Bei Wechseln und bei solchen Obligationen, welche die Schuld als ein Depositum anerkennen, (Man nennt sie pagherò von den Worten, pagherò Scudi 20. per altri tanti dal Signore N. N. ricevuti,) werden alle drei Citazioni unter einer begriffen. Man citirt nemlich gleich unter Bedrohung der Execution auf Recognition oder eidliche Diffiniturung der Handschrift.

Bis jetzt weiß der Richter noch nichts von dem Verfahren, die bisherigen Citationen leiten nur die Sache ein, und sind unverbindlich für den Beklagten (vanno in forma). Nun aber

wird

wird die Citation nach dem Decrete obtinuit nisi ad primam diem am nächsten Gerichtstage vor dem Richter von dem Notar verlesen, und dadurch das Judicialverfahren begründet. Der Richter giebt nun, falls der Beklagte nicht erscheint, wie gemeinlich nicht geschieht, den wiederholten Executionsbefehl unter den nemlichen Bedingungen obtinuit nisi ad primam diem, und von nun an laufen alle termini legales von einem Gerichtstage bis zum folgenden. Alsdann ist es Zeit, daß der Beklagte an seine Vertheidigung denke. Er protestirt bei dem Notar, daß das Decret erschlichen sey, und citirt nunmehr seiner Seits den Kläger vor Gericht um seine Einwendungen anzuhören. Findet der Richter diese erheblich, so giebt er der Execution Anstand durch das Decret: *superlevedi*; wo nicht, so bleibt es dabei, und er erteilt dem Beklagten einen kleinen Aufschub zur Bezahlung durch die Worte: in Decretis nisi infra quinque dies. In dem ersten Falle citirt wieder der Kläger den Beklagten zur Aufhebung des Bescheides aus neuen am nächsten Gerichtstage vorzubringenden Gründen. In dem zweiten citirt der Beklagte wieder den Kläger zur Aufhebung des Bescheides; jedoch mit dem Unterschiede, daß wenn der Richter den Worten in decretis das Wort *amplius* beigefügt hat, alsdann der Beklagte erst um Erlaubniß neue Gründe vorzubringen bei dem Richter nachsuchen muß. Dieses schlägt der Richter ent-

weder ab, oder er erlaubt es durch die Worte *poterit legi*.

So geschwind diese Procedur scheinen kan; so hat doch die den römischen Richtern eigene und aus einem unrecht angewandten Religionsgrundsatz herstammende Nachsicht dem Schuldner eine Menge von Mitteln an die Hand gegeben, auch selbst bei der Execution die Sache noch aufzuhalten. Es würde zu weitläufig seyn dieselben hier anzuführen, und ich bemerke nur im Allgemeinen, daß dieser Executivproceß oft eben so langwierig als der ordinaire Proceß werden könne. Der Hauptvortheil den der, der ihn anstellt, von demselben erwarten kan, besteht in der Unzulässigkeit der Appellation von einem darin gegebenen Erkenntnisse. Allein, auch dieser wird oft durch eine gar zu große Willkührigkeit der *Segnatura* vereitelt.

Wenn der Gläubiger keine schriftliche Obligation von seinem Schuldner in Händen hat, so kan er den Beweis der Schuld durch Zeugen oder durch des Orgenthums Bekenntniß antreten.

Auch hier citirt der Gläubiger wieder den Schuldner *ad videndum examinari testes*.

Das Zeugenverhör wird auf eine von der unsrigen verschiedene Art vorgenommen. Wenn nemlich beide Theile über Artikel, Fragstücke und die Person der Zeugen überein gekommen sind, so wird ein Tag zum Zeugenverhöre angesetzt. An diesem führt der Curiale des Producenten der Inter-

prete genannt wird, die Zeugen einen nach den andern in die Kanzlei oder Uffizio. Hier erscheint auch der Curiale des Produkten.

Die Zeugen haben alsdann schon den Gerichtstag vor demjenigen, an dem das Verhör vor sich geht, geschworen, und müssen an dem Tage des Verhörs zum zweiten male schwören. Doch ist dieser letzte Eid bei den Tribunalen del Campidoglio und del Governo allein hinreichend.

Der Curiale des Produkten bringt sodann seine Fragstücke bei, und fängt damit an die Zeugen darüber zu verhören. Dieser Curiale wird interpretare pro interrogatoriis genannt. Der Curiale des Producenten ist dabei gegenwärtig, und steht dahin, daß der Gegentheil keine verfängliche oder solche Fragen thue, die wider den Inhalt der Artikel laufen. Man nennt diesen Curiale, Interpretare pro articulis. Wann der gegenseitige Interpretare pro interrogatoriis fertig ist, so fängt der Curiale pro articulis an über die Artikel zu fragen. Der Notar schreibt die Aussagen der Zeugen auf.

Der Beweis durch das Bekenntniß des Schuldners, wird entweder durch Positiones oder durch das Partito geführt.

Beides sind Fragen, die von demjenigen, dem sie vorgelegt werden, eidlich beantwortet werden müssen. Sie unterscheiden sich nur dadurch von einander, daß 1) die Positiones artikuliert werden, das Partito aber in einem Vortrage fortgeheth. 2) Daß ge-

gen das eidlich abgeleugnete Partito kein anderer Beweis zugelassen wird, als der eines Meineids durch ein Criminalverfahren. Hingegen findet gegen die abgeleugneten Positiones allerdings ein besserer Beweis statt.

Es giebt noch gewisse besondere Regeln für einzelne besondere Arten des Executivprocesses die mich aber nicht aufhalten können, weil sie nicht in den Gegenstand dieses Aufsatzes passen.

* * *

Ich habe schon oben gesagt, daß das Sommariissimo nach eben den Regeln behandelt werde, die bei dem Executivproceß statt finden. Es ist der wahre processus inhibitionum. Alle Manutensalien, das Spolium, und die Attentate sind darunter begriffen.

* * *

Il Giudizio ordinario und Sommario sind einer und derselben Verschrift unterworfen. Sie unterscheiden sich nur von einander in zwei Stücken. Von dem ordinario wird durch eine bloße Interposition der Appellation bei dem Unterrichter appellirt, und diese Appellation nennt man Sotto banae. Hingegen von einem Erkenntniße in Sommario, kan man nur mit Erlaubniß der Segnatura di Giustizia appelliren. Die zweite Verschiedenheit liegt in der Citazione ad terminos substantiales, wovon weiter unten.

Uebrigens begreift das Giudizio Sommario alle Sachen unter sich auf die die lehre der römischen Interdicte adquirendæ & recuperandæ possessionis paßt.

Beide gehen damit an, daß man dem Notar ein Promemoria über die Forderung giebt, deroentwegen man den Beklagten zu citiren ersucht. Dieser verfertigt daraus eine Art von gerichtlicher Citation, jedoch ohne Zuthun des Richters, die man *Monitorium* nennt, und diese läßt man durch einen Notar insinuiren. Man reproducirt sie im Gerichte mit der Insinuationsbescheinigung, und läßt sie in das Buch eintragen, welches man *Broliaro* nennt.

Der Gegentheil kömt dagegen mit einer Protestation ein, die er gleichfalls in das sogenannte *Broliaro* eintragen läßt, und folgendergestalt lautet:

In officio N. N. Procurator & negando *Monitorium* ex adverso expeditum. dixit, narrata prout in eo narrantur non fuisse non esse vera, & ad petita prout in eo petuntur non teneri, ideoque nihil fieri nisi servatis servandis, probatis probandis, verificatis verificandis &c.

Wenn aber der Beklagte mit dem Richter nicht zufrieden ist, so legt er diese Protestation nicht ein, sondern citirt den Kläger vor den Chef des Tribunals, damit dieser einen andern Richter auswähle. Will er aber gar an ein anders Gericht gehen, so citirt er den Kläger vor die *Segnatura*.

Wenn nun durch jene Protestation die Gerichtsbarkeit des Richters fundirt und der Krieg befestiget ist; so citirt der Kläger *ad dicendum contra jura*, und bringt an dem in der Citation bestimmten Gerichtstage seine

Beweismittel vor die er in dem *Broliaro* aufzeichnen läßt.

Der andere Theil, der davon durch eine besondere Citation benachrichtigt wird, holt eine Abschrift derselben aus dem *Ufficio* ab, und bescheinigt den Empfang in dem Buche, welches man *accommodatorum* nennt.

Nunmehr deducirt der Kläger seine Gerechtsame, und fügt seine *Documente* in Abschrift bei, welche man *il Sommario* nennt. Die Schrift wird in *duplo* übergeben, *il Sommario* aber in *simplo*. Dieses erhält der Richter.

Der Notar setzt die Sache auf die Liste der Sachen, worüber der Richter erkennen wird. Dann citirt wieder der Kläger den Gegentheil: daß er die Schrift, die der Kläger in den Händen des Notars gelassen hat, abhole, und daß er bei der Information erscheinen solle.

Diese *Citazione*, die zu dreien malen wiederholt wird, heißt zum ersten male *communicari Jura*.

Der Beklagte der sie erhält, holt die Copie der Schrift aus den Händen des Notars.

Nun citirt der Kläger zum zweiten male *ad Informationem*, und zum dritten male *ad aliam Informationem*.

Nach dieser *Citazione ad aliam informationem* citirt der Kläger im *Ciudizio ordinario ad terminos substantiales*, diese Citation hat folgende Formel:

Ad libellandum ad primam diem, articulandum ad octavam, dicendum contra articulos, producendum omnia dicendum contra producta ad secundam

dam diem, declarandum & jurandum de calumnia in terminis substantialibus & videndum decerni ad primam diem.

Diese Citation fällt jedoch bei dem Giudizio Sommario weg. Da citirt man gleich nach der Citazione ad informationem, oder ad aliam, auf welche beide der Gegentheil gemeinlich sich noch nicht einläßt, zum letzten male ad sententiam.

Der Advokat des Klägers setzt nemlich die Urthel auf, wie er wünscht, daß der Richter es sprechen möge. Die Formel ist folgende:

Christi nomine invocato, pro tribunali sedentes & solum Deum pro oculis habentes, per hanc nostram Sententiam quam de Juris Peritorum consilio in his scriptis ferimus in Causa &c.

Diese Sentenz wird mit der Citation ad Sententiam dem Gegentheil insinuet, und bei der Reproduction im Gerichte setzt nun der Notar darauf pro servato. Das ist, der Richter hat noch 10 Tage Zeit, ehe er die Urthel unterschreibt. Der Richter wartet aber gemeinlich noch einen Monat mit der Unterschrift, um dem Gegentheil Zeit zu lassen zu antworten.

Nun muß dieser antworten, und wenn dies geschehen ist, so läßt er auch seiner Seits die Sache auf die Liste setzen, und citirt den Gegentheil ad informandum. Da geht dann die Information vor sich.

An dem Tage der Information nemlich kommen die Curiali von beiden Theilen zum Richter in ihrem völligen Ornat als Abbaten, der Richter läßt

ihnen Stühle setzen, und setzt sich gegen sie über.

Der Advokat des Klägers trägt seine Gründe zuerst vor, dann spricht der Advokat des Gegentheils. Der Richter reassumirt den Vortrag beider und sagt seine Meinung. Diese Einrichtung ist fürtrefflich, wenn der Richter der Sache gewachsen ist.

Ich bin oft bei diesen informazioni zugegen gewesen, denn jedermann hat dabei den Zutritt, weil sie die Schule der Advokaten und der Richter sind. Nie habe ich einen schönern mündlichen Vortrag gehört als den des Prelato Uditore del A. C. Er trug gleich Anfangs das Factum sehr ordentlich und genau vor. Dann setzte er die Gründe für die Meinung beider Theile auseinander, und fügte am Ende die seinige bei. Er versprach sich nie, und redete mit derjenigen Precision, Deutlichkeit und Ordnung, die das Hauptwesen eines Vortrages in Judicialsachen ausmachen. Die Advokaten vergaßen weder sich noch den Richter, und als dieser sie wieder gehört und ihre Einwürfe wieder beantwortet hatte, so stand er auf und begleitete sie bis an die Thüre.

Hingegen einer der Luogotenenti desselben Gerichts hatte einen sehr verworrenen dunkeln und zögernden Vortrag, und gefiel sich selbst dabei dem ungeachtet. Die Advokaten schrien gegen ihn ein, disputirten mit ihm über Nebensachen, und antworteten mit spöttischen Fragen, bei deren Beantwortung der Richter sich verwehete.

rett. Kaum daß er Ansehen genug hatte ihrer wieder los zu werden. Noch auf der Schwelle der Thüre mußte er die Drohung anhören, daß man die Sache höheren Orts weiter verfolgen würde.

Doch wieder zur Hauptsache.

Derjenige Advokat der aus der Information sieht, daß der Richter eine ihm widrige Meinung gefaßt hat, giebt noch eine neue Schrift ein, worin er der Sache eine günstigere Wendung zu geben sucht, und dies dauert so lange, bis der Richter glaubt hinreichend von der Lage der Sachen unterrichtet zu seyn, um sein Erkenntniß abgeben zu können.

Giebt er dem Kläger Recht, so unterschreibt er die von diesem eingereichte Urtheil, wo nicht, so wird eine andere aufgesetzt die seiner Meinung angemessen ist.

Wenn die Sentenz unterschrieben und publicirt ist, so ist die Sache entweder appellabel oder nicht.

Im ersten Falle citirt der gewinnende Theil den verlierenden zu vier malen: zu erklären, daß er sich die Sentenz gefallen lasse, oder zu zeigen, daß er appellirt habe; der letzten fügt er die Drohung bei, daß widrigenfalls die Kosten gerichtlich ermäßigt werden würden (alias videndum Taxari).

Ehe der vierte Termin abläuft, muß der verlierende Theil, der appelliren will, die Appellation in dem Broliardo des ihn gravirenden Richters ad Sanctissimum Dominum Nostrum einlegen, und um Apostolos bitten,

175
Ist die Sentenz nicht appellabel, so geht er an die Signatur, und begnügt sich den Gegentheil zu citiren ad videndum mandari superfederi, zu sehen, daß mit der Execution des Urtheils Anstand genommen werde, bis die Segnatur über die Zulässigkeit der Appellation erkant haben würde.

* * *

Von der Direction des Processus, der Strafe des gerichtlichen Ungehorsams, und denen Udienze oder Gerichts sessionen.

Aus dem was ich bis jetzt gesagt habe, sieht man ein, daß der Richter nur wenig Theil an der Direction des Processus nimmt.

Die meisten gerichtlichen Handlungen, sind in Ansehung der Zeit, wann, und der Art, wie sie vorgenommen werden müssen, sehr genau bestimmt. Derjenige, dem daran gelegen ist, daß sie vorgenommen werden, betreibt sie durch Citationen, die die ausdrückliche und präsumtive Approbation des Richters für sich haben.

Die gesetzlichen Fristen laufen von einem Gerichtstage bis zum andern, und derjenige der eine Prorogation derselben wünscht, citirt den Gegentheil vor den Richter ad videndum prorogari.

Jede Citation enthält die Bedrohung eines Nachtheils für den Citirten. Denn ist ihm darin eine Handlung angekündigt, die der Citirende vornehmen werde, so geht diese vor sich, falls er nicht widerspricht. Wird er, der Citirte, zur Unternehmung
einst

einer Handlung aufgefordert, und er unterläßt sie, so erhält der Citirende ein Recht auf die Folgen derjenigen Handlung die die Citation veranlaßt hat.

Dies ist die Strafe des gerichtlichen Ungehorsams desjenigen, wider den die Citation ausgebracht ist.

Derjenige aber, der eine Citation ausbringt, und sie nach zwei Gerichtstagen nicht wieder reproducirt, kan am dritten keinen weitem Gebrauch davon machen.

Der Richter hält seine Sessionen des Nachmittags. Man nennt sie Audienz oder Udienze. Er entscheidet darin definitive diejenigen Sachen, die des Morgens in der Informazione zum Spruche eingeleitet sind; und giebt interlocutorische Bescheide auf die reproducirten Decrete ab. Es versteht sich daher von selbst, daß diese Udienze weder mit den französischen Audiences, noch mit den deutschen Audienzen eine gegründete Aehnlichkeit haben.

Die Fortsetzung folgt künftig.

Frage.

Ein Mann, welcher auf dem Lande wohnt, selbst aber bisher keine Wirtschaft gehabt, sondern solche erst kürzlich übernommen, ist durch Lesung vieler Bücher von der Stallfütterung, auf den Einfall gerathen, solche bei seiner neuen Wirtschaft einzuführen. Alles was er davon gelesen, gehet nur auf sette Gegenstände. Er mögte nun gerne benachrichtiget seyn, ob in Niedersachsen in einer mageren Gegend mit der Stallfütterung schon ein Versuch gemacht sey? Sollte solche schon an einem dergleichen Orte eingeführt seyn; so wünschet er, daß davon in dem Hannoverischen Magazin ein Unterricht bekant gemacht würde, worin ange-

führt werden könnte, wie viel Stück Rindvieh im Stalle gehalten worden, wie viel Morgen Futterkämpfe man angelegt, womit, und in welcher Ordnung solche bestellet, wie viel jedem Stück täglich, an Klee, Gras, Heu, Stroh, ic. gegeben, auch was und wie viel zum Streuen gebraucht, und wie viel Leute dazu gehalten worden. Sollte derjenige Landwirth noch leben, welcher in den Braunschweigischen Anzeigen vom Jahre 1769 Nr. 13. von der Stallfütterung geschrieben hat; so würde selbiger durch eine unständliche Beschreibung seiner Einrichtung, dem angehenden Landwirth einen wesentlichen Dienst erweisen.

Hannoverisches Magazin.

10tes Stück.

Freitag, den 4ten Februar 1785.

Nachrichten über die Gerichtsverfassung in verschiedenen Ländern, gesammelt durch Basilius von Rambohr, Hofgerichts, Assessor in Hannover.

(Fortsetzung.)

Von den Magistraten die durch ihre Aufsicht auf die Justiz den Lauf derselben befördern, und von der damit verwandten Materie von der Distinction der Sachen in *ricorribili* und *Apellabili*, *Ruotali* und *Prelatizie*.

Nicht jede Sache die in erster Instanz entschieden ist, ist darum sogleich appellabel. Es kommt auf die Qualität des Processes, und auf die Summe des Werths an, um das Vorrecht zu begründen, sie in zweiter Instanz verfolgen zu dürfen.

Im Executivproceffe im *Sommariissimo* und *Sommario*, kan man der Regel nach nicht appelliren. Im ordinarischen Proceffe aber nur alsdann, wann die Sache über 50 Scudi an Werth beträgt, oder wann sie ein diesem Werthe gleichkommendes Recht betrifft. Ich rede hier von Rom und dessen Distrikt auf 40 italienische

Meilen. Denn außerhalb Roms und dessen Distrikts, wird dazu ein Werth von 100 Scudi erfordert.

Gegen Erkenntnisse in Sachen dieser Art, legt man schlechtthin die Appellation bei den Richtern erster Instanz ein, und diese Art der Appellation wird *sero Banca* genannt. Die Sachen in denen man diese Befugniß hat, heißen *Apellabili*.

Allein von Erkenntnissen, die in Ansehung ihrer Qualität, oder der Summe ihres Betrages nicht appellabel sind, kan man nur mittelst einer speciellen Erlaubniß appelliren; und diese Sachen nennt man *ricorribili*. Doch müssen auch diese immer wenigstens 5 Scudi an Werth haben.

Diese Erlaubniß wird nach der Verschiedenheit der Orter wo die Sachen in erster Instanz entschieden sind, von verschiedenen Magistratspersonen eingeholt.

Sind die Sachen in einer *Causa de partibus* außerhalb des Distrikts von Rom

Rom entschieden, so wendet man sich entweder an die Segnatura, oder an den Chef eines der ordinären Tribunalen Roms, und bittet um Subdelegation eines andern Richters. Hier wird aber kein Unterschied in Ansehung der Qualität der Sachen gemacht, man sieht dabei bloß auf die Summe des Betrags.

Ist die Sache von einem Provinzialgerichte in dem Distrikte Roms entschieden, so findet wieder obige Konkurrenz Statt. Jedoch muß die Sache über 12 Scudi an Werth enthalten, sonst gehört sie ausschließlich vor die Segnatura.

In Sachen die bei den ordinären Tribunalen Roms entschieden sind, wird wieder distinguirt: ob man bei dem Gerichte bleiben will, wo die Sache in erster Instanz entschieden ist, oder ob man an den Richter eines andern Collegii, oder an einen commissarischen Richter gehen will. Im ersten Falle ist entweder das *Judicium a quo* der Segnatura unterworfen; und dann steht es frei sich entweder an die Segnatura, oder an den Chef eines jeden Tribunals zu wenden. Oder das Tribunal ist der Segnatura nicht untergeordnet (*ha la Segnatura in ventre*), und dann muß man die Erlaubniß zu appelliren bloß bei dem Chef des Tribunals nachsuchen.

In dem zweiten Falle aber, wenn man an den Richter eines andern Gerichts *cc.* gehen will, hat nur die Segnatura das Recht dieses zuzulassen.

Ueberhaupt genommen, sind noch alle Sachen entweder *Ruotali*, das heißt, gehören vor die *Ruota*, wenn sie die Summe von 825 Scudi, oder ein *Jus honorificum* zum Objekt haben: oder sie sind *Prelatizie*, das heißt, sie gehören vor die übrigen Richter, gemeiniglich *Prälaten*, wenn sie von geringerem Werthe sind.

Von allen Erkenntnissen der ordinären Gerichtshöfe in Rom, findet die Appellation zu zweien malen Statt, und erst nach Erledigung der letztern tritt die Exception dreier gleichlautenden Erkenntnisse ein, das heißt, *Constar de tribus*. Das *remedio devolativo*, hat nur in Ansehung der höchsten Wirkung. Erkenntnisse der *Curie de partibus* werden nicht in Rechnung gebracht.

* * *

La Segnatura di Giustizia, ist ein Tribunal, das aus einem *Cardinale Prefeto*, aus 12 *Prelati votanti* und einem *Prelato Uditor* besteht. Letzterer ist als der eigentliche Richter dieses Tribunals anzusehen, der kleinere Sachen entscheidet, die wichtigern einleitet, und im Namen des Collegii nach eingeholter Entscheidung spricht.

Dies Tribunal hat einen gedoppelten Auftrag: Einmal entscheidet es alle Streitigkeiten die sich über die Competenz der Gerichtsbarkeit unter den verschiedenen Tribunalen Roms erheben.

Zweitens: erkennt es über die Zulässigkeit der Appellationen in denen von mir angegebenen Fällen.

Es wird über diese Frage bei der Segnatura nach einer besondern Form geschrieben. Ein Pönence, oder Referent, der aus denen Prälaten ausgewählt wird, die bei den Segnaturen außer den Votanten angestellt sind, trägt die Sache dem Collegio vor, und dies entscheidet.

* * *
La Segnatura di Grazia versammelt sich nur selten. Sie besteht aus dem Pabst, der Chef derselben ist, und allein eine entscheidende Stimme hat, aus dem Cardinale Proletto und einigen Prälaten.

Sie erkennt 1) über alle Sachen in denen die Legaten, die in den Provinzen die Segnatur repräsentiren, als solche gesprochen haben.

2) Ueber die Sachen, die der Cognition einer Congregation genommen werden sollen, um sie einer andern beizulegen.

3) Ueber alle Sachen die sich der Pabst seiner eigenen Cognition vorbehalten hat.

4) Ueber diejenigen, in denen der Recurs von der Segnatura di Giustizia, oder andern Tribunälen Roms abgeschlagen ist.

5) Ueber die Jurisdiktionsfreigkeiten der Tribunäle, die der Segnatura di Giustizia nicht unterworfen sind.

6) Ueber alle Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Verabsäumung der vorgeschriebenen Form bei Contracten ic.

* * *
L'Uditore del Papa, erkennt Na-

mens des Pabstes in allen Sachen, die für die Segnatura di Grazia gehören, wann diese sich nicht versammelt, und zwar für sich oder durch die Segnatura di Giustizia, an die er die Sache abgibt. Hält er die Sache für zu wichtig, um allein darüber zu entscheiden, so trägt er auf die Versammlung der Segnatura di Grazia an. Der eigentliche Justizminister.

* * *
Von der Art, wie eine Appellation bei einem andern Richter eingeführt und verfolgt wird.

Wenn die Appellation sotto banca interponirt ist, so wendet man sich an den Pabst mit folgender Bittschrift die man Commissione nennt:

Bme Patet. Dignetur Sanctitas Vestra Causam, & Causas appellationis, & appellationum, nec non nullitatis ex nullitatum ex tribus iniquitatibus, & notoriae iniustitiae capitibus, infra legitima tempora interposita, & interpositarum, attentatorum & innovatorum quorumcumque, ac restitutionis in integrum prout de jure, a Sententia, Decreto, Judicato A. C. N. de & super (hier wird die Sache genannt,) rebu que aliis &c. una cum omnibus incident: dependen: emergent: annexis, connexis: totoque negotio principali ac cum clausula quam & quas, alicui Romane Curiae Praelato (attento quod agitur de Causa non excedent: valorem quingentorum ducatorum auri de Camera) vel alicui Sacri Palatii Vestri Apostolici Auditori, seu Locumtenenti (attento quod

agitur de Causa exceden: valorem quingentorum ducatorum auri de Camera) audien., cognoscen., sineque debito terminan: committere, & mandare, cum facultate citandi, & inhibendi quos, quibus, quoties, ubi & quando opus fuerit, singulis diebus, & horis feriatis, & non feriatis, præterquam in honorem Dei feriatis, Constitutionibus, & Ordinationibus Apostolicis, stylo Palatii, & Curia, cæterisque in contrariam non obstantibus quibuscumque &c. statum, & merita Causæ pro plene, & sufficienter expressis habendo.

Auf diese Bittschrift setzt der Pabst seinen Taufnamen und das Wort: licet.

Bei Appellationen die von der Segnatur zugelassen sind, ist dies licet schon mit in dem Erkenntniße über die Zulässigkeit der Appellation begriffen.

Diese Commission mit dem licet, oder dieses Erkenntniß der Segnatur bringt man einem Prälaten, gleichviel welchem, wenn es nur nicht der judex a quo ist, und läßt, nachdem man den Gegentheil ad dicendum contra Commissionem citirt hat, von dem Prälaten seinen Namen darauf setzen. Dies nennt man referendariæ.

Dann wird diese Commission an die Cancellaria gebracht. Ein Collegium, welches die Expedition der päpstlichen Ordres in Regierungssachen hat. Zu gleicher Zeit citirt der Appellant den Appellat vor den Regente der Cancellaria, oder den Vortseher, ad concordandum de Judice.

Ist die Sache Ruotale, so schreiben sowohl der Appellant als der Appellat ein jeder in ein besonders Bilet (viglietto) die Namen derjenigen Richter denen sie die Sache aufgetragen zu sehen wünschen; Confidentes N. N. Die übrigen recusiren sie: Cæteri vero dissidentes.

Findet der Regente, daß beide Theile in der Wahl eines Richters übereingekommen sind, so wählt er diesen aus, sonst ernennet er einen andern nach Gutdünken, und bei diesem muß man stehen bleiben.

Gehört aber die Sache vor einen Prälat, causa Prelatizia, so haben beide Theile das Recht zwei in Vorschlag gebrachte Richter zu recusiren, den dritten von dem Regente vorgeschlagenen müssen sie sich gefallen lassen.

Der Regente schreibt alsdann folgenden Befehl auf die Commission: Tiberius. (oder ein anderer Richter der Ruota oder ein Prälat,) videat & Jurisiam faciat. v. & I. F.

Diese Commissione bringt nun der Appellant an den ernannten Richter und citirt den Gegentheil ad dicendum contra Jura.

Ein ganzes Jahr lang hat man Zeit eine Appellation auf solche Art bei dem neuen Richter einzuführen. Ein ganzes anderes wird dazu verwiligt die Akten bei dem Unterrichter abschreiben zu lassen, und diese stümirte Abschrift dem Oberrichter einzuliefern.

In denen Cause Prelatizie ist das Verfahren in der Appellationsinstanz mit

mit der bei den ordinairn Gerichtshöfen gewöhnlichen Procebur in erster Instanz übereinstimmend.

Wie es bei der Ruota damit gehalten werde, will ich gleich anführen.

* * *

Von der Ruota Romana und dem da: bei gewöhnlichen Verfahren.

Die Ruota Romana, ist der oberste Gerichtshof in Rom, und besteht aus 12 Prälaten, die auf italiänisch Uditori di Ruota, auf lateinisch aber: Sacri Palatii Apostolici Auditores heißen. Sind die Uditores zu gleicher Zeit Bischöfe, so nennt man sie Luogotenenti.

Unter diesen Uditori sind 3 Römer, 1 Bologneser, 1 Ferrareser; und diese 5 ernennet der Pabst für sich. Die übrigen bestehen aus einem Florentiner, der abwechselnd aus dem päpstlichen Antheile an dem toscänischen Gebiete, und aus dem Großherzoglichen genommen wird, in welchem letztern Falle der Großherzog die Präsentation hat; aus einem Venetianer, einem Milaneser, einem Deutschen, einem Franzosen und zwei Spaniern, nemlich für das Königreich Arragonien und Castilien. Zu diesen sieben letzten werden dem Pabste 3 oder 4 Subjecte präsentirt, von denen er einen auswählet.

Der älteste unter diesen Uditori heißt il Decano, und hat den Vorschlag im Collegio. Die übrigen sitzen nach dem Alter der Zeit in der sie ins Collegium gekommen sind.

Der Regel nach gehören für die

Ruota nur diejenigen Sachen in der Appellationsinstanz, die von allen päpstlichen Jurisdictionen an dieselbe gelangen, über 850 Scudi betragen, oder ein Jus honorificum betreffen, und von denen Sotto banca appelliret werden kan.

Sehr oft aber schiekt die Segnatura auch Sachen an dieselbe ab, die nur ricorribili sind. Ja auch Sachen die weniger als 825 Scudi betragen. In diesem Falle heißt es *ubi Prælato*. Zuweilen giebt auch die Segnatura auf Verlangen der Partheien dem Untergerichte, bei dem die Sache anhängig ist, den Befehl das *Votum Rotæ* einzuzuholen. Ist der Befehl dahin gerichtet, daß das *Votum* bloß das Ansehen eines *Voti Consultativi* haben solle, so nennt man das darauf erfolgende Erkenntniß *cum voto Rotæ*. Ist aber das Untergericht an die Entscheidung der *Rotæ* gebunden, so heißt es, *de Voto Rotæ*.

* * *

Ich habe schon oben gesagt, daß in Fällen die in erster Instanz von der Ruota entschieden werden, der bei den ordinairn Tribunälen Roms gewöhnliche Proceß befolgt werde.

In Appellationsfachen aber ist solgendes Verfahren üblich.

* * *

Der Richter an den die Commission von dem Regente della Cancellaria gerichtet ist, heißt il Ponente der Referent, und seine Gerichtsbarkeit wird durch die Einlieferung der Akten begründet.

178

So bald diese eingekommen sind, wird der Appellat vom Appellanten citirt ad concordandum de dubio. Man sucht sich nemlich vor dem Ponente über den eigentlichen Streitpunkt zu vergleichen, und normirt selbigen alsdenn dahin, daß er mit ja und nein beantwortet werden kan. *J. E. an conste de latione enormissima?*

Können die Partheien dachüber nicht unter sich eins werden, so thut der Ponent der Ruora darüber einen Vortrag, und hat bei dieser Gelegenheit ein *Votum decisivum*.

Nun ist der Streitpunkt bestimmt, und der Ponent setzt den Tag an, an dem die Sache vorgenommen werden soll; gemeiniglich wird dieser auf einen Monat hinaus gerückt. Die Tage an denen sich die Ruora versammelt sind der Montag und der Freitag, zuweilen auch der Mittwoch. Die Partheien haben nur wenige Tage Zeit ihre Schriften gegen einander zu wechseln. Drum wenn *J. E.* der Gerichtstag auf den Montag angelegt ist, so müssen am Donnerstage die Schriften von beiden Seiten fertig seyn. Diese nennt man *Diffels*, und sie werden, wie alle übrige, in lateinischer Sprache verfertigt und gedruckt a).

So wohl Appellant als Appellat bringen jedem *Uditore di Ruora* ein Exemplar, und dem Ponente zwei, eins für ihn, das andere für den Ge-

gentheil. Der Ponente läßt durch einen seiner Hausofficianten, den man *il decano* nennt, die Schriften beider Theile gegen einander auswechseln. Den Sonnabend Morgen müssen die wechselseitigen Antworten schon fertig seyn, um sogleich vertheilt zu werden.

Diese Antwort nennt man *Risposta*, und sie darf nicht über 3 Bogen enthalten. Sonnabend Nachmittags fahren die *Curiali* bei dem Referenten und den *Botanten* herum, um sie von der Sache zu informiren, all' *Informazione*.

Die Richter machen den Partheien Einwürfe, wahre und verstellte, und hören ihre Antworten.

Findet der *Curiale*, daß er sie nicht hinreichend bei dem mündlichen Vortrage habe heben können, so arbeitet er noch Sonntags eine neue Schrift aus, die *Replica* heißt, und nicht länger als ein Bogen seyn darf.

Diese Schriftsätz überhaupt nennt man *Positiones*.

Der Montag kömt. Der Ponent thut im Gerichte den Vortrag aus der Sache, das heißt, er erzählt das *Factum* und die Gründe beider Partheien. Ein *Votum* hat er nicht, außer in Sachen die der *Ruota uti Pre-lato* aufgetragen sind, und in einigen andern Fällen.

Die vier *Uditori* die dem Ponente zur linken Seite sitzen, und daher *Cor-*

a) Diese Art der Schriften gedruckt ins Gericht zu liefern, ist sehr kostbar, welches man daraus schließen kan, daß die päpstliche Druckerei 18000 Scudi jährliche Wacht trägt.

179

Correspondenz heißen, votiren, und ihre Stimmen werden von dem Ponente gezählt. Dieser schlägt nemlich einen Bogen halb ein, schreibt oben den bestimmten Streitpunkt hin, und auf die eine Hälfte diejenigen die für die Affirmation, auf der andern diejenigen, die für die negative Meinung sind:

Zum Exempel:

An Constet de latione enormissima?

Affirmative	Negative.
N. N.	N. N.
	N. N.
	N. N.

Zuweilen wird einer Meinung eine Einschränkung hinzugefügt. Alsdann läßt er aufs Neue votiren, und formirt das dubium: an & quo modo Constet.

Entsteht eine Parität der Stimmen, so werden zwei dem letzten Correspondenz zunächst sitzende Uditoren hinzugefügt, und der Ponente schreibt auf das Stimmgettel: iterum proponatur, & videant quintus & sextus.

Kan man alsdann wiederum keine Pluralität der Stimmen herausbringen, so schreibt er auf, videant omnes. Hier hat der Ponent selbst eine Stimme, falls eine gleiche Zahl von Mitgliedern vorhanden seyn sollte.

Der Ponent bittet sich von jedem der Votanten einen schriftlichen Aufschuß seines Voti aus, den man Ristretto nennt.

Hieraus formirt der Ponente die Urtheil, und diese enthält alle Gründe

des Erkenntnisses, und zwar in folgender Maasse.

Oben der Name des Richters.

Nachdem wir in folgender Sache N. N. der Auftrag geworden folgendes festgesetztes Dubium vorzutragen:

Ob latio enormissima vorhanden sey?

So haben die Rätthe (Domini) geantwortet: Nein.

Denn 1) 2) 3) und nun folgen die Gründe.

Diese Urtheile so wie alle Schriften sind lateinisch. Der Richter giebt sie dem Advokaten des gewinnenden Theils, und dieser läßt sie drucken.

Der verlierende Theil greift nun die Gründe an die ex facto hergenommen sind, und dann wird in der Rota von dem Ponenten gefragt an auditor, ob der verlierende Theil noch einmal zugelassen werden, an expediat, oder ob die Sentenz wirklich expedirt werden sollte: Hierbei votirt auch der Ponent.

Heißt es nun audiatur; so geht die Sache von vorn wieder an, und der Referent fragt sodann: an sit standum vel recedendum a decisio. Die Antwort ist entweder standum esse. oder recedendum esse. Wenn endlich alles weitere Verfahren abgeschlagen ist, so heißt es expediat, und dann citirt der gewinnende Theil den andern ad audiendam sententiam in forma, zu deren Anhörung gemeiniglich ein Termin von 15 Tagen angesetzt wird.

Die Formel der Urtheil ist folgende: Christi nomine invocato Pro tribunali

nali sedentes & solum Deum pro oculis habentes per hanc nostram definitivam sententiam quam devoto R. R. P. P. D. D. Coauditorum in his scriptis ferimus in causa &c. inhærentes decisioni edita die &c. & rescripto Expediatur dici &c. dicimus constare de latione enormissima, und am Ende & pro hujusmodi effectu confirmandam, oder infirmam esse priorem sententiam.

Durch diese Urtheil wird nun erst in der Sache entschieden, und dem Theile der gravirt ist steht frei noch einmal zu appelliren, wenn nemlich erst zwei Erkenntnisse in der Sache vorhanden sind.

Er legt die Appellation entweder sotto banca ein, und zwar hier innerhalb 10 Tagen, oder er verschafft sich erst die Genehmigung der Segnatur. Die Einführung dieser zweiten Appellation ist gerade dieselbe wie bei der ersten. Allein, nun wird alleinal der letzte Corrisponsale Referent, und seine ihm zunächst sitzende Collegen werden die neuen Corrisponsalen. Das dubium wird dahint aufgestellt: an sit sententia Rotalis confirmanda vel infirmamanda?

Nach dem Verluste dieser zweiten Appellation oder dieses Recurses, fin-

det kein weiteres Rechtsmittel ad effectum suspensivum statt. Aber das sogenannte Devolativo kan noch immer angebracht werden, um dadurch den Kostenpunkt aufzuhalten.

Ich bemerke noch zulezt, daß in Sachen die de Voto, oder cum Voto der Ruota zugesandt werden, der Decano jedesmaliger Referent sey.

* * *

I Giudici Commissari *) sind Prälaten die keine bestimmte Jurisdiction haben, sondern nur in sofern erkennen, als der besondere ihnen gegebene Auftrag es mit sich bringt. Wenn daher die Segnatura der ihnen dazu gegebenen Commission nicht den Auftrag beigefügt hat, ihr Erkenntniß zu vollstrecken, so muß um eine besondere Commission dazu von den Partheien nachgesucht werden.

Sie erkennen sowohl in erster Instanz als in zweiter in Sachen die nicht Ruotali sind, und daher Prelaticie genannt werden.

Die Procecur ist wie schon berührt worden, vor diesen Richtern mit derjenigen übereinstimmend, die bei den ordinairn Tribunalen gewöhnlich ist.

Der Schluß folgt künftig.

*) Sie haben einige Aehnlichkeit mit denen Richtern, die bei den alten Römern *pedanei*, bei den Deutschen *Schöffen* ic. heißen. Sie haben der Regel nach nur die Cognition, Untersuchung, (*notio*, das Finden der Urtheil) nicht den Spruch, die Vollstreckung (*imperium*, *Ge-* und *Berboth*.)

Hannoverisches Magazin.

I 1tes Stück.

Montag, den 7ten Februar 1785.

Nachrichten über die Gerichtsverfassung in verschiedenen Ländern, gesammelt durch Basilius von Ramdohr, Hofgerichts-Assessor in Hannover.

(Schluß.)

Ghe ich weiter gehe, muß ich noch bei der Gelegenheit, da ich von denen Giudici Commissari geredet habe, bemerken, daß die Uditori di Ruota ihre Jurisdiction nur durch besondere, von dem Pabste oder der Segnatur an sie gerichtete Commissionen erhalten. Sie sind daher eigentlich nur Giudici straordinari, und in dieser Rücksicht in der allgemeinen Tabelle von den römischen Magistratspersonen nicht besonders aufgeführt worden. Ursprünglich wurden ihre Erkenntnisse, ihre Entscheidungen von den ordinären Richtern als Urtheil gesprochen, und vollstreckt. Erst in der Folge der Zeit erhielten sie selbst dieses Vorrecht durch besondere Verordnungen der Pabste.

* * *

Von denen Curie de partibus.

Die Curie de partibus, sind Gerichte in den Provinzen. Jede Stadt im Kirchenstaate hat zwei Unterrich-

ter, einen weltlichen und einen geistlichen.

Die Proceßur bei denselben ist gemeinlich summarisch, und der Proceß fängt mit einem libelle an. Von ihren Erkenntnissen wird nach Rom appellirt, und zwar in Sachen die über 100 Scudi betragen, durch die Appellation forto hanca.

In ricorriblen Sachen, aber wenn man sich entweder an die Segnatur, oder an die Chieffs der ordinären Tribunale, und diese tragen die Entscheidung entweder einem der bei den ordinären Tribunalen angeordneten Richter, oder einem Prälaten, oder einem andern Richter in der Provinz auf. In diesem letzten Falle geschieht es oft, daß ein weltlicher Richter eine geistliche Sache residirt, und umgekehrt.

Es giebt aber auch in den Provinzen einige Gerichte, die in zweiter Instanz sprechen.

1

Die

Die vornehmsten sind: 1) Le Legazioni. Die Legaten haben nemlich eine doppelte Art von Jurisdiction. Einmal diejenige vermöge deren sie als Richter in zweiter Instanz sprechen l'ordinaria, und zweitens diejenige, vermöge deren sie dieselben Verfügungen in ihren Provinzen treffen, die die Segnatura in Rom trifft, la Suprema.

2) La Ruota di Ferrara.

3) La Ruota di Macerata in der Mark Ancona.

Sie bestehen aus Abbaten. In der letzten können mit Einwilligung beider Theile auch Sachen die über 100 Scudi betragen, in der Appellationsinstanz entschieden werden.

Es giebt auch Consuls in den Seestädten.

Von den Gerichtskosten und von der Execution.

Der Regel nach erstattet der verlierende Theil immer die Kosten. Diese werden von dem Richter nach Beendigung des Rechtsstreits bestimmt, und gemeinlich nur die gerichtlichen wieder erstattet. Hieher gehören: die Kosten der Procuratur, die Gebühren für den Notar, die Druckerlohnkosten, und die Sporeten die der Richter bekömt.

Der Procurator erhält für jede Instanz bei Untergerichten 3 Scudi, bei der Ruota 10 Scudi.

Die ordinären Richter erhalten Nichts. Die Commissarien aber nehmen von allen Sachen, die nicht über

200 Scudi Romani betragen, 5 Scudi d'oro (ein Scudo d'oro macht 16½ Paoli oder zwei Thaler,) und von allen die darüber gehen 10 Scudi d'oro.

Die Ruota nimt von allen Sachen unter 10,000 Scudi Romani 25 Scudi d'oro. Von allen die darüber gehen 100 Scudi d'oro. Diese Sporeten heißen Propine. Zu den außergerichtlichen Kosten, die die allerstärksten sind, gehören die Advokaturgebühren, und die Trinkgelde Mancie, für die Vorzimmer des Richters, le Salle, worin die Bedienten desselben sich aufhalten; diese werden aber gemeinlich nicht erstattet.

* * *

Die Execution ist entweder real oder personal. Die erste geht entweder auf bewegliche oder unbewegliche Güter.

Es versteht sich von selbst, daß die beweglichen Güter eher als die unbeweglichen, und die Person zulezt angegriffen werden.

Die beweglichen Güter werden von den Scbirren oder Häschern ausgepfändet, und zwar so, daß sie diejenigen Sachen, die sich leicht von einem Orte zum andern bringen lassen in ein öffentliches Behältniß bringen, welches man Depositaria Urbana nennt. Geht aber die Transportation nicht süglich an, so werden sie in dem Orte, wo sie stehen, versiegelt.

Die Inmision in unbewegliche Güter, geschieht durch den Notar des Gerichts und durch die Boten.

Die Auktion Subasta mobilium, ist von

von der bei uns gewöhnlichen nicht verschieden, und mit dem Zuschlage *Delibera*, (franz. *Delivrance*.) verbunden. Die Subhastation der Immobilien folgt denselben Regeln, denen sie bei uns unterworfen ist.

Die öffentlichen Anschlagzettel sind auch hier üblich, und wenn diese wieder eingekommen sind, und die Vergebung, oder der Verkauf an die Meistbietenden vor sich gegangen ist, so folgt der Zuschlag (*Delibera*). Nach diesem hat der Schuldner noch einen Monat Zeit die verkaufte Sache gegen Erlegung des Kaufgeldes wieder einzulösen. Auch die *Adjudication* oder *Additio in solutum*, wodurch der Gläubiger die Güter erhält, wozu sich kein annehmlicher Käufer findet, ist bei den römischen Gerichten gleichfalls gebräuchlich; doch mit der Abweichung, daß dort der Gläubiger nur zwei Drittel des taxirten Preises bezahlt, und dafür die Güter erhält.

Zu allen diesen Handlungen wird der Schuldner von dem Gläubiger citirt.

* * *
 Von denen Magistratspersonen, denen hauptsächlich die Versorgung gewisser Theile der Landesadministration und der Hierarchie aufgetragen ist, und denen nur die gerichtliche Entscheidung derjenigen Streitigkeiten zukommt die über die ihnen untergeordneten Geschäfte entstehen.

Das wichtigste unter diesen ist il

tribunale della *Rev. Camera*. Dies Tribunal hat in einigen Fällen eine collegialische Form, in andern besorgen die einzelnen Mitglieder desselben für sich die ihnen zugetheilten Geschäfte.

Wenn es ganz versammelt ist, so sind die Mitglieder desselben:

Il *Cardinale Cammerlengo*. Il *Tesoriero*, oder *Protesoriere*, wenn er *Cardinal* ist, zwölf *Chierici di Camera*, il *Presidente della Camera*, il *Commissario della Camera*, il *Avvocato Fiscale* und 3 *Sostituti Commissarii*.

In dieser Anzahl versammelt es sich am Tage vor dem *Petersfeste* um die Abgaben einzucassiren, die von denen gegeben werden müssen, die die Güter oder Berechtigkeiten von der päpstlichen Cammer zu Lehen tragen.

Die zwölf *Chierici di Camera* zusammensammeln formiren das *Appellationsgericht* und die *Segnatura* in denen Sachen, die in erster Instanz bei den einzelnen Mitgliedern dieses Tribunals entschieden sind.

Es formirt auch zwei *Congregazioni* zur Administration der päpstlichen *Domaniarerevenüen* und *Steueregien*, und zur Durchsicht der *Rechnungen* derer *Pächter* und *Einnehmer*; la *Congregazione della Camera*, und la *Congregazione de' Conti*. In der ersten sitzen il *Commissario della Camera*, l'*Avvocato Fiscale*, i *Sostituti Commissarii*, il *Computista*, il *presidente di Camera*, il *tesoriero*, und drei *Chierici di Camera*. La *Congregazione de' Conti*, besteht aus denselben
 2
 Mit

Mitgliedern, nur daß die Chierici di Camera von denen verschieden sind, die in der Congregazione della Camera sitzen.

Einige einzelne Mitglieder des Tribunals, haben nun noch besondere Aufträge, die theils die ökonomische Administration, theils die Justizpflege in denen ihnen untergeordneten Geschäften betreffen.

1) Der Tesoriere erkennt über alle Domanialsachen der Cammer, und über die Streitigkeiten zwischen ihr und ihren Pächtern.

2) Der Camerlengo erkennt in allen Steuersachen, und zwar durch einen Uditore Prelato den der Papst setzt.

3) Il prefetto dell' Annona hat die Aufsicht über das Getreide.

4) Il presidente della Grascia hat die Aufsicht über die Fleischtaxe, und die dahin gehörige Jurisdiction.

5) Il presidente delle Strade, hat die Aufsicht über die Straßen und dahin gehörige Postcei. —

6) Il presidente delle Ripe (Prévôt des Marchands zu Paris,) hat die Aufsicht über alle Handlung die am Ufer der Tyber getrieben wird, und über die Waaren die zu Wasser in Rom ankommen, nebst der Jurisdiction.

7) Il presidente degli Archivi, hat die Aufsicht über alle Archive, und die Jurisdiction über die Verbrechen der Notarien.

8) Il presidente delle Carceri, hat die Aufsicht über die Gefängnisse,

und die Decision über die Rechtmäßigkeit der gefänglichen Haft wegen Schuldsachen.

9) Il Commissario dell' Armi, hat die Einquartierungssachen in allen Festungen und Städten, außer dem Castel St. Angelo.

10) Il Commissario del Mare, hat die ökonomische Aufsicht über die Seemacht des Papstes. Wovon noch weiter unten.

11) Il presidente della Zecca, hat die Aufsicht über die Münzen und über alle Gold- und Silberarbeiter.

12) 13) 14) Drei andere Prälaten, haben jeder das Gouvernement in drei großen Theilen der Cammer.

Die 12 Prälaten von Nr. 3. bis 14. nennen sich Chierici di Camera.

Die bei diesem Tribunale gewöhnliche Procedur in Judicialsachen weicht von der bei andern Collegien in vielen Stücken ab.

Ich begnüge mich dies im Allgemeinen anzudeuten, es würde zu weitläufig werden, mich über die besondern Punkte in ein Detail einzulassen.

* * *

Il Tribunale del buon Governo, besteht aus einem Cardinale Prefetto, aus einigen andern Cardinälen, die das Recht haben, den Versammlungen beizuwohnen, wenn sie wollen, aus 12 Prälaten, die Ponenti genannt werden, und aus einem andern Prälaten, der die Geschäfte des Secretairs versteht. Es hat die Aufsicht über die Gerechtsame, und ökonomische Einrichtungen der Gemeinden, über

über die allgemeinen Cataster, die Privilegien, Handelsfreiheiten, und die Verbesserung des Landes überhaupt. In Ansehung der angeführten Punkte steht demselben, sowohl die Civil- als Criminaljurisdiction zu.

* * *

Il Tribunale dell' Agricoltura, besteht aus 4 römischen Cavalieren, und hat die Cognition in Ackerbaufachen in der römischen Feldmark und dem Distrikte Roms. Die Procedur ist executivisch.

* * *

Il Tribunale dell' Acque, besteht aus einigen Cardinälen und Prälaten, die die Aufsicht und Jurisdiction über alle Wasserbauanstalten haben. In die Provinzen schicken sie subdelegirte Richter ab.

* * *

Il Tribunale della Consulta, besteht aus dem Cardinalstaatssecretair, einigen andern Cardinälen, einigen Prelati ponenti und dem Prelato Segretario. Dies Tribunal ist das oberste peinliche Gericht im ganzen Kirchenstaate, in sofern die Untersuchungen Weltliche betreffen. Es hat übrigens noch die Aufsicht über die Gesundheitsanstalten, und die Entscheidung der Streitigkeiten der Unterthanen mit den Gouverneurs.

* * *

La Congregazione del Concilio, besteht aus Cardinälen und einem Prelato Segretario. Sie erkennt über alle Fragen die über die rechtmäßige

Anwendung der Sätze des tridentinischen Conciliums entstehen können.

* * *

La Congregazione de' Vescovi e Regolari, besteht aus Cardinälen und einem Prelato Segretario. Sie hat die Aufsicht über die Disciplin der Nonnen und Mönche, und decidirt alle Streitigkeiten die unter ihnen entstehen können. Sie wacht auch über die gute Ordnung in den Diocesen u.

* * *

La Congregazione dell' Immunita, besteht aus Cardinälen und Prälaten, und erkennet über die Freiheit der Kirchen, und der dazu gehörigen Dörfer.

Diese 3 Congregazioni müssen ihre Erkenntnisse von dem Tribunale dell' A. C. vollstrecken lassen.

* * *

Il Tribunale del S. Uffizio. Die Inquisition. Sie besteht aus dem Pabste in Person, mehreren Cardinälen und Prälaten, und kan nirgends gelinder seyn als in Rom.

* * *

Il tribunale della Rev. Fabrica di S. Pietro, besteht aus Cardinälen und Prälaten. Außer der Besorgung des Baues der Peterskirche und der Administration der Revenüen der Kirche, hat dieses Tribunal noch die Aufsicht über die richtige Anwendung der legatorum piorum. Denn der S. Peterskirche sind alle diejenigen beigelegt, die nicht dem Sinne des Testators gemäß angewandt werden.

La Dataria Apostolica. Besteht aus einem Präsidenten der Prodatario heißt, wenn er Cardinal und Datario, wenn er Prälat ist, einem Sotto Datario, der Prälat ist, und einem Curiale, der Perobitum genannt wird. Dies Collegium hat die Expedition in Collationsfachen der geistlichen Beneficien u. Vor dasselbe gehören auch die Ernennung und Bestätigung der Coadjutoren, die Resignationen, Dispensationen, und die Streitigkeiten die darüber entstehen.

Il tribunale del Maggiorduomo, oder Prefetto de' Sacri Palazzi Apostolici, hat die Jurisdiction in allen Civil- und Criminalsachen, die die eigentlichen Hofbedienten des Papstes so wohl in Rom, als in Castel Gandolfo betreffen.

Il Commissario del Mare e Prefetto del Castel St. Angelo, hat außer der ökonomischen Aufsicht über die Seemacht des Papstes, auch noch die Jurisdiction über alle Civils und Militairbediente, die bei dem Castell St. Angelo angestellt sind.

Il Tribunale del Cardinale Decano. Der Decan, der Älteste unter den Cardinälen, ist immer Bischof und Gouverneur von Ostia und Velletri. Er hat als solcher in seiner Diöces ausschließungsweise aller übrigen Tribunale die oberste Instanz und Segnatur in allen Sachen, ohne Rücksicht auf die Qualität derselben.

L'Abbate Sacco. Ein Richter, dessen Amt den Namen von dem ersten Abbate erhalten hat, von dem dasselbe bekleidet ist. Er erkennt über alle Streitigkeiten zwischen den Tagelöhnern und ihren Miethsherrn. Das Verfahren ist sehr summarisch.

La Congregazione d'Avignone e la Congregazione di Loreto, haben die Besorgung der Angelegenheiten dieser beiden Orter, hauptsächlich in so fern sie regiminal sind.

Kurze Anzeige einiger Collegien in Rom die gar keine Jurisdiction zu haben scheinen.

Es ist bekant, daß die Consistoria in öffentliche und geheime abgetheilt werden. Öffentliche bestehen aus dem Papste und allen Cardinälen. In diesen werden alle Handlungen vorgenommen die auf das allgemeine Kirchenregiment einigen Einfluß haben können, z. E. Collation des Cardinals-huts, Heiligsprechung, Ertheilung eines gewissen Titels an die Monarchen, u. Geheime Consistoria sind eine Art von geheimen Confeil des Papstes in einheimischen und auswärtigen Angelegenheiten, die die Hierarchie oder die Landesregierung betreffen. In diesen werden auch Prälaten zugezogen, je nachdem die Sache es erfordert. Z. E. In Cammersachen werden Camere Consistoriali gehalten, und dabei sind auch die Chierici della Camera gegenwärtig.

La Congregazione dell' Indice, Büchercommission, hat die Censur, und versertigt den Index der verbotenen Bücher. Der Maestro del Sagro Palazzo, ist aber eigentlich derjenige, der die Erlaubniß geben muß sie zu lesen.

* * *

La Congregazione della Visita, hat die Aufsicht über die Feste, Messen, und die Administration der dazu gehörigen Fonds.

* * *

La Congregazione de' Riti, hat die Aufsicht über die Liturgie, die Heiligprechung ic.

* * *

La Congregazione della propaganda, hat die Aufsicht über alles was zur Ausbreitung des catholischen Glaubens beitragen kan, folglich auch über die Missionaire ic.

* * *

La Cancellaria, ist der Ort, wo die Ordres, die der Pabst in wichtigen einheimischen weltlichen Sachen abläßt, originalisirt und untersiegelt werden. Hier ist auch das Archiv. Der Vicecancelliere, der immer Cardinal ist, hat die Aufsicht über die dabei angestellten Bedienten.

Diese Cancellaria concurrirt auf

gewisse Weise mit der Dataria, als woselbst die wichtigern Patente in Kirchensachen ausgefertigt werden, und mit der Segretaria de' Brevi, woselbst sowohl in Kirchen- als Landesregierungssachen die päpstlichen Verordnungen von geringerer Erheblichkeit, die des Siegels der Canzlei und der Dataria nicht bedürfen, expediret werden. Der Segretario ist Cardinal.

La Segretaria de' Memoriali. Hier werden alle Suppliquen angenommen, die an den Pabst selbst gerichtet sind, und hier werden auch die Resolutionen darauf ertheilet. Der Secretair derselben ist Cardinal, und heißt: Prosecretario.

* * *

Kein Landesherr hat in Rücksicht auf den geringen Umfang seines Landes mehr Bediente als der Pabst. Keinem aber kosten sie auch weniger. Denn die meisten sind Prälaten, die um der Ehre willen dienen, und in der Hoffnung mit der Zeit reiche Pfanden zu erhalten. Es wird daher keiner zum Prälaten der Regel nach angenommen, der nicht ein jährliches Einkommen von 2000 Scudi, — nicht 1500 Scudi, wie in einigen Reisebeschreibungen steht, — bescheinigen kan.

Die wilde Baumzucht betreffend.

Im 2ten Th. des Hausvaters wird angeführt, daß Ehr. Wilh. von Heppe im Begriff sey, ausgewählte Abbildungen von Bäumen zu liefern,

unter dem Titel: Forstgerechter Jäger oder Anweisung zur Kenntniß aller deutschen Baumgattungen. Ich habe nicht erfahren können, ob dieses Werk

Werk wirklich ans Licht getreten, glaube jedoch, daß ein solches Buch von großem Nutzen seyn würde, nicht nur für jeden Landmann, sondern auch hauptsächlich für viele untere Forstbediente, indem ich verschiedene angezogen, welche die in Niedersachsen wachsende Bäume und Sträucher nicht alle kanten noch zu nennen wußten. Es giebt zwar viele große Werke, worin dergleichen Abbildungen befindlich sind, allein, solche sind zu weitläufig und zu kostbar, so daß nicht jeder Forstbediente auch nur eines derselben anschaffen kan, und haben also keinen allgemeinen Nutzen. Ueberdem sind in den mehren auch ausländische Gewächse und Kräuter, worauf es einem deutschen Förster und Landmann nicht ankommt. Ich dünkte ein solches Werk könnte eben nicht kostbar seyn, zumal, wenn ein Buchhändler, der sich mit Herausgabe desselben abgeben wolte, die Kupferplatten, welche in den größern Werken gebraucht worden, für einen billigen Preis, an sich kaufen könnte, indem 1) die Zahl der Abbildungen nicht sehr groß, 2) von jedem Baume und Strauch nur ein Blatt oder Zweig, nebst der Blüte und

Frucht vorzustellen, weil solches zur Kenntniß derselben hinlänglich, und nicht nöthig seyn würde alle Gewächse so genau zu anatomiren, als in den sonst schönen neuen Werken eines Dehlhasen, Durchsdoerf, zc. geschehen, 3) der Text auch nur ganz kurz seyn könnte, 4) sich vermuthlich eine große Anzahl Pränumeranten finden würde, wenn überdem das Werk Stückweise heraus käme, und pflegt ein starker Absatz die Kosten zu erleichtern. Schon vor vielen Jahren habe ich auf ein solches Werk gedacht, und da ich eine ziemliche Anzahl von dergleichen Bäumen und Sträuchern, die im freien in Niedersachsen wachsen, um meinen Hof täglich sehe; so hätte ich es vielleicht schon längst gewagt, ein solches Werk zu unternehmen, wenn ich nicht fast von aller Gemeinschaft mit Städten, entfernt lebte, und wenn in dem Winkel, oder in der Gegend, worin ich mich aufhalte, solche Künstler anzutreffen wären, die dergleichen Abbildungen verfertigen könnten.

Es würde mir lieb seyn, wenn diese Anzeige Jemand ermuntern mögte, das vorgeschlagene Werk zu veranstalten.

S.

U n f r a g e .

Nach dem scheinbaren Auf- und Untergange der Sonne kan keine Uhr gestellet werden, weil durch die Brechung der Lichtstrahlen bei dem Aufgange die Sonne eher, und bei dem Niedergange, noch nach dem wirklichen

Untergange gesehen wird. Wie viel ist aber der Unterschied des wahren und scheinbaren Auf- und Unterganges der Sonne, bei vielen oder wenigern Dünsten in der Atmosphäre? Kan davon etwas Bestimmtes angegeben werden?

Hannoverisches Magazin.

86tes Stück.

Freitag, den 28^{ten} October 1785.

Ueber die Justiz- und Gerichtsverfassung Englands, vom Geheimen Canzleisecretair Brandes.

Auf Anrathen meiner ältern Freunde, wage ich es, diese Abhandlung im Drucke mitzutheilen, die ich bloß zu meinem eignen Unterrichte aufgesetzt hatte, um mir von einem so verwickelten Gegenstande, als der vorliegende ist, deutliche und bestimmte Ideen zu verschaffen. Deswegen mußte ich, wider meinen Willen, weitläufig werden, das man hoffentlich, in Rücksicht auf meine Absicht, entschuldigen wird. Diejenigen, die sich durch Lesung der wichtigsten Schriften, und hinlänglichen Aufenthalt an Ort und Stelle, der mir in manchem Betrachte, wesentlich scheint, weil vieles anders in der Ferne als in der Nähe läßt, nebst guten Gelegenheiten sich zu unterrichten, mit der Materie bekant gemacht haben, dürfen gar nichts Neues hier erwarten, weil ich nicht raisonniren, sondern nur schlechthin Thatsachen aufschreiben wolte. Allein, abgerechnet, daß mancher auch zuweilen bekante Sachen ansieht, so kan es sehr verdienstvolle Männer geben, deren Geschäfte

es ihnen nicht erlauben, ein Paar Duzend Bände über einen Gegenstand zu lesen, den sie vielleicht in einer müßigen Stunde, nicht abgeneigt sind, auf ein Paar Bogen behandelt anzusehen.

Meine Hauptquelle waren Sir William Blackstones Commentaries on the Laws of England 4. Vol. 4. oder 8. — Ein Buch von entschiedenem Werthe. Inzwischen schrieb Blackstone für Engländer, wo er manche Ideen vorzusetzen konnte, die einem Fremden unbekant seyn müssen. Es würde daher auch mir vieles dunkel geblieben seyn, wenn mir nicht die Bekantschaft einiger würdiger Rechtsgelehrten sehr zu statten gekommen wäre, wovon vorzüglich einer ein sehr angesehener und berühmter Mann in seinem Fache, außer allgemeinen Unterredungen, die ich mit ihm hatte, mir gegen hundert vorgelegte schriftliche Fragen beantwortete.

Nächst dem habe ich die Gerichtshöfe selbst, so oft ich nur konnte, und so viel zu meinem Endzwecke nöthig war,

184

war, besucht. — Außer Blackstone, der in den Stücken die die Courts of Equity angehen, etwas mangelhaft ist, habe ich mit großem Nutzen gebraucht

Eden on the Penal Laws

Fosters Crown Law,

De Lolme's Constitution of England,

Jacob's Law Dictionary, Fol.

Cunningham's Law Dictionary, Fol.

Hale's History of the English Common Law,

Burn's Justice of Peace,

und in wichtigen Stücken,

Sir Edward Cokes Reports, und

die Statutes at large nachgesehen.

In Etymologien habe ich mich in folgender Abhandlung nicht tief eingelassen, weil mir solches nicht durchaus wesentlich schien. — Liebhabern kan ich sagen, daß Sie in Spelman's Glossario, in Ducange und Carpentier, ja sogar in unserm Heltaus und Wachter, das benöthigte antreffen werden. Kunstwörter habe ich Anfangs erklärt, hernach sie aber meistens im Englischen wieder gebraucht, um durch Uebersetzungen keinen unrichtigen Neben-Ideen Raum zu geben, und wenn ich mich ja dieser bedienen mußte, immer auf die Sache, und nicht auf die Worte gesehen.

Ich habe übrigens keine Mühe erspart, um mich für Unrichtigkeiten zu

hüten. — Solte man einige zu entdecken glauben, so bitte ich sich vorher, ehe man ganz fest darüber entscheidet, an Ort und Stelle zu erkundigen, weil dort manches im Gebrauch anders ist als es in den Büchern steht, — vollständiges muß man inzwischen hier nichts erwarten. — Ich weiß selbst noch vieles was ich hätte sagen können, und ich zweifle nicht, daß andre, die sich mit der Materie beschäftigt haben, noch ungleich mehr wissen und sagen könnten, allein, ich wolte kein Buch, sondern nur eine Abhandlung schreiben, deren Grenzen ich beinahe überschritten zu haben fürchte a).

Ehe ich von den Gerichtshöfen und ihrer Verfassung rede, finde ich es nöthig einiges über die in England geltenden Rechte voranzuschicken, — ich werde auch über den Proceß mehr sagen müssen, als Anfangs zur Sache gehörig scheint. Inzwischen wird man, hoffe ich, bei näherer Uebersetzung finden, daß es wesentlich zur Deutlichkeit war, vorzüglich um recht klar zu machen; wo das Amt der Richter aufhört und das der Geschworenen anfängt.

Eintheilung Die in England geltende Rechte werden
 der in England geltende Rechte werden
 land geltende I. in Common law. und
 Rechte I. in
 Comon u. 2. II. Statute law abge-
 in Statute law. theilt.

I. Com-

a) Im zweiten Theil von Wendeborn's Zustand von Großbritannien wird auch der englischen Justizverfassung erwähnt, aber dem Endzweck des Buchs gemäß nur auf eine sehr summarische Art.

185

I. Common law. *I. Common law* b), Jus non scriptum, the law common to all vom König Eduard den Aeltern Folcright, Volksrecht, genannt, ist dasjenige Recht, welches durch keine aufbewahrte AAs der gesetzgebenden Macht eingeführt worden. Dieses besteht in

Dieses br. a) **Allgemeinen, von** undenklichen Zeiten
steht in **allgemeinen** sich herschreibenden
in **allgemeinen** Gewohnheiten, nebst
meinen **Gewohnheiten**, nebst
wobneiten **Schlüssen** der Volks-
und **Schlüssen** der Volks-
Schlüssen **versammlungen** von
der **versammlungen** von
gen bis auf **den ältesten** Zeiten bis
Richard d. I. **auf Richard den I.**
herunter. Von diesen

eristiren gar keine Originale, so wenig als authentische Copieen, und ihre bindende Gewalt gründet sich bloß auf die von Zeit zu Zeit von den Gerichtshöfen gefällten Urtheile, welche Entscheidungen, von der Regierung Eduards des II. an, von den Justizcollegien in ihren Archiven aufs sorgfältigste aufgehoben worden sind.

Man nennt sie Records, von records c), und sie begreifen außer dem Urtheile alle dazu gehörigen Akten in sich. — In ihnen ist das Gemeine Recht enthalten. Der Richter ist zwar nicht durchaus verbunden sein Urtheil nach diesen ältern Decisionen zu fällen, weil es doch seyn kan, daß Irrthum, Vorurtheil, oder andere mensch-

liche Leidenschaften dabei ihr Spiel gehabt haben. — Es steht ihm frei, wenn er dieses klar einseht, davon abzuweichen, allein, auch hier haben Gewohnheiten dafür gesorgt, die Ehre der ältern Sprüche so viel möglich zu retten, — der Richter weicht ab, nicht weil das vorige ein schlechtes Gesetz war, a bad law, sondern, weil es gar kein Gesetz von Anfang war, — null und nichtig, no law. — Schon diese, äußerst selten sich ereignende Ausnahme zeigt, daß die Entscheidungen der Gerichtshöfe wirklich so gut wie wahre Gesetze sind. Widersprechende Entscheidungen, in sofern sie das punctum Juris betreffen, wird man in England selten finden, theils weil hier von den ältesten Zeiten immer Rücksicht auf vorgefallte Urtheile, precedents, genommen worden, theils, weil die Richter der drei hohen Collegien zu Westminster von jeher in der genauesten Correspondenz gestanden haben, und denn leztlich die gesetzgebende Macht, wo es nöthig war, den Knoten zerschnitten hat.

Um die in den Records enthaltene Entscheidungen aber zur Wissenschaft eines jeden zu bringen, sind davon, auf Königl. Befehl von Eduard dem II. bis auf Heinrich den VIII., Auszüge unter dem Namen Reports durch die Proto-Notarien der Collegien jährlich publicirt worden, — von Heint-

RRR 2 rich

- b) Common law durch gemeines Recht Jus commune zu übersetzen, scheint mir unrichtig, wie aus der Folge selbst erhellen wird.
c) Zuweilen werden sie auch Rolls vom Aufrollen, genannt, weil sie auf Pergament geschrieben und hernach aufgerollt werden.

rich dem VIII. an, hat diese authentische Publication aufgehört, und ungeachtet die Reports sich sehr vervielfältigt haben, hat ihre Gründlichkeit doch, seit dem sie bloß Arbeiten von Privatleuten waren, abgenommen. — Nach den Records- und ihren Auszügen den Reports, haben die Meinungen berühmter Rechtsgelehrten bei den Richtern fast gesetzmäßige Autorität erhalten, und zwar um so mehr, je älter sie sind, weil sie da oft den Mangel von Urkunden ersetzen. Unter diesen, die theils Sammlungen von Entscheidungen, theils Abhandlungen über einzelne Materien, theils Compendien oder Systeme enthalten, haben vorzüglich Glanville unter Heinrich dem II., Bracton unter Heinrich dem III., Forrescoe unter Heinrich dem VI., Littleron, Britton und Fleta, vor allen aber Sir Edward Coke, der unter den beiden ersten Königen aus dem Hause Stuart eine große Rolle in der Geschichte spielte, das größte Gewicht. — Sir Edward Cokes Reports werden schlechtthin nur unter den Namen Reports citirt, und seine 4 Bücher von Institutionen, die aber nichts weniger, als ein Compendium sind, haben in den einzelnen Materien, die sie abhandeln, fast gesetzmäßige Autorität. —

Ein anderer Zweig des Common law sind

b) In ver- b) die verschiedenen
schiedenen Lo- Localgewohnheiten,
calgenwohn- die als Ausnahme von
heiten. der Regel betrachtet
werden, und die sich auch auf keine ausdrückliche Parlamentsacte gründen. Hieher gehört das vorzüglich in Kent geltende Recht, Gavelkind genannt, wodurch die Höfe der Väter nicht dem ältesten Sohn, sondern in gleichen Theilen allen Kindern heimfallen. Die Handelsgesetze der Kaufleute, lex Mercatoria, und die Verfassungen der verschiedenen Corporationen, &c.

Drittens und lehtens werden zum Common law gerechnet

c) In den c) Diejenigen beson-
von einigen dern Gesetze, die von
Gerichtshö- einigen Gerichtshö-
fen angenom- fen angenommen wor-
men frem- den, und daher, in Ma-
den Rechten. terien die für diese gehö-
ren, gelten, — als vorzüglich das rö-
mische und canonische Recht. Die verschiedenen misslungenen Versuche es allgemein in England einzuführen, verdienen wohl eine Erörterung die ich vielleicht einmal besonders vornehme d). In den gewöhnlichen Gerichtshöfen hat es gar keine bindende

d) Es sey mir erlaubt hier zu sagen, daß von hergenommenen Gründen aus diesen Rechten selbst vorzüglich der l. 1. ff. de Conflit. Princip.

Quod principi placuit legis habet vigorem, ferner der l. 12. Cod. de Leg. & Conflit. Princip.

Tam Conditor, quam interpres legum solus Imperator iuste existimatur und lehtlich der l. 5. C. de Divers. Rescript. Sacrilegii instar est, super quibuscunque administrationibus, vel dignitatibus promulgandis divinis obviare beneficiis. dieser Einführung hinderlich gewesen zu seyn scheinen.

de e) Kraft. — Wann es angeführt wird, so ist es nur als ein Object de parade, als eine Sentenz aus Montesquieu und Grotius, und gilt nur als die Meinung eines vernünftigen, der Sache gewachsenen Mannes. — Das Studium dieser Rechte wird aber überhaupt von den Advokaten dieser Gerichtshöfe sehr vernachlässigt. — Man hegt auch noch viel von der alten Abneigung dagegen und hat es dem gegenwärtigen Oberrichter der Kings Bench, dem Grafen von Mansfield oft vorgeworfen, daß er zu Zeiten aus diesem Rechte Argumente hernähme. — In den Geistlichen, Admiraltäts- und Universitätsgerichten, hingegen, ist ein großer Theil sowohl des römischen als des canonischen Rechts, vorzüglich was den Beweis und den Proceß überhaupt betrifft, durch Observanz angenommen worden.

Nebst diesen gelten auch noch in den geistlichen Gerichten die Canones der National- und Provinzialsynoden, in so fern sie nicht der Reformation zuwider laufen, oder ausdrücklich aufgehoben sind.

Die Gerichtshöfe von Westminster haben sich aber die Erklärung aller Parlamentsacten den Sprengel der benannten Jurisdictionen, und die für sie gehörigen Materien betreffend vorbehalten.

Parlamentsacten haben auch zu Zeiten den Gebrauch der fremden Rechte in den Gerichtshöfen, die sie zum Theil aufgenommen hatten, eingeschränkt. — Sie sind also *leges sub graviore lege*. —

Dies sind die drei Theile vom Common law, das auch zuweilen *lex non scripta* genannt wird, um es von den aufbewahrten Parlamentsacten f) zu unterscheiden.

II. The Statute law.

Diese machen den zweiten Theil des englischen Rechts, *the statute law*, die Verordnungen, aus. Das älteste aufbewahrte Gesetz ist die berühmte Magna Carta König Johann's, von der eine gleichzeitige Abschrift im brittischen Musæo verwahrt wird, die vor diesen sich in der Cottonschen Büchersammlung befand. — Von Eduards des III. Regierung an, sind alle Parlamentsschlüsse auf das genaueste gesammelt worden.

Die Art sie zu citiren ist 1) in den ältern Zeiten die Anführung des Orts der Sitzung nebst der Regierung des Königs. 2) Durch die Benennung des Inhalts, als *Articuli Cleri &c.* 3) Durch die Anfangsworte der Verordnung, als *circumspede agatis &c.* 4) Seit Eduard den II. durch die Benennung der jedesmaligen Regierung des Königs mit beigefügtem Jahr der

Re r r 3

Re

e) The Pandects of Justinian and the decretals of Gregory, are of no more intrinsic Authority in England than the Laws of Solon and Lycurgus. Blackstone, Tom. III. p. 87.

f) Eine Parlamentsacte ist ein Gesetz. Es muß ein Vorschlag von den dreien Theilen der gesetzgebenden Macht genehmigt seyn, ehe er Gesetz oder Acte wird.

186

Regierung; so J. B. I. W. & M. St. 2. c. 2. das heißt: im ersten Jahre der Regierung König Wilhelms des III. und der Königin Marie, die zweite Verordnung, oder Capitel, denn alle Acten einer Parlamentssitzung werden wie Capitel hinter einander weg nummerirt. — Diese Acten einer Sitzung machen zusammen ein Statut aus, und wenn, wie in dem eben angeführten Beispiele, die Statut bedeutende Anfangsbuchstaben *Sc.* beigefügt werden, so geschieht es in dem Falle, wo mehrere Parlamentssitzungen in einem Jahre gehalten worden. Von diesen Parlamentsacten sind die Richter gezwungen Notiz zu nehmen, und darnach zu sprechen, auch wenn die Partheien sich nicht darauf berufen sollten, Private Acts ausgenommen, die als Exceptionen der Gesetze zum besten dieses oder jenes Individuums gegeben worden, und von denen so sich darauf gründen, angezogen werden müssen.

Die Regel, daß Exceptionen bewiesen werden sollen, hat auch hier Statt. —

Nachdem ich so viel von denen in England geltenden Rechten habe sagen müssen, werde ich noch mit ein Paar Worten berühren; über welche

Ueber welche Länder sich diese Rechte erstrecken? Schottland ist zwar seit der Union den englischen oder großbritannischen Parlamentsacten unterworfen. Uebrigens herrschen dort sonst ziemlich vom englischen Rechte abweichende Gewohnhei-

ten, und steht das römische Recht bei den schottischen Gerichtshöfen in ungleich größerm Ansehen. — Da das Land ganz seine eigene Gerichtsverfassung hat, so gehört es weiter nicht in meinen Plan. — Die Appellationen gehen in letzterer Instanz von den schottischen Gerichten ans Oberhaus. —

Durch die Aufhebung der Acte 6 George I. C. 5. hat England der gesetzgebenden Gewalt über Irland entsagt. — Sonst gingen die Appellationen von der Kings Bench in Irland an die Kings Bench in England und von hier ins Oberhaus. —

Die an der Küste der Normandie belegene Inseln, Jersey, Guernsen, Sark und Alderney, folgen noch ihren alten normännischen Gewohnheiten und Gesetzen, die zusammen unter dem Namen *le grand Courtinier*, gesammelt sind. Die Gerichtsbarkeit wird hier durch einen *Bailli* und *Jurats* ausgeübt, und die Appellationen gehen an den geheimen Rath, eigentlich *to the King in-Council*, wohin die von den Colonien ebenfalls laufen. — In diesen, und den benannten Inseln, gelten die Parlamentsacten nicht, wenn sie nicht ausdrücklich auch auf sie extendirt werden. — Die Insel *Man* hingegen, ist, seit dem 1765 mit dem Herzoge von Athol geschlossenen Verträge, völlig der Krone und ihren Gerichten unterworfen. — Die Stadt *Berwick*, die ehemals zu Schottland gehörte, genießt noch mancher Vorrechte, und wird gewöhnlich in den Verordnungen noch besonders benannt.

Inzwischen ist dieses überflüssig, da es ausgemacht ist, daß sie zur Grafschaft Northumberland gehört und englischen Gesetzen und Gerichten unterworfen ist. Sonst gelten das englische Common und Statute Law durchs ganze Reich. —

Gerichts-
verfassung u.
Justizstellen
Ausübung I.
der Civil- und
II. der Cri-
minaljuris-
diction.

Ich komme nun auf die verschiedenen Gerichtsverfassungen u. Justizstellen selbst. Hier habe ich von der Ausübung I. der Civil- und II. der Criminaljurisdiction zu reden.

In den Fällen aber, wo beide in einer Bedienung oder einem Gerichte so vereinigt sind, daß man sich durch deren Trennung einen gar zu mangelhaften Begriff von ihnen machen würde, werde ich alles nöthige gleich das erstemal, da ich sie berühren muß, anbringen. — Das nemliche gilt auch von der Polizeiverfassung, — die schlüpfrige Grenze zwischen Justiz und Polizei, ist in England noch unsicherer wie anderswo. — Sie ist entweder hier meistens mit der Justiz verbunden, oder wird von Officianten versehen, die von den Justizbeamten ernannt werden, oder ihnen untergeordnet sind, — ich glaube also nicht zu weit auszuscheiden, wenn ich auch darüber, als einem mit meinem Gegenstande genau verbundenen Objecte, einiges sage.

I. Die Ci-
viljurisdi-
ction. In Betrachtung der Ausübung I. der Civil-

tion, wird durch die all-
gemein in
England etab-
liciren Ge-
richtshöfe.

jurisdiction werde ich zuerst die allgemein in England etablirten Gerichtshöfe vornehmen, und hier von den geringeren zu den höhern hinaufsteigen, und B. zuletzt die Gerichte die sich auf besondere Personen, Sachen oder Particular-Distrikte einschränken, berühren.

Vom König Alfred rührt, wahrscheinlich, die, mit unserer alten deutschen Verfassung so viel Aehnlichkeit habende Eintheilung der Höfe g) in zehne und hunderte her. — Auch wird ihm gewöhnlich die Eintheilung in Grafschaften zugeschrieben. Die Zehngerichte existiren nicht mehr, inzwischen wählen jährlich jede 10 Höfe, noch ihren Vorsteher, *tything Man*, der in seinem Distrikte arretiren kan, wenn er dazu befehligt ist, oder einen auf der That oder im Nachsehen ertappt. Er ist auch dazu verbunden allen Ausläufen und Unordnungen, die dahin abzwecken, zu steuern, und macht also im Ganzen, neben dem Vorsteher einer kleinen Commune, eine Art von Gerichtsunterbedienten aus.

Hierher gehören von geringeren Gerichten I. the *Court Baron*. Die erste Art von Gericht, von dem noch ein Schatten übrig ist, ist das sogenannte *Court Baron*. — Es ist eine Reliquie von den alten Patrimonialgerichten, die vormals der Herr eines

g) Ich weiß the *tenure of Freehold and copyhold* nicht besser auszudrücken.

eines Guts, Manor's, über die zu dem Gute, aus verschiedenen Ursachen gekommenen Höfe ausübt. — Der ursprünglichen Bestimmung nach erstreckt sich die Gewalt dieses Gerichts auf alle Personalaktionen und Schulden die nicht die Summe von 40 Schillinge betragen. — Die Hofleute sind die *parcs curiae*, die Schöffen, die das Urtheil fällen, und der ihnen vorgesezte Steward, ist mehr Protocollist und Registrator als Richter. — Als contentioses Gericht ist es fast ganz außer Gebrauch, aber es hat eine Art von Jurisdictione voluntaria, z. B. die über Erbpachten, Copyhold, geschlossene Contracte werden vor demselben vollzogen und aufbewahrt.

2. Die Gerichte über

2. The Hundred Courts. Hundert Höfe, Hundred Courts, sind von derselben Art, wie die vörhergehenden, mit der sie concurriren, nur ist das Forum von weitem Umfange. — Das Object ist sonst das nemliche — Personalaktionen und Schulden die nicht 40

Schillinge betragen, — der präsidirende High Constable, ist Richter. — Er wird nach den verschiedenen Gewohnheiten, entweder von seinem Districte erwählt, oder von den Richtern in den Quarter Sessions ernannt. Er hält seine Bedienung durante beneplacito seiner Committenten.

Auch die Besorgung der Policee liegt ihm in seinem Quartiere ob, — die Verordnung, daß alle Räuber reien die von Sonnen-Aufgang bis zu deren Untergang geschehen, von dem Hundred's ersetzt werden müssen, rühret ebenfalls von Alfred dem Großen her. Auch dieses Gericht ist, so wie das Court Baron, meist veraltet, da alle Sachen von beiden auf das Antragen einer Parthei, entweder in die Grafschafts-Gerichte oder in die Gerichtshöfe zu Westminster gebracht werden können. — Das erste geschieht durch einen Befehl, *præcipe*, des Sheriffs, Tolt genannt, *quia tollit causam e curia*, und das andre, durch die Mandate, Writs, *pone*, oder *accedit ad Curiam*.

Die Fortsetzung folgt künftig.

Anfrage.

Einige Gelehrte wünschen eine Kenntniß, von der bald weitem bald engeren Wagenspur, oder Wagengleise, in verschiedenen Ländern zu erlan-

gen. Es wird daher ersucht, wo möglich, ein genaues Verhältniß in Zahlen hierbei gefälligst mitzutheilen.

3.

Hannoverisches Magazin.

87tes Stück.

Montag, den 31ten October 1785.

Ueber die Justiz- und Gerichtsverfassung Englands, vom Geheimen Canzleisecretair Brandes.

(Fortsetzung.)

3. Die 3. Die Grasschafts-
Grasschafts- Gerichte. —
Gerichte.

Es ist bekannt, daß England in 40 Grasschaften, Counties or Shires, und Wales in 12 abgetheilt ist. — Das Objekt in den Grasschafts: Gerichten ist dasselbige wie in den beiden vorigen aber ihre Jurisdiktion, in Ansehung der Personen, ist viel weitläufiger. — Ausser der Oberaufsicht über die zu jeder Grasschaft gehörende Hundreds können alle Sachen, Personal-Aktionen und Schulden die nicht 40 Schillinge betreffen, sowohl in der ersten Instanz als auch entweder noch vor dem Spruch der benannten Gerichte auf Antragen einer Parthei, oder nach dem Spruch, als eine Appellation, an die Grasschafts-Gerichte gebracht werden a). Inzwischen sind auch selbst

diese als Gerichte fast außer Gebrauch, da es den Partheien frei steht, sich, mit Vorbeiziehung aller dieser Instanzen, gleich an die Gerichtshöfe in Westminster zu wenden.

Die Justiz- und Policiebediente in den Grasschaften sind als einzelne Personen hingegen noch immer von solcher Wichtigkeit, daß ich mich bei ihnen, und ihren Aemtern, etwas umständlicher aufhalten muß.

Wichtige
Justiz- und
Policiebediente
in
den Grasschaften.

a. Der
Sheriff.

Die erste Justizperson ist der Sheriff. Zuerst von der Art und Weise wie die Sheriffs ernannt werden, und denn von ihrer Gewalt. — Am Ende jedes Jahres wählen die 12 Richter, nebst dem Großkanzler, und übrigen großen Bedienten der Krone, als dem

Es 66

ersten

a) Wer Vergleichen liebt, die sich auf entfernte Ähnlichkeiten, in den Verfassungen der aus Deutschland herkommenden Völker gründen, der halte mir den angeführten Gerichten dasjenige was Möser im ersten und vierten Abschnitt des ersten Theils seiner osnabrückischen Geschichte sagt, zusammen.

188

ersten Lord der Schatzkammer, Cauteler des Exchequer, Präsidenten des geheimen Rathes, geheimen Siegelbewahrer etc. 3 Personen in jeder Grafschaft, die auf dem Lande daselbst wohnen und bewittelte Leute seyn müssen, und präsentiren diese dem Könige, der einen davon aussucht und zum Sheriff ernennet. — Alle Königl. Bediente, Glieder der beiden Häuser und Geistliche, sind von diesem beschwerlichen und kostbaren Geschäfte dispensirt. Auch kan einer, der dies Amt schon verwaltet hat, erst nach drei verfloffenen Jahren wieder dazu ernannt werden. — Schlägt er es aber aus, ohne eine von diesen gesetzlichen Entschuldigungen anzuführen zu können, so ist er einer Geldstrafe, deren Bestimmung den drei Gerichtshöfen zu Westminster lediglich überlassen ist, unterworfen. — Der Prinz von Wallis, wenn er majorenn ist, ernennet die Sheriffs in Wallis und Cornwall. — Die Stadt London in der Grafschaft Middlesex, der Bischof von Durham in der Grafschaft Durham und der Graf von Thanet, aus dem Hause Tuston, ist Erbsheriff von Westmoreland. — Was ihre Gewalt betrifft, so ist solche von viererlei Art, 1. als Richter. — Der Sheriff, war ursprünglich der erste Unterbediente des Grafen (Vicescomes). Wie die Bischöfe und Grafen sich allmächtig aus den Grafschaftsgerichten entfernten, wurde er hier die erste Magistratsperson und die Free holders seiner Grafschaft, diejenigen so eigne Höfe besitzen, die Schöp-

pen, die das Urtheil fanden. 2. Als Friedensbewahrer, liegt ihm die Custodia Comitatus ob.

In ausbrechenden Rebellionen und feindlichen Invasionen, kan er die Grafschaft aufbieten, und jeder Angesehene, der über 15 Jahr und kein Pair des Reichs ist, ist gezwungen mit dem posse comitatus, wie es genannt wird, die Unruhen in der Grafschaft unterdrücken zu helfen. Seit der Einführung und Disciplinirung der Miliz ist dieser Theil der Gewalt des Sheriffs sehr vermindert worden. — Der Lord Lieutenant hat ausschließlich das höchste Commando darüber, und ist jetzt die erste Person in der Grafschaft in allen militairischen Angelegenheiten. — Der Sheriff kan aber auch ferner als Friedensbewahrer, alle Verbrecher in der Grafschaft arretiren, oder Caution von ihnen verlangen. — Der dritte und wichtigste Theil seines Amtes ist übrigens der eines Unterbedienten des Parlaments und der hohen Gerichtshöfe.

Bei allen vorkommenden Parlamentswahlen in seinem Distrikte, liegt ihm die Präsentation des rechtmäßig erwählten Gliedes an das Unterhaus ob, und bei vorkommenden Streitigkeiten, bei der Wahl der Repräsentanten für die Grafschaft, würde er an Ort und Stelle zuerst entscheiden. — Sonst sind befandlich alle Streitigkeiten über ungünstige Wahlen und das Recht zu ihnen zu stimmen, gänzlich der Jurisdiktion aller Gerichtshöfe ent-

189

entzogen, und lediglich ein Reservat des Unterhauses. — Als Unterbedienten der hohen Gerichtshöfe steht ihm die Execution aller Urtheile, sowohl in Civil- als Criminalsachen zu. Er muß ferner die Befehle der Gerichte, Writs, in allen Stücken befolgen, die Jury ausfinden und präsentiren. Auch stehen lediglich unter seiner Oberaufsicht alle Untergerichtsbediente in der Grafschaft, als: Bailiffs, Gaolers, Untervögte, Gefangenwärter, u. dergleichen. Er ist noch des Königs Bailiff, Amtmann, und muß in der Rücksicht dafür Sorge tragen, daß die königlichen Gerichtesfälle, als Confiscationen u. dergleichen, richtig eingeliefert werden.

Es ist leicht einzusehen, daß dieses beschwerliche, unbefolderte Amt, was selbst keiner Sportuln von Rechts wegen genießt, sehr ungern und nur als ein *Munus publicum*, von einem jeden verwaltet wird.

Eine andere Bedienung in jeder Grafschaft, der ich erwähnen muß, ist die eines *Coroners*, so genannt, weil ihm die Besorgung einiger Gerechtsame der Krone obliegen. Jede Grafschaft wählt deren 4 oder 6 nach ihrem Umfange, die ihrer Bedienung lebenslang genießen.

Gewöhnlich sind es jetzt unbemittelte Leute, geringen Herkommens, die den Dienst der Sportuln wegen suchen. — Ihre Geschäfte sind durch die Akte, 4. Eduards des I. *de officio Coronatoris* ziemlich genau bestimmt, und erstrecken sich jetzt vorzüglich auf

die Besichtigung aller todeen Körperlicher, die entweder auf gewaltsame Weise, im Gefängniß, oder schleunig gestorben sind. Auch sind sie Substituten der Sheriffs, wenn diese recurirt werden solten. — Da in England dem Könige das Strandgut, wenn kein Eigenthümer dargethan werden kan, und der *Thesaurus inventus* zukommt, so muß auch der *Coroner* die Perception des Produkts dieser Gefälle besorgen, die freilich nur selten vorkommen.

Eine dritte weit wichtigere Bedienung in den Grafschaften ist die eines Friedensrichters, *Justice of peace*, die das Geschäfte eines *Lieutenant de police* mit dem summarischen Verhör, aller vor sie gebrachten Inquisiten, und dem davon abhängenden Rechte solche zu arrestiren verbindet.

Der Canzler, die Richter der Kings Bench und der Master of the Rolls, sind General-Friedensrichter im ganzen Lande, so wie die schon angeführten Bediente, Sheriff, Coroner, es in ihrem Bezirke sind. — Außer diesen sind die vom Canzler, besonders zu diesem Endzwecke benannte Personen, deren Anzahl außerordentlich groß ist, mit eben der Gewalt versehen. — Jedem, dem darum zu thun ist dieses Geschäfte zu besorgen, steht es frei, sich an den Canzler zu wenden, und um die Einrückung seines Namens in die Commission des Friedens (*commission of peace*), für diese oder jene Grafschaft

schaft zu bitten, wenn er 100 Pfund reine Revenüen besitzt, und kein praktisirender Advokat oder Procurator ist, und fast immer wird ihm alsdann seine Bitte gewährt. Da keinem vermögenden Manne leicht mit diesem beschwerlichen, unbefoldeten Amte gedient ist, dem selbst Sportuln von Rechtswegen versagt sind, so ist es oft in Händen von Leuten gewesen, die es wegen der zwar unerlaubten, aber doch ergiebigen Gebühren, die dem Namen nach dem Schreiber gegeben werden, verwaltet haben. Diese Art Friedensrichter, im gemeinen Leben trading Justices, handelnde Richter, genannt, sollen von Fielding, in seinen Romanen, oft nach dem Leben geschildert seyn. — Man hat sich mehrmals, wiewohl mit noch nicht sehr großem Erfolge, bemüht dem Uebel abzuhelfen. — Für Westminster ist inzwischen die Einrichtung des public Office in Bow street, dem ein besoldeter Richter vorsteht, von großem Nutzen gewesen. — Die Concurrenz der übrigen Friedensrichter ist zwar dadurch nicht ausgeschlossen, aber ihre Gewalt doch wirklich sehr vermindert worden, weil sich fast alles an the public Office wendet. — Außer dem Recht zu arretiren, und gegen Caution, oder auch ohnedem los zu lassen, Ausläufe und Tumulte zu stören, haben sie auch das Recht von Policei wegen, nach einem kurzen summarischen Process, worin jeder Friedensrichter ohne Geschworene erkennt, gegen Vagabonden, Trunkenbolde und Liederliches

Gesindel zu verfahren. — Es kömmt ihnen ferner zu, auf den Circuits, Landesgerichten, in ihren Provinzen zu erscheinen, und endlich können sie vom Canzler nach Gutdünken ihres Amtes beraubt werden. — Was noch mehr dazu beiträgt die Gewalt der Friedensrichter zu erhöhen, ist die Oberaufsicht über die Besserung der Landstraßen und die Armenanstalten, nebst der Ertheilung einiger Bedienungen bei denselben. — In jedem Kirchspiele wird ein Surveyor, Oberaufseher, der Landstraßen von zwei der nächsten Friedensrichter ernannt. — Zu dem Straßsenbau contribuiert jeder nach Maassgabe der Anzahl Pferde die er hält, und dem Ertrag seines Landes. Die Surveyor's entscheiden, und von ihnen wird an die Quarter Sessions appellirt, die ich unten bei der Criminalverfassung berühren werde. — Was die Armenanstalten anlangt, so ist jedes Kirchspiel verbunden für die seinigen zu sorgen, und um dieses besser ausrichten zu können, wie man meint, so werden jährlich von zwei der nächsten Friedensrichter einige Armenväter, Overseers of the poor, in jedem Kirchspiele, in Rücksicht seiner Größe, ernannt, die vermögende, substantial, Besizer eines eigenen Hauses seyn müssen. Das Geschäft dieser Armenväter soll seyn, Arme die nicht arbeiten können zu versorgen, und Arbeit, für die, so solche verrichten können, anzuschaffen. — Um im Stande zu seyn dieses zu bewerkstelligen, belegen die Armenväter nach Proportion der Landes

oder

oder Häufertare, jedes Haus mit gewissen Contributionen, poor rates genannt, — da bei deren Auslegung zuweilen ziemlich arbiträrlich verfahren wird, so hat dieses von jeher viele Beschwerden veranlaßt, über die auch die Quarter Sessions in letzter Instanz entscheiden b).

Dies sind die Hauptbediente, so wohl in Civil- als Polizeisachen, in jeder Grafschaft und ihre Berrichtungen. Es bleibe nur noch so viel zu bemerken, daß in fast allen Städten, die Gewalt der Friedensrichter in den Händen der Magistratspersonen ist, und von ihnen, in mehr und minderm Umfange, nach ihren Privilegien ausgeübt wird. —

4. Die Jahrmärkte, Gerichte.

Ehe ich zu den höchsten Gerichten übergehe, will ich noch vierrens die Jahrmärkte, Gerichte, Courts of pie poudre (Curia pedes pulverizati, anführen c).

Derjenige, dem die Märkte-Gerechtigkeit zusteht, sitzt hier, entweder in Person, oder durch seine Deputirten, als Richter in allen Streitigkeiten auf den Jahrmärkten, so lange der Markt dauert, in welcher Zeit alle Materien gehört, und entschieden seyn müssen. Appellationen gehen von diesen Sprüchen an die Gerichtshöfe zu Westminster.

Von höhern Gerichten. Ich gehe jetzt von den geringeren Gerichten, die

Es 88 3

zwar

- b) Ueber die Administration dieser Armengelder, die an einigen Orten erstaunliche Summen betragen, wird häufig aufs bitterste geklagt. — Schon Blackstone sagt: *the Overseers neglect their duty shamefully*. Die Rechnungen sollen sonst in der Sacristei (Vestry) jedes Kirchspiels, vom Pfarrer, Rector und den Vorsiehern durchgesehen werden. Die Ursachen, die den Bedürftigen das Recht zu den Armengeldern des Kirchspiels geben, sind folgende, durch die Befehle sehr genau bestimmte, die ich nur auf das Kürzeste anführen will. a. Geburt, b. Aufenthalt der Aeltern, c. Heirath, d. Aufenthalt von 40 Tagen an einem Orte, nachdem davon eine Anzeige, die in der Kirche vorlesen werden muß, geschehen ist. — Findet die Parodie in diesen 40 Tagen, daß das Subjekt arm ist, so kan sie auf dessen Entfernung dringen. — e. Wer eine Hans- oder Landpacht von 10 Pfund jährlich erhalten, und 40 Tage an dem Orte gewohnt hat, behält Anspruch aufs Armenrecht. — f. Die jährliche Verwaltung eines Kirchspieldienstes, oder die jährliche Bezahlung von Taxen. — g. Dienstboten, wenn sie ein Jahr im Kirchspiele gedient haben. — h. Gesellen und Lehrlinge, wenn sie 40 Tage im Kirchspiele in dieser Qualität gewesen sind. — i. Ein ererbtes Gut, was einer 40 Tage bewohnt hat. — k. Der Ankauf eines Grundstücks von 30 Pfund Reventen, so lange einer darauf wohnt. — Als diese Ursachen geben den Bedürftigen das Anspruchsrecht. — Wer aber keine von diesen anzuführen hat, kan auf Anzeige eines Armenvaters von zwei Friedensrichtern aus dem Kirchspiele gewiesen werden. —

c) Einige heißen diesen Namen von pedlar's kleinen Krämern, Hausirern, her, denen dort Recht gesprochen wird, andre, weil die Sachen gleich mit dem Staub auf den Füßen abgethan werden müssen.

2. Die Gerichts- bzw. Gemeinen Rechte zu Westminster. Courts of Kings Bench, Common Pleas and Exchequer. zwar allgemein im Reiche etabliert sind, sich aber nur auf gewisse Distrikte einschränken, zu denen über, die ihren Sprengel mit wenigen Ausnahmen durchs ganze Reich ausdehnen, und hier mache ich mit den Gerichtshöfen den Anfang, die Courts of Common Law a), oder Courts of Westminster schlechweg, genannt werden.

Westminster Hall, ist ein großer, hoher, ungeheurer, gotischer Saal, in dem vor diesen die aula regis gehalten worden. Jetzt hält das Oberhaus bei Criminalverbrechen ihrer Glieder, dort seine Sitzungen, wozu der Saal jedesmal besonders eingerichtet wird. — Gewöhnlich dient er aber den Parttheien und ihren Consulanten, ehe die Gerichte sich versammeln oder ihre Sachen vorkommen, zum Spaziergange. Auch führt eine kleine Treppe von hier ins Parlamentshaus, daher diese Gerichtshöfe, wenn dort von ihnen die Rede ist, the Courts below, die Gerichtshöfe unten, genannt werden. — Wenn man von New-palace Yard in Westminster Hall kömmt, so ist gleich the Court of Exchequer unten rechter Hand. An derselben Seite kömmt zunächst the Common-pleas und zuletzt the Court of Chancery. An der andern Seite geht es unten in die Zahlkammer, den Exchequer und in das Haus des Auditor's of the Exchequer,

des Cämmerers. Oben gegen die Chancery über, ist die Kings Bench. Die Gerichtshöfe sind nur durch große Gardinen von der Halle getrennt. — Der Zutritt zu ihnen steht jedem offen, nur sind oben Gallerien angebracht, wo Plätze vermietet werden. Es sind also hier der Gerichtshöfe viere. — Wenn man aber im gemeinen Leben von the Courts of Westminster spricht, so pflegt man gewöhnlich hierunter nur die zu verstehen, wo nach den Gemeinen Rechten gesprochen wird, und davon the Court of Chancery, die ihre ganz eigne Art zu verfahren hat, auszuschließen. — So viel vom Local. — Nun etwas

Ihre Ent- stehung und den ursprünglichen Bestimmungen der drei Gerichts- höfe, Courts of Kings-Bench, Common Pleas und Exchequer.

Das älteste Gericht bestand unter der Regierung der sächsischen Könige in der Wittenagemote, dem General-Conseil, wo alle Edle und Freien der Nation sich versammelten, die Landesangelegenheiten besorgten, und in wichtigen Fällen Recht sprachen. — Nach der normännischen Eroberung, fielen diese Versammlungen weg. — Die Aula regia trat an ihre Stelle, wo der König, mit Zuziehung seiner großen Hof- und Staatsbedienten, zu Recht saß. — Da dieses Gericht aber immer der Person des Königs folgte, so

a) Hier wird das Wort im Gegensatz von civil law und Equity gebraucht.

gehörte es zu den Beschwerden, denen durch die Magna Carta König Johann's abgeholfen wurde. In den C. II. ward darin festgesetzt, *communis placita non sequantur Curiam Regis, sed teneantur in aliquo loco certo.* — Dieser gewisse Platz ward nun Westminster-Hall, wo die Aula Regis, wenn der König daselbst war, gewöhnlich zu sitzen pflegte, und so entstand the Court of Common Pleas, vom Objekte *Communia placita* so benannt, die nur dazu eingesetzt war, in allen Civilklagen von Untertanen zum Unterhan, Recht zu sprechen. — Die Appellationen, die höchste Oberaufsicht über die Untergerichte, die Criminal-Jurisdiction, und alle Sachen die des Königs Einkünfte betrafen, blieben noch vor wie nach der Aula Regis. — Edward der I. trennte die letzte hiervon und verordnete dazu ein besonderes Gericht, was, entweder von dem nach Art unsrer Schachbretter in Ruten abgetheilten Fußboden, oder von dem Tische *Scaccarium*, worauf die Richter saßen, den Namen Exchequer bekam. — Anfangs hatten sie auch mit den Erhebungen der Steuern zu thun, die aber bald ganz davon getrennt wurden, und jezo unter dem Cansler des Exchequers stehen. — Ihr Objekt beschränkte sich auf die aus den Einkünften des Königs, von welcherlei Art sie auch seyn mögen, entstehenden Rechtsstreite. — Die Aula Regis hat

191
te nur noch die Appellationen, die Criminal-Justiz, und die höchste Oberaufsicht über die Gerichte zu besorgen, aber auch zu diesen Endzwecken bestellte man, als die Rechte immer verwickelter wurden, ein eignes festes und besoldetes Gericht, — die Kings-Bench, die königliche Bank genannt e).

Man sieht, daß in alten Zeiten die Gränzen der drei Gerichte genau und sicher bestimmt waren. Aber jetzt sind diese Gränzen so durch einander geworfen, daß in vielen Fällen kein Unterschied mehr übrig ist. — Die Ursache war, daß man den Partheien die Wahl unter mehreren Gerichten überlassen wolte, und nun um einen Schein Rechtens vor sich zu haben, eine Sache die offenbar vor the Common Pleas gehörte zum Exchequer zu bringen, erlaubte man sich Fiktionen. — Man stellte vor, der Kläger sey Schuldner des Königs, würde aber durch die Forderung an dem Beklagten weniger in den Stand gesetzt zu bezahlen, *quominus sufficiens existit*, und um eine Sache gleich an die Kings-Bench bringen zu können, die nur die erste Instanz in Civilsachen über ihre Bediente und Personen, die sich in deren Gewahrsam befanden, hatte, fingierte man, daß der Beklagte in der Custodie des Marshalls, Gerichtsdieners des Gerichtes, sich befände. — Anfangs mußte dieses wohl mit Consens beider Partheien und Genehmigung des Richters, geschehen, aber zuletzt hat

e) Auch Queen's Bench unter den Regierungen der Königinna.

hat die Observanz festgesetzt, daß weder die Fiktion verneint, noch bewiesen werden darf, und durch diese Fiktionen, die heutiges Tages noch immer als Formalitäten gebraucht werden, wird die Jurisdiktion in solchen Fällen fundirt. — Man hat zur festen Regel angenommen, quod in fictione juris semper Aequitas subsistat, und das Raisonnement der Commentatoren des römischen Rechts hiebei mit zum Grunde gelegt f). Auch den Vortheil abgerechnet, daß jetzt diese drei Gerichte concurrentem Jurisdictionem in Civilsachen haben, ist eine Instanz dadurch vermindert worden, daß ich mit Vorbeigehung des Courts of Common Pleas, gleich an die Kings-Bench gehen kan. —

Jetzige
Verfassung.
1. The
Court of Ex-
chequer.
der Gerichte,
on the beginning of a
term, geht die Kings-Bench voran,
dann folgt the Common Pleas, und
the Exchequer macht den Beschluß.
— Sonst haben die jüngern 9 Rich-
ter gleichen Rang und gehen nach dem
Tage ihrer Bestallung, aber unter den

Präsidenten, Chief Justices and Baron, gilt der eben angezogene Rang.

Es besteht the Court of Exchequer aus einem Präsidenten, Chief Baron genannt, und drei Richtern, die in diesem Collegio Barons heißen, weil es vorbem, in ältern Zeiten, nur mit Pairs des Reichs besetzt war. — Der Gehalt des Chief Baron ist jetzt 3500 Pfund. — Dieses Gericht hat concurrirende Jurisdiktion in allen Civilsachen mit den beiden übrigen, und ausschließend alles was die Einkünfte der Krone betrifft. Die Appellationen gehen von ihm an die Exchequer chamber, und letztlich an das Oberhaus. — Von seiner Eigenschaft als a Court of Equity werde ich unten reden. —

2. The
Court of
Common
Pleas.
2. The Court of Com-
mon Pleas, besteht in ei-
nem Präsidenten, dessen
Gehalt 4500 Pfund ist,
Chief Justice, und drei Richtern, und
exercirt, neben the Courts of Exche-
quer und Kings-Bench, die Civiljuris-
diktion durchs ganze Reich. Die
Appellationen gehen von hier zuerst
an the Court of Kings-Bench, von
da an die Exchequer chamber, und
zuletzt ins Oberhaus.

f) Gothofredus ad T. ff. de Probat. & Præsumpt. Not. p. contra fictionem non admittitur probatio — Nam fictio nihil aliud est, quam legis advertus veritatem in re possibili ex justa causa dispositio.

Die Fortsetzung folgt künftig.

Hannoverisches Magazin.

88tes Stück.

Freitag, den 4ten November 1785.

Ueber die Justiz- und Gerichtsverfassung Englands, vom Geheimen Canzleisecretair Brandes.

(Fortsetzung.)

3. The
Court of
Kings-
Bench.

3. **T**he Court of
Kings - Bench,
der übergeblie-

bene Theil der Aula Regis, wo die Justiz durch eine Fiktion, coram ipso Rege, administrirt wird, obgleich, als Jacob der I. einstens seinen Sitz darin nehmen wolte, ihm die Richter sagten, daß sie niemals seine Stimme zulassen würden. Es besteht gleich dem vorigen Gerichtshofe aus einem Präsidenten, Chief Justice, der einer Besoldung von 5300 Pfund genießt, und drei Richtern, Judges, deren Besoldung so wie die der drei Richter im Common pleas und die der 3 Barons im Exchequer 2400 Pfund beträgt. Von den Gerichtsgebühren fällt den 12. Richtern wenig oder gar nichts zu, die Vergütung von gewissen sehr einträglichen Bedienungen abgerechnet, die aber

meistens in den Händen der Präsidenten steht a). Die vier Richter der Kings-Bench sind oberste Friedensrichter und Coroner des Landes. Außer der Oberaufsicht über alle niedere Gerichte, und Jurisdiktionen des Landes, nebst der Freiheit alle dort hängende Sachen zu advociren, gehen die Appellationen vom Common pleas hieher, mit dem die Kings-Bench auch concurrirende Jurisdiktion in allen Civilsachen ausübt. Von der Kings-Bench appellirt man an die Exchequer chamber, und letztlich ans Oberhaus. Auch gehört diesem Gerichte ausschließlich die Criminaljurisdiktion. Es ist daher eine gewisse Eintheilung in crown und plea sive vorhanden. Zu der ersten gehören, außer allen Criminalfällen, diejenigen Sachen, wo der Fiscal im Namen des Königs Civilklagen anstellt. — Zur plea

Et te

sive

a) Eine der vornehmsten, ist die des Clerk der Kings-Bench, die eine bloße Pension ist, auf 4000 Pfund geschätzt wird, und jetzt Lord Stormont genießt.

sie hingegen der gewöhnliche Civilproceß.

Die 9 Richter, *viue Judges*, dieser drei hohen Gerichtshöfe, mit ihren drei Präsidenten, machen das stehende Corps von 12 Richtern aus, die ihren Sitz auf Wollsäcken im Oberhause, zunächst dem Canzler, haben. Da sie aber dort kein eigentliches Stimmrecht, sondern nur ein *vorum Consultativum* besitzen, so kommen sie, außer bei solennen Gelegenheiten, nur herein, wenn sie gefordert werden. Die Präsidenten der *Kings-Bench* und *Common pleas* pflegen gewöhnlich *Pairs* des Reichs zu seyn. Die Tracht der Richter besteht, außer den großen Allongen-Perücken, *full bottom Wig's*, genannt, im Parlamente in rothen Mänteln mit Aufschlägen von sogenanntem Hermelin, und an solennen Gerichtstagen, in schwarzen Mänteln mit eben einer solchen weißen Verbrämung. Gewöhnlich gehen sie schwarz gekleidet. Diese 12 Stellen besetzt der König nach Gutdünken, vor diesem wurden sie nur *durante bene placito* verliehen. Allein, nach vielen Klagen ward unter Wilhelm dem III. fest gesetzt, daß sie solche *quam diu se bene gesserint* verwalten sollten, den Fall abgerechnet, wenn ein's von den beiden Parlamentshäusern auf ihre *Dimission* anfragen würde. — Unter der Regierung des jetzt regierenden Königs

Majestät, ward, um sie völlig unabhängig zu machen, noch weiter beschloffen, daß sie auch durch den Tod der Könige nie ihre Bedienungen verlieren sollten. Die unter ihnen stehende Bediente und Officianten, müssen nothwendig bei dem Gerichtshofe, wo sie angesezt sind, belangt werden.

4. *The Exchequer Chamber*, Kammer des Exchequer ist kein stehendes Gericht. Es wird nur

bei jeder Appellation von denen 8 Richtern formirt, in deren Gerichtshofe die Sache nicht anhängig gewesen ist. Auch können die Richter der drei Gerichtshöfe jede wichtige Rechtsfrage, die sich ein Gericht nicht allein zu entscheiden getrauet, zur *Consultation* vor die *Exchequer Chamber* bringen, zu der bisweilen auch der Canzler mit zugezogen wird. Das Urtheil wird jedoch von dem *Tribunale*, das die Sache zum Gutachten gebracht hat, gesprochen und eröffnet. Die *Exchequer Chamber* hat übrigens ihre Existenz Eduard dem III. zu verdanken, und von ihr gehen die Appellationen in letzter Instanz an das Oberhaus, wohin ich die geringfügigsten Sachen bringen kan, einige locale Einschränkungen abgerechnet, deren ich unten erwähnen werde, da das englische Recht nichts von einer Appellationssumme weiß c).

Ehe

b) Wegen der hohen Kosten werden doch nicht so viel Sachen, als man Anfangs denken sollte, durch alle Instanzen getrieben.

Etwas vom Proceß. Ehe ich weiter gehen muß ich mich etwas ausführlich bei der Art zu verfahren in den drei Courts of Common Law aufhalten, um das, was die Richter und die Geschwornen, in einer Parteisache zu thun haben, recht auseinander zu setzen. Ich werde bei dieser Gelegenheit auch der Advokaten und Procuratoren erwähnen, dann the Courts of Equity berühren, und mit dem Oberhause, die Tribunale einer allgemeinen Civiljurisdiction in England beschließen.

Obgleich die englischen Rechtsgelehrten alles thaten um das römische Recht aus den Gerichtshöfen abzuhalten und zu verbannen, obgleich ihnen dieses fast vollkommen gelang, so näherte sich doch das englische Recht, je näher es seiner Ausbildung kam, in vielen Stücken, die die Form des Rechts betrafen, immer mehr dem Römischen. Nachahmung war dies nicht, aber weil ähnliche Ursachen meistens ähnliche Wirkungen hervorbringen, so traf es sich, daß beide Nationen um die Gewalt des Richters, das arbitrium Judicis, einzuschränken, in den Formalitäten der Actionen, sich sehr gleich kamen c). Wer in England eine Englische Klage anstellte, ersucht Writs. das Gericht, an das er

sich wendet, um einen Befehl oder ein Mandat, a Writ genannt, wodurch der andern Partei aufgegeben wird zu erscheinen, oder wodurch gewisse zur Urtheils-Abfassung notwendige präparatorische Schritte bewerkstelligt werden.

Writs sind also eine bestimmte Anzahl von Formeln, die von den verschiedenen hohen Justizstellen des Reichs, im Namen des Königs, ausgegeben werden und Befehle an gewisse Personen enthalten, um entweder an benannten Orten zu erscheinen, oder gewisse benannte Handlungen zu verrichten. Diese, auf Pergament geschriebenen Befehle, werden gewöhnlich an die Untergerichtsbediente, meistens die Sheriffs, gerichtet, denen die Insinuation oder Execution darin aufgetragen wird. Wer um so einen Befehl bittet, muß die Ursachen, warum er darum bittet, anführen, die in dem Befehle, Writ, selbst wiederholt werden. Diese Writs erhalten ihren besondern Namen, entweder von den Anfangs- oder andern merkwürdigen Worten, als Habeas Corpus, Latitat, Capias, Certiorari, Mandamus &c. Einen solchem Befehl extrahire: heißt, to take out a Writ. Wer um einen Writ ansuchte, der nicht auf die Klage paßte, würde gleich abgewiesen werden, oder in der Folge der Gegenpartei Raum geben, das ganze bisherige

Et t t 2

rige

c) Die von Cicero gegebene Definition der Formeln die die Prätoren den Judicibus pedaneis gaben, sunt Jura, sunt Formulae, de omnibus rebus constituta, ne quis aut in genere injuria, aut in ratione actionis errare possit. pro Q. Roscio §. 8. paßt auch auf die englischen Writs.

rige Verfahren umzuwerfen d). Da die Anzahl der Writs nicht sehr groß ist, und bei zunehmenden und vorwickeltesten Geschäften bei weitem nicht hinreichend war, so sind auch hier die Fiktionen den klagenden Parteien zu Hilfe gekommen, und haben vorhandene Writs auf unbesorgte oder unbedachte Fälle gezogen, so ist z. B. im Common Pleas für Arbeitslohn oder Vergütung für vollzogene Befehle, die Fiktion hergebracht, daß der Beklagte mit gewaltsamer Hand auf den Grund und Boden des Klägers eingebrochen sey, und wird also gegen ihn, um den Writ, *Clasum fregit* genannt, gebeten. Obgleich dieser Fiktionen viele sind, so gründet sich ihre Gültigkeit doch bloß auf das Herkommen, und würden die hohen Gerichtshöfe jetzt großen Anstand nehmen eine weitere Extension dieser Fiktionen zuzulassen. Wer also nach den Gesetzen und Herkommen mit keiner Action zu versehen steht, wenn ich so sagen darf, der hat keine Hilfe *at law* zu erwarten, sondern muß sie bei den Courts of Equity suchen. Dem Canzler ist es erlaubt in vorkommenden Fällen neue Writs zu erteilen, da aber dieses beinahe das nemliche ist als neue Gesetze zu geben, so pflegt auch er sehr vorsichtig zu verfahren, und diese Ertheilung mehrens-

theils der gesetzgebenden Gewalt zu überlassen. Ohne, daß der Richter diese Writs sieht, wovon die Originallien dem Gerichte wieder zurückgeliefert werden müssen, um daselbst als Theile der Records aufs sorgfältigste aufbewahrt zu werden, kan kein Proceß an und fortgehen.

Durch die normännische Eroberung, wurde die französische Sprache, normännischen Dialekts, in den Gerichten eingeführt. Alles Verfahren geschah in derselben. In dieser wurden die Records abgefaßt, und die Writs erteilt. Eduard der III. hingegen befahl, daß das mündliche Verfahren in englischer Sprache, die Records und Writs aber lateinisch ausgefertigt werden sollten, in dem dazumal im Gang seyenden Latein, wo häufig fremde Worte bloß durch römische Endigungen das Bürgerrecht erhielten. So blieb es bis zum Jahre 1730, wo unter der Regierung Georg's des II., die englische Sprache auch in den Records und Writs anbefohlen wurde.

Man fand sich aber bald genöthigt, wegen der Kunstworte eine Ausnahme zu machen, da diese in ihrem alten Latein von jedermann verstanden wurden und nicht gut zu übersehen waren.

Die Eintheilung der Writs, in prerogative original und common Writs, gehört nicht zu meinem Zweck. — Einige

d) Was Quintilian Inst. Orat. III. 8. VII. 3. von den römischen Actionen sagt, trifft auch die englischen Writs vollkommen. Est etiam periculosum, cum si uno verbo sit erratum, tota Causa cecidisse videamur.

nige müssen bei the Court of Chancery gesucht werden, unter deren Aufsicht the Hanaper Office e) diejenigen ertheilt, die die Unterthanen gegen einander gebrauchen, und the petty bag Office hingegen die, deren sich die Krone bedient, ausgiebt. Die meisten werden aber in den Gerichtshöfen selbst ausgelöst, und diese sind oft von einem Gerichte zum andern in Absicht der Form verschieden.

Der Anfang aller Prozesse ist jetzt gewöhnlich in der Kings-Bench durch den Writ *latitat* genannt, in Common Pleas durch den *testatum Capias*, und im Exchequer durch den *quo Minus*, die in den beiden ersten einige vorhergehende Writs voraussetzen, so jetzt nur *pro forma* gegeben werden, um die Prozeduren abzukürzen. Alle diese laufen darauf hinaus, den Beklagten, um ihn zu einer Erscheinung vor Gericht zu nöthigen, gleich zu arretiren, oder, was jetzt die Absicht ist, ihn zu zwingen, Caution zu schaffen, daß er einen Procurator bestellen wolle, und haben also mit dem *in-jus ambulare* der alten Römer viel Aehnlichkeit. Diese Befehle gehen an die Sheriffs, die durch zwei ihrer Unterbediente die Citation, a summons genannt, dem Beklagten insinuiren lassen, der dadurch verpflichtet wird, 19 Tage nach Erlassung der Citation

zu erscheinen. Die Sheriffs sind verbunden den Writ selbst im Originale, und was sie in dessen Befolgung gethan haben, dem Gerichtshofe zurückzuschicken. Erscheint der Beklagte nicht, so erfolgt endlich der Personalarrest, wovon Pairs des Reichs und Mitglieder des Unterhauses sowohl während der Sitzung des Parlaments, als 40 Tage nach jeder Prorogation und 40 Tage vor der Zusammenberufung, also in facta während der Dauer des Parlaments in Civilsachen befreiet sind. Auch kan der König ein Moratorium auf ein Jahr ertheilen, und es in der Maaße verlängern, wovon aber doch das letzte Exempel sich unter der Regierung Wilhelms des III. findet, der 1692 das letzte Moratorium zum besten des Lord Cutts ergehen ließ.

Schriftlich. Wenn der Beklagte eines Verfaß scheint, so giebt der Klagen. ger eine Schrift gegen ihn ein, die Declaration genannt wird f), und eine weitere Ausführung der Gründe enthält, deren man sich bediente als man um die Auslassung des ersten Writs bat, dann kömmt die Antwort von Seiten des Beklagten, *plea* genannt, worauf dem *replication*, *rejoinder*, *surrejoinder*, *rebut* und *sur rebut* folgen können, die gleichlautend mit den Römischen, *exceptiones*,

Et te 3 nes,

- e) Hanaper von Hamper einem Korbe, worin sie aufbewahrt wurden, und petty bag von einem kleinenbeutel, der zu eben dem Endzwecke diente.
f) Zuweilen wird es auch a Bill genannt: Vorzüglich gebraucht man das Wort Bill in The Court of Chancery, wo *file a Bill* so viel heißt, als eine Schrift eingeben, die ad Acta angeheftet wird.

nes, replicæ, duplicæ, tri- und quadrupicæ sind, was alles unter den Namen pleadings begriffen wird. Gewöhnlich liest man es aber bei ein Paar Schriften bewenden. Dilationen hängen lediglich vom Ermessen des Richters ab. Wenn beide Parteien glauben, daß endlich die Sache zum Spruch reif sey, they Join issue, buchstäblich so viel: sie kommen überein den Ausgang zu verlangen. Betrifft der Rechtsstreit eine That-
sache, a Matter of fact, so tritt nun das Amt der Geschworenen ein. Grün-

det er sich hingegen on a point of law, das heißt Entscheidung on points of law hier, wenn das Factum durch die Richter. von beiden Seiten gegeben wird, der eine Theil aber behauptet, daß solches nicht gegen die Gesetze sey, so ist das a demurrer, von demoratur, to rest and abide on the point in question, und gehört für den Urtheilspruch der Richter des Tribunals, wo die Sache anhängig ist. Diesen kömmt es zu, zu sagen, was das Gesetz sey in den Fällen, wo lediglich vom Gesetze die Frage ist. Allein, die Rechtsstreite dieser Gattung sind selten. Gegen Hundert Proceffe on Matters of fact trift man nur einen on a demurrer an, und 20 Tage im Jahre sind gewöhnlich hinreichend diese in den drei Tribunalen zu Westminster zur Entscheidung zu bringen. Außer den demurrer's giebt es auch einige wenige That-
sachen, die zur Entscheidung den Ge-

richtshöfen ohne Zuziehung von Geschworenen zukommen, dahin gehö-
ren, wenn z. B. das Dafeyn eines schriftlichen Instruments geläugnet würde, dessen bloße Vorzeigung alles aufklären müßte, auch die Inspektion im Gericht, ob einer verwundet sey oder nicht, und wenige Fälle mehr. Alle diese Sachen müssen in term time or during the sitting of a term, eingebracht oder entschieden werden.

Term's Die Term's der Ger-
oder Diäten richtshöfe haben viel ähn-
der Gerichts- liches mit unsern Diäten.
höfe. Ursprünglich veranlaßten die großen und vielen Feiertage, nebst der Ernte, lange und häufige Ferien, die die Sitzungen der Gerichtstage bei weitem überschritten. In England sind diese Ferien, weil die Commissions von Nisi prius und Oyer und terminer, die Haltung der Criminalgerichte, und die meisten Urtheilsprüche in That-
sachen, die Richter in der Zeit beschäftigten, beibehalten worden, und nur 4 term's, oder Diäten, für die Gerichtshöfe zu Westminster festgesetzt. Diese Diäten, oder term's, werden nach den Festtagen die vorhergehen benannt, und sind Hilarius, Ostern, Trinitatis und Michaelis. Sie sind von unterschiedener Dauer, etwa von 20 bis 27 Tagen. In den terms sitzen alle vier Richter jeder Dank zugleich. Während der Zeit, müssen die Sheriffs die Partitionen der Writs einbringen. Alles schriftliche Verfahren und alle Dilationsgesuche, werden in dieser Zeit behandelt, und alle Rechtsstreite, on questions of law, über Rechtsfragen,
ent-

195

entschieden. Auch muß in den terms um Revision des Processes oder eine neue Untersuchung, a new trial, gebeten werden.

Die Eröffnung der terms geschieht mit Solemnitäten. Die 12 Richter versammeln sich des Morgens beim Cansler der mit ihnen in Procession nach Westminster Hall fährt, daselbst die Gerichtshöfe öfnet, und zuletzt in den feinigten geht, wo man eben die Ferien angenommen hat.

Die wenigsten Thatsachen werden aber in diesen Diäten, in term time, entschieden, theils, weil es an Zeit gebricht, theils aber auch um die Partheien der kostbaren Nothwendigkeit zu überheben, Zeugen und Geschworene die fast beständig aus der Grafschaft, wo der Beklagte ansässig ist, oder das im Streit befangene Gut liegt, genommen werden müssen, nach London kommen zu lassen, und endlich auch durch die Commissionen von Nisi prius ein Richter einer Bank das abthun kan, wozu in term time das ganze Collegium von vieren erfordert wird.

Alle Jahr ergethet nemlich eine Commission, unter dem großen Siegel, vom Könige an die 12 Richter der drei Tribunale zu Westminster, worin ihnen aufgegeben wird, Justiz im Lande zu administriren, oder wie man sagt, ihre Circuits, Landgerichte, anzustellen. Diese Be- reisung des Landes geschiehet des Jahres zweimal, die vier nördlichen

Grafschaften, die wegen ihrer Entfernung jährlich nur einmal besucht werden, und London und Mid:leser abgerechnet, wo man diese Gerichte achtmal im Jahre hält. In Wales und Chester kommen die Richter von Westminster nie, weil dazu eigene bestellet sind, deren ich unten erwähnen werde. Auf diese Circuits gehen die Richter zwei und zwei, um sich in die Grafschaften zu theilen und ablösen zu können. Auch werden sie von ein Paar Serjants at law begleitet, die im Nothfalle, wenn den beiden Richtern etwas justiese, oder der Arbeit zu viel wäre, ihre Stellen vertreten könnten. In dieser Landgerichts: Rücksicht, wird England in 6 Cirkel, oder Circuits, eingetheilt, als Home, Orford, Norfolk, Mid:land, Western und Northern. Die Wahl, wie sie gehen wollen, hängt lediglich von den Richtern ab, in der Maasse, daß der älteste zuerst seine Tour wählet, der denn gewöhnlich den Distrikt nimt, wo gerade die wenigste Arbeit vorkommen wird, wo von sie immer hinlängliche vorläufige Nachricht haben, und so gehet es bis zu dem jüngsten herunter. Das Objekt dieser Reisen ist eigentlich, zur Ersparung der Unkosten, für die Partheien in allen Rechtsstreiten, über Thatsachen, die zur Entscheidung reif sind, das Urtheil durch Geschworene fällen zu lassen, und zugleich die Criminaljustiz im Lande zu besorgen, neben einer General: Policeiinspektion in gewissen Fällen. Nach den Wor-

ten ist das Objectum Commissionis fünferlei a) Commission of Assize die Entscheidung von Rechtsfällen Ländereien betreffend, b) Commission of Nisi prius. Vor diese gehören alle Thatsachen, die eigentlich in den Gerichtshöfen zu Westminster entschieden werden solten, wohin auch die Partheien, pro forma, vorgeladen werden, wenn nicht vorher, nisi prius, die Landgerichte in die Gegenden, wo der Beklagte sich aufhält, kommen, und, daß dieses geschehen wird, weiß man immer zuvor. Die Circuits pflegen gewöhnlich nach den Diäten von Hilarius und Trinita-

ten vor sich zu gehen, die Citation der Geschworenen und Partheien pro forma hingegen, auf die folgende Ostern- oder Michaelisdiaät bestimmt zu werden. Dieses alles geschieht, wie schon gesagt, um Unkosten und Zeit zu ersparen, 3) Commission of peace- wodurch ihnen die nemlichen Pflichten, wie den Friedensrichtern nebst einer Controle über diese zukömmt, 4) Commission of Oyer and terminer und 5) general gaol delivery, die beide die Criminaljustiz zum Vorwurfe haben. Diese Landgerichte werden gewöhnlich Circuits oder Assises genannt.

Die Fortsetzung folgt künftig.

Anfrage.

Ein Freund des Winterblumenbaues, dem es jedoch noch an Erfahrung fehlt, bittet um Belehrung, ob bei der Erzielung von Hyacinten, Ranunkeln, Anemonen, Tazetten, Jonquillen, Rosen und andern Blumen, entweder überhaupt, oder bei einzelnen Blumenarten, nothwendig sey, die Köpfe in den Fenstern zu haben, oder ob einige Blumenarten, und welche? auch an einer andern gemäßigten Stelle eines geräumigen geheiz-

ten Zimmers gezogen werden können? Eine Beantwortung der Frage vor dem nächsten Winter, wie auch eine Bekanntmachung etwaniger praktischer noch nicht genau beschriebener Vortheile in diesem Magazin, wird ihn außerordentlich verbinden. — Was Grotjan in den Winterbelustigungen sagt, kennet man. — Hier würde es auf eigene Erfahrung dessen ankommen, der die Güte hätte, sich zur Belehrung zu verstehen.

Hannoverisches Magazin.

89tes Stück.

Montag, den 7ten November 1785.

Ueber die Justitz- und Gerichtsverfassung Englands,
vom Geheimen Canzleisecretar Brandes.

(Fortsetzung.)

Ich komme nunmehr auf das wichtigste Stück der englischen Jurisprudenz und Justizverfassung — das Urtheil durch Geschworene.

Das Urtheil durch Geschworene. Wenn die Partheien in theil durch Thatsachen den Rechtsstreit hinlänglich zur Instruktion des Richters schriftlich erörtert zu haben gläuben, so kommen sie überein, they join issue, den Streit dem Vaterlande zur Entscheidung zu überlassen, they put them selves upon

Anstellung their Country. Es erz einer Com- gehet also von dem Tribunal Jury. bunnale, wo die Sache anhängig ist, a Writ, venire facias genannt, an den Sheriff der Grafschaft, wo der Beklagte a) oder das Objectum litis sich befindet, 12 liberos & legales homines. ansässige und tüchtige oder legale Männer, nach Westminster zur Entscheidung zu stellen. Sollte aber die ganze Grafschaft

beim Ausgange der Sache interessiert seyn, so ergethet dieser Writ an den Sheriff einer angränzenden.

Von solchen schickt der Sheriff erst eine Liste dem Gerichtshofe zu, die auf einem länglichen Stück Pergament geschrieben ist, und panel genannt wird, von dem sie den Partheien zu etwanigen Accusationen mitgetheilt wird, dann erfolgt ein neuer Befehl an den Sheriff, diese zu stellen, wenn nicht vorher, nisi prius, die Landesgerichte in seiner Grafschaft gehalten werden. Wenn der Sheriff bei der Sache interessirt seyn sollte, so gehet der Gerichtsbefehl venire facias an die Coroners, und solten auch diese sich in dem nemlichen Fall befinden, an zwei Clerks. (expedirende Secretarien.) des Gerichtshofes. Derjenige, der die Geschworenen, die Jury, zu präsextiren hat, darf nicht mehr wie 48, und nicht weniger wie 12 einbringen, die alle Besizer von 20

Uuuu

Pfund

a) Dieses geschieht in Personal-Aktionen.

Pfund reiner Revenüen seyn müssen, entweder Freeholders, freie Eigenthümer, oder Erbpächter, und Pächter oder Miethsleute auf Lebenszeit, copy and lease holders for life. Diese eingereichten Namen thut man in ein Glas, und die 12 zuerst herausgezogen werden ausgeschworen, wenn sie nicht abwesend, entschuldiget oder recusiret sind. Dies ist a Common Jury, eine gewöhnliche Jury, welche alle Proceffe, die an einem Orte, wo die Circuits oder Assises gehalten werden, vorkommen, für dasmal entscheidet.

Von den Recusationen der Geschworenen sind von der Schwor: zweierlei Art — a) Challenges to the array Recusationen der ganzen Liste, und b) Challenges to the polls, (Recusationen einzelner Glieder.)

Was a) die Recusation der ganzen Liste betrifft, so pflegt diese nur Statt zu haben, wenn gegen den Gerichtsbedienten, der solche präsentirt, Ursachen von Parteilichkeit angeführt und bewiesen werden können; dem Sheriff stehet es jedoch auch frei, entweder aus eigenem Antriebe, oder auf Verlangen der Partheien, wenn die Namen schon aus dem Glase gezogen sind, die ganze Liste zu verwerfen. Ein Fall, der selten eintreten wird, aber doch vorkommt, wenn nemlich der Sheriff oder die Partheien, nach Einsendung der Liste an das Gericht, erfahren, daß gerade die 12, die nun herausgezogen

worden, beim Ausgange der Sache interessiret sind. Aber auch hier müssen Gründe angeführt und dargethan werden.

Die Recusationen b) der einzelnen Glieder, oder Männer, anlangend, so sind diese, von Sir Edward Coke wiederum in vier Classen abgetheilt worden. Die 1^{ste} propter honoris respectum, betrifft die Pairs, die sich aussagen, oder auch von den Partheien verworfen werden können.

Die 2^{te} propter defectum, schließt alle Fremde, mit der Ausnahme, die unten vorkommen wird, alle, die nicht 20 Pfund reine Revenüen haben, nicht free und copyholders oder leaseholders for life sind, und alle Personen des andern Geschlechts aus, die nur in dem Falle einer angeblichen Schwangerschaft, zu Geschworenen bestellet werden.

Die 3^{te} und wichtigste propter affectum, entfernet diejenigen, die bei der Sache interessiret, mit den Partheien verwandt sind, oder mit ihnen in Feindschaft leben, und die 4^{te} und letzte endlich propter delictum, verwirft die, so eines Verbrechens überführt worden.

Alle diese, den Rechten nach gültigen Ursachen, müssen bewiesen werden, und hiezu nennet der Gerichtshof, wenn noch gar keine Geschworene aufgenommen seyn solten, zwei Personen, die triors genannt werden, und über die Ursachen der Recusation entscheiden. So bald aber zwei Geschworene da sind, so höret das Amt

197

Amt der *trior's* auf, und den Geschworenen föhnt es zu, die Gültigkeit der Einwürfe zu bestimmen. Die Richter können niemals recusirt werden, weil sie es nicht sind, die das Urtheil fänden.

Entschuldigen, oder von einer Jury aussagen, können sich alle Personen über 70 und unter 20 Jahren. Auch sind Aerzte, Rechtsgelehrte, Bediente des Königs, der Bischöfe und der Gerichte, ferner Geistliche, wenn sie nicht Landeigenthümer sind, exempt. Sollte aus der ersten Liste die hinlängliche Anzahl von 12 nicht aufgeschworen werden, so ergeben neue Befehle, *Writs of tales, decem, seu 20 tales*, die fehlenden zu ergänzen, und in den Landgerichten kan der Richter aus den gegenwärtigen Personen im Gericht, die dazu qualificirt sind, die nöthigen wählen. Auf diese Weise wird eine gewöhnliche Jury bestellt. Nun noch von den Fällen, wo eine besondere, *Special Jury* und eine *de medietate linguae*, eintreten.

Special Jury. Eine *Special Jury* wird entweder von den Richtern angeordnet, wenn der Fall sehr verwickelt ist, und daher Leute von besserer Erziehung und

Fähigkeiten, oder sachkundige Männer zu erfordern scheint. Sie kan aber auch jedesmal von den Partheien verlangt werden, die sich gewöhnlich dieses Mittels bedienen, wenn ihnen der Sheriff verdächtig ist, ohne daß sie jedoch hinlängliche Ursachen gegen ihn anzuführen vermögen. Die Art der *Special Jury* auszusuchen, ist folgende: das Tribunal, bei dem die Sache hängt, läßt sich vom Sheriff das Buch, worin er die in seiner Grafschaft zu Jurors qualifisirten Personen aufgezeichnet hat, seine Wechsler schicken, und hieraus wählet der *Protonotarius* des Gerichtshofes, in Gegenwart der Procuratoren beider Partheien, 48, wovon jede 12 nach Gutdünken wegstreicht, so, daß 24 übrig bleiben, die alsdenn die *panel* die Liste ausmachen b).

Jury de medietate linguae. Die *Jury de medietate linguae*. kan jeder Fremder, der, der mit einem Engländer in einem Rechtsstreite verwickelt ist, verlangen, und bestehet sie darin, daß die Hälfte der Geschworenen Fremde seyn müssen c).

Dies ist die Art, wie eine Jury in den verschiedenen Civilfällen angeordnet

U u u 2

ordnet

b) Man glaubt gewöhnlich in Deutschland, micwobl irrig, daß die Geschworenen von gleichem Stande oder gar von gleicher Profession mit dem Beklagten seyn müßten. Bekanntlich war in der Jury die über Lord George Gordon sprechen sollte ein Seiler.

c) Diese Einrichtung ist sehr alt. Schon König Ethelred verordnete im C. 3. de *Monticulis Wallia*, die dazumal nicht zu England gehörten, *duodeni legales homines, quorum sex Walli, sex Angli erunt, Anglis & Wallis Jus dicunto*.

ordnet wird, ich komme jetzt zu ih-
 ren **Verrichtungen.**
 Wenn die 12 Jurors auf-
 geschworen sind, so wäh-
 len sie untereinander einen **Wortfüh-**
rer, fore man, und gehen in die zur
 Seite des Richters für sie bestimmten
 Logen. Jede Loge enthält viere, zu-
 weilen auch sechs Personen. Eine Lo-
 ge ist über die andere erhaben, so daß
 sie wie die Priecken in unsern Kirchen
 aussehen. Der Richter ist durch das
 schriftliche Verfahren der Partheien
 zwar sehr en gros, von den vorkom-
 menden Sachen unterrichtet. Die
 Jury hingegen weiß, Zufälle abgerech-
 net, von allen vorkommenden Sachen
 nichts. Der Advokat des Klägers
 eröffnet die Session, und erzählt kürz-
 lich der Jury, an die nun alles gerich-
 tet wird, die Geschichte des Rechts-
 streits, und wenn mehrere Advokaten
 auf einer Seite sind, wie in wichtigen
 Fällen gewöhnlich ist, so sprechen diese
 nach dem unter ihnen festgesetzten
 Range. Sodann antworten die
 Sachwalter des Beklagten worauf
 beide Theile öffentlich und in Gegen-
 wart der Partheien eidlich Zeugen ab-
 hören lassen d) und Originalia vor-

legen. Der Richter, die Jury und
 beide Partheien, können die Zeugen
 befragen. Ist das Zeugenverhör ge-
 schlossen, so steht es den Advokaten
 frei, das, was etwa noch zur Sache
 dienlich seyn sollte, vorzutragen. Wenn
 alles geendigt ist, wendet sich der Rich-
 ter an die Jury, reassumirt in kurzen
 die wichtigsten Punkte der Aussagen,
 in Beiseyn der Partheien, und be-
 schließt seine Rede, the charge to the
 Jury genannt, mit der Mittheilung
 seiner Meinung sowohl über das Fa-
 lum als das was die Gesetze darüber
 bestimmen. Wenn der Fall nicht sehr
 klar und leicht zu entscheiden ist, so
 tritt die Jury ab. Sie wird als-
 denn in ein Nebenzimmer eingeschlos-
 sen, wo sie ohne Heizung, Licht, Es-
 sen und Trinken bleiben muß, wenn,
 wie wohl in sehr seltenen Fällen gesche-
 hen ist, der Richter ihr nicht einiges
 von diesen verstatet, bis sie ein ein-
 stimmiges Urtheil findet. Es ist
 ihr auch nicht erlaubt, wenn sie nicht
 einig werden kan, das Loos entschei-
 den zu lassen. Das Urtheil würde in
 diesem Falle ungültig, und die Jury
 straffällig werden e). Kan die Jury
 aber während der zur Assise bestimm-

ten

- d) Die Eide werden mit so weniger Solennität abgelegt, daß es einem Fremden
 erstaunlich auffällt.
- e) In der ghibonen Bulla C. II. §. 5. ist festgesetzt, daß wenn die Ehrfürsten 30
 Tage ohne eine Kaiserwahl zu stande zu bringen, versammelt gewesen sind, ihnen
 nur Brod und Wasser bis zur Entscheidung zum Unterhalt gereicht werden
 soll. Quod si facere dilulerint infra triginta dies a die praestiti juramenti pre-
 fari continuo numerandos. Ex tunc transactis eisdem triginta diebus, a modo
 panem manducant & aquam & nulla rebus civitatem exeant ante dictam, nisi
 prius per ipsos, vel majorem partem ipsorum, Rector seu temporale caput si-
 delium electum fuerit.

ten Zeit nicht einig werden, so steht es, vermöge eines alten Gesetzes, dem Richter frei, sie in einem Karren von Ort zu Ort mit zu schleppen. Es ist wohl unnöthig zu sagen, daß die Jury fast nie über 24 Stunden verschlossen bleibt, und auch dieses nur in sehr seltenen Fällen. Wenn sie einstimmig sind, werden die Geschworenen wieder ins Gericht geführt, und hier erklärt der Foreman ihr Urtheil, Verdict, von *vere dictum* genannt, öffentlich. Die Jury entscheidet aber, sobald nur eine Thatsache im Proceß vorläuft, sowohl über das *punctum Juris* als das *punctum facti*, wenn sie will. Vertrauet sie sich jedoch nicht über das erste zu determiniren, so steht es bei ihr ein *partiales* Urtheil, a *special* Verdict, über das *Factum* zu fällen und das *punctum Juris* den Richtern zur Decision zu überlassen. Meistens geht die Sache was diesen Punkt betrifft, wieder an das Tribunal, wo sie anhängig war, zurück. Da die meisten Klagen auf Schadens Vergütung, *damages*, gerichtet sind, so kömmt es der Jury zu, diese, wenn sie dem Kläger Recht giebt, nach Gutdünken zu bestimmen, auch kan sie in Unkosten condemniren.

Ich habe mich genöthigt gesehen, so lange bei dem Verfahren der Jury zu verweilen, theils, weil man in Deutschland, gewöhnlich nur an eine

Jury in Criminalfällen denkt, theils, weil sie das wesentlichste in der englischen Justizverfassung ausmacht, und so genau mit ihrer Staatsform verbunden zu seyn scheint.

Diesen Proceß durch Geschworene findet man bei allen nördlichen Völkern f). In England wird dessen zuerst in den Gesetzen Königs Ethelreds, aber gar nicht als etwas neuen, gedacht und in der Magna Carta C. 29. wird ausdrücklich bestimmt, daß keiner an seiner Person oder Vermögen Schaden empfangen solle, nisi per legale Judicium parium suorum, vel per legem terra.

Nach den englischen Rechten ist es keinem Richter erlaubt, die Partheien zu einer eidlichen Abhörung zu zwingen, noch sie dazu anzuhalten ihre Bücher und Papiere dem Gerichte vorzulegen, weil keiner, den Rechten nach, verbunden ist, etwas was gegen ihn gebraucht werden könnte, anzubringen. Die Gerichtshöfe zu Westminster können ferner keine Zeugen auswärtig, oder schriftlich, abhören lassen, in Ostindien ausgenommen. In allen diesen Stücken, weicht der Proceß in the Courts of Equity und den Gerichtshöfen die den römischen Proceß angenommen haben, wie ich bald zeigen werde, gänzlich von dem der Tribunale des englischen Rechts in Westminster ab.

U u u 3

Ehe

f) Im *Capitulario Ludovici pii*, An. 819. C. 2. werden *boni homines duo decem*, als Urtheilsfinder, *parces curiae*, bestellt und Kaiser Conrad sagt: 3. fevd. 8. c. 4., *Nemo beneficium suum perdat, nisi per legale Judicium parium suorum*

Ehe man eine Appellation ergreift, steht es frei gegen das Urtheil der Geschworenen, um eine Revision, a new trial, zu bitten. Diese gebietet aber den Partheien nicht von Rechtswegen, sondern ist lediglich eine von der Willkür der Richter abhängende Sache. Sie können, wenn sie es für gut finden, alsdenn es der Parthei zur Bedingung machen, ihre Papiere und Bücher vor Gericht zu bringen, und sich eidlich abhören zu lassen. Die gewöhnlichen Ursachen, warum das Tribunal ein neues Urtheil gewährt, pflegen folgende zu seyn: wenn die Partheien der Jury im Gericht vor dem Urtheil übel begegnet sind, wenn die Jury während des Vortrags im Gericht Proben der Partheilichkeit hat blicken lassen, oder sich des Looses bedienet hat, wenn der bei der Entscheidung präsidirende Richter dem Gerichtshofe anzeigt, daß seiner Meinung nach die Jury ohne Beweis oder gegen den Beweis gesprochen habe, wenn die Jury dem Kläger eine exorbitante Schadens-Vergütung, damages, zu erkannt, und endlich, wenn der Richter in seiner Rede, charges, an die Jury diese irre geleitet, misdirected, hat. Findet der Gerichtshof nöthig noch eine Instanz zu gewähren, so wird eine ganz neue Jury auf die gewöhnliche Weise bestellt g).

Um diese Revision, new trial, muß aber in den ersten vier Tagen der auf das erste Urtheil folgenden Diät, gebeten werden h). Ein anderes Mittel gegen die Vollstreckung eines Urtheils, ist, ein Arrest of Judgment, warum eine Parthei bei dem Tribunale, wo die Sache anhängig war, nachsuchen kan, wenn die Jury nur über das Factum gesprochen hat, und sie im Stande sich glaubt zu beweisen, daß dieses Factum nicht gegen die Gesetze sey. Hierüber, so wie on a demurrer, erkennen die Richter. Alle Proceffe in den drei Gerichtshöfen zu Westminster, sollen in einer Diät angefangen, und gegen die nächstfolgende, also ungefähr in 3 Monaten, durch das erste Urtheil beendet werden. Da alles was Dilations-Gesuche betrifft, in den Händen der Richter ist, so ist dies nicht immer der Fall. Inzwischen entsteht die Länge der Rechtsstreite, doch weit mehr durch die Menge der Instanzen, als durch die Saumseligkeit der Richter, die fast immer, so wohl ihren Einsichten als ihrem Charakter nach, sehr ehwürdige Männer sind, und die den erlaubten Schicanen im Gange des Processes, so viel sie nur können, steuern. Die meisten Klagen dieser Art, über langsamer Justiz und große Sporeuln, treffen auch die Courts of Equity und die geist-

- a) Diese erhöht auch zuweilen die damages, wie das noch vor-kurzem in dem Proceffe des Commodore Johnstone gegen den Captain Sutton der Fall war, wo die erste Jury letzterm nur 5000 Pfund, die zweite aber 6000 Pfund zuerkante.
 h) In unsern Gerichten, die noch Diäten haben, ist das bekanntlich derselbige Fall.

geistlichen Gerichte im Grunde häufiger als die drei Tribunale zu Westminster.

Ich habe jetzt von den Gerichtshöfen des englischen Rechts, *common law*, allgemeiner Jurisdiktion, und der Art, wie bei ihnen in Civilsachen verfahren wird, nebst den von ihnen ausgehenden Landgerichten oder *Circuits*, in gleicher Rücksicht gesprochen, und werde mich nun zu den *Courts of Equity* wenden, wenn ich vorher noch die in den Tribunalen des Gemeinen Rechts vorkommende *Procuratoren*, und *Advokaten* werde berührt haben.

Von der Art wie die Jurisprudenz in England studirt wird.

Vor dem Jahre 1758 wurde das englische Recht auf keiner von beiden Universitäten öffentlich gelehrt, bis ein gewisser *Mr. Viner*, zu *Orford*, eine Professur des väterländischen Rechts stiftete, die in dem benannten Jahre durch *Blackstone*, als den ersten dazu bestellten Lehrer, eröffnet wurde. Seinen Vorlesungen haben wir seine *Commentaries on the laws of England* zu danken. Dies ist auch wohl das wichtigste, was diese noch fortdauernde Professur hervorgebracht hat, die nur im Stande ist, eine Uebersicht des ganzen zu ertheilen. Wer aber sich den Rechten widmen will, muß sich in London in den Höfen *1) Inn's of Court*, einmieten und hier durch Privatstunden, eigenes Stu-

dium und fleißiges Besuchen der Gerichte und *Circuits*, die nöthigen Kenntnisse zu erlangen suchen. Dieser Höfe sind eigentlich nur vier. Inner *Temple*, *Middle Temple*, *Grays Inn* und *Lincolns Inn*, die aber hier und da in London noch mehrere Aussenhöfe, oder Colonien, wenn ich so sagen darf, besitzen, die jedoch alle Filiale von einem dieser viere sind. Diese Höfe haben

einzig und allein das Recht *Advokaten* zu ernennen, und hierauf kann jeder, der fünf Jahre in einem dieser Höfe gelebt, und drei Jahre hindurch nicht als *Procurator* praktisirt hat, Anspruch machen, denn das zwar nothwendig seyn sollende Examen, ist zur bloßen Comödie herabgesunken, und besteht im auswendig lernen einiger *Theses*. So bald einer zum *Advokaten* aufgenommen ist, so wird dieses von the *Inn of Court*, wovon jede ihre besondere Verfassung und *Worsteher* hat, an the *Court of Chancery* und die drei Gerichtshöfe des Gemeinen Rechts insinuirt, dann ist der Aufgenommene *call'd to the Bar*, von der Barriere wohinter in den Tribunalen die *Advokaten* stehen, a *Barrister at law*, oder a *Counsellor* ein Rathgeber. In den Gerichten werden die *Advokaten* schlechthin die *Counsel* genannt. Diese *Advokaten* können in den vier benannten Gerichtshöfen, the *Court of Common Pleas*, ausgenommen, während der *Diät* nur *Serjeants admittirt*

199

1) Diese Höfe sind eine Gattung juristischer Schulen, Facultäten, oder Universitäten.

mittirt werden, praktisiren. Serjeants, Servientes ad legem, ist eine höhere Würde in den Rechten, die die Krone den Advokaten nach Gutdünken erteilt. Serjeants begleiten die Richter auf den Circuits, wo sie im Nothfalle ihre Stellen vertreten. Auch müssen alle 12 Richter Serjeants seyn, die daher von jenen Brüder genannt werden. Ueber die Serjeants gehen die Advokaten der Krone, Kings-Counsel, die 4 Kings Serjeants, der Solicitor, Avocat General, und Attorney General, Procureur General. Alle Advocati Fisci, die ohne besondere Erlaubniß keinen Proceß gegen die Krone annehmen dürfen. Außerdem kan noch der König den Counsellors Rang-Patente erteilen, nach welchem unter ihnen geltenden Range die Advokaten einer Seite vor Gericht sprechen. Wenn die Advokaten sich übel betragen, so können ihnen die Gerichtshöfe Stills

schweigen auferlegen, die Praxis untersagen. Kein Advokat ist aber verantwortlich für die zur Sache gehörigen Materialien, die ihm von der Parthei in seiner Instruktion aufgegeben sind. Die Kleidung der Advokaten ist schwarz, mit einem Mantel von eben der Farbe und einer großen Perücke. Die Serjeants unterscheiden sich durch eine Capset auf dieser, derjenigen vollkommen ähnlich, womit die katholischen Priester die Tonsur bezeichnen. Kings-Counsel und Serjeants aber durch schwarze seidene Mäntel, silb-gowns, und der Attorney und Solicitor General durch Allongenperücken;

Die Procuratoren, Attorneys, erhalten von den verschiedenen Gerichtshöfen die Erlaubniß zu praktisiren, auch versfertigen sie gemeinlich das ganze schriftliche Verfahren des Proceßes.

Die Fortsetzung folgt künftig.

A n e k d o t e.

Ein gewisser vornehmer Herr, der viel Geschmack am Malen fand, und viele Geschicklichkeit darin hatte, zeigte einst ein Gemälde von seiner Arbeit dem berühmten Poussin.

Dieser große Künstler sagte: Gnädiger Herr! Ihnen fehlt, um ganz in der Kunst geschickt zu werden, nichts, als ein wenig Dürftigkeit.

Hannoverisches Magazin.

90^{tes} Stück.

Freitag, den 11^{ten} November 1785.

Ueber die Justiz- und Gerichtsverfassung Englands,
vom Geheimen Canzleisecretair Brandes.

(Fortsetzung.)

c. Von den Courts of Equity überhaupt.

Nach komme jetzt 5) zu den Courts of Equity, einer schweren und verwickelten Materie. Man denkt sich bei dem Worte Court of Equity, was ich, eben um keinem falschen verwirrenden Nebenbegriff Raum zu geben, nicht übersetzen mag, ein Tribunal, wo nach Billigkeit, im Gegensatz des strengen Rechts, gesprochen wird, und die Definitionen berühmter Männer, haben noch mehr Anlaß zu dieser irrigen Idee gegeben. Johnson sagt, in seinem englischen Wörterbuch: der Canzler hat die Macht, das geschriebene Gesetz zu mildern und zu mäßigen, und unterwirft sich keinem andern, als dem Gesetze der Natur und des Gewissens a).

Wie sonderbar wäre das nicht, in einem Lande, wo sonst der ganze Geist

der Gesetze dahin geht, das arbitrium Judicis, so viel möglich einzuschränken? wie sonderbar wäre es nicht da, das æquum & bonum von den so oft abwechselnden Begriffen der Menschen abhängen zu lassen? die Courts of Equity sind eigentlich das, was das Edictum Prætoris, oder Jus prætorium, bei den Römern war. Sie sind dazu bestellt, die Lücken des gemeinen Rechts, nach festen Regeln, die sich auf ältere Decisionen gründen, zu ergänzen. Sie bieten remedia juris in den Fällen dar, wo the Common law schweigt. Sie können Justiz da administriren, wo die recipirten Formalitäten in den Gerichtshöfen solches diesen nicht erlauben, They Judge of all things not amenable to common law.

Es ist also eigentlich Verschiedenheit in der Form und dem Gange des Processes, was den Hauptunterschied macht.

a) The Chancellor has power to temper and moderate the written law and subjects himself only to the law of nature and conscience. —

macht. Dieser Proceß ist jetzt durch so viele entschiedene Fälle, wodurch die Procedur aufs genaueste bestimmt ist, beinahe eben so festen Regeln wie in den Courts of Common Law unterworfen. Anfangs mußte also viel arbitrarisches unterlaufen, und daher passen die Definitionen vom Canzler Bacon und Selden, die Johnson seiner sehr nahe kommen, nicht mehr auf unsere Zeiten. Die Jurisdiktion der Courts of Equity ist zwar eigentlich eine eingeschlichene und durch keine Parlamentsakte fundirt, aber doch schon dadurch von der gesetzgebenden Macht gebilligt, daß ihnen durch Akten, in einigen Fällen, die Art zu verfahren vorgeschrieben ist, und das höchste Tribunal des Reichs, das Oberhaus, täglich Appellationen von ihnen annimmt.

Von den Dieser Courts of Equity beiden Courts ty giebt es zwei a) *The of Equity Court of Chancery* und b) besonders. *The Court of the Exchequer*, vor welche letztere alle die Sachen ausschließend gehören, die die Einkünfte der Krone betreffen. Die Richter darin sind die nemlichen wie in the Court of Exchequer des gemeinen Rechts. In ältern Zeiten haben sie, in Equity Fällen, den Lord Treasurer, und den Canzler des Exchequers mit zugezogen. Die Appellationen von the Court of Exchequer Equity side, gehen nicht an die Exchequer Chamber, sondern gleich an das Oberhaus. Da the Court of Chancery das älteste und wichtigste der bei-

den Tribunale, dieser Art ist, so werde ich mich jetzt nur dabei aufhalten, um so mehr, weil der Proceß in dem Exchequer Equity side beinahe der nemliche ist. In den ältern Zeiten, findet man häufige Streitigkeiten zwischen den Courts of Equity und Common Law, worunter die unter Jacob dem I. zwischen dem Canzler Lord Ellesmere, und der Kings-Bench, oder vielmehr ihrem Präsidenten, Sir Edward Coke, eine der vornehmsten war. Seitdem das Verfahren in the Court of Chancery, vorzüglich durch die Bemühungen des Canzlers Henage Finch, nachmaligen Grafen von Nottingham, in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, ungleich systematischer geworden, sind sie weit seltener und werden gemeinlich gütlich beigelegt. Die Jurisdiktion der Courts of Equity bleibt aber nur immer in den Fällen fundirt, wo keine Hülfe in den Gerichtshöfen des gemeinen Rechts zu erlangen steht.

Der Hauptunterschied zwischen Equity und Common Law besteht a) im Beweise, und b) der Art der rechtlichen Hülfe.

Was a) den Beweis anlangt, so können die Courts of Equity die Partheien selbst eidlich vernehmen, da ich hingegen in the Courts of Common Law nur durch Aussagen der Zeugen hinter die Wahrheit kommen kann. In wie vielen Fällen dieses also das einzige Mittel ist, wird schon dadurch einleuchtend, daß die Partheien gezwungen sind, auf alle Fragen eidlich

zu antworten, diejenigen ausgenommen, durch deren Beantwortung sie sich eines Verbrechens schuldig machen könnten. So wie in den Courts of Common Law die persönliche Erscheinung der Zeugen vor Gericht, in Sachen die Ostindien betreffen ausgenommen, durchaus erfordert wird, eben so werden in den courts of Equity, fast in allen Fällen, die Zeugen schriftlich und abwesend vernommen. Das Gericht nennt hiezu acht beidigte Commissarien, wovon jede Partei zwei wegstreicht, den übrig bleibenden vieren kömte es alsdenn zu, die Aussagen der Zeugen einzusenden, die nicht eher publicirt werden, als wenn die Vernehmung der Zeugen von beiden Theilen gänzlich geschlossen ist.

Dies sind die Hauptabweichungen der Courts of Equity von denen of Common Law im Beweise. In Absicht b) der rechtlichen Hülfe gehen die Klagen nicht auf Schadens-Vergütungen, damages, sondern auf pünktliche Erfüllung des Contrakts, das allerwesentlichste im Proceße bleibt aber die Findung des Urtheils durch Richter und nicht durch Geschworne, die the Courts of Equity, in keinem Falle, zusammen zu rufen vermögen, und müssen daher alle Sachen, die einen Rechtspruch durch Geschworene verlangen, den Courts of Common Law zugeschickt werden. Aus dem Gesagten erhelle schon, daß das Verfahren in den Courts of Equity sich ungleich mehr dem römischen Proceß nähert, und daß die Sachen, die für

sie gehören, größtentheils von der Art seyn müssen, wo ich nur durch den Eid der Partheien, oder die Abhörnung der Zeugen in fremden Ländern, hinter die Wahrheit kommen kan. Ihr forum betrifft daher alle Materien, wo man die Intention der Partheien in Anspruch nimt, als alle Sachen, wo Fraud and Concealment, Betrug und Verheimlichung vorgeworfen werden, die in Testaments-Materien, Ausführung von Executoren und Administratoren, Legaten, Schulden und Rechnungsfachen, imgleichen Societätscontracten, Factorien und Agentien am meisten vorzukommen pflegen.

Der Jurisdiktions-Sprengel dieser Gerichte in einem handelnden Reiche, wo die testamenti factio fast ohne alle Solennitäten ist, ist so weitläufig als die Art darin zu verfahren kostbar und langwierig seyn soll. Soltesten den Tribunalen des gemeinen Rechts in den Materien von Betrug und Verheimlichung ein Urtheil gefällt seyn, so würde auf Application eines Theils an the Court of Equity, ein Decret von dieser erfolgen, wodurch die gewinnende Parthei Vortheil davon zu ziehen verhindert und angehalten würde, sich im rechtmäßigen foro einzulassen. Wenn aber im Streite eine Frage vorkäme, die bloß eine questionem Juris beträfe, so würde diese an die Kings-Bench oder Common Pleas zum Gutachten gesandt, und nach dieser ihrer Meinung das Urtheil darüber von the Court of Equity gefällt werden.

Das bisher gesagte gilt von den beiden Gerichten the Court of Chancery and the Court of Exchequer Equiry side.

Ich wende mich jetzt zur näheren Einrichtung des Court of Chancery. The Chancery hat ihren Sitz, gleich den drei Gerichtshöfen des gemeinen Rechts, zu Westminster-Hall, und eigentlich nur einen Richter den Großkanzler des Reichs. Unter ihm stehen 12 Master's in Chancery, von denen der erste, Master of the Rolls genannt wird. Diese sind eigentlich nur Conseillers rapporteurs, Referenten cum voto consultativo, die, wenn gleich zwei von ihnen, nebst dem Master of the Rolls, zur Zeit der Diäten dem Kanzler zur Seite auf der Gerichtsbank sitzen, um wenigstens dem Augenschein nach in the Court of Chancery auch ein Collegium von vieren auszumachen, doch nur eine gutachtliche Meinung, wenn sie vom Kanzler darum befragt werden, abgeben können. Dem ungeachtet ist ihre Gewalt groß, weil alle Interlocutionsfachen, Revisionen von Rechnungen, liquidationen, das Durchlesen der Schriften der Partheien &c. vom Kanzler einem Master in Chancery aufgetragen werden, von dem hernach darüber ein Gutachten abgestattet wird. Dieses Gutachten können die

Partheien ergreifen, und um einen andern Referenten bitten, dessen Gewährung von der Willkühr des Kanzlers abhängt. Wenn der Kanzler Verhinderungen halber nicht zu Recht sitzen kan, so steht es bei ihm den Master of the Rolls, oder 2 Masters in Chancery, an seiner Stelle Recht sprechen zu lassen, aber alle Decrete und Urtheile die sie fällen, werden immer in des Kanzlers Namen gesprochen und ausgefertigt. Der Master of the Rolls b) ist daher eine Art Vicekanzler, in so fern die Kanzlei ein Justizcollegium ist. Die Urtheile oder Sprüche des Master of the Rolls, oder der zwei Räte, können vom Kanzler umgestoßen und abgeändert werden, und sollen sie nicht eher unter die Records aufzunehmen seyn, bis sie von ihm unterzeichnet und untersegelt sind. Ehe dieses geschieht, ist das erste Rechtsmittel, eine petition of rehearing, eine Bitte die Sache nochmals zu hören, Revisionsinstanz. Nach Unterzeichnung und Aufrollung aber, wird eine Bill of review eingegeben, die eigentlich nur Nullitäten im Spruche voraussetzt, oder, wenn der Kanzler es gestattet, sich auf eine eidliche Declaration gründet, daß man nova vorzubringen habe, die vorher nicht zur Wissenschaft der Parthei gekommen waren. Die Appellationen von the Court of Chancery gehen an das Ober:

b) Rolls ist gleichlautend mit Records, die hier so vom Aufrollen benannt werden. Der Master of the Rolls ist also Bewahrer der Rechtsprüche, Archivarius, in the Court of Chancery.

Oberhaus. Außer dem was dem Court of Chancery als einem Gerichtshofe, im strengen Verstande des Worts, zukömmt, ist es zugleich das hohe Pupils-Collegium des Reichs. Alle Vormundschafts-Rechnungen müssen hier abgelegt werden, wenn es verlangt wird, und es hat allein das Recht, Vormünder zu setzen, wenn keine benannt sind. Die oberste Inspektion über alle Charitäten und milde Stiftungen gehört ihm. Von diesen Vormundschaftsachen und milden Stiftungen gehen die Appellationen ans Oberhaus, aber ausschließend und in letzter Instanz kommen dem Canzler, oder dem Court of Chancery, denn das ist, wie gesagt, eins, die Ernennung und Oberaufsicht der Commissioners of Bankrupts zu, denen, in den Fällen, wo einer bonis cedirt, die Versorgung und Befriedigung der Gläubiger obliegt. Ferner stehen unter dem Canzler alle verrückte und wahnsinnige Personen, nebst ihrem Vermögen, von welchen Fällen die Appellationen an den königlichen Geheimen Rath, privy Council, gehen. Auch ist the Court of Chancery die Officina Justitiae, von der alle Writs, Befehle, die das große Siegel passiren müssen, ausgefertigt werden. Zu diesen Bestimmungen sind gewisse Tage bestimmt, wo der Canzler zu Lincoln's Inn sitzt, und das große Siegel hält, Keep's the great Seal, das heißt, wo ihm

alles, was des großen Siegels bedarf, vorgelegt werden muß. Dasselbige kan freilich auch an anderen Tagen, als diesen öffentlichen, geschehen, es ist aber alsdenn mit ungleich mehreren Unkosten verknüpft. Der Canzler ist in dieser Absicht verpfichtet alle diejenigen königlichen Befehle, die den gemeinen Rechten zuwider seyn solten, als sub- & obreptitie erschlicke ne zu cassiren c), da der König den Befehlen nach kein Unrecht thun kan, sondern solches durch diesen seinen hohen Kronbedienten gleich wieder redressiren läßt. Außer der Ernennung aller Friedensrichter, steht dem Canzler auch die Vergebung aller der königlichen Patronat-Pfarren zu, deren jährlicher Betrag unter 20 Pfund angeschlagen ist. Dieses rührt noch aus den Zeiten her, wo nur geistliche Canzler waren, weil nur Geistliche lesen und schreiben konten. Dem Canzler kam dazumal das Präsidium über die königliche Hofcapelle zu, und in dieser Rücksicht ward er auch Bewahrer des königlichen Gewissens, Keeper of the Kings Conscience, was ihm übrigens jetzt keine andere Pflicht, als die eben benannte auslegt: dahin zu sehen, daß keinen widerrechtlichen Patenten das große Siegel beigefügt werde. Dem Range nach ist der Canzler, die Prinzen vom Gebürte ausgeschlossen, die erste weltliche, und die zweite Person im Reich, indem er

XXX 3

gleich

c) Daher leitet Sir Edward Coke, 4. Inst. 88 den Namen Cancellarius von cancel-lando her.

gleich hinter den Erzbischof von Canterbury folgt. Er ist außerdem Sprecher des Oberhauses, und beständiges Mitglied des Cabinets. Allein, diese hohe sehr einträgliche und sehr beschwerliche Würde ist nicht, wie die Stellen der Richter, auf Lebenslang dem Besizer versichert, sondern ihr Genuss hängt lediglich und allein vom Willen des Königs ab. Der Canzler erhält kein Patent oder Bestallung. Durch die Einhändigung des großen Siegels, bekommt er sein Amt, und durch dessen Zurücklieferung hört es auf. Dies große Siegel pflegt er in einem tothsammitnen Beutel, worauf das königliche Wapen steht, beständig zu tragen. Der Lord Keeper of the great Seal, Groß-Siegelbewahrer, hat dieselben Verrichtungen und den nemlichen Rang wie der Canzler, nur hat man immer diesen letzten Titel für ehrenvoller gehalten. So viel von den Courts of Equity überhaupt, und the Court of Chancery insbesondere. Man wird schon aus dem gesagten erschen haben, daß es nur Civilgerichte sind, und durchaus keine Criminalia vor sie gehören.

Das höchste und letzte Tribunal einer allgemeinen Civiljurisdiction ist 6) das Oberhaus. Es ist nur ein Appellationsgericht dem, außer der Criminaljurisdiction über seine Glieder,

der Beurtheilung der impeachments d) des Unterhauses und der Bestrafung aller Vergehungen gegen sich als ein Corpus, keine immediate Jurisdiction zusteht. In wichtigen Fällen pflegen hier die 12 Richter befragt zu werden. Geschworene sind hier nicht, sondern die Lords fällen das Urtheil. Das Oberhaus gestattet keinen Beweis, der nicht zuvor in den vorhergehenden Instanzen gebraucht worden wäre. Auch ist hier ein Unterscheid zwischen einer Appellation, Appeal, und einem Writ of error. Im ersten Falle, der alle Interlocutionspunkte betrifft, geben die Lords, wenn sie anderer Meinung sind, den Gerichten die Anweisung, wie sie ihre eigene Decrete abzuändern haben e). Der Writ of error betrifft bloß Appellationen von Definitiv-Sentenzen, und hier sprechen die Lords selbst das Urtheil.

Die Civiljurisdiction wird aus-
geht:
B. Durch die Gerichte die sich auf besondere Personen, Sachen oder Distrikte ein-
schränken.
Personen, Sachen oder Distrikte ein-
schränken.

Dies sind die Tribunale einer allgemeinen Jurisdiction, ich komme jetzt B. zu den Gerichten, die sich auf besondere Personen, Sachen oder Distrikte einschränken; wobei ich mich weit kürzer fassen kan.

1. Die geistlichen Gerichte.
1. Die geistlichen Gerichte.
1. Die geistlichen Gerichte.

Wilhelm der Eroberer war der Erste, der um die Geistlichen sich fester zu verbinden, sie und alle geist-

d) Dies Wort wird unten erklärt werden.

e) Dies hat viel ähnliches mit unserm Rescriptis de emendando, nur daß diese nicht bloß Interlocutionspunkte betreffen.

geistlichen Sachen, der weltlichen Gerichtsbarkeit entzog f), der Jurisdiktion der Bischöfe unterwarf, und diese ihre Entscheidungen nach dem canonischen Rechte fällen ließ. Usmählig gewannen die geistlichen Gerichte folgende Instanzen und Formen, die meistens älter als die Reformation sind, und seit der Zeit wenig oder gar keine Abänderung gelitten haben.

Die geringsten dieser Art sind a) die Archidiaconal-Gerichte, deren in den 26 Diocesen, worin England abgetheilt ist, mehrere zu sehn pflegen. Sie werden in der Abwesenheit der Archidiaconen durch ihre Officialen, die sie als Richter bestellen, versehen. Einige schließen die concurrente Jurisdiktion der bischöflichen Gerichte aus, bei andern hingegen hat sie Statt. Die Appellationen von ihnen allen gehen an den Bischof.

b) Die bischöflichen Gerichte, Consistorialgerichte, Consistory Courts, genannt, werden in der Cathedral jeder Dioces von dem vom Bischof dazu verordneten Canzler oder Commissarius gehalten. Von hier laufen die Appellationen an den Metropolitan oder Erzbischof. Sonst sind sie noch die erste Instanz in allen Disciplinarsachen, wie ihnen auch gleichfalls die Prüfung der zu Patronatpfarren präsentirten Personen zustehet. Der erzbischöflichen Gerichte c)

sind zwei, von dem das von Canteburry bei weitem das wichtigste ist, weil York von 24 Bischöfen nur 3 Suffraganen hat, Echester, Carlisle und Durham, die übrigen 21 hingegen alle unter Canteburry gehören. Das Metropolitangericht von Canteburry heißt the Arches Court, weil es vormals in der Kirche Sancta Maria de Arcubus, St. Mary le bow, zu London gehalten wurde. Jetzt aber pflegt es, wie alle die vornehmsten geistlichen Gerichte, in London, in dem Gebäude, Doctors Commons genannt, zu sitzen. Der Erzbischof ernennet hier die beiden Richter, die Official principal und Dean of the Arches, heißen. Die Appellationen der Provinz Canteburry gehen dahin. Ausserdem hat es eine eigene Jurisdiktion über 13 Kirchsprengel in London. Auch sind beständig in neueren Zeiten mit the Arches Court, the Court of peculiars, wohin alles gehört, was der bischöflichen Gewalt erimirt ist, und the prerogative Court, welches in allen Testamentmaterien spricht, wenn der verstorbene bona notabilia in zwei Diocesen besessen hat, verbunden gewesen. Die letzte Instanz in geistlichen Sachen ist the King in Chancery, der König in der Canzlei. Hierher kommen alle Appellationen von den erzbischöflichen und den damit verbundenen Gerichten. Auch wird es the Court of delegates, Judices delegati,

f) Durch ihn ward zuerst die Regel Decret. P. II. C. I. Qu. I. C. 41. auch in England gegründet: Sacerdotes a regibus honorandi sunt, non judicandi.

gari, benannt. Dies ist kein stehendes Gericht, sondern bei jeder Appellation an den König ernimmt dieser, unterm großen Siegel, gewöhnlich einige geistliche und weltliche Lords, ein Paar Richter von den Courts of Common Law, und einige Doctoren der Rechte, um den Fall zu entscheiden. Dies war vormals das Reservat des Papstes, und wurde, durch die Re-

formation Heinrichs VIII. dem Könige zugeeignet. Von der Entscheidung der Commissarien kan noch einmal an den König um eine Commission of review, Revision, supplicirt werden. Die Ernennung neuer Commissarien wird aber nicht ex debito iustitiae gefordert, sondern sie hängt allein vom Gutbefinden des Herrn ab.

Die Fortsetzung folgt künftig.

Berechnung der Last, welche ein Schif von hundert Kanonen mit tausend Mann Besatzung zu tragen hat *).

Ein gesunder Mensch verzehret in 24 Stunden ungefehr 8 Pfund Speise und Getränke. In einem Tage müssen also 8000 Pfund Nahrungsmittel in einem solchen Schiffe darauf gehen. Soll nun ein solches Schif nur auf drei Monate ausgerüstet werden, so müssen über 720,000 Pfunde Nahrungsmittel eingeladen werden. Eine große 42pfündige Kanone von Metall, wiegt ungefehr 6100, von Eisen etwa 5500 Pfunde, und gemeiniglich sind deren 28 bis 30 auf einem solchen 100 Kanonenschiffe: also machen diese allein, 183,000 Pfunde, ohne ihre Lavetten zu rechnen. Auf der zweiten Decke sind 30 24pfündige Kanonen, deren jede etwa 5100 Pfunde, und also alle 153,000 Pfunde wiegen; die 26 oder 28 Kanonen, die 12 Pfund auf der dritten Decke schießen, machen 75,400 Pfunde; 14 6pfündige Kanonen des obersten Berdecks wiegen zusammen 26,600. Auf den Mastkörben sind so

gar 3pfündige Kanonen und Drehbasen. Rechnet man nun noch dazu, daß wenn eine 42pfündige Kanone scharf geladen abgeschossen wird, die ganze Ladung etwa 64 Pfund wiegt, und daß man wenigstens mehr denn 100 Ladungen haben muß, für eine jede Kanone; so macht dies beinahe eben so viel aus, als das Gewicht der Kanonen. Hierzu muß man noch hinzu sehen und erwägen, daß ein jedes Schif auf den Nothfall, doppelte Segel, Ankertau, Tauerwerke und Leinen haben muß, die alle beträchtlich schwer sind. Die Vorräthe von Planken, Pech und Berg, und alle Kisten der Matrosen und Officiere, die Vorräthe des Chirurgi; die Bedürfnisse von mancherlei Art, die auf einer Seereise nöthig sind, nebst den kleinen Gewehren, Bajonetten, Pistolen und Säbeln, sind auch eine große Last: da zuletzt die Menschen selbst ein beträchtliches wiegen, so muß ein solches Schif wenigstens 2162 Tonnen, oder 4,324,000 Pfund tragen.

*) Aus dem neuen Berliner Intelligenzblatt.

Hannoverisches Magazin.

91tes Stück.

Montag, den 14ten November 1785.

Ueber die Justiz- und Gerichtsverfassung Englands,
vom Geheimen Canzleisecretair Brandes.

(Fortsetzung.)

Das sind kürzlich die geistlichen Tribunale, die Sachen, die für sie gehören, sind folgende: a) alle Zehnmaterien zwischen Geistlichen und Geistlichen, imgleichen alle quæstiones tacti in Zehnsachen zwischen einem Geistlichen und einem Weltlichen, als ob der Zehnte entrichtet ist? &c. Wo aber die Zehntgerechtigkeit selbst unter letztern in Anspruch genommen wird, da müssen die Gerichtshöfe in Westminster entscheiden. Die Zehnten, so weniger als 40 Schillinge betragen, gehören vor den Spruch der Friedensrichter in den Quarter Sessions. b) Wenn ein Patronus mehreren seine zu vergebende Pfründe versprochen hat, so erkennen darüber die geistlichen Gerichte; Streitigkeiten über das Patronatrecht selbst, aber gehen, wie die über die Zehntgerechtigkeit, an die Gerichtshöfe des gemeinen Rechts.

c) Alle Testamentsmaterien, in denen jedoch den Courts of Equity in manchen Fällen concurrirende Jurisdiction zustehet. Vorzüglich aber gehören d) alle Ehesachen hieher. Nach den englischen Rechten sind Ehescheidungen nur in den wenigen Fällen erlaubt, wo vor der Trauung ein körperliches Unvermögen, oder eine zu nahe Verwandtschaft, beide oder eine Parthei zur Ehe untüchtig machen, alsdenn hält man die Heirath von Anfang an für null und nichtig, und trennet von einem Bande, was den Rechten nach kein gültiges Band war. Dies sind auch die einzigen Ursachen, denn selbst durch bewiesenen Ehebruch kann keine förmliche Scheidung, sondern nur eine Trennung von Tisch und Bette bewürket werden. Auch haben in diesem Falle die geistlichen Gerichte den Unterhalt der Frau, alimony, zu bestimmen a). Was aber

Y n v v

die

a) Die Klage des Mannes gegen den Ehebrecher, die auf eine Schadenergütung geht, gehört vor die Gerichte zu Westminster.

die Rechte nicht erlauben, und die sie administirende Gerichte also nicht thun können, das bleibt der gesetzgebenden Macht verstatet. Beim Ehebruch hat das Parlament in jedem einzelnen Falle Ausnahmen von der Regel gemacht, durch eine Akte jedesmal die Ehe förmlich getrennet, und daher beiden Theilen die Erlaubniß sich wieder zu verheirathen, gegeben. Eben so wenig als eine Scheidung, gehört der Fall vor die geistlichen Gerichte, wo nach dem Tode eines Theils, wenn Kinder vorhanden sind, die Ehe angefochten werden sollte, weil hier durch die Ungültigkeit der Ehe, die Illegitimität der Kinder erfolgen würde; auch dieses ist den Gerichtshöfen zu Westminster reservirt. In den Ehesachen hat man das canonische Recht zum Grunde gesetzt und befolget; auch nähert der in den geistlichen Rechten übliche Proceß und Beweis, sich dem canonischen und römischen sehr, jedoch hat er seine Abweichungen, indem z. B. hier nicht zwei Zeugen erfordert werden, wenn einer hinlänglich aus sagt. Noch heutiges Tages können die geistlichen Ge-

richte ihre Dekrete und Urtheile nur durch Excommunicationen zur Vollziehung bringen. Diese Excommunicationen nehmen alle bürgerlichen Rechte, als das Einlagen von Schulden, Erlaubniß im Gericht zu erscheinen etc. und sollte hiedurch noch keine Befolgung zu erlangen stehen, so werden die geistlichen Gerichte sich nach Verlauf von 40 Tagen, an the Court of Chancery, das sodann einen Befehl, Writ, an die Sheriffs erläßt, den Beklagten in die Graffschafst-Gefängnisse zu bringen, und dort bis zur Partition, in gefänglicher Haft zu bewahren.

II. Das Admiraltätsgewicht b), wird durch den Lord Admiral, und nachdem diese Stelle, seit dem Tode der Königin Anna, nur durch eine Commission versehen worden, durch einen besonders dazu bestellten Richter, Judge of the Admiralty, ausgeübt, von dem die Appellationen, gleichwie von den Sentenzen der geistlichen Gerichte, an den König in Chancery gehen, der solche auf eben die Weise, durch Judices delegati, besorgen

- b) Das Militair hat nur in Disciplinarsachen seine eigene Gerichte, die durch die Mutiny Act bestimmt werden. Da die Bewilligungen zu einer stehenden Armee bloß von Jahr zu Jahr laufen, so würde sowohl diese als die Mutiny Act, die Kriegesartikel, gekwidrig werden, und ipso facto aufhören, wenn sie nicht jedesmal ausdrücklich erneuert würden. The Court of Chevalry, die vor diesem alte Beleidigungen der Ehre bestrafte, wie das Tribunal des Marechaux de France, ist jetzt ein bloßes Wapencollegium, Herald's Office, wo unter dem Präsidio des Grafen Marschall von England, des Herzogs von Norfolk oder seines Deputyen, Familiennachrichten bewahrt und Wapen ertheilet werden.

fergen läßt. Eigentlich gehörten alle auf dem Meere geschlossene Contracte vor dasselbe, da man aber sich möglichst bemüht hat, die Jurisdiktionen der Geistlichen sowohl als des Admiraltätsgerichts, einzuschränken, so ist durch eine Fiktion den Courts of Common Law auch hierin eine concurreirende Jurisdiktion zugestanden, indem fingirt wird, daß die Schließung des Contractis nicht auf dem Meere, sondern auf dem festen Lande, als etwa auf der Börse in London geschehen sey, eine Fiktion die, eben so wenig wie alle andere durch den Gebrauch erlaubte, vom Gegentheile verneint werden darf. Was aber ausschließend fürs Admiraltätsgericht gehört, sind die Streitigkeiten über Löhnungen der Matrosen und alle Beschwerden in Disciplinar-Sachen der geringern gegen die obern, ungleichen Seeräuberien, wenn darüber civiliter geklagt werden sollte, auch gehören in erster Instanz die Confiscationen der Schiffe in Kriegszeiten hieher, von denen die Appellationen an den geheimen Rath, privy Council, gehen. Die Appellationen von den vier Admiraltätsgerichten in den Antillen, können sowohl an das Admiraltätsgericht, als an den geheimen Rath gebracht werden. Dies Gericht hat fast den nemlichen Proceß wie die geistlichen Gerichte, und wird, gleich wie diese, in Doctor's Commons gehalten. In beiden entscheiden die Richter und nicht Geschworne, die sie nicht zusammen zu rufen vermögen. Das rö-

mische und canonische Recht ist hier in den meisten Fällen recipirt, obwohl auch die alten Seegesetze von Hieron in dem Admiraltätsgerichte befolgt werden. Der Anfang des Proceßes geschieht mit Arrestirung des Beklagten, oder vielmehr mit dessen Cautionstellung die ihn nöthigt sich vor diesem Gerichte einzulassen. Die Schrift die in den Courts of Common Law Declaration, in den Courts of Equity Bill heißt, wird hier libel genannt. Der Advocatus Fisci in den Geistlichen und Admiraltätsgerichten ist der Advocate general, der der beiden Rechte Doctor ist, welche Würde auf den Universitäten erteilt wird. Nur die Doctores Juris die jetzt ein geschlossenes Corpus ausmachen, haben das Recht in diesen Gerichten zu praktisiren. Was in den Gerichten von Common Law Attorney, in denen of Equity Solicitor, heißt, wird hier proctor, procurator, benannt, und diese von den verschiedenen Gerichtshöfen, eben so wie die Notarien, deren Instrumente man hier zuläßt, creirt. Die Sachen die vor diese Gerichtshöfe, und die der Particulardistrikte, deren ich bald erwähnen werde, gehören, sind strictissima interpretationis, und haben sich die Tribunale zu Westminster die Auslegung der Parlamentsacten, die ihren Sprengel betreffen, vorbehalten.

III. The Pri- Ich glaube, daß hier
vy Council. der Ort ist, wo ich III.

des königlichen geheimen Rathes, privy Council, in sofern Justizsachen vor denselben gehören,

erwähnen muß. Die Anzahl der Mitglieder des geheimen Raths ist unbestimmt, und hängt allein vom Willen des Königs ab, und jeden gebornen, oder als solchen betrachteten, Engländer, zum privy Counsellor ernennen kan. Diese geheimen Rätbe bekommen keinen Gehalt, führen aber den Titel Right Honourable. Es stehen dem privy Council die Appellationen aus den Colonien, den dortigen Admiraltätsgerichten, aus den an der Küste der Normandie belegenen Inseln, nebst den Sachen die Verrückte und Wahnsinnige betreffen, zu. Die Untersuchung darüber geschieht in einer Committee, deren Gutachten dem Könige im geheimen Rath, zur Decision vorgelegt wird. Es liegt ferner dem privy Council ob, in Verbrechen gegen den Staat die Anklage zu besorgen, und den Thäter in gefänglichen Gewahrsam zu bringen, woraus er vom Richter frei gelassen werden kan.

IV. Com-
missioners of
Sewers. *IV. Die Aufsicht über die Deiche und Ufer am Meere und den großen Flüssen nebst deren Erhaltung, steht einer Commission zu, wovon die Glieder Commissioners of Sewers genannt werden, die zu bestimmen haben, in welchem Maaße die Küstenbewohner zur Reparation dieser Deiche und Ufer beitragen sollen. Die Appellationen von ihnen gehen an die Kings-Bench.*

V. Court of
Marshalsea. *V. Das Gericht, the Court of Marshalsea be-*

nannt, das in der Vorstadt von London, Southward seine Sitzungen hält. Unter dem Präsidio des Lord Steward of the Kings Household, Ober-Hofmarschall, oder des Knight-Marschal, die aber beide nie zugegen sind, spricht der Vorsteher des Gerichts, Steward of the Court, oder sein Deputy, in allen Eiwilsachen, die die königlichen Hofbediente unter einander betreffen. Sachen von nur einiger Wichtigkeit, werden aber gleich von hier durch den Befehl Writ, Certiorari, an die Kings-Bench, oder Common Pleas, gezogen.

VI. Welsh
Judges. *VI. Die Verwaltung der Justiz in Wallis und der Grafschaft Chester.* Hier wird die Justiz, nach der Einrichtung Heinrichs des VIII., durch 8 dazu bestimmte Richter, die halbjährig ihre Circuits halten, versehen. Der erste dieser Richter ist der Lord Chief Justice of Chester, dessen Stelle gegen 2000 Pfund betragen mag. Die übrigen 7 erhalten zwischen 7 und 800 Pfund. Appellationen gehen von ihnen an die Kings-Bench. Die Proceße in Wallis haben noch das besondere, daß auf das bloße Verlangen des Klägers, ohne Anführung einiger Ursachen, die Sache in der nächsten englischen Grafschaft durch Geschworne entschieden werden muß. Eine alte Einrichtung, die sich auf den vormaligen Wallis so stark herrschenden Familienhass, und Familienfehden gründet.

VII. Das

VII. Das Gericht der Herzoglichen Cammer von Lancaster.

das in den Materien spricht, die liegende Gründe betreffen, so dem Könige als Herzog von Lancaster zustehen, wohin unter andern eine Anzahl Häuser in London, the Savoy genannt, gehört. Der Canzler des Herzogthums, oder sein Deputirter, sitzen zu Recht, und das Gericht selbst wird zu Grays Inn in London gehalten. Die Appellationen gehen an das Oberhaus. The Court of Chancery und die Equity side vom Exchequer haben hier concurrirende Jurisdiktion.

VIII. Die Ueberbleibsel der Counties von Palatio, wovon dem Palatine. Besitzer die Jura regalia zukamen, finden sich noch vorzüglich im Herzogthum Lancaster, dem Bisthum Durham und der königlichen Freiheit von Ely, royal franchise, so dem Bischof daselbst zusteht, wie auch nur bloß dem Namen nach, in der Grafschaft Chester. Der Ursprung dieser Pfalz-Grafschaften, den wahrscheinlich die alten Grenzen veranlaßten, und ihre ehemaligen Rechte, gehören nicht hieher. Der Bischof von Durham, ob er gleich keine Münze mehr schlägt, hat noch die meisten Rechte beibehalten. Er ernennet den Sheriff in seiner Grafschaft, ic. Was allen eigenthümlich bleibt, ist, daß die Landgerichte, Circuits, in den Counties

VII. Das Gericht der Herzoglichen Cammer von Lancaster Court of the Dutchy Chamber, ist à Court of Equity,

Palatine nicht zu Folge der allgemeinen unterm großen Siegel, an die Richter ergangenen Commission gehalten werden, sondern auf besondere unter ihren eigenthümlichen Siegeln erlassene Befehle. Es ist auch noch ferner ein besonders Personale zur Administration der Einkünfte des Königs als Besitzers des Herzogthums Lancaster, und der dazu gehörigen Güter, bestellt.

IX. Die Cinque-Ports.

IX. Die sogenannte cinque Ports, die 5 ältesten Hafen des Königreichs, Dover, Sandwich, Romney, Hastings, Hythe, alle in der Grafschaft Kent, zu denen hernach noch 3 in der Grafschaft Sussex gekommen sind, Winchelsea, Rye, Seaford, die obwohl sie jetzt 8 ausmachen, immer noch cinque Ports heißen, stehen unter ihren Mayor's und Jurats, von denen die Appellationen an den Lord Warden der cinque Ports, und von diesem an die Kings-Bench gehen.

X. The Stannary Courts.

X. Die Stannary Courts von Devonshire und Cornwall. Diese Gerichte sind zum Besten der in den Zinnminen wirklich arbeitenden errichtet, zu dem Ende, daß sie während der Zeit ihrer dortigen Berechtigungen, in allen Civillfällen, Streitigkeiten über Landereien ausgenommen, nicht, wenigstens in den ersten Instanzen vor entlegene Gerichte gezogen werden können. Die Appellationen gehen von dem Steward an den Vice-Warden, von diesem an den Lord Warden of the Stannaries, und von hier an den

geheimen Rath des Prinzen von Wales als Herzogs von Cornwall, und letztlich an das Königl. privy Council.

XI. Die verschiedenen Jurisdiktionen in den Städten. XI. Alle verschiedene Gerichtshöfe und Jurisdiktionen in den Städten und Flecken des Reichs, gründen sich entweder auf undenklichen Besitz, königliche Privilegien, Charters, oder Parlamentsakten, deren Form und Prærogativen von Stadt zu Stadt abweichen, die aber alle darin übereinkommen, daß sie die erste Justiz über ihre Bürger besitzen. In vielen ist jedoch gleich vom Anfang den Gerichtshöfen zu Westminster concurrirende Jurisdiktion vorbehalten, an die außerdem alle Appellationen von diesen Stadtgerichten gehen. Die allgemeinste Gattung dieser Stadtgerichte, die sich außer London fast in allen handelnden Städten findet, ist die der *Courts of Conscience or requests*, Gewissensgerichte, die sämmtlich durch Parlamentsakten etabliert sind. Zwei Aldermen, Rathsherrn, und 4 Bürger sitzen zweimal die Woche zu Gericht, um alle Schuldsachen die nicht über 40 Schillinge betragen, summarisch ohne Geschworne zu entscheiden. Durch die Akte, vom 23. Georgs des II., sind in der Grafschaft Middlessex wieder die Gerichte über hundert, Hundred Courts, eingeführt worden, die wenigstens über jedes hundert einmal des Monats zu Gericht sitzen müssen, und wo Geschworne alle Sachen, die nicht über 40 Schil-

linge betreffen, finaliter, und ohne daß sie an die Gerichtshöfe zu Westminster gezogen werden könnten, entscheiden.

XII. Die Gerichte der beiden Universitäten. XVII. Die Gerichte der beiden Universitätskanzler zu Oxford und Cambridge. Diesen steht die ausschließende Gerichtsbarkeit über alle Studierende und zu den Akademien gehörende Personen zu, die Ländereien betreffende Prozesse ausgenommen.

In den Universitätsgerichten wird nach dem römischen Recht gesprochen. Die Richter sind der Vice-Canzler, sein Deputirter, oder Assessor, und die Appellationen gehen an besonders dazu in jedem Falle von der Universität ernannte Delegationen, und letztlich to the King in Chancery.

II. Auf. Ich habe nunmehr die Übung der Justizverfassung in Criminalsachen geendigt, und wende mich also zum andern und letzten Stücke, den Criminalgerichten. Hier werde ich zuerst mit den Criminalgerichten allgemeiner Jurisdiktion, und dem gewöhnlichen Proceß den Anfang machen, und hernach den Proceß in einigen besondern Fällen, und die Gerichte, deren Forum sich nur auf gewisse Personen oder Distrikte einschränkt, berühren.

Das höchste Criminalgericht, allgemeiner Jurisdiktion, ist die *Kings-Bench*, wohin alle Criminalia der untern Gerichte, vor dem Spruche, durch den Befehl, *Writ. Certiorari* genannt, gezogen werden können. Bei weitem der größte Theil dieser Criminaljurisdiktion

diction wird aber, eben so wie in Civiltfällen auf den Circuits durch die 12 Richter versehen. Das *objectum Commissionis* bei diesen Landgerichten ist, wie ich schon gesagt habe, fünferlei, wovon zwei Punkte. 1) Die *Commission of Oyer and terminer*, zu hören und zu entscheiden, und 2) die *general gaol, jail, delivery*, die Administration der Criminaljustiz beabsichten. Durch das letzte Object, die allgemeine Gefängniß-Befreiung, steht den Richtern, nebst der Untersuchung der Gefängnisse und der Art der Behandlung in denselben, die Befreiung aller unrechtmäßig inhaftirten Personen zu. In den meisten Fällen und Gegenden ist der Proceß nach der Arretirung in 6 Monaten, in London und Middlesex, sogar in 3 Monaten, geendigt, und auf das längste kan er in den nördlichsten Theilen des Reichs ein Jahr bis zur Entscheidung dauern.

Der in England recirpirt Criminalproceß ist durchaus der *processus Accusatorius*, wo entweder jeder *ex populo*, der denn auch die Kosten trägt, oder der *Fiscal* der Krone, Ankläger ist, den Fall ausgenommen, wenn letzterer sein Amt vernachlässigen sollte, wo es alsdann der *grand Jury* in jeder Graffschaft erlaubt wäre, über das Verbrechen zu *inquiriren*. Wenn ein Verbrechen begangen ist, wo man starke

Ursache hat den Thäter zu vermuten, so versüßt sich der Ankläger zu einem Friedensrichter, und bittet um einen Befehl, a *special Warrant*, die benannte Person c) einzuziehen, der ihm erteilt werden muß, wenn er eidlich erhärtet, daß das Verbrechen wirklich begangen worden, und einige Grade von Wahrscheinlichkeit vorbringen kan, die die angeklagte Person der That verdächtig machen. Ein *special Warrant* von der *Kings-Bench* gilt durchs ganze Reich, der aber eines Friedensrichter muß von einem andern, in dessen Graffschaft er ausgeübt werden soll, indorsirt werden. Ohne einen solchen Warrant kan ich freilich einen jeden, in seinem Hause ausgenommen, in Verhaft nehmen, aber nur auf meine Gefahr, indem ich alsdenn, wenn ich ihn nicht der That zu überführen vermag, der schweren Anklage von *Assault* und *falsc imprisonment* ausgesetzt bin, für die mich jeder rechtmäßige und genaue Warrant sichert, der aber so pünktlich und bestimmt seyn muß, daß als einstens ein *Baronet* in einem solchen Warrant nur Ritter schlechtweg genannt würde, und seine Leute, um ihn zu befreien, im Auslaufe den Gerichtsdienner erschlugen, dieses, weil der Warrant ungültig war, nur als ein *Todtschlag*, *manslaughter*, und nicht zugleich als eine Aufsehnung ge-

c) Die Person muß ausdrücklich in dem Befehle benannt seyn, seitdem *General Warrant*s, Befehle die unbenannten Thäter eines gewissen Verbrechens gefangen zu nehmen, die sonst die Staatsferrearten zu erteilen pflegten, durch den *Parlamentsschluß* vom 22^{ten} April 1766 für geschwädigt erklärt sind.

gegen obrigkeitliche Befehle, und als Bergreifung an die Person, welche sie executiren sollte, angesehen wurde. Wenn einer festgenommet ist, so wird er vor einen Friedensrichter gebracht, der nach einem summarischen Verhör, was protocollirt wird, wobei zuweilen auch Zeugen kürzlich abgehört werden, den Inquisiten entweder völlig in Freiheit setzt, oder ihn gegen Caution losgiebt, die fast in den meisten Fällen, Capitalverbrechen und einige andere ausgenommen, verstatet wird, deren Betrag aber lediglich vom Gutdünken des Richters abhängt, weil die Gesetze weiter nichts darüber bestimmen, als daß keine zu große Caution, no excessive bail, verlangt werden solle. Von der Bestimmung der Friedensrichter über die Caution, kan an die Kings Bench appellirt werden, wenn der Beklagte keine Caution stellen kan, oder sein Verbrechen ihm dieses nicht verstatet, so wird er vom Richter durch einen Befehl an den Gefangenwärter, Minimus genannt, ins Gefängniß geschickt. Daß jeder in Verhaft genommen, bald nachdem er arretirt worden, vor den gehörigen Richter gebracht werden muß, ist durch die berühmte Habeas Corpus Acte unter Carl dem II., bestimmt und festgesetzt worden.

Habeas Corpus Act. Jeder, der Jemanden gefangen nimt, muß diesen sogleich vor den Richter führen, und dem Gefangenen, 6 Stunden, nachdem er arretirt worden, auf sein, oder seiner Freunde Verlangen, eine Copie des Warrants, durch welchen die Einziehung bescholen, mittheilen. Wird eins von beiden vershunt, so kan um ein Writ of Habeas Corpus beim Canzler oder einem der 12 Richter gebeten werden, wodurch im Namen des Königs dem Untertthan, der einen andern in gefänglicher Gewahrsam hält, aufgegeben wird, diesen, in den weit entlegenen Provinzen aufs späteste in 20 Tagen vor einem der Richter, benebst der Anzeige, des Tages und der Ursache der Gefangennehmung, zu bringen. Der Richter der ein Habeas Corpus verweigern, oder derjenige der dem Gefangenen keine Copie des Warrants erteilen sollte, würde höchst straffällig seyn, und die so einem Gefangenen nach Schottland, oder jenseit des Meers, schicken sollten, lebenslängliche Gefängnißstrafen, nebst Confiscation ihres Vermögens, zu erwarten haben, ohne daß ihnen eine königliche Begnadigung zu statten kommen könnte.

Der Schluß folgt künftig.

Hannoverisches Magazin.

92tes Stück.

Freitag, den 18ten November 1785.

Ueber die Justiz- und Gerichtsverfassung Englands,
vom Geheimen Canzleisecretair Brandes.

(Schluß.)

Nachdem einer in gefänglicher Haft behalten oder gegen Caution losgelassen worden, so wird dem Ankläger aufgegeben, die Sache zu verfolgen, bound over to General-prosecute. Im gewöhnlichen Criminalproceß ist nun der erste Schritt eine Grand Jury. Anklage vor der Grand Jury jeder Graffschaft. Beim Anfang der Commission von Oyer und terminer, die, wie gesagt, ein Hauptobject der Circuits ausmacht, kömmt es dem Sheriff zu, 24 der angesehensten Landeigentümer seines Distrikts, worin aus jedem hundert sich einer befinden muß, zur General-Inquisition aller Gefangenen zu präsentiren. Von diesen 24 müssen wenigstens 12, und nicht mehr wie 23 aufgeschworen werden a), die denn die Grand Jury ausmachen, die auch bei den Courts of quarter Sessions, die ich hernach berühren werde,

eingeführt sind, weil zu keiner Special-Inquisition, mit einer Ausnahme, die unten vorkommen wird, geschritten werden kan, bevor die Grand Jury nicht erklärt hat, daß dazu hinlänglicher Verdacht vorhanden sey. Der Richter erzählt ihnen alle Fälle die vorhanden sind, worauf die Grand Jury sie nach der Reihe durchnimmt. Es werden ihr alle Anklagen, indictments, genannt, vorgelegt, die aufs pünktlichste wörtlich und genau seyn müssen, wenn sie nicht verworfen werden sollen, worauf sie die Zeugen und Gründe, die der Ankläger vorzubringen hat, anhören, den Beklagten hören sie nicht, der also auch nicht gegenwärtig zu seyn braucht, weil sie bloß bestimmen sollen, ob Ursachen genug zu einer Special-Inquisition zu schreiben, vorhanden sind. Sind 12 der Meinung b), so präsentiren sie die ihnen vorgelegte Anklage, indictment, an den Richter. Wenn aber die Grand

333

Jury

a) Gewöhnlich pflegen es 17 zu seyn.

b) Es müssen immer 12 der Meinung seyn, auch wenn die Grand Jury nur aus 12 Personen bestehen sollte.

Jury den Beklagten von der Special-Inquisition absolvirt, entweder weil die Gründe ihnen nicht hinlänglich erschienen, oder in den nothwendigen Formalitäten der Anklage ein Verstoß vorgegangen, wohin selbst Schreibfehler gerechnet werden c), so steht es beim Richter die General-Inquisition noch einmal durch die nächste Grand Jury vornehmen zu lassen. Die Anklagen, wenn sie schon von Privatpersonen geschehen, werden doch alle im Namen der Krone geführt. Sollte aber gegen notorische Verbrecher weder der Fiscal noch einer ex populo auftreten, so kömmt es der Grand Jury zu, gegen sie ohne Anklage zu inquiren, und um den Thäter zu entdecken, werden in allen wichtigen Fällen Belohnungen vom Könige oder den Magistratspersonen

ausgelobt. Der Regel nach soll jeder Verbrecher, jedoch mit Ausnahmen, in der Grafschaft, wo die That begangen worden, gerichtet werden.

Wenn die Grand Jury für eine Special-Inquisition entschieden hat, so wird der Gefangene vorgesondert und befragt: ob er der Anklage geständig sey oder nicht? (if he is guilty or not of the charge?) Sagt er ja, guilty, ohne weiter zu seiner Entschuldigung etwas anzuführen, so erkennen die Richter, was das Gesetz spricht, wenn er nicht eine Begnadigung des Königs vorzeigen kan, die zuweilen auch vor dem Prozesse erteilt wird. Antwortet er aber mit Nein, not guilty, so müssen Geschworene darüber erkennen c), worauf der Ankläger *cul prii* sagt, *pret a* le

c) Alle diese Arten von Versehen werden in der Rechtsprache a *Flaw* genannt.

d) Wenn er stille schweigt, so wird dies als ein Bekenntniß des Verbrechens angenommen. In sehr alten Zeiten trat alsdenn eine ganz eigene Art von Tortur ein, *peine forte & dure* genannt, wo man dem verurtheilten Beklagten, nach und nach, so viele Gewichte auflegte, bis er darunter zu Tode gepreßt wurde, oder sein hartnäckiges Stillschweigen brach. Diese Tortur ist jedoch seit mehreren Jahrhunderten ganz außer Gebrauch, und obgleich unter der vorigen Regierung in der vom Parlamente benannten Untersuchungs-Commission gegen Sir Robert Walpole, als ein Clerik gar nicht antworten wollte, ihrer Erwähnung geschah, so würden die Richter deren Gebrauch jetzt doch gewiß nicht verstellen, zumal da man angenommen hat, daß ein Stillschweiger *pro Confesso & convicto* zu halten sey. Sonst wissen bekanntlich, die englischen Gelehrte nichts von der Tortur, obschon unter der Regierung Heinrichs des VI. von den Herzogen von Exeter und Suffolk ein mißgerathener Versuch zu ihrer Einführung gemacht wurde, weswegen dies Instrument den Namen der Tochter des Herzogs von Exeter bekam. Der letzte Vorschlag sich ihrer zu bedienen, geschah unter der Regierung Carls des I. als der Mörder des Herzogs von Buckingham, Felton, vor dem königlichen Geheimen Rath examinirt wurde, von dem damaligen Bischof Laud, dem Felton bei dieser Gelegenheit antwortete: wenn ihr das thut, wer weiß ob ich alsdenn nicht euch, Mylord Bischof oder einen andern von den gegenwärtigen Geheimen Råthen als meinen Mitschuldigen anklage? Allein, der Antrag Lauds ward einstimmig verworfen. Die englischen Rechtsgelahrten sind auch

le prouver coupable. woraus man aber jetzt in der Abbreviatur auch ein Synonym für Inquisit gemacht hat, zunächst befragt der Richter den Beklagten: durch wem er gerichtet zu seyn wünscht? der darauf by God and by my Country, durch Gott und mein Vaterland, der Formel gemäß, zu antworten pflegt. Allen wirklich inhaftirten wird gewöhnlich gleich, nachdem die Grand Jury die Special-Inquisition erkant hat, der Proceß gemacht, ausgenommen, wenn die Zeugen von beiden Seiten nicht gegenwärtig seyn solten, wo er bis zum nächsten Circuit, als dem letzten Termin, verschoben werden kan. Alle gegen Caution losgelassene werden aber gewöhnlich bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt.

Die Special-Inquisition wird geführt in Gegenwart einer Jury von 12 Personen, die nach Endigung des Zeugenhörs und Anführung alles dessen was der Beklagte zu seiner Entschuldigung sagen kan, das Urtheil fällen e). Alle erlaubte Recusationen der Geschworenen in Civilsachen, sind auch hier verstatet, wozu noch die Vorrechte kommen, daß allen Inquisiten frei steht 20

Jurors, ohne Anführung irgend einer Ursache, zu verwerfen.

Ein Privilegium was die, so Hochverraths halber angeklagt sind, bis auf 35 Personen extendiren können. Die Jury in Criminalfällen wird auf den Circuits, gleich denen in Civilsachen, für die ganze Session ernannt. In London wo die Commission of oyer and terminer für die Stadt und Grafschaft Middlesex, in einem Gebäude was the old Bailey heißt und zunächst an dem Hauptgefängniß Newgate liegt, von zwei der zwölf Richter, mit Zuziehung des Recorder, Syndicus, der Stadt London gehalten wird, sind jedesmal zwei Juries, eine für die Stadt und die andere für die Grafschaft Middlesex. Die Führung des Criminalprocesses ist, gleichwie die im Civitprocess, öffentlich und während der Gefangenschaft, im Hochverrath ausgenommen, ist jedem der Zutritt zu den Inquisiten verstatet. Im Hochverrath und in allen quæstionibus Juris, können die Beklagten Advokaten, wenn sie wollen, von Rechtswegen verlangen. In den übrigen Fällen hängt es aber von der Discretion der Richter ab, ihnen solche zu gewähren, die es jedoch fast nie versagen werden. Von beiden Sei-

333 2

ten

auch noch außerordentlich dagegen eingenommen, und führen deswegen die Stelle aus dem Cicero, pro Sulla §. 28. an: Tamen illa tormenta gubernat dolor, moderatur Natura cujusque tum animi tum corporis, regit quæstor. Fleat libido, corrumpit spes, infamat metus; ut in tot rerum angustiis nihil veritati loci relinquatur.

e) Dieses ist in Magna Carta Henrici III. festgesetzt, wo es im 29. Capitel heißt: Nullus liber homo capiatur, vel imprisonetur, aut exulit, aut alio aliquo modo destratur, nisi per legale iudicium parium suorum vel per legem terra.

ten werden Zeugen abgehört, die sowohl vom Inquisiten als seinen Advokaten, dem Richter und dem Ankläger befragt werden.

Nach Endigung des Verhörs, hält der Richter, gleich wie in Civilsachen, eine kurze Rede an die Jury, die die Hauptpunkte der Aussagen, die er sich wie sie vorkommen aufnotirt, und seine eigene Meinung enthält. Zwei unversehrliche Zeugen, die genug aussagen, sind hinlänglich den Beklagten des Verbrechens zu überführen, wenn er nicht das Alibi beweisen kan f). Ein Mitschuldiger wird als Zeuge, Kings evidence, zugelassen, und erhält Vergnädigung, Hochverrath und Mord ausgenommen, wenn er zwei Complicen angeben kan. Die Entscheidung durch die Geschworenen, ist völlig eben so wie in Civilfällen; auch hier müssen sie einstimmig das Urtheil fällen, auch hier können sie a special, oder a general Verdict geben, und sie sind Richter, sowohl über das Factum, ob einer die That begangen habe, als das punctum Juris, ob sie den Gesetzen zuwider sey. Gewöhnlich heist das Urtheil: Schuldig, oder Nicht-Schuldig, guilty,

or not guilty, und das geht alsdenn auf die ganze Anklage, worin immer gesagt wird, daß Inquisit diese oder jene That begangen habe, die den Gesetzen nach ein Verbrechen sey, und ist folglich hinlänglich. Bestimmt die Jury nur aber in ihrem Urtheil den ersten Punkt, daß Beklagter die That begangen habe, ohne über den zweiten etwas hinzuzusetzen, so findet keine Strafe statt. Dies war der Fall beim Proceß des Buchdruckers Woodfall, der den schändlichen Brief an den König, dessen Verfasser unter dem Namen von Junius bekannt ist, gedruckt hatte. Hier hieß das Urtheil: *guilty of publishing and printing, only*, nur schuldig des Druckens und Publicirens, und noch neulich in der Sache des Dechant von St. Asaph. Die Jury braucht sich aber in Criminalfällen nicht allein an die im Gerichte vorgebrachten Beweise zu binden, sondern die Geschworenen können ihr Urtheil auch nach dem was sie etwa außergerichtlich gegen den Charakter der Zeugen, oder Punkte der Aussagen, wissen, einrichten g). Auch können sie den Schuldigen der Gnade des Königs empfehlen. Wenn der vor-

sitzende

f) Ich bin selbst beim Proceße zweier bemittelter Bürger, wovon der eine ein angesehenes Wirthshaus zu Kentishtown, nicht weit von London, hielt, zugegen gewesen, die von Sir Thomas Davenport, einem Parlamentsgliede und Kings-Sergeant, des Strafenraubs angeklagt waren. Sir Thomas, sein Rutscher und sein Bedienter schworen, daß beide die Thäter wären, und wahrscheinlich würden sie das Leben verloren haben, wenn sie nicht das Alibi hätten beweisen können. Der Richter, Sir Beaumont Hotham, hielt bei dieser Gelegenheit eine sehr passende Rede an die Jury über die Träglichkeit der menschlichen Urtheile. Einige Wochen nachher ward ein Dieb gerichtet, der vor seinem Ende auch diesen Rath bekannte.

g) Lord Chief Justice Hale History of the Common-Law of England Ch. 12. §. 11.

sitzende Richter der Kings-Bench anzeigen, daß seiner Meinung nach die Jury gegen die Zeugen-Aussage das Urtheil gefällt habe, so kan vom Inquisiten ein Arrest or Judgment verlangt, und von der Kings Bench ein neuer Proceß angeordnet werden. Hieron sind häufige Beispiele vorhanden, aber es findet sich keines, daß dieses geschehen sey, wenn der Beklagte gegen den Anschein der Aussagen abfolvirt worden. Sonst kan überhaupt keinem wegen des neuen Verbrechens, zweimal der Proceß gemacht werden.

Benefit of
the Clergy.

Um die Vollziehung des Urtheils abzuwenden, giebt es in den englischen Rechten für gewisse Verbrechen ein Hülfsmittel, benefit of the Clergy, privilegium clericale genannt. Diese aus dem Anfange des Mittelalters herrührende, Begünstigung der Geistlichkeit in kleineren Verbrechen, petty felonies and larcenies, geringeren Diebstählen u. worauf den strengen Gesetzen nach der Tod bestimmte war, wurde hernachmals auf alle, die lesen konnten, worvon sie im Gerichte eine Probe ablegen mußten, ausgedehnt, zunächst auch auf Weiber gezogen, von der Königin Anne aber allen Verbrechern der Gattung, ohne Unterschied der Personen, mitgetheilt, jedoch mit der Bedingung, daß jeder in seinem Leben nur einmal zu dessen Gebrauch berechtigt seyn sollte, wirklich ordinirte Geistliche, Pairs des Reichs, und ihre Gemahlinnen,

genießen noch jetzt des Vorrechts in seiner ganzen Stärke, da sie weder gebrandmarkt werden, nach einer poena extraordinaria unterworfen sind, die von den Richtern allen übrigen Verbrechern, die sich nach gesprochenem Urtheil auf dies beneficium berufen, zuerkannt wird, und, außer dem Brandmale, in einer Transportation oder Zuchthausstrafe, die beide durch die Gesetze auf eine gewisse Anzahl Jahre eingeschränkt sind, besteht. Appellationen haben in Criminalfällen nur in dem Falle statt, wenn Nullitäten in der Führung des Processus vorgefallen seyn sollten h), und gehen diese von den Sentenzen der Untergerichte an die Kings-Bench, und von dieser an das Oberhaus. Auch kan jeder Richter einen Aufschub der Execution, a reprieve, erteilen, wenn er glaubt, daß ein neuer Proceß vor sich gehen muß, und im Proceße selbst kan er, wenn solche Fragen aus den Gesetzen vorkommen, über die er seine Meinung nicht allein zu sagen sich getrauet, das Verfahren abbrechen, um die der übrigen Richter einzuholen.

Von den
Todesstrafen.

Die in England gebräuchliche Todesstrafe, fast die einzige von der die Gesetze wissen, ist der Strang. Mörder werden auf die Anatomie geliefert. Im Hochverrath sind die des Verbrechens schuldige Lords bisher enthauptet, die übrigen Verbrecher dieser Art aber gleichfalls gehängt worden. Die

h) Die Quærela nullitatis wird in England mit unter der Definition der Appellationen begriffen.

Strafe, die ihnen die Gesetze zu erkennen, ist der Galgen, aber mit dem Zusatze, daß sie, ehe sie erstickt sind, lebendig herunter geschnitten, ihnen der Leib aufgerissen, Herz und Eingeweide heraus genommen, das erste um die Ohren geschlagen, und sie denn geviertheilt werden sollen. Auch sollen die Weiber, die sich des Hochverraths theilhaftig machen, lebendig verbrannt werden, aber das ist alles außer Gebrauch und wird jetzt nur an dem todten Körper vollzogen. In London sind jetzt alle Executionen, die sonst vor der Stadt zu Tyburn waren, vor dem Gefängnisse Newgate, um die ehemals vorgefallenen Unordnungen zu verhüten. Hochverräther, die man im Tower gefänglich bewahrt, werden nahe dabei, auf einer Anhöhe, Tower Hill genannt, hingerichtet. Die Execution aller Sentenzen steht dem Sheriff zu.

Vom Begnadigungs-Quelle aller Ehre, aller recht. Gnade, gehört das unbestreitete Recht der Begnadigung, welches er jedem, vor oder nach dem Proceß ertheilen kan. Von diesen Begnadigungen, die immer mit dem großen

Siegel versehen seyn müssen, sind jedoch ausgenommen, a) diejenigen die einen Gefangenen um die Habeas Corpus Acte zu verurtheilen, nach Schottland, oder jenseit des Meeres senden, b) alle, die vom Unterhause angeklagt, impeach'd, werden, ehe ihnen der Proceß gemacht worden, und denn kan c) der König nicht von der Satisfaction privata, wenn darauf geklagt worden, befreien, eben so wenig als er d) den Verbrecher begnadigen kan, so lange das Verbrechen fortdauert, i. B. wenn einer gewaltsamer Weise sich in den Besitz unrechtmäßiger Güter gesetzt hätte. Außer der Begnadigung steht auch noch dem König der Ausschub der Strafe, reprieve, zu, die sonst gewöhnlich bald dem Urtheil zu folgen pflegt. Der König kan auch das Urtheil mildern, jedoch muß der Verbrecher selbst damit zufrieden seyn i).

Besondere Dies ist die gewöhnliche Art Arten des des Criminal-Processes, und Criminal- seine Beendigung durch Voll- Processes. streckung des Urtheils oder Begnadigung, ich werde jetzt einiger Ausnahmen oder besonderer Arten des Processes, erwähnen. Obgleich in den meisten Sachen ehe man zu einer Special- Inquisition schreiten darf, die General- Inquisition von einer grand Jury, geführt werden muß, so giebt es doch durch die Gesetze bestimmte Fälle, wo gleich mit der Special- Inquisition der Anfang gemacht werden kan.

By Information. Die Verbrechen, wo dieses erlaubt ist, müssen notorisch seyn, und keine Lebensstrafe nach

1) Sir Edward Coke und Sir Matthew Hale zweifelten, ob dem Regenten diese Macht auch in den Urtheilen auf Anklagen des Unterhauses, impeachments, zustehe, und als unter Earl dem II. Lord Stafford ein Opfer des Parteilichseins werden sollte, wurde im Unterhause, wie man erzählt, daß der König den grausamen Theil der Sentenz des Hochverraths erlassen habe, auf Veranlassung des Lord Russels, wie man glaubte, über die Rechtmäßigkeit dieser Begnadigung gestritten, die hingegen von den Lords zugelassen wurde. Als einige Jahre darauf Lord Russell, Hochverraths halber verurtheilt ward, sagte Earl der II. lachend, indem er ihm den grausamen Theil der Sentenz erließ: Er soll jetzt fühlen, daß ich die Macht besitze, die er mir bei der Hinrichtung des Lord Stafford verweigert wissen wolte.

nach sich ziehen, dahin gehörenden Aufkäufe, Vasquille etc. und diese Art zu verfahren wird Information, Anzeige, genannt. Es zeigt nemlich, entweder der Attorney General ex Officio, alle Verbrechen dieser Art, die dahin abzuwecken Unruhen im Reiche zu stiften, der Kings-Bench an, oder es kan solches auch von einer Parthei durch den Master of the Crown Office in diesem Gerichte geschehen, von dem denn, nach vorgängiger Prüfung der Sache, eine kleine, petit. Jury zur Special, Inquisition und Fällung des Urtheils auf die gewöhnliche Weise, bestellt wird.

Nebst dieser Art zu verfahren, by Information, giebt es noch eine andere, bey Attachment genannt, die die beiden Parliamentshäuser, die vier Gerichtshöfe zu Westminster, und das Admiraltätsg. richt, in allen Fällen gegen solche Personen gebrauchen können, die die dem Gerichte schuldige Achtung hintangesezt haben, als Advokaten, Partheien, Zeugen etc. Auch thut es ihnen zu auf gleiche Art die Versehen der Unterrichter und Gerichtsbediente wegen Ungehorsams gegen die Obergerichte oder begangener Fehler in Administration der Justiz, zu ahnden, die in einer Gefängnißstrafe, nach Gutdünken des Gerichtshofes, ohne Urtheilspruch von Geschworenen, besteht. Bei dieser Art zu verfahren ist der Reinigungseid erlaubt, hingegen kan die Kings-Bench keine solche mit Gefängniß belegte Personen, gegen Caution eines zukünftigen Wohlverhaltens los geben.

Ich komme nunmehr zum letzten Stücke der Criminal-Verfassung, den Gerichten die sich auf gewisse Personen oder Distrikte ein Criminal- schränken, und mache hier bil-

Jurisdiction lig den Anfang mit dem des Ober- Oberhauses, was außer den Appellationen von Palliaten in Criminalfällen, die sehr selten vorkommen, die Criminaljurisdiction über seine eigene Glieder und deren Frauen, ausübt k). Zu diesem Endzwecke wird inunter, pro tempore ein Lord High Steward vom Könige ernannt, welches gewöhnlich der Cansler zu seyn pflegt, und das Gericht selbst, in Westminster Hall, der alsdann dazu eingerichtet wird, gehalten. Hiezu müssen alle Lords 20 Tage vor Anfang des Processus citirt werden. Sie vertreten hier die Stelle der Geschworenen, und die Mehrheit der Stimmen entscheidet l). Die Bischöfe entfernen sich sämmtlich bei Capital-Verbrechen, ehe das Urtheil gesprochen wird, nach der alten Gewohnheit, wo die Geistlichen nicht zu Blutsafen m), jedoch geben sie jedesmal eine Protestation ein, worin sie sich ihr Recht vorbehalten. Die Witwe eines Pairs, die unter ihrem Stande heirathet, behält zwar den Titel bei, verliert aber das Forum. Nachdem richten die Lords fast auf die nemliche Weise, über alle Anklagen des Unterhauses, impeachments, genannt. Dies hat statt in allen Verbrechen gegen den Staat, von hohen und wichtigen Personen, die vielmehr der gewöhnliche Richter nicht bestrafen könnte. Hier sind die Commons, als Repräsentanten des Volks, Ankläger und keine Begnadigung darf vor dem Prozesse gegeben werden. Sonst ist es auch noch beiden Häusern, by the omnipotence of parliament, wie Blackstone sagt, erlaubt, gewissen Personen durch bills of pains and penalties pro re nata den Proceß zu machen n), wozu aber allemal ein neues Gesetz erfordert wird o).

Dem

k) Kinder und Gefinde der Pairs, haben nicht das Forum der Aeltern und der Herrschaft.
l) Der letzte Fall war der 1776 entschiedene Proceß der Herzogin von Kingston, die wegen Bigamie angeklagt wurde.

m) Die Regel, ecclesia non sinit sanguinem, liegt hiebei zum Grunde.

n) Dies war z. B. die Art des Verfahrens gegen Sir Thomas Rumbold.

o) Auch können beide Parliamentshäuser, Vergeltungen gegen sie, wie ich schon oben gesagt habe, durch eine von ihrem Gutdünken abhängende, Gefängnißstrafe ab-

den

Dem Admiralitätsge-
richt sieht die Criminaljustiz
des Admirals über alle Verbrechen, die auf
dem Meere, oder auf Schif-
fen in Häfen, vorkommen, zu. Eine grand
Jury führt die General-Inquisition, und
eine kleine Jury spricht das Urtheil. Der
Cancler ernennt die Richter, und pflegt er
gewöhnlich dem Admiralitätsrichter, einen
Doctor des römischen Rechts und zweien
Richter von Westminster beizurufen.

Außer den Circuits werden
noch in jeder Grafschaft vier
jährliche Gerichte, *Courts of*
quarter Sessions, vor zwei Friedensrichtern
gehalten. Nebenst der Oberaufsicht über
Pollicianstalten, als die Besserung der Land-
straßen, Verpflegung der Armen, Hegege-
ssen, Bedienten Lohn etc. erkennen sie über alle
Verbrechen die das beneficium of the Clergy
zulassen. Alle schwierige Materien dieser
Art, werden aber für die Circuits aufbehal-
ten. Der König ernennt den Bewahrer der
Urtheilssprüche, *Keeper of the records,*
Custos rotulorum, in den Grafschaften.
Eine Stelle, die inmier von den ersten Per-
sonen des Reichs besetzt, und gewöhnlich
mit der des Lord Lieutenant verbunden
wird. Auch werden in allen Städten quar-
tee Sessions zu demselben Endzweck gehalten,
aber alle Sachen können aus den quar-
tee Sessions der Städte sowohl als der Graf-
schaften an die Kings-Bench gezogen wer-
den. Die beiden Universitäten haben
auch die Criminaljurisdiction über die un-
ter ihnen stehenden Personen, deren Aus-
übung ihrem High Steward zukommt, und die
Zoll- und Accise-collegia, *boards of Customs*
and *Excise*, bestrafen, ohne Geschworene,
alle Betrügereien gegen Zoll- und Licentge-
setze. Dies ist das wichtigste über die Ad-
ministration der englischen Criminaljustiz,
was ich nochwendig berühren mußte, ich
habe schon oben gesagt, daß in allen Crimi-
nalsachen weder Fiktionen erlaubt seyn, noch
Equity eintreten können.

den, was vom Unterhause in Sachen die Parlamentswahlen betreffend, ziemlich
oft geschehen ist, ohne daß solche inhabirte Personen, während der Sitzung des
Parlaments, von der Kings-Bench losgelassen werden können.

Der Ursprung der Haupttheile des eng-
lischen Rechts, verliert sich meistens im höch-
sten Alterthum. Aechte brittische Gewohn-
heiten findet man noch am meisten in Kent,
wozu das berühmte Gavelkind gehört. Die
Sachsen, Dänen und Vieten haben sehr vie-
le Veränderungen, durch ihre Eroberungen
hergebracht. Von den ersten rührt al-
lem Anschein nach der Ursprung des Parla-
ments, durch die Witzengemore, her. Kö-
nig Alfred machte die Eintheilung in Zeh-
ne und Hunderte, vielleicht auch die in Graf-
schaften. Nach der Eroberung durch die
Normänner, wurden die geistlichen Sachen
und Personen, dem weltlichen Arm entzo-
gen, und eigene Gerichte für sie angeordnet.
Das Feudalsystem ward eingeführt, und die
Grafschaftsgerichte, suchte man zu erniedri-
gen, um die *Aula regis* empor zu bringen.
Durch die *Magna Carta* König Johanns,
und die darauf folgende Heinrichs des III.
wurden die Hauptlinien der jetzigen Justiz-
verfassung entworfen, oder was schon Ge-
wohnheit war, als der Proceß durch Ge-
schworene, ausdrücklich bestimmt. Eduard
der I. machte sehr viele Verbesserungen, so-
wohl in den Gesetzen als der Form der Ju-
stiz, die meistens durch ihn in den Gang
gebracht wurde, in dem siehich noch heutiges
Tages befindet. Das berühmte *Statutum,*
de tallagio non concedendo, wodurch der
König sich anbeischig machte keine eigen-
mächtige Abgaben von seinen Unterthanen
zu fordern, gab auch er. Unter Heinrich
dem VIII. erlitten sowohl Gesetze als Ver-
fassung viele Veränderungen, unter denen
die vornehmste die war, daß den königlichen
Proclamationen, in allen Stücken ge-
setzliche Kraft beigelegt wurde. Unter sei-
nem Sohne Eduard dem VI. ward vieles
widerrufen, und unter ihm, und noch mehr
unter der Königin Elisabeth, der Zustand
der Kirche, meist so, wie er jetzt ist, festge-
setzt, und in der Regierung Carls des II. end-
lich, alle Ueberbleibsel des Feudalsystems
vertilgt, so wie die *Habeas Corpus Acte* in
ihrer gegenwärtigen Gestalt eingeführt.

Hannoverisches Magazin.

38tes Stück.

Freitag, den 12ten Mai 1786.

Die westphälischen oder Fehmgerichte.

Daß ich es wage, dem Publikum einen Versuch von dieser Art vorzulegen, wird sich hoffentlich leicht dadurch entschuldigen lassen, wenn ich nur ganz kurz den Nutzen anführe, welchen das Studium der mittlern Zeiten, aus denen noch in unsern Zeiten so vieles übrig ist, welches uns erst aus seinem Ursprunge recht deutlich wird, überhaupt hat, und besonders das damit so genau verwandte Studium deutscher Alterthümer, für einen deutschen Rechtsgelehrten haben muß. Denn zu geschweigen, daß doch der Grund aller unserer heut zu Tage üblichen deutschen Rechte in jenen Zeiten zu suchen ist; so wird gewiß auch vieles unverständlich und ganz unerklärlich bleiben, wenn nicht dieses Studium hinzu kommt. Auch praktischer Nutzen wird gewiß in vielen Fällen bei diesem Studium nicht fehlen; des vielen damit verbundenen Vergnügens gar nicht einmal zu gedenken. Mehrere Gründe, welche hier anzuführen allzu weitläufig wären, würden mein Unternehmen, Geschichte der westphäli-

schen oder Fehmgerichte zu schreiben, noch sicherer entschuldigen; ich eile aber, zur Sache selbst zu kommen, wobei ich nur meine Leser noch erinnern muß, daß bei Materien des deutschen Staatsrechts der mittlern Zeiten, welchem es immer noch an Bearbeitung fehlet, unmöglich die Vollkommenheit zu erwarten steht, welche man bei häufiger bearbeiteten Gegenständen mit Recht fordern kan.

Ohne mich hier weiter auf kritische, ganz zweckwidrige Untersuchungen, über den Ursprung dieser Gerichte einzulassen, bleibt es wohl am wahrscheinlichsten, daß sie schon unter den Carolingern, oder wohl gar unter Carl dem Großen entstanden sind. Von diesem ist es ausgemacht, daß er zur Aufrechthaltung der christlichen Religion, welche er unter den heidnischen Sachsen einführte, gewisse Gerichte anordnete, deren Pflichte es war, die Abtrünnigen, imgleichen Diebe, Mörder und Ehebrecher zur Strafe zu ziehen. Ob nicht vielleicht diese Gerichte schon vor Carl dem Großen in Sachsen waren, und unter alten

sächsischen Einrichtungen mit beibehalten wurden, ist bloße Vermuthung, und kan hier nichts als entfernte Wahrscheinlichkeit zur Vertheidigung vorgebracht werden. So viel ist gewiß, daß diejenigen, welche den Ursprung dieser Gerichte in den spätern Zeiten, nach Heinrich des Löwen Ahtserklärung, oder unter dem Erzbischof Engelbrecht zu Cölln suchen, ganz irren; da wir eine Urkunde vom Jahre 1111 haben, worin Kaiser Heinrich der fünfte der Stadt Bremen das Privilegium ertheilet, daß kein Bürger dieser Stadt soll vor die westphälischen Gerichte können gezogen werden a).

Allein, vielleicht lassen sich beide Meinungen, deren genauere Untersuchung ich mir auf andere Gelegenheit vorbehalte, vereinigen. Ich will meine Meinung hier anführen, und überlasse übrigens einem jeden, ob und in wiefern er sie billigen will oder nicht. Carl der Große stiftete diese Gerichte, oder richtete sie wenigstens so ein, daß sie zu dem Zweck die Sachen, welche die christliche Religion angenommen hätten, dabei zu erhalten, dienlich waren. Zu dieser Absicht existirten sie verschiedene Jahrhunderte, bis sie nach und nach ihr Ansehen verloren, und weniger Einfluß hatten. Als im Jahr 1210 die Albigenser aber für Ketzer erklärt, und Kreuzzüge gegen dieselben gepredigt wurden, that sich besonders Erzbischof Engelbrecht in Verfolgung die-

ser Unglücklichen hervor. Dieser ließ die Dominicaner im Jahr 1224 nach Cölln kommen, und nachdem das von denselben gestiftete Gericht der heiligen Inquisition im Jahr 1229 auf der Kirchenversammlung zu Thoulouse war bestätigt worden, so bediente er sich der hier gemachten Einrichtungen, und fand dazu kein bequemer Mittel, als die in Abnahme gerathenen westphälischen Gerichte wieder herzustellen, welchen er nunmehr Einrichtungen gab, die die größte Ähnlichkeit mit den Verfassungen des Gerichts der heiligen Inquisition hatten. Hierzu kam, daß Erzbischof Engelbrecht der erste unstreitige Herzog von Westphalen war, nach Heinrich des Löwen Ahtserklärung; mit welchem Herzogthum der Vorsitz in den westphälischen Gerichten immer verbunden war. Auf die Art war Carl der Große ursprünglich Stifter, Erzbischof Engelbrecht von Cölln aber Wiederhersteller der westphälischen Gerichte. Die Gründe, welche mich zu dieser Behauptung bewegen, deren Beurtheilung ich übrigens jedem unpartheiischen Leser überlasse, kan ich hier, ohne zu weitläufig zu werden, nicht anführen, behalte mir sie aber auf eine andere Zeit vor.

Den Namen westphälische Gerichte, hatten sie davon, weil sie in Westphalen ihren ursprünglichen Sitz hatten; Fehmgerichte aber am wahrscheinstlichsten von einem alten sächsischen

a) Königs Reichsarchiv part. spec. cont. IV. p. 218.

schen Worte verfaimen, welches so viel heißt als verbannen b), daher sie auch zuweilen die heimliche Achr in Westphalen genannt werden. Freiding und Freisfuhr heißen sie, weil sie keinem höhern Gerichte unterworfen waren, und freie Macht hatten, einen jeden vor sich zu fordern. Heimliche und verborene Gerichte, werden sie auch genannt. Allein, diese scheinen von den eigentlichen westphälischen Gerichten ursprünglich doch unterschieden gewesen zu seyn, indem wir fast immer die Freisfuhrle außerhalb Westphalen, welche zum Theil ohne kaiserliche Bestätigung und heimlich gehalten wurden, mit diesem Namen belegt finden; so, daß durch diese Benennung ein Unterschied scheint angezeigt zu werden, zwischen denen vom Kaiser bestätigten und als ein Vorrecht des Landes Westphalen geltenden, und zwischen diesen außerhalb Westphalen befindlichen, zum Theil ohne kaiserliche Bestätigung gehegten Freigerichten. Daß man diesen Unterschied machen muß, glaube ich mit folgenden Gründen darthun zu können. Denn wir finden, daß bei den Gerichten in Westphalen allemal ein notwendiges Erforderniß war, daß der Freigraf in Westphalen mußte ge-

boren seyn c), und aus verschiedenen hieher gehörigen Urkunden erhellet sogar, daß der Kaiser in keinem andern Lande konnte Schöffen machen, als in Westphalen d); ja, wenn ein solcher außerhalb Westphalen gemachter Freischöffe in dieses Land kam, sollte man ihn den Befehlen nach aufheben e). In der Capitulation Erzbischof Philipps von Colln, vom Jahr 1512, wird ausdrücklich gesagt, daß dieses Recht, Freigericht zu hegen, ein Vorrecht des Landes zu Westphalen sey, dessen kein ander Land sich rühmen könne f). Aus diesem wenigen, womit ich, wenn der Raum es erlaubte, noch mehr Beweise aus ähnlichen Urkunden verbinden könnte, erhellet, daß die Freigerichte außerhalb Westphalen ursprünglich für unächt gehalten worden sind. Wie es aber mit den außerhalb Westphalen befindlichen Gerichten und ihrer Stiftung sich verhalten; davon werden wir unten mehr hören.

Was nun, ehe ich in der Geschichte dieser Gerichte weiter gehe, die bei denselben hergebrachten Einrichtungen betrifft; so werde ich erstlich von den dabei angestellten Personen, hernach aber von den vor dieselben gehörigen Sachen und dem Verfahren reden.

P p 2

b) Turck in fast. Carol. ad a. 785. §. 2. ap. Lenckfeld SS. RR. GG.

c) Reformat. d. a. 1439. cap. 1. u. 13. ap. Goldast's Reichsstatuten p. I. pag. 163. 164.

d) Declar. artic. ad quæst. imp. Ruperi. d. a. 1408. ap. Datt de p. publ.

e) Alte westphäl. Ger. Orda. ap. Hahn. coll. monum. Tom. II. p. 616. Datt p. 779. §. 29.

f) In Goldast's R. Stat. P. I. p. 236.

den. Nächstdem werde ich die eingerissenen Mißbräuche, samt ihren Ursachen, die dagegen versuchten Mittel, und zuletzt den gänzlichen Verfall derselben vortragen.

Was nun zuerst die dabei angestellten Personen anlangt, so haben wir hauptsächlich dreierlei zu bemerken, nemlich: Stuhlherren, Freigrafen und Freischöffen. Unter Stuhlherren verstand man diejenigen, welche die Freistühle oder Tribunale besaßen, und diese waren meistens geistliche oder weltliche Reichsfürsten. Ein Stuhlherr konnte mehrere Freistühle besitzen g), mußte aber von dem Kaiser, welchem nach dem Staatsrecht der mittlern Zeiten die peinliche Gerichtsbarkeit einzig und allein in ganz Deutschland gebühre, damit beliehen seyn. Wir finden noch verschiedene Urkunden, welche dergleichen Belehnungen zum Gegenstande haben, als von Ludwig dem Bayern, vom Jahre 1332, dem Bischof Ludwig von Minden; imgleichen von Carl dem vierten, dem Bischof Theodorich von Minden vom J. 1354 h). Durch solche Belehnungen, und den Besitz der Freistühle, erhielten die Stuhlherren ansehnliche Vorrechte. Sie hatten das Recht, die Freigrafen bei ihren Freistühlen dem Kaiser, vermit-

telst eines Schreibens, zu präsentiren; und ohne den Consens des Stuhlherren konnte ein anderer Freigraf niemals anstatt seines Freigrafen Urtheile fällen, wenn dieser letztere etwa durch Krankheit u. s. w. an der Verrichtung seines Amtes verhindert ward. Der Kaiser konnte dem Stuhlherren auch keinen Freigrafen aufdringen, welchen derselbe nicht vorgeschlagen hatte i).

Zweitens waren die Freigrafen. Diese waren gleichsam die Präsidenten der Freistühle, und jedes Gericht hatte der Regel nach nur einen Freigrafen. Sie wurden vom Kaiser gesetzt, mußten aber, wie ich bereits erwähnt habe, von ihrem Stuhlherren vorgeschlagen seyn. Dieser mußte auch für sie bürgen und haften, daß nemlich der Vorgeschlagene ehrlich und recht von Vater und Mutter, auf westphälischer Erde geboren sey, und daß der Stuhlherr von demselben keinen Leumuth oder offenkundige Mißthat wisse. Diese Erfordernisse mußten in den mittlern Zeiten sich allemal bei einem Richter finden, welches nicht allein aus den Ordnungen der westphälischen Gerichte, sondern auch aus den Ordnungen anderer Tribunale, z. B. des Reichscammergerichts, des Hochwentschen Cammergerichts u. a. m. bekant genug ist. Im gegenwärtigen

g) Pfessing ad Virriar. Tom. IV. p. 482.

h) Ap. Freher. de occult. Indic. pag. 10. & 13. Datt. lib. IV. c. 3. §. 1. sq. pag. 740.

i) Reform. d. a. 1439. c. 1. & 13. Pfess. ad Virr. T. IV. p. 487. not. c. Datt. l. c. §. 30. p. 741.

nigen Fall mußte dieses alles von dem Stuhlherrn in dem Präsentations-Schreiben, welches er seinem Candidaten an den Kaiser oder dessen Statthalter mitgab, versichert werden, und dieses Schreiben rückte man nachher wörtlich in die Resormation ein, auf welche der neue Freigraf schwören und geloben mußte: der Freigrafenschaft und Freienstühle recht Gericht und Verbotung zu thun, auch über keine andere Sachen zu richten, denn die an die Freienstühle gehören. Die Freigrafen mußten, wenn es dem Kaiser gefiel, nach Westphalen zu kommen, und ein sogenanntes Kapitel zu halten, auf diesem Kapitel erscheinen; und hier ward ihr Verfahren von dem Kaiser untersucht. Fand sich nun, daß sie ihre Ordnung kennlich überschritten hatten, so wurden sie ihres Freigrafenamts entsetzt, und konte alsdenn gegen sie verfahren werden, als es der heimlichen Acht recht ist.

Ich habe oben gesagt, daß der Negel nach jeder Freistuhl nur einen Freigrafen hatte. Allein, zuweilen hatte dieser noch andere Freigrafen neben sich, von denen man sagte, daß sie den Freienstuhl mit bekleiden und besitzen k), jedoch mußte der Stuhlherr hiezu seine Einwilligung gegeben haben. Wenn der Stuhlherr zuweilen selbst Freigraf seines Freistuhls war, so nannte man dieses: Stat

und Stuhl des Freienstuhls mit Urtheil und Recht gespannter Hand besitzen und bekleiden l). Uebrigens war die Person des Freigrafen heilig und unverlethlich, und konte derselbe daher in seinem Gerichtsbezirk ohne Waffen allenthalben herumgehen m); welches nach der Verfassung der mittlern Zeiten gewis ein großes Zeichen von dem Ansehen und der Furcht ist, welche ein solcher Richter um sich verbreitete.

Drittens finden wir bei den westphälischen Gerichten sogenannte Freischöffen. Bei allen Gerichten in den mittlern Zeiten bemerken wir das Eigenthümliche, daß der Richter niemals das Urtheil macht, sondern es nur ausspricht. Zu der Abfassung des Urtheils hatte der Richter gewisse Urtheiler zur Seite, welche zuweilen diesen Namen beibehielten, wie z. B. bei dem Rothwenschen Canimergerecht; oft auch andere Namen bekamen, wie hier mit den Schöffen der Fall ist. Sie heißen auch Wissende, oder Wissende, conscii. Nach der gemeinsten Meinung haben sie diesen Namen davon, weil sie in dem geheimen Verfahren und den Rechten der westphälischen Gerichte unterrichtet waren; und also darum wußten; so wie im Gegentheil Unwissende diejenigen genannt wurden, welche nicht mit den westphälischen Gerichten

k) Darr. I. c. § 34. p. 741.

l) Scheda d. a. 1441. ap. Darr. p. 744.

m) Darr. p. 741. §. 27. Reform. d. a. 1439. cap. 20.

in der Verbindung standen, oder überhaupt nicht wußten, was in diesem oder jenem Fall Rechtens war; welches in den mittlern Zeiten sich wohl erklären läßt. In einem neuern Journal hat Jemand eine andre Meinung behauptet, und diese Benennung davon herleiten wollen, daß sie die des Rechts Unkundigen in ihren Rechten unterwiesen, oder zurecht gewiesen hätten n). Ich überlasse jedem, welche Erklärung er annehmen will, da hier nichts weiter darauf ankömmt. Ein älterer Schriftsteller nennt sie auch *seymieri* o). Diese Schöffen nun mußten, eben so wie die Freigrafen, freie Leute seyn, nicht geächtet, ehelich geboren, von westphälischem Herkommen und verschwiegen. Daß sie ursprünglich nicht nur frei, sondern auch von gutem Herkommen seyn mußten, beweist der Name: Schöppenbarfrei; welches so viel ist, als *hanno & clypeo investiti* p). Dieses erstreckte sich so weit, daß auch die Frohnboten freie Leute seyn mußten. Es ist aber ein wirklicher Unterschied vorhanden, zwischen Schildbärtigen Freischöffen, und zwischen denen, welche bloß Ächte, rechte Freischöffen genannt werden. Um sich nun von dem Herkommen der Freischöffen allezeit gleich überzeugen zu können, mußten die Freigrafen alle die Schöffen, welche sich

als freie Leute bei ihnen angegeben hatten, in ein Buch schreiben. Hatte nun einer sein sllavisches Herkommen verheimlicht, und sich auf die Art unter die Schöffen eingeschlichen, so sagte man von ihm: er habe einen Meineid gegen Gott und das heilige römische Reich geschworen, indem er sich fälschlich für freigeboren ausgegeben. Wir haben ein Beispiel von dem Verfahren gegen einen solchen beim Datt a. a. D.

Diese Einrichtung, daß Adliche, (*nobiles*) und freie (*ingenui*) in diesen Gerichten saßen, hatte wohl keinen andern Grund, als eben den, welchen man bei allen Gerichten in den mittlern Zeiten bemerkte; und der so wohl im Naturrecht, als in dem Staatsrecht dieser Zeiten lag; nemlich, daß jeder von seines Gleichen sollte beurtheilt werden. Aus diesem Grunde hatte man Fürstenrecht, Urtheile der Ritter; und in England ist aus eben dieser Ursache noch Rechtens, daß ein Lord nur von Lords kan gerichtet werden. Bei den meisten Handwerkern und Zünften genossen die Meister und Handwerksgeossen ein ähnliches Recht; und das sogenannte Standrecht bei den Soldaten ist noch hent zu Tage augenscheinlich ein Ueberbleibsel davon. Der Satz bleibt ausgemacht richtig,

n) Journal von und für Deutschl. 1785.

o) Johannis ab Francfordia contra Scabinos oculi iudicii, *Feymeros appellatos*, tractatus. ap. Freher. de occult. Jud. p. 28.

p) Scheda. d. a. 1443. ap. Datt. l. c.

275

tig, und in der Natur der Sache gegründet, daß es für den Beklagten immer besser ist, wenn er von seines Gleichen gerichtet würde. Die Ursache sieht jeder leicht ein; kein Fremder nämlich, vielleicht Unkundiger, wird sich so leicht in die Lage der Partheien, ihre Rechte, u. s. w. sehen und denken können, als derjenige, welcher mit ihnen gleiches Standes und gleicher Beschäftigung ist. Der Edelmann wird nicht leicht in den Fall kommen, in welchem der Bauer ist, welchen er verurtheilt, folglich fürchtet er auch nicht nach seinem eignen Urtheil der einst wieder gerichtet zu werden; welches doch sehr häufig zur Schonung des Beklagten wirken mußte, in einer Zeit da Kenntniß der Rechte aus eigner Erfahrung gesammelt werden mußte, und man noch nicht wie jetzt dem Studium der Rechte eines jeden Standes sich widmen konnte.

Doch ich kehre zu meinem Zweck zurück. Es ließen sich nicht selten vornehme und angesehene Männer, ohne eben Freigrafen oder Schöffen zu seyn, in den Geheimnissen dieser Gerichte unterweisen, von denen es alsdenn heißt: sie hätten das Recht der heiligen Heimlichkeit an sich genommen. Ofters war dieses der Fall bei fürstlichen Räten, wie das Beispiel der Räte des Markgrafen Carl von

Baden beweist q). Selbst zur Zeit des Verfalls dieser Gerichte, besaßen sich doch noch viele angesehene Personen unter den Schöffen. So werden in dem Privilegium der Stadt Strasburg vom Jahr 1460 die wissenden des Raths, und in einer Urkunde von 1458 die wissenden des Raths zu Klingen, erwähnt r). Werlich erzählt sogar, „es habe sich erfunden, daß sechs und dreißig Bürger zu Augsburg, darunter auch viele von Geschlechtern und des Raths, des scharfen westphälischen Processes bewußt, ja auch wohl gar heimliche und verborgene Henker gewesen“ s). Jedoch geschah dieses wider wissen und willen der Städte, davon wir unten mehr sagen werden t).

Wie sehr bei den Freischöffen auf Verschwiegenheit gesehen ward, das von mag folgendes zum Beweise dienen. Wenn ein Freischöffe gleich wußte, daß sein nächster Verwandter, und wenn es seinen Bruder betroffen hätte, in die Strafe der westphälischen Gerichte verfallen, oder verfehmt worden war, so durfte er ihn nicht warnen, sondern mußte benöthigten Falls zur Execution das seinige beitragen u). Erasmus von Rotterdam erwähnt der Verschwiegenheit der Schöffen gleichfalls, und Lehner erzählt, daß, wenn sie nicht die genaueste Verschwiegenheit

q) Datt. l. c.

r) ibid.

s) Augsburg. Chronik. P. II. esp. 9.

t) Datt. lib. IV. cap. 4. p. 750.

u) Declar. artic. Ruperti a Scab. a. 1405. facta. Alte Westphäl. Ger. Ordr. ap. Hahn. Coll. mon. l. c. pag. 617. 647. Datt. §. 33. quest. XV.

heit beobachtet hätten, sie am Leben gestraft worden wären v). Zu den Geheimnissen, welche die Schöffen geheim halten mußten, gehörten, so viel uns bekannt ist, die Gebräuche, welche sie bei der Aufnahme derer, die Mitglieder dieses Gerichts wurden, beobachteten, zu deren Geheimhaltung sie sich durch einen schweren Eid anheißig machen mußten. Worin alle diese Geheimnisse bestanden haben, ist niemals verrathen worden, wie viele

Stellen in den Geschichtschreibern der spätern Zeiten beweisen w). Sie berufen sich oft auf den Eid, welchen sie als Mitglieder dieser Gerichte geleistet haben, und nennen sich *gehuldete*, d. h. *geschworne Freigrafen*, oder *Schöffen* x). Durch eben diesen Eid erkantete sie zugleich die Oberherrschafft des Kaisers an, als höchsten Richters, und obersten Herrn der Freisöhle y).

Die Fortsetzung folgt künftig.

v) Erasmi. in adag. Arcopagita taciturnior. Joh. Letzneri hist. Car. Magn. cap. 15. Scheda d. a. 1458. ap. Datt. l. c. §. 24. pag. 729.

w) Aen. Sylv. de statu Europ. cap. 29. ap. Freher. SS. RR. GG. Tom. II. pag. 74. Aventin. annal. lib. IV. cap. 6. ed. Gundling. pag. 314. & alii.

x) Datt. l. c. §. 25. sq.

y) Declar. artic. ap. Datt. l. c. §. 30. p. 730.

* * * * *

Meine zwei Bücher, *Geographie und Naturgeschichte für Kinder*, fanden vielleicht auch deswegen Beifall bei dem deutschen Publikum, weil sie in einem Ton abgefaßt sind, den jedes Kind verstehen kan.

Und eben diese Bücher veranlaßten bei vielen Lehrern und Kindern den Wunsch, auch eine allgemeine Weltgeschichte von mir zu haben.

Ich versprach es zwar Niemand, daß ich je ein solches Buch drucken lassen wolte; allein wichtiger Umstände wegen thue ich es jetzt von selbst.

Ich biete demnach hier dem deutschen Publikum auf Subscription an einen *Abriß der allgemeinen Weltgeschichte zum Gebrauch auf Schulen*.

Dies Buch soll aus 2 Theilen, zusammen ungefehr aus 36 bis 40 Bogen in 8. und 2

Tabellen bestehen, gutes weißes Papier und schöne neue Lettern haben, und der erste Theil bald nach Michaelis, der zweite aber zur Ostermesse 1787 ganz zuverlässig erscheinen.

Der Preis soll so billig seyn, wie bei meinen andern Büchern, und zu seiner Zeit angezeigt werden.

Verschiedener Ursachen wegen mögte ich dies Buch gern auf Subscription herausgeben, und die Namen der Subscribenten demselben vordrucken lassen.

Darf ich daher wohl meine Gönner und Freunde bitten, sich deswegen für mich zu verwenden, und mir die Namen, den Charakter und den Aufenthalt der Interscenten so bald, als es angehen will, zuzuschicken?

Den Herrn Buchhändlern, und den Zeitungs- und Intell. Comtoirs biete ich das eilfte Exemplar für ihre Mühe an.

Göttingen,
im März 1786.

Magister Raff,
ordentlicher Lehrer der Historie und Geographie
auf dem Exceum zu Göttingen.

Das Intell. Comtoir in Hannover nimt hierauf Subscription an.

Hannoverisches Magazin.

39^{tes} Stück.

Montag, den 15^{ten} Mai 1786.

Die westphälischen oder Fehmgerichte.

(Fortsetzung.)

Ein Freischöffe konte in einem andern als den gehörenden Gerichten verklagt werden, und zwar blos wegen notorisch fehmbarer Sachen a). Die Klage mußte in dem Verbotungs- oder Ladungsbrief eingedrückt, und der Freischöffe dreimal citirt werden. Zwischen jedem Termine mußte ein Zeitraum von sechs Wochen und drei Tagen verfließen. Die erste Citation mußte durch zwei Schöffen, die andere durch vier, die dritte durch sechs Schöffen und einen Freigrafen instruiert werden b). In der Citation selbst mußte, des Schöffen Vor- und Zuname ausgedrückt seyn, und ohne vorgängige dreimalige Ladung durfte sich Niemand an des Schöffen Person vergreifen, es sey denn, daß er auf frischer That ertappt worden wäre c).

Ein Freischöffe konte, eben so wie ein Freigraf, in dem Bezirk seiner Gerichtsbarkeit unbewafnet gehen, und durfte ihm Niemand etwas zu leiden thun d).

Uebrigens hatten sie gewisse Erkennungszeichen unter einander, an denen sie sich als wissende Männer erklaunten e).

Dieses mag genug seyn von den Personen, welche Theil an diesen Gerichten hatten. Ich komme nunmehr auf die vor dieses Gericht gehörigen Sachen, und dem dabei gebräuchlichen Verfahren. Der erste Zweck bei Stiftung der westphälischen Gerichte war, nach dem Zeugnisse der Geschichtschreiber, die Ueberbleibsel der heidnischen Religion unter den Sachsen auszurotten. Die von Carl

D 9

dem

a) Reformat. Colon. d. a. 1439. cap. 3. pag. 163.

b) Declar. artic. ad quæst. II. ap. Datt. l. c. pag. 777. Pfeiff. ad Vit. l. c. p. 484.

c) Er wurde begriffen mit handhafter That, oder mit blyhendem Schwere und nichtigem Munde. Sched. d. a. 1441. ap. Datt. l. c. §. 47. p. 744.

d) Reform. Colon. cap. 20. Datt. l. c. p. 776.

e) Trithemius de Polygraph. lib. VI. cap. 2 & 3. Aventin. l. c.

dem Großen mit Gewalt zur christlichen Religion gebrachten Sachsen, traten oft, wenn ihre Uebervinder sich entfernt hatten, vom christlichen Glauben wieder ab, und zu ihrem alten Gottesdienst zurück, ermordeten die christlichen Priester, und, mit einem Wort, empörten sich gegen die Franken. Weil nun offenbar in einem Lande, welches beständig der Schauplatz des Krieges war, die Begleiter desselben, wenigstens in jenen Zeiten, als Mord, Raub, Nothzucht, u. s. w. nicht ausbleiben konnten; so unterwarf man auch diese Verbrechen der Abndung der westphälischen Gerichte. So wurden sie bald im Anfange Criminal-Gerichte. Dieses beweisen außer den Zeugnissen der Geschichtschreiber, noch die vorhandenen Aktenstücke. Allenfalls wird den westphälischen Gerichten der **Königobann** beigelegt, welches nichts anders war, als die höchste peinliche Gerichtsbarkeit f), oder nach der Erklärung des Glossarii, welches dem Weichbilde angehängt ist: „ein solcher Gewalt und Zwang, als der König selbst hat zu richten Hals und Haupt,“ worin der Unterschied liegt zwischen Königobann, und der Gerichtsbarkeit der Centgrafen, welche nur über Haut und Haar richten durften g). Die Verbrecher also, welche vor diese Ge-

richte gehörten, bestanden nach dem Zeugniß der Geschichtschreiber, und der noch vorhandenen Fehmgerichts-Ordnungen, in Abtretung von der christlichen Religion oder Ketzerei, in Meineid, Diebstahl, Brand, Raub, Nothzucht, Verrätherei, Verfälschung, Aufruhr und Mord h). In der angeführten Reformation heißt es zuletzt, daß die westphälischen Gerichte sollen urtheilen, über Alle diejenigen, so gegen die Ehre handeln, und darum zu der Ehre nicht antworten noch rechts pflegenwollen. Gewiß das einzige Gericht in seiner Art, das seiner Einrichtung nach darauf sehen sollte, daß Niemand gegen die Ehre handele; ein für unsre Zeiten ohne Zweifel sehr nachahmungswürdiges Beispiel.

Bei dem Verfahren dieser Gerichte, muß man immer den oben bemerkten Unterschied, zwischen alten westphälischen Gerichten, wie sie ursprünglich bloß in Westphalen eingerichtet waren, und denen, welche in spätern Zeiten außer Westphalen, theils von Fürsten, theils von Privatpersonen, nachgeahmt wurden, vor Augen haben. Denn das Verfahren war nicht bei beiden, und nicht zu allen Zeiten immer dasselbe. Aus diesem Unterschiede wird sich aber hierin vieles erklären lassen. Ursprünglich, und so lange man den vorgeschriebenen Pro-

cess:

f) Stephan. de Jurisdic. P. II. lib. 2. cap. 4. n. 41.

g) Spec. Srev. P. I. cap. 18. cap. 85. §. 1. Dat. 1. c. lib. IV. cap. 2. §. 115. pag. 736.

h) Aen. Sylv. l. c. ap. Freher. SS. RR. GG. pag. 74. Reform. a. 1439. Dat. 1. c. pag. 732.

217

ersch: Ordnungen folgte, war das Verfahren bei diesen Gerichten keinesweges so widerrechtlich und barbarisch, als man gewöhnlich behauptet. In Westphalen hatten diese Gerichte ihre Proceß: Ordnungen; ausserhalb dieses Landes aber richtete man nach Landes: Gesetzen und Observanzen. Bei einigen aber war der Wille des Richters sein Gesetz. Nach der gesetzlichen Vorschrift dieser Gerichte durfte keiner ungehörter Sache verurtheilt werden. Vor allen Dingen untersuchte man, ob die Sache, weswegen einer angeklagt ward, auch vor das Fehmgericht gehörte, das heisst, ob es eine fehmbare Sache sey. Daher finden wir in vielen hieher gehörigen Urkunden immer bestimmt, daß die oder jene Sache für eine fehmbare Sache erkant sey. Welche Sachen nun dahin gehörten, hab ich bereits angezeigt. Allein, in der Folge unterließ man es, und daher beklagt sich Erzbischof Herrmann von Cöln, daß andere geringe Uebersahungen, welche laut der Ordnungen in die Fehmgerichte nicht gehörig, von denselben untersucht würden; und führt dabei kleine Injurien: Sachen zum Beispiel an i). Ich habe vorhin gesagt, daß keiner ohne vorher gehört zu seyn, den Gesetzen nach konnte bestraft werden. Nur ein Fall war ausgenommen,

wenn er nemlich von den Schöffen auf frischer That ertappt worden war, oder wie die Gesetze reden: so einer mit habender Hand, und gichrigem Munde erfunden war. Ein solcher konnte sogleich von drei oder vier Schöffen, ohne weitem Proceß hingerichtet werden.

Jeder andre, der bei diesem Gericht verklagt ward, mußte gehörigermaassen citirt werden. Ein Unwissender, das heisst, der weder als Richter noch als Beisitzer in genauer Verbindung mit dem Gericht stand, mußte durch zwei Schöffen verabladet, verboret, und ihn zu Erscheinung vor Gericht eine Zeit von dreizehn bis vierzehn Nächten bestimmte werden k). Von dem Vorzuge, welchen die Schöffen in diesem Punkt genossen, habe ich oben geredet. Dieses war aber bei den Gerichten verschieden, indem nach andern Urkunden, die Ladung eines wissenden Mannes durch zwei Freischöffen, die eines Unwissenden hingegen durch den Frohnboten, (frommen Boten, Brone, Brie Brone) geschah, vermittelst eines versiegelten Briefes des Freigrafen l). Vielleicht war dieses auch nach Verschiedenheit des angeschuldigten Verbrechens, oder nach der nähern oder weitem Entfernung des Aufenthaltes des Angeschuldigten, verschieden. Die Ursach dieses Un-

D q 2

ter:

i) Reformat. v. J. 1522. §. 2. ap. Goldast Reichs: Cass. Tom. I. pag. 252.

k) Scheda d a 1458. ap. Dart. pag. 751. §. 24. Reformat. Colon. d. a. 1439. cap. 6. pag. 164.

l) Dart. pag. 752.

terschieds läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen.

Die Citation mußte ihm in seiner Wohnung insinuiert werden; und hatte er keine gewisse oder bestimmte Wohnung, so geschah die Ladung öffentlich auf einer Wegscheide gegen die vier Himmels-Gegenden. In den spätern Zeiten, als diese Gerichte fast allenthalben verfaßt waren, und sie ihr Ansehen sehr verloren hatten, fügte es sich, daß oft die Schöffen, denen die Einhängung einer Ladung anbefohlen war, ein Dyrer wurden. Denn man setzte sie ins Gefängniß, oder ersäufte sie, oder tödtete sie auf andere Weise. Hauptsächlich geschah dieses in Reichsstädten, woselbst sie fast am meisten gehaßt wurden, wie die grausamen Statuten derselben hierüber beweisen. Denn weil sich die Reichsstädte theils von der Gerichtbarkeit der Fehmgerichte hatten erimiren lassen, theils weil sie eine fremde Jurisdiction innerhalb ihrer Stadtmauren, der städtischen Freiheit höchst nachtheilig hielten, und diese bei dem geringsten Eingriff zu verlieren befürchteten, so ahndeten sie es sehr streng, wenn ein Schöffe es wagte, seine Gerichtbarkeit über ihre Bürger zu erstrecken. Deshalb wurden zwei Schöffen zu Augspurg im Jahr 1468 enthauptet; und in den meisten dieser erimirten

Städte mußten die Bürger ausdrücklich in ihrem Bürger-Eide schwören, keinen der Stadt-Gerichtsbarkeit zu entziehen, und dem heimlichen Gericht zu stellen m). Wenn sich der Beklagte nun an einem Ort aufhielt, an welchen die Schöffen nicht öffentlich mit Sicherheit hinkommen konten, so mußten sie sich bei Nachtzeit dem Ort nähern, ihre Citation an dem Thorriegel befestigen, und zum Zeichen, daß sie dort gewesen, und also gethan, drei Späne aus dem Riegel schneiden, die sie dem Freigrafen vorzeigen mußten. Wenn sie die Citation befestigt hatten, riefen sie dem Wächter zu, daß er es dem Beklagten melden solle, und begaben sich schnell wieder hinweg n). Eine Stelle in Heinrichs von Alnmaar bekantem Gedicht, Keinske de Vos, sagt ganz deutlich, daß man einen freien Mann dreimal verurtheilen konte. Hier sagt Grynmbart de Grevinget:

By Herren, ydt is war, Ihr is
männich radt,
All were myn Oheim Keyncke noch
so quadt,
So schal man doch Freygrecht
dragen,
Man schal en Druddewerff vee-
dagen
Allse men einen freyen Manne
plecht o).

Wenn

m) Ord. Esling. a. 1457. ap. Datr. §. 45. pag. 753.

n) Reform. Colon. a. 1439. cap. 14. pag. 165. Turck in fast. Carol. ad. a. 785. ed Lenckfeld a. 1707. pag. 25.

o) 1^{tes} Buch vierzehntes Capitel.

Wenn die Sache eine ganze Gemeinheit betraf, so mußte jedes einzelne Mitglied derselben, die Geistlichen ausgenommen, vorgeladen werden. Denn Geistliche waren durchgehends von der Gerichtsbarkeit dieser Gerichte erimirt; dagegen durften auch geistliche Gerichte keine Inhibitoria oder Mandate gegen die heimlichen Gerichte ergehen lassen p). Auch konnte kein Geistlicher zu dem Amte eines Schöffen gelangen, wie dieses aus der Ordnung vom Jahr 1512 ersichtlich ist; woselbst es ausdrücklich unter die eingeschlichenen Mißbräuche gerechnet wird, daß die Freigrafen, Geistliche und andere, wider Ordnung der Freigerichte, zu Schöffen machten. — Ein Beispiel von solchen Ladungen, welche ganze Gemeinheiten angingen, führt uns Datt an, bei dem es heißt: „Und der Ersame Hinrich von Wiselhusen, Freigraf darselbs zu Dortmund, die Ersamen Borgermeister, Raid, Schuttheissen, Richter, Urtheilspreeker und alle Ingesessen und gemeinen Burger der Stades Eslingen, alle die horen zweinzige Jare alt sind, Mannspersonen, ußgescheden Geistliche Lude, vor diesem Frießstuhl hebt tum verboden q).“ Bisweilen war ein solcher Ladungsbrief auch so nur abgefaßt, daß ein oder

der andre Bürger, welcher persönlich erscheinen sollte, mit Namen genennt ward r). Uebrigens waren außer den Geistlichen noch die Juden von der Gerichtsbarkeit der westphälischen Gerichte erimirt, wie die Reformation vom Jahr 1404, welche Datt aus einem Manuscripte anführet, beweiset s). Der Grund dieser Freiheit liegt wohl unstreitig darin, daß die Juden in den mittlern Zeiten, in welchen die Ertheilung des Judenschutzes lediglich ein kaiserliches Regal war, unmittelbar unter der Gerichtsbarkeit des Kaisers stunden; daher sie sich auch öfters des Kaisers Cammerknechte nannten.

War ein Beklagter dreimal citirt und nicht erschienen, so verfuhr der Freigraf gegen ihn in contumaciam, erklärte ihn der Klage schuldig t), und that ihn in die Acht und Königsbann. Der Beklagte konnte aber erscheinen entweder persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten. War dieses letztere der Fall, so ward vor allen Dingen die Vollmacht des Procurators vorgezeigt und geprüft. War dieses geschehen, so bat der Procurator um ein interloquutorisches Urtheil, über die Wichtigkeit und Anerkennung des Procuratorii. Erschien aber der Beklagte persönlich, so konnte er die Falschheit

293

der

p) Reformat. Colon. esp. 17.

q) Datt. l. c. §. 34. pag. 752.

r) Scheda. a. 1443. 2p. Datt. §. 34. pag. 752.

s) Datt. 2ap. VII §. 24. pag. 776.

t) Meinde de Wof a. a. D.

der angebrachten Beschuldigungen darthun, entweder durch sechs Männer, welche mit ihm schworen, oder durch die Feuer und Wasserprobe u).

Der Kläger verfuhr folgendergestalt. Um nemlich alles den Rechten gemäß zu dem End-Urtheil einzuleiten, mußten notwendig drei Stücke beobachtet werden. Sie werden in allen Urkunden genannt: Die Frage des Klägers, die Stellung des Urtheils auf ächte, rechte Freischöffen, und die Folge des Umstands. Der Kläger oder dessen Bevollmächtigter hat nemlich in einer gewissen vorgeschriebenen Formel, in welcher das Urtheil enthalten war, welches er sich von dem Freigrafen wünschte, denselben um ein gerechtes Urtheil. Der Richter machte es nicht selbst, sondern trug es einem Freischöffen auf, welches die Stellung des Urtheils auf einen ächten rechten Freischöffen genannt wird. Dieser begab sich sogleich aus dem Gericht, und ihm folgten die übrigen Schöffen, oder alle die, welche das ius standi in iudicio hatten, und die man mit dem Namen der Dingpflichtigen bezeichnet v).

Waren diese Freischöffen, wenn man so sagen darf, von der adlichen Bank, so werden sie besonders schild-

hortige genannt; dagegen heißen blos bürgerliche Freischöffen, ächte rechte Freischöffen. Eben dieses fand auch bei den Dingpflichtigen statt. Diese also folgten dem Schöffen, an den das Urtheil gestellt war, und das nannte man die Folge des Umstands, oder der Umstehenden, indem die übrigen Schöffen und Dingpflichtige durch die Benennung des Umstands bezeichnet werden.

Der Schöffe fragte sie um ihre Meinungen, waren diese nun einstimmig, so begaben sie sich wieder in das Gericht, und der Schöffe sagte das Urtheil. Stimmt mit demselben die Meinungen des Freigrafen, und der den Stuhl mit bekleidenden Freigrafen überein, so ward das Urtheil ganz unwiederlich. Beispiele davon führt Datt an w).

Die Richter waren hierbei inzier bemüht, einen Schein von Unparteilichkeit wenigstens beizubehalten. So finden wir, daß Heinrich Murer, welcher von der Gegenpartei achtzig oberländische Gulden solte genommen haben, von dieser Beschuldigung durch einen Eid sich reinigen mußte x).

Nach den Gesetzen fand keine Appellation von diesem Gericht statt, denn es ward für das höchste Gericht gehalten. Es sey denn, daß ein
zwei

u) Ordn. des westph. Ger. in Königs Reichs Archiv. Part. gen. cont. II. pag. 228.

v) Schilter Diss. de curiis dominicalibus. §. 9. & 19. Diese Diss. ist dem iure Alemann. desselben angehängt.

w) l. c. §. 29 sq. pag. 762.

x) Datt. §. 39. pag. 763.

219

zweischelliges Urtheil vorhanden war, in welchem Fall die Appellation an den Kaiser verstatet ward. In dessen finden wir doch Beispiele, daß dieses, eben so wie vieles andere, überrreten ward, und nicht allein an den Kaiser, sondern auch an das Concilium appellirt worden ist. Folgender Rechtsfall beweiset dieses offenbar y). Einm Bürger zu Osnabrück, Namens Gerhard Blom, wurden im Jahr 1429 drei Kühe von der Weide gestolen. Er brachte in Erfahrung, daß Conrad von Langen, ein Freischöffe, wohnhaft zwischen Desede und Osnabrück, der Thäter sey, und die Kühe bereits geschlachtet habe. Er verklagte denselben deswegen bei dem Gaugrafen zu Osnabrück. Der Gaugraf legte Arrest auf die Kühe, und ließ Conrad von Langen citiren. Dieser entwich aber, und flüchtete sich nach Limburg. Der Gaugraf hielt darauf in des Beklagten Hause Gericht, und sprach dem Kläger die geschlachteten Kühe zu; stellte es aber nunmehr dem Kläger anheim zur Verfolgung seiner Sache sich bei dem Fehmgerichte zu melden, unter dessen Gerichtsbarkeit der Beklagte stand. Blom ließ die Sache liegen; allein Conrad ließ ihn vor das Fehmgericht zu Limburg laden, wogegen dieser aber protestirte und nunmehr Conraden vor dem Osnabrückischen Fehmgerichte zu Müddendorf als einen Dieb anklagte. Nachdem Conrad daselbst

dreimal vorgeladen, und nicht erschienen war, ward er verfehmt und für ehelos erklärt. Conrad appellirte von diesem Spruch an den Kaiser, welcher auch eine Commission auf die Stadt Dortmund erkante, zu untersuchen, ob Conraden durch dieses Urtheil nicht zu viel geschehen, da er doch vorher Gerhard Blomen nach Limburg citiren lassen, und erbötig gewesen wäre, sich dort zu verantworten? — Aber der Freigraf zu Dortmund, welcher vier und zwanzig Freigrafen zu Weisihern hatte, bestätigte den Spruch des Müddendorfschen Freistuhls. Conrad appellirte nochmals an den Kaiser, welcher Commission auf den Markgrafen zu Brandenburg, den Pfalzgrafen am Rhein, und den Herzog von Bayern erkante, die sich aber in den Handel nicht finden konnten; bis endlich der Kaiser eine andere Commission erkante, da im Beiseyn des Churfürsten von Cöln, von dem Freistuhl zu Soest die Sache nochmals untersucht, aber die vorigen Urtheile bestätigt wurden; worauf Conrad an das Concilium zu Basel appellirte, und Kaiser Sigismund ihn zum Diener annahm, damit er nur nicht in Westphalen aufgehängt würde. Wir sehen aus dieser Geschichtserzählung nicht nur, daß man zu wiederholten malen appelliren konnte, sondern auch, daß ein Proceß, der vor des Gaugrafen Bericht angefangen war, so bald er die Person

y) Pfessing, ad Vit. Tom. IV. pag. 486.

des Freischöffen selbst betraf, vor dem Fehmgerichte mußte fortgesetzt werden.

Wenn der Richter ein Todesurtheil aussprach, so mußten er und seine Beisitzer nüchtern seyn, und da sitzen mit unbedecktem Haupte und ohne einige Waffen z). So bald er die Formel ausgesprochen hatte, warf er einen Strick oder einen zusammengedrehten Weidenzweig außer den Ort hin wo das Gericht saß, und alle Beisitzer spien aus. Die Vollstreckung des Urtheils ward dem jüngsten Schöffen aufgetragen, die, wenn der Verurtheilte nicht erschienen war, ihn binnen acht Tagen aufsuchten; war er aber zugegen, ihn sogleich an dem nächsten Baum aufhängten a). Wenn sie einen abwesenden Verurtheilten aufsuchten, und fanden, so rief der Nachrichten andere Schöffen zu Hülfe; und diese mußten ihm den Verschnitten mit aufknüpfen helfen, so bald er ihnen nur zuschwor, daß der, wel-

chen sie aufhängen wollten, wegen einer sehnbaren Sache nach Fehmrecht verurtheilt wäre, und sie deshalb unter Königsbann anrief; oder auch, wenn er einen Brief des Freigrafen, vor dessen Freistuhl der Unglückliche verurtheilt war, vorzeigte. War einer einmal verurtheilt, so half's ihm nicht, wenn er übrigens auch noch so fromm war b). Ursprünglich begte man diese Gerichte unter freiem Himmel, und an einem mit vielen Bäumen besetzten Ort; wie überhaupt die Gerichte in den mittlern Zeiten, so wie jede feierliche Handlung, unter freiem Himmel gehalten wurde. Jedes Gericht hatte daher auch seinen Baum, bei welchem die Executionen verrichtet wurden, und wir finden oft, daß dem Gericht sein Platz unter Bäumen angewiesen wird. Zum Beispiel in dem Privilegium Ludewig des Bayern vom Jahr 1332 c).

z) Wicfauds jurist. Lexic. voc. Schöffen.

a) Turck. l. c.

b) Dat. l. c. „Aber der, der versaimt wird, alßr echt ist, den hilffet nit, daß er fromm sey“ declar. art. quæst. XI. §. 24. pag. 778.

c) ap. Freher, de occ. Jud. l. c. Joh. Letzneri hist. Car. M. cap. 15. Schottelius von unterschiedlichen Rechten in Deutschl. cap. 29. §. 11. pag. 574. Dat. l. c. pag. 737.

Die Fortsetzung folgt künftig.

Hannoverisches Magazin.

40tes Stück.

Freitag, den 19ten Mai 1786.

Die westphälischen oder Fehmgerichte.

(Schluß.)

Unter die Stücke, welche bei diesem Gericht geheim bleiben mußten, gehörte unter andern auch, daß Niemand wußte, welche Strafe auf jedes Verbrechen gesetzt war. Denn niemals wird eine Strafe ausdrücklich genannt, sondern es heißt immer, es soll über einen solchen Fall gerichtet werden, als in der heimlichen Recht recht ist a). Indessen scheint doch die Strafe des Stranges in peinlichen Verbrechen die gewöhnlichste gewesen zu seyn, und die höchste Strafe in bürgerlichen Sachen eine Geldbuße von sechzig Schillingen.

Auf diese Art verfuhr man mit den Leuten, welche Unwissende hießen. Allein, auch Schöffen waren nicht von der Strafe des Stranges befreiet. Daß sie vor dem Gericht belangt werden konnten, zeigt die Reformation vom Jahre 1439, cap. 3. und 16., daß man sie aber mit dem Strick bestrafte, beweiset die Stelle in einer

alten Gerichtsordnung, wo von verurtheilten Freischöffen gesagt wird; zwei Freischöffen sollen ein nehmen, und leiden eme sieben Füsse von der Stede, und hengen en sieben Fuß höger den ein anderen Diebe b).

Wer sich den Befehlen dieser Gerichte widersetzte, oder ihnen in ihren Verfahren hinderlich war, verfiel in die von den Gesetzen darauf gesetzten Strafen. Ein Stuhlherr, welcher gegen die Reformationen handelte, mußte der Reformation Friedrichs des dritten zufolge, eine Strafe von zehn Mark löthigen Goldes, welche dem kaiserlichen Fiscus anheim fiel, büßsen. Ein Freigraf ward seines Amtes entsetzt, und Kläger, welche widerrechtliche Ladungsbriefe erschlichen, konnten am Leben gestraft werden c). Wer einen ungerechter Weise verklagte, oder einen solchen ungerechten Kläger beschützte, verfiel in kaiserliche Ungnade, und büßte hundert Mark löthigen Goldes, davon die

Ne

eine

a) Reform. Colon. cap. VI.

b) Freher de occult. Jud. pag. 48.

c) Reform. d. a. 1442. cap. 7.

eine Hälfte dem kaiserlichen Fiscus, die andere Hälfte dem Denuncianten zufließ. Auch wurden solche ihrer Lehnen, und kaiserlichen Privilegien verlustig, und konton sogar in die Acht verfallen. Maximilian der erste setzte die Strafe des gebrochenen Landfriedens auf diese Verbrechen d), und es war die Pflicht des Cammerfiscals, darauf zu klagen e).

Aus allem diesen bisher angeführten erhellet nun deutlich, daß das Verfahren bei diesen Gerichten, so lange man die deshalb vorhandenen Gesetze vor Augen hatte, und innerhalb den vorgeschriebenen Gränzen blieb, gar nicht so ungerecht und grausam war, als man so unbedingt öfters behauptet. Und das war der Fall, so lange diese Gerichte bloß als höchste Criminalgerichte in Westphalen bestanden, woselbst die Kaiser sie immer bestätigten, und durch öftere Reformationen zu erhalten suchten. Allein, so bald Eigennuß klainerer Fürsten, und nicht selten Eigennuß von Privatpersonen, dergleichen Freistühle außerhalb Westphalen errichtete, gerieth das Verfahren in Unordnung. Ich komme nunmehr auf den Verfall dieser Gerichte, indem ich die eingerissenen Mißbräuche anführen werde, und nachher von den dagegen versuchten Mitteln reden muß.

Die Errichtung der Freistühle außerhalb Westphalen mußte natürlicher Weise mit nicht geringen Unordnun-

gen verbunden seyn. Denn die kleinen Fürsten, welche nachgerade sich der Landeshoheit bemächtigten, und zum Theil Privatpersonen, welche die Errichtung von Fehmgerichten unternahmen, hatten entweder gar nichts von den Proceßordnungen der westphälischen Gerichte, oder doch nur gewisse Ceremonien. Sie mußten geheim damit verfahren, weil der Kaiser, welchem nach dem Staatsrecht der mittlern Zeiten die peinliche Gerichtsbarkeit allein zukam, und denen, welche er damit beehrte, ihnen dieselbe nicht verliehen hatte. Die Unruhen, welche Deutschland seit dem zwölften Jahrhundert zerrütteten, hinderten gleichfalls die Kaiser, so genau auf die Staatsverfassung zu achten, als mancher gern wolte. Die Zeit dieses Verfalls der westphälischen Gerichte seht Gryphander f) ins Jahr 1400, um welche Zeit die Schöffen sehr mächtig waren, und den meisten Mißbrauch von ihrer Gewalt machten.

Die vorzüglichsten Mißbräuche und der hauptsächlichste Verfall der Gerichte bestanden in folgenden Punkten. Man hielt bei der Wahl der Schöffen nicht mehr darauf, daß diejenigen, welche man wählte, Freigeborne und Leute von bekanter Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit waren; sondern man nahm so gar geächtete, und bekante Bösewichter unter die Weisiger auf. Daher sagt Kaiser Friedrich der dritte: „sehen, ordnen und gebieten“, daß

d) Reform. d. a. 1495. §. fin.

e) Blum. proc. Cam. tit. XXX. §. 37. seq. pag. 219. 220.

f) De Weicbb. Sax. cap. 55.

221

„solch heimlich Gericht fürbaß mit
 „frommen, verständigen und erfahr-
 „nen besetzt, und nicht durch bän-
 „nisch, verachte, unehlich geboren,
 „meynendig, oder eigen Leut gehal-
 „ten werde., g).

Ferner war die Anzahl der Schöf-
 fen, welche sich bei jedem Gericht
 nicht über eils erstrecken sollte, so über-
 mäßig groß, daß sie sich bei manchem
 Freisuhl auf sechzig, siebenzig, auch
 wohl hundert belief h). Die meisten
 von diesen waren noch dazu ungeleh-
 rte und unerfahrene Leute; und da ist
 gewiß die Meinung eines alten Schrift-
 stellers auch anwendbar, der, wenn
 er von den Bauer- oder Centgerichten,
 bei welchen die Freisüßer oder Schöf-
 fen auch Bauern sind, redet, spricht:
neque ulla major mihi abusio esse vi-
detur, quam per eos, qui rus colunt
in provinciis dictari, qui ob igna-
viam a juris notitia legibus excusan-
tur i).

Hierzu kam, daß der Freigraf in
 seinem Gericht nicht selten Parthei,
 Richter und Gerichtschreiber war,
 welches Churfürst Philipp von Cölln
 in seiner Capitulation rügt k).

Wenn wir das alles zusammenneh-
 men, so thun wir wohl nicht zu viel,
 wenn wir dem Klagenfürther Sprich-
 worte Glauben beimessen, welches
 dem dasigen Fehmgerichte seinen Ur-
 sprung zu danken haben soll. Denn

wie Zeiler erzählt, so ließen die Kla-
 genfürther einen jeden, welcher des
 Diebstahls angeklagt ward, sofort
 hängen; hernach aber setzten sie sich
 zu Gericht und untersuchten. Ward
 der Gehekte nun schuldig befunden,
 so ließen sie ihn hängen; war er aber
 unschuldig, so ließen sie ihn vom Gal-
 gen abnehmen, und aus gemeiner
 Stadtmauer begraben l). Ich muß
 hierbei einer ähnlichen Ungerechtigkeit
 erwähnen, welche, nach der Erzäh-
 lung eines glaubwürdigen Geschichts-
 schreibers, ehemals im Bisthum Irt-
 tich gebereschet haben soll. Man hatte
 nemlich daselbst ein Gesetz, dessen Ur-
 sprung Carl dem Großen zugeschrie-
 ben ward, nach welchem man einen
 Mörder niemals durch Zeugen über-
 führen konnte, wenn er sogar den Kopf
 des Ermordeten unter dem Kleide ver-
 borgen getragen; es sey denn, daß er
 von den Schöffen auf frischer That
 ertappet worden wäre. Außerdem
 mußte man ihn ungehindert gehen las-
 sen, so bald er einen Eid abgelegt
 hatte. Diesem Gesetz entgegen führ-
 ten zwar die Bischöfe einen förmlichen
 Inquisitionsproceß ein, wobei Zeugen
 zugelassen wurden; allein, sehr der
 Schriftsteller hinzu, diese brauchte
 man nur gegen arme Leute; denn so
 oft ein Vornehmer im Lande etwas
 verbrochen hatte, berief er sich auf
 das Carolingische Gesetz, und so blies

Rr 2

ben

g) Reform. Fransford. a. 1442. §. 9. Aventin. annal. lib. IV. c. 6. §. 16. 17. pag. 314. Aen Sylv. l. c. Munster Cosmograph. lib. III. c. 451. pag. 1079.

h) Weichbild. Art. XVI.

i) Petr. ab Andlo. lib. I. cap. 13. lib. II. cap. 45.

k) Goldast's Reichsrah. pag. 236.

l) In Append. Topograph. prov. Austriac. voc. Klagenfurth, pag. 14.

ben mehrentheils die Verbrechen un-
bestraft m). Ein merkwürdiges Bei-
spiel von der Ungerechtigkeit des Ver-
fahrens führt Datt an. Im Jahr
1439 beklagte sich ein Bürger einer
gewissen Reichsstadt beim Kaiser Ul-
brecht, daß sein Bruder Elas Michen-
bach von einigen Schöffen, ohne
Schuld, und wider Gott und Recht
sey hingerichtet worden. Man unter-
suchte die Sache, sowohl von Seiten
des Freigrafen, als auch von Seiten
der Stadtgerichte, und aus dem Ges-
tändniß der Schöffen ergab sich, daß
keiner von ihnen mit dem andern in
der Ursach der Hinrichtung überein-
stimmte, sondern alle bloß dem einen
Schöffen, Namens Seiß, auf seine
Erzählung geglaubt hatten. Die Ge-
rechtigkeit ihres Urtheils läßt sich dar-
aus leicht abmessen.

Die Freischöffen nahmen sich vie-
lerlei heraus, wozu sie doch gänzlich
keine Macht hatten. Da ursprüng-
lich ihre Gerichte bloß peinliche Sa-
chen zu untersuchen und zu richten hat-
ten, so gingen sie doch weiter, und
zogen auch bürgerliche Processe vor
ihre Gerichte, bei denen sie doch ein von
jenem verschiedenes Verfahren beob-
achteten. Auch wagten sie, obgleich
jedes Gerichte ursprünglich in seinem
besondern Bezirk eingeschlossen war,
über den es nicht gehen sollte, in ganz
Deutschland Citationen ergehen zu
lassen, und von allen Orten her Par-
theien vor ihren Richterstuhl zu laden.

Das ging so weit, daß sie selbst deut-
sche Reichsfürsten citirten, und in die
Nacht erklären wolten. So verklagte
Caspar Thorringer den Herzog Hein-
rich von Landshut vor dem Fehmge-
richt n). Selbst den Kaiser unter-
standen sie sich vorzuladen, wie das
Beispiel beweiset, daß die Freischöp-
fen im Jahr 1470 Kaiser Friedrich
den dritten verabludeten, „an die fö-
„nig: und kaiserliche Dingstadt und
„Freysstuhl zwischen den Porten zu
„dem Wurenberg.. zu erscheinen o).
Schon lange vor dieser Zeit übten die
Freischöffen zu Frankfurt eine alte Ge-
wohnheit aus, nemlich die Reichsfür-
sten zu belehnen, so lange der Kaiser
sich jenseits der Mosel aufhielt; wel-
ches das Beispiel des Bischofs Adolph
von Lütlich im Jahr 1309 beweiset p).

Unstreitig rührten dergleichen Ein-
griffe in die kaiserlichen Rechte daher,
weil die Freigrafen glaubten, sie stiel-
ten die Person des Kaisers vor, von
welchem sie ihre Freigrafschaften zu
Lehn hatten, zu welcher Meinung sie
auch zum Theil in ihren Lehnbriefen
berechtigt wurden. So heißt es beim
Datt in einem kaiserlichen Rescript
Friedrich des dritten, an den Gra-
fen Gerhard von Siegen vom Jahr
1467, worin derselbe zum Präses der
westphälischen Gerichte constituirt
wird: „darum so befehlen wir, aus
„römischer kaiserlicher Macht, geben
„dir hiemit auch vollen Gewalt mit
„diesem Brief, ernstlich gebietend,
„daß

m) Hocsem. in vita Adolphi a Marca, episcop. Leod. cap. 5.

n) Aventin. annal. lib. VII. cfr. Joh. Busch de reform. monast. lib. III. cap. 42. seq.

o) Wencker in apparatu archivor. 6. 69. pag. 383.

p) Hocsem. in gest. pontif. Leod. lib. H. cap. 4.

„daß du an unserer Statt, von unser und des heiligen Reichs wegen, und als unser und des heiligen Reichs Statthalter, bis auf unsere fernere Befehle und Wiedererufung darob sehest u. s. w.“ q).

Bei den großen Unordnungen, in denen also die heimlichen Gerichte lagen, konnte es nicht fehlen, daß sie eine große Last für Deutschland wurden. Die häufigen Klagen, welche wir bei den gleichzeitigen Schriftstellern hierbei finden, beweisen hinlänglich, in welchem hohen Grade sie es waren. Johann von Kraupfurt, in seinem hierüber besonders geschriebenen Traktat, bricht zuweilen in die bittersten Vorwürfe aus, wovon ich nur folgende Stelle zum Beweise anführen will. Et famatos a quibusdam, quod aliqui tales, qualemcumque vel a qualibuscumque impetraverint talem qualem potestatem ita suspendendi homines, qui vix digni essent porcos custodire; sed quod sint homines per se suspendio digni, si bene animus & gesta ipsorum discuterentur: & quod tales vident festucam in oculo fratris, trabem autem maximam in oculo proprio non considerant &c. r).

Wie nothwendig nun bei diesem Verfall der westphälischen Gerichte eine Verbesserung derselben war, wird es jeder leicht einsehen können; besonders da man in Ermangelung anderer Gerichte von besserer Ordnung, und bei dem großen Ansehen dieser Gerichte, an eine gänzliche Abschaffung derselben noch nicht denken konnte. Wir werden also noch die gegen die eingerissenen Mißbräuche und den Verfall dieser Gerichte angewandten Mittel kürzlich durchzugehen, hernach aber den gänzlichen Verfall derselben zu betrachten haben.

Die ersten Mittel, deren man sich bediente, dem grausamen und ungerechten Verfah-

ren dieser Gerichte zu entgehen, bestanden in Freiheitsbriefen, welche man sich von dem Kaiser geben ließ, und durch die man sich gänzlich dieser Gerichtsbarkeit entzog. Besonders thaten dieses die Städte, welche überhaupt mehr gedrückt wurden in den mittern Zeiten als andere, und hauptsächlich diese Freiheitsbriefe sich geben ließen, um gänzlich von aller fremden Gerichtsbarkeit frei zu seyn, indem sie ihre andern bereits erlangten Freiheiten noch immer für unsicher, und mit Recht für unvollkommen hielten, so lange Auswärtige unter dem Vorwande der Jurisdiction noch innerhalb der Stadt freie Macht zu disponiren hatten. Das älteste von diesen Stadtprivilegien, welches mir bekannt worden, ist der von Heinrich dem fünften III der Stadt Bremen erteilte, und bereits oben erwähnte Freiheitsbrief. Hauptsächlich aber finden wir doch erst diese Privilegien nach dem dreizehnten Jahrhundert. Dahin gebührt z. B. der Freiheitsbrief der Stadt Doremund von Ludwig dem Bayern im Jahr 1332, worin ihr die Freiheit gegeben wird, daß kein auswärtiger Freigraf innerhalb der Stadt ein heimlich Gericht hegen soll, denn die Stadt Doremund hatte ihr eigen Fehmgericht, welches wir noch im Jahr 1441 dabeih finden s). Ferner haben wir ein solches Privilegium für Straßburg vom Jahr 1451, von Friedrich dem dritten, welches in den Jahren 1452 und 1460 bestätigt worden t). Imgleichen die Stadt Nürnberg von Friedrich dem dritten im Jahr 1459 u). So wie auch die Stadt Augsburg vom Jahr 1482 v); und die Stadt Nordhausen von Maximilian dem ersten im Jahr 1498 w). Auch bekamen die Erzbischofe von Oesterreich, die Grafen Dieterich, Luno und Johann von Manderscheid und Blankenhain, Graf Philipp von Hanau, Her-

q) Datt. lib. IV. cap. 3. §. 5. pag. 740.

r) Johannes a Francordia in tract. contra Scabinos occulti Judicii, Feymerus appellator.

s) Datt. l. c. cap. II. pag. 734.

t) Schilter. dipl. & doc. vit. Friedr. III. illustr. pag. 37 & 134.

u) ibid. pag. 143 & 268.

v) ibid. pag. 164. Königs Reichsarchiv. part. spec. cont. IV. tit. Augsburg. p. 110.

w) Strommanns Chronik der Stadt Nordhausen. Vol. IV. pag. 865. Miscr.

zog Eberhard von Württemberg u. a. m. solche Freiheitsbriefe x). Pabst Nicolaus der fünfte ertheilte im Jahr 1451 den Frankfurtern einen solchen Freiheitsbrief gegen die heimlichen Gerichte y).

Bisweilen compromittirte man auch, um die westphälischen Gerichte zu vermeiden, auf die Wissenden der Reichsstädte, oder eines benachbarten Fürsten, welches das Beispiel Johann Seydelmanns beweist z). Gleichergestalt ist in dem Freiheitsbriefe Friedrichs des dritten, für die Stadt Strasburg, geordnet: daß die Bürger zu Strasburg in der ersten Instanz vor den Wissenden der Städte Basel, Worms und Ulm, welche dazu eine Commission ernennen sollen, belangt werden konnten. Zuweilen mußte der Kläger sogar eidlich den westphälischen Gerichten entsagen, wie in der Sache Eberhard Nidrichs von Esingen geschah z). Indessen war doch selbst in diesen Freiheitsbriefen festgesetzt, daß einer wegen versagter Justiz, oder veränderter Rechtspflege, sich immer wieder an die westphälischen Gerichte wenden konnte b).

Außer diesen Freiheitsbriefen suchten sich die Fürsten und Städte auch durch Bündnisse und Verträge gegen das Verfahren dieser Gerichte in Sicherheit zu setzen c). Weil aber durch alle diese gebrauchten Bewahrungsmittel noch immer nicht das Ganze gegen gewaltsame Eingriffe der westphälischen Gerichte geschützt war, so trugen die Reichsstädte endlich bei dem Kaiser auf eine gänzliche Reformation dieser Gerichte an. Bereits im Jahr 1424 soll dieses bei dem Kaiser Ruprecht geschehn seyn, der sich wenigstens genau von der Lage der Sache um diese Zeit zu unterrichten suchte, und zu dem Ende einige Freigrafen und Schöffen über gewisse Fragen vernahmen ließ, welche

wie saimt deren Antwort noch haben d). Auch hat man noch eine sogenannte Reformation Kaiser Ruprechts, welche nach dem Zeugniß Datts in der Stuttgarter Bibliothek im Manuscript vorhanden ist, und den Titel fährt: „Der heimlichen Richter, Freigrafen und Schöffen, westphälischer Gerichtsordnung und Statuten, welches weiland von Papst Carl dem Großen hochlöblicher Gedächtnis, anno 772 Jar, aufgericht, und durch derselben erlichen und hochlöblichen Gedächtnis König Ruprechts anno 1424 Jar, mit seiner Ordnung zu erhaltung der wissenden Eulgerechtigkeit, wiederum in vielen irrenden Stücken erneuert und bekräftigt worden ist -- auf vielen alten des heimlichen Gerichts freischöffen schriften treulich zusammen gebracht anno 1446 per J. C. R.“ Allein ich bin hierin völlig mit Datt der Meinung, daß diese Reformation nicht so alt ist, sondern vielleicht erst wenige Jahre vor der Eblaischen Reformation gemacht worden. Vielleicht ist dieses der Entwurf, welchen die Reichsstädte im Jahr 1437 zu Eger auf dem Reichstage dem Kaiser überreichten, und auf welchen die folgende Reformation gegründet ward. Das bekräftigt die große Ähnlichkeit, welche in diesen beiden Reformationen sich befindet; auch wird in der Eblaischen Reformation keiner ältern Verbesserung gedacht, wie doch in allen andern geschieht.

Im Jahr 1437 trugen also die Reichsstädte auf dem Reichstage zu Eger dem Kaiser Sigismund vor, daß er eine gänzliche Reformation dieser Gerichte veranstalten mögte; welche unter Friedrich dem Dritten endlich auch durch den Erzbischof Theodorich von Eblan, im Jahr 1439 auf der Zusammenkunft zu Wrasperg bekannt gemacht

x) Lünigs N. N. part. spec. cont. IV. pag. 37. Tom. I. spec. sec. pag. 519. Schilterer. pag. 117. Limnai jus publ. lib. V. pag. 374.

y) Eccard de jud. fehm. ap. Pistor. amoen. P. IV. pag. 848 §. 12.

z) Datt. l. c. §. 63. pag. 757.

b) Privil. Argentor. an. 1452.

d) Declaratio articulorum ad iudicia Westphalica pertinentium a Scabinis anno 1404 ad interrogationem Ruperti imp. facta; ex Msc. membran. ap. Datt. lib. IV. cap. VIII. pag. 777.

a) Datt. l. c. §. 69. sq.

c) Datt. & Schilter ll. cc.

macht ward e). Dieser Reformation folgte bald eine neue, in welcher nicht nur die alten Verordnungen bestätigt, sondern auch einige neue, mittelwelse eingeschickene Mißbräuche abgestellt wurden. Sie ward unter Friedrich dem Dritten im Jahr 1442 auf dem Reichstage zu Frankfurt belant gemacht, und ihr Hauptinhalt war folgender: man soll keine andere als der Stiftung gemäße und geschickte Richter setzen; es soll einer bloß schubarer Sachen wegen, und nach Recht und Billigkeit vorgeladen werden; beweiset aber der Oberherr des Beklagten, daß dieser vor ihm und nicht vor fremden Gerichten stehen müsse, so soll die Citation zurückgenommen, und die Sache an den Gerichtshof, vor welchen sie gehet, zurückgegeben werden; wenn hiergegen gehandelt wird, soll das Verfahren null und nichtig seyn.

Die Fürsten und Reichsfürstände, welche in dieser Periode die Landeshoheit festsetzten, mußten vor allen Dingen ihre Unterthanen von fremder Jurisdiction befreien; und daß dieses hierunter gesucht ward, beweiset die ganze Reformation. Daher kam es auch, daß diese Urkunde in dem funfzehnten Jahrhundert ein so großes und ausgebreitetes Ansehen erhielt, als bei uns der jüngste Reichsabschied nur immer haben kon; so daß man fast in allen Aeten der damaligen Zeit sich auf dieselbe bezieht. Maximilian der erste fand daher auch nichts hinzu zu thun, als daß er sie auf Ersuchen der Reichsfürstände bestätigte, und aufs neue einschärzte, indem er auf die Uebertretung derselben die Strafe des gebrochenen Landfriedens setzte.

Indessen ward doch nicht durchgehends so fest darauf gehalten, als wohl nöthig gewesen wäre, und man aus oberwehntem Grunde wohl mutmaßen sollte. Denn auf dem Reichstage zu Trient im Jahr 1512 erhoben die Reichsfürstände aufs neue Klage gegen diese Gerichte, und drangen darauf, daß man sie ganz und gar abschaffen sollte.

Freilich mußte ihnen ein solches Gericht immer hinderlich seyn, da es offenbar ihrer eignen Macht so nachtheilig war; und sie hätten damals die gängliche Mißscheidung gewiß durchgesetzt, wenn nicht Churfürst Philipp von Eöln dagegen gewesen wäre. Dieser, als Herzog von Westphalen, wolte nicht, daß Mißbräuche, welche der Eigenung und die Unwissenheit einzelner Personen eingeführt hätten, das ganze Land Westphalen seiner alten hergebrachten Rechte und Gewohnheiten berauben sollten. Man übertrug ihm daher, eine neue Verbesserung dieser Gerichte vorzunehmen, welches er auch that, indem er den Gerichten die Verordnungen Maximilians des ersten aufs neue mittheilte, und aufs strengste einschärzte. Carl der fünfte sorgte gleichgergestalt für die Verbesserung dieser Gerichte in dem Reichsabschiede zu Worms im Jahr 1512, §. und nachdem ic. Werkwürdig ist es, daß er in dieser Stelle das Nothwendliche Cammergericht mit den westphälischen Gerichten in eine Klasse setzt, und befehlet, daß in beiden einerlei Recht gelten solle. Im Jahr 1522 bestätigte Churfürst Herrmann von Eöln die Verordnungen seiner Vorfahren hierüber, und machte sie aufs neue öffentlich bekant; und im Jahr 1555 endlich geschah dieser Gerichte auch in der Cammergerichtsordnung Erwähnung, woselbst festgesetzt ward, daß der, welcher sich der Urtheile der westphälischen Gerichte widersetzen würde, in eine Geldstrafe von zehn Mark überigen Goldes verfallen seyn sollte, welches in der Cammergerichtsordnung vom Jahr 1614 wiederholt ist f).

Bei Erwägung aller dieser Bemühungen, welche man sich um die Verbesserungen dieser Gerichte und ihrer Verfassung gegeben hat, muß einem natürlichen Weise die Frage einfallen, wie ihm gekommen, daß wir keine solche Gerichte mehr haben, und zu welcher Zeit und von wem sind sie abgeschafft worden? Ob sich gleich dieses in

e) ap. Goldast. R. Cas. P. I. pag. 163-166.

f) O. C. J. a. 1555. Part. II. tit. XX. §. 7. item als d. a. 1614. Part. II. tit. XXI. §. 7. item als d.

in neuern Zeiten ereignete, so können wir doch nicht recht viel davon sagen. Die meisten Geschichten, welche sich um die Geschichte dieser Gerichte Mühe gegeben haben, sind zwar der Melanck, Maximilian der erste habe bei Errichtung des Reichscammergerichts diese Gerichte abgeschafft. Sie beziehen sich dabei auf eine Stelle in Werlichs Augsburgischer Cronik *u.*, woselbst ausdrücklich gesagt wird, Maximilian habe diese Gerichte, ihrer schlechten Verfassung wegen, auf einem Reichstage zu Eßln im Jahr 1512 durch ein förmliches Decret abgeschafft. Allein viele dagegen vorhandne Gründe beweisen die Unrichtigkeit dieser Meinung. Denn erstlich kennt man den angeführten Reichsabschied, oder wie Werlich sagt, das öffentliche kaiserliche Decret, gar nicht; und in keinem einzigen der Reichsabschiede findet sich etwas davon; außer, daß es in dem Reichsabschiede desselben Jahres zu Erier und Eßln, ganz im allgemeinen heißt: daß Jedermann vor seinem einheimischen und dem Reichscammergericht soll können belangt werden, nicht aber vor ausländischen und fremden, und daß das Verfahren desselben soll null und nichtig seyn. In der Capitulation Philips von Eßln vom Jahr 1512 heißt es sogar ganz ausdrücklich; daß, wenn Philipp es nicht gehndert hatte, die westphälischen Gerichte gänzlich würden abgeschafft worden seyn. In geschweigen, daß noch im Jahr 1522 auf Reich Carl des fünften eine neue Verbesserung durch Eurfürst Herrmann von Eßln veranlaßt worden; daß eben dieser Kaiser im Jahr 1435 der Stadt Wimpfen noch Freiheitsbriefe gegen diese Gerichte ertheilt; und die Cammergerichtsordnung vom Jahr 1555 den, welcher diesen Gerichten zuwider handelt, einer Forn von zehn Mark löblichen Geldes unterwirft.

Es waren diese Gerichte also noch lange Zeit nach Maximilian dem ersten vorhanden, und zwar nicht insgeheim, sondern garste.

g) Part. II. cap. I. pag. 16.

h) Die päpstliche Bulle ist datirt: Rom. apud S. Potentianam. d. 2. Sept. 1448. &c. Schütz. histor. rer. Pruss. lib. IV. pag. 172.

ganz offenbar; jedoch so, daß nunmehr die Stadtbürgerei dieselben nach allgemeiner vorgeschriebener Proceßordnung verwalteste, daher in peinlichen Sachen die peinliche Halsgerichtsordnung Karls des fünften beobachtet werden mußte. Erst um die Mitte, und das Ende des vorigen Jahrhunderts, gingen sie gänzlich unter, wovon die Ursachen theils darin zu suchen sind, daß damals die Landesherren bei der vollkommensten Landeshoheit auch die peinliche Gerichtsbarkeit besaßen, und dieselbe durch ihre Gerichte und Aemter verwalteten ließen, theils in den vielen von dem Kaiser erhaltenen Freiheitsbriefen und Exemtionen. Im Jahr 1640 war ein solcher Schöppenstuhl annoch zu Herworden im Ansehn, welches aus der Chur-Brandenburgischen Deduction entgegen die Stadt Herworden, von Thomas Schlipstein, und dem Abolitionsdecret Churfürst Friedrich Wilhelms vom Jahr 1650 erhellt.

Nach dem Jahr 1664 findet man weiter keine Spur von dem Daseyn dieser Gerichte, denn in dem Jahre geschieht der Freienstühle zu Glandorf, Bergfeld und Middelendorf, bei Gelegenheit der Ravensbergischen Ausräumungssache, zum letztenmal Erwähnung.

Weit früher schon wurden diese Gerichte in Preußen abgeschafft, woselbst sie sich gleichfalls eingeklichen hatten, und ein großes Ansehn behaupteten. Die vielen Versuchen, welche der Deutsche Orden, und die Städte gegen sie führten, machten ihnen bereits im Jahre 1448 ein Ende; denn damals wirkte der Hochmeister des Ordens eine Bulle vom Pabst aus *h.*, wodurch die Länder Preußen und Vlieland von der Gerichtsbarkeit der Fehmgerichte erimirt wurden.

Dieses wird hier genug seyn von den westphälischen Gerichten, deren so häufig auch in neuern Schriften erwähnt wird, und deren Geschichte bisher noch so wenig untersucht worden ist.

C. Meißner.

Vorschlag gethan; statt der die Kirchthürme zu heftig erschütternden Glocken metallne Platten anbringen, und solche durch einen Hammer anschlagen zu lassen. Der Vorschlag, den ich gethan habe, ist noch einfacher, und macht unvorteilbare kostbare Glockenthürme, die bey

entstehenden Gewittern ohnehin so äußerst gefährlich sind, ganz entbehrlich, wenn man sie nicht etwa zur eingetragenen Zierde einer Stadt, oder zu Aufstellung einer Uhr beizubehalten für nöthig findet.

III.

Von den Wissenden des Westfälischen Gerichts. *)

In einem bey dem Schwäbischen Bund No. 1515. verhandelten Proceß bezeugen

- 1) Rudolph von Hoheneck, ein Edelmann zu Drochterslein,
- 2) Bartholomä Weizer, Burgvogt zu Wälderstein.
- 3) Wilhelm Jäger von Dettingen.
- 4) Hans Weising von Illenschwang.
- 5) Klaus Stoß von Hohenstrübingen

folgenden merkwürdigen Vorfall:
Vor 45 Jahren, mithin No. 4470. hätten sich die Wissenden, 14. an der Zahl, nach Wildburgsterten gelegen, dort selbst einen Tag angeschlossen und rechtliche Handlung pflegen wollen. Als aber der damals regierende Graf Ulrich von Dettingen bes berichtet worden, habe er also gleich 30. Mann zu Pferd und 200. zu Fuß abgeordnet, die Wissenden im Birshaus anheben und ihrer 13. gefangen nach Wälderstein und Dettingen führen, auch im Unwillen und mit dem Entschluß, sie zu ertränken, bereits Sacke machen lassen, von welchem schmählichen Tod sie die Fürbitte der Dettingischen Edelkente gerettet habe. Der 14te von ihnen hingegen, Kaspar Schmitz, ein Beck von Dinkels-

bühl, der sich bey seiner Gefangennehmung habe wehren wollen, sey erstochen worden. ¹⁾

Es fragt sich also, was sind denn diese Wissende für Leute gewesen. Der Burgvogt Weizer hielt sie für Zauberer, weil man sie ertränken wollte. Die wahre Erklärung gibt uns aber ein Dettingisches Magisell von 1515. Denn da heißen sie: Des heimlichen oder Westfälischen Gerichts Wissende oder Schopsen.

Der Ursprung dieses Gerichtes wird schon Kaiser Karln dem Großen zugeschrieben. Jedoch erstreckte sich dasselbe Anfangs nur auf Westfalen, wo es unter der Oberaufsicht des Herzogs von Westfalen ein kaiserliches Landgericht vorstellte, und mit einer Inquisition gegen die Kezer und Ungläubigen verbunden war.

In Jahr 1371. errichtete Kaiser Karl IV. einen Landfrieden in Westfalen. Als nun diesem noch und nach die meisten Stände in Deutschland bestraten, und zu dessen Handhabung besondere Friedensgerichte aufstellten, so geschah es, daß diese Friedensgerichte durchaus

*) Detting. Wochenblatt 1787. Nr. 33. 34.

den Namen und die Form der heimlichen Westfälischen Gerichte annahm und sich durch diese Veranlassung über das ganze Reich verbreiteten. Denn obgleich Kaiser Wenzel No. 1387. den Westfälischen Landfrieden wieder aufgehoben und einen andern nachher errichtet hat, so sind doch die heimlichen Westfälischen Gerichte bis zu Anfang des 16ten Jahrhunderts geblieben und haben durch ihre Grausamkeiten und Ausschweifungen die lauteften Klagen verursacht.

Insbefondere gibt man den heimlichen Richtern zu Klagenfurt schuld, daß sie einen des Diebstahls bezüchtigten Menschen zu allererst gehent, und dann sich niedergesetzt und untersucht hätten, ob er wirklich gestohlen habe oder nicht. Auch Spangenberg in seiner Ransfeldischen Chronik erzählt, sie seyen so vermessend geworden, daß sie vermeint, ihre Gewalt erstreckte sich durchs ganze Deutsche Reich, daher sie dann ohne Scheu zu weit gegriffen, unschuldige Leute ihres Gefallens zum Tode verurtheilt und ums Leben gebracht und darnach allererst erkennen lassen, ob ihnen Recht oder Unrecht geschehen.

Das Gericht mußte die kaiserliche Hoheit und Gerichtbarkeit der Hofgerichte anerkennen, wiewohl es sich selbst den Kaiser Friedrich III. um Leib, Ehr und Gut vorzuladen die Freyheit nahm. Die oberste Aufsicht hatte der Kurfürst von Edln als Herzog in Westfalen. In Dortmund war ein Generalkapitel, wohin man von den andern Gerichten appelliren und sich Raths erhehlen konnte.

Die richtende Personen waren Stuhlherren und Freygrafen, welche das Gericht in einem bestimmten Bezirk vom Kaiser zu Lehen überkamen und den Vor-

sitz führten. Ihre Freyherren, deren wenigstens 4 seyn mußten, waren die Freyrichters, welche darum die Wissende hießen, weil sie der Heimlichkeiten des Gerichtes wissend waren. Jeder Freygraf und Freyrichters mußte auf der rothen Erde, d. i. in Westfalen belehnt und beehdigt worden seyn.

Es gab keine Stadt, keine Regierung und keine Kanzley, unter deren Bürgern und Mitgliebern nicht Wissende verborgen gewesen wären. In Nördlingen mußte jedesmal der Stadtschreiber ein Wissender seyn, welcher sogar eine eigene Gerichtsordnung in Verwahrung hatte.

Auch Graf Wilhelm von Dettlingen war ein substituirtes Freygraf, wiewegen er No. 1367. als Westfälischer Richter die Reichsstadt Weisenburg mit Execution überziehen wollen. *)

Die Art bey diesem Gericht zu verfahren, war verschieden, je nachdem der Beklagte abwesend oder gegenwärtig, wissend oder unwissend, und von einem Schössen oder einem Unwissenden angegeben war. Auf alle Fälle aber war die schnellste Execution zur Hand, und wenn sich auch einer durch die Flucht retten und verbergen wollte, so schlichen sich wenigstens immer 4. Wissende auf das geheime in ganzen Reich herum, die den gesüchteten aufspürten und wo sie ihn fanden, am nächsten besten Baum hinhüpften. Ein Messer neben den hängen Reichnam in den Baum gesteckt, zeigte an, daß sie es als Freyrichters gethan, und niemand durfte es wagen, ihnen hinderlich zu seyn.

Heimlich hießen diese Gerichte daher, weil die Anklagen insgeheim geschähen, das Urtheil und selbst die Execution geheim und in der Stille gefällt und voll-

*) f. von Senkenberg von der Kaffel.

Gerichtbarkeit in Dantschland, Bestlage 22.

zogen wurde. Und auch das, ob einer ein Westfälischer Freyschöff und Wissen-der sey, war für den Ungeweihten ein Geheimniß. Bey ihrer Annahme mußten die Schöffen durch den feyerlichsten Eid geloben:

„Daß sie wollten die heilige Behme verheelen vor Weib und Kind, vor Vater und Mutter, vor Schwester und Bruder, vor Feuer und Wind, vor allem was die Sonne bescheint und der Regen benetzt, vor alle dem, das zwischen Himmel und Erde schwebt.“

Wenn sie nun diesen Eid abgelegt und die Heimlichkeiten erfahren hatten, so wurde ihnen zugleich die angeblich schon von Kaiser Karl M. gesetzte Strafe des Verräthers eröffnet, nach welcher derjenige, so das geringste den Menschen oder den Thieren offenbart, unvertagt ergriffen, ihm seine Hände und Augen verbunden, die Zunge herausgerissen, und er an einem dreypfachen Strick 7 Schuh höher, denn ein anderer Dieb, gehenkt werden soll.

Die Feyerlichkeiten, womit sich das heimliche Gericht versammelte, waren an mehreren Orten diese:

Um Mitternacht versammelten sich die Wissenden auf dem Kirchhof desjenigen Dorfs oder Fleckens, in welchem sie ihr Gericht zu halten gesonnen waren. Mit Anbruch des Tages verkündigte das Läuten aller Glocken den Inwohnern die Ankunft dieser furchtbaren Gäste. Alles, Groß und Klein, mußte sich nun auf das freye Feld begeben und in einen Kreis niedersitzen, in dessen Mitte der Freygraf nebst seinen Schöffen saß und Degen und Strick vor sich liegen hatte.

Die Verbrechen, über welche er von den Schöffen heimliche oder von den

Unwissenden öffentliche Anklagen annahm, waren folgende:

Kezerey und Unglauben, Kirchenraub, Hochverrath, Mord und Mordbrennen, Nothzucht, Rauberey, Diebstahl, Verweigerung Rechtsens und Widerspenstigkeit gegen das Gericht, seine Schöffen und Boten. ic.

Saß im Kreis irgend Jemand, der wegen solcher Vergehen nicht im besten Rufe war; so trat ein Schöffe zu ihm hin, berührte ihn mit seinem weißen Stab und sagte ihm leise die Worte ins Ohr: Freund, es ist anderowo so gut Brod essen, wie hier; das heißt: Freund, wenn du kein gutes Gewissen hast, so steh auf und geh davon.

War nun der auf diese Art ein und zweymahl gewarnte Mann sich nichts böses bewußt, so konnte ers darauf ankommen lassen und sitzen bleiben. Wenn aber einer dem Landfrieden nicht recht trauen wollte, so war ihm erlaubt, aufzustehen und öffentlich davon und aus dem Land zu gehen. Niemand durfte eine Hand an ihn legen. Nur war dadurch sein ganzes Vermögen verfallen. Wenn hingegen der warnende Schöffe zum drittenmahl mit seinem Stab jemanden berührte, so war das ein Zeichen, daß er eines Verbrochens nicht nur verdächtig, sondern heimlich wirklich angeklagt und überwiesen worden war. Und auf diesen Fall wurde der Unglückliche ohne weitere Umstände sogleich gebunden und am nächsten Wallen oder Baum hingehent.

Das Hängen war überhaupt die gewöhnliche und einzige Strafe, deren sich die Westfälische Richter gegen anerkannte Verbrecher, ohne Ausnahm des Stands und der Personen bedienten. Auf diese Art wurde Ao. 1385 sogar ein Graf von Wernigerode durch die Wissen-

den gehent. Gemeinlich mußten die jüngsten Schöffen dieses Amt versehen; aber auch dieses geschah so geheim, daß man bey keinem erfahr, wer sein Herr gewesen. Noch No. 1575. hat Herzog Ulrich von Württemberg als Freyschöff den Johann von Hatten im Weßlinger Wald mit eigener Hand zum Tod gebracht.

Wenn man nun diese fürchbare Gewalt der Wissenden betrachet, so muß man allerdings verstehen, daß Graf Ulrich so thun seynte, ein ganzes Gericht aufheben zu lassen und zu einem schmächtlichen Tod in den Säcken zu bestimmen. Zum Theil läßt sich dieses daher erklären.

1) Wahrscheinlich ist Graf Ulrich, wie sein vorher schon verstorbener Bruder Wilhelm auch ein Wissender gewesen. Within mußten diese Schöffen gegen ihn schon mehrere Rücksicht, als gegen einen andern gebrauchen.

2) Erstliche Jahre vorher, nämlich Anno 1461. haben sich Oesterreich, Pfalz, Bayern, Württemberg, Baden, nebst mehreren Prälaten, Grafen und Städten in Schwaben verbunden, dem Westfälischen Richter einmüthig und mit Gewalt zu widerstehen. Graf Ulrich konnte sich also auf diesen ihren Beyfall und Unterstützung verlassen.

3) Die Wissenden zu Wildburgstetten mußten sich diese Behandlung um so eher gefallen lassen, weil sie sich ohne Ordnung und ohne den nöthigen Vorbehalt eines Freygrafen versammelt hatten. Vielmehr haben sie sich ferner

4) Gegen ihre eigene Statuten verfehlt, daß sie sich unzufändiger Weis-

in den Sprengel eines andern Stuhlherren und Landrichters eingemischt. Wozu noch

5) Kommt, daß die Grafen von Dettingen außer den Privilegien ihres Blutbanns und kaiserlichen Landgerichts, nicht nur von allen und jeden Landgerichten, und andern Gerichten, sie beissen und seyen wo sie wollen, sondern sogar von den höchsten Hofgerichten, um so einmehr also auch von den untergeordneten Westfälischen Stühlen durch vielfache Begnadigungen erimirt und befreyet, und vor Niemand, als dem Kaiser unmittelbar oder vor dessen Hofmeister Red und Antwort zu geben schuldig waren.

Durch das so eben bemerkte Bündniß von 1461. mögen die Westfälischen Gerichte schon einen starken Stoß bekommen haben. Der damaligs regierende Kaiser Friedrich III. schränkte sie aus eigenem Antrieb immer noch weiter ein. Kaiser Maximilian stellte ein bestimmtes und wohlgeordnetes höchstes Reichs- und Cammergericht auf, und Kaiser Karl V. publicierte eine ganz neue peinliche Gerichtsordnung, wodurch eine Menge bisheriger Unordnungen abgestellt wurden. Und da auch während dieser Zeit sich die Landeshoheit der Stände gegen die kaiserliche Gerichtsbarkeit, deren Ausfluß die Westfälische Gerichte waren, immer mehr bewährte und befestigte; so ist es durch diese vereinigte Umstände geschehen, daß die Westfälischen Gerichte in gänzlichen Verfall kamen, und im Anfang des 16ten Jahrhunderts von sich selbst aufhörten.

Sammverisches Magazin.

81tes Stück.

Freitag, den 10ten October 1788.

Des Hrn. Dohnprobst Dreyers Anmerkung von dem Nutzen der Kenntniß der rei vestiariae medii ævi und von der in hiesigen Gegenden ehedessen üblich gewesenenen Dufings- Eracht, zur Erläuterung einiger alten Policei- Ordnungen.

S. I.

Unser ehemaliger Senior, Jacob von Melle, der bei allen Berchren der Verdienste und Wissenschaften in unvergeßlichem Andenken bleibt. 1), hatte unter seinen vielen, ihm Ehre und Nachruhm und seiner Vaterstadt Nutzen verschaffenden Beschäftigungen, sich auch an das alte Testamentwesen gemacht. Mit unglaublicher Mühe und rastloser Emsigkeit, trieb er viele Tausende alte Testamente aus den läberischen Registraturen und sonst aus allen Winkeln zusammen; rangirte selbige nach der Zeitordnung; machte darüber ein alphabetisches Verzeichniß, und schrieb die Membranen mit der schönen und deutlichen Hand ab, die ihn auch bei seinem hohen Alter nicht verließ. Zwei starke Bände 2) befinden sich davon in den Händen seines würdigen Eufels, des um unsern Staat verdienten Hrn. Senators Jacob Lber-

hard Bruns, der mir deren Einsicht geneigt versattet hat. Es wäre doch schade, und fast nicht zu verantworten, wenn dieses Depot, wovon der ruhmvolle Greis in seinen Schriften zu Beschänkung des Aberglaubens 3) zu Berichtigung der einheimischen Geschlechts- Geschichte, 4) und der niedersächsischen Sprachkunde, 5) uns sonst so manchen schönen Gebrauch gemacht, ohne mehrern Nutzen bleiben sollte. Es mag immer seyn, daß man bei dem Lesen dieser Testamente öfters gähnen müsse; daß deren Inhalt einem denkenden Geist, nur gar zu uninteressant, und wohl öfters gar zu ekelhaft sey. — Je weniger aber daran gelegen, zu wissen, was dieser oder jener vorsichtige, andächtige und frommer Mann zum Besten seiner Familie, zu Vigilien, Memorien, milden Sachen, u. s. w. verordnet habe: Desto mehr wird die Erweiterung der Kenntnisse alter Sit-

M i n u m

ren,

ten, Rechtsgewohnheiten 6) der Sprach- und Münzkunde, die Ausfüllung so vieler Lücken der Glossarien des mitterlern Zeitalters 7) selbst des du Fresnoy, Carpentier, und Adelungs nicht ausgekommen, denjenigen schadlos halten, der sich die Mühe nicht verdrießen lassen wird, in eben der Absicht, wie es der vortrefliche Anton Matthäi mit einer großen Anzahl holländischer Testamente gethan, 8) die Körner aus der Spreu zu sammeln. Ich will damit vorgängig die Probe machen. Die res vestiaria der mittlern Zeit, obwohl die Herren von Westphalen, Zahrenberg, Treuer, von Kähardt, Cleffel, Sperling, Kothé 9) und noch unlängst der Herr Häberlin 10) darüber einige gute Betrachtungen angestellt, bleibt doch noch zur Zeit immer eine Sache, welche auf eine vollständige Ausarbeitung eines gelehrten Deutschen eine gerechte Ansprache macht. Wenn ein Octavius Ferrarius, wenn ein Joseph Laurentius die Kleidersache ihrer alten römischen Landesleute in weitläufigen Schriften, mit Anstrengung alles nur möglichen Fleißes und mit der Pünktlichkeit abgehandelt haben, als wenn sie bei einem römischen Schneider und Schuster in der Werkstätte gearbeitet hätten: So verbreitet sich der Nutzen der Kenntniß deutscher Kleider-Trachten des mitterlern Zeitalters, durch die Geschichte, durch das Kirchen-Lehn- und Staatsrecht, durch die Sprachsit,

Heraldik, Numismatik, in dem Lesen so vieler alten, ohne diese unverständlich bleibender Schriftsteller, Urkunden, Policey-Ordnungen und bürgerlichen Gesetze, worunter man nur die von der Gerade und von dem Herge- werte handelnde auszeichnen kan. 11) Was insonderheit das Lehnrecht betrifft, so sind die wichtigen Ausschlässe, welche man aus den vestibulis palatinis, curialibus, laqueatis, militaribus, vasallorum, aus den Waffendöcken und deren Gestalt gemacht 12) nur gar zu sehr bekant. Unsern heutigen Damen wird gemeinlich eine unerschöpfliche Erfindungskraft in neuen Kleidermoden zugeschrieben. Sie haben desfalls manche Satyre und Spötereie einnehmen müssen. Vielleicht wäre noch ein Compliment von dem schönen Geschlechte zu verdienen, wenn man, nach einer aus den vorigen Zeiten gemachten Abstraktion, das Unrecht des Vorwurfs zeigt, und mit Bild und Ueberschrift beweiset, daß sie zeitlich nichts weiter gethan, als in die rühmlichen Fußstapfen und Beispiele ihrer Urgroßmütter, christlichen Andenkens, zu treten. Fast immer nach Ablauf zehn oder zwanzig Jahren, setzte sich der schöpferische Geist in Bewegung, Haare und Kleiderpuß zu verändern, und neue Moden zu erfinden. Solte man nicht noch der Zeit entgegen sehen, daß auch diese vermehrt und verbessert von ihren Enkelinnen angewandt, oder zum Gebrauch wieder aufgefördert werden?

- 1) Ein sehr gerechtes Urtheil fällt der sel. Hr. Rath Krath Bibliotheca Brunsvic. Luneburg. Sect III. p. 109. von den Hrn. von Welle: *Excellent non tantum solertia; omnem antiquitatem sui loci perscrutandi, sed mira potissimum sagacitate, in inquirenda sola veritate, missis fallacibus conjecturis occupata.*
- 2) Testamenta Lubecensia e membranis authenticis ab A. 1289. accurate descriptis, subjunctus est index alphabeticus eorum, qui testamenta considerunt. Mt. Es siad aus dieser Sammlung zwei von 1350. 1383. in den unter seiner Direction herausgegebenen: *Novis litterariis maris Baltici ad a. 1705. p. 381. a. 1706. p. 281. f. mit kurzen, doch gelehrten Anmerkungen gedruckt.*
- 3) De itineribus Lubecensium sacris, religiosis & votivis, von Wallfahrten, Lubeca 1711. De balneis animarum Lubecensibus *ibid.* 1710. 4. Der würdige Gelehrte, welcher die Seelenbäder für die an die Armen auszutheilende Almosen unlängst erklärte, wodurch der Geber sich einen großen Nutzen (Vad) für seine Seele verschaffen, muß diese kleine Schrift des Hrn. von Welle nicht gesehen, noch die Zierrlichkeiten aus des von Falkenstein Eisenachischen Cronik III. S. 227. gelesen haben, womit solches Seelenbad angestellet worden.
- 4) Lübsche Geschlechter, Mt. Diese Arbeit des seligen Mannes hat den Grund zu dem gemeinnützigen Institut gelegt, welches von dem unermüdeten Forscher unser Stadtgeschichte, dem Hrn. Musikdirector Johann Hermann Schnobel auf obgerichtlichen Auftrag, mit fast ungläublichem Fleiß, Geduld und Zuverlässigkeit seit vielen Jahren bearbeitet wird.
- 5) *Lexicon lingue veteris Teutonice, quæ vulgo de plattbüsche Sprache vocatur. Auctuarium lexicæ hujus, significaciones, vocum, etyma & phrasæ istius lingue continens. Mt.*
- 6) Nur etwas hiervon zur Probe. Die denarii trophales, ludibiles, Speelpenninge der Frauen kommen nach den Testamenten in die eheliche Gemeinschaft der Güter ic. Daher erhält der Mann nach Ableben der Frau daraus keine statutarische Portion. — Nach den Testamenten 1366. 1378. 1473. erben die abgetrennten Kinder (de utro der Were veraden sind) nicht, so lange unabgetrennte Kinder vorhanden. (*liberi in mansione patris perscipientes, pueri inseparati, qui adhuc proprie sunt in der Were*) Wie schön wird hiedurch die Lehre, welche den Grund der Erbfolge in den Mitbesitz (Were) setzt, bestätigt! — Von einer Frau, die, ohne zur zweiten Ehe zu schreiten, mit den Kindern in ungeheilten Gütern sitzen bleibt, wird in den Testamenten N. 1317. 1397. gesagt: *quod dominetur cum pueris, in omnibus ipsis presentando.* — In einem andern Testament N. 1347. verordnet der Vater: *volo. ut quando Jacobus filius meus perfecerit rem suam cum uxore sibi desponsata & condormierit, tunc dicta summa ipsi presenteretur.* Eben der in unzähligen Rechtsurkunden vorkommende, und daraus in meiner Abhandlung de termino effectuum civilium matrimonii a quo schon bemelte Ausdruck, welcher die wahre Meinung des deutschen Rechts vergewissert, daß unter der Beschreibung des Ehebettes, wovon die bürgerlichen Wirkungen der Ehe anfangen, keine bloße symbolische Handlung verstanden werde. — In einem Testament N. 1380. spricht der Testator von einer hereditate, sibi in libro civitatis adscripta in forma mobilium & mercatoriorum donorum, prope *lykruvarende Have, quia ipsam fecerit mobilem.* Die Häuser, als ein

unbewegliches Eigenthum, durften nach lübckischen Recht, ohne der nächsten Erben Zustimmung, nicht verkauft werden. Erhielt der Besitzer die Erlaubniß, dasselbe bei sich ändernder Gelegenheit zu verkaufen; so ward dadurch das immobile in Ansehung des Verhältnisses, zwischen dem Besitzer und seinem Erben, eine bewegliche oder fahrende Habe, worüber er ohne weitere Rücksprache frei disponiren konnte. — Es ist ein Grundsatz des revidirten Lübckischen Rechts, daß eine Frau, nur auf die ihr von ihrem Manne in seinem Testament gegebene Erlaubniß, ein Testament machen könne, und dieses nur von den von dem Manne erworbenen und der Frau im Testament gegebenen Gütern. Die alten lübckischen Rechtsbücher wissen davon nichts. Indessen berufen sich die A. 1356. 1367. 1379. 1384. vom Frauenzimmer gemachte Testamente, auf die ihnen in den Testamenten ihrer Männer dazu ertheilte Erlaubniß, und daraus erhellet denn, daß der Artikel des neuen lübckischen Rechts in einem alten Herkommen gegründet sey. — Mit dem 18^{ten} Jahre endigte sich vorhin die Minderjährigkeit; gleichwohl ist es ganz sonderbar, wenn Johann Schepenset diesen Termin in seinem obrigtlich bestätigten Testament A. 1380. einträgt, wenn er sich eine Willkühr über das Gesetz erlaubt, und verordnet: Item volo, quod, quando Johannes filius meus habet *etatem sedecim annorum*, tunc sit *sui potens proprie mündlich ad regenda bona sua ac præssendo eis.* — Zu Testament, Executoren werden nur Männer bestellt. Gleichwohl verordnete Gerhard Quart, Doctor in medicina A. 1402. *Provisores elige M. Thomam Schöneweber, Doctorem in medicina & Petrum Hans. Atramem volo, quod uxor mea debet super omnes Provisores meos capitanea esse principalis.*

- 7) Wie der Hr. von Nelle diese alten Testamente zur Erläuterung des Münzwesens mittler Zeiten angewandt, zeigt seine Abhandlung von den lübckischen Münzen, welche ich in dem zweiten Bande meiner vermischten Abhandlungen abdrucken lassen.
- 8) *Anton Matthæi testamenta seculi XV. seqq. conscripta*, in *Analektis veteris sui* Tom. II. p. 251-362. und in der Zugabe ad *Alciati Tract. contra vitam monasticam.* p. 469-554.
- 9) *Paul Haebenbergs de re vestiaria Germanorum*, in dessen *Germania media* von Eckardt Erklärung eines alten Kleinodien-Kästleins aus dem Ebenischen Cabinet zu Nürnberg, *Treuer analtis veteris germani, germanique seminae, Rhode cimbrisch holsteinische Antiquitäten Remarquen, Cleffel Antiquitat. german. c. 3. Muratorius de textris & vestibus rudiorum Saeculorum*, in *Antiquitat. Ital. medii ævi.* T. II. p. 401. f. von Westphalen in der *Vorrede Monument. ined.* T. I.
- 10) Häberlin im 2^{ten} Bande *Kleiner Schriften.* S. 480. f.
- 11) *Erstliche Beweise davon in Grupens dissertatione prælimin. ad uxorem theoreticam.*
- 12) *de Nerrelbla de veste militari*, der sel. Kanzleidirector Strube de *vestitu vafallorum*, in *Parergis.* Gœtting. T. I. p. 467. du Fresnoy von den *ethiopiaen Wasserbüden in Pistorius Amoenia historico jurid.* T. I. p. 202. f. Pfeffels *Alterschämer des bairischen Lehawesens*, von den bairischen Dienstmannern.

S. 2.

Ein Lübeck'scher Bürger Tiedemann Holt sagt in seinem Testament vom Jahre 1376. Johanni Visch do LX. marcas & meum *cingulum argenteum* 1) *proprie Duzinge*, und Johann von der Heide A. 1390. Thiedemanno fratri suo do V. marcas & meum *cingulum argenteum* 1) *dictum Duzing*. Dergleichen Geschenke mit dem Dusing machten auch Joh. Wahrburg, Gerhard Dsenburg, und Hartwig Kruse A. 1369. 1388. 1415. ihren Freunden. Der gelehrte und in seinen Verdiensten noch lebende Bürgermeister von Dorne und unser Herr von Nelle haben diesen Dusing ein *cingulum militare vel equestre* 2) genant. Das kann aber nicht seyn, und das Epitbet muß durchaus wegbleiben. Nicht einmal zu gedenken, daß dieses *cingulum* in der von dem Hrn. von Nelle nach dem Ori-

ginal gemachten Abzeichnung, einen solchen *cingulo militari*, wie es beschrieben 3) und in den Abbildungen und Monumenten vorgestellt wird, 4) ganz und gar nicht ähnlich siehet: So paßt ein *cingulum militare* um den Leib eines Tiedemann Holt und Consorten sich wahrlich eben so, als die Staatsperücke auf dem Kopf des Joseph von Arimathea, und wie eine französische Haube bei der Jungfrau Maria. Nicht eine bürgerliche Person, nicht einmal ein Anape hohen und niedern Adels prangte mit dem *cingulo militari*, ehe er sich durch glänzende und tapfere Thaten ausgezeichnet; ehe er zur ritterlichen Würde erhoben, und mit dem Kriegsgürtel feierlichst bekleidet worden. Doch dieses ist gar zu bekant, als daß es noch eines Beweises bedürfen sollte 5).

1) Das ist mit silbernen Buckeln beschlagen.

2) von Nelle *notitia majorum*, p. 271.

3) S. Hrn. Veterss Waffen-Belustigung, 4 Stück. S. 34. und *Essor de ministerialibus*, p. 258.

4) 3 E. in Frölich's diplomatis. *ducastus Styriae*. T. I p. 166. *Kaler de familia augusta Svecor*. Man sehe auch das alte Gemälde, worin die Rittererklärung und die Umgürtung mit dem *cingulo militari* vorgestellt wird, von dem Hrn. Casparson, aus dem alten Eoder des Gedichts: Wilhelm der Heilige, zu Cassel 1781. der gelehrten Welt vorgelegt.

5) *Cramer de juribus & privilegiis nobilitatis svica*, c. 8. p. 368. Schreibt vom hohen und niedern Adel in Deutschland. S. 52.

S. 3.

Indessen gab es doch außer dem für die Ritter (*milites*) allein gehörigen *cingulo militari*, noch andere *cingula non militaria*, oder Staatsgürtel, welche mit silbernen und gol-

denen Buckeln, auch wohl mit Edelgesteinen geziert, anfangs von Anapen, Junkern und *domicellis*, d. i. von Personen hohen und niedern Adels, die keine Ritter waren, 1) endlich auch von bürgerlichen Leu-

ren beides Geschlechts, zum bloßen Zierrath getragen wurden. Die Vornehmen nachzuäffen, war schon damals nicht weniger geschäftig, wie in unsern Zeiten. Man nannte diese Gürtel *Dufinge*, *Duchfinge*, *Tauserke*. Sie müssen aber bei Personen bürgerlichen Standes erst in der Mitte des XIV. Jahrhunderts Mode geworden seyn, weil Tilmann Adam Lommel, ein gleichzeitiger Geschichtsschreiber, welcher die damals v. J. 1336. bis 1398. aufgekommene Kleidertrachten beschrieben hat, vermeldet 2): „In demselben Jahre und Zeiten giengen Mann und Frowen, edell und ohn edellen, junge Lude und Junksfrauen mit Trapperten 3) und die Gurte hieß man *Duchfing*“. Es muß auch in der Folge bei den Lübeckischen Damen vom Stande, mit solchen *Dufingen* ein solcher verschwenderischer Aufwand gemacht seyn, welcher die Obrigkeit bewogen, den Gebrauch der *Dufingen* in einer Polizeiordnung A. 1470. zu beschränken, 4) und selbst in einer

etwas späteren gänzlich zu verbieten. In der ersten heißt es „van den Klesdingen der Bruwen: und darto so mach se hebben enen Bretsen 5) enen *Dusink*, ere güldene Ringe und Krallen, Vater nosser, und se schal of schene Zobelens (Zobel) und Maetter, draghen ehre Bretsen, ein güldene Ringhe und an Trallen vißtig, 6) darto vor den *Dusink* nene goldene Kanten, mit den Markern Lohn an dat Gut, alse vöfftig, Mark.“ Und in der andern lautet es also: „Item, so en schal of nene Brove, Börgersche edder Junmansche nenen *Dusing* dregghen, so alsüs woentlik gewest ys, sondern schöler de genzliken affstellen, und to rügge leggen, des to eres Lwes Hyrunge nicht to bruckende.“ Wie manche ehrliche Matrone mag wohl nicht über dieses oppische Geseß ihre Unzufriedenheit bezeugt, und den *Dufingen*, bei ihren Begräbnißsen, heiße Thränen nachgeschickt haben.

- 1) Bei dem feierlichen Einzug Herzog Friedrichs von Sachsen in Cosnitz A. 1417. paradirten die juvenes Scutiferi, vasalli & barones magni balteis argenteis cum *campanellis*, d. i. mit Staatsgürtel. S. *annales vetero celtenses in Mencken script. rer. Saxon. T. II. p. 2186.* Dergleichen Staatsgürtel sind z. E. die *cingula*, womit die Herzoge von Sachsen, Johann und Albrecht auf ihren Siegeln, in des Hrn. von Meiern Nachricht de *dominio & advocacia Meln. Tab. I.* auch Johann, Graf von Holstein A. 1266. erscheinen. *Cingula militaria* konten es nicht seyn. Denn ob sie gleich regierende Herren waren, so waren sie doch keine Ritter, sondern *domicelli*, Junker, *adolescenculi*, und nach aller Vermuthung mochte es alte und verheirathete *adolescenculos* *adolescenculorum* geben, weil es nicht eines jeden *adolescenculi* Sache war, die Kosten, welche zu Annehmung der ritterlichen Würde erfordert wurden, zu verwenden. Folglich konte es sich zutragen, daß der Sohn ein miles oder Ritter war, wenn der Vater ein Junker, *domicillus* und *adolescenculus* verblieb.

Die Gesellschaft der adelichen Geschlechter, oder der Patricier in Lübeck nannte sich daher nicht die Ritter- sondern die Junkern-Compagnie, sodalitatim domicellorum. Denn obgleich diese Patricier gleich andern Patricien des *cinguli militaris* fähig gewesen, und einige Mitglieder, z. E. der rühmwürdige Niklas von Brömbsse damit geehret worden: So bleiben doch die mehesten derselben adeliche Knaben. Es sind also die mit Schellen versehene Gürtel, welche man bei einigen alten Gemälden der Patricier in ihrem Compagniehanse hieselbst siehet, nur Staat- und Paradegürtel, eben so wie der Schellengürtel, womit sich der adeliche Knabe auf dem Todtentanz in der Marienkirche zu Lübeck von andern unterscheidet. Dieses schöne Dänkmaal des Alterthums ist vor einigen Jahren durch die lobwürdige Anstalt unsers gelehrten Archiepiscopus M. Ludw. Suhl in Kupfer gestochen. Es verdiente eine Erläuterung, wozu der Kenner der Alterthümer gewiß vielen Stoff finden würde.

- 2) Tilemann Adam Emmel Linyurger Chronik in des Hrn. Weiblichhofs von Sonthem prodromo historiae Trevirensis diplomat. T. II. p. 1101.
- 3) Trapperte, eine Art Mäntel, wie unsre heutigen Roquelurs gestaltet, in welchen man die beiden Armen stecken kan. In *Boxhorn glossario celtico* und in des alten brittischen Geschichtschreibers *Henr. de Knyghon* annal. ad A. 1295. komt Tabar, Tabart, Debart, als eine tunica oblonga vor, und ohne Zweifel haben die Welschen die tabarda oder mancella von den deutschen Wälfen erhalten. S. *Muratorius Antiquit. Ital. med. ævi. T. II. p. 422.* Nach einem von Matthäi de nobilitate p. 1184. angeführten Document, machte ein solcher Tabbert noch an einigen Orten ein Theil des jährlichen Gehalts des öffentlich besetzten Stadtgerichten aus.
- 4) Auf Pergament mit der Aufschrift: „Nha der Behorde Cristi vertein hundred „in dem vere und sevendigsten up Sünste Thomas Abende des werden Apo- „stels, so wart dese naghe beschreven van den Rade to Lübeck-belenet.
- 5) Breisen, Brasen, Branzgen, köstliche Schnallen, oder ein an den Kleidern und Leibe tragener köstlicher Zierrath. Das Wort wird in *Reyners* not. ad Statut. Verdenf. ap. *Jo. Vogt Monum. inedit. rer. Germ. T. I. p. 287.* und von dem Hrn. Verfasser des bremischen nieders. Wörterbuchs, 1 B. S. 130. mit mehrern erläret. Sie werden den Frauen, deren Männer bankerott gemacht, oder nach dem heutigen civilisirten Stile, zu Zahlen aufgeschredt, in dieser Policeiordnung verboten.
- 6) Diese so genannte wifftig oder vefftig kommen mehrmalen unter den weiblichen Ornaten vor: Z. E. in einem Testament. A. 1372. ymagini beate Magdalene in urbe do meam meliorem cincturam, proprie Vefftig A. 1373. Meum pater noster, quod dicitur Vefftig, inter se equaliter dividant. Es war also der Rosenkranz und das Pater noster, welcher von den 50 Kügelchen oder Trallen, nach welchem das Ave Maria gebetet ward, den Namen Vefftig bekommen.

Der Schluß folgt künftig.



Ein Zweikampf, wie es wenige giebt.

In einer französischen Garnison ward ein junger Officier eines Versehens wegen auf die Wache gesetzt. Als er nach überstandener Strafe sich bei des Königs Lieutenant meldete, und dieser ihn mit einem derben Verweis und einer väterlichen Vermahnung empfing, verlor der junge Ritter so sehr alle Gelassenheit, daß er gegen den alten Mann die größten Schimpfwörter ausließ. Der würdige Greis durch Wunden und Jahre entkräftet, erwiderte mit bebender Stimme: ich zittere, wie du stichst. Ich habe nicht immer gezittert, und mein Sohn zittert nicht.

Der Sohn kam auf erhaltenen Brief von der fernsten Grenze des Reichs. Sie schlugen sich heftig.

Der Beleidiger trug eine Wunde davon, die nur in einem Jahre geheilt werden konnte.

Kaum erschien er wieder so war auch der Sohn wieder da; Sie haben meinen Vater beleidigt. — Wohl! Also hat der Stoß durch die Rippen meine Uebereilung noch nicht gehöhrt? Sie bestehen darauf, — aber auf Kugeln.

Das Blut war dem Ritter wie der entgegen, und er lag an einer

neuen Wunde viele Monate heftig darnieder.

Der Sohn erschien zum dritten mal: Beleidiger meines Vaters, ich fordere Gemüthung! — Sie sind, wie ich sehe, schwer zu befriedigen; geben Sie mir bis morgen zu meiner Erklärung Zeit.

Der Ritter versammelte die Capitaine des Regiments, und trug ihnen die Sache, als kompetenten Richtern der Ehre, vor. Bin ich schuldig, fragte er, mich so lange herumzuschlagen, bis einer des andern Mörder wird?

Der Grenadierhauptmann nahm das Wort: Haben Sie denn den Alten schon um Verzeihung gebeten? — Nein — Gleich auf der Stelle! damit hätten Sie den Anfang machen sollen. — Der Ritter folgte. Als er aus der Thür des Alten trat, kam ihm der Sohn mit offenen Armen entgegen: ich bitte um Ihre Freundschaft, edler Mann! — Gut. Aber, zum Henker! warum sagten Sie mir nicht eher was Sie begehrten? — das war meine Rolle nicht. Mein Vater konnte vergeben. So lange er nicht vergab, war es meine Pflicht ihn zu rächen.

Hannoverisches Magazin.

82^{tes} Stück.

Montag, den 13^{ten} October 1788.

Des Hrn. Dohmyrobst Dreyers Anmerkung von dem Nutzen der Kenntniß der rei vestiariae medii aevi und von der in hiesigen Gegenden ehedessen üblich gewesenen Dufings-Tracht, zur Erläuterung einiger alten Polizei-Ordnungen.

(Schluß.)

§. 4.

Die vorgedachte Abzeichnung stellt diese Gürtel oder Dufinge, welche dem Ansehen nach für Personen männlichen Geschlechts bestimmt gewesen, mit anhangenden silbernen Glocken oder Schellen, (funfzehn an der Zahl) vor. Der ehemalige Gebrauch der Schellen an den Kleidern, Kappen, Schuhen, Achselbändern, Hüten, u. s. w. um durch das Geklingel die Ankunft und Gegenwart eines vornehmen Herrn zu erkennen, oder, wie man bei dem Geklingel eines rauschenden Schlittens thut, aus dem Wege zu gehen, gehört unter die bekanntesten Dinge. *) In Nürnberg war sogar im XV. Jahrhundert ein eigenes Amt, welches sich mit Schellenmachen beschäftigte. †) Der Gebrauch kam aus dem Orient. ‡) Herr Niebuhr hat selbst noch in dem heutigen Nor-

genlande angetroffen. 4) Er kam daraus nach Griechenland, nach Frankreich, nach Deutschland, und von da nach Norden. 5) Nur kan doch der Gebrauch in Deutschland nicht höher als in das XIV. Jahrhundert reichen, und die Beweise, welche man, um selben noch weiter hinauszusetzen, aus den Gemälden, Denkmalen und Statuen solcher mit Schellen versehenen Männer, die vor jener Zeit, oder im XII. und XIII. Jahrhundert gelebt, aufzufordern hat, verrathen keines gleichzeitigen, sondern die Hand eines jüngern Meisters, Bildhauers, Steinmeyers, Malers, Kupferstechers, welcher hier, so wie bei dem Till Eulenspiegel in Möllen, die Mode, oder das Costum seiner Zeit angebracht hat, die St. Autors Kapelle ist erst 1344. erbauet †) und die von Rothmar und Gruppen ‡) daraus genommene Zeichnung der Statue

Mann

§.

H. Heinrich des Löwen fällt, nach allen Zeichen der damaligen Kleidertracht, in die Zeiten Herzogs Otto, des Kindes. Die Statue des Herzogs Moritz in Halle hatte Meister Conrad von Einbeck erst 1411. verfertigt ⁸⁾ und dem hollsteinischen Grafen Adolph IV. ⁹⁾ wie auch der Rolandssäule zu Zerbst sieht man eben dieses Alter an. ¹⁰⁾ Die bei dem Albitius, Peter Scriverius und Buccelin vorkommenden Zeichnungen ¹¹⁾ von ältern holländischen Grafen, u. sind augenscheinlich jüngere Produkte der

Erfindungskraft, und eben so zuversichtlich, als des Annans N. 1586. durch Feyerabend in Holz geschnittene Frauenzimmer-Trachten, worinnen der Holzschnyder einerlei Form bei einer Lübeckischen Matrone und einer Stiftsdame gebraucht hat. So gar würde es eine übertriebene Phantasie seyn, wenn man in K. Lothar. II. Siegel die Spur von einer Schellen-tracht erblicken wolte, wie es den gelehrten Benedictinern in Frankreich bedünfte. ¹²⁾

- 1) *Schattgen de nolis in vestitu.* Oetter I. c. S. 211. von Pistorius Vorrede des V. Theils amenit. historic. jurid. von Westphalen praefat. Tom. III. Monument. inedit. p. 62. Von allen wird bemerkt, daß Peter von Dresden, der Verfasser des Liedes: in dulci júbilo, in der Strophe: Da die Schellen klingen in regis curia, auf die Pracht, Ehre und den Glanz im ewigen Leben gezelet habe. Und dahin gehört auch die Stelle in Kollenbagers Frohmäufeter:

Der König aber insonderheit
Hat angethan ein Wunderkleid
Zu schützen — der sich auch anfang,
Mit einem güldenen Gürtelring,
Darau viel schöne Glöcklein hingen
Die prächtig kenten einher klingen.

Vermuthlich gehört auch ein bekanntes Volks- und Kinderlied: Die Mutter gab mir ein Glöckchen, und band es an mein Mädchen u. in diese Zeiten zu Hause. Der Rath der Reichsstadt Ulm wolte schon N. 1411. dergleichen die Andacht störendes Geläute in der Kirche nicht mehr dulden, und verordnete, wie ich S. 126. des mir mitgetheilten sogenannten rothen Büchleins ersehe: „Dazu sollen dabey Mannes Name die vedere Kränze (Pfl., magen) noch vor der Gloggen noch Schellen in die Kirchen mer tragen, „one alle Gnade.“ Es hindert nicht, daß der Chronikaster Ursinus in Tenzels Supplement. histor. Gothan. S. 246. die Schellen-tracht noch N. 1417. ungewöhnlich gehalten. Eine Mode, die in einer Provinz längst gewöhnlich ist, fällt in einer andern Provinz als ungewöhnlich auf, wenn sie daselbst zuerst getragen wird. Schoettgen, der diese von ihm ausgezeichnete Stelle des Ursinus zum Beweise auffordert, daß die Schellen-tracht allererst im XV. Jahrhundert in Deutschland angekommen, fehle also darin gar sehr. Der Herzog Albrecht von Mecklenburg ward im Jahre 1363. zum Könige in Schweden erwählt, und mit ihm ward die Galanterie oder die Schellen- und Dufingstracht von den mecklenburgischen Cavaliren und Räuflenten, welche

welche der junge Herr aus seinem Vaterlande mitbrachte, in Schweden eingeführt. Daber eifert der Verfasser, der von Joh. Sadorph zu Stockholm herausgegebenen Svenska Rym - Cronike S. 177. gewaltig gegen dieselbe, und sagt: „daß keiner aus Deutschland gekommen, der nicht ein „Schwert in der Hand gehabt, und der, wenn er wie ein Pettimätre tanzen „und sprinata können, sogleich Schellen und verguldete Glocken haben „müssen.“ Der Lucas aiena mit der Zeit noch weiter, Herr Andr. Botin bemerkt in seiner Geschichte der schwedischen Nation, 1 Th. S. 484. daß allein auf Carl Ulffsons Hermelin Mantel ein jedes Fell eine Schelle gehabt habe.

- 2) Herrn von Murr Kunstgeschichte, V. Th. S. 153.
- 3) Braun de veste Sacerdotali Hebræor. II. p. 463. Carpsow apparat. critic. sacr. c. 9. die Erreueritäten des hohepriesterlichen Kleides waren damit besetzt. Es ward von andern hohen Geistlichen in Europa nachgemacht; denn Bischoff Riculph gedenket in seinem Testamente beim Dugdale Monastic. Anglicano, T. III. p. 317. Der stolarum cum campanulis argenteis in extremitatibus.
- 4) Niebuhrs Reisen nach Arabien in der Wylinschen Sammlung neuer Reisen, XVII. Band. S. 262. Auch noch dieses zum Beweise: die Summen waren orientalische Wölker. Man traf bei ihren Officieren, welche in der bei Augsburg im 17. Jahrhundert vorgefallenen Schlacht geblieben waren, aureas campanulas in imis vestium pendentes an. Chronic. Ebersberg. ap. Oesle Script. rer. Boicar. T. II. p. 7.
- 5) Jonas Jonæus in indice vocum historię Orcadensium, v. Skiddin. Albinus in Actis Borussicis. Vol. II. p. 401.
- 6) Rethmaier Braunschweig Lüneb. Chronik. S. 665.
- 7) Rethmaier l. c. Gruppen de uxore theotifica, Tabul. 3. S. 8.
- 8) von Dreyhaupt Beschreibung des Saalkreises. Th. I S. 1744.
- 9) Die Abzeichnung in Scheidt Origg. Guelpherbit. T. III. Lambecius Origg. Hamburg. T. II. p. 151. Staphors histor. eccl. Hamb diplomat P. I. T. II. p. 36. und in des Hrn. Oetters Wappenbelastigungen, 5 Stück. S. 4.
- 10) Der Abriss in dem Antiquarius des Elbstroms, S. 529.
- 11) Thomas Roucks faciali Belgic. c. 7. p. 39. Alhemade Hollandfche Rym Chronyk, p. 28. Peter Scriuerius in Chron. Holland. p. 35. Buelin historia Agilofingica, Pet. Albinus stemmata Saxonica.
- 12) Beim Heineccius de sigillis, Tab. 7. n. 3. 12. Traité sur la diplomatique, T. V. p. 825. verglichen mit des Abts von Gotwich prodromo chron. Goduicenf. p. 828. Nur war die Meinung dieser gelehrten Prälaten von der allererst im XV. Jahrhundert auf gekommenen Schellentracht irrig. Dieses ist an dem, daß man die Pferdedecken und Harnische bei den Euratien schon lange vorher, und ehe damit ausgeschmücket, als man selbige auf die Kleider genommen. Das beweiset die Stelle des Arnoldus Lubec II. 16. Sedens in equo phalerato, cujus operimenta filia principis inscruerat tintinnabula plurima, tum pro ostentatione, tum equi alterius fugatione.

S. 5.

Ich sollte daher fast auf die Gedanken gerathen, daß die Benennung des Duffings von dem Schellenklang hergenommen, und in dem alten gothischen, sächsischen und französischen Worte *Duz, Doz, Thus, Dus, Thys, Srepius*, sonitus zu suchen sey. Vorke hat in seiner Paraphrase der Psalmen diesem, *duzem* für resonare gebraucht, ²⁾ und in dem von Leibnitz und Eckart aufgestellten Denkmälern des Alterthums heißt ein avergrotes *Dos* oder *Dus* so viel als *ingens Srepius* ³⁾. Herr Schridt hat daher den Namen des Flußes *Dufinne* a sonore agrorum strepifero deriviret. ⁴⁾ In Holland bezeichnete man ein Halsband, Halsgürtel mit *Duysing*, weil er gleichfalls mit silbernen klingenden Schellen versehen war. ⁵⁾ Aus nur gedachter Ursache haben die beiden gelehrten Schweden, *Olof Celsius* und *Johann Ihre* ⁶⁾ den *Duysing*, welcher unter den ritterlichen Zierrathen (*ridderlika skrud*) aufgeführt wird, ⁷⁾ für solche Schellen erklärt, welche die Ritter an der

Halskette, oder an dem Carcan getragen. Der Erzbischof *Erkth Benzjel*, dieser so ausgezeichnete Kenner des Alterthums, war also augenscheinlich auf dem unrichtigen Wege, daß der *Duffing* einen pugionem bedeutet haben sollte. Ich kenne zwar aus unserer alten deutschen Sprache ein Seitengewehr unter dem Namen *Duffel, Dufal, Dufceg*, von dem veralteten Worte *Du, laere* und *Sang*, *gladio secante*, also genant ⁸⁾ aber keinen *Duffing* in diesem Verstande. Es kommt mir aber fast vor, *Benzjel* vermischte den *Duffing* mit dem *Dursing, Tursing, Tursinger*. Nicht *Duffing*, sondern *Dursing* hieß das zweischneidige Schwert, ⁹⁾ welches nach nordischer und deutscher Sitte nicht anders, als in der Absicht und in dem festen Entschluß, den Gegner damit aus der Welt zu schicken, gezogen werden durfte. Mit diesem *Dursing* ließ sich der Held begraben. ¹⁰⁾ Gewiß aber war er doch schon in den mittleren Zeiten des Christenthums in der Schilde verrostet, da man noch lange mit dem *Duffingen* figuriret hat.

1) *Wachter glossar Alemann. S. 301.* v. *dusen, Petz glossar theotesc. Verelius indicie Scythofcand voc. thyl thoyfa.*

2) *Norcker Psalms LXIV. 9. LXXXVI. 18.* in *Schiblers thesaur. antiquit. Teuton. und auch daselbst in dem fragmento de bello Hispanico. v. 38. 78.*

3) *Chron. rhythmic n. v. Leibnitz script. rer. Britanvic. T. III. p. 61. Poeta Saxo in Lekarit corpor. histor. germ. medii aevi. T. II. p. 1468. 1527.* Die *Minnesänger* des XIII. Jahrhunderts bezeichnen gleichfalls ein Gürtel, *Berdue*, den *Esall* mit *Dus, Doß*. Man sehe das den Prober dieser aus der *Manneschen Sammlung* angeführte *Glossarium*, S. 276 wie auch des sel. *Doct. Schöningers Verzeichniß alter Wörter der zweiten Uebersetzung der historischen Bücher alten Testaments aus dem XII. Jahrhundert. S. 250.*

- 4) *Lbydt* archaeolog Britann. h. v. *Francif. Iunius* etymologico Anglicano v. *Bavovrick*.
- 5) *Kilian Drssicant* etymologicon lingue Teuton. p. 101. *Anton Matthæi* de nobilit. p. 1132. *Pifforius* in amantit. histor. jurid. T. V. Fig. 2
- 6) *Olaus Celsius* de ordinum equestrum in Suecia vsu & antiquitate. Upsal. 1748. p. 30. *Ihre glossar. gorbic.* T. II. p. 377. & de mutationibus lingue Suesogorb. T. I. p. 16.
- 7) *Chron. Margarethæ* Abbatiss. Vadstenens. in *Erich Benzelius* Monument. Suedo-Gothic. p. 14.
- 8) *Schottel* von der deutschen Hauptsprache in Stammwörtern. S. 1307. *Fritschens* deutsches Wörterbuch. S. 212. Die Klopfechter bedienten sich gemeinlich solcher Duffte.
- 9) *E. des Hrn. Cammerherrn von Suhm* Historie us Dännemark fra de veldske Lyden, Th. 1. S. 288. *Torsens* histor. Norvag. T. II. p. 419. *Sisberges* Sitten und Gebräuche der Europæer im V. und VI. Jahrhundert. S. 69.
- 10) *Bartholin* Antiquit. Dan. 11, 13. p. 576. *Tycho Rothe* de gladiis veter. Danor. p. 85.

Von Nadelholz-Besaamungen.

In der von dem Herrn Oberförster Kunze kürzlich herausgegebenen gründlichen Anweisung, zum Anbau des Nadelholzes, hätte ich eine Besaamungsart widerlegt zu finden gewünscht, welche in den Heidgegenden hin und wieder noch üblich ist, nach meiner Ueberzeugung aber nur äußerst selten den gehofften Nutzen hervorbringer. An manchen Orten hält man es für vortheilhaft, ganze Distrikte, besonders kahle Sandberge und vom Klingsande überzogene Breiten, mit Föhrenzapfen zu besaamen, und dadurch an solchen Orten Nadelholz aufzuziehen. Diejenigen, welche dieser Art, Nadelholz-Besaamungen anzusehen, das Wort reden, sagen, der Kostenaufwand sey viel geringer, als wenn an dergleichen Orten die Ausfaat durch reinen Saamen be-

werkstelliget werden sollte, es bedürfte dabei keiner Zubereitung des Erdbodens und erreiche man die Absicht doch, die sonst kahle von allem entblößte Orter mit gutem Nadelholze bestanden zu machen. Die geringern Kosten gebe ich zu, nur davon, daß der Erfolg von ausgeworfenen Zapfen eben derselbe seyn sollte, oder auch in der Maasse erwartet werden könne, als wenn reiner Saamen ausgestreuet worden, kan ich mich aus folgenden Gründen nicht überzeugen:

1) Bei allen künstlichen Besaamungen ist die Natur als der sicherste Wegweiser anzunehmen. Natürliche Besaamungen von Nadelholz entstehen daher, daß die auf den Zweigen hängenbleibende Zapfen sich öffnen, und die in sich gefassten Saamenkörner auswerfen. Fällt der Zapfen ab,

ohne sich vorher gedünet, und des Saamens entlediget zu haben, so liegt gewiß ein physischer Mangel zum Grunde.

2) Zu allen Holzsaaten, also auch zu Nadelholz: Besaamungen, wird, wenn sie gerathen sollen, vollständiger und reifer Saamen erfordert. Wer kan es aber den Zapfen ansehen, ob der darin verschlossene Saame vollständig und reif sey? Dieser Ungewissheit, ob man vollständigen oder unvollständigen, reifen oder unreifen Saamen, auf ein bloßes Gerathewohl mit den Zapfen auswirft, tritt

3) noch hinzu, daß, wenn man auch durch ein Ungefehr so glücklich gewesen, lauter mit gutem Saamen angefüllte Zapfen zu erhalten, denn noch es ebenmäßig ein bloßes Ungefehr bleibet, wenn ein damit besaamtes Revier gut geräth. Die schönste Witterung wird erfordert, um die an der Erde liegenden, wenigstens am untern Theile immer feuchte Zapfen zum öfnen zu bringen. Ehe dieses aber erfolgt, wie oft wird da der Fall eintreten, daß der Saame mietrig und saul geworden, oder doch vermaassen gequollen ist, daß er ohne die stärkste Bewegung des Zapfens nicht aus selbigem fallen wird noch kan. Und wie willkommen müssen nicht diese Art Besaamungen denen nach dem Saamen so begierigen Vögeln seyn, welche gewiß, so wie ein Schuppe am Zapfen aufspringet, das darunter belegene Saamenkorn gleich in Empfang nehmen.

Freilich sind die Kosten einer Nadelholz: Besaamung mit reinem Saamen weit beträchtlicher, als einer mit Zapfen beschafften Besaamung, letztere erfordert auf den Morgen 20 Hbr. Zapfen (weniger zu nehmen mögte ich nicht anrathen) à 4 mgr. 4 pf. dagegen an reinem Saamen 12 lb. à 14 mgr. verwandt werden müssen, folglich diese Art der Besaamung pro Morgen 2 Rthlr. 6 mgr. mehr als jene kostet. So groß aber auch dieser Unterschied ist, so ist doch gegen das Zweifelhafte des Erfolges, und wer wollte Holzsaaten auf das Zweifelhafte, dem man begegnen kan, beruhigen lassen! nicht überwiegend. Daß diejenigen Dörter, an welchen die Besaamung mit Zapfen geschieht, ohne einer weitem Cultur zu bedürfen, besaamet werden können, ist ein Einwand, der auf die Besaamung mit reinem Saamen ebenfalls Anwendung finden dürfte. Wo der Erdboden den aus den Zapfen gefallenen Saamen zum Wachsthum bringet, wird auch der aus der Hand ausgefrenete Saamen nicht zurückbleiben. In Gleditsch systematischer Forstwissenschaft, Th. II. S. 812. Seite 589. findet sich zwar eine Widerlegung meiner obigen Behauptung, daß es unnatürlich sey, Zapfen auszusäen, mit den Worten: „Wie es aber gar kein Fehler ist, einige Saamenarten mit ihren Behältnissen auszusäen, wenn diese so beschaffen sind, daß sie sich durch abwechselnde Wirkung, der Witterung leicht öfnen, so kan eben dieses „mit

„ mit den reifen Zapfen des Tangelholzes, unter festgesetzten Vortheilen, als Bedingungen geschehen;“
 „ Allein, der Verfasser scheint seiner Sache nicht recht gewiß zu seyn, sondern sagt in dem folgenden §. 813.
 „ Zwar ist es nach sehr natürlichen Gründen nicht immer gut, dergleichen auf den todten brennenden Flug, oder Treibesand so blos hinzuwerfen, welcher überdem ohne allen Schutz gegen die Stoswinde, Kälte, Hitze, oder die dahin abfließenden Schnee, und Regenwasser gesunden wird, wo der ausfallende Saamen weder Ruhe, noch Anhalt zum Auskommen, noch die nöthige Feuchte zum Ansäugen behalten kann.“ Um den Saamen aus den auf der Erde liegenden Zapfen zum Ausfallen zu befördern, wird angerathen, selbige von Zeit zu Zeit mit Fuhrensträucher zu überziehen, und dadurch von ihrer Stelle zu verrücken. Allein, wie oft wird nicht dieses an sich nur geringe Hilfsmittel versäumt werden? Geschiehet es aber auch, so wird dadurch der feuchte aufgequollene

Saamen sicherlich nicht zum Ausfallen gebracht. Unrätlicher wäre das Ueberziehen mit Fuhrensträucher, um den auf die zum Nadelholze bestimmte wüste Dertter ausgesäeten reinen Saamen mit etwas Deckerde zu versehen. Von den vielen mit Zapfen bestellten Nadelholz Besaamungen, welche ich zu sehen Gelegenheit gehabt, kenne ich nur überaus wenige, welche man recht gut gerathen nennen kan, mehrere von mittelmäßigem Erfolge, in welchen sich viele bloße Stellen befinden, welche, wenn die Besaamung mit reinem Saamen geschehen wäre, wahrscheinlich nicht da seyn würden, noch mehrere aber sind mir bekannt, in welchen nichts aufgegangen ist, in welchen nur blos die auf der Erde liegende alte Zapfenzeugen vergeblich vorgenommener Arbeiten sind, und welche die in Deckmanns Tractate über die Holzsaat S. 114. enthaltene Entschreibung bethißigen: „ Es ist von der Ausfaat der kiseren Zapfen sehr wenig, oder gar nichts zu halten.“

Ramdohr.

Chan Zigand. *)

Zigand, Chan der calmuückischen Tartarei, war im Jahre 1715. erst mit seinem ganzen Hofstaat aus auf der Jagd. Ein Sklave stieß ihn aus Unvorsichtigkeit mit dem Bogen dergestalt ins Gesicht, daß er das Auge

darüber verlor. Das hierüber äußerst aufgebrachte Gefolge des Chans, fiel über den armen Sklaven her, und war im Begriff ihn niederzuschleßen. Allein der gute Chan verhinderte solches, und sagte: „ Wir müssen nur allein den

„ Vor

*) Universal. Magazine for April 1788. p. 179.

„Vorsatz verurtheilen und bestrafen,
 „nicht aber die That selbst. Dieser
 „Mensch hat mich zufälligerweise un-
 „vorsätzlich verwundet. Würde ich
 „durch seinen Tod mein Auge wieder

„bekommen? — Allein der großmü-
 thige Fürst war noch nicht damit zu-
 frieden, dem Sklaven das Leben geret-
 tet zu haben; er schenkte ihm auch die
 Freiheit.

Anfrage.

Menne gedenket in seiner Charlatania Eruditorum (Amsterd. Ausgabe vom Jahre 1747. S. 36. und 37.) bei Gelegenheit der Gelehrten, welche ihren Büchern zur Täuschung der Käufer prächtige Titel vorsehen, eines Schulregenten zu Hudstadt, auf folgende außerordentliche Art:

Spectat huc etiam Ludimagister ille Hudstadii, oppido ignobili, nisi quod suum mercatu claret, qui cum observasset, libros in Usam Delphini excusos avide conquiri, & magno estimari, in titulo Rudimentorum Grammaticæ (Donatum vocant) quæ per tabulas edebat, hæc verba addiderat; in Usam Delphinorum Hudstadensium.

Da Hudstadt bei Büsching und andern Erdbeschreibern nicht vorkommt, so wünscht man zu wissen: 1) wo dieser Ort gelegen sey? 2) ob Jemand den Donat in Usam Delphinorum Hudstadiensium besitze, auch 3) solches gegen einen billigen Preis abtreten wolle, 4) oder, ob die sonst wahrscheinliche Conjectur begründet werden könne, daß in jener Stelle ein Druckfehler zum Grunde liege, und statt Hudstadium Hudstadium, *i. Bucetstadium* zu lesen sey. Zumal es bekant ist, daß diese kleine Stadt im Fürstenthum Weimar beträchtliche Viehmärkte hat. Man würde sich auch in diesem Falle das Register in voce Delphini Hudstadiensis nicht irren lassen, da man oft erzähret, daß unwissende Registermacher, verschiedentlich auch Druckfehler in das Alphabet bringen, wie des Smirack editio Egmhardi in Gladors Reichshistorie beweiset.

J. G.

etwas selbdes und wirklich zweckmäßiges zur Anwendung setzen zu können. Die Juden werden sich erträglicher und besser machen, wenn sie ihren verderbten Charakter zu veredeln, den Thorbereiten, womit ihre ursprünglich reine Religion verunstaltet ist, zu entsagen, und die Vorurtheile auszurotten suchen, die man allgemein wider sie hat. Kein Christ kann den sonst rechtschaffenen Juden deshalb höher schätzen, wenn er zu seiner Religion übertritt; denn er muß dadurch noch unzuverlässiger und zweydeutiger werden, da es zu viel Beispiele gibt, daß die jüdischen Befehlungen nur aus unlauteren und interessirten Absichten geschehen sind. Und was gewinnt der erste Jude, wenn er ein Christ wird? nichts, als daß er in der christlichen Gemeinde der letzte ist, und der letzte Jude wird nicht glücklicher seyn, wenn er sich dazu bequemet, weil er von seinem Uebertreter nicht leben kann, und man sich jetzt nicht so leicht, als ehemals, einige Duzendmale taufen lassen kann, um reichliche Pathegeschenke dabey einzuwenden zu können.

Herr von Dohm, der, wie er selbst eingestehet, von den Juden nach ihrer jetzigen Beschaffenheit nicht viel hält, schlägt vor, eine Probe mit der Verbesserung derselben dadurch zu machen, daß man ihnen gleich ohne weitere Rücksichten bürgerliche Rechte einräumet, und davon alles übrige erwartet, was man wünschet, daß der Jude werden möchte, und wenn solches nicht einträfe, sie wieder in ihre alte Verfassung zurücksetze. Wenn H. v. Dohm dies vorschlagen konnte, so mußte er auch zugleich die Mittel an die Hand geben, wie die Juden zu ihrer alten Verfassung wieder zurückzubringen

sind, wenn sie nicht einschlagen, ohne scheinbare Grausamkeiten dabey zu begehen, die nothwendig ausgeübt werden müßten, wenn man sie alles dessen wieder berauben wollte, was man ihnen eingeräumt hat, und worauf alsdenn vielleicht so viel Unternehmungen gegründet sind, welche zu unterbrechen und zu sükren nothwendig Härte nöthig ist. Dieß letztere war immer in den älteren Zeiten der Fall, weil die Juden, wie Herr Ritter Michaelis sehr deutlich erwiesen hat, die ihnen eingeräumten Freyheiten stets mißbrauchten, und dadurch die guten Absichten vereitelten, die man mit ihnen vorhatte.

Die Herren Judenverbesserer, fordern auch von den christlichen Regierungen sehr viel, wenn sie verlangen, daß man gar nicht an das denken, was den jüdischen Charakter in der ganzen Welt so besonders ausgezeichnet hat, sondern ihnen gerade zu alle Freyheiten, die wider eingeborne ursprüngliche Unterthan eines Staats fordern kann, einräumen soll.

Zu der Erfüllung eines solchen Verlangens scheint jedoch noch keine Hoffnung da zu seyn, weil der Jude wohl schwerlich aufhören wird, seine ihm angeborene Neigungen zu verläugnen.

Wenn ein Christ eine Bedienung sucht, oder in eine Kunst aufgenommen werden will, so erkundigt man sich sehr genau nach seinem Lebenswandel, und wie er sich bis dahin betragen hat. Und man soll nicht darauf sehen, sich nicht erkundigen, was und wie die Leute sind, denen wir mit uns gleiche Rechte einräumen wollen -- wahrhaftig, das ist unbillig!

II.

Etwas von alten Weisthümern, insonderheit dem von Bischweiler und Hagelhofen.

Deutsche historisch-² juristische Alterthümer gehören zwar, wenn ich nicht irre, nicht eigentlich in den Plan des Journals v. u. f. D. Da jedoch Ew. zc. schon eingemahl dergleichen Artikel, vielleicht zur Abwechslung, aufzunehmeh beliebt haben, so überschicke ich hierdurch etwas ähnliches von meiner Liebhaberey, nämlich Auszüge aus alten Weisthümern. Was unter dem Wort Weisthum verstanden werde, mag wohl dem größten Theil Ihrer Leser bekannt seyn, doch geht weder Zeit noch Raum verloren, wenn ich vorläufig erzähle, daß es in dem Mittelalter, ja noch hier und dort bis auf die nächst verfloffenen zwey Jahrhunderte, Sitte war, an einem gewissen Tage des Jahres die Gemeinden, insonderheit auf dem Lande, zu versammeln, und sie mit feyerlichen Gebräuchen aussprechen oder vorlesen zu lassen, was sie ihren Herrschaften und Obrigkeiten für Rechte und Gerechtigkeiten zugestanden, auch was unter ihnen selbst herkömmlich wäre. Der Ausdruck, wir weisen der Gemeinde oder wir weisen dem Herrn (d. i. zu), gab diesen nachmahls in Schriften verfaßten Aussagen den Namen Weisthum, oder, weil es jährlich geschah, Jahrspruch: und es nimmt mich Wunder, daß denjenigen, welche den contract social für eine bloße philosophische Grille halten, diese Gewohnheit nicht als ein historischer Beweis der Sache entgegen gesetzt wurde. Sie zeigt doch unwidersprechlich, daß man ehemahls in Deutschland selbst das Eingeständniß leibeigener Unterthanen nicht für unmöglich hielt, die obrigkeitlichen Befugnisse zu bestättigen, und daß man

es erst in neuern Zeiten für gemächlicher hielt, den Unterthanen ihre Schuldigkeiten, ohne sie zu fragen, zuzuweisen.

Dieses möchte zur Vorrede genug seyn, nur muß noch zu mehrerer Deutlichkeit vorausgeschickt werden, daß die nunmehr Pfalzgräfl. Zweynbrückische Orte Bischweiler und Hagelhofen im Unter-Elsas zu der Zeit, als dieser Jahrspruch geschrieben wurde, nämlich im J. 1499. dem Hochstift Strasburg gehörten, doch so, daß die Pfalzgrafen von Zweynbrücken (oder, wie es immer heißt, der Herzog, d. i. von Bayern) bereits darin das Wildfangs-Recht, die Criminal-Jurisdiction, und verschiedene andere Gerechtigsame besaßen. Jetzt zu den Auszügen und Bemerkungen selbst.

Der Herzog soll haben die Gerechtigkeith, 14 Schöffen zu Bischweiler zu haben, und einen Wayer und einen Büttel. Diese sollen alle aus den Leuten gezogen werden, die da heißen Herzogenleut,“ d. i. Zweynbrückische Leibeigene.

„Zum andern erkennen die Schöffen, daß man den Ring (Erens) verbieten soll, und schweigen, und zuhören die Gerechtigkeith.“

„Dieselben Schöffen sollen halten jährlich zu Bischweiler 3 Seelbottentage.“ — Diese heißen in andern Weisthümern ungebodene Ding — d. i. vestgesetzte ordinäre Gerichtstage, weil zu außerordentlichen besonders geboten oder geladen wurde.

In diesen Tagen wurden auch peinliche Sachen verhandelt, und es fand
von

von den Sprüchen der Schöffen keine Appellation statt, s. die Worte: „zu richten über alle Sachen --- Leibe und Blut, Eide, Ehre ic. nichts ausgenommen, und es soll auch bey ihren Urtheilen bleiben.“

Das Vericht über das Blut sollte auf des Herzogs Kosten gehen, hingegen auch ihm an diesem Tage alle Strafen fallen. Diese übrigens auf jährliche bestimmte Tage festgesetzte Seelbottengerichte sollten doch den Sonntag vorher verkündigt, auch ein Vorgericht jedesmahl angezeigt und gehalten werden. Die am Vorgericht fallende Strafen aber gehörten nur zu 3 dem Herzog, und dem Banhern (dem Hochstift, als Ortsheerschaft) zu 3.

Die Schöffen werden am Seelbottengericht vom Herzog gefeselt, auch soll jeder auf den ersten Gerichtstag von des Herzogs Wapen einen Frischling, oder 10 Schilling Pfenninge dafür bekommen.

¶ Nun kommt ein sonderbares jus asyli: „Item ire (der Schöffen) Heuser und Höfe soltent auch freyh seyn, als das Herkommen ist, und schlecht einen den andern zu tode, so spricht man den Freunden das Blut und den Herren das Gut, und man soll die Sach zum hindersten Jare Gerichtstage verteidigen mit beyder Herrn Wissen und Willen, uff das lengst und barnach nit mehr. Und der Todschleger ist sicher in eines jeden Schöffen Hus oder Hobe vier Wochen und zween Tage, und Pompt er 4 Schritt über die Straß und wieder in des Schöffen Hus, so hat er aber (abermahl) 4 Wochen und zween Tage Freyheit.“

Der Herzog hatte das Recht den Brachmonat hindurch Wein zu zapfen. Wer sonst Wein zapfte, sollte ihn auch,

auf Verlangen, über die Straffe geben. Aber in dem Preise, wie einer angefangen hatte, mußte auch fortgezapft werden, ausgenommen man wollte ihn wohlfeiler schenken.

Eine löbliche Fürsorge für Gebärende enthält folgende Stelle:

„Item ware es, daß eine Fray ein Kinds genuße, und ihr Vottschafft in eines Wirts-Hus oder Brodbeckens-Hus thome, und ihres Weins oder Brod begehret um ihr Geld oder gut Pfande, es sey Tag oder Nacht, so soll der Wirt gehorsam seyn, Ir Wein und Brod zu geben, wollt er aber solichs nicht thun, so mag der Bot Wein und Brod selber nemen, also er soll das übrig versorgen, (den Zapfen wieder umdrehen) und so viel Gelds, als darun gehört, oder gute Pfande uf das Was legen, und liegen lassen, und damit nicht gefrevelt han.“

Eine Zwenbrückische Kriegs-Servitut: „Item ware es, daß die erbare Leut (ob hierunter die Stiftsherren, oder, wie ich vermurthe, die Stadt Straßburg zu verstehen, lasse ich dahin gestellt seyn) einen Zug thun wolten, und es forderten, so soll Ine ein Herzog einen Tag und Nacht dienen, mit seinem Mulesel und zwölf Pferden uf seinen Kosten ungefehrlichen, und Inen nit mehr verbunden seyn, er thue es denn gern.“

Von der Sorge, daß die Herrschafft die Untertanen nicht durch Einquartierung drücken möchten, zeiget folgende Stelle: „Item die Banhern haben auch Macht zu 9 Jahren eines einen Leget zu Bischweiler zu halten, und nit mehr, und uf soliche Zeit soll man ihnen Strau und Heu, und ein geschunden Bett (vermuthlich ein Bett ohne Ueberzug) und Ine auch nit mehr verbunden seyn.“

Die Freyheit den abziehenden Unterthanen gegen Arreste wird folgendermassen bestimmt: „Item zeucht einer us dem Dorf, und hat uff Wagen oder Karth geladen, so soll der Weiger und Buttlet us dem Dorf schalten, und soll nie niemand in dem Dorf gar theine Schuld anfallen. Wenn er us dem Dorf kompt, so mag man Ine wol bekumbern mit Recht, als das von Alters herkommen ist.“

Eine sonderbare Mühlen Visitation schreibt nachstehender Artikel vor: „Item wann der Weiger die Mulin will besehen, oder jemannts anders Arthvohne hatt, so soll der Weiger zween Schöffen und zween Berichtsmann nemen, und soll in dem nechsten Hobe ungeschällichen einen mittlen Wagenzaun nehmen, und den Zaun zweyfältig welegen (zusammenlegen) den um den Stein schlagen, und fetlet der Zaun über das Halbe zwischen die Zarge, so hat der Müller 30 Schilling Pfenn. verbrochen.“

Eine noch sonderbarere Erlaubnis hinter sich zu bauen: „Es soll auch niemants an seiner Mulin hinter sich bauen, dann er mit einer Bullen (Regelzugel) hinter sich gewerffen mag, und das also: Er soll uff den Wendelbaum steen, und das sint Ore (Ohr) in die rechte Hand nemen, und den linken Arm dazwischen uffstossen, doch daß der Ellenbogen nit über den rechten Arm thome, und die Bullen in der Hand haben, und ine solicher Gestalt werfen. Wer das bricht, beffert 30 Schill. Pfennunge. (Man versuche diese komische Stellung, und sehe, wie weit man werfen kann.)

Vorsorge für den armen Mann. „Were es auch, daß ein arm Mann ungeschällichen Korn auf einer Mulin hette, das man malen sollte, und hat einen

Nacht-Leig, der des Wehls wartet, und ime der Leig verderben musste, Wehls halben: so mag der arm Mann die nechst Mulin oberhalb der Mulin, da das Korn uff ist, uffziehen, und das Wasser brauchen, darnach die andere, und die dritt un; (bis) Ine Wasser genug wird, ungeschällichen, und damit nit freveln. Und darnach soll er das Wasser fürberlich verstellen, als bald er gemahlen hat, ungeschällichen.“

Von Gaszgerichten sagt der Weisthum: „Item kome ein fremder Mann, und begehete ein Rotgericht, dem soll man unvorigenlicher gehorsam seyn, wie das von Alter herkommen ist.“

Bestimmung der Dorffstraße: „Item die Undergass soll gehalten werden, also, daß vier Mann den funften daruff zu der Kirchen tragen.“

Erst im Jahr 1501 wurde etwas wegen der Gotteolästerung beygefügt, und zwar: „Wann ein Mann oder Frau grosse Schwure teten, oder Gott lesteren, der oder die soll man in das Hals-eisen stellen, und den Heiligen ein halb Pfund Wachs verfallen sein, vermeinten aber unser Herze, daß einer oder eine, die solche Schwure gethan hette, weiter gefrevelt hätte, den mögen sie mit Recht fürnemen.“

„Item von dem Zutrinken ist erkannt, welcher das thut und ersünden wirt, den sollent meine Herren, oder Weiger, Buttlet oder Vogt in die Kößige (Caven) legen ein billiche Zeit, und soll geben 5 Schill. Pfenn. zu Stockrecht.“

„Item von den Wurfweiheln ist erkannt, daß sie solent verboten sein zu tragen den Burgern in beyden Oberfern bey 30 Schill. Pfenn. und were es Sache, daß ein fremder Mann kome in das Wurfshus und truge ein Bey-

Beffel, das der Würdt bey ime sehe, so soll es Jme der Würdt sagen, daß die Beyffel verboten sind, hie zu tragen, und soll Jme das Beyffel heissen geben zu behalten, bis daß er wieder hinwegwilt, und wolt der Gast ime das Beyffel nit geben, so soll der Würdt solchs fürbringen, und wann ein solcher Thome in eins Wirtshuse mit einem Beyffel, und der Wirt den Gast nit warnet, daß solche Beyffel verboten weren, und wurde er funden, soll der Wirt gefrevelt han und der Gast nit."

"Item von dem Wildpret mit den Buchsen zu schiessen, ist erkant, daß kheiner Wildpret schiessen oder sachen soll, es sey Hirtz, Mehe, Schwein oder ander Gewüß bey dreyszig Schilling Pfennig."

"Item es ist auch erkant, daß niemant zu der Unehe in den zweien Dörfern sitzen soll, und sie auch nitemants enthalten, bey der Pene fünf Pfund Pfennig."

Daß das Frohbrod wegen Unmäßigkeit der Frohuden leistenden abgeschafft wurde, ist auch merkwürdig. Item, heißt es, als man bisher den Bürgern, so sie Birtage (Bauern-Tage, Frohuden) gethan, etwas geben hatt, und sie dann viel mehr dazu verzehret, ist erkant, daß man Jnen hinfürther nichts mehr geben soll."

Endlich verdient eine herzhafte Vorstellung dieser Unterthanen gegen das Spiel, welches ihre Herren verkauft, oder mit neuern Ausdrücken zu sprechen, den Pbarad-Tisch verpachtet hatten, abgeschriben zu werden. Man sieht daraus, daß diese edle Finantz-Quelle schon ziemlich alt ist. Doch jene, aus welcher einem alten Römer eine Münze, um sie zu errathen, zum betrie-

chen dargereicht wurde, ist ja noch ältern Herkommens.

"Item auch haben die zwey Gerichte erthannt, und ist auch ir Meinung, alles das, so da geschiedt mit Schwereyen und mit Zutrinken, oder andern Unfugs, das geschiedt alles durch das Spiele, und bitten euch (nehmlich die Herren) gemeinlichen, arm und reich, daß Ir fuerher mher nit lassen hie spielen, und Ir es verbieten. Bricht dann einer das Geport, so mögen Ir dem Frevel abnehmen, ob Ir wöllert; Dann euch wurde, mehr, dann so Ihr verkauft, wann man im ganzen Reich nit spielet, und habens inffere Vorfahren also gehalten, wie obstehet."

Zum Beschluß noch die Stelle, so das Verfahren, bey Ausübung des von neuern Gelehrten ohne hinlängliche Kenntniß so sehr verschrienen Wildfangs. Rechts erklärt:

"Were auch von fremden Leuten in der Dörfer eins ziehet, dem soll Weiger und Buttel in Jar und Tage erfordern, ein Herzogen-Mann zu werden. Will er das thun, das heet zu Jme. Wollt ers aber nit thun, und gezeuet (beruft) sich uff ein nachfolgenden Herrn, und macht das schundlich, so soll er des Herzogen Mann unverbunden sein zu werden. Hat er aber kheinen nachfolgenden Herrn, so soll er ein Herzogen Mann werden, und man Jne auch halten, als einen andern Herzogen-Mann."

So viel aus dem Bischweiler und Han- oder Hagelhofer Weisthum. Ich habe dieser Alterthümer mehrere gesammelt, und aus einigen derselben schon in andern Zeitschriften Auszüge bekant gemacht, will aber doch hier noch eines gedenken, über dessen feyerliche Verkündigung unter einer Linden, allernächst bey den Kirchhofs-Mauern, noch im Jahr

1575 ein Notariats-Instrument gefertigt wurde, nämlich zu Pleißenhausen auf dem Hundrül.

In diesen erkennen und weisen die Schöffen die Herrn von Castelhum (Castellum) vor Gerichtsherrn zum halben Theil und futher die Herrn von Stein-Calcensfels zum andern Theil auch für Gerichtsherrn, und sollen die Gerichtsherrn auf Abendt (Abend) vor dem Dingtag zur Naarzeit (Nahrungs- oder Essens-Zeit) dafelbst erscheinen mit dritthalben Mann, dritthalben Pferd und dritthalben Hund, und fragen nachihren Mahlzeit. Ist das bereit, sollen sie abstehn (Von Pferd steigen) und Zechen: so es aber nit fertig, so sollen sie ziehen in das nächste Wirtschhaus dafelbst, das Mahlzeit zurichten lassen, und Zechen, und solche Zech soll bezahlen das niedere Eigenthum. (die Zins- oder Lehnleute.)

So lächerlich die Ausdrücke von dritthalben Mann etc. zu seyn scheinen, so halte ich sie doch für schöne Beweisthümer des alten Deutschen mit Höflichkeit verbundene Freyheitsgeistes. Ein großer Theil des ehemahls unter unzähligen kleinen Herren vertheilte Schwabens, Franckens und der Rheinländer wurde nämlich dadurch bevölkert, daß diese Herren ihre Ländereyen an ihre Leibeigene gegen gewisse bestimmte kleine jährliche Frucht- und Geld-Zinse, auch persönliche Dienstleistungen, auspendeten. Diese Bedingungen wurden an diesen

Dingtagen zum Angedenken wiederholt, und zugleich in Gegenwart der Herren oder ihrer Abgeordneten Gericht gehalten, und auf diese Tage hatten sich gemeiniglich die Herren auch die freye Nutzung, oder Zehrung, für sich und ihr Gefolge ausbedungen. Allein diese Leibeigene, Zins- oder Lehnleute wollten sich für Mißbrauch dieser Gastfreyheit sicher stellen, und höflicher konnte doch wohl nicht gesagt werden, daß hier zwar ein jeglicher Herr für 2 Personen reichlich gespeist und gefüttert werden sollte, daß sie sich aber 3 oder mehr Personen ein für allemahl verbitten mochten. Wem gegenwärtige Erklärung dieser, und ähnlicher seltsamer Ausdrücke, deren noch eine Menge angeführt werden könnte, misfällt der beliebe mich durch eine andere zu belehren.

Ich beschliese diesen Artikel mit der Bemerkung, wie gemeiniglich in diesen Weisthümern verordnet war, daß bey solchen jährlichen Gerichtstagen, welche bald Hochgeding bald Niedergeding heißen, jeder erscheinen sollte, welcher in dem Gericht so breit, als ein drey-stenpelingener (dreyfüßiger) Stuhl sey, begütert wäre. Ein Beweis von der hohen Achtung unserer Voreltern für unbewegliches Eigenthum. In der That liegt auch in diesem der sicherste, unabhängige, und für Tugend und gute Sitten unschädlichste Reichtum; Eben deswegen aber will und kann sich heutzutag bey nahe niemand daran begnügen lassen.

III.

Weitläufige Nachricht von dem Leben Jacob Friederich Lamprechts, Königlich Preussischen geheimen Secretairs, Mitglied und Secretairs der Königlichlichen Akademie der Wissenschaften.

Herr Professor Schmid in Gießen, dienten Mannes wieder erneuert, hat welcher das Andenken dieses ver- unlängst die Nachricht von Lamprechts
L.

237

Leben, welche J. M. Dreyer abgefaßt, und der neuen Ausgabe des Lamprechtischen Menschenfreundes, Hamburg 1749. vorgefetzt hat, kürzlich in diesem Journale ausgezogen. Ich hoffe mehreren Lesern einen Gefallen zu thun, wenn ich die ganze Lebensbeschreibung hier abdrucken lasse. Sie ist sehr wohl geschrieben, mit artigen Gedanken durchwebt, und rühret von einem Manne her, der den besten Vorsatz gefaßt hatte, seinen Freund nicht schmeichlerisch zu loben, und in der Einleitung dazu sagt:

Noch hab ich nie den Stolz aus eigenem Stolz erhoben:

Und wer kein Lob verdient, den werd ich niemals loben.

Ferner ist auch Lamprecht wirklich, wider sein Verdienst um die populäre Philosophie und um die gute Deutsche Schreibart, sehr vergessen. Man findet ihn äusserst selten angeführt, und Herr Prof. Küttners hat ihn in seinen Charakteren Deutscher Dichter und Prosaischen ganz vergessen. Es ist auch dem Endzwecke des Journals von und für Deutschland gemäß, das Andenken verdienter Männer aufzubewahren, wenn auch die Nachrichten von ihnen nur einzelne Charakterzüge betreffen, und mehr den Cabinetstückchen, als den Galleriegemälden, gleichen sollten. Ich lasse nun den Secretair Dreyer selbst reden:

Jacob Friederich Lamprecht wurde den ersten Oct. 1707 in Hamburg geboren. Nach einem Englischen Sprücheworte soll es für einen Sohn überaus gemächlich seyn, einen Vater in der Hölle zu haben, wenn derselbe nämlich sein Leben mit nichts, als Wucher und einträglichen Ungerechtigkeiten zugebracht hat. Diese Gemächlichkeit fehlte ihm. Sein Vater war ein redlicher, fleißiger, geschickter und angenehmer, allein nicht

reicher Mann. Er handelte selber nicht, er war aber, durch seine Geschicklichkeit und Kenntniß der Geschäfte, den angesehenen Hamburgischen Kaufleuten unentbehrlich. An diesem Sohne fand er viele Fähigkeit, einen überaus munteren Verstand, eine starke Neigung zu den Wissenschaften, und, bis in sein achtzehntes Jahr, einen genauen Gehorsam gegen die väterlichen Befehle. Allein, da er zu dieser Zeit von ihm verlangte, daß er als ein Werkzeug des Rechtsgelehrten,

Und als die Elfter und der Specht
Sich mit dem niedern Ding und Recht
abgeben, und im Hamburgischen Niedergerichte ein Procurator werden sollte, so verbat der Sohn diesen ihm unanständigen Theil der zeitlichen Ehre. Diese Lebensart stimmte mit seiner Art zu denken gar zu wenig überein. Er wollte die Welt kennen lernen, er wollte sich immer mehr erheben, er wollte seine Begriffe erweitern, er wollte mehrerer Menschen, als nur bloß sich und den Rechtsbedürftigen nützlich seyn. Bey diesen Absichten konnte ihm unmöglich eine Beschäftigung gefallen, welche bey mäßigen Kräften des Verstandes nichts weniger, als die Mäßigung der Worte erfordert. Als er sahe, daß die Meinung seines Vaters seinen Bitten und Vorstellungen niemahls nachgeben würde, so entschloß er sich, seine Vaterstadt zu verlassen, und reiste plötzlich nach Berlin. Er besaß die Fähigkeit, sich jedem gefällig zu machen. Dieß kam ihm dort ungemein zu statten. Nachdem er sich einige Monate daselbst aufgehalten (hatte), ward ihm die Aufsicht über den Sohn eines bekannten Mannes aufgetragen. Er hatte auf dem Hamburgischen Gymnasie, aus den Lehren des unsterblichen Fabricii und des gelehrten und scharfsinnigen Nicheys, so
viele

viele Vortheile gezogen, daß er sich schon damals im Stande befand, junge Leute zu den Wissenschaften anzuführen, ungeachtet er selbst noch nie auf einer Universität gewesen war. Sein ganzer Wunsch ging inzwischen dahin, eine hohe Schule besuchen zu können, sein Fleiß, sein vernünftiges Betragen, und sein angenehmer Umgang waren die Mittel, wodurch er diesen Zweck erreichte. Er ging mit seinem Untergebenen von Berlin nach Leipzig, und studirte daselbst zwei Jahre die Philosophie und die Rechte.

Neckenberg, Masrow und noch verschiedene andere Lehrer dieser berühmten Akademie hat er allemahl mit einer zärtlichen und ehrerbietigen Erkenntlichkeit genannt. Sie, sie nur lehrten ihn den Wehrt der Weisheit schätzen, und diese galt ihm mehr, als Hoheit und Ergezen.

Zu dieser Zeit stand die Deutsche Gesellschaft in Leipzig in einem Ansehen, welches ich ihr noch wünschte. Seine edle und muntere Art zu denken und zu schreiben, verschaffte ihm bald eine Stelle in dieser Gesellschaft, und die Reden, Gedichte und Uebersetzungen, welche man von ihm in den Schriften derselben findet, unterscheiden sich sehr merklich. Wegen seiner Gesundheit reiste er ins Carlsbad, und dieser Reise haben wir die angenehmen moralischen und satyrischen Nachrichten aus dem Carlsbade zu danken, welche nachher in Hamburg gedruckt worden sind. Ein Berlinischer Kaufmann, welcher, wenn ich mich so ausdrücken darf, der rechte Antipode desjenigen ist,

Der jeden Tag nur dem Gewerbe wehrt, und jüdisch lacht, so oft er sieht und höret, Wie die Vernunft Beschmack und Wahrheit ehret, gab die Kosten zu allem demjenigen her, was er in Leipzig gebrauchte, und dieser

ließ ihn auch, nach vollendetem Studiren, nach England reisen. Als er den dieser Gelegenheit durch Hamburg kam, ward er von seinem Vater, welcher mit seiner vormahligen schleunigen Abreise anfangs nicht zufrieden war, auf das zärtlichste empfangen. Dieser ehliche Greis erlaubte nunmehr völlig, daß sein Sohn sich weit besser zu dem Umgange mit der großen Welt schickte, als mit oder ohne Proceße in den Hallen des Tempels der Gerechtigkeit zu stehen, oder zu schwören, oder vor denselben sich auszusinnen. Auch daher begleitete ihn der väterliche Segen nach England.

Seinen Aufenthalt daselbst machte er sich auf die beste Art zu Nutzen. Er bemerkte die Vorzüge und Fehler einer Nation, welche durch ihre Neigung zur Freyheit, durch ihre Liebe zum Vaterlande, durch ihre Hochachtung für Künste und Wissenschaften, und durch ihren Muth und Verstand so sehr berühmt ist.

Er hätte seine Reise noch weiter fortgesetzt, allein der Tod veränderte einige Umstände in Berlin, und dieses veranlassete ihn wieder nach Hamburg zu gehen. Hier übernahm er mit dem Anfange des 1737 sten Jahres die Aufsicht der Staats- und Gelehrten Zeitung des hamburgischen unparteyischen Correspondenten, welche vorher schon in den Händen der geschicktesten Männer gewesen war.

Es ist bekannt, daß sie erst von dem Herrn Hofrath Weichmann, und hernach von dem Herrn Liocow besetzt worden (s. I.) Aus allen seinen Beurtheilungen leuchtet Wahrheit, die Menschenliebe und Freymüchigkeit hervor, welche nöthig waren ihnen den Beyfall zu verschaffen, den sie überall erhielten. Er blieb bey dieser Arbeit 3. Jahr, und damals schrieb er zugleich wöchentlich den

den Menschenfreund. *) Vernünftige Freunde riethen ihm, er sollte anfangen über die Philosophie, Beredsamkeit und Dicht Kunst zu lesen. Er folgte diesem Vorschlage, und die Anzahl seiner Zuhörer wurde in kurzer Zeit so stark, daß ihm keine Stunden zu Besorgung der Zeitung übrig blieben. Gegenwärtig befand er sich in einem glücklichen Zustande. Er hatte sich die Zuneigung aller der würdigen Männer erworben, welche zum Theil noch jezo die Straße und die Treppe ihrer Vaterstadt sind, theils aber dieselbe bereits durch ihren Tod betrübt haben. Unser nie vergessener Brockes ist leider unter der Zahl der letztern. Ich müßte fast alle Namen der rechtschaffnen Gelehrten und der ersten Kaufleute in dieser Stadt hieher setzen, wenn ich alle diejenige nennen wollte, mit welchen er täglich Umgang hatte.

Ueberhaupt mußte jeder ihn lieben, der ihn nur kannte. Doch da kein Saß ohne eine Ausnahme ist, so erfuhr er auch an einem einzigen Unmenschen, daß der Ausspruch seine Richtigkeit habe: Die Hölle schließt nicht alle Teufel, kein Tollhaus alle Narren ein.

So wenig er fähig war, jemanden zu beleidigen, so wenig schickte er sich zur Rache, und eben so wenig heßte er einen Undankbaren in seiner Ausschweifung durch eine unzeitige Nachsicht, welcher man so oft den prächtigen Namen der Vergebung beyleget. Wer ein erlittenes Unrecht ohne Mühe und Geschwinde vergessen kann, der gebet gewiß mit einer empfänglichen Wohlthat eben so leichtsinnig um. Ein Menschenfreund wird niemahls verfolgen, er läßt sich aber durch keine Beleidigung von seinem großen Endzwecke bringen.

Er weiß mit klugen Trost die Feinde zu verlachen,
Doch wird er, konnt er nur, sie alle glücklich machen.

Im Jahre 1740 starb der Könige in Preussen, und man sah den größten Weltweisen, den größten Helden, und den größten Prinzen diesen Thron bestiegen. Bey dieser wichtigen Veränderung wurde ihm durch verschiedene Briefe aus Berlin Hoffnung gemacht, in die Dienste eines Königes zu kommen, der seinen Zeiten einen Glanz ertheilet, welcher noch die späteste Welt aufmerksam machen wird. Dieses Glück hatte für ihn zu viel Reizungen, als daß er sich einen Augenblick hätte bedenken sollen, seine vortheilhaften Umstände, seine Vaterstadt, und seine Freunde zu verlassen, und ohne Verzug nach Berlin zu gehen. Freude und Hoffnung führten ihn dahin, und diese nahmen immer zu, je näher er dieser königlichen Stadt kam. Bey seiner Ankunft fand er eine ungemelne Menge von Fremden, von denen die meisten in der zuversichtlichen Einbildung standen, sie brauchten nichts weiter, als nur dahin zu reisen, um Ansehen, Nutzen und Wohlleben, nach eigenem Belieben zu erhalten. Hiebey sah er wohl ein, daß es nicht eher ratsam wäre, eine Beförderung zu suchen, bis sich erst diese Wolke von überflüssigen Leuten verzogen hätte. Dieses desto ungehinderter abzuwarten, entschloß er sich, die gelehrten Artikel in den Berlinischen Nachrichten zu schreiben, und eine moralische Schrift, unter dem Titel, der Weltbürger, herauszugeben. Er arbeitete damahls auch die Lebensgeschichte des Herrn von Leibniz (Berlin 1741. 8.) nach dem Entwurfe aus, welcher von dem

*) Nämlich vom 25 April 1737 bis zum 16 April in 104 Stücken oder Blättern. Die Viertes Stück 1790.

Zweignungsschrift an den Hamburgischen Patriot ist den 28 May 1739 unterschrieben. N 9

dem Herrn Eccard verfertigt, und aus der Bibliothek der Herzogin von Orleans nach Berlin gesandt worden (war.)

Durch die Vorsorge *) seiner wahren Gönner, des Herrn Obersten und Generaladjutanten Baron von Keyserling, und des Herrn Geheimraths von Bielefeld, war er so glücklich, die Gewogenheit des königlichen wirklichen Staats-Kriegs- und Cabinetsministers, Freyherrn von Borke, zu erhalten. Dieser Cavalier, den die Gnade seines Monarchen, sein durchbringender Verstand, seine tiefe Einsichten in die Wissenschaften und sein großes Herz so vorzüglich machten, wandte ihm sein ganzes Vertrauen zu. Er gab ihm einige Zimmer in seinem Hause, er zog ihn täglich an seine Tafel, und er erklärte sich mündlich und schriftlich, er hätte in ihm einen Mann, ja einen Freund, nach seinem Wunsche gefunden. Lamprecht war wegen dieser Gnadenbezeugungen ungemein zufrieden; allein für den Geist des Herrn von Borke, welcher glaubte, er sey bloß deswegen da, um andern wohl zu thun, waren sie lange nicht zureichend. Er und der königliche wirkliche Staats- Kriegs- und Cabinetsminister, Graf von Podewills, thaten dem Könige eine Vorstellung, welche für Lamprecht die Gnade auswirkte, daß er zum Geheimen Secretair des Königes in dem Departement der auswärtigen Affairen ernannt ward. Er legte deswegen den 20 Febr. 1742 den Eid ab. Alles dieses hätte

ihn vielleicht an manchen Orten den empfindlichsten Neid zugezogen, an einem Hofe aber,

Wo man den Planderer nie einen starken Geist,

Den Reichthum nicht Verstand, die Pracht nicht Höfheit heißt, und wo Verdienste und Geschicklichkeit allemahl ungehindert ihre Wirkung thun können, war er dafür (davor) sehr sicher. Er wurde hievon mehr als einmahl überzeugt. Die große Freymaurerloge erwählte ihn erst, ohne sein Wissen, zu ihrem Mitgliede, und hernach dreymahl zu ihrem Obermeister. Die Reden, welche er bey dieser Gelegenheit zu verschiedenen Mahlen hielt, das Gedicht, in welchen er den Charakter eines wahren Freymaurers entwarf, und die Ordnung, welche bey seiner Großmeisterschaft unter den Brüdern in Berlin herrschte, gaben ein gültiges Zeugniß von seiner Geschicklichkeit und von seiner Redlichkeit. Mir, und vielen andern, sind solche bekannt, da er durch eine vernünftige und kräftige Vorstellung die aufgebrachtesten Gemüther besänftiget, und Streitigkeiten in einer Stunde geschlichtet hat, aus welchen sonst vielfältige Proceße entstanden wären. Da er dieses ohne die geringste Absicht auf seinen eigenen Vortheil that, so kann ich sagen, daß er sich dadurch einen allgemeinen Beyfall erworben (habe.) Vielleicht aber könnte ich diesen nicht allgemein nennen, wenn einige geldsüchtige

*) Es sollte heißen Fürsorge. Vorsorge ist Nebenbedenkung einer Sache, ehe sie wirklich ist, ein Geschäft des Verstandes, eine Wirkung der Selbstliebe, des Erhaltungstriebes, des Eigennutzes. Fürsorge ist mehrtheils edler, eine schöne Wirkung der Menschensliebe und theilnehmenden Freundschaft. Man erklärt den für halb unumündig, dem man Vorsorge verspricht. Dreyer hat dieses nachtheilige Licht über Lamprechts Charakter nicht verbreiten wollen, sondern er hat sich

nur nachlässig angedrückt. Beide haben den Fehler mit einander gemein, daß sie vor und für sich recht unter deiden. Dort man sich darüber wundern, da noch jetzt so viele Leute, die sonst keine schlechte Christen sind, sich an der Grammatik verüben, und schreiben: fürwrestlich, fürwältlich, fürselung, fürcht für jemand, oder vor sich sorgen, Vorbitte, Vorsprache thun &c. &c. Lamprecht hat die meisten dieser Fehler, doch nicht alle, vermieden.

tige Rechtsgelehrte etwas von seinem Bemühen erfahren hätten.

Als der Hr. Geheimrath von Voekerodt 1742 nach Schleisien reiste, ward ihm so lange die Ausfertigung der Schleisischen Sachen aufgetragen.

Seine Zufriedenheit nahm hierdurch immer zu, und die Vorsorge (Fürsorge) seines erhabenen Wohlthäters, des Herrn von Borke, ging immer weiter für ihn. Durch die Besorgung der Schleisischen Geschäfte, welche der verdiente Herr von Voekerodt nach seiner zurückgelegten Reise wieder übernahm, hatte er sich so sehr zur Arbeit gewöhnet, daß es ihm unmöglich war, jehind weniger beschäftigt zu seyn. Er entschloß sich, die berühmte Geschichte des Herrn Middleton von dem Leben des Cicero, welche in England einen durchgängigen Beyfall erhalten hatte, ins Deutsche zu übersetzen. Diese Uebersetzung sollte in zweyen (zwey) Theilen eben so prächtig gedruckt werden, als das englische Original, und er ließ deswegen durch eine sehr wohl aufgesetzte Nachricht bekannt machen, daß er auf jeden Theil einen Vorschuß annehmen wollte, wofür sich der Herr Fromery, ein bekannter Französischer Kaufmann in Berlin, auf den ausgestellten Scheinen als Bürge mit verschrieb. Der Anfang seiner Uebersetzung, welchen ich in Händen habe, zeigt deutlich, wie weit er von der Bahn der

alltäglichen Uebersetzer abgewichen ist, welche ihren Vorzug in einer gelehrten Kälte, und in einer regelmäßigen Kraftlosigkeit suchen. Er war bey dieser Arbeit so fleißig, daß der erste Theil gewiß zu der gesetzten Zeit herausgekommen wäre, wenn ihn nicht zwo Bedenungen daran gehindert hätten. *) Die königliche Akademie der Wissenschaften in Berlin wurde in vier Classen getheilt, und man erwählte ihn zum Secretaire der philologischen Classe. Ihre Königliche Hoheit, der zweyte Bruder des Königs, Prinz Heinrich, erhielten einen eigenen Hofstaat, und er bekam von dem Könige den Befehl, auch das Secretariat bey diesem Prinzen zu verwalten.

Jesus fehlte ihm weder Ehre, noch Glück, noch Ruhe, allein sein Herz war so zärtlich, daß ihm immer noch etwas mangelte, so lange dasselbe nicht liebte und geliebt ward. Die älteste Tochter des königlichen Hofraths und geheimen Archivarii, Herrn Senning, hatte schon seit einiger Zeit seine ganze Aufmerksamkeit auf sich gezogen, und er befand sich gegenwärtig in solchen Umständen, daß er denen Regungen frey nachgeben konnte, welche die Schönheit, die gute Erziehung, und das vernünftige Bezeigen dieser liebenswürdigen Person in ihm erwecket hatte. Ungeachtet er die Sittsamkeit an einem Frauenzimmer höher, als alle ihre übrigen Vorzüge,

D 9 2

Schätz.

*) Es ist also irrig, wenn Hr. Prof. Schmid, im Journal v. u. f. D. von 1787, 1 Th. 363 S. schreibt: Er hatte vor, Lütclerons (es sollte Middleton's heißen) Leben des Cicero zu übersetzen, und ließ einen Louis Dor darauf pränumerieren, aber er kaufte für die Louis dor's Wein, und dachte nie daran, das Werk zu liefern. — So gern ich glauben will, daß Dreyer seinen Freund etwas zu gütig beurtheilt habe, so dünkt

nich doch auch, daß Lamprecht in dem Buche, woraus Hr. Prof. Schmid geschöpft hat, gar zu sehr von der schlechten Seite geschildert worden ist. Wenigstens verdient Dreyer darin Glauben, daß Lamprecht das angekündigte Werk großentheils ausgearbeitet habe, wie es aber den Pränumeranten ergangen sey, ob sie entschädiget sind, oder nicht, ist mir unbekant.

schäfte, so bißigte er gleichwohl eine gekünstelte Einzigogenheit niemahls, da er wußte,

Daß viele sich, so von der Welt, wie Eva von dem Adam trennen,
Damit sie mit dem Teufel nur sich heimlich unterhalten können.

Er war im Begriff, um die Einwilligung seines Monarchen zu seiner Heyrath zu bitten, als er in der Mitte des Sommers 1744 von einer Brustkrankheit befallen ward. Diese warf ihn nicht nur halb aufs Bette, sondern sie nahm, ungeachtet des Beystandes der erfahrensten Aerzte, so sehr überhand, daß sie ihn den 8. December in dem sieben und dreyßigsten Jahre seines Alters aus der Welt riß. Er hatte als ein reichlicher Mann, als ein getreuer Unterthan, und als ein rechtschaffener Freund gelebt, und er starb mit der Gelassenheit und dem Muth eines wahren Weltweisen. Er nahm schriftlich und mündlich von seinen Bekannten Abschied, und er setzte noch eine Stunde vor seinem Ende ein Verzeichniß derjenigen Personen auf, welche von ihm was zu fordern hatten. Wenn mich et. was beunruhiget, sagte er dabey, so ist es bloß der Umstand, daß ich diese Leute nicht bereits befriediget weiß; wegen alles übrigen verlasse ich mich völlig darauf, daß dasjenige Wesen, welches mich ohne mein Wissen in diese Welt gesetzt hat, auch nach diesem Leben für meine Nothe Sorge tragen wird. Dieß wären die eigentlichen Worte, mit welchen er in meinen Armen entschlief. Da ich dieses schreibe, werden die Schmerzen wieder bey mir neu, welche ich in dem traurigen Augenblicke empfand, als er mir die Hand zum letztenmale drückte.

Wenn mich ein Tod betrübt, muß es ein solcher seyn. Man kann

seinen Charakter aus seinen Schriften beurtheilen, ich werde denselben also nicht weitläufig beschreiben.

So wenig er jemahls einen niedrigen Gedanken oder platten Ausdruck in seiner Schreibart gebrauchte, so sehr war ihm überhaupt alle Niederrückigkeit im Umgange, in den Geschäften, in Glaubenssachen und in seinem ganzen Leben zuwider. Eben so wenig aber konnte er den Stolz leiden, welchen er bey den Gelehrten allemahl als ein Merkmal der Pedanterey, und bey den Ungelehrten, als einen Bürgen ihrer Unwissenheit ansah. Alle Menschen, welche zum Denken und zu einer edeln Unternehmung fähig waren, hielt er für seine Freunde. Unstreitig entsprang seine Zufriedenheit, auch bey dem mittelmäßigen Glücke, aus dieser Quelle, da er sich über die Beförderung eines geschickten Mannes, über den Beystand, welcher einem Unterdrückten geleistet ward, und über die Hälfte, welche ein reichlicher Armer empfing, so aufrichtig freute, als wenn ihm selbst etwas Gutes widerfahren wäre. Es dauerte lange, ehe er anfang, jemand zu lieben oder zu verachten; allein so behutsam er dabey verfuhr, so beständig war er auch in beyden. Seinem Könige war er desto ergebener, je stärker er von dem Vorzuge, unter einem weisen und gnädigen Prinzen zu leben, eingenommen war, und er erinnerte sich beständig,

Wer klug gehorchen kann, ist so verdienst zu nennen,

Als die auf ihrem Thron, die klug regieren können.

Er war niemahls ein Sklave oder ein Tadler der Meinungen. Er glaubte, daß nur ganz vernünftige und ganz einfältige Leute eine wahre Ehrfurcht für die Religion hätten, und er hielt alle die-

diejenigen für mittelmäßige Geister, welche nicht verständig genug sind, sich für das Spotten über würdige Dinge zu schämen, und nicht dummi genug, sich dafür (davor) zu fürchten. *) Die Arbeit haßete er nicht, und für den Ruhm war er nicht unempfindlich; beyde aber sah er niemahls so wichtig an, daß man ihnen das Vergnügen aufopfern müsse. Die Wohlthaten, welche man ihm erzeigte, wurden ihm nie zur Last, weil er ein erkenntliches Herz hatte, und wenn er Gelegenheit fand, andern zu dienen, fiel ihm auch dieses nie beschwerlich, weil er als ein Menschenfreund dachte. Er behauptete, daß man die Hochachtung für die Werke des Schöpfers nicht besser bezeigen könnte, als wenn man sich dieselben nach aller Möglichkeit zu Nutze machte, und sich ihrer beständig erfreuete. Dieses erweckte in ihm eine starke Neigung zu allen erlaubten Ergötzlichkeiten, von welchen ihm diejenigen die liebsten waren, an welchen die Zärtlichkeit den meisten Antheil hatte. Alles dieses machte seine Gesellschaft angenehm, und seine Freundschaft schätzbar.

Wäre ihm ein längeres Leben geschenkt worden, so hätten wir noch verschiedene Ausarbeitungen, und unter andern eine Abhandlung von den Alterthümern der Deutschen, und eine ausführliche Geschichte des Hauses Brandenburg von ihm erhalten.

So weit liefere ich die Erzählung des kais. Hofkämmerers Secretairs,

*) Wenn dieses keine Richtigkeit hat, so ist die Beschuldigung, daß Lamprecht ein Freysinniger gewesen wäre, sehr ungegründet, weswegen er kein Spötter. Als er den Menschenfreund schrieb, war er von der Freysinnigkeit weit entfernt, denn er schreibt im 10ten St. von Hamburg: Die Religion, das Heiligste, was den Menschen gegeben worden, wohnt bey uns in ihrer

Joh. Michael Dreyer, an dessen Lobeserhebungen Lamprechts, die zuweilen etwas zweydeutig scheinen, ich keinen weiteren Antheil nehme. Er meldet in den übrigen Worten des Vorberichtes noch, daß Lamprecht selbst die neue Ausgabe des Menschenfreundes habe veranstalten wollen, in welcher alle fremde Aufsätze mit seinen eigenen schon ausgearbeiteten hätten verwechselt werden sollen, welche Dreyer nach Lamprechts Tode wirklich besorgte, und verspricht übrigens, eine ausgesuchte Sammlung der Lamprechtischen Gedichte und Briefe herauszugeben. Ob diese erschienen seyn mag, ist mir nicht bekannt, ich weiß aber, daß verschiedene Aufsätze von Lamprecht in den neuen Beyträgen zur Verlesung des Verstandes und Wises enthalten sind, welche Dreyer zu Bremen von 1744 bis 1751 herausgab; vielleicht sind sie sämmtlich darin angebracht worden. Von seinen Schriften ist mir noch folgendes bekannt:

Sammlung der Schriften und Gedichte, welche auf die poetische Krönung der Frau Christianen Marianen von Ziegler, geb. Romanus, verfertigt worden. Mit einer Vorrede zum Druck befördert von Jac. Fried. Lamprecht, Mitgliede der deutschen Gesellschaft in Leipzig. Leipz. 1734 gr. 8.

In den eigenen Schriften der Deutschen Gesellschaft in Leipzig finden verschiedene Aufsätze und Uebersetzungen von ihm, als im zweyten Theile die Ueber-

Wahrheit und in ihrer Reinnigkeit. Wir können die Tempel ruhig besuchen, und uns daselbst durch den Unterricht der treuesten Lehrer in der Wahrheit befestigen. Diese rechtschaffenen Priester tragen uns die göttlichen Geheimnisse mit unermüdetem Eifer vor, und wir dürfen nicht fürchtam seyn, uns zu der gründlichen Lehre des Evangelii zu bekennen.

Uebersetzung des achten Schäfergedichts des Fontenelle, ingleichen des christlichen Helden von Richard Steele.

Hey seinem Abschiede von Leipzig las er in der Deutschen Gesellschaft eine Lobrede auf die alten Deutschen ab, die 1735 zu Leipzig in gr. 8. mit Heinrich Gottlieb Schelhasers Antwort gedruckt ist.

Auch gab er Voltairens *Azire*, oder die *Americaner*, von einem Ungenannten Deutsch übersetzt, 1740 zu Hamburg mit einer Vorrede heraus.

Diese Nachrichten dienen zur Ergänzung des Verzeichnisses der Lamprechtischen Schriften. Uebrigens urtheilt Hr. Prof. Schmid ganz richtig, daß der Menschenfreund nicht zu den schlechtesten Bochenchriften gehöre. Er enthält

verschiedene Aufsätze, die wegen ihres Inhalts, und auch wegen des Vortrages und der Schreibart wirklich lesenswerth sind. Unter andern ist der Charakter der alten Deutschen im 42 Blatte, und die Geschichte des Deutschen Fürsten Marobod, im 53 und 54 Blatte, sehr unterhaltend. Auch findet man die Geschichte des großwüchzigen Sohnes, welcher die Gefangenschaft übernimmt, um seinen Vater zu befreien, welche Sellerer in seinen *Fabeln* unter der Aufschrift *Aleksi* so schön vorgetragen hat, im neunzehnten Blatte umständlich erzählt, wo der gefangene Vater, ein Kaufmann zu Barcellona, Antonio, und sein Sohn Gonzales, genannt wird.

M. Joh. Fried. Aug. Kinderling,
Prediger zu Calbe an der Saale.

IV.

Sernere Bemerkungen über das Tодаustragen am Sonntag Lätare von
D. Chr. Heinrich Schmid zu Gießen.

Es konnte mir nicht anders, als annehmlich seyn, zu sehen, daß einem solchen Kenner Deutscher Alterthümer, wie Hrn. D. Anton, meine Bemühungen, die alte Sitte des Tодаustragens am Sonntag Lätare aufzuklären, nicht mißfallen haben. Dieß versichert er nämlich in dem zweyten Theil seines *Versuchs über den Ursprung der Slaven*, der in der Ostermesse 1789. erschienen ist. So wie er darinnen alle Rubriken des ersten Theils mit beträchtlichen Zusätzen vermehrt hat, so ist auch unter der Rubrik von den Festen und religiösen Gebräuchen jenes Volks verschiedenes von ihm über jene alte Ceremonie nachgetragen worden.

Es sey mir erlaubt, theils das vornehmste davon zu größerer Vollständigkeit meiner Abhandlungen über diesen Gegenstand auszuzeichnen, theils aus den von Herrn D. Anton angenommenen und sehr wahrscheinlich gemachten Sätzen einige Folgerungen herzuleiten. Alles, was Herr D. Anton aufs neue darüber bemerkt hat, bestätigt immer mehr meine im *Journal v. u. f. D.* (1787 St. XII. S. 484. 1788 St. XI. S. 410) verschiedentlich geäußerte Vermuthung, daß die Sitte slavischen Ursprungs sey. Etwas ähnliches findet Hr. D. Anton bey den Ehrwaten, die in der Fastenzeit ihren Kindern zu erzählen pflegen, daß in der Mittagsstunde

stunde aussen vor den Thoren ein altes Weib zerlegt werde. (Weibliche Figuren wurden ehemals in Schlesien umhergetragen, Journal v. u. f. D. 1787. St. 9. S. 189,) und in Zwickau ward zuweilen eine alte Frau von Stroh auf eine Stange gesteckt (Journal v. u. f. D. 1788. St. VI. S. 568) Ditmar beyrn Leibnitz in den Script. rerum Brunsv. T. I. p. 470 erzählt, die Oborriten hätten im Februar ein Fest mit Opfern und Processionen gefeyert, das sie auch nach ihrer Bekehrung zum Christenthum beygehalten, und mit solchen Eifer gefeyert hätten, daß sie dieß einst verleiuet habe, an diesen Tagen die neuerbauten christlichen Kirchen zu zerföhren. Von den Slaven in Deutschland erzählt der ungenannte Verfasser von einer Vita Ottonis beyrn Ludwlg in den Script. rerum German. T. I. p. 490, daß sie bey einem Feste, das sie zu Anfang des Frühlings gefeyert, wieder vom Christenthum abgefallen wären, woraus also das Daseyn einer Frühlingsfeyer noch vor der Einführung des Christenthums augenscheinlich erhellt. Daß man diese Feyer in der Folge gerade auf den Sonntag Lätare verlegt habe, erklärte Herr D. Anton schon ehemals aus der Ähnlichkeit des Wortes Lätare mit dem Slavischen Worte Ljeto, das Frühlung oder Sommer bedeutet, und wirklich kommt dieses Wort in dem Böhmischen Liede vor, das ich dem Journal v. u. f. D. 1787. IX. 189 angeführt habe, und das in der Originalsprache also lautet.

Giz ne sem Tmert ze Wig.

Nowe Leto do Wsg.

Wjteg Leto libez ne

Obilicz 'ko zelene,

Geg-nwärtig jetz, Herr D. Anton, daß das Wort Ljeto auch das Jahr bedeute. Sollte wirklich Namensähnlichkeit die Verlegung auf den Sonntag Lätare

re bey den christlichen Priestern, (denn dem Volk war doch die Benennung des Sonntags nicht so geldüßig) veranlaßt haben und nicht vielmehr die Zeit, in die insgemein der Sonntag Lätare fällt, (nicht zu gedenken, daß solche Frühlingsfeste, wie ich ehemals bemerkt, auch an vielen Orten früher oder später gefeyert wurden) so könnte man eben so gut sagen, man habe sich bey dem Wort Lätare an die Göttin der Freude Lo-do erinnert, deren Herr Anton S. 55 gedenkt, und die vielleicht um die Zeit des Frühlingsfestes, in der es am natürlichsten war, sich ihrer zu erinnern, ihren besondern Festtag gehabt haben mag.

Die Sage von Entstehung und Ausbreitung des Gebrauchs, den Tod auszutragen, die mir nun ganz klar zu seyn scheinen, will ich, d-mit ihre Evidenz desto mehr in die Augen leuchte, einzeln und ohne alle Ausschmückung hier stellen:

I. Es gab vor Jahrhunderten in vielen Ländern ein Frühlingsfest, wo man allerley symbolische Bilder des Winters, und seiner Wirkungen, der Krankheiten und des Todes in Procession und unter Gesängen umher trug, und am Ende triumphirend und abominandi causa auf diese oder jene Art zerstückete.

II. Es war bey verschiedenen Völkern zugleich Neujahrsfeyer, in so fern bey ihnen ehemals der Anfang des Jahres in den Lenz fiel.

III. Es entstand in den Zeiten des Heidenthums, und bezog sich daher bey verschiedenen Völkern auf verschiedene Götter.

IV. Es ward in vielen Gegenden auch nach eingeführten Christenthum beygehalten, und, da die Priester die Abhänglichkeit des Volks an die alte Sitte sahen,

sahen, von ihnen so viel möglich, auf die christliche Religion angewendet.

V. Es ward allmählig nur Volkslustbarkeit, sank nach und nach zu den untersten Volksclassen herab — bis es in ein Bettelfest ausartete, das endlich, wie alle Bettelleyen, die Policey an vielen Orten abschaffte.

VI. Es war ein sehr altes Fest, indem auch die, die es christlichen Ursprungs machen, es bis ins neunte oder zehnte Jahrhundert hinauffetzen.

VII. Es war Slavischen Ursprungs; denn die ältesten Nachrichten, die man davon hat, findet man bey einer Saviſchen Nation, bey den Pohlen.

VIII. Die Befehung der Slaven zum Christenthum hielte sehr schwer, kein Wunder also, daß sie hartnäckig dergleichen heidnische Feste beybehielten.

IX. So wie es dreyerley Slaven gibt, Griechische, Lateinische, und Deutsche: so kan man auch von allen diesen drey Hauptstämmen derselben beweisen, daß sie jenes Fest gekannt haben. Daß es den Griechischen Slaven bekannt war, erhellt aus der Todesfeyer der Russen am Neujahrstage, die ich im Journal v. u. f. D. 1787 St. IX. S. 197 angeführt habe. Zu den Lateinischen Slaven gehören die Pohlen, bey denen sich so alte Nachrichten von jenem Feste finden. In Deutschland findet man die meisten Spuren davon in sol-

chen Gegenden, von denen man ausdrücklich weiß, daß sie vordem von Slaven bewohnt waren.

X. Frühzeitig wohnten Slavische Völkerstämme in der Lausitz, um Meissen und Petyzig, im Mecklenburgischen, alles Gegenden, von denen ich es erwiesen habe, daß in denselben jenes Fest bekannt war.

XI. In Pommern und im Brandenburgischen wohnten eben so früh Slaven. Sollte mir nicht jemand auch in Ansehung dieser Länder Nachrichten von jenem Feste nachweisen können?

XII. In der Lausitz waren schon im vierten Jahrhundert Slaven. In diesem Lande kann man also das Alter des Festes eben so hoch hinauffetzen.

XIII. Später (wie Herr D. Anton meint, zu Karl des Großen Zeiten) wurden Slaven auch in andere Gegenden Deutschlands z. B. ins Frankenland (wo neuerlich Herr Henze Ueberreste dieses Festes bemerkt hat, S. Journal v. u. f. D. 1789 Stück XI. S. 409) und in die Pfalz (von welchem Lande ich schon ehedem Heidelberg, Mannheim, Oppenheim, und Sintersblum als Orte, die dieses Fest kannten, angeführt habe) versetzt.

XIV. Nach Würzburg und Sulda kamen damahls auch Slaven. Sollte sich in diesen Gegenden gar keine Spur von jenem Feste finden?*)

XV.

*) Von einem solchen Feste am Sonntag Lätare weiß man im Hochstift Fulda nichts: wohl aber von einer Sommerfeyer um Johannis, welche mit dieser, von welcher hier die Rede ist, verwandt zu seyn scheint. Gassenjungen von der niedrigsten Volksclasse vereinigen sich 6 Wochen vor Johannis, tragen hölzerne Flinten und betteln unter Soldaten, Wandres Holz, Ewer

und Geld. Das Gewonnene verzehren sie auf Johannisstag, an dessen Abend sie das gesammelte Holz auf einen Haufen zusammen tragen und es verbrennen; die Jungen sie das Johannisfener. Wenn Ein oder der ihrer Gaben singen sie folgendes Lied:

Da kommen wir hergegangen
mit Espren und mit Saugen

(dies ist eigentlich der ganz alte Gebrauch;

XV. Einige ganz Slavische Provinzen kamen in der Folge mit dem Deutschen Reich in genauere Verbindung; Schlesien (wo schon zu der Römer Zeit Slaven wohnten) Böhmen, Mähren, Krain und Tyrol, wodurch natürlicher Weise die Ausbreitung jenes Festes in Deutschland immer mehr befördert werden mußte. Von der Beschaffenheit des Festes in Schlesien und Böhmen habe ich genug Nachrichten gesammelt. Sollte man in Mähren, Krain, und Tyrol nichts davon wissen?

XVI. Hier und da ließen sich an einzelnen Orten in andern Deutschen Provinzen einzelne Slavische Colonien nieder, durch die das Fest also auch in Gegenden kam, die es sonst nicht gekannt hatten. Noch ist ein kleiner Stamm Slaven im Lüneburgischen übrig, findet sich bey diesen kein Ueberrest des Festes?

XVII. Orte und Länder in Deutschland, wo auch keine Slaven wohnten, bekamen allmählig diese Sitte von ihren Slavischen Nachbarn. z. B. Dresden, das Erzgebirge und das Voigtland von Meissen her, die Thüringischen Orte von Leipzig, Braunschweig, Hildesheim, und Halberstadt von Lüneburg, Frankfurt am Main aus der Pfalz, Baiern vielleicht aus dem Oestreichischen, Friesland und Oldenburg aus Niedersachsen.

XVIII. Sollten sich bey den Slaven in Myrien und Bosnien, und den Slavischen Colonien in Ungarn keine Ueberreste davon finden? Was Herr D. Anton in Ansehung der Savaren bemerkt hat, habe ich oben angeführt.

brauch; als die Schießgewehre aufkamen, nahmen sie diese.)

und wollten die Eber langen (holen)

Feuerrotte Blümelein,

aus der Erde springt der Wein;

acht ihr uns der Eber ein) sofort bis 12)

Viertes Stück 1790.

XIX. Die Gegenden, von denen man ausdrücklich weiß, daß das Fest nicht mehr daselbst üblich ist, sind folgende:

1) Im Erzgebirge, nach 1701

2) In Gera mit Anfang dieses Jahrhunderts

3) Zu Halberstadt, seit dem Erzbischoff Johann Albrecht

4) Zu Jena, seit 1699 durch das Consistorium verboten

5) In der Lausitz bey den Deutschen

6) In Leipzig mit Anfang dieses Jahrhunderts.

7) In Meissen

8) In Nürnberg seit einigen Jahren durch die Policcy verboten

9) In Pohlen, noch 1701.

10) In Schlesien, seit einigen Jahren durch die Policcy abgeschafft

XX. Die Gegenden, wo man noch gegenwärtig Spuren davon findet, sind Böhmen, die wendische Lausitz, und die Pfalz.

XXI. Verzeichniß der Länder, wo dieses Fest bekannt war, oder es noch ist, nach dem Alphabet:

Baiern.

Böhmen.

Erzgebirge.

Fronken.

Friesland.

Lausitz.

Mecklenburg.

Niedersachsen.

Obersachsen.

Pfalz.

Pohlen.

Schlesien.

Ebd.

zum Johannistfeuer;

der Hader ist gar theuer,

Haber ze, Haber zu! Fri, fee, Fried!

gebt uns doch ein Scher (Scher Holz)

A. d. H.

Thüringen.
Boigsland.

XXII. Verzeichniß der Städte, wo dieses Fest bekannt war, oder es noch ist, nach dem Alphabet:

Fraunschwweig.
Breslau.
Dobberen.
Dresden.
Erlangen.
Frankenhäusen in Thüringen.
Frankfurt am Mayn.
Gera.
Glauchau im Schönburgischen.
Guntersblum.
Güstrow.
Halberstadt.
Heidelberg.
Hilbesheim.
Hof.
Jena.
Königshayn bey Görlitz.
Leipzig.
Liegnitz.
Mannheim.
Meiningen.
Meißen.
Mürnberg.
Oldenburg.
Oppenheim.
Pommersfelden in Franken.
Rageburg.
Ritzsch.
Rostock.
Speier.
Wolau.
Zwickau.

Noch füge ich folgende kleine Bemerkung hinzu. In Böhmen seyn die Böhmen dies Fest am Sonntag Lätare, die Deutschen aber am Sonntag Jübica.

Der Sonntag Jübica soll einigen zufolge nicht um dieses Festes willen, sondern des halb der schwarze Sonntag heißen, weil man ehedem denselben um des Leidens Christi willen schwarze Kleider anlegte, die man bis Ostern getragen habe.

Nachschrift.

So eben finde ich in folgendem Buche: Nachtrag zum Archiv von und für Schwarzburg vom Verfasser (dem Herrn Commissions. Secretair Hellbach zu Arnstadt) das zu Hilburgshausen 1789 herauskam, S. 51. die wichtige Nachricht, daß noch heutzutage zu Unterhayn, Markenbach, Unterweißbach, und einige andere Orten des Amtes Schwarzburg die Ceremonie des Tодаustragen üblich sey. Nämlich am Sonntage Lätare pflegen in diesen Orten jährlich Knaben und Mädchen etne, aus einem Birkenbusche verfertigte, menschliche Figur zum Dorfe, hinauszutragen, in irgend eine Pfütze zu werfen, und dabey zu singen:

Wir tragen den alten Thor hinaus,
Hinters alte Hirtenhaus,
Wir haben nun den Sommer gewonnen,
Und Krodes Nacht ist weggetommen.

Werkwürdig ist in diesem Liede, erstlich das Wort Thor, welches Herr Hellbach aber für eine Variante für Tod hält, und dann die Erwähnung des Gottes Krodo, die, wenn das Wort nicht etwa auch aus Tod entstanden ist, die Conjectur des Herrn Prof. Herel bestätigten würde. Der Triumph über den besiegten Winter ist in diesen Liede sehr deutlich angezeigt. Uebrigens führt Herr Hellbach auch noch folgende hieher gehörige Schrift an: Müldener Commentatio de monumentis Slavicae & Vandalicae gentis in Guldenaunia 1756.

verwendet worden, verkümmert, und mit Arrest beschlagen, oder dasselbe sonst verkürzt, auch, im Fall der eigenen Verschreibung, nur ein Drittheil, und nicht darüber, ihnen abgezogen werden können. Am wenigsten wollen Wir gestatten, daß andere Personen, als die Wittwen und Waisen Unserer weltlichen Dienerschaft, die sich in diese Gesellschaft begeben hat, auf die gegenwärtige Stiftung und deren Einkünfte und Gefälle, auf irgend eine Weise, weder von anderen §. 3. noch von Unsererwegen, gesetzt, pensioniret, und angewiesen, oder die proportionirte Austheilung §. 7. verändert, und eine Ungleichheit eingeführet, oder zu einer Verletzung der Societäts-Rechte, unter welchem Vorwand es immer sey, Anlaß gegeben werde.

§. 29. Sollten, gegen Verhoffen, unrechtfertigte Händel, Malversationen, Treulosigkeit, und dergleichen Verbrechen, bey der Verwaltung dieser Wittwen-Kasse vorgehen, so wollen Wir die ganze Schärfe der Gesetze und Verordnungen, die in Unserem eigenen Dienste, und bey Unserer eigenen Kasse statt hat, mit darauf erstreckt haben, und nicht leicht ein Verbrechen solcher Art begnadigen.

§. 30. Schliesslich gestatten Wir der Wittwen- und Waisen-Deputation zu ihren Geschäften und Verrichtungen ein eigenes Siegel, unter Unserem Fürstlichen Wappen, und Ansehung, mit der Umschrift: Fürstlich Oranien-Nassauisches Wittwen- und Waisen-Commissions-Siegel.

Zur Urkund und Bestätigung haben Wir diese Fundation und Verordnung, der Wir in allen Stücken sträcklich nachgelebet wissen wollen, eigenhändig unterschrieben, sodann besiegeln lassen,
Achttes Stück 1790.

und durch den öffentlichen Druck bekannt zu machen befohlen. Begeben im Haag, den 22sten November, 1774.

(L. S.)

W. PR. v. ORANGE.

Num. 8.

Fernere Verordnung wegen der Wittwen- und Waisen-Kasse.

Von Gottes Gnaden Wilhelm, Prinz von Oranien, 2c.

Ob Wir zwar gehofft haben, daß durch die von Uns im Jahr 1774. für Unsere weltliche Dienerschaft errichtete Wittwen- und Waisen-Kasse unsere dabei bezweckte heilsame Absicht erreicht, und den hinterlassenen Wittwen und minderjährigen Waisen Unserer getreuen Bedienten, wo nicht eine genügsame Versorgung, dennoch eine erkleckliche Unterstützung verschafft werden, und die in Unserer deshalbigen Verordnung vom 22. November gedachten Jahrs bestimmte Beyträge Unserer Dienerschaft, nebst den Zinsen des aus den Ueberschüssen der ersten Jahre und anderen zufälligen Zuflüssen erwachsenden Kapital-Fonds hinreichen würden, dieses wohlthätige Institut in seinem Bestand zu erhalten; so ist jedoch von den zur Direction und Verwaltung dieser Stiftung angeordneten Råthen diepflichtmäßige berichtliche Anzeige geschehen, daß schon jezo jenes Beytrags- und Zinsen-Quantum nicht mehr hinlänglich sey, den zum Genuß berechtigten Wittwen und Waisen ferner den vierten Theil des von ihren Ehemännern und Vätern eingeschriebenen Besoldungsvertrags zu verabreichen, ja, daß sogar eine in dem seitherigen Verhältniß zunehmende Anzahl der Pensionirten für den Bestand und die Aufrecht-

haltung des Instituts selbst von bedentlichen Folgen seyn könne, dafern nicht in Zeiten durch die zweckdienlichsten und wirksamsten Mittel für dessen Dauer gesorgt würde.

Wie Uns nun, bey Unserer auf die Unterstützung dürftiger Bedienten, Wittwen und Waisen gerichteter Landesväterlicher Fürsorge, dieser mißliche Zustand jener heilsamen Einrichtung nicht gleichgültig seyn können; so haben Wir sothanem Begehrstand durch Unsere Råthe und nachgesetzte Behörden gründlich untersuchen lassen, und auf das von denselben sowohl über die dormalige Beschaffenheit, als den künftigen Bestand der Wittwen- und Waisenkasse erstatete Gutachten zu verfügen, und zu verordnen für gut befunden, wie folget:

§. 1. Da es zur Erhaltung des Instituts wesentlich ist, daß die Ausgabe nicht nur in Rücksicht auf den gegenwärtigen Etat, sondern auch nach einer, in Ansehung künftiger Sterbefälle, auf die Regeln der Wahrscheinlichkeit gegründeten Berechnung mit der Einnahme in ein richtiges Verhältniß gebracht werde, und dann, wie die Erfahrung gezeigt hat, die Kasse die Auszahlung des vierten Besoldungstheils so wenig zu ertragen vermag, daß die Nothdurft und Sicherheit der Stiftung solchen sogar alsbald bis auf ein Sechstheil zu reduciren erfordern möchte, so wollen Wir dennoch aus Landesväterlicher Milde, und in Betracht der dem Institut demnächst zuzuwendenden Vortheile, daß die jährliche Dividende vom Anfang des nächstkünftigen Jahres an nur bis auf ein Fünftheil der Besoldung herabgesetzt, und solches den zur Perception berechtigten Wittwen und Waisen bis auf weitere Verfügung ausbezahlt werden solle.

§. 2. Wenn aber auch auf der andern Seite allerdings auf eine merkliche Vermehrung der jährlichen Beyträge und des Kapital-Fonds ein ernstlicher Bedacht genommen werden muß; so soll vom 1. Januar des nächst eintretenden Jahrs 1784. an das jährliche Contributions-Quantum aller nach der Verordnung vom 22. November 1774. zum Beytritt qualifizirten Civil- und Militair- Bedienten ohne Unterschied und Ausnahme auf drey pro Cent der Besoldung und Emolumenten erhöht, und keinem, er mag bereits in Unseren Diensten stehen, oder noch künftig dazuein treten, auch bereits ein Mitglied der Societät seyn, oder nicht, mehr erlaubt seyn, sich diesem Beytrag zu entziehen, sondern dieser sofort alle Vierteljahre mit $\frac{1}{2}$ pro Cent von der Besoldung einbehalten werden, immaßen Wir Uns zu Unseren getreuen Bedienten gnädigst versehen, daß dieselbe sich diese zur Erhaltung des Instituts unumgänglich notwendige- und wegen der dadurch mehr gesicherten künftigen Versorgung der Ihrigen zu ihrer eigenen Beruhigung gereichende- überhaupt aber auch in Vergleichung mit andern Einrichtungen dieser Art nicht unbillige Verfügung willig und gerne gefallen lassen werden.

§. 3. Und ob es zwar in Ansehung derjenigen, welche vor dem 30. Jahr ihres Alters in Unsere Dienste treten, ein für allemahl bey sothanem Contributions-Quantum sein Bewenden hat, so sollen dagegen neu angeordnete Bediente, welche zwischen 30. und 50. Jahren alt sind, während der sechs ersten Jahre ihrer Dienstzeit 4 pro Cent, nach deren Ablauf aber gleich den übrigen Contribuenten nur 3 pro Cent bezahlen.

§. 4. Wäre aber ein neu angehender Bedienter 50. oder mehrere Jahre alt,

so hat derselbe in den sechs ersten Jahren seiner Dienstzeit 5 pro Cent an die Kasse zu entrichten.

§. 5. Ist ein solcher neu angestellter Bedienter zwischen 50. und 60. Jahren verheyrathet, und dessen Ehefrau nicht über 6. Jahre jünger, als er, oder hat er kein Kind, das unter 15 Jahren ist, so hat er sogleich bey dem Eintritt, ausser dem jährlichen Beitrag, ein für allemahl 10 pro Cent, und, wenn er selbst gar über 60. Jahre alt ist, bey dem eben gedachten Verhältnis des Alters seiner Ehefrau und Kinder, 15 pro Cent an die Kasse zu bezahlen.

§. 6. Gleichergestalt soll ein schon vorhin im Dienst gestandener Bedienter, wenn er zwischen dem 50sten und 60sten Jahr seines Alters, es sey zum erstenmahl, oder als Wittwer, mit einer Person, welche nicht über 6 Jahre jünger, als er selbst ist, zur Ehe schreitet, ein für allemahl 10 pro Cent, und, wenn er selbst 60. oder mehrere Jahre alt ist, bey gleichmäßigem Verhältnis des Alters seiner Ehefrau gegen das feintige, 15 pro Cent an das Institut entrichten.

§. 7. Wäre aber die Ehefrau eines neu eintretenden Bedienten, welcher über 50 Jahre alt ist, mehr dann 6 Jahre jünger, als er selbst, oder hätte er Kinder unter 15 Jahren, so soll er, ausser demjenigen, was vorhin §. 5. verordnet ist, von jedem Jahr, um welches das geringere Alter seiner Ehefrau über die 6 Jahre von dem feintigen differiret, oder auch von jedem Jahr, welches seinem jüngsten Kinde an den 15 Jahren fehlet, annoch 2 pro Cent zur Kasse erlegen.

§. 8. Eben so hat ein bereits in der Societät gestandener Bedienter von 50. oder mehreren Jahren, wenn er sich

verheyrathet, und dessen Ehefrau mehr dann 6 Jahre jünger ist, als er selbst, ausser demjenigen, was bereits vorhin §. 6. festgesetzt worden, annoch von jedem ihr fehlenden Jahr 2 pro Cent zur Stiftung zu bezahlen.

§. 9. Da Wir aber die ganze Last der solchergestalt erhöhten Kasseneinnahme Unseren getreuen Bedienten allein aufzubürden keineswegs gemeinet, sondern auch Unserer Seits, nach dem Vermögen Unserer durch Wittwen- und Waisen-Pensionen annoch sehr beschwerten Kasse, das Institut zu unterstützen gerne bereit sind, so wollen Wir nicht nur, daß von nun an die bisher zu 3. pro Cent gestandene Kapitalien von Unserer Rentkammer mit vier vom Hundert verzinst werden sollen, sondern Wir verwilligen auch der Stiftung hiermit aus Unserer Kasse auf zehn Jahre einen jährlichen auf Kapital zu sechshundert und fünfzig Gulden, und werden Uns ferner, nach Maasgabe Unserer in §. 8. der Hauptverordnung vom 22. November 1774. gnädigst geduldeten Entschliessung, um den Pensionirten, wo möglich, auf alle Fälle den sechsten Besoldungstheil zu versichern, den dazu erforderlichen Zuschuß bis zu dem Ertrag des nunmehr so viel erhöhten Dienerschaftlicher Contributions-Quantii unter den daselbst vermeldeten Bedingungen zu thun nicht entlegen seyn lassen, auch übrigen zu allen andern schicklichen Mitteln und Vorschlägen, wodurch der Fonds dieses heilsamen Instituts vermehret werden kann, gnädigst gerne die Hände bieten.

§. 10. Damit jedoch dasselbe auch nicht in Gefahr komme, durch den Einfall solcher Wittwen und Waisen, die, vermöge eines von ihren Ehemännern oder Vätern, in Vergleichung gegen

die übrigen Contribuenten, etwa allzu hoch angelegten Beitrags Quantität zu einer gegen die meisten anderen Pensionirten unverhältnißmäßig starken Portion berechtigt wären, auf einmal über Vermögen beschweret, und zu Bestreitung der übrigen Pensionen außer Stand gesetzt zu werden; so wollen und verordnen Wir hiermit gnädigst, daß künftig keiner Unserer Bedienten mit mehr als fünf und zwanzig hundert Gulden Besoldung eingeschrieben werden, und die Societäts-Verbindlichkeit zu Bezahlung der Pensionen nicht sich weiter, als auf das vermöge jener Beitrags-Summe gebührende Quantum erstrecken soll.

Wie Wir Uns nun gnädigst versichert halten, daß durch obige Unsere nähere Verordnung eben so sehr für das Beste

der Dienerschaftlichen Wittwen und Waisen, als für den Bestand und die Erhaltung des Instituts selbst nach Möglichkeit geforgt worden; so wollen Wir, daß solcher in allen Stücken sträglich nachgelebt werde, und haben dieselbe, damit sie allen, denen daran gelegen ist, zur Wissenschaft gelange, durch den öffentlichen Druck bekannt zu machen befohlen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und Fürstlichen Insiegels. So geschehen Haag, den 6. Dec. 1783.

(L. S.)

WILHELM, Prince d'Orange,
Fürst zu Nassau.

Ad Mandatum Serenissimi speciale
J. D. v. Passavant-Passenburg.

III.

Urkunden zur Geschichte der Grafen von Gleichen.

Da die Historiker, wegen des 1631. ausgestorbenen Geschlechts der Grafen von Gleichen in Thüringen, darüber verschiedener Meinung sind: ob gedachte Grafen von Gleichen ihre Herrschaften getheilt oder gemeinschaftlich besessen? und alte Documente zeigen, daß sie zwar die Dorfschaften ic. getheilt — die Städte aber, besonders Stadt Rembe, gemeinschaftlich besessen haben, so habe ich beyfolgende Abschriften übermachen und bitten wollen, solche in das Journal voh und für Deutschland einzurücken.

Nro. 1.

Wir Ernst, Hector vnd Adolph, Grafen von Gleichen, Herren zu Rembda vnd Blankenhain, in diesem vnsern offenen Briefe vor vns, vnser Erben, Erbennehmen vnd nachkommen legen allen ahnsichtigen, thun kunth vnd be-

kennen, nachdem als die Ehrsamten vnserer liebeGetrewen, der Rath zu Rembda vndt die ganze gemein dritthalbhundert schock Heubtgeldt, Als die im Lande Thüringen gänge vndt angenehme, vnverschlagen sindt vff 17½ schock Jehliches Zins der genannten wehre, Nemlich 8. schock 15. neue gl. vff sirtst Phtlyppi vndt Jacobi tagt, vndt 3. schock 15. n gl. vff S. Andres tagt zu bezahlen eines Jeglichen Jahrs dem würdigen Herrn, Ehrn Nicolaus Zewner, Vicarien des neuen Altars des heyligen wahrleichnamts Weße in der Capellen vff der Burg Rudolphstadt gelegen vndt seinen Nachkommen vndt den Vormunden derselben Vicarien vff einen wiederkauf nach inhalt des kaufbriefs dorüber zugeben, verkauft haben, das Ihme solcher kauf mit vnser gunst, willen willen vndt Wohlwort geschehen ist, Auch Wir
alle

alle unsere Erben Erbnehmen vndt Nachkommen dem Vicario obgenant der igit vndt oder in zukunfftigen Bezeiten sein würdt, vndt Auch die Vormünte Vorberuerth am heubtgelde inngeschrieben vndt ahn Zinsen noch ahn feinen Andern stücken des heubtbriefs nicht hindern sollen noch wollen Sondern die obgenantzen unsern darzu getrewelichen vndt ernstlichen abhalten dem Vicario obgemelt solche Zinsen Jehrlichen alle Jahr güthlich vndt genzlich zu bezahlen nach lauth vndt inhalt des Heubtbriefs, ohne inntragk vndt abne alles gewerhe, degen zu rechter Vrkunthe vndt bekanthuß haben wir unser Insiegel wißentlich ahn diesem Brieff vor vns unsere Erben thun henggen, der gegeben ist nach Ehr. geburth tausent Fünffhundert vndt ersten Jahr, Montag nach der H. drey Könige tagt

Sigillum Comitis
a Gleichen.

Nro. 2.

Wir Herman Leymann, Steffen Steiger, Hans Hera vndt Michael Zimmermann, dies Jahrs geschworne Rathsmeyster der Stadt Altembda vndt die ganze gemein Jung vndt Alt, bekennen eintrachtlich vor vns vndt unsere nachkommenen in diesem offenen brief, vndt thun kunth ein Jeglichen, die Ihn sehen, hören oder lesen das wir mit wolbedachtem muthe, rath, hülfte, Berhengniß, wissen vndt willen Auch Bollwoerth der Edlen wolgebornen Herrn, Ernst, Hector vndt Adolph Gebrüdere, Grafen von Gleichen, Herrn zu Altembda vndt Blanckenhain, unser Gnedigen Herrn, recht vndt rechtlich verkaufft haben vndt verkauffert legenwärtiglich mit vndt in Crafft dieses briefs, Achzehenhalbschock, als im Lande Thüringen gänge vndt genehme vndt vnuerschlagen Jährlicher Zinse, auß

vndt von allen unsern Geschossen, Jährrenten, Zinsen, Besellen und Güetern, vns obgenante Stadt ahn vndt vss unser Rathshaus gesucht oder ungesucht, nichts ausgeschossen vndt einnahme darzu gehörente, dem Erbaren vndt würdigen Herrn Ern Nicolao Jzewier Vicario des neuen Altars des heyligen wahren Leichnams Messe in der Capellen Auf der Burgk zu Rudolphstadt gelegen vndt seinen nachkommenen vndt den Vormünten dereselben kirchen Metzger Bistums, vndt haben Ihme die gegeben vor drithalohunder schock Landwehre, die vns bey: genzlich vndt danckbahr bezahlt das vns genüget, vndt sagen Ihn vndt alle Ihre nachkommenen quit ledig vndt loß gegewertiglich in Crafft dieses briefs; die vorgeantzen 173 schock Jährlicher zinse Bereden vndt geloben wir vorgeantze Verkeufer vor vns vndt unsere nachkommen 8 schock vndt 15. newe gl. vss schilt Willippt vndt Jacobi tagt nach gebung dieses briefs volgent, vndt vss Et. Andrea vortahn 8 schock vndt 15 ngl. alle Jahr Jährlichen zu reichen vndt zu bezahlen ohne alles seumen wiederrede, eintragk vndt Verbietniß eines Jedern Herrns oder Gerichts genzlich oder wertlich in guten wahren trewen; vndt wann wir solche obgeschriebene Jehrliche Zins alle Jahr vss tagzeit wie berürt vnde andere Bede, stücke, Puncten, vndt Artickel vor vndt nachgeschrieben, vndt einen Jeglichen besundern Nicht hieltten vndt seumig doran würdten was dann der genante unser keufer schaden nehme, oder kost vndt zehrung darüber theten aber wendeten, wie die geheissen sindt vndt nahmen haben mochten, die geroden wir Ihme mit allen versehenen zinsen güthlich vndt genzlich zu bezahlen abne alle Wiederrede vndt mügen vns dorumb mit kummer vndt Pfendung unserer güeter ermahnen geistlich oder wertlich nach Ihrer bequemlichen

chen Serberung, vndt sollen des von vns vndt unsern nachkommenen ohne nachrede vndt ohne schaden sein vndt bleiben, Darüber haben vns der vielgenante vnser kuffer diese sunderliche gunst vndt willen gethan das wir ader vnser nachkommenen die vorgenant 17½ schock Zehrlischer Zins wieder abekufen mögen vndt dritthalb hundert schock Landwehre, wem vndt welche Zeit vns das eden vndt fuglich ist, doch also, das wir Ihme ader den Vormunden solchen kauf vor einen halben Jahr vor Andrea vssagen vndt verkundigen sollen vndt alle versessene Zinse vor solcher abelösunge mit sambt allen möglichen schäden, kost vndt Zehrung was der drumd gethan wehre, ganz vndt gahr bezahlt vndt entricht sindt, das vnsern kuffer oder Ihren nachkommenen wol genüget. Das alle dieses briefs Punkt, stück vndt Artickel von vns obgenannten kuffern vnsern Erben vndt nachkommenen ganz vndt gahr vnderbrüchlichen gehalten werde, haben wir obgenante Verkeuffer dienlich erbeten, vnser obgenante Suediege Heern, das Ihr Gnaden vmb vnseret willen vnsern obgenanten vor vns vnser Erben vndt alle vnser nachkommene seiner Gnaden versiegelten Verhengnuß vndt willbrief vber diesen kauf gegeben hatten, So haben wir obgenante Verkeuffere zu mehrer sicherheit vor vns vnser erben vndt alle vnser nachkommenen vnserer Stadt Remba vorgenant Insiegel vnten abn diesem brief gebangen, welcher gegeben ist vffn Montag nach Erhardt A. XV. primo.

(Sigillum Civitatis Remba.)

Nro. 3.

Wze Ektor Graue zu Gleichem, Herr zu Remba, vndt Blandenshain, Belennen vor vns vnser erben vndt erpnenmen, vndt thun sunt gegen allermentlich, die diesen vnsern Offen Brief an-

sichtigenn, ader Heeren lesen, Das wir den ermannen vndt weissen, Jörg Schneidern, vndt Veitlen Degenn, die Zeit alter lewtt, vndt Gottshawßpfeiger, Sandt Andressen, als patron, der pfarkirchenn, zu Rudelstat, vier Gulden ye Einvndzwenzig schneberger groschen vor eynn gulden gerechnet, vff vnser Dorffschafft, vndt gemeinde zu Sontt Remba, Ann vnsern Zehrlichen erpbllichen geschos, doselbst Recht vndt Redlich erplichenn verkaufft, vndt Hiermit, In Crafft diß gegenwartigen vnserß offen Briefs, zukawffen geben haben, Also vndt mit dem Bedinge, Das vns angezeigte alter lewtt, von wegen Bemelts Gotshaws funffzig gulden werdt gelbes, An gutter vnuerschlagener münz vmb solch vier gulden, vff Bemelstem vnserm Dorffe vndt gangenn gemeinde, zu Sontt Remba, vns Redlich abkawfft, vndt von Stundt, vns solche funffzig gulden, zu guttem Danck, Dar über bezallt, vndt vergnüget haben. Wir haben auch alspalbe, vnser Renner, Heimpurgen vndt ganze Dorffschafft zu Sontt Remba, Ritz vndt Arm, Inmanz außgeschlossenn, mit solchen vier gulden, Erplichß Zehrlichß Geschos, Juno, vnsern tewfferenn vff nechst Michaelis, wenn man schreybet, der weniger Zeal, Im zwelfften Jar, Solchen Zins, vff Benumpte Zeit, zugebenn, anzufangen, mit eyden vndt gelubden, Wie sich In dieser Landt art Eigent vndt gebürt, Ann gnannte, Alterlerot, geweyßt, Sie auch von des Gotshawß wegen, die Heimpurgenmenner, vndt Dorffschafft, Also mit Eyden vndt gelubden, angenommen, Auch haben sich die Heimpurgen Saupt der ganzen Dorffschafft Bewilligt vndt Solchs gelobet, Wenn Sie auff eynen Jrlichen, Sanctt michaelis tag, an Bemelitten Zinsen Serwignig werdden, vndt nicht hieltten, das ye nicht sein Sall, So mügen egenannte Kewffer, ader wer die.

diesen unsern Brief, zu getrawen Handen Innen hatt, vnser verwantten Lemtte. vmb solche vier gulden Zins, Sie dorumb kummern, Hemmen, vnd auffhalten, Als Obst Ine das Noth Ist, Wile Sie die antreffen, vnd ann ley nem Ort, Mit freyheitten oder Brui lengen, geschüdt oder gehandhabett, nicht Sollen werden, in keine Weyse, wie menschenn List, ader vernunft, Er trachten magt, Auch was genante Men ner, Heimpurgen vnd Derffschafft zu ContRemda, vmb solche verfehene Zinse Schaden mechten, Sollen Sie sich, an alle wegerunge mit genanten Kewffern, guttlich vertragen vnd Bezalen, Es mü gen auch vilgenante Kewffer, vnserer Wenner vnd Vorffschafft zu ContRemda, Ob Sie nicht Hielten vnd ann gnan ten Zinsen Sewnigt wurden, Alle ge richt gesslich vnd Wernlich, gegen Ine fürnemem Alklange die Kewffer, Ines Herwbtguts, Zins vnd Schadenn, Ob so der, von wegen gnannts ired gotshaus, Erlidenn Hetten, Einkommen vnd ersettiget wordenn, vnd Also vonn Jar zu Jar, vff eyneu Jßlichen Sancti Mi chaelis tagt, die vier Gulden vff Re numpitten Zinstraag, Dnn allen der alt terlerot vnd des Gotshaus der psarkir.

chen zu Rubelstat Schaden, In ire der Gotshaus Waters Hewser geruglich, als frummen Zinslewitten eignet vnd gebürt, Antwortten Sollen, Auch Haben vns, die Obst genantten Vorffseher, denn Willen gethann, wen wir In der ver möglichkeit Sein, vnser erbeschos vnd vfficht, der vier Gulden zu Cont Remda, wenn Es vns Ebentt, widerumb mitt funffzigt Keynischen gulden abzulosen macht habenn, Doch das wir Ine, Ein vierttel Jares, zuvor auffschreiben, wie aber verZessene Zins, verfallen weren, Sollen den Vorffsehern der Selbigen, auch Sompf der Herbt Summa geng lich vergnügett werdden mit allen Er liden Expensen, Alles Getrewlich vnd ane gederde, Zu Waker Bifunde vnd Stetter vheßer Haltunge, Habenn Wir Oben genantter Ektor Braue zu Gleichen, Herr zu Remda vnd Planden hohnu, vnser ErbZiglt zu Ende diß vnser offen Brieffs, für Wuns, alle vnd vnser erbeun vnd ExpRemenn, da mitt zu bestetgenn, thun Denckenn. Ge geben Nach Erfft vnser Liebenn Hern geburt Lauffent funffhundert vnd dar nach der weniger Jcal Im eilfften Jare, am Mantag nach Bartholomey.

Sig. Com. a Gleichen.

IV.

Des Domprobsten Jo. Carl Heinz. Dreyers Abhandlung von den in Deutsch land wenig bekannnten Tölandischen Rechtsbüchern und dabin gehörigen Schrifften, auch deren Gebrauch zur Aufklärung vieler Stücke des Deutschen Privatrechts.

§. I.

Ueber den Ursprung und über die Ab kunft der Nationen haben sich viele Köpfe müde gedacht, und viele Federn fast stumpf geschrieben. Und doch sage ich immer, daß ein Deutscher Rechts gelehrter eben keine große Ursache habe,

sich in eine Sache, welche er den Anti quarien überlassen kann, zu vertiefen, oder sich in die Nacht des Alterthums zu verlieren. Ich bin ein großer Liebhaber der Alterthümer; wenn ich aber von meiner auf anderer Empfindungen schließen soll, so muß ich wohl gestehen, daß

daß ich aus allen gelehrten Predigten, welche ich, besonders über den Ursprung der Deutschen gelesen, wenig Erbauung gefunden, und selbe öfters mit dem: *incertior sum, quam sui antea*, aus den Händen gelegt habe. Ob die ersten Bewohner Germaniens aus Norden oder Osten gekommen, wird wohl in der Republik der Gelehrten durch seinen Reichsbeschluß bestimmt werden, und am Ende behält ein jeder doch die Freiheit, sich einen Cäsar oder einen Pierot zum Urabtherra zu wählen.

Wenn aus der unter verschiedenen Völkern herrschenden Uebereinstimmung der Sitten, Gewohnheiten, Sprachen und Rechte auf ihren gemeinschaftlichen Ursprung schließende Gründe hergenommen werden können; wenn die Uebereinstimmung aller nördlichen und Deutschen Nationen in allen diesen Stücken so sehr auffällt (1); wenn besonders die Alemannische, Fränkische, Alt-Sächsische, Friesische, Angelsächsische, Mosogotische, Dänische, und die Isländische Sprache schon in ihren Wurzeln redende Zeugnisse von ihrem gemeinsamen Abkommen, Ursprung und genauer Verwandtschaft abgeben (2); wenn vor Jahrhunderten ein Niedersachse einen Friesen, Angelsachsen, Goten, Dänen und Isländer eben so gut, als jetzt ein Niedersachse einen Obersachsen, ohne einen Dolmetscher, des verschiedenen Dialekts ohngeachtet, verstehen können: so dünkt es mir wenigstens, daß bloß diese Erkenntniß einen Deutschen Rechtsgelehrten in allen daraus entspringenden Folgen befriedigen könne. Er wird hieraus den Einfluß, die Verbindung und den Nutzen, welchen ihm die Kenntniß der Gesetze und der Sprachen aller seiner nordischen, ja sogar Isländischen (3) Brüder zur Erklärung und Aufbehalterung der Rechte seines Deutschen Vaterlandes gewähren, so gleich bemerken; er wird die Stücke, welche die Zeit von

den alten Denkmälern Nordens zurückgelassen, sich zu Nutzen machen; er wird aus den Sitten der alten Völker, welche jenen Himmelstrich bewohneten, die Deutschen Sitten erläutern, und die Nachbarn zu Hülfe rufen, daß sie an Deutschlands Ehre mit arbeiten helfen, und es wird bey ihm der Trieb rego werden, mit den nordischen Gesetzbüchern in nähere Bekanntschaft zu kommen. Die Entfernung der Länder, die Seltenheit der nordischen Rechtsurkunden, auch wohl der ridrige Begriff, den sich viele in den von uns weit entlegenen Provinzen gemacht, hat diese ungemein erchwert, und man hat einen großen Theil der nordischen Gesetzbücher sogar nicht einmal dem Namen nach gekannt. Ich will es demnach versuchen, meine Leser mit denselben etwas bekannter zu machen, und eröffne dieses Vorhaben mit den Rechtsbüchern des nunmehr durch die Bemühung vieler wackeren Männer bey uns mehr bekannt gewordenen Jolands, welches man sich zu unsrer Väter Zeiten als einen Wohnsitz der Unwissenheit und der Finsterniß, ungereimt genug, vorgestellt hatte.

- (1) Ich glaube, den Beweis von dieser großen Uebereinstimmung der nordischen Rechte unter sich selbst, von ihrer Harmonie mit den Deutschen, von dem Nutzen ihrer Vergleichung mit diesen, und von den Ursachen dieser Aehnlichkeit in meinem vor vielen Jahren geschriebenen Buche *de genuino vfu iuris Anglo-Saxonici*, geführt, und in der Abhandlung *de notitia MSorum histor. Cimbr. S. 37.* noch bekräftigt zu haben. Die gelehrten Arbeiten des Buder, Müllmann, Lehmann, Salemann, sind fast in jedermanns Händen, und sie zeigen, mit welchem glücklichen Erfolg diese Män-

Männer einige Gegenstände des Deutschen Rechts, z. B. de iudiciis duodecimviralibus, de Ganerbinatu, de dote mariti, Morgangalswa, de Femina Germanica aus den Nordischen Gesetzen aufbeheitert haben. In des Skenacius Sammlung der Schottischen Rechte traf der Kaiser von Ludewig einen Schatz Deutscher Rechte an, und von der Uebereinstimmung der von Samuel Clarke in Jahr 1730. herausgegebenen Wallischen Gesetze mit den alten Deutschen lies man den schönen Aufsatz des Herrn Professor Vertram, in des Hrn. D. Koppe 1sten Jahrgang des Magazins für die gesammte Rechtsgelahrtheit S. 54. ff. Der Staatsrath Struве zeigte in seinem discours sur l'origine & les changements des loix Russiennes in Haigolds Heptagons zum neueründerten Rußland 1. Th. S. 329. ff. und ein anderer Gelehrter I. H. S. D. in einer dissertation für les anciens Russes (Petersbourg 1785.) die bewundernswürdige Ähnlichkeit einiger bey uns wenig bekannten Russischen Gesetzbücher des Olegs und Igors, der unter der Regierung des Großfürsten Jaroslav Vladimirovitch im Alten Jahrhunderte verfertigten Pravda, Sudesnik, der Sto. glaw mit den Gesetzen Scandinaviens und Deutschlands. Der Herr Prof. Fischer, welchem die Ursachen dieser Ähnlichkeit in seiner Literatur des Germanischen Rechts S. 397. unerkklärbar waren, und dem die angeführte Schriften vielleicht nicht zu Gesichte gekommen seyn möchten, hätte sie schon aus den Materialien zur russischen Geschichte, Th. 1. S. 6., und aus des Herrn Prof. und Hofraths Schözers Proben Russischer Annalen S. 71. 141. erschen können.

Achtes Stück 1790.

(2) Man sehe hievon die schöne Abhandlung des gelehrten Prediger Welker von der genauen Verwandtschaft der Deutschen Sprache mit den Nordischen in dem 2ten Theil der Sammlung einiger ausgesuchten Stücke der Gesellschaft der freyen Künste zu Leipzig, S. 62. ff.; des Herrn Sekretär Ulemann Dothias Wiarda Geschichte der alten Friesischen oder Scländischen Sprache h. 8. Boetners introduction. in antiquit. hyperbor. p. 39. 45. 107., und des H. Kammerherrn von Suhm Vorrede zu Sandwigs Symbolis ad literaturam Teutonicam antiquiorem. Hafn. 1787.

(3) Auch der mit Nachruhm wahrer Verdienste in die Ewigkeit gegangene Hofrath Scheide war hievon ein kompetenter Beurtheiler. Er drückt sich hierüber in dem §. 1. der gelehrten Schrift de buccellariis (Kopenhagen 1735.) so aus: „*Linguarum septentrionalium, cum primis vetustae illius, cuius adhuc magna pars in Islandia in usu est, in antiquis Germanorum & reliquarum gentium, quae Germanis et Saxonibus praecipue originem debent, magnam utilitatem esse, si quis forte negare audeat, illum, etiam si reliqua argumenta omnia deficerent, soli illi naevi innumeri a viris ceteroquin doctissimis, quoties ad explicanda huiusmodi instituta, nullis ex cognitione harum literarum praesidiis instructi accesserunt, committit erroris sui redarguere possunt, quin immo convincere penitus.*“ Und wirklich hat der gelehrte Mann seine Meinung in der im §. 13. gegebenen Erklärung der Buccellariorum realisiert, und die Fackel der alten Nordischen und Scländischen Sprache in das corpus iuris civilis, in den l. 10. C. ad legem Jul. de vi publica gebracht. Andere Beispiele

spiele von dem glücklichen Erfolge dieser Versuche sind in Benzelstierns Anmerkungen über Dalms Schwedische Reichsgeschichte 1. B. S. 152. 153. beygebracht worden.

§. 2.

Die Geseßbücher Islands sind, wie sich ein vortreflicher Kenner der Rechtsalterthümer ausdrückt (1), „fontes legis & gazophylacium antiquitatum & historiarum iuriumque septentrionalium.“ Diese von uns entfernte Insel, welche in der Geschichtskunde eine merkwürdige Rolle spielt, ward im neunten Jahrhundert von Norwegischen Colonisten besetzt, die sich unter das Joch eines despotischen Harald Haarfager nicht beugen wollten, und sich auf diese Insel begaben, welche Ingulf und Hiorleif im Jahr 874. zum drittenmahl wieder entdeckt hatten (2). Sie bildete sich bis ins Jahr 1261. zu einem freyen und unabhängigen Staat aus, bey welchem ein Lagmann, Logmadr, (Aufseher der Geseze) das Ruder führte, und in den allgemeinen jährlichen Staatsversammlungen präsidirte (3). Das ehrwürdige Amt des Lagmanns war nach der Sitte alter Völker mit dem oberpriesterlichen Amte verbunden, und daher erhielten alle auf sein Anrathen gemachte und genehmigte Geseze, welche er, so wie andre feyerliche Handlungen, proclamiren mußte, eben das verehrungswürdige Ansehen (4), als die von ihm in weiß-thaften Rechtsfällen ertheilten Aussprüche und Erklärungen. Die Rechtsgelehrsamkeit, oder die Kenntniß der von so ansehnlichen Urhebern hergekommenen Geseze, gehörte nebst der Geschichtskunde schon zur Zeit des Heidenthums zu den Drottur, d. i. zu dem nem Mann von Geburt und Stande anständigen Wissenschaften (5), und die

Geseßbücher wurden unter die Grips, d. i. unter die allerkostbarsten Geräthe aufgestellt (6). Ein Isländer vom Stande ward schon in der ersten Jugend durch den Privatunterricht erfahrner Männer zu Erlernung der Rechte angehalten, welche pragmatisch werden mußte, da man die so vorbereiteten Jünglinge mit in die Gerichte nahm, und in gerichtlichen Vorträgen üben ließ. Die eigene Verfassung der Republik mußte diesen Eifer anfechten und Mahnung geben, ja selbst fast nothwendig machen. Die angesehensten und aus den vornehmsten Häusern entsprossene Männer führten gemeinlich das priesterl. Amt, und sie brachten es erblich auf ihre Söhne, wie sie es von ihren Vätern erhalten hatten. Sie hatten eine grosse Aehnlichkeit mit den Leviten, welche den ganzen Stand der Gelehrten und Juristen bey den Hebräern ausmachten, und der den Isländischen Leviten beygelegte Name, Remumen, war also ihrem Stande sehr wohl angemessen (7). Eine Benennung, welche noch die jetzigen Priester in Island von ihren Vorfahren geerbt haben, wie man aus dem in vslum scholæ Schalholtins im Jahr 1738. zu Kopenhagen gedruckten nucleo latinitalis unter den Worten: sacerdos, Priester, Riememadur, sacerdotium, Ruenemannus Skapur ersieht. Aber eben dieses Priestertum legte jedem in einem Syßel (District) angestellten erblichen Priester die Pflicht auf, nicht allein die Justizpflege in den besondern Gerichten seines Districts und Sprengels zu verwalten, sondern auch das auf dem allgemeinen Landtag (Logberg) zu haltende Obergericht mit zu dirigiren, und dem Senate beizuwohnen (8). Ihr Gutachten bey Errichtung neuer und bey Abänderung alter Geseze war also immer von dem größten Gewicht. Man begreift daher, warum die juristische

Litteratur in Island eine weit ältere Epoche, als in den andern Nordländern habe, und warum die in ein hohes Alter zurückgehende Isländische Geschichtsbücher, so viele wacker und ihres Vaterlands Rechte überaus kundige, durch die Reisen kultivirte und rühmlichst gepriesene Männer aufstellen können. Man darf auch um die Ursachen nicht verlegen seyn, warum schon die ältesten Isländischen Gesetzbücher, mit einer solchen Uebersetzung, und tiefen Einsicht in den Geist der Gesetze von diesen rechtsgelehrten Priestern verfasst worden, als man es aus diesen Gegenden, für welche in Rücksicht auf Cultur man wohl kaum zu günstiges Vorurtheil haben mochte, kaum vermuthen sollte. Und dieses alles ist von dem verstorbenen Conferenzrath *Ericksen*, diesem gelehrten Herausgeber jenes aus dem *Magnaschen Schätze nordischer Alterthümer* i. J. 1775. aus Licht gebrachten Isländischen Denkmahls, oder der *Sagan af Gunnlaugi Ormstunga*, ok *Skald-Rafni*, 10) wie auch von dem *Probst Hafdan Einari*, 11) so ausführlich und bündig dargethan, daß ich des Beweises dieser Sache völlig entübrigt seyn kann.

- 1) *Peter Fridr. Arpen feriarum aestival.* P. IV. p. 27.
- 2) *Arius Thorgilfis* in *Schedis Islandicis* (Havniae 1733) c. 2. p. 9. *Þeiringskiold* in der Vorrede zu *Snorro's Sturlásons, Heimskringla*, oder *Nordwägischen Historie*, von dem Anfangsworte so genannt.
- 3) Sie wurden von dem etwas erhabenen *Platz*, auf welchem man sie hielt, *Loberge*, *Log-Nettur*, *Thingbreffe*, *tumuli*, *locis forensibus destinati* genannt. Man sehe, *Petersen indic. vocum Viga-Glums Sagan* S. 229 und *Hrn. Thorfelin Anmerkung*

ad *jus vetus Island. ecclesiast.* S. 58. Sie sind unter der *Nordwägischen Regierung* abgeschafft, und in späteren Zeiten erhielt dasjenige, was vorhin *Loberg* hieß, die Benennung *Alting*, *Landsting*, *Opar-Þar-ting*. Die Ursache dieser Abänderung wird von *Buffáus* in seinem *lexic. vocum antiqu. Arii v. Alting*, und vom *Resenius* in der Vorrede zu *Gudmunds lexico Island.* S. 7. angegeben.

- 4) Die Herren Verfasser der *Anmerkungen über die Isländische Kristni-Saga* S. 90, und *Arnesen* in dem *Isländisk Retter-Gang* S. 486. 490. Man beehrte daher den *Lagmann* mit dem Namen, *Logsagamadur, prolocutoris et interpretis legum*.
- 5) *Snorro Sturlaeason* in *Olav Trygvason Saga* P. I. p. 209. *Olaus Verelius* ad *Herrauds* och *Bosa Saga* p. 89. Die alte Neigung der Isländer zur *Jurispudenz* scheint sogar noch in den christlichen Zeiten des 11ten, 12ten und 13ten Jahrhunderts ein *Nationalcharakter* gewesen zu seyn. Sie bewirkte bey ihnen einen unabwehrlichen Hang die entfernten kultivirten Länder *Europens* zu besuchen, und die daselbst zuerwerbende *Kenntnisse* der einst zum Nutzen des Staats anzuwenden. Ein *Heimseke*, oder *Hiemseke*, d. i. ein *Einheimischer*, oder ein *Mann der zu Hause (Him)* blieb, war ohne Achtung, und das Wort bedeutete zuletzt einen thörichten Menschen. Wie der *Handel* so geachtet war, daß sich auch die vornehmsten Leute damit abgaben, so konnte ein *Framadur*, oder ein auf die *Handlung* gereiseter und sich auswärts gebildeter *Kaufmann* nach seiner *Zurückkunft* auf die *Hochschätzung* seiner *Landleute* und auf *Ehrenämter*

sichere Ansprache machen. Wenn jener Vater in der sogenannten — zu Kopenhagen 1760 editen — Konungla Eftugg Enia. S. 21. u. 239 seinen auf die Handlung in die Fremde gehenden Sohn die Lehre mit auf den Weg gibt: „vt dum mercaturæ operam dare cupiat, in mentem recitet, quæ studia humaniora et imprimis jurisprudentiam concernunt, ut legum tenorem causasque omnes perorare possit; vt leges perspectas habeat, quo probe discernere possit inter verum sensum legis, et quæ legum nomine dici tantum veniunt:“ so steht man, daß die Rechtsgelehrtheit von dem nordischen Kaufmann verlangt worden, wenn er anders sich den Weg zu hohen Bedienungsbahnen wollte. Die merkwürdige Schrift des seel. Hrn. Conferenraths Ericksen, eines gebornen Isländers: de veterum septentrionalium imprimis Islandorum peregrinationibus - Lipsiæ 1755 — hat sich S. 36, und in der Uebersetzung in d. Hrn. Hofraths Scholzers allgemeynen nordischen Geschichte S. 560 ff. hierüber weitläufig erklärt.

- 6) S. Verelius ad Göthrecks och Rølls Kongans Sagan. S. 67.
- 7) Von Kennen, noscere, erudire. S. Buffäus ad Schedas Arii polyhistoris. c. 10.
- 8) Das i. J. 1774 gedruckte Isländs Landnama Boek oder die Bevölkerungsgeschichte dieses Eilandes gibt darüber diese Erklärung: (Th. 4. c. 6. S. 420.) „Et constitutum, ut tria fora in singulis quadrantibus, seu tria principalia fana, in cuiusvis fori territorio essent, ibi viri fanis profuturi sapientia et iustitia probatissimi eligantur, qui in comitiis ju-

„dicia constituerent, et processum dirigerent.“ Von diesen presterlichen Geschäften wurden sie auch Godin, Godar, Goddorsmann, und Hofdi, Hofdingar, Hofsgidar genannt, weil das Wort Hof locum sacris et iudiciis simul destinatum, bedeutete. Eine Benennung, welche in christlichen Zeiten wieder aufhören mußte, da die Direction des Gottesdienstes von den gerichtlichen Handlungen getrennt wurden. Man sehe davon den Resenius ad Witterlagh. S. 724 und Biorner de orthographia linguae Sueogoth. et Runic. S. 122.

- 9) So urtheilt auch der treffliche Kenner Olav Raben in Giorwells thes. Suet. Th. 1. S. 23. „dicere ausum, non esse gentem in Europa, quæ planiorem Islandis a seculo inde non, i. e. 2 condita eorum republica, juris et iudiciorum notitiam præstare possit.“ Accedit, antiquos codices Sinogothicos recensita breuitate conceptos esse; Islandicos vero et Noruegicos, quo antiquiores, eo profutiores esse, quod non parum lucis historizæ juris iurique etiam affundit. Quis vero aubit eandem quasi gentem fuisse Suecos, Noruegos Islandos, eandem linguam, eosdem mores, et instituta.“

10) Dasselbst S. 52. 53.

- 11) Hafsdan Einari Sciagraphia hist. litteraria Islandorum.

§. 3.

Die Geschichte Isländs zerfällt in zwei Epochen. In der ersten erblickt man die Insel, als einen unabhängigen Freystaat, und in der zweiten als ein Land, welches durch innerliche Unruhen, dem natürlichen Uebel freyer Republiken,

publikten, genöthigt war, sich im J. 1261. nach einem auf dem allgemeinen Landtage angenommenen Schluß, der Vormäßigkeit der Nordischen Ad. Nornie zu unterwerfen. Jener Zeitraum stellt uns in der Gesetzgebung folgende Gesetze dar:

1) Die *Uffliots-Lov*, von dem im J. 928. von den Bewohnern dieser Insel zum Lagmann erwähnten Uffliot, einem gebornen Normdager, also genannt. Er hatte aus seinem Vaterland diese Gesetze mitgebracht, sie vorzüglich aus den Quellen eines damals bekannten Gesetzbuches, des *Gulatings-Lov* geschöpft, und sich hierin des Rathes anderer verständiger Männer, besonders des Thorleifs bedienet. 1) Der gelehrte Hr. Justiz-Rath Eggens zählt die *Uffliots-Lov* unter die ältern ungeschriebenen Gesetze, 2) und es wird von dem Hrn. Verfasser der schätzbaren Anmerkungen über die *Gunnlaugar Saga* bemerkt, 3) daß dieser Codex *Uffliotanus* schon längstens unsichtbar geworden sey. Man hat auch wohl gar das Vorseyn eines geschriebenen Coder bezweifeln wollen. In Runen sind Uffliots Gesetze wohl gewiß nicht geschrieben gewesen. Diese waren noch so gar zu den Zeiten der ersten Isländischen Geschichtschreibers, des Arius oder im 1ten Jahrhundert in Island unbekannt. Aber auch zugegeben, daß sich unter den nach Island gezogenen ersten Abauern auch viele Schweden gefunden, welche diese in ihrem Vaterlande längst übliche Schreibart in Island bekannt gemacht haben könnten; 4) so bin ich doch durch die Gründe so vieler um die nordische Literatur rühmlichst bekannten Männer 5) überzeugt, daß der Gebrauch der Runen vor der Einführung des Christenthums bloß mystisch gewesen, und daß man nur die Geheimnisse der Religion

darin eingehüllet, so daß der einmahl angenommene mystische und magische Gebrauch, und das für den gemeinen Mann verdeckte Geheimniß am wenigsten geschickt gewesen, die Gesetze, welche doch öffentlich bekannt werden sollten, in Runen zu beschreiben. So gar hielt der gemeine Mann das Runengeheimniß für Zauberey, weil es, so wie jener amerikanische König, die Möglichkeit nicht begreifen konnte, wie man fähig seyn könne, mit wenigen Zeichen so unendliche verschiedene Wörter auszudrücken, aus welchen eine Sprache besteht. Ob aber des Uffliots Gesetze mit den in Island schon gebräuchlichen lateinischen Buchstaben, deren sich Arius bedienet hatte, nicht hätten aufgeschrieben seyn können, will ich um so weniger bezweifeln, da doch Uffliot seine Isländischen Gesetze aus der Norwegischen geschriebenen *Gulatings-Lov* meistens entlehnt, 6) und da die Isländische Landnama, so gar noch einige Bruchstücke aus dem Uffliotischen Gesetzbuch aufbehalten hat. 7)

1) *Aras*, oder Arius scheid. Island. c. 3. p. 15. nach *Bussäus* Uebersetzung: „Vir quidam Noruegus, cui *Uffliotus* nomen, huc ex Noruegia primus leges intulit — indeque tum temporis *Ufflioti* leges sunt nominatae. — — Erant vero pleraeque leges ad *Golathingensium* normam compositae, additis tamen ex consilio *Thorleifi*, sapientis, non nullis, quibus illae vel auferrentur, vel minorarentur, vel quoque modo *transponerentur*.“ Dieses Zeugniß wird in dem *Landnámaboc* Th. 4. Kap. 7. S. 299. wiederholt.

2) Hr. Christ. Ulr. Detlef Eggens physikalische und statistische Besch. v. Island. (Kopenhagen) Th. 1. Abth. 1. S. 106.

- 3) Sagan af Gunlaugi S. 26.
 4) Ihre de Runarum in Suetia antiquitate (Upsal. 1769.) S. 69. Verelius Runographia Scandin. S. 16. Schib. 3ero Nord. Geseft. Cap. 3. S. 583.
 5) Ol. Raben de fatis litterat. iuridic. in Suetia, die Hrn. Herausgeber des Magnälischen Vermächtnisses in der präfat. 3. 1. Edda rhythmicæ antiquioris, vulgò *Sæmundina* dictæ, odas mythologicae a *Resenio* non editas, complectentis, (Haun. 1787.)
 6) Erichsen de expositione infantum apud veteres septentrionales S. 209. Das Norwägische Gulatings-Gesetz, welches von dem berühmten Gerichtsstuhl auf dem Eiland Guloe den Namen führt, hat der Hr. Sören-Schreiber Hans Paus in d. 1. Theil seiner i. J. 1751. zu Kopenhagen gedruckten *Samling af gamle Norske Lov* zum Vorschein gebracht. Es führt die Jahrzahl 940 an der Stelle, worin dieses Gesetz von K. Sagen Adalstern, aus ältern Gesetzen verfertigt worden. Ist diese Angabe richtig, so kann solches mit dem vom Arius benannten Jahre 928, da es in Island eingeführt worden, damit bestehen, oder es müssen die von König Sagen zusammen gebrachte Gulatings-Rechte ein höheres Alter haben, und sich schon von K. Harald Harfäger, dem ersten Stifter der allgemeinen Regierung in Norwägen, wo nicht gar von dessen i. J. 863. gestorbenen Vater K. Haldan her schreiben; und dieses möchte ich fast vermuthen, weil Snorro in K. Haldan-Swartes *Saga* Hauptst. 1. S. 70, und Torfäus in der hist. Noruag. Theil 1. B. 9. S. 407. Th. 2. Hauptst. 24. beyde Herren, als treffliche Gesetzgeber angepriesen haben.

- 7) Landnamaboek Th. 4. Hauptst. 7. S. 299. Ich will daraus einige Bruchstücke des abgängig gewordenen Afftorischen Gesetzbuchs hersetzen: „Initium legum ethnicarum erat: Nul-
 „lam *nauein Capitalem* (capite insigni-
 „nitam) in oceano adhibendam esse,
 „quam si adherent, *caput*, prius
 „quam terram videre possent, ad-
 „mendum, nec hiante capite, aut di-
 „ductis rostris, ne genii terræ per-
 „terrentur, ad terram nauigandum.“
 — „*Annulus* duarum unciarum aut
 „major in quacunque fani principalis
 „ara iaceat, quem annulum quisque
 „prætor ad omnia comitia legalia, an-
 „tea tamen *crure tauri*, quem ipse
 „mactasset, illicitum, manu gestet.
 „Quicumque actus forensis coram tri-
 „bunali peragens habuerit, in ante-
 „cellum super eundem *annulum iura-*
 „*mentum* præbet et consecramenta
 „duos vel plures denominet.“ Ohne
 einige Kenntniß der nordischen Alter-
 thümer wird man diese Passagen nicht
 so leicht verstehen, oder wenn man
 nicht aus des Bartholin antiquit.
 Danic. I, 7. S. 108. Erichsen *Specim.*
observat. ad antiquit. septentrion.
pertinent. S. 190. Ol. Hymnon in
 indice vocum poetic. Landname. S.
 509. verständiget ist, daß die Nord-
 sischen Völker auf das Vordertheil ihrer
 Schiffe jерlich geschnitzte, und wohl
 gar vergoldete Köpfe wider Thiere
 mit aufgesperrten Mägen gesetzt; diese
 aber daran nicht befestigt worden,
 sondern nach Beschaffenheit der Um-
 stände abgenommen und aufgesetzt wer-
 den können, und daß auch die den
 zärtlichen Landgeistern — jugesügte
 Beleidigung, und die ihnen bey Er-
 blickung der aufgesperrten Mägen
 verursachte Furcht, und Verschöndung
 ein Glaubens-Artikel gewesen. Von
 den in die bekannte *Tauvolatvie* ein-
 schlagen.

schlagenden Feyerlichkeiten, so wie von den Eiden, welche auf einem mit dem Blut geopferter Ochsen abgestattet worden, wird in Kenhelms not. ad Thorstens Saga S. 50. und in der vom Hrn. Thorfelin, herausgegebenen Eyrbiggia Saga — 1787. S. 11. gehandelt.

§. 4.

Ohne sich mit der ins Heidenthum fallenden Uffliot, Lov, und derselben Schicksalen ferner aufzuhalten, so wurden in Island zu den ersten Zeiten des Christenthums die auf den Landesversammlungen gemachte Gesetze von dem Lagman (Nomophilax) mündlich verkündigt, daselbst jährlich wiederholt, und mündlich überliefert. Das Gedächtniß vertrat also die Stelle der Schrift, und erst im Anfang des 12ten Jahrhunderts machte der Lagmann Bergthor Voromenson, und sein Nachfolger Gudmund Thorgrierson die Anstalt, die bisher im Gedächtnisse verwahrte, und von den Voraltern ihren Enkeln überlieferte Gesetze, oder das jus consuetudinarium s. traditionarium sammeln, und in ein Buch bringen zu lassen; 1) und aus dieser Sammlung der bisher unbeschriebenen, auch aus Uffliots Gesetzen, 2) in so ferne diese sich noch mit der christlichen Lehre vertragen konnten, ist

Die Isländische Gragaas 3)

im Jahr 1137 oder, wie es Vidalin glaubwürdiger bestimmt 4) 1121 zusammengebracht. Wenn Hr. Hofrath Schlözer, dieser große Kenner der nordischen Alterthümer, die Ursache der Benennung Gragaas nicht errathen können, 5) so wird man mir m. ine bevor aufrichtig gestandene Unwissenheit 6) um so weniger verdenken können; und ich würde ohne die christliche

Belehrung meines verehrten Sönners, des Hrn. v. Suhm noch jetzt schwerlich darauf gekommen seyn, daß die zubereitete Haut, oder das Fell von einer Art grauen Gänse 7) (Gragaa, Graa. Giot,) worin das Gesezbuch gebunden worden, diese Benennung veranlaßt habe. Uebrigens hat

Die Vigolode 8)

oder das von Haskid Marenzen i. J. 1118 ausgearbeitete Gesez wegen des Todtschlags, einen Theil der Gragaas ausgemacht. Hieraus hatte Bartholin einige Stücke abgeschrieben; 9) den ganzen Inhalt aber, oder die Ueberschriften der 114 Hauptstücke woraus dieses petnliche Recht besteht, ist von dem mehrmahls mit Ruhm gedachten Hrn. Prof. Grim Job. Thorfelin, in einer lateinischen Uebersetzung des ersten Hauptstücks mitgetheilt. 10) Ich gedenke noch in dieser republikanischen Epoche des von dem Bischof Thoralac Ranolsen, zu Scalholt, und von Ketill Thorstans, Bischof zu Holum, i. J. 1193 gefertigten

Kristinrettur,

oder des Isländischen Kirchenrechts. Auch dieses schöne Stück der Gesezgebung, welches sich durch die reinste, und von der Hierarchie entfernte Grundsätze empfiehlt, verdanket dem Hrn. Thorfelin seine Errettung aus dem bisherigen Kerker, und man erkennt in der lateinischen Uebersetzung, in den trefflichen Anmerkungen, und in den Erklärungen der in dem Gesezbuch vorkommenden Wörter, die Arbeit eines Meisters.

1) Arius Sched. Island. Hauptst. 10. S. 65. „Primo officii anno Bergthorus „nouam rogationem tulit, ut leges nostrae sequente hieme (d. i. Jahre, denn

- denn man rechnete bekanntlich in Nor-
den die Jahre bey Winter.) — „lan-
ctim apud Hadidem Miossumar“ —
(siliam Mossis) „Abro inscriberentur,
„pura secundum dielam et consilium
„Berghori aliorumque sapientum vi-
„rozum, qui ad hoc forent delecti.
„Debeant addere bonas leges, quae
„ipsumet prioribus praestare visa sunt.
„Has proximo sequenti comitorum
„locos publicos recitandos; nec ullas
„pro legibus habendas; nisi quibus
„major pars hominum annuisset.“
Und hiezu stümmet die Nachricht des
Lagmans Hauf Elandson in seiner
Krijst. Saga. Kopenhagen. 1773. über-
ein.
- 2) S. Eggert Classens und Biarne
Dowalken Reisen durch Island. Th.
2. S. 124. Der gelehrte Isländer
Jon. Rugmann hat in seinem sehr
seltenen Buche, welches zu Upsal bey
Herr. Curio unter der Aufschrift:
„Gveini or theim gammliu logum Se-
„manskriftadur or inlam Bokum oc
„Samgün, s. fragmenta legum veterum
„collecta ex diversis scriptoribus et
„historicis“ t. J. 1667 gedruckt ist,
einige Stücke aus diesen alten Gesetzen
aufgestellt.
- 3) Es wird auch dieses Gesetzbuch vom
Resenius ad Voynsian, Aropha 37.
not. b. und vom Torfsaus hist. Nor-
weg. Th. 3. S. 237. unter dem Na-
men Gra. Sygla, anseris cineracei
angeführt. Nach Anzeige des von dem
Conferenz Rath Erichsen t. J. 1786
der gelehrten Welt vorgelegten Ver-
zeichnisses der Manuscripten. Samm-
lung in der königl. Bibliothek zu Ko-
penhagen S. 134. ist dasselbst eine schö-
ne Membrane der Isländischen Gra-
gaas befindlich. Auch in Norwägen,
war ein unter dem Namen Gragaas
vom König Magnus dem guten ge-
- machtes Gesetzbuch bekannt, welches
sich aber schon zu Torfsaus Zeiten
unsichtbar gemacht, und von dem
großen Historiker, dem Herr. von
Suhm für ganz verloren geachtet
wird.
- 4) Vidalin de lingua septentrion. ap-
pellat. Dansketunga. S. 220.
- 5) Schözers Isländische Literatur und
Geschichte Th. 1. S. 73.
- 6) In der Abhandlung de variis codi-
cum iur. Germ. denominationibus.
S. 7.
- 7) Sie ist in diesem Lande ein Zugvo-
gel, und die Bereitung des Felles
zu einem schönen Band. Ingerstinen
— geschieht mit vieler Mühe. S.
Pontoppidans natürl. Hist. v. Nor-
wägen Th. 2. Hauptst. 3. S. 4.
- 8) Von den Isländischen und Gotischen
Wörtern: Diggædes, und Star, Slo,
Slätte, percutere Worm lexic. Ru-
nic. S. 134. Gudmund Andrea
lexic. Island. S. 216. Wenn ich des
Bussaus Erklärung in den notis ad
„Ariam S. 66. „Vigsloði composita
„est a vigi, nex; et sodi, traha
„quasi multas caedes post se trahens“
lese, so erinnere ich mich des Glossa-
tors, welcher den legem *falcidium* ex
desfalcando herleitete.
- 9) Bartholin antiquit. Danic. I, 7. S.
108.
- 10) Thorfelin partic. prima iuris cri-
min. Islandici antiqui verbi. Havni,
1773.
- 11) Grim Joh. Thorfelino jus eccle-
siasticum vetus, siue Thorliaco-Ketil-
hanum institutum anno Chr. MCXXXII.
S. Kristin - Rettur hinn - gamli edo
Thorlaks oc Betils, Biscupe, Havni:
et Lips. 1776. In der Folge ist das
auf

auf R. Magnus Befehl von dem Bischof Arnas i. J. 1275, verfertigte Kirchengesetz in dessen Stelle getreten. Auch dieses haben wir durch die Bemühung des Hrn. Thorfeldin, unter der Aufschrift: *Ius ecclesiasticum nouum, l. Arnaeanum, constitutum a. dom. 1275. seu Kristum-Reltr hinn nye edr Arna, Biscups. Navenhaven 1777. im Abdruck erhalten.*

§. 5.

Nachdem, wie bereits gedacht, die republikanische Regierungsform i. J. 1262. in eine monarchische verwandelt ward, so mußte diese Veränderung auch auf die Gesetze einen Einfluß haben. Gleich Anfangs war es Königs Hakon VI. (Hagenson) in Norwägen, welchem das Ruder Islands in diesem Jahre gegeben ward, erste Beschäftigung, ein neues, der jetzigen Staatsverfassung angemessenes Gesezbuch zu machen, welches man unter dem Na-

Hakonnes Bos

gemeinlich der *Irensfyde* kenneet. 1) *Irensfyde* heist eigentlich eine eiserne Seite. Vermuthlich hat das Buch von dem eisernen Blech, womit der Deckel verwahrt worden, seinen Namen; nur der Hr. Thorfeldin gibt die Strenge und Härte, welche in diesem Gesetze geherrscht, als die Ursache die Benennungen. 2) K. Hakon erlebte die Promulgation seiner *Irensfyde* nicht; sie war seinem Sohn und Nachfolger K. Magnus vorbehalten, und auf Befehl dieses Monarchen ward das Gesezbuch mit einigen darin gemachten Abänderungen von Thorward Thorenson, und Sturlei Thorson, zweyen Isländischen Rechtsgelehrten, nach Island gebracht, und auf dem allgemeinen Landtag angenommen. König Hakons Gesezbuch Ahtes Stück 1790.

entsprach den Wünschen der Nation nicht. Diese wollte verschiedene Mängel, Unbeutlichkeiten, und Unordnungen, ja so gar einige unschickliche Sagenungen darin bemerken, und sie glaubte, keinen bessern Weg erwählen zu können, als bey dem K. Magnus, dessen gesezgeberische Klugheit ihm bey seinen Norwägern den ruhmvollen Namen *Lagabäter* (Verbesserer der Gesetze) — erworben hatte, 3) anzuhaltten, jene ruhmvürdige Sorge, die sich i. J. 1267 in Norwägen so fruchtbar bemiesen, auch auf das Isländische Gesezbuch zu erstrecken, und das fehlerhafte, und seinem Sinne nicht gemässe, anders einzurichten. Der Monarch willigte in dieß Begehren. Es ward unter seiner Oberaufsicht die von Thorward und Sturlei verfertigte, und zum Theil in Island eingeführte Arbeit von neuem mit allem Fleiß nachgesehen, mit nöthigen Zusätzen vermehrt; die Norwägische von dem König gleichfalls revidirte *Gulatings-Lov*, wie die vom Hrn. Paus angestellte Vergleichen bezeuget, dabey benützet, und den Isländern dieses also verbesserte, und in XIII. Bälter 4) — (Bücher) — abgetheilte *Corpus juris*, i. J. 1280 oder 1281 von dem damaligen Lagmann Jonas aus Norwägen gebracht, und auf dem allgemeinen Landtage mit Befall angenommen, welchen die Sitte des Landes durch den sogenannten *Lofsetel* 5) kemptlich machte. Von dem Könige hat es den Namen

Codex Magnaeus

erhalten, und von dem Lagmann heist es *Codex Ioanneus* oder *Jonsbof*. (6) Eben dieses Gesezbuch ist es, welches eine königliche Verordnung vom 2ten März 1702 zur Richtschnur aller bürgerlichen Handlungen bestimmt hat. (7) Mehrere von Zeit zu Zeit ergangene königliche Verordnungen, besonders

der Regenten aus dem Oldenburgischen Stamm, haben indessen manche Veränderungen darin gemacht. Eine solche **Novellen-Sammlung** hat der Herr **Cyphellmann Magnus Ketilson** in 3. Bänden i. d. J. 1776 78. 87. zum Druck befördert. (8) Selbst aber das **Jonobok**, an dessen Revision man seit vielen Jahren arbeiten soll, ward schon auf Veranstaltung des **Lagmanns John Johansen** im J. 1576. in der bischöflichen Stadt **Holum**, auch eben daselbst 1578 in Isländischer Sprache, (9) und, weil diese alten Holumsche Abdrücke so selten geworden sind, daß man in den Bibliotheken noch ehe pergamentene Codices, als diese Ausgaben antreffen soll, 1707 und 1709 zu **Holum** unter der Aufschrift: **Lagbok Isländige**, wieder abgedruckt. Der Hr. **Justizrath Eggers** versichert, daß die letzte Ausgabe von **Biore Thorlaken** mit mehrerer kritischer Sorgfalt bearbeitet und ausgefertigt worden. In unsern Zeiten hat **Egel Thorhallesen**, ein Grönländischer Prediger, eine mit vielem Fleiß gemachte Dänische Uebersetzung des **Jonoboks** zu **Kopenhagen** im Jahr 1763. geliefert (10). Er hatte die besten codices zu Rath gezogen, und war mit allen dienlichen Hülfsmitteln von den verticntvollen Männern, dem **Hrn. Lagmann Magnus Olaffen**, und dem verstorbenen **Justizrath Langenbeck** versehen. Die vom **Timäus** über diese Dänische Uebersetzung gemachte Kritik ist vom gedachten **Herrn Olaffen**, und von dem Uebersetzer selbst abgefertigt worden (11). Aller Vermuthung nach hat **Heer Thorhallesen** die vor ihm von andern gefertigten Uebersetzungen, welche sich von einem **Seardibre Tofians**, und von dem **Lagmann B. chiwo** herschreiben sollen, weit übertreffen (12).

(1) **Langenbeck** ad necrologium Island. Noruag. in T. II. Scriptorum rer. Da-

nic. S. 510. **John Arnelsen** in dem alten und neuen Isländischen Rechtsgang S. 181.

(2) **Thorfelis** not. ad ius ecclesiast. Thorlaco - Ketillian. S. 53.

(3) **S. des seel. Herrn Acher** Abhandl. de origine & sensu septimæ generationis; Syvende Mand, Hauniae 1744. S. 29. not. 8.

(4) Diese **Balker**, welche in ihre besondere Hauptstücke wieder zerfallen, bestimmen die bey einer allgemeinen Rechtsversammlung zu beobachtende Regeln, die Strafe der Friedensstörer, Heuraths - Aussteuer, Erbschafts - Vormünder - Handlungs - und Schifffahrts - Sacken, und in dem letzten — **Thiöf. Balker** — wird von dem Diebstahl und andern peinlichen Fällen gehandelt. Den beträchtlichsten Inhalt der **Balker** hat **Angrin Jonas** de Islandica gentis primordiis S. 468. ff. recensiret. Die Benennung **Balker**, womit man in Norden, und noch jetzt in Schweden die Abtheilung eines Gesetzbuchs, so wie mit dem Worte: **flöka, flöte**, die ganze Sammlung bezeichnet, geht in das Alterthum zurück, worin mein würdiger Freund, der **Herr Agent G. J. Webers** in Hannover in seinem vortreflichen, und dem Verfasser und unsern Zeiten wahre Ehre bringenden Buche: vom Papier und den vor der Erfindung desselben üblichen Schreibmassen iste Ausgabe S. 28. und 2te Ausgabe S. 26. so glücklich eingedrungen ist. Was auch **Jacob Wilde**, **Rudbeck**, **Velvelius** und andre davon gedacht haben, so ist mir doch die Meinung des **Herrn Iher** im **Gloss. Sueo - Goth. Th. 1. S. 126.** und des **Prohns Daniel Herveggr** de usu antiquitatum in illustranda lingua Sueo - Gothica Stockholm 1731. S. 9. noch immer die

die wahrscheinlichste. Die Befehle der alten Norbländer waren anfangs auf hölzerne Tafeln, oder auf Scheiben von Büchsenholz, welche die bequemsten waren, daram zu schnitten, geschnitten. Diese dünnen Bretter oder Späne nannte man *flakur*, *flök*, *flukt*. Legte man sie nun auf einen Haufen zusammen, so machte dieser die Figur eines *Dalls* aus. Es hatte schon *Seneca de brevitate vitae* im 3. Hauptstück bemerkt, daß „*codex a plurium tabularum contextibus caudicibus*“ genennet worden. Ich sehe aus des *Job. Erichsen* Biblioth. *Runica* S. 12. daß man im Norden noch jetzt kleine und dünne Bücher *Spen*, *Span*, *Lærispon* daher nenne.

- (5) *Torsäus* in der hist. Noruag. Th. 4. B. 6. S. 350. 399. *Annales Island.* beim *Langenbeck* l. c. Th. 2. S. 193. 195. Der *Lofatal*, von *Losa*, *Lofi*, *Lorwa*, *Lewa*, die flache Hand, und *Tal*, das Wohlgefallen, bezeichnet diejenige Handlung, womit die versammelte Gemeinde das Wohlgefallen am geschehenen Vortrag durch Aufhebung der Hände andeutete. Herr *Thorckelin* bezeugt in *indice vocum rarior. ad analect.* Noruag., daß dieser *Lofatal* noch in vorigem Jahrhundert in Island üblich gewesen. Es war auch Sitte Deutschlands, wie noch jetzt in einigen Gegenden der Schweiz.

- (6) So unrecht also der *Dechant Nicolson* in der Vorrede zu *Wilkins* ansehnlichsthen Befehlen S. 4. das *Jónsboc* für ein für Norwegen bestimmtes Gesetzbuch ansah, so fällt auch der litterarische Verstoß einiger neuern in die Augen, welche es mit dem *Jolendige* Hof für eins gehalten. Wer dieses nicht selbst bey der Hand hat, darf nur des Herrn *Eggers* statistische Besch. von Island

S. 22., und des *Bischoffs* zu *Skalholt* *Sinnus Johanneus* histor. ecclesiast. Noruag. Th. 2. Abschn. 1. §. 67. nachlesen, und er wird daraus vernehmen, daß der *Jolendige* Hof kein *Jónsboc*, sondern nichts, als des *Arnis* mehr angeführte *Jsländische* ältere Geschichte (*sedæa Islandicæ*) sey, welche von *Christian Worm* und *Bussäus* so schön erläutert worden.

- (7) *Arnelsen* am ang. D. S. 24. *Gehardi* Geschichte der Königreiche *Dänemark* und *Norwegen* Th. 1. S. 17.
- (8) *Königliche* allernaadigste *Forordningar* og *naber breve*, som til *Island* eer *Utgiver* af *te* *hogstpreiselige* *Kongar* af *den* *Oldenborgske* *Stamm*. I. deel. *rapson* in *Island* 1776. II. deel. 1773. III. deel. *Kopenhagen* 1787.
- (9) Unter der Aufschrift: *Magnus Norrigs Kongs Log* *Hof* *Jolendiga* med *Rette* *Höder* *Holum* 1576. 1578. 1580. Die in *Buders* *biblioth. iuris*, und in *Andersons* *Nachrichten* von *Island* S. 220. angeführte *Skalholtische* und *Kopenhavener* Ausgaben von 1579. existiren nicht. So viele *codices membranacei* auch in den *Dänischen* *Bibliotheken* davon befindlich sind, so möchte doch wohl die *Wolfsbüttelsche* in *Deutschland* die einzige seyn, worin sich ein solcher findet. S. *Jak. Burthards* *histor. Bibliothec. Guelpherb.*
- (10) *Den* *Jslaniste* *Lov*, *Jónsbogen*, *utgiver* af *R. Magnus Lagabátie* 2. 1280. af *dat* *gamle* *Norgske* *udi* *det* *Danske* *Sprog* *oversa*, og *noye* *confereret* med *gamle* *Manuscriptis*, *variantes* *lectiones* *tilsatte*. . . *Hoor.* til *er* *fyet* *den* *saa* *laldede* *Store.* *dom.* *Kiøbenhavn* 1763. *Der* *bey* *dieser* *Udgave* S. 405. — 414. *angefügte* *Stoori*. *Domur*, *oder* *das* *S* 2 *große*

große Gesetz (von loor, staere, groß) bestimmt lediglich die Strafe fleischlicher Verbrechen und der in den verbotenen Graden vollzogenen Heyrathen. Es ward i. J. 1564. auf Befehl K. Friedrichs II. von einem Isländischen Lagman entworfen, und vom Könige im folgenden Jahre bestätigt. Es ward schon 1740. zu Høllens Isländischer Sprache besonders abgedruckt.

- (11) Magnus Olafsens Anmärkningar til Jonsbogens Danske Oversættelse Regel Thorballefen Forswer for sin Oversættelse of Jonsbogen mod H. Simonsen Kibbenhuden 1765.
 (12) Hafdan Einari Sciagraphia histor. litterar. Island. S. 183.

§. 6.

Aber auch die den Isländern ganz eigen gewordene Neigung zur Rechtsgelehrsamkeit, welche sich sogar auf die Geisliche neuerer Zeiten von ihren Vorgängern fortgepflanzt hat; brachte daselbst verschiedene Schriften hervor. Man wird es dem ehemahligen gelehrten Schloßprediger zu Glückstadt, Herrn Sibbern (1) gerne zu gute halten, daß er sich in seinem Entwurf einer Isländischen gelehrten Geschichte der Anzeige der in diesem Fach einschlagenden Schriften übersehen wollen; „quia, wie er spricht, nihil interit republicæ literariæ.“ Der mit verdientem Ruhm mehrmahl gedachte Herr Olav Raben urtheilte indessen hievon ganz anders (2) und ich sollte doch wohl glauben, daß einem Deutschen Rechtsgelehrten die Bekanntschaft mit einem ihm so nahe verwandten Isländischen Rechtsgelehrten fast noch angenehmer seyn müsse, als der Umgang mit einem Avitus de Montebellano, Nunnez de Avendanne, Simon de Villabolos et Taltart, u. a. m.

Das Verzeichniß Isländischer Rechtschriften ist, wie es auch wohl freylich nicht anders seyn können, in allen unsern juristischen Bibliotheken aberaus mager ausgefallen, ich bin aber vielleicht im Stande, diese Lücken einigermaßen zu ergänzen. Des Gudmund Illugasen interpretum legum Islandicarum, des Bardus Gissason annotationes über das Jonsboek; seine sogenannte Reembekant Arbeit über die praktische Isländische Rechtsgelehrsamkeit; 1) des Thorstein Magnusson dubia contra codicis Magnæi varia loca, und des Sator Thorbergs 2) sententias difficiles codicis Magnæi, kenne ich nur aus dem Verelius und Einari (3). Im Jahr 1754. gab der Herr Paganus Svein Solvasper seine catechesin iurisprudentiæ, oder tironem iuris heraus (4); und 1762. beschränkte der Herr Conferenzrath Richsen des Eshelmans John Arnesen Einleitung in den alten und jetzigen Rechtsgang zum Druck (5). Er begleitete sie mit vortreflichen Anmerkungen, welche die größte Reminiscenz der Altierrhäuser verrathen; und rettete darin die Ehre des Isländischen Rechtsgangs wider die unrichtigen Angaben des Herrn Staatsrath Loter. Was der zu früh verstorbene Herr Professor Königlew in der Einleitung in die Dänische und Norwägische Rechte; von der Isländischen Rechtsverfassung gesagt, ist fast ein Auszug aus dem Arnesonschen Werk, desto willkommner aber ist die darin vorgeherragene Geschichte des Isländischen Rechts (6), weil die vorrefliche Rechtsgeschichte des seel. Ander sich auf die Norwägische und Isländische nicht erstreckt. Das Isländische penliche Recht ist vom ebengedachten Herrn Solvasper 1776. gleichfalls bearbeitet (7). Andre gelehrte Männer haben besondere Materialien des Jonsbocks zum Gegenstand ihrer Arbeiten gemacht; und darunter sind

mir verschiedene Geistliche, als: Arngrim Jonas, Predigers zu Kelsöb, Sissbar Ottenien, und Joh. Arnayns, beyde Bischöffe zu Eilsholt, Job Davids, Predigers zu Arnabars, und Linar Armisinni, eines Predigers zu Rutenfeld Abhandlungen de successio-nibus ab intestato, de actionibus foren-sibus vorgekommen. Auch durch die in dem Zonsbock befindliche Rechtswör-ter, welche sich in neuern Zeiten gänz-lich verloren haben, und den Sinn des Gesetzes erschweren, sind einige emhei-mische Gelehrte aufgefordert, sie zu er-klären, und das Dunkel des Gesetzes aufz. heitern. Herr Probst Linari hat in dieses Fach aufgestellt des vorge-dachten Bardus Gieslavson commen-tarium obscuriorum terminorum legis; des Bernhard Petri archaismos iuridi-cos; des Biorn Johansen explicatio-nes terminorum legis antiquorum, und des gelehrten Lagmanns Paul Vidalins archaeologiam iuridicam, oder dessen: Forklaring over de morke Ort in de Islandske Loy. Sibbern (8) gedenkt auch beyläufig eines Glossarii legum Is-landicarum, welches Biörn de Staerza verfertigt haben soll, auch Herr Stir-mann eines ähnlichen Werks des ehe-mahligen Antiquarius Job. Archtelm (9). Im Jahr 1683. erhielt man vom Joh. Peter Resenius das Lexicon Islandi-cum des durch sein unglückliches Schick-sal bekannten Gudmund Andrean (10). Das Buch hat seilich durch die auffal-lend vernachlässigte Correctur nicht we-nig verloren (11), dem ungeachtet bleibt sein Nutzen in Erklärung der Rechts-wörter eben so unverkennbar (12), als die Dienste, welche die modernern Män-ner, Vidalin, Bussäus, Jons, Jo-näus, Petersen, Thorkelin, Olavius und Hypern durch jene Glossarien ge-leistet haben, welche zu den seit einigen Jahren zu Kopenhagen aus Licht ge-

brachten Denkmahlen des Alterthums das Pendant machen (13). An die Islän-dischen Rechtsalterthümer hat sich, so viel ich weiß, noch keiner gemacht, und doch würden, ohne der eben gedachten Sagen und Denkmale, auch des be-kannten Buchs des Arius Frode, oder Polyhistoris zu gedenken, schon allein des Haupte Erlason von dem Bischoff Finneus herausgegebene Landnamabok von 1773. manche auch bey den Deut-schen Rechtsalterthümern brauchbare Materialien dazu geliefert haben (14). Wie übrigens die Gesetzbücher Islands selbst zur Ausbreitung mancher dunk-ler Gegenstände des Deutschen Rechts gebraucht werden können, davon werden die in einem besondern Aufsatz von mir vorzulegende Proben jeden überzeugen.

- (1) Sibbern idea hist. literariae Island. Abschn. 2. §. 12. in meinen monumentis anecdotis virorum post fata illu-strium.
- (2) Raben de fatis Literat. iurid. in Suecia, wie auch des Gidrowell thes. Sueciae Th. 1. S. 23.
- (3) Olaus Verelius not. ad hist. Gothici S. 29. 70. Linari sciograph. hist. Island. literar. Abschn. 1. §. 4.
- (4) Sveine Solvasser tyro iuris, edue Barn i logum sem gefur einhalda Un-terwisinge in tha Islendske laga. Kopenhagen 1754. Der Herr Ancher, ein gewis kompetenter Beurtheiler emp-fiehlt diese „catechesin strictim qui-„dem, sed solide ab auctore doctissimo „& iuris patrii peritissimo conscrip-„tam.“
- (5) Historisk Indledning til den gamle og nye Islandske Røettersgang ved John Arnerium, Engelstrand i Is-land med Anmærningar op lyst af John Erichsen: Kjøbenhavn 1763., mit einer Vorrede des seel. Konse-rens.

- renzraths Ancker, worin er die Nothwendigkeit, und den großen Vortheil der alten Rechtskunde erweist. Wie sehr wünschte ich, den Nutzen dieses gelehrten Buchs durch eine Deutsche oder Lateinische Uebersetzung erweitert zu sehen!
- 6) Kongolew den Danste of Norske Privat-Recht, Band 2 S. 192—240 Kopenhagen 1782.
- 7) Dat Jælandske jus criminale eller Misgjeringers Rett, tillige med Criminal-Processen efter Landets gamle og nye Love, forfattet af Svend Sol vesen. Kiøbenhavn. 1776.
- 8) Sibbern a. ang. D. S. 205.
- 9) Stiernmann biblioth. Sueogoth. S. 674.
- 10) Runa Gothica. Havnia. 1683.
- 11) Ihre in der Vorrede zum gloss. Sueo-Goth. S. 35.
- 12) Hickes ad grammat Island. Iona Th. I. thesaur. antiquitatum septentr. S. 6.
- 13) Die Glossarien zu der Orkneyinga-Saga Kopenh. 1730. — Niga-Blums Saga — ebendasselbst 1786 — Tyrbigia-Saga — ebendasselbst 1787 — Sagan af Gunnlaugi Ormslunga of Skatt. Hafni — das. 1775 — u. s. f. Des Paul Vidalius hieher gedbrige Arbeiten liegen noch in der Handschr. ist. Sie sind von Hrn. Arnesen und Solvasyne in ihren (Anmerk. 4 und 5) angeführten juristischen Schriften benuzet, und die Abhandlung dieses Mannes de linguae septentr. appellatione: Dinsk. Tunga, welche aus dem Jælandschen ins Lateinische übersetzt, sich bey der Gunnlaugi Saga S. 220 ff. findet, machet davon das günstigste Vorurtheil.
- 14) Es wird dasjenige, was darin II. 8. 9. 12. III. 7. V. 22 von 12 Mann meiden; vom gerichtlichen Zweepfamt; von den Feuer-Orbalien, Proceßart; von der Gewalt des Mannes über seine Frau Morgengabe; und von mehreren Deutschen Instituten vor- kommt, zum Beweise dienen können.

V.

Ab.ergläubische Volkmeinungen in und um Worms.

1. Wenn das Feuer mit Prasseln auflobert, so bedeutet es Streit.
2. Wenn das Salz verschüttet wird, Auch
3. Wenn gelbe Flecken an den Fingern entstehen, ebenfalls — Sind die Flecken so groß, daß man sie mit einem Finger nicht bedecken kann, so wird der Streit groß, im andern Falle ist er von keinem Belange.
4. Wenn das linke Ohr gelst, so wird übel von einem gesprochen, gelst aber das rechte Ohr, so ist das Gespräch gut und angenehm.
5. Aus dem Hause, wo sich eine Wöchnerin befindet, darf kein Feuer, kein Salz und Brod abgegeben werden, damit sie nicht beherzt werde.
6. Wer den Nagel einer Egge, welcher auf der Straße gefunden wird, bey sich trägt, der kennt alle Hexen.
7. Die vorhe Milch einer verherzten Kuh muß kochend mit Ruthen geweißelt werden, alsdann wird die Heze durch Schmerz

- Schmerzen gezwungen, sich zu melden, und die Kuh zu heilen.
8. Wer sein Wasser abschlägt, und nicht dabey dreymahl aussperrt und gegen Hexereyen schändet, der wird beherzt, wenn eine Heye an dem Urin vorbehey kommt.
 9. Wer ungewaschen aus dem Hause geht, steht in Gefahr beherzt zu werden.
 10. Wenn in der Walburgis . Nacht mit geweihten Stocken geläutet wird, so können die Hexen, welche auf den Kreuziraken in Gegenwart des Teufels ihre Länze halten, nicht schaden.
 11. Beym Abscheiden eines Todten müssen die Fenster geöffnet werden, damit die Seele hinaus steigen kann.
 12. Wenn bey der Beerdigung eines Todten der Sarg, wenn er verschlossen wird, einen hohl . dumpfen Ton von sich gibt, so stirbt bald jemand aus der Familie.
 13. Wenn es unter dem Todten . Geläute schlägt, so stirbt bald jemand aus der Gemeinde.
 14. Wenn die Kinder der Wöchnerinnen nicht zu gewissen Zeiten gesegnet werden, so werden sie mit Wechselfälgen vertauscht.
 15. Wer ungesunde Milch, oder solche, unter die nicht ein Vißchen Wasser gemischt worden ist, verkauft, dessen Vieh wird beherzt.
 16. Wenn man von Käusen, von Ehern, von gelbem Odyse, von vielem Gewässer, und von Blumen träumt, so bedeutet es Unglück.
 17. Wer im Traume Fische fängt, hat Hader und Streit zu erwarten, sind die Fische faul, so schlägt der Streit böß aus, sind sie aber frisch, günstig.
 18. Wer traurige Dinge träumet, der hat einen fröhlichen Tag, wer aber das Gegenheil träumet, der hat einen schlimmen Tag zu erwarten.
 19. Wenn man träumt, daß jemand gestorben sey, dem bedeutet es ein langes Leben.
 20. Ein großes Feuer, eine grüne Wiese, und grünes Obst im Traume vorgestellt, bedeutet Glück.
 21. Wenn Pferde von Hexen geritten, Kähe gemolken, und überhaupt bey Nachtszeit abgedängelt werden, so braucht man Streckerereyen.
 22. Wer Warzen hat, der läute einen Todten zum Grabe, dann wasche er sich am fließenden Wasser und sie werden von sich selbst abfallen.
 23. Wer große Nengsten hat, der berühere einen Todten an der großen Zehe, und er wird auf immer von Nengsten besetzt seyn.
 24. Wer unheilbare Geschwüre an sich hat, der wische sich mit der Hand eines Todten dreymahl darüber her, dann heilt das Geschwür.
 25. Wenn jemand Thränen über einen Todten fallen läßset, so kann der Todte nicht ruhen, ein klägliches Gewimmer über einen schon lange begrabenen Todten stört denselben in seiner Ruhe.
 26. Die Todten müssen mit den Gesichtern gegen Morgen gekehrt werden, sonst werden sie von den Winselfimmer in Schrecken gesetzt, welche von Abend her schwärmen.
 27. Kämme, Rasirmesser, Waschrührer, welche bey einem Todten gebraucht werden, müssen in den Sarg gelegt, und mit dem Todten verscharrt werden.
 28. Wenn eine schwangere Frau ein Kind aus der Laufe hebt, so muß entweder das ihrige, oder das aus der Laufe gehobene Kind sterben.
 29. Wenn ein Laib Brod auf die braune Seite gelegt wird, so können Hexen in das Haus.

30. Wenn eine Henne mit gelben Füßen über einen Heibfächtigen fliegt, so wird er unheilbar.
31. Um unter Eheleuten Trennung zu stiften, wird am Halschloß zugebrucht, wann sie vom Priester zusammen gegeben werden.
32. Wer ein weich gefottenes Ey isset und die Schalen nicht zusammen brückt, der ist den nachtheiligen Folgen der Hexerey ausgefetzt.
33. Wenn dem Verstorbenen ein Kleidungsstück vor den Mund kommt, so muß jemand aus der Familie sterben.
34. Wenn ein Kind gelobt wird, so glaubt man, es sey beschrien, um aber das Beschreyen zu verhindern, wird dasjenige auf die Kirchweibe geladen (nämlich im figürlichen Verstande.)
35. Wenn ein Loder im Hause ist, so muß man an alle Weinfässer anknöpfen, damit der Wein nicht absteht.
36. Wenn zwey Leute ehelich zusammen gegeben werden, so sieht man auf die brennenden Lichter, jenes muß zuerst sterben, dessen Licht am schwächsten brennt.
37. Eine Wöchnerin darf vor 6 Wochen an keinen Brunnen gehen, sonst wachsen rotze Würmer in demselben.
38. Wenn 13 Personen an einer Tafel speisen, so muß eine derselben sterben.
39. Die Wirbelwinde auf den Straßen sind Wirkungen der Hexen, wer ein Messer mit 3 Kreuzen hinein wirft, der erkennt die Hexe, welche diesen Wirbel verursacht hat.
40. Stößt ein Maulwurf in einem Hause, oder zirpt eine Grille oder Heuschrecke, so muß jemand im Hause sterben.
41. Krähet eine Henne, so stirbt jemand in der Familie, schreyt ein Käuzchen auf dem Hause, ebenfalls.
42. Wenn jemand bey'm Regenwetter stiehlt, und der Fußstapfen wird herausgeschnitten, und in den Schornstein gehengt, so wekkt der Dieb nach und nach, wie sein Fußstapfen im Schornstein.
43. Wenn zwey Kinder, welche noch nicht reden können, einander küssen, so muß eines derselben sterben.
44. Um bey der Nacht alle Anfälle von Hexereyen von sich abzuwenden, muß man bey'm Schlafen gehen die Schuhe wechseln.
45. Kein ausgekämmtes Haar darf auf die Straße geworfen werden, wenn man für Hexereyen sicher seyn will.

VI.

Nachricht über die Versorgung der Armen in Göttingen vom Januar 1789 bis dahin 1790. *)

Die Fortdauer unserer Armenanstalt fordert uns am Schlusse des Jahres zum gemeinschaftlichen Dank gegen die göttliche Vorsehung auf; denn sie erinnert uns an das Glück, welches wir auch in diesem Jahre genossen, daß wir ungeführt unsere Berufsgeschäfte fortsetzen, dadurch den häuslichen Wohlstand ver-

bessern, und von den Früchten unseres Fleißes einen Theil zur Linderung der Noth mancher Elenden anwenden konnten.

Wir, deren Händen die Einwohner dieser Stadt die Ausspendung ihrer Almosen anvertrauten, achten uns verpflichtet, über die Verwendung derselben

*) Göttingen, 1790 gedruckt mit Schulzischen Schriften, 12 S. in 4.

Hannöverisches Magazin.

99^{tes} Stück.Freitag, den 12^{ten} December 1794.

Ueber das Juelfest der alten Deutschen und Scandinavier,
und über unsere Weihnachtsbachtalien.

Es wird nicht leicht eine Nation in der alten Welt gefunden werden, die sich nicht eines Helden als Stammvaters rühmen, Gesetze und Religion von ihm erhalten zu haben vorgeben sollte. Wunderbare und seltsame Abenteuer werden von ihm erzählt und verbreitet; der Glaube daran sichert ihm die Verehrung der Nachkommen, denn alles Wunderbare und Abenteuerliche findet seiner Natur wegen leicht Eingang bei den Menschen: die Einbildungskraft ergänzt, was der Verstand nicht begreift. Der verehrte Held wird nach seiner Apotheose der Schutzgott des Volks; von den ihm beigelegten Eigenschaften entlehnt man die Namen und die Art des Opfers. Die Kindheit versinnlicht alles, das reifere Alter denkt abstrakt. So haben wir von dem Odin oder Wodan unserer Väter, mit Beiseitsetzung der sinnlichen Ideen nur den Namen Gott, zur Bezeichnung des vollkommensten Wesens, entlehnt. Die Verehrung desselben entspricht der individuellen Erkennt-

niss von ihm. — Sinnlichkeit gehört zum Wesen des Menschen; wie könnte er sich ganz davon losreißen? Odins Feste haben Spuren nachgelassen, die noch sichtbar sind. — Ich bin zufällig, bei dem Forschen nach Alterthümern meines Vaterlandes, auf das Juelfest der Alten gestoßen, und theile hier eine Beschreibung desselben mit, in der Hoffnung daß sie manchem Leser nicht unangenehm seyn wird. Ehe ich aber die Feierlichkeiten dieses Festes, und das, was ich daraus herleite, erzähle, muß ich meine Leser mit dem Sufser desselben etwas bekannter machen.

Odin oder Wodan war, um den alten Nachrichten zu folgen, ein gothischer Prinz. Von den Ufern des Niessers und Dneppers an, durchstriefte er die nordischen Gegenden, und suchte sich in dem alten Scandinavien einen Wohnsitz. Die Länder zwischen der Weichsel und der Eibe, Weser und Eider, erhielten von ihm Gesetze und Religion. Hengist und Horsa, Anführer der Angeln, wer-

den seine Urenkel genannt; und Asfür, sein Bruder oder sein Sohn, erhielt die Ehre, Vater aller Asen — Esfen — oder nächtlichen Geister zu seyn.

Bei den Gothen war ein Mittelstand, den man mit unserm Adel vergleichen kann; die Glieder dieses Standes nannte man Asen. Odin selbst zählte sich zu ihnen, und in seinen neuen eroberten Ländern bestellte er zwölf derselben zu Richtern des Volks. Er nannte sie Götter und Herrn — Drottar, Diar. — Hieraus entstand das Zwölf-Männer-Gericht, welches in der frühern deutschen Geschichte unter dem Namen des Asingischen oder Aesdomischen Gerichts bekannt ist a).

Odin war, nach der Fabel, der größte Zauberer seiner Zeit; er verstand die Kunst, durch Lieder und Runen die Schwerdter seiner Feinde unkräftig zu machen, sich in jedes Thier zu verwandeln, Feuerbränste durch Worte zu löschen, Felsen zu

öfnen, die Bergleute zu versteinern, und die Schätze wegzunehmen. Diese Künste lehrte er die Blöthgooten oder Priester und Asen; die Kunst aber, welche er Seid nannte, d. h. durch Kochen in Töpfen Abwesende zu tödten, lehrte er einige Frauen, weil Männern dies schimpflich sey. Die Heren der folgenden Jahrhunderte sind seine Schülerinnen, die ihren Lehrer aber bei weitem übertrafen, denn sie glaubten durch bloßes Ansehen bezaubern und tödten zu können. — Odin hatte zwei Raben, die gothisch redeten, und ihm aus allen Reichen der Welt Neuigkeiten brachten b).

Als Odin das Ende seines Lebens heran nahen sah; so ließ er sich mit dem Schwerdte neun Wunden stechen, um eines rühmlichen Todes zu sterben, und nach Godheim oder Valhalla zu kommen, und daseibst alle, die durch Wunden gestorben wären, zu beglücken. Diese neun Wunden hießen Geiersodde. Nach seiner Apotheose

a) Daß diese Gerichte noch im 12ten und 13ten Jahrhundert in Niedersachsen existirten, habe ich in einer kleinen Schrift: „über die niederländischen Kolonien in Niederdeutschland, Halle bei Curt^{en}, gesetzt. Lindenbrog, Adam von Bremen, Helmold u. a. haben noch manche Urkunde davon.

b) Weil Odin auch As — Gott — hieß; so wurden seine Raben Hugin und Munin, auch Raben des As u. s. w., oder Rabenas genannt. Ob das, was wir in einem andern Sinne gebrauchen, davon herkommt, und ob ein gestorbenes Pferd, als ein Kriegsthier, das vorzüglich zur Speise für die Raben bestimmt war, den Namen As davon erhalten hat? Das Krächzen dieser Raben bedeutete Unglück. Die Julischen Seeräuber, die König Harald Blaatarnd erfroirte, hielten den orientischen Raben in ihrer Kabne, die Raafan hieß, und König Knut in Dänemark nahm ihn zwischen 1010. und 1036 in seine weiße Rabne, wovon das Volk glaubte, daß er nur vor dem glücklichen Ausgange eines Ueffens sichtbar sey. —

theose ist er der Gott des Krieges und Befehlshaber des Valhalla oder des Saals der Helden. Der Sitz des Allmächtigen, wofür er nicht scheint gehalten zu seyn, hieß Gimle, wo von ich unser deutsches: Himmel herleiten mögt. Die Erschlagenen empfahl man ihm mit den Worten: Odin nehm dich auf — fahre hin zum Odin. Der Wunsch bei ihm zu seyn war allgemein, und daher findet man jene Formel noch auf alten Grabsteinen. Der Glaube an ihn war so festgewurzelt, daß die Missionarien mit allen ihrem Eifer sein Andenken nicht verlöschen konnten, nur Zeit, Kirchrabann und Predigt machten, daß sein Name zuletzt die Benennung des bösen Geistes wurde, wodurch die obige Formel den ganz entgegengesetzten Sinn erhielt; oder man bediente sich desselben in Skandinavien und Niederdeutschland nur allein das Phantom des gemeinen Mannes, das wüthende Heer, zu bezeichnen.

Weil sich ein rohes Volk keine höchste Glückseligkeit in zunehmenden geistigen Vollkommenheiten denken kann: so lehrte Odin einen sinnlichen Genus in steter Ruhe. Mörder und durch Krankheit Gestorbene fuhrten

nach Völseheim, der Residenz der Helle, wo sie von Schlangen geplagt wurden c). Soviel von Odin und seiner Lehre, nun von den Festen die er zu feiern verordnete. Dieser waren drei: das Juel, Disa oder klein Juel, und Döbinsfest. Das letzte wurde im Sommer gefeiert zur Erlangung eines beständigen Sieges über die Feinde: die beiden ersten waren Neujahr und Erndtefest.

Die alten Schriftsteller sind unter sich nicht einig, wem zu Ehren das Juelest fest gefeiert worden sey, einige nennen den Odin selbst, andre den Thor und noch andre den Frey. Nach genauer Prüfung ihrer Erzählungen bin ich überzeugt, daß sie alle die Sonne darunter verstehen. Der Gott der über Regen und Sonnenschein zu gebieten hatte, führt mehrere Namen nach den verschiedenen Ländern, wo er angebetet wurde. Von diesem großen Juel muß man das Disafest oder klein Juel unterscheiden, welches im Februar der Freya — Erde oder Mond — zu Ehren gefeiert wurde, und durch den Juel: Eber berühmt war. Das große Juel war eigentlich das Neujahrsfest, und der Name Juel, Jul, Hiul d) bedeutet ein Ding, das sich

Ugggg 2

dies

- c) Davon soll das Wort Hölle, als Bezeichnung des Aufenthalts der Unseligen herkommen. In Tatiani Alexandrini Harm. Evang. antiquiss. Theoditica, wird auch immer Helle statt Hölle gelesen.
- d) Sperling hat eine Dissert. de nomine & festo Juel geschrieben, ich habe sie nirgends finden können; schwerlich mögte sie auch wohl Jemand noch besitzen. Was Bartholin und Möller davon gesagt haben, könnte auch dem größten Theil des Publikums unbekannt seyn.

drehet, ein Rad, wodurch auch auf den Runenstäben das Juelfest angezeigt wird. Ich verstehe also darunter einen Tropicus, wo sich die Sonne, oder richtiger die Erde, wendet, und eine neue Jahreszeit anfängt. Der Anfang des Festes, oder, welches einerlei ist, des Jahrs, wurde mit dem Koluren der Wintersonnenwende, oder am 22ten December, auch wohl eine Nacht später oder früher, gemacht. Man zählte nach Nächten und nicht nach Tagen. Die längste Nacht war der Anfang der Juelfeude, und man nannte sie *Zachtersnacht* oder *Mutternacht*, weil sie entweder die andern verschlang, oder als eine Mutter vor den übrigen herging. Einige haben sie deswegen *Mutternacht* genannt, weil viele Mädchen in derselben zu Mütter wurden. Der Monat hieß *Julesmonat*, oder auch *Spas*; und dies besonnet, von den vielen Ausschweifungen, die darin begangen wurden. Der erste Tag des Festes war in den Runenkalendern mit einem Horn — dem Zeichen der Freude — und mit

dem Buchstaben *P* (*Frey*) bezeichnet, am 6ten Jänner stand wieder ein Horn, und am 13ten war es umgekehrt, zum Zeichen, daß die Freude ein Ende habe e). Auch an dem letzten Tage des Jahr, als dem Tage vor der Mutternacht, der uns fern Sylvestertag vorstellte, stand ein Horn f). Die Jahre zählten die Asten nach den Wintern, und statt drei Jahre sagten sie drei Winter; ihre Rechnungen stellten sie nach der zwölften Zahl an, daher wir noch eilf, zwölf, und nicht einzehn, zweizehn, so wie dreizehn u. s. w. sagen, auch rechneten sie nach grossen Hunderten — 120 — von welcher Art zu zählen wir noch bei den Handwerklern in Niederdeutschland die Spuren finden g).

Die Absicht dieses Festes war, für das vergangene Jahr zu danken, und um ein neues fruchtbares Jahr zu bitten. Die Matronen opferten, um die Gunst ihrer Männer zu behalten, Witwen und Mädchen, um Männer zu bekommen; alles mit steter Rücksicht auf Freude und Fruchtbarkeit.

Nach

e) Einen solchen Runenkalender findet man in Dalin's Geschichte von Schweden, 1 Th. 204 S.

f) Von dem Horn soll Karl der Große den Namen *Hornung* für den Februar entlehnt haben, wie Keyser in s. antig. sel. Septent. & Celt. 366. sagt; nach Leibnitz aber von Kernunnos einem celtischen Götzen. Allein richtiger ist die Ableitung von *Hor*, *Koth*, das beim Nothherd Dittfried oft vorkommt, und von *ung* oder *ing*, welches die Qualität anzeigt, so wie Frühling, Jüngling. Weil im Februar das Eis schmilzt: so paßt diese Ableitung vollkommen. Man sehe auch das Reallexikon im 16 B.

g) Scaliger de emendat. temporum 1. 2. p. 170.

Nach der Art, wie rohe Völker ihre Freude ausdrücken, wurde auch dieses Fest gefeiert. Essen, Trinken, Tanz, Spiel mit allen Arten von Ausschweifungen, wozu diese Dinge einladen, machten das sogenannte Zuelspiel aus. Beim Anfang, und besonders am Schluß desselben, wurden Zuelgaben oder Neujahresgeschenke ausgetheilt. Je mehr geschmauset und gefossen wurde, desto mehr hielten sie ihre Hoffnung auf ein reiches Jahr gegründet. Man trank, nach einem gewissen Cerimoniel, vom Odin an bis zu den Niren herab, Gesundheiten, vorzüglich aber auf ein gutes Jahr. Ehelustige hielten am Zuelabend Verlobung und Weillager, um einen reichern Segen des Himmels zu genießen. Die Opfer, welche man darbrachte, bestanden, außer den Thieren, besonders in Getreide, Brod, und allerlei Schwaaren: das Fleisch der erstern wurde gegessen, und mit dem Fett, welches Flodit hieß, beschnierte man das Brod oder die Kuchen h).

Diese Fressereien und Sausereien geschahen in Gesellschaften, die Opfers gilden genannt wurden. Man wählte nemlich zwölf Männer, nach der Zahl der Asen, die für das, von den Gästen zusammen gebrachte Geld, Speise und Trank besorgten, und sich in die

Geschäfte der Zuelstage theilten. Die nicht weit von dem Hauptorte des Opfers entfernt waren, brachten selbst Lebensmittel mit. Ost übernahm auch wohl nur ein einziger angesehenener Mann, oder der König selbst, die Besorgung. Die Gesetze der Opfers gilden enthielten nichts als Cerimonien des Gesundheitstrinkens. Man setzte große Fässer mit Getränken angefüllt in das Opfergemach; einer der zwölf Männer, oder auch ein Priester, segnete dieselben mit geheimnißvollen Worten ein. Hierauf nahm der Vornehmste von den Anwesenden, oder dessen Tochter, den Becher oder Schädel, und trank ihn halb aus zur Ehre des Gottes oder des Helden, dem er nach der Ordnung zukam. Während dieses standen alle Gäste auf, einige Skalden, niedere Priester, sangen und spielten, und die Gäste stimmten mit ein. Hatte einer allein das Mahl gegeben: so theilte auch er allein etwas Erkens unter seine Gäste aus. Die gewöhnlichsten Gesundheiten im Trinken waren dem Odin, den Helden der Nation, und der Minni zu Ehren, das heißt hier, dem Andenken der Verstorbenen, die in Grabhügeln mit Namen versehen lagen. Man saß oder stand dabei auch wol um ein Feuer herum, das mitten in dem Tempel brannte, und reichte

h) Von Flodit kommt unser Flott — das Fett auf der Milch — und der Obersachen ihr Fladen u. s. w. her, so wie auch die Redensart: flott leben, d. h. hoch leben.

reichte sich die vollen Becher durch die Flammen. Nach dem gewöhnlichen Opfer opferten auch wol noch die Weser bei verschlossenen Thüren den Nisern und andern nächstlichen Geistern.

Am Juulabend wurden allemal die Arunen vor den Sitz des Königs oder Anführers geführt, und mit vieler Ehrerbietung um die Zukunft befragt. Hierauf wurde der berühmte Juul, Eber, der größte, den man hatte finden können, vorgeführt. Man nannte ihn Gullinborst oder Goldenborst i). Der König oder der Anführer legte zuerst die Hände auf seine Borsten, und sprach dabei Gebetsformeln aus; ihm folgten die Anwesenden in gleicher Cerimonie. Dies war die Einsegnung des Ebers, der nunmehr so heilig gehalten wurde, daß man bei den Eidschwüren in den wichtigsten Sachen die Hände auf seine Borsten legte. Vielleicht glaubten sie das heilige Feuer der Sonne darin wahrzunehmen; von der Unerittlichkeit der Haare und Borsten der Thiere wußten sie nichts, und dies kann jetzt noch zu den Gründen gezählt werden, warum der gemeine Mann seine nächstlichen Unholde als schwarze Katzen erscheinen läßt.

Nach der Einweihung wurde der Eber noch einige Zeit verpflegt, und am nächsten Vollmond, wo das Juulsaest oder klein Juul einfiel, der Freya oder Erde unter andern Opfern von Früchten und kleinen Vögeln geopfert. Bei den nördlichen Deutschen und den Wälkern jenseit der Dänke, war der Eber sehr heilig, entweder weil er die Menschen durch seinen Rüssel das Pflügen gelehrt hatte, oder weil er ihnen das Bild der Sonne war. So wie andre Wälfen dem Sonnenwagen Pferde vorschpannen, so gaben ihm, wie die Edda sagt, die nördlichen Völker einen Eber — Gullinborst — der durch Wasser und Luft, Tag und Nacht weiter und schneller lief als ein Pferd, und durch seine glänzenden Borsten die Finsterniß der Nacht verschluckte. In der Gorrhiks Saga findet man auch Beispiele, daß der Sonne ein Eber, als ihr angenehmstes Thier, geopfert sey. Man könnte Homers rosenfingrige Kurora nun allenfalls auch die Schweinsborstige nennen.

Wiel dieser Eber an dem großen Juulsaest nicht geopfert, sondern eingeweihet wurde: so machte sich das Volk aus Teig einen kleinen Eber nach der Gestalt des großen, und bewahrte ihn sorgfältig auf k). Man nannte

i) Vielleicht kommt das Wort Brust, im niederdeutschen Bost, Bork, davon her, weil dieser Theil des Körpers bei starken Menschen mit einer Art von Borsten bewachsen ist.

k) Tacitus de moribus Germanorum c. 45. sagt von den Western — in signo superstitionis, formas Aprorum gestant. Unter seiner mater deum verstehe ich die Freya oder Erde, der der Eber geopfert wurde.

nannte dies Brod Julagalt, und setzte es während der Julien, wo die Fische mit Brod, Schinken, u. dgl. besetzt waren, nach alter Sitte und Vorbedeutung zur Schau aus. Dies geschah auch noch späterhin in den christlichen Zeiten 1). Das große und schreckliche Juelfest, welches alle 9 Jahre mit 99 Menschen; und 99 Thieropfern gefeiert wurde, übergehe ich, weil es nur in Skandinavien — bei Upsala — begangen wurde. —

Daß diese Juelfeierlichkeiten nicht bloß in dem nördlichen Deutschland, sondern auch in den südlichen Provinzen bekannt und im Gange waren, dafür bürgen, außer der Bekanntheit und Verwandtschaft der alten nördlichen Völker mit den südlichen, noch andere Beweise, die man aus Franken und Schwaben hernehmen kann. Die Beschlüsse mehrerer frühen Synoden bestätigen es deutlich, und die Ueberbleibsel sind uns noch vor Augen. Wer Gelegenheit hat den Indiculum superstitionum & Paganiarum synodo Liptinesis subjunctum beim Stephan Baluzius Tom. I. p. 150. hinter Carolomanni Capitul. II. vom Jahr 743. oder beim Eckard com-

ment. Rer. Francic. zu sehen, bedarf weiter keines Beweises.

Es sey mir erlaubt, hierüber einige Anmerkungen zu machen; sie betreffen unsere Weihnachts- und Neujahrsbanchanalen, die ich als Ueberbleibsel des alten Juelfestes betrachte. Ich weiß zwar wohl, daß man sonst gewöhnlich diese Banchanalen von den Saturnalien der Römer herleitet, so wie man das im 6ten Jahrhundert aufgekommene Fest — Maria Reintung, oder die nach den brennenden Fackeln benannte Lichtmesse, an die Stelle der Lupercalien setzt m): allein ich finde zu wenig hinreichende Beweise dafür. Die Saturnalien wurden vom 17ten December an, fünf Tage gefeiert, am 22ten traten die Kompositalien ein und die den Laren geweihten Feten und Spiele, hiers auf folgten die Juvenalien, und am 25ten das Ende der Brumalien, woran sich eine Reihe von Festtagen anschloß, bis zum 21ten Jänner, wo dem Hercules und der Venus mit Wein und Honig geopfert wurde. — Dies beweist aber weiter nichts, als daß sich die Römer, so gut wie andere

1) Hiervon findet man etwas in Sagittarii antiquit. Genil. & Christian Thuring.

m) Spanheim histor. Christ. Sec VI Gegen die Ableitung dieses Festes, das der römische Bischof Vigilius den Lupercalien oder Februis; die dem Deo Februo, in dem nach ihm genannten Monat, gefeiert wurden, unterscheid, kann ich nichts einwenden, weil ich noch nicht in den deutschen Alterthümern etwas ähnliches habe finden können; das Fest der Ullar oder Ollar, wovon Suidas erzählt, fiel erst im April, diese wurde mit Feuer veredelt γὰρ εἶπον τὸν ἀναφορὸν μετελογισί.

dere Völker, die langen Nächte mit Lustbarkeiten zu vertreiben suchten. Die Aehnlichkeit gewisser Gebräuche beweist noch nicht die wechselseitige Abstammung derselben, vielmehr kann sie ganz zu andern Betrachtungen führen. Man könnte daraus auch wohl beweisen wollen, daß die Juelfeste von den Saturnalien herkämen, was ganz der nordischen Geschichte widerspricht.

Da unsere Bachanalien am Weihnachtsfeste mit beiden viel ähnliches haben: so scheint es mir natürlicher und richtiger zu seyn, die Ueberbleibsel in den Sitten und Gebräuchen eines Volks in seiner eigenen frühern Geschichte zu suchen, als sie aus einem fremden Lande herzuholen. Das Juelfest war ein Nationalfest der Völker an der Süd und Nordseite der Ostsee, und ganz in ihre politische Verfassung verwebt, und gewiß älter als ihre Bekanntschaft mit den Römern, denn es wurde an der Oder, Weichsel und Molar gefeiert, wohin kein Römer so früh gekommen ist. Und wenn dies auch wäre, (wovon ich noch keine Spur in der Geschichte habe finden können,) würden sie sich wohl einen Winter in den kalten Ländern aufhalten und ihre Saturnalien daselbst gefeiert haben? Wenn man in den christlichen Jahrhunderten in Italien solche Gebräuche fände, wie in Deutsch-

land: so könnte man sie aus eben dem Grunde sicher von den Saturnalien herleiten, wie ich jetzt von den Juelfestlichkeiten. Wären die Römer durchaus Sieger über die Deutschen gewesen: so würden sie wenig darauf bedacht gewesen seyn, ihnen ihre Götter und Feste aufzudringen, denn man findet bei ihnen so wie überhaupt bei dem Politheismus der Alten, die strengste Toleranz. — Die christlichen Missionen, die etwa aus Italien kommen mochten, fanden die Juelfestlichkeiten, und suchten sie uns zu schaffen, soviel sie konnten. Dies beweisen mehrere Stellen aus den Capitularen der fränkischen Könige. Selbst die oben angeführte Stelle des Tacitus, beweist für mich, und wer die Sammlung der Gesetze des Burkard von Worms lesen wollte, der könnte meine Meinung vielleicht als völlig erwiesen betrachten. Ich will sie indeß keinem aufdringen, und keinem in seinen Urtheilen vorgreifen; ich bitte vielmehr jeden Kenner deutscher Alterthümer, der eine bessere Auskunft zu geben weiß, sie dem Publikum mitzutheilen, und dadurch Männer, die mit einer gewissen Classe von Menschen in näherer Verbindung stehen, in den Stand zu setzen, durch Belehrung über den Ursprung des Aberglaubens, zur Berachtung desselben beizutragen. — Dies mag auch die weitere Bekanntmachung dieses Aufsatzes rechtfertigen.

Die Fortsetzung folgt künftig.

Hannöverisches Magazin.

100^{tes} Stück.

Montag, den 15^{ten} December 1794.

Ueber das Juelfest der alten Deutschen und Scandinavier,
und über unsere Weihnachtsdachten.

(Fortsetzung.)

Bei den Juel: Feierslichkeiten herrschten Leidenschaften und Verwägungen, die durchaus in den Charakter des Volks verwebt, oder vielmehr Aderkräfte desselben waren. Welche Religion und welcher Lehrer hätte es vermocht, eine Totalumschaffung zu bewirken, oder auch nur die größten Flecken in kurzer Zeit wegzuwischen? Die Sitte der Väter war von jeher den Nachkommen heilig, und wenn sie aus Zwang oder Neuerungsucht mancher annahmen: so vergaßen sie darum noch nicht ganz, was sie ablegten, weil dies Ablegen nur langsam und stufenweise gehet. Wer kennt nicht die Anhänglichkeit an dem Alten? Man kann wirklich etwas für besser erkennen, und ist darum doch noch nicht geneigt, das Alte nicht auch für gut zu halten. Hätte das Christenthum den alten Deutschen ihre liebhabensbeschäftigungen und Reizungen gänzlich unterzogen: so würde es noch weit weniger Eingang gefunden ha-

ben. Carl des Großen Strenge fetzte kaum so viel, als die Geschenke Otto's von Bamberg, die er unter den Pommeren austheilen ließ. Wie schwer es war, das Christenthum hier auszubreiten, beweiset schon die lange Reihe von Jahren, die darauf verwendet werden mußten. Das Jahr 1000. kann nur für den Norden als die Zeit angenommen werden, wo die alte Religion mit dem Christenthum zusammenschmolzen wurde. Das Christenthum selbst wurde nach Zeit und Umständen gemodelt, und man weiß, daß es bei den meisten Bekehrungen nur auf die Tausen ankam. Die christlichen Fürsten, und auch die Missionarien, hatten theils selbst sehr mangelhafte Begriffe von ihrer Religion, theils hielten sie es für unmöglich, das rohe Volk von den Ausschweifungen auf unsinnliche Gegenstände zu lenken, daß sie viel mehr zusehen waren, nur so viel vorerst gewirkt zu haben, daß es durch die Tausen den Namen Christen annahm,

nahm, und sich ihrem Scepter unterwarf. Carl der Große, und Albrecht der Bär, können hier zum Beweise dienen, und unter andern Ursachen, warum das Weihnachtsfest auf die Zeit verlegt ist, in welcher es jetzt gefeiert wird, kann auch diese angeführt werden, daß gerade im römischen Reiche die Saturnalien, und in den nördlichen Gegenden die Julien, gefeiert worden waren, deren Andenken nicht erloschen war. Die christlichen Lehrer fanden desto leichter Eingang, wenn sie von den alten Cerimonien und Gebräuchen beibehielten, was möglich war, und nur andere Ideen anzuschreiben suchten. So konnte sich die Mutternacht des Juelfestes in die geweihte Nacht verwandeln, und die Juelfreuden in die Freuden über die Geburt Christi; die Assimilation und Accomodation ist ja überdem dem Religionsst. nicht unbekannt. Die Ausschweifungen und Unordnungen der ersten Nacht, gingen auch in die letzte über, und der Leichtsin und der Aberglaube tauschte nur den christlichen Namen mit den heidnischen ein. Die Unwissenheit der Geistlichen, ihre Liebe zum Wohlleben, gehört zu den Gründen, daß sich diese Nacht bei den alten Nachkommen erhielt, und noch jetzt vornehmlich in mancher Mächte, ohne auf die Maria zu sehen, Mutternacht genannt zu werden. Ich will hier keine Ge-

gend Deutschlands besonders auszeichnen; man wird überall Ausschweifungen in dieser Nacht finden, und vorzüglich da, wo die Christmessen gehalten werden, worin sogar wohl der Venus gepflegt wird. Der gemeine Mann besaust sich noch immer in seiner Brantweinkalteschale, und noch immer treibt der Wahesagungs-dämon sein unlauteres Spiel in denselben.

Si der Mutternacht weisagten die Mütter, und Witwen und Mädchen hüten um Männer, suchten durch allerlei Künste die Gestalt des Geliebten zu erforschen. Die Erfahrung lehret, daß sich dies bis jetzt unter einer Classe der christlichen Deutschen erhalten hat. In den Löselnächten belustigt sich das Volk noch mit tausend Gaukeleien. Einfältige Mädchen treiben diese Alanzereien aus Eitelkeit, Kläger zum Spas und Zeitvertreib, (der Kenner des weiblichen Herzens findet vielleicht auch hier verborgene Wünsche). Weiber suchen zu erfahren, ob sie die Gunst ihrer Männer behalten werden. Auf die Salzhäuschen, Ofenbörchen, Spiegel und Krystallsehen, Nestknüpfen a) u. s. w. bauet noch jetzt mancher Verlassene ihre Hoffnung, und mancher schallhafte Jüngling treibt sein Spiel mit diesen Schwachen. Auf einer fränkischen Synode im 8ten Jahrhundert, wurde besonders gegen

a) Quo putant potentiam vel impotentiam conjugibus... maritis... conferre posse. S. auch den angeführten indiculus superstit. &c. §. 26.

das in Franken und Schwaben übliche heidnische Herumläufen, welches man Uelias oder Ueian nannte, geübet b). Junges Leute liefen mit zerschnittenen Schuhen und Kleibern umher, und trieben allerlei Unfug. Was sind die selbigen verlarvten Christbescherer, und welchen Unfug treiben sie? Wie diese unanständigen Poffen, da, wo sie noch getrieben werden, abzuschaffen sind, mögen Männer überlegen, denen die Aufsicht über die örtliche Polizei anvertrauet ist.

Von dem Juel: Eber kam der Aberglaube de simulacro — de conparsa farina — her, wie es in dem schon angeführten indiculo superstitionum heißt. Wenn man damit vergleicht, was ein anderer Schriftsteller sagt c), daß man aus Teig das Bild eines Ebers gemacht, und mit andern Kuchen und Brod in dem Felde herumgetragen habe, um die Acker fruchtbar zu machen; daß viele dies Bild bis auf die Saatzeit aufbewahret, und dann einen Theil in den Korb gelegt, woraus der Saame gestreuet wurd, einen andern aber den Pferden, die den Pflug ziehen, und einen dritten dem Knecht, der ihn führet, zu essen gegeben hätten, in der Hoffnung einer reichen Ernte:

so scheint dieser Aberglaube sehr allgemeyn gewesen zu seyn. — Ich glaube nicht zu irren, wenn ich unsere nachtsgebräuche, Marzipan, Honigkuchen u. s. w. mit Bildern versehen, oder in der Gestalt der Thiere zu backen und zu verschenken, von jenem Bilde des Juel Ebers herleite; — von den Christwecken, Martinsböckern und Fastenbrotzeln, beweiset es auch ein anderer Schriftsteller d).

Von den Juelgaben bei den Opfern, haben unsere Weihnachtsgeschenke, wodurch so viel Geld auf unnütze Dinge verwandt wird, ihren Ursprung. Die Missionarien ließen diese Sitte um desto lieber unangestret, weil sie auch Freude über die Geburt Christi und eine belastete Menschenclasse und Sklaven verbreitete, die so wenig Ursach hatten, froh zu seyn. Am Juelfest schenkten die Hausväter etwas ihren Hausgenossen; warum hätte denn das wohlthätige Christenthum hier nicht wohlthätig seyn sollen? Wozu gern andere Menschen froh und vergnügt macht, kann es zu jeder Zeit, und warum nicht auch besonders zu dieser Zeit, wo es gleichsam kontr. Ermäßig geworden ist? Wenn man den Mißbrauch nicht billigt, so mißbilligt man dadurch die Sache selbst nicht.

§§§§§ 2

Das

b) Eckard comment. rer. Franc. bei dem Jahr 743.

c) Verelius in notis ad Havar. Saga 130. beweiset es für Scandinavien, und der Indiculus &c. für Deutschland Tacitus. Formas Aprorum gestant &c.

d) Döderlein antiq. gentil. Nordgaviens. p. 81. Cunei natalitii. . . panes tortiles, quos semillas . . . Bracelets . . . appellant &c.

Das häßliche Uebermaaß ist mit allen Gesehn unverrätlich, und wenn gleich der allmächtige Luxus seine verderbenden Flügel darüber ausbreitet.

Die zwölf Nächte vom 25ten December bis zum 6ten Jänner, sind sehr noch für manchen Wettermacher und für manches alte Weib sehr wichtig. In diesen Tagen sollen keine Hülsenfrüchte gegessen werden. Vermuthlich hat sich dieser Aberglaube daher in die christlichen Zeiten eingeschlichen, weil der so heilig gehaltenen Juel Eber von der Mutternacht an bis zu seinem Opfertage, mit diesen Früchten gefüttert seyn mochte. Hier zu rechnen man auch folgendes. Die 12 Aeser des Odins waren nicht allein Richter, sondern auch Priester; ihnen zu Ehren wurden bei den Opfern gilden 12 Vorsteher gewählt; das Jahr hatte 12 Monate, und 12 ist die höchste einfache Zahl der Deutschen; einer von den Vorstehern bei jedem vorzüglich die Geschäfte eines Tages: wie leicht war daher nicht der Uebergang von einem hellen Tage und reichlich versorgter Tafel auf einen Monat, da man dies Fest beim Anfange des Jahres zur Ehre der Sonne feierte, und sich so gern mit Prophezeihungen beschäftigte. (Unsere Wettermacher beobachteten sogar Vor- und Nachmittag, Stunde und Minute, um ihre Weissagungen darnach zu stellen.) Hierzu kommt noch, daß die Christen von der Geburt Christi bis zu der Ankunft der Magier aus

dem Morgenlande, 12 Tage zählten, und daß man vom 9ten bis in das 14te Jahrhundert das Jahr mit dem 25ten December anfang, da sonst, bis in das 9te Jahrhundert, der 25te März der Anfang war. (Das letzte ist aber bloß von den südlichen und westlichen deutschen Provinzen zu verstehen, die sich nach den Römern richteten, aber dabei ihre Winterlustbarenzeiten nicht vergaßen. In dem christlichen Schweden war immer der 25te December der Anfang des Jahres. Die eynschen Völker fingen auch alle das Jahr mit dem Winter an.) Die, vielleicht in Rücksicht auf jenes Alterthum, eingeführten zwölfsträgigen Messen vom 25ten Dec. bis 6ten Jan., und die zwölf Apostel, konnten bei den Christen jene Opfer und Opfersvorsteher ergänzen, und so konnte sich auch die Heiligkeit jener Tage bei ihnen erhalten.

Der Tag vor der Mutternacht war der letzte im Jahr, und der Runicale Kalender bezeichnete ihn mit dem Horn der Freude. Er war also das, was unser Silvestertag ist, und die Spätschen und Lustbarkeiten desselben wurden auch auf diesen übergetragen. Weil man der Liebe opferte, und die Zeit der Julien eine Liebeszeit, den Monat einen Spasmonat nannte: so räumte man dem weiblichen Geschlechte allerlei kleine Rechte ein, wovon es das ganze Jahr Verzicht thun mußte. Noch jetzt wird zum Scherz dem schönen Geschlechte an diesem Tage die Herrschaft übergeben, um

es für den langen Gehorsam — oder? —
etwas schadloß zu halten.

Bei den Opfern am Juelfeste, war das Trinken die Hauptsache. Nachdem das Christenthum bekannt wurde, und das Volk nicht ganz von dieser Gewohnheit abgelenkt werden konnte: so schoben die Geistlichen wahrscheinlich diesen Saufgelagen nur andere Gegenstände des G. sundheits- und Zutrinkens unter. In Deutschland scheinen sie den Anfang gemacht zu haben, wo schon zu Carl des Großen Zeiten die heiligen Saufgelage auch im fränkischen Reiche so angenommen hatten, daß er durch eine besondere Verordnung die Saufverschwörungen, und vorzüglich die, welche man beim heiligen Stephan machte, untersagte ^e). Man hielt solche Zusammenkünfte nicht bloß an Weihnachten, sondern auch an andern heiligen Tagen. Dies hatte sich auch nach Norden hin verbreitet, und in Dänemark untersagte ein königlicher Befehl das Saufen auf die Gesundheit der verstorbenen Helden, und erlaubte dafür einen Becher zur Ehre Christi und Gottes zu trinken. Ein Mönch Otto erzählt in dem Leben des St. Olaf p. 102., ihm sey in der Nacht, da er in Norwegen gelandet, der heilige Martin erschienen, und habe ihm gesagt: „er solle

die Convivien, die in diesem Lande dem Odin gefeiert würden, ihm zu Ehren feiern.“ Man trank nemlich an diesem Tage, wie es in katholischen Ländern noch geschieht, nicht bloß dem heiligen Martin, sondern auch dem heiligen Geiste, Christo und Gott dem Vater einen Becher zu, und jedesmal wurde eine Antiphone gesungen ^f). Dies ist ganz nach der Art der Gesundheiten am Juelfeste, und man sieht, wie A. hänglichkeit an dem Alten und Dummheit der Geistlichen zusammentreffen. — So wie bei dem Juelfeste Opfergilden waren, so gingen sie auch in das Christenthum über. Es entstanden Gilden, d. h. Vereinigungen zur Ehre des heiligen Martin, Niclas, Maria, und der heiligen drei Könige, worin stark gezeit wurde, besonders in der lehrer am 6ten Jänner, — wo im Mönchenkalender das Horn der Freude stand, — wo man die drei Könige bei vollen Bechern hochleben ließ. Hiervon sind noch Spuren übrig, an manchen kleinen Hofhaltungen, wo junge Hofdamen und Cavaliere das Königsspiel spielen, wie einst Peter der Große in Wien das Wirtsspiel, und dieser alten Gewohnheit zufolge spielt noch jetzt der König von England mit den Großen seines Hofes am heiligen drei König Abend Würfel, wovon der Vortheil

^e) Stephan Baluz. Tom. I cap. 3. ad an. 789.

^f) Auch Sozomenus in s. Kirchengesch. im 7ten Buch im 17ten Cap. sagt: daß die Christen bei jedem Becher Christum angerufen hätten, und den Vortheil

für die Armen bestimmte ist g). Auch die Kalandsgilden oder Kalenderbrüder sind bekannt genug.

Ich erwähnte oben der Künste des Odin; deutsche Leser werden es mir gern verzeihen, wenn ich darüber noch etwas sage. Odin verriethete seine Zauberkünste mit heidnischen Bildern und Formeln, die christliche Welt erfand dafür andere mystische Zeichen; die Dreieinigkeit mußte die drei Götter des Odin ersetzen h). Odin stammte aus Asien her, und Asien war die Wiege der Nationen, aber auch die Wiege des Aberglaubens, wozu der Stoff vielleicht in Aegypten gesponnen, und hier gewebt war. Griechen, Römer, Scythen, Celten, schöpften aus einer Quelle. Bei den alten Zustern findet man, was man an der Ostsee auch findet; mehrere zusammenreffende Umstände machten, daß dort das verschwand, oder eine andere Gestalt annahm, was hier noch lange die alte behielt. Religion und ihre Gebräuche gehörten zu dem politischen System; Verrückung des einen war auch Verrückung des andern. Hierauf muß man Rücksicht nehmen, wenn man untersuchen will, warum alte Gewohnheiten nicht

nur nicht abgeschafft, sondern sogar begünstigt wurden. — Wahrsager machten das geheime Conseil der Anführer. Wer wird sich wundern, daß man bei den Deutschen den Aberglauben findet, der in ihre Verfassung verwickelt war, oder daraus natürlich folgte? Ihr Wahrsagen durch das Loos und Holzstäbchen, wie es Tacitus i) beschreibt, ist nichts anders, als das Urim und Thummim der Juden, das nach dem babylonischen Exil so heilig gehalten wurde, und noch jetzt bei den Arabern üblich ist. Was sind die Powaws oder Beschwörer der Amerikaner, die Priester der alten Griechen und Römer anders, als die Arunen der Deutschen und Asen der Gothen? Viele Generationen hindurch tragen die Nachkommen das noch an sich, was ihre Stammväter aus der Wiege mitbrachten. Die Achtung für Träume, Furcht vor Kometen und Finsternissen, Abndungen und Geisterbeschwerden k), findet man bei allen Völkern des Alterthums, und findet sie auch jetzt noch bei einer großen Menschenzahl. Der Trieb nach wunderbaren und übernatürlichen Dingen, scheint dem Menschen so eigen zu seyn, wie der der Grausamkeit. Erziehung modificirt, aber unterdrückt sie nie ganz

g) Möfers patriotische Vbantafien 2. Th. S. 447.

h) Edda 49

i) C. 10 de mor. Germ.

k) Der Kenner der Kirchengeschichte wird hier das berühmte Abraxas der Basilidianer und den Ursprung desselben mit neuern Begebenheiten vergleichen können.

ganz 1). Was das Vorurtheil des Alterthums geheiligt hat, widerstehet dem Einsturz, bis der Grundstein weggenommen ist; und wer hat hiezu Kräfte, Fähigkeit und Muth? — Man hat schon längst versucht, durch eine Sprachkommunikationslinie die Deutschen an die Perser zu knüpfen, warum hat man nicht auch einen Stammbaum des Aberglaubens aufgepflanzt? Seine Zweige würden die ganze Welt überschatten, und die Verwandtschaften der Nationen eben so gut beweisen können.

Ich erwähne in dem Folgenden einiger abergläubigen Gebräuche, die besonders bei den Deutschen in den mittlern Zeiten im Umlauf waren, und leite sie aus Odins Geschichte her. Wie viel christlicher Aberglaube, oder fremdelnde Einfalt hinzugesetzt, oder davon genommen hat, kann ich hier nicht untersuchen. Ob meine obige Meinung richtig ist? — Ich bestätige wenigstens einige alte Nachrichten darin, die kein philosophischer Historiker ganz verachtet. Ich glaube den

Römern nicht Unrecht zu thun, wenn ich für die Heren und Beschwörer nicht ihren Horaz zum Gewährsmann wähle; ich könnte mich, wenn ich Lust hätte, selbst der biblischen Here zu Endor, und einiger anderer Stellen, z. B. 2 B. der Könige 4 K. 29 B. bedienen, ich bleibe aber bei meinem Glauben.

Odin verrichtete seine Künste durch Lieder und Rufen. Das sind bei kanntlich die Buchstaben der alten nordischen Wälder; man schnitt sie in Holz und besonders in Gräbe von Büchen, daher unser deutsches Wort Buchstabe kommt. Diese Runenstäbe hatten eine Ähnlichkeit mit den Herzbölkern unserer Bauern. Von den Runen, womit man die Geschäfte des Lebens verrichtete, waren die Zaubererinnen verschieden. Jene hatten in den Kalendern moralische Denkmäler bei sich, z. B. madur ercholdaraukes 2. d. h. der Mensch ist des Staubes Verwehruug; zu diesen legte man eine heilige Kraft bei, und gebrauchte sie zum Gottesdienst und

1) Man sehe hier das 9. K. im 4. B. und 10. K. im 6. B. von Cäsars gallischem Kriege, die in mancher Rücksicht, besonders jetzt sehr interessant sind; und in mancherlei Bemerkungen Anlaß geben. Grundzüge des Charakters eines Volks sind unauflöslich; oft macht die Liebe zur Freiheit mit der Unabhängigkeit am Alten, einen besondern Contrast; beide können auf Vorurtheilen beruhen, die der Krisis oder der Unabhängigkeit beschaffen.

m) Wer Lust hat etwas von der Runensprache zu lernen, der kann bei dem Schedius de suis Germanis ein Alphabet, und beim Hebanus Maurus drei, und in Mstro vereri a Lazio reperto, vorzüglich aber in Codice Ratisbonensi membranaceo Sec. XI reperto, beim Eckard de origine Germanorum p. 189. mehrere Alphabete finden, so wie auch in Dalin's Schwed. Gesch. und in Keyser's antiq. sel. sept. Celt. Loccenii antiq. Sveo-Goth. I. 2. c. 14.

andern heiligen Handlungen. Nach dem Ulphilas Marci 4, v. 11. n), heiße Runa das Geheimniß Gottes, und Psalm 41, v. 8. hat Luther übersetzt: die mich hassen, raunen mit einander; runen oder raunen heißt etwas Heiliges oder Geheimes reden, daher — einem etwas ins Ohr raunen. Von den magischen Runen hatte man sieben besondere Arten, und jede hatte ihre besondere Bestimmung.

Die erste Art hieß Sigruner, und wurde auf die Scheide des Schwertes, auf die Kriegstrompete u. s. w. geschrieben, um dadurch die Waffen der Feinde zu beschwören, und sich dagegen zu schützen, oder, wie unsere gemeinen Soldaten sagen, sich fest zu machen. Eine Anekdote von unserm Könige Friedrich II. aus dem siebenjährigen Kriege, wird hier je-

dem einfallen. Dieser Vorfall machte, daß ihn seine Soldaten für einen solchen Sigrunenverständigen hielten o). —

Eine zweite Art waren die Nulruner, die man auf das Trinkhorn, die Spizn der Finger und Nägel schrieb, damit kein fremdes Weib einen Struz mit dem Feinler spielen sollte. Daher mag es kommen, daß die Trinkgeschirre, Schüsseln u. dgl. bei unsern Alten, und auch noch jetzt, mit Bildern und christlich gemodelten Versen beschrieben sind, und daß die Weiber behaupten, wenn ihre Männer nach andern Weibern gehen, sie hätten es ihnen angethan. Schon in den Capitularen Karls des Großen (I. B. 21. K.) werden harte Strafen auf die Cochlearii gesetzt, die solche liebebränke mischen.

n) Marci. 4. 11. izvis atgiban ist kannan was thudangardjos Goths. S. Luc. 1. 10. n. c. 7. v. 30.

o) Im Anfange des 16ten Jahrhunderts war es noch sehr gewöhnlich, auf den Waffen und Kleidern Sprüche zu tragen, zum Beweis einer großen Devotion. Eurfürst Johann von Sachsen, und Philipp von Hessen, führten die Buchstaben: V. D. M. I. A. — verbum dei manet in aeternum — auf ihrer Hoflivree; und Friedrich der Weise trug dies I. H. S. Maria auf seinem Halskragen, woraus man schließen wollte, daß er die Passauische Kunst, d. h. sich fest zu machen, versiehe. Es war bloße Religiosität. S. Köhlers Münzelustigungen, 2. Th. 160. S.

Der Schluß folgt künftig.

Hannöverisches Magazin.

101^{tes} Stück.Freitag, den 19^{ten} December 1794.Ueber das Juelfest der alten Deutschen und Skandinavier,
und über unsere Weich-achtsdchanalen.

(Schluß.)

Die Lirruner, oder Baumruncer, wurden in die Rinden und Blätter der Bäume geschnitten, die vorzüglich nach Süden stehen mußten; sie lehrten die geheime Kunst der Arznei, und Wunden zu heilen. Hier von ist bei uns noch der Aberglaube von Blutbeschwören, Fiebervertreiben und andern sympathetischen Pöfsten übrig. Unsere Künstler und Künstlerinnen machen ebenfalls Zeichen in die Bäume, legen etwas hinein, und erwarten von dem Zuwachsen der Rinde die Wirkung ihrer Kunst. Bei Sichtsrankheiten üben sie besonders Odins Kunst Seid, wo sie durch Kochen in Töpfen Linderung schaffen wollen, indem sie die Töpfe vergraben, oder auf Kreuzwegen aufstellen a). Weil Odin dies allein Frauen lehrte, so scheint daher die Meinung

entstanden zu seyn, daß solche Künste nur von einem Manne eine Frau, und so umgekehrt, gelehrt werden müßten.

Die Todtschwörung durch Runen, verrichtete ein altes Weib – Altune – auf diese Art; sie schnitt mit einem Messer die Runenstäbe auf ein Holz, bestrich sie mit ihrem Blute, und sprach dabei Zauberformeln aus, ging dann rückwärts der Sonne entgegen um das Holz herum, und warf es darauf mit schrecklichen Flüchen auf den, dessen Namen darauf stand, in das Wasser. Es ist eine traurige Erfahrung, daß jezt noch von gemeinen Leuten geglaubt wird, daß Kinder und Erwachsene boheit würden, und daß die Lehrer der Altunen Menschen und Vieh besprechen könnten. Dieser Aberglaube erzeugt einen neuen, man sucht nemlich durch Entzaubern,

a) Von allen diesen Pöfsten könnte ich aus einer Gegend Deutschlands, die ich sehr genau kenne, Beispiele anführen; es sey aber genug, die medicinische Polieci hierauf aufmerksam zu machen.

welches in einigen Gegenden Bören genannt wird, das unglückliche, kranke Geschöpf zu retten, wobei in der Formel drei Augen der Drelnigkeit den zwei Augen der Zauberin, entgegen gesetzt werden. In den Canonen der Concilien heißt dies Besprechen oder Todtschwören, homines devorare, und wird Todesstrafe darauf gesetzt. Weil Odin sich in jedes Thier verwandeln konnte — diese Kunst heißt im Norden Finwika — und Wind und Regen nach Belieben machte: so scheint die Fabel vom Wäherwolf h), und die vetula tempestaria, oder alte Wettermacherinnen, davon herzu kommen.

Die alten Weiber, die die Runen verstanden, hießen Alrunen, welches ich für den allgemeinen Namen nehme, denn selbst Velidba oder Velleda, heißt eine heilige Prophetin. Ob vielleicht eine darunter Alrunne oder Velleda hieß, ist nicht gewiß, wohl aber, daß man eine jede Wahrsagerin, sie mochte heißen, wie sie wollte, Alrunne nannte c). In den spätern Zeiten nennt man sie auch weise Frauen, Alrunnen, Erdmännerken, u. s. w. Sie sollen die zukünftigen dunkeln Schicksale der Menschen erfüllen können, und Glück und Se-

gen bringen. Man machte Bilder von ihnen in der Gestalt eines Knaben oder Mädchen aus der Wurzel des Krautes Mandragora, und pflanzte sie statlich aus. Die Nachrichten, die in manchen Dingen jetzt noch physisch und moralisch an den Menschen pfuschen, waren die Handelsleute dieser Waare, die oft für 60. und mehrere Thaler verkauft wurde, wie mir noch ein Beispiel von einem Leipziger Bürger aus dem 16ten Jahre hundert bekannt ist. Nachher wurde, wie schon gesagt, die Kunst sie selbst zu machen, allgemeiner. Sie sollten vorzüglich Hilfe leisten in Kindesnöthen, gegen Bezauberungen, und vor Gericht, unter dem rechten Arm versteckt, machten sie die ungerechteste Sache zur gerechten.

Ich erwähnte oben des Alfur, und muß also wohl seinen Nachkommen zu Ehren noch ein Paar Worte sagen. Die Alfes, Elfen oder nächtlichen Geister, waren Bergjunholde, von denen das Alpdrücken, Nachtmär, u. s. w. entspringen soll. Die Ursache dieser Krankheit ist jetzt bekannt genug. Man dachte sich Gespenster in weiblicher Gestalt, und ließ sie auf den Bergen die sogenannten Elfentänze halten, opferte ihnen auch wohl im Hause bei

b) Hiervon redet auch Plinius Hist. nat. lib. 8. c. 22. Pariser Edition von 1741., und Augustinus de civitate dei lib. 18. c. 17. Wer den Ersten u. d. die Nothen dazu stekt, wird mit mir übereinstimmen, daß Griechen und Römer und andere Völker aus einer Quelle geschöpft haben.

c) In dem Haandbischen und Braunschweigischen, hat der Bauer noch einen Gluch übrig von der Velleda: „Dat dik dei Veliden“ ic.

verschlossenen Thüren, und setzte das Blut der geopferten Thiere außerhalb den Häusern den Wölfen zur Speise hin. Auch gewisse Steine, z. E. Donnerkeile, u. s. w. sollten diesen Unholden heilig seyn. In Franken hießen sie *Drutchen*, und das Zeichen (*pentagona*, oder *signum salutis*) das die Bayern in der *Walpurgis* nacht an ihre Häuser und Ställe machen, um diese Schreckenbilder abzuhalten, heißt dort *Drudensfuß*. Als Vorsteher der Eisen kann man den *Mittagsdämon* betrachten, von dem man so manche Spuren findet, und den sich mancher, der den 9ten Psalm gelesen hat, auf seine eigene Art dachte; aus Furcht vor ihm erlaubte man

keiner *Kindbetterin* aus dem Zimmer zu gehen, noch ließ man sie in der *Mittagsstunde* allein. Von diesem *Mittagsdämon* wurde einmal eine *Nonne* so gequält d) daß sie vor *Zittern* nicht aufstehn konnte, eine andere erhielt durch *Inspiration* ein Mittel dagegen, sie verbrannte nemlich einige Haare von der *Mutter Maria*, und gab ihr die Asche in reinem Wasser zu trinken. Sollte man nicht Rechte haben, wenn man mit dem *Menagian* (T. I. p. 110.) den *Hunger* den *Mittagsteufel* nannte? *Omni-bus non placent omnia*. — Dies könnte auch das *Motto* für meine Leser seyn, wenn man am *Ende* ein *Motto* zu sehen pflegte.

Saltem,
im Fürstenthum Minden.

Loche.

d) Gregorius Turonens. l. 3. de mirac. S. Mar. c. 9. & l. 4. c. 36.

Vom Aberglauben, wenn ihrer dreizehn bei Tische sind.

In vielen Gegenden unsers Vaterlandes ist es gemeine, aber gewis höchst ungegründete Meinung, daß jemand von der Gesellschaft in dem Jahre sterben müsse, wo ihrer *Dreizehn* bei Tische sitzen. Ob diese Schwachheit auch im südlichen Theile Deutschlands noch herrschet, kann ich mich nicht mehr entsinnen, da ich diese Gegenden schon zu lange verlassen habe; aber daß ich sie in *Niedersachsen* oft gehört und gefunden habe, daß diese alte Sage selbst bei Leuten

von gutem natürlichem Verstande und Einsicht, sich so fest geseset hatte, daß sie in Schrecken versetzt wurden, vom Tische wegingen, oder uners wartete Geschäfte vorwandten, wenn sie sahen, daß gerade nur so viel Personen gegenwärtig wären; das ist mir zu verschiedenen malen bemerkt worden. Auch freuten sich einige, wenn sie nur ein Kind im Hause habhaft werden konnten, um diese böse Zahl zu vermehren. Es ist wohl schwer zu bestimmen, was für ein wideriges

Geschick, der Zahl dreizehn, so viele Bosheit aufgebürdet hat, und kaum ist es zu begreifen, wie man Zahlen und Figuren, die keine wirklichen oder thätigen Ursachen sind, die weder gutes noch böses zu thun vermögend sind, des Todeschlages und Menschenmords beschuldigen kann, wenn sie bei Tische unter Personen vorkommen.

Die Zahl 13. bestehet aus 10., welche jedermann für eine vollkommene Zahl anseheth, und aus 3, die noch für vollkommener gehalten wird! Kann nun wohl ein Ganzes schlechter seyn, als seine Theile? und ist es also wohl recht, dasjenige was vollkommen ist, für eine böse Vorbedeutung anzunehmen? *)

Cicero bemerkt in seiner Rede für den S. Roscius, daß sein Vater ihm 13. Herrschaften hinterlassen hätte, die fast alle an die Tiber gränzten, und daß diese sämtlichen Herrschaften von dem Chrysogonus zum Nachtheil des Sohnes, der des Vaters Erbe war, weggenommen wurden. Aber nicht die Zahl 13. war es, die dem Roscius sein reiches Erbtheil raubte, sondern die vortheilhafte Lage am Flusse, der diese Güter düngere, feuchtere und fruchtbar machte, reizte die Begierde des Chrysogonus. Wenn diese Zahl ja etwas dazu beigetragen hat, so war es dieses, daß sie so groß war, und wäre sie noch größer gewe-

sen, etwa 14., 15., 16., u. s. w. so würde dieser böse Mann, noch begieriger worden seyn, sich ihrer zu bemächtigen.

In ältern Zeiten war es eine Gewohnheit, dreizehn Stücke von Geld zur Vollziehung einer Heirath zusammen zu legen. Der Gesandte des Eudobanus, der im Namen seines Herrn abgeordnet war, das Eheverslöbniß mit der Clothildis zu schließen, überreichte, wie die Geschichte meldet, einen Schilling und einen Pfennig, oder dreizehn Pfennige. Wäre diese Zahl so unglücklich gewesen, wie einige dafür halten, so wäre es gewiß eine schlechte Klugheit gewesen, sie bei einer Heirath zu gebrauchen, sie kann daher unmöglich ein Handgeld zum Grabe seyn, da man sich ihrer zur Versicherung einer heiligen Gesellschaft, die zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts gestiftet ist, bediente.

Eben so befindet sich ferner die Zahl 13. am Himmel in dem Thierkreise, wo die Sonne von den zwölf Himmelszeichen begleitet wird. Und doch belebet dieser prächtige Himmelskörper, ob er gleich sich unter der Zahl von 13. befindet, die ganze Natur, und erleuchtet die ganze Welt. Würde der allgütige Schöpfer dies nun wohl für gut gehalten haben, wenn diese Zahl der Welt Unglück brächte?

Man

*) Vergl. Varietés histor. phys. & litteraires &c. Tom. II. P. II. pag. 407.

Man könnte freilich antworten, es ist hier die Rede nur von 13 Personen bei Tische. Aber warum sollte denn diese Zahl bei Tische mehr als anderswo zu fürchten seyn? Vielleicht deswegen, weil da, wo sich die Zahl dreizehn findet, sechs mit einander, bei zweien und zweien in Gesellschaft sind, und der dreizehnte allein bleibt? Denn würde aber auch allenthalben Gefahr seyn, wo man sich nur in der Zahl 13. befände. Man würde bei einer bloßen Kaffeegesellschaft von 13 Personen eben soviel zu besorgen haben, als bei einem Gastmale. Eben so viel in einem Schiffe, als bei Tische, u. s. w.

Die Alten, welche die Anzahl der Personen bei Tische zu bestimmen willens gewesen sind, haben gesagt, daß ihrer dreie nach der Anzahl der Grazien, oder neune nach der Anzahl der Musen seyn müßten.

Bei dem Gastmal des Xenophons vermehrten sie die Pythagoräer bis auf zehn; und bei dem Mahl der sieben Weisen, das Plutarch beschreibet, und wo sich neben ihnen noch andere befanden, war die Anzahl der Gesellschaft noch größer. In den Saturnusfesten des Macrobius wird endlich von einem Gastmal geredet, wobei Vectius sich erkläret, man wäre in der Zahl der Grazien und der Musen zugleich da. Rechnet man zu diesen zwölfen den König des Festes, den er nicht mit zählte, wie er ausdrücklich sagt, so sind es dreizehn. Diese Zahl bekümmert ihn so wenig, daß er sie

vielmehr mit dem größten Vergnügen ausführet.

Wo lassen sich nun die Ursachen zu diesen ungeheurn Schrecken vor der Zahl dreizehn bei Tische suchen? Woher kommts, daß sich nicht allein die Deutschen, sondern auch andere Nationen davor fürchten? In dem Leben von Johann Wibert, Grafens von Rochester, stehet eine Stelle von einem Gastmale, bei Madam Warre, der Schwiegermutter dieses Lords, wo dreizehn Personen an der Tafel waren. Ein junges Frauenzimmer erinnerte den Kapellan daran, der gleichsam, als wenn er es gemerkt hätte, daß er unter diesen dreizehn Personen das Opfer werden sollte, sich nach der Abendmahlzeit ganz unruhig in seine Kammer begab, und den andern Morgen todt in seinem Bette gefunden wurde. Allein man mag auch noch so viele Beispiele der Schwachheit des Geistes, oder Weispieler der Stunde, die einem Menschen zu seinem Ausgange aus der Welt gesetzt war, anführen, so liegt darin doch gewiß kein hinlänglicher Grund.

Einige Menschen scheinen das Geheimniß in der Stelle des Evangelii zu suchen, wo gesagt wird, daß der Erlöser, da er das Osterlamm aß, sich des Abends mit seinen zwölf Jüngern zu Tische setzte. Es waren also ihrer dreizehn, und von diesen starb Jesus das Ischarioth bald darauf. Daß hier nicht die Zahl, sondern das untreue Herz dieses Jüngers schuld an sei-

seinem Tode war, braucht wohl nicht erst bewiesen zu werden.

Aber eine Folge läßt sich doch aus diesem Beispiele ziehen? Bei dieser Ostermahlzeit waren ihrer dreizehn bei Tische; von diesen starb bald darauf einer: folglich muß man für einen oder den andern in dem Jahre besorgt seyn, wenn sich dreizehn bei Tische befinden. Wäre es erlaubt auf diese Art zu schließen, so könnte man nach einem andern Beispiele aus dem Evangelio sagen, daß der reiche Bösewicht, weil er alleine bei Tische war, in eben derselben Nacht starb, folglich hat man Ursache zu fürchten, daß man bald stirbt, sobald man allein speiset.

Es ist kein Zweifel, daß oft in dem Verlauf eines Jahrs einer oder der andere von denen stirbt, die in der Anzahl von zwölfen, oder elfen, oder zehn, oder neunten, oder achten, u. s. w. bei Tische gewesen sind. Kann man aber daraus schließen, daß in diesen Zahlen, ein Grund zum Tode liege? Der Schluß für die Zahl dreizehn ist nichts wahrscheinlicher.

Der Tod erfolgt durch eine natürliche oder gewaltsame Wirkung. Nun hat die Zahl bei Gastmahlen und bei Tische nicht mehr Wirkung als an einem andern Orte. Sie hat das selbst nicht mehr Recht vom Tode übertragen bekommen, als anderswo. Hätte man bei Tische etwas von der Zahl zu besorgen: so würde es viel mehr die Zahl vierzehn, als die Zahl dreizehn seyn. Denn je größer die Anzahl der Personen ist, desto mehr

Antheil hat der Tod aller Wahrscheinlichkeit nach an der Gesellschaft. Ueber dieses richtet man eine verdrüßliche Aufmerksamkeit auf die Zahl dreizehn, da doch die Söhne Hippokrates und Galens vielmehr die Zahl vierzehn fürchterlich machen, von der sie glauben, daß die Kranken dabei in großer Gefahr sind, und daß sogar viele am vierzehnten Tage sterben.

Endlich muß man auch bemerken, daß bei dem Male, wo der Heiland und seine zwölf Jünger die Zahl dreizehn ausmachten, diese Zahl für ihn und sie alle die gewöhnliche Zahl war. Es war die gewöhnliche Zahl der Familie bei allen Mahlzeiten, als eines Waters, der zwölf Kinder hat: so wie ihrer dreizehn bei Tische waren, wenn Jakob mit seinen zwölf Söhnen aß. Nun sind aber nur die außerordentlichen Dinge, bei denen etwas Wunderbares und Besonders vorzukommt, von der Art, daß sie in Erstaunen setzen und einen traurigen Zufall zu fürchten Anlaß geben.

Es ist also wohl möglich, daß dersjenige, welcher zuerst eine Vorbedeutung von der vermeinten Gefahr für eine von den dreizehn Personen, die mit einander bei Tische sind, angeben hat, weniger an die Zahl dreizehn insbesondere gedacht habe, als daran, daß diese Zahl größer ist, als sie bei gewöhnlichen freundschaftlichen Gastmahlen gemeinlich zu seyn pflegt. Nun aber finden sich unter einer beträchtlichen Anzahl von Personen, sowohl schwache als starke, sowohl un-

mäß

mäßige als mächtige, sowohl alte als junge Leute, kurz, Menschen von verschiedener Leibesbeschaffenheit, es sey nun von Natur oder vom Alter: und es kann nicht wohl seyn, daß bei dieser Verschiedenheit von Leuten nicht einer oder der andere von der Zahl, den Sold der Sterblichkeit in dem Jahre bezahlen sollte, denn man kann sagen, daß es mit dem Tode so ist, wie mit den zehenden Herrn. Er

nimt so zu reden, einmal den Dreizehnten, ein andermal den Zwölften, bald den Siebenden, bald den Zehnten, und bisweilen gar den Fünften. Also ist keine Zahl, sie heiße, wie sie wolle, die eine Ausnahme machte, und der Kummer, den man sich macht in der Zahl dreizehn bei Tische zu sitzen, ist daher ein Irthum, ein Aberglaube, und eine sehr niedrige Schwachheit.

Horneburg.

Kotermund, Pastor.

Etwas über die großen englischen Rüben, (Turnips.)

Im Frühlung des Jahres 1792. wurde mir versichert, daß die Art Rüben, welche man in England häufig bauet, und die man hier zu Lande Turnips (engl. Turnip, Brassica rapa,) nennt, ein sehr gutes Kaffeesurrogat abgäbe. Ich ließ mir, um einen Versuch damit anzustellen, von Herrn Poste in Linden, bei Hannover, Saamen geben. Um meiner Sache völlig gewiß zu seyn, ließ ich ihn, damit die Rüben eine beträchtliche Dicke erhalten mögten, theils unter gelben Wurzeln, theils unter Zichoriensaamen mengen. Weil sie hier nun sowohl gehörig Raum als Luft hatten, so wuchsen sie in kurzem zu einer außerordentlichen Stärke, so, daß sie verschiedentlich auf der Oberfläche der Erde hervorragten. In Ansehung des Versuchs, sie zum Kaffee zu bereiten, verfuhr

ich so: ich ließ die Rüben vorher abschälen, alsdenn in kleine Würfel oder Stücke schneiden, um sie, wie Zichorien trocken zu können. Aber schon hierbei ereignete sich ein Umstand, der mich auf den Erfolg ziemlich mißtrauisch machte. Die zerschnittenen Scheiben wollten gar, auch in der stärksten Hitze nicht recht trocknen, sondern schrumpften, wie alte Lappen zusammen. Nachdem ich endlich mit vieler Mühe eine Kleinigkeit zusammen gebracht hatte, von der ich sagen konnte, daß sie völlig trocken sey, so gieng ans Brennen. Dieses war im Augenblick geschehen, aber der Geruch war schon im Voraus stark und widerlich. Das Mahlen hingegen machte einige Schwierigkeiten; man brachte freilich eine Art von Substanz, welche dem Kaffee ziemlich ähnlich sah, heraus, eben so wie

wie ich mir vorgestellt hatte. — Der Geschmack, wenn man auch $\frac{2}{3}$ Kaffee nahm, war außerordentlich widrig und unangenehm.

Hieraus ergibt sich folgendes:

1) Die Bestandtheile eines jeden Kaffeesurrogats, müssen etwas fest und nicht gar zu leicht zusammen hängen. Dieses ist aber der Fall bei den Turnips. Sie sind zu fleischigt und saftig, daher sie lange Zeit trocken müssen. Ihre Theile hängen nicht fest zusammen; dies sieht man beim Mahlen der gebrannten Turnips. Sie werden gleichsam wie feiner Sandstaub, und dieses darf bei keinen Surrogat des Kaffees statt finden.

2) Daß die Turnips, welche im Braunschweigischen so häufig zum Kaffee verbraucht werden soll, entweder eine ganz andere Art Turnips, oder, welches noch wahrscheinlicher, die sogenannte Kunkelrübe, seyn müsse. Diese letztere ist als ein solches Surrogat hinlänglich bekannt.

Göttingen.

(Wehrs ökonom. Aufsätze, zweite Auflage. Schwerin 1794. 8.)

Die Turnips hat viel Aehnliches mit den Mairüben, nur wird sie ungleich dicker. Die Kunkelrübe hingegen ist röthlich, daher sie von dem Landmann öfters mit den rothen Rüben verwechselt wird. Sonst aber sind alle diese Rübenarten sehr von einander in Ansehung ihrer Kultur sowohl, als ihres Wachstums, ihrer Natur, Farbe und Nutzens, unterschieden.

Man erlaube mir hier in Ansehung der Turnips, die Bemerkung zu machen, daß sie ein vortreffliches Futter fürs Vieh sind. Es ist wahr, sie wachsen auf sandigtem Boden zu einer beträchtlichen Stärke und Dicke. Man kann das Kraut sowohl als die Rüben selbst zur Viehfütterung außerordentlich nutzen, weil nach beiden die Rühe vortreflich mütchen. An Orten, wo die Stallfütterung eingeführt ist, könnte dieses von großem Nutzen seyn, — doch hierüber werde ich bei einer andern Gelegenheit umständlicher handeln.

J. G. L. Blumhof.

Hannöverisches Magazin.

56^{tes} Stück.Montag, den 13^{ten} Julius 1795.

Skizze einer Geschichte der Zünfte und Gilden in Deutschland. Ein Beitrag zu dem im 5ten Stück des neuen hannöb. Magazins von diesem Jahre enthaltenen Aufsätze.

Zünfte, Gilden, Gewerke, Handwerke, Amter und Innungen, sind gleichbedeutende Ausdrücke, und bezeichnen eine von dem Landesherren bestätigte gesellschaftliche Verbindung von Arbeitern einer Art, die mit mehr oder minderer Kunst Materialien der Natur und der Kunst verarbeiten, und neue Produkte der Kunst daraus verfertigen.

Fehlt die landesherrliche Bestätigung, so nennt man sie gewöhnlich eine Bruderschaft. Ein einzelnes Mitglied einer solchen Verbindung heißt ein Handwerker.

Der Inbegriff aller Arbeit, die ein solcher Handwerker verfertigen kann, und darf, heißt gleichfalls Handwerk.

Wer ein Handwerk von einem andern binnen einer bestimmten Zeit, entweder für ein Lehrgeld, oder unentgeltlich, oder wohl gar so, daß er selbst noch Geld zu bekommt, wie dies der Fall bei den Zimmerleuten ist, lernt, heißt ein Lehrling, ein Junge.

Wer das Handwerk als Lehrling gelernt hat, sich aber nur noch binnen einer bestimmten oder unbestimmten Zeit entweder an dem Orte, wo er gelernt hat, oder an fremden Orten zu vervollkommen sucht, und dabei nach dem Handwerkskenntnissen, und nach der Erfahrung eines andern, der ihm in Absicht der Arbeit zu befehlen hat, und unter dessen Aufsicht er sein Handwerk treibt, arbeitet, heißt ein Gesell, ein Bursche, ein Knecht.

Wer das Handwerk vollkommen erlernt hat, Lehrling und Gesell gewesen ist, öffentliche Beweise von beiden abgelegt hat, andern das Geslernte wieder lehren darf, und selbst ohne Zurechtweisung eines dritten für seine eigene Rechnung arbeitet, heißt ein Meister, ein Herr.

Der Inbegriff aller Meister, Gesellen und Lehrlinge einer Art, heißt nun besonders ein Handwerk.

Ist die Zahl der Meister an einem Orte durch eine landesherrliche Bestimmung festgesetzt, so heißt es ein geschloss

geſchloſſenes Handwerk, im Gegentheil ein ungeſchloſſenes.

Giebt ein Handwerk den Geſellen ſeiner Art, die den Ort, an welchem ſich daſſelbe aufhält, beſuchen, zu ihrer weitem Reife, eine Unterſtützung, ſo heißt es ein geſchenktes Handwerk, im Gegentheil ein ungeſchenktes. Hält ein Handwerk in einem Orte oder Lande ſich zunſtmäßig auf, lehrt aber weder einen Auswärtigen ſeine Kunſt, noch läßt ſeine Geſellen anders wohin als an Orte, wo man eben ſo verfährt, wandern, beobachtet auch überhaupt gegen Auswärtige, die nicht eben ſo verfahren, die Handwerksgewöhnheiten nicht, ſo heißt es ein geſperres Handwerk. Von dieſen geſperren Handwerken haben mehrere in der Reichsſtadt Nürnberg ihren Sitz, und gehören z. E. dahin die Drathzieher, Meſſingſchläger, Meſſingſchaber, Steinbrecher, Sanduhrmacher und Feilenhauer.

Die Handwerker und ein Theil ihrer Verbindungen, ſind urſprünglich eine Erfindung der Aegyptier, von dieſen kamen ſie auf die Griechen und Juden, und von den Griechen ſchon ſehr früh bereits unter Numa Pompilius auf die Römer, die dieſen Handwerker und deren Gebräuche, die nicht ganz deutſchen Urſprungs ſind, in Deutschland verbreiteten.

In den älteſten kultivirten Zeiten, hatte Deutschland keine öffentliche Handwerker, die, wie jetzt, für Lohn arbeiteten, und ihre Arbeit ſell hatten.

Alles, was zur Kleidung beider Geſlechter gehörte, verfertigte das Frauenzimmer, oder ließ es durch leiheigene Mägde und Sklavinnen unter ſeiner Aufſicht verfertigen. Wer daher keine Mutter, Frau oder Schweſter oder leiheigene Weibspersonen hatte, war übel daran, und er mußte ſich ſeine Kleidung als Minnekuld, oder als Belohnung und Bezahlung für geleistete Dienſte zu erwerben ſuchen.

Daher beſtand an den Höfen nicht nur ein großer Theil der Beſoldung in mehr oder weniger freier Kleidung, ſondern es wurden auch an gewiſſen feierlichen Tagen Kleider unter die Hofbediente entweder allgemein, oder dergeltalt ausgetheilt, daß nur die erſten Bediente neue Kleider bekamen, und dieſe die biſher von ihnen getragenen Röcke den nach ihnen ſtehenden bis auf den unterſten hinaus gaben, weil ohne dieſen Ausweg manche ſehr zersumpft hätte einher gehen müſſen. Der Gemahlin des Herrn lag es ob, theils ſelbſt, theils durch die ihr untergeordneten Frauensperſonen für dieſe Beſoldung zu ſorgen, fehlte daher ſolche, ſo konnte man ſolches auch gewöhnlich den Hofbedienten anſehen. Alle übrigen Geſchäfte oder Handwerke verfahren die leiheigenen oder Sklaven, und man erkundigte ſich beim Kauf derſelben genau nach dem Handwerke, was jeder verſtand, und die jungen in der Sklaverei gebornen Knechte, wurden von den älttern in ihren Künſten unterrichtet.

Nur allein die Waffenschmiede machten hiervon eine Ausnahme, welches Handwerk nicht allein Freigeborne, sondern auch wohl Ritter und Edelleute trieben.

Da in jenen Zeiten eine schöne Rüstung und geschickter Gebrauch der Waffen mit Muth und Tapferkeit verbunden, nur allein dasjenige war, wodurch man sich Macht, Ehre und Ansehen erwerben konnte, und ein wohlgebaunter Mann in einer schönen glänzenden Rüstung allgemeines Aufsehen und Bewunderung erregte, nach seinem Herkommen und nach dem Vorfertiger seiner Waffen allgemeine Nachfrage war, dieser auch reichlich bezahlt und geehrt ward, so hielt man es nicht für schimpflich, sich mit diesem Gewerbe zu beschäftigen, weil solches weit und breit berühmt machte, und Achtung, Liebe und Achtung der Großen erwarb. Der älteste Hauptsitz dieser Leute war in Augsburg, wohin sie aus Italien kamen, und sich von hier aus in das Abzige Deutschland verbreiteten.

Die älteste Verbindung von Leuten, die nicht zum Ritterstande gehörten, und die dahin abzielte, sich durch tägliche Arbeit, und gemeinsame Anstrengung ihrer Kräfte mit einer gewissen Art von Sicherheit auf eine bestimmte und gleichförmige Art ihr Brod zu erwerben, mithin das älteste Handwerk war unstreitig die Kaufmannsgilde.

Die damalige Art der Handlung und die Unsicherheit der Straßen,

zwang die Kaufleute dazu, und der Erfolg lehrte sie und andere den Nutzen derselben, und trieb sie an, solche noch mehr zu vervollkommenen.

Sie sahen bald ein, daß, so lange die ganze Einrichtung und Verbindung nur ihre Privatsache blieb, man nach damaliger Denkungsart wenig Rücksicht darauf nehmen würde.

Um daher solches zu verhindern, wandten sie sich an den Kaiser und an ihre Landesherren, und erhielten nicht nur von denselben in den Jahren 1134. 1158. und 1162. kaiserliche und landesherrliche Bestätigung, sondern auch von Zeit zu Zeit andere Vergnadigungen, deren Grund aber auf Seiten der Kaiser nichts weniger als eine Beförderung des Gewerbes war, sondern die Erwerbung eines Gegengewichtes gegen die anwachsende französische Macht zur Absicht hatte, und oft durch vorgeschossene Summen erkauft wurden. Da mit solchen Bestätigungen, wenn sie *titulo oneroso* erworben worden, gewöhnlich auch, wo nicht gänzlich, Befreiung von Zöllen, doch wenigstens gewisse Verminderungen derselben verbunden waren, so suchten die Kaufleute bei jeder Gelegenheit Bestätigungen solcher Verbindungen nach, worin sie denn auch sehr oft sehr glücklich waren.

Die Vortheile, die aus solchen Bestätigungen für die Verbündeten entstanden, hatten natürlich keinen Einfluß auf diejenigen, die nicht in der Gilde waren, da aber auch diese den Vortheil derselben bei ihrem Han-

del einzufahren, indem an Orten, wo mehrere dieser Verbändeten waren, diejenigen, die keine Gildenbrüder waren, auf öffentlichem Markte nichts feil haben durften, welches Vorrecht die Gilde, wenn sie ihre Bestätigung vom Kaiser hatte, nicht bloß auf den Ort ihres Aufenthalts, sondern auch auf jeden Markt Deutschlands ausdehnte, so sahen sie sich genöthigt, entweder durch Geschenke, oder auch oft um einen bestimmten jährlichen Zuschuß sich in eine solche Gilde einzukaufen.

Da in der Folge immer mehrere Mitglieder Theil an diesen kaufmännischen Verbindungen nahmen, und durch dieselben die Gilde immer eine neue Einnahme hatte, die Kosten der ersten Erwerbung ihrer Vorrechte aber verschmerzt waren, so wandte man diese Einkünfte zum Vortheile der Gilde an, und namentlich, um auf großen Messen, und in berühmten Handelsstädten eigene Häuser u. dgl. mehr zu haben, eigene Richter und Vorsteher zu halten, die in ihren Handlungsstreitigkeiten entscheiden, und sowohl in Anwesenheit, als vorzüglich in Abwesenheit der Gildebrüder ihr Bestes besorgen mußten.

Diese Kaufgilden und die den Städten ertheilten Privilegien, daß, wer sich in ihren Mauern zu wohnen begeben würde, dadurch ein freier Mann werden sollte, gaben den übrigen Gilden ihren Ursprung. Da die Kaufleute selbst ihrer eigenen Sicherheit und Bequemlichkeit wegen in den

Städten wohnten, und sie selbst mehrere der Artikel, womit sie Handel trieben, entweder neu verfertigen, oder verändern, und ihnen eine gewisse Form geben lassen mußten, so gaben sie sich alle Mühe, diejenigen Leute, die solche Arbeit verfertigen konnten, in die Städte zu ziehen, wobei sie sich denn eben nicht immer der erlaubtesten Mittel bedienten, und wozu die Künstler um so lieber selbst die Hand boten, weil sie dadurch aus der Leibeigenschaft kamen, und durch die Kaufgilden in den Stand gesetzt wurden, auf sichern Verdienst zu rechnen, ohne daß sie nöthig hätten, sich nach einem Herrn umzusetzen, der in Ermangelung der Arbeit und Subsistenz sie zu erhalten schuldig war.

Nächst den Waffenschmieden und Kaufleuten waren die Goldschmiede die ältesten, die als freie Leute um Lohn arbeiteten. Der Grund davon war theils, daß sie in Absicht ihrer Arbeit den Waffenschmieden am nächsten kamen, wenigstens ihnen bei Verschönerung der Waffen behülflich waren. Denn wenn gleich ganz goldene oder silberne Waffen selten waren, so waren doch diese Metalle zur Verschönerung derselben gebraucht, und wurden die aus diesen Metallen an den Waffen verfertigten Zierrathen, die vorzüglich aus Sinnbildern und dergleichen bestanden, zu sein, und ihre Verfertigung zu langweilig, als daß sich die gewöhnlichen Waffenschmiede mit deren Verfertigung hätten abgeben

ben sollen. Theils gehörten diese Goldschmiede anfänglich zu den so genannten Münzbürgern, die Namens der Landesherren, der Städte, ja oft Namens der Kaufmannschaft das Münzen verrichteten, also zum Theil so alt als die Münzer selbst waren, da die eigentlichen Goldschmiede sich erst in spätern Zeiten von den Münzbürgern trennten.

Auf diese drei Gewerke folgt in Absicht des Alters die Weberzunft, weil ihre Arbeit diejenige war, die man am meisten brauchte, folglich auch von den Kaufgilden am meisten gesucht wurde.

Vor Kaiser Heinrich I. war die Weberei allein in den Händen des weiblichen Geschlechts; und hielt man diese Arbeit wegen der geringen körperlichen Kräfte, die solche erforderte, in den Händen der Mannspersonen gewissermaßen für schimpflich, und legte sie solchen als Strafe auf. Da aber dieser Kaiser bei Gelegenheit der Anlegung der Städte alle Einwohner derselben ohne Ausnahme für freie Leute erklärte, sie mochten für ein Gewerbe treiben, was sie wollten, so fingen nunmehr auch die Mannspersonen an, sich mit dieser Arbeit zu beschäftigen, und die Weberei zu treiben, wodurch in kurzem die Städte mehr bevölkert wurden, und in größere Aufnahme geriethen.

Man glaubt gemeinlich, der kurz vorher angeführte Heinrich I. (der Vogler) aus dem sächsischen Hause

habe die Zünfte und Innungen bereits gestiftet, und stütze sich deshalb auf eine beim Witterkind befindliche Aeußerung. Bei näherer Untersuchung findet man aber, daß dieses ein ganz irriger Wahn ist, denn dieser Kaiser hat weiter nichts gethan, als daß er besorgte, daß mehrere Dörfer mit Mauern umgeben wurden, zu deren Bevölkerung der neunte Mann vom Lande in die Stadt ziehen mußte, daß er in Absicht dieser Leute jenes Reichsgesetz gab, und daß er diesen Städten das Jahrmaktrecht dergestalt erteilte, daß die Waaren so wohl vom Lande als aus andern Städten in dieselben zum Verkauf gebracht wurden.

Es war leicht zu erachten, daß diese Verordnung in Absicht der Städte von dem Adel, dem ihre Anlegung nicht gefiel, mit sehr schelen Augen angesehen ward, weil er dadurch einen großen Theil seiner Vasallen und Knechte verlor, welches denn der allererste Grund des zwischen dem Adel, dem Bürgerstand und den Städten sich nachher äussernden Hasses war. Wäre es auch die Absicht Heinrichs bei dieser städtischen Einrichtung gewesen, alle Handwerkerleute in die Städte zu ziehen, so lies sich solches damals auch nicht auf die entfernteste Art durchsetzen, weil dem Adel nachgelassen werden mußte, noch viele Handwerksarbeit theils durch seine Leibeigene, theils durch freigelassene Bauern für sich und die Seinigen verfertigen zu lassen.

Jener kaiserlichen Verordnung, die auf alle Handwerker ging, ungeachtet, blieben dieselben doch in diesen Zeiten noch beständig in einer Art von Bedrückung, und man machte zwischen dem eigentlichen Bürger der Städte, der aus dem vom Lande dahin gezogenen Adel und den Ministertialen bestand, und den Handwerkern einen sehr merkwürdigen Unterschied, da jene vor diesen manche Freiheiten genossen, und diese noch beständig in einem gewissen Zustand der Abhängigkeit lebten. So mußten sie z. E. wenn der Kaiser in der Stadt gegenwärtig war, für ihn und seinen Hof umsonst arbeiten, und konnte er ihre Töchter durch einen Nachspruch an seine Diener verheirathen.

Sie selbst sahen sich zwar als freie Leute an, nur der Adel, die Geistlichkeit und die Ministertialen wollten sie doch aus Haß, und weil sie ihre Freiheit wider Willen ihrer vorigen Herren erhalten hatten, nicht ganz für solche erkennen, ließen ihnen solches bei jeder Gelegenheit fählen, und beobachteten beständig eine Scheidewand zwischen sich und ihnen.

Grade in diesen und ähnlichen Bedrückungen lag der Grund, daß diese Handwerker, die sich schon damals, und damals nicht unbillig für besser hielten, als ihre Brüder auf dem Lande, die Leibeigene des Adels und der Geistlichkeit waren, sich verbanden, zusammenhielten und für einen Mann standen, um von jenen nicht gänzlich wieder in ihren vorigen Zustand

zurück gedrängt zu werden, und daß diese Einigkeit bei den Leuten, die einerlei Profession trieben, vorzüglich anzutreffen war.

Sie wählten diejenigen unter sich, die die meiste Thätigkeit und den meisten Reichthum hatten, auch durch diesen oder jenen Umstand sich ein Ansehen erworben hatten, zu ihren Sprechern, die das Interesse aller wahrnehmen mußten, damit nicht jeder in seiner Arbeit gestört würde. In mehreren Fällen mußten sie diesen Leuten Volsmacht geben, in ihrer aller Namen zu handeln, Verträge zu schließen, Reisen zu thun, und überhaupt das Interesse ihrer Mitbrüder zu versehen.

Natürlich versäumlten diese Leute durch Besorgung dieser Angelegenheiten des Ganzen mehr oder minder ihre Privatangelegenheiten, und daher war es billig, daß diese Last einen jeden nach der Reihe und auf eine gewisse Zeit betraf.

Dieses temporaire Ansehen machte aber auch, daß sie, wenn die Zeit um war, nichts mehr als die übrigen Gildenbrüder waren, daß sie sich nicht über ihre Mitmeister erheben konnten. Bei der langsamen Justiz, die damals herrschte, beim Faustrechte, und was dergleichen mehr war, war es sehr natürlich, daß man diese Leute, so lange sie jenes Amt versahen, wenn man Zutrauen zu ihnen hatte, zu Schiedsrichtern in ihren Streitigkeiten wählte, ihnen auch die Bestrafungen und Correctionen der fehlenden Mitbrüder mit Zuziehung einiger anderer

derer Übertragung, um in beiden Fällen nicht der Epicanen und Expreffungen der kaiserlichen Schuldheiffen und Richter ausgefetzt zu feyn. Vergehungen ihrer Gildebrüder durften sie nicht öffentlich bestrafen, weil die Schuldheiffen und Beamten solches nicht zu gegeben hätten, man wählte also Strafen, die man im Stillen vollziehen konnte, und die größtentheils bloß Einfluß auf ihr Gewerbe und auf die ganze Gilde hatten. Man schloß die sich vergehenden Mitglieder von ihren Zusammenkünften aus, ließ sie eine Zeitlang an den Vortheilen, die man sich erworben hatte, keinen Theil nehmen; hatte der Sprecher im Namen aller Arbeit übernommen, so waren sie eine Zeitlang von solcher ausgeschlossen, und erhielten keinen Antheil daran, und wollten sie Theil daran nehmen, so mußten sie sich durch eine Geldbuße, oder durch Bezahlung einer Zeche von ihrem begangenen Fehler frei machen.

Um unter sich, so viel möglich, allen Streit zu vermeiden, und dadurch den Epicanen der Richter auszuweichen, bestimmten mehrere solcher Corporationen, die in Absicht der Art der Arbeit Ähnlichkeit mit einander hatten, unter sich gemeinschaftlich, was für Arbeit jede machen, auch was für Leute in denselben aufgenommen werden sollten.

Anfänglich, wie diese Corporationen oder Bruderschaften noch schwach waren, und sie mehrere Hülfe haben mußten, sahen sie sich genöthigt, zu

Gesellen und Lehrlingen, Knechte und Leibeigene vom Lande zu nehmen. Je mehr sie sich aber vermehrten, desto mehr konnten sie wählen, und so erstreckte sich diese Nothwendigkeit bald nur noch auf ihre Lehrlinge. Daher kommt es, daß bei den ältesten Handwerkern die Gesellen noch Knechte heißen, und daß viele von ihnen noch etliche lange Zeit ihre Lehrlinge sklavisch behandelten, und sie mit solchen Eremtionen lossprachten, in Freiheit setzten und zu Gesellen machten, wie man die Knechte und Leibeigene frei ließ.

Da die Handwerksarbeit auf dem Lande promiscue von Freigelassenen und Knechten getrieben ward, und man also nicht wußte, ob es freie Leute waren, oder nicht, so blieben diese Handwerker auf dem Lande eine Zeitlang anrächtigt, und in alter Verachtung, wurden auch so von den Stadthandwerkern angesehen, unter ihnen nicht geduldet, für unehelich gehalten, die sich von den übrigen mit ihnen vereinigten, für anrächtigt erklärten, und dergleichen mehr.

Mehrere Handwerker gingen hierauf so weit, daß sie festsetzten, daß nur freigelassene in solche Corporationen aufgenommen werden sollten, und da alles außer den Städten entweder Ritter, Ministerialis oder Leibeigener war, in den Städten auch weiter keine freie als eigentliche Bürger, die aus der in die Städte gezogene Ritterschaft bestanden, und die Handwerker waren, die Ritter, Ministerialen und Bürger sich aber damals noch zu gut hielten,

hielten, ein Handwerk zu treiben, so war eine natürliche Folge, daß nur Söhne von Handwerkern in diese Corporationen aufgenommen werden konnten, welches denn wieder die Folge gehabt hat, daß es bis jetzt noch mehrere Gilden an mehreren Orten Deutschlands giebt, worin nur Meistersöhne, oder solche, die eines Gildenbruders Tochter oder Witwe heirathen, aufgenommen werden.

Auf diese Art entstanden denn nach und nach alle Gilden und Zünfte.

Die eigentliche kaiserliche und landesherrliche Bestätigung derselben, wodurch sie erst eigentlich den Namen der Zünfte und Gilden erhielten, fing indessen im allgemeinen erst am Ende des 11ten Jahrhunderts unter Heinrich IV. an, da bis dahin sie nur größtentheils Privatsache waren, und ging alsdenn steigend durch das ganze 12te Jahrhundert, bis auf Friedrich II. im 13ten Jahrhundert, in welchem sie zu ungemeinem Flor kamen.

In diesen Zeiten kamen auch die kaiserlichen befreieten Zünfte auf, die groß Gewalt und großes Recht und Ansehn, vorzüglich in den Reichs-

städten erhielten, und die in mehreren Malen noch existiren. So präsumiren noch jetzt die Gewandschneider in Goslar immediat zu seyn, und führen deshalb mit dem Magistrat einen Proceß, der noch beim Reichshofrath hängt. In Magdeburg wird erst 1158. einer Zuchscherezunft erwähnt. Der Erzbischof Wichmann bestätigte beim Antritt seiner Regierung 1153. alle im Erzstifte existierende Gilden ohne Ausnahme, ja er ging so weit, daß er einzelnen Zünften erlaubte, sich einen Vorsteher oder Obermeister zu wählen, solchen bestätigte, ihm die förmliche Gerichtsbarkeit über die Zunft auftrug, auch Privilegien des Handels mit ihrer Arbeit, mit Ausschluß aller fremden ertheilte. Die Fischerinnung zu Worms erhielt im Jahre 1106. von dem damaligen Erzbischofe ihre Bestätigung. Die Zuch- und Leinwandhändler daselbst, wie auch die Kürschner, erhielten die Bestätigung ihrer Innung vom Kaiser selbst, und im Jahre 1134. sogar das Privilegium, daß ihnen in den kaiserlichen Städten kein Standgeld abgefordert werden durfte.

Die Fortsetzung folgt künftig.

A n f r a g e .

Woher kommt die Gewohnheit, daß einige Gärtner den Abend vor dem neuen Jahr den Bäumen

das Neue Jahr schleßen, und andere die Bäume mit Strohkränzen bebinden.

Hannöverisches Magazin.

57tes Stück.

Freitag, den 17ten Julius 1795.

Skizze einer Geschichte der Zünfte und Gilden in Deutschland.

Ein Beitrag zu dem im 5ten Stück des neuen hannöverischen Magazins von diesem Jahre enthaltenen Aufsätze.

(Vorfesung.)

Heinrich der 5te theilte alle Handwerker zu Speier in Zünfte, nur weigerten sich die dastgen Mänzer, sich in eine Zunft einzulassen, und Zunftrecht zu haben. Eben dieser Kaiser gab auch den Schustern daselbst das Recht, sich selbst einen Zunftmeister zu wählen, und das keiner, der nicht in ihre Zunft gehörte, wider ihren Willen auf dem Markte Schusterarbeit feil haben solle. Zu Goslar machten 1154. die Mänzer bereits eine Zunft aus. Fast alle Zünfte zu Trier, Braunschweig, Goslar, Würzburg und Frankfurt schreiben die Bestätigung ihrer Innungsartikel aus diesen Zeiten her.

Alein eben dieser Umstand, das um diese Zeit fast alle Gilden zugleich sich die Bestätigung ihrer Innungsartikel vom Kaiser und den übrigen Landesherren zu erwerben wußten, und sich dadurch ein gewisses Ansehen verschafften, machte auch die Städte und eigentlichen Bürger auf sie aufmerk-

sam, die denn auch nichts unterließen, was sie niederhalten konnte. So verordnete z. E. Heinrich der Löwe auf Nachsuchen der Stadt Lübeck, das kein Handwerker in den Magistrat aufgenommen werden dürfe, und ein gleiches Vorrecht wußten sich auch Nürnberg und Augsburg vom Kaiser zu erwerben. Andere Städte, die es nicht so weit bringen konnten, brachten es doch wenigstens dahin, das die Handwerker sich nicht anders als in Beiseyn des Magistrats versammeln dürften, welches eine Veranlassung zum Aufkommen der sogenannten Meistersprachsherren war.

Auf der andern Seite aber dienten auch diese Bedrückungen dazu, das die Handwerker nicht blos einer Gilde, sondern alle sich immer enger verbanden und mehr zusammen hielten, auch sich selbst, um gegen jene Bedrückungen sich mehr zu sichern, aus dem Magistrat, ja sogar aus dem Adel einen Patron ausuchten,

§II der

der für ihr bestes sorgen mußte, und diesem dafür jährlich ein Geschenk machten, welches entweder Gold, gewöhnlich ein Stück, das eigens dazu verfertigt wurde, oder auch ein Stück ihrer Arbeit von beträchtlichem Werthe war, welches eine zweite Veranlassung zum Aufkommen der Morgenspracherren war.

Diese Einigkeit, die unter den deutschen Handwerkern herrschte, und die Güte der von ihnen verfertigten Arbeit, machte sie indessen nicht bloß in Deutschland, sondern auch selbst im Auslande rühmlichst bekannt, so, daß sie in andere Länder, um Colonien aus ihnen zu errichten, oder um vorzügliche Arbeiten zu übernehmen, bezufen wurden. So wurden die berühmten niederländischen Tuchfabriken von Deutschen, und die englischen von den Niederländern wieder, also den Ursprung nach, auch von Deutschen gegründet und angelegt, die darin berufen wurden. Dergleichen wurden 1186. mehrere Deutsche nach Irland gefordert, um daselbst neue Schloßer zu bauen, und zu verziehen.

Dieser allgemeine Ruf brachte ihnen den Ehrentitel vom Magister oder Meister (Magistri Gildorum), zu Wege, und der erste der Zunft bekam den Nahmen Obermeister, Vormeister, Almeister, Bildmeister.

Nachahmungesucht hat den Deutschen von jeher charakterisirt, und beständig hat den Niedrige oder Geringe sich bemühet, in seiner Art es

dem Sageren oder Vornehmeren gleich zu thun oder ihm nachzukommen, dies ist auch der Fall bei den Handwerkern gewesen.

Ursprünglich so lange ihm nicht von dem geistlichen Stande dieser Vorzug stülftig gemacht ward, war der Ritter und Herrenstand in Deutschland der erste und angesehenste. Der Ritter achtete es sich für einen Schimpf, wenn er sich nicht versucht hatte, wenn er nicht aus seiner väterlichen Burg heraus gekommen war. Sich in Tourneiren und Kriegen hervorzuthun war sein stetes Bestreben, diese lockten ihn von einem Ende Deutschlands bis zum andern, von Deutschland in Italien, von Italien in Deutschland. Der Geistliche der Gelehrte folgte diesem Beispiele, um sich gleichfalls zu vervollkommen und Ansehen zu erwerben, nur war der Gegenstand den er aufsuchte nicht mit jener ihrem einerlei. Ein Gelehrter und kein Geistlicher zu seyn war in jenen Zeiten beinahe ein Widerspruch, das erstere mußte unumgänglich mit letztem verbunden seyn. Beide fanden indessen in Italien das Ziel wornach sie strebten, der Gelehrte glaubte hier das non plus ultra seines Wissens, der Geistliche dadurch, daß er das sichtbare Oberhaupt seiner Kirche gesehen hatte, das non plus ultra seines Ansehens zu finden.

Bei diesen Umständen wird man es daher sehr natürlich finden, daß der Handwerker, so wie er sich zu he-

ben anfang, auch sich versuchen und reifen wollte, und dieses um so mehr, da für ihn noch eine Nebenursache, die ihn zu solchen Reisen antrieb, war. Noch hatte nemlich der Handwerker seinen ersten Ursprung nicht vergessen, er wußte, daß er Knecht und Dienstmann gewesen war. Nur freie Leute konnten und durften reisen, einen gereisten Mann achtete man damals für geschickter und höher, als jeden andern; war also ein Handwerker gereiset, so hielt man dieses für einen untrüglichen Beweis, daß er ein freier Mann war, und da in dem damaligen rohen Deutschland es für den Handwerker gar keine Gelegenheit gab, sich zu vervollkommen, so konnte es nicht fehlen, daß, wenn er sich im Auslande vorzüglich in Italien nur etwas versucht hatte, er geschickter als ein nicht gereiseter Handwerker seyn mußte, folglich auch auf mehr Ansehen und Verdienst rechnen konnte. Der Ritter, der Geistliche, der Handwerker, reisten also in jenen Zeiten, nur war es für letztern mit mehreren Schwierigkeiten, als für die beiden ersten verbunden. Bei dem wenigen Verkehr, das in jenen Zeiten in Deutschland war, fehlte es fast gänzlich an Herbergen, welches aber ersteren Beiden nicht so lästig, als dem Handwerker war. Der Ritter lebte beim Ritter ein, fand er keinen auf seiner Straße, so blieb er unter freiem Himmel, da er selten ohne Begleitung, die mit dem Nothdürftigen versehen war, reiste; der

Geistliche lebte beim Ritter und in die Klöster ein; Ritter und Klosterspflicht erforderte es beide aufzunehmen, nicht aber einen reisenden Handwerker, den man nur aus Barmherzigkeit ausnahm, und die man in den Zeiten, wo man noch in dem Handwerker, den verlaufenen Knecht oder Dienstmann zu finden glaubte, schwerlich immer wied ausgeübt haben. Die Gilden mußten also selbst darauf denken, wie sie diesem Uebel abhelfen sollte, und dieß gab die Veranlassung zu den geschenkten und ungeschenkten Handwerken, zu den Handwerksgrüßen und zu den Kundschaften.

Das Schenken bei den Handwerkern, das sich so wohl vom Geschenk als Einschenken herleiten läßt, war anfänglich ganz freiwillig, bestand nur in einem Trunk und Einbiß, die man den reisenden Gildbrüdern vorsetzte. Wie der Ritter den reisenden Rittersmann behandelte, konnte der Handwerker die Seinigen nicht behandeln, man ahmte also die Klöster nach, die dem Reisenden weiter nichts als dieses, und höchstens noch, wenn er arm war einen Zehrpennig gaben. Daß dieses wirklich der Fall gewesen ist, beweisen mehrere alte Handwerksgrüße, welche man in großer Menge in Friesens Ceremonialpolitik der Handwerker findet, in welchen es unter andern am Schluß heißt: Nimm mit vorlieb, das Closter ist arm, der Brüder sind viel, der Abt trinkt selbst gern, und
 111 2 wünsch

wünscht dir Glück zum kleinen Geschenke. Aus diesen frühern Zeiten, und von diesem ersten Schenken schreiben sich denn auch die meisten großen Trinkgefäße her, die man bei vielen Handwerkern findet.

Die Handwerker sahen bald den Nutzen des Reisens immer mehr ein, und je mehr man solches einsah, je mehr mußte man suchen solches zu befördern, und zu unterstützen. Der Meister fühlte den Nutzen, den es ihm selbst verschafte, wenn er gereist war, den ihm ein junger Handwerker oder Gesell, der sich bereits umgesehen hatte, verschafte, wenn er, in Fällen, wo er allein nicht im Stande war seine Arbeit zu fördern, auf diesen, wenn er einwanderte, greifen konnte. Man fing daher an, eigene Häuser als Herbergen für solche wandernde Brüder anzuweisen, wo man ihnen Speise und Trank vorsetzte, und ein Nachtlager anwies. Die einheimischen giengen selbst nach geendigter Arbeit in Hoffnung einen wandernden Handwerker dort vorzufinden, oder daß unterdessen daselbst einer einsprechen mögte, dahin, um zu sehen und sich mit diesem zu unterstützen, gaben ihm alsdenn, wenn er weiter reisen mußte, da sie ihn keine Arbeit geben konnten, außer freier Zeche eine kleine Unterstützung am Gelde, die anfänglich ganz freiwillig war, und in jedem sich ereignenden Fall erst gesammelt ward, und so entstanden die Herbergen, die bald, um sie kenntlich zu machen, mit gewissen

dem Handwerk eigenen Abzeichen bezeichnet wurden.

Fingen nun erst einige an zu reisen, und erlangten dadurch das Ansehen viel geschicktere Leute zu seyn, rühmten auch die Unterstützung die sie unterwegs von ihren Mitgliedern erhalten hatten, so folgten allmählich alle Brüder eines Handwerks nach, forderten unterwegs eben die Unterstützung, die jene genossen hatten, und verlangten bei ihrer Zurückkunft insgesammt ein größeres Ansehen, als sie vorher hatten. Durch ihre reisenden Mitglieder trafen sie mit den übrigen ihrer Art die Verabredung, daß, und wie sie insgesammt ihre Brüder unterstützen wollten, machten auch, um nicht jedesmal erst sammeln zu müssen, und den Reisenden in Ungewißheit zu lassen, ob er etwas in diesem oder jenem Orte bekommen würde, einen Fond unter sich dazu aus. Da sie aber hierin oft von den Stadtoberkeiten, dem Adel und den Geistlichkeit gehindert wurden, die Handwerker in einem Lande oft ein Geschenk gaben und Reisende bewirten konnten, da in einem andern die Territorialoberkeit es nicht zuließ, so griffen sie zu dem Mittel, worauf man in jenen Zeiten so oft griff, sie ließen diesen ihren Vorsatz und die Art wie sie ihre reisenden Brüder unterstützen wollten, vom Kaiser bestätigen.

Aus diesem allen ist denn die natürliche Folge, daß die geschenkten Handwerker, das heißt solche, die ihr

ren reisenden Brüdern ein Geschenk geben, die ältesten sind, bei weitem älter als diejenigen die es nicht thun, die erst in den Zeiten aufkamen, wo die innere Einrichtung Deutschlands bereits so beschaffen war, daß die erste Ursache des Gesenks wegfiel. In zweifelhaften Fällen läßt sich zwar immer annehmen, daß ein geschenktes Handwerk älter ist als ein ungeschenktes, nur läßt sich solches nicht mit Gewißheit behaupten, weil eines Theils auch in spätern Zeiten, wo zwar jene erste Ursache nicht mehr existirte, man aber doch die Sache zur Unterstützung sehr nützlich hielt, Handwerker angefangen haben, Geschenke zu geben, theils weil mehrere Handwerker in einem Lande geschenkt sind, in dem andern nicht; theils weil bei einigen das Geschenk unbestimmt, willkürlich und etwas Freiwilliges ist, das sich blos auf Ursprung nicht auf ein kaiserliches Privilegium gründet.

Die alten geschenkten Handwerker, weil mit dem Gesenke auch zugleich der Umstand verknüpft ist, daß ihre Handwerksbrüder eine längere oder kürzere Zeit reisen, oder wie es in ihrer Sprache heißt, wandern müssen, maßten sich bald einen großen Vorzug vor den ungeschenkten Handwerkern an, die nicht wanderten, da sie diese für schlechter ansahen, und ließen sich daher ausschließlich Collegia opificum liberalia nennen, ja einige, vorzüglich in den Reichsstädten, sich sogar über diesen Namen, weil sie

damit eine Unmittelbarkeit verbanden, ein kaiserliches Privilegium ertheilen. Alles dieses gab unter beiden Parteien zu vielen Zänkereien, Austreibereien und andern Dingen Anlaß, welche Streitigkeiten erst in diesem Jahrhunderte beigelegt sind.

So wie aber wenig in der Welt in seiner ersten Simplicität geblieben ist, so ging es auch mit diesen Geschenken. Man machte bald Distinctionen in Absicht derselben, indem man anfing an den Orten wo mehrere Gesellen und Meister waren, für die Wandrenden sowohl von den Meistern als von den Gesellen ein Geschenk zu verlangen, und das Geschenk in das Große und das Kleine zu theilen, welches indessen doch nicht bei allen geschenkten Handwerkern geschah.

Ersteres erhielt der Geselle sofort bei seiner Ankunft, und bestand in freier Zechen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, und bei einigen Handwerkern in etwas Gelde, bei andern nicht. Diese Art der Gesenke hat sich nicht nur bei den alten vom Kaiser privilegirten Handwerkern beibehalten, sondern ist auch in neuern Zeiten von vielen Handwerkern, die ursprünglich nicht gesenkte waren, nachgeahmt, und verdient seines Nutzens wegen sowohl für Meister, Gesellen und das gemeine Wesen, beständig beibehalten zu werden.

Nicht so verhält es sich mit dem großen oder solennen Gesenke, das sich bei mehreren Handwerkern wieder

in das Meister- und Gesellengeschenke eintheilte, und in nichts weniger als in einer großen Schmauserei bestand, und bei einigen Handwerkern oft erst nachdem der eingewanderte Geselle 14 Tage gearbeitet hatte, gegeben ward.

Dieses ist wegen der großen damit verknüpft gewesenen Unordnungen und Kosten durch den Reichsschluss von 1731 gänzlich verboten, wird aber demüthgeachtet noch hier und da in Deutschland bei einigen Handwerkern z. E. den Papiermachern, Mülsern und andern u. jedoch ganz im Stillen gegeben. Bei diesen großen Geschenken, die eigentlich nur in Zechen bestanden, entstanden bald allerlei Unordnungen und Vexirereien, die, da sie die Leute von ihrer Arbeit abhielten, den Zünften selbst bald lästig wurden.

Schon vor diesem Reichsschlusse hatten daher mehrere Zunftordnungen diesen Ausschweifungen vorzüglich insofern Meister und Gesellen durch das Umschauen nach Arbeit und nach dem Geschenke für den Eingewanderten von der Arbeit abgehalten wurden, zu steuern gesucht, und festgesetzt, theils wie groß das Geschenk seyn sollte, theils um welche Zeit darum nachgesucht, oder darnach gerufen werden durfte. Nach dem Inhalt verschiedener Siltbeordnungen darf es nicht in den Frühstunden zur Verhinderung der Meister und Gesellen geschehen.

In der Frankfurter Nagelschmids-

ordnung steht: Es soll kein fremder Gesell vor 2 Uhr nach dem Ortgesellen, in dessen Ermangelung aber nach dem Jungmeister bei Strafe 1 Gr. 6 Pf. schicken. Bei den Weißgerbern in Sachsen darf dieses im Winter erst um 3 und im Sommer erst um 4 Uhr geschehen.

Geht man nun auf den ersten Ursprung und Absicht der geschenkten Handwerker zurück, nemlich ihren reisenden Brüdern das Fortkommen zu erleichtern, bedenket dabei auch, daß noch jetzt nicht alle Handwerker geschenkt sind, folglich es noch wenig ger damals waren, und daß diejenigen, die es waren, sehr leicht von Reisenden, die entweder nicht ihres Handwerks waren, oder, da auch die Städte und der Adel auf dem Lande in den damaligen Zeiten anfangen, den bei ihnen sich aufhaltenden Handwerkern Zunftrechte zu ertheilen, diese aber von den kaiserlich privilegirten für anrühlig gehalten wurden, von Leuten die zwar ihres Handwerks waren, aber zu diesen von jenen verrichteten Gilden gehörten, um das Geschenk betrogen werden konnten, so wird man selbst es nöthig finden, daß die geschenkten Handwerker auf Mittel denken müssen, der Möglichkeit dieser Betrügereien auszuweichen.

Eine Cautel hiegegen lag schon in der Art des Gesenkts, und wie solches ertheilt wurde, nemlich bei vollem Becher, daher diese Trinkgefäße auch bei mehreren Gilden den Nahtmen Willkommen führen, wo man denn

denn Gelegenheit hatte, nachdem der Wecher die Zunge etwas freier gelöst hatte, sich mit dem Reisenden über das Handwerk zu unterhalten, um zu sehen, ob er wirklich zum Handwerke gehörte. Aus eben dem Grunde, um nemlich den Eingewanderten erst genauer kennen zu lernen, konnte bei mehreren Gilden Niemand das große Geschenk eher erhalten, als bis er 14 Tage gearbeitet hatte.

Da letzteres aber bei dem kleinen Geschenke nicht thunlich war, so mußte man auf andere Auswege denken, und ersand nun die Handwerksgrüße, welche aus gewissen bestimmten Formeln und Worten bestanden, die der ankommende ohne Fehler hersagen mußte, und die daher sehr heimlich gehalten wurden.

Man fand indessen bald, daß auch diese Grüße nicht hinlänglich waren, theils weil solche leicht Jemand aufgefungen haben konnte, theils weil man an solchen die gescholtenen unehelichen und geschimpften, nicht erkennen konnte, und daher ersand man ein drittes Auskunftsmittel nemlich die Kundschaften.

Diese sind nichts anders als eine Nachahmung der in der Kirche von Alters her gebräuchlichen *literarum formatarum*, welche die reisenden Christenbrüder und Geistliche, nachdem die Keßermacherei in der Kirche anfang, und die noch in diesem Jahrhundert in der römischen Kirche gebräuchlich waren, von ihren Bischöfen, Geistlichen und Gemeinden bringen

mußten, wenn sie anders die Wirkungen und Zeichen kirchlicher und brüderlicher Gemeinschaft genießen, und in solche aufgenommen werden wollten. Da in jenen Zeiten nur die Geistlichen schreiben konnten, und sie daher allenthalben wo dieses nöthig war, zugezogen werden mußten, auch dieses zuweilen bei den Handwerkszusammenkünften vorkam, so scheint es keinen Zweifel zu haben, daß sowohl diese Kundschaften als auch die Grüße, deren Inhalt zu oft, wie schon oben angeführt ist, von der Verschaffenheit ist, als wenn ein Eloschebruder ihn dem andern geben sollte, von der Geistlichkeit den Handwerkern angegeben, und von diesen nur nach und nach anders und den Umständen gemäß modificirt sind; so wie denn auch überhaupt bei den mehresten erlaubten und unerlaubten Handwerksusancen, als beim Schelten, Aufstreichen &c. die deutlichen Spuren, daß das päpstliche Rechte dazu die Veranlassung gegeben hat, nicht zu verkennen sind.

Anfänglich wurden die Kosten der Geschenke von den Meistern allein gestanden, in der Folge von Meistern und Gesellen gemeinschaftlich; in neuern Zeiten werden solche aber bei den mehresten Handwerkern fast allein von den Gesellen gestanden, da bei der jetzigen deutschen Verfassung sie fast allein den Vortheil davon haben, und erhalten die Gesellen da, wo sie die Kosten des Gesenks allein tragen müssen, aufs höchste jährlich nur ein

nen Zuschuß im allgemeinen aus der Meisterlade.

Natürlich waren in jenen Zeiten alle Instrumente bei weitem theurer als jetzt, auch wenn sie neu angeschafft werden mußten, bei weitem schwerer zu bekommen als vermahlen, manche waren daher für einzelne Mitglieder der Zunft, vorzüglich wenn sie von der Art waren, daß sie nicht oft gebraucht wurden, zu theuer. Mehrere Mitglieder, ja oft ganze Gilden schafften sich aus dieser Ursache solche gemeinschaftlich an, erwarben sich zum Aufbewahren derselben eigene Gehäude; hatten diese Raum genug, so hielten sie auch in solchen ihre Zusammenkünfte, hoben in solchen ihre Casse, Archiv, Documente, Privilegien und dergleichen auf, und so entstanden die Gildehäuser oder Stablgadens.

Kaum war indessen das Handwerkswesen zu einigem Flor gekommen,

so waren die Kaiser selbst diejenigen, die die Handwerker wieder zu unterdrücken suchten. Nicht nur Kaiser Friedrich der I. gab dagegen bei seinem zweiten Römerzuge auf dem ronealischen Gefilde Befehle, sondern auch Friedrich der II. und sein Nachfolger Heinrich der VII. Der Hauptgrund hierzu lag darin, weil die Zünfte sich zu viel Ansehen verschafften und veranlaßten, daß das städtische Regiment allmählig nach ihren demokratischen Gildenverfassungen modificirt ward, welches dem Systeme der kaiserlichen Alleinherrschaft sehr zuwider war. Die Kaiser hoben daher an mehreren Orten die Gilden und Bruderschaften wieder auf, allein gewöhnlich wenn der Vorsatz sie aufgehoben hatte, so stellte sie der Nachfolger wieder her. Diesem Beispiele der Kaiser folgten denn auch einzelne Landesherren, vorzüglich die Bischöfe.

Die Fortsetzung folgt künftig.

Nlechtes Rezept gegen die Hypochondrie.

Ich esse gut, trinke gut, schlafe gut und doch befinde ich mich nicht gut, brumte einst ein hypochondrischer Gouverneur im Pays de Vaud gegen

seinen Arzt. Mein Herr antwortete dieser, Sie essen zu gut, trinken zu gut und schlafen zu gut, und darum befinden Sie sich niemals gut.

Hannöverisches Magazin.

58tes Stück.

Montag, den 20ten Julius 1795.

Skizze einer Geschichte der Zünfte und Gilden in Deutschland.
Ein Beitrag zu dem im 5ten Stück des neuen hannöverischen
Magazins von diesem Jahre enthaltenden Aufsatze.

(Fortsetzung.)

Kaifer Friederich gab der Reichsstadt Goslar 1219. das Privilegium, daß in der Stadt keine andere Zunft seyn sollte, als die der Münzer, und diese nur aus der Ursache um auf falsche Münzen Acht zu haben. Sein Sohn der römische König Heinrich der VII. stellte auf des Vaters Befehl 1223. alle Zünfte daselbst mit Ausschluß der Wagner und Weber wieder her. Eben dieser Heinrich verordnete durch die vielen unermüdeten Vorstellungen der Fürsten bewogen auf dem Reichstage zu Worms 1231. daß keine Stadt und kein Ort Zünfte zu errichten vermögend, sondern sie solche gänzlich abzuschaffen verbunden seyn sollten. Kaiser Friederich erneuerte daselbst 1232. dieses Edict, und verordnete ohne Ausnahme alle Zünfte. Dem Beispiele des Kaisers folgte der Bischof von Worms Heinrich der II. 1233., und hob daselbst zur Bequemlichkeit der Käufer und Verkäufer alle Bruderschaften auf. Der römische

König Wilhelm von Holland stellte 1252. die Gewandschneidergilde zu Goslar wieder her, setzte sie wiederum in ihre vorigen Gerechtfame und Freisheiten, und bestätigte ihr das Recht, daß Niemand als sie befugt seyn sollte, wollene Tücher und Futter auszuscheiden, ein Recht, welches dieselbe noch bis jetzt ausübt, und wodurch fast alle Tuch- und Zeugmacher aus der Stadt gejagt sind.

Rudolph der erste hob 1275. zu Goslar durch die Bestätigung der Urkunde Friedrichs von 1219. alle Gilden wieder auf. Da indessen zwischen dem Magistrat und den Gilden ein sehr weitläufiger Streit entstanden war, so stellte er sie 1290. sämtlich wieder her, und trug dem Richter in Sachsen, Grafen von Nieserleben, und Otto Fürst von Anhalt auf, diese Streitigkeiten beizulegen, welches auch glücklich geschah.

Wo sie indessen blieben, da hoben sie sich denn auch durch diese partiale Mmm

Bei

Bedrückung noch mehr, und gelangten zum Theil zu großen Reichthümern. Dieser Reichthum machte, daß die eigentlichen alten Bürger oder der städtische Adel in einigen Ländern und Orten sich allmählig durch Heirathen und durch andere Verbindungen mehr an sie schlossen, ja sogar selbst anfangen Handwerke zu treiben, welches die Folge hatte, daß die Bürger gänzlich von den Turniren ausgeschlossen wurden. In andern Städten wo sie mehr gedrückt wurden, glückte ihnen diese Verbindung nicht, und in diesen ist bis jetzt noch beständig mehr oder weniger eine Kluft zwischen dem städtischen Adel und den Gewerken geblieben.

Jene Verbindungen erregten zwischen beiden Parteien Zank und Mißgunst, welcher bis zu Thätigkeiten ausartete. So wohl der Adel als die Bürger und Gewerke suchten sich zu verstärken, jene durch das an sich ziehen ihrer Knechte und Dienstmannen, diese durch Verbrüderungen, Verbindungen und Zusammenverschwörungen. Durch List, Geschenke und Bestechungen gewannen doch an mehreren Orten die Gewerke so sehr die Oberhand, daß sich selbst Kaiser auf ihre Seite schlugen, und Verordnungen zu ihrem Vortheile ergehen ließen, wodurch oft Landesherren und Bischöfe um ihre Rechte kamen.

Durch diesen Kampf, der im allgemeinen am Ende doch sehr zum Vortheil der Gilden ausschlug, gewonnen diese unglaublich, sie stiegen

zu der größten Ehre und zu dem größten Ansehen in den Städten, und die wohlhabendsten und angesehendsten Bürger sängen immer mehr und mehr an, nicht ferner Bedenken zu tragen, sich mit Handwerken abzugeben, und ihre Söhne und Töchter mit Handwerkern zu verbinden, und bei allem Reichthum solche vom Vater auf den Sohn fortzusetzen, welches sehr viel zur Verbesserung aller Gewerke beitrug. Ihr Ehrgeiz hatte indessen nun auch keine Schranken, sie verlangten nicht blos am Stadtröngimente Theil zu haben, sondern wollten solches oft allein führen, ja zu den ersten Ehrenstellen im Staate zugelassen werden, und wollten den bisherigen städtischen Adel ganz verdrängen, ja in einigen Städten ihn sogar aus denselben verkannen.

Was den Antheil an dem städtischen Regiment anbetraf, so setzten sie solchen in mehreren Städten durch, in andern vorzüglich in solchen, in welchen sie durch ältere kaiserliche Privilegien von solchem ausgeschlossen waren, setzte es blutige Händel, wobei bald der alte Magistrat, bald die Gilden der Kürzern zogen, und wobei gemeintlich einige das Leben verlorren. So wurden z. E. 1220 in Braunschweig 10 Gildemeister gehangen, einer enthauptet, und einer den eben das Schicksal treffen sollte, entflo; und in Magdeburg wurden 1201 eben so viele öffentlich auf dem Markte verbrannt. Ähnliche Händel waren 1224. und 1269. zu Würzburg.

burg. Da wo die Zünfte den Kürzern zogen, wurden sie immer mehr niedergedrückt, und den städtischen Magistratspersonen untergeordnet, welche denn auch zum Theil, um hier bei recht sicher zu gehen, vom Kaiser und Landesherren eigene Privilegien über diese Abhängigkeit sich ertheilen ließen. Herzog Johann der II. verordnete 1306, daß zu Brüssel wider des Senats Willen die Zünfte keine Zusammenkünfte halten sollten.

Kaiser Carl der IV. verließ 1376. dem Bischof Euno zu Trier die Befugniß die Zünfte und Bruderschaften sowohl als deren Willkühr nach Erforderniß aufzuheben, und zu verändern.

In andern Städten suchten die Landesherren beiden Partheien aufzuhelfen, schloßen zwar gewöhnlich die Gilden von dem Stadtregimente aus, gaben diesen aber dagegen andere Privilegien, z. B. daß Keiner Bürger der Stadt seyn konnte, ohne nicht auch in eine Gilde zu gehören, daß auf dem platten Lande in einer gewissen Entfernung von der Stadt sich keine Handwerker niederlassen durften, daß gewisse Handwerke auf dem platten Lande gar nicht getrieben werden durften, daß ihre Gildenhäuser von Abgaben frei seyn, daß keine fremde Arbeit in der Stadt zum Verkauf herumgetragen werden sollte, und dergleichen mehr. Und um sie zu überzeugen, daß man wirklich die Absicht hätte, ihnen diese Versprechungen zu halten, so gab man nun

mehr fast allen vom Landesherren aufs neue bestätigte Gildebriefe, die diese Privilegien namentlich enthielten, daher jetzt die meisten Gildebriefe der Zünfte im nördlichen Deutschland aus dem 13ten und 14ten Jahrhunderte herrühren. Im südlichen Deutschland erhielten sie die landesherrliche Bestätigung größtentheils viel später, so ist z. E. das älteste Beispiel einer Zunft in Schwaben, die der Trompeter und Spielleute von Elsas und Schwaben, welche sich um das Jahr 1458. vom Graf Ulrich dem Vielgeliebten zu Württemberg Zunftrecht geben ließen, und ihre Zusammenkunft nebst einer Lade zu Stuttgardt hatten.

Die Streitigkeiten zwischen dem Magistrat und den Gilden wurden hierdurch zwar zuweilen auf eine Zeitlang gestillt, keinesweges aber gehoben, sondern sie dauerten das ganze 14te und 15te Jahrhundert hindurch fort, und mehrere Gilden in mehreren Städten brachten es nunmehr dahin, wohin sie es in den vorigen Jahrhunderten nicht hatten bringen können.

So ertheilte 1345 Markgraf Ludwig von Brandenburg mehreren Gilden zu Stendal den Zutritt zu den Rathsstellen, indem er verordnete, daß in dem Rathe daselbst alle Jahre zwei Gildebrüder aus der Gewandtschneidergilde, zwei aus der Kramergilde, einer aus der Kürschnergilde, einer aus der Gerber- und Schuhmachergilde, und 2 aus der gemeinen Bürgers

Bürgerchaft gewählt werden sollten. Eben dieser Ludwig hatte 1335. den Knochenhauern zu Pilsen das Zunftrecht und die Befugniß die vernünftigsten unter sich zu Eldemeistern zu erwählen, erteilt. Ein gleiches, in Absicht des Zutritts in den Magistrat, setzten 1368. die Gilden zu Augeburg durch. Andere hingegen brachten es durch ihre Widersetzlichkeit dahin daß sie theils aus den Städten gejagt wurden, wie es 1431. der Münzergilde zu Goslar erging, von welcher zwei in der Stadt, und zwei außer der Stadt enthauptet, und die übrigen auf ewig verwiesen wurden, theils alle Gildgerechtigkeit verlohren, und ein jeder ohne allen Zwang frei arbeiten konnte, wie solches 1364. zu Wien und fast um eben die Zeit in mehreren Städten in Westphalen geschah. So hat bis jetzt z. E. die Stadt Bochum in diesem Reiche, die von allen Arten Handwerkern und deren Gesellen in ihren Mauern faßt, blos eine Glasergilde, die allgemein in der Provinz ist, sonst kann jeder frei sein Gewerbe treiben, und hat keine Gilden womit er sich abzufinden braucht.

In andern Städten wo sie die Theilnahme an der Regierung nicht durchsetzen konnten, ward ihnen wiederholte als eine Entschädigung die Bewachung des Magistrats und der Stadt anvertraut, zu welchem Ende sie ihre eigene Officers und ihre eigene Mithung, auch die Erlaubniß erhielten sich zu gewissen Zeiten in den

Waffen üben zu können, und Gehuf dieser Übung einen Beitrag aus den Stadt, ja sogar Landescassen fordern zu dürfen.

Am strengsten verfuhr die Hanse mit ihren Handwerkern. Wenn ein Gildebruder von einer Hansestadt sich in einer andern niederlassen wollte, so mußte er, ehe er als Bürger aufgenommen ward, so wohl vom Altmeister als der Obrigkeit des Orts, wo er sich vorher aufgehalten hatte, ein gutes Attestat vorzeigen, sehten ihm diese beide, oder auch nur eins derselben, so wurde er nicht zugelassen. Eben so wenig durfte auch ein Meister einen fremden Gesellen in Arbeit setzen, ohne ihm vorher erst dem Altmeister und Morgensprachsherrn anzuzeigen. Ward er alsdenn angenommen, so ward er auch ohne jener beider Einwilligung nicht wieder aus der Stadt gelassen. Ueberhaupt war die Policei der Hanse gegen ihre Handwerker sehr scharf, da es aber in den Hansestädten so wohl für Meister als Gesellen beständige Arbeit gab, und solche gut bezahlt wurde, so konnte sie es seyn, ohne besürchten zu müssen, daß es ihr wegen ihrer in Rücksicht der damaligen Zeiten übermäßigen Strenge an Arbeitern fehlen würde; indessen erstreckte sich diese Strenge nicht auf alle Handwerker in gleichem Grade, sondern äußerte sich vorzüglich nur auf die, deren Arbeit mit ihrem Handel in uns mittelbarer Verbindung stand, wohin denn vorzüglich die Weberei gehörte,

von deren Ausdehnung in einzelnen Städten in den damaligen Zeiten man jetzt kaum einen Begriff mehr hat.

Die Stadt Idreum hatte 4000 Tuchwebermeister und 15000 Gesellen, Stendal hatte 600 Weber. Göteborg hatte 800 Drapouiers, oder fein Tuchmachermeister und Gesellen, eine Grobtuchmacher- oder Weber-, und eine Kerfasmachergilde. Soest schrieb seinen Wollenhandwerkern eigene Gesetze in Absicht der Arbeit, Güte und Beschickung oder Schau und Verkauf der Tücher vor; die Schranken zwischen jeder Art von Wollen-Fabrikanten, und zwischen diesen und den Kaufleuten auch den ersten Verkäufern der Wollwaaren waren daselbst genau bestimmt, so daß keiner dem andern in der für ihn bestimmten Arbeit zu nahe treten konnte, und durfte.

Die stärkste Anzahl der Zünfte fand sich in diesem und im folgenden Seculo bis zum Verfall der Hansa in Brüssel. Das Tuchmacherhandwerk machte ein beständig sitzendes Amt aus, das aus zwei Decanen und acht Weisßern bestand, und worin die Hälfte studirte und graduirte Personen waren. Außer dem Tuchmachergewerke waren die Waffenschmiede und die Tapetenhändler von 52 Zünften, die die Stadt hatte, die vornehmsten, manche Gilden waren so stark besetzt, daß sie sich nach Nationen einteilten, wie denn z. E. die eben angeführte Tuchmachergilde aus 3 Nationen bestand, wovon jede ei-

nen Weisßer, und diese wieder die Decane wählten.

Eine gleiche Anzahl Gilden hatte auch die Stadt Antwerpen, in welchen die Schiffer und Kramergilde die reichsten und anschnlichsten waren; erstere hatten ein ungeheures Vermögen an Schiffen und Schiffsmaterialien, und waren im Stande die größten Entreprisen zu unternehmen. Sie ließen ihre Schiffe nicht blos dort, sondern in allen Welttheilen bauen, hatten in Rußland, Schweden, Dänzig und mehreren andern Orien angesehene große Comtoire Befuß. Ankaufung der erforderlichen Materialien. Sie schloßen mit Königen und Fürsten große Contracte nicht nur behuf Lieferung einzelner Schiffe, sondern ganzer Flotten mit allem Zubehör. Sie mochten mit den übrigen Gewerken vorzüglich mit den Beckern deren es an die 300 gab, mit den Schlächtern und andern Contracte, behuf Lieferung des Korns, Vieh und dergleichen aus dem Auslande, und nahmen ihnen ihre Waaren ab, und verführten sie in alle Welttheile.

Es war eine Zeit wo diese Stadt 440 Goldschmiede und Juweller, und 103 Bildhauer hatte.

Die Zahl der Zünfte war überhaupt in den niederländischen Städten sich ziemlich gleich, und belief sich meist in allen auf 50 bis 60, wenn gleich die Zahl der einzelnen Glieder derselben, sehr verschieden war. Ersteres rührte daher, weil die Handwerke seit dem Druck, den sie hatten

leiden müssen, sich immer näher an einander schloßen, und es vortheilhaft fanden, in einer jeden Stadt ein Gewerke zu haben.

Mehrere derselben theilten sich daher in städtisch- Provincial- und Landesgewerke, so daß die städtischen unter den Provinzialgewerken und diese unter den allgemeinen Landesgewerken standen. In dieser Verfassung lag der Grund, daß, wenn einzelne Gewerke angegriffen wurden, alle der Art einer Provinz ja oft von ganz Deutschland gemeinschaftliche Sache machten. Mehrere dieser allgemeinen deutschen Landesgewerke waren in Frankfurt, Ulm und Augsburg, überhaupt die meisten in dem südlichen Deutschlande, und in Reichsstädten die sich größtentheils der Herrschaft ihrer Landesherren entzogen hatten.

Je größer diese Vereinigungen wurden, desto mehr Mißbräuchen waren sie ausgeföhrt, desto mehr Unordnungen entstanden aus ihnen, und die zum Theil äußerst rohen Mitglieder nahmen sich, gestützt auf den Beistand sowohl ihrer, ja wenn es nöthig war, aller Gilden, Freiheiten heraus, wobei die übrigen Menschenlassen, und das Ganze leiden mußten. Das geringste Unrecht, das nach ihrer Meinung ihnen geschah, brachte sie zum Aufstande, die sich oft sehr blutig endigten.

Man mußte daher im 16ten Jahrhundert mit Ernst darauf denken, diese Mißbräuche durch Polizeigesetze

zu heben, und so sehr auch die Hansa schon zu sinken anfing, und so groß die übrigen Mißbräuche waren, die bei derselben herrschten, so sehr ging sie doch den Reichsständen in diesem Stücke mit gutem Exempel vor. Sie verordnete daher 1529, aufs neue ausdrücklich, daß alle Handwerksmeister ihre Gesellen, sofort als sie solche angenommen hätten, dem Vorgesetzten Sprachherrn anzeigen sollten, damit man beständig wüßte, aus was für Leuten die Gewerke beständen. Kein Handwerker sollte ohne Paß aus einer Hansstadt in die andere sich begeben, noch sollte er irgendwo ohne ein solches Zeugniß angenommen werden.

Der Eurfürst zu Brandenburg erließ 1541. eine eigene Verordnung, wodurch alle Handwerksmißbräuche und namentlich das Schelten, Aufstreiben und Zutreiben der Gesellen verboten ward.

Da das Aufsehen der Kaiser bereits zu sehr gesunken war, als daß eine bloße kaiserliche Verordnung diesen Mißbräuchen hätte steuern können, so ward durch einen Reichsabschied von 1551. den Obrigkeiten aufgegeben, daß sie den Handwerkern dasjenige, was in der Reichspoliceordnung respectu derselben, der Meister, Gesellen und Jungen verordnet wäre, vorlesen und anbefehlen lassen sollten, derselben genau nachzuleben. Der Reichsabschied von 1559. wiederholte dies, und außerdem verlangte er das Abschaffen der umschauenden Gesellen, weil diese unter dem Vorwande für

für ihre Bräderschaft nach Arbeit umzusehen, beständig müßig herum-
liefen, und allerhand Unfug trieben;
statt deren sollte zu diesem Behufe in
jedem Orte eine Person aus dem
Mittel der Gilde von der Obrigkeit
bestimmt werden, an die sich die Ar-
beit Suchenden Gesellen wenden sollten.

Diesen Verfügungen des ganzen
Reichs folgten einzelne Stände, und
vorzüglich die Reichsstädte nach, weil
sie zu schwach waren, Aufständen der
Handwerker, wenn sie einmal ange-
gangen waren, zu begegnen, und sie
solche daher in der Geburt ersticken
wollten, da die Erfahrung sie belehrt
hatte, daß, wenn sie sich an die be-
nachbarten Fürsten wandten, ihre
Freiheit mehr oder minder darunter
litt. So wurde auf dem Städtetag
zu Aushurg 1566. ein Gesetz ge-
macht, daß die Gesellen und Jungen,
die wider Willen ihrer Meister aus
der Arbeit gehen würden, in keiner
andern Stadt geduldet werden soll-
ten, und daß in dem ihnen zu erteil-
enden Attestat oder Rundschaft aus-
drücklich angegeben werden sollte, bei
welchem Meister sie in Arbeit gekan-
den hätten. 1572. machte die Hanse
das Gesetz, das für alle Hansestädte
verbindlich war, daß kein Gewerke
seiner Amtsbrüder und Gesellen ohne
Genehmigung der Obrigkeit strafen
und daß überhaupt kein Gewerke ohne
deren Vorwissen in seinen Gildebrie-
fen und Documenten etwas verän-
dern, oder neue Verfügungen treffen
sollte. Ferner sollten sich mehrere Ge-

werke verschiedener Städte in einem
dritten Orte nicht ohne schriftliche Er-
laubniß jeder Ortsobrigkeit versamm-
len. Von eben diesem Jahre finden
sich die ersten Spuren daß von Obri-
keits wegen bei Streitigkeiten der Ge-
werke unter sich an den Orten wo
Provinzial, und Landesgewerke wa-
ren, wegen der Einrichtung ange-
fragt, und von ihnen Parreres einge-
holt wurden. Im folgenden Jahre
wurde auf dem Städtetag zu Eslin-
gen von den Städten ein eigener
Schluß wegen der geschenkten Hand-
werker, in wie fern ihnen etwas zu
verabreichen wäre, gefaßt, solcher
Schluß auch 1576. zu Regensburg
bestätigt.

Durch den Reichsabschied von
1594. ward in Absicht aller Hand-
werker der Unfug verboten, daß kein
Meister für Jemanden zu arbeiten
aus dem Grunde sich weigern solle,
weil bereits ein anderer Meister für
ihn gearbeitet hätte. Auch ward in
eben diesem Reichsabschiede mehres-
rem Unfuge der Gesellen gesteuert.

Im Jahre 1595. wurden vom
Churfürsten zu Sachsen die Färber
angewiesen ihr Landesgewerke für ganz
Sachsen zu Leipzig, und die beiden
Provinzialgewerke zu Dresden und
Zwickau zu haben.

Im 17ten Jahrhunderte, in wel-
chem die großen darin vorgefallenen
Kriege, und die vielen Religionsstreit-
igkeiten theils die Aufmerksamkeit
des Kaisers und der einzelnen Reichs-
stände von den Handwerkern abzo-
gen, theils

theils sie bewogen, auf dieses oder jenes nicht zu achten, entstanden unter den Handwerkern eine Menge Unordnungen und Streitigkeiten, die oft sehr böse und allgemeine Folgen hätten haben können. In mehreren deutschen Staaten und Städten erfolgten zu verschiedenen Malen bald ein allgemeines bald ein partielles Aufstehen der Handwerker, als z. E. in Sachsen, in Hamburg, in Jena zu dreien Malen, und in Augsburg.

Schon bald nach dem westphälischen Frieden ward 1654 im jüngsten Reichsabschiede diesem Unwesen zu fernern gesucht, welches zwar auf kurze Zeit wirkte, wovon aber der Erfolg von nicht langer Dauer war. Kaum war daher allgemeine Ruhe, so dachte auch jeder Reichsstand darauf, diesen Handwerksmißbräuchen abzuwehren, und für die Zukunft vorzubauen. Mehrere Reichsstände erließen eigene Gildereglements, und

man fing überhaupt an, ihre Angelegenheiten aus einem andern Gesichtspuncte anzusehen, und sie daher anders zu behandeln.

Man stellte eine allgemeine Revision aller Gewerke und ihrer Einrichtungen an, man zog sie unter strenge obrigkeitliche Aufsicht, und schnit ihnen alle Gelegenheit ab, ohne solche Zusammenkünfte zu halten, und verbindliche Satzungen und Schläge zu machen. Man bestimmte von Obrigkeit wegen und überließ solches nicht mehr den Handwerkern, wer in jede Gilde aufgenommen werden sollte und konnte, was derselbe deshalb für Praxtanda zu leisten hätte, wer ein Handwerk lernen könne, und wie lange, ob und wie lange ein Gesell wandern solle und dergleichen mehr, reservirte sich auch von alle diesem mehr oder minder Dispensationen zu erteilen.

Der Schluß folgt künftig.

Anfrage.

Es hat Jemand schon verschiedene Male in Büchern von Victaliens Brüdern gelesen, es hat aber niemals dabei gestanden, wer sie gewesen sind. Man wünschet es daher durch diese Blätter zu erfahren.

Druckfehler. Im 56ten Stück dieses neuen Magazins von diesem Jahre, Pag. 888. in der 1sten Zeile von unten auf lieh stät waren, wurden, und in der 5ten Zeile stät wurden, waren.

Hannöverisches Magazin.

59tes Stück.

Freitag, den 24ten Julius 1795.

Skizze einer Geschichte der Zünfte und Gilden in Deutschland. Ein Beitrag zu dem im 5ten Stück des neuen hannöb. Magazins von diesem Jahre enthaltenen Aufsätze.

(Schluß.)

Die Handwerker versäumten in dessen auch nichts, in kleineren Städten, und namentlich in den Reichsstädten, diesen heilsamen Reformen entgegen zu arbeiten, und sich gegen solche für die Zukunft zu sichern. So zwangen in den Jahren 1682. und 1691. die Gilden den Magistrat zu Goslar, ihnen zu versprechen, daß sie sie in ihren Artikeln und Willkähren schützen und nie beschränken wollten.

Bei diesen Umständen, da man nicht von Seiten aller deutschen Staaten den Misbräuchen bei den Gilden mit gleicher Strenge zu begegnen suchte, gereichte denen, die solches thaten, die Strenge oft zum größten Nachtheil, indem sie solche aufs höchste nur gegen ihre Landeskinde anwenden konnten, da die fremden Handwerker diese Länder entweder gänzlich mieden, mithin dadurch oft ein Mangel an Gesellen dieser oder jener Art

entstand, oder wenn sie solche besuchten, sofort als etwas nicht nach ihrem Wunsche und Willen ging, aufstanden und weggingen.

Bei dem besten Willen kam man also im Grunde nicht weiter als vorher, und die Misbräuche bei den Handwerkern dauerten noch in diesem Jahrhundert vor wie nach fort, würden auch noch länger fortgedauert haben, wenn nicht ein im Jahre 1721. in Augsburg vorgefallener großer Aufstand der Schutzrechte dem ganzen deutschen Reiche die Augen geöffnet hätte. Man sah nunmehr mit heilsamen Augen, daß bei der in mehreren Betrachtung gewis nützlichen Einrichtung der Gilden für deren Aufhebung, ungeachtet sie einmal ein malum necessarium geworden sind, so mancher ohne Kenntniß der Sache eifert, noch viele Misbräuche herrschten, die durch landesherrliche Verordnungen einzelner Reichsstände sich nicht heben ließen.

Nun

fen. Es kam daher in den Jahren 1730. und 1731. darüber auf dem Reichstage zu Regensburg zu einer weitläufigen Berathschlagung, und unterm 16ten Aug. 1731. zu einem förmlichen Reicheschlusse, der durch ein kaiserliches Edict im ganzen Reiche bekannt gemacht ward.

Dieser Reicheschluß half vielen bisherigen Mißbräuchen mit gutem Nutzen ab, er ließ aber doch noch vieles übrig, das theils durch denselben nicht deutlich bestimmt ward, theils noch immer einer Abstellung bedurft hätte.

So heilsam bei allen seinen Mängeln dieser Reicheschluß für das ganze Reich war, so gingen demungeachtet ein Paar Jahre hin, ehe er gehörig publicirt ward, wie denn solches in Ober- und Niedersachsen erst im Jahre 1733. geschah. In manchen Reichsstädten unterblieb diese Publication sogar gänzlich, und die Mißbräuche gewannen in solchen wieder die Oberhand, so, daß Kaiser Franz I. sich genöthigt sah, im Jahre 1764. den reichsstädtischen Obrigkeiten anzubefehlen, daß sie berichten sollten, ob und in wie weit das Edict in Volk-

Hannover, im Februar.

ziehung gebracht wäre; auch im Jahre 1771. ein anderweitiges Reichsgutachten an den Kaiser wegen Absetzung verschiedener Mißbräuche erstattet werden mußte.

Jener kaiserlicher Befehl bewirkte denn auch bei mancher Reichsstadt strengere Beobachtung des Edicts, bei mehreren aber nicht. Man würde aber äußerst unbillig handeln, wenn man diesen den guten Willen zur Aufrechthaltung des Edicts absprechen wollte.

In manchen Reichsstädten ist das Bildwesen so in der ganzen städtischen Verfassung verflochten, ist ein solcher Hauptarm des ganzen Stadtwesens, daß bei strengerer Beobachtung des Edicts sich Aufstände ereignen könnten, die das ganze Stadtwesen übern Haufen werfen würden; und daß daher derjenige, der die Schwierigkeiten, deren Anführung nicht hierher gehört, kennt, die mit Befolgung dieses Edicts in mehreren Reichsstädten verknüpft sind, gern zu frieden ist, wenn es in diesen nur so beobachtet wird, daß der Nachbar für Schaden gedeckt ist.

Zahn.

Die beste Behandlung und Wartung einiger Arten von Lebensmitteln im Winter.

Der Anfang des Jahres ist meistens theils auch der Anfang der strengsten Kälte, und wir müssen oft

die größte Aufmerksamkeit anwenden, um unsern Vorrath von Lebensmitteln vor dem so schädlichen Gefrieren

Dies findet sich besonders bei den Pfirschen, die gewöhnlich aus jährigen Augen tragen, Abrisosen, Zwetschen und Pflaumen, welche bei den Letztern gemeinlich aus den 4. letzten Augen tragen, und auch aus den Zapfen, welches eigentlich kleine Fruchtzweige sind, und jährlich nur ein Tragauge ansetzen. Bei dieser Art Bäume läßt man 10 bis 12 Augen stehen.

6) Die letzte Art Bäume mag beschnitten werden oder nicht, so wächst im ersten Jahre ein Sproßling; einige Augen desselben treiben im zweiten Jahre Zapfen, an welchen sich kleine Tragaugen formiren, die im dritten Jahre tragen. — Wird der Baum nicht beschnitten, so treiben nur die 3 oder 4 äußersten Augen solche Zapfen, die übrigen ersterden, und so wird ein großer Theil des Zweiges, unnütz. Hier läßt man 8 bis 10 Augen; von diesen setzen die ersten 5 bis 6 Zapfen, die folgenden erzeugen einige Fruchtzweige, und das letzte treibt einen Holzweig. Jene schneidet man so, wie die im vorhergegangenen Jahre, diesem aber läßt man nur 3 bis 4 Augen.

7) Alle Äpfel und Birnbäume setzen ihre Tragknospen so, daß sie an sich schon kennbar sind. Bei diesen wird eine Zeit von 4 Jahren erfordert, ehe aus einem Auge ein Sproßling wird, der seine Früchte trägt. Hier verfährt man nach eben der Methode, nur mit der Ausnahme, daß man den Fruchtzweigen nicht

mehr als 6, höchstens 7 Augen läßt, weil diese Art Bäume selten mehr als 4 Tragaugen ansetzt.

8) Man wird oft finden, daß da, wo ein Holzweig sich erzeugen sollte, sich statt dessen ein schwacher Zweig erzeugt hat, und der zweite, der ein Fruchtweig eigentlich ist, viel stärker und zum Holzweig tauglicher ist. Dieser Fehler entsteht gemeinlich daraus, daß man den Sproßling zu weit über dem letzten Auge weggeschnitten hat. Das Holz erkranket dann, erstirbt nach und nach herumterwärts, und das letzte Auge, welches einen Holzweig treiben sollte, verdirbt entweder ganz, oder hat es schon getrieben, so wird es doch in seinem Wachstume gehindert. Man muß daher das Holz kurz über dem Auge wegschneiden, damit es desto leichter überwachsen kann. Sollte sich aber dennoch, wie es zuweilen der Fall ist, bei aller Vorsichtigkeit der zweite Sproßling stärker zeigen, als der letzte, so thut man besser, man schneidet ihn, weil er als ein Kranker geböhren worden ist, samt dem Holze gerade über dem Auswuchs des zweiten weg, und läßt lieber diesen zum Holzwege stehen.

9) Bei allen Espalierbäumen, besonders aber bei Pfirschen und Abrisosen, ist es nöthig, daß sie kurz vor oder nach Johannis, da der zweite Trieb anfängt, noch einmal beschnitten werden. — Die Pfirschen und Abrisosen treiben aus zwei und mehrjährigen Zweigen Sproßlinge, die an

sich nichts anders als Holzweige sind, dadurch, daß sie kleine Fruchtweige diese schneidet man im Sommer bis auf drei Augen weg, und zwingt sie schon tragen können.

Beantwortung der Anfrage im 58ten Stück des neuen hannoverschen Magazins, 1795. Seite 227. wer die Victalienbrüder gewesen sind.

Der Name, der Victalien, auch Vitallien u. Vitallianerbrüder, von welchem der Herr Anfrager in verschiedenen Büchern gelesen, aber nirgends Nachricht von der Entstehung und den Beschäftigungen dieser Gesellschaft gefunden hat, bedeutet eine Verbindung zusammengelommener Seeräuber, die sich besonders von 1396. bis etwa 1404. sehr fürchtbar zeigte.

Ihre Verbindung scheint — jedoch noch nicht unter diesem Namen — im Jahr 1325. ihren Anfang genommen zu haben. Es geschahen nemlich damals zwischen Hamburg und Lübeck große Diebstähle und Räubereien. Der Sammelplatz und der gewöhnliche Aufenthalt der Thäter, war im Schlosse Linau und in einigen andern festen Raubschlössern. Da die Plünderungen bald so stark wurden, daß Niemand mehr mit Sicherheit reisen konnte, so errichteten die Grafen von Holstein, der Erzbischof von Bremen und einige andere Fürsten und Herren in Verbindung der Städte Hamburg und Lübeck einen Bund, um die Reisenden zu sichern und die Verbrecher zu bestrafen.

Allein, dieses Bündniß dauerte nicht lange; die Grafen von Holstein begünstigten ihre Unterthanen und sahen ihnen durch die Finger, als einige derselben etliche Kaufleute beraubten und andere Ungerechtigkeiten ausübten; darüber kam es zu verschiedenen Schlägereien, und Hamburg schickte nebst Lübeck Abgesandte an den Kaiser Ludwig, die Grafen hingegen an den König Magnus in Schweden. Felders seitige Commissarien arbeiteten lange umsonst an der Beilegung der Sache, und sie wurde nicht eher als das folgende Jahr am Sonntage vor Galt zu Lübeck geendiget.

Da auch dieser Vergleich nichts half und die Räubereien besonders 1348. nach Kaiser Ludwigs Tode so stark wurden, daß alle Straßen unsicher waren, so entschlossen sich die Städte Hamburg und Lübeck endlich, diese Raubschlösser selbst anzugreifen. Linau war das Erste, das sie 1352. bestürmten und bis auf den Grund zerstörten. Zwei Jahre darauf machten sie es mit den Schlössern Dassau, Laschanau, Koberes, Demis, Meynberg und Mäggenberg eben so, und die sie

dars

darauf gefangen bekamen, wurden hingerichtet. a)

Dem unerachtet unterblieben die Räubereien nicht. Hamburg schickte 1359. einen Dechant nach Prag an Kaiser Karl IV. und ließ ihm seine Noth vorstellen. Karl versprach den Hamburgern nicht nur Schutz und Hilfe, sondern ertheilte ihnen auch völlige Macht, die Räuber zu verfolgen, einzuziehen und nach Recht zu bestrafen. Allein sie konnten auch dadurch nicht vertilget werden, und es geschah bis 1392. immer neue Diebstahle und Gewaltthatigkeiten. Von dieser Zeit an scheint alles zu Lande sicher vor ihnen gewesen zu seyn.

Desto unsicherer wurde es nun aber zur See. Hier zeigte sich eine Gesellschaft Seeräuber, deren Mitglieder wahrscheinlich jene Landdiebe waren, welche sehr fürchterlich wurde und sich Vandalen, Vitalien, auch wohl Vitanerbrüder nannte. Sie plünderte 1396. u. 1397. in Norwegen, Dänemark und vielen andern Gegenden, und da sie auch Lüneburgische und Hamburgische Schiffe angegriffen hatte, so suchten sich diese beiden Städte gegen die Vitalienbrüder zu sichern und künftigen Schaden zu verhüten. Sie vereinigten sich zu dem Ende 1398. mit der damals mächtigsten Potentatin in Europa, der Königin Margaretha in Dänemark, die Raubbrüder zu Wasser

und zu Lande zu verfolgen und wo möglich auszurotten.

Dieses Bündniß wurde im folgenden Jahr erneuert und zugleich an den Graf Rord zu Oldenburg mit ernstlicher Drohung geschickt, den Vitalienbrüdern keinen längern Aufenhalt und Wohnung zu verstatten. Eine ähnliche Verathschlagung wurde auch im März 1400. gegen diese Menschen gehalten, und weil alles nichts helfen wollte, so rüstete Hamburg endlich eine Flotte gegen sie aus, welche an die achtzig Räuber tödtete und sechs und dreißig gefangen nahm und nach Verdienst bestrafte.

Im Jahr 1402. gerietzen die Hamburgischen und Eiderstädtischen Englandsfahrer bei der Insel Helgoland unter etliche Vandalenbrüder, die ihr Wesen in der Westsee trieben und deren Hauptleute Wichmann und Klaus Störchebecher waren. Die Hamburger griffen sie gleich mit Entschlossenheit an, tödteten ihrer vierzig und nahmen deren siebenzig als Gefangene mit, die sie in Hamburg nach dem Seeräuberrecht auf dem Grassbrock enthaupten und die Köpfe auf Pfähle stecken ließen.

Nicht besser ging es kurz darauf 80 andern Vandalenbrüdern, die sie auch mit ihren Anführern Gödecke, Michael und Wghald, welcher letztere ein Magister liberalium artium war,

a) S. kurzgefaßte Beschreibung der Denkwürdigkeiten, so sich um und mit der berühmten Stadt Hamburg zugetragen. Hamburg 1725. Seite 31.

war, gefangen bekamen, sie ließen sie ebenfalls löpfen, und ihre Häupter bei den andern auf den Grasbrock auf Pfählen befestigen b).

Durch diese Execution scheint den Bricallbrüdern die Lust zum Rauben vergangen und ihr Name erloschen zu seyn. In den folgenden Jahren finde ich ihrer nicht mehr erwähnt, und schon 1433. werden die vierzig Seeräuber, welche die Hamburger an der Ems auf zwei festen Schlössern, welche den Friesen Siebold und Emde gehörten, nicht mehr mit diesem Namen bezeuget.

Vielleicht ist es den Lesern dieser Blätter nicht unangenehm, wenn ich bei dieser Gelegenheit von einer andern Gesellschaft, welche sich die Garde oder Gardenbrüder, auch die große oder schwarze Garde nannte, etwas anführe.

Sie war ein Haufen zusammengesetztes Volk, der aus 4000 bis 6000 Mann aus allen Nationen und Völkern bestand. Diese Gardebrüder ließen sich von den Fürsten ordentlich für einen gewissen Sold zum Kriege dinge, und leisteten vielen Fürsten, besonders dem Herzoge Albert von Sachsen, dem Könige Maximilian in Geldern und dem Herzoge von Geldern wider Jülich und Kleve gute Dienste. Durch ihre Hülfe nöthigte der König Johann in Dänemark auch das Königreich Schweden sich seinen

Befehlen zu unterwerfen. Sie stritten zuletzt gegen die Dittmarschen und wurde durch sein Haupttreffen zu Grunde gerichtet. Herzog Magnus griff nemlich 1499., als er merkte, daß es den Grafen von Oldenburg glückte, das Satt und Putzdingen Land dem Stifte zu entreißen, das Land Wursten an, und suchte zugleich seine Herrschaft über die Ufer der Flüsse und das Meer selbst auszudehnen, um dadurch die Schiffart zu schwächen und zu seinem Nutzen anzuwenden. Die Ursach war eben dieselbe, welche den Grafen von Oldenburg angetrieben hatte, diese nemlich, daß sein Bruder in der Wahl zum Erzbischof vorbeigegangen war. Der Erzbischof Johann, der für sich allein zu schwach und von seinen Landständen verlassen war, verband sich daher mit den Städten Bremen und Hamburg, um allen feindlichen Unternehmungen tapfer entgegen zu gehen. Die vereinigten Kriegsvölker zogen also, nachdem der Krieg dem Herzoge angekündigt worden, gerades Weges ins Land Hasdeln. Die Dittmarschen, welche zu den herzoglichen Truppen gestoßen waren, verachteten die Hamburger Soldaten, sie wurden aber von diesen so empfangen, daß ihrer 70 bei Durnsdorf erschlagen wurden.

Sie nahmen darauf das Land Hasdeln in Besitz und theilten es unter sich

b) S. M. Antoni Heimreichs erneuerte Nordfriesische Chronik. Schleswig 1668. S. 122.

sch. Herzog Magnus beschwerte sich darauf bei allen benachbarten Fürsten, daß ihm sein väterliches Erbgut weggenommen worden, und bewegte alle dahin, daß sie, die damals so berühmte Garde, in Sold nahmen. c) Der Herzog von Lauenburg zog also mit diesen fürchterlichen und andern Kriegesknechten aus dem Oldenburgischen im Winter in das Bremische. Die adelichen Güter der Dienstmannner ließ er unversehrt, weil sie wider den Bischof waren, die geistlichen und Klostergüter aber wurden verheeret, und im Frühjahr 1500, nahm der Herzog sein Land Hadeln ohne Schwerdsstreich wieder in Besiz.

Von da schickte er die Gardebrüder ins Land Wursten, sie wurden aber mit blutigen Köpfen zurückgeschlagen. Der von seiner Ritterschaft verlassene Erzbischof erwählte den Herzog Christoph, Heinrich von Braunschweig Sohn zum Coadjutor. Darauf machte der Herzog Heinrich gleich alle Anstalten zum Angriff der Feinde, und war gerade damit beschäftigt loszuschlagen, als der König Johann in Dänemark und sein Bruder Friedrich Herzog von Holstein, ihn durch Gesandte benachrichtigten, daß sie die Garde in ihren Sold und Dienst genommen hätten, um die seit einigen Jahrhunderten rebellischen Dichtmärsen, damit völlig unter das Joch zu bringen. Sie ging durchs Lünebur-

gische, setzte über die Elbe und drang in Holstein ein, wo sie von den Dithmarscher Bauern, in dem Düwelswerf nicht weit von Hemminghödt, in einem Haupttreffen geschlagen wurde. So fand die seit vielen Jahren fürchterliche Garde, die aus Deutschen, Schweizern, Niederländern, Brabantern, Italiänern, Franzosen, Spaniern und Schotten, und sogar aus Mohren bestand, aber blos deutsche Anführer hatte, mit vielen andern Soldaten und holsteinischen Adelichen, in den Dithmarsischen Grasden und Sumpfen, ihr Grab und ihr Ende, und da die Schriftsteller alle bei dem Untergang der Garde sterben bleiben, so ist vermuthlich auch nachher der ganze Streich mit Lauenburg in der Gärte beigelegt worden.

Die noch übriggebliebenen Gardebrüder wurden abgedankt, und diese schwärmten nachher in der Welt herum und heunruhigten alle Länder mit Betteln, daher ergingen in den Reichsrecessen von 1557, 1559, und 1577, die strengsten Befehle gegen sie. Auch dem Herzogthum Bremen sind sie mit ihrem Betteln sehr schwerlich gefallen, wie aus einem Edict des Erzbischofs Heinrich zu Beeimervörde wi er sie vom 20ten Dec. 1571, ertheilet, welches in Cassefs bremischen historischen Nachrichten und Urkunden, im 2ten Bande, Seite 689 — 692, abgedruckt ist.

Zorneburg.

Kotermund, Pastor.

e) Quorundam satellitum congregatio ex omni quasi natione, quæ sub cælo est numero VI. millium sigt Schiphower beim Meibom, Chron. p. 189.

Ein einfaches Mittel zur Verbesserung des Biers.

Die schlesischen Provinzialblätter zeigen von der Graf Magischen Brauerei zu Wolpersdorf nachstehendes an:

Der Obergeschworne Niesel hat da selbst einen Versuch gemacht, ob es nicht möglich sey, mit der nemlichen vorher nöthig gewesenenen Schätzung besseres und stärkeres Bier zu erhalten. Die Veranlassung dazu gab ihm die Destillation des Branteweins. Nach seiner Bemerkung, ist die erste Ausdünstung oder der hier sogenannte Vorsprung der stärkste Geist, der beim Brantweinbrennen emporsteigt. Er dachte daher beim Bierbrauen auf ein Mittel, welches die Ausdünstung nicht verlohren gehen ließ, weil er sich überzeugte, daß dadurch die

Kräfte des Biers vermehrt werden müßten. Um diesen Endzweck zu erreichen, ließ er auf die Brauspfanne einen Deckel von Brettern machen, auf diese Art, daß derselbe bei jedem maligem Schöpfen durch einen Kloben in die Höhe gezogen und dann wieder herunter gelassen werden kann.

In der Mitte hat der Deckel einem kleinen Schieber, um darnach sehen zu können, wenn es Zeit auszuschöpfen ist. Der Meesch und das Bier wurden also in der bedeckten Brauspfanne gekocht. Der Versuch entsprach der Erwartung vollkommen. Das Bier war stärker und besser; überdies wurde auch durch die Bedeckung der Brauspfanne die Geschwindigkeit des Kochens befördert.

Mittel wider Frostbeulen.

Es trifft sich oft, daß, wenn der Frost in den Händen, Füßen &c. gleich geheilt, die Beulen doch wieder ausbrechen und nicht wenig Schmerzen verursachen. Diesem Uebel abzuhelfen, giebt es folgendes wohlfeile und einfache Mittel. Man nehme Zischlerleim und lasse denselben zergerben, so wie es die Zischler zum Leimen thun. Hiervon streiche man ein Pflaster auf Leinwand, lege solches

auf die gefrorenen Füße &c. und lasse es so lange liegen, bis man verspürt, daß die Wunden heil sind. Das Pflaster wird hernach mit warmem Wasser losgeweicht. Man empfindet weiter keinen Schmerz davon, und Leute die dieses Mittel, welches sich von einem sächsischen Landwirth herschreibt, gebraucht haben, verspüren seit einigen Jahren schon nichts mehr von Frostbeulen.

Fabriken.
 Säblicher Garagespinn 4220 Rthlr.
 An klarer und gebämter Leinwand wurden fabricirt — circa 50600 Rthl.
 An Löwend und Hauslinnen 11040 Rthlr.
 Der Kupferhammer fabricirt für 16 bis 18000 Rthlr. Kupfer.
 Die Zöpfereien und Ziegeleien für 7200 Rthlr.
 Eine Perlgrauenmühle für 1200 Rthlr.

Der Preis der hist. geogr. statistischen Beschreibung der Graffschaft Ravensberg hat die Weidmannische Buchhandlung bis jetzt nicht bestimmen können. Er wird aber billig seyn, wie man bey dieser Buchhandlung schon gewohnt ist. Die Kupfer und die Karte werden von einem unserer geschicktesten Kupferstecher gestochen.

Von dem Alterthum, dem Ursprung des alten Soestischer Stadtrechts und dessen heutigen Gebrauch.

von

N. F. Terlinden,

Königlich Preussischen Assistenzrath und Großrichter
 zu Soest.

Unter den grossen Vorzügen, womit die Stadt Soest, die Hauptstadt des ehemaligen Niedersachsen, Engern und Westphalen, die vormahls auch zu den Reichsstädtern a.) und Zantsee =

2.) Es beweiset dieses nicht nur der Adler, welcher auf dem Schilde des Stadtwapens, das der Patroclus hält, befindlich ist, sondern auch die alte Reichs-Matrikul vom Jahr 1521, und ein originales Kayserliches Anschreiben vom 23ten Septbr. 1603, wornach die Stadt Soest

See = Städten b.) gezählet wurde, vor allen übrigen Städten schon in den ältesten Zeiten prangte, gehört unstreitig das alte Statutarische Recht dieser Stadt, welches nach dem einstimmigen Urtheil aller Kenner der vaterländischen Gesetze c.) wegen seines grauen Alters alle übrige Stadtgesetze Deutschlands nicht nur weit hinter sich läßt, sondern auch die Mutter und Quelle verschiedener Gesetze gewesen, deren sich die berühmtesten Städte Deutschlands bedienen haben,

Soest zum Römerzug 20 zu Pferde und 120 Mann zu Fuß zu unterhalten verbunden gewesen. *Linneus* Jur. publ. T. II. L. IV. c. VII. Es erhellet dieses auch aus der uralten Observanz, daß in vorigen Zeiten nur bloß an das Reichs-Cammergericht zu Speyer von den Erkenntnissen des Soestischen Magistrats und des Gerichts hat können appelliret werden, *Jul. Magenhorst*, in Commentar: ad ordin: camer: Imper: P. II. Tit. 28. Reg: I. *Werdenhagen* de rebus publicis Hanseaticis P. 4. c. 2. p. 842. *Hoping* Fe. de jure insignium p. 402. *Lehmann* Chron: Spirens. L. IV. c. V. p. 291. L. VII. c. CXII. p. 973. c. CXXI. p. 1005. *Kruppschild* de jurib: ac privileg: civitat: Imper. L. IV. c. I. m. 129. p. 4025. *Knieben* Oper. politic. T. II. L. II. P. III. S. IV. p. 602. So wie aus den verschiedenen sowohl in älteren als neueren Zeiten an die Stadt Soest erlassenen Verordnungen der Kayser, als *Friedrichs III.* vom Jahr 1486. *Maximilians I.* von den Jahren 1489. 1508. und 1513. *Carls V.* von den Jahren 1525. und 1532. *Audolphs II.* von den Jahren 1583. 1594. 1597. und 1603. *Leopolds* von dem Jahr 1662. *Carls VI.* von den Jahren 1713. und 1721. wor von ich einige sub Nro. 1. 2. und 3. bey dem Schluß dieser Abhandlung aufgeföhret habe. Auch das Reversale des Herzogs von *Eleve Johannes des Alten* vom Jahr 1533. dient hier zum Beweiß. Es heißt darinnen: „Nadern dan dey Einlame unsre lieve getreuwen Burgermeistere, Rath und gemeine Börgere unfer Stadt Soist, dey doch für by den selos als ein Reichstadt to Wederstand der Türcken angeschlagen weren. u. s. w.“ Eben dieses wird auch in dem Reversale des Herzogs *Wilhelms* vom Jahr 1543. wiederholet.

b.) *Joh. Angel. Werdenhagen* Fr. de rebus Hanseat: P. IV. cap. II. p. 998 seq. *Linneus* Jur. publ. Tom. III. L. VII. c. I. u. 71. *Stangefol* Annal. circ: Westphal. Lib. III. p. 330.

c.) *Hellfeld* in hist: juris german: c. V. S. V. p. 138.

haben, und wozu sie sich noch heute zu Tage richten. Es verdienet also dieses Ueberbleibsel des Alterthums eine genauere Betrachtung und die größte Aufmerksamkeit.

Der eigentliche Ursprung dieses unsers Stadtrechts ist ganz ungewiß, weil in den beiden ältesten Urkunden desselben, welche auf Pergament geschrieben, in dem hiesigen Archiv aufbewahrt werden und von Häberlin d.) und Emminghaus e.) heraus gegeben sind, die Jahreszahl fehlt. Aus den wahrscheinlichsten Gründen aber ist der erste Ursprung dieses unsers Stadtrechts in das eilfte Jahrhunderts noch vor den Zeiten des berühmten Herzogs der Sachsen Heinrichs des Löwen zu setzen.

Aus den bewertesten Zeugnissen der ältesten Geschichtschreiber erhellet nemlich, daß gedachter Herzog die von ihm neu erbauete jetzt wegen ihres Stadtrechts so berühmte Stadt Lübeck mit diesem nach Soestischen Rechten (secundum jura Salsatiae) entworfenen Stadtrecht versehen und daß zu eben dieser Zeit Adolph der Zweyte Graf von Holstein etliche Colonien aus Westphalen herausen und ihnen in der Gegend von Lübeck ihren Sitz angewiesen. f.) Man findet auch, daß die Lübecker Bürger, als Heinrich der Löwe im Jahr 1182 in die Acht erklärt worden, sich hierauf dem Schutze des Kaisers Friederichs des Ersten unterworfen, und sich ausdrücklich erbeten haben, daß derselbe die ihnen vom Herzog versicherte Freiheit, die Stadtrechte, welche sie vermittelst geschriebener Privilegien nach den Rechten von Soest hätten, und ihre übrige Besitzungen ungefränkt belassen möchte. Der berühmte Geschichtschreiber Arnold von Lübeck in seinem Chronicon Slavorum meldet uns Neues W. Mag. 4.)

d.) Sub titulo: venerandum vetustatis monumentum sistens Statuta Salsatensia Latina, Helmstädti 1784. 4.

e.) Sub titulo: Theod. Georg. Guil. Emminghaus Commentarius in Jus Salsatense antiquissimum ex geminis legum et Antiquitatum Germanicarum fontibus deductus, Francof. & Lipsiæ, 1775. 4.

f.) *Myßom* Introduct. ad Histor. infer. Saxon. p. 86.

dieses im zweenen Buch im 35sten Capitel folgendergestalt: *Post aliquot dies burgenles (Lubecenses) reversi cum Guncelino comite ex pcepto ducis (Henrici Leonis) civitatem in manus ejus (Frid. Imper.) tradiderunt. Verum priuesquam ei civitatem aperuissent, exierunt ad eum, rogantes, ut libertatem civitatis quam a duce prius traditam obtinerent & Justitias, quas in privilegiis scriptas habebant secundum Jura Solutia & titulos, quos in pascuis, Sylvis, Fluviiis possederant ipsius autoritate & munificentia possiderent. &c.* Bey dem Leibniz Script. Rer. Brunsvic. Tom. II. p. 67. Hieraus kann man nun den sichern Schluß machen, daß unser Soestisches Recht, nach dessen Muster das Lübeckische Recht auf Befehl des Kayfers Henrich des Löwen verfaßt worden, nicht nur vorher schon muß vorhanden, sondern auch in den Gerichten Teutschlandes, besonders Nieder-Teutschlandes, in sehr großem Ansehen gewesen seyn, weil erwähnter Herzog dasselbe würdig gehalten hat in den Gerichten der Stadt Lübeck ebenfalls einzuführen. Es sind zwar einige, welche behaupten haben, daß die *Justitia*, welche die Stadt Lübeck von Henrich dem Löwen secundum jura Solutia, empfangen, wie Arnold von Lübeck schreibt, keine Privat- und Stadtesetze, sondern vielmehr einige dieser Stadt nach dem Muster von Soest verliehene Gerechtsame, dergleichen die Soestischen Bürger damahls in Ansehung der Wärdereyen, Wiesen, Holzungen und Flüßen ausgeübt haben, enthalten hätten; und dieses hat auch zu einem wichtigen gelehrten Streit Gelegenheit gegeben. Wäre die erste Henricianische Urkunde des Lübeckischen Rechts nicht verloren gegangen, so würde hierüber kein Zweifel obwalten. Kame es indessen in der Republik der Gelehrten, worinnen doch nicht einmahl die Philosophen auf dem Thron ein Privilegium de non appellando erlangt haben, darauf an, und wäre es in derselben zum Grundgesetz eingeführt, daß der Beschluß der mehresten Stimmen als eine apodiktische Wahrheit gelten müsse, oder könnte man darauf sicher rechnen, daß die Menge der Bundesgenossen den Sieg allemahl versprechen müsse; so wäre dieser Streit über den Ursprung des Lübeckischen Rechts aus dem Soestischen sehr bald ent-

schieden. Denn was wollte doch wohl ein Lambec, ein Bangert, ein Arpe, ein Richey und ein gelehrter Schuback g.) in dem Felde anrichten, worinnen beyde Meibaume, Gryphiander, Möller, Dankwerth, Samelmann, Peterßen, von Nelle, Knauth, Hert, Ditmar, von Leibnitz, von Ludolf, Forstmann, Gundling, Lange, Hofmann, Struve, Schöpf, von Beehr, Heineccius, Ritter, Riccius, Zellfeld, Häberlin, Emminghaus, von Steinen, Schürte, Stein, von Cronhelm, Schwoig, Böhmer, Caroc, Kemmerich, Engelbrechten, Zanov, Weiße, Lackmann, Claproth, Esfor, Krekemeyer, Eckhard, Grupen, Krohn, Scheid, von Baltchafar, von Cramer und von Westphalen wider sie streiten? h.) Die Gründe der letzteren sind auch zu überzeugend, als daß man

g.) Lambec. Orig. Hamburg: II. p. 101. *Bangertus* ad Arnoldi Lubeæ, p. 226. *Arpe* ser. xstival: p. 283. *Richei* histor. Statuar. Hamburg. *Schuback* de fonte Jur. Hamburg.

h.) *Meibom* in not. ad *Witichind* Tom: I. Scriptor. rer Germanic. p. 670. *Gryphiander* de Weichbildis e 18. §. 6. *Möller* Hagoge ad histor. ehefonel. Cimbr. p. 255. 494. *Hamerlmann* Opuscül: general. histor. p. 74. *Knaut* Saxon. vet. & nov. p. 136. *Ditmar* ad Annal. Tschernascheri P. I. 238. *von Leibnitz* Tom. II. Scriptor. rer: Brunswie p. 651. *von Ludolf* Observ. forens: p. 792. *Lange* inroduit: in notis: leg: hantear: p. 46. *Riccus* im Entwurf von Stadtgesetzen L. I. c. 5. §. 1. *Böhmer* prefat: Tom: II. P. II. consult: & decis. p. 6. *Claproth* in den kleinen Schriften P. V. p. 105. *von Beehr* rer. Mecklenburg L. 8. c. 25. p. 1725. *Häberlin* in der Vorrede der analistorum medii ævi. *Emminghaus* Memorabil. Solsat: c. 3. §. 7. *Schürte* Dial: de jure Salsatens. ejusque & juris civilis collatione in successione ab intestato. Erfurt: 1720. §. 9. *von Cronhelm* in der Vorrede des Corporis Statutar: Hokeritz. p. 95. *Hanan* in der dem erwiderten Cölnischen Rechte vorangesetzten Rechtshistorie Bl. 8. *Esfor* de Ministeri alibus p. 216. *Weiße* Antiquitat: Sax: p. 477. *Eckhard* hermeneutie: Jur: p. 308. 313. *von Cramer* in den Wehlarischen Nebenstunden P. VI. S. 91. *Krohn* vom Vorrecht der vollen Geburt c. 9. §. 11. *Scheid* vom hohen und niedern Adel in Teutschland S. 189. *von Westphalen* de

auch nur den geringsten Zweifel noch hegen könnte, daß das beschehene alte Soester Recht, wovon uns verschiedene Stücke durch den Druck vor Augen gelegt worden, gegründeten Anspruch darauf machen könne, eine unmittelbare Quelle des Lübeckischen Stadts-Rechts zu seyn und daß unter *justitias* nicht bloß Gerechtigkeits- und Freiheiten der Stadt, sondern eigentliche Privat-Stadts-Gesetze zu verstehen seyen. Denn nicht zu gedenken, daß der vorhin angeführte alte Geschichtschreiber Arnold von Lübeck am A. D. drey Sätze ganz genau unterscheidet, nemlich 1.) die Freiheit der Stadt (*libertatem civitatis*) 2.) die Rechte, welche derselben mittelst Briefes und Siegels nach den Rechten von Soest verliehen (*justitias in privilegiis scriptor secundum jura Solfatiz*) und 3.) die Besigungen der Wiesen, Wälder und Flüsse (*possessiones pascuarum, Silvarum fluminum*) und man also wider die Meynung dieses Schriftstellers diese drey verschiedene Sätze nicht verwechseln darf; so bewähret die Geschichte, daß in dem Styl des mittlern Zeitalters sowohl die Privatgesetze als auch die einer Stadt aus landesfürstlicher Milde und Gnade zugestandene Gerechtigkeiten, welche auf den gemeinen Stadts-Nutzen abgezielt, *justitias, jura civitatis* geheissen haben. Man gehet daher auch allerdings zu weit, wenn man mit den *justitiis* keine andere Begriffe, als den Begriff der entweder aus natürlicher Freiheit jemand zustehenden oder aus besonderer obrigkeitlicher Güte verliehenen Rechte, oder wenn man damit nur einen Begriff von Privilegien oder Fürstlicher Gerechtigkeiten verknüpfen will. Es bleibe vielmehr außer allem Widerspruch, daß durch die *justitias* auch geschriebene Gesetze angezeiget werden und daß diese Bedeutung sich eben so häufig finde als jene. Meinere doch selbst Herzog Henrich der

de Saeco & libro p. 64. und in der Vorrede des Tom: IV. Monumentar: in editos. p. 126. n. 5. Diese Schriftsteller haben auch zugleich die irrige Meynung des Hermanns Conring in Fr. de origine jur: germ: c. 38. widerlegt, welcher vermeynet, daß anstatt der in angeführten Stelle des Arnolds von Lübeck vorkommenden Worte: *Secundum jura Solfatin secundum jura Solfatia* müsse gelesen werden,

der Löwe im Jahr 1181. die gemeine geschriebenen Kaiserlichen Rechte *justitias seculi* beyhm *Martene* und *Durand* collect.; ampliff: monument: Tom: II. p. 470. und in des von *Meiern* Nachricht von der Stadt Lübeck verpfändeten *Advocatia Möllnensi*. Belegte nicht *Richard I.* König in Engelland die 1189. verfasste peinliche Gesetze mit dem Namen der *justitiorum* beyhm *Rymer* actor: public. Anglic. Tom: I. p. 21.? Haben nicht jene alten Bambergische Gesetze der Ministerialen die Aufschrift: *Haec est justitia Bambergensium Ministerialium* beyhm von *Ludwig* Scriptor. rer. Bambergens: Tom. I. p. 289. und *Eccard* corp: histor: medii aevi Tom. I. p. 101. und führet nicht das von dem Herrn von *Tertelbla* unlängst ans Licht gebrachte *Bremische Statuten*: Buch vom Jahr 1303. ebenfalls die Aufschrift: *liber justitia Bremensis civitatis*? Doch was bedürfen wir aller dieser Beweise, da unsere ältesten lateinischen Statuten selbst uns hierüber das bewährteste Zeugnis geben, indem die beyden davon vorhandenen Handschriften den Titel führen: *antiquas et electae Sulsatensis oppidi Justitia*? Mehr aber als einmahl haben die Lübecker selbst ihr geschriebenes Stadtrecht *justitiam civitati ab Henrico indultam* genaunt. Man sehe nur die Vorrede vor dem der Stadt Tundern auf Ersuchen des Herzogs *Abels* von *Schleswig* im Jahr 1243. mitgetheilten *Codice Juris Lubecensis* in lateinischer Sprache, welchen der berühmte Herr von *Westphalen* im dritten Bande seiner *Monumentor. ineditor.* p. 620. seq. herausgegeben hat. i.)

Aus diesem allen erhellet nun meiner Meinung nach zur Genüge, daß in der oben angeführten streitigen Stelle des *Arnold* von *Lübeck*, durch *justitias Lubecensium* nichts anders als die geschriebene Stadtgesetze der Stadt Lübeck, welche dieselbe von *Henrich*

U u 3

dem

- i.) In dieser Vorrede heist es nemlich: Anno dominice incarnationis MCCXLIII. — — conscribi fecerunt consules civitatis Lubecensis civitati Tunderens — — *Justitiam* civitati a glorioso fundatore dicte civitatis pie memorie Domino Henrico — — — indultam & privilegiam — — — Et sub finem; Omnibus hanc *Justitiam* servare valentibus gaudium sit, &c.

dem Löwen nach dem Muster der Soestischen Gesetzen gehalten hat, verstanden werden müsse, und zwar ist diese Meynung um so gegründeter, als man der Stadt Soest den Ruhm eines schon in den Zeiten Zentich des Löwen berühmten ansehnlichen und wohl eingerichteten Staats nicht absprechen kann. Das bewähren die schönen Zeugnisse des Verfassers des *vitzæ Meinwerck* und noch anderer, welche Emminghaus und Zäberlin aufgestellt haben. Sie hatte damals schon zwar kurze, doch nach dem damaligen Zeiten wohl eingerichtete Stadtesetze, welche sich insonderheit die westphälische Städte von ihrem Landesherren erbaten. Von den Städten *Hamsburg*: k.) *Minden*; l.) *Lippstadt*; m.) *Attendorn*; n.) *Wartenberg*; im Stifte *Paderborn* o.) *Corbach*; p.) kann man wenigstens ganz

k.) Die Hamburger haben nemlich von Adolph IV. Herzog von Holstein erlanget, daß sie sich der Soestischen Rechte bedienen dürfen, welcher ihnen ihre Privilegien bey dem Antritt seiner Regierung bestätigt hat.

l.) Dieses bezeuget *Crusius* in *Commentar: ad Statut: Mindens*, C. II. n. 25. p. 25.

m.) Solches bewähret der Anfang der ersten Statuten der Stadt *Lippe* Stadt von *Bernhard II.*, welche im Jahr 1196. verfaßt sind.

n.) Die Stadt *Attendorn* ward A. 1222. von dem Grafen *Engelbert* mit diesem Rechte belichen. *S. von Westphalen* am A. D. p. 130. n. o.

o.) Der Stadt *Wartenberg* im Stifte *Paderborn* ertheilte 1260. Bischof *Simon* laut des von seinem unvergleichlichen Nachfolger dem Fürst Bischof von *Fürstenberg* in *Monumentis Paderbornens.* p. 148. aufgestellten Briefes: *jura & libertates omnes iuxta consuetudinem juris civilis Solfatiensium incolarum, in theloncis, mensuris modis, ulnis & cujuslibet alterius juris.*

p.) Aus der Urkunde *Zentichs* Grafen von *Balbeck*, wodurch *Corbach* das Soester Recht 1309. bekommen erhellet, nemlich, daß die

gewis behaupten, daß sie Soestisches Recht bekommen haben. q.) Die Stadt Soest war auch zu den Zeiten Heinrichs des Löwen schon mit vorzüglichen Freiheiten begnadiget und nach dem Diplom des Erzbischoffes Phillips zu Eßn vom Jahr 1177. in des Herrn Häberlin Analektis medii ævi p. 224., worin der *Solidorum Susacensis moneta* gedacht wird, hat sie damahls die Münzgerechtigkeit schon ausgeübt. Wenn nun eine neue Stadt angelegt werden sollte, so erwählte der Landesherr die bey einer anderen Stadt geschehene Einrichtung und deren Städtische Verfassung zum Muster. Es

wurde

Meinung des *Schnurzschreibs*, der dieselbe in *Analet: diplom: Walddec. in des Herrn von Senkenberg Select: iur: & histor: T. VI. p. 427.* angezogen und bemerkt hat, daß diese Stadtrechte vom *Bernhard dem Iren* Bischofen von Paderborn um das Jahr 1188. ertheilet worden irrig sey. Durch diese Urkunde wird insbesseßen die Meinung, daß das Alter des Soestischen Rechts ins 11te Jahrhundert reiche, von neuem befestiget.

q.) Auch noch mehrere Städte haben sich nach dem Soester Recht gerichtet; so sind die Urkunden, worinnen die Stadt *Mark* von dem Grafen *Adolph von Altena* A. 1213. und die Stadt *Hamm* von dem Grafen *Boerhard von der Mark* A. 1279. auf die Rechte von Soest verwiesen worden, in von *Steinen Westphälischen Geschichten* P. XXVII. p. 639. 642. 664. und in des *Herrn v. Puffendorf* *Observat. jur. univers. Tom. III. App. p. 406.* anzutreffen. Sie zeigen, daß wie diesen Städten von ihren Herren die Auswahl eines von einer oder anderen Stadt zu nehmenden Stadtrechts gelassen worden, dieselben sich für das Soester Recht erklärt haben. Wann auch übrigens Graf *Adolph von Schaumburg* A. 1239. seine Stadt *Rehthen* mit dem *jure & sententia quibus Lippianis potantur* in dem Diplom beliehen, welches der Herr *Prof. Pester* in den *Göttingischen gelehrten Anzeigen* vom Jahr 1756. N. 28. S. 225. bekannt gemacht; wenn der Stadt *Hagen* das Recht von *Lippe* A. 1344. und der Stadt *Lünen* A. 1347. das Recht der Stadt *thor Hamm* vorgeschrieben worden. S. *Winckelmann* *Descript. Schaumburg.* in des *Herrn Superintendenten Dolle* *Bibliotheca. histor. Schaumburgic. p. 303.* von *Steinen* am *N. D. P. XXIV. p. 253.* So begreift ein jeder, daß es die Rechte von Soest gewesen, welche gedachter maffen die Stadt *Lippe* und *Hamm* erhalten haben.

wurden der neuen Stadt die Gesetze der Städte, welche sich des Rufm der Billigkeit erworben, gegeben r.) und der Fürst erlaubte derselben auch dasjenige, was dem gemeinen Wesen nicht zuträglich zu seyn schien, auszumustern und das übrige beizubehalten; ja über- all hatten die Landesherren kein Bedenken, ihrer neuen Stadt auch der Privilegien, Landesherrlichen Versorgungen, und Befreyungen einer andern damit versorgten Stadt theilhaftig zu machen, wenn sie dieselbe dem Entzweck des neuen Staats, dessen Ausnahm- und der Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit angemessen zu seyn glaubten. Auf gleiche Weise hat denn auch die Stadt Lübeck Soestische Rechte erhalten. Denn ob gleich der Umstand, daß ausweise der Lübeckischen Annalen unter den ersten Karls- Personen der Stadt Lübeck zwey gebohrne Soester nemlich Volkwin und Zermann von Soest *) gewesen, die Meynung nicht unterstützt, daß die bürgerlichen Handlungen daselbst nach Soester Recht beurtheilet worden,

r.) Dieses wird durch die Geschichte des teutschen Rechts hinreichend be-
 statiget; es war daher auch sehr irrig, wenn der Herr Justizrath
 Arpe in einem im Jahr 1746. den 14ten May an den Herrn Ge-
 heimen Rath von Westphalen gerichteten Schreiben das Soestische
 Recht als Quelle des Lübeckischen Rechts unter andern daher hat
 bestritten wollen, weil es noch im XII. Jahrhundert selten geschet-
 ten sey, die Städte mit den Statuten anderer Städte zu beschen-
 ken, da man denselben eher eigene Stadtrechte ertheilet oder an
 die Provinzial-Gesetze verwiesen. Die Erfahrung streitet offene-
 bar wider diese Behauptung; denn um nur z. B. einige wenige
 Städte anzuführen; so erhielten bereits 1248. die Städte Fried-
 land und Wittstock das Recht der alten Stadt Brandenburg,
 welches sie noch jetzt gebrauchen, de. Ludvig Reliqu; MSot. T. IX.
 p. 269. Diephold erhielt das Stadtrecht und die Willkür von
 Danabrigge v. Puffendorf T. I. Obscrv. App; p. 137. Die Stadt
 Kanten in Cleve A. 1288. das Recht von Nimwegen; S. Te-
 schenmacher Annl. Cliv. & montium P. II. N. 2. p. 17. die Stadt
 Bielefeld das Recht von Münster. S. Pipers Nachricht von
 den Märkergerichten in Westphalen. p. 63.

*) Wende lebten vor dem Jahre 1165 und sind in der gründlichen Nach-
 richt von der freyen Reichsstadt Lübeck (Lübeck 1742) auf der
 26ten Seite aufgeführt worden. Anmerk. des Herausgebers.

ben; weil das Rechtsprechen dem Vogd und nicht dem Rath von Lübeck zustand; so läßt sich doch daraus mit Grunde schließen; daß die neuen Polizey-Anstalten, womit sich der Rath befassen müssen; von diesen Männern nach den bewähret befundenen Soestischen Polizey-Ordnungen eingerichtet worden und daß von ihnen und anderen ihrer Landesleuten die Rechtsgewohnheiten ihrer Vaterstadt zu Lübeck bekannt gemacht und ihren Mitbürgern so sehr empfohlen seyn können; daß sie sich nachher von Heinrich dem Löwen diese Soestische Rechte erbeten haben. Diesen Grund, woraus klar hervorgeht, daß das Soestische Recht die Mutter und Urquelle des Lübeckischen Rechts sey; kömmt auch noch die Uebereinstimmung der Soestischen lateinischen Statuten mit den ältesten Lübeckischen Rechtsbüchern hinzu, welche man in sehr vielen Rechtsmaximen noch jetzt antrifft; als z. E. in der Rechtslehre von Absonderung der Kinder von der Eltern Erbschaft. Eben so ist die Verzählung der Dienstbarkeit der Personen mittelst eines einjährigen Besüzes und die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, so wie selbige nach Lübeckischen Rechten statt finden, in allen ihrem Umfange und Folgen dem Soestischen Rechte völlig angemessen. f.)

Es möchte aber vielleicht jemand einwenden, aus dem bisher angeführten erhelle zwar, daß das Soestische Recht zu der Zeit, als die Lübecker ihre Stadtgesetze von Heinrich dem Löwen erhalten hätten, schon verfaßt gewesen sey, nicht aber daß dasselbe vor den Zeiten dieses Herzogs abgefaßt worden. Vielleicht hätten also die Soester von eben diesem Herzog ihre Stadtgesetze erhalten. Wenn man aber den ersten Artikel unseres ältesten Statutarischen (Neues W. Mag. 4.)

Æ f

f.) Heinccius in Clement; jur. Germ: L. I. T. 8. §. 167. Art. 1. versteht daher auch den Vortrag jener Lübeckischen Verordnung, welche die abgesonderten Kinder von der Eltern Erbschaft ausschließt, mit den Worten: Si nulla alia ea, quæ in historia juris Germanici de origine juris Lubecensis ex jure Salsarientis diximus, probare possunt; vel hoc caput sufficeret. S. Heinec; de prescriptione annali Jur. Lubec. p. 22.

Gesetzbuchs nur mit einiger Aufmerksamkeit durchliest, so verfällt dieser Zweifel sehr bald und man wird fort überzeuget, daß dieses unser Recht von den Zeiten Henrichs, gleich anfangs wie die Stadt Soest, als eine Reichsstadt, den Sächsischen Kaysern unterworfen war, seinen Ursprung erhalten habe; denn das Soester Recht wird darin alt (*justitia antiqua*) genennet, welche Benennung demselben aber nicht würde beygelegt seyn, wenn dasselbe erst zu den Zeiten des vorerwähnten Herzogs verfaßt worden; dasselbe wird auch ferner *justitia electa* genannet oder wie die nachher verfaßte so genannete Soestische Schraa im teutschen sich ausdrückt: *dat ghekorne Recht*, d. i. das Recht, welches von keinem Oberherrn vorgeschrieben sondern bloß nach dem freyen Willkühr der Bürger verfaßt, ausgewählet und genehmiget worden. Diese der Stadt Soest zugestandene Gesetzgebung giebt uns aber nicht nur einen hinreichenden Beweis ihrer vormaligen Unmittelbarkeit, sondern erregt auch den gegründeten Zweifel, ob die Stadt Soest jemahls der Herrschaft Henrichs des Löwen unterworfen gewesen sey. Ich halte vielmehr dafür, daß dieselbe, als die Hauptstadt in Westphalen, die an Alterthum und Reichthümern gleich berühmte war und bey den Kaysern Ottonen im größten Ansehen stand, die erste unter denselbigen Städten gewesen sey, welche im Zehnten Jahrhundert unter Otto dem Großen, welcher sich sehr oft in Soest aufgehalten hat, von der Landeshoheit der Sächsischen Herzoge, der sie bis dahin unterworfen waren, sich losgeriffen, ihre Freyheit behauptet haben, und, nachdem sie verschiedene vorzügliche Freyheiten erlangt hatten, sich dem teutschen Reich unmittelbar unterworfen haben. c.) Diese Freyheit hat die Stadt Soest auch nachher, als sie dem Schutze der Erzbischöfe von Cöln und den Herzogen von Cleve unterworfen gewesen, einige Jahrhunderte hindurch eifrigst vertheidiget. Es steht aber auch dieser Meynung gar nicht entgegen, wenn auch gleich in der ersten Urkunde unseres ältesten

(c.) S. Schaten Anual. Paderborn. Tom: I. p. 230. & 266. Heiderus in dem historischen Bericht von Reichsvogteyen. P. II. p. 34.

Stadtrechts unsere Stadt bloß mit dem Namen *oppidum* bezeugt wird, weil die berühmtesten Städte sehr oft also genennet werden. u.) Endlich wird auch in der ganzen Urkunde dieses alten Stadtrechts des Herzogs des Löwen mit keiner Sylbe, wohl aber des Kaisers Erwähnung, welches doch gewiß geschehen seyn würde, wenn auf Ansuchen des gedachten Herzogs das Soestische Recht verfaßt seyn sollte. Es entsteht aber daraus ein neuer Zweifel, ob nicht gar dieses unser Stadtrecht erst nach den Zeiten des oft genannten Herzogs und als nach seiner Verbannung ganz Westphalen den Erzbischofen von Eöln vom Kaiser unterworfen worden, folglich zu Ende des zwölften und im Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts verfaßt sey, weil in den beyden Urkunden, die von diesem Stadtrecht vorhanden sind, des Erzbischofes von Eöln Erwähnung geschieht und von demselben im Alten Artikel gesagt wird, daß er dem Vogt von Soest (*advocato Sufateni*) sein Gehalt nemlich vier Mark drey mahl im Jahr aus den Einkünften der in der Stadt und dem Bezirk von Soest belegenen zu seinem Erzbischohum gehörigen Höfen entrichtet habe, folglich derselbe vom Erzbischof unstreitig wird angesehen seyn. Ferner heißt es auch darin, daß die Soester ihm zu Dienstleistungen verpflichtet gewesen.

Dieser Einwurf scheint zwar von so großem Gewichte zu seyn, daß man fast den Ursprung unsers alten Soestischen Rechts in die Zeiten des zwölften Jahrhunderts erst setzen sollte wie Emmingshaus in seinen *Memorabilibus* cap. III. §. II. auch wirklich gethan hat. Erwäget man aber die Sache etwas genauer, so widerspricht dieser Einwurf unserer Meinung im geringsten nicht und ist nicht hinreichend das graue und ehrwürdige Alterthum unseres Stadtrechts zu erlöschten. Ich glaube auch nicht mich von dem Wege der

K r 2

Wahr-

u.) So wird in einer gewissen Urkunde Kaisers Carls des Dritten bey dem Goldast Tom: III. Rex. Alemannic. fol. 152. die Reichsstadt Ulm ebenfalls *oppidum* genannt S. auch *Magerus da advocacia armata* p. 566. & *De Freine* Glossar. med. & inf. latinis T. IV. p. 1357. edit. Paris

Wahrheit zu entfernen, wenn ich behaupte, daß schon vor dem 300^{sten} Jahr- hundert den Erzbischöfen der benachbarten Cöllni- schen Kirche in der Stadt und dem Gebiete von Soest einige weltliche Macht und Gewalt zugestanden habe. So viel ist wohl gewiß, daß von den ältesten Zeiten her, nachdem in dem alten Nie- der- Sachsen und Westphalen die Christliche Religion angenommen ist, denselben die Besorgung der Kirchen- und geistlichen Sachen in dem ganzen Bezirk von Soest von den Fränkischen und Sächsischen Kaysern aufgetragen worden. Dieses erhellet besonders daraus, weil Bruno, Erzbischof von Cölln, im zehnten Jahrhundert, die Reli- quien des heiligen Patroklius in dieser Stadt hat bringen und zur Ehre dieses Heiligen unsere prächtige Kirche, das Münster genannt, worin von dem gestifteten Capitel der Canonicorum noch jetzt Got- tesdienst gehalten wird, hat bauen lassen. v.) Schon damals, in jenem abergläubischen Zeitalter, hatten sich also die Erzbischöfe von Cölln bey den Sossfern ein sehr grosses Ansehen erworben. Dieses blieb nun zwar bis im zehnten Jahrhundert innerhalb den Gränzen der geistlichen Gerichtsbarkeit, denn bis dahin hatten die Erzbischöfe weder in ihren noch in anderen Städten die geringste weltliche Gewalt. w.) In dem zehnten Jahrhundert aber, als sich Soest zu der Würde einer Reichsstadt erhob, wie aus der demselben verlebenern geschickbeyden Gewalt und der ausgeübten Münz- gerechtigkeit erhellet, fingen die Erzbischöfe von Cölln, besonders Bruno I, nach dem Beyspiel anderer an, die weltliche Gewalt oder Vogtrey-Gerechtigkeit, die sie durch einen von ihnen angeordneten Vogt, Namens des Kayfers ausübten, an sich zu reißen, welches ihnen auch um so leichter war, weil erwähnter Bruno ein Bruder des da- mahligen Kayfers Otto des Großen war, mithin zu vermuthen ist, daß ihm gleich anderen Bischöfen in den Reichsstädten der da- mah-

v.) Stangefol. Annal. circ. Westphal. Lib. III. p. 319. & 502.

w.) S. Heiderus am A. D. S. 77. Winkelmannus Notitia veteris Saxonie Lib. III. c. IX. p. 480. Gryphländer de Weichbildo Saxon. cap. XXVll.

maßligen Zeit x.) die weltliche Oberherrschaft über Soest vom Kayser übertragen worden. Es ist auch wahrscheinlich, daß sie diese weltliche Gewalt besonders zu den Zeiten *Otto III.* immer mehr werden erweitert haben; denn während desselben Minderjährigkeit waren die beyden Erzbischöfe von *Maynz* und *Cölln* seine Vormünder und hatten Gelegenheit ihr Interesse in ihren Erzbisthümern zu befördern, so wie denn auch besonders letzterer Namens *Warinus*, der den jungen Kayser besonders unter seiner Aufsicht hatte, diese Gelegenheit besonders in dem Soestischen Gebiete wird genuset haben. Es erhellet solches besonders daraus, weil dieser Kayser, als er großjährig wurde und der Erzbischof *Evergerus* zu *Cölln* seine Herrschaft zu Soest gar zu sehr erweitern wollte, er demselben alles entzog und die Stadt Soest wieder dem teutschen Reich unterwürfig machte. *Henrich* der II. oder der Heilige hielt sich zu Soest und an den benachbarten Orten öfters auf, wie sich denn auch noch viele Urkunden finden, die von ihm selbst ausgefertigt sind. Er ließ das hiesige Münster völlig ausbauen und unter ihm hat der Erzbischof von *Cölln* *Heribertus* die weltliche Macht über Soest einigermaßen wieder ausgeübt. Obgleich man nun eingestehen muß, daß den Erzbischöfen von *Cölln*, so wie mehreren anderen die ihnen von den *Ottonen* verliehene weltliche Vogtrey oder Schutzgerechtigkeit von denselben Nachfolgern besonders dem Kayser *Henrich* IV. und V. wieder mag entzogen seyn; so ist doch gewiß, daß diesen Erzbischöfen zu Ende des zwölften Jahrhunderts von dem Kayser *Friedrich* I. diese Schutzgerechtigkeit, welche von anderen irrig mit der Landeshoheit verwechselt wird, über Soest und das ganze Herzogthum *Westphalen* wieder übertragen worden. y.) Und auf solche Weise leidet also meine Meynung, daß unser altes lateinisches Soestisches Stadtrecht im eilften Jahrhundert bereits zusammengetragen worden,

F r 3

weiter

x.) Wie unter andern bewähren *Heiderus* am II. D. P. I. p. 86. 90. und P. II. p. 30. & 289. *Lehmannus* in *Chronic. Spirens.* Lib. IV. c. III. & IX. *Magerus* I. c. cap. II. n. 213. *Gabel* de *advocacia armata* §. I. not; c.

7.) *Emminghaus* Memorabil. Sulat. c. I. §. 5.

weiter nicht den geringsten Widerspruch, wenn auch gleich in Aufsehung des Erzbischofes von Colln darin etwas verordnet ist.

Es hat zwar der gewesene berühmte Rechtslehrer zu Erlangen Johann Ernst Schröder in seinen kurzen Anmerkungen über das Soest'sche Recht, welche er den Erlangischen gelehrten Anzeigen vom Jahr 1749. sub No. XXXVI. XXXIX. und XLVII. hat einrücken lassen, den ersten Ursprung desselben in die Zeiten des XIIIten Jahrhunderts hauptsächlich aus dem Grunde setzen wollen, weil vor diesem Jahrhundert noch keine geschriebene Stadtgesetze bekannt gewesen seyen. Allein hierin hat derselbe offenbar geirret; denn nicht zu gedenken, daß bereits im zwölften Jahrhundert die Lübeck'sche Stadtesetze nach dem Muster der Soest'schen verfaßt worden, so sind auch schon die Freiburg'sche, die Ausburg'sche und die Schleswig'sche in den Jahren 1188. 1150. und 1190. schriftlich verfaßt; auch die von dem Heren Langalius im Alten Theil der sächsischen Nachrichten von Brandenburg Culmbach zum Vorschein gebrachte Statuten der kleinen Stadt Weida im Vogtlande sind schon im Jahr 1027. im Anfange des elften Jahrhunderts schriftlich aufgesetzt. Hat nun eine so kleine kaum dem Nahmen nach bekannte Stadt, die der zur gedachten Zeit schon so berühmten Stadt Soest weit nachstehen mußte, schon ihre geschriebene Gesetze gehabt, warum will man denn unserm Soest diese Ehre und das Glück darmaßls ebenfalls geschriebene Gesetze gehabt zu haben, aller zur Unterstützung dieser Meinung vorhandenen Gründen ohnerachtet, nicht zugestehen? Doch dieses mag von dem ältesten unseres alten lateinischen Soest'schen Stadtrechts genug seyn.

Von diesem lateinischen Soest'schen Stadtrecht ist aber jenes in plattdeutscher Niedersächsischer Sprache abgefaßtes Stadtrecht, welches unter dem Nahmen der Soest'schen Schraa oder Schrae bekannt ist, und in die alte und neue Soest'sche Schrae eingetheilt wird, weit unterschieden.

Was den Nahmen dieses Stadtrechts betrifft, so haben verschiedene Gelehrte sich Mühe gegeben den Ursprung desselben zu er-

fort

forſchen, beſonders Zahn in polit. munic. L. II. c. 34. und *Schlüſſe* in Diſſert. de jure Suſatenti ejusque & juris civilis Collatione c. I. §. VIII. Mir gefällt aber die Meynung des *Riccini* in ſeinem Entwurf von Stadtgeſetzen S. 181. am beſten, welcher behauptet, daß *Schraa* ein altes teuſches Wort ſey, welches ſo viel heiſſe als eine Sammlung der Gewohnheiten einer Stadt, oder welches den Ort bezeichne, wo Gericht gehalten wird. 2) Von dem erſten Urfprung der alten *Soeſter Schraa* kann man mit Gewiſſheit nichts ſagen, wahrſcheinlich fällt derſelbe aber in die Zeiten des XIIIten Jahrhunderts, wie der berühmte Herr von *Westphalen* in der Vorrede zum vierten Bande ſeiner *Monument inedit.*, wo ſelbſt er dieſe *Schrae* zuerſt hat herausgegeben, p. 132. not. (o) behauptet, obgleich *Ludolph* im dritten Theil ſeiner *Obſervat. Farenſ.* p. 292. und der vorhin angeführte *Riccini* am N. D. S. 181. den Urfprung derſelben ſchon aus dem XIIIten Jahrhundert herleiten.

So viel erhellet wenigſtens aus derſelben Inhalt, daß ſie nicht zu gleicher Zeit ganz abgefaßt, ſondern derſelben zu verſchiedenen Zeiten nach und nach mehrere Hauptſtücke hinzu geſetzt worden, welche zuſammen 178 Artikel ausmachen, ſo wie aus dem auf *Vergharment* geſchriebenen in dem hieſigen Archiv vorhandenen originalen Urkunde zu erſehen iſt, welche *Emminghaus* in ſeinem den *Memorabilibus* beigeſetzten *Codice Documentorum* P. III. not. III. hat abdrucken laſſen. *)

Nach dieſer alten *Schrae* hat man noch bis ins Sechszehnter Jahrhundert in den *Soeſtiſchen* Gerichten geurtheilet. Zu dieſer

a) S. auch *Heberlin* Statuta Suſatensis Latina p. 17. und die daſelbſt angeführte Stelle *Ludolf* in collect. quorundam Statutorum in Tom: III. Obſerv. for. p. 791. und de *Westphal* in Præf. Tom: IV. Monumentum in edit. p. 5. not. ii.

*) *Heberlin* hat ſelbige (nach der auf dem hieſigen Stadt-Archiv beſindlichen alten Urkunde ganz genau abdrucken laſſen und mit vortreflichen Anmerkungen verſehen in dem vorhin angeführten Werke herausgegeben; *Emminghaus* hat dieſelbe ebenfalls in ſeinem *Commentario* über das alte *Soeſtiſche* Stadtrecht zugleich erläutert.

ser Zeit soll ein gewisser Bürger, der Jasper von der Burg geheissen und Stadt-Sekretarius hieselbst gewesen, das Buch, worin die Schrae gewesen, heimlich bey Seite geschaffet haben, wodurch bey den Bürgern ein grosser Aufruhr entstanden, welcher nicht eher wieder gestillet worden, bis die Schrae wieder herbey geschaffet worden. Hierauf zielen jene alten teutschen Reime, welche wir in dem Gedichte des Daniel von Soest antreffen:

De Schrae well wy wetten, der Borgerrecht
 Vorklagen Mester Jasper der Stadt Diener und Knecht
 Dat he uns hefft vor enthouden manche Tyt
 Der Borger Privilegia und Plebiscyt.

Zu eben dieser Zeit, weil nach dreyhundert Jahren wegen der Veränderung der Staatsverfassung in Soest auch einige Stücke dieser alten Soester Schrae nicht mehr beobachtet wurden, dieselbe auch überdem sehr viele Mängel hatten, haben die Soestischen Bürger eine Verbesserung dieses ihres alten Stadtrechts vorgenommen, welches verbesserte Stadtrecht den Nahmen der neuen Schrae jetzt führet und in 129 Artikeln abgefasst ist. Herr Ludolf und von Westphalen an den angeführten Orten, so wie auch Herr Emminghaus am N. O. P. III. Nro. IV. haben uns Abdrücke davon geliefert.

Gleich wie aber alle Dinge in der Welt dem Wechsel unterworfen sind, so gieng es auch diesem neuen Soestischen Gesetze. Als sehr viele Rechtsfälle vorkamen, die aus demselben nicht entschieden werden konnten, wurde dasselben häufig abgeändert und erhielt verschiedene Zusätze, welche zwar nicht auf die feyerliche Weise, wie jenes, schriftlich bekannt gemacht wurden, dennoch aber als Gewohnheitsrechte im Gerichtsgebrauch kamen. Diese hat Emminghaus am N. O. P. III. nro. V. ebenfalls in Druck geliefert.

So gros nun übrigens das Ansehen dieser unserer Stadtgesetze sowohl innerhalb den Gränzen von Soest als auch bey Auswärtigen in älteren Zeiten war, so sehr hat sich dasselbe in neueren Zeiten

verringert, so daß nach diesen Stadtrechten in den Soestischen Gerichten nur noch in wenigen Stücken geurtheilet wird. Zwölf Artikel sind aus denselben noch vorhanden, welche durch die vom Soestischen Rath den 26ten März 1714. geschehene Bestätigung derselben nur noch ihre ehemalige Gesetzeskraft behalten oder vielmehr wieder erlangt haben, und welche blos die Intestat-Erbfolge, die Absonderung der Kinder von der Erbschaft der Eltern und die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten betreffen. Die übrigen Artikel der Schrae gelten nur in soweit derselben Observanz kann erwiesen werden. *) Diese zwölf Artikel gedenke ich nächstens mit Erläuterungen versehen ebenfalls einrücken zu lassen.

„Wegen Kraft und Wirkung vorbeschriebener Schrae & an
 „vim legis habeat, oder wie weit darauf reflectirt werde,
 „ex actis passim protocollo hujus judicii electoralis wird
 „hierauf attestirt, das partium advocati patrocinando sich
 „immer auf das gemeine beschriebene Recht, auctoritatem Doc-
 „torum und sonst wo nicht demselben per contrariam ob-
 „servantiam & consuetudinem derogiret wird, fundiret und
 „bezogen, deme man dem auch in judicando nachzugehen und
 „sich darnach accommodiret. Es wird aber auf hiesige Schrae,
 „wenn sie gleich allegiret werden möchte, dessen man sich aber
 „nicht zu erinnern weis, keine Reflexion genoumen, es sey denn,
 „daß ein oder anderer Artikel mit der Observanz übereinstim-
 „met; und selbige a parte allegante erwiesen werden können.

*) Es bestätiget dieses obiger über das Ansehen und den Gebrauch des Soestischen Stadtrechts, welches gemeiniglich Schrae genannt wird von dem vormahligen Groß-Richter Schmitz im Jahr 1692 ausgestellter gerichtlicher Urtheil:

Wohlthätige Verordnung des jetzigen regierenden
Fürsten zur Lippe.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich
Wilhelm Leopold, Regierender Graf
und Edler Herr zur Lippe, Souverain von
Bianen und Ameiden, Erb-Burg,
Graf zu Utrecht &c.

Nach Unserm Regierungs-Antritt ist es Uns misfällige Erfahrung geworden, daß in einem großen Theil Unserer Unterthanen nicht die Gesinnung ist, die zum nöthigen, willigen Mitwirken für geraden Gang einer Landesregierung auf allgemeine Wohlfart seyn muß.

Bei denen guten Einrichtungen, die schon Unser in Gott ruhender Herr Vater in seiner Regierung fürs Emporheben der Landeswohlfart machte, und bei den fortgesetzten gemeinnützigen Anordnungen dafür unter darauf gefolgter guter Vormundschaftlicher Regierung, und endlich bei der sonst rühmlichen Nelgung und Anhänglichkeit an Landesherrschaft, womit sich immer die Unterthanen dieser Grafschaft auszeichneten, können Wir keine andere Entstehungs-Ursache solcher widriger mißtrauischer Unterthanen-Gesinnung finden; als die, welche aus der neuen Contributions-Einrichtung von denenjenigen genommen ist, die durch diese, allgemein gleich und nach wahren Güter-Ertrag, auch ohne die geringste Erhöhung im Ganzen, geschehene Vertheilung der Landes-Contribution, die vorhin ungleich, und mit stark von vielen gefühltem Druck so getragen wurde, in ihren einzelnen Beiträgen höher gekommen sind, und nach ihrem wahren Güter-Ertrag so höher kommen mußten.

Diese

wohlmeinender Rath bey der Einrichtung nicht mitwirken kann, da fällt auch meine verbindlichkeit weg. Geschieht aber das erste, so werd' ich mir ein Vergnügen draus machen, auch in fremden Wohnungen ein vorzügliches wachsamcs Vaterauge, über meine Lehrsöhne zu tragen.

Was den Unterricht betrifft, so verhält es sich in Absicht der Kosten damit folgendergestalt. Weil unser Pädagogium bis jezt keine fixe Besoldung hat, so ist das Honorarium für die öffentlichen Stunden jährlich 10 Thaler; für jede Privatstunde jährlich fünf Thaler; außer dem Hebräischen, wofür 10 Thaler bezahlt werden. In die Privatstunden fällt nur das Hebräische, Französische, doppeltes Buchhalten, Rechnen, Schreiben und Geometrie. Die drey letzten Wissenschaften, Schreiben, Rechnen und Geometrie werden in einer Stunde getrieben, und diese kostet 5 Thaler. Das Französische nebst dem Buchhalten eben so viel. Wenn sich indeß jemand der Kaufmannschaft widmet, so hat er die französischen Privatstunden umsonst, wenn er zugleich Latein dabey lernt. Bey dem Antritt bezahlt niemand unter $\frac{1}{2}$ Thaler, oder es wird ihm auf Rechnung gesetzt. Das Neujahresgeschenk ist willkürlich. Die Kasse des Pädagogiums erhält bey'm Eintritt 2 Groschen. Wer seine Rede nicht selbst auf Examen ausarbeiten kann, bezahlt dafür $\frac{1}{2}$ Thaler. Alles wird ans Direktorium in ediktmäßigem Gelde bezahlt. In der Stadt hingegen geschieht dies nicht.

M. Bährens.

(Die Fortsetzung von Meinertshagen folgt künftig.)



3. Kindlingers Nachricht von den ehemaligen Westphälischen Fehm- und Frengerichte.

Vorbericht des Herausgebers.

Benacrius Kindlinger, Vater im Minoritenkloster zu Münster, gehört, nach dem Ausspruch eines unserer ersten Gelehrten, zu den größten Historikern in ganz Westphalen. Männer, die ihn besucht haben und kennen, wundern sich über den unschätzbaren Vorrath seiner Urkunden und Dokumente, welche die Geschichte Westphalens betreffen, und bedauern es, daß sie bis jetzt noch auf seiner Zelle unbenutzt für die Welt da liegen. Den meisten Gelehrten hat es, ich will nicht sagen an Kenntnissen, doch gewiß an Zeit und Gelegenheit gefehlet, aus Archiven so viele fürtreffliche Nachrichten zu sammeln, als er gesammelt hat. Denn so wohl seine historische als diplomatische Wissenschaften setzten ihn vollkommen in den Stand, nicht nur alle diejenige Archive, welche in Unordnung gerathen waren, und ihm zu Wiederherstellung der Ordnung anvertrauet wurden, für die Besitzer wieder brauchbar zu machen, sondern gaben ihm auch Gelegenheit, Abschriften von Urkunden zu nehmen, welche, wenn sie vor einem Jahrhundert bekannt gewesen wären, unserer deutschen Geschichte ein anderes Ansehn würden gegeben haben. Ich habe das Glück diesen würdigen Mann zu kennen, habe selbst seine Urkundensammlung gesehen, und mich durch sein Beispiel aufs neue überzeugt, wie viel der Mensch vermag, wenn sein Fleiß ausdauernd und auf einen Hauptgegenstand gerichtet ist.

Im Jahre 1786. entspann sich von Seiten der Vormundschaft des Grafen von Bentheim und der Münsterschen Regierung ein gerichtlicher Streit, welcher die Unmittelbarkeit der Herrlichkeit Werfeld betraf. Dieser Proceß wurde insbesondere durch die vaterländische

Gt.

Geschichtskunde des Herrn Vaters sogleich beigelegt, und zum Vortheil der Familie von und zu Merfeld entschieden. Herr Kindlinger entschloß sich jetzt zum erstenmahle als Schriftsteller aufzutreten, und ein mäßiges Bändchen von 419. S. 8. unter dem Titel: **Münsterische Beyträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westphalens zu schreiben, welche Nachrichten von den ehemaligen westphälischen Fehm- und Freygerichten, die Geschichte der Entstehung der Herrlichkeiten im Hochstift Münster, und die Geschichte der Häuser und der Familie von und zu Merfeld nebst 150 Urkunden enthalten.** Man wird es dem Herausgeber dieses Magazins erlauben, wenn er, um seine Leser mit diesem schätzbaren Gelehrten bekannter zu machen, folgende Nachricht von ihm hier eintrückt:

Nachricht von den ehemaligen Westphälischen Fehm- und Freygerichten.

Errichtung der Fehm- und Freygerichte im 13ten Jahrhundert.

Ganz Westphalen war im 13ten Jahrhundert in Freygraffschaften eingetheilt. Eine Freygraffschaft hieß ein Bezirk von vielen Kirchspielen, welchem ein Richter, den man Freygraf nannte, vorstand, und die hohe Gerichtsbarkeit nebst dem Blutbann ausübte. Die Sitzung selbst hieß das Freygericht oder Freyding. Dieses theilte man in das offene und das heimliche: das offene wieder in das geheime Freyding, welches man zwey bis drey mal im Jahre hielt, und wobey alle Kirchspielsgehörne, nachdem ihnen der Tag von den Kanzeln bekannt gemacht war, erscheinen mußten; und in das besondere Freyding, wobey nur diejenigen, welche darzu durch besondere Ladungen entboten waren, entweder allein oder nebst ihren Freunden und Zeugen erschienen.

Am gemeinen ward eine unentschiedene Frage an den Umstand, oder die versammelten dingspflichtigen Männer, wie bey dem Gdding, ausgestellt, die sich dann mit einander berathschlugen, und das Recht darauf wiesen, welches ein Urtheil oder ein Weisrhum hieß, und nach dreyimaliger Umfragung, wenn niemand etwas dagegen einzuwenden hatte, ein festes Recht und Landsgesetz wurde, wovon unsere sandwellige Gddingsartikel, der Sachsenspiegel und andere zum Theil Ueberbleibsel seyn mögen. An besondern Freydingen wiesen die Freyschöpsen, so wie bey den besondern Gddingen die Kuhgenossen, das Recht.

Dieses offene Gerichte ward unterm freyen Himmel an sichern Orten, die man Freyestüle, Dinstäten u. nannte, gehalten. Kamen daselbst Klagen vor, welche eines Menschen Ehr und Glimpf oder Sachen betrafen, worüber man bey den offenen Gerichten keine Entscheidung erhalten konnte, wie solches in der Reformation der freyen heimlichen Gerichten mit mehrerem ausgedruckt ist a); so ward der Beklagte aus dem offenen Gerichte in das heimliche gezogen, daß ist, das offene Gerichte ward geendiget, und die Dingspflichtigen entlassen, der Freygraf aber und die Freyschöpsen nebst dem Beklagten, wenn er gegenwärtig war, blieben: und nun mußte der Beklagte seine Ehre verantworten, widrigenfalls er zum Strauß, und in spätern Zeiten zum Schwert verurtheilt ward. Dies hieß das heimliche Gerichte, und ward nach dem offenen Freyding gehalten b), wenn nicht Sachen vorkamen, die keinen Aufschub litten. Doch wurden

a) In der vom kölnischen Erzbischofe Diederich auf Befehl des Kaisers Sigismund 1430 gemachten Reformation werden unter den fünf Punkten begriffen: 1) Abfall vom Glauben. 2) Kirchenraub. 3) öffentliche Verrätheren. 4) Schändung der Kindbetsfrauen und endlich 5) Dieberey, Raub, Mord, Aufruhr, Meuchelmord, und was einer nicht mit Ehren verantworten kann. — Neueste Sammlung der Reichsabschiede Tom. I. S. 128. und in der Münsterschen freyen und heimlichen Gerichtsordnung S. 4.

b) Noch spät heißt es in einer Urkunde von 1476. wo ein Zeugniß der Gewohnheit des Freyenstulß zu Mottenheim, (das eine Baurtschaft war, und

den in diesem Falle die Beklagten verabladet, und konnten sich verant-
worten; erschienen sie aber nicht; so wurden sie als überwiesene Uebel-
thäter verurtheilt, und als solche verfehmt oder vogelfrey erklärt.
Man hieß dieses Gericht daher auch das Fehmgericht. Ueber-
gang der Freygerichte an die Bischöfe, Herzoge &c. — Vom
Kaiser hingen in ältern Zeiten solche Freygrafschaften ab, denen er
Grafen (comites) vorsezte, welche in seinem Namen und unter sei-
nem Bann, (banno regio) das Gericht pflegten. Im 10ten, 11ten
und 12ten Jahrhundert haben die Bischöfe, so wie die Herzoge und
andere, verschiedene solcher Grafschaften theils im Falle, da solche
eröffneten vom Kaiser geschenkt erhalten, theils von den Familien, die
solche gleichfalls schon erblich besaßen, mit Bewilligung des Kaisers
käuflich, auch wol umsonst an sich gebracht.

Die Bischöfe ernannten nun die Grafen oder Richter zu den
Grafschaften, welche dann ihre Bestätigung und obrichterliche Ge-
walt entweder vom Kaiser unmittelbar, oder von dessen Bevollmäch-
tigten holen mußte. Diese von den Bischöfen ernannten Richter hieß
man mit der Zeit Freygrafen, und die Grafschaften Freygrafschaften.
Gegen das Ende des 12ten Jahrhunderts hatten die Münsterschen
Bischöfe solche Grafschaften in ihrem Sprengel, mithin das Herzog-
thum oder das vornehmste Regale, das sie dann mit anderen schon
gehabten Regalien, von nun an in unverrückter Ordnung von den
Kaisern zu Lehn empfangen.

Tttt 2

4. Etwas

und um die Stadt Werne und einen guten Theil ihrer Feldmark bes-
faßt,) abgelegt ward. „Wan he, der Freygraf, den vorgenannten
Stoil to Mottenhem dar besaß, und dat Gerichte dar helt, dat dan
de Bürgermeistere und Rait van Werne (alle Stadtgerichte waren
in selbigen Zeiten mit Freyschöpfen besetzt) plegen an dat Gerichte
to gane, want dat Gerichte was, und wan dat Freygetichte opgege-
ven was, so hulpen se wrogen, wes sich in dat heymliche Ge-
richte borde to wrogen bynnen erer Stat und buten.“

4. Etwas über die Pfarrstellen der Grafschaft Ravensberg.

Der Pfarrstellen in der Grafschaft Ravensberg sind theils königliche theils Patronatstellen. Bey Besetzung der königlichen Pfarren hatten vormals die Stimmen der Gemeinden kein geringes Gewicht. Weil aber das Oberkonsistorium zu Berlin einsah, daß auf diesem Wege zur Erlangung einer Pfarrstelle, Cabalen mannigfaltiger Art gespielt wurden, so wurde auch in hiesiger Grafschaft ein königliches Edikt publicirt des Inhalts: daß bey Besetzung königlicher Pfarrstellen auf die Stimmen der Gemeinde fernerhin keine Rücksicht genommen werden sollte. — Ich übergehe die mannigfaltigen niedrigen Mittel mit Stillschweigen, welche vormals der Candidat der Theologie anwenden mußte, um die Stimmen der Gemeinde, bey welcher er Prediger zu werden suchte, bald zu erzwingen bald zu erbetteln; ich verschweige die vielen falschen Unterschriften von Gemeindegliedern, welche oft Sr. Majestät eingesandt wurden; die mannichfaltigen Fehden, welche, wenn die Glieder der Gemeinden getheilet waren, entstanden, und wünsche allen denen Glück, welche dazu gewirket haben, daß diesen Uebeln vorgebauet worden ist.

Die Grafschaft Ravensberg bestehet aus den Kemtern Sparenberg, Ravensberg, Limberg und Dlozho, welche wieder in ihre Bogteyen abgetheilet werden.

I. Amt Sparenberg.

In diesen Kemtern befinden sich außer Bielefeld und Herford folgende Pfarrstellen.

a) Bogtey Werther.

1. Werther hat zwey Pfarrstellen, von welchen allein der König Collator ist.
2. Dornberg, 1 Pfarrstelle, Collatrix die Aebtissin zu Herford.

b) Bogtey

THEMA XI.
DE
LEGE SALICA.
DEFENSVM

A
Traugott Dittrich WAGNERO,
CAMENT. LVSAT.

§. I.



Vm quaedam de *Lege Salica*, in vsum eorum, quibus curia librorum supellex, conicere, animus mihi est, in antecessum monendum esse duxi, valde inter eruditos hac de lege, *an, quando, ubi, quibus auctoribus, & in quorum gratiam lata?* controuerti, vt bene obseruat CONRING, *de O. I. G. cap. 7.* Cum vero saepe huius legis mentio occurrat, operae pretium censui, ex multis vtiliora & verosimilia excerpere, summaque breuitate de hac ita disserere, vt illi,

qui alios auctores vel nolunt, vel non possunt consulere, conceptum aliquem genuinum de *Lege Salica* sibi formare possint. Quae vero hic adducta non sunt, vel etiam, pro instituti ratione, adduci non potuerunt, copiosius perhibentur a CONRING. c. I. ECCARDO, in *speciali Tr. ad hanc legem, qui Lipsiae & Francof. 1720. in fol. prodiit;* COCCIO, qui *Heidelbergae 1672. erudicam hac de lege Orationem habuit;* GODOFR. WENDELINO, in *legibus Salicis, Antw. 1649.* SIGBERTO & OTTON. FRISINGENSI, GOLDASTO, SCHILTERO, REINKINGK, *de R. S. & Eccl. L. II. CL. II. c. 6. p. m. 890. seq.* INNOCENT. CIRON. in *observationibus iuris canonici, cap. 6 & 7.* aliisque qui in huius enucleatione sudarunt, ad quos L. B. remittimus.

§. II. Non desunt, qui *Legis Salicae* existentiam, atque num ea unquam fuerit, in dubium vocare audent, per iocum *Legem Salicam & Constantini M. donationem Pontifici factam, eidem cistae inclusas, dicentes.* Atamen illam satis superque comprobant antiquissima a CONRINGIO de
A O. I. G.

2
 O. I. G. cap. 7. ex pristini aevi scriptoribus bona fide adducta monumenta & veritatis documenta, vti prima legis *ēdois* nunquam forte extet; vulgo circa annum 422. cum FRANCI se nondum Christianae religioni addixissent, latam ac postea per Regem FARAMVNDVM, anno sc. 424. cum Francis, & toto populi coetu confirmatam esse, perhibent, v. omn. PAPON, in *Corpore Iur. Franc. Lib. IV. tit. 1. §. 2. p. m. 112.*

§. III. In hoc circa originem *Legis nostrae* conveniunt plerique, quod inter leges *Francorum* *Lex Salica* non tantum sit lex antiquissima, sed etiam eorum lex propria, cum statim vel circa ipsam FARAMVNDI electionem, v. BORCHOLT, *consuet. feud. cap. 11. n. 23. p. m. 74. vel etiam adhuc ante eam, obtinuerit, a Regibus subsequentibus autem maximam partem adaucta, quemadmodum de CAROLO M. eiusque filio LVDOVICO PIO in specie probat CONRING, de O. I. G. cap. 12. §. 15. v. SPENER, Iur. Publ. P. III. cap. X. §. 8. lit. b. p. m. 187. qua de re etiam testantur gesta FRANC. Epis. cap. 1. §. 5. not. a. verbis: *Faramundum filium ipsius Marchomiri, & leuaverunt cum super se Regem Crinitum. Tunc & legem habere coeperunt, quam consiliarii eorum priores gentiles, nominibus WISOGAST, AROGAST, SALOGAST in villabus Germania, id sunt Bodeheim, Saleheim, Wideheim, tractarunt, SPENER. c. 1. vide omn. ECCARD. ad Leg. Sal. p. m. 256. Similia fere aduocet LINDENBROG, in Prologo legis nostrae; Electi, inquit, de pluribus viris quatuor his nominibus: Wisogastus, Bodogastus, Salogastus & Widogastus, in locis cognominatis Salehaim, Bodohaim, Widohaim: qui per tres mallor convenientes omnes causarum origines, sollicitè tractantes disentiendo de singulis, sicut ipsa lex declarat, iudicium decreuerunt hoc modo.**

§. IV. Unde vero *Lex nostra Salica* dicatur, valde Doctores inter se dissentiunt; Admodum autem probabile est *Salicae Legis* nomen a SALIIS esse; sic quippe dicti sunt olim omnes FRANCI: *Salici* iidem sunt qui *Franci*; *Francum* idem quod *Salicum*. v. COCCEI, *Iur. Publ. Prudent. cap. III. S. & VI. §. 91. p. m. 92.* Accipiuntur itaque *Salici* pro *Francis*, quos repraesentant. Hinc AMMIAN. *Hist. lib. 17. cap. 8. ait: Petit Francos, quos consuetudo Salicos adpellavit. Et LINDENBROG, Glossar. voc. Salicae Legis: Uxorē duxit de gente Salica, i. e. gente Franctca.* Ita leges *Francorum* leges *Salicae* dicuntur, quae a Francis & de Francis latae sunt; *conf. KVLPI in Monzamb. de Statu Imper. Germ. cap. 1. §. 3. & 4. p. m. 25. seqq.* Singularis plane videtur opinio FRANC. PITHOEI & SAVARRI, qui nomen *Legis Salicae* a SALIENDO deducunt, eo, quod Franci pedum acumine pollerent, argumento ducto ex Panegyrico AVITI carmine 7. SIDONII:

Sauromata clypeo, Salius pede, falce Gelonus.

vid. CIRON, c. l. cap. 6. p. m. 118.

§. V.

§. V. Ut autem eo melius innotescat nomen *Legis Salicae*, sciendum, vocem SALA, Saal significare conuentum; nam *Sala*, *Palatium*, *Curia* vnum idemque sunt, locus scil. vbi contentus publici sunt, & pro ipso quoque conuentu accipiuntur; itaque *Lex Salica* est lex publicae seu in publico conuentu ac curia vel Saala, edita. Cum quibus optime conuenire videntur, quae in praefatione *Legis Salicae* habentur, quando ibidem dicitur: *qui per trasannulos conuenientes* &c. v. supra §. 3. *Mallum* enim, & *Mallus*, adpellabatur aeuo medio apud Germanos, conuentus publicus incolarum provinciae in loco certo, ad disceptandas causas grauiores; id quod omnino de *Lege nostra* asserendum, in tribus enim *Mallis* agitata fuit, vt inde pateat, omnia mature deliberata atque agitata fuisse; quae autem modo adduximus de *Sala*, *Palatin* & *Curia*, quod sint vnum idemque; Disspicent *Nob. D. de BERGER*, in succinctis animaduersionibus ad *COCCEIVM* *l. 1. p. m. 521* vbi distinctionem quandam inter *Salam* atque *Palatium* & *Curiam* adducit. Quicquid sit, breuissimis tenendum: *Locus vbi Salii legis faciendae conuenire solebant, dicebatur Sala, lex vero ipsa a Saliis, Salica.* Hinc notae sunt elocutiones: *Terra Salica*, *Dectinae Salicae*, *Personae Salicae*, *Saal Leuthe*, *Saal-Bücher*, *Saal-Redte*, *Saal-Gericht*, *Saalhalten*, it. *Saalhoff*, *Frankofurti* &c. iung. *MABILLON*, *lib. 6. de re diplom. ch. 62. 63. & 93.*

§. VI. Hisce cognitis, paucis etiam videbimus an *Lex Salica* lingua latina, an germanica sit condita? *SCHILTER*, ad *Ius Feud. Alem. in praef. §. 13.* putat hanc lingua germanica scriptam esse; quam opinionem etiam fouet *ALTESERRA lib. 3. Rev. Aquitanic. c. 9.* vbi fatetur: *Legem Salicam a Franciis conditam, CLODOVAEVM REGEM emendasse & latinare donasse.* Cui sententiae adhuc multi alii, non sine probabilitate calculum addunt. Contrariam tamen opinionem amplectuntur *CONRING*, de *O. I. G. cap. II.* *THOMAS*, *Delin. Histor. iuris §. 82.* *STRVV*, *Histor. iur. cap. VI. §. 3. p. 415. 416. alique*, quibus etiam accedit *ECCARD*, in *Tract. ad diff. legem, p. m. 256.* verbis sequentibus: *Legem autem Salicam, primum latina lingua, barbaro licet stylo, ad instar legum Romanarum conscriptam fuisse, nullus dubito. Proceres Franci, pergit, in Aula Imperatorum tunc potentes erant, & plurimi in castris eorum agebant, vbi linguam sibi familiarem reddebant: Germanicam scribere nesciebant fere vique ad tempora Carolino, vti illud Ostridi Praefatio in Paraphrasin Euangeliorum Francicam euincit.* conf. *SPENER*, *c. 1. p. 188.*

§. VII. Ne vero puter aliquis, *Legem Salicam* se habere instar cuiusdam *Legis ex Pandectis* vel *Codice*, hinc tenendum, hanc *Legem* non partem quid tantum continere, sed in oppositione *Iuris Ciuilibi*, *Canonici* &c. posse etiam vocari *Ius Francicum* seu *Salicum*; quicquid enim ob his

obseruandum, id *Lex nostra* praescribit. Et prius quidem temporibus *legem Salicam* a folis Francis obseruatam constat, sed paulo post, regnantibus CHILPERICO & CLODOVEO, prolato per Francos tota fere Gallia imperio, Romanorum iam vicibus attritis ac deficientibus ob AETII mortem, *Galli & Franci* non tantum leges, sed omnia inuicem communia fecerunt, & maxime sub CLODOVEO, cum, deuicto ab eo *Alarico*, regnum *Tolosanum* imperio suo adiecisset: a populo enim illo, Codicis Theodosiani, quem interpolatum ab *Alarico* receperat, reliqui *Galli & Franci* vsus mutauere. *Conf. IO. COSTA Tr. de origine iuris in Gallia.* Ut vero de hoc iure Francico eo clarius constet, singula *Legis Salicae* recensebimus capita. Notandum autem prius, in quibusdam *Libellis Salicis* inueniri capita principalia LXV. in quibusdam vero LXX. in quibusdam etiam paulo plus aut paulo minus. FRID. LINDENBROGIVS, LXXI. recenset capita, quae hic per Indicem sequuntur:

- CAP. I. de *Mannire*. II. de *furtis porcorum*. III. de *furtis animalium*.
 IV. de *furtis outum*. V. de *furtis caprarum*. VI. de *furtis canum*.
 VII. de *furtis auium*. VIII. de *furtis arborum*. IX. de *furtis apium*.
 X. de *damno in messe vel in qualibet clausura*. XI. de *seruis vel mancipiis furatis*. XII. de *furtis ingenuorum vel infracturis*. XIII. de *furtis seruorum*. XIV. de *ingenuis hominibus, qui ingenuas mulieres rapiunt*. XV. de *eo, qui hominem ingenuum expoliauerit*. XVI. de *eo, qui villam alienam adsalierit*. XVII. de *eo, qui mortuum hominem expoliauerit*. XVIII. de *incendiis*. XIX. de *vulneribus*. XX. de *eo, qui hominem innocentem & absentem ad Regem accusauerit*. XXI. de *maleficiis*. XXII. de *eo, qui mulieri ingenuae manum strinxerit*. XXIII. de *eo, qui nauem sine permissu Domini mouerit, aut furauerit*. XXIV. de *furtis in molino commissis*. XXV. de *caballo sine permissu Domini sui ascenso*. XXVI. de *his, qui pueros vel puellas occiderint vel totonderint*. XXVII. de *adulteriis ancillarum*. XXVIII. de *libertis dimissis*. XXIX. de *furtis diuersis*. XXX. de *locationibus*. XXXI. de *debilitatibus*. XXXII. de *coniciis*. XXXIII. de *viae lacinia*. XXXIV. de *eo, qui hominem ingenuum sine causa ligauerit*. XXXV. de *venationibus*. XXXVI. de *sepibus*. XXXVII. de *homicidiis seruorum vel ancillarum*. XXXVIII. de *quadrupedibus, si hominem occiderint*. XXXIX. de *vestigio minando*. XL. de *caballis furatis*. XLI. de *his qui aliena mancipia sollicitauerint*. XLII. de *seruo, qui de furto fuerit interpellatus*. XLIII. de *homicidiis ingenuorum*. XLIV. de *homicidiis a contubernio factis*. XLV. de *homicidiis in conuuito factis*. XLVI. de *Re Ippur*. XLVII. de *eo, qui villam alienam occupauerit, vel si duodecim mensibus eam tenuerit*. XLVIII.

XLVIII. de *assatomire*. XLIX. de *furtoris*, i. e. qualiter homo furatus res intertari debet. L. de *falso testimonio*. LI. de *testibus adhibendis*. LII. de eo, qui *fidem factam alteri reddere noluerit*. LIII. de eo, qui *Grafionem ad res alienas tollendas intusse inuitauerit*. LIV. de *re praestata*. LV. de *manu ab aeneo redimenda*. LVI. de eo, qui *Grafionem occiderit*. LVII. de *corporibus expoliatis*. LVIII. de *incendio vel expoliatione Ecclesiae, sive homicidiis Clericorum*. LIX. de eo, qui *ad mallum venire contemserit*. LX. de *Rachimburgiis, qui secundum legem non iudicant*. LXI. de *Chrenebruda*. LXII. de *Alode*. LXIII. de eo, qui *se parentela tollere vult*. LXIV. de *Churoena*. LXV. de *compositione homicidii*. LXVI. de *homine in hoste occiso*. LXVII. de eo, qui *alterum Hereburgium clamauerit*. LXVIII. de *caballo exorticato*. LXIX. de eo, qui *hominem de bargo vel de furca dimiserit*. LXX. de eo, qui *filium alienum quaeserit, & se retraxerit*. LXXI. de *terra condemnata*.

Paulo aliter haec capitula, & horum quidem LXXX, exhibet ECCARDUS. *in saepius citato, p. m. 9. seq.*

§. VIII. Nullus dubito, quin facile intelligere nunc potuerit vnusquisque discursum vel Autorem, qui *Legis Salicae* facit mentionem; Vnicum tamen adhuc restat, quod hic omittere nolo. In duabus scilicet materiis saepe *Lex Salica* occurrit I. in *matrimonio ad Morganaticam*, quale II. *feud. 29.* matrimonium *Lege Salica* contractum vocatur; de quo quaedam in specie hic adducere supersedeo, remittendo Lectorem saltem ad COCCII dissertationem: De *Lege Morganatica*, *Fr.* 1693. quae est in eius *Vol. I. dissert. 93. p. 154.* it. SCHWEDERVM de *Matrimonio ad Morganaticam*, *Tubing.* 1684. it. RICCIUM de *Matrimonio ad Morganaticam donationem contracto*. *Argentor.* 1703. nec non IOAN. PHILIP. PRIOR, de eadem materia *ibid.* 1671. qui omnes in specie *dict.* cap. 29. late explicant. II. Saepissime ad *Legem Salicam* recurrere solemus in materia successione; sc. de successione mulierum in specie sic disponitur: *De terra vero Salica in mulierem nulla portio hereditatis transit, sed hoc virilis Sexus acquirit, hoc est, filii in ipsa hereditate succedunt.* Quid per *terram Salicam b. l.* intelligatur, non conueniunt inter se Doctores; quidam enim dicta verba pro successione in Imperium accipiunt, a qua foeminae in Regno Galliae excluduntur; Alii vt CARPL. *P. III. C. XXIII. d. 22.* & quem allegat HEIG. *P. I. qu. 8. n. 66.* putant, *Terram Salicam* esse bona allodialia, *b. e.* vt HOTOMANNVS explicat, *Franco Gall. c. 10.* quae non feudi, seu patrimonii iure a priuatis possidentur. *vid. CONRING. c. I. p. 35.* Neutra placet opinio; *Terra Salica* peculiare quid ab vtroque diuersum significat; *Terram* scilicet, quae hostibus denictis, Regi militibusque Saliis, *i. e.*

Francieis, assignata fuit denotat. *vid. SCHILT. Exerc. XII. §. 61.* Agri enim ex hoste capti, *partim* Principi cedebant, *partim* militibus & veteranis in praemia assignabantur, *partim* veteri possessori relinquebantur. LINDENBROG. *Glossar. voce: Salica terra.* Sic GOLDASTVS *tom. 3. Rer. Alem.* bona Salica appellat *freye Lehn-Güter*, iisque opponit bona fidealia *Erbschätige Hof-Güter*. In eiusmodi *Terra Salica*, quae a SCHILT. c. l. etiam *aulica*, seu *regia*, aut Regis beneficio concessa, quam feudum vocamus, dicitur, feminae ad successionem admittae non sunt; Hinc WENDELIN. *Gloss. Sal. voc.* *Alode, si est;* inquit, *optima legum interpretis consuetudo succedendi, hunc morem seruant haecenus omnes nostra Salsio Belgicae, ut a bonis quidem Salsicis, seu FEVDIS a sala mouentibus excludantur femellae, si supersint masculi; at enim deficientibus masculis, iam succedunt in solidum femellae.* confer. STRVV. in *Histor. iur. c. 6. §. 3. p. 412. it. VERTOTIVS in Dissert. Sur l'origine des loix Saliquos;* quam *vide Sis Tom. IV. des memoires de litterature de l'Academie de belles lettres & des inscriptions.* Feminae igitur per haecenus tradita, a successione *Legis Salicae* sunt exclusae, quam sententiam circa bona feudalia *propria* sic dicta merita admittunt omnes, quia sc. feminae seruitia illa militaria & fidei, ad quam vasalli praecipue se obligant, praestare nequeunt. *vid. G. W. l. Considerationes feudales binae, Hannover. 1708. vbi Cap. 1. de feminarum in feuda, Cap. II. de Illustrium in feuda Imperii successione agit.*

§. IX. Non autem tantummodo a successione in bona feudalia arcentur feminae, sed idem in allodialibus multis in locis obtinet. Ipse Deus populo Israelitico legem tulit, *ut filiae tum demum ad haereditatem parentum admittrentur, si pater sine mascula prole decessisset.* *vid. NUM. XXVII. v. 8. 9. seq.* Ad quod apud Alemannos quoque olim obtinuisse, apparet ex *Legum Alem. tit. 57. 58. iunct. tit. 89.* apud BASIL. IOH. HEROLD. *p. 73. & 81.* Legibus ANGLORVM cautum, vt non existente mascula prole, tantum pecunia & mancipia ad filias, terra vero ad proximum paternae generationis consanguineum pertineret. HEROLD. *Leg. Angl. tit. 7. l. 1.* LINDENBROG. *de Lege Anglorum, cap. 7. pr.* Apud ATHENIENSES etiam lex fuit; ne feminae ex testamento ultra medimum hordei (*drachmar octodecim*) caperent. ARMENIORVM feminas omnino lex succedere non sinebat, quam immerito barbaricam & insolentem IUSTINIANVS *Edict. 3. c. 1. de Armen. success.* nominat. *l. Nou. XXI.* Iuno apud ipsos Romanos exclusas olim fuisse feminas ab haereditate paterna, per *legem Voconiam*, a Voconio Tribuno Plebis latam, testatur PAVL. *lib. IV. sentent.* *vid. IACOB. PERIZON. in Dissert. de Lege Voconia feminarumque apud veteres haereditatibus. (quae in triade dissertat. Perizon. quam vulgus ait HEINECCIUS, est II. p. m. 78. seqq.)* vbi clare demonstrat, quam ob causam

causam filiae ex hereditate paterna nil capere potuerint, sed solum dote contentae esse debuerint; quae per totum legi meretur. Denique etiam apud SAXONES pristino iure feminas bonâ immobilia nec possedisse nec in iisdem successisse parentibus, patet ex *Land-N. lib. 1. a. 17. t. a. 20. §. 24. it. lib. III. a. 76.* quamvis postea ad allodialium bonorum successionem admittae sint. v. HEIG. *P. I. qu. 8. n. 67. sqq.* conf. CARPZ. *P. III. Const. XXIII. def. 22.* imo EYBEN, in *Elect. iur. Feud. Cap. VI. p. m. 567.* de feminarum successione sic concludit: si quis eas, inquit, ab omni omnino Parentum hereditate atqueat, solus tamen, ratione personarum habitae, alimentis, quaeque ad ea pertinent, in ius naturae nequaquam peccaret. Quin & pergit e re Reip. hoc esse futurum, si id, tam in Illustribus, quam priuatis obtineret, non immerito quis diceret.

§. IX. Haec sicut de *Lege Salica* scitu necessaria, summariter hic recensita; Plerumque eadem eoque maxime controuersia, facillimo negotio addere potuissem; Cum tamen quoad solidiorem inquisitionem huius materiae, Lectorem ad Auctores hinc inde citatos, ablegasse mihi sufficiens visum fuerit, solum nunc abrumpo. P. P. Lipsiae, e Musaeo, Dom. Iubilae. A. R. S. clâ lō cc xxviii.

COROLLARIA.

I.

Quaerere: vtrum matrimonium *Lege Salica*, (cuius sit mentio *II. feud. 29.*) inter illustres hodie contractum? merito esset quaestio Domitiana; de qua vide *l. 27. ff. qui testam. fac. poss.* Quo vero iure valeat, haud immerito quaeritur? Et dicendum videtur: NON IVRE NATURAE: quia matrimonio ea forma a iure data est, *ut sit consortium omnis vitae & communicatio*, non quidem omnium bonorum, sed *omni diuini humanique iuris*, quod familiam sequitur, *v. l. 1. de R. N. l. 1. Rer. amotur.* quam formam naturae priuati tollere non possunt, *a. l. 27. de pact.* NON IVRE CIVILI, quia continet pactum de futura successione & hereditate, atque liberis legitimam, iure civili definitam, auct. *v. BORCHOLT. de feud. P. II. cap. 7. n. 56.* Sed CONSVETVDINE Longobardorum & Francorum, ex *lege Morganatica* vel *Salica* omnem vim firmitatemque accepit.

II.

Quamvis ob rationes politicas matrimonium *lege Salica* contractum permittatur, & multa huius illustris exempla exsunt, quorum varia recenset COCCEIVS *dissert. de lege Morganatica, Sect. V. §. 9.*

in rei veritate tamen pacta, huic matrimonio adici solita, diffidentiam erga Deum continent, vti recte nobis concludere videtur STRYK, *E. I. F. cap. 7. qu. 6.*

III.

Quaeritur: Vtrum marito inferioris dignitatis iuncta, amittat dignitatem generis sui? Respondetur: Distinguendum inter *filiam* atque *viduam*; Filiam retinere dignitatem generis patet ex *l. 1. C. de dignit. iunct. l. 10. C. de nupt.* vidua vero inferiori nubens dignitatem generis amittit, *d. l. 10.* vbi aliud ius in filia, aliud in vidua statuitur, vti communiter docent Doctores. v. STRAVCH, *de Iur. Publ. lib. 1. cap. 32.* id quod etiam vsus in Imperio adprobare videtur; Principis enim filia v. g. Comiti nupta, retinet titulum *Serenissimae*: Et Regum filiae, non *Regibus* nuptae, vti solent formula: *GEORGENE UNO ZDINGL. STAMME 10. QUIN & GEBOHRNE HERZOGIN.* v. SPRINGSFELD *de Apanag. c. 3. n. 13.* STRAVCH; *c. l.* Si vero Principis vel Comitis *vidua* inferiori nubat, tuac prioris mariti dignitatem plane amittit, eamque nec moribus, nec vlllo iure retinet: filiae quippe facilius paterni generis, quam viduae maritorum dignitatem conseruant. v. TIRACVELL, *de Nob. tom. 1. c. 18.*

IV.

An Parentes pactum Morganaticum deliberato animo adiectum, pro lubitu revocare possint? non vna est Dei opinio. Affirmatiuam tuetur SANGEORG, *de feud. vers. fin. n. 5.* MOTT, *de feud. tit. de Accident. feud. n. 44.* MYLER *Ganol. cap. 6. §. 37. 38.* THE-SAVR, *Dec. 225. n. 8. 9. 10.* Nobis tamen, pace horum omnium, verior videtur negatiua. De qua in conflictu.

V.

Matrimonium *lege Morganatica* ininitum, non debet confundi cum matrimonio, quod *ll. feud. 26. §. filii*, recensetur, hic enim aequale coniugium subintelligendum. Quo loco triplex *dicti §.* lectio notanda. Vulgata est: *filii in feudo succedunt.* Alii negatiue legere malunt: *filii in feudo non succedunt.* CUIACIVS e veteri codice legit: *Nec in feudo succedunt. lib. IV. f. 16.* Nobis media sententia reliquis praeferenda videtur, quae etiam placet ROSENTHAL, *de feud. c. 7. concl. 16. Lit. K.*

300

THEMA XII.

DE

ANGARIIS ET PAR- ANGARIIS.

DEFENSVM

A

CAROLO FABIANO GOTTLIEB. SCHOEN-
BORNIO, Gorl. Lufat.

§. I.



Vae proprie sint *Angariae* & quatenam *Par-angariae*, non est concursus Doctorum opinio; sunt enim qui *Angarias* accipiunt pro munere personali, quod Imperatori praestatur sumptibus & expensis Imperatoris; *Parangarias* autem pro munere mixto, quando quis Imperatori seruitia exhibet sumptibus propriis. v. ANDR. de ISERNIA, ALVAROTT. PRAEPOSIT. MATTHAEVS

de AFELICT. GAIL. de Arrest. Imper. C. X. n. 4. & communiter Dd. ad Cap. Vn. quae sunt Regalia. Hanc tamen opinionem, licet communem dicant, cum LVDWELLO, in Synops. Iur. Feud. p. m. 273. omnino erroneam, (quia nec nomina per se, nec

B

qua

qua ratione *Angariae* & *Parangariae* differant, satis declarat, & legibus contrariam esse, merito statuendum, v. l. vlt. §. 21. de muner. & honor. vbi inter patrimonialia munera *Angariae* referuntur, i. l. 11. de vacat. & excusat. muner. vbi distincte HERMOGENIANVS *Angarias* muneribus, quae rei propriae cohaerent, & a quibus neque aetas neque militia, neque vllum aliud priuilegium excusationem tribuit, annumerat. v. SIXTIN. de Regal. Cap. XIII. n. 22. seq.

§. II.

Optime, quid sit *Angariae* Graeci Lib. LVI. *Εσθιλικῶν*, tit. XVII. exponunt: Καὶ εἰν ἀγγαρεία μὲν, ἡ πάραδος ἢ διὰ τῆς δημοσίας ὁδοῦ, τῆς καὶ δρόμον ἔχουσης, ὡς τυχερὸν ἐντεῦθεν ἐπὶ τυχερὸν παραγγαρεία δὲ, ἢ διὰ τῆς πλαγίας ὁδοῦ, καὶ ὅτι, τὸ παλαιὸν ἦν, ὁ πλατύς δρόμος, ὁ λεγόμενος διὰ χημάτων. Vt igitur *Angariae* & *Parangariae* sint onera patrimonialia, in praestatione iumentorum, plaustrorum ac nauium consentitia, v. l. pen. §. 1. de veter. quae propter repentinum aliquod ac publicum negotium indicantur ac praestantur, Germanice: Da man der Obrigkeit mit Wagen, Pferden, Schiffen und dergleichen, wo es die Noth erfordert, dienen muß. v. FRANTZK. Lib. II. Resol. 15. n. 40. Ex qua descriptione satis adparet, *angarias* minus recte vocari iniustissimam & grauissimam extorsionem, quod facit IOAN. ARZE in Tr. de Nobil. Hispan. p. 1. cap. 2. n. 23. In Pandeclis equidem *Parangariae* vox non occurrit, quamuis hoc statuat ROFRED. de Ordin. iudic. Rubr. quid sit *Angaria* & *Parangaria*, asserens: legem fin. §. ff. de muner. & honor. expresse quoque de *Parangariis* loqui; illud verbum tamen ibi non reperitur, siue ad Florentinarum Pandeclarum, siue ad aliorum librorum textum respiciatur; quia vero *Angariae* ab Imperatore inter patrimonialia expresse referuntur, v. l. vlt. §. 21. de Muner. & Honor. L. 11. de Mun. Vacat. L. 2. C. de Praepos. Sacr. Cub. idem etiam ob identitatis rationem de *Parangariis* dicendum mihi videtur. *Angariae* autem proprie ab *angendo* dicuntur, v. GAIL. Lib. II. Obs. 126. n. 12. KLOCK. de Contrib. C. 2. n. 38. GRAEF. de Regal. C. 35. Verbum enim *angariare* idem denotat, quod *cogere*, hinc ἀγγαρίζω, latine *cogo*, *compello*, *adigo* &c. vertitur; quam ob causam *angariae* non male *seruitutes coactae* censentur.

§. III.

§. III.

301

ANGARIAS autem dicunt Doctores, quando a subditis per publicam & communem viam, qua publicus cursus institutus est, iumenta &c. sunt praestanda; PARANGARIAS vero, quando non per publicam & directam viam, sed alio versum, & in obliquum iumenta vel plaustra exhibenda sunt. v. CVIAC. ad tit. Cod. de curs. publ. BORCHOLT. ad Cap. Vn. quae sunt Regalia. Quia tamen subditorum non interest, an iumenta praestent per viam publicam, an alibi. v. l. pen. §. 1. de veter. an haec distinctio solido nitatur fundamento, alii iudicabunt.

§. IV.

Vnde vero hic Cursus publicus ortum suum apud Romanos, traxerit, iterum non adeo expeditum. Adscribitur hic AVG V. STO apud SVETON. in AVG. Cap. XLIX. his verbis: *Quo celerius ac sub manum annuntiari agnoscique possit, quid in Prouincia quaque gereretur, iuuenes primo modicis interuallis, per militares vias, dehinc vehicula disposuit, commodius id visum est: ut qui a loco eidem perferrent literas, interrogari quoque, si quid res exigerebant, possent?* Cursum publicum tamen, etiam ante AVG V. STVM, iam notum fuisse, vid. PEREZ. ad tit. C. de Curs. publ. n. 1. admodum credibile est. Obseruat enim XENOPHON, Lib. IIX. de Cyri Instit. Hunc CYRVM Regem Persarum, diurni itineris intercapedine stabula constituisse, & equorum curatores, certosque homines, qui literas eo perlatas, inde ad proximum stabulum deferrent, ex quo ad vicinum denuo transferrentur. In hisce stabulis sive mansionibus equi alebantur ex publico ad usum cursorum, quos *Angaros* & *Astantes* adpellabant. CYRVM deinde imitati sunt *Graeci*; sic etenim in HERODOTO legere est, ab iis certos nuncios in viis regni constitutos, qui mutuas sibi operas praestabant, & suorum Principum incredibili celeritate edicta deferebant, Conf. HÖRN. de iure post. Cap. 4. in fin. & C. 13. n. 6. Sed facilis hic videtur conciliatio, si scilicet modum, formam & ordinem cursuum publicorum ab AVG V. STO introductum, cursum vero ipsum iam ante obtinuisse dixeris, hinc etiam HÖRN. c. l. C. 9. theor. 1. n. 4. vocem *Angariae* Persicam esse, asserit; rem

vero ipsam cum voce ad Romanos peruenisse, ex praedictis dubitari vix potest. *Add. LIPS. Cent. III. Epist. 59.*

§. V.

Haec est facies Angariorum & cursus publici ex Iure Ciuili: De moribus Germanorum autem circa cursus publicos sterilis est antiqua historia, & plane nullos vel vix vltos fuisse, credendum. Principes enim suos cursores domesticos habuerunt, qui negotia domestica expedire. Iudicia nuncios suos, quos *Frohn-Boten* adpellabant. v. SCHILT. *Ex. X. Coroll. 3. lit. a.* Nunciis vsi fuerunt Ciuitates. *vid. HÖRNIGK. c. I. C. 19.* Comites, Barones, Nobiles & alii Feudorum possessores, inuestiri solebant & adhuc solent, mit *Frohn und Diensten*, KLOCK, *de Contribut. C. 2. n. 38.* BALTHAS. *de Oper. Subdit. C. 7.* Sub his autem etiam contineatur das *Boten-Lausen*; id quod confirmat quotidiana Germaniae fere vniuersae praxis. i. BESOLD. *Thef. Pr. voc. Frohn.* Reliqui vero ciues & subditi, qui rusticos non habebant, priuatorum hominum operam conducebant praestita mercede; neque enim deerant, qui hanc operam publice profitebantur; quo pertinent die *Mesger-Posten, Kauffmanns-Posten.* v. COCCEI. *de Iure Publ. c. 23. §. 54.* HÖRNIGK. *cit. Cap. 19. §. 5.* Haec in Germania ad Seculum XVI. vsque durauerunt donec Ill. Comes de *Taxis* rationem quandam Cursuum publicorum excogitauit, quae non in Principis solum, sed & ciuium, quin vicinarum quoque Gentium vtilitatem tendere deberet; quapropter a CAROL. V. ipsum Postarum officium quasi praemii loco in feudum accepit. v. WAGENS. *de offic. & Suboff. Cap. 2. §. 3.* Hoc autem ius postarum, de quo late, BEYER, *in Iure Germ. Lib. II. Cap. 1.* protinus cum Angariis & Parangariis, quatenus hae etiam hodie sunt in usu, confundi non debet; Per hunc cursum publicum enim, prouti hodie is obtinet, plerumque priuatorum vtilitas principaliter promouetur, hinc etiam eorum sumptibus fieri solet, sicut ex Responso subiecto adparet. Angariae autem, vti supra adduxi, sunt munera patri-
monialia, quae praestantur Principi vel Superioribus ob repentinum aliquod ac necessarium negotium equis, plaustris, nauibus & similibus publicae necessitatis causa indicta. Hinc in territorio suo Status

ac Principes Imperii, cum iura haec exercent, ab omnibus in territorio existentibus, has exigunt. Non enim rustici tantum, sed sine discrimine omnes alii possessores, etiam hi, quibus alias privilegia atque immunitates ab oneribus concessae sunt, ob ingentem favorem Reipublicae ad has obligantur; ideo Vasalli, si necessitas maior sit, iisdem subiiciuntur. v. CZ. Lib. IV. Resp. 71. n. 8. quod ipsum tamen cessat hac in parte, si nimirum hi praesentem servitia militaria, ne duplici tunc adficiantur onere. a. l. 34. §. 5. de Legat. II. CARPZ. c. l. n. 7. seq. FRANZK. Lib. II. Resol. 15. n. 60.

§. VI.

Angariae denique tam tempore belli quam pacis exiguntur. Sic enim tempore belli transportanda sunt celeriter v. g. arma, pulvis pyreus, tormenta, pili, globi, impedimenta militaria, annona militaris, Probiani, fodrum huc pabulum pro equis, fourage, tabernacula militaria aliaque instrumenta bellica; Ad similia etiam quae tempore pacis, necessitate urgente, exiguntur, non minus omnes subditi tam ciues quam rustici, iussu superioris adstringuntur. Possem sane, si chartae angustia hoc permetteret, adhuc plura huc spectantia, adducere; Dum vero reliqua, alii forsitan occasione referuo, placet hac vice *Responsum, Inchyti Scabinatus Lipsiensis* adiacere, ex quo L. B. de usu *Angariarum*, praepimis in *Terris Saxonis*, iudicare poterit. Sic autem dictus Scabinatus ad interrogationem *Senatus Zizensis*, anno 1692. *Mens. Aug.* respondit.

P. P. Will gnädige Herrschafft von denen Bürgern zu Zeiß, daß sie bey Durch-Marchen, und sonst, gleich denen Dorffschafften Vorspann thun sollen, begehren, dessen sie sich aber verweigern. Ob sie nun wohl, daß dieses Vorspannen als eine Frohne vor die Bauern gehöre, also sie darmit gänzlich verschonet werden müßten, vermeynen, zumahlen da sie sonst ihre tägliche Thor- und Nacht-Wachten zu verrichten, und zu dem Churfürstl. Sächß. Defensions-Werck 16. Mann, mit schweren Kosten, unterhalten haben, worzu hingegen die Dorffschafften nichts beytragen, und dannhero nicht unbillig zu seyn scheint, daß sie das Vorspannen allein über sich nehmen; gestalt denn in denen *Resolut. Graue. d. a. 1602. sit. von Rent. Sachen.* §. 88. daß die Städte damit bey denen Posten,

ausser dem höchsten Nothfall, verschonet werden sollen, verordnet zu werden, die Bürgerschaft zu Zeis auch, vormahls dergleichen Dienste, als ieko gefordert werden wollen, nicht gethar. Da aber dergestalt die Sortschaffung derer Soldaten und zur Miliz gehörigen Sachen, so wohl andere dergleichen Vorspannung, denen Unterthanen, ihrem Landes-Herrn ohne Unterscheid der Personen, zu thun zukömmt. v. l. 7. C. de fabricens. l. 2. C. de quibus mun. rem. l. 11. C. d. S. S. Ecclef. l. 21. C. de curs. publ. conf. Brunnem. ad d. t. C. de quibus mun. rem. Nec enim ad bona rusticorum restringuntur *Angariae* & *Parangariae*. FRANTZK. lib. 2. Resol. 15. in Betrachtung selbige unter denen Frohn-Diensten, so nur von denen Bauer-Güthern praktiret werden müssen, nicht begriffen, sondern davon aanz unterschieden sind. Operae nimirum rusticorum sunt ex pacto & praescriptione; *Angariae* & *Parangariae* vero ex lure subiectionis descendunt. FRANTZK. l. c. RVMEI. ad Anton. Bald. p. 3. Diff. 3. th. 33. SCHVLTZ. S. I. F. C. VII. n. 173. Und obgleich die Bürgerschaft mit andern oneribus mehr, worzu die Dorffschafften nicht contribuiren, belegt sind, dennoch daraus auf keine Immunität von besagten Vorspannen zu inferiren. Wie denn auch was von denen Posten, und daß die Städte von den Vorspannen regulariter befreyet seyn sollen, disponiret ist, auf angeregte Transportationes, quae propter necessitatem aut utilitatem publicam fiunt, nicht zu ziehen, cum cursus publici hodie propter priuatos, & eorum sumtibus instituantur, vid. BRVNEM. ad tit. C. de curs. publ. n. m. J. D. B. So mögen sich die Bürger zu Zeis des bey Durchzügen in Kriegs-Läuften und andern dergleichen Fällen, von ihnen geforderten Vorspannens mit Bestande nicht entbrechen. Es bleibet ihnen aber, daß sie sonst mit oneribus sehr beschweret, unterthänigst vorzustellen, und also von solchem Vorspann Erleichterung geziemend zu suchen, unbenommen. V. R. W. P. P. Lipsiae, ipso angelorum festo, A. R. S. CIO IO CC XXIX.

COROL:

COROLLARIA.

I.

Non confundendae sunt Angariae & Parangariae cum operis rusticorum. Differunt enim ipecie: hasque determinat liber censualis (*Erb-Register*) & praescriptio: vid. *Resol. Grau.* Id. A. 1661. tit. *Cammer-Sachen.* §. 8. & tit. *J. S.* §. 36. CARPZOV. *Part. II. Const.* 14. def. 6. num. 7. illas vero necessitas & voluntas Principis, quod fuit ex natura Maieftatis. vid. MULLER. *Ius Nat. & Gent.* cap. 17.

II.

Angarias & Parangarias praestant, non domini praediorum; sed possessores, quibus exceptio laudationis auctoribus in hoc casu prodesse nequit. *arg. l. 7. ff. de public.*

III.

Vehiculis aut equis corruptis, ablatisque, subditi ab vltiore Angariarum & Parangariarum praestatione non liberantur, nec Princeps eos hoc nomine indemnus reddit. STRAVS. *Diff. de casu facienti nociuo.* Vit. 104.

IV.

Pretium pro pabulo, quo iumenta indigent, de iure non soluit Princeps, cui Parangariae praestantur; sed subditi, qui eas exhibent.

V. An-

COROLLARIA V.

Angariae praestantur equis velocioribus & leuioribus; Parangariae vero clitellariis & iumentis, vsus tamen harum vocum inter Doctores non raro est promiscuus.

VI.

Praestationes quae sunt plaustris & iumentis, cum cohortes & turmae militares transeunt & militare iter faciunt, ad Parangarias sunt referendae.

VII.

Non vna est Doctorum de Angariis & Parangariis opinio, quia non vna eademque omni tempore praestatio- num illarum indoles; sed alius earum vsus apud Persas; alius apud Romanos; alius denique in Germania fuit. *conf. thema ipsum Dni. Praefidis.*



THEMA

